

Peter Hoeres, Hubertus Knabe (Hrsg.)

NACH DER DIKTATUR

DIE AUFARBEITUNG VON GEWALTHERRSCHAFTEN



Cour
Pénale
Internationale

International
Criminal
Court

Nach der Diktatur

Nach der Diktatur

Die Aufarbeitung von Gewaltherrschaften

Herausgegeben von
Peter Hoeres und Hubertus Knabe

DE GRUYTER
OLDENBOURG

Originalausgabe: Peter Hoeres und Hubertus Knabe (Hrsg.), After Dictatorship. Instruments of Transitional Justice in Post-Authoritarian Systems, © 2023 bei den Autoren, Zusammenstellung © 2023 Peter Hoeres und Hubertus Knabe.

Mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

ISBN 978-3-11-125083-0
e-ISBN (PDF) 978-3-11-125267-4
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-125290-2
DOI <https://doi.org/10.1515/9783111252674>



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz. Weitere Informationen finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Library of Congress Control Number: 2023934903

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 bei den Autorinnen und Autoren, Zusammenstellung © 2023 Peter Hoeres und Hubertus Knabe, publiziert von Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston. Dieses Buch ist als Open-Access-Publikation verfügbar über www.degruyter.com.

Einbandabbildung: GAPS / iStock Unreleased / Getty Images

Satz: bsix information exchange GmbH, Braunschweig

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Inhalt

Vorwort der Herausgeber — 1

Einleitung

Peter Hoeres

Transitional Justice in historischer Perspektive — 5

Afrika

Tadesse Simie Metekia

Äthiopien: Der Aufarbeitungsprozess nach der Derg-Ära — 23

Julia Viebach

Ruanda: Vergangenheitsbewältigung nach dem Genozid — 85

Hugo van der Merwe

Südafrika: Die offenen Rechnungen der Apartheid — 161

Europa

Jonila Godole

Albanien: Die Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur — 227

Südamerika

Veit Straßner

Argentinien: Nunca Más – Der lange Weg zu Wahrheit, Gerechtigkeit und Erinnerung — 281

Ricardo Brodsky

Chile: Der demokratische Übergangsprozess nach Pinochet — 345

Veit Straßner

Uruguay: Vergangenheitspolitik – Die Dialektik von Vergessen und Erinnern — 391

Resümee

Hubertus Knabe

Was wirkt? Aufarbeitungsinstrumente im internationalen Vergleich — 477

Abkürzungen — 531

Bibliografie — 539

Die Autoren — 573

Register — 575

Vorwort der Herausgeber

Was muss geschehen, wenn eine Diktatur überwunden wurde? Seit einigen Jahrzehnten beschäftigt diese Frage Juristen, Politikwissenschaftler und Historiker in zahlreichen Ländern. Während sie nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges vor allem den Umgang mit dem Nationalsozialismus in Deutschland betraf, ist die Aufarbeitung der Vergangenheit inzwischen weltweit ein Thema. Unter dem englischen Begriff *Transitional Justice*, der in etwa dem deutschen Wort *Aufarbeitung* entspricht, geht es dabei nicht mehr ausschließlich um Diktaturen, sondern auch um Bürgerkriege, Völkermorde und andere politisch motivierte Massenverbrechen, deren Erbe auf zahllosen Gesellschaften in Europa, Amerika, Asien oder Afrika lastet. Und während zu Beginn vor allem die Frage diskutiert wurde, was mit den Verantwortlichen für schwerste Menschenrechtsverletzungen geschehen soll, geht es heute auch um die Entschädigung der Opfer, um ein angemessenes Gedenken und um institutionelle Reformen, die eine Wiederholung vergleichbarer Verbrechen verhindern sollen.

Seit Februar 2020 beschäftigt sich ein Projekt an der Universität Würzburg mit der Frage, welche Instrumente der Vergangenheitsbewältigung sich in den zurückliegenden Jahrzehnten als besonders wirksam erwiesen haben.¹ Um dies herauszufinden, wird die Entwicklung in ausgewählten Ländern auf mehreren Kontinenten analysiert und verglichen. Das Projekt ist am Lehrstuhl für Neueste Geschichte angesiedelt, weil die Aufarbeitung von Diktaturen und Bürgerkriegen inzwischen selbst eine Vergangenheit hat, die für viele Länder bislang nur unzureichend erforscht ist. Flankiert wird es von einem zweiten Vorhaben, bei dem es um den Umgang mit den mittlerweile fast 50 Jahre zurückliegenden Diktaturen in Spanien und Portugal geht.²

Das vorliegende Buch stellt erste Ergebnisse dieser Forschungen vor. Im Mittelpunkt des Bandes stehen sieben Länderanalysen, die von ausgewiesenen Experten für Prozesse der „Übergangsjustiz“ angefertigt wurden. Sie behandeln die Aufarbeitung der Vergangenheit in Albanien, Argentinien, Äthiopien, Chile, Ruanda, Südafrika und Uruguay, wobei allen Analysen ein einheitliches Schema zugrunde liegt. Die Auswahl der Länder erfolgte dabei so, dass möglichst unterschiedliche Konstellationen beim Umgang mit Massenverbrechen untersucht werden – vom freiwilligen Rückzug der Militärmachthaber in Argentinien und Uruguay über den Zusammenbruch einer jahrzehntelangen Diktatur in Albanien bis zum gewaltsamen Sturz der Regime in Äthiopien und Ruanda durch bewaffnete Rebellen.

Am Beginn des Bandes stehen Analysen zu Lateinamerika, das lange Zeit im Zentrum der *Transitional-Justice*-Forschung stand: Der Politologe und Theologe Veit Straß-

1 Nähere Informationen zu dem Projekt finden sich auf der zweisprachigen Website: www.after-dictatorship.org.

2 Siehe die Projektdarstellung auf der Website des Lehrstuhls für Neueste Geschichte an der Universität Würzburg: <https://www.geschichte.uni-wuerzburg.de/institut/neueste-geschichte/lmbf-projekt/>.

ner untersucht die Aufarbeitung der Militärdiktaturen in Argentinien und Uruguay, während der ehemalige Direktor des Museums der Erinnerung und der Menschenrechte in Santiago de Chile, Ricardo Brodsky, den Umgang mit der Pinochet-Diktatur in Chile beleuchtet. Auch auf dem afrikanischen Kontinent wird die „Übergangsjustiz“ anhand von drei Staaten behandelt: Die Friedens- und Konfliktforscherin Julia Viebach befasst sich mit der Aufarbeitung des Völkermords in Ruanda, der Forschungsdirektor am Zentrum für das Studium von Gewalt und Versöhnung in Kapstadt, Hugo van der Merwe, skizziert die Bemühungen um Versöhnung nach dem Ende der Apartheid-Politik in Südafrika, und der Strafrechtler Tadesse Metekia beschreibt den Umgang mit dem marxistischen Dergue-Regime in Äthiopien. Die siebte Länderstudie ist einem zumeist wenig beachteten Land in Europa gewidmet: Albanien, dessen Auseinandersetzung mit seiner 45-jährigen kommunistischen Diktatur die Direktorin des Instituts für Demokratie, Medien und Kultur in Tirana, Jonila Godole, analysiert.

Vorangestellt sind diesen Länderstudien grundsätzliche Überlegungen zum Umgang mit Diktaturen und politisch motivierten Massenverbrechen in historischer Perspektive, die der Historiker und Mitherausgeber Peter Hoeres angestellt hat. Den Band beschließt eine vergleichende Bilanz des zweiten Herausgebers und langjährigen Direktors der Gedenkstätte im ehemaligen Stasi-Gefängnis Berlin-Hohenschönhausen, Hubertus Knabe, in der herausgearbeitet wird, welche Aufarbeitungsinstrumente sich unter welchen Bedingungen als wirksam erwiesen haben.

Dieser Band und das Forschungsprojekt, aus dem er hervorgegangen ist, wären ohne die finanzielle Unterstützung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) nicht möglich gewesen. Für die großzügige Unterstützung und stets ermutigende Begleitung durch die Mitarbeiter des Ministeriums sind die Herausgeber außerordentlich dankbar. Auch den Verfassern der sieben Länderstudien danken sie für ihre engagierte und qualifizierte Mitwirkung. Nicht zuletzt der Übersetzer der englischen Beiträge ins Deutsche, Christian Seeger, der auch den Gesamtband lektorierte, hat durch seine sorgfältige Arbeit das Erscheinen dieses Buches möglich gemacht.

Die Herausgeber hoffen, dass die hier veröffentlichten Studien der Diskussion über den Umgang mit Diktaturen und schweren Menschenrechtsverletzungen neue Impulse geben können. Auch wenn die Welt nach dem Siegeszug der Demokratie in den 1990er-Jahren derzeit eher eine Renaissance der Diktaturen zu erleben scheint, bleibt die Frage nach den wirksamsten Instrumenten der „Übergangsjustiz“ aktuell – denn auch diese neu aufkommenden Diktaturen werden irgendwann einmal aufzuarbeiten sein.



Einleitung

Peter Hoeres

Transitional Justice in historischer Perspektive

Mit der politischen, kulturellen, sozialen und religiösen Aufarbeitung von Diktaturen beschäftigen sich zahlreiche Akteure: die Nachfolge-Regierungen von Diktaturen, politische Parteien sowie zivilgesellschaftliche Organisationen wie Menschenrechtsvereine, Opferverbände und Kirchen oder andere religiöse Gemeinschaften. Nach dem Ende der nationalsozialistischen und faschistischen Diktaturen 1945, dem Zusammenbruch der kommunistischen Regime am Ende der 1980er-Jahre und dem zwischen Mitte der 1970er- und Mitte der 1990er-Jahre erfolgten Sturz zahlreicher Diktaturen in Afrika, Lateinamerika und Asien stellte sich jeweils die Herausforderung, einerseits einen friedlichen Übergang zu postdiktatorischen Gesellschaften zu gewährleisten, andererseits die gestürzten Diktaturen aufzuarbeiten, die Täter zu bestrafen und den Opfern Genugtuung zu verschaffen. Die internationalen Rahmenbedingungen, die historisch-kulturellen Kontexte und die mentalitätsgeschichtlichen Voraussetzungen waren dabei sehr unterschiedlich. Der *Memory Boom* seit den 1970er-Jahren und das Aufkommen des Paradigmas der Erinnerungskulturen seit den 1990er-Jahren¹ haben die Forschung auch intrinsisch motiviert, sich diesem Themenfeld verstärkt zu widmen. Was dabei häufig verloren ging, war die weite historische Perspektive, die diachrone Verortung, aber auch – dies gilt besonders für die deutsche Beschäftigung mit der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit – die internationale Vergleichsperspektive. Umgekehrt ist in der neueren *Transitional-Justice*-Forschung das deutsche Beispiel erstaunlich absent.

Vergessen und Erinnern

Vergessen bedeutet Fluch und Segen zugleich. Wir vergessen Hochzeitstage, Termine und Geldbörsen; manche vergessen sogar ihre Kinder im Flugzeug. Auch alte Freunde, die Vorfahren und eigene Erlebnisse werden vergessen. Im Extremfall bedeutet Vergessen das Auslöschen der Erinnerung, die Nicht-Mehr-Existenz von Personen – zumindest für uns. Die vergessenen Verstorbenen und Freunde sind nicht mehr in unserer Welt und in der Welt unserer Interaktion. Wer sich selbst und seine Vergangen-

¹ Vgl. Christoph Cornelißen, „Erinnerungskulturen Version: 2.0“, in *Docupedia-Zeitgeschichte*, 22.10.2012, verfügbar unter: http://docupedia.de/zg/cornelissen_erinnerungskulturen_v2_de_2012 (letzter Zugriff: 24.11.2021).

heit im Strudel der Zeit und ihrer Sensationen vergisst, ist in Mephistos Hand, so wie Goethes Faust. Dieser bleibt bis zum Schluss der große „Vergesser“.²

Vergessen bedeutet aber auch Segen: Wir beenden Streitigkeiten durch unbewusstes und bewusstes Nicht-Erinnern. Anders wäre Versöhnung, ja die Bewältigung des Alltages nicht denkbar. Vergessen ist eine anthropologische Konstante; es gibt und gab keine Menschen, Völker oder Epochen, die nicht vergaßen. Ohne die „Kunst und Kraft, vergessen zu können“, so Friedrich Nietzsche, wird das Leben durch die „historische Krankheit“ angegriffen, die Identität wird relativiert, geschwächt, bedroht.³ Auch die Erinnerung selbst, die uns aus dem reinen Vollzug der Gegenwart hinaushebt, beruht auf Vergessen und setzt einen Selektionsprozess voraus, der aus der Fülle der möglichen Erinnerungen einige wenige dem Vergessen entreißt. Dies gilt für die individuelle wie für die kollektive Erinnerung. Letztere wird nach dem großen Theoretiker der Geschichte, Reinhart Koselleck, von den „sieben großen Ps“ bestimmt: den Professoren, Priestern, Pfarrern, PR-Spezialisten, Presseleuten, Poeten und Politikern.⁴ Aber auch die Betroffenen der Geschichte selbst wirken an der kollektiven Erinnerung mit. Ebenso arbeiten all diese Gruppen am Vergessen mit, bewusst oder unbewusst.

Bewusstes Vergessen kann als Strafe oder Gnade auftreten. Schon in der Antike galt das Vergessen als eine Vorbedingung für Frieden. Das verordnete Vergessen nach einer Phase der Rache an einigen Hauptschuldigen wurde als notwendige Voraussetzung gerade der inneren Befriedung nach Bürgerkriegen gesehen. Ein frühes Beispiel ist die Amnestie (*ἀμνηστία* / *amnēstia* = Vergessen) nach der sogenannten Herrschaft der Dreißig in Athen 404/403 v. Chr. Diese Amnestie befriedete nach der Bestrafung der Hauptschuldigen der vormaligen Terrorherrschaft die Bürgerkriegsparteien. Damit wurde ein erfolgreiches und folgenreiches Muster der Befriedung erprobt, das im Vergessen der Missetaten von Mitläufern und Mittätern bestand.

356 v. Chr. setzte Herostratos den Tempel der Artemis in Ephesos – eines der sieben Weltwunder – in Brand, um für immer berühmt zu werden. Seine Ruhmsucht bezahlte er freilich nicht nur mit dem Tode, sondern auch mit einer *damnatio memoriae* (Verdammung des Andenkens), welche die Stadt Ephesos über ihn verhängte. Diese hatte aber keine Auslöschung der Erinnerung zur Folge, vielmehr wurden Name und Tat bis heute überliefert. Die spätere römische *damnatio memoriae*, die damals *abolitio nominis* genannt wurde, welche etwa vorangegangene Kaiser dem Vergessen aussetzte und entsprechende Maßnahmen auch für die Kunst verfügte, bedeutete letztlich ebenfalls keine Tilgung, sondern eine stigmatisierende Erinnerung. Die moderne Form davon ist die heutige Umbenennung von Straßennamen oder Annullierung von Ehrenbürgerschaften.

² Harald Weinrich Lethe, *Kunst und Kritik des Vergessens*. München 1997, S. 160.

³ Friedrich Nietzsche, „Unzeitgemäße Betrachtungen. Zweites Stück: Vom Nutzen und Nachtheil der Historie für das Leben“, in Giorgio Colli und Mazzino Montinari (Hrsg.), *Kritische Studienausgabe* Bd. 1, 2. Auflage, München 1999, S. 330.

⁴ Reinhart Koselleck, „Gibt es ein kollektives Gedächtnis?“, in *Divinatio* 19 (2004), S. 23–28, hier S. 27.

Im Mittelalter spielte das Vergessen nicht nur in Friedensschlüssen weiterhin eine Rolle, sondern auch in der Beichte als Vergessen von Schuld nach deren Eingeständnis und nach Reue und Buße. Im hohen und späten Mittelalter gehörte die Amnestie regelmäßig zu den Friedensverträgen. In der Neuzeit wurden nach Konfessions- und Bürgerkriegen sowohl in Frankreich 1594 von Heinrich IV. als auch in England von Karl II. mit dem 1660 vom Parlament verabschiedeten Act of Free and General Pardon, Indemnity and Oblivion Amnestien und Vergessen fixiert, jeweils mit Ausnahme der Anstifter oder Königsmörder. Nach dem verheerenden Dreißigjährigen Krieg, der grausam über Europa hinweggefegt war, wurden ebenfalls explizit Amnestie und Vergessen schriftlich deklariert. Im Westfälischen Frieden heißt es:

„Beide Seiten gewähren einander immerwährendes Vergessen und Amnestie [*perpetua oblivio et amnestia*] alles dessen, was seit Beginn der Kriegshandlungen an irgendeinem Ort und auf irgendeine Weise von dem einen oder anderen Teil, hüben wie drüben, in feindlicher Absicht begangen worden ist ... [dass alles] immerwährendem Vergessen anheimgegeben sei.“⁵

Im 18. Jahrhundert wurde in viele Friedensverträge eine sogenannte Oblivionsklausel, also eine Versicherung des Vergessens der Schrecken des Krieges und seiner Folgen, aufgenommen. Für Kant gehörte die Amnestie zu einem Friedensschluss begriffsmäßig dazu.⁶

Beim Wiener Kongress saß der französische Außenminister Charles-Maurice de Talleyrand-Périgord, der allen vorhergehenden Regimen samt demjenigen Napoleons gedient hatte, gleichberechtigt mit am Verhandlungstisch. In Art. 11 der Charta constitutionnelle von 1814 wurde trotz der blutigen Revolutionszeit und der napoleonischen Herrschaft Folgendes explizit verordnet: „Alle Nachforschungen über Meinungen und Vota bis zur Wiederherstellung der jetzigen Regierung sind untersagt. Die nämliche Vergessenheit wird den Tribunalen und den Bürgern anbefohlen.“⁷

Im 19. Jahrhundert verlor die Oblivionsklausel im europäischen Völkerrecht an Bedeutung; das Institut der Amnestie wurde aber explizit oder stillschweigend weiterhin in die Friedensverträge bis hin zum deutsch-russischen Friedensschluss von Brest-Litowsk aufgenommen. Noch nach dem Zweiten Weltkrieg griff Winston Churchill in seiner Züricher Rede am 19. September 1946 diese Tradition auf, als er zu einem „blessed act of oblivion“⁸ aufrief, nachdem die Massaker geahndet worden seien. Dahinter steckte die Erfahrung, dass das permanente Erinnern zu immer neuen Konflikten

⁵ Art. II IPO, Die Westfälischen Friedensverträge vom 24. Oktober 1648. Texte und Übersetzungen in: *Acta Pacis Westphalicae*. Supplementa electronica, 1, verfügbar unter: <http://www.pax-westphalica.de/> (letzter Zugriff: 18.11.2021).

⁶ Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, §58, zit. nach ders., *Werke in zwölf Bänden*, Band 8, Frankfurt am Main 1977, S. 471.

⁷ Dieter Gosewinkel und Johannes Masing (Hrsg.), *Die Verfassungen in Europa 1789–1949*. München 2006, S. 283.

⁸ Robert Rhodes James (Hrsg.), *Winston S. Churchill: His Complete Speeches 1897–1963, Volume VII. 1943–1949*. New York und London 1974, S. 7381.

führt, wie es gerade erst die Nachgeschichte der Pariser Vorortverträge von 1919/20 gezeigt hatte.⁹

Daneben wurde Erinnerungspolitik im 20. Jahrhundert – etwa unter und nach Stalin – zur Auslöschung des Gedächtnisses an unliebsame Persönlichkeiten statuiert; ikonisch geworden ist dafür die Tilgung von Leo Trotzki und Leo Kamenew auf den berühmten Aufnahmen Grigori Goldsteins aus dem Jahr 1920, die den Redner Wladimir Iljitsch Lenin auf dem Platz vor dem Bolschoi-Theater zeigen. Die verfeimten Trotzki und Kamenew wurden zunächst durch Beschnitt, dann in den 1970er-Jahren durch Retusche aus den Fotografien getilgt.¹⁰ Ähnliche Methoden kamen auch in anderen kommunistischen Staaten zur Anwendung. Aber auch von Erinnerung Betroffene fordern ein Recht auf Vergessen ihres Vorlebens ein, was im Falle der ehemaligen RAF-Terroristin Susanne Albrecht zur gerichtlich untersagten Verwendung eines Gerichtsphotos von ihr in einem historischen Sachbuch führte.¹¹ Durch ein EuGH-Urteil von 2014 wurde das neu proklamierte digitale Recht auf Vergessenwerden implementiert. Es gibt Personen die Möglichkeit, von Google die Nicht-Listung von Links zu verjährten Netzseiten und Meldungen zu verlangen.¹²

Wenn wir die Perspektive der Opfer einnehmen, sieht die Sache anders aus: So fordern diese nach dem Sturz von Diktaturen Anerkennung, Genugtuung, Entschädigung und Erinnerung ihrer Leiden. Die Täter sollen nicht ungestraft davonkommen, sie sollen vielmehr ihrer Privilegien beraubt und aus einflussreichen Positionen verdrängt werden (Lustration); ferner sollen politische Lehren gezogen, die Opfer rehabilitiert und gewürdigt werden. Erst dann kann es zu einer Versöhnung und einem Absinken der Erinnerung kommen. Aber auch und gerade die Opfer wollen nicht unbedingt täglich an ihre Leiden und das erfahrene Unrecht erinnert werden.

Mit einer von diesen unterschiedlichen Bedürfnissen und Zielen bestimmten, seit der Antike wirksamen dialektischen Erinnerungskultur, die geprägt war vom Wechselspiel von eingehogter Rache und (beschränkten) Amnestien, Totengedenken und Erinnerungsverboten, wurde nach der allseitigen Ideologisierung des Feindes im Ersten Weltkrieg gebrochen. Denn die Ächtung und Diskriminierung des Feindes wurde mit

⁹ Vgl. zum Gesamtabschnitt Aleida Assmann, *Formen des Vergessens*. Göttingen 2016; Christian Meier, *Das Gebot zu vergessen und die Unabweisbarkeit des Erinnerns: Vom öffentlichen Umgang mit schlimmer Vergangenheit*. München 2010; Wolfgang Reinhard, „Geschichte als Delegitimation“, in *Jahrbuch des Historischen Kollegs 2002*, S. 27–37; David Rieff, *In Praise of Forgetting: Historical Memory and Its Ironies*. New Haven und London 2017; Helmut Quaritsch, „Über Bürgerkriegs- und Feind-Amnestien“, in *Der Staat 31* (1992), S. 389–418.

¹⁰ Klaus Waschik, „Wo ist Trotzki? Sowjetische Bildpolitik als Erinnerungskontrolle in den 1930er Jahren“, in Gerhard Paul (Hrsg.), *Das Jahrhundert der Bilder. Band 1: 1900 bis 1949*, Göttingen 2009, S. 252–259.

¹¹ „Gericht: ‚Kein Foto von Ex-Terroristin‘“, in *Der Tagesspiegel*, 27.03.2007, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/gericht-kein-foto-von-ex-terroristin/827642.html> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 18.11.2021).

¹² Jan Weismantel, „Das ‚Recht auf Vergessenwerden‘ im Internet nach dem ‚Google-Urteil‘ des EuGH. Begleitung eines offenen Prozesses“, Berlin 2017.

den Versailler Friedensverträgen, die implizite Schuldzuschreibungen enthielten und in Abkehr von hergebrachten Amnestie-Klauseln sogar die Auslieferung und Bestrafung des Kaisers und – einseitig – von Kriegsverbrechern vorsahen (wie im Versailler Vertrag), auf Dauer gestellt.¹³ Heute ist das Gedenken an die Genozide des 20. Jahrhunderts, an den Holocaust, den Holodomor oder den Massenmord an den Armeniern im Ersten Weltkrieg, ein kollektives Gebot, das der Wiederholung derartiger Schreckens-taten vorbeugen soll. Ein solches Erinnerungsgebot wird auch auf andere Komplexe wie die Kolonialvergangenheiten übertragen. Aus dem permanenten Erinnern folgt jedoch nicht, dass eine Wiederholung von Untaten ausgeschlossen wäre. Die zahlreichen Kriege der jüngsten Zeit, etwa auf dem Balkan oder in der Ukraine, resultierten zum Teil eher aus einem Übermaß des Erinnerns und lassen die Generalisierung der Erinnerungspädagogik fragwürdig erscheinen.¹⁴

In den meisten postdiktatorischen Gesellschaften ist bis heute ein Wechselspiel und ein Ringen zwischen den Polen der Erinnerung, Aufarbeitung und Versöhnung (*reconciliation, reconciliación, riconciliazione*) einerseits und dem Vergessen, Schweigen, aber auch Verdrängen und Verdunkeln andererseits zu beobachten. Die zentrale Bedeutung des Rechts in der Aufarbeitung von Diktaturen – nicht umsonst heißt der Oberbegriff *transitional justice* – erscheint im Hinblick auf Erinnern und Vergessen dialektisch: „The demand on law has much to do with forgetting as it has with remembering: paradoxically, if the past is too alive it will never be past, yet, the truth has to be remembered first in order that it can be forgotten.“¹⁵ Wird Recht angewandt, geht es wie bei der Beichte gerade auch beim Rechtsinstitut der Amnestie nicht um ein Wegschieben und Verdrängen von Unrecht, sondern zunächst um dessen Aufdeckung und Benennung. Erst dann kann vergeben beziehungsweise von einer Strafe abgesehen werden.¹⁶ Dieser Gedanke stand auch hinter der *Truth and Reconciliation Commission* (TRC) in Südafrika, die Amnestie gegen Schuldeingeständnisse versprach.¹⁷ Um langfristig zu einer Entpolitisierung der Vergangenheit und damit zur Befriedung der Gegenwart zu gelangen, muss *Transitional Justice* den Willen zur Wahrheit und den Wunsch nach Befriedung gleichermaßen berücksichtigen und austarieren.

13 Peter Hoeres, *Krieg der Philosophen: Die deutsche und die britische Philosophie im Ersten Weltkrieg*. Paderborn u. a. 2004; ders., „Der Versailler Vertrag: Ein Frieden, der kein Frieden war“, in *APuZ* 15/2019, S. 38–44, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/288788/versailler-vertrag-ein-frieden-der-kein-frieden-war?p=all> (letzter Zugriff: 18.11.2021).

14 Rieff, *In Praise of Forgetting*, S. 96.

15 Emilios Christodoulidis und Scott Veitch, „Introduction“, in dies. (Hrsg.), *Lethe's Law: Justice, Law and Ethics in Reconciliation*. Oxford 2001, S. ix-xv, Zitat S. x.

16 Vgl. auch Helmut Quaritsch, „Über Bürgerkriegs- und Feind-Amnestien“, in *Der Staat* 31 (1992), S. 389–418.

17 Vgl. dazu den Beitrag von Hugo van der Merwe im vorliegenden Band.

Forschungsperspektiven: Das deutsche Beispiel im Kontext

Einen Fixpunkt der geschichtswissenschaftlichen Beschäftigung mit der Aufarbeitung von Diktaturen und Regierungsverbrechen und – was näher zu erforschen wäre – auch der Akteure der Aufarbeitung und der Erinnerungskulturen bildet die deutsche „Vergangenheitsbewältigung“ der NS-Zeit. In Deutschland selbst beschränkte sich der Diskurs um Diktaturbewältigung lange Zeit und bis heute noch überwiegend¹⁸ in einer Art Nabelschau auf die eigenen Ausprägungen der Diktaturverarbeitung. Theodor Adornos frühe Kritik der „Vergangenheitsbewältigung“ im Jahr 1959 löste einen terminologischen Wechsel zum Begriff „Aufarbeitung“ und eine kritische Sicht auf den anfänglichen deutschen Umgang mit dem Nationalsozialismus aus.¹⁹ Die dann lange vorherrschende Sicht, die NS-Verbrechen seien in der deutschen Nachkriegsgesellschaft angesichts der Trümmerwüsten, der Kriegstoten und der Vertreibung der Ostdeutschen verdrängt worden, erweist sich inzwischen nach zunehmender Forschung als zu grob und plakativ. Hermann Lübbes Befund eines „kommunikativen Beschweigens“²⁰ gilt vor allem für die Privatsphäre und die Nicht-Thematisierung von NS-Vergangenheiten in Bildungseinrichtungen und am Arbeitsplatz, weniger für die öffentliche Verhandlung der Thematik. Denn schon 1946 hatte der ehemalige KZ-Häftling Eugen Kogon seinen Bestseller *Der SS-Staat* über das System der Konzentrationslager publiziert, der bis heute 47 Auflagen erlebt hat.²¹

Nach den Spruchkammerverfahren und den Nürnberger Prozessen sorgten das damals sehr umstrittene Luxemburger Abkommen von 1952 und ein Jahr später der Oradour-Prozess über das dortige Massaker der Waffen-SS für publizistische Aufmerksamkeit hinsichtlich der Verbrechen der NS-Diktatur und für entsprechende Debatten in der Öffentlichkeit. Auch für die späteren 1950er-Jahre ist die Behauptung, in der „westdeutschen Öffentlichkeit herrschte ein Beschweigen des ‚Dritten Reiches‘“,²² zu pauschal. Hartmut Berghoff schreibt zu Recht, dass diese Phase weder von der „Ver-

18 Auch das neue Kompendium von Magnus Brechtken (Hrsg.), *Aufarbeitung des Nationalsozialismus: Ein Kompendium*. Göttingen 2021, beschränkt sich mit Ausnahme eines knappen Aufsatzes von Arnd Bauerkämper und der amerikanischen Perspektive von Christopher Browning auf die deutsche Aufarbeitungsgeschichte.

19 Theodor W. Adorno, „Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit“ [1959], in ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. 10.2, Frankfurt am Main 1977, S. 555–572.

20 Hermann Lübke, *Vom Parteigenossen zum Bundesbürger – über beschwiegene und historisierte Vergangenheiten*. München 2007, S. 7 f.

21 Eugen Kogon, *Der SS-Staat: Das System der deutschen Konzentrationslager*. München 1946; Frank Bajohr, *Holocaustforschung*, S. 127.

22 Edgar Wolfrum, „Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg: Berichte zur Geschichte der Erinnerung“, in Volkhard Knigge und Norbert Frei (Hrsg.), *Verbrechen erinnern: Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord*. München 2002, S. 133–149, Zitat S. 136.

drängungs- noch der Aufarbeitungsthese adäquat“ beschrieben werden könne.²³ Berghoff macht einen Veränderungsprozess bereits 1955 aus, sodass sich die Frage stellt, wie viele Jahre die Phase des Beschweigens nach der von den Alliierten oktroyierten Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen überhaupt gedauert haben kann. Fraglos stand aber „Auschwitz“, wie die Chiffre damals lautete, also die Ermordung der europäischen Juden, in den 1950er-Jahren nicht im Zentrum des Erinnerns.

Mit der Einrichtung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg 1958, dem Ulmer Einsatzgruppenprozess im selben Jahr, den antisemitischen Schmierereien und Schändungen Ende der 1950er-Jahre, bei denen sehr wahrscheinlich auch die Stasi mitmischte,²⁴ dem Eichmann-Prozess in Jerusalem und den Auschwitz-Prozessen Anfang der 1960er-Jahre wurde dann zunehmend der erst ab 1979 so genannte Holocaust in vielen grausamen Details besprochen.²⁵ Das 1949 zur Erforschung der NS-Zeit gegründete Institut für Zeitgeschichte publizierte 1965 seine Gutachten unter dem Titel *Anatomie des SS-Staates*.²⁶ Die 1970er-Jahre stellten dann trotz oder wegen der Omnipräsenz des Faschismus-Begriffs einen „Stillstand“ in der Beschäftigung mit dem Holocaust dar, wie Frank Bajohr feststellt: „In keinem Jahrzehnt nach 1945 wurde in Deutschland weniger zum Holocaust geforscht und publiziert als in den 1970er Jahren.“²⁷ Die Chiffre „1968“ markiert also nicht, wie häufig noch zu hören ist, den Beginn, sondern eher eine zwischenzeitliche Pause in der Beschäftigung mit den NS-Verbrechen.

Erst die international überaus erfolgreiche amerikanische Fernsehserie *Holocaust – Die Geschichte der Familie Weiss*, die 1978/79 in zahlreichen Ländern ausgestrahlt wurde, belebte das Interesse neu. Sie markiert zugleich den Beginn einer Universalisierung der Erinnerung an den Holocaust, wie sie augenfällig in dem 1993 eröffneten *United States Holocaust Memorial Museum* und vielen vergleichbaren Institutionen sowie Holocaust-Gedenktagen – etwa dem 27. Januar, dem Tag der Befreiung des KZ Auschwitz, der 1996 in der Bundesrepublik Deutschland und 2005 vom EU-Parlament und der UN-Generalversammlung zum Tag des Gedenkens an den Holocaust erklärt wurde – zum Ausdruck kommt. Auf einer internationalen Konferenz in Stock-

23 Hartmut Berghoff, „Zwischen Verdrängung und Aufarbeitung: Die bundesdeutsche Gesellschaft und ihre nationalsozialistische Vergangenheit in den Fünfziger Jahren“, in *GWU* 49 (1998), S. 96–114, Zitat S. 114. Der Verdrängungsthese widerspricht auch Manfred Kittel, *Die Legende von der „Zweiten Schuld“: Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer*. Frankfurt am Main 1993. Zu den juristischen und politischen Anfängen der „Vergangenheitspolitik“ siehe auch mit anderen Wertungen Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik: Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München 2012.

24 Hubertus Knabe, *Die unterwanderte Republik: Stasi im Westen*. Berlin 1999, S. 126–132.

25 Peter Hoeres, *Zeitung für Deutschland: Die Geschichte der FAZ*. München und Salzburg 2019, S. 96–105.

26 Hans Buchheim, *Die SS – Das Herrschaftsinstrument: Befehl und Gehorsam* (Anatomie des SS-Staates Bd. 1). Olten und Freiburg im Breisgau 1965; Martin Broszat et al., *Konzentrationslager, Kommissarbefehl, Judenverfolgung* (Anatomie des SS-Staates Bd. 2). Olten und Freiburg im Breisgau 1965.

27 Bajohr, *Holocaustforschung*, S. 132.

holm im Jahr 2000 wurde die universale Fokussierung auf den Holocaust von 600 Delegierten aus über 40 Ländern in einer Erklärung fixiert.²⁸ In Europa zeigt sich jedoch wie in anderen Bereichen auch in der Erinnerungskultur eine Kluft zwischen der nord- und westeuropäischen Geschichtspolitik auf der einen und derjenigen der postkommunistischen osteuropäischen Länder auf der anderen Seite: Für Letztere ist – zur Irritation der Westeuropäer – die Erfahrung der kommunistischen Diktatur zentral oder zumindest gleichrangig neben der Erfahrung der deutschen Besatzung des Zweiten Weltkrieges.²⁹

In den letzten Jahren werden nun verstärkt vergleichende Perspektiven auf die Aufarbeitung entfaltet. So wurde das deutsche Beispiel mit demjenigen Italiens, Japans sowie anderer Länder verglichen oder zumindest – häufiger – mit diesen in eine Reihe gestellt³⁰ und transnationale Einflüsse auf Aufarbeitungsprozesse herausgearbeitet – freilich bisher in historischen Studien viel zu selten.³¹ Auf dem Historikertag in Münster 2018 widmete sich eine Sektion dem Thema „Gespaltene Erinnerung und Elitenkontinuitäten. Posttotalitäre Gesellschaften im Vergleich“; hier wurden die Entwicklungen in Deutschland mit denen in Italien, Russland und China verglichen.³² Die im Vergleich zu den westlichen Gesellschaften stark differierenden, eben immer auch auf den Kommunismus und seine Folgen orientierten Erinnerungslandschaften Osteuropas finden in letzter Zeit besondere Beachtung.³³ Die *Transitional-Justice*-Forschung bearbeitet dagegen Transformationsgeschichten häufig ohne expliziten Bezug auf die

28 Jens Kroh, *Transnationale Erinnerung: Der Holocaust im Fokus geschichtspolitischer Initiativen*. Frankfurt am Main 2008.

29 Arnd Bauerkämper, „Transnationale Dimensionen der ‚Vergangenheitsaufarbeitung‘“, in Brechtken (Hrsg.), *Aufarbeitung des Nationalsozialismus*, S. 31; Ulrike Jureit, „Wem gehört der Holocaust?“, in Ulrike Jureit und Christian Schneider, *Gefühlte Opfer: Illusionen der Vergangenheitsbewältigung*. Stuttgart 2010, S. 95–103.

30 Knigge und Frei (Hrsg.), *Verbrechen erinnern*; Norbert Frei (Hrsg.), *Transnationale Vergangenheitspolitik: Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*. Göttingen 2006. Die deutsch-deutsche Beschäftigung mit dem Holocaust im Vergleich beschreibt Jeffrey Herf, *The Jewish Enemy: Nazi Propaganda during World War II and the Holocaust*. Cambridge 2006.

31 Ian Buruma, *Erbschaft der Schuld: Vergangenheitsbewältigung in Deutschland und Japan*. München und Wien 1994; Christoph Cornelißen et al. (Hrsg.), *Erinnerungskulturen: Deutschland, Italien und Japan seit 1945*. Frankfurt am Main 2003; Manfred Kittel, *Nach Nürnberg: „Vergangenheitsbewältigung“ in Japan und Westdeutschland 1945 bis 1968*. München 2004; Gian Enrico Rusconi, *Deutschland – Italien, Italien – Deutschland: Geschichte einer schwierigen Beziehung von Bismarck bis zu Berlusconi*. Paderborn 2006.

32 Maximilian Kutzner, „Tagungsbericht: HT 2018: Gespaltene Erinnerung und Elitenkontinuitäten. Posttotalitäre Gesellschaften im Vergleich, 25.09.2018 – 28.09.2018 Münster“, in *H-Soz-Kult*, 02.11.2018, verfügbar unter: www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7923 (letzter Zugriff: 17.10.2022).

33 Carola Lau, *Erinnerungsverwaltung, Vergangenheitspolitik und Erinnerungskultur nach 1989: Institute für nationales Gedenken im östlichen Europa im Vergleich*. Göttingen 2017; Jörg Ganzenmüller (Hrsg.), *Recht und Gerechtigkeit: Die strafrechtliche Aufarbeitung von Diktaturen in Europa*. Köln 2017.

doppelte deutsche Diktaturvergangenheit.³⁴ Ein umfangreiches Projekt zum internationalen Transitionsstrafrecht, das 1996 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht initiiert und 2012 abgeschlossen wurde, hat die doppelte deutsche Diktaturvergangenheit und deren juristische Aufarbeitung freilich mit einbezogen.³⁵

In vergleichender Perspektive wird deutlich, dass der deutsche Umgang mit der NS-Diktatur in Intensität und Umfang der öffentlichen, politischen, juristischen, historischen und moralischen Aufarbeitung eine Ausnahme bildet. Hier ist tatsächlich ein deutscher Sonderweg greifbar.³⁶ Am wenigsten gilt dies für die juristische Aufarbeitung, wobei es auch hier nur fallweise Analogien und Vergleichsfälle gibt. Dem umfassenden, wenn auch fragwürdigen Vorgang der „Entnazifizierung“ und den Urteilen im Nürnberger Prozess sowie den Nachfolgeprozessen folgten Ermittlungen und Urteile der Besatzungsmächte. In Westdeutschland beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland wurden insgesamt 6.656 Personen (bei Ermittlungen gegen rund 172.000 Personen³⁷) verurteilt. In der DDR ergingen knapp 13.000 Schuldsprüche gegen NS-Täter.³⁸

Dem stehen etwa, um die Ahndung eines anderen besonders extensiven Völkermordes – Schätzungen der Todesopfer gehen von bis zu einem Viertel der Bevölkerung aus – zum Vergleich heranzuziehen, in Kambodscha drei vollzogene Urteile der *Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia* (ECCC) wegen der grausamen Herrschaft der Khmer Rouge gegenüber.³⁹ In China wurde für die Schreckensjahre der Kulturrevolution von 1966 bis 1976 mit ihren Millionen von Opfern ein öffentlicher

34 Vgl. etwa Kira Auer, *Vergangenheitsbewältigung in Ruanda, Kambodscha und Guatemala: Die Implementierung normativer Ansprüche*. Baden-Baden 2014; Veit Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas: Vergangenheitspolitik im postautoritären Argentinien, Uruguay und Chile*. Wiesbaden 2007; oder auch die Beiträge im *International Journal of Transitional Justice*, verfügbar unter: <https://academic.oup.com/ijtj/issue/14/3> (letzter Zugriff: 18.11.2021); siehe aber Luc Huyse, „Transitional Justice after War and Dictatorship: Learning from European Experiences 1945–2010: Final Report January 2013“, Brüssel 2013.

35 Albin Eser und Ulrich Sieber [ab Teilband 8] und Jörg Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht: Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse* (2009). 14 Teilbände, Berlin 2000–2012.

36 So auch Christoph Cornelißen, „Vergangenheitsbewältigung“ – ein deutscher Sonderweg?, in Katrin Hammerstein et al. (Hrsg.), *Aufarbeitung der Diktatur – Diktat der Aufarbeitung? Normierungsprozesse beim Umgang mit diktatorischer Vergangenheit*. Göttingen 2009, S. 21–36.

37 Bajohr, *Holocaustforschung*, S. 128.

38 Andreas Eichmüller, „Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945: Eine Zahlenbilanz“, in *VfZ* 56 (2008), S. 621–640; Jörg Echternkamp, „Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/der-zweite-weltkrieg/199413/die-verfolgung-nationalsozialistischer-gewaltverbrechen> (letzter Zugriff: 18.11.2021).

39 Zur aktuellen Entwicklung Till Fähnders, „Khieu Samphan gibt sich ahnungslos“, in *FAZ* 16.08.2021, S. 8. Allgemein zur Transitional Justice in Kambodscha: David Chandler, „Cambodia Deals with its Past: Collective Memory, Demonisation and Induced Amnesia“, in *Totalitarian Movements and Political Religions* 9 (2008), S. 355–369.

Schauprozess gegen die sogenannte Viererbande geführt. 1981 verhängte das Sondertribunal zwei Todesstrafen – später zu lebenslangen Freiheitsstrafen umgewandelt – und längere Haftstrafen gegen die zur „Viererbande“ gerechneten zehn Personen. Die weitere Strafverfolgung von Verbrechen aus der Zeit der Kulturrevolution fand regional nur im kurzen Zeitraum zwischen dem Ende der Kulturrevolution und den frühen 1980er-Jahren statt. Dabei wurden neben Gerichtsurteilen auch Personen aus der Partei ausgeschlossen oder zur Selbstkritik genötigt; gegen große Gruppen von Angehörigen der Volksbefreiungsarmee wurde von Strafverfolgung abgesehen. Doch gab es massenhafte Überprüfungen und administrative Bestrafungen. Zwischen 1976 und 1986 wurden zudem umfangreiche Rehabilitierungsmaßnahmen umgesetzt. Zu konstatieren ist freilich, dass kein Systemwechsel stattfand, sondern nur ein politischer Richtungswechsel, und dass das Strafrecht erneut politisch instrumentalisiert wurde. Mit rechtsstaatlichen Verfahren ist diese Form der juristischen Aufarbeitung kaum vergleichbar.⁴⁰

Für Äthiopien kann man eine recht umfangreiche juristische Aufarbeitung konstatieren, allerdings ist auch hier ein deutlicher Schwund zu beobachten, wenn man auf die tatsächlich vollzogenen Urteile schaut. Von über 5.000 angeklagten Personen musste gegen 2.188 *in absentia* verhandelt werden. 3.600 Personen wurden verurteilt, aber der Großteil der Führungselite um Diktator Mengistu hatte sich, wie dieser selbst, ins Ausland abgesetzt. Auffälligerweise hat sich in Äthiopien, anders als in Deutschland, im Nachgang zur juristischen Aufarbeitung die in vielen Ländern durch Museumsgründungen und die Errichtung von Denkmälern an authentischen Stätten bekannte Gedenkkultur nur sehr rudimentär etabliert. Das in Addis Abeba 2010 eröffnete kleine *Red Terror Martyrs Memorial Museum* ist spendenfinanziert auf Initiative einer Opfergruppe entstanden.⁴¹ Am Platz des ehemaligen Zentralgefängnisses residiert heute die Afrikanische Union in einem von China finanzierten Neubau, in dem lediglich ein kleines Denkmal daran erinnert, dass hier Tausende Insassen ums Leben kamen. 1974 ließ hier das Derg-Regime 60 Mitglieder der königlichen Familie und der kaiserlichen Regierung ermorden.⁴²

Die Aufarbeitung des Völkermordes in Ruanda wurde nach dem eher enttäuschend verlaufenen UN-Tribunal im Nachbarland Tansania und Genozidprozessen vor nationalen Gerichten mit den traditionellen *Gacaca*-Gerichten zwar in der Fläche verankert; diese sind mit westlichen Vorstellungen von rechtsstaatlichen Verfahren aber kaum vereinbar und wurden von Menschenrechtsorganisationen kritisiert.

40 Eser und Sieber [ab Teilband 8] und Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht*, Teilband 9: Thomas Richter, „China“; Teilband 14: „Transitionsstrafrecht und Vergangenheitspolitik“, Berlin 2012, S. 269–272, 388 f.; Daniel Leese, *Maos langer Schatten: Chinas Umgang mit der Vergangenheit*. München 2020, S. 411–481.

41 Siehe den Beitrag von Tadesse Semie Metekia in diesem Band. Bezeichnenderweise hat das Museum keine aktuelle Webpräsenz.

42 Siehe <https://after-dictatorship.org/kontinente/afrika/aethiopien/erinnerungsorte.html> (letzter Zugriff: 18.11.2021).

Gleichwohl haben sie zum Aussprechen der Wahrheit über den Völkermord und zur Partizipation auf lokaler Ebene beigetragen.⁴³

In transnationaler Perspektive wird ferner deutlich, dass im Gefolge der Universalisierung des Holocaust-Gedenkens die deutsche NS-Aufarbeitung nicht unbedingt als Modell, aber doch häufig als spezifisches Beispiel der Aufarbeitung große Beachtung findet⁴⁴ und bisweilen auch als vorbildlich angesehen wird, etwa in China im Hinblick auf die japanische Besatzungszeit und unter Kritikern der offiziellen Erinnerungskultur in Japan selbst.⁴⁵ Aus dem Bereich der DDR-Aufarbeitung nehmen die 1992 gegründete Behörde und das Archiv des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) eine Vorreiterrolle für vergleichbare Institutionen in Osteuropa ein.⁴⁶

Das erinnerungshistorische Paradoxon

Länderübergreifend lässt sich in diachroner Hinsicht ein erinnerungshistorisches Paradoxon für die Diktaturen des 20. Jahrhunderts ausmachen: Je länger diese zurückliegen, desto stärker ist der Wunsch nach Aufarbeitung, Ächtung der Relikte der untergegangenen Regime, Wiedergutmachung und Erinnerung.⁴⁷ Befördert wird die intensiviertere Beschäftigung mit der diktatorischen Vergangenheit durch einen Generationenwechsel. Dadurch, dass die Kohorten, welche die Diktatur getragen haben, sterben, wird es einer neuen Generation ermöglicht, ohne die Gefahr eines allzu starken Widerspruchs oder gar des Abgleitens in einen Bürgerkrieg die Stimme gegen die Diktatur zu erheben.⁴⁸ Der Verlauf der Aufarbeitung wird dabei von Regierungswechseln zwischen postdiktatorischen Parteien und der Opposition beeinflusst und verändert,

43 Siehe den Beitrag von Julia Viebach im vorliegenden Band. Zur Kritik siehe etwa Human Rights Watch, „Justice Compromised – The Legacy of Rwanda’s Community-Based Gacaca.“ 31.05.2011, verfügbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/rwanda0511webwcover_0.pdf (letzter Zugriff: 17.10.2022).

44 Jan Eckel und Claudia Moisel (Hrsg.), *Universalisierung des Holocaust? Erinnerungskultur und Geschichtspolitik in internationaler Perspektive*. Göttingen 2008; Jureit und Schneider, *Gefühlte Opfer*; Daniel Levy und Natan Sznaider, *Erinnerung im globalen Zeitalter: Der Holocaust*. Frankfurt am Main 2001; Peter Novick, *The Holocaust in American Life*. Boston 1999.

45 Bauerkämpfer, *Transnationale Dimensionen der „Vergangenheitsaufarbeitung“*, S. 33–35.

46 Lau, *Erinnerungsverwaltung, Vergangenheitspolitik und Erinnerungskultur nach 1989*, S. 20 f.

47 Ähnlich schon für die deutsche Gesellschaft Hermann Lübke, „Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewusstsein“, in *HZ* 236 (1983), S. 579–599.

48 Angesichts von Millionen ehemaliger Soldaten, von denen einige dann noch aus langjähriger russischer Gefangenschaft zurückkehrten, ist etwa eine kritische Beschäftigung mit der Wehrmacht in den 1950er-Jahren kaum möglich gewesen.

wie insbesondere in Albanien, aber auch in den lateinamerikanischen Ländern zu beobachten ist.⁴⁹

Der idealtypische⁵⁰ (also nicht obligatorische) zeitliche Verlauf sieht in vielen Ländern wie folgt aus: Beim Sturz des Regimes werden die Führungsmannschaften ausgetauscht, es erfolgt einerseits eine Amnestie für die Opfer der vorangegangenen Diktatur, andererseits aber auch eine weitgehende Amnestie für die Trägerschichten des *Ancien Régime*. Begleitet wird dies von einem expliziten oder impliziten *pacto de silencio*, wie in Spanien nach der Franco-Diktatur, beziehungsweise einem „dicken Strich“, so der polnische Ministerpräsident Tadeusz Mazowiecki in seiner Regierungserklärung 1989, den man zwischen einer neuen Regierung und der Vergangenheit zieht.⁵¹ Oberstes Ziel ist die Vermeidung eines Bürgerkrieges beziehungsweise die Stabilisierung der neuen (nicht immer) demokratischen Herrschaft und eine nationale Versöhnung. Nach einer Konsolidierung folgt eine erste Welle größerer Aufarbeitung mit Wahrheitskommissionen und Tribunalen sowie Entschädigungen für eine eng definierte Gruppe, häufig vormals entlassene Staatsbeamte oder unmittelbare Opfer. In einer zweiten Welle rollt dann eine neue Generation die Themen neu auf: Die Diktatur wird noch kritischer beurteilt und entschiedener aufgearbeitet, die zuvor gewährte Immunität beziehungsweise Amnestie wird partiell aufgehoben, verbliebene Denkmäler des Regimes werden geschleift, und womöglich wird wie in Spanien der Leichnam des vormaligen Diktators umgebettet. Die Entschädigung wird dann, wie auch in Lateinamerika zu beobachten ist, auf weitere Opfergruppen ausgeweitet.

Hinsichtlich der NS-Zeit bedachte Deutschland erst im Jahr 2000 als letzte große Opfergruppe die ehemaligen Zwangsarbeiter, vornehmlich aus Osteuropa, mit Entschädigungszahlungen aus einem 10-Milliarden-DM-Fonds, an dem sich hälftig deutsche Unternehmen beteiligten.⁵² 2009 wurde eine letzte Rehabilitierung vom Deutschen Bundestag beschlossen, welche die vom NS-Regime verurteilten „Kriegsverräter“ betraf, eine Maßnahme, die in der Nachkriegszeit undenkbar gewesen wäre.

49 Siehe die Beiträge von Jonila Godole, Ricardo Brodsky und Veit Straßner im vorliegenden Band.

50 Zum Begriff des Idealtypus, der auf einen einheitlichen Grenzbegriff unter Ausscheidung des Zufälligen zielt, vgl. Max Weber, „Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“, in *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 19 (1904), S. 22–87.

51 Beide Länder in ihren Transformationsphasen vergleicht Dominik Trutkowski, *Die ausgehandelten Revolutionen: Politische Kommunikation in Parlament und Öffentlichkeit beim Umbruch zur Demokratie in Spanien und Polen*. Düsseldorf 2021.

52 Cord Pagenstecher, „Der lange Weg zur Entschädigung“, 02.06.2016, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/ns-zwangsarbeit/227273/der-lange-weg-zur-entschaedigung> (letzter Zugriff: 18.11.2021).

(Inter-)Disziplinäre Zugänge

Die geschichtswissenschaftliche Beschäftigung mit der Aufarbeitung von Diktaturen geht von einem erinnerungskulturellen Paradigma aus. Sie geht methodisch individualisierend, induktiv und archivgestützt vor und kann dabei mitunter eine Teleologie vom Schlechteren zum Besseren nicht ganz vermeiden,⁵³ welche die Komplexitätsreduktionen und ahistorischen Vereindeutigungen der heutigen Erinnerungskultur ausblendet.⁵⁴ Die politikwissenschaftliche Befassung mit dem Thema operiert dagegen typologisch-systematisierend und deduktiv mit dem Paradigma der *Transitional Justice*. Darunter wird inzwischen weit mehr als die juristische Aufarbeitung verstanden, nämlich auch außergerichtliche Bestrafung, Wahrheitskommissionen, wie sie besonders in Südafrika und den lateinamerikanischen Ländern, teilweise mehrfach, eingesetzt wurden,⁵⁵ die Entwicklung einer materiellen Erinnerungskultur in Form von authentischen Gedenkstätten, Denkmälern und Museen, die symbolische und materielle Entschädigung der Opfer und die Lustration von belasteten Funktionsträgern.⁵⁶

Häufig situieren sich diese politikwissenschaftlichen Studien in aktuellen Auseinandersetzungen um die Erinnerungspolitik und verhalten sich kritisch gegenüber den offiziellen erinnerungspolitischen Bilanzen. Es werden also nicht nur systematisierend-lexikalische Bestandsaufnahmen vorgelegt,⁵⁷ sondern es finden auch Interventionen in laufende politische Prozesse statt.⁵⁸ Undeutlich ist dabei oft, wie allerdings auch in vielen geschichtswissenschaftlichen Arbeiten, von welchem Ideal einer gelungenen und erfolgreichen Aufarbeitung von Diktaturen die Forscher ausgehen.⁵⁹ Geht

53 So etwa der ohne jeden Anflug von kritischer Reflexion der eigenen Schockpädagogik argumentierende Leiter der Dokumentation Obersalzberg in seinem Beitrag „Er bleibt – aber wie? Der Obersalzberg als Hitler-Ort“, in Brechtken (Hrsg.), *Aufarbeitung des Nationalsozialismus*, S. 284–316. Dagegen warnte Peter Reichel, *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland: Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute*. München 2001, zu Recht davor, die Aufarbeitungsgeschichte in Deutschland als einen Weg zu beschreiben, „der vom Dunkel einer fragwürdigen Vergangenheitsverschwiegenheit und Schuldverdrängung ins Licht einer vorbildlichen Vergangenheitsaufklärung und florierenden Erinnerungskultur geführt hat. So war es eben auch nicht.“ (S. 201).

54 Dazu Peter Hoeres, „Vom Paradox zur Eindeutigkeit: Der 8. Mai in der westdeutschen Erinnerungskultur“, in Bernd Heidenreich et al. (Hrsg.), *Der 8. Mai 1945 im Geschichtsbild der Deutschen und ihrer Nachbarn*. Wiesbaden 2016, S. 47–58.

55 Siehe die Beiträge von Veit Straßner, Ricardo Brodsky und Hugo van der Merwe im vorliegenden Band.

56 Susanne Buckley-Zistel, „Vergangenes Unrecht aufarbeiten: Eine globale Perspektive“, in *APuZ* 25–26/2013, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/162889/vergangenes-unrecht-aufarbeiten-eine-globale-perspektive?p=all> (letzter Zugriff: 18.11.2021).

57 Anja Mihr et al. (Hrsg.), *Handbuch Transitional Justice: Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie*. Wiesbaden 2018; Gerhard Werle und Moritz Vormbaum, *Transitional Justice: Vergangenheitsbewältigung durch Recht*. Berlin 2018.

58 Siehe in diesem Sinne auch das Mission Statement des *International Journal of Transitional Justice*: <https://academic.oup.com/ijtj/pages/About> (letzter Zugriff: 18.11.2021).

59 Siehe dazu die Vorschläge von Hubertus Knabe im vorliegenden Band.

es um die lückenlose Verfolgung aller Täter und die Aufarbeitung aller Details, um die permanente Präsenz im politischen und kulturellen Diskurs? Kritisch kann man dem entgegenhalten, dass schon eine Befriedung, die Verhinderung eines Bürgerkrieges und eine Stabilisierung des Rechtsstaats große Leistungen von Transformationsgesellschaften darstellen. Nachhaltige, dauerhafte und intensive Aufarbeitung ist in dieser Perspektive eher ein Wohlstandsphänomen, das eine stabile politische Kultur und ökonomische Prosperität zur Voraussetzung hat. Zugespitzt kann man formulieren, dass weder der Obdach suchende, hungernde und traumatisierte Ostflüchtling 1945 noch die um ihre Subsistenz kämpfende albanische Bauernfamilie der Transformationszeit nach dem Sturz der kommunistischen Diktatur die ökonomischen, sozialen und mentalen Voraussetzungen mitbrachten, um eine kritische Erinnerungskultur initiieren zu können oder zu wollen.⁶⁰ Auch bedarf es eines gewissen erinnerungspolitischen Konsenses, einer von relevanten Teilen der Gesellschaft geteilten Ablehnung der vorangegangenen Diktatur und gleichzeitig einer Akzeptanz des neuen (im Idealfall demokratisch-rechtsstaatlichen) Systems, um die Aufarbeitung der Vergangenheit ohne Gefährdungen der politischen Stabilität angehen zu können.

Begünstigt wird die *Transitional Justice* und die wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Phänomen durch einen Aufstieg des Opfer-Paradigmas: Das Leiden und die Erfahrungen der Opfer von Diktaturen sind gegen Ende des 20. Jahrhunderts zunehmend ins Zentrum der Aufmerksamkeit – und auch der Forschung – gerückt, was von Menschenrechtsorganisationen und dem Menschenrechtsdiskurs befördert wurde.⁶¹ Der global zu beobachtende Boom der politischen, publizistischen und wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Diktaturen des 20. Jahrhunderts und ihren Hinterlassenschaften einerseits und die häufig starke nationale Zentrierung der Aufarbeitungsforschung andererseits stehen auch hinter der Idee für das Projekt „Nach der Diktatur. Instrumente der Aufarbeitung autoritärer Systeme im internationalen Vergleich“, das unterschiedliche Formen und Instrumente der Aufarbeitung untersuchen und vergleichen will. Dabei integriert das Projekt in interdisziplinärer Absicht geschichtswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Methoden, was auch an der fachlichen Provenienz der an diesem Band beteiligten Autoren der folgenden Länderstudien zu Albanien, Argentinien, Äthiopien, Chile, Ruanda, Südafrika und Uruguay ablesbar ist. Die frühere Trennung der Geschichtswissenschaft von der Politikwissenschaft entlang der 30-Jahre-Archivperrfrist ist zuletzt von zahlreichen historischen Studien unterlaufen worden. Das liegt am medialen Wandel der Quellen und eines Michel Foucault entlehnten Verständnisses von Zeitgeschichte als kritischer Vorgeschich-

⁶⁰ Siehe zu Albanien den Beitrag von Jonila Godole im vorliegenden Band.

⁶¹ Vgl. Thorsten Bonacker, „Global Victimhood: On the Charisma of the Victim in Transitional Justice Processes“, in *World Political Science* 9 (2013), S. 97–129. Dies korrespondiert mit der Verschiebung von der Erforschung der Täter auf diejenige der Opfer in der Holocaust-Erinnerungskultur und der Holocaust-Forschung. Kritisch zur Identifizierung mit den Opfern des Holocaust Jureit und Schneider, *Gefühlte Opfer*.

te unserer Gegenwart.⁶² Auch der vorliegende Band reicht bis an die Gegenwart heran, denn die Aufarbeitung der Diktaturen des 20. Jahrhunderts ist nirgendwo abgeschlossen und kann es auch kaum sein.

Die Aufarbeitung von Diktaturen und von Staatsverbrechen benötigt Zeit. Die Ansprüche nehmen in der Regel zu, das Bild der Vergangenheit wird zunehmend kritischer. Die extensive, stark moralisch aufgeladene Form der Aufarbeitung, wie wir sie heute vielfach erleben, ist in historischer Perspektive eher eine Ausnahmeerscheinung. Wie in Russland oder China zu beobachten, gibt es derzeit auch gegenläufige Tendenzen. Täter und Tätergruppen werden unter Hinweis auf ihre angeblichen Leistungen nachsichtig beurteilt, die Opfer erscheinen dann eher als Kollateralschäden von Modernisierungs- oder Kriegserfordernissen. Der sensible Prozess der Transformation von Diktaturen sollte daher nicht durch überzogene Erwartungen an die *Transitional Justice* erschwert werden. Auch muss ein Erwartungsmanagement betrieben werden, das die Opfer vor Enttäuschungen schützt und zugleich versucht, einlösbaren Ansprüchen gerecht zu werden.

Dafür ist ein sowohl diachroner als auch synchroner Blick auf die Aufarbeitung von Diktaturen hilfreich: Welche Instrumente der *Transitional Justice* wurden und werden eingesetzt, in welcher Weise funktionieren sie, welche Generalisierungen kann man vornehmen und wo beeinflussen und begrenzen die politischen, sozialen, ökonomischen und nicht zuletzt religiösen Kontexte die Aufarbeitung der Diktaturen? So gibt es etwa zu den *Gacaca*-Gerichten in Ruanda keine Pendanten in anderen Ländern, während Wahrheitskommissionen und Internationale Tribunale zum Standardrepertoire der *Transitional Justice* avanciert sind. Amnestien und der Austausch von Funktionseleiten wiederum sind schon seit der Antike Mittel der Bewältigung von Tyrannenherrschaft und Herrscherwechseln. In den folgenden Studien zu sieben Fallbeispielen von *Transitional Justice* werden die Vielfalt, aber auch die Konstanten der Aufarbeitungsprozesse deutlich, die am Ende unter der Leitfrage „Was wirkt?“ verglichen und zusammengeführt werden.

⁶² So die Untertitel bei Andreas Rödder, *21.0 – Eine kurze Geschichte der Gegenwart*. München 2015; Philipp Sarasin, *1977: Eine kurze Geschichte der Gegenwart*. Berlin 2021, und der Name der entsprechenden geschichtswissenschaftlichen Reihe bei Wallstein <https://www.wallstein-verlag.de/reihen/geschichte-der-gegenwart.html> sowie eines Schweizer Blogs <https://geschichtedergegenwart.ch/>. Nicht immer ist der Bezug auf Foucault so deutlich wie bei Sarasin.

Afrika

Tadesse Simie Metekia

Äthiopien: Der Aufarbeitungsprozess nach der Derg-Ära

Äthiopien, angeblich der älteste unabhängige Staat in Afrika, befindet sich nach fast drei Jahrzehnten relativen Friedens wieder im Bürgerkrieg. Der Krieg, der im November 2020 im Norden des Landes ausbrach, ist noch nicht beendet. Die Hauptkriegsparteien, die *Tigray Peoples Liberation Front* (TPLF) und die Bundesregierung, haben sich noch nicht darauf verständigt, ihre Differenzen friedlich zu lösen. In den westlichen und südlichen Landesteilen hat sich die Regierung auf einen zwar sporadischen, aber andauernden bewaffneten Konflikt mit der *Oromo Liberation Front* (OLF) eingelassen.

Bewaffnete Konflikte, seien sie intern oder international, sind nicht neu in Äthiopien.¹ Die politische Geschichte des Landes ist gekennzeichnet durch eine Abfolge von Diktaturen, wobei neue Regierungen an die Macht kamen und das Land verfassungswidrig regierten.² Doch die aktuellen Konflikte haben ihre Wurzeln in der Art und Weise, wie Äthiopien 1991 den Übergang vom Provisorischen Militärverwaltungsrat (Derg) bewältigte, einem diktatorischen Regime, welches das Land von 1974 bis 1991 regierte.³ Die TPLF, die OLF und die *Eritrean People's Liberation Front* (EPLF) waren die wichtigsten Kriegsparteien, die nach einem langen und blutigen Bürgerkrieg – dem längsten im postkolonialen Afrika – den Derg stürzten.⁴ Während die EPLF Eritreas Unabhängigkeit als neuer Staat erklärte, errichteten TPLF und OLF zusammen mit anderen kriegführenden und nichtkriegführenden Gruppierungen im Juli 1991 in Äthiopien eine Übergangsregierung.⁵

Diese Übergangsregierung war ein beispielloser Versuch, die Frage des Umgangs mit der Gewalt und den Gräueltaten, die während des diktatorischen Regimes begangen worden waren, zu beantworten. Nach ihrer Einsetzung übernahm die Übergangsregierung verschiedene Elemente der Aufarbeitung. Diese Fallstudie untersucht die

¹ Für Details zu Äthiopiens Kriegsgeschichte siehe Tadesse Simie Metekia, *Prosecution of Core Crimes in Ethiopia: Domestic Practice vis-à-vis international standards*. Leiden 2021, S. 308–310.

² Tola, ein Mitglied der Äthiopischen Revolutionären Volkspartei (EPRP), bemerkte treffend: „Gewalt war in Äthiopien fast immer das Medium der Beziehungen zwischen Regierung und Bevölkerung. Die Geschichte des Landes ist angefüllt mit zahlreichen Seiten und Kapiteln der Unterdrückung und der Massaker, begangen von den Machthabern an ihrem Volk.“ Siehe Babile Tola, *To Kill a Generation: The Red Terror in Ethiopia*. 2. Auflage, Washington DC 1989, S. 3. Der Historiker Baharu Zewde stimmt zu, dass „die Geschichte des Landes voll ist von Kriegen und Gewaltakten“. Siehe Bahru Zewde, „The history of the Red Terror: Contexts and Consequences“, in *The Ethiopian Red Terror Trials: Transitional Justice Challenged*, herausgegeben von Kjetil Tronvoll et al., Martlesham 2009, S. 17–32, 20.

³ Zu Details über den Derg siehe Abschnitt 1.

⁴ Siehe Gebru Tareke, *The Ethiopian Revolution: War in the Horn of Africa*. New Haven 2009, S. 59.

⁵ Siehe die Übergangscharta für Äthiopien: Proklamation Nr. 1/1991, in Kraft getreten am 22. Juli 1991.

Erfolge und Misserfolge der in Äthiopien nach der Bildung der Übergangsregierung 1991 erstmals durchgeführten Aufarbeitungsmaßnahmen.

Abschnitt 1 stellt Äthiopiens Erfahrungen mit der Diktatur vor, liefert den politischen Kontext der Errichtung und strukturellen Funktionsweise des Derg-Regimes und zeigt den Charakter und das Ausmaß der von ihm ausgeübten Gewalt. Abschnitt 2 bewertet die in der Nach-Derg-Ära ergriffenen Aufarbeitungsmaßnahmen. Hier werden die Details der verschiedenen Mechanismen untersucht, welche die Übergangsregierung von 1991 bis 1995 und dann die äthiopische Bundesregierung eingeführt haben. Abschnitt 3 beurteilt, ob die nach 1991 durchgeführten Aufarbeitungsmaßnahmen erfolgreich waren. Hier werden die Erfolge und Misserfolge der Bemühungen Äthiopiens, mit der Vergangenheit umzugehen, benannt und erörtert.

1 Diktaturerfahrung

Anfang 1974 begannen Streitkräfte, Lehrer, Studenten, Gewerkschaften und Beamte eine Reihe von Streiks und Demonstrationen gegen das Regime Haile Selassies.⁶ Nach und nach schlossen sich zahllose Gruppen dem Aufstand an und forderten, dass das *Ancien régime* die politischen und wirtschaftlichen Probleme beendet.⁷ Zwar wurden die Volksaufstände von diversen Koordinationskomitees organisiert, die verschiedene Teile der revoltierenden Bevölkerung repräsentierten, doch wurde am 28. Juni 1974 ein robusteres Komitee eingesetzt, das „Koordinationskomitee der Streitkräfte, Polizei und Territorialarmee“, auch Derg genannt. Bestehend aus 106 jüngeren Offizieren (Majore, Unteroffiziere und Gefreite), wurde der Derg vor allem gegründet, um das Führungspersonal des alten Regimes zu verhaften.

Obwohl er die Funktionsträger des Haile-Selassie-Regimes verachtete und beschuldigte, öffentliches Eigentum geplündert und die Bevölkerung in den Ketten der Armut gehalten zu haben, betonte der Derg in seinem Aufruf vom Juli 1974 unter dem Motto *Ethiopia Tikdem* (Äthiopien zuerst) seine Treue zu Kaiser und Vaterland. Dieses Motto tauchte erstmals im Anfangsstadium der 1974er-Revolution als Slogan auf, Shifaw zufolge gegen Korruption und korrupte Beamte des Haile-Selassie-Regimes gerichtet.⁸ Schon bald wurde *Ethiopia Tikdem* zu einem Motto, das darauf abzielte, die Interessen des Landes über alles und jeden zu stellen.⁹

⁶ Teferra Haile-Selassie, *The Ethiopian Revolution 1974–1991: From a Monarchical Autocracy to a Military Oligarchy*. London 1997, S. 30–64; Tesfeye Dinka, *Ethiopia during the Derg Years: An Inside Account*. Los Angeles 2016, S. 28–29.

⁷ Haile-Selassie, *The Ethiopian Revolution 1974–1991*; Dinka, *Ethiopia During the Derg Years*.

⁸ Es wurde zum Titel eines ausführlicheren Manifests des Derg vom 1. November 1974. Siehe Dawit Shifaw, *The Diary of Terror: Ethiopia 1974–1991*. Bloomington 2012, S. 16.

⁹ Shifaw, *The Diary of Terror*.

Allmählich jedoch begann der Derg mit der Einführung einer Reihe von abgestimmten Maßnahmen mit dem Ziel, die Regierung und die Rolle des Kaisers in der politischen Verwaltung des Landes zu untergraben, ein Prozess, der gemeinhin als schleichender Staatsstreich bezeichnet wurde.¹⁰ Dieser schleichende Staatsstreich erreichte sein ultimatives Ziel am 12. September 1974. Der Derg setzte sich selbst als Provisorische Militärregierung (PMG) von Äthiopien ein, suspendierte die revidierte Verfassung von 1995, setzte den Kaiser ab und löste die Abgeordnetenkammer (Parlament) und den Senat auf.¹¹

Die Machtübernahme des Derg ging einher mit der Einrichtung eines Militärgerichtshofs am 12. September 1974, dessen Aufgabe es war, diejenigen zu bestrafen, die das Verbot von Streiks, Demonstrationen, Versammlungen oder jedweder mutmaßlichen Verschwörung gegen das *Ethiopia Tikdem*-Prinzip verletzt hatten.¹² Zwei Monate nach ihrer Einsetzung vollzog die PMG eine Wendung zur Gewalt, als sie am 23. November 1974 59 höhere Beamte des Haile-Selassie-Regimes im Schnellverfahren hinrichten ließ. Als Zeichen des Beginns einer Verfolgung, die während der gesamten 17-jährigen Herrschaft des Derg anhalten sollte, verkündete dieser die standrechtliche Hinrichtung offiziell im nationalen Fernsehen und Rundfunk. Im Folgenden behandeln wir die Zeitspanne der Verfolgung durch den Derg, den politischen Hintergrund, die ideologische Rechtfertigung, die Strukturen, das Ausmaß und die Formen der Verfolgung, die Opfergruppen, die Täter und die von der äthiopischen Bevölkerung angewandten Methoden, um die Verfolgung zu überwinden.

1.1 Relevanter Zeitabschnitt

Die Experten der politischen Geschichte Äthopiens sind sich über den Beginn der während des Derg-Regimes begangenen Gewalt nicht einig. Während Bahru Zewde, Professor für äthiopische Geschichte, behauptet, der Rote Terror habe an dem Tag begonnen, als der Derg die Beamten des Haile-Selassie-Regimes hinrichten ließ,¹³ begrenzen andere Autoren den Roten Terror auf die späten 1970er-Jahre. Der Hauptgrund für diesen Dissens liegt offenkundig in der Tatsache, dass der Großteil der Literatur über die Derg-Gewalt auf die Erörterung des Roten Terrors fokussiert ist. Der Schwerpunkt der Debatte liegt auf der Frage, wer zuerst schoss – der Derg oder die Opposi-

10 Haile-Selassie, *The Ethiopian Revolution 1974–1991*, S. 30–64; Dinka, *Ethiopia during the Derg Years*, S. 28–29.

11 Siehe die Proklamation Nr. 1 über die Einsetzung einer Provisorischen Militärregierung, in Kraft getreten am 12. September 1974.

12 Proklamation Nr. 1 über die Einsetzung einer Provisorischen Militärregierung von 1974, Artikel 8 und 9.

13 Siehe Zewde, „The History of the Red Terror: Contexts and Consequences“.

tion.¹⁴ Überwiegend mit der Diskussion dieser Frage beschäftigt, hat die einschlägige Wissenschaft die Periode vor und nach dem Roten Terror nahezu vollständig ausgeblendet und damit die Zeitspanne der Derg-Gewalt auf die späten 1970er-Jahre reduziert. Und dennoch ist der Stand der Wissenschaft bezüglich des Roten Terrors „belastet mit den Vorurteilen, dem beschränkten Fokus und einer Reproduktion der Polemiken, Anschuldigungen und Rechtfertigungen der Zeit“, wie Jacob Wiebel 2012 in einem Aufsatz schrieb.¹⁵

Offenbar in dem Versuch, die Dinge richtigzustellen, schrieb das Sonderermittlungsbüro (*Special Prosecution Office*, SPO), das durch ein 1992 erlassenes Gesetz (SPO-Proklamation)¹⁶ geschaffen wurde, in seinem Abschlussbericht an das Volksrepräsentantenhaus:

„Unbestreitbar bezieht sich der ‚Rote Terror‘ auf die Jahre 1977/78, als die Gräueltaten des Derg ihren Höhepunkt erreichten. Roter Terror war eine Bezeichnung des Derg für seine Übergriffe. Doch es ist ein Fehler zu glauben, dass die während der Derg-Ära begangenen Gräueltaten nur in der Zeit des Roten Terrors geschahen oder dass die EPRP das einzige Opfer des Roten Terrors war.“¹⁷

In der Tat zeigen Gerichtsakten, dass der Derg für Verbrechen vor Gericht stand, die erst 1989 und 1990 begangen wurden, mehr als ein Jahrzehnt nach dem Ende der Zeit des Roten Terrors.¹⁸ Im gesamten Derg-Verfahren und sogar im *Mengistu et al.*-Fall, den Kommentatoren für gewöhnlich als den Hauptprozess in Sachen Roter Terror bezeichnen, ging es nicht nur um Verbrechen, die während der Zeit des Roten Terrors begangen wurden. Im *Mengistu*-Fall verklagte das SPO die Topbeamten des Derg für Akte des Genozids, die sie angeblich zwischen 1974 und 1983 geplant und abgestimmt

14 Siehe Melakou Tegegn, „Mengistu’s Red Terror“, in *African Identities* (2012) 10(3), S. 249–263; Pietro Toggia, „The Revolutionary Endgame of Political Power: The Genealogy of ‚Red Terror‘ in Ethiopia“, in *African Identities* (2012) 10(3), S. 265–280; Marshet Tadesse Tessema, *Prosecution of Politicide in Ethiopia*. Den Haag 2018, S. 36–49. Für relevante Hinweise zur Rechtsprechung siehe FHC, *SPO v. Hailu BurrayyuSima et al.* (Gerichtsurteil, 31. Oktober 2015), Akte Nr. 03119, S. 86.

15 Siehe Jacob Wiebel, „The State of Scholarship on the Ethiopian Red Terror“, in ERTDRC, *Documenting the Red Terror: Bearing Witness to Ethiopia’s Lost Generations*. Ottawa 2012, S. 89–96.

16 Siehe Proklamation Nr. 22/1991 zur Einrichtung eines Sonderermittlungsbüros, in Kraft getreten am 8. August 1992; im Folgenden: SPO-Proklamation.

17 Siehe Büro des Sonderermittlers, *Dem Yazele Dossie: Begizeyawi Wotaderawi Dergue Weyem Mengist Abalat Benetsuhan Zegoch Laye Yetefetsem Wenjel Zegeba*. Addis Abeba 2010, S. 122; im Folgenden: *Dem Yazele Dossie*. Übersetzung durch den Verfasser.

18 Siehe ASC, *SPO v. DagnenetAyalew et al.* (Anklageschrift), 23. Dezember 1997, Akte Nr. 13/90, S. 6–9; FHC, *SPO v. GetahunZenebeWoldeselassie et al.* (revidierte Anklageschrift), 16. Juni 1999, Akte Nr. 962/89, S. 3–7; FHC, *SPO v. Teshome Kebede et al.* (Anklageschrift), 23. Dezember 1997, Akte Nr. 931/89, S. 2; FHC, *SPO v. Tesfaye Belayeneh et al.* (Anklageschrift), 23. Dezember 1997, Akte Nr. 934/89, S. 2; FHC, *SPO v. Colonel Tesfaye Woldeselassie Eshetie et al.* (Anklageschrift), 8. Oktober 2000, Akte Nr. 206/93, S. 8–9.

hatten.¹⁹ Die Gewalt des Derg aber auf die Zeit des Roten Terrors zu beschränken hieße, die Kriegsverbrechen unberücksichtigt zu lassen, die im Verlauf der anhaltenden bewaffneten Konflikte begangen wurden und nichts mit der Kampagne des Roten Terrors zu tun hatten. Im *Legesse Asfaw et al.*-Fall ging es um Kriegsverbrechen, die zwischen 1983 und 1988 in Äthiopien begangen wurden.²⁰

Alles in allem waren die gesamten 17 Jahre der Derg-Herrschaft durch systematische und weit verbreitete Verfolgung gekennzeichnet. Einige Autoren haben behauptet, dass der Derg bei seinem Amtsantritt keine Neigung zur Gewalt gehabt habe, sondern erst von der zivilen Linken zur Diktatur gedrängt und radikalisiert worden sei.²¹ Doch das Oberste Bundesgericht von Äthiopien hat festgestellt, dass der Derg sich schon vor September 1974 auf eine diktatorische Machtausübung vorbereitet hatte. Er hatte Unterdrückungsorgane geschaffen, von denen einige dem alleinigen Zweck dienten, politische Gruppierungen zu zerstören, andere wiederum reorganisiert wurden, um die Umsetzung eines Plans zur Vernichtung von Individuen und Gruppen zu beschleunigen, die sich der Derg-Revolution in den Weg stellten. Die erste dieser Institutionen war die Kampagnen- und Sicherheitsabteilung des Derg (DCSD), die Anfang Juli 1974 gebildet wurde, um die Streitkräfte zu koordinieren und auf Kampfhandlungen vorzubereiten.²² Die DCSD besaß eine Todesschwadron²³ und eine Schnelle Reaktions-einheit (DSFU).²⁴

Was allgemein als Derg-Regime bezeichnet wird, umfasst zwei signifikante Regierungsperioden: die Provisorische Militärregierung (PMG) 1974 bis 1987 und die Demokratische Volksrepublik Äthiopien (PDRE) 1987 bis 1991. Die PMG regierte das Land durch eine Reihe von Verordnungen ohne eine Verfassung. Die PDRE wurde nach der Verabschiedung einer sozialistischen Verfassung im Jahr 1987 etabliert. Im Wesentlichen blieben dieselben Derg-Mitglieder, die das Land während der PMG regierten, auch nach Etablierung der PDRE an der Macht.

19 Siehe FSC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (revidierte Anklageschrift vom 28. November 1995), Akte Nr. 1/87, S. 11.

20 Siehe FHC, *SPO v. Legesse Asfaw et al.* (Gerichtsurteil), 4. März 2008, Akte Nr. 03116.

21 Messay Kebede, „The Civilian Left and the Radicalization of Dergue“, in *Journal of Developing Societies* 24(2) (2008), S. 159–182.

22 Siehe Kebede, „The Civilian Left and the Radicalization of Dergue“, S. 6. Die Abteilung bestand aus neun Militärangehörigen, darunter Oberstleutnant Fisseha Desta.

23 Kebede, „The Civilian Left and the Radicalization of Dergue“, S. 10. Die Todesschwadron bestand aus Soldaten, die auf Befehl von Oberst Mengistu Hailemariam aus verschiedenen Armeeeinheiten handverlesen wurden. Das Bundesgericht stellte auch fest, dass die Todesschwadron und die Sicherheitseinheit der DCSD häufig ausgeschiedt wurden, um Revolutionsfeinde anzugreifen, was sie in Zusammenarbeit mit den *Kebeles* und der Polizei taten. Es gibt übrigens keinen Hinweis darauf, dass die Todesschwadron nur vorübergehend zum Einsatz kommen sollte. In einem im Februar 1978 erstellten Dokument hieß es, dass sie solche Aufträge seit ihrer Einrichtung durchgeführt habe.

24 Kebede, „The Civilian Left and the Radicalization of Dergue“, S. 10.

1.2 Politischer Hintergrund

Die Revolution von 1974 resultierte aus einer starken Opposition gegen die kaiserliche Monarchie, die zwar nach dem Zweiten Weltkrieg begonnen hatte, das Land zu modernisieren, die Bevölkerung aber in extremer Armut hielt, wobei zwei Drittel des Bodens vom Adel und der Kirche kontrolliert wurden. Dennoch verfolgte der Derg anfangs keine klare Politik oder Ideologie. Für etwa sechs Monate nach seinem Amtsantritt hielt er an dem *Ethiopia-Tikdem*-Slogan fest, den er anfangs als Philosophie, dann als politische Ideologie neu definierte. So gesehen entwickelte sich der Inhalt dieses Mottos im Zuge des schleichenden Staatsstreichs weiter. Im November 1974 wurde *Ethiopia Tikdem* als eine umfassendere Philosophie neu definiert, um nach der Absetzung des Kaisers und der Übernahme der Kontrolle über die gesamte Staatsmacht durch den Derg den Beginn einer neuen Ära abzubilden. Zu diesem Zeitpunkt umfasste die Philosophie elf Prinzipien, die vom „Vorrang für die Interessen der Vielen“ bis zur Bildung einer „Regierung des Volkes, durch das Volk, für das Volk“ reichten.²⁵

Ende 1974 trat der Derg mit einer relativ klaren politischen Ideologie auf, dem *Hibretesebawinet* oder äthiopischen Sozialismus. Nach Aussage von Selassie Wogderess, einem Derg-Funktionär, der als Ministerpräsident der PDRE diente, ging die ursprüngliche Entscheidung, die Ideologie des Sozialismus anzunehmen und ihr zu folgen, nicht auf den Derg zurück. Sie wurde von der Studentenschaft der Addis-Ababa-Universität befördert, die erkannte, dass es dem bereits verkündeten Motto des *Ethiopia Tikdem* an handfesten ideologischen, wirtschaftlichen oder politischen Grundlagen fehlte. Die Studenten erklärten unmissverständlich, dass sie sich nicht an der vom Derg dringend benötigten Arbeitskampagne im ländlichen Äthiopien²⁶ beteiligen würden, solange der Derg nicht die spezifische politische Ideologie, der er folgen wollte, verkünden würde.²⁷ In der Tat war am Ende der 1960er-Jahre oder zumindest zu Beginn der Siebziger „der Marxismus-Leninismus zur dominanten Ideologie der Studentenbewegung sowohl im In- als auch im Ausland geworden“.²⁸

Überlegungen hinsichtlich der Frage, ob Äthiopien den marxistischen, leninistischen und maoistischen Sozialismus als Modell nehmen oder eine andere, eigene Version entwickeln sollte, beherrschten die damalige Politik. Oberst Mengistu, seinerzeit

²⁵ Haile-Selassie, *The Ethiopian Revolution 1974–1991*, S. 135–136.

²⁶ Zu einem detaillierten Aufbau und Programm bezüglich der Arbeitskampagne siehe die Proklamation Nr. 11/1974 für Entwicklung durch Kooperation, Aufklärung und Arbeit. Siehe auch Andargachew Tiruneh, *The Ethiopian Revolution, 1974–1987: A transformation from aristocratic to a totalitarian autocracy*. Cambridge 1993, S. 171, wo es heißt, dass die Kampagne darauf abzielte, der ländlichen Bevölkerung (durch Bildung und Aufklärung) ihre Rückständigkeit „auszutreiben“, d. h. ihren Mangel an Bildung und Moral sowie das bestehende ungerechte Landpacht-System.

²⁷ Fikreselassie Wogederes, *EgnanaAbiyotu* [Wir und die Revolution]. Los Angeles 2014, S. 158.

²⁸ Siehe zum Beispiel Bahru Zewde, *The Quest for Socialist Utopia: the Ethiopian Student Movement c. 1960–1974*. Addis Ababa 2014, S. 127–138, 128. Siehe auch Paul B. Henze, *Rebels and Separatists in Ethiopia: Regional Resistance to a Marxist Regime*. RAND Corporation, 1985, S. v–vii.

Major, überzeugte die Regierung, ein aus verschiedenen Intellektuellen zusammengesetztes Komitee einzuberufen, das die Frage beantworten sollte, ob man den Sozialismus einführen sollte oder nicht.²⁹

Die Mehrheit der Derg-Mitglieder war mit den Grundlagen des „wissenschaftlichen“ Sozialismus nicht vertraut.³⁰ Es ist schwer vorstellbar, dass die wenigen Übrigen, darunter Oberst Mengistu, ein angemessenes Verständnis dieser Idee hatten.³¹ Es hat den Anschein, dass die Mehrheit des Derg sich einer weniger konfusen Ideologie anschließen wollte, die wenigstens mit den in dem Motto *Ethiopia Tikdem* verankerten Prinzipien konform ging.³² Sich dessen bewusst, erklärte Oberst Mengistu gegenüber den Derg-Mitgliedern, dass „der äthiopische Sozialismus *Ethiopia Tikdem* bedeutet. Der Sozialismus verändert das Leben der Armen; stellt Gleichberechtigung her; bringt innerhalb kurzer Zeit Wohlstand; befreit unser Land von Armut und Rückständigkeit; Ausbeutung und Veruntreuung jedweder Art werden verschwinden; Hunger und Mangel werden ausgemerzt“.³³

Nachdem die Derg-Mitglieder den äthiopischen Sozialismus als „ausgefeilte Form des *Ethiopia Tikdem*“ akzeptiert hatten,³⁴ bediente sich der Derg einer simplen Propaganda, um die äthiopische Öffentlichkeit zur Unterstützung seiner politischen Ideologie zu bewegen. Entsprechend erklärte er den äthiopischen Sozialismus zu einer politischen Idee, die den religiösen Traditionen des Christentums und des Islams in Äthiopien entstammte.³⁵

Nach und nach begann der Derg zu klären, was er tatsächlich unter Sozialismus verstand. Am 11. März 1975 veröffentlichte er die Proklamation Nr. 26/1975, mit der eines der Hauptmerkmale des „Sozialismus“ in Äthiopien eingeführt wurde, nämlich

29 Henze, *Rebels and Separatists in Ethiopia*, S. 159. Siehe auch Taffara Deguefe, *Minutes of Ethiopian Century*. Addis Abeba 2006, S. 428.

30 Henze, *Rebels and Separatists in Ethiopia*, S. 159.

31 Ebd. Siehe auch US-Außenministerium, *Ethiopia: Radicals Stave off New Challenges* (Bureau of Intelligence and Research, 1976), 4, verfügbar unter: <https://2001-2009.state.gov/r/pa/ho/frus/nixon/e6/66783.htm> (letzter Zugriff: 27.04.2022). Dort heißt es: „Es ist zu bezweifeln, dass er die marxistische oder maoistische Ideologie völlig versteht, aber einige kommunistische Ideen – etwa der Klassenkampf, die nationale Bourgeoisie und der Imperialismus – lieferten ihm ein dringend benötigtes politisches Rezept für Äthiopiens aktuelle Entwicklungsstufe.“

32 Tiruneh jedoch stellt fest, dass „Äthiopiens Sozialismus“ offenbar vom Derg als Kompromiss zwischen den Forderungen der radikalen Linken nach einem marxistisch-leninistischen Programm und denen der moderaten Interessengruppen und Stimmen angesehen wurde. Siehe Tiruneh, *The Ethiopian Revolution, 1974–1987*, S. 88.

33 Wogederes, *EgnanaAbiyotu*, S. 159–160. Übersetzung durch den Verfasser.

34 Siehe etwa Haile-Selassie, *The Ethiopian Revolution 1974–1991*, S. 159. Ihm zufolge wurden die Grundprinzipien in der Erklärung absichtlich wiederholt, um zu zeigen, dass die Philosophie von *Ethiopia Tikdem* mit dem äthiopischen Sozialismus sowohl inhaltlich als auch der Form nach identisch war.

35 Eine solche Behauptung konnte nur ein Versuch sein, von der seinerzeit sehr religiösen Mehrheit der äthiopischen Bevölkerung ideologische Unterstützung zu erhalten. Siehe Haile-Selassie, *The Ethiopian Revolution 1974–1991*, S. 151.

das öffentliche Eigentum an den Produktionsmitteln. Das Gesetz legte fest, dass Ressourcen, die für die wirtschaftliche Entwicklung entscheidend sind und der Gemeinschaft einen wesentlichen Dienst erweisen, der Regierung zu übertragen sind.³⁶

Um die Politik des *Ethiopia Tikdem* zu vollziehen, gründete der Derg mit Unterstützung von Parteimitgliedern aus den sozialistischen Ländern, etwa aus der DDR, die Arbeiterpartei Äthiopiens (*Workers' Party of Ethiopia*, WPE). Er wollte die WPE zur alleinigen sozialistischen Partei machen, die das Land führen sollte.³⁷ Offensichtlich war es der Plan des Regimes, einen einheitlichen Willen der breiten Masse auszubilden und sodann die Diktatur zu errichten, um den Status quo zu erhalten.³⁸ Da es in der Natur der breiten Masse liegt, dass es ihr an einem einheitlichen Willen mangelt, musste der Derg eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, die unabdingbar waren, um eine allein herrschende politische Partei zu schmieden. Doch der wichtigste Schritt, mit dem abweichende politische Meinungen verboten wurden und der die Unverletzlichkeit des äthiopischen Sozialismus sicherstellte, war bereits im November desselben Jahres durch die Bekanntgabe des Sonderstrafgesetzes (*Special Penal Code*, SPC) veröffentlicht worden. Der SPC betraf „Vergehen gegen den nationalen Fortschritt und die öffentliche Sicherheit“ sowie „Vergehen gegen das Motto *Ethiopia Tikdem*“.³⁹ Entsprechend hieß es in Artikel 35, dass, wer immer einen Verstoß gegen den äthiopischen Sozialismus begeht, mit strenger Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren belegt wird.⁴⁰ Die Todesstrafe war für ernstere Fälle vorgesehen, die über die Äußerung einer abweichenden politischen Meinung hinausgingen und eine Gefährdung der Institution des Derg durch Gewalt, Bedrohung, Verschwörung oder sonstige rechtswidrige Mittel darstellten.⁴¹

Weitere gesetzliche Maßnahmen, die vermutlich dazu dienen sollten, dem Derg bei der Herstellung eines einheitlichen Willens der breiten Masse zu helfen, waren u. a. 1) die Gründung einer politischen Schule, um durch eine auf den wissenschaftlichen Sozialismus fokussierte Ausbildung die breiten Massen zu politisieren und zu or-

36 Proklamation Nr. 26/1975, Eigentum und Kontrolle der Produktionsmittel durch die Regierung, in Kraft getreten am 11. März 1975. Siehe dort, Präambel, Absatz 2.

37 Die offizielle Gründung der Arbeiterpartei erfolgte 1984 mit Mengistu Hailemariam als Generalsekretär.

38 Zu Details der WPE-Gründung siehe Rachel Warner, „The Workers' Party of Ethiopia.“ (Ein Bericht der Federal Research Division der Library of Congress aufgrund einer Interinstitutionellen Vereinbarung, Washington DC, 12. Oktober 1984), S. 1–17, verfügbar unter: <https://apps.dtic.mil/sti/pdfs/ADA303418.pdf> (letzter Zugriff: 7. Juni 2022).

39 Siehe SPC, Artikel 35, Vergehen gegen das Motto *Ethiopia Tikdem*, wo es heißt: „Wer immer die Proklamationen, Erlasse, Verordnungen oder Vorschriften nicht befolgt, die erlassen wurden, um das populäre Motto ‚Ethiopia Tikdem‘ zu verankern, oder deren Einhaltung durch mündliche oder schriftliche öffentliche Anstiftung oder auf andere Weise behindert [...]“.

40 SPC, Artikel 35.

41 Siehe SPC, Artikel 9 bezüglich Verstöße gegen die Institution des Derg. Siehe auch ebd., Artikel 7, 8, 10, und 11.

ganisieren;⁴² 2) die Verbreitung der Ideologie des Marxismus-Leninismus in den Massenorganisationen und Berufsverbänden, die infolge der Proklamation 119/1977 gegründet wurden;⁴³ und 3) die Verpflichtung höherer Bildungseinrichtungen, den Sozialismus zu lehren, zu erklären und bekannt zu machen.⁴⁴

1.3 Ideologische Begründung

Die Gewalt während der Derg-Herrschaft basierte mutmaßlich auf ideologischen Differenzen zwischen Tätern und Opfern. Der Derg stempelte seine Opfer als Volksfeinde, Antirevolutionäre, antisozialistische Imperialisten oder reaktionäre Kräfte ab. Doch nicht alle Opfer waren Mitglieder oder Anhänger oppositioneller politischer Gruppierungen. Zum Beispiel wurde „der Kaiser aufgrund des irrigen Glaubens des Derg ermordet, sein Fortleben könnte die unschuldige Öffentlichkeit in der Hoffnung wiegen, dass er an die Macht zurückkehren würde“, und somit nicht aufgrund einer spezifischen politischen Ideologie.⁴⁵

Vor allem aber hingen die wichtigsten vom Derg verfolgten Oppositionskräfte dem Sozialismus als politischer Ideologie an. Die EPRP (Äthiopische Revolutionäre Volkspartei) war eine prokommunistische Organisation, die vor allem deshalb gegen den Derg opponierte, weil er ein Organ des Militärs war. Eine zumeist unter ihrem amharischen Namen MEISON bekannte Organisation – eine sozialistische Partei, die sich selbst als Pan-äthiopische Sozialistische Bewegung bezeichnete – war eine kurzfristige Allianz mit dem Derg eingegangen, um den Sozialismus von innen zu stärken. Von diesen und anderen Oppositionsgruppierungen wurde angenommen, dass sie von Gruppen radikaler Intellektueller organisiert und geführt worden waren, die „dem Marxismus in den 1960er-Jahren [verfallen] waren und sich dem Studium seiner Anwendung in Äthiopien verschrieben hatten“.⁴⁶ Die sozialistischen Ideale gingen nicht auf den Derg zurück, sondern auf die Studentenbewegungen der 1960er-Jahre.

Was Organisationen betraf, die in bewaffnete Konflikte mit dem Derg verwickelt waren, so war die TPLF eine prokommunistische Organisation, die ausdrücklich ihre Parteinarbeit für den Kommunismus albanischer Couleur erklärte. Eine der Hauptsorgen der Amerikaner 1991 war sicherzustellen, dass die neuen Kräfte sich vom Sozialismus als Ideologie lossagten, was die TPLF auf der Londoner Konferenz vom Mai 1991 tat. Gemäß ihrem Prinzip „Keine Demokratie, keine Zusammenarbeit“ teilten die Ame-

⁴² Proklamation Nr.120/1977 zur Gründung einer politischen Schule, in Kraft getreten am 14. Juli 1977.

⁴³ Proklamation Nr. 119/1977 zur Einrichtung eines Provisorischen Büros für Angelegenheiten der Massenorganisation und Verfahrensoptimierung, in Kraft getreten am 14. Juli 1977, Artikel 8 (11).

⁴⁴ Proklamation Nr.109/1977 zur Verwaltung von höheren Bildungseinrichtungen, in Kraft getreten am 13. Januar 1977, Artikel 3 (1).

⁴⁵ *Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Berufungsurteil), S. 71.

⁴⁶ John Markakis, „Garrison Socialism: The Case of Ethiopia“, *MERIP Reports*, Nr. 79, 1979.

rikaner mit, dass ihre Unterstützung für die TPLF von deren Bereitschaft abhängen würde, sich an demokratische Prinzipien zu halten anstelle der sozialistischen Ideale, die sie sich während des bewaffneten Konflikts auf die Fahne geschrieben hatte.

Alles in allem wurden die als Weißer gegen Roten Terror bezeichneten urbanen Konflikte und die bewaffneten Auseinandersetzungen in den ländlichen Gebieten der nördlichen, östlichen und westlichen Landesteile zwischen Gruppen ausgetragen, die von sich behaupteten, für sozialistische Prinzipien zu stehen. So gesehen gab es keinen fundamentalen ideologischen oder philosophischen Unterschied zwischen den Konfliktparteien während des Derg-Regimes. Der Derg nahm die Mitglieder und Anhänger der Oppositionskräfte nicht wegen ihrer Opposition gegen seine sozialistischen Ideale ins Visier, sondern weil sie die Mittel und Methoden ablehnten, mit denen der Derg den Sozialismus einführen wollte. Wie Stefan Brüne, ein westdeutscher Politikwissenschaftler, der während des Derg-Regimes in Äthiopien tätig war, bemerkt hat, war es die vom Derg betriebene „militärische Einführung [des Sozialismus], die Kritik und Widerstand provozierte, nicht die Verstaatlichung der Industrie, sondern das Fehlen ziviler Beteiligung am Entscheidungsprozess, nicht die Ideen, sondern die diktatorischen Mittel, mit denen das Regime diese in die Praxis umsetzte“.⁴⁷

In Ausnahmefällen gab es jedoch ideologische Differenzen zwischen dem Derg und den Gruppierungen, die er als reaktionäre Kräfte bezeichnete. Zu diesen Reaktionskräften zählten jene, die das Haile-Selassie-Regime und die Feudalherren unterstützten, gegen die die Studenten, Bauern und Arbeiter in den 1960er-Jahren zu demonstrieren begannen. Die Reaktionäre hielt man für Imperialisten und einheimische Aristokraten, die das Land trotz der von ausländischem Kapital beherrschten Industrialisierung und Kommerzialisierung in Armut hielten. Doch was die Ermordung des Kaisers betrifft, dürfte die Bezeichnung „Reaktionär“ unzutreffend sein; allem Anschein nach hatte er letztlich dem Wandel zugestimmt. Bekanntlich hatte er gesagt: „Wenn die Revolution gut für das Volk ist, dann unterstütze auch ich sie.“

Ungeachtet des Fehlens signifikanter ideologischer Differenzen zwischen den Konfliktparteien – Tätern und Opfern – ist festzuhalten, dass die Gewalt während der Derg-Herrschaft politische Gewalt war. In seinem Abschlussbericht an das Volksrepräsentantenhaus stellte das SPO fest:

„Der Derg tötete keinen einzigen Jungen aufgrund der [ethnischen, rassischen, nationalen oder religiösen] Gruppe, der er angehörte, oder aufgrund dessen, welche Schule er besuchte, sondern allein aufgrund der angeblichen Zugehörigkeit des Jungen zu bestimmten politischen Gruppierungen wie die EDU [Äthiopische Demokratische Union] oder die EPRP.“⁴⁸

⁴⁷ Stefan Brüne, „Ideology, Government and Development: The People’s Democratic Republic of Ethiopia“, *Northeast African Studies* 12(2) (1990).

⁴⁸ Übersetzung durch den Verfasser. Siehe die Dokumentation des äthiopischen Fernsehens über Erkenntnisse zu Menschenrechtsverletzungen während der Zeit des Roten Terrors – Teil 1 (ETV-Dokumentation Teil 2, 2010), verfügbar unter: <http://www.ethiotube.net/video/8194/documentary-findings-of-human-rights-abuses-during-Red-Terror-era-part-2> (letzter Zugriff: 27.04.2022). Siehe z. B. auch FHC,

1.4 Strukturen der Verfolgung

1.4.1 Strukturen der Gewalt: Einbeziehung des gesamten Staatsapparates

Am 15. September 1974 erklärte sich der Derg zum „Kopf des Staates“; mit dem Gebrauch des Singulars wollte er anzeigen, dass sämtliche Derg-Funktionäre diesen Status kollektiv und unteilbar innehatten.⁴⁹ Die meisten Entscheidungen zur Eliminierung von Mitgliedern oppositioneller politischer Gruppierungen galten als von allen Derg-Mitgliedern gemeinsam getroffen. Der Derg, der sich bereits in eine Generalversammlung, einen Ständigen Ausschuss und Unterausschüsse gegliedert hatte, etablierte neue Institutionen der Gewalt und strukturierte die bestehenden um.

Bereits am 7. Juli 1974 hatte der Derg damit begonnen, Militärdirektiven auszugeben, um nicht identifizierte Individuen und Gruppen zu zerstören, die sich gegen die Aktivitäten des Derg erhoben. Dies geschah unter Federführung der Kampagnen- und Sicherheitsabteilung des Derg (DCSD), die Anfang Juli 1974 gegründet wurde, um die Streitkräfte zu koordinieren und auf Kampfhandlungen vorzubereiten.⁵⁰ Die DCSD hatte ein Tötungskommando und eine schnelle Reaktionseinheit (Daily Situations Follow-up Unit, DSFU).⁵¹ Sie wurde im Februar 1975 als Derg-Militärkomitee (DMC) reorganisiert mit dem Auftrag, Individuen und Gruppen mit einer antirevolutionären Agenda zu vernichten.⁵²

Im Oktober 1974 gründete der Derg das Zentrale Untersuchungsgefängnis Maekelawi, dessen Leitung hochrangige Regierungsbeamte in Zusammenarbeit mit dem Derg-Ermittlungsteam (DIT) übernahmen.⁵³ Letzteres wurde ursprünglich gegründet, um Ermittlungen zu den bereits inhaftierten und verdächtigen Beamten des alten Regimes durchzuführen.⁵⁴ Später wurde die Ermittlungsbefugnis des DIT auf Mitglieder der Verteidigungskräfte ausgeweitet, die das *Ethiopia-Tikdem*-Motto des Derg nicht akzeptierten, sowie auf Personen, die sich an der Politik des Derg zuwiderlaufenden Aktivitäten beteiligten.⁵⁵

Im August 1976 wurden den Gewaltinstitutionen des Derg vier weitere Organisationen hinzugefügt. Diese waren 1) die Einheit zur Auswertung und Verbreitung von

SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al. (Revidierte Anklageschrift), 28. November 1995, Akte Nr. 1/87. Es gab keine einzige Anklage des Genozids an rassischen, religiösen, ethnischen und nationalen Gruppen. Siehe *Dem Yazele Dossie*, S. 137.

⁴⁹ Siehe die Proklamation Nr. 2/1974 „Definitionen der Macht des Provisorischen Militärverwaltungsrates und seines Vorsitzenden“, in Kraft getreten am 15. September 1974, Artikel 2 und 3.

⁵⁰ Siehe FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Gerichtsurteil), 23. Januar 2003, Akte Nr. 1/87, S. 6, 10. Die Abteilung bestand aus neun Militärangehörigen, darunter Oberstleutnant Fisseha Desta.

⁵¹ FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.*, S.10.

⁵² FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.*, S. 10.

⁵³ Ebd., S. 11.

⁵⁴ Ebd., S. 10.

⁵⁵ Ebd.

Information (IEDU);⁵⁶ 2) das Komitee für den Schutz der öffentlichen Sicherheit (PSPC);⁵⁷ 3) die Revolutionäre Informationseinheit (RIU);⁵⁸ und 4) die Sonderermittlungseinheit der Polizeikräfte (PFSIU).⁵⁹ Diese Institutionen waren darauf ausgerichtet, koordinierte Angriffe auf diejenigen durchzuführen, die vom Derg als gegen Revolution und Einheit eingestellt identifiziert wurden.⁶⁰ Die Gründung dieser Institutionen der Gewalt bedeutete, dass der Derg ein ganzes System errichtet hatte, um oppositionelle politische Gruppierungen zu vernichten.

In den späten 1970er-Jahren begann der Derg, die Institutionen der Gewalt zu reorganisieren, um die Maßnahmen zu koordinieren und zu intensivieren, die er gegen die Antirevolutionäre ergriffen hatte. Im Mai 1977 wurden durch Beschluss des Ministers für Stadtentwicklung und Wohnen Stadtbewohner-Vereinigungen (Higher Urban Dwellers Associations, HUDAs) gegründet.⁶¹ Um seinen Angriff auf die Antirevolutionäre zu koordinieren und die Beteiligung von öffentlichen und Berufsorganisationen an der Gewalt sicherzustellen, gründete der Derg einen Koordinationsausschuss der Einheiten zum Schutz der Revolution (*Revolution Protection Units Coordination Committee*, RPUCC).⁶² Es wurden auch Anstrengungen unternommen, als Teil der Koordination der laufenden Maßnahmen gegen die Antirevolutionäre die *Kebeles* (die unterste Verwaltungseinheit) zu bewaffnen.⁶³ Eine Einheit zur Bekämpfung der

56 Die IEDU wurde auf Befehl von Oberst Mengistu Hailemariam gegründet und hatte den Auftrag, Personen zu verfolgen und zu melden, die versuchen könnten, die Kontrollfunktionen, die Arbeitsprogramme und die *Ethiopia-Tikdem*-Ideologie des Derg zu untergraben. FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.*, S. 11.

57 FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.*, S. 11. Der PSPC wurde gegründet, um mit dem DIT und der IEDU zusammenzuarbeiten und die Ermittlungsergebnisse an den Derg oder seinen Vorsitzenden zu melden.

58 Die RIU war befugt, Meinungen darüber einzuholen, ob Antirevolutionäre zu verhaften, freizulassen oder revolutionären Maßnahmen zu unterziehen seien. Siehe FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.*, S. 11.

59 Die PFSIU wurde innerhalb der Polizeikräfte gebildet, mit ähnlichen Befugnissen wie die RIU. Siehe FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.*, S. 11.

60 FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.*, S. 11.

61 Der Grund für die Gründung der HUDAs war dem Gericht zufolge, die Revolutionsoffensive voranzubringen. Siehe FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.*, S. 11.

62 Hauptmann Legesse Asfaw arbeitete in dem Ausschuss und war u. a. damit befasst, beim Derg Anträge zu stellen mit dem Ziel, den Koordinationsausschuss zu bewaffnen. Siehe FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.*, S. 15.

63 Der Derg lieferte Waffen, bildete die *Kebeles* aus und half ihnen, sich selbst zu organisieren. Dem Gericht zufolge geschah dies infolge des anfänglichen Versprechens des Derg, den *Kebeles* und HUDAs die Waffen zu liefern, die notwendig waren, um gegen die Antirevolutionäre revolutionäre Maßnahmen zu ergreifen. Doch das Gericht erwähnte nicht, wann und durch wen dieses Versprechen abgegeben wurde. In den 1970er-Jahren wurde in mehreren Sitzungen des Derg darüber gesprochen, dass die *Kebeles* in Addis Abeba begonnen hatten, Häftlinge in örtlichen Gefängnissen zu töten, und dass man an verschiedenen Plätzen und auf den Straßen Leichen hat liegen sehen. In den Sitzungen wurde auch zur Kenntnis genommen, dass es die verbreitete Praxis gab, Verhöre mit Auspeitschen und Schlägen zu begleiten, wie im Tagebuch von Oberst Tesfaye Woldeselessie festgehalten wurde (dem Vorsit-

Antirevolutionäre wurde gegründet, um die Feinde der Revolution aus den Schulen zu entfernen.⁶⁴ Im Januar und Mai 1978 wurden Befehle erlassen, um sicherzustellen, dass die *Kebeles* und HUDAs Verhöre gemeinsam mit den Ermittlungseinheiten des Derg durchführten.⁶⁵

Im August 1978 wurde die am höchsten entwickelte Gewaltinstitution gebildet, die Zentrale Revolutionäre Ermittlungsabteilung (CRID), ein Zusammenschluss von DIT und PFSIU.⁶⁶ CRID wurde ausgestattet mit modernen Kommunikationssystemen, Sicherheitsüberprüfung und einem eigenen Killerkommando, um antirevolutionäre Gruppen auszuschalten.⁶⁷ Sie etablierte eine direkte Kommunikation mit den *Kebeles* und HUDAs, um ihre Ermittlungen gegen Antirevolutionäre durchzuführen, wodurch sie ein bereits zentralisiertes Ermittlungssystem stärkte. Das Nachrichtensystem wurde mit Hilfe des sowjetischen KGB und der ostdeutschen Stasi weiter ausgebaut und perfektioniert, insbesondere nach 1978.⁶⁸ Durch eine Ausweitung dieses Systems operierte die CRID sowohl in Addis Abeba als auch in den Provinzen, insbesondere durch die Entsendung von Sonderermittlern in die Provinzen und die Überstellung von Häftlingen von den Provinzen in ihre Zentrale in Addis Abeba.⁶⁹ Dieses ausgefeilte und zentralisierte Gewaltsystem diente dazu, oppositionelle politische Gruppierungen im ganzen Land zu zerschlagen.

1.4.2 Formen der Gewalt: „Jede erforderliche Maßnahme“

Die Sitzungsprotokolle der Nationalversammlung des Derg vom 19. November 1976 offenbaren, dass der Derg die Entscheidung getroffen hatte, Gruppierungen zu zerschlagen, die der Revolution zuwiderlaufende Ansichten vertraten.⁷⁰ Infolge dieser Entscheidung wurde ein vom damaligen Vorsitzenden des Derg, Brigadegeneral Teferi Benti, verfasster Vermerk an die Provinzen und die verschiedenen Behörden ver-

zenden des Ausschusses für die Bewertung und Verbreitung von Information). Siehe FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.*, S. 12–15.

64 Dies geschah unter der Führung von Oberstleutnant Endale Tessema. Siehe FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.*, S. 14.

65 Der Befehl kam von Oberstleutnant Debela Dinsa. Siehe FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.*, S. 16.

66 Siehe FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.*, S. 11.

67 Ebd.

68 Siehe Berouk Mesfin, „The Architecture and Conduct of Intelligence in Ethiopia (1974–1991)“, *International Journal of Ethiopian Studies* 5(1) (2010), S. 39–70.

69 Die CRID verfügte über Verhörzentren in der Stadtverwaltung von Addis Abeba, in der Sprinter-Division der Polizei von Addis Abeba, in Eritrea und in Tigray (*Mek'ele*). Siehe Mesfin, „The Architecture and Conduct of Intelligence in Ethiopia (1974–1991)“, S. 12. Zum SPO-Fall über die Sonderermittler der CRID siehe FHC, *SPO v. Teshome Bayyu et al.* (Gerichtsurteil), 15. Januar 2009, Akte Nr. 07415, S. 4–5.

70 FHC, *SPO v. Teshome Bayyu et al.* In der Sitzung wurde die Feststellung getroffen, dass die Regierung für die Durchführung der Entscheidung verantwortlich war.

sandt, darunter das Oberste Sonderkriegsgericht, mit der Anweisung, „jede erforderliche Maßnahme“ zu ergreifen, um den Plan des Derg, die Feinde der Revolution und die Reaktionäre zu zerschlagen, durchzuführen.⁷¹ Das Ergreifen „jeder erforderlichen Maßnahme“ wurde durch Bekanntmachungen, Befehle und Kampagnen zur Eliminierung der Revolutionsfeinde bekräftigt.

Nach der Ermordung von Oberst Atnafu Abate im November 1977 hielt Oberst Mengistu Hailemariam eine als *Key Shiber Yefafame* („Verstärken wir den Roten Terror“) bekannt gewordene Rede,⁷² die im äthiopischen Radio übertragen wurde. Darin rief er im Namen des Derg die Bevölkerung auf, in der reaktionären Nachbarschaft den Roten Terror auszurufen, das Behindern und Aufhalten antirevolutionärer Intrigen als ihre vordringlichste Aufgabe anzusehen und den Roten Terror zu verstärken. Auch versprach der Derg, bei der Durchführung dieser Maßnahmen an der Seite der Bevölkerung zu stehen. Zur gleichen Zeit hatte er im September 1977 die *Netsa Ermija* (unbeschränkte Maßnahmen) verkündet, ein Codename für die den lokalen Akteuren (*Kebeles*) erteilte Erlaubnis, revolutionäre Maßnahmen (die Tötung von Antirevolutionären) zu ergreifen, ohne die Genehmigung höherrangiger Regierungsbeamter einzuholen.⁷³ Später gab Hauptmann Legesse Asfaw vor dem Stadtrat von Addis Abeba während der Vereidigung der Gemeinderäte eine Erklärung ab, in der er im Namen des Derg versprach, die *Netsa Ermija* fortzusetzen. Auch versicherte er den *Kebeles*, dass sie für diese Maßnahmen nicht zur Verantwortung gezogen würden.⁷⁴

Der Derg plante und vollzog bei mehreren Gelegenheiten Liquidierungskampagnen gegen Antirevolutionäre.⁷⁵ Einer von der Revolutionären Informationseinheit (RUI) durchgeführten Studie über die Identität antirevolutionärer Gruppen⁷⁶ zufolge wurde im April 1977 unter der Parole „Schlagt die Antirevolutionäre“ und unter der Führung der Kampagnen- und Sicherheitsabteilung (DCSD) eine Kampagne gestartet. Diese Kampagne, an der zivile und militärische Einheiten beteiligt waren, sollte in in-

⁷¹ FHC, *SPO v. Teshome Bayyu et al.*, S. 8.

⁷² *Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Gerichtsurteil), S. 8.

⁷³ Siehe Babile Tola, *To Kill the Generation: The Red Terror in Ethiopia*. 2. Auflage, Washington, D. C. 1997, S. 146.

⁷⁴ *Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Gerichtsurteil), S. 8. Basierend auf Unterlagen der äthiopischen Radioorganisation versicherte der Hauptmann, dass die *Netsa Ermija* in Zusammenarbeit des Derg mit der Stadtverwaltung durchgeführt worden seien, und versprach, dass die Zusammenarbeit diesbezüglich fortgeführt werde. Die Unterlagen geben keinen Hinweis darauf, wann die *Netsa Ermija* begannen; es ist lediglich die Rede von dem Beschluss, sie fortzusetzen. Laut Tola wurde mit den *Netsa Ermija* im September 1977 begonnen. Siehe Tola, *To Kill the Generation: The Red Terror in Ethiopia*, S. 146.

⁷⁵ Siehe FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Gerichtsurteil), 11. Dezember 2007, Akte Nr. 1/87, S. 4.

⁷⁶ Zu diesem Zeitpunkt gehörten zu denen, die als Revolutionsfeinde betrachtet wurden, die EPRP, EDU, Tesfa Le Zewede und ihre Ableger, Mitglieder der ELF und ECOP sowie Jugendverbände. In dem Befehlsdokument hieß es, die Kampagne werde auf Beschluss der Provisorischen Militärregierung durchgeführt.

tensivem Rund-um-die-Uhr-Einsatz andauern, bis die Antirevolutionäre vollständig vernichtet waren.⁷⁷ Eine häufig wiederkehrende Kampagne unter dem Schlagwort *ZemchaMentir* (Identifizieren und Vernichten) wurde vom Derg auf verschiedenen Ebenen durchgeführt, um Mitglieder von Oppositionsgruppen zu identifizieren und auszuschalten.⁷⁸

Was die spezifischen Formen der Verfolgung betrifft, wurde vor Gericht bewiesen, dass der Derg in Ausführung seines Plans, die Revolutionsfeinde auszuschalten, 9.546 Personen tötete.⁷⁹ Diese Zahl enthält den Kaiser, den der Derg mit der Begründung ermordete, sein Fortleben könne in den Köpfen und Herzen der breiten Öffentlichkeit die falsche Hoffnung nähren, er würde an die Macht zurückkehren. Außerdem wurden etwa 10.000 Menschen im Verlauf der Luftbombardements in Nordäthiopien massakriert, die als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung beurteilt wurden.

Zusätzlich zu rechtswidrigen Massenverhaftungen war die Zufügung von Körperverletzungen in Form von Folter nicht nur weit verbreitet, sondern nahm unvorstellbare Formen an. Foltermethoden wie die *Wofelala* wurden allgemein angewendet, um Geständnisse zu erhalten oder außergerichtliche Bestrafung zu verhängen. Bei dieser Methode wurde das Opfer kopfüber aufgehängt und anhaltend auf die Innenseite der Füße geschlagen. Sie verursachte bei den Opfern so schweres Leid, dass einige von ihnen von der „Hölle auf Erden“ sprachen.

Mitglieder oppositioneller Gruppen wurden in Geheimgefängnissen, Kerkern, Verhörräumen und Folterkammern unter Bedingungen festgehalten, die den Tod einkalkulierten. Die Opfer wurden unter Schlafentzug in Räume ohne ausreichende Luft und Nahrung gesperrt, ohne Zugang zu medizinischer Versorgung, und dort zum Sterben zurückgelassen, nachdem sie gefoltert worden waren.⁸⁰

Auch erzwungenes Verschwindenlassen war an der Tagesordnung. In den Ermittlungen der Nach-Derg-Ära erwies es sich als schwierig, den Verbleib zahlreicher Opfer zu lokalisieren. Es gab jedoch Beweise dafür, dass Personen an einem bestimmten Ort vom Regime festgehalten und gefoltert oder Insassen aus dem Gefängnis entlassen worden waren, aber nie nach Hause zurückkehrten. Nur in sehr wenigen Fällen wurden die Leichen aus Massengräbern exhumiert, und noch weniger Identifizierungen konnten mithilfe forensischer Teams aus Argentinien vorgenommen werden.

⁷⁷ Oberst Mengistu Hailemariam gab den Befehl für die Kampagne, die in Zusammenarbeit mit den Streitkräften, der Polizei sowie zivilen Organen wie den Revolutionsgarden und Arbeitern der *Kebeles* durchgeführt wurde. Siehe *Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Gerichtsurteil), S. 10.

⁷⁸ Im Oktober 1977 erteilte Oberstleutnant Debela Dinsa den *Kebeles* in Addis Abeba den entsprechenden Befehl. Entsprechend bereitete Oberst Tesfaye Gebrekidane am 1. Juli 1978 eine Richtlinie vor, anhand derer die Streitkräfte in der Lage sein würden, antirevolutionäre Kräfte in ihren Reihen zu identifizieren und auszuschalten. *Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Gerichtsurteil), S. 10–14.

⁷⁹ *Dem Yazele Dossie*, Anhang, Tabelle II.

⁸⁰ Siehe *Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Revidierte Anklageschrift), S. 106–122.

Eine erschreckend einzigartige Weise, die Bevölkerung zu terrorisieren, war die extensive Benutzung von Leichen durch das Derg-Regime als Mittel, um weitere Gewalt auszuüben. Leichen wurden über die Straßen gezogen und dort liegengelassen, und den Familien wurde verboten, sie aufzuheben und zu beerdigen. Tote Körper wurden im nationalen Fernsehen gezeigt, und man sah sie an Festtagen im Schlachterladen neben rohem Rindfleisch hängen. Um die Toten zu trauern war im ganzen Land verboten. An einigen Orten wurden Marktbesucher gezwungen, über die Leichen zu gehen, die auf den Straßen und Marktplätzen lagen. Väter und Mütter wurden gezwungen, auf die toten Körper ihrer Kinder zu treten. Der Derg bediente sich dieser grausamen Methode der Terrorisierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Angst und Ohnmacht, um jeglichen politischen Dissens zu unterdrücken, wenn nicht ganz und gar zu eliminieren. Diese Methoden waren zwar während der Zeit des Roten Terrors üblich, wurden aber auch noch 1989 und 1990 praktiziert.⁸¹

Eine weitere Form der Gewalt, die nicht in den Gerichtsverhandlungen des SPO gegen den Derg zur Sprache kam, waren die sogenannten Umsiedlungsprogramme, die der Derg unter dem Vorwand der Hungerhilfe-Maßnahmen durchführte, um vermeintliche oder tatsächliche politische Oppositionsaktivitäten zu zerstreuen. Mit den Worten des Historikers Dawit Woldegiorgis: „Von Anfang an waren Umsiedlungen für Mengistu kein Entwicklungsprogramm, sondern eine Lösung für seine sozialen und nationalen Sicherheitsprobleme. Jeder Dissident, jeder, der Probleme machte oder als Sicherheitsrisiko angesehen wurde, wurde an einen Umsiedlungsort verbracht. In der Vorstellung der Menschen waren Umsiedlungsprogramme gleichzusetzen mit Konzentrationslagern.“⁸²

1.4.3 Das Ausmaß der Verfolgung: „Vernichtet alle Arten von Opposition“

In dem Gesetz von 1992, mit dem das Büro des Sonderermittlers (SPO) geschaffen wurde, um Verbrechen der Derg-Ära zu ermitteln und zu verfolgen, hieß es, dass die sozialistische Regierung „*abscheuliche und furchtbare kriminelle Handlungen* [begangen hat], die ein eigenes Kapitel in der Geschichte des äthiopischen Volkes in Anspruch nehmen“.⁸³ Das Regime habe nicht nur „das Volk von Äthiopien seiner humanen und politischen Rechte beraubt und es brutaler Unterdrückung unterworfen“, sondern auch „die Wirtschaft des Landes ausgelaugt, indem es das Eigentum des Volkes rechtswidrig konfiszierte und zerstörte und das öffentliche und staatliche Eigentum verun-

⁸¹ Zu Details siehe Tadesse Simie Metekia, „Violence Against and Using the Dead: Ethiopian Dergue Cases“, *Human Remains and Violence* 4 (1) (2018), S. 76–92.

⁸² Dawit Woldegiorgis, *Red Tears: War, Famine and Revolution in Ethiopia*. Trenton 1989, S. 285. Siehe auch Edmond J. Keller, „Drought, War, and the Politics of Famine in Ethiopia and Eritrea“, *The Journal of Modern African Studies* 30(4) (1992), S. 609–624.

⁸³ SPO-Proklamation, Präambel, Paragraph 2. Hervorhebung durch den Verfasser.

treute“.⁸⁴ Was den zeitlichen Umfang betraf, so dauerte die Verfolgung, wie bereits gezeigt, während der gesamten 17 Jahre des Regimes an.

Bezüglich des Ausmaßes der Verfolgung sollte festgehalten werden, dass die oben erwähnten Verbrechen Teil einer Reihe von Verbrechen waren, die über einen langen Zeitraum hinweg auf umfassende und systematische Weise begangen wurden, begleitet von einem Plan, die gesamte politische Opposition zu zerschlagen. Nach Prüfung zahlreicher Beweisstücke kamen die äthiopischen Gerichte zu dem Schluss, dass der Derg von Anfang an mit dem Plan und der Absicht gebildet worden war, oppositionelle politische Gruppen zu vernichten, und diesen Plan während der gesamten Zeit seiner Herrschaft verfolgte. Diese Schlussfolgerung resultierte aus einer eingehenden Analyse von Faktoren wie offiziellen Befehlen, Bekanntmachungen und Gewaltkampagnen, der Errichtung und Stärkung von Institutionen der Gewalt und der direkten Beteiligung von Staatsbeamten an der Durchsetzung und Steuerung des Gewaltsystems.⁸⁵ Die Gewaltakte des Derg wurden als Ausrottung politischer Gruppierungen angesehen (Politizid).

Was die territoriale Perspektive betrifft, so beschränkte der Derg seine Gewalttaten nicht auf Oppositionsgruppen, die im heutigen Äthiopien lebten. Abgesehen von den extensiven Gewaltmaßnahmen im heutigen Eritrea erreichte die Gewalt auch äthiopische Exilgruppen in europäischen Städten. Oberst Tesfaye Woldeselassie, der Vorsitzende des Derg-Ausschusses für die Bewertung und Verbreitung von Information, finanzierte Mordaufträge in Italien (Rom) und Deutschland (Berlin), deren Ziel Mitglieder und Führer oppositioneller Gruppen in der Diaspora waren.⁸⁶

1.5 Opfergruppen

Unter dem Derg-Regime wurden Zehntausende von Äthiopiens bestausgebildeten Bürgern selektiv getötet; Tausende wurden systematisch gefoltert, verletzt, verhaftet oder Opfer von erzwungenem Verschwindenlassen. Bauern wurden dem Hunger ausgesetzt und zwangsumgesiedelt, und Hunderttausende starben an Unterernährung und Krankheit.⁸⁷ Auch wenn es keine offiziellen Angaben zur Zahl der Opfer gibt, haben

84 Ebd.

85 Für Details siehe Tadesse Simie Metekia, *Prosecution of Core Crimes in Ethiopia: Domestic Practice vis-à-vis international standards*. Leiden 2021, S. 272–282.

86 Siehe FHC, *SPO v. Colonel Tesfaye Woldeselassie Eshete* (Revidierte Anklageschrift), 9. November 2000, Akte Nr. 268/85, S. 10–11, 28–30.

87 Siehe Rémy Prouvèze und N. Brenaz, „International and domestic prosecutions“, in Mahmoud Cherif Bassiouni (Hrsg.), *The Pursuit of International Criminal Justice, Vol. I: A World Study on Conflicts, Victimization, and Post-Conflict Justice*. Antwerpen 2010, S. 386–387; Siehe Human Rights Watch, „Evil Days: 30 Years of War and Famine in Ethiopia“ (Bericht von African Watch, September 1991) S. 1, verfügbar unter: <https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/Ethiopia919.pdf> (letzter Zugriff

einige Autoren geschätzt, dass das Derg-Regime rund 725.000 Äthiopiern das Leben gekostet hat.⁸⁸ Andere Schätzungen belaufen sich auf annähernd zwei Millionen.⁸⁹

Was den Roten Terror betrifft, so wurden allein in Addis Abeba zwischen 10.000 und 20.000 Äthiopier getötet.⁹⁰ Man geht davon aus, dass es in den übrigen Provinzen vergleichbare Opferzahlen gegeben hat, wenn nicht noch höhere. Nach Schätzung der Regierung der Revolutionären Demokratischen Front der Äthiopischen Völker (*Ethiopian Peoples' Revolutionary Democratic Front*, EPRDF) belief sich die Zahl der Todesopfer in Addis Abeba auf 55.000.⁹¹ Laut Tola kostete der Rote Terror rund 150.000 Äthiopiern das Leben. Amnesty International zufolge wurden in nur zwei Monaten zwischen Dezember 1977 und Februar 1978 etwa 30.000 Menschen allein in Addis Abeba inhaftiert.⁹² Doch wie bereits bemerkt, war der Rote Terror nicht die einzige Gewaltkampagne, die vom Derg durchgeführt und gesteuert wurde. Auch der Rote Terror selbst wurde allgemein fehlgedeutet als Gewalt, die sich allein gegen die Äthiopische Revolutionäre Volkspartei (EPRP) richtete. So gesehen könnte jede vorschnelle Bezugnahme dazu führen, die Verhöhnung der anderen Opfer zu befördern, wovon auch das SPO warnte.

Man könnte die Opfer des Derg in zwei große Kategorien einteilen, basierend auf politischer Ideologie oder der Art der Opposition. Was Erstere betrifft, so wurden die Opfer des Derg von ihren Tätern als Reaktionäre und Antirevolutionäre bezeichnet. *Reaktionäre* waren die feudalen Großgrundbesitzer sowie Beamte und Einzelpersonen, die das Haile-Selassie-Regime zugunsten eines politischen, religiösen oder sozialen Status unterstützten. Die Bezeichnung *Antirevolutionäre* benutzte der Derg gegenüber allen Arten von Gruppen, die sich der Militärrevolution und der Art und Weise, wie der Derg den Sozialismus in Äthiopien einführte, widersetzen.

Aufgrund ihrer Oppositionsformen lassen sich die Opfer des Derg als *Krieg führende* oder *nicht Krieg führende* Gruppen klassifizieren. Nachdem OLF und TPLF die Vorreiter dabei waren, gegen den Derg zu den Waffen zu greifen, beteiligten sich zahlreiche bewaffnete Gruppen an dem 17-jährigen Bürgerkrieg. Diese Gruppen bezeichneten sich selbst als Befreiungsfront oder volksdemokratische Organisationen, und

20.09.2020); Yves Santamaria, „Afro communism: Ethiopia, Angola, and Mozambique“, in Mark Kramer (Hrsg.), *The Black Book of Communism: Crimes, Terror, Repression*. Cambridge 1999, S. 683–704.

88 Laut African Watch Report gab es zwischen 1982 und 1986 500.000 „Hungertote“, während das Regime zwischen 225.000 und 317.000 Tote durch Menschenrechtsverletzungen zu verantworten hat. Siehe Human Rights Watch, „Evil Days: 30 Years of War and Famine“, verfügbar unter: <https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/Ethiopia919.pdf> (letzter Zugriff: 30.09.2020), S. 172.

89 Siehe Paulos Milkias, „Mengistu Haile Mariam: Profile of a Dictator“, *Ethiopian Review* 4(1) (1994), S. 57–59, hier S. 57.

90 Human Rights Watch, „Evil Days: 30 Years of War and Famine“.

91 Siehe Bahru Zewde, „The history of the Red Terror: Contexts and Consequences“, in Kjetil Tronvoll et al. (Hrsg.), *The Ethiopian Red Terror Trials: Transitional Justice Challenged*. Martlesham 2009, S. 17–32, hier S. 30.

92 Amnesty International (AI), 1978, „Human Rights Violations in Ethiopia“, verfügbar unter: <https://www.amnesty.org/download/Documents/204000/afr250101978en.pdf> (letzter Zugriff: 30.09.2020), S. 8.

die meisten von ihnen wurden gegründet, um im Namen ihrer jeweiligen ethnischen Gemeinschaft gegen Ungerechtigkeiten zu kämpfen. Zu den nicht Krieg führenden Gruppen zählten vor allem die EPRP und MEISON. Die EPRP, die für ihren Weißen Terror bekannt war, eine gewalttätige Kampagne zur Ermordung von Derg- und MEISON-Funktionären, besaß einen kurzlebigen bewaffneten Arm, der unter dem Namen Äthiopische Revolutionäre Volksarmee (*Ethiopian People's Revolutionary Army*, EPRA) bekannt war.

Es ist festzuhalten, dass der Derg hinsichtlich der Identifizierung von Oppositionsgruppen, die er gezielt verfolgte, willkürlich vorging. Wie die äthiopischen Gerichte in den Derg-Verfahren einhellig urteilten, zielte die Verfolgung während des Derg-Regimes auf *alle* Oppositionsgruppen, d. h. auf jede einzelne der zahlreichen Gruppierungen.⁹³ Die Gewalt war in dem Sinne willkürlich, dass sie jene nicht aussparte, die weniger aktiv und nicht direkt in oppositionelle Aktivitäten involviert waren, etwa religiöse Würdenträger. So wurden zum Beispiel Abune Tewoflos Woldemariam, der Patriarch der Äthiopischen Orthodoxen Kirche, und Gudina Tumsa, Priester und Generalsekretär der Äthiopischen Evangelischen Kirche Mekane Yesus, wegen des Vorwurfs hingerichtet, Ersterer sei ein „Reaktionär“ (Pro-Haile-Selassie-Regime) und Letzterer ein „Antirevolutionär“ (als angebliches Mitglied der OLF).

1.6 Verantwortliche

Mehr als 5.000 Beamte, Mitglieder und Anhänger des Derg-Regimes wurden als verantwortlich für Verbrechen identifiziert, die zwischen 1974 und 1991 begangen wurden. Nicht alle diese Personen hatten in der Derg-Administration (Regierung, Partei oder Massenorganisationen) eine Machtstellung inne. Neben Politikern und Feldkommandanten waren auch Privatpersonen für Gräueltaten verantwortlich. Die Gewalt erreichte ihren Höhepunkt, als eine große Zahl von Leuten involviert war, die als persönliche Informanten, Mitarbeiter, Chauffeure,⁹⁴ „kooperierende Personen“⁹⁵ oder „progressive Personen“⁹⁶ bezeichnet wurden.

⁹³ Siehe *Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Gerichtsurteil), S. 5; *Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Berufungsurteil), S. 70.

⁹⁴ Siehe *Dem Yazele Dossie*, S. 137. Siehe auch FHC, *SPO v. Teshome Ashenie* (Anklageschrift vom 29. Juni 2000), Akte Nr. 1937/1992, S. 1; FHC, *SPO v. Ademasu Amare et al.* (Revidierte Anklageschrift), 7. Juli 1998, Akte Nr. 654/1989, S. 3; siehe insbesondere Angeklagter Nr. 16.

⁹⁵ Siehe z. B. Angeklagte Nr. 28, 54, 117, 140, 141 und 142 in FHC, *SPO v. Gesegesse Gebremeskel Aterega et al.* (Anklageschrift), 23. Dezember 1996, Akte Nr. 03099/1989, S. 4–5, 12, 14. Mehrere Angeklagte wurden als „kooperierende Personen“ strafrechtlich verfolgt, siehe SNNPRS SC, *SPO v. Mekonnen Gelan et al.* (Revidierte Anklageschrift vom 22. Mai 2001), Akte Nr. 1338/97, S. 1–20. Siehe die Details der Angeklagten Nr. 132, 138 und 152 in OSC, *SPO v. Brigadier General Tedela Desta et al.* (Revidierte Anklageschrift, 10. Oktober 1999), Akte Nr. OSC 1/1989, S. 13–14.

⁹⁶ Siehe Angeklagte Nr. 41 und 46 in *Gesegesse Gebremeskel Aterega et al.* (Anklageschrift), S. 5.

Oberst Mengistu Hailemariam, Vorsitzender der PMG, Präsident der PDRE und Oberkommandierender der Streitkräfte, war in jeder Hinsicht die am meisten verantwortliche Person. Er verkündete den Roten Terror und rief zu seiner Intensivierung auf – abgesehen davon, dass er das gesamte Verfolgungssystem landesweit beaufsichtigte, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Kontextes bewaffneter Konflikte. Ein Beispiel für Mengistus Erbarmungslosigkeit ist die Tatsache, dass er seinen Präsidentenpalast über dem Grab des Kaisers errichten ließ, auf dem er buchstäblich saß und das Land 17 Jahre lang regierte.

Zusätzlich zur Erteilung von Befehlen, zur Einleitung und Organisation von Kampagnen und zur Ausgabe öffentlicher Bekanntmachungen bezüglich der Vernichtung von Mitgliedern und Anhängern oppositioneller Gruppen waren die höheren Funktionäre des Derg verantwortlich für die Bewaffnung der *Kebele*-Verwaltungen,⁹⁷ die Gefängnisaufsicht⁹⁸ und den Betrieb der CRID.⁹⁹ Zudem waren sie direkt und regelmäßig an Entscheidungen beteiligt, die sich gegen Antirevolutionäre richteten. Insbesondere die Beamten der Behörde für nationale und öffentliche Sicherheitsfragen (*National and Public Security Affairs*, NPSA) waren für die endgültigen Entscheidungen über das Schicksal der Antirevolutionäre verantwortlich.¹⁰⁰

Das übliche Verfahren war eingespielt und folgte vorherbestimmten Schritten. Nachdem sie vom Leiter des Ermittlungsteams (DIT) die Ermittlungsergebnisse erhalten hatten, waren die NPSA-Beamten (etwa die Oberstleutnants Kassahun Tafesse und Teka Tulu) befugt, ihre abschließenden Entscheidungen an das DIT oder direkt an die DCSD zu schicken.¹⁰¹ Diese Entscheidungen beinhalteten oftmals Todesstrafen, üblicherweise verschlüsselt in Sätzen wie „Ergreift eine revolutionäre Maßnahme“, „Bringt sie zum Revier“, „Bringt sie hinüber“, „Vereint sie mit Jesus“ oder „Schickt sie fort mit jedem verfügbaren Transportmittel“.¹⁰²

Es gab auch ein alternatives Verfahren: Die NPSA-Beamten konnten ihre Entscheidungen an den Generalsekretär des Derg weiterleiten, Hauptmann Fikreselassie Wegederesse, oder an seinen Stellvertreter, Oberstleutnant Fisseha Desta.¹⁰³ Diese beiden konnten die Entscheidungen entweder ändern oder genehmigen und an die NPSA-Be-

97 Die Liste der Beamten nannte u. a. Hauptmann Fikreselassie Wegederess, Oberst Tesfaye Gebrekidane, Oberst Demessie Duressa, Oberstleutnant Fesseha Desta. Siehe *Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Gerichtsurteil), S. 13.

98 Den dokumentarischen Beweisen zufolge, die das SPO diesbezüglich erbracht hat, gehörten dem Ausschuss für Gefängnisverwaltung u. a. Major Kassaye Aragaw, Oberleutnant Petros Gebre, Unterleutnant Aragaw Yimer, Major Dejene Wolde Agegnehu, Unterleutnant Fesseha Andeto und weitere an. Siehe *Dem Yazele Dossie*.

99 Die CRID nutzte einen externen Standort, die Prince-Asarat Kassa's-Villa, als Büro und wurde von Oberstleutnant Fisseha Desta geleitet. Siehe *Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Gerichtsurteil), S. 11.

100 Siehe *Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Gerichtsurteil), S. 12.

101 Ebd., S. 13.

102 Tadesse Semie Metekia, *Prosecution of Core Crimes in Ethiopia: Domestic Practice vis-à-vis international standards*. Leiden: Brill, 2021, S. 281.

103 Ebd.

amten mit der Anweisung zurückschicken, die DCSD zu benachrichtigen.¹⁰⁴ Als die CRID 1971 an die Stelle von DIT und PFSIU trat, blieben sowohl das übliche als auch das alternative Verfahren erhalten.¹⁰⁵

Die Regionalgouverneure, die meisten von ihnen ständige Mitglieder des Derg, waren die Schlüsselfiguren bei der Intensivierung der Verfolgung während der Derg-Ära. Sie verfügten entweder über ihre eigenen Spezialkräfte zur Ergreifung gegenrevolutionärer Maßnahmen, oder sie besaßen die Freiheit, Sonderermittler aus dem Zentralbüro der CRID zu bitten, Folter und Hinrichtungen zu übernehmen. Der Schlimmste von allen war Melaku Teferra, Gouverneur der Provinz Gonder, gefolgt wohl von Gesges Gebremeskel Ateraga, dem Gouverneur des damaligen Bezirks Cheha in Westzentral-Äthiopien. Beide hatten, mit den Worten des Obersten Bundesgerichtshofs Äthiopiens, eine „Tötungssucht“. Melaku Teferra, der für die Tötung von 971 Menschen verantwortlich war, hinterließ beispiellos furchtbare Erinnerungen. In einer ergreifenden Darstellung des Ausmaßes seiner Gnadenlosigkeit beim Inhaftieren, Töten und Zwangsrekrutieren ihrer Söhne in die Armee hatten Mütter der Provinz Gonder in Nordäthiopien gereimt:

Melaku Teferra, Gottes jüngerer Bruder;
entschuldige meinen Sohn, ich würde keinen anderen ertragen.¹⁰⁶

Bezüglich des bewaffneten Konflikts wurden 23 Militäroffiziere vom Major bis zum Brigadegeneral, die meisten von ihnen Luftwaffenpiloten, die für Luftangriffe ausgebildet wurden, für verantwortlich gehalten; darunter Legesse Asfaw, ständiges Mitglied des Derg und ein hochdekoriertes Hauptmann, der für Militäroperationen im Norden des Landes verantwortlich war, der damaligen Tigray-Region. Er besaß Sonderbefugnisse, die ihn, soweit es die Militäroperationen in Tigray betraf, sogar über das Verteidigungsministerium stellten.¹⁰⁷

1.7 Orte der Verfolgung

Wie bei repressiven Regimen üblich, waren die Gefängnisse während der Derg-Ära der Hauptschauplatz der Unterdrückung. In Addis Abeba waren die berüchtigsten das Zentralgefängnis Kerchele und das zentrale Untersuchungszentrum Meakelawi. Kerchele hatte einen separaten Flügel, der als *Alem-Bekagn* bekannt war, eine berüchtigte Haft- und Folterkammer. Während des Roten Terrors verwandelte der Derg die *Kebeles* und HUDAs in Untersuchungs- und Haftzentren. Die Gründung des Nationalen Kommandos für revolutionäre Operationen durch die Proklamation Nr. 129 von 1977

¹⁰⁴ Tadesse Semie Metekia, *Prosecution of Core Crimes in Ethiopia*, S. 281.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Übersetzung durch den Verfasser.

¹⁰⁷ Für Details siehe Metekia, *Prosecution of Core Crimes in Ethiopia*.

hatte in der Tat alle Verwaltungsbehörden in Haftzentren umgewandelt, indem sie diese auf allen Ebenen ermächtigte, antirevolutionäre und einheitsfeindliche Kräfte zu identifizieren und für bis zu sechs Monate in Haft zu nehmen, allein aufgrund des Verdachts der Beteiligung an antirevolutionären, einheitsfeindlichen oder gegen die Derg-Operationen gerichteten Aktivitäten.¹⁰⁸

Die Anordnung der *Netsa Ermija* (unbeschränkte Maßnahmen) schuf zahlreiche Mordkommandos im ganzen Land, wo *Kebeles*, Fabriken und Schulhöfe zu Orten der Verfolgung durch Revolutionsgarden wurden. Auch Militärlager und -kommandos waren berüchtigte Orte der Verfolgung, an denen Zivilisten festgehalten, inhaftiert und gefoltert wurden. Auf zahlreichen Militärgeländen fand man später Massengräber. Desgleichen nutzte der Derg Gelände der Sicherheits- und Geheimdienstabteilungen nicht nur als Orte der Haft und Folter, sondern auch der Tötung und Massenvergrabung.

Auch wilde Orte der Verfolgung waren üblich. In Addis Abeba wurden private Wohnhäuser und Villen zu Folterkammern. Die Opfer wurden mit verbundenen Augen in die Häuser gebracht. Einige dieser Orte erhielten von den Sicherheitskräften des Derg Codenamen wie *Setan Bet* (Haus des Teufels) oder *Bermuda*.¹⁰⁹

Es war auch üblich, dass Hinrichtungen an höchstfiziellen Orten stattfanden. Zwischen 1976 und 1978 wurden Tag für Tag etwa 70 Leichen aus dem Arat-Kilo-Palast (Präsidentenpalast) abgeholt und in Massengräbern verscharrt.¹¹⁰ Der Kaiser wurde im Präsidentenpalast ermordet, und Oberst Mengistu Hailemariam ließ, wie man in den frühen 1990er-Jahren herausfand und wie bereits erwähnt wurde, seinen Amtssitz buchstäblich über dem Grab des Kaisers errichten.¹¹¹

Auch Straßen und Marktplätze waren Orte der Verfolgung; auf ihnen wurden Opfer geschlagen und getötet. Dies geschah vor allem im Zusammenhang mit der Gewalt des Derg gegenüber der äthiopischen Öffentlichkeit. Allein in den Fällen *Mengistu et al.* und *Debela Dinsa Wege et al.* berichtete das SPO, dass der Derg mehr als 1.416 Leichen auf die Straßen von Addis Abeba werfen und über die Plätze schleifen ließ.¹¹² Die Leichen blieben auf den Straßen liegen, und Regierungsvertreter und Informanten bewachten sie, damit Freunde und Familienmitglieder sie nicht bergen konnten. Diese Praxis verbreitete sich in allen Städten des Landes und diente dazu, die Bevölkerung einzuschüchtern. Mit dieser Form der Gewalt verbunden war die Nutzung des nationalen Fernsehens als Mittel, um auch die breitere Öffentlichkeit in Angst und Schre-

108 Nationales Kommando für revolutionäre Operationen, Proklamation Nr. 129/1977, in Kraft getreten am 27. August 1977.

109 Siehe *Dem Yazele Dossie*, S. 69–71.

110 Ebd., S. 13.

111 *Mengistu et al.* (Berufungsurteil vom 26. Mai 2008), Bundesgerichtshof, Akte Nr. 30181, S. 95.

112 Zu Details siehe Tadesse Simie Metekia, „Violence Against and Using the Dead: Ethiopian Dergue Cases“, *Remains and Violence* 4 (1) (2018), S. 76–92.

cken zu versetzen. Leichen wurden absichtlich im Fernsehen gezeigt, um die Äthiopi-er zu ängstigen und davon abzuhalten, sich an Anti-Derg-Aktivitäten zu beteiligen.

1.8 Form der Überwindung des Verfolgungsregimes

Äthiopi-er und Eritreer kämpften mit gewaltsamen Mitteln, die bewaffnete und unbewaffnete Aktivitäten umfassten, gegen das Militärregime des Derg. Die Situation während der Zeit des Roten Terrors wurde allgemein als gewaltsame Auseinandersetzung zwischen regierenden und oppositionellen Gruppen verstanden, vor allem aufgrund der umgangssprachlichen amharischen Bezeichnung *Tenenqe*. Den bedeutendsten unbewaffneten Kampf gegen den Derg führte die EPRP, die nach einer kurzen Phase des relativ friedlichen Protests den sogenannten Weißen Terror ausrief – eine sporadische Attentatskampagne, die auf Mitglieder und Verbündete des Derg zielte. Wie aus ihren anderen Bezeichnungen, etwa „urbaner Guerillakrieg“, hervorgeht, fanden die Attentate und Terroraktionen in den Städten statt, vor allem in Addis Abeba.¹¹³

Was den bewaffneten Kampf betrifft, der die gesamten 17 Jahre des Derg-Regimes anhielt, so waren verschiedene bewaffnete Gruppen in einen langwierigen Bürgerkrieg verwickelt, der 1991 zur vollständigen Niederlage des Derg führte.¹¹⁴ Von den Befreiungsfronten war die Eritreische Volksbefreiungsfront (der Nachfolger der Eritreischen Befreiungsfront, ELF) die erste, die sich auf den langen Weg eines Befreiungskriegs begab, der 1991 mit der Gründung des unabhängigen Staates Eritrea endete. Der Volksbefreiungsfront von Tigray (TPLF), die 1975 im Norden des Landes einen bewaffneten Kampf begann, schlossen sich später andere Gruppen an und bildeten die Revolutionäre Demokratische Front der Äthiopischen Völker (*Ethiopian Peoples' Revolutionary Democratic Front*, EPRDF), der es im Mai 1991 gelang, den Derg zu stürzen.¹¹⁵ Die Oromo-Befreiungsfront (OLF) hatte den Derg vor allem in Ostäthiopien bekämpft, bis sie gezwungen wurde, sich im Westteil des Landes neu zu formieren.¹¹⁶ Andere Gruppen wie die Äthiopische Demokratische Union (EDU) und die Äthiopische Revolutionäre Volksarmee (EPRA), der bewaffnete Arm der Äthiopischen Revolutionä-

113 Im Gegensatz zum bewaffneten Kampf der Landbevölkerung, der gleichzeitig in den ländlichen Gebieten des Landes geführt wurde, war der Weiße Terror kein bewaffneter Kampf und hatte entgegen der allgemeinen Annahme keine Verbindung zu den bewaffneten Konflikten und damit zu Aktionen, die potentiell Kriegsverbrechen bedeuten konnten.

114 Siehe Tareke, *The Ethiopian Revolution*, S. 59.

115 Siehe Aregawi Berhe, *A Political History of the Tigray People's Liberation Front (1975–1991): Revolt, Ideology and Mobilisation in Ethiopia*. PhD Dissertation, Amsterdam 2009, S. 313–345.

116 Martin Plaut, „Ethiopia's Oromo Liberation Front“, *Review of African Political Economy* 33(109) (2006), S. 587–593; Andargachew Tiruneh, *The Ethiopian Revolution 1974–1987: A Transformation from an Aristocratic to a Totalitarian Autocracy*. Cambridge 1992, S. 366–367.

ren Volkspartei (EPRP), waren in den 1970er-Jahren in vergleichsweise unbedeutende bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt.¹¹⁷

2 Aufarbeitung

2.1 Politisch-institutionelle Änderungen

Anders als die Konflikte in vielen anderen Ländern endete der äthiopische Bürgerkrieg 1991 mit einer totalen Niederlage des Derg, was den an die Macht strebenden Kräften uneingeschränkte Freiheit gab, eine neue politische Ordnung zu etablieren. Der Sturz des Derg wurde im Mai 1991 während der von den USA vermittelten Londoner Friedensgespräche verkündet, bei denen Vertreter der Regierung und der Rebellen (EPLF, OLF und TPLF) zusammentrafen, um über den äthiopischen Übergangsprozess zu beraten. Die Londoner Verhandlungen waren die einzigen Mehrparteien-Friedensgespräche während des langen Bürgerkriegs, und sie waren nur möglich durch das Ende des Kalten Krieges und den Abzug der sowjetischen Militärberater aus Äthiopien. Doch sie wurden ohne ein nennenswertes Abkommen beendet, abgesehen davon, dass die EPRDF sich bereit erklärte, an einer Folgekonferenz teilzunehmen, die spätestens am 1. Juli 1991 in Addis Abeba zusammenkommen sollte, um die Einzelheiten der Übergangszeit zu besprechen.

Innerhalb eines Monats nach dem Sturz des Derg und der Verhaftung Tausender seiner Mitglieder und Anhänger im Juni 1991 löste die (von der TPLF angeführte) EPRDF den gesamten Militär- und Sicherheitsapparat des besiegten Regimes auf. Innerhalb kürzester Zeit demobilisierte die EPRDF gemeinsam mit der EPLF und der OLF auch die gesamten Streitkräfte des Derg-Regimes. Die Derg-Funktionäre wurden am 30. Mai 1991 aufgefordert, sich innerhalb von 48 Stunden zu ergeben. Bis Ende Juni 1991 veröffentlichte die Übergangsregierung Direktiven zur Auflösung des Verteidigungs- und des Innenministeriums sowie der Arbeiterpartei und der von ihr gegründeten Verbände.

Daraufhin tagte vom 1. bis 5. Juli 1991 in Addis Abeba eine Konferenz für Frieden und demokratischen Übergang. Diese verabschiedete die Charta für die Übergangsperiode¹¹⁸, und es wurde ein Vertreterrat für diese Übergangsperiode gebildet, dessen

117 Diese Gruppen waren im sogenannten Weißen Terror aktiver als im bewaffneten Kampf. Ihr weniger intensiver bewaffneter Kampf währte nicht lange, da beide Gruppen Ende der 1970er-Jahre von der TPLF besiegt wurden. Siehe Tareke, *The Ethiopian Revolution*, S. 86–88; Tiruneh, *The Ethiopian Revolution 1974–1987*, S. 213–214.

118 Charta für die Übergangsperiode: Proklamation Nr. 1/1991, in Kraft getreten am 22. Juli 1991, Artikel 6, verfügbar unter: <http://www.ethcriminalawnetwork.com/system/files/The%20Transitional%20Period%20Charter%20of%20Ethiopia.PDF> (letzter Zugriff: 20.03.2021).

Sitzmehrheit der EPRDF zugesprochen wurde. Am wichtigsten war, dass die Konferenz die Bildung einer Übergangsregierung (*Transitional Government of Ethiopia*, TGE) beschloss, die mit der Charta für die Übergangsperiode eine rechtliche Handhabe für die Anfangszeit von maximal zweieinhalb Jahren erhielt.

Die Charta, die für die Dauer der Übergangsperiode zum obersten Gesetz des Landes (zur Interimsverfassung) wurde,¹¹⁹ markierte in vielerlei Hinsicht eine bedeutsame Abkehr vom Derg-Regime. Sie sah vor, dass Freiheit, gleiche Rechte und Selbstbestimmung aller Völker die Leitprinzipien des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens sein sollten, wenn Äthiopien ein neues Kapitel der demokratischen Umgestaltung aufschlug. Es war in der Tat ein radikaler Neuanfang, bei dem das alte Regime vollständig beseitigt wurde, denn die Bildung der TGE bedeutete die Auflösung der WPE, die Suspendierung der PDRE-Verfassung von 1987 und vor allem das Ende des Sozialismus als politische Ideologie.

Aufgrund der Zusicherungen der Charta für die Übergangsperiode wurde 1993 eine Verfassungskommission eingesetzt, um einen Verfassungsentwurf zu erarbeiten. Dementsprechend trat vier Jahre nach Bildung der Übergangsregierung, am 21. August 1995, die Verfassung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien (FDRE-Verfassung) in Kraft, die ausführlichste in der Verfassungsgeschichte des Landes, die die Zusicherungen der Charta für den Übergang deutlich übertraf.¹²⁰ Zusammen mit der Proklamation Nr. 2 von 1995 etablierte die Verfassung offiziell die Demokratische Bundesrepublik Äthiopien (FDRE) als Gegenentwurf zum Einheitsstaat des Derg. Die Verfassung schuf einen multinationalen Föderalismus und gliederte das Land in neun autonome Regionalverwaltungen mit Garantien für Selbstbestimmung. Sie enthielt auch eine höchst umstrittene Austrittsklausel, d. h. das Recht der Abspaltung von der Föderation (Artikel 39 der Verfassung).

Mit dem Inkrafttreten der Verfassung von 1995 wurde die FDRE, zumindest theoretisch, der genaue Gegenentwurf zur PDRE, insofern als sie anders als ihre Vorgängerin auf einem Mehrparteiensystem, einer gleichberechtigten staatlichen Anerkennung aller äthiopischen Sprachen, einem parlamentarischen Regierungssystem, einem umfangreichen Katalog von humanen und demokratischen Rechten sowie einem unabhängigen Nationalen Wahlausschuss beruhte, um auf unparteiische Weise freie und faire Wahlen auf Bundes- und Landesebene durchzuführen.

Die Verfassung sah auch die Errichtung verschiedener für die Ausbildung einer demokratischen Kultur unverzichtbarer Institutionen vor, die einen Bruch des politischen Systems mit seiner repressiven Vergangenheit herbeiführten. Die bedeutsamste Neuerung war eine Menschenrechtskommission, deren Gründung auf die politische Einflussnahme der USA zurückgeführt wurde, die sich als wichtiger wirtschaftlicher und politischer Verbündeter der äthiopischen Nach-Derg-Regierung hervortat. Diese

119 Charta für die Übergangsperiode: Proklamation Nr. 1/1991, Artikel 18.

120 Verfassung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, Proklamation Nr. 1/1995, in Kraft getreten am 21. August 1995.

Kommission (*Ethiopia Human Rights Commission*, EHRC) wurde offiziell fünf Jahre später vom Haus der Volksvertreter (Unterhaus) eingesetzt; ihre Ziele reichten von der Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins für Menschenrechte bis zur Sicherstellung von Korrekturmaßnahmen im Falle von Menschenrechtsverletzungen.¹²¹ Im gleichen Jahr wurde durch die Proklamation Nr. 211/2000 die Institution eines Ombudsmannes etabliert, um den Bürgern bei Problemen beiseite zu stehen, die durch staatliche Verwaltungsmisstände entstanden.

Nach der Umsetzung eines (1994 begonnenen) umfangreichen Reformprogramms des Öffentlichen Dienstes, das unter anderem das Fehlen einer kohärenten Strategie und einschlägiger Gesetze zur Sicherstellung ethischer Standards offenbarte, und nach Durchführung einer Korruptionserhebung wurde 2001 durch das Gesetz Nr. 235/2001 die Bundeskommission für Ethik und Korruptionsbekämpfung gegründet mit dem Auftrag, Fälle von Korruption und Betrug zu verhindern und zu verfolgen. Die Gründung dieser Menschenrechtsinstitutionen diente dem Zweck, den unterentwickelten Justizsektor dabei zu unterstützen, Respekt für Menschenrechte sowie gute Regierungsführung zu fördern. In dieser Hinsicht hat das Land zahlreiche Reformen durchgeführt, um die Effektivität und Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Schaffung einer unabhängigen Justiz war bereits Gegenstand der Charta für die Übergangsperiode (Artikel 9), und ausführliche Bestimmungen hierzu enthielt auch die FDRE-Verfassung (Artikel 78–81).

Was die Wahlen betrifft, so hielt die Übergangsregierung nach einigen vorgezogenen Wahlen im April 1992, durch die auf allen Ebenen EPRDF-Vertreter etabliert wurden, im Mai 1992 lokale Wahlen ab.¹²² Wahlstreitigkeiten vertieften das Misstrauen zwischen EPRDF/TPLF einerseits und der OLF andererseits und führten schließlich dazu, dass Letztere sich am 23. Juni 1992 aus der Übergangsregierung zurückzog. Eine kompetitivere landesweite Wahl fand im Mai 2000 statt, aus der die EPRDF trotz zahlreicher Vorwürfe des großflächigen Wahlbetrugs siegreich hervorging. Im Mai 2005 fanden Wahlen statt, die, obwohl Berichten zufolge durch Unregelmäßigkeiten beeinträchtigt, als relativ friedlich galten und vermutlich die saubersten Wahlen waren, die das Land jemals erlebt hat.¹²³ Dennoch kam es Anfang Juni 2005 zu einer politischen Krise, als die Koalition für Einheit und Demokratie (CUD), seinerzeit das zweitgrößte

121 Proklamation Nr. 210/2000 über die Gründung einer äthiopischen Menschenrechtskommission, Artikel 5.

122 Lovise Aalen et al., *Ethiopia Since the Dergue: A Decade of Democratic Pretension and Performance*. London 2002, S. 30–32.

123 Siehe zum Beispiel Anders Wijkman, *European Parliament Delegation to Observe Federal and Regional Parliamentary Elections in Ethiopia: A Report, 12–17 May 2005* (Juni 2005), Anhang C, 1, verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/intcoop/election_observation/missions/2004-2009/20051505_ethiopia.pdf (letzter Zugriff: 28.03.2019). Siehe auch Human Rights Watch, „World Report 2006: Ethiopia, Events of 2005“, S. 1, verfügbar unter: <https://www.hrw.org/world-report/2006/country-chapters/ethiopia> (letzter Zugriff: 29.09.2019).

Oppositionsbündnis,¹²⁴ sich weigerte, das Wahlergebnis anzuerkennen, das einen knappen Sieg für die regierende EPRDF ergab, und Wahlmanipulation unterstellte. Daraufhin beschuldigte die EPRDF die CUD der Verschwörung, um die Regierung gewaltsam zu stürzen, und wies Berichte internationaler Beobachter zurück, welche die Behauptungen der CUD weitgehend bestätigten. Es folgten gewaltsame Auseinandersetzungen, und beide Seiten trugen in unterschiedlichem Maße zum Verlust von Leben und Eigentum bei, zu dem es von Anfang Juni bis Ende November 2005 kam. Seitdem hat sich die EPRDF beharrlich zum Erdrutschsieger der Wahlen von 2010 und 2015 erklärt.

2.2 Strafverfolgung

Anfangs unternahm die Übergangsregierung keinerlei nennenswerte Schritte, um auf die vergangenen Verbrechen zu reagieren. Insbesondere kam es nie zu einer unabhängigen Untersuchung der Gewalt der Derg-Ära, die durch die Einsetzung spezialisierter Organe wie zum Beispiel einer Ermittlungskommission hätte durchgeführt werden können. Dieses Schweigen wurde am 8. August 1992 überraschend gebrochen, als die TGE das Büro des Sonderermittlers (SPO) etablierte, um die während des Derg-Regimes begangenen Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Die relevante Passage der Proklamation erklärt die Entscheidung zur Strafverfolgung mit folgenden Worten:

Angesichts der Tatsache, dass die historische Mission der Revolutionären Demokratischen Front der Äthiopischen Völker [EPRDF] erfüllt ist, ist es entscheidend, dass höhere Funktionäre der WPE [der äthiopischen Arbeiterpartei] und Mitglieder der Sicherheits- und Streitkräfte, die zu dem Zeitpunkt, als die EPRDF die Kontrolle über das Land übernahm, und in der Folgezeit verhaftet wurden und verdächtigt werden, Straftaten begangen zu haben, ebenso wie Vertreter der Stadtbewohner- und Bauern-Vereinigungen und weitere Personen, die an der Begehung dieser Straftaten beteiligt waren, vor Gericht gebracht werden.¹²⁵

Es war nicht sofort klar, weshalb die TGE sich entschied, den Derg strafrechtlich zu verfolgen. Diese Entscheidung spiegelte sich darin wider, dass die FDRE-Verfassung die Möglichkeit der Amnestiegewährung für schwere Menschenrechtsverletzungen verbot. In Artikel 28 heißt es:

Die strafrechtliche Haftung von Personen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, wie sie durch von Äthiopien ratifizierte internationale Abkommen und andere äthiopische Gesetze definiert sind, etwa Genozid, summarische Hinrichtungen, erzwungenes Verschwinden

¹²⁴ Die CUD war eine Koalition aus vier Parteien: die All-Äthiopische Einheitspartei (AEUP), die Äthiopische Demokratische Liga (EDL), die Vereinte Äthiopische Demokratische Partei/Medhin (UEDP-Medhin) und die Regenbogen-Partei (Bewegung für Demokratie und soziale Gerechtigkeit).

¹²⁵ Wijkman, *European Parliament Delegation to Observe Federal and Regional Parliamentary Elections in Ethiopia*, Präambel, Paragraph 4.

oder Folter, darf nicht durch Verjährung ausgeschlossen werden. Solche Straftaten *dürfen nicht durch Amnestie* oder Begnadigung des Gesetzgebers oder eines anderen staatlichen Organs *abgemildert werden*.¹²⁶

Durch die Strafverfolgung des Derg und das verfassungsmäßige Verbot einer Amnestie für schwere Menschenrechtsverletzungen wollte Äthiopien eine neue politische Ordnung errichten, mit der es sich von seiner Vergangenheit und den Erfahrungen einiger Länder in Afrika und Lateinamerika lossagte. Wie aus den Vorarbeiten für die Verfassung hervorgeht, diskutierte die Verfassungskommission in den Jahren 1993 und 1994, dass sich in einigen Ländern Afrikas und Lateinamerikas eine Kultur der Straffreiheit entwickelt hat, in der diktatorische Regierungen für die Gräueltaten, die sie an ihrem eigenen Volk verübten, nicht zur Rechenschaft gezogen werden, was eine Wiederholung ähnlicher Gräueltaten begünstigt. Während der Übergangsperiode wurde auch festgestellt, dass bei Straftaten, die Menschenrechtsverletzungen beinhalten, keine Amnestie gewährt werden soll.¹²⁷

Die Strafverfolgung von Verbrechen der Derg-Ära durch das SPO dauerte fast zwei Jahrzehnte, von 1992 bis 2010. Einschließlich des Obersten Bundesgerichts, das als Berufungsgericht fungierte, fanden die Derg-Verfahren vor sieben Gerichten im ganzen Land statt. Das Bundesobergericht beaufsichtigte die kritischsten Fälle, etwa die Fälle *Colonel Mengistu et al.* und *Hauptmann Legesse Asfaw et al.* Fünf weitere regionale Obergerichte (in Oromia, Amhara, Tigray und Harar sowie das Oberste Gericht der Nationalitäten und Völker der Südprowinzen) haben über verschiedene während des Derg-Regimes begangene Verbrechen Urteile gefällt.

Das SPO verfolgte sowohl Völkerrechts- als auch innerstaatliche Verbrechen. Als *Völkerrechtsverbrechen* identifizierte das SPO 1) das Verbrechen des Genozids nach Artikel 281 Strafgesetzbuch (StGB),¹²⁸ 2) Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 282 StGB;¹²⁹ und 3) die Anstiftung und Vorbereitung der Begehung, Duldung oder Unterstützung von Handlungen, die in Verletzung von Artikel 286 StGB Genozid und Kriegsverbrechen darstellen.¹³⁰ Mit dem Begriff Genozid bezeichnete das

126 Die Verfassung der FDRE, Artikel 28 (1). Hervorhebung durch den Verfasser.

127 Die Diskussion erwähnt nicht die spezifischen Länder, auf die sie sich bezieht. Siehe „The Minutes of the 84th Ordinary Session of the Constitutional Committee (24 February 1994)“, in: Die Verfassungskommission, „Minutes, Vol. II: Ordinary Sessions No. 51 – No. 88 held from 2 November 1993 to 3 April 1994“, Addis Abeba: FDRE House of Federations, unveröffentlicht, S. 199. Übersetzung durch den Verfasser.

128 *Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Revidierte Anklageschrift), S. 7–8.

129 Siehe FHC, *SPO v. Legesse Asfaw et al.* (Anklageschrift), 3. Mai 2001, Akte Nr. 03116.

130 Anstiftung und Vorbereitung der Begehung, Duldung oder Unterstützung von genozidalen Handlungen war die allererste Anklage, die das SPO gegen (106) Derg-Beamte vorbrachte. Siehe *Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Revidierte Anklageschrift), Punkt 1.

SPO die Auslöschung politischer Gruppen, ein Vorgang, für den Sozialwissenschaftler zumeist den Begriff Politizid verwenden.¹³¹

Zu den *innerstaatlichen Verbrechen* zählten: Mord (Artikel 522 StGB),¹³² schwere vorsätzliche Körperverletzung (Artikel 538 StGB),¹³³ rechtswidrige Festnahme oder Inhaftierung (Artikel 416 StGB),¹³⁴ Machtmissbrauch (Artikel 414 StGB),¹³⁵ schwere Sachbeschädigung (Artikel 654 StGB),¹³⁶ und Vergewaltigung (Artikel 589 StGB).¹³⁷ In der großen Mehrheit seiner Fälle verfolgte das SPO innerstaatliche Verbrechen vor allem als Alternativklagen zum Genozid; es gab aber auch Beispiele, in denen es sie als unabhängige und zusätzliche Klagen verfolgte.¹³⁸ Einige SPO-Fälle behandelten jedoch ausschließlich rein innerstaatliche Verbrechen ohne erkennbare politische Motivation und ohne irgendeine Verbindung zu genozidalen Handlungen oder Kriegsverbrechen.

Als die Derg-Prozesse 2010 abgeschlossen waren, wurde gegen 5.119 Personen Anklage erhoben, von denen 3.583 verurteilt und bestraft wurden. Dennoch gilt es festzuhalten, dass viele Beamte und Verbündete des Derg-Regimes nicht bestraft wurden, weil es ihnen gelungen war, das Land rechtzeitig zu verlassen. Angesichts der Tatsache, dass Auslieferungsbemühungen aus verschiedenen Gründen erfolglos blieben, hatten die äthiopischen Gerichte es mit einer enormen Zahl von *In-absentia*-Prozessen zu tun. 2.188 von 5.119 Angeklagten wurden in Abwesenheit vor Gericht gestellt.¹³⁹ Von den 73 hochrangigen Derg-Beamten, die im *Mengistu et al.*-Fall strafrechtlich verfolgt wurden, wurde gegen 20 in Abwesenheit Klage erhoben, darunter Oberst Mengistu Hailemariam, der eine Woche vor dem totalen Zusammenbruch seines Regimes nach Simbabwe geflohen war.¹⁴⁰ Von den 23 Angeklagten in Kriegsverbrecherprozessen (*Capitaine Legesse Asfaw et al.*) waren nur fünf im Gericht anwesend.

131 Siehe Barbara Harff und Ted Robert Gurr, „Victims of the State: Genocides, Politicides and Group Repression since 1945“, *International Review of Victimology* 1(1) (1989), S. 23–41.

132 Siehe FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Revidierte Anklageschrift), S. 87.

133 Ebd.

134 Ebd.

135 Ebd.

136 Siehe zum Beispiel OSC, *SPO v. Brigadier General Tedela Desta et al.* (Erste Anklage), 20. September 1999, Akte Nr. 28/85.

137 Siehe SPO, „Annual Report to the House of Peoples’ Representatives of Ethiopia“ (Addis Abeba, 4. Februar 2010), 10; im Folgenden: SPO’s Annual Report to the HPR (2010).

138 Siehe SPO’s Annual Report to the HPR (2010). Zum Beispiel waren Anklagepunkt 210 (rechtswidrige Festnahme oder Inhaftierung) und 211 (Machtmissbrauch) unabhängige Anklagen als gewöhnliche Verbrechen.

139 Siehe *Dem Yazele Dossie*, S. 444.

140 Siehe FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Gerichtsurteil), S. 77.

Tab. 1: Gesamtzahl der Personen, die in Derg-Prozessen angeklagt, verurteilt oder freigesprochen wurden

angeklagt	verurteilt	freigesprochen	verurteilt <i>in absentia</i>	freigesprochen <i>in absentia</i>	Verurteilungs- quote
5.119	3.583	1.536	1.308	880	69,9 %
Verhängte Strafen					
	Todesstrafe	Lebenslang	15 bis 25 Jahre	< 15 Jahre	Mindeststrafe
	52	182	921	2.028	2 Jahre

Gemäß FDRE-Verfassung und Strafgesetzbuch bleibt die Todesstrafe gravierenden/schweren Straftaten vorbehalten, und ihre Verkündung hängt von den individuellen Umständen des Täters ab. 18 der Todesurteile wurden vom Bundesgerichtshof gegen Mitglieder des Ständigen Ausschusses verhängt, des höchsten Exekutivorgans des Derg-Regimes, und gegen Oberst Mengistu Hailemariam.¹⁴¹ Auch Legesse Asfaw wurde zum Tode verurteilt, weil er 1983 und 1988 die wahllose Bombardierung unverteidigter Ortschaften und Städte befohlen hatte, die zum Tod von mehr als 10.000 Zivilisten in Chila, Wukro und Hawzien führte. Dennoch wurde keiner der 52 in Derg-Prozessen Verurteilten hingerichtet. Obwohl Äthiopien die Todesstrafe nicht abgeschafft hat, scheint es die Vollstreckung von Todesurteilen auf Straftaten beschränkt zu haben, deren Täter (äthiopische oder ausländische) Spitzenbeamte aus Militär oder Regierung waren.¹⁴²

Im Zusammenhang mit der Strafverfolgung lohnt es sich festzuhalten, dass die TGE sich gezwungen sah, das SPO als einzige Aufarbeitungsinstitution zu etablieren, und ein Verfahren sicherzustellen, das die Strafverfolgung als einziges offizielles Mittel des Umgangs mit vergangenen Missbräuchen festlegte. Der Grund dafür war nicht ganz klar. Bei verschiedener Gelegenheit wurden unterschiedliche Faktoren angeführt, um die Motive der TGE zu erklären, sämtliche Derg-Beamte vor Gericht zu bringen. Wie wir weiter unten zeigen werden, zählten zu den vorgebrachten Faktoren die Überzeugung der TGE, einer internationalen Verpflichtung zur Verfolgung von Gräueltaten zu genügen, ihr Wunsch nach politischer Legitimität und die totale Niederlage des Derg.

2.2.1 Die angebliche Verpflichtung zur Strafverfolgung

Nach dem Sturz des Derg ließen internationale Organisationen die EPRDF wissen, dass es eine internationale Verpflichtung gebe, die in Äthiopien begangenen Verbre-

¹⁴¹ Siehe *Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Berufungsurteil), S. 95.

¹⁴² Siehe Metekia, „Punishing Core Crimes in Ethiopia“, S. 160–190.

chen strafrechtlich zu verfolgen.¹⁴³ Dennoch erklärte die TGE ihre Entscheidung, den Derg aufgrund einer Verpflichtung zu verfolgen, erst einige Jahre später. Doch 1994 erklärte das SPO, dass „der Entscheidung der TGE zur Strafverfolgung implizit die Anerkennung ihrer internationalen und nationalen rechtlichen Verpflichtung zugrunde lag, diejenigen zu ermitteln und vor Gericht zu bringen, die für Verbrechen der Derg-Ära verantwortlich waren“.¹⁴⁴

2.2.2 Das Fehlen eines tatsächlichen oder vermeintlichen Gegners

Anders als in vielen anderen Ländern, in denen die abtretende und die neu antretende Regierung ihre jeweils eigene Verhandlungsmacht zum Aushandeln der Übergangsbedingungen besaßen, resultierte die 1991er-Revolution in Äthiopien in der totalen Niederlage des Derg. Infolgedessen hatte das Land die Chance, eine neue Ära zu den alleinigen Bedingungen der an die Macht kommenden Kräfte zu beginnen. Das Äthiopien des Jahres 1991 unterschied sich von der Art und Weise, wie Länder wie Chile oder Argentinien etwa zur gleichen Zeit mit ihren tiefgreifenden Veränderungen umgingen. In Chile warnte General Augusto Pinochet, unter dessen Kontrolle das Militär bis 1990 an der Macht blieb, die neue Regierung ausdrücklich, das Amnestiegesetz von 1978 zu ignorieren¹⁴⁵ und „auch nur einem einzigen Soldaten ein Haar zu krümmen“.¹⁴⁶ Ähnlich entzog sich in Argentinien, wo die Verschiebung der Machtverhältnisse eine bedeutende Rolle dabei spielte, der Suche des Landes nach Gerechtigkeit Gestalt zu verleihen, das Militär aktiv der Verantwortung, indem es ein pauschales Gesetz zur Selbstamnestie für zwischen 1973 und 1982 begangene Verbrechen verabschiedete.¹⁴⁷ Der Derg hingegen wurde von den Kräften der EPRDF vollständig besiegt, und bereits 1991 stellte man fest, dass er nur noch eine harmlose Hülle war und für den äthiopischen Übergang keinerlei Verhandlungsbefugnisse besaß.

Äthiopien war auch nicht in einer mit dem Wandel in Südafrika vergleichbaren Lage, wo die Einführung der Amnestie in den Wahrheits- und Versöhnungsprozess

143 Sowohl Amnesty International als auch Human Rights Watch appellierten an die EPRDF und die TGE, ihre internationale Verpflichtung einzuhalten und diejenigen vor Gericht zu stellen, die für brutale Straftaten während der Derg-Ära verantwortlich waren. Siehe Human Rights Watch „Evil Days“, S. 374; siehe Amnesty International, „Ethiopia: End of an Era of Brutal Repression – A New Chance for Human Rights“ (Amnesty International, 18. Juni 1991), S. 46–48, verfügbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/afr25/005/1991/en/> (letzter Zugriff: 20.12.2019).

144 SPO-Bericht (1994), S. 559.

145 Dekret 2191 vom April 1978 (Chile).

146 Siehe SPO-Bericht (1994), S. 454.

147 Für eine ausführliche Diskussion siehe Par Engstrom und Gabriel Pereira, „From Amnesty to Accountability: Ebb and Flow in the Search for Justice in Argentina“, in Francesca Lessa und Leigh A. Payne (Hrsg.), *Amnesty in the Age of Human Rights Accountability: Comparative and International Perspectives*. Cambridge 2012, S. 97–122.

zum Teil gebraucht wurde, um die ökonomischen Interessen des Landes nicht zu gefährden, da die „überwältigende Wirtschaftsmacht in den Händen weniger großer Unternehmensgruppen lag, die gegenüber dem Staat eine enorme Verhandlungsmacht besaßen“.¹⁴⁸ Die Einführung des Sozialismus durch den Derg, die politische und wirtschaftliche Ideologie, die das Regime als Fundament für die kommunistische Transformation des Landes implementierte, führten zu seiner Kontrolle der gesamten Staatswirtschaft. Tatsächlich lagen sowohl die militärische als auch die wirtschaftliche Macht in den Händen des Derg. Von daher verlor das Regime jegliche Kontrolle über die Wirtschaft des Landes, sobald die Derg-Funktionäre an der militärischen Front besiegt worden waren.

2.2.3 Die Suche der Übergangsregierung nach politischer Legitimität

Kjetil Tronvoll, ein auf das Horn von Afrika spezialisierter norwegischer Friedens- und Konfliktforscher, bemerkte, die Derg-Prozesse würden als eine Art Ritual dienen, um das derzeitige Regime von der Vergangenheit abzutrennen und „einen neuen Startpunkt – ein Jahr null – für die Demokratie zu markieren“.¹⁴⁹ Allo und Tesfaye argumentierten, die Derg-Prozesse stellten den Beginn einer Reihe „juristisch-politischer“ Anstrengungen dar mit dem Ziel, „eine Politik der Repression und Eliminierung zu legitimieren und zu rationalisieren“, die in Äthiopien fortbestand.¹⁵⁰ In der Tat ist es denkbar, dass die Entscheidung zur strafrechtlichen Verfolgung des Derg von der EPRDF getroffen wurde, um politische Legitimität zu erhalten. Zu dem Zeitpunkt gab es deutliche Anzeichen eines Glaubwürdigkeitsdefizits der EPRDF – sowohl international als auch innenpolitisch.

International wurden die neuen Kräfte als prosowjetisch angesehen, was seinerzeit eine Legitimitätskrise mit schwerwiegenden Folgen für die internationale Anerkennung von Regierungen mit sich bringen konnte. Innenpolitisch wurde die EPRDF kaum als legitimierte Regierung betrachtet, und der TGE gelang kein friedlicher Start. Die weitgehend von politischer Unruhe geprägte Übergangsperiode wurde durch Kon-

148 Siehe zum Beispiel *Report of Truth and Reconciliation Commission of South Africa, V. IV* (1998), Paragraph 48, verfügbar unter: <http://www.justice.gov.za/trc/report/finalreport/Volume%204.pdf> (letzter Zugriff: 20. Dezember 2020). Siehe auch Brandon Hamber und Steve Kibble, *From Truth to Transformation: The Truth and Reconciliation Commission in South Africa*, Katholisches Institut für Internationale Beziehungen, Februar 1999, verfügbar unter: <https://www.csvr.org.za/from-truth-to-transformation-the-truth-and-reconciliation-commission-in-south-africa/> (letzter Zugriff: 20. Dezember 2020).

149 Siehe Tronvoll, „The Quest for Justice or the Construction of Political Legitimacy“, S. 13.

150 Siehe Awol Allo und Beza Tesfaye, „Spectacles of illegality: Mapping Ethiopia’s Show Trials“, in *African Identities* 13 (2015), S. 279–296.

flikte mit der OLF legitimiert, der zweiten Hauptgruppe der TGE.¹⁵¹ Entsprechend dürfte die Entscheidung, Derg-Funktionäre für die Verbrechen des alten Regimes zur Verantwortung zu ziehen, getroffen worden sein, um die Legitimitätsprobleme der neuen Regierung zu verringern.

Auch wenn die genannten Faktoren erklären mögen, weshalb die TGE die politische Entscheidung hatte treffen müssen, den Derg vor Gericht zu bringen, gilt es festgehalten, dass sie nicht erklärte, warum das SPO als die einzige Aufarbeitungsinstitution in der Nach-1991-Ära in Äthiopien in Erscheinung trat. Wie weiter unten zu zeigen sein wird, gab es keine offiziellen Institutionen, welche die Tätigkeit des SPO hätten flankieren können, indem sie den Opfern Wiedergutmachung leisteten oder sich an Bemühungen beteiligten, das Land durch Versöhnung zu heilen.

2.3 Elitenaustausch

Äthiopiens Übergang von der PDRE des Derg zur FDRE der EPRDF war ein Fall von erzwungenem Übergang. Daher hatten die an die Macht kommenden Kräfte, anders als im Fall eines verhandelten Übergangs, die Möglichkeit, einseitig das Fundament für eine neue politische Ordnung zu legen. Der Derg war eine besiegte Kraft, und als solche hatte er bei den Vorgängen des Elitenaustauschs in der Nach-1991-Ära nichts zu sagen. Dennoch deutete die TPLF am Ende der Londoner Konferenz die Möglichkeit an, einige Mitglieder der abtretenden Regierung, die nicht in die Verbrechen der Vergangenheit involviert waren, an der neuen provisorischen Regierung zu beteiligen.¹⁵²

Von Beginn des Übergangs an bestand kein Zweifel daran, dass Mitglieder und Partner des Derg-Regimes keinen Platz in der neuen politischen Verwaltung haben würden. Die von der EPRDF ergriffenen Maßnahmen waren darauf gerichtet, den neuen Kräften absolute Kontrolle über den gesamten Staatsapparat zu sichern. Wie in der Charta für die Übergangsperiode vorgesehen, basierte der Elitenaustausch in der politischen Ordnung nach 1991 vor allem darauf, zwei Interessen zu fördern: die Entfernung des Derg und seiner Anhänger aus den Fluren der Politik sowie sicherzustellen, dass die politische Macht unter den ethnischen Gruppen geteilt wird.

Die Entschlossenheit der EPRDF, Mitglieder und Partner des Derg von der Macht auszuschließen, deutete sich erstmals durch ihren Schritt an, im Juni 1991 mehr als 2.000 Personen festzunehmen. Sodann erlaubte die im Juli 1991 abgehaltene Versöhnungskonferenz in Addis Abeba nur Nicht-Derg-Organisationen die Teilnahme. Teilnehmer waren Vertreter der Arbeiterschaft, des Universitätslehrkörpers sowie 27 zu-

151 Näheres zu den politischen Unruhen während der TGE siehe Theodore M. Vestal, *Ethiopia: A Post-Cold War African State*. Westport 1999, S. 1–57.

152 Siehe „Ethiopian rebels pledge democratic rule“, *The Stanford Daily* (London, 29. Mai 1991), verfügbar unter: https://archives.stanforddaily.com/1991/05/29?page=3§ion=MODSMD_ARTICLE17#article (letzter Zugriff: 20.09.2020).

meist ethnisch begründete Befreiungsfronten, von denen die meisten „von der EPRDF für diesen Anlass geschaffen wurden“. Die Konferenz schloss alteingesessene Gruppierungen wie die Äthiopische Revolutionäre Volkspartei (EPRP), die All-Äthiopische Sozialistische Bewegung (AESM) und die Vereinigten Äthiopischen Demokratischen Kräfte (CODEF) aus, weil sie ideologische Differenzen mit der EPRDF hatten und – insbesondere AESM und CODEF – verdächtigt wurden, mit dem Derg-Regime kollaboriert zu haben.¹⁵³ Auf der Konferenz wurde ein aus 87 Mitgliedern bestehender Vertreterrat der Übergangsperiode eingesetzt. Die EPRDF erhielt 32 der 87 Ratssitze, die OLF 12. Die übrigen 43 Sitze wurden auf die 25 anderen ethnisch begründeten politischen Organisationen verteilt.

Ähnlich wurde die TGE auf eine Weise gebildet, die sicherstellte, dass nur Nicht-Derg-Mitglieder und -Organisationen politische Macht übernehmen konnten. Infolge eines Abkommens, wonach einige der höchsten offiziellen Ämter unter den ethnisch begründeten politischen Parteien aufzuteilen waren, wurde Melese Zenawi von der TPLF Präsident der Übergangsregierung. Zugleich übernahmen Mitglieder anderer ethnischer Gruppen weitere Kabinettsposten. Insgesamt setzte sich die TGE aus 18 Kabinettsmitgliedern zusammen, die neun ethnischen Gruppen angehörten. Kritik wurde seinerzeit nicht *per se* an der Berufung von Beamten aufgrund ihrer ethnischen Identität geübt, sondern daran, dass zahlreiche Vertreter dieser ethnisch begründeten Organisationen städtische Intellektuelle aus Addis Abeba waren, denen es an soliden Verbindungen zu den Menschen fehlte, die sie zu repräsentieren behaupteten.¹⁵⁴

Die TGE ergriff spezifische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die in den Sicherheits- und Geheimdienstapparat des Derg involviert waren, nicht an den Verwaltungsaufgaben der neuen Regierung teilhatten. Zusätzlich zur Demobilisierung der ehemaligen Streitkräfte und zur Auflösung der Sicherheitskräfte verhaftete und internierte die TGE mehr als 10.000 Angehörige dieser beiden Organisationen. Nach Prüfung ihrer Strafregister entließ sie 8.000 von ihnen wieder.¹⁵⁵ Die übrigen wurden zusammen mit Tausenden anderen Mitgliedern und Beamten des Derg-Regimes vor Gericht gestellt. In einem wichtigen politischen Schritt suspendierte die TGE sämtliche Polizeikräfte, die während der Derg-Ära im Einsatz waren. Sie mussten sich einem Überprüfungs- und Wiedereingliederungsprozess unterwerfen, um sodann zusammen mit neu ausgebildeten Offizieren wieder in die Reihen der Polizei einzutreten.¹⁵⁶

Im Juli 1991 setzte die EPRDF an jeder Arbeitsstelle Komitees zur Anhörung von Beschwerden (*Grievance Hearing Committees*, GHCs) ein, um Personen zu identifizie-

¹⁵³ Tesfaye, *Political Power and Ethnic Federalism*, S. 74.

¹⁵⁴ Kinfe Abraham, *Ethiopia From Bullets to the Ballot Box: The Bumpy Road to Democracy and the Political Economy of Transition*. Lawrenceville 1994, S. 25.

¹⁵⁵ Siehe Human Rights Watch, „Ethiopia: Waiting for Justice: Shortcomings in Establishing the Rule of Law“, 8. Mai 1992, S. 18, verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/45cc5f472.html> (letzter Zugriff: 28.09.2020).

¹⁵⁶ Ebd.

ren und zu benennen, die in die Verbrechen und Korruption des Derg-Regimes involviert waren. Die Komitees hatten die Befugnis, zu ermitteln und Betroffene zu entlassen. Sie konnten auch deren Verhaftung empfehlen. Hinsichtlich der Beamten betraf die Säuberung jedoch nur diejenigen, die politische Beauftragte waren.¹⁵⁷

Was die Justiz betraf, so ergriff die TGE eine Maßnahme, aufgrund derer viele Richter wegen ihrer früheren Nähe zum gestürzten Regime entlassen wurden.¹⁵⁸ Das betraf etwa die Hälfte der Richter an den Obersten und Hohen Gerichten, die Mitglieder der WPE waren. Entsprechend wurde die Zugehörigkeit zur WPE als Grund für den Ausschluss des Betreffenden von der Möglichkeit, Sonderstaatsanwalt zu werden, in die SPO-Proklamation aufgenommen.¹⁵⁹

2.4 Wiedergutmachung

Im Rahmen des 1991 in Gang gesetzten Übergangsverfahrens verfolgte Äthiopien keine offiziellen Pläne zur Entschädigung von Opfern oder von Familien und Verwandten derjenigen, die vom Derg verfolgt wurden. Obwohl eine der Aufgaben der TGE darin bestand, für Entschädigung und Rehabilitation zu sorgen, um die Auswirkungen der Gewalt der Derg-Ära abzumildern, legte die Charta für die Übergangsperiode fest, dass Rehabilitationsmaßnahmen nur zu treffen seien für „vom Krieg stark betroffene Gebiete, für Kriegsgefangene, Ex-Kriegsgefangene sowie für diejenigen Teile der Bevölkerung, die aufgrund der Verdorfungs- und Umsiedlungspolitik des früheren Regimes gewaltsam entwurzelt wurden“.¹⁶⁰ Entsprechend sah die Charta keinerlei Form der Wiedergutmachung für die Opfer politischer Gewalt während des Roten Terrors und anderer Derg-Kampagnen vor.

Die SPO-Proklamation bestätigte, dass der Derg die Wirtschaft des Landes durch Plünderung, illegale Konfiszierung und Zerstörung des Volkseigentums sowie Veruntreuung öffentlichen und staatlichen Eigentums ausgezehrt hatte. Dennoch wurde weder durch die Charta noch durch irgendein anderes Gesetz ein Mechanismus in Gang gesetzt, um die Opfer für den ökonomischen und seelischen Schaden zu entschädigen, den sie erlitten hatten. Durch das Fehlen eines Entschädigungsplans unterschied sich Äthiopien erheblich von den Erfahrungen verschiedener lateinamerikanischer Länder, die moralische und materielle Wiedergutmachung auf den Weg brachten, um das Leid der Opfer und das Fehlverhalten des Staates anzuerkennen.

Ein Grund für das Fehlen eines Entschädigungsplans war mutmaßlich der parteiische Charakter des Übergangs in Äthiopien, denn die TGE wurde von nur wenigen

¹⁵⁷ Human Rights Watch, „Ethiopia: Waiting for Justice“, S. 18.

¹⁵⁸ Ebd.

¹⁵⁹ Zum Beispiel heißt es in Artikel 5 (3) der SPO-Proklamation, dass SPO-Mitglied nur äthiopische Staatsbürger sein können, die nicht Mitglied der WPE (Derg) und ihrer Sicherheitskräfte waren.

¹⁶⁰ Charta für die Übergangsperiode, Artikel 14.

Kräften gebildet und beherrscht, die im bewaffneten Widerstand gegen den Derg engagiert waren. Infolgedessen wurden zahlreiche vom Derg verfolgte nichtmilitärische Gruppen wie die EPRP und AESM von der EPRDF nicht anerkannt und, wie bereits erwähnt, nicht eingeladen, an der Addis-Ababa-Konferenz vom Juli 1991 teilzunehmen. Auch nach ihrem Machtantritt handelte die EPRDF wie eine Partei, die einen spezifischen Teil der Bevölkerung repräsentierte, anstatt eine Regierung für alle Äthiopier zu sein. Die Realität war, dass der äthiopische Staat es versäumte, alle seine Bürger vor schweren Menschenrechtsverletzungen zu schützen, was die TGE nicht bereit war, voll und ganz anzuerkennen.

Die Selektivität des Übergangsprozesses implizierte Zwietracht unter den Gewaltopfern, was die gegenseitige Anerkennung betraf. Auch das Fehlen eines nationalen Versöhnungsprozesses, der alle Parteien und Opfergruppen einbezogen hätte, könnte, wie zu zeigen sein wird, ein Grund gewesen sein, warum die Charta keine Wiedergutmachung für alle Arten von Opfern vorsah. In der Zeit nach der Übergangsperiode hat es keine wirkliche Weiterentwicklung hinsichtlich der Wiedergutmachung gegeben. Auch die Verfassung von 1995, die mit dem Versprechen angenommen wurde, „historisch ungerechte Zustände zu korrigieren“, versäumte es, Verfolgungsopfern Wiedergutmachung zu garantieren.¹⁶¹

Das Fehlen einer einschlägigen Wiedergutmachungsregelung in der Proklamation bestärkte das SPO darin, den Derg vor Gericht zu bringen. Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen waren nicht wesentlich an den Derg-Prozessen beteiligt, abgesehen von Fällen, in denen sie als SPO-Zeugen dienten. Weder der Staat noch die verurteilten Derg-Funktionäre wurden von den äthiopischen Gerichten aufgefordert, den Opfern des Regimes zumindest symbolische Wiedergutmachung zu leisten.

2.5 Versöhnung

Auf der Londoner Konferenz vom Mai 1991 versuchte der Derg, Fragen der Versöhnung und Amnestie mit den Rebellengruppen (OLF und TPLF) zu erörtern. Der TPLF fehlte ein klarer politischer Kurs hinsichtlich der Frage, ob vergangene Verbrechen zu verfolgen oder zu amnestieren seien, wie sich später in Interviews herausstellte, die ihre Führer in London den Journalisten gaben. In einem dieser Interviews deutete ein TPLF-Vertreter an, dass Derg-Funktionäre „vor Gericht gestellt werden könnten“.¹⁶² In

¹⁶¹ FDRE-Verfassung, Präambel, Paragraph 4.

¹⁶² Siehe Gilbert A. Lewthwaite, „Rebels pledge democracy in Ethiopia: U.S.-brokered talks end in agreement after fall of capital“, *The Baltimore Sun*, 29. Mai 1991, http://Articles.baltimoresun.com/1991-05-29/news/1991149072_1_addis-ababa-ethiopians-eprdf (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 27.09.2020).

einem anderen hieß es, die TPLF schließe eine pauschale Amnestie nicht aus, sofern die breite Öffentlichkeit diese gewähren wolle.¹⁶³

Es war daher ohne klares Ziel, als die EPRDF im Juni 1991 Derg-Funktionäre verhaften ließ. Die Frage der Versöhnung wurde auf der Addis-Abeba-Konferenz vom Juli 1991 nicht angesprochen und diskutiert. Doch die im selben Jahr veröffentlichte Charta für die Übergangsperiode enthielt eine Bestimmung, die die Notwendigkeit implizierte, einen Versöhnungsprozess zu beginnen. In ihrer Präambel betonte die Charta: „Frieden und Stabilität als wesentliche Entwicklungsbedingungen erfordern das Ende aller Feindseligkeiten, die *Heilung der durch die Konflikte verursachten Wunden* und den Aufbau und Erhalt guter Nachbarschaft und Zusammenarbeit.“¹⁶⁴

Da es in dieser Hinsicht keinen geregelten theoretischen oder praktischen Ansatz gab, war die Aufforderung der Charta an die TGE, Äthiopiens Wunden zu heilen, offen für Interpretationen. Die Frage war, ob die Wunden der Nation durch Bemühungen heilen würden, die politischen Konflikte zu entpolarisieren, oder dadurch, mutmaßliche Täter strafrechtlich zu verfolgen. Einige Wissenschaftler sind der Meinung, dass allein die Strafverfolgung wirkliche Heilung für die Wunden der Nation bringen kann.¹⁶⁵ Doch die Erfahrungen von Ländern, die mit ähnlichen Gräueltaten zu tun hatten, deuten entschieden darauf hin, dass die Wunden einer Nation eher durch einen Ansatz der Aufarbeitung heilen, der auch Amnestie beinhaltet, oder durch einen Prozess, der Amnestie und Strafverfolgung kombiniert.

Gleichwohl schlug die TGE einen Weg ein, der Strafverfolgung über Versöhnung stellte – sie gründete das SPO, aber keine Wahrheits- und Versöhnungskommission. Ihre Entscheidung unterschied sich grundlegend von den Entscheidungen, die zuvor Argentinien¹⁶⁶ und Chile¹⁶⁷ und später Sierra Leone und Südafrika getroffen hatten

163 Siehe Blaine Harden, „Rebel Leaders Pledges Coalition Government, then Free Elections“, *The Washington Post*, 29. Mai 1991, verfügbar unter: <https://www.washingtonpost.com/archive/politics/1991/05/29/rebel-leader-pledges-coalition-government-then-free-elections/a5818143-9397-470d-a1b2-b44e28e9e98d/> (letzter Zugriff: 20.10.2020).

164 FDRE-Verfassung, Präambel, Paragraf 3. Hervorhebung durch den Verfasser.

165 Siehe Jon M. Van Dyke, „The Fundamental Human Right to Prosecution and Compensation“, *Denver Journal of International Law and Policy* 29 (2000–2001), S. 77–100.

166 Für eine ausführliche Darstellung der Entscheidungen, die in Argentinien hinsichtlich der zwischen 1976 und 1982 begangenen Verbrechen getroffen wurden, siehe Par Engstrom und Gabriel Pereira, „From Amnesty to Accountability: Ebb and Flow in the Search for Justice in Argentina“, in Francesca Lessa und Leigh A. Payne (Hrsg.), *Amnesty in the Age of Human Rights Accountability: Comparative and International Perspectives*, S. 97–122.

167 Siehe das Höchste Dekret Nr. 355 (Chile): Gründung der Wahrheits- und Versöhnungskommission (Santiago, 25. April 1990), verfügbar unter: <http://www.usip.org/sites/default/files/file/resources/collections/commissions/Chile90-Charter.pdf> (letzter Zugriff: 28.09.2020). Laut dem ersten Paragrafen der Präambel des Dekrets wurde die Kommission im Hinblick darauf gegründet, „dass das moralische Bewusstsein der Nation verlangt, die Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen, die [in Chile] zwischen dem 11. September 1973 und dem 11. März 1990 begangen wurden, vor Gericht zu bringen“.

bzw. treffen sollten und die eine Amnestievorkehrung und die Gründung von Wahrheitskommissionen vorsahen, um die ganze Wahrheit festzustellen und die Wunden zu heilen. Die TGE erklärte nicht, warum Strafverfolgung – und nur Strafverfolgung – als „essenzielle“ Vorgehensweise angesehen wurde, um Frieden und Stabilität in Äthiopien wiederherzustellen.

Es ist wichtig festzuhalten, dass die Entscheidung der TGE, Versöhnung ganz und gar zurückzuweisen, gegen die Empfehlung internationaler Organisationen wie Human Rights Watch getroffen wurde, Äthiopien solle sich ausschließlich auf die Strafverfolgung der Hauptverantwortlichen konzentrieren.¹⁶⁸ Die Ablehnung außergerichtlicher Ansätze und die Fokussierung allein darauf, Tausende von Menschen vor Gericht zu stellen, war auch im Hinblick auf die Ressourcen ein Irrweg. Das Land hatte eine kaum funktionierende Justiz-Infrastruktur, welche die täglichen Streitigkeiten während der Übergangsperiode nicht angemessen lösen konnte. Viele erfahrene Richter hatten das Land während des Mengistu-Regimes aus Angst vor Verfolgung verlassen.¹⁶⁹

Vor allem aber gab es keinen öffentlichen Rückhalt für die Entscheidung der TGE, die Strafverfolgung der Versöhnung vorzuziehen; die EPRDF traf diese Entscheidung allein, ohne die Meinung der Opfer oder der Öffentlichkeit in dieser Angelegenheit angemessen zu berücksichtigen.¹⁷⁰ Entgegen der ursprünglichen Erklärung der TGE, sie würde Amnestievorkehrungen in Betracht ziehen, falls die äthiopische Bevölkerung dies wolle, gab es keine direkte oder indirekte Äußerung einer entsprechenden Meinung seitens der Öffentlichkeit gegenüber der TGE (sei es in Form eines Referendums, sei es in Form einer politischen Debatte).¹⁷¹ Sofern es überhaupt eine Beteiligung der Opfer gab, beschränkte sich Äthiopiens Politik in der Übergangsperiode auf die verstreuten Zusammenkünfte von Trauernden, denen es vor allem darum ging, etwas über den Verbleib der toten oder verschwundenen Opfer zu erfahren.¹⁷² Daher gab es keine angemessenen Diskussionen zwischen Opfern und Tätern, Opfern und Siegern oder Siegern und Besiegten.

168 Siehe Human Rights Watch, „Evil Days: 30 Years of War and Famine“, S. 376, verfügbar unter: <https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/Ethiopia919.pdf> (letzter Zugriff: 20.09.2020).

169 Siehe Human Rights Watch, „Ethiopia: Reckoning under the Law“ (Human Rights Watch, 1. Dezember 1994), S. 19, verfügbar unter: <https://www.hrw.org/report/1994/12/01/ethiopia-reckoning-under-law> (letzter Zugriff: 28.09.2019); im Folgenden: Human Rights Watch, „Ethiopia: Reckoning under the Law“.

170 Siehe Demelash S. Reta, *National Prosecution and Transitional Justice: The Case of Ethiopia*. PhD Dissertation, University of Warwick School of Law, 2014, S. 186–187. Es ist jedoch bekannt, dass es seitens einiger Opfer und ihrer Familien, die Kampagnen gegen den Roten Terror organisiert hatten, Forderungen an die Regierung gab, die Täter vor Gericht zu stellen. Siehe auch Dadimos Haile, *Accountability for Crimes of the Past and the Challenges of Criminal Prosecution: The Case of Ethiopia*. Leuven 2000, S. 59–60.

171 Haile, *Accountability for Crimes of the Past and the Challenges of Criminal Prosecution*, S. 59–60.

172 Siehe Bridget Conley, *Memory from the Margins: Ethiopia's Red Terror Martyrs Memorial Museum*. Cham/Schweiz 2019, S. 85.

Andererseits zeigten Derg-Mitglieder ihre Bereitschaft, sich zu entschuldigen, wenn auch zumeist erst, als bereits Anklage gegen sie erhoben worden war. Es wurde berichtet, dass einige der von der TGE verhafteten Derg-Funktionäre die äthiopische Regierung ersuchten, einen Kurs der nationalen Versöhnung einzuschlagen, der ihnen Amnestie statt Strafverfolgung geboten hätte.¹⁷³ Dem Ersuchen zufolge erklärten die Derg-Beamten, dass „es nichts gibt und geben wird, was man tun könnte, um die Toten wieder zum Leben zu erwecken; es sollte eine nationale Versöhnung geben. Eine großmütige Entscheidung der Regierung ist die bessere Wahl, damit Wunden heilen und Ressentiments verschwinden.“¹⁷⁴

Als die Regierung ihrem Ersuchen nicht nachkam, brachten die Derg-Funktionäre das gleiche Argument in Form eines vorläufigen Einspruchs gegen ihre Anklage vor Gericht vor.¹⁷⁵ Doch das Bundesobergericht wies den Einspruch mit der Feststellung zurück, es liege nicht im Ermessen des Gerichts, Amnestie oder Versöhnung zu gewähren, und das Angebot der Angeklagten, sich bei der Bevölkerung zu entschuldigen, könne ein laufendes Verfahren nicht unterbrechen.¹⁷⁶

Ironischerweise tauchte die Bitte der Täter um Entschuldigung auch nach ihrer Verurteilung noch vor den Gerichten auf. In ihrer gemeinsamen Antwort auf die Strafverkündung ersuchten die Verurteilten im Fall *Mengistu et al.* das Bundesobergericht, die Tatsache zu berücksichtigen, dass sie die Regierung gebeten hatten, ihnen ein Forum zu bieten, sodass sie sich offiziell bei der äthiopischen Bevölkerung für die Verbrechen entschuldigen könnten, die während ihrer Zeit an der Macht begangen wurden.¹⁷⁷ Während der Strafphase bekräftigte das SPO seine frühere Haltung in der Angelegenheit und erklärte, die Angeklagten seien nie wirklich reumütig gewesen.¹⁷⁸ Das Bundesobergericht akzeptierte jedoch die Bereitschaft der Angeklagten, sich zu entschuldigen, als mildernden Umstand, obwohl es hinsichtlich ihrer Aufrichtigkeit skeptisch war.¹⁷⁹ Es befand gleichwohl, dass die Bitte um ein „Entschuldigungsforum“ als „eine gute Sache für die Zukunft“ angesehen werden könnte, „das heißt als eine Bitte, um Versöhnung herbeizuführen“.¹⁸⁰

Erst drei Jahrzehnte nach dem Sturz des Derg-Regimes begann Äthiopien, über die Bedeutung nationaler Versöhnung für die Lösung der komplexen politischen Pro-

173 Conley, *Memory from the Margins*, S. 167.

174 Siehe Conley, *Memory from the Margins*. Übersetzt vom Verfasser. Kontext und genauer Zeitpunkt des Ersuchens werden in den SPO-Akten nicht genannt. Es ist möglich, dass es erst gestellt wurde, nachdem die Entscheidung zur Strafverfolgung bereits verkündet worden war, zumal es keinen Beleg für ähnliche Ersuchen zu geben scheint, während die Angeklagten in Untersuchungshaft saßen.

175 FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Entscheidung über den vorläufigen Einspruch), 10. Oktober 1995, Akte Nr. 1/87, S. 94.

176 FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam*, S. 94.

177 FHC, *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (Strafurteil), S. 10.

178 Ebd., S. 4.

179 Ebd., S. 14.

180 Ebd., S. 15.

bleme nachzudenken, die dem Land Unterdrückung und Gewalt gebracht hatten. So wurde 2019 eine Versöhnungskommission gegründet, um „unter den äthiopischen Völkern Frieden, Gerechtigkeit, nationale Einheit und Einigkeit sowie Versöhnung zu wahren“.¹⁸¹ Die Gründung der Kommission ist symptomatisch für die Tatsache, dass den Äthiopiern die Gelegenheit verwehrt wurde, ihre nationalen Probleme auf friedliche Weise zu diskutieren und zu lösen.

2.6 Aufarbeitungsgesetze

Zwei wichtige Gesetze können als grundlegend betrachtet werden für die Bildung und den Betrieb von Aufarbeitungsinstitutionen/-systemen im Nach-Derg-Äthiopien: die Charta für die Übergangsperiode von 1991 und die FDRE-Verfassung von 1994. Die Charta ist deshalb von Bedeutung, weil sie mit der Einsetzung der TGE einen Neuanfang für Äthiopiens rechtliche und politische Landschaft bedeutete. Insbesondere enthielt sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und bekundete Respekt und Rückhalt für die individuellen Menschenrechte in Äthiopien. Als Antwort auf die kritischste Frage, die dem Kampf gegen den Derg zugrunde lag, bekräftigte die Charta das Recht der äthiopischen Völker auf Selbstbestimmung. Neben der Begründung eines neuen Kapitels in der politischen Ordnung Äthiopiens und dem Eintreten für die Gründung einer Wahl- und Verfassungskommission hob die Charta sämtliche Derg-Gesetze auf, die ihrem Inhalt und ihren Versprechungen zuwiderliefen.

Die folgenden Gesetzesakte zählen zu den wichtigsten Gesetzen, die zur Durchsetzung der Charta für die Übergangsperiode erlassen wurden, indem sie vom Derg-Regime verbotene Rechte und Aktivitäten wieder zuließen:

- Proklamation Nr. 87 von 1994 zur Gründung der Äthiopischen Privatisierungsbehörde¹⁸², ergänzt durch die Proklamation Nr. 52 von 1996. Die Privatisierungsbehörde hatte die Befugnis, öffentliche Unternehmen für die Privatisierung auszuwählen, zu evaluieren und vorzubereiten, womit die Derg-Proklamation zur Verstaatlichung der Produktionsmittel oder ihrer Überführung in öffentliches Eigentum aufgehoben wurde.

181 Proklamation Nr. 1102/2018 zur Gründung einer Versöhnungskommission, in Kraft getreten am 5. Februar 2019.

182 Proklamation Nr. 87 von 1994 zur Gründung der Äthiopischen Privatisierungsbehörde, in Kraft getreten am 17. Februar 1994, verfügbar unter: <https://chilot.me/wp-content/uploads/2011/01/proc-no-52-1996-ethiopian-privatization-agency-establishme.pdf> (letzter Zugriff: 20.03.2021).

- Proklamation Nr. 46 von 1993 zur Registrierung politischer Parteien,¹⁸³ ergänzt durch Proklamation Nr. 82 von 1994.¹⁸⁴ Sie beendete erfolgreich das Einparteiensystem des Derg. Ihre Bedeutung ist außerordentlich, weil es das Fehlen eines Gesetzes zur Sicherung eines Mehrparteiensystems war, das die politische Gewalt während des Derg-Regimes verstärkte.
- Proklamation Nr. 64 von 1993 zum Wahlgesetz für Äthiopien¹⁸⁵, das durch diese Proklamation aufgehoben wurde, um es mit der FDRE-Verfassung in Einklang zu bringen.
- Proklamation Nr. 24 von 1992 zur Gründung einer Verfassungskommission.¹⁸⁶ Dieses Gesetz bekräftigte nicht nur die Aufhebung der PDRE-Verfassung von 1987, sondern garantierte auch, dass eine ausgehandelte Verfassung in Äthiopien Wirklichkeit werden würde.

Ende 1994 ratifizierten gewählte Vertreter der Nationalitäten und Völker Äthiopiens die FDRE-Verfassung.¹⁸⁷ Diese stellt bis heute die bedeutendste rechtliche und politische Entwicklung Äthiopiens nach dem Derg dar. Abgesehen davon, dass sie eine verfassungsmäßige Basis für die Gründung verschiedener – anderswo in dieser Studie dargestellter – Institutionen bot, enthielt die Verfassung zwei Aspekte, die die vollständige Abkehr von den rechtlichen und politischen Vorgaben des Derg-Regimes markierten:

- **Demokratische und Menschenrechte:** Die Verfassung widmete ihr gesamtes Kapitel 3 der Festschreibung grundlegender Menschenrechte auf einem noch nie dagewesenen Niveau. Darüber hinaus sah sie unter den Artikeln 9 und 13 vor, dass internationale Menschenrechtsverträge, die von Äthiopien ratifiziert wurden, über der Verfassung standen. Was die Ratifizierungen betraf, die ebenfalls als wichtige Entwicklung in der Nach-1991-Ära Äthiopiens angesehen werden können, so trat Äthiopien 1993 den Menschenrechtsabkommen bei: dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Ein Jahr später ratifizierte Äthiopi-

183 Proklamation Nr. 46 von 1993 zur Registrierung politischer Parteien, in Kraft getreten am 15. April 1993, verfügbar unter: https://www.ilo.org/dyn/natlex/natlex4.detail?p_lang=en&p_isn=52400 (letzter Zugriff: 20.03.2021).

184 Ergänzungsproklamation Nr. 82/1994, in Kraft getreten am 28. Januar 1994, verfügbar unter: https://www.ilo.org/dyn/natlex/natlex4.detail?p_lang=en&p_isn=52400 (letzter Zugriff: 20.03.2021).

185 Proklamation Nr. 64 von 1993 zum Wahlgesetz für Äthiopien, in Kraft getreten am 23. August 1993, verfügbar unter: https://www.ilo.org/dyn/natlex/natlex4.detail?p_lang=en&p_isn=35190&p_county=ETH&p_classification=01 (letzter Zugriff: 20.03.2021).

186 Proklamation Nr. 24 von 1992 zur Gründung einer Verfassungskommission, in Kraft getreten am 18. August 1992, verfügbar unter: https://www.ilo.org/dyn/natlex/natlex4.detail?p_lang=en&p_isn=34098 (letzter Zugriff: 20.03.2021).

187 Für Details siehe die Verfassungsgeschichte Äthiopiens unter: <https://constitutionnet.org/country/constitutional-history-ethiopia> (letzter Zugriff: 20.03.2021).

en das Abkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

- **Verpflichtung zur Strafverfolgung:** Wie in Abschnitt 2.2. dargestellt, enthielt die Verfassung eine Bestimmung (Artikel 28), wonach schwere Menschenrechtsverletzungen nicht der Amnestie oder Begnadigung durch die Regierung unterliegen. Dies war ein Versprechen, die Straffreiheit abzuschaffen, um sicherzustellen, dass sich Verbrechen wie die vom Derg begangenen nicht wiederholen.

2.7 Aktenzugang

Wie bereits erwähnt, übte der Derg seine Gewalt durch ein gut strukturiertes Repressionssystem aus, in welchem Anordnungen zur Verfolgung von Mitgliedern und Anhängern oppositioneller politischer Gruppen eine klar definierte und strenge Befehlskette zu durchlaufen hatten. Darin waren hochrangige Beamte ebenso involviert wie lokale Akteure auf *Kebele*-Ebene. Das übliche Prozedere war eingespielt, folgte klar definierten Stufen und war oft begleitet von Sitzungsprotokollen, die Mitglieder der Koordinationsausschüsse der revolutionären Kampagnen verfassten. Diese Vorgänge gelten als akribisch erfasst und aufbewahrt – die Täter machten audiovisuelle Aufzeichnungen von Foldersitzungen, bevor sie ihre Opfer ermordeten. Gefängnisverwaltungen führten penibel Buch über Inhaftierungen und Hinrichtungen, möglicherweise als Nachweis für die Befolgung höherer Befehle und Kampagnen zur Eliminierung von Antirevolutionären.

Der Abgang des Derg war so abrupt, dass das Regime keine Zeit hatte, die Beweise seiner gut dokumentierten Gewalt zu vernichten. Die an die Macht kommenden Kräfte hatten ungehinderten Zugang zu sämtlichen Archiven des Derg. Vielleicht war das einer der Gründe, weshalb die TGE beschloss, den Derg strafrechtlich zu verfolgen. In einem Bericht aus dem Jahr 1994 mit dem Titel „Der Sonderermittlungsprozess zu Kriegsverbrechern und Menschenrechtsverletzern in Äthiopien“ gab das SPO bekannt, dass es „zehnmal mehr Beweise [habe] als notwendig, um zahlreiche der Verhafteten und viele der ins Exil Geflohenen wegen schwerer Straftaten erfolgreich strafrechtlich zu verfolgen“.¹⁸⁸ Laut Engelschiøn, einem norwegischen Experten, der dem SPO in den 1990er-Jahren assistierte, ist es zweifelhaft, ob es „irgendwelche anderen Fälle mit Bezug zu Kriegsverbrechen und Verletzungen des Humanitären Völkergewohnheitsrechts [gibt], bei denen man eine solche Menge schriftlichen Materials als Beweis zur Verfügung hat“.¹⁸⁹ Eine Ausnahme bildet die Tatsache, dass es dem SPO aufgrund der

¹⁸⁸ SPO, „Report of the Office of the Special Prosecutor 1994: The Special Prosecution Process of War Criminals and Human Rights Violators in Ethiopia“, in Neil J. Kritz (Hrsg.), *Transitional Justice: How emerging democracies reckon with former regimes; Laws, Rulings and Reports*. Washington DC 1995, S. 559–574.

¹⁸⁹ SPO, „Report of the Office of the Special Prosecutor 1994“, S. 26.

Abspaltung Eritreas und der Unwiederbringlichkeit der militärischen Kommunikés der Militärbasis des Derg in Asmara, der Hauptstadt Eritreas, an verlässlichen und hinreichenden Beweisen für die von ihm verhandelten Fälle von Kriegsverbrechen fehlt.¹⁹⁰

Doch der Aktenzugang könnte für Forscher, Wissenschaftler und Journalisten ein schwieriges Unterfangen sein. Nachdem das SPO im Jahr 2010 seine Strafverfolgung beendet hatte, wurden seine Akten aus Gründen der nationalen Sicherheit an einen unbekanntem Ort verbracht – und waren hinfort für die Öffentlichkeit unerreichbar. Und auch wenn die Bibliothek des Hauses der Volksrepräsentanten in Addis Abeba über eine Sammlung alter Gesetze und Dokumente verfügt, die während des militärischen Übergangs im Mai 1991 der Zerstörung entging, erteilt sie nur selten die Erlaubnis, diese Unterlagen zu fotografieren oder zu scannen. Keine einzige Bibliothek bietet vollständigen Zugang zu den Derg-Akten.

Auch Dokumente bezüglich der Derg-Prozesse sind nicht leicht zugänglich. Die Fälle sind nicht ohne Weiteres verfügbar, weil es in Äthiopien keine Amtsblätter gibt, die Gerichtsurteile veröffentlichen,¹⁹¹ wie bereits von Kommentatoren festgestellt wurde, die sich um eine ausführlichere Diskussion der äthiopischen Prozesse bemüht haben.¹⁹² Wo Zugang durch offizielle Kanäle und institutionelle Hilfe gewährt wird, ist das Auffinden einiger Dokumente in den Gerichtsarchiven überaus zeitaufwändig, weil Akten oft falsch eingeordnet oder von ihrem angeblichen Originalplatz verlegt wurden und niemand da ist, um zu helfen. Zudem dürfte eine Sprachbarriere, insbesondere in Hinblick auf internationale Kommentatoren, dazu geführt haben, dass die historischen, politischen und rechtlichen Aspekte der Aufarbeitung in Äthiopien keinerlei umfassender Kritik unterworfen wurden.¹⁹³

Was Akten und Archive betrifft, so sei darauf hingewiesen, dass Äthiopien eine für Nationalarchiv und Nationalbibliothek zuständige Behörde hat, die durch Proklamation Nr. 179/1999 als autonomes Organ gegründet wurde.¹⁹⁴ Nationalarchiv und Bibliothek befinden sich in Addis Abeba und stehen Forschern und Historikern offen. Ziel der Gründung der Behörde für das Nationalarchiv ist es, die Informationsressourcen des Landes zu sammeln, systematisch zu erfassen, zu sichern und für Studien- und Forschungszwecke verfügbar zu machen. Eine der Aufgaben des Nationalarchivs

190 Ebd., S. 432.

191 Erst 2005 wurde ein Gesetz erlassen, das den Obersten Bundesgerichtshof verpflichtet, verbindliche Entscheidungen seiner Kassationskammer zu veröffentlichen. Siehe Proklamation Nr. 454/2005 zur Abänderung der Proklamation zu den Bundesgerichten, Artikel 2 (1), Paragraph 2.

192 Siehe Mahmoud Cherif Bassiouni, *International Criminal Law: International Enforcement*. 3. Ausgabe, Leiden 2008, S. 311.

193 Firew K. Tiba, „Mass Trials and Modes of Criminal Responsibility for International Crimes: The Case of Ethiopia“, in Kevin Jon Heller und Gerry Simpson (Hrsg.), *The Hidden Histories of War Crimes Trials*. Oxford 2013, S. 310–311.

194 Proklamation Nr. 179/1999 zu den Nationalen Archiven und Bibliotheken, in Kraft getreten am 29. Juni 1999.

war es, Akten von nicht mehr existenten Regierungsbehörden oder -institutionen sowie herrenlose Archive zu erwerben und zu sichern.¹⁹⁵ Doch ob das SPO die Tausende von Beweisstücken, die es gesammelt hat, um sein Verfahren gegen Derg-Beamte zu untermauern, dem Archiv übergeben hat, ist nicht klar.

2.8 Gedenkort

Es gibt zwei Kategorien von Gedenkort, um an die Gewalt des Derg-Regimes zu erinnern: 1) Gedenkort für Opfer und 2) Denkmäler, die an den bewaffneten Kampf erinnern. Ein näherer Blick auf die Art der installierten Gedenksymbole erweist, dass das Land dem Gedenken an den bewaffneten Kampf weit mehr Aufmerksamkeit schenkt als dem an die Opfer. Gedenkstätten für die Opfer des Derg gibt es relativ wenige, und sie verdanken sich den Bemühungen der Opferfamilien.

2.8.1 Gedenkort für Opfer

1) Die Gedenkstätte der Heiligsten Dreifaltigkeit für frühe Märtyrer

Unmittelbar nach dem Sturz des Derg bemühten sich Opferfamilien auf alle erdenkliche Weise, die Leichen ihrer Angehörigen zu finden und zu exhumieren, um sie neu zu bestatten. Die meisten Exhumierungen fanden statt, bevor die TGE hinsichtlich der Opfer oder der Verbrechen des Derg irgendwelche bedeutsamen Entscheidungen getroffen hatte. In Addis Abeba exhumierten Opferfamilien die Leichen von 59 Beamten, die in Massengräbern auf dem Gelände des Karchale-Gefängnisses verscharrt worden waren. Auch exhumierten sie weitere Beamte und Würdenträger, die der Derg im Juli 1978 hingerichtet hatte. Die Leichen von 68 Märtyrern wurden auf dem Friedhof der Kathedrale der Heiligsten Dreifaltigkeit in Addis Abeba wiederbestattet, wo am 26. Juli 1992 von den Opferfamilien eine Gedenkstätte angelegt worden war. Das Denkmal zeigt die Profile der Opfer und ist für Besucher geöffnet. Gelegentlich versammeln sich dort die Familien der Opfer, um der Märtyrer zu gedenken. Das jüngste Gedenktreffen fand am 24. November 2020 statt, am 46. Jahrestag der Massenhinrichtung von 1974.

2) Der Gedenkstein

Der erste Schritt zur Ehrung der Gewaltopfer des (überwiegend) vom Derg begangenen Roten Terrors wurde am 28. Mai 1994, dem 3. Jahrestag der Übergangsregierung, verkündet, als am Meskel-Platz in Addis Abeba ein Gedenkstein aufgestellt wurde. Um die Bedeutung dieses Schrittes zu betonen, erklärte der damalige Präsident der TGE,

¹⁹⁵ Ebd., Artikel 8 (4).

der inzwischen verstorbene Melese Zenawi, dass „wir diesen Gedenkstein in Erinnerung an diejenigen errichten, die für ihren Kampf für Demokratie und Gerechtigkeit ermordet wurden“.¹⁹⁶ Der Gedenkstein sollte offensichtlich nicht als dauerhaftes Denkmal dienen, sondern als Grundstein für ein künftiges Mahnmal. Er war lediglich ein kleiner rechteckiger Stein, der vor dem Addis-Abeba-Museum aufgestellt wurde.

Doch diesem Gedenkstein wurde nichts hinzugefügt, um ihn als Erinnerung an die Vergangenheit sichtbar zu machen; er wurde zu einem im Staub des Straßenrands vergessenen Stein. Im Gegensatz dazu haben sich die zuvor in Addis Abeba errichteten Denkmäler ein auffälliges Erscheinungsbild bewahrt, wobei jedes von einer weiten Freifläche umgeben ist. Beispiele hierfür sind das 28 Meter hohe Yekatit-12-Monument, das an ein 1937 von italienischen Streitkräften begangenes Massaker erinnert, und ein 50 Meter hoher Obelisk zum Gedenken an den 1977 vom Derg geführten Krieg zur Niederschlagung der somalischen Invasion.

3) Das Museum zum Gedenken der Märtyrer des Roten Terrors (RTMMM)

Der zweite und bedeutendste Gedenkort in Addis Abeba ist das Museum zum Gedenken der Märtyrer des Roten Terrors (RTMMM), das 2010 ganz in der Nähe des Gedenksteins errichtet wurde. Es resultierte aus einer Nichtregierungsinitiative der Vereinigung der Überlebenden des Roten Terrors, ihrer Familien und Freunde, einer zivilen Vereinigung, die am 15. September 2003 gegründet wurde. Der Museumsbau wurde durch private Spenden finanziert, die auf von Mitgliedern der Vereinigung organisierten Benefizveranstaltungen gesammelt wurden. Die Hälfte des Spendenaufkommens, 7 Millionen äthiopische Birr, steuerte Scheich Mohammed Hussein Al Amoudi bei, der reichste Einwohner Äthiopiens.¹⁹⁷

Das RTMMM dient als Gedenkstätte für die Opfer, die während des Roten Terrors gefoltert und getötet wurden. Trotz seiner relativ kleinen Fläche werden dort Folterinstrumente, Schädel und Knochen, Särge, blutverschmierte Kleidungsstücke und Fotografien der Opfer ausgestellt. Einer der Mängel des Museums ist die Tatsache, dass es ohne klare Definition der Frage errichtet wurde, wer als Opfer zählt. Die große Mehrheit derjenigen, die vom RTMMM als Opfer angesehen werden, waren Mitglieder der EPRP, was Fragen nach der Repräsentation anderer Opfergruppen aufwirft.

4) Das Menschenrechtsdenkmal der Afrikanischen Union (AUHRM): *Alem Bekagn*

2008 wurde das Hauptquartier der Afrikanischen Union (AU) mit chinesischen Mitteln an einem Ort neu errichtet, an dem zuvor das *Alem Bekagn* gestanden hatte, der berühmteste Teil des zu Beginn der 1920er-Jahre von Haile Selassie errichteten Zentralgefängnisses. Das *Alem Bekagn* (wörtlich „Abschied von der Welt“) wurde vom Derg als Haft- und Folterzentrum für Mitglieder der politischen Opposition genutzt. Es war

¹⁹⁶ Conley, *Memory from the Margins*, S. 85.

¹⁹⁷ Ebd., S. 142.

auch der Ort, an dem am 24. November 1974 59 Beamte des Haile-Selassie-Regimes hingerichtet worden waren. Die AU-Kommission wurde dafür kritisiert, dass sie ihr Hauptquartier an einem Ort errichtete, an dem zahlreiche Opfer gefoltert und getötet worden waren.

Angesichts dieser Kritik und in der Absicht, eine größere Gedenkstätte für die an verschiedenen Orten in Afrika begangenen Gräueltaten zu errichten, begann die AU-Kommission mit der Ausführung eines Plans, der bereits in ihrer Resolution vom 7. April 2004 enthalten war. Diese Resolution versprach anlässlich des 10. Jahrestages des Genozids in Ruanda, ein Menschenrechtsdenkmal für die Opfer des ruandischen Völkermords und des äthiopischen Roten Terrors zu errichten.¹⁹⁸ Dieses Projekt sollte die Pflicht zur Erinnerung manifestieren, den Opfern Anerkennung verleihen und einen Ort des Trauerns und der Volksbildung schaffen. Zusätzlich zur Gedenkstätte des Roten Terrors sollte es Denkmäler für den ruandischen Genozid, die Apartheid und die Sklaverei umfassen. Doch beschränkt sich die Gedenkstätte des Roten Terrors der AU-Kommission in Wirklichkeit darauf, auf ihrer Website kurze Bemerkungen und Erzählungen von Überlebenden des Roten Terrors zu veröffentlichen.¹⁹⁹ Lediglich ein kleiner Gedenkstein wurde im AU-Hauptquartier aufgestellt, um an das *Alem Bekagn* zu erinnern.

2.8.2 Gedenkstätten für den bewaffneten Kampf: Opfer oder Sieger?

Zwei auf gewisse Weise miteinander verbundene Formen der Gewalt kennzeichnen die Verfolgung während der Derg-Ära. Die eine Form der Gewalt wurde unabhängig von bewaffneten Konflikten sowohl von zivilen als auch von militärischen Beamten gegen die Zivilbevölkerung ausgeübt. Dazu zählten der Rote Terror und andere Gewaltkampagnen, die der Derg unternahm, um Mitglieder oppositioneller Gruppen in den Städten und Ortschaften überall im Land zu eliminieren. Die zweite Form der Gewalt stand in direktem Zusammenhang mit den zahlreichen langwierigen bewaffneten Konflikten zwischen dem Derg und den Aufständischen. Die gefährlichste Rebellengruppe war die EPRDF, die gemeinsam mit der OLF und der EPLF den Derg besiegte. Die EPRDF, die Äthiopien in den vergangenen drei Jahrzehnten nach dem Sturz des Derg regierte, war eine Koalition aus drei Organisationen: der TPLF, der National-Demokratischen Bewegung der Amharen (ANDM) und der Demokratischen Organisation (später Partei) des Oromovolkes (OPDO). Zur Erinnerung an ihren bewaffneten Kampf und ihren Sieg über das Derg-Regime haben die drei Gruppierungen in den jeweils von ihnen vertretenen Regionen Gedenkstätten errichtet:

¹⁹⁸ Für Details siehe Alex de Waal, „AlemBekagn: the African Union’s accidental human rights memorial“, in *African Affairs* 112/447 (2013), S. 191–215.

¹⁹⁹ Siehe <http://alembekagn.org/au-memorials/106-the-Red-Terror-memorial> (letzter Zugriff: 20.03.2021).

1) Das Museum und Denkmal zur Erinnerung an die Tigray-Märtyrer

Die erste Gedenkstätte dieser Art war das 1995 eröffnete Museum und Denkmal zur Erinnerung an die Tigray-Märtyrer (TMMMM), errichtet zum Gedenken an den Kampf der TPLF gegen den Derg. Das im Zentrum von Mek'ele, der Hauptstadt der Region Tigray, hoch aufragende TMMMM wurde angeblich durch private Spenden finanziert. Jeder TPLF-Soldat spendete vier Monatsgehälter, um das Denkmal zu realisieren. Zusätzlich zu dem Museum und dem turmartigen Denkmal wurde im Sockel des Letzteren eine Ewige Flamme entzündet, um an das Hawzen-Massaker vom 22. Juni 1988 zu erinnern.

2) Das Denkmal und Museum zur Erinnerung an die Märtyrer der Völker der Amhara-Region

Ein Jahrzehnt nach der Eröffnung des TMMMM beschloss die Regionalregierung von Amhara 2006, eine ähnliche Gedenkstätte zu errichten, um die ANDM-Soldaten und die Völker der Amhara-Region zu ehren, die gegen das brutale Derg-Regime gekämpft hatten. Gedenkstätte und Museum wurden 2009 in Bahir Dar eröffnet, der Hauptstadt der Provinz Amhara. Die Gedenkstätte wurde am Ufer des Nils errichtet und besteht aus einem Amphitheater, einem Museum, einer Bibliothek, einer Kunstgalerie, einem Denkmal, einer Versammlungshalle und einer Cafeteria.

Eine auf dem Gelände aufgestellte Statue wurde im Dezember 2020 auf Beschluss der Regionalregierung von Amhara beseitigt.²⁰⁰ Das Standbild, ein Krieger zu Pferd mit gesenktem Haupt, wurde der TPLF zugeschrieben und als der Geschichte und Psychologie des Amhara-Volkes nicht angemessen erachtet.

3) Das – nicht vollendete – Museum und Denkmal zur Erinnerung an die Oromo-Märtyrer

2004 eröffnete die Regierung der Region Oromia eine Gedenkstätte in Adama, einer Stadt nahe der Regionalshauptstadt Finfinne (Addis Abeba). Die Anlage ähnelt den Gedenkstätten in Bahir Dar und Mek'ele. Sie soll alle Oromo ehren, die sich am Kampf gegen den Derg beteiligt haben, und wurde von der OPDO finanziert. Außer dem Denkmal, das den Freiheitskampf des Oromo-Volkes symbolisieren und seine Kultur für die Zukunft bewahren soll, ist der Großteil der Gedenkstätte noch nicht zugänglich. Ein geplantes Museum wurde noch nicht fertiggestellt. Einige der Räume überließ man den regionalen Sicherheitskräften als Schlafräume.²⁰¹ Angesichts der Tatsache, dass die OPDO als Nachzügler im Kampf gegen den Derg angesehen wird und ihre Beteiligung an der EPRDF-Koalition zum Ausschluss der OLF (der bei Weitem ältesten Organisation des Freiheitskampfes der Oromo) vom politischen Geschehen während

²⁰⁰ Siehe <https://www.ethio-telecom.net/watch.php?vid=be8b392e1> (letzter Zugriff: 20.03.2021).

²⁰¹ Conley, *Memory from the Margins*, S. 85.

der Übergangsperiode geführt hat, ist zu bezweifeln, ob das Volk der Oromo die Adama-Gedenkstätte als einen Ort betrachtet, der seinen Kampf gegen den Derg repräsentiert.

2.9 Gedenkveranstaltungen

In Äthiopien gibt es keine offiziell anerkannten, regelmäßigen Gedenktage oder -veranstaltungen, um an die Opfer des Derg-Regimes zu erinnern. Es gibt keine Daten zum Gedenken an den Beginn oder das Ende des Roten Terrors, an das Hawzen-Massaker vom 22. Juni 1988, das 1.-Mai-Massaker von 1977 oder die Massenhinrichtung vom 4. November 1974. Generell verweisen die öffentlichen Feiertage in Äthiopien nicht auf die Verfolgungskampagnen und die Opfer des Derg-Regimes.

Selbst die Äthiopische Orthodoxe Kirche (EOC) hat keinen Gedenktag festgelegt, um an die von den Derg-Schergen verübte Inhaftierung und Ermordung ihres Patriarchen Abune Theophilos zu erinnern. Dieses Schweigen der Kirche ist paradox angesichts ihrer früheren Tradition des Gedenkens der ermordeten Patriarchen. Zum Beispiel hat die EOC Abune Petros heiliggesprochen, einen Patriarchen, der am 29. Juli 1936 von der italienischen Armee in Addis Abeba ermordet worden war, und eine Kirche errichtet, die seinen Namen trägt.

Dennoch weisen zwei wichtige Gedenktage Bezüge zum Übergang vom Derg-Regime zur FDRE auf. Der erste ist der „Sturz des Derg“, der alljährlich am 28. Mai begangen wird. Dabei halten Regierungsvertreter Reden und führen Veranstaltungen durch, um den Sieg der EPRDF über die Derg-Streitkräfte zu feiern. Ironischerweise heben die Gedenkfeiern am 28. Mai den langen und blutigen Bürgerkrieg in einer Weise hervor, die den Opfern des Roten Terrors und anderer Gewaltkampagnen, welche keinen direkten Bezug zum bewaffneten Konflikt zwischen dem Derg und den Aufständischen aufweisen, weniger Bedeutung beizumessen scheint.

Der zweite Gedenktag ist der „Tag der Nationen, Nationalitäten und Völker“, der alljährlich am 8. Dezember begangen wird, dem Tag, an dem die FDRE-Verfassung von 1994 in Kraft trat, die die Rechte und Gleichheit der Nationalitäten und Völker Äthiopiens garantiert. An diesem Tag richtet jedes Jahr eine andere Regional- oder Stadtverwaltung ein Fest aus, auf dem die verschiedenen ethnischen Gruppen durch Live-Darbietungen ihre Kultur präsentieren, um die Diversität und Einheit der äthiopischen Völker und Gruppen zu demonstrieren. Diese Feierlichkeiten sollen die deutliche Abkehr der FDRE von der Politik des Derg-Regimes bezeugen, unter dem die Diversität der ethnischen Gruppen und die Selbstverwaltung der Regionen nicht anerkannt wurden.

2.10 Aufarbeitungsinstitutionen

Wie bereits erwähnt, wurde Äthiopiens Übergangsperiode nach dem Derg-Regime von der TGE angeführt, die wiederum von der TPLF-EPRDF kontrolliert wurde. Die TPLF war vor allem damit beschäftigt, ihren Zugriff auf die Macht zu konsolidieren. Angesichts der damaligen Verhältnisse war klar, dass sie die Errichtung von Übergangsinstitutionen nicht zu ihrer Priorität machen würde. So berief die TGE zum Beispiel keine internationale oder nationale Ermittlungskommission ein, sei es *ad hoc* oder dauerhaft, um die Verbrechen des Derg-Regimes zu untersuchen. Auf die Notwendigkeit, eine solche Kommission einzurichten, wurde die TGE im September 1991 von African Watch und Amnesty International hingewiesen, ein Alarmruf, den die TGE ignorierte.²⁰²

Wie ebenfalls bereits erwähnt (siehe die Abschnitte 2.4. und 2.5.), war die TGE nicht bereit, eine Wiedergutmachungs- und Versöhnungskommission einzuberufen. Die bedeutsamste Aufarbeitungsinstitution, die sie gründete, war das SPO. Gegründet mit dem vorrangigen Auftrag, den Derg für zwischen 1974 und 1991 begangene Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen, musste das SPO tatsächlich sowohl als Polizei- als auch als Strafverfolgungsbehörde fungieren, indem es sowohl die Ermittlung als auch die Strafverfolgung der Verbrechen der Derg-Ära durchführte.

Zusätzlich trug das SPO die Verantwortung dafür, die historische Wahrheit bezüglich der während der Derg-Ära begangenen Gräueltaten herauszufinden. Gemäß Paragraph 5 der Präambel der SPO-Proklamation war das SPO dafür verantwortlich, „für die Nachwelt die brutalen Straftaten und die Veruntreuung von Eigentum zu erfassen, die gegen das äthiopische Volk begangen wurden“.²⁰³ Dieses zweite Mandat gebot, wie die Proklamation ergänzte, „das Interesse der gerechten historischen Sache“.²⁰⁴

Angesichts des Fehlens irgendeiner Anleitung in der Proklamation scheint das SPO sein zweites Mandat als darauf beschränkt verstanden zu haben, eine „gerichtliche Wahrheit“ zu dokumentieren und zu berichten, d. h. eine Wahrheit, die durch Gerichtsverfahren aufgedeckt wurde. Da die Zusage der Nichtverfolgung in Form einer Amnestie vom Tisch war, dürfte es das Ziel der TGE gewesen sein, die Wahrheit durch Gerichtsverfahren herauszufinden. Doch später ließ das SPO selber die Aufgabe fallen, über die Wahrheit Bericht zu erstatten, und konzentrierte sich allein auf die Strafverfolgung.²⁰⁵ Das *Dem Yazele Dossie* (wörtlich „blutgetränktes Dossier“) ist der einzige

202 Siehe „Evil Days: 30 Years of War and Famine“, S. 15, 377–379; Amnesty International, „Ethiopia: End of an Era of Brutal Repression“, S. 47.

203 Siehe Proklamation Nr. 22/1991 zur Einrichtung eines Sonderermittlungsbüros, in Kraft getreten am 8. August 1992, Präambel, Paragraph 5, verfügbar unter: <http://www.ethcriminalawnetwork.com/system/files/SPO-%20proclamation.pdf> (letzter Zugriff: 20.03.2021).

204 Ebd.

205 Priscilla Hayner, „Past Truths, Present Dangers: The Role of Official Truth Seeking in Conflict Resolution and Prevention“, in Paul Stern und Daniel Druckman (Hrsg.), *International Conflict Resolution after the Cold War*. Washington D. C. 2000, S. 338–382, hier S. 349.

Bericht, den das SPO kurz vor seiner Schließung 2010 allgemein zugänglich veröffentlichte.²⁰⁶ Selbst dieser Bericht bot nur eine höchst selektive Darstellung lediglich derjenigen Verbrechen, die von höchstrangigen Derg-Beamten begangen worden waren.

Neben dem SPO haben die äthiopischen Gerichte eine zentrale Rolle bei den Bemühungen gespielt, die Täter vor Gericht zu bringen. Die TGE schuf keinen Sondergerichtshof. Die Verfahren mussten vor den regulären Gerichten durchgeführt werden. Anfangs war es das Bundesobergericht (*Federal High Court*, FHC), welches die Zuständigkeit erhielt, Fälle der Derg-Ära zu prüfen. Später, als die Strafverfolgung auf Verbrechen im ganzen Land ausgedehnt wurde, musste das FHC die Zuständigkeit an die regionalen Obersten Gerichte delegieren. Infolgedessen waren fünf regionale Oberste Gerichte in die Derg-Verfahren involviert:

1. das Oberste Gericht der Verwaltungsregion Amhara (in Bahir Dar und Dese);
2. das Oberste Gericht der Verwaltungsregion Harar (in Harar);
3. das Oberste Gericht der Verwaltungsregion Oromia (in Assela und Jimma);
4. das Oberste Gericht der Verwaltungsregion der südlichen Nationen, Nationalitäten und Völker (in Awassa); und
5. das Oberste Gericht der Verwaltungsregion Tigray (in Mek'ele).

Das Oberste Bundesgericht diente als Berufungsgericht für Fälle, die die fünf regionalen Obergerichte und das FHC geprüft hatten. Zahlreiche Entscheidungen zu Fragen der Auslegung von auf die Derg-Fälle angewandten Gesetzen wurden auch vom Kassationsgericht des Obersten Gerichtshofs gefällt.

2.11 Opferverbände

Der Sturz des Derg-Regimes führte zu zahlreichen informellen Zusammenkünften von Opferfamilien. In den frühen 1990er-Jahren führten Opferfamilien informelle Diskussionen in Zirkeln, die seinerzeit als „Komitees der Opfer des Roten Terrors“ bezeichnet wurden. Diese stellten keine offiziellen Vereinigungen dar und konzentrierten sich hauptsächlich darauf, die Verschwundenen zu lokalisieren und die Leichen ihrer Angehörigen zu exhumieren. Sie waren überwiegend Zusammenkünfte von Trauernden, und sie versuchten nicht, im Namen der Opfer in Hinblick auf Gerechtigkeit oder Wahrheit und Erinnerung tätig zu werden. Wie bereits erwähnt, gelang es jedoch einigen Opferfamilien, eine dauerhafte Gedenkstätte zu errichten. Vor allem die bereits erwähnte Gedenkstätte der Heiligsten Dreifaltigkeit für die 68 zwischen 1974 und 1978 vom Derg ermordeten Opfer war das Ergebnis des Engagements von Opferfamilien.

Am 15. September 2003 wurde offiziell eine formellere Opfervereinigung ins Leben gerufen: Die Vereinigung der Überlebenden des Roten Terrors, ihrer Familien und Freunde, die in Äthiopien als zivilgesellschaftliche Organisation registriert wurde.

²⁰⁶ Siehe *Dem Yazele Dossie*.

Zu ihren Mitgliedern gehörten die Überlebenden der Gewaltherrschaft, Opferfamilien (Eltern, Geschwister und Kinder derjenigen, die gelitten hatten und ums Leben kamen) sowie Freunde (diejenigen, die die Ziele und Programme der Vereinigung unterstützten). Der Vereinigung gelang es, sichtbare Schritte zu unternehmen, um die Opfer des Derg zu ehren und die Nach-Derg-Bemühungen zu unterstützen, im Land ein demokratisches Regierungssystem aufzubauen.

Was die Erinnerung und das Gedenken betrifft, so war das RTMMM ein Ergebnis des Engagements der Vereinigung. Sie hatte das Museum nicht nur geplant und finanziert, sondern war auch verantwortlich für seinen Betrieb und Unterhalt. Auch war die Vereinigung bemüht, mit Betroffenen zusammenzuarbeiten, um Zugang zu Dokumenten des Derg-Regimes zu erhalten, wenn auch ohne Erfolg.

Um eine politische Kultur zu entwickeln, die im Gegensatz zu dem, was unter dem Derg-Regime der Fall war, auf einer Vielfalt von Ideen beruhte, beteiligte sich die Vereinigung der Überlebenden des Roten Terrors, ihrer Familien und Freunde an Vorwahl-Aktivitäten. Es gelang ihr, im Jahr 2005 eine Diskussionsrunde zwischen der regierenden Partei, der EPRDF, und oppositionellen Gruppen zu veranstalten. Sie versuchte auch, die politischen Parteien dahingehend zu beeinflussen, dass sie offizielle Zusagen machten, die Wahlergebnisse zu akzeptieren und auf Gewalt zu verzichten. Leider waren diese Bemühungen vergeblich, denn nach den 2005er Wahlen kam es zu blutiger Gewalt sowohl von Seiten der Regierungskräfte als auch von Anhängern der Oppositionsgruppen.

2.12 Maßnahmen im Bildungssystem

Unter dem Einfluss von Bildungsberatern aus befreundeten Staaten wie der Sowjetunion und der DDR war das Bildungssystem unter dem Derg-Regime in hohem Maße politisiert und diente der ideologischen Indoktrination, indem es sämtlichen Schülern und Studenten sozialistische Ideen einflößte. Gleichwohl ist nicht zu leugnen, dass es dem Derg-Regime gelang, die Analphabetenrate des Landes trotz seiner Verfolgungspolitik und des anhaltenden bewaffneten Konflikts zu senken. Der Sturz des Derg führte zu erheblichen Veränderungen in Äthiopiens Bildungssystem.

1994 beschloss die TGE Äthiopiens erste Nach-Derg-Reform des Bildungssektors, das Bildungs- und Ausbildungsprogramm (*Education and Training Policy*, ETP). Es spiegelte die Mängel des Bildungssystems während der Derg-Ära wider und benannte bestimmte Vorhaben, von denen man annahm, dass sie das Land auf den Weg führten, die Ziele der 1991er-Revolution zu erreichen. Wie es im ETP heißt, sollte die Bildungsreform die Weichen stellen, um „die komplexen Probleme, in die das Land durch die vorhergehenden diktatorischen, egozentrischen und überheblichen Regime

gestürzt wurde“, zu überwinden.²⁰⁷ Entsprechend hob das ETP hervor, dass die spezifischen Bildungsziele im neuen Äthiopien unter anderem die Folgenden seien:

- eine Bildung zu bieten, die demokratische Kultur, Toleranz und die friedliche Lösung von Problemen fördert und den Sinn dafür schärft, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen;
- eine Bildung zu bieten, die Bürger hervorbringt, welche für demokratische Einheit, Freiheit, Gleichheit, Würde und Gerechtigkeit stehen und mit moralischen Werten ausgestattet sind;
- das Recht von Nationen/Nationalitäten anzuerkennen, in ihrer eigenen Sprache zu lernen.

Um schulische Projekte voranzutreiben, war das Erste, was die äthiopische Regierung unternahm, die Aufhebung der Derg-Proklamation zum Verbot privater Schulen. In allen Regionen wurde ein System eingeführt, aufgrund dessen privaten Investoren kostenlos oder zum Nominalpreis Land zur Verfügung gestellt wird, um Schulen zu bauen. In größeren Städten und Gemeinden haben Privatinvestoren zahlreiche Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen, technische und berufsbildende Schulen sowie Hochschulen eröffnet.²⁰⁸

Eine der wichtigsten Lehrplan-Errungenschaften im Nach-Derg-Äthiopien ist die Einführung eines Kurses zur staatsbürgerlichen und ethischen Erziehung an sämtlichen Schulen (Grund-, Sekundar-, weiterführende und höhere Schulen). Der Kurs soll die Schüler befähigen, ihre gesellschaftlichen Rechte und Pflichten zu kennen und in Gleichberechtigung, gegenseitigem Respekt und Vertrauen in ihre Mitbürger zu leben.²⁰⁹ Es wurden Anstrengungen unternommen, um die staatsbürgerliche und ethische Erziehung von der politischen Erziehung während des Derg-Regimes abzuheben. Ab den Sekundarschulen konzentriert sich der Kurs auf die Vermittlung der Grundsätze der äthiopischen Verfassung und der humanen und demokratischen Rechte der äthiopischen Nationen, Nationalitäten und Völker. In der Tat soll der Kurs staatsbürgerliches Bewusstsein schaffen hinsichtlich der politischen Transformation des Landes vom brutalen Derg-Regime hin zur FDRE-Regierung und zu demokratischen Garantien.

Die umfassendere Vermittlung von Menschenrechten sollte, abgesehen von einer kurzen Einführung in den staatsbürgerlichen und ethischen Kursen, zumindest in der Theorie durch die Arbeit der Äthiopischen Menschenrechtskommission und der juristischen Fakultäten vollbracht werden. Erstere wurde in der Tat mit dem Ziel gegründet, das öffentliche Bewusstsein für Menschenrechte zu schärfen, was sie zusätzlich zu ihren beiden anderen Aufgaben erfüllen sollte: sicherzustellen, dass die Menschen-

207 Siehe „The Education and Training Policy and Its Implementation“, Äthiopisches Bildungsministerium, Februar 2002, S. 68.

208 Ebd.

209 Ebd., S. 33–34.

rechte geschützt, respektiert und voll durchgesetzt werden, und dafür zu sorgen, dass dort, wo sie verletzt wurden, die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.²¹⁰

Die äthiopischen juristischen Fakultäten haben für ihren Bachelor-Studiengang einen landesweit einheitlichen Lehrplan, in dem die Menschenrechte einen der Hauptkurse bilden.²¹¹ Doch der Fokus liegt vor allem auf den Grundlagen und Prinzipien der internationalen Menschenrechtsgesetze, während Bezüge zu den Menschenrechtsverletzungen während des Derg-Regimes dem Ermessen überlassen bleiben. Es wurde kein spezifischer Kurs zu den Derg-Verbrechen konzipiert oder in den Lehrplan der Rechtswissenschaften einbezogen, obwohl die äthiopischen Gerichte über die Verbrechen der Derg-Ära in einem fast zwei Jahrzehnte (1992 bis 2010) währenden Prozess Urteile gefällt haben. Weder der Menschenrechts- noch der Strafrechtstkurs behandeln Ausmaß und Charakter der vom Derg begangenen Verbrechen.

2.13 Aufarbeitung durch Medien

Der allererste Artikel der Übergangscharta, auf deren Grundlage 1991 die TGE eingesetzt wurde, garantierte jedermann die freie Meinungsäußerung – eine grundlegende Veränderung gegenüber der Lage unter dem Derg-Regime. Der Derg hatte jedwede Opposition sowie unabhängige Meinungsäußerungen und Publikationen massiv unterdrückt, und Zeitungen und Massenmedien waren, oftmals mit Hilfe sowjetischer Medienausbilder, in offizielle Propagandaorgane verwandelt worden. Die TGE liberalisierte die Presse wie nie zuvor in der äthiopischen Geschichte. Sie veröffentlichte die Presse-Proklamation Nr. 341/1992 mit der Begründung, eine freie und unabhängige Presse sei eine fundamentale Voraussetzung für die Demokratie. In den fünf Jahren nach Bildung der TGE nahmen in Äthiopien über 200 Zeitungen und 87 Zeitschriften die Arbeit auf.

Dennoch wurden die Versprechen der Übergangsperiode nicht eingehalten. Die EPRDF behielt die Staatsmedien unter Parteikontrolle und wandelte sie nicht in öffentlich-rechtliche Medien um. Auch versäumte sie es, den in staatlicher Hand befindlichen Medien zu erlauben, unabhängig zu werden. Obwohl die Regierung 1999 eine Rundfunk-Proklamation veröffentlichte, welche die Gründung und den Betrieb kommerzieller Sender erlaubte, erhielten erst 2006 die ersten beiden privaten Radiostationen Lizenzen mit der Begründung, sie stünden der Regierungspartei nahe oder sympathisierten mit ihr. Die EPRDF hielt kommunale – und erst recht private – Radiosender unter strenger Beobachtung. Die Äthiopische Presseagentur (EPA), eine

210 Proklamation Nr. 210/2000 zur Gründung der Äthiopischen Menschenrechtskommission, Artikel 5.

211 Siehe den Nationalen modularisierten Lehrplan des LL.-B-Programms für Rechtswissenschaften, April 2013.

von Parteiangehörigen betriebene Organisation, gab regierungsnahen Zeitungen heraus.

Über die während der Derg-Ära begangenen Verbrechen wurde im äthiopischen Rundfunk und Fernsehen häufig berichtet. Als Teil ihrer Legitimitätsbemühungen nutzte die EPRDF in den Anfangsjahren des Übergangs regelmäßig die in Staatsbesitz befindlichen Medien, um über die grausame Natur des Derg-Regimes zu berichten. Das äthiopische Fernsehen (ETV) sendete häufig Geschichten über den bewaffneten Kampf, um den Heldenmut der EPRDF-Kräfte zu zeigen. Was die Gerichtsverfahren betrifft, so gab es eine nennenswerte Berichterstattung erst, nachdem der gesamte Prozess abgeschlossen war. In einer zweiteiligen Dokumentation mit dem Titel „Erkenntnisse zu Menschenrechtsverletzungen während der Ära des Roten Terrors“ präsentierte das ETV dem Publikum zahlreiche Folterepisoden und eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse des Gerichtsverfahrens gegen hochrangige Derg-Funktionäre.

Staatseigene Medien durften keine abweichenden Meinungen senden, bis 2005 im Zusammenhang mit dem Wahlkampf den Oppositionsparteien ein beispielloser Zugang zu den staatseigenen Medien wie ETV und Rundfunk gewährt wurde, um ihre Ansichten zu verbreiten. Doch diese Flitterwochen der Pressefreiheit endeten mit den Nachwahlkonflikten desselben Jahres. Die äthiopische Regierung beschuldigte verschiedene Medienorganisationen des Aufrufs zum Völkermord und zum Verrat.²¹² Die Situation führte zur Inhaftierung von Journalisten und zur Schließung von Medienunternehmen, und in der Folge wurde die von der Regierung ausgeübte Zensur und Kontrolle noch strenger.

Als der Zugang zu unabhängigen Medien beschränkt, wenn nicht gänzlich vereitelt wurde, begannen die Äthiopier, Informationen über zwei alternative Wege zu suchen und auszutauschen: ausländischen Rundfunk und Soziale Medien. Ausländische Sender mit großer Akzeptanz in Äthiopien sind *Voice of America* (VOA) aus Washington D. C. und die *Deutsche Welle* aus Bonn. Die beiden Rundfunkanstalten haben durch das Senden relativ unabhängiger Informationen in äthiopischer Sprache ein größeres äthiopisches Publikum erreicht. *Al Jazeera* wurde unter den äthiopischen Eliten, die des Englischen mächtig sind, zum beliebtesten ausländischen TV-Sender.

Die Sozialen Medien haben sich für Äthiopier, die auf andere Weise keinen Zugang zu relevanten Informationen haben, als unverzichtbares Kommunikationsmittel erwiesen. Die jüngste Protestwelle vor allem in der Region Oromia resultierte hauptsächlich aus der Nutzung Sozialer Medien. Wie Jawar Mohammed, wohl die bekannteste Figur der Oromo-Proteste, 2018 in einem Interview mit *Al Jazeera* bemerkte,

²¹² Für Details siehe Metekia, *Prosecution of Core Crimes in Ethiopia: Domestic Practice vis-à-vis International Standards*. Leiden 2021, S. 161–169.

wäre ohne die Sozialen Medien keine Veränderung in Äthiopien möglich gewesen.²¹³ Tatsächlich wurden erstmals in der äthiopischen Geschichte Proteste und Veränderungen vor allem durch Soziale Medien wie Facebook, Twitter und YouTube öffentlich diskutiert und berichtet. Ähnliche Bemerkungen, wenn auch in einem anderen Zusammenhang, gab es auch von einem anderen Oppositionsführer, Adergachew Tsige, der die Warnung aussprach, er und seine Unterstützer würden zu den Sozialen Medien zurückkehren, falls die Regierung von Abiy Ahmed die Versprechungen des Übergangs nicht respektieren würde.

Abgesehen vom Nichtvorhandensein einer freien und unabhängigen Presse resultiert die Abhängigkeit von den Sozialen Medien auch von den technologischen Fortschritten in Bezug auf Smartphone und Internet. Einigen Berichten zufolge beträgt die Zahl der Äthiopier, die in Afan Oromo, Amharisch, Englisch oder einer anderen Sprache auf Facebook unterwegs sind, mehr als 20 Millionen (von 110 Millionen Einwohnern), von denen die Mehrheit über ein Mobilgerät Zugang zum Internet hat. Jüngste Beispiele zeigen, dass die Sozialen Medien zur wichtigsten Informationsquelle in Äthiopien geworden sind.

Sowohl vor als auch nach dem Übergang von 2018 war die äthiopische Regierung bestrebt, die Nutzung der Sozialen Medien zu kontrollieren und zu regulieren. Aus zahlreichen Anlässen und in verschiedenen Teilen des Landes wurde das Internet für bis zu einem Monat oder länger abgestellt. In einem kürzlich unternommenen großen Schritt verabschiedete das äthiopische Parlament eine Proklamation über Hassrede und Desinformation,²¹⁴ welche die Nutzung von Sozialen Medien zur Anstiftung von Gewalt und zur Verbreitung falscher Informationen unter Strafe stellt. Die Proklamation wurde von Rechtsexperten und der UN mit der Begründung kritisiert, dass sie die Plattformen und Aktivitäten der Sozialen Medien nur sehr allgemein und vage definiere und auf diese Weise die Rede- und Meinungsfreiheit bedrohe.

2.14 Künstlerische Aufarbeitung

Eine der bedeutsamsten Veränderungen, die sich in der äthiopischen Literatur und Alltagssprache in der Nach-Derg-Ära ereigneten, betrifft den Gebrauch des Wortes Derg. Abgeleitet aus der altäthiopischen Sprache *Ge'ez*, bedeutet „Derg“ im Amharischen so viel wie Komitee oder Rat. 1974 wurde „Derg“ zur Kurzfassung des langen offiziellen Namens des neuen Regimes, das sich „Koordinationskomitee der Streitkräfte, Polizei und Territorialarmee“ nannte. „Derg“ wurde zur verbreitetsten inoffiziellen

²¹³ *Al Jazeera*, „Social Media Shaping Calls for Ethiopia Political Change“, in *The Listening Post*, 12. August 2018, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=MkNuDr4Tbxk> (letzter Zugriff: 04.06.2022).

²¹⁴ Proklamation Nr. 185/2020 zur Verhinderung und Unterdrückung von Hassrede und Desinformation, in Kraft getreten am 23. März 2020.

Bezeichnung für das Regime bis zu seinem Sturz, ungeachtet der Tatsache, dass besagtes Komitee sich selbst am 12. September 1974 in Provisorischer Militärverwaltungsrat umbenannte und 1987 die PDRE gründete. In fast allen äthiopischen Sprachen wurde Derg zur Bezeichnung der sozialistischen Regierung verwendet, die das Land von 1974 bis 1991 regierte. Mit dem Sturz des Regimes verschwand das Wort „Derg“ aus dem äthiopischen Vokabular insofern, als keine geschriebene oder gesprochene Sprache es verwendet, um seine ursprüngliche Bedeutung Rat oder Komitee zu bezeichnen. Es wurde zum Tabu und zu einem Ausdruck, der nur dann verwendet wurde, wenn es galt, eine undemokratische Person/Struktur zu verspotten oder eine niederträchtige diktatorische oder gewalttätige Aktion zu verachten und zu verurteilen.

Nachdem sie 1991 an die Macht gekommen war, nutzte die EPRDF das nationale Fernsehen, um den abscheulichen Charakter des Derg-Regimes und das demokratische Versprechen der neuen Regierung zu verbreiten. Nach Abschluss der Derg-Prozesse 2010 ließ die Regierung, wie bereits erwähnt, eine zweiteilige Dokumentation mit dem Titel „Erkenntnisse zu Menschenrechtsverletzungen während der Ära des Roten Terrors“ produzieren und im nationalen Fernsehen ausstrahlen. Sie behandelte in knapper Form die Gerichtsverfahren, das historische Unrecht und die Bemühungen der aktuellen Regierung, die Täter vor Gericht zu bringen.

Die wichtigste und zugänglichste Form der Neubewertung der äthiopischen Vergangenheit fand durch Filme statt. Nachdem Äthiopien seinen ersten Film im Jahr 1917 und sein erstes Kino 1927 erlebt hatte, gilt es als Pionier der Einführung des Films in Subsahara-Afrika. Diese Entwicklung kam zwischen 1974 und 1991 zum Stillstand. Der Sturz des Derg brachte die Wiederbelebung der Filmindustrie. Seitdem wurden zahlreiche Filme (hauptsächlich Komödien) produziert, auch wenn ihre Reichweite bis vor Kurzem auf die größeren Städte beschränkt blieb.

Äthiopische Filme, die versuchten, die politische Lage während des Derg-Regimes zu schildern, offenbarten die paradoxe Realität, dass die Äthiopier unterschiedliche Interpretationen der Gewalt und der Kämpfe hegen. Filme wie der 18-minütige Streifen „Roter Terror“ oder „Roter Fehler“, „Der Vater“, „Zitronenduft“, „Morgentau“ und eine Dokumentation mit dem Titel „Sintflut“ legen den Schluss nahe, dass äthiopische Filme über das Derg-Regime versuchen, zwei unterschiedliche Botschaften über die Vergangenheit und die Gegenwart zu vermitteln. Es gelang diesen Filmen, das Wesen und Ausmaß der Derg-Gewalt auf implizite wie explizite Weise darzustellen. Sie zeigen Folterszenen, Tod und Zwangseinberufung in die Streitkräfte. Einige Szenen wurden in Gefängniszellen und unterirdischen Folterkammern gedreht.

Dennoch scheinen die äthiopischen Filme die politischen Entwicklungen der Nach-Derg-Ära kritisch zu sehen. Bei näherer Betrachtung lehnen sie die derzeitigen bundesstaatlichen Strukturen und die Anerkennung verschiedener ethnischer Identitäten implizit als eine Entwicklung ab, die den äthiopischen Nationalismus untergräbt. Infolgedessen verurteilen sie zwar den brutalen Charakter des Derg-Regimes, würdigen aber nicht die Nach-Derg-Entwicklungen. Stattdessen versuchen sie einen nostalgischen

gischen Nationalismus des Vor-Derg-Äthiopiens zu beschwören, den sie den Zuschauern als Vorbild präsentieren, wie die äthiopische Einheit aussehen sollte.

Diese künstlerische Charakterisierung des Nach-Derg-Äthiopiens kann durch die Tatsache erklärt werden, dass der Übergang von 1991 nicht repräsentativ war. Es war ein aufgezwungener Übergang, der die unterschiedlichen Ansichten nicht durch ein nationales Versöhnungsprogramm zur Geltung kommen ließ. Infolgedessen zweifeln die Äthiopier daran, ob die föderalen Strukturen der Nach-Derg-Ära am besten zum Land passen. Somit lässt sich aus der künstlerischen Ablehnung der derzeitigen staatlichen Strukturen ablesen, welcher Teil der äthiopischen Gesellschaft die äthiopische Filmindustrie dominiert.

3 Bilanz: Erfolge und Misserfolge der Aufarbeitung in Äthiopien

3.1 Erfolge der Aufarbeitung

Die Bewertung der Erfolge der nach 1991 in Äthiopien eingeführten Aufarbeitungsmechanismen ist ein kniffliges Unterfangen. Dennoch könnten die folgenden Punkte, gemessen an der Lage des Landes während des Derg-Regimes, als positive Entwicklungen angesehen werden:

- **Gerechtigkeit:** Da es weder Versöhnung noch Wiedergutmachung gab, hängt die Frage, ob die Opfer damit zufrieden waren, wie Äthiopien versucht hat, mit seiner gewalttätigen Vergangenheit umzugehen, von der Analyse anderer Mechanismen ab, etwa der Strafverfolgung. In dieser Hinsicht kann die Tatsache, dass Äthiopien sämtliche Derg-Funktionäre und -Partner vor Gericht gebracht hat, im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit als Erfolgsstory gesehen werden, abgesehen von den in Abschnitt 2.2. genannten Lücken.
- **Wahlen und Mehrparteiensystem:** Erst nach dem Sturz des Derg wurden in Äthiopien Wahlen möglich, an denen mehrere politische Parteien teilnehmen konnten. Seit 1991 hat Äthiopien ein Mehrparteiensystem, auch wenn es immer die EPRDF-Koalition war, die durch umstrittene Wahlen an der Macht blieb.
- **Menschenrechtsgesetze und -institutionen:** Verglichen mit dem Derg-Regime hat Äthiopien heute bedeutsame Fortschritte dabei gemacht, individuelle Menschenrechte zu garantieren. Die Übernahme von Menschenrechtsbestimmungen aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Menschenrechtspakt in die FDRE-Verfassung, in der auch festgelegt ist, dass internationale Menschenrechtsverträge Vorrang haben vor innerstaatlichen Gesetzen und sogar der Verfassung, ist eine bedeutende positive Entwicklung. Die Tatsache, dass das Land nationale Menschenrechtsinstitutionen wie die Äthiopische Men-

schenrechtskommission gebildet hat, um die Öffentlichkeit aufzuklären und Respekt vor den Menschenrechten zu fördern, kann als Erfolgsgeschichte angesehen werden.

- **Gesetze zur Straffreiheit:** Um Straffreiheit zu bekämpfen, hat die Annahme der FDRE-Verfassung von 1994 dem staatsanwaltlichen Ermessen, schwere Menschenrechtsverletzungen zu verfolgen, ein Ende bereitet. Gemäß Artikel 28 kann die Regierung keine Exekutiventscheidung treffen, um Täter zu amnestieren, die laut äthiopischem Recht Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben (wie Genozid, Massenhinrichtungen, erzwungenes Verschwindenlassen oder Folter). Interessanterweise schreibt die Verfassung vor, dass selbst der Gesetzgeber nicht befugt ist, Gesetze zu verabschieden, die die Bestimmung des Artikels 28 außer Kraft setzen.
- **Föderalismus:** Die föderale Struktur, die sich Äthiopien nach dem Sturz des Derg als Antwort auf die jahrhundertealte einheitliche Staatsstruktur gab, erweist sich in den aktuellen politischen Debatten in Äthiopien als bedeutsame Erfolgsstory. Der Föderalismus, der den multinationalen Charakter des Landes hinsichtlich sprachlicher und ethnischer Identitäten berücksichtigt, spielt eine zentrale Rolle dabei, auf die Sorgen zu antworten, die zur Bildung der diversen Befreiungsfronten geführt haben, die am Bürgerkrieg gegen den Derg beteiligt waren. Gleichwohl werfen Kritiker dem Föderalismus häufig vor, die ethnische Polarisierung des Landes zu fördern.

3.2 Misserfolge der Aufarbeitung

Abgesehen von den im Abschnitt 3.1. benannten Punkten waren die in Äthiopien angewandten Aufarbeitungsmechanismen nicht sonderlich erfolgreich. Sogar die oben erwähnten Erfolgsgeschichten wurden überschattet von der sich verschlechternden Menschenrechtsbilanz der EPRDF. Ein Bericht des *Economist* aus dem Jahr 2017 deckte auf, dass Derg-Oberst Mengistu Hailemariam, der im Exil in Simbabwe lebt, „zu Hause an Popularität zu gewinnen scheint, insbesondere in den Städten und unter denen, die zu jung sind, um sich an das Elend seiner Herrschaft zu erinnern“.²¹⁵ Bei den jüngsten Protesten habe man die Jugend rufen hören: „Komm, komm, Mengistu“.²¹⁶ Die folgenden Punkte könnten dieses massive Versagen bei Äthiopiens Bemühungen, sich seiner Vergangenheit zu stellen, erklären:

- **Nicht repräsentativer Übergang:** Der Übergang des Jahres 1991 vom Derg-Regime zu einer neuen politischen Ordnung wurde von den Interessen derjenigen angetrieben, die in dem vorausgehenden bewaffneten Konflikt die Oberhand hat-

²¹⁵ *The Economist*, „Why Ethiopians are Nostalgic for a Murderous Marxist Regime“, 7. Dezember 2017.

²¹⁶ Ebd.

ten, insbesondere die EPRDF-Koalition. Die beiden Konferenzen in London und Addis Abeba waren nicht bemüht, eine weitgehend repräsentative Übergangsregierung zu bilden. Stattdessen konzentrierten sie sich darauf, die Regierungsmacht an die von der TPLF geführten EPRDF zu übertragen. Opfergruppen wie die EPRP und MEISON waren von den Konferenzen und von der auf sie folgenden Übergangsregierung wegen ihrer angeblichen politischen Differenzen mit der EPRDF ausgeschlossen.

- **Siegerjustiz:** Wie im Falle des Roten und Weißen Terrors waren die während der bewaffneten Konflikte begangenen Verbrechen allerdings nicht einseitig. Zahlreiche Berichte behaupten, dass die Aufständischen Taten begangen hätten, die Verletzungen des Artikels 3 der Genfer Konventionen von 1949 oder der Bestimmungen zu Kriegsverbrechen des äthiopischen Strafgesetzbuchs von 1957 darstellen könnten. Dennoch wurden nur Beamte, Mitglieder und Partner des (besiegten) Derg in der SPO-Proklamation angesprochen. Das SPO verfolgte nur den Derg strafrechtlich. Es wurde kein anderer Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmechanismus etabliert, um mit Verbrechen umzugehen, die angeblich von anderen Gruppen begangen worden waren, darunter jene, die 1991 an die Macht kamen.
- **Verspätete Gerechtigkeit:** Der Prozess der Strafverfolgung des Derg durch das SPO-Programm dauerte etwa zwei Jahrzehnte. Das SPO wurde 1992 gegründet und übergab 2010 dem Parlament seinen Abschlussbericht. Einige der Gerichtsverfahren, etwa der Hauptprozess gegen die höchstrangigen Derg-Funktionäre, dauerten mehr als 12 Jahre bis zu ihrem Abschluss. Dieser Prozess wurde von der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHPR) kritisiert, weil er eine Verletzung des Rechtes der Angeklagten auf einen Verfahrensabschluss innerhalb einer angemessenen Frist bedeutete.²¹⁷ Allerdings bemerkte der inzwischen verstorbene Ministerpräsident Melese Zenawi, der zum Zeitpunkt der Entscheidung zugleich Präsident der TGE war, ein Jahrzehnt nach der Entscheidung zur Strafverfolgung: „Ich glaube, dass wir uns irgendwie mehr vorgenommen hatten, als wir leisten konnten.“²¹⁸
- **Rechtsprechung gegen Abwesende:** Die äthiopischen Gerichtsverfahren waren, wie bereits erwähnt, Prozesse gegen abwesende Angeklagte. Es gibt in der Geschichte keinen anderen Strafprozess, der 2.188 Angeklagte in Abwesenheit strafrechtlich verfolgte. Das war das Ergebnis der Unfähigkeit oder Unwilligkeit der Regierung, die Auslieferung von Flüchtlingen sicherzustellen. Die Tatsache, dass zahlreiche hochrangige Militär- und Zivilbeamte des Derg-Regimes in Simbabwe und in verschiedenen entwickelten Ländern leben, oft in luxuriösen Verhältnis-

²¹⁷ Siehe ACHPR, *Haregewoin Gabre-Selassie and IHRDA (on behalf of former Dergue officials) v. Ethiopia* (Urteil), 12. Oktober 2013, Comm. Nr. 301/2005, Paragraf 240.

²¹⁸ Siehe Kjetil Tronvoll, „The Quest for Justice or the Construction of Political Legitimacy: The Political Anatomy for the Red Terror Trials“, in Kjetil Tronvoll et al. (Hrsg.), *The Ethiopian Red Terror Trials: Transitional Justice Challenged*. Martlesham 2009, S. 84–95, hier S. 92.

sen, hat die Botschaft ausgesendet, dass der Strafverfolgungsprozess damit gescheitert ist, seine beabsichtigten Ziele zu erreichen.

- **Erinnerung und Erinnerungen:** Äthiopien hat keine nennenswerten offiziellen Anstrengungen unternommen, Gedenkstätten und Gedenkveranstaltungen zu schaffen, damit die Opfer und nachfolgende Generationen sich an die Gewalt erinnern und eine Kultur entwickeln, die eine Wiederholung solcher Gräueltaten verhindert. Auch wenn Opferverbände verdienstvolle Bemühungen unternahmen, beließ das Fehlen einer repräsentativeren, nationalen Kraftanstrengung, unparteiische Gedenkorte und -veranstaltungen zu schaffen und zu pflegen, die Öffentlichkeit im Dunkeln darüber, was während der Derg-Ära geschah. Die Wirkung dieses Versäumnisses ist noch auffälliger angesichts der Tatsache, dass Derg-Funktionäre fortwährend Memoiren verfassen, die keinerlei Reue zeigen und darauf abzielen, die begangenen Gewalttaten zu rechtfertigen.²¹⁹
- **Von der verhinderten Versöhnung zum nationalen Dialog:** Die Entscheidung der TGE im Jahr 1992, das SPO zu gründen, wurde unter Zurückweisung der Rufe nach nationaler Versöhnung oder eines Ansatzes, der Strafverfolgung und Versöhnung kombinieren würde, getroffen. So ist die aktuelle politische Landschaft in Äthiopien eine Manifestation zahlreicher verpasster Gelegenheiten, das Land in einem Prozess der nationalen Versöhnung dazu zu bringen, seine Meinungsverschiedenheiten zu diskutieren. Eine positive Entwicklung war in dieser Hinsicht die Gründung der bereits erwähnten Versöhnungskommission im Jahr 2019. Doch das Parlament löste die Versöhnungskommission im März 2022 auf. Sie konnte aufgrund ihrer mangelhaften Aufgabenstellung in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht bis zum März 2022 keine wirklich sinnvolle Arbeit verrichten – nur eine weitere verpasste Chance, Opfer und Täter zu versöhnen und das historische Unrecht in Äthiopien zu beheben. Im Januar 2022 startete Äthiopien einen weiteren Versuch mit einer neuen Aufarbeitungsinstitution: der mit der Proklamation Nr. 1265/2021 einberufenen Nationalen Dialogkommission.²²⁰ Sie trat an die Stelle der Versöhnungskommission, um durch die Wiederbelebung herabgewürdigter sozialer Werte endgültig einen nationalen Konsens und eine Kultur des Vertrauens herbeizuführen.²²¹ Die Ablösung der Versöhnungskommission durch die Dialogkommission erscheint als nicht wirklich gerechtfertigt, da die Erstere hätte erfüllen können, was für die Letztere vorgesehen ist. Die Effektivität der Dialogkommission mit Blick auf den dringend

219 Zu diesen Memoiren zählen: Fisseha Desta, *AbiyotunaTizitaye* [Meine Erinnerungen an die Revolution]. Los Angeles 2015; Fikreselasia Wogederes, *EgnanaAbiyotu* [Wir und die Revolution]. Los Angeles 2014. Zu den von Mitgliedern der Oppositionsparteien verfassten Memoiren, etwa von der Äthiopischen Revolutionären Volkspartei (EPRP), siehe Hiwot Teffera, *Tower in the Sky*. Addis Abeba 2012.

220 Proklamation Nr. 1265/2021 zur Gründung der Äthiopischen Nationalen Dialogkommission, in Kraft getreten am 13. Januar 2022.

221 Ebd., Präambel, Paragraph 3.

benötigten friedlichen und einvernehmlichen Neuanfang muss sich erst noch erweisen.

- **Schwere Menschenrechtsverletzungen:** Obwohl Äthiopien bedeutende Fortschritte hinsichtlich der Übernahme von Menschenrechtsgesetzen und der Gründung einschlägiger Institutionen gemacht hat, offenbart eine genauere Prüfung der äthiopischen Praxis erhebliche Abweichungen von den Versprechungen der Gesetzgebung. Vor allem hat es zahlreiche Vorwürfe gegeben, dass in verschiedenen Regionen Äthiopiens noch andere Kernverbrechen als die bereits verfolgten begangen worden seien.²²² Die Regierung hat diese Vorwürfe zumeist als politische Propaganda der Oppositionsparteien oder als feindliche Kampagnen zur Unterwanderung und Destabilisierung des Landes abgetan. Erst 2018 hat – zum ersten Mal in der äthiopischen Geschichte – eine amtierende Regierung öffentlich zugegeben, dass verbreitete und systematische Akte der Folter und des Terrors gegen die äthiopische Bevölkerung durch ihre eigenen Polizei- und Sicherheitskräfte begangen wurden.²²³ Doch dieses Eingeständnis und die Anerkennung staatlicher Kriminalität hat der Gewalt in Äthiopien kein Ende gesetzt. Auch zum Zeitpunkt der Niederschrift dieser Fallstudie setzte sich die Gewalt im Land unvermindert fort. Im Zusammenhang mit politischen Unruhen in der Oromia-Region wurden aus religiösen, ethnischen oder politischen Gründen Angriffe auf die Zivilbevölkerung durchgeführt.
- **Ein weiterer zerstörerischer Bürgerkrieg:** Dass sich Äthiopien heute wieder im Bürgerkrieg befindet, kann als Versagen der seit 1991 eingeführten Aufarbeitungsmechanismen angesehen werden. In dem am 4. November 2020 ausgebrochenen Krieg bekämpft die TPLF, im Jahr 1991 die Architektin des Übergangsprozesses, die Nationalen Verteidigungskräfte in einer Auseinandersetzung, die Letztere ursprünglich als Operation zur Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts be-

222 Zu den erheblichen Vorwürfen zählen: 1) die Lage der Anuak, d. h. die fortgesetzte Begehung von Verbrechen gegen die Anuak-Gemeinden in Südwestäthiopien, angeblich seit 2003 begangen von den nationalen Verteidigungskräften Äthiopiens (ENDF); siehe Human Rights Watch, „Targeting the Anuak“, verfügbar unter: <http://www.hrw.org/reports/2005/03/23/targeting-anuak> (letzter Zugriff: 24.09.2019); 2) der Ogaden-Konflikt, in dem die angebliche Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die ENDF berichtet wurde; siehe Human Rights Watch, „Collective Punishment: War Crimes and Crimes against Humanity in the Ogaden area of Ethiopia’s Somali Region“, 13. Juni 2008, verfügbar unter: <http://www.hrw.org/node/62176> (letzter Zugriff: 24.09.2020); 3) Die Vertreibung und Deportation von Angehörigen der ethnischen Gruppe der Amharen aus der Region Benishangul-Gumuz wurde überwiegend als ethnische Säuberung bezeichnet; siehe <http://www.ethiopia.com/addis/5775.html> (letzter Zugriff: 24.09.2020); 4) Ein umfassender und systematischer Angriff auf Angehörige der Oromo wird von verschiedenen Organisationen wie Amnesty International berichtet; siehe z. B. Amnesty International, „Because I am Oromo: Sweeping repression in the Oromia region of Ethiopia“ (Amnesty International Report, 27. Oktober 2014), verfügbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/afr25/006/2014/en/> (letzter Zugriff: 24.09.2020).

223 Siehe die Rede von Ministerpräsident Abiy Ahmed vor dem Parlament, 1. Juli 2018, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=wJnC2aX4jP8&t=8079s> (letzter Zugriff: 22.09.2020).

zeichnet hatte. Obwohl die spezifischen Gründe und Folgerungen dieses Krieges umstritten sind, ist offensichtlich, dass dieser Bürgerkrieg das Resultat einer seit drei Jahrzehnten währenden repressiven und unrepräsentativen Regierungsführung ist. Seine Wurzeln lassen sich in der Tat bis zu den undemokratischen Anfängen im Jahr 1991 zurückverfolgen.

Alles in allem war der nach dem Sturz des Derg in Äthiopien durchgeführte Aufarbeitungsprozess unvollständig, weil er die Notwendigkeit nicht in Betracht zog, wichtige Institutionen zu etablieren, welche die erhoffte Transformation der soziopolitischen Landschaft des Landes herbeigeführt hätten. Dem Prozess fehlte eine echte und unparteiische Anstrengung, das Land von seiner repressiven Vergangenheit abzukoppeln und seine Wunden zu heilen, um sicherzustellen, dass sich die Gewalt nicht wiederholt. Stattdessen war es eine verkappt parteiische Anstrengung, welche die Fortsetzung umfangreicher unterschwelliger Gewalt zuließ. Der unausgereifte Aufarbeitungsprozess ist nicht nur hinsichtlich seiner Konzeption und Umsetzung gescheitert, sondern hat das Land auch in den bewaffneten Konflikt zurückgestoßen.

Julia Viebach

Ruanda: Vergangenheitsbewältigung nach dem Genozid

Einleitung

Nach dem Genozid an den Tutsi im Jahr 1994 (im Folgenden Genozid oder Genozid von 1994) begann die ruandische Regierung unter der Führung der Ruandischen Patriotischen Front (RPF) mit einer umfassenden, komplexen und kreativen Aufarbeitungsstrategie, um das Land wiederaufzubauen. Bis etwa 1998 folgte die RPF einem maximalen Rechenschaftsanzatz, um den Kreislauf der Straflosigkeit im Land zu beenden; Versöhnung und eine Wahrheitskommission waren zu dem Zeitpunkt keine Option. Doch Ende der 1990er-Jahre änderte Ruandas Präsident Paul Kagame den Kurs und führte umfassende und weitreichende Maßnahmen ein, um den Rechenschaftsanzatz in gesellschaftliche und staatsbürgerliche Erziehungsmaßnahmen einzubetten, darunter die Gründung der Nationalen Einheits- und Versöhnungskommission (NURC) und nationale Gedenkveranstaltungen sowie die Errichtung von Denkmälern. In ihrem neuen Ansatz bediente sich die Regierung vor allem „traditioneller“, einheimischer Lösungen, von denen *Gacaca* das vermutlich bekannteste Verfahren ist.

Für viele Beobachter hat Ruanda bemerkenswerte Fortschritte in der wirtschaftlichen Entwicklung, im „nation-building“ und in der Friedensförderung gemacht, während für andere das Land ein autoritäres Regime bleibt, das über seine Hutu-Bevölkerung „Siegerjustiz“ verhängt und somit den demokratischen Raum und die Gelegenheit, offen über das zu sprechen, was 1994 geschah, beschränkt. Einige Wissenschaftler haben eine „Tutsifizierung“ von Gesellschaft und Politik festgestellt und sogar vor ziviler Unruhe und Gewalt gewarnt, aber diese Befürchtungen haben sich bislang nicht bewahrheitet. Doch Ruanda bleibt ein umkämpftes und stark politisiertes Land, sowohl in der „realen Welt“ als auch in der wissenschaftlichen Debatte.

Dieser Bericht nimmt gegenüber dieser kritischen Sicht keinen neutralen Standpunkt ein, und er romantisiert auch nicht Ruandas Bemühungen, mit der Vergangenheit ins Reine zu kommen. Er versucht, ein ausgewogenes Bild der vielen Erfolge ebenso wie der Defizite von Ruandas Aufarbeitungsprogramm zu zeichnen. Jeder Aufarbeitungsprozess ist unvollkommen, und Prozesse der gesellschaftlichen Wiedergutmachung sind notwendigerweise komplex, chaotisch und mitunter sogar gewaltsam – das ist der Ausgangspunkt dieses Berichts. Um die Komplexität des Übergangs zu verdeutlichen, werden wir zunächst einen kurzen Überblick über die Geschichte Ruandas und die Ereignisse geben, die in der Gewaltexplosion von 1994 kulminierten. Im zweiten Teil werden wir die Strafverfolgung auf lokaler (*Gacaca*), nationaler (Sondertribunale) und internationaler Ebene (Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda, im Folgenden ICTR – *International Criminal Tribunal for Rwanda* – oder Tribunal) kritisch

beleuchten und (das Fehlen von) Entschädigungen, Versöhnungsmaßnahmen wie die NURC und Gedenkmaßnahmen in Form von Archiven, Gedenkstätten und Feiertagen erörtern, bevor wir einige dieser Institutionen kritisch würdigen.

Es ist nicht einfach, eine „messbare“ Bewertung von Ruandas langem, umfassenden und in stetem Wandel befindlichen Prozess des Umgangs mit der Vergangenheit zu bieten. Daher beansprucht dieser Bericht nicht, erschöpfend zu sein und sämtliche Aspekte von Ruandas Übergang 28 Jahre nach dem Genozid zu berücksichtigen. Er basiert auf der Auswertung der Sekundärliteratur und mehr als einem Jahrzehnt Forschungserfahrung im Land sowie auf Gesprächen mit Ruandern in der Diaspora. Der Gebrauch der Formulierung „Genozid an den Tutsi“ impliziert keine positive Haltung gegenüber der Regierung, sondern folgt vielmehr der von den Vereinten Nationen im Jahr 2003 eingeführten offiziellen Terminologie.

1 Diktaturerfahrung

1.1 Relevanter Zeitabschnitt

Es gibt mehrere kritische Phasen in der Geschichte Ruandas, die den langen Weg zum Genozid von 1994 und die spezifischen Entscheidungen hinsichtlich der nationalen Antwort auf dessen Erbe erklären helfen. Die Geschichte Ruandas ist umstritten, weshalb es über sie in der Wissenschaft wie im Land selbst verschiedene Narrative gibt, insbesondere bezüglich der Rolle der Ethnizität und der interkommunalen Beziehungen. Wie zu zeigen sein wird, ist die ruandische Regierung einem besonderen historischen Narrativ gefolgt, welches das ruandische Gemeinschaftsleben als friedlich und harmonisch darstellt, bis die deutschen Kolonisatoren kamen. Unabhängig von instrumentalisierten historischen Narrativen lassen sich die folgenden kritischen Phasen benennen: 1) die Kolonialzeit und die „Soziale Revolution“; 2) die 1. Republik; 3) die 2. Republik und schließlich 4) die ungelöste Krise der „Altlast“-Flüchtlinge.

1.1.1 Kolonialzeit und „Soziale Revolution“

Ruanda wurde in den 1880er-Jahren von den Deutschen kolonisiert. Sie führten ein System der indirekten Herrschaft ein und stärkten die Macht der *mwami* (einer Tutsi-Dynastie). Im Zuge der in Europa zu jener Zeit aufkommenden Rassenideologie erklärten die deutschen Kolonialherren die Tutsi zur sowohl in geistiger als auch in körperlicher Hinsicht überlegenen Rasse und übertrugen den Tutsi-Häuptlingen die Kontrolle über die Bevölkerung. Doch waren Tutsi, Hutu und Twa ursprünglich soziale Kasten und daher von durchlässiger Natur. Die Tutsi waren Viehzüchter (und stellten die königliche Familie der *mwami*), die Hutu Landwirte und die Twa Jäger und Samm-

ler, die am unteren Ende der gesellschaftlichen Hierarchie standen. Doch war es für Letztere möglich, in der sozialen Hierarchie aufzusteigen und durch die Anhäufung von Wohlstand, vor allem in Form von Vieh und Land, Hutu oder Tutsi zu werden. Die ethnischen Gruppen lebten (wenn auch nicht konfliktlos) jahrhundertlang in Gemeinden zusammen und teilten die gleichen Bräuche und Überzeugungen. Die Hutu gerieten mehr und mehr unter Kontrolle und wurden in prekäre Abhängigkeitsverhältnisse gedrängt, und ein wachsender Mangel an Land führte schon vor der Kolonisierung (1860–1895) zu einer Zunahme der institutionalisierten Ausbeutung der unteren Klassen. Ruandas Gesellschaft und Kultur waren entlang dieses Klassensystems organisiert und strukturiert, sodass die Einführung einer indirekten Herrschaft unter Tutsi-Kontrolle die kulturellen Normen und gesellschaftlichen Regeln aus dem Gleichgewicht brachte und zugleich die Ausbeutung von Hutu und Twa – nun unter rassistischen Gesichtspunkten – weiter vorantrieb. Rassenerziehung wurde zu einer wichtigen Strategie der Kolonialherrschaft¹ und führte schließlich zur Herausbildung ethnischer Identitäten, was die Verwendung des Begriffs „Genozid“ rechtfertigt.

Mit der Niederlage im Ersten Weltkrieg wurde Deutschland gezwungen, auf seine Kolonialgebiete zu verzichten, und Ruanda wurde an Belgien übergeben, das bereits den benachbarten Kongo (der Eigentum König Leopolds war) gewaltsam erobert hatte und beherrschte. Unter belgischer Herrschaft wurde die Kontrolle der Hutu (in Form von Zwangsarbeit) verschärft, und die Kolonialbehörden betonten die ethnischen Identitäten. In einer 1933 durchgeführten Volkszählung wurde jeder, der einen Viehbestand (zumeist Rinder) von mehr als zehn besaß, als Tutsi klassifiziert; jeder Ruander erhielt einen Ausweis, in dem seine „Rasse“ oder „ethnische Gruppe“ vermerkt war, was während des Genozids häufig genutzt wurde, um Tutsis an Straßensperren zu identifizieren.²

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Ruanda 1946 Treuhandgebiet der UNO, was dieser erlaubte, die Lage in ihren Territorien zu untersuchen. Die Diskriminierung der Hutu wurde als Problem in der Regierung des Landes festgestellt, und der Ruf nach politischer Repräsentation der Hutu wurde lauter. Die Kirche spielte bei der Emanzipation der Hutu-Bevölkerung, die einer Bekehrung zum Christentum offen gegenüberstand, eine wichtige Rolle, während insbesondere die *mwami* an ihren herkömmlichen Überzeugungen festhielten. 1957 veröffentlichten Hutu-Intellektuelle, unter ihnen der künftige Präsident Grégoire Kayibanda, mit Hilfe belgischer Priester das Hutu-Manifest. Es erkannte die rechtliche Unterscheidung von „Rassen“ an und for-

1 Mahmood Mamdani, *When Victims Become Killers: Colonialism, Nativism, and the Genocide in Rwanda*. Princeton 2001, S. 19.

2 Da Tutsi, Hutu und Twa keine ethnischen Gruppen sind, können sie nicht durch körperliche Merkmale unterschieden werden, obwohl die Rassenideologie der europäischen Kolonialherren eindeutig physische Unterscheidungen zwischen den Gruppen erfand; zum Beispiel sollten die Tutsi angeblich hochgewachsen sein mit filigranen, langen Gliedmaßen und feinen Gesichtszügen. Diese körperlichen Unterscheidungen wurden später auch für die Propagierung der sogenannten Hamitentheorie genutzt, derzufolge die Tutsi Fremde waren, deren Ursprung in Äthiopien lag.

derte die gleichberechtigte Vertretung der Hutu in politischen Positionen; auch forderte es das Ende des Kolonialismus und der Tutsi-Monarchie mit dem Argument, die Tutsi seien in das Land der Hutu eingedrungen (die sogenannte Hamitentheorie).³

Ende der 1950er-Jahre kam es zum Aufstieg politischer Parteien entlang ethnischer Grenzen, und „ethnische“ Spannungen, die 1959 in offene Gewalt gegen die Tutsi ausarteten, führten zum Tod (unter mysteriösen Umständen) des amtierenden Königs. Als Antwort auf die zivilen Unruhen und zur Unterstützung der Hutu ersetzten die Kolonialbehörden die Tutsi-Häuptlinge durch Hutu. Dieser Schritt führte zu noch mehr Gewalt, woraufhin mehr als 100.000 Flüchtlinge, auch „Altlast“-Flüchtlinge genannt, in den Nachbarländern Zuflucht suchten. Die „Soziale Revolution“ der Hutu war geboren. In deren Folge floh der König nach Uganda, und die Monarchie wurde 1961 offiziell abgeschafft.

1.1.2 Die 1. Republik unter Präsident Kayibanda

Ruanda erlangte am 1. Juli 1962 die Unabhängigkeit von der Kolonialherrschaft, nachdem Wahlen unter der Schirmherrschaft der UNO eine deutliche Mehrheit für die von Kayibanda gegründete Partei der Bewegung für die Emanzipation der Hutu (*Parti du Mouvement d'Émancipation Hutu*, PARMEHUTU) ergeben hatten. Ende 1963 fielen Tutsi-Exilanten in Ruanda ein, um die Tutsi an die Macht zurückzubringen, doch ihr Versuch scheiterte. In der Folge erreichte die „ethnische“ Gewalt gegen die Tutsi-Bevölkerung und politische Widersacher beispiellose Brutalität und Ausmaße. In gut drei Jahren der „Sozialen Revolution“ kamen annähernd 10.000 Menschen ums Leben, weitere 130.000 wurden ins Exil gezwungen.⁴

1.1.3 Die 2. Republik unter Präsident Habyarimana

Die Jahre 1972 und 1973 waren geprägt von weiteren Turbulenzen und Veränderungen, die zum Teil von den Entwicklungen im benachbarten Burundi ausgelöst wurden, wo ein Staatsstreich gegen die Tutsi-Militärjunta scheiterte, was zu einem Rachemasaker an etwa 200.000 Hutu führte. Dieses wiederum löste einen Zustrom von Hutu-Flüchtlingen nach Ruanda aus, der nicht nur eine instabile Lage schuf, sondern auch zu weiterer Gewalt gegen Tutsi führte, um den Tod von Hutu in Burundi zu rächen. 1973 setzte General Juvénal Habyarimana Kayibanda ab und erklärte sich selbst zum Präsidenten. Unter seiner totalitären Herrschaft wurden die Tutsi weiter diskriminiert

³ Catherine Newbury, *The Cohesion of Oppression: Clientship and Ethnicity in Rwanda, 1860–1960*. New York 1988, S. 191.

⁴ Paul J. Magnarella, „The Background and Causes of the Genocide in Rwanda“, in *Journal of International Criminal Justice* 3(4) (2005), S. 809–810.

und aus öffentlichen Ämtern vertrieben. Mit Habyarimana wurde die vom Süden dominierte Herrschaft der PARMEHUTU beendet und der Weg frei gemacht für eine weit radikalere Hutu-Elite aus dem Norden, die später zum Drahtzieher des Genozids wurde und aus deren Reihen Schlüsselfiguren von Habyarimanas Nationalrevolutionärer Bewegung für Entwicklung (*Mouvement Révolutionnaire National pour le Développement*, MRND) stammten.

1.1.4 Die ungelöste Flüchtlingskrise

Es gibt mehrere Entwicklungen unter Habyarimanas totalitärer Herrschaft, die für das Verständnis der Hintergründe des Genozids von 1994 von Bedeutung sind. Ende der 1980er-Jahre begann seine Macht infolge des Preisverfalls von Kaffee und Tee zu bröckeln. Zwar wurde er zu einem engen Verbündeten Frankreichs und insbesondere François Mitterrands, doch erwies er sich zunehmend als unfähig, die radikalen Kräfte in seiner eigenen Partei zu kontrollieren. Zur gleichen Zeit wurden mit dem Ende des Kalten Krieges und der „dritten Welle der Demokratisierung“ internationale Forderungen lauter, das Land zu pluralisieren. Doch der wohl wichtigste Aspekt war die ungelöste Flüchtlingskrise von Tutsi, die im Zuge der „Sozialen Revolution“ und des Aufbruchs von 1963 und 1973 vor der „ethnischen“ Gewalt geflohen waren. Viele von ihnen hatten sich in Uganda (dem Land, das die meisten Tutsi-Flüchtlinge aufgenommen hatte) der revolutionären Armee Musevenis angeschlossen und waren extrem gut in Kriegführung und Guerillataktik ausgebildet; in Ugandas fünf Jahre währendem Bürgerkrieg (1980–1985) halfen sie Musevenis Nationaler Widerstandsbewegung (NRM) in ihrem Kampf gegen Präsident Obotes Nationale Befreiungsarmee. Im Gegenzug hatte Museveni ihnen die ugandische Staatsbürgerschaft in Aussicht gestellt, ein Versprechen, das aufgrund von Protesten der Ugander nach seiner Machtübernahme 1986 unerfüllt blieb. Auch die MRND verweigerte den Tutsi-Flüchtlingen fortwährend die Rückkehr nach Ruanda. Die Hoffnung Tausender von Tutsi, in die Heimat zurückzukehren, zerschlugen sich somit, was als Hauptgrund für die Invasion Ruandas durch die RPF am 1. Oktober 1990 gesehen werden muss.

1.2 Politischer Hintergrund

Die oben skizzierten historischen Ereignisse waren indirekt die Ursachen für den Genozid von 1994. Mit der militärischen Invasion der Ruandischen Patriotischen Armee (RPA)⁵ unter Generalmajor Paul Kagame begann der ruandische Bürgerkrieg. Die Invasion löste in der westlichen Welt, die weitgehend mit dem Regime Habyarimanas

⁵ Die RPA war der militärische Arm der Ruandischen Patriotischen Front (RPF), die in den 1980er-Jahren in Uganda gegründet worden war. RPA und RPF werden synonym gebraucht.

sympathisierte, das der Region mehr oder weniger Frieden und Stabilität gebracht hatte, einen Aufschrei der Empörung aus und veranlasste Frankreich (unter Mitterrand), Truppen nach Ruanda zu entsenden, um bei der Zurückdrängung der RPA behilflich zu sein. Trotz ihres anfänglichen Scheiterns fuhr die RPA fort, im Norden Ruandas Aufstandsoperationen durchzuführen und damit die Region zu destabilisieren. Die MRND erkannte rasch, dass dieser Krieg angesichts der hervorragenden militärischen Ausbildung der RPA nicht zu gewinnen war. Unter dem Druck der Afrikanischen Union (seinerzeit die Organisation für Afrikanische Einheit, OAU) trat die ruandische Regierung in Verhandlungen mit der RPA ein. Im August 1993 wurde nach mehr als einem Jahr des Verhandeln das Friedensabkommen von Arusha unterzeichnet. Dieses Abkommen legte eine Regierung auf Basis der Machtteilung fest, in der alle ethnischen Gruppen einschließlich der RPF vertreten sein sollten, und die UN sollten Friedenstruppen entsenden (*United Nation Assistance Mission for Rwanda*, UNAMIR)⁶, um den reibungslosen Ablauf des politischen und militärischen Reformprozesses zu überwachen und humanitäre Hilfe zu gewähren.⁷

Die radikalen Kräfte innerhalb der MRND sahen ihren Einfluss durch das Friedensabkommen schwinden und fürchteten die Aussicht auf eine Regierung der Machtteilung, die es den Tutsi erlauben würde, die Kontrolle über die politischen Angelegenheiten zurückzugewinnen. Bereits 1992 und 1993 gab es Gerüchte, dass der radikale Flügel der MRND Todesschwadronen organisieren würde, und die Friedensverhandlungen heizten einen Extremismus an, der die Bevölkerung in Form von Hasspropaganda erreichte.⁸ Das wiederum schürte die Angst vieler Hutu, dass ein neues Tutsi-Regime installiert werden würde.⁹ Habyarimana war gegen die Radikalisierung seiner Partei und seiner engsten Verbündeten weitgehend machtlos, die sich zunehmend und offen seinem moderaten Kurs und seiner Bereitschaft widersetzen, mit der RPF zu kooperieren, von der man annahm, dass sie dem Ruf der internationalen Gemeinschaft nach Demokratisierung nachgeben würde.

Mit einem Wort: Ruanda versank zwischen 1990 und 1994 in einer tiefen, vielschichtigen und eskalierenden Krise. Drei Jahre des Bürgerkriegs und der gewalttätigen Politik (es gab bereits 1992 und 1993 kleinere Massaker an Tutsi) hatten das Land brutalisiert und zu Tausenden von Binnenvertriebenen im Norden und Tausenden von burundischen Flüchtlingen im Süden geführt. Trotz des Friedensabkommens rüsteten beide Seiten auf und bereiteten sich auf einen Krieg vor. Hutu-Hardliner setzten

6 UNAMIR wurde durch den UN-Sicherheitsratsbeschluss 872 vom 5. Oktober 1993 installiert. Doch die Friedenstruppe hatte nicht die Befugnis, Gewalt einzusetzen (außer zur Selbstverteidigung), um ihre Mission zu erfüllen. Sie wurde lediglich mit Unterstützungs- und Überwachungsaufgaben nach Ruanda entsandt, d. h. nicht mit einem Kapitel-VII-, sondern nur mit einem Kapitel-VI-Mandat. Der Grund dafür war vor allem, dass die USA ein weiteres Debakel wie in Somalia vermeiden wollten.

7 Zum UNAMIR-Mandat siehe auch: <https://peacekeeping.un.org/sites/default/files/past/unamirFT.htm> (letzter Zugriff: 23.01.2021).

8 Gerard Prunier, *The Rwanda Crisis: History of a Genocide*. New York 1997, S. 170–173.

9 Mamdani, *When Victims Become Killers*.

ihre Bemühungen fort, durch irreguläre Mittel an der Macht zu bleiben, und begannen mit der Ausbildung von Milizen, entwickelten Mordpläne und finanzierten rassistische Propaganda.¹⁰

1.3 Ideologische Begründung

Der sogenannte *akazu*,¹¹ ein Zirkel einflussreicher Politiker, Militärs, Unternehmer und Intellektueller um Habyarimanas Ehefrau Agathe Kanziga, war die treibende Kraft hinter der Hutu-Power-Bewegung und der zunehmenden Radikalisierung der MRND. Seiner extremistischen Ideologie zufolge sollte Ruanda eine Nation allein der Hutu und für die Hutu sein. Für diese Leute waren die Tutsi Eindringlinge aus Äthiopien, die die Monarchie wiedereinführen und die Hutu ausbeuten wollten. Die Invasion der RPA verschaffte der Hutu-Power-Bewegung einen Schub, und sie nutzte diese als willkommene Gelegenheit, um die Bevölkerung gegen die Tutsi zu mobilisieren, indem sie Angst und Schrecken verbreitete und sich in Bezug auf die Tutsi einer entmenslichten Sprache bediente, sie etwa als *inyenzi* (Kakerlaken) bezeichnete. 1990 veröffentlichte Hutu-Power die berühmten „Zehn Gebote“, die alle Hutu aufforderten, von jeglichen Beziehungen zu Tutsi Abstand zu nehmen, insbesondere zu Tutsi-Frauen, und die Hutu aufforderten, die Werte der „Sozialen Revolution“ hochzuhalten.

Hutu-Power gründete die Zeitschrift *Kangura* und den Sender *Radio Télévision Libre des Mille Collines* (RTLM), der ihre rassistische Propaganda verbreitete und während des Genozids zu Mordaktionen anstachelte, einschließlich der Veröffentlichung von Listen der zu tötenden Tutsi sowie von Befehlen, wo Straßensperren zu errichten seien (siehe das sogenannte Medienverfahren des ICTR in Abschnitt 2.9.2.). Auch Musik spielte eine Rolle dabei, Anti-Tutsi-Propaganda zu befeuern.¹² Entscheidend war, dass Hutu-Power die Koalition zur Verteidigung der Republik (*Coalition pour la Défense de la République*, CDR) bildete und den „Jugendflügel“ der MRND gründete, die berühmte *Interahamwe*, die den Großteil der Massaker während des Genozids beging.

¹⁰ Scott Straus, *The Order of Genocide: Race, Power, and War in Rwanda*. Ithaca und London 2006, S. 31–32.

¹¹ *Akazu* bedeutet „kleines Haus“; der Begriff wurde üblicherweise verwendet, um den Kreis der Höflinge rund um die *mwami* zu beschreiben. Die meisten aus diesem inneren Zirkel wurden vom ICTR angeklagt, mit Ausnahme von Agathe Kanziga, die mit Hilfe Frankreichs fliehen konnte und dort immer noch lebt. Die RPF hat immer wieder versucht, die französischen Behörden zu ihrer Auslieferung zu bewegen, um sie in Ruanda vor Gericht zu stellen, was für den Beweis der RPF-Behauptung von Bedeutung wäre, dass der Genozid lange vor seiner Durchführung geplant worden war.

¹² Siehe z. B. *Prosecutor vs. Simon Bikindi*, ICTR-99-52-T. Bikindi war ein MRND-Propagandist und Sänger, der die Bevölkerung dazu aufrief, „wachsam gegenüber Ruandas Feinden zu sein“ (Straus 2006, S. 29).

1.4 Strukturen der Verfolgung

1.4.1 Der Genozid und die internationale Gemeinschaft

Der Genozid begann in der Nacht vom 6. auf den 7. April 1994, als das Flugzeug Präsident Habyarimanas über Kigali abgeschossen wurde. Die Massaker begannen noch in derselben Nacht im ganzen Land. Mit dem Tod Habyarimanas wurde Premierministerin Agathe Uwilingiyimana, eine moderate Hutu, Staatsoberhaupt. Sie wurde noch am 7. April von der Präsidentengarde ermordet, zusammen mit den belgischen UN-Blauhelmen, die zu ihrem Schutz abgeordnet worden waren. Daraufhin wurde Jean Kamukabanda, ein Mitglied der Hutu-Power, Staatsoberhaupt; er stachelte die Gewalt weiter an und plante (zusammen mit Oberst Théoneste Bagosora) die Militärstrategie gegen die RPA, die ihre militärischen Operationen wiederaufgenommen hatte und von Uganda aus über die Nordgrenze vorstieß.

Die UNAMIR-Friedenstruppen waren passive Zeugen der Massaker, die sich um sie herum abspielten.¹³ Sie wurden sogar noch weiter geschwächt durch die Entscheidung der belgischen Regierung, nach der Ermordung von zehn belgischen Soldaten ihr Kontingent abzuziehen. Durch die UN-Resolution 912 vom 21. April 1994 wurde die Friedenstruppe von mehr als 2.500 auf nur noch 270 Soldaten reduziert; währenddessen evakuierten Spezialtruppen der westlichen Länder ihre Staatsbürger und ließen die Tutsi zum Sterben zurück.¹⁴ Der UN-Sicherheitsrat und insbesondere seine ständigen Mitglieder aus den USA und Großbritannien weigerten sich, die in Ruanda stattfindenden Massaker als Genozid zu bezeichnen, was den Sicherheitsrat verpflichtet hätte, gemäß der 1948 beschlossenen UN-Völkermordkonvention zu intervenieren.¹⁵ Erst im Juni 1994, als das Ausmaß der Massaker nicht länger ignoriert werden konnte, schlug Frankreich dem Sicherheitsrat die humanitäre Mission *Opération Turquoise* vor. Sie sollte einen sicheren Korridor einrichten, um die Tutsi im Südwesten Ruandas zu retten. Doch die Operation geriet zum Desaster, eröffnete den Mördern eine sichere Zuflucht und bot ihnen Schutz vor der RPA, währenddessen die Massaker weitergin-

13 Siehe für einen detaillierten Bericht Dallaire 2003. Dallaire war ein kanadischer Kommandeur der UN-Truppen. Dank seiner entschlossenen Intervention wurden Tausende Tutsi gerettet. In einem Deal mit der *Interahamwe* erreichte er den Austausch von Tutsi-Zivilisten. Dallaire fand sich nie mit dem Versagen der UN und dem Horror, dessen Zeuge er wurde, ab; er beging mehrere Selbstmordversuche.

14 Es ist unbestritten, dass die Elitetruppen, die zusammen mit den UN-Truppen ihre Staatsbürger evakuierten, sowie im burundischen Bujumbura stationierte US-Marines und weitere in Nairobi und Ostafrika stationierte westliche Truppen den Genozid in seinem frühen Stadium im April 1994 leicht mit militärischen Mitteln hätten beenden können; siehe Alison Des Forges, *Leave none to tell the story: genocide in Rwanda*. New York 1999.

15 Siehe für eine detaillierte Analyse des Versagens der internationalen Gemeinschaft: Linda Melvern, *A People Betrayed: The role of the West in Rwanda's Genocide*. London 2019; Linda Melvern, *Conspiracy to Murder: The Rwandan Genocide*. London 2006.

gen.¹⁶ Über die sogenannte humanitäre Zone *Turquoise* flohen zahlreiche Täter nach Zaire und waren dort später an Massakern in den zairischen Flüchtlingslagern beteiligt.

Die RPA gewann schließlich den Bürgerkrieg und beendete den Genozid am 4. Juli 1994 mit militärischen Mitteln.

1.4.2 Ausmaß und Struktur der Gewalt

Eine der Besonderheiten des ruandischen Genozids im Vergleich zu anderen Völkermorden im 20. Jahrhundert war die *massenhafte Beteiligung* der Bevölkerung.¹⁷ Nachbarn töteten Nachbarn, und selbst innerhalb von Familien wurden Angehörige gezwungen, ihre Lieben zu ermorden.

Ein zweiter Aspekt des ruandischen Genozids war das *extreme Ausmaß der Brutalität*.¹⁸ Vor allem wurden traditionelle Waffen und landwirtschaftliche Werkzeuge wie Macheten, (nagelbesetzte) Keulen und Speere benutzt. Zuvor waren Macheten nur für die Arbeit auf den Farmen und Bananenplantagen gebraucht worden. Diese Waffen demütigten, verstümmelten und zerstückelten die Körper der Tutsi-Opfer und verursachten häufig einen langsamen und ungeheuer schmerzhaften Tod. Zudem wurden die Tutsi der radikalen Hutu-Ideologie entsprechend nicht nur als Verräter, Feinde und Fremde¹⁹ bezeichnet, sondern auch als „blockierende Elemente“, die potentiell „den Fluss des materiellen/symbolischen Materials behindern [können], das für die soziale Reproduktion der Menschen notwendig ist“.²⁰ Deshalb schrieben die Mörder den Körpern ihrer Opfer kulturelle Symbolik zu und behandelten sie entsprechend. Das Durchtrennen der Achillessehnen und das Abschneiden von Armen und Beinen können in diesem Sinne verstanden werden. Grausamkeit diente der Demütigung und Entmenschlichung der Tutsi als ethnischer Gruppe, und ihren Körpern wurde unermessliches Leid zugefügt. Doch das Ausmaß der Grausamkeit unterschied sich je nach Gegend und Region. Einige frühe Berichte lokaler Akteure wie IBUKA (eine Dachorganisation der Überlebenden, siehe Abschnitt 2.10.), die die Tötungsmethoden untersuchten, kamen zu dem Schluss, dass Instrumente wie Keulen und Macheten im ganzen Land verwendet wurden, dass aber die Muster ihrer Verwendung sich innerhalb der

16 Prunier, *The Rwanda Crisis*, S. 288–290.

17 Zu dieser Analyse der genozidalen Gewalt siehe Julia Viebach, „Mediating ‚absence-presence‘ at Rwanda’s genocide memorials: of care-taking, memory and proximity to the dead“, in *Critical African Studies* 12(2) (2020), S. 245–247.

18 Für eine überzeugende Darstellung der Begründung für die Massaker, die über Ängste und ethnischen Hass hinausgeht, siehe Lee Ann Fujii, *Killing Neighbors: Webs of Violence in Rwanda*. New York 2011.

19 Vergleiche Mamdani, *When Victims Become Killers*; Prunier, *The Rwanda Crisis*.

20 Christopher C. Taylor, „The Cultural Face of Terror in the Rwandan Genocide of 1994“, in Alexander L. Hinton (Hrsg.), *Annihilating Difference: The Anthropology of Genocide*, Berkeley 2002, S. 164.

Regionen unterschieden.²¹ Der Bezirk Nyarubuye zum Beispiel ist bei den Überlebenden für Kannibalismus bekannt, während die Stadt Nyamata berüchtigt war für die gegen Tutsi-Frauen verübte sexuelle Gewalt.

Ein besonderer Aspekt der Grausamkeit war die weitverbreitete brutale und systematische *sexuelle Gewalt gegen Frauen*. Diese Gräueltaten können mit kulturell codierten Überzeugungen und Bräuchen bezüglich des Fließens und Stockens von Körperflüssigkeiten in Verbindung gebracht werden.²² Taylor beschreibt, dass die Pfählung von Frauen, häufig von der Vagina bis zum Mund oder vom Anus bis zum Kopf, verknüpft wurde mit den „Körperkanälen“, eine Vorstellung, die wiederum in präkolonialen Zeiten mit der Idee verbunden war, soziale Beziehungen über das Fließen durch die Kanäle der Verdauungs- und Reproduktionssysteme des menschlichen Körpers zu bilden.²³ Über sexualisierte Gewalt wurde in Interviews, die die Autorin mit Überlebenden dieser Gräueltaten geführt hat, immer wieder berichtet. Zum Beispiel wird in der Genozid-Gedenkstätte in Nyamata der Sarg einer Frau namens Annonciata Mukandoli gezeigt, die zusammen mit anderen Frauen einer Gruppenvergewaltigung zum Opfer fiel, während sie ihr Baby auf dem Rücken trug. Heute symbolisiert ihr Sarg die Verletzung des weiblichen Tutsi-Körpers während des Genozids, die eng mit der Hutu-Ideologie (insbesondere mit den erwähnten 10 Hutu-Geboten) und dem Glauben verbunden war, dass Tutsi-Frauen den Hutu-Frauen unterlegen seien (persönliches Interview, 10.09.2014). Die Mörder schändeten die Körper ihrer Opfer nicht nur *ante mortem*, wie im Falle Annonciatas, sondern auch *post mortem*: Sie wurden häufig in Latrinen geworfen, (manchmal lebend) in Massengräbern verscharrt oder nackt auf dem Boden liegen gelassen, um von Hunden oder anderen Tieren gefressen zu werden.²⁴

Schätzungen zufolge wurden während des Genozids 49,9 % der überlebenden Frauen und Mädchen (die 1994 in Ruanda lebten) (massen-)vergewaltigt, als Sexsklavinnen festgehalten, in Ehen gezwungen und/oder sexuell gefoltert und verstümmelt;²⁵ annähernd 25.000 wurden durch diese strategisch eingesetzte und verheerende „Kriegswaffe“ mit HIV/AIDS infiziert.²⁶

21 Rémi Korman, „The Tutsi Body in the 1994 Genocide: Ideology, Physical Destruction, and Memory“, in Jean-Marc Dreyfus und Elisabeth Anstett (Hrsg.), *Destruction and Human Remains: Disposal and Concealment in Genocide and Mass Violence*, Manchester 2014, S. 8.

22 Taylor, „The Cultural Face of Terror in the Rwandan Genocide of 1994.“

23 Ebd., S. 155, 165–166.

24 Dies ist einer der Gründe, weshalb das Gesetz zur Einführung der *Gacaca*-Rechtsprechung das Verbrechen der Leichenschändung aufführt; siehe Abschnitt 2.2.2.

25 Jennie E. Burnet, „Rape as a Weapon of Genocide: Gender, Patriarchy, and Sexual Violence in the Rwandan Genocide“, *Anthropology Faculty Publications* 13 (2015), S. 1. Auch viele Hutu-Frauen erlitten sexuelle Gewalt, und Burnet legt dar, dass eine unbekannte Zahl von Frauen und Mädchen unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit zu sexuellen Beziehungen mit RPF-Soldaten gezwungen wurden, nachdem sie IDP-Lager auf RPF-Gebiet erreicht hatten (Burnet 2012, S. 98).

26 Mary Kayitesi-Blewitt, „Funding development in Rwanda: the survivors' perspective“, *Development in Practice* 16 (2006), S. 318. Für eine detaillierte Beschreibung der sexuellen Gewalt während des Geno-

1.5 Opfergruppen

Die Hauptopfer des Genozids waren Tutsi. Der Plan war, die Tutsi auszurotten, weshalb die Mörder weder Frauen noch Alte, Kinder oder Babys verschonten. Vor allem in den ländlichen Gebieten, wo man sich untereinander gut kannte, war es leicht zu identifizieren, wer ein/e Tutsi war, und ein Entkommen war nahezu unmöglich, es sei denn mit Hilfe von Nachbarn oder freundlich gesinnten Fremden.

Vor allem zu Beginn des Genozids wurde auch die intellektuelle Hutu-Elite – Politiker, Journalisten und Akademiker – getötet. Auch wurden einige Hutu, die sich den Mordaktionen widersetzen oder dabei erwischt wurden, Tutsi zu verstecken, ermordet. Die Twa standen zwar weniger im Fokus, fielen aber ebenfalls den Massakern zum Opfer; über ihr Schicksal gibt es jedoch weit weniger Informationen als über das der Tutsi- und Hutu-Opfer. Schätzungsweise 800.000 bis eine Million Tutsi und annähernd 200.000 Hutu wurden getötet.²⁷

Der Genozid hinterließ etwa 100.000 Waisenkinder, Hunderttausende weitere wurden während der Zwangsrückführungen zwischen 1995 und 1997 von ihren Eltern getrennt. „Schätzungen legen nahe, dass 10 % der Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren ein Elternteil oder beide verloren; 110.000 Kinder leben aufgrund des Todes oder der Inhaftierung ihrer Eltern in von Kindern geführten Haushalten, 7.000 Kinder leben auf der Straße und 19.000 Kinder unter 14 Jahren sind von HIV/AIDS infiziert.“²⁸

Auch Hutu wurden Opfer (systematischer) Tötungen, vor allem seitens der RPA während des Bürgerkriegs und gegen Ende des Genozids.²⁹ Menschenrechtsgruppen schätzen, dass 1994 zwischen 25.000 und 30.000 Menschen von der RPA getötet wurden.³⁰ Der unrühmliche Gersony-Bericht aus dem Jahr 1994 schätzte, dass es allein im Nordwesten und in der Provinz Kibungu zu 30.000 Tötungen durch die RPA kam.³¹ Weitere 4.000 Zivilisten wurden im April 1995 während der Zwangsrepatriierung von

zids siehe Human Rights Watch 1996, *Shattered Lives*, verfügbar unter: <https://www.hrw.org/reports/1996/Rwanda.htm> (letzter Zugriff: 23.01.2021).

27 Die genaue Zahl der Genozid-Opfer ist umstritten. Des Forges nennt 800.000 Opfer, während die Regierung von einer Million spricht. Am häufigsten wird in der Literatur die Zahl von 800.000 Opfern genannt.

28 Kirrily Pells, „Rights are everything we don't have: Clashing Conceptions of Vulnerability and Agency in the Daily Lives of Rwandan Children and Youth“, *Children's Geographies* 10(4) (2012), S. 427–440.

29 Prunier identifiziert drei Phasen der RPF-Tötungen (1997, S. 361): umfangreiche und häufige Tötungen gleich zu Beginn des Genozids bis etwa Mitte 1995; eine zweite Phase der begrenzten Achtung der Menschenrechte bis Anfang 1996 in dem Versuch, Rachemorde zu kontrollieren; und schließlich erneute Tötungen 1996, als grenzüberschreitende Überfälle aus der Region Kivu häufiger wurden und die RPF begann, Zivilisten als Vergeltung für die Unterstützung der Guerrilla zu töten (Taktik der Aufstandsbekämpfung).

30 Des Forges, *Leave None to Tell the Story: Genocide in Rwanda*, S. 734.

31 Siehe https://richardwilsonauthor.files.wordpress.com/2010/09/gersony_report.pdf (letzter Zugriff: 30.01.2021).

Binnenflüchtlingen aus dem Kibeho-Flüchtlingslager massakriert.³² Die Tötungen wurden als Notwehr gerechtfertigt, doch der Kommandeur, Oberst Ibingira, wurde 1996 vor ein Militärgericht gestellt. Die Mordaktionen in Kivu müssen vor dem Hintergrund der „Kivu-Krise“ im damaligen Zaire (heute DR Kongo) und einer sich verschlechternden Lage in Burundi gesehen werden. Extremistische Hutu, die vor den vorrückenden RPA-Truppen geflohen waren, sahen die Chance, Ruanda von der destabilisierten Kivu-Region aus zurückzuerobern oder in dieser Region einen separaten Hutu-Staat zu gründen. Überdies kollaborierten die Extremisten mit lokalen Hutu und begannen, auch hier Tutsi zu töten und die grenzüberschreitenden Angriffe auf Ruanda zu intensivieren (1995/96). Man geht davon aus, dass weitere 6.000–8.000 Menschen während der gewaltsamen Auflösung der Flüchtlingslager in der DR Kongo getötet wurden, die den Beginn des Ersten Kongokrieges und den Sturz der Region der Großen Seen (*Great Lakes Region*, GLR) in gewalttätiges Chaos markiert.

1.6 Verantwortliche

Der Genozid war gut geplant und bestens organisiert. Vor allem in Kigali tötete die Präsidentengarde alle „Hauptziele“ innerhalb der ersten 36 Stunden (beginnend in der Nacht des 6. April), doch sie wurde auch von Milizen unterstützt, die aus normalen Bürgern bestanden, welche eine militärische Ausbildung (zum Teil durch das französische Militär) erhalten hatten.³³ Diese Miliz-Todesschwadronen, die überall im Land existierten, wurden von der ruandischen Armee und von lokalen Polizeikräften unterstützt. Die Mörder wurden von Beamten der Zentralregierung, Präfekten, Bürgermeistern und Gemeinderäten in der Hauptstadt und in den Regionen kontrolliert und angeleitet. Die hochzentralisierte Verwaltung des Landes erleichterte diese Befehlsstrukturen. Diese Beamten ermunterten (und zwangen mitunter) die lokale Bevölkerung, „an die Arbeit“ zu gehen, d. h. Tutsi zu jagen und zu töten.³⁴

Die genaue Zahl der Täter ist umstritten. Straus schätzt 170.000 bis 210.000 Beteiligte, nicht gerechnet Militär, Polizei oder Präsidentengarde.³⁵ Andere sprechen von Hunderttausenden³⁶ oder lediglich Zehntausenden.³⁷ Die ruandische Regierung geht von annähernd drei Millionen Tätern aus.³⁸ Diese Diskrepanzen sind unterschiedli-

32 Das Vorrücken der RPF und die militärische Niederlage des genozidalen Regimes im Sommer 1994 hatten zu einem großen Flüchtlingsstrom in die benachbarten Länder und zu Binnenflüchtlingen geführt, die an Ruandas Grenzen Zuflucht suchten.

33 Prunier, *The Rwanda Crisis*, S. 246.

34 Viele der vor dem Internationalen Strafgerichtshof Angeklagten übten solche Verwaltungs-, Militär- oder Kirchenfunktionen aus.

35 Straus, *The Order of Genocide*.

36 Vergleiche Des Forges, *Leave None to Tell the Story*; Mamdani, *When Victims Become Killers*.

37 Bruce D. Jones, *Peacemaking in Rwanda: The Dynamics of Failure*. Boulder, CO 2001.

38 MINALOC 2002.

chen Täterdefinitionen und offensichtlichen ideologischen Hintergründen geschuldet. Die genaue Täterzahl wird aller Wahrscheinlichkeit nach unbekannt bleiben, aber es ist entscheidend, dass Zahlen nicht eine ganze „ethnische“ Gruppe kriminalisieren oder instrumentalisiert werden, um den Genozid zu relativieren oder sogar ganz zu leugnen.

1.7 Orte der Verfolgung

Die Massaker fanden in ganz Ruanda statt, aber mit regionalen Unterschieden, was das Ausmaß der Brutalität und die Zahl der Tötungen betrifft. Prominente Orte waren Kirchen, Nonnenklöster, Schulen und Stadien, in denen Tutsi Zuflucht gesucht hatten oder in denen sie zusammengetrieben wurden. Viele Gedenkstätten in Ruanda wurden an solchen „Orten der Verfolgung“ eingerichtet. Doch viele Tutsi wurden auch an Straßensperren oder an ihren Wohnorten ermordet oder in Latrinen, Müllgruben oder Flüsse geworfen. In einigen Fällen, zum Beispiel in Gisenyi, Kinazi oder Kigali (wo das ETO-Schulmassaker stattfand), wurden Tutsi gezwungen, zu vorbereiteten Massengräbern zu marschieren, in die sie oftmals lebend hineingeworfen wurden. Weitere Verfolgungsorte stehen in Zusammenhang mit Versuchen der Regierung zwischen 1994 und 1997, Flüchtlingslager auf ruandischem und kongolesischem Boden aufzulösen (siehe Abschnitt 1.5.).

2 Aufarbeitung

2.1 Politisch-institutionelle Änderungen und Elitenaustausch

Viele Kommentatoren beschreiben die Post-Genozid-Transformation als „Siegerjustiz“. Mit dem militärischen Sieg über das Genozid-Regime war die RPF in der Lage, die politische Landschaft zu ihrem Vorteil zu gestalten, ohne einem ausgehandelten Abkommen zur Machtteilung folgen zu müssen. Gleichwohl setzte sie unmittelbar nach dem Ende des Genozids (lose) das Arusha-Friedensabkommen um und installierte eine „Regierung der nationalen Einheit“ (GU). Während diese die extremistischen Hutu-Parteien (z. B. die CDR) ausschloss, gehörten ihr Minister früherer Oppositionsparteien an, sogar der MRND, der Sozialdemokratischen Partei (SDP) und der Liberalen Partei (*Parti Libéral*, PL). MRND-Führer Faustin Twagiramungu, ein Hutu, wurde zum Premierminister ernannt; Pasteur Bizimungu, ebenfalls ein Hutu und RPF-Mitglied, wurde Präsident, und Paul Kagame erhielt den Posten des Vizepräsidenten und Verteidigungsministers.

Viele Mitglieder dieser neuen politischen Elite waren entweder RPF-Kader oder Tutsi-Rückkehrer, die die Chance eines Neuanfangs in einem „befreiten“ (und nun-

mehr Tutsi-freundlichen) Ruanda ergriffen. Diese Form des Elitenaustauschs ermöglichte es der RPF und Kagame, Kontrolle auszuüben: „... wo ein Hutu das Ministerium leitete, hatte ein RPF-Beamter der Tutsi (üblicherweise ein früherer Flüchtling aus Uganda), der auf einem zweit- oder drittrangigen Posten diente, das eigentliche Sagen.“³⁹ Twagiramungu und andere Hutu-Minister traten 1995 wegen mangelnder Kontrolle zurück. Im Jahr 2000 wurden sein Nachfolger, Premierminister Pierre-Celestin Rwigema, ein Hutu aus der MRND, und Präsident Bizimungu⁴⁰ aus dem Amt gejagt, womit der Weg für Kagame frei war, Präsident zu werden und sich seinen neuen Premierminister und Sprecher selbst auszusuchen.⁴¹ 2003 stimmte das Parlament für ein Verbot der MRND, die in der Hutu-Bevölkerung breite Unterstützung fand und die vielleicht größte Bedrohung der RPF-Dominanz darstellte.⁴² Dem Verbot vorausgegangen waren das Verschwinden führender Parteifunktionäre, ihre Verhaftung aufgrund von Spaltertum und ihre Flucht in andere Länder. Diese beunruhigenden Entwicklungen haben einige Wissenschaftler dazu gebracht, von der „Tutsifizierung“ der ruandischen Politik zu sprechen. Das harte Durchgreifen gegenüber politischen Widersachern ist eine auch heute noch gebräuchliche Strategie, wie der Fall des Oppositionsführers Boniface Twagirimana zeigt, der 2018 aus einem Gefängnis „verschwand“, oder die Verhaftung von Diane Rwigara, die Kagame im Vorfeld der 2017er-Wahlen herausgefordert hatte.⁴³

Es überrascht nicht, dass Ruanda die Standards liberaler Demokratien verfehlte und vom Freedom-House-Index kontinuierlich als „unfrei“ eingestuft wurde.⁴⁴ Wahlen finden unter einem präsidentiellen Mehrparteiensystem statt, das nach dem Genozid eingeführt wurde. 1999 verabschiedete die Nationalversammlung eine vierjährige Verlängerung der GU, die dem Grundgesetz unterlag, welches die Verfassung von 1991, das Arusha-Abkommen, die RPF-Erklärung vom 17. Juli 1994 und eine zwischen den acht an der GU beteiligten Parteien vereinbarte Absichtserklärung umfasste. Wahlen auf lokaler Ebene fanden 1999 statt, Bezirkswahlen 2001. Die ersten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen fanden 2003 statt. Kagame wurde mit 95,5 % der Stimmen ge-

39 Timothy Longman, „Limitations to Political Reform: The Undemocratic Nature of Transition in Rwanda“, in Scott Straus und Lars Waldorf (Hrsg.), *Remaking Rwanda: State-Building and Human Rights after Mass Violence*, Wisconsin 2011, S. 32.

40 2001 gründete Bizimungu eine neue Partei, die sofort verboten wurde. Bizimungu und ein früherer Minister seiner Regierung (Charles Ntakirutinka) wurden verhaftet, ein Parteimitglied wurde ermordet.

41 Filip Reyntjens, „Rwanda, Ten Years on: From Genocide to Dictatorship“, *African Affairs* 103(411) (2004), S. 177–210.

42 Vergleiche Longman, „Limitations to Political Reform: The Undemocratic Nature of Transition in Rwanda.“

43 Siehe <https://www.theguardian.com/world/2018/nov/07/rwandan-dissident-politician-diane-rwigara-protests-innocence-as-trial-opens> (letzter Zugriff: 27.01.2021); <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54803/ruanda> (letzter Zugriff: 27.01.2021).

44 Vergleiche Longman, „Limitations to Political Reform: The Undemocratic Nature of Transition in Rwanda.“

wählt, und die RPF gewann mit fast 74 %. 2008 gewann die RPF erneut mit großem Abstand und erhielt 42 Parlamentssitze. Kagame wurde 2010 mit einem Stimmenanteil von 93 % wiedergewählt; in den Parlamentswahlen von 2013 erhielt die RPF 76 % der Stimmen.⁴⁵ Die Wahlen von 2017 folgten einem ähnlichen Muster. Human Rights Watch und Amnesty International haben immer wieder die eingeschränkte Meinungsfreiheit und das Fehlen eines politischen Raums für die Abhaltung der Wahlen beklagt,⁴⁶ was in der Tat zu Erdrutschsiegen für Kagame führte und die Dominanz der RPF im Parlament weiter stärkte. Die Nationale Wahlkommission hat die Macht, Kandidaten zu sperren, und führte Beschränkungen der freien Rede in den Sozialen Medien ein. Die nächsten Wahlen sollen 2024 stattfinden; es ist davon auszugehen, dass der einzige echte Gegner der RPF die Grüne Partei sein wird, die ebenfalls im Vorfeld früherer Wahlen massiven Angriffen ausgesetzt war, der es aber gelang, sich erstmals Parlamentssitze zu sichern.

2.1.1 Im Namen des Entwicklungsstaates

Kritischen Stimmen zufolge hat die RPF die lebendige Zivilgesellschaft zunehmend entlang zumeist ethnischer Grenzen und durch eingeschränkte Presse- und Meinungsfreiheit ruhiggestellt. Die Missachtung der Menschenrechte wird entweder geleugnet oder als notwendig „im Namen des Entwicklungsstaates“ deklariert. Deshalb haben, wie Longman feststellt, insbesondere Hutu-Gruppen, die schon vor dem Genozid existierten, zunehmende Restriktionen erlebt sowie die Forderung, ihre Führung auszuwechseln. Auch Menschenrechtsorganisationen, von denen sich viele in den frühen 1990er-Jahren im Zuge des Demokratisierungsprozesses im Lande gebildet hatten, waren ähnlichem Druck ausgesetzt, sich an der RPF-Ideologie auszurichten, wozu deren Selbstdarstellung als heroischer Befreier gehörte, was wiederum automatisch Untersuchungen von RPF-Verbrechen ausschloss. Einige Beobachter stellten fest, dass der auf zivilgesellschaftliche Organisationen ausgeübte Druck in einigen Fällen in Attentaten und Verschwindenlassen gipfelte. Während Hutu-Organisationen verboten oder ihre Führer aufgrund von Beschuldigungen des Spaltertums oder der genozidalen Ideologie abgesetzt wurden, wurden Tutsi-Organisationen unter dem Vorwurf der Korruption oder der finanziellen Misswirtschaft schikaniert. Zahlreiche Mitglieder der IBUKA⁴⁷ mussten aus dem Land fliehen, und 2010 wurden höhere Beamte aus den genannten Gründen verhaftet.

⁴⁵ *Setting the Scene for Elections: Two Decades of Silencing Dissent in Rwanda*, verfügbar unter: <https://www.refworld.org/pdfid/595fa1774.pdf> (letzter Zugriff: 27.01.2021).

⁴⁶ *Rwanda Politically Closed Elections*, verfügbar unter: <https://www.hrw.org/news/2017/08/18/rwanda-politically-closed-elections> (letzter Zugriff: 27.01.2021).

⁴⁷ IBUKA ist die Dachorganisation der Genozid-Überlebenden, siehe Abschnitt 1.5.

Filip Reyntjens, einer der vehementesten Kritiker des Regimes, bilanzierte bereits 2004, was nach Ansicht vieler Beobachter auch heute noch gilt: „Insgesamt wird die Zivilgesellschaft vom Regime kontrolliert.“⁴⁸ Die internationale Gemeinschaft übte zwar Kritik, fuhr aber fort, die ruandische Regierung in ihrem Bemühen um Versöhnung, Einheit und Entwicklung zu unterstützen. Laut Longman gelang es Ruanda sehr gut, den Eindruck „technokratischer Kompetenz“ zu erwecken und gegenüber internationalen Kreditgebern, aber auch gegenüber den ruandischen Bürgern eine Strategie der „Leistungslegitimation“ zu verfolgen, in der Annahme, dass die Kreditgeber und „die Öffentlichkeit sich nicht um politische Freiheiten scheren, solange die Regierung ihnen Wohlstand bringt“.⁴⁹

2.1.2 Verfassungsänderungen und (Justiz-)Reformen

2003 verabschiedete Ruanda durch ein Referendum seine neue Verfassung (die an die Stelle der Verfassung von 1991 trat, welche während der Übergangsperiode gültig war), die die Phase des Übergangs offiziell beendete.⁵⁰ Sie gewährte dem Präsidenten weitreichende Befugnisse, darunter die Ernennung des Premierministers und die Auflösung des Parlaments.⁵¹ Sie enthielt auch Bestimmungen für die Einrichtung der Kommission für den Kampf gegen den Genozid (siehe Abschnitt 2.9.) und anerkannte das Bedürfnis der Überlebenden nach Entschädigung und Rehabilitation (siehe Abschnitt 2.3.). In einem 2015 abgehaltenen Referendum stimmten die Ruander mit nahezu 100 % für die Änderung der Verfassung von 2003. Die Änderung behielt zwar die Beschränkung der Präsidentschaft auf zwei Amtsperioden bei, verkürzte die Perioden aber von sieben auf fünf Jahre. Sie erklärte explizit, dass Paul Kagame berechtigt sei, eine zusätzliche siebenjährige Periode zu amtieren, nach der er für zwei der neuen Fünfjahresperioden kandidieren könne. Unter der neuen Verfassung könnte er also bis 2034 regieren.⁵²

Als Teil des weitreichenden Nationsbildungsprogramms der Regierung durchlief die Justiz substantielle Reformen, um die Einrichtung des *Gacaca*-Rechtssystems (siehe Abschnitt 2.2.1.) und die Strafverfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Genozids vor den nationalen Gerichten zu ermöglichen (siehe Abschnitt 2.2.2.); Ruandas organisches Recht bezüglich Strafverfolgung und Entschädigung wur-

⁴⁸ Reyntjens, „Rwanda, Ten Years on: From Genocide to Dictatorship“, S. 185.

⁴⁹ Vergleiche Longman, „Limitations to Political Reform: The Undemocratic Nature of Transition in Rwanda.“, S. 41.

⁵⁰ Die 1991er-Verfassung führte das Mehrparteiensystem, die Gewaltenteilung und die Herrschaft des Rechts ein, wurde aber aufgrund des beginnenden Bürgerkriegs nie angewendet. Zusammen mit dem Arusha-Friedensabkommen und weiteren Protokollen zur Rechtsstaatlichkeit stellte sie den Verfassungsrahmen während der Übergangsperiode dar.

⁵¹ Siehe <https://freedomhouse.org/country/rwanda/freedom-world/2019> (letzter Zugriff: 26.01.2021).

⁵² Ebd.

de erst 2012 mehrmals geändert (siehe ebenfalls Abschnitt 2.2.). Ruanda schaffte 2007 die Todesstrafe ab, doch bereits 2003 wurden die letzten Todesurteile verhängt. Die letzten Hinrichtungen wurden 1998 durchgeführt, als 22 Angeklagte der Verbrechen im Zusammenhang mit dem Genozid für schuldig befunden wurden.⁵³

2.2 Strafverfolgung

Es gab drei Ebenen der Rechtsprechung bezüglich der während des Genozids begangenen Verbrechen: 1) *Gacaca*-Gerichte; 2) nationale Gerichte; 3) der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (*International Criminal Tribunal for Rwanda*, ICTR). Die Strafverfolgung in Ruanda konzentrierte sich auf Verbrechen wie Mord, Vergewaltigung, Folter und Eigentumsdelikte, während sie auf internationaler Ebene vor allem auf den Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit fokussiert war, d. h. auf die übergreifenden Verbrechensmuster, und nur die Hauptverantwortlichen vor Gericht stellte, nämlich die Planer des Genozids. Alle relevanten Strafverfolgungen waren zeitlich auf Verbrechen beschränkt, die im Jahr 1994 (ICTR) beziehungsweise im Zeitraum 1990–1994 (nationale Gerichte und *Gacaca*) begangen worden waren. Es ist wichtig festzuhalten, dass ausschließlich Verbrechen gegen die Tutsi im Rahmen des Genozids verfolgt wurden. Kriegsverbrechen und Rachemorde, die von der RPF während des Bürgerkriegs und nach dem Genozid begangen wurden (z. B. im Zuge des Zaire/Kongo-Krieges und der Auflösung der Flüchtlingslager), blieben bis heute unberücksichtigt.

2.2.1 Nationale Rechtsprechung: Ruandas Gerichte

Auf einer nationalen Konferenz, die 1995 in Kigali stattfand, wurde beschlossen, dass das Strafrecht und das nationale Justizsystem reformiert werden sollten, um die Strafverfolgung von des Genozids Verdächtigen zu ermöglichen. Der völlige Zusammenbruch des vor dem Genozid bestehenden Justizsystems führte zu überfüllten Gefängnissen und Haftanstalten. Vor allem in den 1990er-Jahren kritisierten internationale Organisationen die ruandische Regierung für ihre Untersuchungshaft-Praxis, die zu Menschenrechtsverletzungen führte, welche im schlimmsten Fall auf grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung hinausliefen.⁵⁴ Prunier schätzt, dass „von 1.000 Gefangenen im August 1994 die Zahl bis zum Jahresende auf 6.000 angewachsen war und weiterhin exponentiell wuchs, um im März 1995 23.000 zu betragen“.⁵⁵ Die

⁵³ Verfügbar unter: <https://www.amnesty.org/download/Documents/60000/afr470102007en.pdf> (letzter Zugriff: 26.01.2021).

⁵⁴ Nicola Palmer, *Courts in Conflict: Interpreting the Layers of Justice in Post-Genocide Rwanda*. Oxford 2015, S. 98.

⁵⁵ Prunier, *The Rwanda Crisis*, S. 9.

zwangsweise Schließung von Flüchtlingslagern in Kibeho im Jahr 1995 und in der Demokratischen Republik Kongo 1996 und 1998 führte zu einem starken Anstieg der Gefangenenspopulation, was wiederum eine Verschlechterung der Haftbedingungen zur Folge hatte.⁵⁶ Amnesty International schätzte, dass im Jahr 1997 mehr als 100.000 Menschen in Haft saßen, die Mehrheit von ihnen unter der Anklage des Völkermords.⁵⁷ Diese katastrophale Lage in Ruandas Gefängnissen bildete den Hintergrund für die Reform des Justizsystems und die Einführung neuer Gesetze, um den Rückstau von Genozid-Fällen zu regulieren und abzubauen.

Organgesetz (*Organic Law*, OL) Nr. 08/96 wurde am 30. August 1996 ratifiziert; es sollte Strafverfahren gegen diejenigen auf den Weg bringen, die für Taten angeklagt waren, welche im Strafgesetzbuch als Genozid oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe gestellt waren.⁵⁸ Es resultierte aus der von der Regierung verfolgten „Politik der maximalen Rechenschaftspflicht“, derzufolge alle Beteiligten hohen und niedrigen Ranges zur Rechenschaft zu ziehen waren, um jedwede Praxis der Straffreiheit zu beenden; diese Politik diente später auch als Rechtfertigung für die Einführung der *Gacaca*.⁵⁹ Die Präambel des Organgesetzes 16/2004 bezieht sich direkt auf die Regierungspolitik der maximalen Rechenschaftspflicht:

In Anbetracht der Notwendigkeit, die Kultur der Straffreiheit ein für alle Mal auszumerzen, um in Ruanda Gerechtigkeit und Versöhnung zu erreichen, und daher Vorkehrungen zu treffen, welche die rasche Strafverfolgung und Verurteilung von Tätern und Komplizen des Völkermords ermöglichen, nicht nur mit dem Ziel der Bestrafung, sondern auch zur Wiederherstellung der ruandischen Gesellschaft, die von schlechten Anführern zerstört wurde, welche die Bevölkerung zur Auslöschung eines Teils dieser Gesellschaft aufgewiegelt haben.

Diese Politik der maximalen Rechenschaftspflicht kann als Antwort auf das vor dem Genozid bestehende Amnestiegesetz verstanden werden, das Straffreiheit für Verbrechen gewährte, die im Dienste der „Sozialen Revolution“ der Hutu gegen die Tutsi-Bevölkerung begangen wurden.⁶⁰ Mord und andere schwere Straftaten, die von Hutu begangen wurden, um die politische Vorherrschaft der Tutsi herauszufordern,

⁵⁶ Mark A. Drumbl, „Rule of Law Amid Lawlessness: Counselling the Accused in Rwanda’s Domestic Genocide Trials“, *Colombia Human Rights Law Review* 29 (1997–1998), S. 545–639.

⁵⁷ Palmer, *Courts in Conflict*, S. 100.

⁵⁸ Das Verbrechen des Genozids und Verbrechen gegen die Menschlichkeit existierten nicht im ruandischen Strafrecht, was diese Reform notwendig machte. Die Sondergerichte waren für die seit dem 1. Oktober 1990 begangenen Verbrechen dieser Art zuständig (sowie für Vergehen im Zusammenhang mit den Geschehnissen rund um den Genozid und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit), während der ICTR zeitlich beschränkt war auf Verbrechen, die ausschließlich 1994 begangen wurden.

⁵⁹ Nicholas A. Jones, *The Courts of Genocide: Politics and the Rule of Law in Rwanda and Arusha*. New York 2010, S. 80.

⁶⁰ Augustine Brannigan und Nicholas A. Jones, „Genocide and the Legal Process in Rwanda: From Genocide Amnesty to the New Rule of Law“, *International Criminal Justice Review* 19(2) (2009), S. 192–207.

wurden effektiv vergeben. Dieses Amnestiegesetz bildete auch den Hintergrund für die Modernisierung und laufende Anpassung (zumindest bis 2012) der Herrschaft des Rechts in Ruanda.⁶¹

Einige zynische Kommentatoren argumentierten, die maximale Rechenschaftspflicht sei die Strategie der Regierung gewesen, um jedwede (militärische) Opposition gegen ihre postgenozidale Übergangspolitik auszumerzen.⁶² Angesichts der überfüllten Gefängnisse und der dort herrschenden unmenschlichen Zustände kann man sich fragen, warum der maximalen Rechenschaftspflicht Priorität eingeräumt wurde. Doch das OL 08/96 enthielt Bestimmungen, die die Gerichtsverfahren beschleunigen sollten. Es wurde entschieden, dass Fälle von Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor Sonderkammern verhandelt werden sollten⁶³, die gemäß ruandischem Strafrecht urteilen sollten, welches internationale Strafrechtsstandards bezüglich der UN-Völkermordkonvention, der Genfer Konventionen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit übernommen hatte. Es wurde festgestellt, dass „die außergewöhnliche Situation im Land die Anwendung spezieller Maßnahmen erfordert, um das Bedürfnis der ruandischen Bevölkerung nach Gerechtigkeit zu befriedigen“ (Artikel 39, OL 08/96), womit die Klassifizierung der Straftäter entsprechend der Schwere der von ihnen begangenen Verbrechen sowie die Einführung eines Systems der Verständigung in Strafverfahren gemeint waren. Diese Maßnahmen sollten die Effektivität und Beschleunigung der juristischen Verfahren fördern.⁶⁴ Eine Sonderkammer konnte mehrere Gerichte unter Leitung eines Vorsitzenden haben; jedes dieser Gerichte bestand aus drei Richtern, die aus den Reihen der Richter des erstinstanzlichen Gerichts ausgewählt wurden. Gegen von den Sonderkammern ergangene Urteile konnte im Falle von Gesetzes- oder Verfahrensfehlern Berufung eingelegt werden. Gegen Urteile der Berufungskammer konnten (bis aus ganz wenige Fälle) keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Mit OL 08/96 wurde die Klassifizierung von Verbrechen eingeführt, um die verschiedenen Grade der Beteiligung und die Schwere der Verbrechen zu spiegeln, was später in den *Gacaca*-Verfahren genutzt wurde, um rechtliche Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Gerichten aufzuteilen. Bis zur Einführung der *Gacaca*-Gerichte stützten sich die Sonderkammern in ihren Verfahren auf diese Klassifizierung. Ein neues OL (16/2004), welches auch die Funktionsweise der *Gacaca* regelte, reduzier-

61 Brannigan und Jones, „Genocide and the Legal Process in Rwanda.“

62 Vergleiche Palmer, *Courts in Conflict*.

63 Artikel 1 legte fest, dass die Sonderkammern von Zivilisten begangene genozidale Taten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor normalen Gerichten verhandeln sollten, wohingegen Verbrechen, die von Angehörigen der Streitkräfte begangen wurden, von Sonderkammern der Militärgerichte zu verhandeln waren.

64 Usta Kaitesi, „Genocidal Gender and Sexual Violence: The legacy of the ICTR, Rwanda’s ordinary courts and gacaca courts“, Promotion: Universität Utrecht, 2013, S. 60; Olivier Dubois, „Rwanda’s national criminal courts and the International Tribunal“, *International Review of the Red Cross* 79(828) (1997), S. 717–730.

te die Kategorien auf drei: Die Kategorien 2 und 3, Verbrechen gegen Personen, wurden zur Kategorie 2 zusammengefasst, und Eigentumsdelikte wurden der Kategorie 3 zugeteilt.⁶⁵

Das System der Verständigung in Strafverfahren bildete einen Grundstein des OL 08/96. Es beschleunigte nicht nur die Fälle, sondern ermutigte auch Geständnisse und die Kooperation mit dem Justizsystem und führte zu Entschuldigungen gegenüber den Opfern.⁶⁶ In der Praxis bedeutete dies, dass Angeklagte, die ein vollständiges Geständnis anboten, einschließlich einer detaillierten Beschreibung der begangenen Taten, der Nennung der Namen von Komplizen und einer Entschuldigung gegenüber den Opfern, eine erhebliche Strafminderung erwarten konnten, wenn sie sich schuldig bekannten. Abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Strafverfahren das Geständnis erfolgte, erhielten Verurteilte der Kategorie 2 eine Strafminderung von 7 bis 11 Jahren, diejenigen der Kategorie 3 lediglich ein Drittel ihrer Strafe. Doch das Verständigungssystem betraf vor allem die Kategorien 2, 3 und 4. Bis 2007 (als Ruanda die Todesstrafe abschaffte), drohte Tätern der Kategorie 1 die Todesstrafe, wenn sie schuldig gesprochen wurden, während Angeklagten der Kategorie 2 lebenslängliche Haft drohte. Für Eigentumsvergehen (Kategorie 4), die praktisch auf zivilrechtliche Schäden hinausliefen, wurde nie eine Gefängnisstrafe verbüßt.

Die ersten Gerichtsverfahren begannen am 27. Dezember 1996, wurden jedoch von internationalen Beobachtern wegen der Verletzung der Rechte der Angeklagten heftig kritisiert. Ein Bericht des UN-Hochkommissars für Menschenrechte stellte fest, dass bis Ende Juni 1997 142 Urteile von den Sonderkammern ergangen waren, darunter sechs Freisprüche und 61 Todesurteile, davon 13 gegen Angeklagte der Kategorie 1; von diesen frühen 142 Verurteilungen erfolgten 25 infolge eines Geständnisses und eines Schuldbekenntnisses.⁶⁷

Die 2004 erfolgten Revisionen von OL 08/96 waren Bestandteil einer weiteren substantiellen Reform des Justizwesens. Die Sonderkammern wurden im Jahr 2000 aufgelöst, und die nationalen Gerichte (an denen die Kammern ihren Sitz hatten) erhielten die Zuständigkeit, Genozid-Fälle zu verhandeln. Infolge der Reform von 2004 erhielten 15 Gerichte die Zuständigkeit für Genozid-Fälle. Auch die Berufungsverfahren wurden verbessert, indem den Obergerichten erlaubt wurde, solche Fälle zu verhandeln, und ein Überprüfungsantrag konnte sogar beim Obersten Gerichtshof eingereicht werden. „Wahrscheinlich verbesserten sich die Standards in mit dem Genozid zusammenhängenden Verfahren infolge dieser Reformen.“⁶⁸

65 Barbora Holá und Hollie N. Brehm, „Punishing Genocide: A Comparative Empirical Analysis of Sentencing Laws and Practices at the International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR), Rwandan Domestic Courts, and Gacaca Courts“, *Genocide Studies and Prevention: An International Journal* 10(3) (2016), S. 62.

66 Dubois, „Rwanda’s national criminal courts and the International Tribunal.“

67 Ebd., S. 730.

68 Holá und Brehm, „Punishing Genocide“, S. 63.

Offizielle Gerichtszahlen sind nicht verfügbar, und wissenschaftliche Untersuchungen über die inländischen Genozid-Prozesse in Ruanda gibt es kaum. Daher ist es schwierig, zu einer fundierten Einschätzung dieser Verfahren zu gelangen (für nähere Angaben siehe Abschnitt 2.1.). Laut Hola und Brehm waren bis Ende 2001 etwa 4.122 Angeklagte vor Gericht gestellt worden.⁶⁹ Jones stellt fest, dass weitere 2.332 Ruander in den Jahren 2002 und 2003 vor Gericht gestellt wurden,⁷⁰ und die Vereinten Nationen berichten, dass bis Mitte 2006 annähernd 10.000 Menschen strafrechtlich verfolgt worden waren.⁷¹ Doch mit der landesweiten Einrichtung der *Gacaca*-Gerichte im Jahr 2005 wurden die meisten Fälle an die unteren Gerichte überwiesen; nur die Fälle der Kategorie 1 blieben in der Zuständigkeit der nationalen Gerichte. Selbst diese Fälle wurden seit 2008 an die *Gacaca*-Gerichte überstellt, und nur die Strafverfahren der Hauptverantwortlichen für die Morde fanden vor nationalen Gerichten statt.

2012 wurde das Justizsystem erneut reformiert; ⁷² im Februar 2012 wurde am Obersten Gericht eine Sonderkammer eingerichtet, um internationale Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Die Kammer verhandelte gegen Personen, die des Genozids, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen angeklagt waren und aus anderen Ländern oder vom Internationalen Strafgerichtshof an Ruanda ausgeliefert wurden.⁷³ Diese neue Kammer hatte sechs Richter einschließlich ihres Vorsitzenden Athanase Bakuzakundi. Der erste Angeklagte, der vor dieser Sonderkammer erschien, war Léon Mugesera, der nach einem langen Rechtsstreit um seine Auslieferung aus Kanada abgeschoben wurde. Er war seit 1995 im Zusammenhang mit einer 1992 gehaltenen Rede gesucht worden (er war damals Vizepräsident der Präfektur Gisenyi), in der er die Hutu angestachelt hatte, Tutsi zu töten. Der zweite war Pastor Jean Uwinkindi, der erste, der vom ICTR an die ruandischen nationalen Gerichte übergeben wurde.

69 Ebd.

70 Jones, *The Courts of Genocide*, S. 88.

71 UN-Outreach-Programm zum Thema ruandischer Genozid und Vereinte Nationen, *Justice and Reconciliation in Rwanda*. Hintergrundinformation (2012), verfügbar unter: <https://www.un.org/en/preventgenocide/rwanda/pdf/bgjustice.pdf> (letzter Zugriff: 18.01.2020).

72 Dieser Absatz basiert auf [justiceinfo.net](https://www.justiceinfo.net) *Rwanda Creates Special Chamber for International Crimes*, S. 16. Februar 2012, verfügbar unter: <https://www.justiceinfo.net/en/24222-160212-rwandajustice-rwanda-creates-special-chamber-for-international-crimes.html> (letzter Zugriff: 19.01.2021).

73 2018 hatte Ruanda an verschiedene Länder 845 Anklagen übermittelt, aber nur 17 Personen wurden überstellt, die Mehrheit von europäischen Staaten. 2018 wurde die neue Einrichtung für die Kammer und die Einheit für internationale Verbrechen der Nationalen Strafverfolgungsbehörde in Nyanza eingeweiht. Siehe *International Crimes High Court Chamber inaugurated in Nyanza*, verfügbar unter: <https://www.newtimes.co.rw/news/international-crimes-high-court-chamber-inaugurated-nyanza> (letzter Zugriff: 19.01.2021).

2.2.2 Lokale Justiz: Inkiko Gacaca

Angesichts der völligen Zerstörung der politischen und rechtlichen Infrastruktur hätte es wohl 100 Jahre gedauert, sämtlichen Angeklagten vor den nationalen Gerichten den Prozess zu machen. Gleich nach dem Genozid begann die Regierung der nationalen Einheit Verhandlungen über „traditionelle“ Wege, um mit dem Rückstau von Gefangenen fertig zu werden. Von Anfang an war es für die ruandischen Regierungsbeamten klar, dass das südafrikanische Modell einer Wahrheits- und Versöhnungskommission nicht ausreichen würde, um das gewaltige Ausmaß der Tötungen und die vorangegangenen Jahrzehnte der Straffreiheit bezüglich der ethnischen Verfolgung von Tutsi seit der Unabhängigkeit 1960 zu bewältigen (siehe Abschnitt 1.1.2.).

Vor diesem Hintergrund wurde die Idee geboren, das *Gacaca*-Verfahren zu überarbeiten und zu modernisieren.⁷⁴ *Gacaca* war ein traditionelles Verfahren zur Konfliktschlichtung, das schon in vorkolonialen Zeiten im Land angewendet wurde, um einfache Gemeindegrenzkonflikte unter Beteiligung von Gemeindeältesten, den *Inyangamugayo*⁷⁵, zu lindern und zu lösen; diese saßen dem Verfahren vor und entschieden über angemessene Wege der Konfliktbeilegung, die üblicherweise auf versöhnende Maßnahmen hinausliefen. Ein von der Regierung berufenes Expertenkomitee hatte die Aufgabe, diese Gemeindegrenzkonflikte anzupassen und in den Stand zu versetzen, über Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid-Verbrechen zu verhandeln, die beide in der nationalen Gesetzgebung ratifiziert und kodifiziert worden waren.

Gacaca wurde angepasst, um sowohl strafende als auch versöhnende Elemente zu umfassen, weshalb es in der Literatur als hybrides Modell der Strafverfolgung angesehen wird. Das Verfahren folgt einer komplexen Struktur, die in mehreren OLs kodifiziert wurde, welche wiederum während der Dauer von *Gacaca* mehrfach geändert wurden.⁷⁶ Die Gerichte begannen 2002 mit einer Pilotphase. Am Vorabend der Wahl der *Inyangamugayo* im Jahr 2002 formulierte Präsident Kagame mit folgenden Worten die an *Gacaca* geknüpften Erwartungen:

Ruanda erwartet von den *Gacaca*-Gerichten, die Wahrheit über das Geschehene festzustellen, den Rückstau der Genozid-Fälle abzubauen, die Kultur der Straffreiheit auszumerzen und die Einheit unseres Volkes zu festigen. Darüber hinaus werden die *Gacaca*-Gerichte, wenn sie wie

⁷⁴ *Gacaca* bedeutet „im hohen Gras sitzen“.

⁷⁵ Was so viel bedeutet wie „eine integre Person“.

⁷⁶ Für eine vollständige Auflistung der Gesetze bezüglich *Gacaca* und der Strafverfolgung in Ruanda siehe Abschnitt 2.6. Die Änderungen der OLs zeigen den sich rasch ändernden Charakter des *Gacaca*-Verfahrens, aber auch die Bereitschaft der politischen Akteure, auf (unvorhergesehene) Probleme zu reagieren. Zugleich weisen sie auf die vielen Herausforderungen hin, die *Gacaca* bei seiner landesweiten Einführung mit sich brachte.

erwartet funktionieren, einen wichtigen Beitrag leisten zum Verständnis und zur Weiterentwicklung des internationalen Rechts.⁷⁷

Auf jeden Fall sollte *Gacaca* die Gerichtsverfahren angesichts der hohen Zahl von des Genozids Verdächtigen und der vielen Opfer, die ein faires und schnelles Verfahren erwarteten, beschleunigen, um die seit langem bestehende Kultur der Straffreiheit zurückzudrängen. Das Ziel der schnellen Gerechtigkeit musste jedoch mit dem Ziel der Einheit und Versöhnung in Einklang gebracht werden. „Somit wurden die *Gacaca*-Gerichte historisch und umständehalber ins Blickfeld des derzeitigen ruandischen Justizsystems gerückt.“⁷⁸ Ihre Arbeitsweise und Struktur können wie folgt zusammengefasst werden:

Die *Gacaca*-Gesetze sahen *verschiedene Kategorien von Verbrechen* vor: 1) Diejenigen Beteiligten, die den Genozid planten und organisierten: hochrangige Beamte in kirchlichen oder staatlichen Institutionen oder Militärs, die zur Gewalt aufriefen und andere beaufsichtigten oder dazu anleiteten, Gewalt auszuüben. Vergewaltigung, sexualisierte Folter, Mord und Leichenschändung zählten ebenfalls zu den Verbrechen der Kategorie 1, wobei die Schwere des Verbrechens eher ins Gewicht fiel als der Grad der Beteiligung. Es gab schätzungsweise 70.000–80.000 Tatverdächtige in dieser Kategorie, von denen etwa 7.000 wegen Vergewaltigung oder sexualisierter Folter angeklagt wurden.⁷⁹ 2) Verbrechen der Kategorie 2 betrafen diejenigen, die sich durch den Eifer oder die exzessive Bösartigkeit hervortaten, mit denen sie sich am Genozid beteiligten; dazu zählten Folterer (obwohl sexualisierte Folter während des gesamten Rechtsverfahrens unter Kategorie 1 verblieb), diejenigen, die ihre Opfer nach deren Tod schändeten, Mörder und diejenigen, die Tötungsabsichten hatten, aber nicht erfolgreich waren. 3) Verbrechen der Kategorie 3 waren mit Eigentumsdelikten verbunden. Obwohl solche Straftaten per Definition nicht unter den Begriff Genozid fallen, hat die ruandische Gesetzgebung diese Kategorie einbezogen, weil die Zerstörung und der Raub von Eigentum den gleichen Beweggründen entstammten, aus denen Tutsi gejagt und getötet wurden.⁸⁰ Das gestohlene oder zerstörte Eigentum – etwa Vieh und Häuser – symbolisierte oftmals den Wohlstand der Tutsi. Persönliche Gegenstände wie Kleidung und selbst Fotografien wurden entwendet, um die Tutsi weiter zu demütigen und leiden zu lassen.

Die **Gemeindebeteiligung** bedeutete, dass Anwälte oder ausgebildete Richter nicht Teil des Verfahrens waren, um das traditionell konträre juristische Setting zu vermeiden; zusammen mit dem Verständigungssystem stellte dies das versöhnende Element der *Gacaca* dar. Die *Inyangamugayo*-Richter wurden von der Gemeinde gewählt (alle, die älter als 18 Jahre waren, durften wählen), und die gesamte Gemeinde wurde eingeladen, an den Verfahren teilzunehmen, und hatte die Möglichkeit, als Zeugen aufzutreten. Die Rolle der Richter erforderte keine juristische Ausbildung (obgleich sie im Vorfeld ihrer gerichtlichen Tätigkeit eine kurze rechtliche Einweisung erhielten), aber

⁷⁷ Rede an die Nation von H. E. Paul Kagame, Präsident der Republik Ruanda, am Vorabend der Wahl der *Gacaca*-Richter am 3. Oktober 2001, verfügbar unter: www.rwanda1.com/government/07_11_01_add.htm (letzter Zugriff: 19.01.2021).

⁷⁸ Kaitesi, *Genocidal Gender and Sexual Violence*, S. 66.

⁷⁹ Ebd., S. 68.

⁸⁰ Ebd., S. 69.

ein Richter musste mindestens 21 Jahre alt sein, durfte keine Vorstrafen haben oder am Genozid beteiligt gewesen sein und durfte zum Zeitpunkt seiner Wahl kein Regierungsamt innehaben. Mehr als 250.000 Männer und Frauen wurden in der Folge als *Inyangamugayo* gewählt. Die Verfahren fanden in der Regel wöchentlich in Gemeinden im Land ganzen statt, und die Beteiligung der Gemeindemitglieder war Pflicht (Artikel 29, OL 16/2004).

Straf- und Wiedergutmachungsmaßnahmen waren von den Laienrichtern gemäß Strafrichtlinien anzuwenden. Die Richter waren befugt, Angeklagte zu 25 Jahren Gefängnis oder zu gemeinnütziger Arbeit zu verurteilen, der sogenannten *travaux d'intérêt général* (TIG), je nach Schwere des Verbrechens und der Reuebereitschaft des Angeklagten (z. B. Bitte um Vergebung oder Preisgabe des Verbleibs von Leichen). Angeklagte mussten zum Beispiel beim Bau kommunaler Straßen oder sogar bei der Errichtung von Denkmälern helfen.⁸¹ Sie konnten auch dazu verurteilt werden, die Häuser von Überlebenden zu reparieren oder in Schuss zu halten.⁸²

Mit OL 40/2000 wurden **Gerichte** geschaffen, die auf unterschiedlichen Ebenen der Dezentralisierung tätig waren und mit jeweils bestimmten Verbrechenskategorien betraut wurden: Die Ebene der Zelle oder *akagari* (die kleinste politische Einheit)⁸³ war zuständig für das Sammeln von Beweisen in der Ermittlungsphase, woran die gesamte Gemeinde beteiligt war; auf dieser Stufe war es wichtig, Listen derjenigen zu erstellen, die getötet worden waren oder als vermisst galten, und eine Bestandsaufnahme des geplünderten Eigentums zu machen. Die Zellenebene war auch zuständig für die Verfolgung von Eigentumsdelikten (Kategorie 4, später 3), während die Sektorebene (*umurenge*) Verbrechen der Kategorie 2 und Berufungsfälle verhandelte. Fälle der Kategorie 1 wurden anfangs an die nationalen Gerichte überwiesen, doch ab 2008 vor den *Gacaca*-Sektorgerichten verhandelt. Dem Bericht des Nationalen Dienstes der *Gacaca*-Gerichte zufolge gab es insgesamt 9.013 Zellengerichte, 1.545 Sektorgerichte und 1.545 Appellationsgerichte.⁸⁴ Jede Gerichtsebene bestand aus einer Generalversammlung, einem Richterkollegium, einem Vorsitzenden und einem Koordinationsausschuss.

Nach der Pilotphase wurde *Gacaca* 2005 landesweit unter dem Slogan „Die Wahrheit heilt“ eingeführt. Regierung und lokale Behörden riefen die Bevölkerung auf, sich an den Verfahren zu beteiligen und bei der Ermittlung dessen, was genau während des Genozids geschah, behilflich zu sein. Die *Gacaca*-Gerichte beendeten 2012 ihre Tätigkeit; sie hatten zu diesem Zeitpunkt 1.003.227 Personen in 1.958.634 Fällen vor Ge-

⁸¹ Feldforschungsnotizen der Autorin vom August 2014.

⁸² Persönliches Interview, Februar 2017.

⁸³ Die Gerichtsebenen entsprachen den damaligen ruandischen Provinz- und lokalen Verwaltungsstrukturen. So war Kigali die einzige Provinz/Stadt der Kigali-Gerichte. Nach den Justizreformen von 2003 und 2004 wurde die Provinzebene mit der Sektorebene vereinigt.

⁸⁴ Nationaler Dienst der *Gacaca*-Gerichtsbarkeit, *Report on the Activities of the Gacaca Courts*, S. 5.

richt gestellt (siehe Tabelle 1).⁸⁵ Laut einer Evaluationsstudie wurden die mit *Gacaca* verknüpften Ziele zu durchschnittlich 85 % erreicht.⁸⁶ *Gacaca* ist weltweit der größte und weitreichendste lokalisierte Strafverfolgungsprozess nach einem Genozid und einer Diktatur. Doch wurde das Verfahren von Beginn an von internationalen Menschenrechtsexperten und Nichtregierungsorganisationen kritisiert; und auch in Ruanda selbst ist sein Erfolg umstritten. Abschnitt 2.10. bringt eine ausführlichere Einschätzung des *Gacaca*-Prozesses.

Tab. 1: Gesamtzahl der Fälle am 31. Januar 2012: 1.951.388⁸⁷

Kategorie	Zahl der Fälle	Schuldig	Nicht schuldig
Erste	31.453	24.730 (79 %)	6.723 (21 %)
Zweite	649.599	433.471 (67 %)	216.128 (33 %)
Dritte	1.270.336	1.220.471 (96 %)	49.865 (4 %)

2.2.3 Internationale Justiz: Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR)

Der ICTR wurde durch die Resolution 955 des UN-Sicherheitsrats (im Folgenden UN SC, *United Nations Security Council*) unter Kapitel VII der UN-Charta als Antwort auf die in Ruanda begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen eingerichtet.⁸⁸ Seine Aufgabe war es, „solchen Verbrechen ein Ende zu setzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diejenigen Personen vor Gericht zu stellen, die für sie verantwortlich sind [...] sowie zu einem Prozess der nationalen Versöhnung und zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Friedens beizutragen“ (S/RES/ 955 1994, 1–2).

Einige Kommentatoren meinen⁸⁹, der UN SC habe den ICTR aufgrund des Versagens der internationalen Gemeinschaft gegründet, die Verbrechen als Genozid anzuerkennen und entsprechend unter einem Mandat nach Kapitel VII der UN-Charta (das

⁸⁵ Hollie N. Brehm et al., „Genocide, justice, and Rwanda’s *Gacaca* courts“, *Journal of Contemporary Criminal Justice* 30(3) (2014), S. 333–352.

⁸⁶ Siehe *Gacaca Courts Genesis Implementation and Achievements*, verfügbar unter: <http://rpfinkotanyi.org/wp/?p=1958> (letzter Zugriff: 19.01.2021). Dieser Bericht bietet einen Überblick über die Gerichtsverfahren aus staatlicher Sicht.

⁸⁷ Die Gesamtzahl der Fälle in dieser Tabelle weicht leicht von derjenigen bei Brehm et al. ab; diese Tabelle wurde dem Bericht der Rechtsanwaltskammer von Kigali, *Lessons from Rwanda’s National and International Transitional Justice*, entnommen.

⁸⁸ Siehe auch Sicherheitsrat, Resolution 955 (1994), 8. November 1994, UN Doc. S/RES/ 955 (1994).

⁸⁹ Payam Akhavan, „Justice and Reconciliation in the Great Lakes Region of Africa: The Contribution of the International Criminal Tribunal for Rwanda“, *Duke Journal of Comparative & International Law* 7 (1997), S. 325–348.

Gewaltanwendung erlaubt hätte) zu intervenieren. Der ICTR war ein *Ad-hoc*-Strafgerichtshof mit dem Ziel, die Planer und Hauptverantwortlichen des Genozids vor Gericht zu stellen. Seine Zuständigkeit umfasste Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozid und Kriegsverbrechen, und sein Statut zielte darauf ab, schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts strafrechtlich zu verfolgen, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 auf ruandischem Boden, gegen ruandische Staatsbürger und in benachbarten Ländern begangen wurden.⁹⁰

Der ICTR hatte im tansanischen Arusha⁹¹ seinen Sitz, um eine politische Einmischung der ruandischen Regierung zu vermeiden, die zwar ursprünglich die Einrichtung des Gerichtshofs gefordert, schließlich aber gegen die UN-Resolution gestimmt hatte, und zwar aus folgenden Gründen:⁹² die zeitlich begrenzte Zuständigkeit, die nur Verbrechen umfasste, die 1994 begangen wurden (während die nationalen und die *Gacaca*-Gerichte, siehe oben, Verbrechen verhandelten, die zwischen 1990 und 1994 begangen wurden); der Standort außerhalb Ruandas, der Ruanda keine Gelegenheit gab, auf die Arbeit des ICTR Einfluss zu nehmen, aber auch dem Gerichtshof die Chance verwehrte, in der ruandischen Bevölkerung eine erklärende und repräsentative Rolle zu spielen; und die Tatsache, dass Strafen außerhalb Ruandas zu verbüßen waren und die Todesstrafe ausgeschlossen war. Und schließlich erklärte der ruandische UN-Vertreter, dass der ICTR für die zu erledigenden Aufgaben ungenügend ausgestattet sei, da die Berufungskammer und der Staatsanwalt sowohl für den Gerichtshof für Ruanda als auch für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (*International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia*, ICTY) zuständig sein sollten.⁹³ Der ICTR bestand aus drei Verfahrens- und Berufungskammern. Insgesamt dienten ihm 53 Richter; sie wurden von der UN-Generalversammlung für vier Jahre gewählt und konnten wiedergewählt werden. Die Mehrheit der Richter waren Männer; 34 % kamen vom afrikanischen Kontinent, 34 % aus Europa.

Der ICTR beendete am 14. Dezember 2015 seine Tätigkeit. Insgesamt klagte er 90 Personen wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid

90 ICTR-Statut, 1994.

91 Resolution 955 vertagte die Entscheidung über den Sitz des Gerichtshofs. Aus politischen, wirtschaftlichen und geografischen Gründen wurde mit der Resolution 977 vom 22. Februar 1995 Arusha als Standort gewählt.

92 Siehe für die vollständige Begründung Sicherheitsrat, 49. Jahr, 3453. Sitzung, 8. November 1994, S/PV.3453. Vergleiche Hola und Brehm, *Punishing Genocide*; Dubois, *Rwanda's national criminal courts and the International Tribunal*; Gerald Gahima, *Transitional Justice in Rwanda: Accountability for Atrocity*. New York 2013.

93 Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) wurde 1993 durch die Resolution 827 als Antwort auf die in den 1990er-Jahren auf dem Balkan begangenen Kriegsverbrechen vom UN-Sicherheitsrat eingesetzt. Er wird oft als das Schwestertribunal des ICTR bezeichnet. Beide beeinflussten sich gegenseitig bei der Ausgestaltung des internationalen Strafrechts und des humanitären Völkerrechts und insbesondere bei der rechtlichen Definition und genaueren Beschreibung des Genozids als ein internationales Verbrechen. (Dubois, *Rwanda's national criminal courts and the International Tribunal*.)

an,⁹⁴ darunter Kabinettsmitglieder, regionale und lokale Politiker, Militärführer und Mitglieder der *Interahamwe*-Miliz. Auch einige prominente Unternehmer und Medienvertreter wurden wegen Anstiftung von Gewalt strafrechtlich verfolgt. Insgesamt wurden 73 Personen vor Gericht gestellt und einem Urteil zugeführt; 14 von ihnen wurden freigesprochen, 59 verurteilt.⁹⁵ 52 der 59 Verurteilten (88 %) wurden des Genozids für schuldig befunden und wegen der Teilnahme an Tötungen und anderer Straftaten gegen Personen verurteilt.⁹⁶

2010 schuf der UN-Sicherheitsrat mit Resolution 1966 (vom 22. Dezember 2010) den Internationalen Residualmechanismus für Strafgerichtshöfe (im Folgenden IRMCT oder Mechanismus), um „zu gewährleisten, dass die Schließung der beiden wegweisenden Ad-hoc-Tribunale nicht die Tür dafür öffnet, dass einmal mehr die Straffreiheit regiert“ (Präsident Theodor Meron, UN SC, 7. Juni 2012).⁹⁷ Er begann am 1. Juli 2012 seine Tätigkeit, aufgeteilt in eine Dependance in Arusha, welche die Arbeit des ICTR fortsetzt, und eine in Den Haag zur Fortführung der Tätigkeit des Haager Kriegsverbrechertribunals.⁹⁸ In den ersten drei Jahren operierte der IRMCT neben den beiden Strafgerichtshöfen, doch seit 2015 ist er als eigenständige internationale Institution tätig. Er hat den Auftrag, eine Reihe wichtiger Funktionen auszuüben, die zuvor vom ICTR (und vom ICTY) erfüllt wurden, um „das Erbe dieser beiden wegweisenden internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe aufrechtzuerhalten und sich zu bemühen, bewährte Methoden auf dem Feld des internationalen Strafrechts abzubilden“ (Präsident Theodor Meron, UN SC, 7. Juni 2012).

Gemäß seinem Auftrag hat der Mechanismus die folgenden Zuständigkeiten:⁹⁹ 1) Aufspüren und Strafverfolgung verbleibender Flüchtiger, insbesondere der insgesamt sechs Personen, die voraussichtlich in Ruanda vor Gericht gestellt werden; 2) Abschluss der noch ausstehenden Berufungsverfahren; 3) Überprüfung der Verfahren, d. h. der Urteile, wenn zum Beispiel neue Fakten auftauchen, die ein entscheidender Faktor für die Urteilsfindung hätten sein können; 4) Wiederaufnahmeverfahren (derzeit nur vor der ICTY-Dependance des Mechanismus); 5) Prozesse wegen Missachtung oder Falschaussagen im Verlauf der Verfahren entweder vor dem Strafgerichtshof oder dem Mechanismus; 6) Überwachung von Fällen, die an die nationalen Gerichte überwiesen wurden; 7) Schutz von Opfern und Zeugen laufender und abgeschlossener Fälle (von 7.000 Zeugen/Opfern, die vor den Strafgerichtshöfen aussagten, erhielten 46 % Schutzmaßnahmen); 8) Überwachung der Strafvollstreckung und Entscheidung

94 Hola und Brehm, *Punishing Genocide*, S. 61.

95 Siehe zu einer ausführlichen Erörterung der Zahlen Hola und Smeulers, 2016.

96 Hola und Brehm, *Punishing Genocide*, S. 61.

97 Verfügbar unter: <https://www.irmct.org/en/about> (letzter Zugriff: 20.01.2021).

98 Er besteht aus einer Verfahrenskammer für jede Dependance und einer gemeinsamen Berufungskammer, einer Registratur und dem Büro des Staatsanwalts; er stützt sich auf eine Auswahl von 25 Richtern aus 24 verschiedenen Ländern und einem Stab, in dem 65 Nationalitäten vertreten sind (ab 2016), siehe <https://www.irmct.org/en/about/organization> (letzter Zugriff: 20.01.2021).

99 Verfügbar unter: <https://www.irmct.org/en/about/functions> (letzter Zugriff: 20.01.2021).

über Gnadengesuche oder Gesuche um vorzeitige Entlassung (getroffen vom Vorsitzenden des Mechanismus); 9) Unterstützung der nationalen Rechtsprechung; 10) Erhalt und Betrieb von Archiven.

Zu den prominentesten Fällen des ICTR zählten die Medienfälle, die Militärfälle und der wegweisende Akayesu-Fall, der einen Grundpfeiler der Abgrenzung und Definition von Genozid und sexueller Gewalt darstellte (siehe eine ausführliche Analyse des ICTR-Erbes in Abschnitt 2.10.). So gesehen setzt sich auf internationaler Ebene das Bemühen, die Planer und Hauptverantwortlichen des Genozids vor Gericht zu stellen, in der Tätigkeit des Mechanismus und durch Prozesse fort, die unter universeller Gerichtsbarkeit in den wichtigsten europäischen Staaten und in Kanada stattfinden.¹⁰⁰ Die Festnahme eines der drei verbliebenen Flüchtigen, Félicien Kabuga, erregte Ende Mai 2020 großes mediales Aufsehen. Er hatte unter falschem Namen in einem Pariser Vorort gelebt. Gesucht wurde er wegen sieben Fällen von Genozid, versuchten Genozids und Verschwörung zur Begehung von Genozid, Verfolgung und Vernichtung in seiner Rolle als einflussreicher Geschäftsmann vor und während des Genozids von 1994.¹⁰¹ Er kontrollierte zahlreiche ruandische Kaffee- und Teeplantagen und war Mit-eigentümer des berühmten Senders *Radio Télévision Mille Collines*, der zur Gewalt aufrief und unter anderem die Namen von Tutsi veröffentlichte, die getötet werden sollten.¹⁰² Ein hohes Gericht in Paris entschied, Kabuga an die Mechanismus-Dependance in Den Haag zu überstellen, wo er derzeit auf seinen Prozess wartet.¹⁰³

2.3 Wiedergutmachung

Entschädigungen sind zivilrechtliche Maßnahmen zur Wiedergutmachung von Leid, das aus einer rechtswidrigen Handlung resultiert, welche die Rechte einer Person verletzt.¹⁰⁴ Sie sollen die Würde und moralische Wertschätzung des Opfers wiederherstel-

100 Im Juni 2020 wurde Karenzi Karake, ein hochrangiger Kommandeur der RPA, aufgrund des Vorwurfs schwerer Straftaten, darunter Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen zwischen 1990 und 2002 in Ruanda und im Kongo, in London verhaftet. Er ist das erste RPA-Mitglied, das für derartige Verbrechen verhaftet wurde; derzeit kämpft er gegen ein Auslieferungsersuchen Spaniens. Siehe <https://www.hrw.org/news/2015/06/26/dispatches-ending-genocide-rwanda-does-not-excuse-murder-0> (letzter Zugriff: 21.01.2021).

101 Verfügbar unter: <https://www.reuters.com/article/us-france-rwanda-arrest-neighbours/he-would-nt-say-a-word-rwanda-genocide-fugitive-lived-incognito-in-paris-idUSKBN22T0RE> (letzter Zugriff: 20.01.2021).

102 Verfügbar unter: <https://www.bbc.co.uk/news/world-africa-52690464> (letzter Zugriff: 20.01.2021).

103 Verfügbar unter: <https://www.voanews.com/a/kabuga-fit-to-stand-trial-over-rwanda-genocide-un-tribunal/6616463.html> (letzter Zugriff: 29.06.2022).

104 Lisa J. Laplante, „The plural justice aims of reparations“, in Susanne Buckley-Zistel et al. (Hrsg.), *Transitional Justice Theories*, New York 2014, S. 40–66.

len, die oftmals mit der Opferrolle verbundene Bürde der Herabsetzung beseitigen und den Opfern ihren politischen Status als Staatsbürger zurückgeben.¹⁰⁵

In Ruanda drehen sich die Entschädigungsdebatten um die Frage, was man Genozid-Überlebenden für ihre Viktimisierungserfahrung und die erlittenen Verluste schuldet und vor allem, welche Täter die Last der Wiedergutmachung tragen sollen.¹⁰⁶ 28 Jahre nach dem Genozid warten Überlebende immer noch auf Wiedergutmachung, d. h. auf die Erfüllung ihres Anspruchs auf Entschädigung, wie sie in internationalen Menschenrechtsgesetzen und der nationalen Gesetzgebung Ruandas festgeschrieben ist. Die von der UN-Generalversammlung im Dezember 2005 verabschiedeten „Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung“ (im Folgenden Grundprinzipien) stellen unmissverständlich das Recht von Opfern auf verschiedene Arten von Wiedergutmachung fest, etwa auf Restitution (des Status quo ante), (mone-täre) Kompensation, (medizinische, psychologische, rechtliche und soziale) Rehabilitation, Satisfaktion und das Recht auf Nichtwiederholung, und betonen eine positive Verpflichtung des Staates „Opfern eine angemessene, wirksame und schnelle Wiedergutmachung bereitzustellen“ (Grundprinzip 15).¹⁰⁷

Der ruandische Staat bestätigte diese internationalen Prinzipien in seiner Verfassung von 2003, die festlegte, dass „der Staat im Rahmen seiner Möglichkeiten spezielle Maßnahmen für das Wohlergehen der Überlebenden ergreifen soll, die durch den vom 1. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1994 in Ruanda begangenen Genozid an den Tutsi notleidend wurden“ (Artikel 14). Wie zu zeigen sein wird, folgt die Regierung einer sehr engen Auslegung von „im Rahmen der Möglichkeiten“, sodass Wiedergutmachung in Form irgendeiner Entschädigung weitgehend unerfüllt bleibt.¹⁰⁸ Die Regierung scheint nicht der Ansicht zu sein, dass die Last der Wiedergutmachung ihr zufalle, was sich an ihrer Weigerung zeigt, Entschädigungen zu zahlen, sowie an ihrer Überzeugung, dass der FARG (*Fonds d'Assistance pour les Rescapés du Génocide*, siehe Abschnitt 2.3.2.) die Aufgabe der Wiedergutmachung erfüllt, ein Gedanke, den die

105 Felix Mukwiza Ndahinda, „Debating and Litigating Post-Genocide Reparations in the Rwandan Context“, in Carla Ferstman und Mariana Goetz (Hrsg.), *Reparations for Victims of Genocide, War Crimes and Crimes against Humanity*, Leiden 2020, S. 629–655, hier S. 631.

106 Ndahinda, „Debating and Litigating Post-Genocide Reparations in the Rwandan Context“, S. 640.

107 Darüber hinaus erlegen zahlreiche internationale Menschenrechtsverträge dem Staat die Pflicht auf, wirksame Abhilfe, Entschädigung und – im Fall von Ruanda besonders wichtig – ein einklagbares Recht auf faire und angemessene Kompensation bereitzustellen: Artikel 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (kurz UN-Zivilpakt); Artikel 14 der UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; Artikel 7 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker.

108 Noam Schimmel, *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs: Respecting and Fulfilling the Right to Reparative Justice for Genocide Survivors in Rwanda*. New York 2020.

Überlebenden vehement und offen zurückweisen. Wiedergutmachung sollte „das Eingeständnis des Übeltäters [enthalten], dass sein Handeln aufgrund seines früheren Fehlverhaltens von ihm verlangt wird“.¹⁰⁹ Das ist hier eindeutig nicht der Fall.

2.3.1 Gesetzliche Bestimmungen

Vor den nationalen Gerichten (Sonderkammern, siehe 2.2.) gelten die Überlebenden – oder rechtlich gesehen Opfer – als Zivilpartei und können als Zivilkläger den Strafverfahren beiwohnen. Das bedeutet, dass die Sonderkammern Entschädigungszahlungen entweder dem jeweiligen Verurteilten oder dem Staat auferlegen konnten.¹¹⁰ Zwischen 1996 und 2001 wohnten in schätzungsweise 2/3 der Fälle Überlebende den Verhandlungen bei, und 50 % der Überlebenden, die Entschädigung von einzelnen Tätern beantragt hatten, erhielten diese zugesprochen. Die zuerkannten Beträge folgten keinen Richtlinien. So sprachen die Gerichte beispielsweise für den Verlust eines Ehemanns zwischen 400 und 13.000 US-Dollar zu, ohne näher zu erläutern, wie sie auf diese Beträge kamen.¹¹¹

Die von den Sonderkammern gegen den Staat verhängten zivilrechtlichen Entschädigungsurteile wurden nie umgesetzt,¹¹² trotz der Anerkennung der zivilrechtlichen Haftung des Staates im OL zum *Gacaca*-Verfahren von 2001, wo es heißt:

„Als Ausgleich für den Prozentsatz am Jahreshaushalt, den der Staat alljährlich für den Entschädigungsfonds zurückhalten muss, und aufgrund der Anerkennung seiner Rolle beim Genozid und bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist jede gegen den Staat eingereichte Zivilklage für unzulässig zu erklären“ (Artikel 91, Paragraph 2).

Das bedeutet in der Praxis, dass der ruandische Staat zwar verpflichtet ist, den FARG zu finanzieren, aber für die Nichtzahlung von Entschädigungen nicht haftbar gemacht werden kann. Daher sind Überlebende abhängig vom Entschädigungsfonds, um die von den Gerichten und von *Gacaca* verhängten Entschädigungsurteile umzusetzen.¹¹³ Doch trotz mehrerer Gesetzentwürfe muss der Fonds erst noch gegründet werden. Mit dem revidierten OL von 2008 wurden die Rechte von Opfern, Entschädigungen aufgrund der Anordnungen der nationalen und der *Gacaca*-Gerichte einzufordern, weiter beschnitten. Allein der Fonds (FARG) ist fortan „berechtigt, zivilrechtliche Schritte im Namen der Opfer des Genozids an den Tutsi und anderer Verbrechen gegen die

109 Bernard R. Boxill, „The Morality of Reparation“, *Social Theory and Practice* 2(1) (1972), S. 118.

110 Heidy Rombouts und Stef Vandeginste, „Reparation for Victims in Rwanda: Caught Between Theory and Practice“, in Koen De Feyter et al. (Hrsg.), *Out of the Ashes: Reparation for Victims of Gross and Systematic Human Rights Violations*, Antwerpen 2005.

111 Stef Vandeginste, „Reparation pour les victimes de genocide, de crimes contre l’humanité et de crimes de guerre au Rwanda“, in *L’Afrique des Grands Lacs: Annuaire 2000–2001* (2000–2001), S. 10.

112 Ebd., S. 10.

113 Rombouts und Vandeginste, „Reparation for Victims in Rwanda.“

Menschlichkeit gegen Personen zu unternehmen, die aufgrund von Straftaten verurteilt wurden, welche sie der ersten Kategorie zuordnen“ (69/2008, Artikel 20).¹¹⁴

Das OL von 2001 trifft auch Vorkehrungen für zivilrechtlich haftbare Personen vor dem *Gacaca*. Als Teil des Beweisfindungsverfahrens auf Zellebene (siehe 2.3.) wurden eine Liste von Opfern und Schäden/Verlusten erstellt und Körperverletzungen registriert. Gemäß Artikel 67 müssen sämtliche Urteile den Betrag der gewährten Entschädigung angeben. Jedoch muss sich dieser Betrag im Rahmen dessen bewegen, was im Gesetz zur Gründung des künftigen Fonds vorgesehen war; dieser sollte die Aufgabe haben, die Durchsetzung der Entschädigungsverordnung zu überwachen.¹¹⁵ Personen, die während des Genozids Eigentumsdelikte begangen hatten, waren dafür haftbar, „zivilrechtlichen Schadensersatz zu leisten, der durch gütliche Einigung zwischen den Parteien unter Mitwirkung der Gemeinde festzulegen war“ (OL 08/96 Artikel 2, Paragraph 14). Statistiken zufolge fielen 1.320.554 Fälle unter die Kategorie 3/4: Straftaten der Plünderung und Zerstörung von Eigentum. Das Justizministerium veröffentlichte 2018 einen Bericht, demzufolge lediglich 54.160 Fälle unerledigt blieben; Aussicht auf Erledigung in der Zukunft hatten 25.187 Fälle, während 28.973 Fälle offen bleiben würden, weil die Verurteilten entweder verstorben oder aus dem Land geflohen waren oder aber über keine hinreichenden Mittel verfügten, um die Opfer zu entschädigen.¹¹⁶

Da *Gacaca* vor allem ganz normale Bürger vor Gericht stellte, die am Genozid beteiligt waren, überrascht es nicht, dass diese nicht die finanziellen Mittel besaßen, denjenigen, denen sie Schaden zugefügt hatten, irgendeine Entschädigung zu bezahlen, und selbst wenn sie Kompensation anbieten konnten, z. B. indem sie Überlebenden bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Wiederherstellung ihrer Häuser halfen (als eine Form der TIG), konnte das kaum den tatsächlich verursachten Eigentumsschaden ausgleichen. Auch gerieten die Familien der Verurteilten in eine prekäre Lage, wenn die Arbeitskraft zwischen (armen) Haushalten aufgeteilt werden musste. In solchen Fällen ist es die Verpflichtung des Staates (wie in internationalen Menschenrechtsgesetzen festgelegt), die Last der Wiedergutmachung zu tragen, sodass die Opfer für ihre materiellen Verluste entschädigt werden können (ganz zu schweigen von den durch Versehrung verursachten Schäden, etwa Vergewaltigung oder der Verlust von Familienangehörigen, was Schadensersatz und Rehabilitation bedeutet hätte).

114 Im positiven Sinne erweiterten die Ergänzungen aus dem Jahr 2008 die Definition der Begünstigten dahingehend, dass nicht nur diejenigen eingeschlossen waren, die wegen ihrer Tutsi-Identität (wie sie im OL von 1998 definiert war) zur Zielscheibe wurden, sondern auch die „notleidenden Überlebenden“, und der Fonds „ist befugt, zivilrechtliche Schritte im Namen der Opfer des Tutsi-Genozids und anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu unternehmen“. Doch in den OL-Ergänzungen von 2013 wurde der Hinweis auf Opfer anderer Verbrechen fallen gelassen, sodass die Begünstigten ausschließlich Genozid-Überlebende sind.

115 Rombouts und Vandeginste, „Reparation for Victims in Rwanda.“

116 Ndahinda, „Debating and Litigating Post-Genocide Reparations in the Rwandan Context“, S. 640.

te). Laut Ndahinda¹¹⁷ stellt das Fehlen eines übergreifenden Ansatzes der Opferentschädigung, der die Vergehen der ersten und zweiten Kategorie umfasst, eine unerfüllte staatliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung dar, wie sie ursprünglich im OL von 1996 festgeschrieben worden war.

Während also einige rechtliche Vorkehrungen getroffen wurden, fehlt es alles in allem an der faktischen Durchsetzung von Entschädigungsanordnungen, und es scheint am politischen Willen zu fehlen (was sich zum Beispiel am Versäumnis zeigt, das Gesetz zum Entschädigungsfonds in Kraft zu setzen), die Lücke bei den Entschädigungszahlungen an die Schwächsten der ruandischen Gesellschaft zu schließen. Infolge des 2002 durch das Justizministerium erfolgten Widerrufs des Entschädigungsgesetzes „kam es in Ruanda nie zu einer gesetzlichen Festlegung, wer Anspruch auf Entschädigung hat und in welchem Maße, und folglich nie zu einer Durchführung entsprechender Maßnahmen“.¹¹⁸

Jean-Pierre Duzingizemungu, Vorsitzender der IBUKA, der maßgeblichen Organisation von Genozid-Überlebenden, prangerte diese Mängel mit den Worten an: „Für Überlebende bedeutet Wiedergutmachung Entschädigung und Kompensation für immateriellen und materiellen Schaden, Rehabilitierung und die Garantie der Nichtwiederholung.“ Für Naphthal Ahishakiye, Exekutivsekretär der IBUKA, stellt „dieses gesetzliche Vakuum [...] in den *Gacaca*-Verfahren für Überlebende eine große Rechtsverweigerung dar. Alles in allem sieht es so aus, als ob sämtliche Justizbehörden uns Gerechtigkeit verweigern würden.“¹¹⁹

¹¹⁷ Ebd., S. 641.

¹¹⁸ Schimmel, *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs*, S. 74.

¹¹⁹ Verfügbar unter: <https://www.justiceinfo.net/en/40610-rwandan-reparations-fund-breaks-ground-but-is-still-not-enough-say-victims.html> (letzter Zugriff: 26.01.2021). Der ICTR hatte nicht das Mandat, Entschädigungen anzuordnen (wie etwa der Haager ICC), und der Versuch der ICTR-Richter (in der Erkenntnis, dass das vom Gerichtshof gesprochene Recht ohne Entschädigungen unvollständig war), besser für die Opfer zu sorgen, sie in die Verfahren einzubeziehen und Reparationen anzuordnen, wurde vom Sicherheitsrat zurückgewiesen (siehe für eine ausführliche Analyse Ndahinda, „Debating and Litigating Post-Genocide Reparations in the Rwandan Context“; Rombouts und Vandeginste, „Reparation for Victims in Rwanda“). Doch stellte der ICTR im Jahr 2013 eine offizielle Anfrage, um herauszufinden, wie ein Wiedergutmachungsprogramm für Überlebende entwickelt und durchgeführt werden könnte. 2014 wurde die „Task Force zur Erinnerung an die Überlebenden 20“ gegründet, um das Genozid-Gedenken zu fördern und die Kampagne für Wiedergutmachung zu koordinieren. Die Task Force besteht aus der organisierten Gemeinschaft der Überlebenden in Ruanda und repräsentiert mehr als 300.000 Überlebende. Ihre Ziele bestehen unter anderem darin, die Gründung eines Treuhandfonds zu realisieren, der Entschädigungszahlungen durchführt und Rehabilitierungs- und Nichtwiederholungsmaßnahmen unterstützt. Siehe Schimmel, *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs*.

2.3.2 FARG

1998 gründete die Regierung FARG, den Fonds zur Unterstützung und Hilfe für die bedürftigsten Überlebenden des Genozids an den Tutsi, der auf den Gebieten Bildung, Wohnen, Gesundheit, Rehabilitierung und Einkommensbildung Hilfe anbot.¹²⁰ Mit der Begründung, der aktuelle ruandische Staat sei für die Verbrechen nicht verantwortlich, entschied sich die Regierung für diese Art der Unterstützung Überlebender und gegen eine direkte finanzielle Kompensation. Die Regierung ist verpflichtet, 6 % ihres Jahresetats an den FARG zu überweisen, eine unerfüllte Verpflichtung, weshalb internationale Organisationen finanziell einspringen.¹²¹ Der Fonds ist auf folgenden Feldern tätig: medizinische Versorgung Kranker, Hilfe für die Bedürftigsten, finanzielle Unterstützung für Kinder in Ausbildung sowie Bau von Häusern. Sein Wiedergutmachungsansatz konzentriert sich somit auf Fragen der Rehabilitierung und Satisfaktion.

Der FARG hat einen siebenköpfigen Vorstand, der vom Amt des Premierministers für drei Jahre berufen wird; doch Überlebende oder Überlebenden-Organisationen sind derzeit nicht im Vorstand vertreten. Dieser ist für strategische Fragen zuständig, verabschiedet das Budget, nimmt Leistungsevaluierungen vor und entscheidet vor allem „darüber, wer Hilfe erhalten soll sowie über den Umfang und die Art der Hilfe und die Kriterien für ihre Vergabe“ (OL 59/2008 Artikel 9, Paragraf 9).

Nach 20 Jahren hat der Fonds in insgesamt mehr als zwei Millionen Fällen für medizinische Versorgung gezahlt; fast 110.000 Kinder und Waisen wurden in Bildungsprogramme aller Stufen bis hin zur Universität eingeschrieben; der Fonds ermöglichte außerdem den Bau von annähernd 45.000 Wohneinheiten, einige davon in „Versöhnungsdörfern“ (siehe Abschnitt 2.4.), und half 54.000 Menschen bei einkommensfördernden Maßnahmen; etwa 270 Millionen Euro wurden für die Unterstützung von Genozid-Überlebenden bereitgestellt.¹²²

Diese Zahlen können nicht von der Kritik ablenken, die am FARG wegen seiner zahlreichen Mängel bei der Umsetzung seiner Ziele und sogar wegen Korruption geübt wird.¹²³ Schimmel identifiziert die Mittelverteilung an Bezirksregierungen als ein größeres strukturelles Problem, weil hier Gelegenheiten für Korruption entstehen.¹²⁴

120 Verfügbar unter: <https://www.farg.gov.rw/about-farg> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 26.01.2021).

121 Verfügbar unter: <https://www.justiceinfo.net/en/40610-rwandan-reparations-fund-breaks-ground-but-is-still-not-enough-say-victims.html> (letzter Zugriff: 26.01.2021).

122 Verfügbar unter: <https://www.justiceinfo.net/en/40610-rwandan-reparations-fund-breaks-ground-but-is-still-not-enough-say-victims.html> (letzter Zugriff: 26.01.2021).

123 Schimmel, *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs*, S. 85.

124 Siehe auch <https://www.justiceinfo.net/en/40610-rwandan-reparations-fund-breaks-ground-but-is-still-not-enough-say-victims.html> (letzter Zugriff: 26.01.2021). Der Beitrag nennt „Unterschlagung, Häuser, die so nachlässig gebaut wurden, dass sie nur 5 oder 10 Jahre halten, Korruption bei der Auswahl der Begünstigten, sogar die Begünstigung früherer Milizionäre. 2010 wurden einem Gutachten zufolge

Außerdem arbeitete der Fonds langsam und hatte es mit einem Rückstau von Tausenden von Fällen zu tun, die sich über mehrere Jahre hinzogen. Erst 2016 begann er sich um die Wohnungsnot zu kümmern, die seit mehr als sechs Jahren bekannt war. Einer Erhebung der Kommission für den Kampf gegen den Genozid (*Commission nationale de lutte contre le genocide*, CNLG) aus dem Jahr 2016 zufolge „warten etwa 9.000 Genozid-Überlebende, die die Oberschule abgeschlossen haben, immer noch auf Unterstützung, um auf die Universität zu gehen, während 2.105 überlebende Schüler, die die Grundschule abgebrochen haben, und 3.582 Schüler, welche die Oberschule nicht abgeschlossen haben, besondere Unterstützung benötigen“ (CNLG 2016).¹²⁵

Besonders Waisen, ältere Überlebende und Frauen, die infolge von Vergewaltigungen unter schweren seelischen und körperlichen Schäden leiden – diejenigen, die in gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien als die „Bedürftigsten“ bezeichnet werden –, leiden unter der mangelnden staatlichen Unterstützung. Waisenkinder sind oftmals nicht in der Lage, ihren schulischen Pflichten nachzukommen, weil sie trotz fehlender Mittel für Familienangehörige sorgen müssen und so in eine Armutsfalle geraten. Sie können die Oberschule nicht abschließen, geschweige eine Universität besuchen, und sind deshalb unvorbereitet für den Arbeitsmarkt, was sie verwundbar macht. In Hinblick auf diese Mängel stellte der Jahresbericht 2013 des Überlebenden-Fonds SURF (*Survivors Fund*) fest, dass die „bestehenden Programme weitgehend unzugänglich oder ineffektiv sind, weil sie den vielfältigen Bedürfnissen junger Überlebender nicht gerecht werden“.¹²⁶ 80 % der Überlebenden, die Ausbildungsbeihilfen benötigen, sind von den Sozialleistungen des FARG ausgeschlossen.

Verwitwete Genozid-Überlebende, die häufig HIV/AIDS-positiv sind, haben nur „kümmerliche Hilfe“ erhalten, obwohl sie die Schwächsten unter den Überlebenden sind. In einem 2013 veröffentlichten Bericht über ihre Lage zeichnete AVEGA (siehe Abschnitt 2.10.2.) ein desolates Bild: Von den 1.462 Witwen, die an der Erhebung teilnahmen, hatten 60 % keine lebenden Verwandten; mehr als 65 % hatten Schwierigkeiten oder benötigten Hilfe bei den einfachsten körperlichen Alltagsverrichtungen wie etwa einen Weg von 100 Metern zu bewältigen; 89 % berichteten von Gesundheitsproblemen und chronischen Krankheiten; 75 % benötigten direkte und regelmäßige Unterstützung, und 60 % berichteten, dass ihr Haus saniert werden müsste.¹²⁷ Traumata blieben ein ständiges Thema unter den ruandischen Überlebenden und wurden durch Armut, Wohnungslosigkeit und fehlenden Zugang zu Ressourcen noch verstärkt. Rombouts behauptet, dass psychologische Hilfe so gut wie inexistent war.¹²⁸

mehr als 17.000 Fälle von Fehlverhalten aufgedeckt, und 47 unlautere Unternehmer wurden identifiziert und vor Gericht gestellt.“

125 Verfügbar unter: <https://survivors-fund.org.uk/news/cnlg-survey/> (letzter Zugriff: 26.01.2021).

126 Schimmel, *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs*, S. 87.

127 Ebd., S. 94.

128 Heidy Rombouts, *Victim Organisations and the Politics of Reparation: a case study of Rwanda*. Antwerpen 2004.

Ein Überlebender fasst die Kritik an den Unzulänglichkeiten des FARG in drastischen Worten zusammen, die es wert sind, ausführlich zitiert zu werden:

Seit seiner Gründung hat die Regierung dem FARG über 200 Milliarden Rfrw [ruandische Francs) zugeschossen, zumindest auf dem Papier, aber mit welchem Ergebnis? Objektiv gesprochen ist das Ergebnis, wenn überhaupt, sehr gering, was die Einkommensbildung und die Selbstständigkeit von Überlebenden betrifft. 21 Jahre nach dem Genozid werden die Überlebenden ärmer. Viele Überlebende haben immer noch kein Dach über dem Kopf. Andere, insbesondere die Älteren, sterben Tag für Tag an den Folgen des Genozids. HIV/AIDS-positive Frauen, die während des Genozids vergewaltigt wurden, sterben aufgrund fehlender Behandlung und mangelhafter Ernährung, und viele junge Überlebende, die die Oberschule abgebrochen haben, um für ihre jüngeren Geschwister zu sorgen, sind nicht in der Lage, ihre Ausbildung wieder aufzunehmen. [...] Programme wie die Projekte zur Einkommensbildung sind im Grunde großartig, wenn sie gut geplant und beaufsichtigt werden. Aber angesichts der Schwächen des FARG sollten solche Programme von eigenständigen Einrichtungen wie Mikrofinanz-Institutionen durchgeführt werden, welche die notwendige Expertise in Projektmanagement, Überwachung und Evaluation für einkommensschwache Gemeinden haben.¹²⁹

Trotz der bereits 1998 erfolgten Gründung des FARG blieb die Lage der Überlebenden in Ruanda desolat, und ihr Recht auf Wiedergutmachung wurde ihnen verwehrt. Viele sahen in ihnen eine Last für die Gesellschaft, eine Sichtweise, die ihre Not und ihren Schmerz ignorierte (informelles Gespräch, Januar 2018). Im Zuge des Wiederaufbaus des Landes, des Kampfes gegen Straffreiheit und der Verfolgung nachhaltiger Entwicklungsziele blieben die Überlebenden des Genozids auf der Strecke, darunter auch Opfer von Kriegsverbrechen und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die während des Bürgerkriegs und in seinem Gefolge geschädigt wurden. Das Ausbleiben von Entschädigungen und Fürsorge für die Überlebenden beeinträchtigte potentiell auch die Versöhnungsbemühungen der Regierung. Insgesamt scheint es „Befürchtungen zu geben, dass Wiedergutmachung in gewisser Weise Ruandas nationale Entwicklung behindert, und sie wird als unfaire Bevorzugung von Überlebenden empfunden“.¹³⁰

2.4 Versöhnung

Versöhnung kann im weitesten Sinne als Wiederherstellung von Vertrauen und positiven Beziehungen zwischen vormals verfeindeten Gruppen definiert werden. Sie ist in-

¹²⁹ Verfügbar unter: <https://justice-survivors.com/2015/05/08/rwanda-genocide-survivors-getting-poorer-as-farg-changes-strategy/> (letzter Zugriff: 26.01.2021).

¹³⁰ Schimmel, *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs*, S. 105.

sofern ein dynamischer Prozess, der auf individueller wie auf gesellschaftlicher Ebene Veränderung erfordert.¹³¹

Seit etwa 1998 verfolgte die RPF ein starkes Narrativ der nationalen Einheit und Versöhnung, um auf beiden Ebenen Versöhnung zu erreichen, was sich in den zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen widerspiegelte, die verabschiedet wurden, und in den vielen Mechanismen, die eingeführt wurden, um diese Vision eines versöhnten, friedlichen und prosperierenden Ruanda zu befördern, etwa *Gacaca* und die Kommission für Nationale Einheit und Versöhnung (NURC); daher ist die offiziell 2007 eingeführte Politik der nationalen Einheit und Versöhnung unmittelbar mit der als „Vision 2020“ bezeichneten sozioökonomischen Entwicklungspolitik der Regierung verbunden.¹³² Ein Großteil der konzipierten Strategie der Übergangsjustiz folgt dieser Vision und stellt in der Tat ein ambitioniertes Projekt der gesellschaftlichen Steuerung dar, um zwischen Genozid-Überlebenden und Tätern, aber auch zwischen Bürgern und Staat (horizontale und vertikale) Versöhnung zu fördern.¹³³ Doch die Bemühungen der Regierung um nationale Einheit und Versöhnung wurden von internationalen Beobachtern und Wissenschaftlern gleichermaßen heftig kritisiert, weil sie allzu sehr auf die Eliten bezogen seien und den Kampf des täglichen Lebens einfacher Bürger vernachlässigen, ja sogar offenen und versteckten Widerstand auslösen würden.¹³⁴ Ihrer Ansicht nach erstickte die Vision einer rehabilitierten Nation die Diskussionen darüber, wie Ethnizität die Gewalt während des Genozids geprägt hat, und führte zu einer einseitigen Anerkennung allein der Tutsi als Opfer.

Einheit und Versöhnung wurden auch durch die rechtliche Abkehr von der Ethnizität im öffentlichen und politischen Leben gefördert. 1999 stellte das Präsidialamt fest, dass „traditionelle Werte, die bekräftigt, wieder zur Geltung gebracht und allen Ruandern gelehrt werden müssen, als Basis für Frieden und Sicherheit in der Zukunft angesehen werden“.¹³⁵ Nationalstolz wurde als strategisches Mittel eingesetzt, um Einheit und Versöhnung zu fördern. *Ndi Umunyarwanda* bedeutet „Ich bin Ruander“, was insbesondere die Jugend ermutigen sollte, ihr Erbe besser zu verstehen. Insofern ergänzte Ruandatum das offizielle Regierungsnarrativ vom Kolonialismus, der Ethnizi-

131 Laura Blackie und Nicki Hitchcott, „I am Rwandan: Unity and Reconciliation in Post-Genocide Rwanda“, *Genocide Studies and Prevention: An International Journal* 12(1) (2018), S. 24.

132 Andrea Purdeková, „Civic Education‘ and Social Transformation in Post-Genocide Rwanda: Forging the Perfect Development Subjects“, in Maddalena Campioni und Patrick Noack (Hrsg.), *Rwanda Fast Forward: Social, Economic, Military and Reconciliation*, New York 2012, S. 192–213; Scott Straus und Lars Waldorf (Hrsg.), *Remaking Rwanda: State Building and Human Rights after Mass Violence*. Madison, WI 2011.

133 Jennifer Melvin, „Correcting history: mandatory education in Rwanda“, *Journal of Human Rights in the Commonwealth* 1(2) (2013), S. 14–22.

134 Vergleiche Susan Thomson, *Whispering Truth to Power: Everyday resistance to reconciliation in postgenocide Rwanda, Africa and the Diaspora: History, Politics, Culture*. Wisconsin 2013; Eugenia Zorbas, „What does reconciliation after genocide mean? Public transcripts and hidden transcripts in post-genocide Rwanda“, *Journal of Genocide Research* 11(1) (2009).

135 Thomson, *Whispering Truth to Power*, S. 111.

tät als gesellschaftliches und politisches Konzept eingeführt und zur Regel gemacht habe. Kritische Beobachter beschuldigen die ruandische Regierung, *Ndi Umunyarwanda* als ein Mittel zu benutzen, um Kritiker und politische Gegner zum Schweigen zu bringen, anstatt die junge Generation über die Geschichte des Landes aufzuklären.¹³⁶

Wie bereits erwähnt, wurden zwei maßgebliche Institutionen gegründet, um die Versöhnung zu erleichtern. Als Instrument restaurativer Justiz sollte *Gacaca* durch sein robustes Verfahren der Wahrheitsfindung und die breite Gemeindebeteiligung Versöhnung stiften. Aber das vielleicht stärkste Mandat zur Förderung von Versöhnung hatte die NURC,¹³⁷ die 1999 von der RPF-Regierung als eine dem Parlament rechenschaftspflichtige Körperschaft gegründet wurde. Alle Mitglieder ihres Kommissionsrats, der unter der Leitung eines Vorsitzenden in beratender Funktion tätig ist, sind direkt vom Präsidenten ernannt. Mit ihren Aktivitäten konzentriert sich die NURC auf staatsbürgerliche Erziehung und Konfliktmanagement sowie auf Friedensförderung. In Übereinstimmung mit der offiziellen Politik der nationalen Einheit wurde die NURC gegründet, um die Bevölkerung für die Notwendigkeit der Versöhnung zu sensibilisieren und (durch Bildungsprogramme) gemeinsame Aspekte der nationalen Geschichte wie Kultur und Sprache hervorzuheben, außerdem auf die historische Unterdrückung des Landes unter der Kolonialherrschaft hinzuweisen, mit der eine Politik der Spaltung eingeführt wurde. Der Adressat der NURC-Aktivitäten ist jedoch nicht nur die breite Bevölkerung, sondern sind auch die Regierung, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Medien. Daher besteht ihre Hauptaufgabe darin, „nationale Einheit und Versöhnung zu stärken und Handlungen, Schriften und Verlautbarungen, welche die Absicht verfolgen, irgendeine Art von Diskriminierung oder Intoleranz zu fördern, anzuprangern und zu bekämpfen“ (NURC 2007).¹³⁸

Wie in ihrer Bürgercharta von 2008 dargelegt, ist die NURC vor allem „einheimischen Ansätzen“ verpflichtet, die sie durch *ingando* (Solidaritätscamps), *itorero ry’igihugu* (traditionelle ruandische Schulen, die moralische Werte vermitteln, welche erneuert wurden, um Einheit und Wahrheit zu fördern und im Sinne der Vision 2020 zu wirken), *umuganda* (Gemeindearbeit im Interesse des nationalen Wiederaufbaus) und *girinka* (eine Kuh pro Familie) umsetzt.¹³⁹ 2015 stellte die NURC in ihrem Versöhnungsbarometer fest, dass der Versöhnungsstand in Ruanda bei 92,5 % lag, dass 95,4 % der Ruander ihren Führern vertrauen, 93,7 % an Entschuldigung und Vergebung glauben und 95,1 % ihren Mitbürgern vertrauen.¹⁴⁰ Diese Zahlen zeigen ein hohes Maß an Übereinstimmung mit der Einheits- und Versöhnungsstrategie und beweisen den Er-

136 Vergleiche Susanne Buckley-Zistel, „Nation, narration, unification? The politics of history teaching after the Rwandan genocide“, *Journal of Genocide Research* 11(1) (2009).

137 Verfügbar unter: <https://www.nurc.gov.rw/index.php?id=69> (letzter Zugriff: 09.01.2021).

138 Durch Gesetz Nr. 35/2008 vom 08.08.2008 erhielt die NURC acht Kernfunktionen.

139 Verfügbar unter: www.nurc.gov.rw (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 09.01.2021).

140 Verfügbar unter: https://www.nurc.gov.rw/fileadmin/Documents/Others/Rwanda_Reconciliation_Barometer_2015.pdf (letzter Zugriff: 10.01.2021).

folg der Regierung, gesellschaftlichen Zusammenhalt als eine umfassende soziale Norm durchzusetzen, obwohl zahlreiche andere Faktoren diese Ergebnisse beeinflusst haben könnten.

Wie bereits angedeutet, sind einige Wissenschaftler der Meinung, dass die Bevölkerung diese soziale Norm aus Angst vor Repression, Denunziation und schlimmstenfalls Inhaftierung verinnerlicht hat.¹⁴¹ Doch ohne empirische Beweise für diese Behauptung ist es schwierig, den „wahren“ Stand der Versöhnung in Ruanda einzuschätzen: Offensichtlich ist, dass die interethnische Gewalt, die viele Wissenschaftler gefürchtet und vorausgesagt haben, nicht stattgefunden hat, und es ist unwahrscheinlich, dass sie in der näheren oder fernerer Zukunft stattfinden wird. Ob das „wahrer“ Versöhnung, Angst oder einer gefühlten Verpflichtung zu vergeben, zu entschuldigen und zu versöhnen geschuldet ist, bleibt eine unbeantwortete Frage.

Eine der jüngsten Versöhnungsinitiativen, die von der Regierung unterstützt und unter der Schirmherrschaft der NURC umgesetzt wird, sind die sogenannten Versöhnungsdörfer. 2019 gab es bereits sechs solcher Dörfer, errichtet von der „Prison Fellowship Rwanda“, einer christlichen Nichtregierungsorganisation. Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch die USA und die Vereinten Nationen mit dem Ziel, Heilung und Versöhnung zu fördern. In den Dörfern leben Täter, Überlebende und ihre Familien zusammen und werden finanziell durch Wohn- und Schulgeld unterstützt. Etwa 3.000 Ruander leben in diesen Dörfern.¹⁴² Es gibt keine nachhaltige Forschung bezüglich des Ausmaßes der „Versöhnung“ in diesen Dörfern oder der Frage, was ihre Bewohner über ihr Leben an diesen Orten denken. Eigenen Recherchen der Autorin unter Überlebenden zufolge¹⁴³ stehen diese dem von der Regierung verfolgten Top-down-Ansatz einer erzwungenen Versöhnungspolitik, die von den Überlebenden erwartet, zu vergeben und sich zu versöhnen, oftmals sehr skeptisch gegenüber. In vielen Interviews bevorzugten Überlebende, von „Koexistenz“ mit denjenigen zu sprechen, die am Genozid beteiligt waren, und bekundeten mitunter sogar Angst, Tür an Tür mit Leuten zu leben, die ihre Familienangehörigen getötet hatten.¹⁴⁴

Die Notwendigkeit, zumindest Gemeinderäume wieder mit mutmaßlichen Tätern zu teilen, wurde bis zu einem gewissen Grad virulent, als im Jahr 2003 Tausende von Gefangenen durch Präsidialerlass aus den Gefängnissen entlassen wurden und in ihre Dörfer zurückkehrten. Dadurch waren die Überlebenden gezwungen, sich der Idee der Versöhnung anzunähern, doch es gab auch die gefühlte Verpflichtung, weitere Ge-

141 Vergleiche Lars Waldorf, „Revisiting Hotel Rwanda: genocide ideology, reconciliation, and rescuers“, *Journal of Genocide Research* 11(1) (2009); Filip Reyntjens, „Constructing the truth, dealing with dissent, domesticating the world: Governance in post-genocide Rwanda“, *African Affairs* 110 (438) (2011).

142 Ignatius Ssuuna, „25 years genocide can Rwanda heal? 6 villages try“, *AP News*, 6. April 2019, verfügbar unter: <https://apnews.com/article/719ac8f0c4da4d2b80976057d869562a> (letzter Zugriff: 11.01.2021).

143 Siehe z. B. Thomson, *Whispering Truth to Power*.

144 Persönliche Interviews 2014; 2017.

walt zu verhindern, wodurch Überlebende ermutigt wurden, sich auf den langen und schwierigen Weg zu begeben, sich mit der ihnen zugefügten Gewalt zu arrangieren.¹⁴⁵ Blackie und Hitchcott fanden heraus, dass Ruander in ihren Zeugenaussagen (übersetzt vom ruandischen Genozid-Archiv, siehe Abschnitt 2.6.) häufig pragmatische Gründe nannten, sich der Versöhnung anzunähern: Die Regierungsstrategie biete ihnen fortwährende politische Stabilität und wirtschaftliche Entwicklung. Gelegentlich nennen sie auch Vorteile, die sich aus der Teilnahme an NURC-Aktivitäten zur Förderung von Empathie zwischen Überlebenden und Tätern ergeben. Mit einem Wort: Versöhnung ist in Ruanda eine komplexe und chaotische Realität; sie bleibt sowohl unter Ruandern als auch bei ausländischen Beobachtern umstritten.

2.5 Aufarbeitungsgesetze

2.5.1 Gesetze das Gedenken betreffend

- Gesetz Nr. 56/2008 vom 10.09.2008 über die Verwaltung von Gedenkstätten und Friedhöfen für Opfer des Genozids an den Tutsi in Ruanda.¹⁴⁶
- Gesetz Nr. 15/2016 vom 02.05.2016 über Feierlichkeiten zum Gedenken an den Genozid an den Tutsi und über die Organisation und Verwaltung von Gedenkstätten für den Genozid an den Tutsi mit neuen Regelungen bezüglich der Verwaltung von Gedenkstätten.
- Präsidialverordnung Nr. 061/01 vom 20.05.2019 zur Festlegung der Modalitäten für den Ausbau von Gedenkstätten für den Genozid an den Tutsi.

2.5.2 Entschädigungsgesetze

- Gesetz Nr. 2/1998 vom 22.01.1998 über die Gründung eines Nationalen Hilfsfonds für die bedürftigsten Opfer des Genozids und der zwischen 1. Oktober 1990 und 31. Dezember 1994 in Ruanda begangenen Massaker.
- Gesetz Nr. 11/1998 zur Ergänzung und Vervollständigung des Gesetzes Nr. 2/1998 vom 22.01.1998.
- Artikel 14 der ruandischen Verfassung von 2003 in der gültigen Fassung sieht vor, dass „der Staat im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit besondere Maßnahmen zum Wohle der Überlebenden ergreifen soll, die durch den vom 1. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1994 in Ruanda begangenen Genozid an den Tutsi notleidend geworden sind“.

¹⁴⁵ Blackie und Hitchcott, „I am Rwandan.“

¹⁴⁶ Die folgende Aufstellung von Gesetzen und Regelungen siehe www.refworld.de und <https://cnlg.gov.rw/index.php?id=115> (letzter Zugriff: 18.01.2021).

- Gesetz Nr. 69/2008 vom 30.12.2008 bezüglich der Gründung des Fonds zur Unterstützung und Hilfe für die Überlebenden des Genozids an den Tutsi und anderer zwischen 1. Oktober 1990 und 31. Dezember 1994 begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie bezüglich der Festlegung seiner Organisation, Befugnisse und Funktionen.
- Gesetz Nr. 81/2013 vom 11. September 2013 über die Gründung des Fonds zur Unterstützung und Hilfe für die bedürftigsten Überlebenden des zwischen 1. Oktober 1990 und 31. Dezember 1994 an den Tutsi begangenen Genozids und über die Festlegung seiner Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Funktion; OG Nr. 45 vom 11. November 2013.

2.5.3 Gesetze bezüglich Strafverfolgung

- Gesetz Nr. 16/1997 vom 26. Dezember 1997 zur Änderung von Gesetz Nr. 9/1996 vom 8. September 1996 bezüglich vorläufiger Änderungen der Strafprozessordnung.
- Organgesetz Nr. 08/1996 vom 31. August 1996 über die Organisation von Strafverfolgungen für Vergehen, die das Verbrechen des Genozids oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, begangen seit dem 1. Oktober 1990.
- Gesetz Nr. 33/2003 vom 6. September 2003 über die Verhütung von Genozid-Verbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.
- Gesetz Nr. 13/2004 bezüglich der Strafprozessordnung.
- Organgesetz Nr. 40/2000 vom 26. Januar 2001 über die Einrichtung der „Gacaca-Rechtsprechung“ und die Organisation der Strafverfolgung von Vergehen, die das Verbrechen des Genozids oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, begangen zwischen 1. Oktober 1990 und 31. Dezember 1994.
- Organgesetz Nr. 33/2001 vom 26. Januar 2001 zur Änderung und Vervollständigung des Organgesetzes Nr. 40/2000.
- Organgesetz Nr. 16/2004 vom 19.06.2004 über die Organisation, Zuständigkeit und Funktionsweise der Gacaca-Gerichte, die beauftragt sind, die Täter des Genozid-Verbrechens und anderer zwischen 1. Oktober 1990 und 31. Dezember 1994 begangener Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich zu verfolgen und vor Gericht zu stellen.
- Organgesetz Nr. 28/2006 vom 27.06.2006 zur Änderung und Vervollständigung des Organgesetzes Nr. 16/2004.
- Organgesetz Nr. 10/2007 vom 01.03.2007 zur Ergänzung des Organgesetzes von 2004.
- Organgesetz Nr. 11/2007 vom 16.03.2007 bezüglich der Übergabe von Fällen vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und von anderen Staaten an die Republik Ruanda.
- Organgesetz Nr. 13/2008 vom 19.05.2008 zur Ergänzung früherer Organgesetze.

- Organgesetz Nr. 04/2012/OL über die Einstellung der *Gacaca*-Gerichte und zur Festlegung von Verfahren zur Lösung von Fragen, die unter deren Zuständigkeit fielen, angenommen am 15.06.2012.

2.5.4 Gesetze bezüglich Aufarbeitungsinstitutionen

- Gesetz Nr. 03/99 vom 12.03.1999 über die Gründung der Nationalen Einheits- und Versöhnungskommission, OG Nr. 6 vom 15.03.1999.
- Gesetz Nr. 04/99 vom 12.03.1999 über die Gründung der Nationalen Kommission für Menschenrechte, OG Nr. 6 vom 15.03.1999.
- Gesetz Nr. 09/2007 vom 16.02.2007 über die Zuordnungen, die Organisation und Funktionsweise der Nationalen Kommission für den Kampf gegen den Genozid.

2.5.5 Weitere Gesetze

- Gesetz Nr. 18/2008 vom 23.07.2008 bezüglich der Bestrafung des Verbrechens der Genozid-Ideologie, welches die Genozid-Ideologie definiert und spezifische Strafen festlegt.
- Gesetz Nr. 47/2001 vom 18.12.2001 über die Prävention, Unterdrückung und Bestrafung der Verbrechen der Diskriminierung und des Sektierertums, das faktisch die Grundlage bildet, auf die sich der Vorwurf des „Spaltertums“ bezieht, für das es kein eigenes Gesetz gibt.
- Gesetz Nr. 02/2013 zur Regulierung der Medien (Mediengesetz), angenommen am 11. März 2013.
- Gesetz Nr. 41/2013 vom 16.06.2013 über die Gründung der Nationalen *Itorero*-Kommission und die Festlegung ihrer Aufgaben, Organisation und Funktionsweise.

2.6 Aktenzugang

Archive sind ein wichtiger Eckpfeiler im Kampf gegen Straffreiheit nach Massenverbrechen und Genozid, wie in den aktualisierten UN-Prinzipien von 2005 für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten durch die Bekämpfung von Straffreiheit (auch als Joinet/Orentlicher-Prinzipien bekannt, benannt nach dem früheren UN-Sonderberichterstatter Louis Joinet und nach Diane Orentlicher, die die Prinzipien aktualisiert hat; E/CN.4/2005/102/Add.1) beschrieben.¹⁴⁷ Unter dem Recht auf Wahrheit wird der Zugang zu Archiven besonders hervorgehoben als Mittel für eine Gesellschaft, um über ihre eigene Geschichte informiert zu sein, und für Opfer und ihre An-

¹⁴⁷ Verfügbar unter: <https://undocs.org/E/CN.4/2005/102/Add.1> (letzter Zugriff: 15.01.2021).

gehörigen, um etwas über das geschehene Unrecht zu erfahren.¹⁴⁸ In einem 2020 veröffentlichten Bericht des UN-Sonderberichterstatters für die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantie der Nichtwiederholung wurde Archivzugang als ein wichtiger Schritt genannt, um Gerechtigkeit zu erreichen und dem Recht der Opfer Genüge zu tun, die Wahrheit über das Geschehene zu erfahren (A/HRC/45/45).¹⁴⁹

Zahlreiche Institutionen innerhalb und außerhalb Ruandas haben Akten gesammelt, die spezifische Aspekte des Genozids von 1994 beleuchten: 1) das ICTR-Archiv; 2) das *Gacaca*-Archiv; 3) das Genozid-Archiv Ruanda (GAR); 4) das Shoah-Archiv. Doch der Zugang zu diesen Akten wird von jeder Einrichtung individuell geregelt, und insbesondere das *Gacaca*-Archiv ist sowohl von innerhalb als auch von außerhalb Ruandas schwer zugänglich. Zusammen genommen bieten diese Archive einen reichen und umfassenden Überblick über den Genozid aus verschiedenen Perspektiven.

2.6.1 Das ICTR-Archiv

Das umfangreichste Archiv ist das ICTR-Archiv, das über Tausende Aktenmeter und mehr als drei Petabytes digitaler Daten verfügt, einschließlich Fotografien, Audio- und Videodateien. Der Großteil der Dateien ist über eine Online-Datenbank zugänglich, die mit Hilfe eines Codes die Suche nach einzelnen Fällen ermöglicht. Die Aufzeichnungen umfassen Audiodateien ebenso wie Objekte (siehe z. B. die ICTR-Online-Ausstellung „Ein Blick in die Archive“).¹⁵⁰ Viele Akten wurden bearbeitet, um die Identität von Zeugen zu schützen. Doch zahlreiche Akten sind online nicht zugänglich, sondern können nur auf Anfrage vor Ort im Hauptquartier des Internationalen Residualmechanismus für Strafgerichtshöfe in Arusha eingesehen werden. Die UN errichteten dort ein hochmodernes Gebäude, um eine sichere Aufbewahrung der Archive zu ermöglichen.

Ähnlich wie bei den Beständen des ICTR-Schwestertribunals, des ISJ, gab und gibt es eine andauernde Debatte über die Zuständigkeit für das Archiv. Die ruandische Regierung fordert die Rückkehr der Dokumente nach Ruanda und behauptet, sie seien das Erbe des ruandischen Volkes, während die UN das ICTR-Archiv zum Erbe der Menschheit erklärten und die Rückgabe jedweder Bestände an den ruandischen Staat aus der Sorge verweigerten, die ruandische Regierung werde den Zugang zum Archiv beschränken.

¹⁴⁸ Siehe UN-Prinzipien 2, 4; die Prinzipien 14–18 beschreiben Maßnahmen, um den Zugang zu Archiven und deren Erhalt zu gewährleisten.

¹⁴⁹ Verfügbar unter: <https://undocs.org/A/HRC/45/45> (letzter Zugriff: 15.01.2021).

¹⁵⁰ Verfügbar unter: <https://www.irmct.org/specials/glimpse-into-the-archives/index.html> (letzter Zugriff: 15.01.2021).

2.6.2 Das *Gacaca*-Archiv

Das *Gacaca*-Archiv ist die umfangreichste lokale Dokumentation des Genozids. Aufgrund des Charakters dieser Gerichte bietet es im Vergleich zum ICTR-Archiv ein sehr unterschiedliches Narrativ des Genozids. Sämtliche Strafverfahren wurden schriftlich aufgezeichnet, und die Prozessakten enthalten Verzeichnisse der Opfer, des gestohlenen Eigentums sowie der den Überlebenden und/oder Leichen zugefügten Verletzungen, außerdem die Aussagen der Angeklagten und Zeugen. Doch der Entscheidungsprozess, in dem die Richter zu ihrem jeweiligen Urteil kamen, wurde nicht protokolliert. Verwalter des Archivs ist die CNLG, welche den Zugang reguliert, was aber in keinem einzigen offiziellen Dokument festgelegt ist. Zugang zu erhalten ist nur in einem langen Genehmigungsverfahren möglich, und einige Fälle, etwa diejenigen, die Vergewaltigungen betreffen, sind zumindest derzeit für internationale Forscher oder Historiker nicht zugänglich. Doch das erklärte Ziel des Archivs ist es, das vergangene Geschehen breiteren Bevölkerungskreisen, insbesondere den Opfern, zugänglich zu machen. In der Praxis aber wurde der Zugang diesen Bevölkerungsgruppen nicht ermöglicht. Ruandischen Forschern allerdings wird der Zugang gewährt, und sie müssen kein zeitraubendes Genehmigungsverfahren durchlaufen. Das *Gacaca*-Archiv wird auch international genutzt, um Asylanträge im Ausland lebender Ruander zu überprüfen.

Das Archiv ist gut geschützt und wurde nach einem Granatenangriff in den 2000er-Jahren in einer Polizeistation untergebracht. Die Menschenrechtsorganisation Aegis Trust wurde beauftragt, die Akten zu katalogisieren und zu digitalisieren. 2018 war dieser Prozess noch nicht abgeschlossen. Der Aegis Trust wird in seinen Bemühungen vom niederländischen Forschungsinstitut NIOD sowie vom King's College London und von der Shoah Foundation an der University of Southern California unterstützt, die Schulungen und Beratungen über internationale Standards der Katalogisierung und Digitalisierung anbietet.

2.6.3 Das Genozid-Archiv Ruanda (GAR)

Das GAR besteht aus einer umfangreichen Sammlung von Aussagen Überlebender, die nach dem Genozid zusammengetragen wurden, vor allem zur Dokumentation der Fluchtwege der Überlebenden; aber es hat auch Täter-Aussagen gesammelt und bewahrt die Aussagen von Dorfältesten; die Sammlung wird von der Überlebenden-Dachorganisation IBUKA unterstützt. Die Interview-Methode des GAR folgt einem Oral-History-Ansatz, sodass Betrachter und Zuhörer auch über den soziopolitischen Kontext vor, während und nach dem Genozid informiert werden. Das Archiv wird vom Aegis Trust betrieben und befindet sich im *Kigali Genocide Memorial Centre* (KGM). Es wurde 2010 gegründet. Die Mehrheit der Interviews ist für die breitere nationale und internationale Öffentlichkeit online verfügbar, obgleich zahlreiche Inter-

views nicht aus dem Kinyarwanda übersetzt wurden. Als Teil des Archivs bewahren die Mitarbeiter – viele von ihnen selber Genozid-Überlebende – auch Fotografien derjenigen auf, die im Verlauf der Tötungsaktionen ums Leben kamen. Diese Fotos wurden dem Archiv häufig von überlebenden Familienangehörigen übergeben, um die Erinnerung an die Toten zu bewahren. Erst kürzlich hat das GAR seine Website erheblich erweitert, um Täter-Aussagen, zum Teil aus *Gacaca*-Verfahren, sowie solche von Rettern aufzunehmen. Auch wurde eine interaktive Online-Karte von Genozid-Gedenkstätten erstellt, die deren Lage und eine kurze Geschichte ihrer Standorte bietet.

2.6.4 Das Visual-History-Archiv der USC Shoah Foundation

Das Visual-History-Archiv hat in enger Zusammenarbeit mit dem Genozid-Archiv Ruanda weitere 86 audiovisuelle Aussagen von Überlebenden und Zeugen des Genozids von 1994 gesammelt.¹⁵¹ Es ist bis heute das größte Archiv mit Überlebenden-Aussagen außerhalb Ruandas. Die Shoah Foundation unterstützt zudem die Digitalisierung und Bewahrung der *Gacaca*-Akten.

2.7 Gedenkorte

Erst 2020 veröffentlichte der UN-Sonderberichterstatter zur Förderung der Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantie der Nichtwiederholung einen Bericht über die Grundpfeiler der Aufarbeitung, in dem das Gedenken als ein wesentlicher Aspekt jedweden Übergangsprozesses hervorgehoben und vorgeschlagen wurde, Gedenken als den fünften Pfeiler der Aufarbeitung (neben dem Recht auf Wahrheit, dem Recht auf Gerechtigkeit, dem Recht auf Nichtwiederholung und dem Recht auf Wissen, siehe Abschnitt 2.6.) hinzuzufügen. Gedenken betrifft die Errichtung von Denkmälern, Gedenkveranstaltungen, die Umbenennung von Gebäuden, Straßen usw. sowie die Einführung von Geschichtslehrbüchern, außerdem die Bewahrung von Dokumenten des Missbrauchs und anderer Archivalien. Darüber hinaus kann Gedenken als symbolische Wiedergutmachung für Opfer verstanden werden,¹⁵² weil es die Toten ehrt und die Erinnerung an das erlittene Unrecht lebendig hält.¹⁵³

¹⁵¹ Das Visual-History-Archiv deckt verschiedene Massenverbrechen und Genozide weltweit ab, darunter in Kambodscha, Armenien, Guatemala sowie derzeitige Konflikte in der Zentralafrikanischen Republik, im Südsudan und die Gewalt gegen die Rohingya in Myanmar.

¹⁵² Rechtlich fällt symbolische Wiedergutmachung unter Satisfaktion; siehe Abschnitt 2.3. Zwar haben die Gerichte in Ruanda keinerlei Satisfaktionsmaßnahmen angeordnet, doch die Symbolik der Gedenkstätten, ihre schiere Zahl und die mit dem Gedenken einhergehende Anerkennung der Vergangenheit sind eine stete Erinnerung an die gewalttätige jüngere Geschichte.

¹⁵³ Julia Viebach, „Principle 3: The duty to preserve memory“, in Frank Haldemann und Thomas Unger (Hrsg.), *The United Nations Principles to Combat Impunity: A Commentary*, Oxford 2018.

2.7.1 Nationale Gedenkstätten

Ruanda hat alle diese (in verschiedenen Abschnitten dieses Beitrags beschriebenen) Gedenkmaßnahmen ergriffen, aber das wohl größte Gewicht auf die Errichtung von Genozid-Gedenkstätten gelegt. Diese wurden aber nie als symbolische Wiedergutmachung verstanden und auch von den Überlebenden nicht als solche betrachtet. Heute existieren in Ruanda ungefähr 243 Gedenkstätten, doch verändert sich diese Zahl aufgrund der Verlagerung einiger Denkmäler auf der Zellebene und ihrer (kombinierten) Wiedererrichtung auf Bezirksebene ständig. Gesetz Nr. 56 legt fest, dass ein Gedenkort Massengräber umfassen und der Erinnerung an den Genozid gewidmet sein muss; außerdem beschreibt es die Besonderheiten nationaler Gedenkstätten, von denen es heute insgesamt acht gibt. Diese nationalen Gedenkstätten haben einen besonderen Stellenwert, weil sie entweder an eine besonders hohe Zahl von getöteten Opfern oder an besonders grausame Massaker erinnern, oder weil sie historische Orte der Verfolgung sind. Es sind:

- Kigali Genozid-Memorial
- Bisesero Memorial
- Nyanze Memorial
- Ntarama Memorial
- Nyamata Memorial
- Nyarabuye Memorial
- Nyange Memorial
- Murambi Memorial

Diese nationalen Gedenkstätten, aber auch die meisten anderen Gedenkstätten in Ruanda sind „authentische“ Orte, an denen Massaker stattgefunden haben. Sie erzählen daher eine machtvolle traumatische Geschichte über den Horror der Ereignisse von 1994. Die Gedenkstätten von Nyamata und Ntarama im Bezirk Bugesera nahe Kigali zum Beispiel sind Kirchen, in denen Tausende von Tutsi ermordet wurden. Das Innere der Kirche von Nyamata ist immer noch vom Blut der zahlreichen Opfer bedeckt, und überall auf den Kirchenbänken liegen Massen von Kleidungsstücken, um dem Betrachter eine Vorstellung von der schiereren Menge der hier getöteten Menschen zu geben – und von ihrer Abwesenheit. In der Kirche von Nyamata befinden sich mehrere für Besucher zugängliche Krypten, in denen Tausende von Gebeinen der Getöteten aufbewahrt werden. In der in der Nähe gelegenen kleineren Kirche von Ntarama sind ebenfalls Kleidungsstücke, persönliche Habseligkeiten, Schädel und Knochen ausgestellt, außerdem gibt es dort einen kleinen Garten mit einer noch unvollständigen Mauer, auf die die Namen der Opfer eingeschrieben sind. Einige Nebengebäude der kleineren Kirche wurden in der gewaltsamen Unordnung belassen, in der man sie nach den Massakern vorfand, was die Authentizität des Ortes betont und ein Gefühl von Intimität sowohl bezüglich der Gewalt als auch hinsichtlich der Opfer schafft. Die nationalen Gedenkorte sind bewachte Gebäude, in denen Textilien, Gegenstände und

menschliche Überreste aufbewahrt werden, die – durch die sorgfältige Pflege dieser Objekte – Zeugnis ablegen sollen von der Opferschaft, den Toten und dem Ausmaß der Gewalt und die als Beweis für den Genozid gelten. Eine Erklärung der Ereignisse, die sich zugetragen haben, liefern die Mitarbeiter, die oftmals Überlebende ebendieser Orte sind. In jüngerer Zeit wurde das Personal der nationalen Gedenkstätten jedoch durch Mitarbeiter der 2007 gegründeten CNLG ersetzt.¹⁵⁴ Die CNLG hat den Auftrag, Gedenkaktivitäten zu koordinieren, die Gedenkstätten auf nationaler Ebene zu beaufsichtigen und über den Genozid zu unterrichten und zu forschen; neuerdings ist sie auch als Verwalter des *Gacaca*-Archivs tätig, nachdem die nationale *Gacaca*-Kommission geschlossen wurde. Die nationalen Gedenkstätten werden überwiegend vom Staat finanziert, der wiederum Mittel von internationalen Geldgebern erhält, um die Gedenkort zu bewahren, sowie technische Hilfe von ausgewählten Partnern, die ihn bezüglich der Konservierung von Textilien und der forensischen Analyse menschlicher Überreste beraten.¹⁵⁵

Zwei nationale Gedenkstätten zeichnen sich durch ihre Gestaltung und Authentizität aus: das Genozid-Memorial in Kigali (KGM) und das Murambi Memorial in der Südprovinz. Das KGM wurde 2004 mit finanzieller Hilfe westlicher Geldgeber, darunter die israelische Regierung, und mit der technischen Expertise des Aegis Trust (siehe Abschnitt 2.9.), einer in Großbritannien ansässigen Wohltätigkeitsorganisation, die das Holocaust-Museum in Nottingham betreibt, gegründet. Das KGM bietet Dauerausstellungen über den Genozid, darunter eine über Kinder, die das Schicksal der Kleinsten (sogar Babys und Kleinkinder) erzählt, die während des Genozids ermordet wurden. Die Ausstellungen folgen einer linearen Erzählung, die sich in das Metanarrativ der Regierung einfügt, demzufolge die Spaltung Ruandas auf die Kolonisatoren zurückgeht, von „schlechter Regierungsführung“ verschärft wurde und schließlich zu der Explosion mörderischer Gewalt im Jahr 1994 führte. Es gibt aber auch einige Hinweistafeln auf die Retter. Das Museum stellt Kleidungsstücke aus, und in einem Raum sind einige Schädel und Knochen in Glasvitriolen ausgestellt. In einem anderen Raum können Besucher sich die Erzählungen von Genozid-Überlebenden anhören, von denen einige in der Gedenkstätte arbeiten. Der wunderschöne Garten der Gedenkstätte beherbergt die Überreste von annähernd 200.000 Genozid-Opfern und eine noch nicht vollendete Mauer mit Opfernamen. Das KGM wurde kürzlich erweitert und beherbergt heute ein Schulungszentrum für Friedensförderung und ein kleines Amphitheater, in dem Stücke und Poesie aufgeführt werden. Das KGM folgt einem globalen Modell der „Gedenkmuseen“ mit starker Betonung auf „Nie wieder!“¹⁵⁶

Das Murambi Memorial befindet sich in der Südprovinz nahe Huye (auch Butare genannt), der zweitgrößten Stadt Ruandas; es wurde 1995 eröffnet. Etwa 50.000 Men-

¹⁵⁴ Verfügbar unter: <https://cnlg.gov.rw/index.php?id=2> (letzter Zugriff: 15.01.2021).

¹⁵⁵ Randall Mason, „Conserving Rwandan Genocide Memorials“, *The Journal of Preservation Technology* 50(2/3) (2019).

¹⁵⁶ Paul Williams, *Memorial Museums: The Global Rush to Commemorate Atrocities*. Oxford 2007.

schen, die dort Zuflucht gesucht hatten, wurden innerhalb weniger Tage in dem polytechnischen Schulkomplex (der nie seine Tore geöffnet hat) ermordet. Die Opfer wurden auf dem Schulgelände hastig in Massengräbern verscharrt. Heute werden etwa 800 exhumierte Körper dieser Opfer in den Klassenräumen der Schule „ausgestellt“ – zumeist in genau der Stellung, in der sie ermordet wurden. Das Hauptgebäude der Schule beherbergt eine Ausstellung, die dem offiziellen Genozid-Narrativ folgt, aber auch die Geschichte der Region und die Besonderheiten der Tötungen an diesem Schauplatz erzählt. Ihre Eröffnung verzögerte sich aufgrund von Meinungsverschiedenheiten bezüglich der spezifischen Erzählung der Ausstellung, und einige Spender zogen ihre finanzielle Unterstützung zurück. Doch schließlich wurde sie 2011 eröffnet, und sie ist eine wichtige Ergänzung zur Ausstellung der menschlichen Überreste, weil sie für die Besucher die Gewalt kontextualisiert. Langfristig plant die CNLG jedoch eine drastische Reduzierung der Zahl der ausgestellten Körper; es sollen nur noch sehr wenige in Glassärgen gezeigt werden, integriert in die Hauptausstellung. Derzeit unternimmt die CNLG zusammen mit internationalen Partnern forensische Untersuchungen der sterblichen Überreste, um herauszufinden, auf welche Weise sie ermordet wurden.

2.7.2 Lokale Gedenkstätten

Während die nationalen Gedenkstätten an ein internationales Publikum gerichtet sind (insbesondere das KGM und das Murambi Memorial), ehren die sehr viel kleineren lokalen Gedenkstätten die Toten und stehen für eine starke lokale Erinnerung an die Schrecknisse von 1994. Diese Gedenkstätten werden häufig von Überlebenden in Zusammenarbeit mit lokalen Behörden betrieben. Sie folgen keinen bestimmten Mustern oder globalen Normen, wie das Gedenken an Menschenrechtsverletzungen auszu sehen habe. Trotz Gesetz Nr. 56, das nur nationalen Gedenkstätten erlaubt, menschliche Überreste auszustellen, zeigen viele lokale Gedenkstätten solche Überreste auf verschiedene und kreative Weise. In Kaduha zum Beispiel werden die Überreste in Glassärgen aufbewahrt, und die Gedenkstätte ist von Blumenbeeten umsäumt, die die Massengräber bedecken. Es sind intime Orte, an denen die Welt der Lebenden sich mit der Welt der getöteten Vorfahren trifft und zwischen beiden Welten Kommunikation stattfinden kann.¹⁵⁷

Viele dieser Gedenkstätten werden durch private Spenden finanziert, was ihren langfristigen Erhalt zu einem echten Problem für die Überlebenden macht. Die Pläne der Regierung, die Anzahl der Gedenkstätten erheblich zu reduzieren, indem Genozid-Opfer exhumiert und in Gedenkstätten auf Bezirksebene umgebettet werden, sind problematisch, weil die Schließung solcher lokalen Gedenkstätten den Ort der Trauer und Besinnung wegnimmt. IBUKA engagiert sich besonders für diese lokalen Gedenk-

¹⁵⁷ Viebach, „Mediating ‚absence-presence‘ at Rwanda’s genocide memorials.“

orte und widmet sich der Bewahrung der Erinnerung an den Genozid. Die Organisation plant, an den Orten Plaketten anzubringen, an denen 1994 überall im Land Straßensperren errichtet und zahlreiche Opfer getötet wurden, und sie diskutiert über die Finanzierung einer Gedenkstätte für diejenigen Opfer, die in den Sümpfen von Bugesera (nahe dem Ntarama Memorial) getötet wurden. Doch es erscheint unrealistisch, dass diese Pläne angesichts des aktuellen politischen Klimas und ohne die Unterstützung von Spenden in naher Zukunft verwirklicht werden.

2.7.3 Gedenkstätten aus der Sicht der Überlebenden

Ruandas besonderer Weg des Erinnerns an die Toten wurde von Wissenschaftlern heftig kritisiert und als „Knochenspektakel“ dargestellt,¹⁵⁸ das eine dominante, staatlich kontrollierte Darstellung, Fixierung und Umdeutung der Vergangenheit unterstützt.¹⁵⁹ Es ist keineswegs unumstritten, und es hat auch innerhalb Ruandas Auseinandersetzungen darüber gegeben, wie der Toten zu gedenken sei und mit welchem Ziel. Nach dem Genozid waren es zuerst und vor allem Überlebende, die darüber entschieden, wie ihrer Toten gedacht werden sollte, und die dieses Gedenken an authentischen Orten ausüben wollten. Im Falle des Murambi Memorials kam die Idee, mit Kalk bestreute Leichen auszustellen, von den Überlebenden, die 1995 die Überlebenden-Organisation *Amagaju* gründeten; sie setzten sich dafür ein, „Fakten für die Geschichte“ zu bewahren.¹⁶⁰ Die Ausstellung menschlicher Überreste wurde später von der Regierung übernommen und in ihren Versuch eingebettet, ein einziges Metanarrativ zu schaffen, das zum Teil auf diesen Überresten als „Zeichen“ oder „Beweis“ des Genozids beruht.¹⁶¹

Einige Überlebende, die „Hausmeister“,¹⁶² haben ihr Leben der Sorge für diese Toten in den Gedenkstätten gewidmet, insbesondere in den lokalen Gedenkstätten. Forschungen haben ergeben, dass menschliche Überreste eine „affektive Kraft“ haben, welche die Überlebenden ihren Lieben näherbringt. Die Gedenkstätten bilden eine „ortsgebundene Nähe“ zu den Toten und ermöglichen die Kommunikation mit den to-

158 Sara Guyer, „Rwanda’s Bones“, *Boundary 2* 36(2) (2009), S. 155–175.

159 Timothy Longman, *Memory and Justice in Post-Genocide Rwanda*. Cambridge 2017.

160 Viebach, „Mediating ‚absence-presence‘ at Rwanda’s genocide memorials“, S. 240.

161 Doch diese Ansicht vertreten oft auch Überlebende, die in den Gedenkstätten tätig sind (Viebach 2019).

162 Julia Viebach, „Aletheia and the Making of the World: Inner and Outer Dimensions of Memorials in Rwanda“, in Susanne Buckley-Zistel und Stefanie Schäfer (Hrsg.), *Memorials in Times of Transition*, Antwerpen 2014.

ten Angehörigen; sie sind materielle Orte, an denen Überlebende trauern und ihre Verstorbenen ehren können.¹⁶³

2.8 Gedenkveranstaltungen

Die alljährliche Gedenkperiode in Ruanda dauert von April bis Juli, wobei der 7. April den Beginn und der 4. Juli, der „Befreiungstag“, das Ende markieren. Der Ursprung dieser Periode des Gedenkens liegt in einer Reihe von Initiativen von Überlebenden-Vereinigungen, insbesondere der Dachorganisation der Überlebenden IBUKA. Unmittelbar nach dem Genozid waren es vor allem kleine, eigenständige Initiativen, die sich der Erinnerung an die Toten widmeten (persönliches Interview, Januar 2013). Erst seit etwa 1998 gab es eine nationale Trauerperiode mit entsprechenden Veranstaltungen. Die offizielle Gedenkwoche auf nationaler Ebene findet vom 7. bis 13. April statt.¹⁶⁴ In der Nacht vom 6. auf den 7. April 1994 wurde die Präsidentenmaschine mit dem damaligen Präsidenten Juvenal Habyarimana an Bord abgeschossen; dieses Ereignis markierte den Beginn des Genozids, der unmittelbar nach dem Flugzeugabsturz einsetzte. Die Daten der nationalen Trauerperiode spielen eine bedeutende Rolle: Gedenkveranstaltungen finden weitgehend an den Originalschauplätzen und an den jeweiligen Kalendertagen eines bestimmten Massakers statt. Doch auf nationaler Ebene bilden die Eröffnungs- und Abschlussveranstaltungen eine Ausnahme. Traditionell wird die Trauerperiode von Präsident Kagame und seiner Frau mit der Entzündung der „Ewigen Flamme“ in der Genozid-Gedenkstätte von Kigali eröffnet.¹⁶⁵ Die Entzündung der „Ewigen Flamme“ ist ein performativer Akt, der Hoffnung und eine bessere Zukunft bedeutet. Das Licht der Flamme muss vor ihrem Bezugsrahmen gesehen werden: Dunkelheit. In Gesprächen mit Überlebenden, aber auch in bekannten Gedenkliedern und in den Ausstellungen der Gedenkmuseen in Kigali und Murambi wird auf den Genozid als „die Zeit der Dunkelheit“ verwiesen. Aber die Flamme impliziert auch eine politische Bedeutung, die im Gründungsmythos der ruandischen Nation während des Feudalsystems unter dem *mwami* (König) wurzelt.¹⁶⁶ Hier bedeutet die Flamme ewiges Leben, das mit der Ewigkeit der Nation gleichgesetzt wird. Während der Gedenkzeremonie symbolisiert die Flamme diesen nationalen Gründungsmythos, der tief im na-

163 Julia Viebach, „Of other times: Temporality, memory and trauma in post-genocide Rwanda“, *International Review of Victimology* 25(3) (2019), S. 277–301; Viebach, „Mediating ‚absence-presence‘ at Rwanda’s genocide memorials.“

164 Seit 2008 findet die nationale Trauerperiode jedes Jahr unter einem anderen Thema statt. 2012 war das Thema „Wir lernen aus der Geschichte für eine bessere Zukunft“. 2013 stand die Gedenkzeremonie unter dem Titel „Streben nach Selbstständigkeit“.

165 Diese Flamme brennt ununterbrochen bis zum Ende der Trauerzeit, aber nicht während des restlichen Jahres. Eine ähnliche Flamme, die „Flamme der Hoffnung“, wird während der Gedenkzeremonien am Nyaza Memorial entzündet, das 2012 im IBUKA-Hauptquartier errichtet wurde.

166 Persönliches Interview, Kigali, Februar 2012.

tionalen Diskurs eines nach dem Genozid neugeborenen, vereinten Ruanda verankert ist.

Seit der Gedenkperiode 2014 hat es zahlreiche Veränderungen hinsichtlich der Anzahl und Art der von staatlichen Akteuren geplanten Aktivitäten gegeben, die weiter unten dargelegt werden. Während die Entzündung der Flamme weiterhin den Beginn der Trauerperiode markiert, wurden zahlreiche neue Aktivitäten wie der „Marsch der Erinnerung“ und vor allem eine starke Online-Präsenz, die ein globales Publikum erreicht, hinzugefügt. Das Gedenken hat sich in den vergangenen Jahren als offen für Veränderung erwiesen, vor allem dank einiger neuer Akteure (die weiter unten vorgestellt werden) und einer zunehmend globalen Perspektive.

Die Eröffnungsfeier im Amahoro-Stadion: Nach der Entzündung der Flamme findet die offizielle und größte Trauerveranstaltung des Landes im Amahoro-Stadion in Kigali statt. Die Geschichte des Stadions weist ebenfalls eine Verbindung zum Genozid auf: Während der gesamten Zeit des Genozids wurde das Amahoro-Stadion von den verbliebenen Kontingenten der UN-Truppen (UNAMIR) als sicherer Hafen genutzt. Im Laufe der Gedenkveranstaltung halten Präsident Kagame und weitere führende Politiker Gedenkreden, in denen sie vor allem auf die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für den Genozid, aber auch auf die bereits gemachten Fortschritte des Landes hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung, der Versöhnung und des Umgangs mit der Vergangenheit verweisen.¹⁶⁷ Seit 2012 findet zudem jeweils am Nachmittag des 7. April der sogenannte Marsch der Erinnerung statt, gefolgt von einer Nachtwache am Amahoro-Stadion. Angeführt von Präsident Kagame, führt der Marsch der Erinnerung die Menge vom Parlamentsgebäude zum Amahoro-Stadion. Während der Nachtwache werden Stücke aufgeführt und Gedenklieder gesungen, begleitet von Kerzenschein und einem großen Feuer. Während der Gedenkzeremonie 2014 wurde ein Theaterstück aufgeführt, das unter den im Stadion anwesenden Überlebenden zahlreiche Fälle von PTSD (Posttraumatische Belastungsstörung) auslöste. Allgemein sind Traumata ein großes Problem während der Gedenkveranstaltungen. So gab es beispielsweise allein während der Eröffnungsfeier 2012 im Amahoro-Stadion 377 Fälle von Traumata. Insgesamt gab es während der Veranstaltungen im Jahr 2012 im Amahoro-Stadion, in Nyamirambo, Nyanza, Rebero und Gisozi 613 Traumafälle; 2005 wurden 627 derartige Fälle registriert.¹⁶⁸

Die 25. Gedenkfeier im Jahr 2019 wurde erstmals nicht im Amahoro-Stadion abgehalten, sondern in Kigalis repräsentativem Kongresszentrum, und sie richtete sich in

¹⁶⁷ Rede am 7. April 2012; Reden von Paul Kagame in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, verfügbar unter <https://www.paulkagame.com/speeches/> (letzter Zugriff: 15.01.2021).

¹⁶⁸ Gishoma und Brackelaire, zitiert in Rachel Ibreck, „The Time of Mourning: The Politics of Commemorating the Tutsi Genocide in Rwanda“, in Philip Lee und Pradip N. Thomas (Hrsg.), *Public Memory, Public Media, and the Politics of Justice*, London 2012, S. 98–121, 112. Siehe auch Freddy Muhanga, 04.12.2012 GIZ-ZFD Regionalkonferenz. Kibuye basiert auf Zahlen des ruandischen Gesundheitsministeriums.

erster Linie nicht an die ruandische Bevölkerung und die Überlebenden, sondern an ein internationales elitäres Publikum.

Abschlussfeier in der Rebero-Gedenkstätte: Die Abschlussveranstaltung der nationalen Trauerwoche findet in der Rebero-Gedenkstätte in Kigali statt.¹⁶⁹ Zu ihr sind nur hochrangige Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft zugelassen.¹⁷⁰ Während der Feier halten Politiker Reden, in denen sie den heroischen Charakter derjenigen hervorheben, die 1994 ermordet wurden – als Beispiel für Zivilcourage und eine Zukunft ohne Gewalt.¹⁷¹ Nicht nur die politischen Reden, sondern auch die Gedenkfeiern insgesamt sind zutiefst ritualisiert, performativ und symbolisch.

2.8.1 Akteure des Gedenkens

Es gibt zahlreiche Hauptakteure, was das Gedenken an den Genozid in Ruanda im Jahr 1994 betrifft. Diese Akteure wurden von der Soziologin Elizabeth Jelin als „Gedenkunternehmer“ bezeichnet.¹⁷² Akteure, die das Gedenken (oder ihre Version davon) in der (globalen) öffentlichen Sphäre zu definieren und zu fördern versuchen. Vor Gründung der CNLG war das Ministerium für Sport und Kultur die offizielle Regierungsbehörde, die (in Zusammenarbeit mit den Überlebenden-Vereinigungen) für die Organisation der Gedenkfeierlichkeiten zuständig war. Es gibt folgende Gedenkunternehmer: 1) Überlebenden-Vereinigungen, insbesondere IBUKA; 2) CNLG; Aegis Trust.

1. Überlebende spielen im Erinnerungsprozess in Ruanda eine prominente Rolle.¹⁷³ Initiativen zur Errichtung von Denkmälern und zur Organisation des Gedenkens auf lokaler Ebene sind Teil des Engagements von Überlebenden, insbesondere der **IBUKA**, für Erinnerung und Gerechtigkeit nach dem Genozid. Vor der Beteiligung des Staates (einige würden von der Übernahme des Gedenkens durch den Staat sprechen, siehe unten) organisierten Überlebende ihre eigenen Gedenkfeiern, suchten die Leichen ihrer Angehörigen und begruben sie. IBUKA war erfolgreich mit ihren Bemühungen, die Gedenktage vom 1.–7. April auf den 7.–12. April zu verlegen, und beging von Anfang an eine hunderttägige Trauerzeit, um die getöte-

169 Hier sind Politiker bestattet, die während des Genozids ermordet wurden; dies betraf vor allem zu Beginn des Genozids annähernd 200.000 gemäßigte Politiker, Journalisten und andere führende Personen, die sich dem Regime widersetzt hatten.

170 Eine Einladung ist erforderlich, um an der Feier teilzunehmen.

171 Feldnotizen von der Gedenkfeier in Rebero, 13.04.2012.

172 Elizabeth Jelin, *State Repression and the Labors of Memory*. Minnesota 2003.

173 Viebach, „Mediating ‚absence-presence‘ at Rwanda’s genocide memorials.“

- ten Angehörigen zu ehren,¹⁷⁴ wohingegen der Staat offiziell nur besagte sieben Tage dem Gedenken widmet.¹⁷⁵
2. Der zweite lokale Gedenkunternehmer und nationale Akteur ist die 2007 einberufene **Kommission für den Kampf gegen den Genozid**. Die ruandische Verfassung von 2003 traf unter Artikel 179 Vorkehrungen für eine solche Kommission, doch es dauerte mehrere Jahre, bis sie ihre Arbeit aufnahm. Aufgabe der Kommission ist es, einen Genozid zu verhindern, die Genozid-Ideologie zu bekämpfen, Forschungen zum Genozid durchzuführen und sich um seine Folgen zu kümmern. Zudem tritt sie im In- und Ausland für die Belange der Genozid-Überlebenden ein und ist für die Planung und Koordination sämtlicher Aktivitäten bezüglich des Genozid-Gedenkens zuständig (RC Artikel 179, Paragraph 1–4, 32). Die CNLG wurde daher beauftragt, in Absprache mit der IBUKA die nationalen Gedenkstätten überall im Land zu verwalten. Auch ein Forschungs- und Dokumentationszentrum zum Genozid wurde gegründet. Obwohl die CNLG auf dem Papier ein unabhängiges nationales Organ ist, hat sie zweifellos die Aufgabe, die Ambitionen der Regierung bezüglich des Gedenkens und deren hegemoniales Metanarrativ bezüglich der Vergangenheit zu fördern. In den vergangenen Jahren hat die Kommission zunehmend mit internationalen Akteuren bei der Organisation des nationalen Gedenkens zusammengearbeitet.
 3. Es hat ein zunehmendes Interesse vonseiten internationaler Akteure gegeben, sich allgemeiner auf den Feldern der Friedenssicherung und Friedenserziehung an Gedenkpraktiken zu beteiligen. **Aegis Trust** ist eine solche Organisation im „Gedenkgeschäft, die ein fundiertes Modell für das Erinnern anbieten kann“ und die „sich häufig einschaltet, um zumindest teilweise [Gedenkstätten] zu errichten und zu betreiben“.¹⁷⁶ Das Motiv, sich an Gedenkaktivitäten zu beteiligen, ist oftmals die normative Idee, Versöhnung zu fördern und zur Genozid-Verhinderung beizutragen. Aegis ist eine in Großbritannien ansässige Organisation, die sich auf Holocaust-Gedenken, Genozid-Prävention und Friedenserziehung spezialisiert hat. Sie wurde als Antwort auf die Kosovokrise von dem Mediziner James Smith gegründet.¹⁷⁷ Der Aegis Trust betreibt das Nationale Holocaust-Zentrum und Museum in Großbritannien, das er als Modell für den Bau des Zentrums für Genozid-Gedenken in Kigali benutzte.

Seit den 20. Gedenkfeierlichkeiten im Jahr 2014 haben sich diese Akteure zu **Kwibuka** (Erinnerung) zusammengeschlossen,¹⁷⁸ einem Verfahren, das traditionelle Merkmale

174 Persönliches Interview, Januar 2013.

175 Kwibuka hingegen hat die Forderungen der Überlebenden aufgegriffen, zumal IBUKA daran beteiligt ist und seine Gedenkaktivitäten bis Anfang Juli ausgedehnt hat.

176 Johanna Mannergren Selimovic, „Making peace, making memory: peacebuilding and politics of remembrance at memorials of mass atrocities“, *Peacebuilding* 1(3) (2013), S. 340.

177 Verfügbar unter: <https://www.holocaust.org.uk/our-history> (letzter Zugriff: 24.05.2017).

178 Julia Viebach, unveröffentlichtes Manuskript.

des ruandischen Genozid-Gedenkens mit einer globalisierten Vision des Gedenkens an Menschenrechtsverletzungen verbindet, woraus etwas Neues und Besonderes entstanden ist. Zu diesen neuen Merkmalen zählt zum Beispiel eine zunehmende Online-Präsenz, die durch Soziale Medien und Website-Aktivitäten ermöglicht wird. Besonders wird darauf Wert gelegt, ein diffuses globales Publikum zu erreichen, um die Botschaft „Nie wieder!“ zu verbreiten, wodurch wiederum der Genozid zu einer Gräueltat transformiert wird, welche die gesamte Menschheit angeht.

2.8.2 Gedenken auf lokaler Ebene

Weitere Gedenkveranstaltungen finden während der nationalen Trauerwoche an verschiedenen Massaker-Schauplätzen überall im Land statt. Viele dieser Veranstaltungen finden bis in den Juli hinein statt, je nach dem kalendarischen Datum, an dem die Massaker geschahen. Im Gegensatz zu vielen nationalen Gedenkfeiern werden diese lokalen Veranstaltungen an Orten abgehalten (heute oftmals Gedenkstätten), an denen die Massaker stattfanden. In Ntarama nehmen Überlebende und die nächsten Angehörigen von Genozid-Opfern an einem feierlichen Marsch zu den Sümpfen teil, in die 1994 zahllose Tutsi getrieben wurden, um dort brutal ermordet zu werden.¹⁷⁹ Mit dem Marsch werden insbesondere diejenigen geehrt, deren Leichen nie aus den Sümpfen geborgen wurden; laut lokalen Schätzungen befinden sich noch Tausende von Leichen in den Sümpfen von Bugesera.

Die Mehrzahl der lokalen Gedenkveranstaltungen wird von IBUKA und lokalen Behörden organisiert. Von der Bevölkerung wird erwartet, dass sie den Feierlichkeiten beiwohnt; diese richten sich nicht an ein internationales Publikum. Sie sind aufgrund der Bestattungen, die als Teil der Zeremonien stattfinden, hochsymbolisch. Noch heute werden menschliche Überreste von Genozid-Opfern entdeckt, die dann üblicherweise im Rahmen der Gedenkfeiern bestattet werden. Als Teil des lokalen Gedenkens finden Nachtwachen statt, die herkömmliche Bestattungsriten widerspiegeln, bei denen die Verstorbenen in der Regel von Familienangehörigen und Freunden in die Welt der Vorfahren begleitet werden.¹⁸⁰ Nachtwachen sind eine Gelegenheit für Überlebende, ihre Geschichten in einem informellen Rahmen zu erzählen, der ihnen erlaubt, über ihre Erlebnisse außerhalb der strukturierten Zeugenaussagen während der offiziellen Gedenkfeiern zu sprechen. Mitunter nehmen auch Täter an den Nachtwachen teil, die ihre Verbrechen gestanden haben, und diejenigen aus der Gemeinde, die ihre Unterstützung für die Überlebenden zeigen wollen.

¹⁷⁹ Siehe für eine genaue Beschreibung der Jagd der Tutsi in die Bugesera-Sümpfe Jean Hatzfeld, *Life Laid Bare: The Survivors in Rwanda Speak*. New York 2007.

¹⁸⁰ Vergleiche Déogratias Bagilishya, „Mourning and Recovery from Trauma: In Rwanda, Tears Flow Within“, *Transcultural Psychiatry* 37(3) (2000).

2.8.3 Die Bedeutung des Gedenkens für die Überlebenden

Die Zeit des Trauerns ist für Überlebende in Ruanda eine unglaublich wichtige, aber auch schwierige Zeit. Die Art und Weise, wie der Staat entschieden hat, des Genozids zu gedenken, machte es für Überlebende schwierig, außerhalb des vorgeschriebenen Diskurses der Einheit und Versöhnung und der politisch aufgeladenen Gedenkfeiern einen Raum zu finden, um ihre toten Angehörigen zu ehren. Die Entscheidung, bei früheren Gedenkfeiern Bilder und sogar kurze Videos des Genozids zu zeigen, hat bei Überlebenden aufgrund der starken Zunahme von Trauma-Fällen und psychischen Erkrankungen zu einem Aufschrei der Empörung geführt. IBUKA und andere Überlebenden-Vereinigungen haben sich angesichts der Trauma-Fälle während der Gedenkperiode für einen „sensibleren“ Ansatz stark gemacht. Unterdessen hat die Regierung die psychologische Betreuung von Überlebenden verbessert und erweitert. Das Gedenken ist eine Zeit, in der das Leid der Überlebenden innerhalb ihrer Gemeinden öffentlich anerkannt werden kann; es öffnet auch einen Raum, um vor der Gemeinde Zeugnis abzulegen und den erfahrenen Schmerz zu teilen. Somit ist das Gedenken für viele Überlebende eine Form von „Erinnerungsgerechtigkeit“.¹⁸¹

2.8.4 Die Politik des Gedenkens

Viele Beobachter haben festgestellt, dass das Gedenken an den Genozid ein zentrales politisches Instrument der RPF-Regierung ist, um ihre Macht zu festigen. So argumentiert zum Beispiel Vidal, dass die RPF das Genozid-Gedenken instrumentalisiert, um ihre Macht auszubauen und Recht und Ordnung im Land aufrechtzuerhalten.¹⁸² Ähnlich kommt de Lame zu dem Schluss, dass die RPF die alljährlichen Genozid-Gedenkfeiern in den Mittelpunkt ihres Nationsbildungsprojekts und ihres Bemühens stellt, eine nationale Identität als „Ruander“ zu schaffen.¹⁸³ Ein anderer Teil der Literatur brachte ähnliche Kritik vor, die auf die Bestrebungen der RPF abzielte, durch die Abkehr von ethnischen Identitäten ein geeintes Ruanda zu errichten. Diese Arbeiten bestreiten die Vorstellung von einem geeinten Ruanda und weisen darauf hin, dass die Gedenkveranstaltungen diejenigen Hutu ausschließen, die während des Bürgerkriegs, in dessen Folge der Genozid begangen wurde, getötet wurden.¹⁸⁴ Vor allem Lemar-

181 Julia Viebach, „Aletheia and the Making of the World: Inner and Outer Dimensions of Memorials in Rwanda“, in Buckley-Zistel und Schäfer (Hrsg.), *Memorials in Times of Transition*.

182 Claudine Vidal, „Les commémorations du génocide au Rwanda“, *Temps Modernes* 56(613) (2001), S. 1–46.

183 Danielle de Lame, *Une colline entre mille: Transformations et blocages du Rwanda rural*. Tervuren 1996.

184 Susanne Buckley-Zistel, „Remembering to Forget: Chosen Amnesia as Strategy for Local Co-Existence in Post-Genocide Rwanda“, in *Africa: The Journal of the International African Institute* 76(2) (2006), S. 131–150; Anna-Maria Brandstetter, „Contested Pasts: The Politics of Remembrance in Post-

chand betont diese Ausschlussmuster des Gedenkens, die er im Zusammenhang mit einer „vereitelten und manipulierten“ Erinnerung sieht.¹⁸⁵ Doch solche Ansichten neigen dazu, die Agenda normaler Ruander und insbesondere der Überlebenden zu vernachlässigen, die neben und unterhalb dieser übergreifenden Gedenkpolitik ihre eigenen Prozesse des Erinnerns und der Sinngebung gestalten wollen.¹⁸⁶

2.9 Aufarbeitungsinstitutionen

Dieser Abschnitt kehrt zurück zu den in den Abschnitten 2.2./2.7. beschriebenen Aufarbeitungsinstitutionen, wobei der Fokus auf der Einschätzung ihrer Funktionsweise und ihres Vermächtnisses liegt; insbesondere geht es um 1) *Gacaca*, 2) ICTR und 3) Gedenkstätten.

2.9.1 *Gacacas* umstrittenes Erbe

Die Literatur zu Ruandas *Gacaca*-Gerichten ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten regelrecht ins Kraut geschossen und bietet reichhaltige Einblicke in deren Arbeitsweise, die staatliche Kooptation und die Ansichten normaler Bürger zu diesem „traditionellen“ Aufarbeitungsverfahren. Entsprechend vielfältig und umstritten ist die Einschätzung von *Gacacas* Erfolg, je nachdem, ob sich Wissenschaftler auf den Staat, die rechtlichen Bestimmungen oder eine anthropologische Perspektive fokussieren, welche die staatliche Einmischung, die rechtlichen Mängel und die gesellschaftliche Einbettung der Gerichte kontextualisiert.

Aus Sicht der Regierung ist *Gacaca* ein voller Erfolg; sie konstatiert, dass „den Gerichten anzurechnen ist, die Grundlagen für Frieden, Versöhnung und Einheit in Ruanda geschaffen zu haben“. Gemessen an ihren Zielen, Gerechtigkeit und Versöhnung zu erreichen, ist diese Ansicht plausibel, zumal, wenn sie zusammen mit den Ergebnissen des Versöhnungsbarometers der NURC (siehe Abschnitt 2.4.) gesehen und mit der großen Zahl von Schnellverfahren verglichen wird, die *Gacaca* ermöglichte. Doch es mangelt dieser Sichtweise an einer gründlichen und kritischen Einschätzung der rechtlichen Grundlagen und sozialen Implikationen der *Gacaca*-Gerichte.

Einschätzung der rechtlichen Bestimmungen: *Gacaca* wurde vor allem aus einer Menschenrechtsperspektive kritisiert. Zahlreiche NGOs wie Human Rights Watch, Penal International und Amnesty International bezweifelten, dass *Gacaca* faire Prozessstandards und das Recht auf Verteidigung einhielt. Sie beschuldigten die Regie-

Genocide Rwanda“, in *The Ortelius Lecture*, herausgegeben von Netherlands Institute for Advanced Studies in the Humanities and Social Sciences, Universität Antwerpen 2010.

185 René Lemarchand, *The Dynamics of Violence in Central Africa*. Philadelphia 2009.

186 Viebach, „Mediating ‚absence-presence‘ at Rwanda’s genocide memorials.“

nung, Gerechtigkeit (insbesondere die Rechte der Angeklagten) zugunsten beschleunigter Verfahren zu opfern, indem sie das herkömmliche *Gacaca*-Verfahren in einen „formaleren, staatlich gelenkten Gerichtsapparat“ umgewandelt hat.¹⁸⁷ Human Rights Watch stellte zudem fest, dass der Verstoß gegen das Recht auf Verteidigung auf der bloßen Tatsache beruhte, dass die Regierung die Verfahren beschleunigen wollte (ibid.). Letztlich erkannten diese Kritiker *Gacaca* nicht als hybrides Modell der Strafverfolgung an, welches Elemente der Wiedergutmachung enthält, zu denen die Abwesenheit gesetzlicher Vertreter maßgeblich gehört. Zudem war *Gacaca* als Institution (semi-)restaurativer Justiz nicht nur auf die Bestrafung der Täter fokussiert, sondern war flexibel genug, um lokal definierte Ziele wie die Beteiligung der Gemeinde zu berücksichtigen. Menschenrechtsberichte behaupteten jedoch, *Gacaca* sei „Mob-Justiz“ (anstatt Gemeinde-Justiz) und würde es daher versäumen, grundlegende Mindeststandards der Menschenrechte wie die Neutralität des Justizsystems einzuhalten; diese Berichte stellen *Gacaca* als „eine Geschichte von Stagnation und radikaler Ausgrenzung“ dar.¹⁸⁸

Wie zahlreiche andere Beobachter haben internationale Menschenrechtsorganisationen angesichts des Vakuums, das bei der Strafverfolgung von Verbrechen, die von der RPF begangen wurden, existiert, *Gacacas* „selektive Justiz“ kritisiert. Human Rights Watch und Amnesty International kamen zu dem Schluss, *Gacaca* sei bestenfalls ein gemischter Erfolg, da es versäumte, wichtige Sicherheitsvorkehrungen gegen die Verletzung ordentlicher Verfahren zu treffen und die Regierung zu veranlassen, „die schweren Ungerechtigkeiten zu korrigieren, zu denen es in diesen Verfahren kam“.¹⁸⁹ Sie erkannten jedoch an, dass *Gacaca* zur Wahrheitsfindung beigetragen und den Kreislauf der Straflosigkeit unterbrochen hat, der die rechtlichen und politischen Strukturen Ruandas seit der „Sozialen Revolution“ der Hutu beherrschte. Wie Clark schrieb, „spiegelte ein Großteil der Kritik rechtliche Rigidität gegenüber den beispiellosen Herausforderungen wider, mit denen das post-genozidale Ruanda konfrontiert war – und ein begrenztes Verständnis der Ziele der Gemeindeggerichte. *Gacaca* war zwangsläufig unvollkommen, aber auch überaus ambitioniert und innovativ“.¹⁹⁰

In Hinblick auf die Verkündung von Urteilen und wohl auch auf die Schaffung (juristischer) „Gerechtigkeit“ kann *Gacaca* als Erfolg gesehen werden. Wie oben erwähnt, wurden mehr als eine Million Fälle vor den *Gacaca*-Gerichten verhandelt, während der ICTR lediglich 90 Fälle verhandelte. *Gacaca* kostete etwa 400 Millionen

187 *Justice Compromised*, S. 17, verfügbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/rwanda0511_cases.pdf (letzter Zugriff: 28.01.2021).

188 Benjamin Thorne und Julia Viebach, „Human Rights Reporting on Rwanda’s *Gacaca* Courts: A Story of Stagnation and Failure“, in Hannah Grayson und Nicki Hitchcott (Hrsg.), *Rwanda since 1994: Stories of Change*, Liverpool 2019, S. 41–62, S. 42.

189 *Justice Compromised*, S. 125, verfügbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/rwanda0511_cases.pdf (letzter Zugriff: 28.01.2021).

190 *How Rwanda Judged its Genocide*, verfügbar unter: <https://www.africaresearchinstitute.org/new-site/publications/how-rwanda-judged-its-genocide-new/> (letzter Zugriff: 28.01.2021).

US-Dollar, der ICTR hingegen mehr als eine Milliarde US-Dollar. Viele Verfahren endeten mit Freispruch, oder Strafen wurden als Gemeindegarbeit verbüßt, sodass der Rückstau von Genozid-Fällen in den Gefängnissen abgebaut werden konnte und Mittel für Wiederaufbauzwecke frei wurden. Zudem individualisierte *Gacaca* Einzeltaten – eines der Hauptziele der internationalen Strafjustiz (siehe unten) – und beendete Jahrzehnte schwelender Straffreiheit. Der Kampf gegen Strafflosigkeit ist eines der Hauptziele der Aufarbeitung und wurde auf internationaler Ebene in den Orentlicher-Prinzipien (siehe Abschnitt 2.6.) als nicht bindende Rechtsakte kodifiziert. Im Gegensatz zum ICTR standen vor den *Gacaca*-Gerichten Planer und Täter der unteren Ebene, sodass die Angeklagten vor den Gerichten gleichgestellt waren. Die Revision des OL von 2008 ermöglichte es den *Gacaca*-Gerichten, ehemalige Bürgermeister und Präfekten an genau den Orten strafrechtlich zu verfolgen, an denen sie ihre Macht und Kontrolle über die Bevölkerung ausgeübt hatten. Strafflosigkeit wurde also sowohl bei hochrangigen Tätern als auch bei denen der unteren Ebene bekämpft.

Einschätzung der sozialen Implikationen: Die Entscheidung, nach dem Genozid ein Gemeinde-basiertes Justizsystem anzuwenden, spiegelt die Skepsis der Regierung gegenüber Kriegsverbrechertribunalen wie dem ICTR wider und unterstreicht die Notwendigkeit, (jedwede Form von) Bemühungen um Gerechtigkeit in einen breiteren sozialen Kontext der psychologischen Heilung, Versöhnung und Wahrheitserzählung einzubetten. Daher ist es unerlässlich, den *sozialen Kontext* zu berücksichtigen, in dem *Gacaca* tätig war. Es ist auch wichtig festzuhalten, dass *Gacaca* kein homogenes System war, sondern auf sehr unterschiedliche Weise funktionierte, je nach Gemeindegeschichte, innerkommunalen Beziehungen, der Bereitschaft, sich auf das Verfahren einzulassen, und der Offenheit, etwas über die grauenvollen Ereignisse des Jahres 1994 zu erzählen und anzuhören. So gesehen war *Gacaca* nicht nur mit dem Alltagsleben der Bevölkerung verflochten, sondern wurde zum Ausdruck des chaotischen, ungleichen und mitunter gewalttätigen gesellschaftlichen Wiedergutmachungsprozesses:

„[...] öffentlich, partizipativ, routiniert und auf mündlichen Aussagen basierend – diese Kontextualisierung bildete die Basis für seine situierte Relevanz für die Bemühungen der Menschen, Formen der Sozialität zu gestalten. Die Menschen benutzten die *Gacaca*-Sitzungen, um die Mikropolitik der Versöhnung auszuhandeln, was die Diskussion über Definitionen der ‚Genozid-Staatsbürgerschaft‘, Schuld, Unschuld, Austausch und materielle Loyalität einschloss.“¹⁹¹

Von besonderer Bedeutung in den *Gacaca*-Verfahren waren die Gemeinde-Beteiligung und das Aussprechen der Wahrheit („Die Wahrheit heilt“). *Gacaca*-Beteiligte hoben hervor, dass das Aussprechen der Wahrheit zur Befreiung von Scham und sozialem Ausschluss geführt habe, indem sie vor den Opfern Geständnisse abgelegt und sich entschuldigt hätten. Überlebende betonten, dass der gemeinschaftliche Akt des Zeugnisablegens zur Anerkennung ihres Schmerzes geführt habe. Doch das Aussprechen

191 Kristin Doughty, „Law and the architecture of social repair: gacaca days in post-genocide Rwanda“, *Journal of the Royal Anthropological Institute* 21(2) (2015), S. 419.

und Anhören der Wahrheit führten auch zu Angst und sozialem Ausschluss, wo Wege des Wahrheitssagens und vor allem der Wahrheitsakzeptanz nicht ausgehandelt werden konnten. Als chaotischer Prozess führte *Gacaca* im Verlauf des Wahrheitssagens zu Misstrauen in der Gemeinde, bis eine Version akzeptiert werden konnte. Viele Überlebende äußerten Zweifel an den Geständnissen der Täter, zumal dann, wenn nur ein Teil der Wahrheit zutage trat (z. B. wenn ein Angeklagter den Mord an einer Person gestand, über den Tod einer anderen oder über Mittäter aber schwieg), und blieben skeptisch hinsichtlich der Aufrichtigkeit von Entschuldigungen. In Interviews beschuldigten Überlebende oft Angeklagte, sich nur zu entschuldigen, um ihre Gefängnisstrafe zu reduzieren. Auch beschwerten sich Überlebende über die Tatsache, dass die Regierung ihnen eine „Pflicht“ zur Vergebung auferlegt habe, ohne die Last zu berücksichtigen, die sie allein durch die Tatsache des Überlebens zu tragen hatten. Dennoch half *Gacaca* den Überlebenden entscheidend dabei, die Leichen ihrer Angehörigen zu finden und aufzuklären, was ihnen zugestoßen war, d. h. wie sie zu Tode gekommen waren. Viele Familien wurden während des Genozids getrennt, sodass das Schicksal von Familienmitgliedern oftmals unbekannt war. Es war daher enorm wichtig für Überlebende, im Verlauf der *Gacaca*-Verfahren den Ort von Massengräbern zu erfahren, um ihre geliebten Angehörigen in Würde bestatten zu können.

Während *Gacaca* die „Wahrheit“ darüber, was während des Genozids geschah, zutage förderte und einigen Beteiligten den Abschluss ihres Verfahrens brachte, waren die Erwartungen, Versöhnung zu erreichen, vielleicht zu hoch. Als ein gemeinschaftlicher Prozess öffnete *Gacaca* den Raum für eine Debatte über die Ereignisse von 1994 und darüber, in welchem Maße Einzelne daran beteiligt waren, und erweiterte dadurch auf der Mikroebene die demokratische Sphäre. Aber als Prozess der gesellschaftlichen Reparatur jenseits der bloßen Rechtsprechung war *Gacaca* wohl zu keiner Zeit in der Lage, das Endziel der Versöhnung zu erreichen; es war vielmehr ein Verfahren, das langfristig die Grundlagen für einen Versöhnungsprozess legen konnte – gerade weil die Geheimhaltung über das Geschehen von 1994 schließlich gelüftet wurde.

2.9.2 Das Erbe des ICTR

Im Kontext internationaler Strafgerichtshöfe haben Wissenschaftler „Erbe“ definiert als „nachhaltige Wirkung, vor allem hinsichtlich der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in einer bestimmten Gesellschaft durch die Durchführung effektiver Prozesse bei gleichzeitiger Stärkung der inländischen Fähigkeit, dies zu tun“.¹⁹² Das UN-Hochkom-

¹⁹² Milena Sterio, „The Yugoslavia and Rwanda Tribunals: A Legacy of Human Rights Protection and Contribution to International Criminal Justice“, in Milena Scharf und Michael Sterio (Hrsg.), *The Legacy of Ad Hoc Tribunals in International Criminal Law: Assessing the ICTY's and the ICTR's Most Significant Legal Accomplishments*, Cambridge 2019, S. 11–24, hier S. 13.

missariat für Menschenrechte definiert „Erbe“ entsprechend als nachhaltige Wirkung auf die Förderung der Rechtsstaatlichkeit durch effektive Prozesse zur Beendigung von Straflosigkeit und zur Stärkung inländischer Fähigkeiten.¹⁹³

Einschätzung des Versöhnungsziels des ICTR: Es war eines der Hauptziele des ICTR, wie in seiner Satzung festgelegt und von einigen Beobachtern hervorgehoben, in Ruanda (und der Region der Großen Seen) durch die Zuweisung individueller Verantwortung für die begangenen grausamen Verbrechen Versöhnung zu stiften. Es wurde angenommen, dass die Ersetzung der Idee der politischen Verantwortung durch die individuelle strafrechtliche Verantwortung und somit die Vermeidung regionaler politischer oder ethnischer Gründe für kollektives Verhalten einer der wichtigsten Schritte sei, um Versöhnung unter den Ruandern zu erreichen.¹⁹⁴ Doch das stellte sich aus mehreren Gründen als problematisch heraus: Trotz des Ziels, Kollektivschuld auszuschalten und die Gründe für die Abgrenzung ethnischer Zugehörigkeit zu verringern, musste der ICTR bestätigen, dass die Tutsi eine ethnische Gruppe waren, und dementsprechend auch, dass die andere ethnische Gruppe, die Hutu, versucht hatte, die Tutsi auszurotten. In den Urteilen der ICTR-Prozesse war von „Hutu“, „die lokale Bevölkerung“, „ein Mob von Hutu-Männern“ usw. die Rede, wodurch kollektive Verantwortung zugewiesen wurde.¹⁹⁵ ¹⁹⁶ Zudem widersprachen die Versöhnungsziele der internationalen Justiz durch die Feststellung der Ethnizität lokalen Bemühungen, ebendiese Ethnizität abzuschaffen und ruandischen Nationalstolz zu entwickeln (siehe Abschnitt 2.4. zur Versöhnung).

Ein weiterer Grund war, dass der ICTR wenig Einfluss in Ruanda hatte: Was Clark im Zusammenhang mit dem Internationalen Strafgerichtshof als „ferne Justiz“ bezeichnet hat,¹⁹⁷ trifft auch auf Ruanda zu. Die ICTR-Richter zeigten wenig Interesse an Ruandas Kultur oder Gesellschaft, um ihre Objektivität nicht zu gefährden. Der ICTR war unter Ruandern kaum bekannt und versäumte es – trotz eines Büros in Kigali –, ein konsequentes Outreach-Programm zu etablieren, um die Öffentlichkeit über seine Arbeit und die ergangenen Urteile zu informieren. Zudem konnten Opfer nur als Prozesszeugen auftreten; rechtliche Vertretung oder Prozessbeteiligung als Zivilpartei wurden ihnen verwehrt, sodass Entschädigungsforderungen nicht erhoben werden konnten und in Absprache mit denjenigen, die von den vor dem Gerichtshof verhan-

193 Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, *Rule of Law Tools for Postconflict States, Maximizing the Legacy of Hybrid Courts*, S. 4–5, UN Sales Nr. HR/PUB/08/2 [2008].

194 Jean-Marie Kamatali, „The Challenge of Linking International Criminal Justice and National Reconciliation: The Case of the ICTR“, *Leiden Journal of International Law* 16(1) (2003), S. 115–133.

195 Ebd., S. 121–123.

196 Staatsanwalt vs. Clement Kayisheme und Obed Ruzindana, ICTR-95-I-T; Staatsanwalt vs Ignace Bagirishema, ICTR-95-I-AT.

197 Phil Clark, *Distant Justice: The Impact of the International Criminal Court on African Politics*. Cambridge 2018.

delten Verbrechen am meisten betroffen waren, Gnade gewährt wurde.¹⁹⁸ Eine Verbindung zwischen Opfern und Verbrechen wurde somit nicht hergestellt; in den seltenen Fällen, in denen es zu Entschuldigungen kam, zum Beispiel im Prozess gegen Omar Serushago, in dem der Angeklagte für die begangenen Verbrechen um Verzeihung bat und seine Hoffnung auf Versöhnung in Ruanda zum Ausdruck brachte, fand die Entschuldigung vor dem Tribunal statt und nicht vor den Opfern in Gisenyi, wo die Tötungen stattgefunden hatten.¹⁹⁹ Gnade und Verzeihung können aufgrund von Schuldbekennnissen und Reue gewährt werden (Artikel 27 der ICTR-Satzung); doch die derzeitige Praxis des Mechanismus ist fragwürdig. Hochrangigen Verurteilten wie dem Historiker Ferdinand Nahimana (der hinter der Gründung des Senders RTLM stand), dem Priester Emmanuel Rukundo (der am Massaker in Kabgayi beteiligt war) oder Oberst Bagosora (einer der militärischen Drahtzieher des Genozids) wurden vorzeitige Haftentlassung²⁰⁰ oder eine Reduzierung ihrer lebenslangen Haft gewährt, was unter ruandischen Opferorganisationen in Ruanda selbst und in der Diaspora zu einem Aufschrei der Empörung führte.²⁰¹

Alles in allem erreichte der Internationale Strafgerichtshof nicht sein Ziel der Versöhnung unter den ruandischen Gruppierungen; daher bleibt sein Erbe in gesellschaftlicher Hinsicht begrenzt. Gleichwohl kann die Einschätzung seines Erbes hinsichtlich der Rechtsprechung in einem positiveren Licht gesehen werden.²⁰²

Einschätzung der ICTR-Rechtsprechung: Fünf Jahrzehnte nach den Nürnberger Prozessen spielte der ICTR durch die Weiterentwicklung (in seiner Rechtsprechung) der Rechtslehre und die breitere Verankerung von Menschenrechtsnormen eine entscheidende Rolle bei der Ausgestaltung des internationalen Strafrechts. Der Akayesu-Fall war der erste Prozess, in dem ein internationales Tribunal die Definition des Genozids so interpretierte, wie in der UN-Völkermordkonvention von 1948 dargelegt. Der ICTR war das erste Tribunal nach Nürnberg, das ein Völkermordurteil gegen ein ehe-

198 Diese Mängel bezüglich der Rolle der Opfer in internationalen Strafverfahren wurden bei nachfolgenden Institutionen behoben, etwa beim Rote-Khmer-Tribunal (*Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia*, ECCC) und später beim Internationalen Strafgerichtshof (ICC).

199 Staatsanwalt vs Omar Serushago, zitiert in Kamatali, „The Challenge of Linking International Criminal Justice and National Reconciliation“, S. 130.

200 In der internationalen Strafjustiz ist es üblich, dass Verurteilte vorzeitige Entlassung beantragen, nachdem sie zwei Drittel ihrer Strafe abgesessen haben.

201 Nachdem der ehemalige Präsident des Mechanismus, Richter Theodor Meron, für seine Praxis der vorzeitigen Entlassungen heftig kritisiert worden war, führte der nachfolgende Präsident Carmel Agius Änderungen dieser Praxis ein. Er akzeptierte die Bitte der ruandischen Regierung (vom September 2020), den Antrag auf vorzeitige Entlassung von Laurent Semanza (der zu 35 Jahren Gefängnis verurteilt worden war) zurückzuweisen, und betonte, dass der Mechanismus in Zukunft einem konsultativeren Ansatz gegenüber der ruandischen Regierung folgen würde. Siehe auch <https://www.justiceinfo.net/en/45474-rwanda-wins-on-ict-convict-early-releases.html> (letzter Zugriff: 22.01.2021).

202 Für eine positivere Bewertung des ICTR-Beitrags zur Versöhnung siehe Nsanzuwera 2005.

maliges Staatsoberhaupt (Jean Kambanda)²⁰³ fällte, Vergewaltigung als Mittel des Genozids definierte und Medienvertreter dafür verurteilte, die Öffentlichkeit zur Begehung von Akten des Völkermords aufgehetzt zu haben (der sogenannte Medien-Fall, Bosco Barayagwiza, Nahimana und Ngeze). Somit haben „die Tribunale viel dafür getan, das Völkermordgesetz praktikabel zu machen“.²⁰⁴

Genozid war nie zuvor rechtlich definiert worden, und es war unklar, was genau die Staatsanwaltschaft hinsichtlich individueller Verantwortung für das Verbrechen zu beweisen hatte. Zudem war die „nationale, ethnische, rassische oder religiöse“ Gruppe, welche die Konvention schützte, nicht leicht zu identifizieren, da die Tutsi ursprünglich eher als soziale denn als ethnische Gruppe angesehen wurden, es also einen Mangel an ausgeprägter kultureller oder sozialer Identität gab. Auch waren die Tutsi weder eine rassische noch eine religiöse Gruppe, sodass die Konvention rechtlich gar nicht auf sie anzuwenden war, obwohl der Begriff Genozid (nach dessen Ende) weithin benutzt wurde, um die furchtbaren Verbrechen, die begangen wurden, zu beschreiben. Der ICTR folgte einem umfassenden Ansatz der Auslegung der Konvention und definierte deshalb die Tutsi als eine „stabile und dauerhafte“ Gruppe, wodurch die Möglichkeit künftiger Strafverfolgung aus diesen Gründen erweitert wurde. Zudem spricht die Konvention hinsichtlich der Täterschaft von der Zerstörung einer stabilen und dauerhaften Gruppe (d. h. von der Absicht, diese ganz oder teilweise zu zerstören). Auch hier entschied das Tribunal aufgrund einer weiten Auslegung und betonte die „besondere Absicht“, eine Gruppe zu zerstören, unabhängig davon, ob diese Zerstörung tatsächlich stattgefunden hat. Schließlich entschieden die Richter im Akayesu-Fall, dass der Nachweis der Tötung eines einzigen Angehörigen einer stabilen Gruppe in dieser „besonderen Absicht“ ausreicht, um individuelle Verantwortung für den Genozid zu beweisen. Daher ist es heute möglich, Genozid-Verbrechen unabhängig davon, wie viele Angehörige einer bestimmten Gruppe getötet wurden, strafrechtlich zu verfolgen, solange es einen Beweis für die Absicht gibt, diese Gruppe zu zerstören.²⁰⁵

203 Er forderte somit das Prinzip der „Staatenimmunität“ heraus und stellte klar, dass auch Staatsoberhäupter als Subjekte, die an internationale rechtliche Verpflichtungen gebunden sind, für deren Bruch zur Verantwortung gezogen werden können. Siehe auch Hassan Bubacar Jallow, „The Contribution of the International Criminal Tribunal for Rwanda to the Development of International Criminal Law“, in Phil Clark und Zachary D. Kaufman (Hrsg.), *After Genocide: Transitional Justice, Post-Conflict Reconstruction and Reconciliation in Rwanda and Beyond*, London 2008, S. 261–279, hier S. 277.

204 Darryl Robinson und Gillian MacNeil, „The Tribunals and the Renaissance of International Criminal Law: Three Themes“, *American Journal of International Law* 110(2) (2016), S. 196.

205 Tatsächlich hatte das Akayesu-Urteil direkte Auswirkungen auf die Urteile des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ISJ), der zuvor Genozid nicht in seine Anklagen aufgenommen hatte. Als Konsequenz aus dem Akayesu-Urteil von 1998 verurteilte der ISJ 2011 Radislav Krstic wegen Genozids (vgl. Jallow, „The Contribution of the International Criminal Tribunal for Rwanda to the Development of International Criminal Law“, S. 270–271).

Der Akayesu-Fall stellt einen weiteren Meilenstein in der Entwicklung des internationalen Strafrechts dar. Zum ersten Mal definierten die Richter Vergewaltigung im internationalen Strafrecht und erkannten darüber hinaus Vergewaltigung als eine Form der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Genozids an.²⁰⁶ Die Strafkammer befand, dass Vergewaltigung, wie in der Konvention beschrieben, „schwere körperliche oder seelische Schäden“ verursacht und daher als Mittel des Genozids anzusehen sei. Vor allem befanden die Richter, dass Vergewaltigungen während des Konflikts gezielt eingesetzt wurden, um die Tutsi zu kontrollieren und zu zerstören, und dass solche Verbrechen daher „als integraler Bestandteil des Zerstörungsprozesses“ begangen wurden.²⁰⁷ Das Urteil stellte fest, dass Vergewaltigung „nicht mit einer mechanischen Beschreibung von Objekten und Körperteilen erfasst werden kann“, und definierte sie als „eine körperliche Invasion sexueller Natur, begangen an einer Person unter erzwungenen Umständen“.²⁰⁸ Diese Definition geht sogar weit über die nationale Rechtsprechung hinaus, die sich oft auf Konsens und Penetration konzentriert. Die Definition sexueller Gewalt war ebenso weit gefasst, sodass das Verbrechen nicht notwendigerweise körperlichen Kontakt erforderte, sondern die bloße (erzwungene) Darbietung von Nacktheit. Das Akayesu-Urteil erweiterte die Möglichkeit, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als Mittel des Genozids und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich zu verfolgen, und folgte zum ersten Mal einem liberalen Ansatz, indem es diese Verbrechen klar definierte. Angesichts der Häufigkeit von Vergewaltigung als „Kriegswaffe“ in zahllosen Konflikten weltweit ist das Akayesu-Urteil von kolossaler Bedeutung.

Auch der sogenannte Medienfall stellt einen Meilenstein in der Weiterentwicklung der Rechtsprechung durch den ICTR dar. Das hier ergangene Urteil definiert die Grenzen zwischen freier Meinungsäußerung und Freiheit von Diskriminierung und zeigt darüber hinaus die eigentlichen Ursachen des Genozids durch (Massen)Kommunikation auf. Dies wurde durch die weite Auslegung des Aufrufs zum Völkermord, wie in der Konvention beschrieben, ermöglicht. Das Urteil befand, dass insbesondere *Radio Télévision Libre des Mille Collines* und die Zeitung *Kangura* für weit mehr genutzt wurden als für die bloße Verbreitung von Nachrichten oder Meinungsäußerungen. Der Medienfall bewies (durch eine Bewertung nicht nur von Worten und Texten, sondern auch der redaktionellen Richtlinien), dass diese Medien benutzt wurden, um unmittelbar zu Tötungen aufzurufen, und dass die Sprecher (und Gründer) mit ihrem Tun genozidale Absichten verfolgten. Ein solcher „grafischer Eindruck der Genozid-

206 Zuvor fiel Vergewaltigung unter die Rubrik „unmenschliche Behandlung“ als Teil der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen; vgl. Sterio, „The Yugoslavia and Rwanda Tribunals“.

207 Staatsanwalt vs. Akayesu, ICTR-96-4, 731, zitiert in Jallow, „The Contribution of the International Criminal Tribunal for Rwanda to the Development of International Criminal Law“, S. 272.

208 ICTR-96-4, 687–688, zitiert in Jallow, „The Contribution of the International Criminal Tribunal for Rwanda to the Development of International Criminal Law“.

Absichten“ zeigte eine Machete neben der Frage: „Welche Waffen sollen wir gebrauchen, um die Inyenzi ein für alle Mal zu bezwingen?“²⁰⁹ Das Urteil im Medienfall stellte klar, wie zwischen politischer Rede, der Verbreitung von Information und dem Aufruf zum Genozid durch ebendiese Medien und durch künstlerische Formen zu unterscheiden ist.

Alles in allem hat der ICTR maßgeblich zur Fortentwicklung des internationalen Strafrechts beigetragen und durch seine Rechtsprechung die Jurisprudenz in der internationalen Strafjustiz gefördert, was ein bleibendes Erbe darstellt, das seinen Niederschlag beim Internationalen Strafgerichtshof und anderen internationalen Tribunalen findet.

2.9.3 Erinnerung am Scheideweg

Ein Großteil der Aufarbeitungsliteratur betrachtet Erinnerung als etwas, das nutzbar gemacht und eingesetzt werden kann. Nach dieser Lesart sollen Gedenkstätten zur Versöhnung, zum kritischen Denken und zu einer Form der Menschenrechtserziehung beitragen. Dies sind hohe Erwartungen, die in der chaotischen Welt des gesellschaftlichen Wiederaufbaus kaum je erfüllt werden. Dementsprechend bleibt das Erinnern im post-genozidalen Ruanda einerseits ein vom Staat kooptierter politischer Prozess, andererseits ein sehr individueller Prozess der Sinnstiftung.²¹⁰ Entgegen der meisten Bücher zur ruandischen Gedenkkultur ist es möglich, dass diese beiden Formen des Erinnerns neben- und untereinander existieren. Wissenschaftler haben das „Überengagement“ des Staates hervorgehoben,²¹¹ aber übersehen, dass ganz normale Menschen frei darüber entscheiden können, wie und wen sie erinnern, sei es privat oder öffentlich.

Es ist fraglich, ob Gedenkstätten Versöhnung fördern. Sie sind eher eine ständige Erinnerung an die Untaten der Vergangenheit. Einige Überlebende äußerten sogar die Meinung, dass die Gedenkstätten eine Form der Bestrafung für die Täter seien, die sie nach Ablauf ihrer Gefängnisstrafe tagtäglich an ihre Taten erinnert. In weiteren Interviews wurde häufig behauptet, Gedenkstätten würden kritisches Denken fördern und dadurch zur Versöhnung führen, ohne dass näher erklärt wurde, wie genau Versöhnung erreicht werden sollte. Andere Untersuchungen haben zudem gezeigt, dass trotz der Bemühungen der Regierung, ein homogenes Narrativ der Vergangenheit zu schaffen, das Verhalten gegenüber dem Erinnern komplex und nicht notwendigerweise durch Ethnizität bestimmt ist. Ruanda „stellt eine interessante Fallstudie der Grenzen

209 Zitiert in Jallow, „The Contribution of the International Criminal Tribunal for Rwanda to the Development of International Criminal Law“, S. 274.

210 Viebach, „Mediating ‚absence-presence‘ at Rwanda’s genocide memorials“.

211 Bert Ingelaere, *Does the Truth Pass Across Fire without Burning? Transitional Justice and its Discontents in Rwanda’s Gacaca Courts*. Antwerpen 2007.

der Fähigkeit einer Regierung dar, die kollektive Erinnerung einer Bevölkerung zu prägen“.²¹²

2.10 Opferverbände

Vor allem in Post-Konflikt-Kontexten ist es üblich, dass Opfergruppen formelle Vereinigungen gründen, um für ihre Interessen einzutreten, die sich zumeist auf Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsansprüche beziehen (siehe Abschnitt 2.3.). In Ruanda haben Hutu keine formelle oder auch nur informelle Vertretung als Opfergruppen, da ihr Opferstatus nicht offiziell anerkannt ist.

Die fehlende staatliche Unterstützung bei der Rehabilitation von Überlebenden macht die Arbeit organisierter Überlebenden-Verbände umso wichtiger. Es gibt zahlreiche sehr gut organisierte Opfervereinigungen, von denen einige enge Verbindungen zur Regierung haben, aber nicht notwendigerweise als deren Sprachrohr auftreten. Die Wichtigsten sind Mitglieder der „Task Force zur Erinnerung an die Überlebenden 20“, wie in Abschnitt 2.3. beschrieben. Diese sind:²¹³

- AVEGA, die Vereinigung verwitweter Überlebender;
- IBUKA, Dachorganisation der Genozid-Überlebenden;
- GAERG, Nationale Studentenvereinigung der Genozid-Überlebenden;
- AERG, Nationale Graduiertenvereinigung der Genozid-Überlebenden;
- Kanyarwanda, eine Menschenrechtsorganisation, die das Rehabilitationszentrum für Opfer von Folter und Repression betreibt, das Dienstleistungen für Überlebende bereitstellt;
- Barakabaho Foundation; sie stellt Unterkünfte für verwaiste Genozid-Überlebende bereit;
- SURF, ein britischer Wohltätigkeitsfonds, der die Menschenrechte von Genozid-Überlebenden fördert.

Der nächste Abschnitt beschränkt sich auf eine kurze Beschreibung von 1) IBUKA, 2) AVEGA, 3) AERG und GAERG und schließlich 4) SURF, welche hinsichtlich Finanzierung und operativer Struktur die bestorganisierten Überlebenden-Vereinigungen sind und daher den größten politischen und sozialen Einfluss haben.

212 Timothy Longman und Theoneste Rutagengwa, „Memory and Violence in Postgenocide Rwanda“, in Edma G. Bay und Donald L. Donham (Hrsg.), *States of Violence, Politics, Youth and Memory in Contemporary Africa*, Charlottesville und London 2006, S. 243.

213 Schimmel, *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs*.

2.10.1 IBUKA

IBUKA heißt buchstäblich „Wir erinnern“; es ist die Dachorganisation der Opfer in Ruanda, der ein großes Gewicht zukommt, wenn es um Angelegenheiten rund um Gedenkstätten und Gedenkveranstaltungen geht.²¹⁴ IBUKA wurde 1995 gegründet und setzt sich seitdem für die Belange der Opfer ein, um deren Lebensbedingungen zu verbessern, ihnen den Zugang zu medizinischer Versorgung und Traumaberatung zu erleichtern und Überlebenden bei der Vertretung ihrer Ansprüche gegenüber dem FARG zu helfen (siehe Abschnitt 2.3.).

„Die Vision von IBUKA ist es, dass die ruandische Gesellschaft ein Ort sein soll, an dem die Erinnerung an den Genozid bewahrt wird und an dem alle Genozid-Überlebenden sozial integriert und finanziell abgesichert sind und in voller Würde leben.“²¹⁵

IBUKA umfasst 15 Mitgliedsorganisationen. Diese haben ihre eigenen Untersuchungen über die Genozid-Verbrechen in verschiedenen Regionen des Landes durchgeführt und einen Bericht über die Geschichten und das Schicksal der Retter verfasst – jener Personen, die während des Genozids unter oftmals lebensbedrohlichen Bedingungen für sie selbst und ihre Familien Tutsi gerettet haben. Mit Hilfe internationaler Geldgeber war IBUKA in der Lage, eigene Berater auszubilden (zumeist selbst Überlebende), die Überlebende mit psychischen Problemen in den entlegenen Teilen des Landes unterstützen. Die Organisation war äußerst erfolgreich bei der Beeinflussung von Gedenk- und Erinnerungsmaßnahmen. Sie betreibt die nichtnationalen Gedenkstätten und sorgt für ihren Erhalt und Unterhalt. Somit ist die Bewahrung der Erinnerung an den Genozid und an die Getöteten ein wesentlicher Teil ihrer Vision.

2.10.2 AVEGA

AVEGA²¹⁶ ist die Witwenvereinigung, die 1995 von Frauen gegründet wurde, die ihre Ehemänner während des Genozids verloren haben. AVEGA zählt annähernd 20.000 Witwen und 70.000 ihrer Begünstigten, überwiegend Waisen.²¹⁷ Da die große Mehrheit der Männer während des Genozids getötet wurde, sind Witwen und eine große Zahl von Waisen eine der Hinterlassenschaften des Genozids. Häufig waren Frauen nach 1994 gezwungen, die Rolle des Ernährers zu übernehmen. Die Organisation setzt sich für soziale Gerechtigkeit für Witwen des Genozids von 1994 ein, indem sie den Zugang

214 Rachel Ibreck, „The politics of mourning“; Viebach, „Mediating ‚absence-presence‘ at Rwanda’s genocide memorials“.

215 Verfügbar unter: www.survivors-fund.org.uk (letzter Zugriff: 10.01.2021).

216 AVEGA ist die Abkürzung von *Association des Veuves du Genocide – Agahozo*. Agahozo bedeutet „ein Ort, an dem deine Tränen trocknen“; Verfügbar unter: <https://avega-agahozo.org/> (letzter Zugriff: 10.01.2021).

217 Schimmel, *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs*.

zu Gesundheitsfürsorge und sozioökonomischen Chancen erleichtert. Als Organisation, die sowohl Hutu- als auch Tutsi-Witwen offensteht, ist sie in der Lage, soziales Kapital zu fördern. Als Teil ihrer Arbeit ist AVEGA direkt in den Gemeinden tätig und informiert vor allem Frauen über ihre Bürgerrechte, insbesondere ihr Recht auf Gerechtigkeit und sozioökonomisches Wohlergehen. Ähnlich wie IBUKA bietet auch AVEGA Beratungsdienste an, die in Ermangelung psychologischer Unterstützung durch den FARG und die Sozialdienste eine wichtige Lücke füllen. Ein Projekt aus jüngerer Zeit bemüht sich als Teil des Programms zur Konflikttransformation und Friedensförderung um die Sammlung und Digitalisierung von Zeugenaussagen der Witwen.

2.10.3 AERG und GAERG

Die AERG²¹⁸ (*Association des Étudiants et Éléves Rescapés du Genocide*) ist die Vereinigung überlebender Schüler und Studenten, die 1996 an der Nationalen Universität von Ruanda gegründet wurde. Ihre Hauptaufgabe ist es, alle überlebenden Schüler und Studenten, deren Eltern und Verwandte während des Genozids getötet wurden und die sich in einem höheren Ausbildungssystem befinden oder eine Oberschule besuchen, zu verbinden und zu vertreten. Sie bietet finanzielle Unterstützung und hilft bei traumabedingten Gesundheitsproblemen, Obdachlosigkeit und finanziellen Problemen. Sie ist an 27 Universitäten und 300 Oberschulen in ganz Ruanda vertreten und hat 43.397 Mitglieder.

Die GAERG²¹⁹ vertritt Hochschulabsolventen und Studenten in höheren Bildungsinstitutionen; sie arbeitet eng mit ihrer Schwesterorganisation AERG zusammen. Sie unterstützt Überlebende in ihrem Alltag und die jüngeren Geschwister von Hochschulabsolventen, sodass für diese jungen Erwachsenen und Kinder, die während des Genozids ihre Familien verloren haben, eine „neue Familie“ entsteht.

2.10.4 SURF

SURF²²⁰ ist die einzige internationale Organisation, die sich der Förderung und Unterstützung von Genozid-Überlebenden in Ruanda verschrieben hat. Sie wurde 1995 von Mary Kayitesi Blewitt, einer ruandischen Staatsbürgerin, in Großbritannien gegründet. SURF hilft den ruandischen Überlebenden-Verbänden mit finanzieller und technischer Unterstützung und ist ein Kanal für Entwicklungshilfe von diversen Behörden wie dem britischen DFID (*Department for International Development*). SURF verpflicht-

218 Verfügbar unter: <https://gaerg.org.rw/> (letzter Zugriff: 10.01.2021).

219 Verfügbar unter: <https://survivors-fund.org.uk/about/our-work/local-partners/aerg/> (letzter Zugriff: 10.01.2021).

220 Verfügbar unter: <https://survivors-fund.org.uk/about/our-work/> (letzter Zugriff: 26.01.2021).

tet sich zur Unterstützung von Überlebenden in ihrem Recht auf Wiedergutmachung und unterstützt die Dokumentation sämtlicher Rechtsfälle von ungelösten genozidbezogenen Verbrechen. Seine jährlichen Berichte bieten einen exzellenten Überblick über die Lage der Überlebenden in Ruanda und die vielen rechtlichen, sozialen und psychologischen Probleme, vor denen sie noch heute stehen.

2.11 Maßnahmen im Bildungssystem

2.11.1 Itorero ry'igihuhu

Als Teil des Regierungsprogramms für Nationale Einheit und Versöhnung von 2007 führte die NURC *itorero ry'igihuhu* ein, ein Bildungsprogramm, das über kulturelle Werte aufklären soll und als das breitest angelegte ihrer Bildungsprogramme betrachtet werden kann. Die NURC definiert *itorero* als eine von der ruandischen Kultur inspirierte einheimische Initiative, die früher eine traditionelle ruandische Schule zur Vermittlung moralischer Werte der Integrität und der Fähigkeit zur Problembewältigung war, die heute wiederbelebt wurde, um Werte wie Einheit, Wahrheit und Arbeitsmoral zu fördern und Einstellungen und Denkweisen zu vermeiden, welche die von allen erwartete Entwicklung aufgrund von Vision 2020, MDGs und EDPRs behindern.²²¹

Die allgemeine Bevölkerung – und implizit die Hutu – wird hier dargestellt, als zeige sie „schlechtes Verhalten und Denken und beteilige sich an schlechten Praktiken“²²², was – aus Sicht der Regierung – eine Veränderung ihrer Denkweisen durch staatsbürgerliche Erziehung notwendig macht.²²³ Wie es im Programm der NURC heißt, „erfordern Einheit und Versöhnung in Ruanda [...] von jedem Bürger, sein Denken vollständig zu ändern; dann wird das Land eine über die ganze Nation verbreitete Einheit erreichen, unter der die Ruander frei sein werden und das Land stets bestrebt sein wird, für jeden Ruander eine bessere Zukunft zu schaffen“.²²⁴

Itorero wurde nach seiner parlamentarischen Ratifizierung im November 2007 als einjähriges Pilotprojekt gestartet. Bis Ende 2012 sollten mehr als drei Millionen Ruander – etwa 27 % der Bevölkerung – das Ausbildungsprogramm durchlaufen haben. Die *Itorero*-Taskforce der NURC beaufsichtigte seine Umsetzung bis 2011, als die neu gegründete Nationale *Itorero*-Kommission (NIC) diese Aufgabe übernahm und die Pro-

²²¹ NURC, Nationale Politik der Einheit und Versöhnung (Kigali, 2007).

²²² NURC, Zum Verständnis von *Itorero Ry'igihuhu* (Kigali, 2011), S. 1.

²²³ Ein Grund für dieses Denken ist die Massenbeteiligung am Genozid. Ihretwegen glaubt die politische Elite, dass die Behörden die Bevölkerung leicht manipulieren könnten, weil sie zu ungebildet sei und weil traditionelle vorkoloniale Werte verloren gegangen seien. Infolgedessen fördere, so diese Ansicht, die Umerziehung der allgemeinen Bevölkerung Friedensbildung und Konfliktprävention.

²²⁴ NURC, Nationale Politik der Einheit und Versöhnung, S. 2.

grammfunktion zu einem Nationalen Dienst (*urugerero*) für 18–35-jährige Erwachsene erweiterte, einschließlich verpflichtendem Militär- und Zivildienst.²²⁵

Itorero basiert auf der Idee der „Triebkräfte des Wandels“, was bedeutet, dass besonders vielversprechende Individuen aus bestimmten Gruppen wie Familie, Dorfgemeinschaft, Schule, öffentliche Verwaltung, Universität etc. ausgewählt werden, um durch *itorero* „betreut“ zu werden.²²⁶ Diese Betreuung findet in einem umfassenden Ausbildungsprozess und einer komplexen (die dezentralisierten politischen Verwaltungseinheiten widerspiegelnden) Struktur auf Zellen-, Sektor- und Bezirksebene statt. In der Ausbildung findet eine starke Verknüpfung von kulturellen Werten der Vergangenheit, guter Regierung in der Gegenwart und Entwicklung in der Zukunft statt; auch wird laut NURC kritisches Denken gefördert.²²⁷ Die Kurse umfassen sportliche Aktivitäten, ein Modul staatsbürgerlicher Erziehung, Persönlichkeitsbildung und ein Zivildienst-Modul. Sie finden in öffentlichen Einrichtungen statt und dauern ein paar Tage bis zu mehreren Wochen. Während der Abschlussfeier schwören die Absolventen auf den *Itorero*-Verhaltenscode und unterschreiben den *Imihugo*-Leistungsvertrag, mit dem sie sich verpflichten, bestimmte Entwicklungsziele zu erreichen; ihre Leistungen werden durch eine Verwaltungsstruktur überwacht, welche die *Itorero*-Gruppen im ganzen Land beaufsichtigt, und die Teilnehmer werden danach bewertet, in welchem Maße sie die in ihrem *imihugo* vorgegebenen Ziele erreicht haben.²²⁸

Diese Triebkräfte des Wandels werden *intore* genannt²²⁹, was auf die „Auserwählten“ verweist, präkoloniale Elitekrieger der Tutsi, die sich dem *itorero* unterzogen, einer alten militärischen Institution.²³⁰ Diese „neuen ruandischen Bürger“ sollen den Erfolg der Vision 2020 und des umfassenden Nationsbildungsprojekts der Regierung voranbringen. Laut NURC wird ein *intore* als treibende Kraft der nationalen Entwicklung und leuchtendes Beispiel für seine Mitbürger betrachtet. Jeder, der die Grundsätze des Programms befolgt und die Leistungsverpflichtungen erfüllt, soll ein *intore* sein.²³¹ Die besten *intore* in verschiedenen Kategorien werden feierlich gewürdigt, und die landesweit besten *intore* werden auf nationaler Ebene am *Itorero ry'Igihugu*-Tag ausgezeichnet, während die Leistungsschwächsten öffentlich als *ibigwari* gebrand-

225 Erika Dahlmanns, „New Community, Old Tradition: The Intore Warrior as a Symbol of the New Man. Rwanda's Itorero-Policy of Societal Recreation“, *Modern Africa: Politics, History and Society* 1 (2015), S. 120.

226 NURC, Strategischer Plan des *Itorero ry'Igihugu* 2009–2012 (Kigali, 2009), S. 15–19. Verfügbar unter: https://www.nic.gov.rw/fileadmin/user_upload/Itorero_strategic_plan_English_2009_-_2012.pdf (letzter Zugriff: 25.01.2021).

227 Melvin, „Correcting history“.

228 Dahlmanns, „New Community, Old Tradition“, S. 134–137.

229 Der Kriegertanz *Intore* hat in der populären Kultur bis heute überlebt.

230 Dahlmanns, „New Community, Old Tradition“.

231 NURC, Strategischer Plan des *Itorero ry'Igihugu* 2009–2012, S. 15, 23.

markt werden, als Feiglinge oder Schwächlinge, wodurch „eine meritokratische *Intore*-Hierarchie“ errichtet wird.²³²

Für die meisten Wissenschaftler ist *itorero* eine weitere Strategie der Regierung, um ein vereinheitlichtes Narrativ der Vergangenheit zu schaffen und die Bevölkerung in ihr ehrgeiziges Social-Engineering-Projekt der Erschaffung neuer und „guter Bürger“²³³ in einem prosperierenden und versöhnten Ruanda einzubinden.²³⁴ Eine differenziertere Einschätzung von *itorero* bietet jedoch Dahlmanns, die geltend macht, dass das Programm für die nationale Einheit förderlich sein könnte, da es Kooperation zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels begünstige; zudem diene es dem nationalen Wiederaufbau, indem es alle Ruander als Opfer eines Kulturverlusts und zugleich als heldenhafte Förderer einer kulturellen und moralischen Revolution definiere, die sich in der Figur des *itore* manifestiere, der für die Rückkehr eines dem „Goldenen Zeitalter“ gleichenden Staates stehe.²³⁵ *Itorero*, so ihre Schlussfolgerung, „steht beispielhaft für zahlreiche Facetten der Nutzbarmachung und für die komplexen Auswirkungen der Neuinterpretation einer alten Tradition zum Zwecke der Gestaltung einer neuen politischen Ordnung und der Überwindung innerer Spaltungen“.²³⁶

2.11.2 Ingando

*Ingando*²³⁷ ist ein weiteres (ursprünglich vom Ministerium für Sport und Kultur gestartetes) Programm der staatsbürgerlichen Erziehung zu Einheit und Versöhnung unter Federführung der NURC, die diesen präkolonialen militärischen Brauch als Aktivität beschreibt, welche „die reibungslose Wiedereingliederung ehemaliger Rückkehrer, Ex-FAR-Soldaten sowie vorläufig freigelassener Gefangener in ihre Gemeinschaften erleichtert hat. Zu den Zielgruppen zählen Frauen, Jugendgruppen, Universitätsstudenten und lokale Führer.“²³⁸ Diese „Solidaritätscamps“ waren insbesondere in den 1990er-Jahren wichtig für die Herstellung nationaler Einheit, und sie wurden damals vom UNHCR und von der WHO finanziell unterstützt.²³⁹ Sie können als Vorläufer der

232 Dahlmanns, „New Community, Old Tradition“, S. 137.

233 Simon Turner, „Making Good Citizens from Bad Life in Post-Genocide Rwanda“, *Development and Change* 45(3) (2014), S. 415–433. Verfügbar unter: doi: <https://doi.org/10.1111/dech.12093> (letzter Zugriff: 27.04.2022).

234 Vergleiche Straus und Waldorf, *Remaking Rwanda*.

235 Dahlmanns, „New Community, Old Tradition“, S. 143–144.

236 Ebd., S. 144.

237 *Ingando* geht auf das Kinyarwanda-Wort *kuganika* zurück, welches bedeutet, Denken und Zeit von den täglichen Aktivitäten abzuwenden, um frei von Ablenkungen Probleme von nationaler Bedeutung zu lösen (Turner, „Making Good Citizens from Bad Life in Post-Genocide Rwanda“).

238 NURC, verfügbar unter: <https://www.nurc.gov.rw/index.php?id=81> (letzter Zugriff: 25.01.2021).

239 Andrea Purdeková, „Rwanda’s Ingando camps: Liminality and the reproduction of power“, Refugee Studies Centre, University of Oxford, *Working Paper* 80 (2011).

weniger militarisierten und mehr Gemeinde-zentrierten *Itorero*-Schulen verstanden werden, die nicht in einem lagermäßigen und damit beengten Raum stattfinden (siehe oben).

Der Ursprung von *ingando* ist jedoch umstritten. Während die Regierung behauptet, diese Schulungscamps stammten aus vorkolonialen Zeiten, haben Forscher herausgefunden, dass sie während des Guerillakriegs in Uganda und dann erneut während des Bürgerkriegs von 1990–1994 von der RPF benutzt wurden, um in den von der RPF gehaltenen Gebieten eine gemeinsame politische Ideologie zu festigen.²⁴⁰ Einige Wissenschaftler haben daher wenig überraschend festgestellt, dass *ingando* darauf abziele, „die Teilnehmer in die politische Ideologie der RPF einzuweisen“²⁴¹, während andere angesichts der starken Verbreitung der Genozid-Ideologie Aspekte der staatsbürgerlichen Erziehung und die Bedeutung der Umerziehung freigelassener Gefangener und Angeklagter hervorgehoben haben.²⁴² Die Camps konnten Wochen oder Monate dauern, ebenso fanden sie regelmäßig oder einmalig statt. Zum Programm gehörten eine militärische Ausbildung, sportliche Aktivitäten und – entscheidend – Kurse in randsicherer Geschichte und Staatsbürgerkunde, ähnlich dem später etablierten *itorero*.

Ingando zielte auf verschiedene soziale Gruppen ab: alte und neue Fälle von Rückkehrern, Ex-FAR-Soldaten und demobilisierte erwachsene und jugendliche Kombattanten, vorläufig freigelassene Gefangene, im TIG-Programm Tätige, im Gefängnis geborene Kinder, angehende Universitätsstudenten, Schulleiter, Beamte, *inyangamugayo* und sogar Straßenkinder.²⁴³ Doch es scheint zwei verschiedene Arten von Camps gegeben zu haben: „Solidaritätscamps“ für Politiker, Kirchenführer, Studenten und zivilgesellschaftliche Personen im Allgemeinen und „Umerziehungscamps“ für Ex-Soldaten, freigelassene Gefangene, verurteilte Völkermörder, Straßenkinder und Prostituierte.²⁴⁴ Vor allem freigelassene Gefangene, Ex-Soldaten und DRC-Rückkehrer mussten die *Ingando*-Camps durchlaufen, bevor sie in ihre Heimatgemeinden zurückkehren konnten. Nach Meinung der Regierung hatte diese spezielle Gruppe besonderen Bedarf an „Umerziehungs-“ und „Reintegrationsmaßnahmen“ einschließlich Geschichtsunterricht und Unterweisung darin, „wie schlechte Regierungsführung zu überwinden und einer splatterischen und genozidalen Politik zu widerstehen“ ist und „wie man zu

240 Purdeková, „Rwanda’s Ingando camps“; Phil Clark, *The Gacaca Courts, Post-Genocide Justice and Reconciliation in Rwanda: Justice without Lawyers*, Cambridge Studies in Law and Society. Cambridge 2010.

241 Chi Adanna Mgbako, „Ingando Solidarity Camps: Reconciliation and Political Indoctrination in Post-Genocide Rwanda“, *Harvard Human Rights Journal* 18 (2005), S. 201–224; vgl. Turner, „Making Good Citizens from Bad Life in Post-Genocide Rwanda“.

242 Vgl. Clark, *The Gacaca Courts, Post-Genocide Justice and Reconciliation in Rwanda*.

243 Purdeková, „Rwanda’s Ingando camps“.

244 Turner, „Making Good Citizens from Bad Life in Post-Genocide Rwanda“, S. 425.

einer Triebkraft des Wandels“ und der staatsbürgerlichen Werte werden kann.²⁴⁵ Die Solidaritätscamps waren für Oberschulabsolventen, angehende Studenten und Empfänger staatlicher Stipendien obligatorisch. Es fehlt an genauen Zahlen, wie viele Ruander diese Camps durchlaufen haben. Laut *Rwandapedia* haben 50,6 % aller vorläufig freigelassenen Gefangenen *ingando* und 41,1 % aller Studienanfänger Solidaritätscamps durchlaufen.²⁴⁶

2.11.3 Geschichtslehrbücher

Forschungen auf dem Gebiet der Bildungsmaßnahmen nach einem Notstand haben gezeigt, dass die Förderung eines offiziellen Narrativs zur Unterstützung des herrschenden Regimes keine Besonderheit Ruandas ist, sondern in Post-Konflikt-Gesellschaften üblich.²⁴⁷

„Lehrpläne resultieren aus politischen Prozessen, die zwischen verschiedenen Staatsformen und politischen Systemen variieren. Der gemeinsame Nenner ist, dass Lehrpläne Werte zum Ausdruck bringen, die der Staat für seine Bürger als erstrebenswert erachtet.“²⁴⁸

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass die Einführung von Geschichtslehrbüchern in ruandischen Schulen dem RPF-Programm der nationalen Einheit und Versöhnung folgt und eine spezifische Version der Geschichte des Landes befördert, welche gegenüber einem Kolonialismus, der als Hauptgrund für ethnische Spaltungen gesehen wird, ein gemeinsames ruandisches Nationalbewusstsein mobilisiert. Vor dem Genozid wurde Geschichte durch Bücher gelehrt, die von Kolonialbehörden verfasst worden waren und laut Regierung „Spaltertum“ und „genozidale Ideologie“ förderten. Deshalb verhängten die Behörden aus Angst vor einem neuen Genozid ein Moratorium über jedweden Geschichtsunterricht.²⁴⁹ Aber es gab auch einen Mangel an Unterrichtsmaterial und Lehrkräften sowie Dissens hinsichtlich der Bedeutung verschiedener Ereignisse vor und während des Genozids, und es gab Besorgnis hinsichtlich der Förderung von „Spaltertum“ seitens der Lehrer.²⁵⁰ Bei vielen führte die Beteiligung von Lehrern an den Gewaltakten und die Tatsache, dass es an Schulen zu Massakern gekommen war, zu einem „völligen Zusammenbruch des Ver-

245 Clark, *The Gacaca Courts, Post-Genocide Justice and Reconciliation in Rwanda*, S. 105–106; Purdeková, „Rwanda’s *Ingando* camps“.

246 Verfügbar unter: <http://rwandapedia.rw/explore/ingando> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 25.01.2021).

247 Paul Thomas und Kristin Skinstad van der Kooij, „The history syllabus in post-genocide Rwanda“, *Cogent Education* 5(1) (2018), S. 154–195.

248 Ebd., S. 2.

249 Buckley-Zistel, „Nation, narration, unification?“; Elisabeth King, „From classrooms to conflict in Rwanda“, *African Affairs* 114(454) (2014), S. 156–158.

250 Melvin, „Correcting history“.

trauens in das Bildungssystem“.²⁵¹ Einige Wissenschaftler sind zu anderen Schlüssen hinsichtlich der Gründe für das anhaltende Lehrverbot gekommen und argumentieren, die RPF nutze das Vakuum, um eine einheitliche Version der ruandischen Geschichte durchzusetzen, die mit ihrem ehrgeizigen Social-Engineering-Projekt in Einklang steht.

Die NURC wurde mit der Entwicklung eines neuen Geschichtslehrbuchs betraut – *Histoire du Rwanda* –, das später die Einführung des offiziellen Geschichtslehrplans erleichterte und sowohl für *itorero* als auch für *ingando* genutzt wurde. Die NURC begründete die Notwendigkeit eines Geschichtsunterrichts wie folgt:

Junge Menschen müssen die Ursprünge und Gründe für die tiefen Spaltungen kennen, welche die jüngsten Beziehungen zwischen Ruandern geprägt haben. Andernfalls werden künftige Generationen nur eine partielle Kenntnis der Vergangenheit haben, die gefärbt ist durch emotionale oder populäre Geschichten, welche sie von Eltern, Freunden, Zeitungen und sonstigen Schriften oder einfach von der Straße aufgeschnappt haben.²⁵²

Erst 2008 führte die Regierung den ersten offiziellen Geschichtslehrplan ein. Der ruandische Bildungsausschuss verabschiedete vier öffentlich zugängliche Geschichtslehrpläne auf normalem (2008 und 2015) und fortgeschrittenem Niveau (2010 und 2015). Eine Inhaltsanalyse dieser Pläne hat offenbart, dass die Schuldzuweisung entlang ethnischer Zugehörigkeit in einem Spannungsverhältnis zu dem übergreifenden Ziel der Versöhnung steht, da vor allem die Hutu-Bevölkerung insgesamt für die mörderische Gewalt von 1994 verantwortlich gemacht wird; und einige offensichtlich unterdrückende Gesellschaftsstrukturen wie etwa die feudalen Einrichtungen *ubujae* und *uburetwa* werden in einem positiven Licht gezeichnet, während die Forschungsliteratur diese unterdrückerischen Klientelsysteme als der Tutsi-Elite dienlich erachtet.²⁵³ Zudem werden der Sieg der RPF über das genozidale Regime und ihre post-genozidale Politik der Nationsbildung in einer messianischen Weise dargestellt, die für „kritisches Denken“, das der Lehrplan zu fördern versucht, wenig oder gar keinen Raum lässt.²⁵⁴ Es muss auch berücksichtigt werden, dass die pädagogischen Ziele dieser Lehrbücher von Lehrern erreicht werden sollen, die in einigen Fällen Angst haben, über ruandische Geschichte und insbesondere den Genozid auf eine „falsche“ Weise zu unterrichten.²⁵⁵

²⁵¹ Ebd., S. 17.

²⁵² NURC, *Histoire du Rwanda: des origines à la fin du XXe siècle* (Kigali, 2011), S. 11.

²⁵³ Thomas und van der Kooij, „The history syllabus in post-genocide Rwanda“, S. 6.

²⁵⁴ Ebd.

²⁵⁵ Informelles Gespräch, November 2016.

2.12 Künstlerische Aufarbeitung

Es gibt innerhalb und außerhalb Ruandas einen erheblichen Umfang an künstlerischer Aufarbeitung des Genozids in Fernsehen, Radio, Film, Literatur und jüngst auch im Theater. Einer der bekanntesten internationalen Filme über den Genozid, der in Ruanda heftig kritisiert wurde, ist Terry Georges „Hotel Ruanda“ aus dem Jahr 2004, der die Geschichte des *Hôtel des Mille Collines* in Kigali erzählt, in dem Hunderte von Tutsi während des Genozids Schutz suchten. Der Hotelmanager Paul Rusesabagina wird als Held dargestellt, der zahlreiche Leben rettete. In Wahrheit ist seine Rolle stark umstritten, und insbesondere Überlebende, die sich damals in dem Hotel aufhielten, erzählen eine ganz andere Geschichte der betreffenden Ereignisse.²⁵⁶ Hitchcott zeigt, wie eine solche „prothetische Erinnerung“ an den Genozid, erzählt vom Standpunkt eines internationalen Publikums und an dieses gerichtet, potentiell schmerzliche Folgen für Trauma-Überlebende haben kann.²⁵⁷ Der Film mag auch den internationalen Aufschrei angesichts der – von internationalen Medien als rechtswidrig bezeichneten – Verhaftung von Paul Rusesabagina im Jahr 2020 erklären, der des Terrorismus und Mords angeklagt wurde.²⁵⁸

Darüber hinaus erleben wir – ähnlich wie beim Holocaust – das Aufkommen von Überlebenden-Romanen, die anschauliche und herzerreißende Geschichten der Verzweiflung und des Überlebens erzählen. Unter den bekanntesten sind Immaculée Illibagizas *Left to Tell: Discovering God Amidst the Rwandan Holocaust* (2006); Scholas-tique Mukasongas *Our Lady of the Nile* (2012) und Yolande Mukagasanas *Not My Time to Die* (2019). Diese Form des Schreibens kann als Akt des Erinnerns gesehen werden, um diejenigen zu ehren, die 1994 ums Leben gekommen sind, aber auch, um die Leugnung des Genozids zu bekämpfen und das Bewusstsein für den Genozid von 1994 zu wecken.

256 Informelle Gespräche mit Überlebenden, Februar 2019.

257 Nicki Hitchcott, „Seeing the Genocide against the Tutsi through someone else’s eyes: Prosthetic memory and Hotel Rwanda“, *Memory Studies* (online zuerst, 2020).

258 Verfügbar unter: <https://www.bbc.co.uk/news/world-africa-54147759> (letzter Zugriff: 28.09.2021).

3 Bilanz: Erfolge und Misserfolge der Aufarbeitung in Ruanda

3.1 Erfolge beim Umgang mit der Vergangenheit und ihre Ursachen

Die Durchführung der Aufarbeitung

Nach dem Genozid verfolgte die Regierung eine umfassende, komplexe und kreative Übergangsstrategie, welche die Hauptziele der Aufarbeitung wie Wahrheit, Versöhnung und Gerechtigkeit adressierte. Es handelt sich wahrscheinlich um eine der umfassendsten Aufarbeitungsstrategien weltweit und ganz bestimmt auf dem afrikanischen Kontinent.

Kampf gegen Straflosigkeit

Trotz der Zerstörung der Justiz im Jahr 1994 errichtete Ruanda ein völlig neues, reformiertes Justizsystem, das befähigt wurde, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid-Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Dies ermöglichte es dem ruandischen Staat, Straflosigkeit zu bekämpfen und hoch- wie niederrangige Täter vor Gericht zu stellen. Mehr als eine Million Fälle wurden vor den *Gacaca*-Gerichten verhandelt, außerdem Tausende weitere vor den Sonderkammern der nationalen Gerichte. Der ICTR trug das Seine dazu bei, indem er 90 Anstifter des Genozids strafrechtlich verfolgte und durch seine Rechtsprechung die Entwicklung des internationalen Strafrechts förderte.

Das Aussprechen der Wahrheit

Das Aussprechen und Anhören der Wahrheit sind weltweit Grundpfeiler von Aufarbeitungsinitiativen. Die *Gacaca*-Gerichte waren erfolgreich bei der Aufdeckung dessen, was während der Tötungsaktionen 1994 passierte, wer in welchem Ausmaß beteiligt war, wer nur unbeteiligter Zuschauer war und wer Menschen gerettet hat. Das Aussprechen der Wahrheit als Maßnahme der gesellschaftlichen Heilung war jedoch ein chaotischer, umstrittener und bisweilen gewalttätiger Prozess.

Gedenken

Die Regierung und Überlebenden-Vereinigungen haben eine umfassende und weitreichende Gedenkstrategie etabliert, einschließlich der Errichtung von Gedenkstätten, der Bewahrung der *Gacaca*-Archive und Gedenkveranstaltungen. Besonders für Überlebende ist dies eine bedeutsame Entwicklung, weil ihr Leid öffentliche Anerkennung findet und die Gedenkstätten einen Raum bieten, um die getöteten Angehörigen zu betrauern.

Traditionelle Gerichtsbarkeit und staatsbürgerliche Erziehung

Ruanda war sehr erfolgreich bei der Suche nach „hausgemachten“ Lösungen (z. B. *gacaca*, *itorero*, *umuganda*), um mit dem Erbe des Genozids umzugehen; diese Lösungen standen manchmal im Widerspruch zu internationalen Vorstellungen von Aufarbeitung, insbesondere hinsichtlich der Strafverfolgung und der Mechanismen des Wahrheitserzählens. Durch die Vermittlung vorkolonialer militärischer und politischer Gepflogenheiten und gesellschaftlicher Normen wurde es möglich, in der Bevölkerung ein ruandisches Nationalbewusstsein zu wecken und die Schuld am Genozid auf den Kolonialismus abzuwälzen. Heute regelt *abunzi*, der Nachfolger von *gacaca*, erfolgreich Konflikte in den Gemeinden.

Entwicklung

Ruanda wurde von internationalen Geldgebern für die Einführung von Entwicklungsplänen gelobt. Es hat die Armut verringert, Sozialleistungen eingeführt, darunter kostenlose Gesundheitsfürsorge, und in die IT-Infrastruktur sowie in den Energie- und Transportsektor investiert. Es strebt an, bis 2035 ein Land mittleren Einkommens zu werden. Das Wachstum betrug im Jahrzehnt bis 2018 durchschnittlich 7,5 %, und das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf wuchs jährlich um 5 %.

Politische Stabilität

Trotz oder eher gerade wegen des mangelnden Respekts für grundlegende Menschenrechte hat die RPF politische Stabilität nicht nur für Ruanda, sondern für die Region der Großen Seen insgesamt geschaffen. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass Ruanda erneut einen Gewaltausbruch erleben oder mit politischer Gewalt konfrontiert sein wird, wie wir sie im benachbarten Burundi und jüngst in Uganda beobachten konnten.

3.2 Misserfolge beim Umgang mit der Vergangenheit und ihre Ursachen

Entschädigungen

Die Regierung hat keine nennenswerten Entschädigungen für Überlebende bereitgestellt. Insbesondere wurden Entschädigungsverordnungen nicht durchgeführt, und die Regierung betrachtet Entschädigungen eher als eine Vergünstigung denn als Menschenrecht der Überlebenden.

Menschenrechte

Demokratische Freiheiten sind äußerst begrenzt, die Presse- und Meinungsfreiheit ist stark eingeschränkt; der Freedom House Index bewertet Ruanda als „nicht frei“. Poli-

tische und kirchliche Regimegegner wurden systematisch verfolgt, belästigt, inhaftiert, verschleppt oder sogar ermordet. Die Menschenrechtsbilanz der Regierung wurde von internationalen Menschenrechtsorganisationen kritisiert, seitdem die RPF 1994 die Macht übernahm.

„Siegerjustiz“

Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Kriegsverbrechen, welche die RPF während des Bürgerkriegs und in seinem Gefolge verübte, wurden nicht zur Sprache gebracht. Der neu installierte Justizapparat befasste sich ausschließlich mit Verbrechen im Zusammenhang mit dem Genozid.

Die Auswirkung der Gedenkstätten auf die Versöhnung

Die Gedenkstätten führen nicht zur Versöhnung. Sie sind vielmehr eine stete Erinnerung an die Untaten der Vergangenheit. Es gibt keine empirischen Beweise für Behauptungen in Ruanda und in der Forschungsliteratur, dass Gedenkstätten zur Versöhnung führen.

Die Marginalisierung der Überlebenden

Die Überlebenden in Ruanda stellen überraschenderweise eine gefährdete Gruppe in der Gesellschaft dar. Je mehr der Genozid in eine ferne Vergangenheit rückt, so scheint es, desto weniger Verständnis gibt es in der Gesellschaft hinsichtlich der Not und Last, welche die Überlebenden tragen – die Gesellschaft bewegt sich fort. Die Regierung kümmert sich um die Entwicklung des Landes, lässt aber die Überlebenden dabei zurück.

Hugo van der Merwe

Südafrika: Die offenen Rechnungen der Apartheid

1 Diktaturerfahrung

1.1 Relevanter Zeitabschnitt

Die Herrschaft der Apartheid währte offiziell von 1948 bis April 1994, als die ersten demokratischen Wahlen stattfanden. Die Politik der Apartheid (Afrikaans für „Getrenntheit“, „Segregation“) wurde in Südafrika offiziell von der Nationalen Partei (NP) eingeführt, nachdem diese bei der nur für Weiße zugelassenen Wahl von 1948 an die Macht gekommen war. Dieser Kulminationspunkt eines volkswirtschaftlichen und sozialen Systems der Rassendiskriminierung basierte jedoch auf einer Politik der Rassenentrennung, die seit der ersten Besiedlung Südafrikas durch Europäer im Jahre 1652 praktiziert und legalisiert worden war. Die von niederländischen und britischen Regierungen ausgeübte Kolonialherrschaft in Südafrika beinhaltete Eroberungskriege, Versklavung der lokalen Bevölkerung, Landraub sowie politische Kontrolle über die indigenen Einwohner des Landes. Sie führte auch zu zahlreichen Wellen niederländischer, französischer und britischer Siedler, die in den folgenden Jahrhunderten verschiedene Teile des Landes (insbesondere die Kap-Provinz und die Provinz Natal) besetzten. Niederländische Siedler, die mit der britischen Herrschaft in der Kap-Provinz (zu der auch die Abschaffung der Sklaverei gehörte) unzufrieden waren, zogen weiter ins Landesinnere und gründeten unabhängige „Buren“-Republiken,¹ den Oranje-Freistaat und die Republik Transvaal. Diese als „Großer Treck“ bekannte Wanderung führte wiederum zu zahlreichen Kämpfen, deren Ergebnisse die Eroberung von Land und die Zwangsvertreibung der lokalen Bevölkerung waren.

Gewaltsame Konflikte zwischen der indigenen Bevölkerung und den europäischen Siedlern setzten sich bis ins frühe 20. Jahrhundert fort. Die letzte größere militärische Konfrontation war die Bambatha-Rebellion (1906–1907), als sich der Anführer der Zulu gegen die Einführung einer Kopfsteuer durch die Regierung von Natal erhob.

Während des gesamten Zeitraums der kolonialen Kontrolle über Südafrika gab es diverse rassendiskriminatorische Gesetze und die Verweigerung politischer Rechte. Anfang des 20. Jahrhunderts führte dies zu einer einheitlicheren afrikanischen Protest- und Widerstandsbewegung, insbesondere unter der Führung des Afrikanischen Nationalkongresses (*African National Congress*, ANC), der 1912 gegründet wurde (ursprünglich als *South African Native National Congress*).

¹ „Buren“ ist das niederländische Wort für Bauern, als die sich die Mehrheit der niederländischen Siedler selber bezeichnete. Ihre Nachkommen wurden im Laufe der Zeit Afrikaner genannt.

Der ANC führte zahlreiche Protestaktionen gegen diskriminierende Gesetze an und forderte uneingeschränkte Demokratie. In den 1950er-Jahren wurden diese Kampagnen immer konfrontativer, bewahrten aber eine grundlegend gewaltlose Haltung. Im März 1960 führte der *Pan Africanist Congress* (PAC), eine Abspaltung des ANC, Protestmärsche gegen die Passgesetze an, die von Schwarzen verlangten, eine offizielle Erlaubnis bei sich zu tragen, sich in „weißen“ Stadtgebieten niederzulassen. Während eines Marsches zu einer lokalen Polizeistation in Sharpeville eröffnete die Polizei das Feuer auf die Demonstranten; es gab 69 Tote und 180 Verletzte. Dieser Vorfall ging als „Massaker von Sharpeville“ in die Geschichte ein. Als Reaktion auf die zunehmenden Spannungen verbot die Regierung den ANC und den PAC sowie zahlreiche weitere politische Organisationen. Daraufhin beschlossen ANC und PAC, dass es notwendig sei, zur Erreichung ihrer Ziele auf den bewaffneten Kampf zurückzugreifen. Viele Anführer gingen ins Exil, und die Organisationen errichteten militärische Strukturen, um ihre Kampagnen fortzusetzen. Die folgende Periode bis 1994 gilt gemeinhin als Phase des bewaffneten Kampfes und der strengen autoritären Herrschaft. Es ist diese Periode, mit der sich zu befassen die in Kapitel 2.10. beschriebene südafrikanische Wahrheitskommission (*Truth and Reconciliation Commission*, TRC) beauftragt wurde.²

In dieser Periode weitete sich der Konflikt aber auch auf die Nachbarländer aus, insbesondere als neu gegründete Staaten (Botswana, Lesotho, Swasiland, Mosambik und Simbabwe) die Befreiungsbewegungen unterstützten oder ihnen als Basis dienten. Auch die südafrikanische Regierung unterstützte Rebellengruppen direkt und mischte sich militärisch in die Bürgerkriege in Angola und Mosambik ein. Südafrikas Besetzung Namibias (seit dessen Übernahme vom Deutschen Reich im Ersten Weltkrieg) ging einher mit der Einführung der Apartheidpolitik und mit der Bekämpfung des Befreiungskrieges, den die SWAPO (*South West African People's Organisation*) dort führte.³

Das Ende des Konflikts wird allgemein auf den Tag der ersten demokratischen Wahlen am 27. April 1994 datiert. Während die Übergangsverfassung im Dezember 1993 von den wichtigsten politischen Parteien unterzeichnet wurde, kam es in den folgenden Monaten zu weiterer Gewalt, insbesondere seitens der rechtsgerichteten Extremisten, die sich demokratischen Wahlen widersetzen, und der *Inkatha Freedom Party* (IFP), die der Meinung war, ihre Interessen seien bei den Verhandlungen nicht hinreichend berücksichtigt worden. Nach April 1994 kam es, wenngleich seltener, zu weiteren Vorfällen politischer Gewalt wie Bombenanschläge und gezielte Attentate, bei denen ebenfalls vor allem diese beiden Gruppen involviert waren.

² Promotion of National Unity and Reconciliation Act (Act 34 von 1995), verfügbar unter: <https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1995-034.pdf> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

³ Guy Lamb, „Dismantling of the State Security Apparatus“, in *Memory of Nations: Democratic Transitions Guide – The South African Experience*, CEVRO (2020), S. 7–17.

1.2 Politischer Hintergrund

Als die Nationale Partei 1948 die offizielle Staatspolitik der Apartheid einführte, wurde dieser Schritt einfach als Konkretisierung der rassendiskriminatorischen Politik verstanden, die seit Jahrhunderten in Südafrika verfolgt wurde. Vorhergehende südafrikanische Regierungen hatten schwarzen⁴ Staatsbürgern nur sehr beschränkte politische Rechte eingeräumt und Gesetze verabschiedet, die sie maßgeblicher Rechte und ihres Eigentums beraubten.⁵

Die Nationale Partei wurde 1914 gegründet, vor allem um die Interessen der Buren (der Nachkommen der niederländischen Siedler) zu vertreten, die während des Südafrikanischen Krieges (11. Oktober 1899 bis 31. Mai 1902) erheblich unter den Briten gelitten hatten. Sie wollten ihre Rechte gegen die Übermacht der britischen Herrschaft und die wirtschaftliche Dominanz der britischen Siedler schützen und sich zugleich der politischen und ökonomischen Vorherrschaft im Verhältnis zur schwarzen Bevölkerungsmehrheit versichern, deren Forderungen nach politischen Rechten lauter wurden.

Die Erinnerung an den Südafrikanischen Krieg war prägend für die Identität der Buren; in dessen Verlauf betrieben die Briten eine Politik der „verbrannten Erde“, zündeten Farmen an und sperrten Frauen und Kinder in Konzentrationslager⁶, um die Soldaten der Buren-Republiken (Transvaal und Oranje-Freistaat) zur Aufgabe zu zwingen. Mehr als 25.000 Frauen und Kinder starben in diesen Lagern aufgrund von Nahrungsmangel und der katastrophalen Lebensbedingungen.⁷ Auch Schwarze wurden in ähnlich unterversorgten Lagern interniert, von ihnen starben etwa 20.000. Eine wesentliche Ursache des Krieges waren auftretende Spannungen infolge briti-

4 „Schwarz“ wird hier als Sammelbegriff für alle Staatsbürger gebraucht, die nicht als weiß betrachtet wurden. Das umschließt Gruppen wie Asiaten oder Menschen multiethnischer Herkunft, die alle durch die überwiegend weiße Regierung diskriminiert wurden. Ich verwende ihn anstelle des abwertenden Begriffs „nicht-weiß“, den die Apartheid-Regierung üblicherweise benutzte. Die Apartheid-Gesetzgebung unterscheidet im Wesentlichen zwischen Weißen, Schwarzen, Farbigen und Indern.

5 Das maßgebliche Gesetz, das die schwarze Bevölkerung ihres Grundeigentums beraubte, war der *Natives Land Act* von 1913, der ihr Recht auf Landbesitz auf Reservate beschränkte, die weniger als 13 % des Landes umfassten. Vergleiche William Beinart und Peter Delius, „The Historical Context and Legacy of the Natives Land Act of 1913“, *Journal of Southern African Studies* 40, Nr. 4 (2014), S. 667–88, verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/03057070.2014.930623> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

6 Diese Konzentrationslager gehörten zu den ersten in der neueren Geschichte, und sie führten zu breiter Verurteilung, nachdem die Zustände in diesen Lagern durch Menschen wie Emily Hobhouse in Großbritannien bekannt gemacht worden waren, die sich für eine Verbesserung dieser Zustände einsetzten.

7 Die offizielle Zahl nennt 27.927 Weiße, basierend auf den von P. A. Goldman zusammengestellten „Republikeinse Sterfte“-Listen. Doch diese enthalten Doppelungen und methodische Fehler, und jüngste Forschungen konnten nur etwa 25.000 Todesopfer verifizieren. Liz Stanley und Helen Dampier, „The Number of the South African War (1899–1902) Concentration Camp Dead: Standard Stories, Superior Stories and a Forgotten Proto-Nationalist Research“, *Sociological Research Online* 14(5), 2009, S. 1–14.

scher Bergbauinteressen in den Buren-Republiken, nachdem in Transvaal Gold gefunden worden war. Der Friedensvertrag sicherte die britische ökonomische Vorherrschaft und bekräftigte die politischen Rechte sowohl der Buren als auch der britischen Siedler, während er der indigenen Bevölkerung jegliche Rechte vorenthielt.

Die Nationale Partei wurde zur Förderung des Buren-Nationalismus gegründet, den man durch Krieg und Friedensvertrag unterdrückt sah; sie sollte für die Anerkennung der burischen Kultur sorgen, die ökonomischen Interessen der Buren wahren und eine politische Vision der Trennung verschiedener ethnischer Gruppen verfolgen. Als sie 1924 erstmals an die Macht kam, führte sie gesetzliche Veränderungen ein, die die Vertretung „Farbiger“ (Südafrikaner gemischter Abstammung) reduzierten. 1934 vereinigte sich die NP mit der oppositionellen *South African Party* zur *United Party* (UP). Die Unzufriedenheit vieler Buren mit diesem Kompromiss führte jedoch zur Wiedergründung der NP. Diese Unzufriedenheit wurde bestärkt durch das Unbehagen an der Entscheidung der UP, an der Seite der Briten am Zweiten Weltkrieg teilzunehmen, was wiederum zur Festigung burischer Unterstützung für die NP und zu deren Wahlsieg 1948 führte.

In der Folge begann die NP, ihre Apartheidpolitik durchzusetzen, die eine weitreichende Vision der Trennung Südafrikas in ein Land weißer Staatsbürger und sich selbst regierender „Homelands“ für die verschiedenen indigenen Stämme beinhaltete. Südafrika wurde hinfert als weißer Staat betrachtet, in dem Schwarze nur dann geduldet wurden, wenn sie durch das System der Wanderarbeit und die Ausgabe entsprechender Pässe die offizielle Erlaubnis hatten, dort zu wohnen. In den urbanen Zentren wurden bestimmte Vororte als „nur für Weiße“ festgelegt, was dazu führte, dass Tausende von Bewohnern zwangsumgesiedelt und mitunter ganze Gemeinden zerstört wurden.

Die Apartheidpolitik führte auch zu einer strikten ethnischen Kategorisierung der Bevölkerung, welche die Abgrenzung getrennter öffentlicher Dienste für verschiedene Gruppen erleichterte, was zu höchst ungleichen Gesundheits-, Bildungs- und sonstigen Humandienstleistungen führte. Gemischte Ehen wurden verboten, kulturelle und gesellschaftliche Versammlungen wurden mit Restriktionen belegt, um ethnische Vermischung zu beschränken. Die ethnische Trennung verschob sich von einer *de-facto*-Realität zu einem viel planmäßigeren *de-jure*-System der sozialen Kontrolle. Diese neue Politik ersetzte, wie Allister Sparks bemerkte, „Gewohnheit durch Erzwingung. Was zuvor gewohnheitsmäßig geschah, wurde nun gesetzlich festgeschrieben und wenn möglich verschärft. ... [Rassismus] wurde zu einer Doktrin, einer Ideologie, einem theologischen Glauben, der von einem speziellen Fanatismus, einem religiösen Eifer durchdrungen war.“⁸

⁸ Allister Sparks, *The Mind of South Africa: The Story of the Rise and Fall of Apartheid*. Johannesburg 2006, S. 190, zitiert nach Timothy Longman et al., „Early Apartheid: 1948–1970“, in *Confronting Apartheid. Brookline: Facing History and Ourselves*, 2018, verfügbar unter: <https://www.facinghistory.org/confronting-apartheid/chapter-2/introduction> (letzter Zugriff: 17.01.2022).

1.3 Ideologische Begründung

Die Ideologie der Apartheid ist der Glaube, dass Menschen von Natur aus verschiedenen ethnischen Gruppen angehören, die getrennt bleiben sollten. Darüber hinaus betrachtet sie Weiße als von Natur aus überlegen dank ihres genetischen Erbes und ihrer kulturellen und religiösen Herkunft. Diese Ideologie der weißen Überlegenheit wurzelt historisch in dem Glauben der Buren, sie seien ein von Gott erwähltes Volk, und die politische Vorherrschaft, die sie über andere ausüben, wurde durch ihre Auslegung der Bibel gestützt.

Eine große Mehrheit der Buren gehörte der Niederländisch-reformierten Kirche an, einer traditionell konservativen calvinistischen Kirche, die seit langem lehrte, dass ethnische Trennung ein biblisches Gebot sei. Sie sahen ihre Rolle in Südafrika zudem als die von Missionaren an, die der einheimischen Bevölkerung die Zivilisation brachten und ihr eine Ordnung auferlegten, welche die getrennte Entwicklung verschiedener Gruppen sicherstellte. Das religiöse Fundament der Apartheid versah diese zudem mit einer rigiden Moral und verordnete strikte religiöse Regeln hinsichtlich der Unterwürfigkeit der Frauen, strenger Gehorsamspflicht von Kindern und Respekt vor Autoritäten.

Die Ideologie der Apartheid wurde durch Wissenschaftler der verschiedenen buri-schen Universitäten untermauert, die „wissenschaftliche“ Unterstützung in Form von biologischen Erklärungen für ethnische Unterschiede sowie politische und soziologische Rechtfertigung für den Begriff „Rasse“, für „Rassen- und Stammesidentität“ und für die Vorteile getrennter Entwicklung lieferten.

Die Apartheidpolitik war zudem auf komplexe Weise mit wirtschaftspolitischen Maßnahmen wie Vermögensbildung und Vorteilsgewährung verbunden. Die gesicherte Beschäftigung für weiße Arbeiter wurde dadurch ausgeweitet, dass die qualifizierteren Industriearbeitsplätze Weißen vorbehalten wurden; außerdem bescherte die Ausdehnung staatlicher Betriebe auch weniger qualifizierten Weißen ein hohes Beschäftigungsniveau. Die weitreichendste wirtschaftliche Maßnahme war das System der Wanderarbeit. Es beinhaltete, dass schwarze Arbeiter aus den Homelands (und aus benachbarten Ländern) rekrutiert wurden, um in den südafrikanischen Betrieben zu arbeiten. Sie erhielten beschränkte Aufenthaltsgenehmigungen, die streng an ihre befristeten Arbeitsverträge gebunden waren. Das gewährleistete eine beträchtliche Zufuhr billiger Arbeitskräfte für Bergwerke und andere Industrien, die unqualifizierte Arbeitskräfte in großer Zahl benötigten. Die repressiven politischen Bedingungen und Machtbefugnisse in den Bergwerken führten dazu, dass die Reallöhne in den Goldminen 1915 höher waren als 1970.⁹

Dieses Modell sicherte der Bergwerksindustrie enorme Gewinne, während es die verheerenden langfristigen Gesundheitskosten auf die von Armut geplagten ländli-

⁹ Jil Natrass, *The South African Economy: Its Growth and Change*. 2. Auflage, Kapstadt 1988, S. 139, Tafel 7.2.

chen Gemeinden abwälzte, die die Arbeitskraft bereitstellten.¹⁰ So wurde die Apartheid mittels eines Modells durchgesetzt, das die großen Unternehmen in die Ausgestaltung ihrer grundlegenden politischen Entwicklung und Handhabung einbezog.

Neben der Verteidigung der moralischen Prämissen der Rassentrennung sah – und präsentierte – sich die NP-Regierung zunehmend als Bastion gegen den gottlosen Kommunismus. Insbesondere in den 1960er-Jahren, als ANC und PAC von der Sowjetunion und China Unterstützung erfuhren, betrachtete die NP-Regierung den Niedergang der weißen Herrschaft in Südafrika als Einfallstor für die kommunistische Machtergreifung. Die Aussicht auf eine Herrschaft der schwarzen Mehrheit, so hieß es, werde zur Unterdrückung des Christentums, zur Verstaatlichung der Industrie und zum Ende jeglicher Form von Demokratie führen (soweit sie für Weiße noch existierte). Diese Vision eines kommunistischen Anschlags auf Südafrika bestärkte die Entschlossenheit, Reformen abzulehnen und die Zwangsgewalt des Staates zu stärken.

Die autoritäre Macht des Staates war somit erstens Ausdruck eines autoritären Verständnisses des Charakters sozialer Kontrolle in einer komplexen Gesellschaft, die eine durch umfassende Staatsintervention erzwungene Trennung erforderte, welche wiederum intensive Überwachung und eiserne Regeln durch den Einsatz extensiver Gesetzgebung und bürokratischer Kontrollen notwendig machte. Zweitens wurde die autoritäre Kontrolle als Antwort auf den breiten schwarzen Widerstand gegen die Apartheid-Herrschaft zunehmend repressiv. Diese Repression wurde noch brutaler, als die Befreiungsbewegungen zum bewaffneten Widerstand übergingen und eine internationale Anti-Apartheid-Bewegung in Erscheinung trat, insbesondere dank der Unterstützung, die kommunistische Staaten den Befreiungsbewegungen zukommen ließen. Die Antwort auf den „totalen Anschlag“ war die Entwicklung einer „totalen Strategie“ in den 1980er-Jahren, welche die Sicherheitskräfte einbezog und die Versicherunglichung sämtlicher Aspekte der südafrikanischen Gesellschaft umfasste.¹¹

Als Teil der internationalen Kampagne gegen die Apartheid verabschiedete die UN-Generalversammlung 1973 eine Resolution, die das Apartheid-System als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einstufte.¹² Diese Resolution wurde jedoch von westlichen Regierungen nicht unterstützt, und bis zum Untergang der südafrikanischen Regierung fuhren westliche Banken fort, ihr Geld zu leihen, das zum Teil dazu genutzt wurde, ihre Sicherheits- und Militärstrategien zu finanzieren.¹³

10 Jaine Roberts, *The Hidden Epidemic Amongst Former Miners: Silicosis, Tuberculosis and the Occupational Diseases in Mines and Works Act in the Eastern Cape, South Africa*. Durban 2009.

11 Robert Davies und Dan O'Meara, „Total Strategy in Southern Africa: An Analysis of South African Regional Policy since 1978“, *Journal of Southern African Studies* 11, Nr. 2 (1985), S. 183–211, verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/03057078508708096> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

12 Resolution 3068 (XXVIII) der UN-Generalversammlung vom 30. November 1973 (Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid).

13 Karyn Maughan, „Fresh bid to nail banks for helping apartheid SA.“ *Financial Mail*, 3. September 2020, verfügbar unter: <https://www.businesslive.co.za/fm/features/2020-09-03-fresh-bid-to-nail-banks-for-helping-apartheid-sa/> (letzter Zugriff: 17.01.2022).

1.4 Strukturen der Verfolgung

Die Apartheid wurde durch ein System von Gesetzen eingeführt, die vom Parlament verabschiedet und von den Gerichten durchgesetzt wurden. Um ihr eigenes Legitimitätsempfinden aufrechtzuerhalten und sich der internationalen Gemeinschaft in positivem Licht darzustellen, versuchte die Regierung, sich den Anstrich europäischer Regierungssysteme zu geben, wenn auch nur insoweit, dass die Demokratie Weißen zugänglich war und das Land durch ein Rechtssystem regiert wurde und nicht durch nackte Gewalt. Das nannten einige Beobachter „Herrschaft durch Gesetz“ statt Herrschaft des Rechts, weil die Art, der Umfang und der Ermessensspielraum, den diese Gesetze und Regulierungen zuließen, auf dramatische Weise offen diskriminierend waren.¹⁴ Diese Gesetze wurden einer entrechteten Mehrheit auferlegt, was bedeutete, dass der Staat eine enorme Infrastruktur der Gesetzesvollstreckung schaffen musste. Die südafrikanische Regierung griff auf Polizeikräfte, Justiz und ein riesiges bürokratisches Netzwerk von Staatsbeamten zurück, um Apartheid-Gesetze und -Regulierungen durchzusetzen, was zur Zwangsumsiedlung Hunderttausender von Bürgern und zur Inhaftierung von über 17 Millionen wegen Verstößen gegen die Passgesetze führte.¹⁵

Zusätzlich zu der extensiven Apartheid-Gesetzgebung, die die Bewegungsfreiheit, die Interaktion und die wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten der Schwarzen einschränkte, erließ der Staat auch Sicherheitsgesetze, die seine Möglichkeiten erweiterten, die politische Opposition zu unterdrücken. Als ANC und PAC ihre militärische Kampagne gegen die Apartheid-Regierung verstärkten, entwickelte das Regime immer perfektere Strukturen, um seine Gegner zu verfolgen. Dazu gehörten die Bildung diverser polizeilicher und militärischer Nachrichtendienste, Einheiten zur Überwachung der Öffentlichkeit sowie Koordinierungsstellen, die ein ausgefeiltes und systematisches Vorgehen sicherstellten.¹⁶ Auf dem Höhepunkt der Apartheid-Repression in den 1980er-Jahren etablierte das Regime ein System für das Management der nationalen Sicherheit (*National Security Management System*) unter der Kontrolle des Staatssicherheitsrates, der sich aus Militärangehörigen zusammensetzte. Er fungierte als Schattenkabinett und überwachte ein nationales Netzwerk von Kommunikations- und

¹⁴ Richard L. Able, *Politics by Other Means: Law in the Struggle against Apartheid, 1980–1994*. Cambridge 1997.

¹⁵ Laut amtlichen Zahlen wurden zwischen 1916 und 1984 17.745.000 Personen verhaftet oder verfolgt, Michael Savage, „The Imposition of Pass Laws on the African Population in South Africa 1916–1984“, *African Affairs* 85(339) (1986), S. 181. Siehe auch Alistair Boddy-Evans, „Pass Laws During Apartheid“, in *ThoughtCo* (2019), verfügbar unter: <https://www.thoughtco.com/pass-laws-during-apartheid-43492> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

¹⁶ Es gab jedoch Konkurrenzkämpfe unter den verschiedenen Behörden, vor allem zwischen den polizeilichen und militärischen Strukturen, und verschiedene Ministerpräsidenten setzten unterschiedliche Prioritäten oder veränderten diese Strukturen je nach den jeweiligen Präferenzen des Kabinetts.

Organisationszentren (*Joint Management Centres*), die wiederum nachrichtendienstliche Aktivitäten und Interventionen auf lokaler Ebene koordinierten.

Es wurden Gesetze erlassen, die die staatlichen Sicherheitsmaßnahmen immer weiter ausdehnten, indem sie das Spektrum dessen, was als illegale Aktivitäten angesehen wurde, erweiterten; so wurde die Definition von Terrorismus ebenso ausgeweitet wie die Möglichkeiten der Sicherheitskräfte, Überwachungen durchzuführen und Verdächtige festzunehmen und zu inhaftieren, während die Rechte der Verhafteten eingeschränkt wurden. 1950 verabschiedete das Parlament den *Suppression of Communism Act* (Gesetz Nr. 44), der vor allem dazu diente, die Südafrikanische Kommunistische Partei (SACP) zu verbieten, die ein enger Verbündeter des ANC war. 1967 wurde der *Terrorism Act* (Gesetz Nr. 83) verabschiedet, der der Regierung erlaubte, Menschen auf unbestimmte Zeit zu verhaften; er wurde 1982 durch den *Internal Security Act* (Gesetz Nr. 74) abgelöst, der der Regierung umfangreiche Möglichkeiten einräumte, Organisationen, Publikationen und öffentliche Ansammlungen zu verbieten oder einzuschränken und Menschen ohne Gerichtsverfahren in Haft zu nehmen.¹⁷

Diese Ausweitung staatlicher Repression erreichte ihren Höhepunkt in den 1980er-Jahren, als die Regierung als Antwort auf von der neu gegründeten *United Democratic Front* (UDF) angeführte Massenproteste 1985 den Ausnahmezustand verhängte; die UDF hatte ein breites Spektrum zivilgesellschaftlicher Organisationen zur Unterstützung des demokratischen Wandels zusammengebracht. Diese Volksbewegung hatte von über die Rassengrenzen hinweg agierenden Organisationen großen Rückhalt erhalten und bot einen breiten Schirm, unter dem sich sowohl liberale als auch radikalere politische Bewegungen versammelten. Die UDF und ihre Bündnispartner waren weitgehend auf den ANC ausgerichtet und unterstützten dessen politische Agenda, nicht aber unbedingt dessen militärische Kampagne. Der Ausnahmezustand verschaffte der Regierung weitere Möglichkeiten, Medienberichte über Protestereignisse zu zensieren, Ausgangssperren zu verhängen, die Bewegungsfreiheit einzuschränken und Organisationen zu verbieten.

1.5 Opfergruppen

Zusätzlich zur systematischen und strukturellen Gewalt gegen die Mehrheit der südafrikanischen Bevölkerung¹⁸ wurden gezieltere Formen der Verfolgung entwickelt,

¹⁷ Eine detailliertere Liste der Sicherheitsgesetze und ihrer Bestimmungen findet sich unter <https://sahistory.org.za/archive/many-faces-apartheid-repression> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

¹⁸ Die Apartheid war ein System, das Millionen von Südafrikanern aufgrund ihrer Rasse und ethnischen Zugehörigkeit politisch, sozial und ökonomisch diskriminierte. Aufgrund dieser weitreichenden Klassifizierung wurden mehrere Zehnmillionen Menschen schikaniert, indem ihnen ihr Land gestohlen, ihre politischen Rechte vorenthalten und durch fehlende Bildung, beschränkte Arbeitsmöglichkeiten, versperrte Gesundheitsdienste etc. ihre Lebenschancen verringert wurden. Gemäß der 1973 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Apartheid Convention waren sie alle Opfer eines inter-

um dem politischen Widerstand gegen die Apartheid zu begegnen. Die politische Repression nahm vielfältige Formen an und richtete sich gegen unterschiedliche Gruppen, die während der verschiedenen Phasen des Apartheidregimes auftraten und auf unterschiedliche staatliche Wahrnehmungen des Charakters und Ausmaßes der Bedrohung reagierten.

Charakter und Ausmaß des Konflikts und die zahlreichen vom Staat angewandten Repressionsformen, zudem das Fehlen öffentlicher Zahlen und die Vernichtung von Beweisen seitens des Apartheidregimes machen es schwierig, ein klares und umfassendes statistisches Bild der Diskriminierungen während dieser Zeit zu präsentieren. Die höchste durch politische Gewalt verursachte Todesrate gab es während der Kämpfe zwischen dem ANC und der *Inkatha Freedom Party* (IFP) in den Jahren 1990 bis 1994.¹⁹ Während einige Angriffe anscheinend durch lokale politische Führer autorisiert wurden, beruhten andere auf lokalen Rivalitäten, internen Parteikämpfen, persönlicher Vergeltung etc. Ein zweites Problem ist der Mangel an staatlichen Statistiken über den Großteil der Straftaten. Die Regierung registrierte politische und kriminelle Straftaten nicht gesondert, und viele derjenigen, die vom Staat getötet oder verhaftet wurden, wurden einfach als Kriminelle eingestuft. Nur bestimmte Straftaten und bestimmte Sicherheitsmaßnahmen wurden als spezifisch politisch angesehen (z. B. Terrorismus und Verhaftungen aufgrund besonderer Notstandsregelungen). Zudem führte die Regierung keine detaillierten Statistiken über Straftaten oder gab keine Zahlen öffentlich bekannt. Auch die Überwachungsorgane während der Apartheid, etwa das Netzwerk unabhängiger Beobachter oder die Menschenrechtskommission, waren darauf fokussiert, Einzelfälle zu dokumentieren (oftmals mit Blick auf rechtliche Schritte), und betrieben relativ wenig Aufwand, genaue Erhebungen der betreffenden Zahlen vorzunehmen.

Nach der Übergangszeit wurde die Frage des Erfassens von Einzelfällen weder von der TRC noch von den politischen Akteuren als besonders nützlich angesehen. Vor allem die TRC konzentrierte ihre Aufmerksamkeit auf das öffentliche Aussprechen der Wahrheit oder die „erzählte Wahrheit“, wie sie es nannte, wodurch sie öffentliches Mitgefühl und Verständnis zu schaffen suchte (siehe Abschnitt 2.10.1.). Mitunter begegnete sie statistischen Informationen über Misshandlungen mit Desinteresse oder gar Misstrauen. In ihren Ermittlungen und Untersuchungen unter-

nationalen Verbrechens. Apartheidmaßnahmen wie das System der Wanderarbeit und die Arbeitsgesetzgebung verursachten sehr direktes physisches Leid, etwa unsichere Arbeitsbedingungen in den Bergwerken, die zu Zehntausenden von vorzeitigen Todesfällen aufgrund von Silikose führten, vor allem unter den Wanderarbeitern, die kaum Zugang zu Arbeitsschutz oder Gesundheitsdiensten hatten.

19 Zwischen Februar 1990 und April 1994 wurden 14.807 Personen getötet im Vergleich zu 5.387 in den vorhergehenden fünf Jahren. Brandon Hamber, „Have no Doubt it is Fear in the Land: An Exploration of the Continuing Cycles of Violence in South Africa.“ *Southern African Journal of Child and Adolescent Mental Health* 12(1) (2000), S. 7; South African Institute of Race Relations, *Race Relations Survey 1993/1994*, 1994, S. 39.

nahm die TRC kaum Versuche, verlässliche Zahlen über bestimmte Vorgänge zusammenzutragen. Allerdings nahm sie einige statistische Analysen der Aussagen vor, die sie von Opfern und aus Amnestieanträgen erhielt. Diese Zahlen wurden insbesondere verwendet, um einen Überblick über die Dynamik der Konflikte in einzelnen Regionen zu vermitteln (siehe die Grafiken in Band 3, Kapitel 1 des TRC-Abschlussberichts). Doch sind sie in keiner Weise eine verlässliche Erhebung der Opfer- oder Tätergruppen, sondern stellen eine höchst einseitige Stichprobe beider Gruppen dar. Die TRC benutzte solche Statistiken eher zur Illustration ihrer Erzählung von der Konfliktdynamik in verschiedenen Teilen des Landes.²⁰

1.5.1 Politische Verfahren, Inhaftierung und gerichtliche Hinrichtungen

Die lange Reihe vom Regime geschaffener politischer Straftatbestände war der Ausgangspunkt für eine hohe Zahl von politischen Verfahren. Auch wenn sie in diesen Verfahren nicht verurteilt wurden, stellte diese Strategie sicher, dass politische Widersacher viel Zeit im Gefängnis verbrachten, um auf ihren Prozess zu warten, oder im Gericht, um sich zu verteidigen. Max Coleman (ehemaliger Leiter der Menschenrechtskommission, einer Nichtregierungsorganisation, die Menschenrechtsverletzungen unter der Apartheid erfasst) schrieb: „Schätzungsweise 50.000 Personen sahen sich während der vergangenen 5 Jahre [1985–1989] vor Gericht gestellt wegen Beteiligung an der Gewalt, die aus dem massenhaften Widerstand gegen die Apartheid resultierte. Die große Mehrheit wurde freigesprochen oder die Anklage fallen gelassen.“²¹

Während keine detaillierte Erhebung der Gesamtzahl von Personen, die wegen politischer Vergehen verurteilt wurden, verfügbar ist,²² stellte Coleman fest, dass Ende

20 Auch in den politischen Debatten stellten die Zahlen keinen besonderen Streitpunkt dar. Sowohl der ANC als auch die NP waren nicht in der Lage, sie zu ihrem politischen Vorteil zu nutzen. Von beiden herrscht die Meinung vor, sie hätten ihre Verantwortung für das von ihnen verursachte Leid noch nicht voll anerkannt. Gegenseitiges Schweigen über die Zahl der Todesopfer oder andere von ihnen begangene Misshandlungen scheint ihren Interessen am besten zu dienen. Während Opferorganisationen Ansprüche hinsichtlich der Zahl derer gestellt haben, die Opfer waren und von Entschädigungen profitieren sollten, schwieg die Regierung einfach und stellte die Zahlen nicht in Frage, bestätigte aber auch nicht, dass Zehntausende von Opfern immer noch berechnete Ansprüche auf Entschädigungszahlungen haben könnten. Die Statistiken stehen auch im Widerspruch zum politischen Narrativ des Befreiungskampfes. Die wenigen Militär- oder Polizeiangehörigen, die vom ANC getötet wurden (und die Tatsache, dass er mehr Zivilisten als Kämpfer getötet hat), passen nicht zum historischen Narrativ vom militärischen Heldentum und vom Erfolg seines militärischen Flügels bei der Herausforderung der Apartheid-Regierung.

21 Max Coleman (Hrsg.), *A Crime Against Humanity: Analysing the Repression of the Apartheid State*. Kapstadt 1998. Zitiert von SAHO unter <https://www.sahistory.org.za/archive/post-detention-weapons> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

22 Die beiden Organisationen, die am regelmäßigsten über politische Repression während der Apartheid berichteten, waren das South African Institute for Race Relations, das einen jährlichen Bericht

1989 die Zahl der politischen Gefangenen, die zu jenem Zeitpunkt Strafen wegen „Sicherheitsvergehen“ verbüßten, etwa 350 betrug und die Zahl derer, die wegen „Unruhestiftung“ einsaßen (etwa Teilnahme an illegalen Demonstrationen oder an öffentlicher Gewalt), irgendwo zwischen 2.000 und 3.000 lag.²³ Etwa 150 der wegen politischer Vergehen Verurteilten erhielten die Todesstrafe und wurden hingerichtet.²⁴

1.5.2 Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren

Verfolgt wurden nicht nur jene, die illegal operierten oder Gewalttaten planten. Sämtliche Formen der Opposition gegen den Staat standen unter Überwachung, und es wurden Gesetze verabschiedet, die dem Regime die Macht gaben, Verdächtige ohne Anklage festzunehmen. Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren wurden zu einer weit verbreiteten Strategie der Polizei.²⁵ Während besonders im Visier stehende Aktivisten schon in früheren Zeiten verhaftet worden waren, wurden solche Verhaftungen in viel größerem Umfang vorgenommen, als die Proteste zu breiten sozialen Unruhen eskalierten, etwa der Soweto-Aufstand von 1976, an dessen Ende es etwa 700 Todesopfer gab,²⁶ und die Massenmobilisierung der *United Democratic Front* von 1984. Konservative Schätzungen zufolge wurden zwischen 1960 und 1989 80.000 Menschen aufgrund von Sicherheitsbestimmungen verhaftet, von denen 15.000–20.000 unter 18 Jahre alt waren. Unter den Verhafteten waren sowohl diejenigen, die direkt in

vorlegte, den *Race Relations Survey*, und die Menschenrechtskommission, die eine Reihe von Berichten über Ereignisse und Entwicklungen erstellte. Die beiden Organisationen repräsentierten unterschiedliche ideologische Positionen, bedienten sich unterschiedlicher Methoden und Definitionen und behandelten unterschiedliche Perioden des Apartheidregimes. Auch waren sie nicht konsistent in der Beobachtung besonderer Formen der Repression auf einer fortlaufenden Basis. Nach 1989 wurde kein Versuch gemacht, einen Überblick oder eine Zusammenfassung dieser verschiedenen Berichte zu erstellen, weil die Aufmerksamkeit der beiden Organisationen sich neuen politischen und sozialen Fragen im Post-Transformationskontext zuwandte.

23 Coleman, *A Crime Against Humanity*.

24 Hinrichtungen fanden in Südafrika durch Erhängen statt. Laut *Capital Punishment UK* (<http://www.capitalpunishmentuk.org/common.html>, letzter Zugriff: 14.07.2021) wurden in Südafrika seit 1910 mehr als 4.200 Personen hingerichtet, und mehr als die Hälfte davon wurden zwischen 1967 und 1989 erhängt, der Periode intensiven Widerstands gegen die weiße Herrschaft und die Apartheid, auch wenn man annimmt, dass lediglich 152 von ihnen wegen „politischer“ Vergehen hingerichtet wurden. Diese Zahl entspricht derjenigen, die unter <https://www.sahistory.org.za/article/political-executions-south-africa-apartheid-government-1961-1989#:~:text=After%20the%20first%20democratic%20election,were%20dismantled%20the%20following%20year> (letzter Zugriff: 14.07.2021) zu finden ist, wo es heißt, dass zwischen 1961 und 1989 etwa 134 politische Gefangene durch das Apartheidregime hingerichtet worden sind, und zwar im Zentralgefängnis von Pretoria (wo die meisten Hinrichtungen durchgeführt wurden).

25 Coleman, *A Crime Against Humanity*.

26 Helena Pohlandt-McCormick, „I Saw a Nightmare...: Violence and the Construction of Memory (Soweto, 16. Juni 1976)“, in *History and Theory* 39, Nr. 4 (2000), S. 23–44.

Protestaktionen involviert waren, als auch viele andere, die man für die Organisatoren dieser Aktivitäten hielt.²⁷ Organisationsverbote, gezielte Festnahmen und Massenverhaftungen zielten insbesondere auf Studentenvereinigungen, Gewerkschaften, Kirchenstrukturen und progressive Medien.

1.5.3 Folter

Viele der Verhafteten wurden Opfer von Folter und schweren Misshandlungen. Die Anwendung von Folter war Routine und wurde von höheren politischen und polizeilichen Behörden gebilligt.²⁸ Die TRC stellte auch fest, dass „Folter nicht auf besondere Polizeistationen, besondere Regionen oder einzelne Polizeibeamte beschränkt war [...]. Folter wurde von der Sicherheitspolizei und anderen Elementen der Sicherheitskräfte angewendet, einschließlich der Reaction Unit, der Gemeindepolizei, des CID sowie in gewissem Maße von der militärischen Geheimdiensteinheit der SADF [Südafrikanische Streitkräfte].“²⁹

1.5.4 Verbannung

Eine andere Form der Einschränkung, die vielen Regimegegnern auferlegt wurde, war die Verbannung.³⁰ Diese brachte zahlreiche Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Interaktion mit sich, etwa die Beschränkung des Kreises oder der Anzahl der Personen, die man treffen durfte, der Orte, an die man reisen durfte, sowie die Verpflichtung, sich regelmäßig (oftmals täglich) auf einer örtlichen Polizeistation zu melden. In vielen Fällen kam dies einem Hausarrest gleich. Es bedeutete auch, dass diese Personen nicht in den Medien zitiert werden durften. Die Verbannung wurde bestimmten Personen oftmals für viele Jahre auferlegt. Die Zahl der Verbannten ist nicht belegt, aber es wird geschätzt, dass sie sich 1985 auf mehr als 1.800 belief.³¹

²⁷ Coleman, *A Crime Against Humanity*.

²⁸ Die TRC kam zu dem Ergebnis, dass die „südafrikanische Regierung die Praxis des Folterns billigte. Die Kommission stellte fest, dass der Minister für Polizei, Gesetz und Ordnung, die Polizeikommissare und die Kommandierenden Offiziere der Sicherheitspolizei auf nationaler, Bereichs- und lokaler Ebene unmittelbar haftbar waren für die Anwendung von Folter gegen Gefangene und dass das Kabinett indirekt verantwortlich war.“ TRC-Abschlussbericht, Band 6, 2003, S. 617.

²⁹ TRC-Abschlussbericht, Band 2, 1998, S. 187, verfügbar unter: <https://www.justice.gov.za/trc/report/finalreport/Volume%202.pdf> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

³⁰ Weitere ähnliche Bewegungsbeschränkungen waren die Verbannung in ein bestimmtes Gebiet oder die listenmäßige Erfassung, was vor allem Beschränkungen betraf, in öffentlichen Dokumenten zitiert zu werden.

³¹ Coleman, *A Crime Against Humanity*.

Auch wurden zahlreiche Verhaftete während der Haft ermordet. Viele dieser Todesfälle wurden als Selbstmorde oder Unfälle deklariert, und staatliche Gesundheits- und Justizbeamte waren daran beteiligt, die wahren Ursachen dieser Todesfälle zu verschleiern. Zumindest 67 politische Gefangene starben in Polizeigewahrsam.³²

1.5.5 Ermordungen

Ermordungen politischer Gegner wurden durch spezialisierte taktische Einheiten der Sicherheitskräfte durchgeführt, die es sowohl auf Mitglieder militärischer Befreiungskräfte als auch auf zivile politische Gegner absahen, die für eine ernsthafte Bedrohung gehalten wurden. Solche Einheiten existierten sowohl in der polizeilichen Spionageabwehr (die Einheit C10, besser bekannt als die in Vlakplaas stationierte Einheit) als auch innerhalb militärischer Spezialkräfte (*Civil Cooperation Bureau*, CCB). Der Sicherheitsapparat war auch daran beteiligt, IFP-Paramilitärs auszubilden, die in spätere Ermordungen von ANC-Führern verwickelt waren. Führende Apartheid-Gegner, insbesondere Führungsfiguren des ANC, wurden auch im Ausland verfolgt, sei es durch Paketbomben, sei es durch direkten Mord, darunter auch hochrangige Unterstützer des ANC, von denen man annahm, sie würden unter den Anhängern anderer Gruppierungen Unterstützung für die Sache des ANC mobilisieren. Dazu zählten Vorfälle wie der Bombenanschlag auf das Khotso-Gebäude des Südafrikanischen Kirchenrates am 31. August 1988 (und ein versuchter Mordanschlag auf seinen Generalsekretär im April 1989) und die Folterung und Ermordung von Gewerkschaftsführern, muslimischen Geistlichen sowie Jugend- und Studentenführern.

1.5.6 Erzwungenes Verschwindenlassen

Die TRC hat 477 Fälle von während der Apartheid-Ära vermissten und verschwundenen Personen bestätigt. Einige dieser Fälle von Verschwindenlassen dienten dazu, Beweise für Folter und außergerichtliche Tötungen durch Sicherheitskräfte zu vertuschen. Das Schicksal und der Kontext anderer Verschwundener sind weit weniger klar.³³

³² Mogomotsi Magome, „South Africa Probes Apartheid-Era Death in Police Custody“, AP NEWS, 3. Februar 2020, verfügbar unter: <https://apnews.com/article/0a4ea5b33bcef3c5d044d801d30173a7> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

³³ Jay D. Aronson, „The Strengths and Limitations of South Africa’s Search for Apartheid-Era Missing Persons“, in *International Journal of Transitional Justice* 5, Nr. 2 (2011), S. 262–81, verfügbar unter: <https://doi.org/10.1093/ijtj/ijr013> (letzter Zugriff: 14.07.2021). Die genaue Zahl von politischen Verschwundenen zu bestimmen ist aufgrund der Tatsache kompliziert, dass von einigen Aktivisten angenommen wurde, sie hätten das Land verlassen, um sich dem ANC oder dem PAC anzuschließen, und man nichts mehr von ihnen gehört hat. Viele, die sich im Exil dem ANC anschlossen, taten dies unter

1.5.7 Gewaltsame Unterdrückung von Protesten

Eine weitere verbreitete Ursache für Todesfälle im Verlauf von politischen Auseinandersetzungen war der exzessive Einsatz von Gewalt durch die Polizei als Antwort auf öffentliche Proteste. Das Recht auf öffentlichen Protest wurde stark eingeschränkt, und viele öffentliche Demonstrationen und Märsche endeten mit dem Einschreiten der Polizei, was zu Verletzungen und Todesfällen führte. Zwar war das Massaker von Sharpeville im Jahr 1960 der extremste Fall solcher Gewaltanwendung, doch auch während der letzten drei Jahrzehnte des Apartheidregimes führte der Gebrauch scharfer Munition oder anderer Formen extremer Gewalt seitens der Polizei als Antwort auf Proteste zu Hunderten von Toten. Das setzte sich bis in die letzten Tage der Apartheid mit Vorfällen wie dem Massaker von Bisho 1992 fort, bei dem 28 ANC-Anhänger durch die *Ciskei Defence Force* getötet wurden.

Der exzessive Einsatz von Gewalt zur Unterdrückung der Proteste führte auch zur Verletzung und Tötung zahlreicher Menschen, die nicht unmittelbar Mitglieder politischer Organisationen waren. Der wahllose Charakter der Gewaltanwendung bedeutete zudem, dass eine Reihe von Menschen verletzt oder getötet wurden, die gar nicht an den Protesten beteiligt waren.

1.5.8 Staatliche Unterstützung indirekter Gewalt

Die Sicherheitskräfte des Apartheidregimes bedienten sich oft indirekter Mittel, um gegen die Befreiungsbewegungen vorzugehen. Anstatt ihre politischen Gegner direkt zu konfrontieren, finanzierte das Regime konkurrierende politische Gruppierungen oder mitunter sogar kriminelle Netzwerke, um die Befreiungsbewegungen und ihre Verbündeten anzugreifen. Diese Strategie schwächte nicht nur seine Gegner, sondern erlaubte es dem Regime auch, sich als Garant von Sicherheit und Ordnung zu präsentieren. Besonders effizient wurde sie in den später 1980er- und frühen 1990er-Jahren durch die Unterstützung der *Inkatha Freedom Party* verfolgt, die im Konflikt mit dem ANC stand. Die IFP wurde ursprünglich als kulturelle Bewegung der Zulu gegründet und unterhielt positive Beziehungen zum ANC. Als sie sich zu einer bedeutenderen Kraft mit einer klareren ethnischen und politischen Identität entwickelte, trübten sich ihre Verbindungen zum ANC ein und waren schließlich äußerst konfliktgeladen. Der ANC beschuldigte die IFP der Kollaboration mit dem Apartheidregime, während die IFP ihrerseits den ANC beschuldigte, gegenüber anderen politischen Gruppierungen

einem Pseudonym, was es schwierig macht, im Falle ihres Todes ihre Familie aufzuspüren. Auch ist die Kategorie des politischen Verschwindens recht vage. Einige beziehen in diese Gruppe diejenigen ein, die während politischer Auseinandersetzungen getötet und dann in Armengräbern verscharrt wurden, als ihre Identität nicht geklärt war. Dazu zählen auch jene, die wegen politischer Vergehen hingerichtet und dann in unmarkierten Gräbern verscharrt wurden.

intolerant zu sein. Die meisten Todesopfer aufgrund politischer Gewalt seit den 1960er-Jahren gingen in der Tat auf die Auseinandersetzungen zwischen ANC und IFP zurück.

Indem das Regime die IFP bewaffnete und ihr während einiger ihrer Angriffe auf ANC-nahe Bevölkerungsgruppen Rückhalt gewährte, verschärfte es auf direkte Weise einen Konflikt, der im Verlauf der mörderischen Kämpfe zwischen den beiden Parteien mehr als 20.000 Todesopfer kostete.³⁴ Diese Todesfälle ereigneten sich nahezu ausschließlich in den beiden Provinzen Natal und Transvaal, in denen ANC und IFP die Vorherrschaft anstrebten. In Natal kämpften sowohl der ANC als auch die IFP um die Kontrolle der Provinz, was zu wahllosen Angriffen auf ländliche Dörfer und zur gezielten Ermordung lokaler Anführer führte, wobei auf beiden Seiten Zulus involviert waren. In Transvaal, insbesondere in den Minengebieten rund um Johannesburg, wurden Zulu-Migranten, die hauptsächlich in Wohnheimen untergebracht waren, gegen Nicht-Zulu-Migranten ausgespielt, die vor allem in den benachbarten Townships lebten. Versuche, bestimmte Gebiete zu kontrollieren, Vergeltungsangriffe sowie die Aktivitäten von Warlords mit kriminellen Verbindungen trugen zu einer Spirale der Gewalt bei, die zwischen 1990 und 1994 zu besonders intensiven Kampfhandlungen führte.

In ähnlicher Weise gewährte die südafrikanische Regierung den Sicherheitskräften der Homelands militärische und geheimdienstliche Unterstützung, die im Gegenzug ebenfalls die Befreiungsbewegungen unterdrückten. Die Befreiungsbewegungen wiederum nahmen diese Homeland-Kräfte ins Visier, insbesondere dann, wenn Homeland-Führer beschuldigt wurden, mit dem Apartheidregime zu kollaborieren.

Es gibt keine verlässlichen Zahlen zu den während dieses politischen Konflikts Getöteten oder Misshandelten. Die TRC berichtete, dass von den 9.043 erhaltenen Aussagen zu Tötungen mehr als die Hälfte (5.695) sich auf den Zeitraum 1990 bis 1994 bezogen.³⁵

1.5.9 Misshandlungen durch Befreiungskräfte

Auch ANC und PAC begingen während ihrer militärischen Kampagnen Menschenrechtsverletzungen. Während sie anfangs nur auf Sicherheitsanlagen abzielten, verwischten sie zunehmend die Grenzen zwischen militärischen und zivilen Zielen, und vor allem der PAC betrachtete Weiße generell als legitime Angriffsziele. Mindestens

³⁴ Stuart J. Kaufman, „South Africa’s Civil War, 1985–1995“, *South African Journal of International Affairs* 24, Nr. 4 (2017), S. 501–521, verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/10220461.2017.1422012> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

³⁵ TRC-Abschlussbericht, Band 2, Kapitel 7, S. 584.

210 Menschen wurden bis 1989 vom *Umkhonto we Sizwe* (Speer der Nation, abgekürzt MK), dem militärischen Arm des ANC, getötet.³⁶

Zudem war der ANC verantwortlich für die Folterung und für außergerichtliche Hinrichtungen seiner eigenen Mitglieder in den Militärcamps, die er in anderen Ländern betrieb. Diese geschahen sowohl als Reaktion auf Proteste im Militärstab gegen die Bedingungen in den Camps als auch aufgrund von Verdächtigungen der Infiltration durch Spitzel des südafrikanischen Regimes.³⁷ Die TRC dokumentierte einige Dutzend Fälle von Folter und Hinrichtungen, aber weder die TRC noch der ANC beriefen eine Untersuchungskommission ein oder lieferten irgendwelche spezifischen Schätzungen der Gesamtzahl der Betroffenen. Die TRC stellte jedoch fest:

Folter [...] wurde vom ANC nicht in systematischer oder weit verbreiteter Weise angewandt. Sie wurde von einer begrenzten Zahl von ANC-Mitgliedern angewendet, die Angehörige der Sicherheitsabteilung waren, und nur in bestimmten Zeiträumen. Sie war keine akzeptierte Praxis im ANC und wurde in den drei Jahrzehnten, mit denen die Kommission befasst war, zumeist nicht angewendet. Die relativ geringe Zahl solcher Verstöße und das begrenzte Ausmaß, in dem sie erfolgten, beweisen, dass Folter nicht zur Politik des ANC gehörte.³⁸

Unterstützer der Befreiungskräfte führten auch Angriffe auf Leute aus, die sie als Kollaborateure des Apartheidsystems betrachteten. Solche Angriffe, die häufig mit brutalen Tötungen durch Verbrennung bei lebendigem Leib einhergingen (*Necklacing*), zielten auf mutmaßliche Informanten, schwarze Polizeibeamte, örtliche Regierungsbeamte oder vom Regime errichtete repräsentative Strukturen. Sie geschahen insbesondere im Zusammenhang mit der Massenmobilisierung Mitte bis Ende der 1980er-Jahre. Die TRC beziffert die Zahl solcher *Necklacing*-Todesfälle zwischen 1984 (als sich der erste derartige Vorfall ereignete) und 1989 auf etwa 700.³⁹

36 Der TRC-Bericht stellte fest, dass trotz seiner Politik der Vermeidung ziviler Todesopfer die Mehrheit der Opfer der Operationen des *Umkhonto we Sizwe* Zivilisten waren und dass zwischen 1976 und 1984 insgesamt 71 Personen durch solche Operationen ums Leben kamen; davon waren 52 Zivilisten und 19 Angehörige der Sicherheitskräfte. TRC-Abschlussbericht, Band 6, S. 277. Dieser Befund wurde durch nachfolgende detailliertere Untersuchungen bestätigt. Siehe Janet Cherry, *Spear of the Nation: Umkhonto WeSizwe*. Athens 2012, verfügbar unter: <https://www.bookdepository.com/Spear-Nation-Umkhonto-weSizwe-Janet-Cherry/9780821420263> (letzter Zugriff: 14.07.2021); eine ausführlichere Aufstellung der MK-Operationen findet sich unter <https://omalley.nelsonmandela.org/omalley/index.php/site/q/03lv02424/04lv02730/05lv02918/06lv02949.htm> (letzter Zugriff: 11.05.2022).

37 Verfügbar unter: https://sabctr.c.saha.org.za/glossary/anc_camps.htm?tab=victims (letzter Zugriff: 14.07.2021). Beide Meutereien wurden unter Verlusten auf beiden Seiten niedergeschlagen. Viele MK-Mitglieder wurden in Verbindung mit den Aufständen verhaftet, einige von ihnen gefoltert. Zwei Gruppen von Meuterern wurden durch Militärtribunale verurteilt, und 7 der Verurteilten wurden hingerichtet.

38 TRC-Abschlussbericht, Band 2, S. 362.

39 TRC-Abschlussbericht, Band 2, S. 389.

1.5.10 Geschlechtsspezifische Aspekte der Unterdrückung

Die politische Gewalt in Südafrika hatte auch eine geschlechtsspezifische Dimension, die durch die patriarchalen, heteronormativen Werte des Regimes geprägt war und von großen Teilen der Bevölkerung geteilt wurde. Viele Frauen, die verhaftet oder festgesetzt wurden, erlitten sexualisierte Formen der Folter und Demütigung. Auch führte Homophobie im Militär zur Einführung von Programmen der „Konversionstherapie“, wozu Schocktherapien und erzwungene chirurgische Eingriffe zählten.

1.5.11 Regionale südafrikanische Aspekte der Unterdrückung und des Konflikts

Die größte Zahl von Opfern direkter physischer Gewalt war unter den Bewohnern der Nachbarländer zu beklagen (Mosambik, Simbabwe, Namibia und Angola), wo mit Unterstützung der südafrikanischen Regierung Bürgerkriege und gegen die Befreiungsbewegungen gerichtete Kämpfe stattfanden. Diese Opfer blieben weitgehend unregistriert, gehen aber in die Hunderttausende, zumeist Zivilisten.

1.6 Verantwortliche

Eine direkte Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen ist im Kontext Südafrikas schwer zu definieren und zahlenmäßig zu beurteilen. Das hat mehrere Ursachen, vor allem das komplexe Geflecht von Akteuren und die vielfältigen Formen von Verstößen, die ohne klare Führungsverantwortung geschahen.

In ihrem Abschlussbericht bestätigte die TRC einige der Probleme bei der Zuweisung von Verantwortung für einen Großteil der Gewalt und führte sie auf die Art und Weise zurück, wie die Konflikte ausgetragen wurden:

Insbesondere in den 1990er-Jahren wurden vermehrt grobe Verstöße durch Mitglieder der südafrikanischen Gesellschaft begangen, die darin die Verfolgung eines politischen Ziels sahen, als von Mitgliedern politischer Organisationen, die auf ausdrücklichen Befehl ihrer Vorgesetzten handelten. Sowohl die staatlichen Sicherheitsdienste als auch Guerillaorganisationen wie der MK [der militärische Arm des ANC] waren bestrebt, solche gesellschaftlichen Akteure mit den nötigen Mitteln zur Erreichung ihrer Ziele zu versorgen – einschließlich Waffen, Information, ausgebildetes Personal und, im Falle des Staates, Finanzierung. Es war daher schwierig, bei vielen Verstößen eine direkte Verantwortung zuzuweisen, etwa bei Lynchmorden oder Necklacings, die in den 1980er-Jahren von lose mit dem ANC/UDF verbundenen Mobs begangen wurden, und bei Angriffen von Bürgerwehren wie der Witdoeke in Crossroads, gefördert und unterstützt von staatlichen Sicherheitskräften. [...] In den 1990er-Jahren wurde der Großteil der Menschenrechtsverletzungen, insbesondere der Tötungen, von Personen begangen, die nicht an eine politische Autorität gebunden waren.

Viele Fällen konnten Einzelnen zugeordnet werden, die für Menschenrechtsverletzungen direkt verantwortlich waren, insbesondere bei Ermordungen, Todesfällen in Haft und Folterung namhafter Personen.⁴⁰ Auch diejenigen, die für bewaffnete Angriffe von ANC und PAC verantwortlich waren, wurden weitgehend identifiziert. Diese Fälle brachten generell förmliche Polizeiermittlungen, Gerichtsanhörungen und schließlich Amnestieanhörungen mit sich, bei denen viele Täter die Gelegenheit erhielten, Amnestie zu beantragen. Während in den meisten dieser Fälle die allgemeinen Fakten bekannt sind, bleiben die spezifischen Details (sprang er aus dem Fenster des 5. Stockwerks oder wurde er gestoßen?) in einigen Fällen umstritten, und rechtliche Schuld konnte von den Gerichten nicht festgestellt werden.

In Fällen, bei denen es im Verlauf von Massenprotesten oder Angriffen auf Dörfer oder Townships zu Todesfällen kam, war die individuelle Verantwortung weit weniger klar. Solche Fälle, die zufällige und unauffällige Personen betrafen, lösten weit weniger strenge Ermittlungen und gerichtliche Aufsicht aus und führten auch zu weniger Amnestieanträgen bei der TRC.

Diejenigen Opfer, die vor der TRC Aussagen über „grobe Menschenrechtsverletzungen“⁴¹ machten, kannten in der Regel die politische oder institutionelle Zugehörigkeit der Täter (z.B. Polizei oder ANC-Anhänger), nicht aber ihre Identität. Dies ist wahrscheinlich ebenso der Fall bei den Zehntausenden anderen Opfern von Menschenrechtsverletzungen, die sich nicht an die TRC wandten. Die meisten der direkt für Misshandlungen Verantwortlichen konnten nicht identifiziert werden.

Die Verantwortung der höheren Polizei- und Militärführung für solche Misshandlungen konnte in den meisten Fällen ebenfalls nicht eindeutig festgestellt werden. Direkte Befehlsketten zwischen Tätern und Führung werden oft durch den Ermessensspielraum verschleiert, über den untergeordnete Beamte verfügen. Der verantwortliche Kommandeur einer Todesschwadron, Oberst Eugene de Kock, erhielt zum Beispiel Anweisungen, sich um eine bestimmte Situation zu kümmern, und wurde in Anerkennung seiner Tätigkeit mehrfach ausgezeichnet. Während er für zahlreiche Morde und Folterungen verurteilt wurde, wurde niemand dafür zur Verantwortung gezogen, ihn zur Begehung dieser Taten angewiesen zu haben. Selbst wenn es Belege dafür gab, dass leitende Sicherheitsbeamte die Anweisung gaben, jemand solle „dauerhaft aus der Gesellschaft entfernt werden“, wurde dies von den südafrikanischen Strafverfolgungsbehörden nicht als hinreichender Beweis angesehen, dass die Betroffenen für die begangenen Morde verantwortlich waren.⁴²

40 Berechnungen der Gesamtzahlen werden in der Literatur nicht genannt. Das Amnestiekomitee der TRC erhielt 293 Amnestieanträge seitens der Sicherheitskräfte, 229 davon von der Sicherheitspolizei (TRC-Abschlussbericht, Band 6, S. 182).

41 Die TRC zählte zu den „groben Menschenrechtsverletzungen“ die Tötung, Entführung, Folter oder schwere Misshandlung jedweder Person.

42 Derek Catsam, „Permanently Removed from Society: The Cradock Four, the TRC, Moral Judgments, Historical Truth, and the Dilemmas of Contemporary History“, *Historia Actual Online*, 1. Januar 2005. F. W. de Klerk, der spätere Präsident, wurde als Teilnehmer der Sitzung des Staatssicher-

Nur sehr wenige höhere Polizeibeamte beantragten Amnestie. Die prominentesten Ausnahmen waren Polizeiminister Adriaan Vlok und Polizeichef General Johan van der Merwe, die die Verantwortung für den Bombenanschlag auf das Hauptquartier des Südafrikanischen Kirchenrates (SACC) übernahmen. Nachdem sie auch die versuchte Ermordung des SACC-Generalsekretärs zugegeben hatten, schlossen sie später einen gerichtlichen Vergleich.

Bezüglich der Folter stellte die TRC fest, dass „die südafrikanische Regierung die Praxis der Folter billigte. Die Kommission hält fest, dass der Minister für Polizei und öffentliche Ordnung, die Polizeikommissare sowie Kommandierende Offiziere der Sicherheitspolizei auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene direkt verantwortlich waren für die Anwendung von Folter gegen Gefangene und dass das Kabinett indirekt verantwortlich war“.⁴³

In ihrem Abschlussbericht erklärte die TRC in Bezug auf die Amnestieanhörungen:

Die Kommission registrierte eine Reihe von Wörtern und Formulierungen in Dokumenten der Sicherheitspolizei, Parlamentsreden und anderswo aus der Mitte der 1980er-Jahre, zum Beispiel: ‚elimineer‘ (eliminieren); ‚uthaal‘ (entfernen); ‚fisiese vernietiging – mense, fasiliteite, fondse‘ (physische Vernichtung – Menschen, Einrichtungen, Geldmittel); ‚maak ’n plan‘ (mach einen Plan); ‚uitwis‘ (auslöschen). Zahlreiche Amnestiebewerber, einschließlich leitender Beamter, bestätigten, dass für sie solche Wörter Töten bedeuteten. Major Williamson erklärte dem Komitee, dass für ihn ‚diese Wörter eine simple Bedeutung hatten, nämlich loswerden, töten, vernichten‘. Trotzdem fuhren der ehemalige Minister Vlok und die Generäle van der Merwe und Coetzee fort zu versichern, dass der Staatssicherheitsrat zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Richtlinien autorisiert habe, die außergerichtliches Töten beinhalteten.⁴⁴

Auch die politische Verantwortung für spezifische Misshandlungen wurde noch nicht eindeutig festgestellt. Unzweifelhaft sind hingegen die politischen Führer, die für die Ausgestaltung und Umsetzung der Apartheidpolitik verantwortlich waren. Hochrangige Politiker und Staatsbeamte, die in die Formulierung und Umsetzung der Apartheidpolitik involviert waren, wurden von der internationalen Gemeinschaft aufgrund ihres späteren Engagements für deren Abwicklung „rehabilitiert“. Der Charakter dieser Verantwortung und Schuld ist jedoch stark umstritten, wie man an der Einladung und anschließenden Wiederausladung (nach Protesten von Opfern und zivilgesellschaftlichen Organisationen) Frederik Willem de Klerks, eine Rede auf der Jahreskonferenz der Juristenvereinigung *American Bar Association* zu halten, sehen kann. Bis heute

heitsrates identifiziert, auf der diese Entscheidung getroffen wurde. <https://mg.co.za/news/2020-02-20-craddock-four-back-to-haunt-de-klerk/> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

⁴³ TRC-Abschlussbericht, Band 6, 2003, S. 617. Verfügbar unter: https://www.justice.gov.za/trc/report/finalreport/vol6_s5.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

⁴⁴ TRC-Abschlussbericht, Band 6, S. 251.

wurde niemand für das spezifische internationale Verbrechen der Apartheid angeklagt, weder in Südafrika noch durch irgendeine andere nationale Gerichtsbarkeit.⁴⁵

Ebenso wurde kein einziger Wirtschaftsakteur straf- oder zivilrechtlich für die Unterstützung der Apartheid, für die Bereitstellung finanzieller Mittel für das Apartheidregime oder gar für die direkte Lieferung von Ausrüstungsgütern an Polizei oder Militär zur Verantwortung gezogen. Im Rahmen ihres Mandats, während der Apartheid begangene grobe Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und Empfehlungen zu formulieren, hielt die TRC spezielle Anhörungen zum Wirtschaftssektor ab. Dabei brachten diverse Interessenvertreter Argumente vor bezüglich der Komplizenschaft der Wirtschaft bei der staatlichen Apartheidpolitik und der direkten Beteiligung der Unternehmen an Diskriminierungs- und Repressionsmaßnahmen.

Die TRC kam zu dem Ergebnis, dass zahlreiche Unternehmen, insbesondere die Bergbaukonzerne, direkt in die Apartheidpolitik verwickelt waren:

„In dem Maße, in dem Unternehmen eine zentrale Rolle dabei spielten, an der Gestaltung und Umsetzung der Apartheidpolitik mitzuwirken, müssen sie zur Rechenschaft gezogen werden. Das betrifft insbesondere die Bergbauindustrie.“⁴⁶

Weiter stellte die TRC fest:

Die maßgebliche Beteiligung der Bergbauunternehmen und der Bergbaukammer an der Gestaltung des Wanderarbeitersystems ist das deutlichste Beispiel für die enge Kooperation der Wirtschaft mit der (weißen) Minderheitsregierung, um die Bedingungen für eine auf billiger afrikanischer Arbeit beruhende Kapitalakkumulation zu schaffen. Die Beweise zeigen, dass die Bergbauindustrie, anstatt sich einfach auf die Kräfte von Angebot und Nachfrage zu verlassen, die Dienste des Staates in Anspruch nahm, um die Bedingungen des Arbeitsangebots zu ihrem Vorteil zu gestalten. Daher trägt die Bergbauindustrie ein hohes Maß an moralischer Verantwortung für das System der Wanderarbeit und die damit verbundenen Härten.⁴⁷

Die TRC stellte überdies fest, dass die Bergbauindustrie ihre Pflichten hinsichtlich der Gesundheit und Sicherheit ihrer Arbeiter vernachlässigt hatte, und bemerkte, dass sie es versäumt habe, Auskunft über den wahren Zustand von Gesundheit und Sicherheit in den Minen während der Apartheid zu geben. Der Bericht fuhr fort:

[...] einiges scheint dafür zu sprechen, dass die Profitabilität höher rangierte als Menschenleben wie der Asbestskandal und die fortgesetzte Verwendung von Polyurethan in den Minen, lange nachdem die Gefahren bekannt geworden waren, bezeugen. Es ist bedauerlich, dass weitere De-

⁴⁵ Christopher Gevers, „Prosecuting the Crime Against Humanity of Apartheid: Never, Again“, African Yearbook of International Humanitarian Law, 2018. Verfügbar unter: https://www.academia.edu/39736593/Prosecuting_the_Crime_Against_Humanity_of_Apartheid_Never_Again (letzter Zugriff: 14.07.2021).

⁴⁶ TRC-Abschlussbericht, Band 4, Kapitel 2, S. 24.

⁴⁷ TRC-Abschlussbericht, Band 4, Kapitel 2, S. 33.

tails zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen von der Bergwerkskammer oder der Anglo American Corporation nicht zur Verfügung gestellt wurden.⁴⁸

Festzuhalten bleibt auch, dass es eine hohe Beteiligung von Weißen als direkte Täter gab, zumindest was die militärische Unterstützung durch Mitwirkung in den Streitkräften (SADF) und der Polizei betrifft. Gary Baines, Historiker an der Rhodes University, hob hervor:

„Zwischen 1967 und 1992 wurden annähernd 600.000 junge weiße Männer von der SADF eingezogen, um die Apartheid zu verteidigen. Diese nationalen Soldaten wurden ursprünglich in Namibia und Angola eingesetzt, aber seit Mitte der 1980er-Jahre abberufen, um die schwarzen Townships zu überwachen.“⁴⁹

Während es großes Verständnis für die Notwendigkeit gibt, sich den Opfern der Apartheid zuzuwenden, ist die Frage, wer die Täter der Apartheid waren und was zu tun ist, um sie zur Rechenschaft zu ziehen, in den aktuellen Debatten unterbelichtet. Zwar ist das Verbrechen der Apartheid Bestandteil des Völkerrechts geworden, doch wurde es nicht durch Strafverfahren verfolgt und bleibt in der Rechtsprechung unklar. Die Zuweisung der Verantwortung für das Verbrechen der Apartheid sollte sowohl die politischen Urheber der Apartheidpolitik einbeziehen als auch diejenigen, die zur Aufrechterhaltung des Apartheidsystems Menschenrechtsverletzungen begingen. Die südafrikanische Zivilgesellschaft hat die mit Fällen der Apartheid-Ära befassten Staatsanwälte gedrängt, das Verbrechen der Apartheid in die Anklagen gegen Staatsbeamte, die der Ermordung und Folter von Anti-Apartheid-Aktivisten beschuldigt werden, einzubeziehen. Doch in der internationalen Gemeinschaft hat es nie das Verlangen gegeben, für solche systematischen Menschenrechtsverletzungen Rechenschaftspflicht einzufordern, die allzu sehr an entsprechende Verstöße aus der Kolonialzeit erinnern oder internationale Unternehmensakteure aus dem Westen einbeziehen.⁵⁰

1.7 Orte der Verfolgung

Folter fand in Polizeistationen überall im Land statt, war aber besonders weit in regionalen Polizeihauptquartieren verbreitet, wo die Sicherheitspolizei stationiert war. Wie Coleman feststellte, hatten bestimmte Verhörzentren der Polizei den Ruf, Schauplatz ungewöhnlich vieler Todesfälle zu sein. Dazu gehörten:

⁴⁸ TRC-Abschlussbericht, Band 4, Kapitel 2, S. 36.

⁴⁹ Gary Baines, „Site of Struggle: The Freedom Park Fracas and the Divisive Legacy of South Africa's Border War/Liberation Struggle“, in *Social Dynamics* 35, Nr. 2 (1. September 2009), S. 330–344, verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/02533950903076428> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

⁵⁰ Gevers, „Prosecuting the Crime Against Humanity of Apartheid.“

- Polizeiwache John Vorster Square in Johannesburg: 7 Todesopfer
- Old-Fort-Gefängnis in Johannesburg⁵¹: 4 Todesopfer
- Gefängnis von Pretoria: 5 Todesopfer
- Polizeiwache im Sanlam-Gebäude in Port Elizabeth: 4 Todesopfer⁵²

Die Sicherheitspolizei betrieb auch eine Reihe von Standorten speziell für die Inhaftierung politischer Gegner; sie dienten als Folterzentren, in denen ebenfalls zahlreiche Regimegegner getötet wurden oder verschwanden.⁵³ Der berühmteste dieser Orte war Vlakplaas, wo mindestens 10 Apartheidgegner von einer geheim operierenden Einheit der Polizei unter dem Kommando von Dirk Coetzee und Eugene de Kock gefoltert und getötet wurden.

Die Galgen des Zentralgefängnisses von Pretoria (inzwischen umbenannt in *Kgosi Mampuru II Management Area*) waren der Ort, an dem die meisten der wegen ihrer politischen Aktivitäten gegen das Regime zum Tode Verurteilten hingerichtet wurden. Insgesamt 4.300 Verurteilte wurden dort zwischen 1960 und 1989 gehängt, darunter 130 politische Gefangene.⁵⁴

Auf Robben Island, dem berühmtesten aller südafrikanischen Gefängnisse, gab es von 1961 bis 1991 einen Hochsicherheitstrakt, in dem die meisten inhaftierten ANC- und PAC-Führer sowie viele andere wegen politischer Vergehen verurteilte Langzeitgefangene untergebracht waren. Es hatte den Ruf eines Gefängnisses, in dem politische Gefangene harter Arbeit, Folter und schweren Misshandlungen ausgesetzt waren. Es gibt jedoch keine Berichte darüber, dass Gefangene während ihrer Haft auf Robben Island getötet wurden.

1.8 Form der Überwindung des Verfolgungsregimes

Der Widerstand gegen das Apartheidregime brachte Druck aus einer Reihe von Quellen mit sich. Nach den militärischen Siegen der Briten und der (1906 endenden) Nie-

⁵¹ Später zeitweise als Museum genutzt, beherbergt es heute das Verfassungsgericht und wurde in Constitution Hill umbenannt.

⁵² Coleman, *A Crime Against Humanity*.

⁵³ Die genaue Zahl der Getöteten bleibt unbekannt, da ehemalige Einsatzkräfte widersprüchliche Angaben machten. Zusätzlich zu politischen Verschleppungen und Tötungen war die Einheit auch in unpolitische Verbrechen und Morde, in Operationen zur Bewaffnung von Anti-ANC-Kräften und in gegen den ANC gerichtete Operationen in Nachbarstaaten verwickelt. Eugene de Kock wurde nur in 6 Mordfällen für schuldig befunden. Für mehr Details siehe: Mandy de Waal, „Jacques Pauw on Vlakplaas’ Apartheid Assassin, Dirk Coetzee“, *Daily Maverick*, 8. März 2013, verfügbar unter: <https://www.dailymaverick.co.za/article/2013-03-08-jacques-pauw-on-vlakplaas-apartheid-assassin-dirk-coetzee/> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

⁵⁴ Verfügbar unter: <https://www.iol.co.za/the-star/place-of-the-damned-the-gallows-1194445> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 14.07.2021).

derschlagung der bewaffneten Rebellion verlief der Widerstand der schwarzen Bevölkerung gegen die Regierung hauptsächlich in gewaltlosen Bahnen. Dies geschah weitgehend unter der Führung des 1912 gegründeten ANC, der besondere Beachtung durch seine 1952 lancierte Missachtungskampagne erzielte, die sich vor allem gegen die Passgesetze richtete. Mehr als 8.000 Demonstranten wurden wegen der Zerstörung ihrer Pässe oder wegen Verstoßes gegen die Passbestimmungen verhaftet.⁵⁵ Die Kampagne war als gewaltfreier Protest geplant worden, doch es kam zu gelegentlichen Gewaltausbrüchen. Die Polizei antwortete ihrerseits mit Gewalt und schlug oft in Zuge der Verhaftungen auf die Demonstranten ein.

Nach dem Massaker von Sharpeville und dem Verbot zahlreicher politischer Gruppierungen im Jahr 1960 wandten sich ANC und PAC dem bewaffneten Kampf zu. Militärisch gesehen war dieser als direkte Herausforderung der staatlichen Sicherheitskräfte nicht sonderlich effektiv. Ein Großteil der Operationen zielte auf Gebäude und Einrichtungen, um staatliche Dienstleistungen zu unterbrechen, etwa die Energieversorgung oder Verwaltungsfunktionen, während sich nur relativ wenige Aktionen direkt gegen die staatlichen Sicherheitskräfte richteten. Doch diese Aktionen waren von großer symbolischer Bedeutung, um Widerstand gegen das Regime zu demonstrieren, und schufen unter der weißen Bevölkerung eine Atmosphäre der Angst.

Nelson Mandela trat 1943 dem ANC bei und erlangte in dessen Transvaal-Zweig als Führungspersönlichkeit Bekanntheit, wobei er die Partei zu einer militanteren Haltung drängte. 1950 wurde er Führer der ANC-Jugendorganisation, und im Verlauf der Missachtungskampagne stieg er zu einem prominenten Parteiführer auf. Nach dem Verbot des ANC 1960 gründeten Mandela und andere 1961 den *Umkhonto we Sizwe* (MK). Später wurde dieser offiziell als militärischer Arm des ANC anerkannt. Mandela begann alsbald, innerhalb Südafrikas die Strukturen der neuen Organisation aufzubauen, und reiste ins Ausland, um internationale Unterstützung zu gewinnen. Er wurde mehrfach inhaftiert. 1962 wurde er erneut verhaftet und zusammen mit anderen höheren ANC-Führern des Hochverrats angeklagt. Er wurde zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt, später zu lebenslänglich, und nach mehr als 27 Jahren hinter Gittern 1990 freigelassen.

Zu Widerstand gegen das Regime riefen auch zahlreiche Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Gruppen auf (religiöse Gemeinschaften, Studenten- und Jugendverbände etc.). Diese Gruppierungen organisierten öffentliche Demonstrationen, Streiks sowie Miet- und Konsumboykotte, die die breite Unterstützung für demokratische Forderungen zeigten. In den 1980er-Jahren vereinigten sich zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen in einer gemeinsamen Bewegung unter dem Banner der *United Democratic Front* (UDF), die zu einer Ausweitung der Proteste im ganzen Land führte.

Auch innerhalb des von Weißen gewählten Parlaments kämpften Vertreter oppositioneller politischer Parteien für Rechenschaftspflicht und demokratische Reformen.

⁵⁵ Tom Lodge, „State of Exile: The African National Congress of South Africa, 1976–86“, in *Third World Quarterly* 9, Nr. 1 (1987), S. 1–27.

Doch waren sie in der Minderheit, und nach einer allmählichen Einführung von Reformen in den 1980er-Jahren war es die größte Minderheitspartei, die Konservative Partei, die solche Reformen ablehnte.

Internationalen Gegenwind erfuhr das Apartheidregime anfangs vor allem von den gerade erst unabhängig gewordenen afrikanischen Staaten, die den südafrikanischen Befreiungsbewegungen direkte Unterstützung zukommen ließen und dafür eintraten, die Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu deklarieren. Die internationale Unterstützung wuchs allmählich und gewann an Geschlossenheit, was zur Verabschiedung von UN-Sanktionen und zur nachfolgenden Finanzkrise führte, die durch die Aussetzung des Außenhandels noch beschleunigt wurde.

Der Übergang begann offiziell mit der Aufhebung des Verbots politischer Parteien und der Freilassung Nelson Mandelas und anderer aus dem Gefängnis im Februar 1990. Der neue Vorsitzende der Nationalen Partei und südafrikanische Präsident Frederik Willem de Klerk suchte eine Verhandlungslösung mit dem ANC, der seit seinem Bestehen ununterbrochen Verhandlungen gefordert hatte. Die Spannungen blieben hoch, und im Verlauf der folgenden Jahre wurden die Verhandlungen wiederholt suspendiert, während die politische Gewalt zunahm.

2 Aufarbeitung

2.1 Politisch-institutionelle Änderungen

Eines der ersten Abkommen, das zwischen Regierung und Opposition ausgehandelt wurde, betraf einen allgemeinen Straferlass, der die Freilassung politischer Gefangener (von denen einige am Verhandlungstisch gebraucht wurden) und die Rückkehr von Exilanten, denen andernfalls in Südafrika Strafverfolgung drohte, ermöglichte. Um ihn zu implementieren, verabschiedete die Regierung am 18. Mai 1990 das Indemnitätsgesetz (Nr. 35). Es sah einen temporären Straferlass vor, der jährlich erneuert werden musste, bis er durch die Amnestiebestimmungen der TRC ersetzt wurde. Dieser Straferlass umfasste auch staatliche Täter und Rechtsextremisten, die aus den Gefängnissen freikamen. Das Prüfungsverfahren individueller Strafbefreiungsanträge wurde in Frage gestellt, weil es nur bestimmte Verbrechen betraf und von den Antragstellern verlangte, dass sie die von ihnen begangenen Verbrechen offenlegten. Somit wurde es während der laufenden Verhandlungen zum Streitpunkt und Druckmittel.⁵⁶ Ein weiteres Indemnitätsgesetz wurde 1992 verabschiedet, das speziell dazu diente, der Regierung vor dem Übergang einen größeren Ermessensspielraum bei der Strafbefreiung von Staatsbeamten einzuräumen. Es wurde wegen dieses sehr weiten Er-

⁵⁶ Louise Malinder, „Indemnity, Amnesty, Pardon and Prosecution Guidelines in South Africa“, Working Paper Nr. 2. Beyond Legalism, Belfast 2009.

messensspielraums und des Fehlens einer Offenlegung ihrer Straftaten durch die Antragsteller allseits verurteilt, und man ging davon aus, dass es durch die nachfolgenden Amnestieanforderungen der TRC hinfällig geworden war.⁵⁷

Die Mehrparteien-Verhandlungen wurden schließlich mit der Annahme einer Interimsverfassung im Dezember 1993 beendet, die den Weg für freie Wahlen ebnete, die im April 1994 stattfanden. Der letzte Knackpunkt der Verhandlungen war die Forderung der Nationalen Partei nach einer Amnestie für alle während der Apartheid begangenen politischen Straftaten. Das führte zu einer Ergänzung der Interimsverfassung, die eine Amnestie für vergangene Straftaten vorsah; sie wurde direkt zwischen ANC und NP ausgehandelt und den übrigen Parteien als nicht verhandelbar präsentiert. Dort hieß es:

Um eine solche Versöhnung und Erneuerung zu befördern, soll eine Amnestie gewährt werden für Handlungen, Unterlassungen und Vergehen, die im Zusammenhang mit politischen Zielen standen und im Verlauf der Konflikte der Vergangenheit begangen wurden.⁵⁸

Der ANC gewann die Wahl mit mehr als 50 % der Stimmen, woraufhin Nelson Mandela zum Präsidenten ernannt wurde. Er wurde am 10. Mai 1994 offiziell in sein Amt eingeführt.

1996 wurde eine neue Verfassung beschlossen, die das meiste dessen bestätigte, was in der Interimsverfassung von 1993 bereits verhandelt worden war. Die Verfassung enthielt in der sogenannten *Bill of Rights* eine Reihe von Grundrechten und sah verschiedene halbunabhängige Institutionen zur Beaufsichtigung staatlicher Aufgaben und zum Schutz der Menschenrechte vor.⁵⁹ Diese Institutionen werden zwar vom Parlament berufen, genießen aber bei der Durchführung ihrer Aufsichtspflichten erhebliche Unabhängigkeit. Die Verfassung bestätigt auch die Unabhängigkeit der Justiz und garantiert die Herrschaft des Rechts.

Die neue demokratische Regierung begann sofort mit einer Reform der Militär- und Polizeistrukturen und führte zivile Aufsichtsmaßnahmen, Menschenrechtskurse für die Polizei, Strukturen für die Beziehungen zwischen Gemeinden und Polizei etc. ein. Auch die oberste Militär- und Polizeiführung wurde durch Anreize für einen vorzeitigen Ruhestand und die Ernennung neuer Führungspersonen umgehend transfor-

⁵⁷ Malinder, „Indemnity, Amnesty, Pardon and Prosecution Guidelines.“

⁵⁸ Parlament von Südafrika, „Constitution of the Republic of South Africa (Act 200 of 1993)“ (1993), verfügbar unter: <https://www.gov.za/documents/constitution/constitution-republic-south-africa-act-200-1993> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

⁵⁹ Kapitel 9 der südafrikanischen Verfassung sieht die Einrichtung von Gremien vor, die mit einer unabhängigen Aufsichtsfunktion in Fragen der Staatsführung beauftragt sind. Dazu gehören ein Public Protector (Ombudsperson), die südafrikanische Menschenrechtskommission, die Kommission zur Förderung und zum Schutz der Rechte kultureller, religiöser und sprachlicher Gemeinschaften, die Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter, ein Rechnungshof, eine Wahlkommission und eine unabhängige Behörde zur Regulierung von Funk und Fernsehen.

miert.⁶⁰ Es wurde keine offizielle Säuberung durchgeführt, und diejenigen, die in frühere Missbräuche verwickelt waren, konnten ihre Stellungen behalten, wenn sie bei der TRC Amnestie beantragten (wie in Abschnitt 2.10.1. dargelegt).

Das südafrikanische Militär integrierte Mitglieder des militärischen Arms von ANC und PAC, und die höhere Militärführung wurde zügig ausgetauscht. Während der Verhandlungen wurde entschieden, dass das neue Militär aus 17.000 MK-Angehörigen, 6.000 APLA-Kadern, 10.000 Angehörigen der Homeland-Milizen und 85.000 Soldaten und Personal der SADF zusammengesetzt sein sollte. Rangniedrige Soldaten der Befreiungsbewegungen waren mit dem Integrationsprozess unzufrieden, und die meisten von ihnen verließen in den folgenden Jahren das Militär und wurden mit kleinen Renten versorgt.⁶¹

Die institutionelle Reform der Polizei wurde angesichts ihrer zentralen Rolle bei den Missbräuchen der Apartheid-Ära als vorrangig angesehen. Die südafrikanische Polizei wurde offiziell in *South African Police Service* (SAPS) umbenannt, die Homeland-Polizei wurde in einen zentralisierten nationalen Polizeidienst eingegliedert, und der polizeiliche Ansatz wurde durch eine neue Polizeipolitik⁶² und die Verabschiedung des *South African Police Service Act* (Nr. 68 von 1995)⁶³ grundlegend neu konzipiert. Dieses Gesetz führte zwei Schlüsselreformen ein: die Einrichtung einer Aufsichtsbehörde, der Unabhängigen Polizei-Ermittlungsdirektion (anfangs Unabhängige Beschwerdedirektion), die in sämtlichen gegen die Polizei vorgebrachten Beschwerden ermittelte, und die verpflichtende Einrichtung von bürgernahen Polizeiforen in allen Polizeistationen, um eine Rechenschaftspflicht und bessere Beziehungen zwischen Polizei und Bürgern zu ermöglichen. Es gab jedoch keine Sicherheitsüberprüfung der Polizeibeamten, und Polizeioffiziere, deren Foltervergehen amnestiert worden waren, wurden nicht daran gehindert, ihre Beschäftigung fortzusetzen.

Mit der Gründung eines neuen Verfassungsgerichts an der Spitze der Gerichtsbarkeit ging die Ernennung prominenter Rechtsanwälte und Richter einher, die einen erstklassigen Ruf als Menschenrechtsverteidiger besaßen. Auch andere Justizbereiche wurden nach und nach transformiert, um ethnisch und geschlechtsspezifisch diverser zu werden, und ein Menschenrechtsansatz wurde nachhaltig verankert. Trotz gewisser Verfassungsgarantien wurde die Nationale Strafverfolgungsbehörde (*National Prosecuting Authority*, NPA) politischem Druck ausgesetzt und als von politischen Interes-

60 Es konnten keine spezifischen Zahlen für den Umfang von Frühverrentungen im Zusammenhang mit diesen Bemühungen der verschiedenen Regierungsbehörden gefunden werden.

61 Während im Jahr 1995 mindestens 6.000 das Militär verließen, sind Zahlen für die folgenden Jahre nicht verfügbar. Hugo van der Merwe und Guy Lamb, „Transitional Justice and DDR: The Case of South Africa“, *International Center for Transitional Justice*, 2011, verfügbar unter: <https://www.ictj.org/publication/transitional-justice-and-ddr-case-south-africa-brief> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

62 Verfügbar unter: <https://www.gov.za/documents/national-crime-prevention-strategy-summary> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

63 *South African Police Service Act* (Gesetz Nr. 68 von 1995), verfügbar unter: <https://www.saps.gov.za/legislation/acts/act68of1995.pdf> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

sen „gekapt“ angesehen, welche die Strafverfolgung bestimmter politisch gut vernetzter Personen blockierten.

2.2 Strafverfolgung

Während der Apartheid wurden von beiden Seiten – staatlichen Behörden und Befreiungsbewegungen – Verbrechen begangen, aber nur die Letzteren wurden in der Apartheid-Ära systematisch untersucht. Die Strafverfolgung staatlicher Täter war während dieser Periode die Ausnahme, insbesondere im Falle höherer Beamter.⁶⁴ Zwar wurden ein paar unbedeutendere Fälle zur Anklage gebracht, aber auch hier konnten keine systematischen Studien der betreffenden Zahlen ermittelt werden. Mehr als 7.000 Amnestieanträge wurden von der TRC bearbeitet, sowohl Täter (vor allem der Befreiungskräfte) betreffend, die bereits vom Regime verurteilt worden waren, als auch solche (vor allem Staatsbeamte), die befürchteten, für Fälle angeklagt zu werden, die noch nicht vor Gericht gekommen waren.

Während der Apartheid wurden Fälle von außergerichtlichen Tötungen und Folter – außer unter sehr ungewöhnlichen Umständen – nicht ermittelt oder strafrechtlich verfolgt. Folter- oder Tötungsvorwürfe wurden pauschal dementiert, und erst, als die Goldstone-Untersuchungskommission (siehe Abschnitt 2.10.) Beweise für die Aktivitäten von Killerkommandos lieferte, erkannte die Regierung an, dass ihre Beamten dabei eine Rolle gespielt hatten. Nur ein einziger Fall von direkter Polizeibeteiligung an einer politischen Tötung wurde strafrechtlich verfolgt, und zwar das Massaker von Trust Feed, bei dem 11 Menschen starben und zwei schwer verletzt wurden. Hauptmann Brian Victor Mitchell wurde wegen dieses Massakers, das im November 1988 stattfand, am 30. April 1992 elf Mal zum Tode verurteilt; die Strafe wurde später in 30 Jahre Gefängnis umgewandelt. Seine sieben Polizeikomplizen erhielten für ihre Beteiligung an dem Angriff eine effektive Freiheitsstrafe von 15 Jahren.

Nach dem Übergang kam es zu weiteren Strafverfolgungen gegen mutmaßliche Staatstäter wie Eugene de Kock, der in 89 Anklagepunkten schuldig gesprochen wurde, darunter sechs Anklagen wegen Mord und zwei wegen Verschwörung zum Mord.⁶⁵ In einigen dieser Fälle wurde die Strafverfolgung aufgrund schwebender Amnestieanträge ausgesetzt. Angesichts des bevorstehenden Amnestieverfahrens, welches das Ergebnis kippen konnte, zögerte die Regierung, in solche Fälle zu investieren.

In einigen Fällen kam es zur Strafverfolgung auf höchster Ebene gegen Personen, die jedwede strafrechtliche Verantwortung ablehnten. Das Scheitern einiger dieser Fälle dämpfte die Erwartungen hinsichtlich weiterer Rechenschaftspflicht. Im Rück-

⁶⁴ Ronald Weitzer und Cheryl Beattie, „Police Killings in South Africa: Criminal Trials 1986–1992“, in *Policing and Society* 4, Nr. 2 (1. Juli 1994), S. 99–117, verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/10439463.1994.9964687> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

⁶⁵ De Waal, „Jacques Pauw on Vlakplaas’ Apartheid Assassin, Dirk Coetzee.“

blick auf einige dieser Fälle stellten Human Rights Watch und Amnesty International fest:

Im Oktober 1996 endete der Prozess gegen den ehemaligen Verteidigungsminister Magnus Malan, den ehemaligen Leiter des Militärgeheimdienstes Gen. Tienie Groenewald und 18 weitere wegen eines 1987 begangenen Massakers an 14 Familienmitgliedern des ANC-Führers KwaMakhutha im früheren Homeland KwaZulu, heute KwaZulu-Natal, mit Freispruch oder Entlastung für alle Angeklagten. [...] Das Scheitern dieses Prozesses war einer der Hauptgründe dafür, dass einige Angehörige der ehemaligen Armee bei der TRC Amnestie beantragten oder bei anderen Aspekten der Arbeit der TRC ernsthaft kooperierten, einschließlich der Aushändigung von Dokumenten, die für deren Ermittlungen entscheidend waren. [...]

Ein weiterer wichtiger Prozess in Verbindung mit den Aktivitäten der ehemaligen Streitkräfte endete 2002 mit Freispruch. Am 11. April sprach der Oberste Gerichtshof von Pretoria Dr. Wouter Basson, in der Apartheid-Ära Leiter des verdeckten militärischen Programms für biologische und chemische Kriegsführung, von 46 Morden, Unterschlagung und weiteren gegen ihn gerichteten Anklagen frei. Unter anderem entschied das Gericht, die Regierung habe nicht zweifelsfrei bewiesen, dass Dr. Basson Teil einer Verschwörung gewesen sei, Militäragenten mit tödlichen Drogen zu versorgen, um Regierungsgegner zu ermorden. [...] Der Prozess war gekennzeichnet von Vorwürfen richterlicher Befangenheit und einer Reihe von umstrittenen Entscheidungen seitens des Vorsitzenden Richters.⁶⁶

Das von der Interimsverfassung vorgesehene und von der TRC erlassene Amnestieverfahren sah eine Freistellung von Strafverfolgung (oder bei bereits Verurteilten die Freilassung aus dem Gefängnis) für diejenigen vor, die die Bedingungen des TRC-Verfahrens erfüllten. Dieses Verfahren verlangte, dass Antragsteller ihre Straftaten vollständig offenlegten und den Nachweis ihrer politischen Motive sowie den Beweis dafür erbrachten, dass die Straftat im Verhältnis zum verfolgten Zweck stand. Opfer erhielten die Gelegenheit, diese Anträge anzufechten, und das Verfahren wurde in öffentlichen Anhörungen durchgeführt, die eine breite Medienresonanz fanden. Einige der Zeugenaussagen lieferten tief verstörende Bilder von Polizisten, die Foltertechniken demonstrierten, und emotionale Momente von Opfern und Tätern, die sich umarmten. Das Amnestiekomitee, das mehr als 1.000 Anhörungen beaufsichtigte, an denen 1.626 Antragsteller beteiligt waren,⁶⁷ bestand hauptsächlich aus Juristen, aber seine Entscheidungen wurden vielfach als allzu nachsichtig gegenüber den Tätern und von beschränkter Aussagekraft kritisiert.⁶⁸

⁶⁶ Human Rights Watch und Amnesty International, „Truth and Justice: Unfinished Business in South Africa (Amnesty International / Human Rights Watch Briefing Paper“, 2003, verfügbar unter: <https://www.hrw.org/legacy/backgrounder/africa/truthandjustice.htm> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

⁶⁷ TRC-Abschlussbericht, Band 6, S. 36.

⁶⁸ Jeremy Sarkin, „An Evaluation of the South African Amnesty Process“, in Hugo van der Merwe und Audrey R. Chapman (Hrsg.), *Truth and Reconciliation in South Africa: Did the TRC Deliver?*, Pennsylvania 2009, verfügbar unter: <https://papers.ssrn.com/abstract=1367167> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

Mehr als 1.000 Antragstellern wurde Amnestie gewährt, von denen die Mehrheit aus den Befreiungskräften kam. Unter den Polizisten, die Amnestie beantragten, waren überwiegend solche, die bereits (durch Opferaussagen oder vergangene Befragungen) in ein Verfahren involviert waren oder befürchteten, dass ihre Kollegen sie mit aufgedeckten Straftaten in Verbindung bringen könnten. Die meisten staatlichen Täter verzichteten auf diese Amnestiegelegenheit im Vertrauen darauf, dass sie nicht entdeckt und strafrechtlich verfolgt würden.

Die TRC ermittelte insbesondere in solchen Fällen, in denen identifizierte Täter keine Amnestieanträge gestellt hatten oder ihnen eine Amnestie verwehrt wurde, weil man der Meinung war, sie hätten keine vollständige Offenlegung ihrer Vergehen geliefert. Als sie sämtliche Amnestieanhörungen abgeschlossen hatte und ihre Frist 2002 abgelaufen war, überreichte die TRC der Strafverfolgungsbehörde nahezu 400 Prozesslisten, die an die Einheit für vorrangige Strafverfahren (*Priority Crimes Litigation Unit*) überwiesen wurden, die auch mit internationalen Verbrechen und organisierter Kriminalität zu tun hatte, aber aufgrund von politischem Druck seitens des Justizministers und des ministeriellen Generaldirektors damit scheiterte, irgendeinen der Fälle strafrechtlich zu verfolgen.⁶⁹ Trotz Zusicherungen, sie würde in TRC-Fällen ermitteln, erreichte in den nächsten 15 Jahren nur eine Handvoll unbedeutender Fälle aufgrund der Tätigkeit der NPA-Regionalbüros die Gerichte. Die meisten dieser Fälle betrafen unauffällige Täter, und keiner führte zu schweren Strafen.⁷⁰ Der prominenteste Fall war derjenige von Polizeiminister Adriaan Vlok und Polizeichef General Johan van der Merwe. Sie trafen eine Vereinbarung mit der Strafverfolgungsbehörde, in der sie die versuchte Ermordung des SACC-Generalsekretärs zugaben und dafür eine Strafaussetzung erhielten. Sie räumten ein, dass dessen Name auf einer Abschussliste stand, die noch weitere politische Zielpersonen enthielt, behaupteten aber, dass sie sich nicht erinnern könnten, wer sonst noch auf der Liste stand oder von wem die Liste stammte.

Als Antwort auf regionale Staatsanwälte, die Fälle von Verbrechen während der Apartheid-Ära einreichten, entschied das Nationale Strafverfolgungsbüro, dass diese Fälle zentral zu bearbeiten seien. Nach dieser Entscheidung wurden keine weiteren Fälle mehr verfolgt.

2007 veröffentlichte das Nationale Strafverfolgungsbüro neue Regeln für die Verfolgung von Missbräuchen während der Apartheid-Ära, die Bestimmungen für den Verzicht auf die Verfolgung von Fällen enthielten, bei denen Täter dem Staat Informationen über ihre Vergehen lieferten. Diese Bestimmungen wurden vor dem Obersten

69 Die Entscheidung, solche Fälle nicht zu verfolgen, wurde später von der Nationalen Strafverfolgungsbehörde in Gerichtsakten zugegeben, worauf weiter unten eingegangen wird.

70 Hugo van der Merwe, „Prosecutions, Pardons and Amnesty: The Trajectory of Transitional Accountability in South Africa“, in Nicola Palmer et al. (Hrsg.), *Critical Perspectives in Transitional Justice*, Intersentia Cambridge, 2012, S. 443–457.

Gerichtshof von Opfern und zivilgesellschaftlichen Organisationen angefochten, und der Gerichtshof entschied 2008, dass sie verfassungswidrig seien.⁷¹

Viele verurteilte Täter, die nicht für eine Amnestie qualifiziert waren und diese nicht beantragt hatten, beantragten Begnadigungen durch den Präsidenten. 2002 gewährte Präsident Mbeki 33 Mitgliedern der Befreiungskräfte individuelle Begnadigungen; einigen von ihnen hatte die TRC eine Amnestie verwehrt. Andere politische Parteien übten daraufhin Druck auf die Regierung aus, auch ihren Mitgliedern, die für verschiedene Verbrechen verurteilt worden waren, Begnadigungen zu gewähren. Anstatt Hunderte ähnlicher Fälle einzeln zu begutachten, setzte der Präsident einen Parlamentsausschuss ein, um solche politischen Begnadigungen zu prüfen. Dieser Vorgang umfasste die Apartheid-Periode und wurde auf die Zeit bis 1999 ausgeweitet, wodurch diverse rechtsextremistische Angriffe auf schwarze Zivilisten sowie gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen ANC und IFP einbezogen wurden. Das für diesen Ausschuss festgelegte Verfahren zur Empfehlung von Begnadigungen beruhte auf schriftlichen Stellungnahmen und fand unter minimalem Austausch mit den Opfern hinter verschlossenen Türen statt. Zivilgesellschaftliche Organisationen kritisierten auch dieses Verfahren als verfassungswidrig, und das Verfassungsgericht bestätigte, dass es nicht ohne weit umfangreichere Offenlegung und substantielle Beteiligung der Opfer fortgeführt werden könne.⁷² Die Regierung beschloss, dieses Verfahren abzubrechen, und es wurden keine weiteren politischen Begnadigungen gewährt.

Zwischen 2008 und 2016 wurden trotz der Forderungen von Opfern und des Drucks der Zivilgesellschaft keine staatlichen Strafverfahren eingeleitet. Infolgedessen verlegten sich Opferverbände und zivilgesellschaftliche Organisationen darauf, selber Fälle zu verfolgen. 2015 wandte sich die Schwester eines Opfers an den Obersten Gerichtshof, um die Polizei zu zwingen, ihre Ermittlungen bezüglich des Todes ihrer Schwester zum Abschluss zu bringen, und die NPA, eine staatsanwaltliche Entscheidung zu treffen.⁷³ In einer eidesstattlichen Erklärung behauptete der frühere Leiter der NPA, Vusi Pikoli, er habe unter politischem Druck gestanden, diese Fälle nicht weiterzuverfolgen.⁷⁴ Die NPA stimmte einer Anklageerhebung zu, und 2016 wurden vier Männer des Mordes an Nokuthula Similane angeklagt. Dieser Fall ist immer noch nicht abgeschlossen. Ähnlicher Druck von Seiten der Opfer und der Zivilgesellschaft führte dazu, dass der Staat Ermittlungen zum Tod anderer Gefangener wiederaufnahm, darunter Ahmed Timol, Neil Aggett und Hoosen Haffejee. Weitere Opferfamili-

71 Nkademeng et al. gegen den Nationalen Leiter der Staatsanwaltschaft et al., Oberster Gerichtshof von Südafrika, Provinzabteilung Transvaal, Dezember 2008.

72 Albutt gegen das Centre for the Study of Violence and Reconciliation et al., South African Constitutional Court 2010.

73 Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Polizei Fälle einfach als offen behandelt und weitere Ermittlungen abgelehnt.

74 David Forbes, „Investigation 168: Long Road to No Justice for TRC Victims“, in *Daily Maverick*, 21. November 2020, verfügbar unter: <https://www.dailymaverick.co.za/article/2020-11-21-long-road-to-no-justice-for-trc-victims/> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

en haben sich inzwischen zu Wort gemeldet und Druck auf die NPA ausgeübt, ihre Fälle zu verfolgen, die Folter, Tod in Polizeigewahrsam und gezielte Morde betreffen.

In dem Bemühen, der verbreiteten Korruption im Staatsapparat und der öffentlichen Besorgnis über den politisierten Charakter der Staatsanwaltschaft zu begegnen, berief der neu gewählte Präsident Cyril Ramaphosa im Dezember 2018 eine neue, unabhängige Direktorin, Shamila Batohi. Obwohl diese öffentlich versprach, Fälle aus der Apartheid-Ära zu verfolgen, gab es bis heute wenig Fortschritte. Opferfamilien waren darauf angewiesen, mit Unterstützung der Zivilgesellschaft auf der Basis einzelner Fälle Druck auf die NPA auszuüben.⁷⁵

Der Grund für das Zögern des ANC, die Verfolgung von Apartheid-Tätern fortzusetzen, scheint in der Befürchtung zu liegen, dass ein solches Vorgehen zu der Forderung führen würde, bestimmte ANC-Beamte ebenfalls für Verbrechen anzuklagen, die sie während der Apartheid begangen haben.⁷⁶ Diese Vermutung wird durch die Behauptung eines Apartheid-Beamten vor Gericht gestützt, dass es hinter den Kulissen ein Abkommen zwischen beiden Seiten über eine gegenseitige Amnestie gegeben habe.⁷⁷

Auch Korruptionsfälle der Apartheid-Ära wurden nicht zur Anklage gebracht. Besondere Besorgnis wurde hinsichtlich der Korruption der Apartheid-Ära in Bezug auf internationale Investitionen und Waffendeals geäußert, die zu einem Zeitpunkt stattfanden, als Sanktionen gegen das Land existierten und internationale Finanztransaktionen unerlaubte Vermittlung durch Dritte erforderten. Das Fortbestehen von Korruption nach dem Beginn einer demokratischen Staatsführung wird sowohl als Folge dieses Mangels an Rechenschaftspflicht als auch als Grund dafür angesehen, warum die neue Regierung solche unerlaubten Transaktionen nicht aufzudecken oder militärische Dealbroker zu belangen versuchte.⁷⁸

2.3 Elitenaustausch

Der Austausch von Beamten in öffentlichen Institutionen nach dem Übergang 1994 fand weitgehend in Form von Umschichtungsstrategien des ANC statt und nicht als offizielle Politik oder öffentliche Regulierung. Es gab keine systematische Säuberung

⁷⁵ Mehr als 20 Opferfamilien haben sich an die Menschenrechtsstiftung gewandt, die für die ersten Fällen Unterstützung bereitstellte.

⁷⁶ Die 27 ANC-Führern gewährte Amnestie wurde vom Gericht gekippt, was sie haftbar machte für mögliche Strafverfolgung. Verantwortliche der Apartheid-Ära haben vorgeschlagen, dass diese Fälle verfolgt werden sollten, falls nunmehr Apartheid-Beamte angeklagt würden. Siehe Human Rights Watch, „Decision to Deny ANC Leaders Amnesty Applauded“, Human Rights Watch, 1999, verfügbar unter: <https://www.hrw.org/news/1999/03/03/decision-deny-anc-leaders-amnesty-applauded> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

⁷⁷ Forbes, „Investigation 168.“

⁷⁸ Hennie van Vuuren, *Apartheid Guns and Money: A Tale of Profit*. London 2018.

in Form von Sanktionen bezüglich vergangener Beteiligungen an Menschenrechtsverletzungen oder an der Durchsetzung der Apartheidpolitik. Durch seine politische Dominanz in der nationalen Regierung und in den (meisten) Provinzregierungen war der ANC in der Lage, Schlüsselbeamte zu ernennen, die Rekrutierungs- und Ernennungsverfahren förderten, welche diejenigen Beamten mit ANC-Verbindungen bevorzugten. Die bedeutendste Veränderung erfolgte mit der Einführung der *Affirmative Action* (positive Diskriminierung), die eine allmähliche, aber grundlegende Verschiebung der ethnischen Zusammensetzung des öffentlichen Sektors sicherstellte.

Die Interimsverfassung (Kapitel 6, Teil 88)⁷⁹ sah eine „Regierung der nationalen Einheit“ vor, wobei Minderheitsparteien, die eine bestimmte Zahl von Sitzen erreichen, in der Zusammensetzung des Kabinetts vertreten sind. Im Unterschied zu der spezifischen Formel, die während der Interimsphase auf die Verteilung der Kabinettsposten angewandt wurde, wurden die Details dieser ethnischen Verschiebung nicht im Voraus ausbuchstabiert und unterliegen nicht der Überprüfung. Der einzige öffentlich verfügbare Indikator dieser Verschiebung ist die ethnische Zusammensetzung der leitenden Angestellten, eine Schicht, die unter der Apartheid vollständig weiß war und seitdem sehr integrativ geworden ist. Auch wenn von dieser ethnischen Zusammensetzung eine politische Bindung nicht wirklich abgeleitet werden kann, hat sich die politische Zugehörigkeit eine klare ethnische Färbung bewahrt.

Abgesehen von der institutionellen Reform verschiedener Staatsorgane ging der ANC daran, hohe Leitungsbeamte im öffentlichen Sektor zu ersetzen. Führungspositionen in der Verwaltung auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene wurden ausgetauscht, einerseits um die Demografie des Landes abzubilden, aber auch um sicherzustellen, dass die neue Regierungspolitik effektiv umgesetzt wird. Der ANC initiierte eine Politik der „Kader-Verteilung“, durch die er aktiv Positionen festlegte, die durch vertrauenswürdige ANC-Mitglieder zu besetzen waren.⁸⁰

Während des Verhandlungsprozesses 1990 bis 1994 leitete die Polizei einen größeren internen Reformprozess ein, um den Dienst zu professionalisieren, sowie weitere demokratische Reformen in Antizipation der Veränderungen, die eine künftige demokratische Regierung vornehmen würde. Die neuen Verfassungsbestimmungen und Übergangsprogramme waren daher in den Übergangsverhandlungen kein ernsthafter Streitpunkt.⁸¹

Auch innerhalb von Polizei und Militär wurden hochrangige Führungsfiguren in einem Prozess ersetzt, der die ethnische Zusammensetzung der Führung transformier-

⁷⁹ Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung (Gesetz 34 von 1995), verfügbar unter: <https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1995-034.pdf> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

⁸⁰ Ndwakhulu Stephen Tshishonga, „Cadre Deployment and Its Implications on Service Delivery in South Africa: A Human Development Capability Approach“, in *Journal of Public Administration* 49, Nr. 3 (2014).

⁸¹ Mark Shaw, „Point of Order: Policing the Compromise“, in Steven Friedman und Doreen Atkinson (Hrsg.), *SA Review 7: The Small Miracle: South Africa's Negotiated Settlement*, Johannesburg 1994.

te und diese durch Leute ersetzt, die Verbindungen zum ANC hatten. In dem Bemühen, Weiße zu beruhigen, die wegen ihrer Sicherheit nach dem Übergangsprozess besorgt waren, hielt Präsident Nelson Mandela bis 1998 an General Georg Meiring als Chef der südafrikanischen Streitkräfte fest. Als die verschiedenen Polizeikommissariate (einschließlich derjenigen der Homelands) fusioniert wurden, war der erste vom Präsidenten ernannte Polizeichef George Fivaz, der aus dem Privatsektor rekrutiert wurde, um den komplexen Prozess der Umstrukturierung und Reform (der die Integration sämtlicher Homeland-Polizeidienststellen in eine zentralisierte nationale Polizei mit sich brachte) zu managen. Anstatt die bestehenden Polizeikräfte zu überprüfen, konzentrierte sich der Reformprozess auf die Neuausbildung der vorhandenen Polizeibeamten, eine sorgfältigere Rekrutierung neuer Polizisten, die Einführung eines Aufsichtsmechanismus und die Einführung von Verhaltensregeln, Gesetzen und Verordnungen, welche den Spielraum für Gewaltanwendung begrenzten.⁸²

Selbst wenn Polizeibeamte im Verlauf des TRC-Amnestieprozesses zugaben, Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, stellte die Verfassungsbestimmung sicher, dass keine Sanktionen, etwa Entlassungen, angewendet werden konnten. Viele Polizisten aus berüchtigten Abteilungen, etwa der Sicherheitspolizei, wurden einfach auf weniger sensible Posten abgeschoben. Die Zunahme von Verbrechen in Südafrika nach 1994 erzeugte öffentlichen Druck für eine effektivere Polizeiarbeit, was die neue politische Elite als Ruf nach härterem Durchgreifen verstand, welches wiederum viele der angestoßenen Menschenrechtsreformen unterminierte, insbesondere nach dem Jahr 2000.⁸³

Die neue Verfassung sorgte für eine radikale Erneuerung der Justizstrukturen und der Gerichtsbarkeit und bot die Gelegenheit zur Berufung neuer Richter an den höchsten Gerichten, insbesondere am im Oktober 1994 seine Arbeit aufnehmenden Verfassungsgericht.⁸⁴ Zwar hatten die ursprünglich an das neue Verfassungsgericht berufenen Richter starke Verbindungen zum ANC und zu anderen Befreiungsgruppierungen, doch wurden sie allgemein als eher den Menschenrechten als Parteiloyalitäten verpflichtet angesehen. Alle richterlichen Ernennungen sind vom Justizdienstkomitee (*Judicial Services Committee*, JSC) mittels transparenter Nominierung und öffentlichem Bewerbungsverfahren durchzuführen. Das JSC setzt sich aus Vertretern der Justiz, Parlamentariern sowie Vertretern des Justizministeriums zusammen. Nach Durchführung des öffentlichen Bewerbungsverfahrens unterbreitet es dem Präsidenten eine Shortlist der Kandidaten, aus der dieser dann die Richter auswählt. Dieses Auswahlverfahren wurde von verschiedenen Faktoren beeinflusst, darunter das Bemühen um ein größeres ethnisches und Geschlechtergleichgewicht sowie Forderun-

⁸² Janine Rauch, „Police Transformation and the South African TRC“, Centre for the Study of Violence and Reconciliation, 2004.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Francois du Bois, „Judicial Selection in Post-Apartheid South Africa“, *SSRN Scholarly Paper*, Rochester, NY 2006, verfügbar unter: <https://doi.org/10.2139/ssrn.2283148> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

gen nach einem klaren menschenrechtlichen Engagement der Kandidaten. Die ethnische und geschlechtliche Zusammensetzung der Richterschaft hat eine dramatische Veränderung erlebt, wobei der Anteil weißer Männer sich von 98 % im Jahr 1994⁸⁵ auf 34 % 2016 verringerte.⁸⁶

Die Gerichte haben ihre Unabhängigkeit bewiesen, indem sie regelmäßig Urteile gegen die Regierung fällten und staatliche Stellen dafür kritisierten, in der Verfassung enthaltene Menschenrechtsgarantien zu verletzen. Beamte des Justizministeriums und insbesondere die Staatsanwaltschaft waren jedoch weniger unabhängig von politischer Einmischung, wie die Einflussnahme des Ministers und seines Generaldirektors auf spezifische Entscheidungen bezüglich der Frage, ob Fälle aus der Apartheid-Ära verfolgt werden sollen oder nicht, bezeugt.

Auch parastaatliche Institutionen (Elektrizität, Eisenbahn, Fluglinien, Telekommunikationsdienste) erfuhren durch Neueinstellungen seitens der ANC-Minister Veränderungen in der Zusammensetzung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats, und Ernennungen durch positive Diskriminierung führten zu einer allmählichen, aber dramatischen Verschiebung der Zusammensetzung des Personals.

Auch die Etablierung einer Wirtschaftselite erfolgte durch ein Programm zur wirtschaftlichen Ermächtigung Schwarzer, welches für alle Ausschreibungen staatlicher Güter und Dienstleistungen ethnische (sowie geschlechtliche und sonstige) Kriterien einführte. Die Regierung legte auch Anforderungen für schwarze Kapitalbeteiligungen in Schlüsselsektoren fest. Die Transformation der Verwaltung von Mineralrechten zum Beispiel erlaubte der Regierung, Bergwerken zum Erwerb einer Bergbaukonzession eine 26-prozentige schwarze Anteilseignerschaft vorzuschreiben.⁸⁷ Als deutlich wurde, dass eine kleine Elite einen überproportionalen Anteil an solchen Verträgen und Konzessionen erwarb, wurden mit dem *Broad-Based Black Economic Empowerment Act* (Nr. 53 von 2003) neue, erweiterte Inklusionskriterien eingeführt.

Die Bemühungen, die Wirtschaftselite zu diversifizieren, hatten begrenzten Erfolg. Zwar ist ein kleiner Anteil von Schwarzen in die Reihen der Reichsten vorgedrungen, doch bleibt der überproportionale weiße Anteil an Vermögen und Einkommen tief verwurzelt. Die meisten leitenden Posten in den großen Unternehmen Südafrikas werden immer noch von weißen Männern besetzt.⁸⁸

85 du Bois, S. 11.

86 „The Make-Up of South Africa’s Judiciary“, Judges Matter (blog), 29. März 2017, verfügbar unter: <https://www.judgesmatter.co.za/opinions/south-africa-judges/> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

87 Verfügbar unter: <https://mg.co.za/article/2002-01-01-sa-mine-charter-aims-for-26-black-equity/> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

88 Verfügbar unter: <https://www.thesouthafrican.com/news/finance/percentage-black-south-africans-management-jobs-vs-white-citizens/> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

2.4 Wiedergutmachung

Es gab in Südafrika seit 1994 zwei Hauptformen der Wiedergutmachung: diejenige für Opfer grober Menschenrechtsverletzungen und diejenige für Opfer von Landenteignung aufgrund von der ethnischen Segregation dienenden Land- und Siedlungsgesetzen des Apartheidregimes.

Bestandteil des TRC-Mandates war es, Empfehlungen für staatliche Wiedergutmachung für Opfer/Überlebende grober Menschenrechtsverletzungen (darunter Tötungen, Entführungen, Folter oder schwere Misshandlungen) abzugeben. Die von der TRC gewährte Amnestie betraf sowohl zivilrechtliche als auch politische Haftung für während der Apartheid begangene Verbrechen. So wurde Opfern das Recht verweigert, von Tätern zivilrechtlichen Schadensersatz zu fordern, und vom Staat wurde erwartet, diese Verantwortung zu übernehmen. Die TRC unterstützte notleidende Opfer direkt mit kurzfristigen Sofortmaßnahmen, wobei nahezu 17.000 Opfer Zahlungen von jeweils rund 3.000 Rand (damals 500 US-Dollar) erhielten. Aufgrund von Beratungen mit verschiedenen Interessengruppen erarbeitete die TRC Empfehlungen, die in ihrem Abschlussbericht veröffentlicht wurden:

- Individuelle Zahlungen an Opfer von rund 20.000 Rand (damals 3.000 US-Dollar) pro Opfer und Jahr sechs Jahre lang;
- Zugang für die Opfer zu Dienstleistungen, darunter Beihilfe im medizinischen und Bildungsbereich;
- Wiedergutmachung zugunsten jener Gemeinden, die am schwersten von der Gewalt betroffen waren;
- Symbolische Wiedergutmachung wie die Umbenennung öffentlicher Orte, etwa Schulen, Straßen etc.

Die Regierung zögerte anfangs, diese Empfehlungen umzusetzen, und wurde erst aktiv, als die Opfer mit Demonstrationsmärschen und Petitionen auf ihre Notlage aufmerksam machten.⁸⁹ 2003 billigte das Parlament einen Wiedergutmachungsbericht⁹⁰, der einige der Empfehlungen umzusetzen versuchte, und ein Budget von 800 Millionen Rand (104 Millionen US-Dollar) wurde dem Präsidentenfonds zugeteilt, um dieses Programm abzudecken. Eine zentrale Bestimmung des Programms war, dass individuelle Entschädigungen auf jene Opfer zu beschränken waren, die von der TRC im Verlauf ihrer Tätigkeit registriert worden waren. Andere Opfer, die unter die Definition der Opfer grober Menschenrechtsverletzungen fielen, aber nicht von der TRC erfasst worden waren, erhielten keinerlei Leistungen. 2003 wurden erste Regelungen getrof-

89 Zukiswa Puwana und Rita Kesselring, „Persistent Injuries, the Law and Politics: The South African Victims’ Support Group Khulumani and Its Struggle for Redress“, in Jasmina Brankovic und Hugo van der Merwe (Hrsg.), *Advocating Transitional Justice in Africa: The Role of Civil Society*, 2018.

90 Abschlussbericht des Parlamentsausschusses zur Wiedergutmachung, 2003, verfügbar unter: <https://pmg.org.za/committee-meeting/2624/> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

fen, um einzelnen Opfern einmalige Zuschüsse in Höhe von 30.000 Rand (3.900 US-Dollar) zu zahlen.⁹¹ Das war etwa ein Viertel der von der TRC vorgeschlagenen Gesamtzahlung an Opfer.

Es wurden auch Regelungen für die Bereitstellung von Erziehungsbeihilfe für Opfer und ihre Angehörigen entwickelt.⁹² Opfer oder ihre Familien müssen jährlich einen Antrag auf Beihilfe im Rahmen dieses Programms stellen und dürfen, um berechtigt zu sein, nicht mehr als einen bestimmten Jahresbetrag (193.952 Rand oder 11.000 US-Dollar) verdienen. Beihilfe kann bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von etwa 60.000 Rand (3.500 US-Dollar) drei Jahre lang für Gebühren, Unterkunft und Nahverkehr gewährt werden. Die Zahlungen erfolgen direkt an die öffentlichen Bildungseinrichtungen und nicht an die einzelnen Antragsteller. Bis heute wurde ein Gesamtbetrag von 72 Millionen Rand (4,2 Millionen US-Dollar) für Erziehungsbeihilfe aufgewendet.⁹³

Das Justizministerium veröffentlichte außerdem Vorschriften für medizinische Beihilfe für Opfer zur öffentlichen Stellungnahme, aber diese sind, anscheinend aufgrund von Abstimmungsproblemen zwischen dem Justiz- und dem Gesundheitsministerium, noch nicht umgesetzt worden.⁹⁴

Verordnungsentwürfe für gemeindenahere Rehabilitation wurden 2018 für öffentliche Eingaben publik gemacht, doch wurden sie angesichts von Einwänden seitens der Opferverbände und zivilgesellschaftlicher Organisationen noch nicht offiziell angenommen. Die Entwürfe sehen die Durchführung von Gemeindeprojekten vor, die in mehr als 100 Gemeinden, welche von der TRC als die am meisten betroffenen klassifiziert wurden, Versöhnung, Entwicklung und Rehabilitation herbeiführen sollen. Sie legen ein Maximum von 30 Millionen Rand (1,8 Millionen US-Dollar) pro Gemeindeprojekt fest.

Die Restitution und Umverteilung von Land waren zentrale politische Forderungen während des Befreiungskampfes, aber die Bewältigung dieser Probleme betraf tiefgreifende strukturelle Fragen von Eigentum und Identität. Am Ende der Apartheid kontrollierten rund 60.000 weiße Landbesitzer – weniger als 1 % der Gesamtbevölke-

91 Ministerium für Justiz und Verfassung, „Regulations Regarding Reparations to Victims. Nr. R. 1660“ (2003), verfügbar unter: https://www.justice.gov.za/trc/legal/20031112-gg25695_nn1660.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

92 Justizministerium, „Regulations Relating to Assistance to Victims in Respect of Higher Education and Training: Promotion of National Unity and Reconciliation Act of 1995“ (2014), verfügbar unter: <https://www.justice.gov.za/legislation/notices/2014/20141103-gg38157-gon852-trc.pdf> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

93 Präsidentenfonds, „President’s Fund Annual Report 2019–2020“, 2020, verfügbar unter: <https://www.justice.gov.za/reportfiles/other/presfund-anr-2019-20.pdf> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

94 Justizministerium, „Draft Regulations for TRC Victims – Education and Medical Assistance“ (2011), verfügbar unter: <https://static.pmg.org.za/docs/110411regulations-TRC.pdf>. (letzter Zugriff: 14.07.2021).

rung – rund 82 Millionen Hektar Land – etwa 86 % des gesamten Ackerlandes Südafrikas.⁹⁵

Entschädigungen für Landenteignungen durch den Staat wurden durch den *Restitution of Land Rights Act* von 1994 geregelt.⁹⁶ Dieses Gesetz bot Opfern von Enteignungen aufgrund ethnischer Diskriminierung (und ihren Angehörigen) eine Handhabe, um Ansprüche auf Rückgabe ihres Grundes und Bodens geltend zu machen oder für dessen Verlust eine Kompensation zu erhalten. Das Gesetz sah die Einrichtung eines Gerichts (unter Vorsitz eines vom Präsidenten ernannten Richters) und einer Kommission vor (unter Vorsitz eines vom Minister für ländliche Entwicklung und Landreform ernannten Hauptkommissars für Landansprüche). Seit ihrer Einrichtung im Jahr 1995 prüften die Kommission zur Restitution von Landrechten und ein Gericht für Landansprüche Anträge auf Landrestitution, beurteilten die Machbarkeit von Landrückgaben und den Wert des Landes und suchten nach einer Lösung für konkurrierende Ansprüche verschiedener Antragsteller oder zwischen Antragsteller und aktuellem Besitzer. Wenn Einigung erzielt wird, erhält der Antragsteller und/oder der derzeitige Besitzer aus dem Staatshaushalt eine Zuwendung als Kompensation. Wenn solche konkurrierenden Ansprüche keiner Lösung zugeführt werden oder der Wert des Landes strittig ist, wird der Fall an das Gericht für Landansprüche weitergereicht, das als normales Gericht fungiert.

Kommission und Gericht standen vor zahlreichen Herausforderungen, die sich aus der Schwierigkeit ergaben, die Berechtigung von Ansprüchen (über viele Jahrzehnte und Generationen von Angehörigen hinweg) zu beurteilen, den Wert des Landes zu schätzen und mit den aktuellen Eigentümern und Bewohnern des Landes zu verhandeln. Das Tempo der Lösung dieser Fälle war daher viel geringer als erwartet. Das Gesetz erfuhr im Laufe der folgenden 15 Jahre wiederholte Ergänzungen, um den Zeitrahmen für die Geltendmachung und Abwicklung von Ansprüchen zu erweitern.

Neben der Restitution von Land startete die Regierung außerdem ein Programm zur Umverteilung von Land, um dieses auch schwarzen Landwirten zugänglich zu machen. Der *Provision of Land and Assistance Act* (zur Bereitstellung von Land) von 2008⁹⁷ (ursprünglich 1993 verabschiedet und dann mehrfach ergänzt) ermächtigte den Minister für Landangelegenheiten, Mittel bereitzustellen, um Land zum Zweck der Umverteilung zu erwerben. Die Verfassung wiederum ermächtigte die Regierung, Land – unter der Voraussetzung der Kompensation – „für öffentliche Zwecke oder im

⁹⁵ Edward Lahiff et al., „Land Redistribution and Poverty Reduction in South Africa.“ *Programme for Land and Agrarian Studies*, University of the Western Cape, 2008.

⁹⁶ Restitution of Land Rights Act (Gesetz 22 von 1994), verfügbar unter: https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/act22of1994.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

⁹⁷ Parlament von Südafrika, „Nr. 58 of 2008: Provision of Land and Assistance Amendment Act“ (2008), verfügbar unter: https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/3178821.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

öffentlichen Interesse“ zu enteignen (Abschnitt 25.2, a, b), einschließlich einer Landreform (Abschnitt 25.4, a).⁹⁸

Zwischen 1994 und 2013 gab die Regierung mehr als 1,2 Milliarden US-Dollar aus, um 4,1 Millionen Hektar Land für die Umverteilung zu kaufen. Außerdem gab sie mehr als 1,6 Milliarden US-Dollar für 1,4 Millionen Hektar zum Zwecke der Restitution aus.⁹⁹ Während dieser Zeit wurden 4.860 landwirtschaftliche Betriebe durch das Umverteilungsprogramm an schwarze Bauern und Gemeinden übertragen, wovon fast eine Viertelmillion Menschen profitierten.

2.5 Versöhnung

Südafrikas TRC war ein mutiger Versuch, sich mit vergangenen Menschenrechtsverletzungen offen auseinanderzusetzen, indem ein ganz und gar öffentliches Verfahren der Zeugenaussagen und der Ermittlung von Missbräuchen in Gang gesetzt wurde, um ein offizielles Narrativ zu entwickeln. Zusätzlich zur Durchführung von Ermittlungen, zur Bewertung von Anträgen, zur Abgabe von Entschädigungsempfehlungen und zur Vorbeugung von Wiederholungen veranstaltete die TRC über 80 öffentliche Anhörungen, bei denen Opfern und anderen Betroffenen die Gelegenheit gegeben wurde, ihre Erfahrungen zu teilen und über den künftigen Weg zu sprechen.

Die TRC-Kommissare schufen in diesen Anhörungen eine Atmosphäre, die einen Diskurs der Versöhnung ermutigte, und wenngleich sie Rechenschaftspflicht anstrebten, förderten sie ein Diskussionsklima des Dialogs und der Vergebung. Entsprechend wurden die Täter in den Amnestieanhörungen ermutigt, Reue zu zeigen und sich für ihre Handlungen zu entschuldigen, und die meisten Antragsteller nutzten die Gelegenheit, dies zu tun (wenn auch oftmals auf ziemlich oberflächliche Weise). Das offizielle Amnestieverfahren ließ keinen Raum für ein direktes Gespräch zwischen Opfern und Tätern, und die Einlassungen der Opfer waren vor allem darauf gerichtet, die Gelegenheit zu nutzen, um die Aussagen der Täter in Frage zu stellen. Außerhalb des offiziellen Verfahrens gab es gelegentlich informelle Begegnungen, die vom TRC-Stab, den Medien¹⁰⁰ oder Nichtregierungsorganisationen (NGOs) organisiert wurden, doch sie fanden nur sehr selten statt.

Weitere öffentliche Anhörungen fanden sektorbezogen statt, etwa die Anhörung des Gesundheitssektors im Juni 1997 oder des Wirtschaftssektors im November 1997. Dazu gehörten Zeugenaussagen verschiedener Betroffener, die ihre Verantwortlich-

⁹⁸ Mercedes Stickler, „Brief: Land Redistribution in South Africa“ (Fokus auf Land in Afrika, kein Datum), verfügbar unter: <http://www.focusonland.com/foia/en/countries/brief-land-redistribution-in-south-africa/> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 14.07.2021).

⁹⁹ Verfügbar unter: <https://reliefweb.int/report/south-africa/why-south-africas-land-reform-agenda-stuck> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

¹⁰⁰ Siehe zum Beispiel: Deborah Hoffmann und Frances Reid, *A Long Night's Journey into Day*, 2000.

keit bzw. Viktimisierung darlegten und Empfehlungen aussprachen, wie die Wiederholung von Missbräuchen zu verhindern sei. Diese Anhörungen gründeten manchmal auf Gesprächen zwischen den jeweiligen Sektoren oder beförderten diese.¹⁰¹

Die Kommission war bemüht, eine einheitliche offizielle Geschichte der Auseinandersetzungen und Menschenrechtsverletzungen während der Apartheid-Ära zu erstellen. Ihr Abschlussbericht wurde von allen größeren Konfliktparteien angefochten (ANC, NP und IFP), die mit den sie betreffenden Ergebnissen nicht einverstanden waren.

In mehreren öffentlichen Reden und in dem Bemühen, auf die unterschiedlichen politischen und kulturellen Gruppierungen zuzugehen, trat der neue Präsident Nelson Mandela als Verkörperung des Geistes der Versöhnung hervor, dem es gelang, das Bild eines geeinten Landes zu vermitteln. Während er von der extremen Linken und Rechten verunglimpft wurde, gelang es ihm, bei einem breiten Querschnitt der Bevölkerung beliebt zu bleiben. Eine ähnliche Rolle spielte der Vorsitzende der TRC, Desmond Tutu, der versuchte, äußerst zerstrittene Gruppen unter dem gemeinsamen Dach einer „Regenbogenation“ zusammenzubringen.

Die neue Verfassung sah die Einrichtung einer Kommission zur Förderung und zum Schutz der Rechte kultureller, religiöser und sprachlicher Gemeinschaften vor, die 2002 durch ein Parlamentsgesetz geschaffen wurde.¹⁰² Sie war ein sehr unauffälliges Gebilde und mischte sich öffentlich nicht in die politischen Schlüsseldebatten ein, außer in den Streit, der sich bezüglich der Zurückdrängung von Afrikaans und der Einführung anderer Sprachen als Medium der Erziehung in Schulen und höheren Bildungseinrichtungen entzündete. Der aktuelle Kommissionsvorsitzende ist Professor David Mosoma, der ehemalige Vizekanzler der Universität von Südafrika. Außer dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sind die übrigen 11 Kommissionsmitglieder in Teilzeit tätig.

Innerhalb der Zivilgesellschaft wurden zahlreiche Initiativen gebildet, um Dialog und Verständigung zu fördern. Einigen Initiativen, die weit vor dem Übergang entstanden und Arbeitsverhandlungen oder den politischen Dialog zwischen der Regierung und verbotenen politischen Gruppierungen förderten, wird das Verdienst zugeschrieben, die Grundlagen für die schließlich stattfindenden formellen Verhandlungen gelegt zu haben. Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Erleichterung eines solchen Dialogs war auch während des Verhandlungsprozesses von 1989 bis 1994 entscheidend, als die Gewalt dramatisch zunahm. Ermöglicht durch das Nationale Friedensabkommen von 1991 zwischen ANC, NP, IFP und weiteren politischen Partei-

101 Hugo van der Merwe, „Evaluation of the Health Sector Hearing: Conceptualising Human Rights and Reconciliation“, *Centre for the Study of Violence and Reconciliation*, 2000, verfügbar unter: <http://www.csvr.org.za/docs/trc/evaluation.pdf> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

102 Parlament von Südafrika, „Commission for the Promotion and Protection of the Rights of Cultural, Religious and Linguistic Communities Act, Act No. 19 of 2002“, 2002, verfügbar unter: https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/a19-02.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

en, wurde dieser Prozess von der Regierung eingeleitet und finanziert, bestand aber aus Dutzenden von regionalen und lokalen Komitees, die mit zivilgesellschaftlichen Praktikern besetzt waren. Im Allgemeinen gelang es ihm, während eines sich hinziehenden und turbulenten Verhandlungsprozesses die lokale politische Dynamik zu stabilisieren.¹⁰³ Diese Komitees bestanden aus Vertretern verschiedener lokaler politischer Strukturen, die sich regelmäßig trafen, um Probleme zu besprechen. Den Vorsitz führten zumeist NGO-Vertreter, die aufgrund ihres Engagements in der Friedensförderung sowie bei Projekten zur Lösung von Menschenrechts- und Arbeitskonflikten Verhandlungs- und Mediationserfahrung besaßen. Diese nationale „Friedensarchitektur“ förderte den Dialog und war bestrebt, Konflikte zu antizipieren und anzugehen, sobald sie in Gemeinschaften, in denen die Lage angespannt war, aufbrachen. Neben der Bildung der Friedenskomitees sah das Nationale Friedensabkommen auch die Gründung der Goldstone-Untersuchungskommission vor (siehe Abschnitt 2.10.) sowie einen Verhaltenskodex für Polizei und politische Parteien.¹⁰⁴

Während des TRC-Prozesses und nach seinem Abschluss bemühten sich auch verschiedene NGOs aktiv darum, den Dialog zwischen zerstrittenen Gemeinschaften oder zwischen Gemeinschaften und staatlichen Institutionen zu fördern. Diese Bemühungen versuchten die von der TRC initiierten Dialoge zu vertiefen, um mehr Raum für Inklusion zu schaffen und einen nachhaltigeren Dialog über die Zukunft zu ermöglichen.¹⁰⁵ Die TRC berief mehr als 80 Gemeindeanhörungen im ganzen Land ein, in deren Verlauf Opfer die Gelegenheit hatten, ihre Geschichten während einer ein- bis dreitägigen Veranstaltung zu erzählen. Diese Veranstaltungen riefen großes Interesse bei den Gemeinden hervor, boten aber nur Raum für etwa zehn solcher Erzählungen pro Tag. Zivilgesellschaftliche Organisationen reagierten auf das Bedürfnis, solche Gelegenheiten zu erweitern, und stellten ein vereinfachtes Verfahren bereit, das einen breiteren und inklusiveren Dialog ermöglichen sollte.

Während des TRC-Verfahrens wurde eine nationale Opferorganisation gegründet, die weiterhin tätig ist und die Regierung für ihre unerfüllten Verpflichtungen zur Rede stellt (siehe Abschnitt 2.11.). Der *Khulumani Support Group* (KSG) gelang es, sich als eine Organisation zu etablieren, die Mitglieder des gesamten politischen Spektrums zusammenbringt, auch wenn sie vor allem von denjenigen Unterstützung er-

103 Andries Odendaal, *A Crucial Link: Local Peace Committees and National Peacebuilding*. Washington, D. C. 2013, verfügbar unter: <https://bookstore.usip.org/browse/book/9781601271815/A%20Crucial%20Link> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

104 Phiroshaw Camay und Anne J. Gordon, „The National Peace Accord and Its Structures“, *Johannesburg: Co-operative for Research and Education*, 2000, verfügbar unter: <https://omalley.nelsonmandela.org/omalley/index.php/site/q/03lv02424/04lv03275/05lv03294/06lv03321.htm> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

105 Siehe zum Beispiel die Arbeiten des Instituts für Gerechtigkeit und Versöhnung unter <https://www.ijr.org.za/2020/04/02/sustained-dialogues-programme-april-2020-news/> (letzter Zugriff: 14.07.2021) und des Instituts zur Heilung von Erinnerungen unter <https://www.newtactics.org/conversation/healing-memories-overcoming-wounds-history> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

hielt, die Opfer des Staates geworden waren. Sie formulierte eine Opferagenda, basierend auf gemeinsamen Rechten und Beschwerden, und vereinte die Opfer in der gemeinsamen Forderung nach Gerechtigkeit, insbesondere nach angemessener Entschädigung.

Die KSG hatte ernsthafte Schwierigkeiten zu bestehen, um ihre Interessenvertretung aufrechtzuerhalten, zum Teil aufgrund der organisatorischen Herausforderungen, unter angespannten finanziellen Bedingungen eine Mitgliederbasis und Führungsverantwortung zu erhalten.¹⁰⁶

2.6 Aufarbeitungsgesetze

Die Verfahren zur Aufarbeitung der Vergangenheit umfassen eine Vielzahl von Gesetzen, die eine vollständige Neustrukturierung der Verfassung und des politischen Systems sowie eine Transformation der Rolle des Staates beinhalten und zugleich Rechenschaftspflicht und Entschädigung für Menschenrechtsverletzungen während der Apartheid-Ära bereitzustellen versuchen. Eine Erörterung jedes dieser Gesetze ist in den jeweiligen Abschnitten dieses Berichts enthalten. Die Tatsache, dass jedes dieser Gesetze einen anderen Aspekt der Aufarbeitung anspricht, der (in Umfang und Zeit) erheblich über die TRC-Gesetze hinausgeht, vermittelt einen Eindruck von der Komplexität und Vielschichtigkeit dieses Prozesses in Südafrika.

- Entschädigungsgesetz (Act 35 von 1990)
- Weiteres Entschädigungsgesetz (Act 151 von 1992)
- Verfassung der Republik Südafrika (Act 200 von 1993)
<https://www.gov.za/documents/constitution/constitution-republic-south-africa-act-200-1993>
- Feiertagsgesetz (Act 36 von 1994)
https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/act36of1994.pdf
- Gesetz zur Restitution der Landrechte (Act 22 von 1994)
https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/act22of1994.pdf
- Gesetz über den südafrikanischen Polizeidienst (Act 68 von 1995)
<https://www.saps.gov.za/legislation/acts/act68of1995.pdf>
- Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung (Act 34 von 1995)
<https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1995-034.pdf>
- Verfassung der Republik Südafrika (Act 108 von 1996)
<https://www.justice.gov.za/legislation/constitution/SACConstitution-web-eng.pdf>
- Gesetz über das Nationalarchiv und den Dokumentationsdienst Südafrikas (Act 43 von 1996)

106 Die KSG ist derzeit aufgespalten zwischen dem Vorstand und dem Direktor der Organisation, der ihre Website unterhält unter <https://khulumani.net/> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

- <http://www.nationalarchives.gov.za/sites/default/files/National%20Archives%20and%20Records%20Service%20Act.pdf>
- Gesetz über die Ressourcen des Nationalen Erbes (Act von 1999)
<https://cer.org.za/wp-content/uploads/2015/06/act25-99.pdf>
 - Gesetz zur Förderung des Informationszugangs (Act 2 von 2000)
<https://static.pmg.org.za/gazettes/081212justice-exhumationregulations.pdf>
 - Gesetz über die Kommission zur Förderung und zum Schutz der Rechte kultureller, religiöser und sprachlicher Gemeinschaften (Act 19 von 2002)
https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/a19-02.pdf
 - Bestimmungen zur Entschädigung von Opfern (GN R1660 in GG 25695 vom 12. November 2003)
https://justice.gov.za/legislation/regulations/r2003/2003_r1660_trc%20reparations.pdf
 - Gesetz über die umfassende wirtschaftliche Stärkung von Schwarzen (Act 53 von 2003)
https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/a53-030.pdf
 - Bestimmungen zur Exhumierung, Wiederbestattung und symbolischen Bestattung verstorbener Opfer (Bekanntmachung 1540 von 2008 – Ministerium für Justiz und Verfassung)
<https://static.pmg.org.za/gazettes/081212justice-exhumationregulations.pdf>
 - Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Folter (Act 13 von 2013)
https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/36716act13of2013.pdf

2.7 Aktenzugang

Die dem Übergang vorausgehende lange Verhandlungsperiode (1989 bis 1994) bot den staatlichen Sicherheitskräften reichlich Gelegenheit, sämtliche dokumentarischen Beweise ihrer Aktivitäten zu vernichten. Viele dieser Archive wurden somit vor Anbruch der Demokratie zerstört. Im TRC-Abschlussbericht heißt es dazu:

Es ist eine Tragödie, dass die ehemalige Regierung in dem Bestreben, belastende Beweise zu beseitigen, absichtlich und systematisch eine gewaltige Menge an staatlichen Akten und Dokumenten vernichtet und dadurch die Geschichte unterdrückerischer Herrschaft gesäubert hat. Wie dieses Kapitel zeigen wird, nahm der Drang zu zerstören in den 1980er-Jahren Fahrt auf und erweiterte sich zu einer vom Kabinett sanktionierten koordinierten Anstrengung mit dem Ziel, der neuen demokratischen Regierung Zugang zu den Geheimnissen des Vorgängerregimes vorzuenthalten.¹⁰⁷

107 TRC-Abschlussbericht, 1998. Siehe insbesondere Kapitel 8 des 1. Bandes.

Der TRC-Abschlussbericht fährt mit der Dokumentation des Ausmaßes und der Art der Vernichtung von Dokumenten der Sicherheitskräfte während der Apartheid-Ära und der Ausweitung dieses Vorgangs während der sich hinziehenden Verhandlungsphase fort.¹⁰⁸ Die TRC bewertete den Vorgang der Aktenvernichtung und kam zu dem Ergebnis, dass der Nationale Geheimdienst (*National Intelligence Agency*, NIA) einen sorgfältig orchestrierten und systematischen Prozess der Säuberung sensibler Informationen in Gang setzte, der die Polizei (einschließlich der Homeland-Polizei), das Militär, die Gefängnisverwaltung und die Nachrichtendienste umfasste. Der TRC-Bericht (Band 1) beschreibt ausführlich die verschiedenen Bestimmungen und Systeme, die während der Übergangsjahre eingeführt wurden, um jegliche belastenden Akten der verschiedenen Regierungsbereiche zu vernichten. In einigen Fällen, etwa bei der Zentralisierung diverser Geheimdienstakten durch die NIA, überwachten diese internen Prozesse die Vernichtung von mehr als 95 % der Akten der Homeland-Nachrichtendienste.¹⁰⁹ Die TRC erhielt weitgehende Vollmachten, Räumlichkeiten zu betreten und die für ihre Ermittlungen relevanten Dokumente zu beschlagnahmen. Sie wurde jedoch durch die mangelnde Kooperation der Sicherheitskräfte in ihrem Bemühen behindert, relevantes Material zu identifizieren, und war letztlich nicht sehr erfolgreich mit dem Einsammeln von Dokumenten, die Beweise für Menschenrechtsverletzungen durch das Regime lieferten.

Die 1996 verabschiedete neue Verfassung bot starke Garantien für das Recht auf Informationszugang, welcher durch die Gesetzgebung der neuen Regierung erleichtert werden musste.¹¹⁰ Das zentrale Gesetz, das 2000 verabschiedete Gesetz zur Förderung des Informationszugangs, legte die Verfahren und Voraussetzungen des Informationszugangs fest, aber auch die Bedingungen, unter denen ein solcher Zugang verweigert werden konnte. Die TRC übergab dem Nationalarchiv, dem offiziellen staatlichen Archiv für aktuelle und historische Dokumente, eine umfangreiche Dokumentensammlung. Das Nationalarchiv beherbergt die irgendwie für bedeutsam gehaltenen offiziellen Akten sämtlicher Ministerien. Es bietet eine zentralisierte Ressource für staatliche Akten der Apartheid-Ära (sowie Raum für Zugangskontrolle).

Die TRC sprach auch Empfehlungen aus, wie diese Akten vom Nationalarchiv zu verwalten und zugänglich zu machen sind. Eine solche Verwaltung und ein solcher

108 Ein Teil des gesetzlichen Auftrags der TRC war in der Tat, „festzustellen, welche Gegenstände von irgendeiner Person zerstört worden sind, um Menschenrechtsverletzungen oder Handlungen im Zusammenhang mit einem politischen Ziel zu vertuschen“.

109 TRC-Abschlussbericht, Band 1, 1998, S. 221, verfügbar unter: <http://choicereviews.org/review/10.5860/CHOICE.37-1803> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

110 Abschnitt 32 der südafrikanischen Verfassung von 1996: Informationszugang. 1. Jeder hat das Recht auf Zugang zu a) jedweder Information, über die der Staat verfügt; und b) jedweder Information, über die eine andere Person verfügt und die zur Ausübung oder zum Schutz irgendeines Rechts erforderlich ist. 2. Nationale Gesetze sind zu erlassen, um diesem Recht Wirkung zu verleihen; sie sollen angemessene Maßnahmen vorsehen, um die dem Staat auferlegte administrative und finanzielle Last zu verringern.

Zugang sind noch nicht erreicht. Die historischen Akten bezüglich der Apartheid-Ära werden zwar weitgehend vom Nationalarchiv verwaltet, aber es wurde dafür kritisiert, dass es ihm an der grundlegenden Fähigkeit und Kapazität mangelt, seinen Verwaltungs- und Aufsichtsaufgaben zu genügen. Moniert wird auch, dass

Dokumente, die in den anhaltenden Auseinandersetzungen der politischen Parteien mitunter als Waffen fungieren, zurückgehalten oder sogar beseitigt werden. Zusätzlich zu diesem Problem stufen Regierungsstellen Akten häufig zu hoch ein, etwa Berichte, die dann unzugänglich bleiben, bis sie deklassifiziert werden, wofür weder das Gesetz über das Nationalarchiv und den Dokumentationsdienst Südafrikas (Act 43 von 1996) noch die unzureichend befähigten Regierungsarchive Vorkehrungen treffen.¹¹¹

Die Staatsarchive waren nicht hilfreich bei der Klärung, welche Akten sie beherbergen und wie diese zugänglich gemacht werden können. NGOs haben versucht herauszufinden, welche Akten verfügbar sind, und unterstützen individuelle Opfer staatlicher Repression dabei, in den Archiven aufbewahrte Akten, die sie betreffen, einsehen zu können.¹¹² Zum Beispiel haben sie eine Namensliste derjenigen Personen veröffentlicht, die von den archivierten Sicherheitsakten erfasst werden, um sodann Opfern und ihren Angehörigen dabei zu helfen, diese Akten einzusehen.¹¹³ Das Südafrikanische Geschichtsarchiv SAHA, eine an der Witwatersrand-Universität beheimatete NGO, gewann Zugang zu Abschriften der Sektion-29-Ermittlungen (Anhörungen der TRC hinter verschlossenen Türen):

Mehr als ein Jahrzehnt der Nachfragen nach diesen Transkripten, gerichtet an das Justizministerium, haben schließlich im Dezember 2014 Früchte getragen, als sich das Ministerium außegerichtlich einigte, um rechtliche Schritte zu vermeiden. Das Informationsfreiheitsprogramm von SAHA hatte nicht locker gelassen mit seiner Eingabe gemäß dem Gesetz zur Förderung des Informationszugangs aus dem Jahr 2000 – und mehr als 15.000 Seiten Text in vier großen Pappkartons wurden an SAHA ausgeliefert.¹¹⁴

Diese Dokumente wurden seitdem ausgewertet und durch Medienberichte bekannt gemacht.

111 Gabi Mohale, „A People’s Guide to Archives and Democracy“, in *Daily Maverick*, 21. September 2020.

112 Die wichtigsten damit befassten NGOs waren das Südafrikanische Geschichtsarchiv und das (inzwischen geschlossene) Open Democracy Advice Centre.

113 Siehe zum Beispiel die Unterstützung des Südafrikanischen Geschichtsarchivs SAHA für Opfer, Zugang zu ihren Sicherheitsakten zu erhalten: <http://foip.saha.org.za/static/apartheid-era-security-files> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

114 Verfügbar unter: <https://www.dailymaverick.co.za/article/2015-05-28-the-grenade-the-murder-and-the-truth-the-trcs-section-29-inquiry-for-rownan-fernandes/> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

2.8 Gedenkort

Im Vorfeld des Übergangs hatte der ANC begonnen, Strategien für die Entwicklung und Umwandlung von Gedenkort zu formulieren, und er war in entsprechende Konsultationen eingebunden. Das ANC-Referat für Kunst und Kultur gründete 1991 eine Kommission für Museen, Denkmäler und Heraldik (*Commission for Museums, Monuments and Heraldry*, CMMH) als Vehikel für die Formulierung einer nationalen Politik für Museen, Denkmäler, Archive, Heraldik und Nationalsymbole. Ziel der CMMH war es, auf „einen gemeinsamen integrierten und integrierenden kulturellen Rahmen“ hinzuarbeiten, der helfen würde, „eine gemeinsame kulturelle Identität zu fördern und diese Identität ins Zentrum des Entwicklungsparadigmas zu stellen“.¹¹⁵

Staatliche Gedenkstätten werden in Südafrika von der Südafrikanischen Agentur für Kulturerbe verwaltet, die dem Ministerium für Kunst und Kultur untersteht. Einige Gedenkstätten werden jedoch von Kulturerbebehörden auf Provinzebene verwaltet. Zwar werden sie vom Ministerium finanziert, doch die wichtigsten Gedenkort werden von halbautonomen Leitungsgremien betrieben, die vom Ministerium für Kunst und Kultur ernannt werden.

Der prominenteste Gedenkort ist die Gefängnisinsel Robben Island, die auch zum Weltkulturerbe erklärt wurde. Allgemein bekannt ist sie als das Gefängnis, in dem viele der bekanntesten politischen Gefangenen festgehalten wurden, darunter Nelson Mandela. Sie wird vom Robben-Island-Museumsrat betrieben, der von der Regierung ernannt wird. Das Museum ist eine Touristenattraktion (mit mehr als 300.000 südafrikanischen und internationalen Besuchern pro Jahr). Das Archivmaterial des Gefängnisses befindet sich im Mayibuye-Archiv, einem Gemeinschaftsprojekt des Museums und der Universität des Westkaps.¹¹⁶ Dieses Archiv enthält die Gefängnisakten sowie Interviews mit ehemaligen Gefangenen. Sein Jahresbudget beträgt gut 200 Millionen Rand (12 Millionen US-Dollar).¹¹⁷ Viele ehemalige Häftlinge werden vom Museum beschäftigt, manchmal als Führer. Doch das Museum wird von Korruptionsvorwürfen und regelmäßigen Protesten der Vereinigung ehemaliger politischer Gefangener ge-

115 Geraldine Frieslaar, „Education and Preservation of Sites of Conscience“, in *Memory of Nations. Democratic Transition Guide: The South African Experience* (CEVRO, 2020), verfügbar unter: [http://www.cevro.cz/web_files/soubory/democracy-guide/democracy-guide-2019/MN-DTG%202019%20-%20\(12\)%20The%20South%20African%20Experience.pdf](http://www.cevro.cz/web_files/soubory/democracy-guide/democracy-guide-2019/MN-DTG%202019%20-%20(12)%20The%20South%20African%20Experience.pdf) (letzter Zugriff: 14.07.2021).

116 Details über das Archiv finden sich unter <https://mayibuyearchives.org/> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

117 Robben Island Museum, „2019 Robben Island Museum Annual Report“, 2020, verfügbar unter: https://nationalgovernment.co.za/entity_annual/1936/2019-robben-island-museum-annual-report.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

plagt, die sich kritisch über mangelnde Unterstützung des Museums für ehemalige Gefangene geäußert hat.¹¹⁸

Eine weitere prominente Post-Apartheid-Initiative, die sich dem Vermächtnis der Vergangenheit stellen will, ist der Freedom Park, der im Jahr 2000 vom Ministerium für Kunst und Kultur eröffnet wurde. Er wurde als Antwort der südafrikanischen Regierung auf die Wahrheits- und Versöhnungskommission errichtet. Seine Errichtung berücksichtigt das öffentliche Bedürfnis nach einem Denkmal, um diejenigen angemessen zu ehren, die ihr Leben opferten, um die Freiheit zu gewinnen.¹¹⁹

Der Gedenkort richtet verschiedene Gedenkveranstaltungen und Zeremonien der Heilung und Versöhnung aus und stellt Bildungsangebote bereit, um Bewusstsein zu schaffen über die Geschichte Südafrikas und insbesondere den Befreiungskampf. Er umfasst 52 Hektar in der Nähe von Pretoria, fast angrenzend an das Voortrekker-Denkmal der Afrikaaner. Er zählt mehr als 90.000 Besucher jährlich, vor allem aufgrund der zahlreichen kulturellen und Bildungsveranstaltungen.¹²⁰ Er beherbergt ein der südafrikanischen Geschichte (von der vorkolonialen Zeit bis heute) gewidmetes Museum und einen Garten der Erinnerung, der Skulpturen enthält, die die historische Kultur und die Werte der neuen Demokratie widerspiegeln.

Die Art und Weise, wie der Park entschieden hat, wer zu ehren ist und auf welche Weise, hat sich als strittig erwiesen. Eine seiner wichtigsten Anlagen, die Mauer der Namen, möchte diejenigen ehren, die während der Konflikte, welche das Land geprägt haben (zurückgehend bis zu den Konflikten der Kolonialzeit), ihr Leben ließen. Die Entscheidung, gefallene SADF-Soldaten aus der Gedenkstätte auszuschließen, führte zu heftigen Reaktionen seitens konservativer Afrikaaner-Gruppierungen, die dies als Betrug am Ziel der Versöhnung ansahen.¹²¹ Ganz normale Opfer haben ebenfalls be-

118 Nicola Daniels, „Ex-Prisoners’ Association Upset over Robben Island Council ‚Meeting Snub‘“, *Independent Online*, 27. Januar 2020, verfügbar unter: <https://www.iol.co.za/capetimes/news/ex-prisoners-association-upset-over-robben-island-council-meeting-snub-41497561> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

119 Freedom Park, „The History of the Park“, ohne Datum, verfügbar unter: <https://www.freedom-park.co.za/index.php/about-us/overview/history-of-freedom-park.html#:~:text=The%20site%20of%20Freedom%20Park,their%20lives%20to%20win%20freedom> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 14.07.2021).

120 Freedom Park, „Freedom Park Annual Report 2018–2019“, 2019, verfügbar unter: https://static.pmg.org.za/Freedom_Park_Annual_Report_201819_Final.pdf.

121 Bemerkenswert ist auch, dass „am 13. Dezember 2018 im Freedom Park die Enthüllung des russischen Abschnitts der Mauer der Namen stattfand. [...] Der Abschnitt enthält die Namen von 67 sowjetischen/russischen Soldaten, die ihr Leben opferten, um den Befreiungskampf im südlichen Afrika zu unterstützen, einschließlich des Anti-Apartheid-Kampfes in Südafrika“. Botschaft der Russischen Föderation in der Republik Südafrika, „On the Solemn Unveiling of the Soviet/Russian Section of the Wall of Names Freedom Park“, Presseerklärung vom 13. Dezember 2018, verfügbar unter: https://russianembassyza.mid.ru/ru_RU/-/on-the-solemn-unveiling-of-the-soviet-russian-section-of-the-wall-of-names-freedom-park-13-december-2018?inheritRedirect=true&redirect=%2Fru_RU (letzter Zugriff: 14.07.2021).

klagt, von diesem Prozess ausgeschlossen worden zu sein.¹²² Auch die Frage, wie man Helden, Opfer und Täter definieren soll und ob dies sich gegenseitig ausschließende Kategorien sind, hat sich als schwer zu lösen herausgestellt.¹²³ Der Park entschied folglich, diese Frage offenzulassen, indem er Platz ließ für weitere Namen, die in Zukunft hinzugefügt werden können.

Ein Ort, der große historische Bedeutung hat und in den aktuellen Debatten und Engagements bezüglich der Menschenrechte eine zentrale Rolle spielt, ist Constitution Hill in Johannesburg. Der Komplex war zuvor ein berüchtigtes Gefängnis, beherbergt heute aber das Verfassungsgericht sowie weitere Menschenrechtsprojekte und Bildungseinrichtungen. Seine Verwaltung untersteht dem Ministerium für Kunst und Kultur der Provinzregierung von Gauteng. Das Gelände umfasst 80 Hektar inmitten der Stadt, zählt jährlich mehr als 50.000 Besucher und arbeitet mit einem Jahresbudget von 60 Millionen Rand (3,5 Millionen US-Dollar).¹²⁴

Die Leiterin des Südafrikanischen Geschichtsarchivs, Geraldine Frieslaar, erklärt die historische Bedeutung des Ortes:

Constitution Hill entstand genau an dem Ort, der einst das Bestrafungssymbol des Apartheid-Regimes war; beherrscht wurde der Ort von dem Old-Fort-Gefängnis, in dem zu verschiedenen Zeitpunkten Mahatma Gandhi und Nelson Mandela wegen Widerstands gegen die Diskriminierung einsaßen. Als multifunktionaler Stadtraum, der Gefängnisgebäude, ein Museum, das Verfassungsgericht und verschiedene Nichtregierungsorganisationen beherbergt, die sich vorrangig um soziale Gerechtigkeit und Menschenrechte kümmern, wurde Constitution Hill eine der wichtigsten Sehenswürdigkeiten in Johannesburg; mit Führungen, Bildungsprogrammen und Ausstellungsstrategien, die das Publikum mit Zeugenberichten ansprechen, oder Sonderführungen ehemaliger politischer Gefangener, insbesondere derjenigen, die im Frauengefängnis einsaßen, wird dort an die Vergangenheit erinnert. Da Constitution Hill als ein heiliger Raum der Erinnerung an das Unrecht der Apartheid dient, wurde dem Bezirk auch die Verantwortung dafür übertragen, die Umgebung durch seine Stadterneuerungsprioritäten neu zu beleben. Das allein stellt eine gewaltige Herausforderung dar, indem Constitution Hill die Anforderungen des Kulturerbe-Tourismus mit dem Erhalt der Heiligkeit der Stätte als Ort des Gewissens in Einklang bringen muss.¹²⁵

Die umfassendste Beschäftigung eines Museums mit der Apartheid-Ära leistet das Apartheid-Museum, das 2001 am Stadtrand von Johannesburg als private unabhängige Einrichtung gegründet wurde. Ursprünglich war es Bestandteil eines Casino-Lizenzantrags, um zu zeigen, wie das Unternehmen (Gold Reef City) Tourismus anziehen und dadurch die Wirtschaft ankurbeln und Arbeitsplätze schaffen würde. Das Casino wur-

122 „Clouds over Attempts to Reconcile with the Past“, *The New Humanitarian*, 15. Dezember 2006, verfügbar unter: <https://www.thenewhumanitarian.org/fr/node/229198> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

123 Baines, „Site of Struggle: The Freedom Park Fracas and the Divisive Legacy of South Africa’s Border War/Liberation Struggle.“

124 Provinzregierung Gauteng, „Gauteng Provincial Government Annual Report 2017–2018.“, 2018, verfügbar unter: [https://provincialgovernment.co.za/entity_annual/400/2018-gauteng-gauteng-growth-and-development-agency-\(ggda\)-annual-report.pdf](https://provincialgovernment.co.za/entity_annual/400/2018-gauteng-gauteng-growth-and-development-agency-(ggda)-annual-report.pdf) (letzter Zugriff: 14.07.2021).

125 Frieslaar, „Education and Preservation of Sites of Conscience.“

de gebaut, und ein angrenzendes Grundstück für das Museum vorbehalten. Das Museum ist als Non-Profit-Einrichtung registriert und wird von einem unabhängigen Kuratorium geführt. Es ist für seinen Unterhalt auf Spenden, Beiträge und Förderung angewiesen.¹²⁶ Da es sich um eine Non-Profit-Organisation handelt, sind Informationen über sein Budget und die Zahl seiner Besucher nicht öffentlich zugänglich.

Das Museum wurde zu einem beliebten Ziel für Touristen und Schulausflüge. Seine Ausstellungen wurden von einigen Wissenschaftlern für ihren umfassenden und integrativen Ansatz gelobt,¹²⁷ während andere seine Auferlegung eines einheitlichen Versöhnungsnarrativs kritisiert haben.¹²⁸

Das Gedenken hat in Südafrika allgemein eine inklusivere, partizipativere Entwicklung genommen. Frieslaar bemerkt dazu:

Angesichts des Apartheid-Erbes der Exklusion wurde Post-Apartheid-Gedenkstätten die Verantwortung dafür auferlegt, den verborgenen und marginalisierten Gruppen der Gesellschaft eine Stimme zu geben, indem sie einen integrativen Umgang mit dem Erbe verfolgen. Wichtiger noch, als „Theater der Erinnerung“ bekräftigen Erinnerungsorte die Humanität derjenigen, die unter den Apartheid-Gräueltaten gelitten haben, und infolgedessen ist die Vermächtnislandschaft Post-Apartheid-Südafrikas übersät mit Denkmälern, Gedenkstätten, Museen und Kulturdenkmälern.¹²⁹

Einige Gedenkstätten fungieren als fortlaufende sogenannte Advocacy-Projekte in Bezug auf andauerndes Unrecht. Das District Six Museum in Kapstadt dient sowohl als Zeugnis einer Gemeinde und ihrer Bewohner – die gewaltsam aus einer innerstädtischen Nachbarschaft vertrieben wurden – als auch als Anlaufstelle für ungelöste Fragen der Landrückgabe und als Ort der Gemeinschaftsbildung.

Mehrere Museen und Gedenkstätten wurden errichtet (oder befinden sich noch im Entwicklungsprozess), um an bestimmte Orte zu erinnern, an denen es zu Misshandlungen kam. Im November 2011 kündigte das Ministerium für Strafvollzug an, dass die Galgen des Zentralgefängnisses von Pretoria wiederhergestellt und in ein Museum verwandelt würden. Im Anschluss an diese Ankündigung eröffnete Präsident Jacob Zuma am 15. Dezember 2011 offiziell das Gedenkmuseum und ehrte diejenigen,

126 South African History Online, „Apartheid Museum – Johannesburg“, verfügbar unter: <https://www.sahistory.org.za/place/apartheid-museum-johannesburg> (letzter Zugriff: 27.11.2020).

127 Pieter Labuschagne, „Balancing the Past and the Future in South Africa: A Spatial Analysis of the Apartheid Museum as an Instrument for Dealing with a Contested Past“, in *South African Journal of Art History* 27 (2012).

128 Chana Teeger und Vered Vinitzky-Seroussi, „Controlling for Consensus: Commemorating Apartheid in South Africa“, in *Symbolic Interaction* 30, Nr. 1 (1. Januar 2007), S. 57–78, verfügbar unter: <https://doi.org/10.1525/si.2007.30.1.57> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

129 Frieslaar, „Education and Preservation of Sites of Conscience.“

die für politische Vergehen hingerichtet worden waren.¹³⁰ Aufgrund seiner Lage innerhalb eines Gefängnisses ist das Museum nur mit Voranmeldung zugänglich und wartet auf die Errichtung eines separaten Eingangs.¹³¹ Vlakplaas, wo ein Killerkommando der Polizei zahlreiche Mitglieder der Befreiungskräfte gefoltert und getötet hatte, wurde als potentieller Standort für ein Zentrum zur Erforschung in der traditionellen Medizin verwendeter Pflanzen vorgeschlagen, um die südafrikanischen Traditionen mit der modernen Medizin zu versöhnen.¹³² Der Ort liegt auf einer Farm etwa 20 Kilometer südwestlich von Johannesburg.

2.9 Gedenkveranstaltungen

Zum Gedenken an eine Reihe von Tagen mit direktem Bezug zur Konfliktperiode wurden nationale Feiertage eingerichtet. Die Auswahl der Tage und ihre offizielle Bezeichnung wurden in den ersten Monaten nach der Wahl durch Verhandlungen mit der Regierung der nationalen Einheit in einem Gesetz festgelegt.¹³³ Während dieses Gesetz Tage einzubeziehen versuchte, die für verschiedene gesellschaftliche Gruppen von Bedeutung waren, erwies sich die Benennung dieser Tage mitunter als strittig, da man einige Namen als der besonderen Bedeutung des jeweiligen Tages nicht angemessen befand.

Der 16. Dezember wurde zum nationalen Tag der Versöhnung erklärt. Zuvor war dieser Tag vom Apartheidregime als Tag des Gelübdes gefeiert worden, der an den Sieg der Afrikaaner über die Zulu in der Schlacht am Blood River 1838 erinnerte. 1961 wählte der ANC diesen Tag für die Gründung seines bewaffneten Arms *Umkhonto we Sizwe* (MK). Nach 1994 wurde entschieden, den 16. Dezember als nationalen Feiertag beizubehalten und der Versöhnung zu widmen.

Der 21. März wird in Erinnerung an das Massaker von Sharpeville, das 1960 an diesem Tag stattfand, als Menschenrechtstag begangen. Darüber wurde gestritten, weil der Pan-Afrikanische Kongress, der den Sharpeville-Marsch organisiert hatte, der Meinung war, die Bedeutung dieses Gedenkens werde vom ANC und der Regierung usurpiert und verzerrt.

Der 27. April wurde zum Freiheitstag erklärt, in Erinnerung an den Tag der ersten demokratischen Wahlen in Südafrika, der 16. Juni als Tag der Jugend in Erinnerung

130 Verfügbar unter: <https://www.sahistory.org.za/article/political-executions-south-africa-apartheid-government-1961-1989> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

131 James Mahlokwane, „Gallows Museum Still Not Open to Public for Safety Reasons“, *Independent Online*, 2018, verfügbar unter: <https://www.iol.co.za/pretoria-news/gallows-museum-still-not-open-to-public-for-safety-reasons-14419781> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 14.07.2021).

132 Südafrikanischer parlamentarischer Portfolioausschuss für Kunst, Kultur, Wissenschaft und Technologie, „Visit to Vlakplaas from 14 to 16 December 2001“, 2002.

133 Feiertagsgesetz (Act Nr. 36 von 1994), verfügbar unter: https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/act36of1994.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

an den Soweto-Aufstand und der 24. September als Tag des nationalen Kulturerbes zur Würdigung der kulturellen Vielfalt, die das Land ausmacht. Der Frauentag am 9. August erinnert an den Tag im Jahr 1956, als sich Frauen an einem nationalen Marsch gegen die bereits erwähnten Passgesetze beteiligten.

Offizielle Veranstaltungen an diesen Tagen werden von vielen als parteilich und politisch angesehen, mit dem Ergebnis, dass Weiße generell nicht daran teilnehmen und auch von anderen politischen Parteien Kritik geübt wird, insbesondere vom PAC, der sein historisches Erbe als vom ANC usurpiert betrachtet. So dienen diese Veranstaltungen mitunter eher als Erinnerung an das Trennende, das das Land immer noch kennzeichnet.

2.10 Aufarbeitungsinstitutionen

Während die vorherigen Abschnitte dieses Berichts bestimmte Aspekte der südafrikanischen TRC thematisierten (Amnestie, Entschädigungen, Reformempfehlungen und informelle Gespräche), wird sich dieser Abschnitt auf die Kommissionsarbeit speziell in Bezug auf Ermittlung und Wahrheitsfindung konzentrieren. Zunächst aber wurden andere, enger fokussierte Ermittlungskommissionen eingesetzt, die der TRC vorausgingen.

Während der Verhandlungsperiode und vor Gründung der TRC hatten sowohl die Apartheid-Regierung als auch der ANC Ermittlungen wegen von ihren eigenen Mitgliedern begangenen Vergehen begonnen. Vonseiten des ANC wurden zwei Kommissionen eingesetzt, um Vorwürfe der Folter und der außergerichtlichen Hinrichtungen zu untersuchen, die in seinen südafrikanischen Ausbildungslagern begangen wurden.

Nach der Aufhebung seines Verbots im Jahr 1990 geriet der ANC zunehmend unter Druck, über verschiedene Vorwürfe der Menschenrechtsverletzungen Rechenschaft abzulegen. Während er zuvor interne Untersuchungen angestellt hatte, reagierte er nun auch durch die Einrichtung öffentlicher Gremien, die ihre Ergebnisse publik machten. Das erste dieser Gremien war die Kommission zur Untersuchung von Beschwerden früherer ANC-Gefangener und -Häftlinge (Skweyiya-Kommission)¹³⁴, die 1992 als Antwort auf den zunehmenden Druck eingesetzt wurde, sich für Menschenrechtsverletzungen zu verantworten, die in ANC-Gefangenenlagern im Exil begangen worden waren. Die Skweyiya-Kommission war insofern ein Novum, als sie eine von einer Befreiungsbewegung initiierte Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen darstellte, zumal ihre Ergebnisse auch noch öffentlich zugänglich gemacht wurden. Sie wurde jedoch wegen ihres begrenzten Mandats und ihrer beschränkten Befugnisse kritisiert, und schon bald folgte ihr die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen der von ANC-Mitgliedern begangenen Grausamkeiten und Menschenrechtsverletzun-

¹³⁴ Skweyiya-Kommission, „Report of the Commission of Enquiry into Complaints by Former African National Congress Prisoners and Detainees.“

gen gegenüber ANC-Gefangenen und -Häftlingen (Motsuenyane-Kommission). Sie war sieben Monate lang tätig und veröffentlichte ihren Bericht am 20. August 1993.¹³⁵ Die Kommission fand heraus, dass schwere Verletzungen begangen worden waren, und empfahl Disziplinarmaßnahmen gegen ANC-Mitglieder. Der ANC verzögerte solche Maßnahmen jedoch mit dem Argument, es müsse ein inklusiveres Verfahren geben, welches alle Konfliktparteien zur Rechenschaft ziehen würde, bevor irgendwelche Entscheidungen über mögliche Bestrafungen getroffen werden könnten.

Zur gleichen Zeit setzte die Regierung auch eine offizielle Kommission ein, die Untersuchungskommission zur Verhinderung öffentlicher Gewalt und Einschüchterung, gemeinhin bekannt als Goldstone-Kommission (nach ihrem Vorsitzenden, Richter Richard Goldstone). Sie wurde eingesetzt, um politische Gewalttaten zwischen Juli 1991 und den allgemeinen Wahlen 1994 zu untersuchen. Ihre Einsetzung war Ergebnis des Nationalen Friedensabkommens von 1991 zwischen der Regierung, dem ANC und weiteren Parteien.

Die Kommissionsmitglieder wurden für eine gesetzliche Frist von drei Jahren berufen. Die Kommission legte 47 Berichte vor, die ihre Erkenntnisse über Gewalt in bestimmten Gemeinden und über bestimmte Formen von Gewalt präsentierten.¹³⁶ Diese Berichte benannten Verantwortliche und bestätigten die Rolle des Staates als „dritte Kraft“, die die Gewalt anfachte. Auch machten sie den ANC und die IFP verantwortlich für ihre Rolle in den mörderischen Kämpfen in der Provinz Natal.

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission (*Truth and Reconciliation Commission*, TRC) baute auf der Arbeit aller dieser Untersuchungen auf. Die TRC-Gesetzgebung¹³⁷ wurde geschaffen, um die Amnestiebestimmungen der Interimsverfassung umzusetzen und zugleich zu versuchen, diese mit der Wahrheitsfindung und der Suche nach Verantwortlichkeit auszubalancieren. Die TRC bestand aus drei Ausschüssen, die eng zusammenarbeiteten: der Amnestieausschuss, der für die Anhörung und Prüfung von Amnestieanträgen zuständig war, der Ausschuss für Menschenrechtsverletzungen, der öffentliche Anhörungen der Opfer abhalten sollte, damit sie ihre Geschichten teilen konnten, und der Entschädigungs- und Rehabilitationsausschuss, der Opfer unterstützte und Entschädigungsempfehlungen aussprach. Sie wurden von einer Forschungsstelle und einer Ermittlungseinheit unterstützt, die weitgehende Befugnisse

135 Der Bericht ist elektronisch nicht verfügbar.

136 Diese Berichte sind elektronisch nicht verfügbar, aber Kopien befinden sich in Universitätsarchiven wie <http://www.historicalpapers.wits.ac.za/?inventory/U/collections&c=AK3342/R/9077> und https://www.saha.org.za/news/2017/February/three_new_donated_collections_start_off_the_sfjp_year_with_a_bang.htm (letzter Zugriff: 14.07.2021).

137 Parlament von Südafrika, „Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung“ (Act 34 von 1995), verfügbar unter: https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/act34of1995.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

besaßen, um Zugang zu Informationen zu erhalten und Zeugen aufzurufen, um Beweise zu liefern.

Die TRC wurde von 15 Kommissaren geleitet, die durch öffentliche Nominierung und ein Befragungsverfahren ausgewählt und schließlich von Präsident Nelson Mandela ernannt wurden, der Erzbischof Desmond Tutu als ihren Vorsitzenden benannte. Der Hintergrund der Ausschussmitglieder war vielfältig, unter ihnen waren Gelehrte, Anwälte, Beamte und Religionsvertreter. Die Kommission war auch bestrebt, ein gewisses Maß an politischer Vielfalt widerzuspiegeln. Bischof Tutu spielte als ihr Vorsitzender eine bedeutende Rolle, indem er einen Ton der Versöhnung, Vergebung und Empathie für die Opfer vorgab.¹³⁸

Die TRC wurde 1995 durch das Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung (Act 34 von 1995) eingesetzt. Sie erfüllte verschiedene Aufgaben, darunter die Gewährung von Amnestie, die Untersuchung von Vergehen, die Einberufung von Anhörungen, um Opfern zu ermöglichen, ihre Geschichten zu erzählen, sowie die Veröffentlichung eines Berichts mit ihren Ergebnissen und Empfehlungen zur Verhinderung künftiger Misshandlungen und zur Bereitstellung von Entschädigungen für die Opfer. Der von der Kommission behandelte Zeitraum reichte von 1960 (Massaker von Sharpeville) bis zu dem Tag, an dem Nelson Mandela als Präsident Südafrikas in sein Amt eingeführt wurde (10. Mai 1994).¹³⁹

Ihre Befugnisse zur Ermittlung von Vergehen und der für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen waren weitreichend. Sie war befugt, Durchsuchungen durchzuführen und Dokumente zu beschlagnahmen sowie Verdächtige und Zeugen zu Aussagen vorzuladen; ebenso war ihr erlaubt, die eines Vergehens Überführten in ihrem Abschlussbericht zu nennen. Ihr Auftrag bestand nicht nur darin, die Details von Misshandlungen zu ermitteln, sondern auch, eine Analyse der institutionellen und organisatorischen Verantwortung für diese Taten zu liefern. Sie sollte Ermittlungen erleichtern und, wo nötig, initiieren und koordinieren in Hinblick auf:

1. schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich solche, die Teil eines systematischen Missbrauchsmusters waren;
2. die Art, die Ursachen und das Ausmaß schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Hintergründe, Umstände und Faktoren, des Kontextes, der Motive und Gesichtspunkte, die zu solchen Verletzungen geführt haben;
3. die Identität sämtlicher Personen, Behörden, Institutionen und Organisationen, die an solchen Verletzungen beteiligt waren;

138 Desmond Tutu spielte während des Anti-Apartheid-Kampfes eine herausragende Rolle als Erzbischof der Anglikanischen Kirche, Generalsekretär des südafrikanischen Kirchenrats und Patron der UDF. Zwar lehnte er sich gegen das Apartheidregime auf, predigte aber zugleich eine Vision der Versöhnung und der nicht-diskriminierenden Einheit. 1984 erhielt er den Friedensnobelpreis und wurde international als Vorkämpfer für Gerechtigkeit und Frieden geachtet.

139 Ursprünglich reichte der Zeitrahmen bis zum Tag der Annahme der Übergangsverfassung im Dezember 1993, doch dann wurde er gesetzlich verlängert, um im Vorfeld der Wahlen vom April 1994 Amnestie für Gewalttaten zu gewähren.

4. die Frage, ob solche Verletzungen das Ergebnis bewusster Planung seitens der Regierung oder einer früheren Regierung oder irgendeines ihrer Organe oder irgendeiner politischen Organisation, Befreiungsbewegung oder sonstigen Gruppierung oder Person waren;
5. die politische oder anderweitige Verantwortung für irgendeine dieser Verletzungen.

Der Umfang der von der TRC untersuchten Vergehen war relativ gering gemessen am Ausmaß der vom Apartheidregime begangenen Verbrechen. Er betraf nur Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit oder Akte direkter körperlicher Gewalt. Diskriminierungen, systematischer Rassismus und die massenhafte Verletzung sozialer und ökonomischer Rechte blieben unberücksichtigt. Die Verweigerung von Bildung, Beschäftigung oder Gesundheitsfürsorge und die Vertreibung und Inhaftierung derjenigen, die ohne Pass aufgegriffen wurden, fielen somit nicht in die Zuständigkeit der TRC. Diese Maßnahmen wurden zwar in der Analyse der Vergehen als kontextrelevant berücksichtigt, waren aber nicht Gegenstand spezifischer Untersuchungen im Sinne einer Zuweisung von Verantwortung oder der Identifizierung von Opfern.

Die TRC hatte eine Ermittlungseinheit, der einer der Kommissionsmitglieder vorstand. Sie bestand aus etwa 50 Mitgliedern, darunter Zivilisten (investigative Journalisten, Forscher, Menschenrechtsanwälte und NGO-Mitglieder), ausgebildetes Polizeipersonal, bestehend aus Abordnungen des Südafrikanischen Polizeidienstes (SAPS) und des Nationalen Geheimdienstes (NIA) sowie internationale Abordnungen, bestehend aus ausgebildetem Polizeipersonal, IT-Spezialisten und Menschenrechtsanwälten aus anderen Ländern.

Die TRC verfügte über ein Budget von 250 Millionen Rand (etwa 50 Millionen US-Dollar nach damaligem Wechselkurs). Zur Hochzeit ihrer Tätigkeit zählte sie 250 Mitarbeiter. Der Großteil des Budgets kam direkt von der südafrikanischen Regierung; auf Anfragen der TRC wurden zur Unterstützung spezifischer Projekte weitere Mittel in begrenztem Umfang von ausländischen Quellen bereitgestellt.

Die TRC begann Anfang 1996 ihre Arbeit mit der Maßgabe, sie innerhalb von zwei Jahren zu beenden. Doch erst am 29. Oktober 1998 übergab sie ihren fertigen Bericht dem Präsidenten und veröffentlichte ihn am selben Tag. Die enorme Zahl von Amnestiefällen und das langsame Tempo ihrer Bearbeitung bedeuteten, dass der Amnestieprozess weitere fünf Jahre andauerte. Der Abschlussbericht der TRC, der die Ergebnisse des Amnestieprozesses einbezog, wurde daher erst 2003 veröffentlicht. Die Website der TRC mit dem gesamten Abschlussbericht ist nach wie vor online verfügbar (www.justive.gov.za/trc/, letzter Zugriff: 14.07.2021).

Die TRC legte einen siebenbändigen Abschlussbericht vor, der ihre Erkenntnisse hinsichtlich der Fakten der Menschenrechtsverletzungen während des Zeitraums ihres Mandats zusammentrug. Die ersten fünf Bände enthielten die Ergebnisse aus den Anhörungen und Ermittlungen, Band 6 enthielt die Ergebnisse des Amnestieprozesses

und Band 7 eine Liste all jener, die als Opfer anerkannt wurden (zusammen mit knappen Details jedes Falles).¹⁴⁰

Noch vor seinem Erscheinen versuchten politische Parteien einschließlich ANC, IFP und NP die Veröffentlichung bestimmter Ergebnisse zu verhindern. Insbesondere als Reaktion auf einen Antrag vor Gericht, die Veröffentlichung des Berichts zu verbieten, entschied die TRC, bestimmte Seiten zu schwärzen, die ihre Erkenntnisse bezüglich der direkten Schuld einzelner Personen für Menschenrechtsverletzungen enthielten, um eine Verzögerung der Veröffentlichung zu vermeiden. Während die IFP sich energisch gegen bestimmte Schuldfeststellungen wehrte, erhob der ANC allgemeinere Einwände gegen die „Kriminalisierung“ des Widerstands gegen die Apartheid durch die TRC. Infolgedessen wurden einige Korrekturen und Zurücknahmen als Anhang zum Abschlussbericht von 2003 veröffentlicht.

Das Hauptinteresse an der TRC richtete sich jedoch nicht auf ihren Abschlussbericht und seine Ergebnisse. Im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit sowohl in Südafrika als auch international standen die Anhörungen, und zwar sowohl die Aussagen der Opfer als auch die Amnestieanträge der Täter.

Die Anhörungen zu Menschenrechtsverletzungen boten immerhin 1.818 Opfern die Gelegenheit, von ihren Misshandlungen zu berichten.¹⁴¹ Diese Aussagen fanden an öffentlichen Orten statt, oftmals mit Hunderten von Zuhörern. Sie wurden live im Radio übertragen und waren regelmäßig Gegenstand von TV-Nachrichten und wöchentlichen Berichten über neue Erkenntnisse. 1996 und 1997 war das TRC-Verfahren in den südafrikanischen Medien prominent vertreten. Doch die öffentliche Anteilnahme an den Aussagen war ethnisch gespalten, sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Publikums der öffentlichen Anhörungen als auch hinsichtlich der TV-Zuschauer. Das öffentliche Interesse an der TRC wurde in der ausführlichen täglichen Berichterstattung, die sie erhielt, offensichtlich, obwohl auch hier ethnische Unterschiede auszumachen waren, indem der Anteil schwarzer TV-Zuschauer dreimal höher war als derjenige von Weißen.¹⁴²

2.11 Opferverbände

Während der Apartheid wurden verschiedene Unterstützungsstrukturen errichtet, um Häftlingen und Gefangenen Fürsprache sowie rechtlichen und psychologischen Beistand zu leisten. Opfer und ihre Familien wurden jedoch am direktesten von ihren

140 Die TRC veröffentlichte keine populäre oder summarische Version des Berichts, und die meisten Südafrikaner haben keinen Zugang zum vollständigen Bericht.

141 Audrey R. Chapman and Patrick Ball, „The Truth of Truth Commissions: Comparative Lessons from Haiti, South Africa, and Guatemala“, in *Human Rights Quarterly* 23, Nr. 1 (2001), S. 1–43.

142 Gunnar Theissen, „Object of Trust and Hatred: Public Attitudes toward the TRC“, in Audrey R. Chapman und Hugo van der Merwe (Hrsg.), *Truth and Reconciliation in South Africa: Did the TRC Deliver?*, Pennsylvania 2009, S. 202.

eigenen politischen Organisationen vertreten, da sie generell für ihre im Namen dieser Organisationen getätigten Aktivitäten ins Visier genommen wurden.

Erst im Vorfeld des TRC-Prozesses begannen sich Opfer außerhalb politischer Strukturen kollektiv zu organisieren. NGOs, die während dieser Periode den Opfern Unterstützung zukommen ließen, halfen ihnen bei der Entwicklung einer unabhängigen Struktur und Stimme. Zwei solcher Gruppen, die aus dem Zentrum für das Studium von Gewalt und Versöhnung (*Centre for the Study of Violence and Reconciliation*, CSVR) und dem Traumazentrum für Folter- und Gewaltopfer hervorgingen, bildeten die *Khulumani Support Group* (KSG), die sich als unabhängige Körperschaft etablierte, um Opfer aus dem gesamten politischen Spektrum zu vertreten. Sie gründete zahlreiche Zweige und rühmte sich einer Mitgliedschaft von über 100.000. Die KSG wurde zu einer maßgeblichen Lobbygruppe, welche die TRC zu einer effektiveren Unterstützung der Opfer drängte und die Regierung veranlasste, die Empfehlungen der TRC umzusetzen.¹⁴³ Sie arbeitete mit anderen NGOs zusammen, die 2007 die Südafrikanische Koalition für Übergangsgerechtigkeit bildeten, um sich für diverse unerledigte Aufgaben der TRC einzusetzen, darunter die Erfüllung vollständiger Entschädigungen, deren Ausweitung auf Opfer, die nicht vor der TRC erschienen, und die Strafverfolgung derjenigen, die keine Amnestie erhalten hatten.

Ein kleineres Netzwerk, bestehend vor allem aus den Familien derjenigen, die während der Haft getötet oder vom Apartheidregime ermordet worden waren, entstand 2018, als einige Fälle durch die Wiederaufnahme der Ermittlungen und neue Untersuchungen durch die Nationale Strafverfolgungsbehörde Aufmerksamkeit zu gewinnen begannen. Diese Bemühungen um Gerechtigkeit wurden von der südafrikanischen Stiftung für Menschenrechte unterstützt.¹⁴⁴

2.12 Maßnahmen im Bildungssystem

Kurz nach dem Übergang revidierte die neue Regierung im April 1994 kurzfristig die Lehrpläne, was mit den Worten des Erziehungswissenschaftlers Jonathan Jansen [...] als Versuch präsentiert wurde, kurzfristig die krassesten rassistischen, sexistischen und überholten Inhalte zu ändern, die von den Apartheid-Lehrplänen geerbt worden waren, welche nach den ersten Post-Apartheid-Wahlen im April desselben Jahres immer noch weitgehend in Gebrauch waren.¹⁴⁵

¹⁴³ Siehe <https://khulumani.net> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

¹⁴⁴ Verfügbar unter: <https://mg.co.za/article/2019-08-08-00-npa-reopens-apartheid-cases/> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

¹⁴⁵ Jonathan Jansen, „Rethinking Education Policy Making in South Africa: Symbols of Change, Signals of Conflict“, in André Kraak und Michael Young (Hrsg.), *Educational in Retrospect: Policy and Implantation 1990–2000*, Pretoria 2001, S. 40–57.

Diese erste Reformperiode fand während der Regierung der nationalen Einheit statt, als die Kompromisspolitik der Durchführung einer radikaleren Lehrplanreform Grenzen setzte. Eine zweite Phase ernsthafterer Reformen begann nach den Wahlen von 1999. Anfangs wurde das Thema Geschichte als zu schwieriges Fahrwasser angesehen und erhielt vom Bildungsministerium wenig Aufmerksamkeit. Die Geschichte der Apartheid wurde nur in der Sekundarschulbildung in Klasse 12 behandelt, und zwar als Wahlfach, das nicht in allen Schulen angeboten wurde. Nachdem 2008 eine verbindlichere Agenda des Geschichtsunterrichts verabschiedet worden war, standen spezifische Themen auf dem Geschichtslehrplan für die 12. Klassen:¹⁴⁶

- der Einfluss des Kalten Krieges auf die Weltlage der 1960er-Jahre;
- die Verwirklichung von *Uhuru*¹⁴⁷ in Afrika in den 1960er- und 1970er-Jahren;
- Formen der Zivilgesellschaft, 1960er- bis 1990er-Jahre;
- die Auswirkungen des Zusammenbruchs der UdSSR 1989/90;
- das Hervorgehen Südafrikas als Demokratie aus der Krise der 1990er-Jahre;
- Bedeutung und Trends der Globalisierung;
- Ideologien und Debatten rund um die errichteten Gedenksymbole von der Übergangszeit bis heute.

Zugleich wurden zwölf Geschichtslehrbücher für den Schulgebrauch genehmigt, wobei es dem Ermessen der Schulen überlassen blieb, welche Texte sie verwendeten. Das Vermitteln der Apartheid-Geschichte erwies sich für viele Lehrer als schwierig, die selber diese Zeit erlebt hatten und kaum Hilfestellung dabei erhielten, wie sie diese emotional aufgeladene und strittige Periode auf professionelle Weise darstellen sollten. Einige NGOs, etwa *Shikaya* am Westkap, versuchten diese Lücke zu füllen, indem sie Geschichtslehrer darin schulten, Geschichte auf eine Weise zu unterrichten, die sensibel war für die Vielfalt der Blickwinkel, zugleich aber auch geleitet von bestimmten Werten in Hinblick auf Menschenrechte und Demokratie.¹⁴⁸

2018 berief der Bildungsminister eine neue ministerielle Arbeitsgruppe Geschichte, die die Überarbeitung des Geschichtslehrplans beaufsichtigen und die Möglichkeiten eruieren sollte, das Fach Geschichte für sämtliche Schüler verpflichtend zu machen. Sie sollte 2020 Bericht erstatten.¹⁴⁹

146 Elize S. van Eeden, „South Africa’s Revised History Curriculum on Globalism and National Narratives in Grade 12 Textbooks“, in *Historia* 55, Nr. 1 (2010), S. 110–124.

147 *Uhuru* bedeutet auf Swahili Freiheit in Bezug auf die Unabhängigkeit von kolonialer Herrschaft.

148 Verfügbar unter: <https://www.thesouthafrican.com/news/teaching-apartheid-history-south-africa-challenges/> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

149 Verfügbar unter: <https://www.gov.za/speeches/history-curriculum-18-dec-2018-0000> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

2.13 Aufarbeitung durch Medien

Über die Arbeit der TRC wurde in den Medien ausführlich berichtet, einschließlich direkter Radioubertragungen ihrer Opfer- und Amnestieanhörungen. Über diese Anhörungen wurde auch regelmäßig in den Abendnachrichten des staatlichen Fernsehens und in der unabhängigen Tagespresse berichtet. Eine wöchentliche TV-Sendung (TRC-Sonderbericht) über die Tätigkeit der TRC erwies sich als besonders populär und war einmal sogar die beliebteste Sendung des südafrikanischen Fernsehens.¹⁵⁰

Das Publikum dieser Berichterstattung war sehr gespalten, wobei schwarze Südafrikaner sehr viel eher geneigt waren, den Nachrichten zu folgen, während weiße Südafrikaner sich weit weniger interessiert zeigten. Die politische Ausrichtung war in den afrikaans- und englischsprachigen Zeitungen sehr unterschiedlich und spiegelte klare anti- und pro-TRC-Positionen wider.

Während und nach dem TRC-Prozess behandelten zahlreiche Videodokumentationen bestimmte Ereignisse und individuelle Geschichten, die durch die TRC-Anhörungen bekannt geworden waren. Über diese Dokumentationen wurde breit berichtet. Unter ihnen waren:

- *Where Truth Lies* (Regie Mark Kaplan), 1999
- *Prime Evil* (Regie Jacques Pauw), 2000
- *A Long Night's Journey into Day* (Regie Deborah Hoffmann und Frances Reid), 2001
- *Between Joyce and Remembrance* (Regie Mark Kaplan), 2004
- *Black Christmas* (Regie Mark Kaplan), 2016

Seit dem Ende des TRC-Prozesses ging die Berichterstattung über Geschichten der Apartheid-Ära merklich zurück. Es fehlte an jeglichem weiteren investigativen Journalismus hinsichtlich der Vergehen der Apartheid-Ära, und weitere Aufdeckungen der Wahrheit über diese Zeit gab es allein durch die Arbeit von NGOs und Wissenschaftlern. Doch wenn neue Informationen veröffentlicht oder neue Gerichtsverfahren angestoßen wurden, haben die Medien über diese Ereignisse breit berichtet.

2.14 Künstlerische Aufarbeitung

Die Untaten der Apartheid-Ära sind Thema zahlreicher Filme, Theaterstücke, Bücher und Kunstwerke. Diese erreichen jedoch zumeist nicht den Mainstream oder den populären Raum. Zwar waren Theater und Künste wichtige Plattformen für das öffentliche Engagement im Widerstand gegen die Apartheid, doch ist die Behandlung dieser Ära aktuelleren Themen wie die fortbestehenden Ungerechtigkeiten, Intoleranz und

¹⁵⁰ Eine detailliertere Analyse dieser Zuschauerzahlen findet sich im abschließenden Teil.

die öffentliche Aufklärung über Gewalt, Aids und andere soziale Herausforderungen gewichen.

Die Dramatik des Erzählens persönlicher Geschichten und der Konfrontation von Opfern und Tätern bot reichen Stoff für das Theater, und viele Regisseure bedienten sich hier, um Theaterproduktionen, welche die persönliche und politische Dynamik der Post-Übergangszeit thematisierten, einen Rahmen zu geben. Diese Stücke fanden großen Anklang, weil es ihnen gelang, das Publikum zu begeistern und die Komplexität und moralische Zweideutigkeit dieser Vorgänge zu kommunizieren. Zu den bekanntesten Theaterproduktionen zählen:

- *Ubu and the Truth Commission* (1997)
- *The Story I Am About to Tell*, entstanden in Zusammenarbeit mit der *Khulumani Support Group* (1997)
- *Nothing but the Truth* (2002)
- *The Dead Wait* (2002)
- *Truth in Translation* (2006)
- *Truth and Reconciliation* (2011)

Auch zahlreiche Romane, sowohl von prominenten Autoren als auch von neuen Stimmen, haben die TRC-Kulisse als Inspiration genutzt. Diese Romane wurden als ein Weg begrüßt, um „der TRC und den Zeugnissen der Menschen ein produktives Nachleben zu bescheren, die Definitionen von Trauma, Wahrheit und Versöhnung zu hinterfragen, Leser einzuladen, das Gespräch über die Vergangenheit offenzuhalten, und aktiv über die Strategien nachzudenken, um mit der Vergangenheit und ihren Implikationen in der Gegenwart umzugehen.“¹⁵¹

Südafrikanische Autoren haben den TRC-Prozess nicht nur als Kulisse für ihre Geschichten benutzt, sondern auch als Ansporn, tiefer in die komplexen Themen einzudringen, die der Prozess zutage brachte. Der Menschenrechtsforscher Paul Gready stellte fest, dass „das Ergebnis der Allgegenwart der Vergangenheit eine Flut von autobiografischen und historischen Romanen, Autobiografien und Memoiren sowie gattungsmäßig hybriden Texten war; und ein Hauptauslöser war die TRC“.¹⁵² Er argumentiert, Romane hätten nicht nur einfach „den dominanten TRC-Diskurs ‚Die Wahrheit sagen zur Versöhnung‘ kopiert, sondern auch das Schweigen und die ‚offenen Fragen‘ der Apartheid und der TRC offengelegt“; auch hätten sie ein Licht geworfen auf Fragen wie die anhaltende Attraktivität von Rache und Vergeltung, das Vorrücken von Denunziation und Betrug auf beiden Seiten des politischen Grabens, die Komplizenschaft weißer Nutznießer bei den Verbrechen der Apartheid und die

151 Francesca Mussi, „The South African TRC and Its Narrative Legacies“, 2020, S. 1–39, verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-030-43055-9_1 (letzter Zugriff: 14.07.2021).

152 Paul Gready, „Novel Truths: Literature and Truth Commissions“, *Comparative Literature Studies* 46, Nr. 1 (2009), S. 156–176.

Komplexität bestimmter schwarzer Identitäten (z. B. derjenigen, die als „farbig“ bezeichnet wurden, aber „weiß spielten“).¹⁵³

Zu einigen der meistgelobten Romane zählen:

- Nadine Gordimer, *Die Hauswaffe*, Berlin 1998
- Sindiwe Magona, *Mother to Mother*, Boston 1998
- J. M. Coetzee, *Schande*, Frankfurt/Main 2000 (mit dem Booker-Preis ausgezeichnet)
- Gillian Slovo, *Roter Staub*, München 2001
- Achmat Dangor, *Bitter Fruit*, Kapstadt 2001
- Njabulo Ndebele, *The Cry of Winnie Mandela*, London 2003
- Zoe Wicomb, *Playing in the Light*, New York 2006
- Patrick Flanery, *Absolution*, München 2013

Auch zahlreiche Filme wurden von den Geschichten inspiriert, die durch die TRC bekannt wurden. Sie reichen von lokalen bis zu Hollywood-Produktionen mit internationalen Filmstars. Keiner dieser Filme wurde als erfolgreich darin angesehen, die komplexe Politik oder die schwierigen persönlichen Wege einzufangen, die die Protagonisten zurückgelegt hatten. Ein Kritiker bemerkte: „Die Wahrheits- und Versöhnungskommission wurde – obwohl sie über all die Intrigen, Machtspiele und Spannung eines Gerichtsdrasmas wie *Die zwölf Geschworenen* gebot – gnadenlos zu einer Trauma-als-Unterhaltung-Show aufgebauscht“.¹⁵⁴

Zu den bekanntesten Produktionen zählen:

- *Red Dust* (2004)
- *In My Country* (2004)
- *Zulu Love Letter* (2004)
- *Forgiveness* (2004)
- *The Forgiven* (2017)

3 Bilanz: Erfolge und Misserfolge der Aufarbeitung in Südafrika

3.1 Erfolge der Aufarbeitung und ihre Ursachen

Der Aufarbeitungsprozess in Südafrika wurde von internationalen Kommentatoren als Erfolg und als Vorbild für andere Länder gefeiert. Im Land selbst wurde über die Hinterlassenschaft des Übergangs und den Aufarbeitungsprozess jedoch heftig debat-

¹⁵³ Ebd.

¹⁵⁴ Verfügbar unter: <https://africasacountry.com/2012/02/south-africas-trc-on-film> (letzter Zugriff: 14.07.2021)

tiert. Wo Erfolge verbucht wurden, waren sie begleitet von Vorbehalten hinsichtlich der Kosten für ihre Erlangung und ihrer Begrenztheit gemessen an den verfolgten Zielen. Dieser Abschnitt behandelt die Auswirkungen auf die Opfer und die öffentliche Wahrnehmung, denn die Aufarbeitung weist trotz ihrer Mängel bedeutende Erfolge auf.

3.1.1 Auswirkung auf die Opfer

Zwar war die Gewährung von Amnestie für Täter im Austausch für die Offenlegung der Wahrheit hoch umstritten, aber angesichts der Verpflichtung der Regierung, hinsichtlich vergangener Vergehen zu ermitteln und Wiedergutmachung bereitzustellen, wurde sie von den meisten Opfern akzeptiert. Auch das Vorgehen der TRC, sich auf die Aussagen von Opfern zu konzentrieren und ihr Leiden anzuerkennen, wurde als sehr ermutigend empfunden. Dennoch führte der TRC-Prozess nicht zu hinreichend neuen Informationen oder angemessener Entschädigung für die Opfer und hinterließ die meisten unzufrieden und in ihrem Leid nicht anerkannt. Das Versäumnis des Staates, die TRC-Empfehlungen durch die Einleitung von Strafverfahren und die Bereitstellung angemessener Entschädigung umzusetzen, wurde als Betrug angesehen.¹⁵⁵ Auch gelang es dem TRC-Verfahren nicht, die Mehrheit der von Menschenrechtsverletzungen während der Apartheid betroffenen Opfer zu erreichen.

Die in Gang gesetzten Aufarbeitsverfahren, um auf die Bedürfnisse der Opfer einzugehen, waren angemessen und berechtigt. Aber sie wurden nicht effektiv umgesetzt, und die Regierung versäumte es letztlich, ihre implizit eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, den Opfern Gerechtigkeit und Wiedergutmachung zuteil werden zu lassen.

Zu den Hauptfaktoren, die die Erfolge erklären, zählt die starke Fraktion der Menschenrechtsverteidiger innerhalb des ANC, die mit Menschenrechtsanwälten aus zivilgesellschaftlichen Organisationen und einem breiten Opfer-Netzwerk zusammenarbeitete, um eine opferzentrierte TRC zu etablieren und sich für die Umsetzung ihrer Empfehlungen stark zu machen.

155 Siehe insbesondere David Backer, „Watching a Bargain Unravel? A Panel Study of Victims’ Attitudes about Transitional Justice in Cape Town, South Africa“, in *International Journal of Transitional Justice* 4, Nr. 3 (1. November 2010), S. 443–456, verfügbar unter: <https://doi.org/10.1093/ijtj/ijq015> (letzter Zugriff: 14.07.2021); Sizwe Phakathi und Hugo van der Merwe, „The Impact of the TRC’s Amnesty Process on Survivors of Human Rights Violations“, in Chapman und van der Merwe (Hrsg.), *Truth and Reconciliation: Did the TRC Deliver?*, Pennsylvania 2008.

3.1.2 Öffentliche Reaktionen auf den TRC-Prozess und Wahrnehmungen der Vergangenheit

Der TRC-Prozess wurde von der Mehrheit der Südafrikaner für notwendig und berechtigt erachtet, und sein Beitrag zu Wahrheit und Versöhnung wurde als positiv bewertet. Doch diese Ansichten unterscheiden sich unter ethnischen Gesichtspunkten tiefgreifend. Weiße waren gegen die TRC (und auch gegen andere von der neuen Regierung eingeführte Reformen), während Schwarze die Kommission vor, während und nach ihrer Tätigkeit unterstützten.¹⁵⁶

Aufgrund ihres stark politisierten Charakters war die TRC nicht imstande, so gleich öffentlichen Konsens über die Menschenrechtsverletzungen herzustellen, die während der Apartheid geschehen waren. Doch aufgrund ihres transparenten Vorgehens und des Vertrauens der meisten Wissenschaftler und der Medien in ihre Tätigkeit war sie in der Lage, einen bedeutsamen Bericht über diese Periode abzuliefern, der zum Referenzwerk für historische Texte und kulturelles Engagement geworden ist. Es scheint auch so, als seien jüngere Generationen von Weißen offener gegenüber dieser Darstellung ihrer Geschichte.¹⁵⁷

Haltungen gegenüber einer Versöhnung über die ethnischen Grenzen hinweg stehen nicht länger in direktem Verhältnis zur Verbitterung angesichts schwerer Menschenrechtsverletzungen. Während die TRC diese Quelle des Misstrauens gemildert zu haben scheint, stellen das größere Problem der anhaltenden Ungleichheit und das Ausbleiben von Wiedergutmachung für sozioökonomische Ungerechtigkeiten heute die Hauptursachen von ethnischem Misstrauen und Zwiespalt dar.¹⁵⁸

3.2 Misserfolge der Aufarbeitung und ihre Ursachen

3.2.1 Fortbestehen von Armut und Ungleichheit

Das Fortbestehen von sozioökonomischen Ungleichheiten war ein bedenkliches Scheitern des Übergangsprozesses insgesamt. Während eine ganze Reihe von Aufarbei-

¹⁵⁶ Hugo van der Merwe und Kathleen Sensabaugh, „Truth, Redress and Reconciliation: Evaluating Transitional Justice from Below“, in Kate Lefko-Everett et al. (Hrsg.), *Rethinking Reconciliation: Evidence from South Africa*, Kapstadt 2016, S. 25–44.

¹⁵⁷ Ein von der TRC gefestigtes gemeinsames Verständnis der Geschichte der Apartheid war, dass das Apartheidregime furchtbare Verbrechen an denen begangen hat, die gegen das System kämpften. Einer Umfrage des Instituts für Gerechtigkeit und Versöhnung (IJR) aus dem Jahr 2013 zufolge glaubten mehr als ein Jahrzehnt nach dem Ende der TRC 79 % der schwarzen Südafrikaner immer noch, dass die Ergebnisse der TRC wahr sind, aber nur 59 % der weißen Südafrikaner stimmten dem zu.

¹⁵⁸ Institute for Justice and Reconciliation, „SA Reconciliation Barometer Report“ (Kapstadt: Institut für Gerechtigkeit und Versöhnung, 2019), verfügbar unter: <http://www.ijr.org.za/home/wp-content/uploads/2019/12/800108-IJR-Barometer-Report-2019-final-web.pdf> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

tungsverfahren genutzt wurden, um das Apartheiderbe in Bezug auf kulturelle, soziale, ökonomische und politische Rechte zu adressieren, wurden das grundlegende Wirtschaftssystem und die mit ihm verbundenen ethnischen Ungleichheiten nicht in nennenswerter Weise transformiert. Leistungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der meisten Südafrikaner waren sehr gemischt. Während es dramatische Verbesserungen in der Bereitstellung bestimmter Basisdienstleistungen wie Elektrizität und Wasser gegeben hat, blieb das Armutsniveau konstant hoch, und die Kluft zwischen Arm und Reich ist seit 1994 noch größer geworden, wodurch Südafrika 2015 zu einer der ungleichsten Gesellschaften der Welt wurde, mit einem Gini-Koeffizienten von 0,63.¹⁵⁹ Landbesitz und andere ökonomische Ressourcen wurden nicht wirksam angegangen, was die ernsthafteste Herausforderung der Versöhnung darstellt.

Dieses Versäumnis ist neben anderen Faktoren ein Resultat der Kompromisse, die während des ausgehandelten Übergangs eingegangen wurden, des Eigeninteresses der neuen politischen Eliten und des Versagens der neuen Regierung, die Korruption auszumerzen und eine Entwicklungspolitik umzusetzen, von der die Mehrheit der Bevölkerung profitiert.

3.2.2 Demokratische Kultur und Menschenrechte

Menschenrechte sind in der südafrikanischen Verfassung, den Rechtsinstitutionen und in zahlreichen seit dem Ende der Apartheid erlassenen Gesetzen fest verankert. Dennoch hat keine Kultur der Menschenrechte und der Demokratie den Autoritarismus verdrängt, der in diversen staatlichen Institutionen und in den politischen Parteien verwurzelt ist. Angesichts der langen Geschichte von Kolonialismus, Unterdrückung und bewaffnetem Konflikt ist die Veränderung einer solchen Kultur eine große Herausforderung.

Während der Ansatz der TRC, Empathie und Versöhnung zu predigen, allgemein begrüßt wurde, versäumte sie es, einen nennenswerten Beitrag zur Bildung von Menschenrechtsbewusstsein und Menschenrechtsinstitutionen zu liefern. Der Aufarbeitungsprozess bot die Gelegenheit, Schlüsselaspekte demokratischer Staatsbürgerschaft aufzuzeigen und umzusetzen, etwa die Art und Weise, wie Bürger in die Politikentwicklung einbezogen, die Bedürfnisse von Opfern bezüglich ihrer Rechte und staatlicher Verpflichtungen formuliert, höhere Beamte zur Verantwortung gezogen oder der Informationszugang und der demokratische Dialog erleichtert werden. Diese Gelegenheit wurde weitgehend vertan, indem der Übergang als ein außergewöhnlicher, temporärer Prozess behandelt wurde, der mehr auf Empathie und moralischen Diskurs

159 „The World Bank in South Africa: Overview“, Text/HTML, Weltbank, 2019, verfügbar unter: <https://www.worldbank.org/en/country/southafrica/overview> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

fokussiert war als darauf, Rechenschaftspflicht und einen Diskurs über Rechte hervorzubringen.¹⁶⁰

3.2.3 Strafverfolgung der Täter

Wie weiter oben bereits bemerkt, gab es nur sehr wenige Strafverfolgungen von Tätern, die an Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren und keine Amnestie beantragt hatten. Infolge politischer Einmischung wurde die gerichtliche Aufarbeitung kompromittiert. Zwar wurde die Strafverfolgung aufgrund der Bemühungen vor allem von Opfern und zivilgesellschaftlichen Organisationen wiederaufgenommen, doch nach so langer Zeit sind die Aussichten auf Gerechtigkeit für die meisten Opfer gering. Ein Schlüsselfaktor für diesen Mangel an Willen ist die Tatsache, dass auch ANC-Führer und -Kämpfer potentielle Strafverfolgung für Fälle aus jener Ära zu gewärtigen haben und die Verfolgung von Staatsbeamten der Apartheid Druck hervorbringen wird für einen ausgewogeneren Umgang mit vergangenen Verbrechen. Diese Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen der Apartheid-Ära hat zu einem allgemeinen Klima der Straflosigkeit für diejenigen beigetragen, die politisch gut vernetzt sind und als über dem Gesetz stehend gelten, sei es aus Gründen der Korruption oder anderer Formen des Machtmissbrauchs.

3.2.4 Unternehmensverantwortung

Zwar hat die TRC ein Bewusstsein geschaffen für die Komplizenschaft von Unternehmen bei Vergehen während der Apartheid-Ära, doch war ihr Engagement hinsichtlich der Notwendigkeit der Rechenschaftspflicht und Transformation dieses Sektors recht oberflächlich. Die Bedeutung dieses Versäumnisses trat erst zu einem späteren Zeitpunkt zutage, als das Ausmaß des Leids vollständig offenbart worden war und neue Informationen über Korruption ans Tageslicht kamen.

Das Scheitern einer wirksamen Transformation des Unternehmenssektors in Südafrika bedeutet, dass die Verantwortung der Unternehmen für vergangene oder fortwauernde Menschenrechtsverletzungen in weiter Ferne bleibt. Der enge Fokus der Aufarbeitung auf die Verantwortung des Staates für Vergehen bedeutete, dass die Gelegenheit, Unternehmen zur Verantwortung für Opfer-Entschädigungen zu ziehen, vertan wurde. Die zunehmende Interessengleichheit von Unternehmensakteuren und den neuen politischen Eliten hat diesbezüglich die Aussicht auf Gerechtigkeit verringert.

160 Hugo van der Merwe, „What Did the TRC Teach South Africa about Democratic Citizenship?“, in Mia Swart (Hrsg.), *The Limits of Transition: The South African Truth and Reconciliation Commission 20 Years On*, Leiden 2017, S. 169–185.

3.2.5 Reform der Institutionen

Die Reform der Institutionen wurde mit einer Agenda verfolgt, die sowohl neue demokratische Werte einführte als auch eine größere Repräsentanz der Bevölkerung ermöglichte. Während dies in Bezug auf bestimmte Institutionen (z. B. der Justiz) sehr erfolgreich war, versagten viele staatliche Institutionen dabei, sich einem Kulturwandel zu unterziehen. Einige staatliche Institutionen versanken auch in Korruption und versagten dabei, ihre Rolle als Entwicklungstreiber zu erfüllen. Das lässt sich zum Teil dem Mangel an einer hinreichenden Qualifikationsbasis in Südafrika zuschreiben (insbesondere aufgrund des Apartheid-Bildungssystems und des Ausschlusses von schwarzen Fachkräften von Schlüsselpositionen während der Apartheid), ist aber auch ein Ergebnis der Berufung politisch gut vernetzter Leute auf Exekutiv- und Aufsichtsposten in diversen Behörden, die eine wichtige Rolle in der ökonomischen Entwicklung spielen, etwa in der Bereitstellung von Elektrizität, Wasser und Transport.

Die Polizeireform ist damit gescheitert, die Polizeikultur von einer autoritären, repressiven Kraft in eine solche der Dienstleistung und Verantwortung umzuwandeln. Teilweise untergrub das Fehlen einer wirksamen Rechenschaftspflicht oder Sicherheitsüberprüfung während des Aufarbeitungsprozesses die Bemühungen, die Institutionen von ihren schlimmsten Elementen zu befreien. Zusätzliche Faktoren wie die stärkere Fokussierung des Rekrutierungs- und Ausbildungsprozesses für neue Mitglieder auf die Umschichtung der ethnischen Zusammensetzung, die Berufung vertrauter politischer Verbündeter in Schlüsselpositionen und der öffentliche Druck, die Kriminalität unter Kontrolle zu bringen, bedeuteten, dass die Menschenrechte nicht mehr im Fokus des Reformprozesses standen. Das Ausmaß der von der Polizei begangenen Missbräuche blieb somit ein ernstes Anliegen.

3.3 Abschließende Überlegungen

Der Übergangsprozess in Südafrika war das Ergebnis einer Verhandlungslösung, mit der versucht wurde, die Hinterlassenschaften tiefgreifender struktureller Probleme und schwerer Menschenrechtsverletzungen zu beheben. Der Aufarbeitungsprozess war ein höchst ambitioniertes Vorhaben, das innovative Ansätze verfolgte und sich um eine breite partizipatorische Einbindung von Opfern und betroffenen Gruppen bemühte. Er spielte eine bedeutende Rolle bei der Herausbildung einer neuen Kultur der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, verfehlte aber insbesondere die Erfüllung seines ehrgeizigen Mandats, für wirksame Verantwortlichkeit und Wiedergutmachung zu sorgen. 25 Jahre nach dem Übergang bleibt das Erbe der Apartheid nur teilweise überwunden.

Europa

Jonila Godole

Albanien: Die Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur

Einleitung

Die Republik Albanien,¹ ein kleines Land mit 2,8 Millionen Einwohnern, welches im Süden an Griechenland, im Osten an Nordmazedonien und im Norden an Kosovo und Montenegro grenzt, durchlebte von November 1944 bis März 1991 eine der repressivsten kommunistischen Diktaturen in Mittel- und Osteuropa. Der albanische Diktator Enver Hoxha regierte das Land bis zu seinem Tod im April 1985 mit eiserner Hand, brach mehrfach die Beziehungen und Abkommen mit seinen Verbündeten aus dem kommunistischen Lager ab und isolierte das Land vom Rest der Welt. Nach seinem Tod wurde diese Politik von seinem Nachfolger Ramiz Alia so lange fortgesetzt, bis der Eiserner Vorhang fiel und der Übergang von der Diktatur zur Demokratie ausgehandelt wurde.

Dies war keine leichte Transition: Die Planwirtschaft und die isolationistische Politik hatten Albanien in den wirtschaftlichen Abgrund geführt. Es fehlte bereits vor der Errichtung der Diktatur an einer demokratischen politischen Kultur im Land. Eliten und Dissidentengruppen wurden systematisch durch Hinrichtungen und Inhaftierungen eliminiert, eine unabhängige Zivilgesellschaft gab es nicht, eine Tradition unabhängiger Medien fehlte, und Paranoia, Fremdenfeindlichkeit und Misstrauen hatten tiefe Spuren in der albanischen Gesellschaft hinterlassen.

Die Konflikte und Streitigkeiten aus der Zeit des Klassenkampfes übertrugen sich auf die beiden wichtigsten politischen Parteien: die im Dezember 1990 gegründete und sich als konservativ bezeichnende Demokratische Partei (DP), die erste Oppositionspartei Albaniens, sowie die Sozialistische Partei (SP) als Nachfolgepartei der Kommunisten. Die starke Polarisierung prägt bis heute die politische Kultur und den öffentlichen Diskurs des Landes.

¹ Die Republik Albanien (*Republika e Shqipërisë*), 1991 hervorgegangen aus der Sozialistischen Volksrepublik Albanien.

1 Diktaturerfahrung

1.1 Relevanter Zeitabschnitt

Die kommunistische Diktatur wurde gleich nach dem Abzug der deutschen Truppen aus Albanien am 29. November 1944 errichtet und endete mit den ersten pluralistischen Wahlen vom 31. März 1991. Der Untergang der Diktatur erfolgte dabei nicht durch einen Umsturz, sondern als Folge eines Dominoeffekts nach dem Fall der Berliner Mauer und den blutigen Ereignissen in Rumänien. Politischer Pluralismus wurde erst im Dezember 1990 von Alias Regierung zugelassen. Deshalb hatten die neu gegründeten Oppositionsparteien kaum Zeit, sich auf die bevorstehenden Wahlen vorzubereiten, und die ehemaligen Kommunisten gewannen sie mit einer Zweidrittel-Mehrheit. Ein Jahr später sah sich Präsident Alia wegen massiver Proteste gezwungen, sein Amt niederzulegen und Neuwahlen auszurufen, aus denen am 22. März 1992 die konservativen Demokraten als deutliche Sieger hervorgingen.

1.2 Politischer Hintergrund

Um die albanische Diktatur, die fast ein halbes Jahrhundert überleben konnte, zu verstehen, ist es notwendig, die Bedingungen, unter denen die Kommunisten an die Macht kamen, sowie die repressiven Strukturen und Mittel, die sie aufrechterhielten, zu analysieren. Bereits während des Krieges, vor allem aber nach der Konferenz von Mukja am 23. August 1943,² begannen die albanischen Kommunisten unter Führung von Enver Hoxha einen blutigen Bürgerkrieg gegen andere Befreiungsorganisationen des Landes. Den größten Schlag versetzten sie den sogenannten Nationalisten und Legalisten, die sich jeweils in der Nationalen Front und der Legalitätspartei organisiert hatten. Dieser interne Kampf erwies sich als wichtiger Nährboden für den späteren Mythos der sozialistischen Geschichtsschreibung, wonach allein die Kommunisten gegen die faschistischen Besatzer gekämpft und das Land von ihnen befreit hätten. Ebenfalls verschwieg Hoxha später die zentrale Rolle der jugoslawischen Kommunisten, unter deren Einfluss seine Partei von der Gründung bis 1948 gestanden hatte.³

Schon im Oktober 1944 wandelten die Kommunisten das von ihnen dominierte Antifaschistische Nationale Befreiungskomitee in eine provisorische Regierung unter Enver Hoxha als Ministerpräsident um.⁴ Bis zu den ersten Wahlen am 2. Dezember

² Uran Butka, *Lufta civile në Shqipëri 1943–1945* [Bürgerkrieg in Albanien 1943–1945]. Tirana 2015.

³ Arshi Pipa, *Stalinizmi Shqiptar: Anatomia e një patologjie politike* [Albanischer Stalinismus: Ideologisch-politische Aspekte]. Tirana 2007, S. 13. Für weiterführende Informationen siehe auch: Çelo Hoxha, *Krimet e komunistëve gjatë luftës 1941–1945* [Kommunistische Verbrechen während des Krieges]. Tirana 2014.

⁴ Butka, *Lufta civile në Shqipëri*.

1945 ergriffen sie zahlreiche Maßnahmen, um ihre Macht zu festigen. Um das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen, konzentrierte sich die Propaganda auf den Wiederaufbau des Landes, die Stärkung der Wirtschaft und die Durchführung der Agrarreform, durch die der traditionelle Großgrundbesitz im Sommer 1945 entschädigungslos enteignet und an landlose Bauern verteilt wurde. Nach Angaben der provisorischen Regierung war der Schaden des Krieges groß: 28.000 Tote und Tausende Verwundete, 10.000 Inhaftierte und Internierte in Konzentrationslagern in Italien und Deutschland, über 46.000 zerstörte Häuser usw. Diese stark manipulierten Zahlen wurden – wie Historiker inzwischen einräumen⁵ – vom Regime verwendet, um sich Legitimität zu verschaffen und repressive Mittel zur Unterdrückung seiner Gegner zu rechtfertigen.

Die kurz vor den Wahlen gegründete Koalition der anti-kommunistischen Opposition widersetzte sich 1945 der Politik der diktatorischen Machtausübung durch die seit Kriegzeiten bestehenden Militärstrukturen. Der Opposition gehörten drei politische Gruppierungen an: Die Sozialdemokraten, die Monarchisten und die Widerstandskämpfer (Nationalisten). Trotz ihrer Bemühungen, die Bevölkerung und ausländische Verbündete auf das autoritäre Regime von Hoxha aufmerksam zu machen, scheiterte die Opposition, und die Kommunisten gewannen die Wahl im Dezember 1945 mit 90 % der Stimmen.⁶ Am 11. Januar 1946 erklärte Hoxha Albanien zur Volksrepublik nach dem Vorbild der UdSSR und Jugoslawiens und begann, das Land vom Westen zu isolieren.

Im Laufe der folgenden Jahrzehnte brach Hoxha auch die Verbindungen zu allen anderen kommunistischen Ländern nach und nach ab. Zunächst überwarf er sich mit Jugoslawien, dessen kommunistische Partisanen unter Josip Broz Tito jahrelang (1941–1948) eine Vormundschaft über ihre albanischen Genossen ausgeübt hatten. Es folgten eine Phase sowjetischer Schirmherrschaft (1948–1961), dann eine Phase der engen Zusammenarbeit mit China (1961–1978) und schließlich, nach dem Bruch mit den chinesischen Kommunisten, die völlige Isolation des Landes, die bis zum Sturz des kommunistischen Regimes andauerte. Diese wechselhafte Außenpolitik diente Hoxha hauptsächlich dazu, seine Macht zu legitimieren, aber auch, um Hilfe bei der Überwindung der großen wirtschaftlichen Probleme im Land zu erhalten.

Um den jeweiligen außenpolitischen Kurs zu rechtfertigen, kritisierte die staatliche Propaganda alle Länder, die angeblich den Weg der reinen marxistisch-leninistischen Lehre verlassen hätten. Am Ende behauptete Hoxha, nur Albanien sei es gelungen, den wahren Sozialismus aufzubauen. Jeder Abbruch der Beziehungen zu einem der genannten Länder wurde zum Anlass genommen für Säuberungen innerhalb der Parteiführung sowie für die Verfolgung angeblich „feindlicher Gruppen“ in anderen

5 Beqir Meta und Ermal Frashëri, *Mbi sistemin e burgjeve, internimit dhe punës së detyruar gjatë regjimit komunist në Shqipëri* [Über das System der Gefängnisse, Internierung und Zwangsarbeit während des kommunistischen Regimes in Albanien]. Tirana 2018, S. 10.

6 Bernd J. Fischer, „Albania at War, 1939–1945.“ *Central European Studies*. West Lafayette, Indiana 1999, S. 252.

Bereichen der Gesellschaft, etwa im Militär oder in der Wirtschaft. Die häufigsten Anschuldigungen lauteten, „im Dienst feindlicher Geheimdienste zu stehen“, „den Klassenkampf zu schwächen“ oder „mit dem katholischen Klerus zusammenzuarbeiten“.⁷ Auf diese Weise entwickelte sich Albanien zu einer bizarren Diktatur, in der nicht nur unschuldige Bürger getötet, inhaftiert, deportiert und die Wirtschaft des Landes zerstört wurden, sondern auch aktive Unterstützer des Regimes in die Mühlen des Terrors gerieten.⁸ Die Isolation des Landes und die Paranoia Enver Hoxhas gipfelten in der Errichtung von etwa 170.000 Bunkern in Albanien, deren Überreste an vielen Stellen noch heute zu sehen sind.⁹

1.3 Ideologische Begründung

In ideologischer Hinsicht wies das kommunistische Regime Albaniens sowohl stark nationalistische als auch ausgesprochen stalinistische Elemente auf. Hoxha setzte seine Alleinherrschaft durch, indem er die bereits in der Sowjetunion erprobten Säuberungs- und Unterdrückungsmethoden einsetzte – auch und gerade innerhalb der eigenen Partei und gegen Widersacher, die ihm hätten gefährlich werden können. Er folgte auch dem stalinistischen Modell der Schaffung einer neuen sozialistischen Identität, die die Bevölkerung an das Regime binden und zu erhöhter Leistung mobilisieren sollte, kombinierte diese jedoch mit einem Nationalismus, der in der Sowjetunion mit ihren vielen Nationen so nicht möglich war.

Erleichtert wurde diese Ideologie eines nationalen Sozialismus durch den Sieg der Partisanen im Zweiten Weltkrieg. Die Partisanen, die sich der Kommunistischen Partei (*Partia Komuniste e Shqipërisë*, PKSh) während oder nach dem Krieg angeschlossen hatten, wussten zwar nur wenig über die kommunistische Ideologie, doch ihre Erfahrungen im Kampf gegen die faschistischen Okkupatoren erleichterten es ihnen, sich mit Hoxhas Nationalkommunismus zu identifizieren. Der Mythos der Befreiung bildete eine wesentliche Grundlage seines Machtsystems.

Hoxhas Wandlung von einem Internationalisten zu einem Nationalisten diente seinem Machterhalt in mehrfacher Hinsicht: Einerseits verschaffte ihm der Nationalismus Legitimation in der Bevölkerung. Um diese zu befördern, berief sich sein Regime nicht nur auf Marx oder Lenin, sondern auf historische Figuren aus den Zeiten der Illyrer und Fürst Skanderbegs bis hin zu den Nationalisten des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts als „Vorkämpfer eines freien Albanien“.¹⁰ Laut dem amerikanischen

⁷ Pipa, *Stalinizmi shqiptar*, S. 86.

⁸ Hoxha, *Krimet e komunistëve gjatë luftës*, S. 26.

⁹ Die halbkugelförmigen Kleinbetonbunker wurden in den 1960er-Jahren konzipiert und bis 1985 fertiggestellt. Nach Angaben des Regimes dienten sie dem Schutz des Landes.

¹⁰ Marie-Janine Calic, *Südosteuropa: Weltgeschichte einer Region*. München 2016, S. 511.

Historiker Bernd Fischer wollte Hoxha zur Aufrechterhaltung seiner Macht einen monolithischen Nationalstaat der Albaner schaffen, den es in den Jahrhunderten zuvor nur während der kurzen Zeit der Unabhängigkeit zwischen 1919 und 1939 gegeben hatte.¹¹

Hoxhas nationaler Sozialismus diente darüber hinaus dem Zweck, die Gesellschaft von externen Einflüssen abzuschirmen und zu isolieren, um sie so leichter manipulieren zu können; auch erlaubte er es ihm, sein eigenes Regime zu stärken, indem er die Gesellschaft in „Freund“ und „Feind“ unterteilte, den „Klassenkampf“ zwischen seinen Anhängern und Gegnern schürte, die Ausübung des Glaubens verbot und den kulturell-religiösen Konflikt zwischen dem Norden und Süden des Landes vertiefte.

Mit Ahmet Zogu, der sich nach dreijähriger Präsidentschaft zum König erklärt hatte, wurde Albanien von 1925 bis 1939 von einem Vertreter des von *Ghegen* bewohnten Nordens beherrscht. Durch die Machtübernahme der Kommunisten änderte sich dies, und mit Enver Hoxha regierte ein Repräsentant der im Süden lebenden *Tosken*. Auch die Partisanenarmee bestand hauptsächlich aus Vertretern der südlichen, *toskischen* Bevölkerung, während die *Ghegen*, insbesondere nach dem antikommunistischen Aufstand von Postriba im September 1946, als „Feinde“ angesehen und systematisch verfolgt wurden. Diese Politik der Spaltung kulminierte in der Bestimmung des *Toskischen* zum offiziellen Standard der albanischen Sprache, womit die lange *Ghegische* Tradition in der albanischen Kultur ignoriert wurde. Auch diese kulturelle Vorherrschaft stärkte die Position Hoxhas.¹²

Eine besondere Rolle spielte nicht zuletzt der Kampf gegen die Religion, der sich nach Hoxhas Machtergreifung schrittweise verschärfte und 1967 im Religionsverbot gipfelte. In der Propaganda und in den Reden Hoxhas wurde die Religion als ein Element möglicher Fremdeinwirkung geißelt,¹³ die der Feind zur Spaltung der albanischen Bevölkerung nutzen könnte. Mit massiven Repressalien ging man vor allem gegen den katholischen Klerus vor, der vorwiegend im Norden des Landes Einfluss hatte und eine erkennbar antikommunistische Haltung einnahm.

Während die Sowjetunion ab 1955 die „Friedliche Koexistenz“ zwischen kapitalistischen und sozialistischen Staaten propagierte, verstärkte sich die martialische Rhetorik unter Hoxhas Führung immer mehr. Der albanische Nationalismus gipfelte schließlich in einer Selbstisolation, die weltweit ihresgleichen suchte und mit einer regelrechten Paranoia vor einem „ausländischen Angriff der Feinde Albaniens“ einherging. Kindern wurde bereits ab dem Vorschulalter beigebracht, dass sie das Regime mit der Waffe in der Hand verteidigen müssten. Schon in den Vorschuleinrichtungen lernten sie Partisanenlieder, in der Sekundarstufe folgte eine militärische Grunda-

¹¹ Fischer, „Albania at War“, S. 274.

¹² Vgl. Pipa, *Stalinizmi shqiptar*, S. 98.

¹³ Im Geiste der Nationalen Renaissance wurde die Bevölkerung aufgerufen, kulturelle und religiöse Spaltungen beiseitezulegen und sich unter dem Motto „Das Albanertum ist die Religion der Albaner!“ für die Unabhängigkeit gegen das Osmanische Reich zu vereinen.

bildung, die ein Pflichtfach darstellte.¹⁴ Auch Studenten, Arbeiter, Männer wie Frauen nahmen regelmäßig an militärischen Übungen teil. Gleichzeitig wurde die Störung ausländischer Medien, Fernseh- und Radiosender verstärkt, die sich hauptsächlich in den Küstengebieten zu Italien und Griechenland oder dem nordöstlichen Grenzgebiet zu Jugoslawien empfangen ließen.

1.4 Strukturen der Verfolgung

In vielerlei Hinsicht kopierte Hoxha Stalins Weg in eine Diktatur, vor der niemand sicher war. Das albanische Diktaturmodell lässt sich im Sinne der vom deutschen Historiker Jörg Baberowski entwickelten Definition des Stalinismus verstehen als eine „Diktatur der Unterwerfung, die im Krieg gegen das eigene Volk alle Grenzen überschritt. Aber ihre Gewalt brachte sich nicht aus Ideen, sondern aus Situationen und ihren Gelegenheiten heraus“.¹⁵

Um die Bevölkerung einzuschüchtern und zu unterwerfen, propagierte das kommunistische Regime unentwegt den Kampf gegen den inneren und äußeren Feind und entwickelte ein System des Terrors, in dem immer neue Säuberungsaktionen stattfanden. Die „Schauprozesse“ gegen vermeintliche Widersacher Hoxhas oder das System der Lager für die zahlreichen Gefangenen ähnelten dem Vorbild der Sowjetunion. Eine Schlüsselrolle spielte dabei das albanische Innenministerium, das nicht nur die Geheimpolizei, die Justiz und den Strafvollzug, sondern auch die Armee kontrollierte.¹⁶

Hoxha erkannte schon früh, dass er einen effektiven Geheimdienst brauchte, um an der Macht zu bleiben. Der Staatssicherheitsdienst Albaniens *Sigurimi* wurde bereits im Dezember 1945 mithilfe des jugoslawischen Geheimdienstes (UDB) gegründet.¹⁷ Zu den ersten Aufgaben der *Sigurimi* gehörten die Verfolgung sogenannter reaktionärer Elemente und des katholischen Klerus sowie das verschärfte Vorgehen gegen Regimegegner (sogenannte Agenten und Saboteure wie auch ehemalige Kollaborateure des Nationalsozialismus) durch (Sonder-)Volksgerichte. Dokumente dieser Zeit bezeugen, dass die *Sigurimi* eingesetzt wurde, um die „schmutzige Arbeit“ der PKSh auszuführen, wie beispielsweise nächtliche Entführungen von Personen aus ihren Wohnungen

14 Idris Idrizi, *Herrschaft und Alltag im albanischen Spätsozialismus 1976–1985*. Berlin und Boston 2019, S. 44.

15 Jörg Baberowski, *Verbrannte Erde: Stalins Herrschaft der Gewalt*. 2. Auflage, München 2019, S. 131.

16 Georgia Kretsi, *Verfolgung und Gedächtnis in Albanien: Eine Analyse postsozialistischer Erinnerungsstrategien*. Wiesbaden 2007, S. 127.

17 Das Organisationsschema der *Sigurimi* basierte auf dem Modell Jugoslawiens. Von den ersten Mitarbeitern waren 22 % Analphabeten, 64 % verfügten über einen Grundschulbildungsabschluss und nur 14 % wiesen eine abgeschlossene Sekundarschulausbildung vor. Für mehr Informationen über die Gründung und die Arbeit der *Sigurimi* siehe: Kastriot Dervishi, *Sigurimi i Shtetit 1944–1991. Historia e policisë politike të regjimit komunist* [Geschichte der Staatssicherheit Sigurimi]. Tirana 2012.

oder außergerichtliche Erschießungen von Personen, von deren weiterem Schicksal die Familien in unzähligen Fällen nichts erfuhren. Am 22. Oktober 1949 ging die *Sigurimi* durch Beschluss des Ministerrates endgültig in die Strukturen des Innenministeriums über. 1990 hatte er schätzungsweise 10.000 Vollzeitmitarbeiter und ein umfangreiches Netzwerk von Informanten.¹⁸

Zu den Strukturen des Innenministeriums gehörten neben der *Sigurimi* auch die Polizei und der Grenzschutz. Das ungenehmigte Verlassen Albaniens wurde gemäß Artikel 47 der Verfassung von 1976¹⁹ als „Vaterlandsverrat“ betrachtet und mit 10 bis 25 Jahren Gefängnis, in einigen Fällen sogar mit der Todesstrafe geahndet.²⁰ Artikel 146 sanktionierte zudem Strafmaßnahmen von bis zu 15 Jahren Haft gegen Grenzschutzbeamte bei fahrlässiger Unachtsamkeit. Die Strafmaßnahmen betrafen auch Angehörige von Geflüchteten oder Personen, die eine Flucht lediglich geplant hatten. Sie reichten von Entlassungen bis hin zur Inhaftierung oder Internierung. Trotz der drohenden Strafmaßnahmen, die manchmal bis in die dritte Generation griffen, setzten viele Albaner für einen Grenzübertritt ihr Leben aufs Spiel.²¹

1.5 Das Ausmaß der Gewalt

Das Ausmaß der Verfolgungen in Albanien ist bislang nur unzureichend erforscht. Allein zwischen 1945 und 1956, als der Terror die größten Ausmaße annahm, sollen bei einer Bevölkerung von weniger als zwei Millionen 15.234 Personen aus politischen Gründen verhaftet und 1.049 von ihnen zum Tode verurteilt worden sein.²²

Am Beispiel der katholisch geprägten Stadt Shkodra im Norden Albaniens lassen sich die Ausmaße des Terrors insbesondere in der frühen Zeit erahnen. Kräfte der Polizei und der *Sigurimi* besetzen nach dem Krieg 26 Gebäude, die von Gläubigen genutzt wurden, sowie mehrere Keller, die sie in provisorische Kerker für Verhöre und Folterungen von Regimegegnern umfunktionierten. Die Bilanz der Repressalien in Shkodra

18 Robert C. Austin und Jonathan Ellison, „Post-Communist Transitional Justice in Albania“, *East European Politics and Societies* (Bd. 22, Nr. 2) 2008, S. 376–377.

19 Online-Publikation der Albanischen Verfassung von 1976, verfügbar unter: <http://eudo-citizenship.eu/NationalDB/docs/ALB%20Kushtetuta%20e%20Republike%20Socialiste%20Popullore%20e%20Shqiperise%201976.pdf> (letzter Zugriff: 14.12.2020).

20 „Der Soldat an der Grenze warnt dich einmal, zweimal und das dritte Mal tötet er dich. Der Soldat kennt keinen Spaß, er wird dich töten!“ Rede von Ramiz Alia am 26. Juli 1990 im Plenum des Zentralkomitees, zitiert aus: Qemal Lame, *Kur shembeshin themelet* [Einsturz der Fundamente]. Tirana 2014.

21 Jonila Godole und Valbona Bezati, „Border policy in communist Albania“, in *The Face of the ‚Enemy of the People‘* (Veröffentlichung der Konferenzbeiträge vom 17.–18. Mai 2019), Tirana 2021.

22 IDMC, *Non-rehabilitation of formerly persecuted individuals and transitional justice 1991–2018*. Tirana 2019.

in den Jahren 1944–1960 lautete: 2.890 Gefangene, 1.924 Internierte und 601 Erschießungsoffer, darunter 61 Geistliche.²³

Für die gesamte kommunistische Ära werden folgende Opferzahlen angenommen:

- Politische Inhaftierungen: ca. 24.000 bis 34.000 Personen;
- Politisch motivierte Hinrichtungen: 6.027 Personen (davon ca. 300 Frauen);
- Gefängnis: 34.135 Personen (davon ca. 7.000 Frauen);
- In Haft gestorben: ca. 1.000 Personen;
- Psychisch schwer Geschädigte durch Gewalt, Folter und Inhaftierung: 308 Personen;
- Internierungen: 60.000 Personen (oder 20.000 Familien), davon 7.000 gestorben.²⁴

Bei diesen Zahlen handelt es sich allerdings um unvollständige Daten. So gibt es etwa über die Tötungen an der albanischen Grenze bei „illegalem Grenzübertritt“ keine genauen Zahlen. Internen Angaben aus der Endzeit des kommunistischen Regimes zufolge kamen dabei rund 1.000 Menschen zu Tode. Am 20. November 1990 erklärte Innenminister Hekuran Isai in einem Bericht an Ramiz Alia, dass die Zahl der Grenzübertritte massiv zugenommen hätte. Ihm zufolge waren „seit der Befreiung [Albaniens] 13.692 Personen im Erwachsenenalter aus Albanien geflohen, 998 davon gestorben“.²⁵

Allein für das Jahr 1990 geht man von 54 Grenztoten aus, unter ihnen auch Frauen und Kinder.²⁶ Auch nach einer Gesetzesänderung im Mai 1990, derzufolge Flucht nicht mehr als „Verrat“, sondern nur noch als „illegaler Grenzübertritt“ galt, der mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden konnte, änderte sich das Grenzregime nicht. Das Vorgehen gegen Flüchtlinge wurde vielmehr auch genutzt, um die Bevölkerung vor einer Flucht abzuschrecken und einzuschüchtern. So ist dokumentiert, dass noch im August 1989, als zwei junge Männer bei einem Fluchtversuch an der Nordgrenze Albaniens getötet wurden, ihre Leichname anschließend mit Stacheldraht an einen LKW

23 Ebd., S. 77 und die Karte der Erinnerungsorte im Museum „Site of Witnesses and Memory“ in Shkodra.

24 Die Zahlenangaben stammen von zwei der wichtigsten Aufarbeitungsinstitutionen: Institut für die Integration ehemaliger politischer Verfolgter (IIP), verfügbar unter: <http://ishperndjekurit.gov.al/al/statistika/> und Institut zum Studium der Verbrechen und Folgen des Kommunismus (ISKK), verfügbar unter: www.iskk.gov.al (letzter Zugriff: 10.10.2020). In anderen Publikationen können diese Zahlen leicht abweichen. Vgl. Idrizi, *Herrschaft und Alltag im Spätsozialismus*, S. 52; Kretsi, *Verfolgung und Gedächtnis in Albanien*, S. 125–126; IDMC 2019.

25 Quellen online verfügbar unter: <https://www.balkanweb.com/raporti-per-ramiz-aline-ne-46-vjet-jane-arratisur-13-692-vete-988-jane-ekzekutuar/>; <http://www.panorama.com.al/simon-stefani-ne-1990-denim-kapital-per-ata-qe-nuk-u-binden-kufitareve/>; <http://www.nacionalalbania.al/2013/05/cfare-permban-albume-terrori-komunist-ne-shqiperi/25/> (letzter Zugriff: 11.01.2021, nicht mehr verfügbar).

26 Kastriot Dervishi, *Vrasjet në kufi në vitin 1990* [Die Tötungen an der Grenze 1990]. Tirana 2016, S. 131–134.

gebunden und durch die Straßen und Dörfer der Umgebung bis nach Shkodra gezogen wurden, wo sie öffentlich zur Schau gestellt wurden.²⁷

1.6 Opfergruppen

Trotz der un abgeschlossenen Forschungen lassen sich die Opfer der albanischen Diktatur in drei Hauptkategorien einteilen: Gegner des Regimes, verfolgte Kommunisten und Unangepasste. In die erste Gruppe gehören Oppositionelle und andere politische Gegner des Regimes, die vorwiegend in den ersten Jahren nach der kommunistischen Machtergreifung verfolgt wurden. Dazu zählen u. a. Vertreter des katholischen Klerus im Norden, Sozialdemokraten, Monarchisten und Großgrundbesitzer, die sich gegen die Agrarreform aussprachen. Auch in Ungnade gefallene Staatskader gehören während der ersten Phase der Machtkonsolidierung dazu.

Zur zweiten Gruppe zählen Personen, die zunächst selber an der kommunistischen Diktatur mitwirkten, später aber „durch ein übergeordnetes Parteimanöver in das Getriebe einer rechtlosen Strafjustiz“ gerieten.²⁸ Viele von ihnen wurden zu langen Haftstrafen oder sogar zum Tode verurteilt. Allerdings fielen die Strafen für diese Personen und ihre Familien häufig milder aus als bei anderen Opfergruppen. Mitglieder der antikommunistischen Opferorganisationen legen daher Wert auf die Unterscheidung zwischen ihnen als Opfer der Diktatur und den in Ungnade gefallenen „ehemaligen Kommunisten“.

Eine dritte Kategorie bilden Personen, die nicht unbedingt Gegner des Regimes waren, aber dennoch zu Opfern von Verfolgung wurden. Dazu zählen zum Beispiel Bauern, die sich der Kollektivierung widersetzten, Jugendliche, die sich nicht konform kleideten, oder Personen, die mit speziellen Antennen illegal ausländische Radio- oder Fernsehsender empfangen.

Die Verfolgungen in Albanien richteten sich nicht nur gegen Personen, die zu „Volksfeinden“ erklärt worden waren, sondern häufig auch gegen deren Familien. So führte die Rhetorik vom Klassenfeind dazu, dass die Gesellschaft in Menschen mit „guter“ oder „schlechter“ Biografie unterteilt wurde – je nachdem, welche soziale Herkunft sie aufwiesen. Obwohl Hoxha selber aus einer wohlhabenden muslimischen Familie stammte und in Frankreich und Belgien studiert hatte, sorgte er dafür, dass Menschen mit einer „schlechten Biografie“ unter verschärfte Kontrolle gestellt wurden, da sie angeblich jederzeit zu Feinden werden konnten.

Neben den eigentlichen Opfern der Verfolgung waren häufig auch Kinder und Verwandte politischer Gefangener oder ganze „Familien betroffen, welche in miserablen Zuständen in Internierungslagern lebten.“²⁹ Umgekehrt wurden Verwandte von

27 Ebd.

28 Kretsi, *Verfolgung und Gedächtnis in Albanien*, S. 123.

29 Idrizi, *Herrschaft und Alltag im albanischen Spätsozialismus*, S. 157.

Partisanen, Kriegsveteranen oder Kommunisten automatisch zu den Familien mit einer „guten Biografie“ gezählt. Allerdings konnten auch sie – wie etwa im Fall des albanischen Ministerpräsidenten Mehmet Shehu – jederzeit zu „Feinden“ herabgestuft werden. Dabei war die Stigmatisierung als Feind in der Regel unumkehrbar und eine spätere Rehabilitierung so gut wie unmöglich.³⁰

Besonders hart traf es in Albanien die Glaubensgemeinschaften. Geistliche und Gläubige wurden jahrzehntelang verfolgt, verhaftet oder exekutiert, sämtliche Religionen endgültig 1967 in der Verfassung verboten. Die ca. 2.000 Gotteshäuser³¹ wurden entweder zweckentfremdet, beispielsweise als Viehställe, Lagerhallen oder Turnhallen, oder auf Anweisung der Partei als sogenannte „freiwillige Abgabe“ zerstört.

Der Kampf gegen die Geistlichen hatte bereits vor Ende des Krieges 1944 begonnen. Damals ließ die Provisorische Regierung katholische Schulen im nordalbanischen Shkodra schließen, weil dort angeblich „Reaktionäre, Subversive und Antinationalisten [tätig seien], von denen jeder ausländische Interessen vertrat“.³² Ein anderer Vorwurf lautete, sie seien Agenten des Vatikans und „anderer imperialistischer Zentren“.³³

Der katholische Klerus sorgte in Nordalbanien traditionell für die (Aus-)Bildung junger Menschen. Im Zuge der Agrarreform 1945/46 wurden jedoch alle Klöster beschlagnahmt. Schon bald nach der kommunistischen Machtübernahme wurde mit Dom Lazër Shantoja der erste hochrangige Geistliche festgenommen und am 5. März 1945 in Tirana durch ein Erschießungskommando hingerichtet.

Der Kampf gegen die Geistlichen setzte sich in den folgenden zwei Jahrzehnten an zwei Hauptfronten fort: Zum einen ging das Regime brutal gegen den Klerus vor. Zum anderen entfachte es eine massive antireligiöse Propaganda, die praktizierende Gläubige zu „Volksfeinden“ erklärte. Die damalige Presse – u. a. die Zeitungen *Bashkimi* und *Zeri i Popullit* – veröffentlichte regelmäßig Texte, in denen Jesuiten und Katholiken u. a. der Planung eines Umsturzes oder der Verbindung zu „anglo-amerikanischen Agenten“ beschuldigt wurden.³⁴

Das Schicksal von Dom Lazër Shantoja sollten bis 1948 Dutzende weitere Kleriker teilen. Viele von ihnen starben bereits vor der Erschießung aufgrund von Folter im Gefängnis.³⁵ Den damaligen albanischen Statistiken zufolge blieben nur zehn der 93 katho-

30 Kretsi, *Verfolgung und Gedächtnis in Albanien*, S. 34.

31 Es handelte sich um 740 Moscheen, 609 orthodoxe Kirchen, 158 katholische Kirchen, 530 Tekken (Zentrum einer islamischen Bruderschaft). Vgl. die Dauerausstellung des Museums „Site of Witness and Memory“ in Shkodra über das Religionsverbot und die Verfolgung des Klerus in Albanien. Verfügbar unter: <https://www.observatorikujteses.al/ekspozita-drite-pertej-erresires/> (letzter Zugriff: 14.12.2020).

32 Fischer, „Albania at War“, S. 255.

33 Wojciech Roszkowski, *Communist Crimes: A Legal and Historical Study*. Radom: Polish Institute of National Remembrance, 2016, S. 234.

34 Godole und Bezati, *Border policy in communist Albania*.

35 Site of Witness and Memory in Shkodra, Dauerausstellung „Licht jenseits der Dunkelheit“ über die Verbannung der Religion und die Verfolgung des Klerus, ab Februar 2020.

lischen Priester in Freiheit. 24 wurden hingerichtet und 25 inhaftiert; drei weiteren gelang die Flucht ins Ausland und zehn sind gestorben bzw. spurlos verschwunden.³⁶

Auch die orthodoxe Kirche war der kommunistischen Unterdrückung ausgesetzt. So wurde der Erzbischof von Tirana, Kristofor Kisi, als „faschistischer Kollaborateur“ 1948 festgenommen; er starb 1958 unter ungeklärten Umständen (mutmaßlich durch Vergiftung) in Haft. Mit Verhaftungen und Internierungen ging das Regime auch gegen die muslimischen Gemeinden vor. Der Kampf gegen die Religionsgemeinschaften erreichte seinen Höhepunkt am 6. Februar 1967, als Albanien sich zum ersten atheistischen Staat der Welt ausrief und religiöse Praktiken gesetzlich verbot; die Verfassung wurde entsprechend geändert.³⁷ Ende der 1970er-Jahre waren nur noch zwei katholische Priester auf freiem Fuß; alle anderen waren hingerichtet oder eingesperrt worden.

1.7 Verantwortliche

Die Repression in Albanien wurde von der Kommunistischen Partei unter der Führung von Enver Hoxha und einer kleinen Führungsgruppe organisiert. Die Durchführung der Maßnahmen wurde an verschiedene Institutionen delegiert, die der Parteivorsitzende Hoxha streng kontrollierte. Dazu zählten insbesondere:

- Der **Allgemeine Nationale Befreiungsrat** (*Këshilli i Përgjithshëm Nacional-Çlirimtar*): Das albanische Parlament verabschiedete ab dem 15. Dezember 1945 mehrere Gesetze, die Gegnern des Befreiungskampfes lebenslange Haft, Tod oder die Beschlagnahmung ihres Eigentums androhten.³⁸
- Das **Sondergericht für die Hauptkriegsverbrecher** (*Gjykata Speciale për Kriminelët e Luftës*): Das im Dezember 1944 eingerichtete Strafgericht verurteilte nicht nur Kollaborateure während der Besatzungszeit, sondern auch politische Gegner des kommunistischen Regimes, die bestraft, deren Eigentum beschlagnahmt und deren Familien vertrieben oder deportiert wurden.
- Die **Direktion für den Schutz des Volkes** (*Drejtoria e Mbrojtjes së Popullit*): Der im Februar 1946 gegründete Vorläufer des albanischen Staatssicherheitsdienstes sammelte Informationen über die Arbeit des katholischen Klerus und weiterer oppositioneller Gruppierungen. Seine Tätigkeit, einschließlich der Entscheidungen über Festnahmen und Verurteilungen, wurde jedoch vom Politbüro gesteuert.³⁹

³⁶ Vgl. Roszukowski, *Communist Crimes*, S. 235.

³⁷ Nach einer Rede von Enver Hoxha vor dem Zentralkomitee der Partei am 6. Februar 1967. Vgl. Azem Qazimi, *Procesi i asgjësimit të fesë në komunizëm* [Der Prozess um die Zerstörung der Religion im kommunistischen Albanien]. Tirana 2012.

³⁸ Meta und Frasher, *Mbisistemin e burgjeve, internimit...*, S. 11.

³⁹ So entschied das Politbüro im Mai 1947, eine Gruppe von oppositionellen Abgeordneten (16 Personen) zu verhaften. Sie wurden einige Monate später zum Tode durch Erhängen bzw. Erschießen verurteilt. Es gab keine gerichtliche Entscheidung, das Urteil beruhte nur auf einer handschriftlichen

Auf politischer Ebene waren in erster Linie der Parteivorsitzende Enver Hoxha sowie die Mitglieder des Politbüros für die Verbrechen der kommunistischen Diktatur verantwortlich. Auch den Innenministern, die den Staatssicherheitsdienst *Sigurimi* und weitere Repressionsorgane kontrollierten und direkt an Deportations- und Internierungsentscheidungen beteiligt waren, kam eine entscheidende Rolle zu. Zu den Hauptschuldigen zählen:

Enver Hoxha (1908–1985): Ministerpräsident Albanien (1944–1954); Vorsitzender der PKSh (1944–1948) und der *Partia e Punës së Shqipërisë* (PPSh) (1948–1985).

Koçi Xoxe (1911–1949): Innenminister (1946–1948); Direktor des Volksverteidigungsbüros (Vorgängerinstitution der *Sigurimi* 1944–1946). Zum Feind erklärt und 1949 nach Todesurteil erschossen.

Mehmet Shehu (1913–1981): Innenminister (1948–1954); Ministerpräsident (1954–1981). Die genauen Umstände seines unnatürlichen Todes 1981 konnten nicht aufgeklärt werden.

Kadri Hazbiu (1922–1983): Innenminister (1954–1980); Direktor der Staatssicherheit (1950–1954). Zum Feind erklärt und nach einem Todesurteil 1983 erschossen.

Feçor Shehu (1926–1983): Direktor der Staatssicherheit *Sigurimi* (1967–1969 und 1974–1980); Innenminister (1980–1982). Zum Feind erklärt und nach einem Todesurteil 1983 erschossen.

Ramiz Alia (1924–2011): Präsident Albanien (1991–1992); Vorsitzender des Präsidiums der Volksversammlung (1982–1991); Erster Sekretär der PPSH (1985–1991).

Hekuran Isai (1933–2008): Innenminister (1982–1989 und 1990–1991).

Mit Ausnahme von Ramiz Alia und Hekuran Isai wurden alle oben genannten Personen im Rahmen politischer Säuberungsaktionen Hoxhas exekutiert.

1.8 Orte der Verfolgung

Zum Repressionsapparat der Hoxha-Diktatur gehörte ein Netz von Gefängnissen, Arbeitslagern und Verbannungs- bzw. Internierungsorten. Sie wurden errichtet, um politische Gegner, deren Familien und Nachfahren über mehrere Generationen hinweg zu bestrafen.

Während der Jahre 1945 bis 1949 wurden die von der Führung angeordneten Deportationen ohne jegliche Rechtsgrundlage durchgeführt.⁴⁰ Es genügten schriftliche Befehle hochrangiger Regimefunktionäre wie Mehmet Shehu oder des einstigen In-

Notiz, und sogar das Protokoll der Politbürositzung fehlte. Vgl. Meta und Frasherri, S. 15 sowie Leka Ndoja und Alvin Saraçi, *Akte gjyqësore politike gjatë komunizmit në Shqipëri: Bashkimi Demokratik Shqiptar 1946, Vëllimi 1* [Politische Prozesse während des Kommunismus in Albanien: Der Fall der „Demokratischen Union“ 1946, Band 1]. Tirana 2015, S. 8.

⁴⁰ Kastriot Dervishi, *Internimi dhe burgimi komunist në Shqipëri* [Internierungslager und Gefängnisse in kommunistischen Albanien]. Tirana 2016, S. 7–30.

nenministers Koçi Xoxe. Die Verbannten wurden in sogenannten Stacheldrahtlagern isoliert, die sie nicht verlassen durften, und mussten täglich zum Appell erscheinen. Verbannungen aus politischen Gründen wurden auch von der *Sigurimi* beantragt, Verbannungen für andere Delikte von der Polizei. Den Vorbildern Jugoslawiens und der Sowjetunion folgend wurden die Stacheldrahtlager zunehmend durch feste Gefängnisse und Arbeitslager abgelöst, in denen die Inhaftierten Zwangsarbeit im Bergbau, in der Bauwirtschaft, bei der Trockenlegung von Sümpfen und in anderen Bereichen leisten mussten.⁴¹

Nach Auffassung einiger Historiker unterschied sich das Netz von Gefängnissen und Arbeitslagern in Albanien nicht wesentlich vom sowjetischen Gulag, weshalb der albanische Strafvollzug auch als „mediterranes Gulag“ bezeichnet wird.⁴²

1.8.1 Stacheldrahtlager (1945–1953)

Die provisorischen Lager wurden gleich nach der Machtübernahme der Kommunisten zunächst in Kruja und Berat errichtet, mit Stacheldraht umzäunt und von bewaffneten Soldaten bewacht. Die Internierten waren überwiegend ältere Menschen, Frauen und Kinder, die als Klassenfeinde galten, weil Familienangehörige von ihnen geflüchtet oder in Haft waren. Als Unterkünfte dienten Baracken, die zuvor zur Viehhaltung genutzt oder während des Krieges von den italienischen Besatzern gebaut worden waren.⁴³

- **Das Kruja-Lager** (März 1945–September 1947) im Norden des Landes wurde auf einem Militärgelände innerhalb der Stadt errichtet. Hier wurden „reaktionäre, feindliche Elemente“ aus dem Süden des Landes untergebracht. Die Internierten wurden für Arbeiten in verschiedenen Bereichen in der Nähe der Stadt genutzt. Insgesamt sollen dort rund 900 Menschen interniert worden sein.⁴⁴
- **Das Berat-Lager** (März 1945–Mai 1949) zählte im März 1946 1.275 Internierte aus den nördlichen Provinzen, u. a. aus Shkodra, Kukës oder Peshkopi. Aufgrund der katastrophalen Bedingungen wurde das Lager 1949 geschlossen, und die Internierten wurden in das Lager Tepelena transportiert.
- **Das Tepelena-Lager** (1949–1953) war das berüchtigtste der „Stacheldrahtlager“. Hier wurden sechs heruntergekommene Militärlager der italienischen Armee zu Baracken für je 200 Internierte umfunktioniert. In diesem Lager wurden die

⁴¹ Ebd., hier: S. 5–6.

⁴² Kretsi, *Verfolgung und Gedächtnis in Albanien*, S. 130.

⁴³ Die miserablen hygienischen Bedingungen in diesen Lagern sind in den Autobiografien vieler Überlebender dokumentiert. Siehe exemplarisch: At Zef Pllumi, *Rrno për me tregue*. 2. Auflage, Tirana 2006; Fatos Lubonja, *Ridënim*. Tirana 1996, Fatbardha Mulleti, *Saga e dhimbjes* [Die Saga des Schmerzes]. Tirana 2018.

⁴⁴ Dervishi, *Internimi dhe burgimi komunist*, S. 15.

Familien albanischer Politiker interniert, die während der italienischen oder deutschen Besatzung Mitglieder der Staatsverwaltung gewesen waren, aber auch Führer der nationalistischen Bewegungen „Nationale Front“ und „Legalität“.⁴⁵

Im August 1950 gab es in diesem Lager insgesamt 1.465 Internierte, darunter 547 Frauen, 368 Männer und 550 Kinder. Zwei Jahre lang betrug die Zahl der Internierten „nur“ noch 590 (240 Frauen, 240 Männer und 110 Kinder). Wie viele Menschen in diesem Lager ums Leben kamen, ist nicht bekannt. Die hohe Kindersterblichkeit und die Schrecken des Lagers wurden aber Gegenstand eines Berichts der US-Regierung, der den Vereinten Nationen im Februar 1955 vorgelegt wurde.⁴⁶ Berichten zufolge waren die Mütter gezwungen, ihre verstorbenen Kinder außerhalb des Lagers am Flussufer zu bestatten. Während des Winters spülte der Fluss oft die sterblichen Überreste fort, und die Gräber der Kinder verschwanden.⁴⁷

Der Bericht der US-Regierung führte zur Schließung des Lagers. Auch die anderen über das Land verteilten Stacheldrahtlager wurden geschlossen. Die Internierten wurden jedoch nicht freigelassen, sondern in speziell für sie eingerichtete Lager in der Nähe von Wohngebieten gebracht, in denen sie fortan lebten und arbeiteten. Abgeschottet vom Rest der Bevölkerung und als „Feinde“ stigmatisiert, blieben sie dort bis zum Ende des kommunistischen Regimes.

1.8.2 Gefängnisse (1944–1991)

Die meisten Gefängnisse des kommunistischen Regimes wurden in den Jahren 1944–1953 errichtet. Sie waren als Orte gedacht, in denen die Gefangenen ihre Freiheitsstrafen in Einzelhaft ohne Zwangsarbeit verbüßen sollten. Die Berühmtesten unter ihnen waren die Gefängnisse 313-Tirana und 321-Burrel (1946–1991), in denen bekannte antikommunistische Intellektuelle, Politiker und Geistliche inhaftiert waren. Später kamen die Gefangenen vielfach in Zwangsarbeitslager und wurden u. a. zur Trockenlegung von Sumpf- und Moorebenen herangezogen. Nach Berechnungen Kretsis gab es in Albanien mehr als 30 Gefängnisse und 50 Internierungslager.⁴⁸ Laut Dervishi wurden während der kommunistischen Diktatur 15 Gefängnisse, 65 Zwangsarbeitslager und 15 Stacheldrahtlager errichtet.⁴⁹

⁴⁵ Meta und Frasheri, *Mbi sistemin e burgjeve*, S. 22.

⁴⁶ Vgl. Dervishi, *Internimi dhe burgimi komunist*, S. 18.

⁴⁷ Mulleti, *Saga e dhimbjes*, S. 240–244.

⁴⁸ Kretsi, *Verfolgung und Gedächtnis in Albanien*, S. 125.

⁴⁹ Dervishi, *Internimi dhe burgimi komunist*. Die Gesamtzahl wurde in einem persönlichen Gespräch mit der Autorin im Rahmen dieser Studie (2.12.2020) nochmals bestätigt.

1.8.3 Zwangsarbeitslager (1950–1991)

In den 1950er-Jahren begann das Innenministerium mit der Errichtung von Zwangsarbeitslagern, um die Arbeitskraft der Gefangenen auszubeuten. Die Lager wurden mit Stacheldraht umzäunt und von der Polizei, später auch von Wehrpflichtigen, bewacht. Geleitet wurden sie von einem Kommissar (auf politischer Ebene), einem Kommandeur (auf militärischer Ebene) sowie mehreren (Unter-)Offizieren. Außerdem arbeitete in jedem Lager ein *Sigurimi*-Mitarbeiter, der Informationen über die Häftlinge sammelte. Der albanische Archivexperte und Autor Kastriot Dervishi geht davon aus, dass 4.000 bis 6.000 politische und gewöhnliche Gefangene zur Zwangsarbeit herangezogen wurden.⁵⁰ In fast allen Bezirken Albaniens wurden Zwangsarbeitslager errichtet, von denen drei besonders berüchtigt waren:

- **Das Lager Spaç** (1968–1990) wurde in einer abgelegenen Gegend im Norden Albaniens errichtet, von wo aus Fluchtversuche kaum möglich waren. Die Gefangenen wurden zur Zwangsarbeit im Bergwerk von Spaç herangezogen, wo sie Pyrit und Kupfer abbauen mussten. Auf diese Weise hielt man einerseits die Produktionskosten gering, andererseits waren die politischen Gefangenen weit weg von Tirana, Elbasan und anderen großen Städten. In den Jahresberichten des Lagerkommandos wurde stolz die Erreichung der 95%-Quote verkündet, was bedeutete, dass die Häftlinge rund 13.000 Tonnen Kupfer mit primitiven Werkzeugen gewonnen hatten.

Anfangs wurden die Gefangenen in sieben provisorischen Baracken zu je 100 Insassen untergebracht, später entstanden feste Steinbauten.⁵¹ 1985 befanden sich 1.345 Gefangene im Lager von Spaç, von denen 470 aus politischen Gründen inhaftiert waren. Die Arbeitsbedingungen waren hart, und im Lager herrschte ein strenges Regime. Am 21. Mai 1973 lehnte sich eine Gruppe von Gefangenen gegen ihre „Versklavung“ durch das kommunistische Regime auf. Die Revolte von Spaç gilt als der größte Aufstand in den 45 Jahren Diktatur. Sie wurde brutal niedergeschlagen, wobei vier Menschen erschossen und Dutzende anschließend zu weiteren Haftstrafen verurteilt wurden.

- **Das Gefangenenlager von Ballsh** (1972–1983) wurde erbaut, um die Insassen in einer in der Nähe geplanten Ö raffinerie einzusetzen. Die Häftlinge wurden aber auch zur Zwangsarbeit beim Wohnungsbau oder in der Landwirtschaft herangezogen. Das Lager kombinierte Elemente eines Zwangsarbeitslagers mit denen eines Gefängnisses. Die hier festgehaltenen Häftlinge wurden dabei als „feindliche Einheit ersten Grades“ angesehen.⁵² 1976 befanden sich in dem Lager 900 Sträflinge, darunter 550 politische Gefangene.

⁵⁰ Dervishi, *Internimi dhe burgimi komunist*, S. 151.

⁵¹ Ebd., S. 172–173.

⁵² Dervishi, *Internimi dhe burgimi komunist*, S. 198.

- **Das Lager von Qafë-Bari** (1982–1990) lag nicht weit von dem in Spaç entfernt, in der Nähe einer weiteren Kupfermine in einer schwer zugänglichen Gegend der Provinz Puka. Anfangs waren hier 200 bis 300 Gefangene inhaftiert, die „durch Arbeit umerzogen“ werden sollten. Das Bergwerk wurde jedoch unter derart primitiven Bedingungen betrieben, dass das Lager Qafë-Bari den Ruf eines „Vernichtungslagers“ erhielt.

In den Jahren 1985–1986 arbeiteten hier 391 Häftlinge, allesamt politische Gefangene. Bei vielen von ihnen handelte es sich um Wiederverurteilte aus den Lagern Spaç oder Burrel. In einem Bericht des Lagerkommandos heißt es, dass mit einer Kupfergewinnung von 180.181 Tonnen das Planziel um 143 % übertroffen worden sei.⁵³ Nach ihrer Freilassung im Jahr 1990 berichteten ehemalige Sträflinge, dass die Nichteinhaltung der Arbeitsnormen mit Prügel und Folter bestraft worden sei.

Einen Eindruck von den Zuständen in den albanischen Lagern vermittelt ein Bericht der dänischen Journalistin, Menschenrechtlerin und Balkan-Expertin Christine von Kohl, die noch vor der Freilassung der politischen Gefangenen mit einer Delegation der *International Helsinki Federation for Human Rights* mehrere Haftorte besuchte. Sie beschreibt ihre Eindrücke wie folgt:

Das Bild, das sich uns bot, wenn die Pforten der Lager sich öffneten und wir den Gefangenen gegenüberstanden, lässt sich kaum beschreiben – vielleicht lässt es sich vergleichen mit den Höllen- und Fegefeuerdarstellungen niederländischer Renaissancemaler: ausgeehrte Körper, Einbeinige mit primitivsten Krücken und unverheilten Stümpfen, offene Wunden an Armen und Händen, Blinde und Einäugige, mit halb heraushängenden Augen, Menschen mit Krätze, bei denen die Milben wie Bienenschwärme am Hals hingen, Stumme, Querschnittgelähmte, die von den Leidensgenossen versorgt und gepflegt wurden. Manche der Verletzungen waren Folgen von Folter oder Krankheit, andere von Selbstverstümmelungen. Schlafsäle mit zerborstenen Fenstern und Etagenpritschen, fast ohne Matratzen und Decken, eine nicht abgetrennte Abteilung für die schweren Tuberkulose-Fälle. Das alles ohne jegliche ärztliche Betreuung. Trinkwasser wurde aus riesigen Zisternen geholt und war so dunkel und dreckig, dass nur unerträglicher Durst zum Trinken verführen konnte.⁵⁴

1.9 Form der Überwindung des Regimes

Albanien war das letzte Land in Europa, dessen kommunistisches Regime nach dem Fall des Eisernen Vorhangs stürzte. Nach dem Tod von Diktator Hoxha 1985 hatte es zunächst Hoffnungen gegeben, dass sein Nachfolger Ramiz Alia Reformen einleiten würde. Doch zu nennenswerten Änderungen kam es nicht. Auch nach der Demokrati-

⁵³ Dervishi, *Internimi dhe burgimi komunist*, S. 204.

⁵⁴ Siehe: Christine von Kohl, *Albanien*. 2. Auflage, München 2003, S. 96–97. Zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie zu den Formen der Bestrafung im Spaç-Gefängnis siehe auch: Amnesty International, *Albania Political Imprisonment and the Law*. London 1984, S. 37–43.

sierung des Ostblocks wurden die Außengrenzen Albanien nach wie vor streng bewacht. Weil eine wachsende Zahl von Albanern versuchte, das Land zu verlassen, wurden die Grenzkontrollen sogar verstärkt.⁵⁵ Auch die *Sigurimi* verfolgte weiterhin Andersdenkende, obwohl in der staatlichen Propaganda inzwischen von Reformen die Rede war.

1990 brachen allerdings innerhalb der albanischen Arbeiterpartei (*Partia e Punës së Shqipërisë*, PPSH) Konflikte aus, weil verschiedene Intellektuelle eine Modernisierung der Politik verlangten. Angesichts der weitreichenden politischen Veränderungen in den Nachbarländern und der tiefen Wirtschaftskrise erwarteten viele Albaner auch im eigenen Land Reformen. Am 12. Juni 1990 erließ Ramiz Alia deshalb das Dekret 7393 „Zur Ausstellung von Reisepässen und Visa“.⁵⁶ Doch anstatt damit Entspannung zu bewirken, kam es zu offenen Protesten. Mehr als 6.000 Albaner stürmten Anfang Juli mehrere westliche Botschaften in Tirana und verlangten die Genehmigung ihrer Ausreise.⁵⁷ Zehntausende Demonstranten unterstützten sie bei einer öffentlichen Versammlung, die schließlich mit Waffengewalt auseinandergetrieben wurde. Zur Beruhigung der Lage erließ Alia am 7. Juli das Dekret 7397, wonach albanische Staatsbürger, die ausländische Botschaften betreten hatten, nicht verfolgt würden. Im August traf er sich mit Intellektuellen, von denen die meisten die Menschenrechtsverletzungen,⁵⁸ die mangelnde Pressefreiheit und die Privilegien der kommunistischen Nomenklatur verurteilten und politischen Pluralismus forderten.⁵⁹

Im November 1990 hoffte Alia immer noch, mit kosmetischen Reformen die Krise zu überwinden. Er sprach sich nicht für politischen Pluralismus aus, sondern lediglich für einen „Pluralismus der Ideen“. Das am 13. November vom Parlament verabschiedete Wahlgesetz ermöglichte es jedoch erstmals unabhängigen Kandidaten, bei Wahlen zu kandidieren, wenn sie von mindestens 300 registrierten Wählern unterstützt wurden. Im November kam es in Tirana erneut zu Demonstrationen, die vor allem von Studenten ausgingen. Das Religionsverbot wurde aufgehoben, und in Shkodra fand der erste öffentliche katholische Gottesdienst seit 1967 statt. Unter dem Eindruck der Proteste sah sich Ali am 11. Dezember 1990 gezwungen, eine Liste von Forderungen anzunehmen, die von Studenten aufgestellt worden war. Am Folgetag wurde die erste Oppositionspartei seit 1945, die Demokratische Partei (DP), gegründet.

Der Kampf um die Entmachtung der PPSH erstreckte sich über mehr als ein Jahr. Trotz eines neuen Gesetzes, das die zahlreichen Hoxha-Denkmalen in Albanien vor

55 Elez Biberaj, *Albania in Transition: The Rocky Road to Democracy*. Boulder Colorado 1998, S. 49.

56 Verfügbar unter: <https://punetejashtme.gov.al/ngjarjet-e-2-korrikut-dhe-procesi-i-hapjes-se-shqiperise-drejt-proceseve-integruese-evropiane/> (letzter Zugriff: 07.01.2021).

57 Biberaj, *Albania in Transition*, S. 50–51.

58 Der Leiter einer Delegation der Helsinki-Kommission, Dennis DeConcini, äußerte während seines Besuchs in Albanien vom 19. bis 21. August 1990 Besorgnis über Menschenrechtsverletzungen, die große Anzahl politischer Gefangener, das Verbot von Religion und religiösen Praktiken sowie die Medienkontrolle. Siehe: Biberaj, *Albania in Transition*, S. 56.

59 Ebd., S. 55.

Protesten schützen sollte, stürzten Demonstranten am 20. Februar 1991 in Tirana die Statue des Diktators auf dem zentralen Skanderbeg-Platz. Für viele Albaner war dies ein Akt von hoher Symbolkraft. Dennoch gewann die PPSH am 31. März 1991 die erste demokratische Wahl, da die neuen Oppositionsparteien gerade erst entstanden waren und nur über geringe Ressourcen verfügten. Alia trat von seinen Parteiämtern zurück und ließ sich zum Staatspräsidenten wählen. Doch schon im Juni 1991 musste die kommunistische Regierung unter dem Eindruck eines Generalstreiks ihren Rücktritt erklären, nachdem in Shkodra vier Demonstranten von der Polizei getötet worden waren. An ihrer Stelle wurde eine Regierung der Nationalen Einheit gebildet, an der sich auch die oppositionelle DP unter Sali Berisha beteiligte. Bei den Wahlen im März 1992 konnte diese mit annähernd 62 % der Stimmen (92 von 140 Sitzen) fast zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinen. Die ehemaligen Kommunisten erhielten dagegen nur noch 25 % und Alia trat am 3. April 1992 vom Amt des Staatspräsidenten zurück.

2 Aufarbeitung

2.1 Politisch-institutionelle Änderungen

Die Änderung des politischen Systems in Albanien vollzog sich schrittweise, wobei die regierende PPSH ihre Macht nur widerwillig abtrat. In vielen Bereichen blieb es zunächst bei kosmetischen Veränderungen. Auf ihrem 10. Parteikongress am 13. Juni 1991 änderte die PPSH ihren Namen in Sozialistische Partei (SP).⁶⁰ Auch ideologisch schlug sie einen neuen, weniger dogmatischen Kurs ein. Früheren Mitgliedern des Politbüros war es nun nicht mehr erlaubt zu kandidieren. Die Partei blieb jedoch bis zu den Wahlen im März 1992 die bestimmende Kraft in Albanien.

Ähnlich zäh verlief die Entmachtung des gefürchteten Staatssicherheitsdienstes. Noch im Frühjahr 1990 hielt Ramiz Alia die Intellektuellen dazu an, die *Sigurimi* zu unterstützen.⁶¹ Nach den Wahlen im März 1991 wurden Polizei, Grenzschutz und *Sigurimi*, die bis dahin Teil des Innenministeriums waren, institutionell getrennt. Der Ministerrat forderte in seinem Gesetzentwurf „Über den Nationalen Nachrichtendienst“ eine „vollständige Reformierung der *Sigurimi*“, jedoch nicht ihre Auflösung. Im Juli 1991 änderte die *Sigurimi* ihren Namen in *Shërbimi Informativ Kombëtar* (ShIK, Nationaler Geheimdienst); die Mitarbeiterstruktur blieb jedoch weitgehend unverändert.⁶²

Nach den Wahlen im März 1991 erhielt Albanien am 29. April 1991 eine neue Verfassung.⁶³ Die Verweise auf den Marxismus-Leninismus als tragende Ideologie des

⁶⁰ Der Kongress verlief nicht ohne Zusammenstöße zwischen Reformisten und Konservativen; Letztere erhoben sich und klatschten im Chor: „Partei, Enver, wir sind immer bereit!“

⁶¹ Dervishi, *Sigurimi i Shtetit*, S. 213.

⁶² Ebd. S. 217 ff.

⁶³ Die aktuelle Verfassung der Republik Albanien wurde erst am 21. Oktober 1998 per Referendum gebilligt.

Staates und die führende Rolle der PPSH wurden gestrichen. Der Staat definierte sich nun als demokratisch, verpflichtete sich zum Schutz der Menschenrechte und garantierte das Privateigentum; die Justiz wurde für unabhängig erklärt.⁶⁴ In der Praxis war Albanien allerdings noch weit davon entfernt, diese Grundsätze umzusetzen.

Mit dem Gesetz Nr. 7501 vom 31.07.1991 sollte der verstaatlichte bzw. kollektivierte Boden in Privateigentum überführt werden. Allerdings sah das Gesetz vor, das Land nicht an die Alteigentümer zurückzugeben, sondern an die dort lebenden Bauernfamilien zu übertragen, und zwar anteilig pro Person.⁶⁵ Diese Form der Reprivatisierung löste unter den ehemaligen Großgrundbesitzern, die zu der am stärksten verfolgten Schicht gehört hatten, erheblichen Unmut aus. Im Gegensatz zu städtischen Bewohnern, deren Eigentum – wenn auch oft erst nach langwierigen Verfahren – restituiert wurde, gingen die früheren Landbesitzer zumeist leer aus.

Nach dem Sieg der Demokratischen Partei bei den Wahlen im März 1992 wies das albanische Parlament eine grundlegend andere Zusammensetzung auf als in den Jahrzehnten zuvor. Symbolisiert wurde dies durch die Ernennung von Pjetër Arbëri zum Parlamentssprecher – einem ehemaligen politischen Gefangenen, der 28 Jahre in Haft verbracht hatte und erst 1989 freigelassen worden war. Auch die Regierung wurde nun nicht mehr von ehemaligen Kommunisten dominiert, wiewohl auch der neue Staatspräsident Berisha einst Parteisekretär an der Medizinischen Fakultät der Universität Tirana gewesen war. Die beiden ersten Amtshandlungen der neuen Regierung bestanden in der Entfernung des roten Sterns von der Staatsflagge, den Militärmützen und dem Staatswappen Albaniens am 7. April 1992.⁶⁶ Außerdem wurden Hoxhas sterbliche Überreste am 3. Mai 1992 vom sogenannten Märtyrerfriedhof entfernt und auf einem öffentlichen Friedhof der Hauptstadt zu bestattet.⁶⁷

Die Bereitschaft zur Aufarbeitung der Vergangenheit hing in der Folgezeit stark von den jeweiligen politischen Machtverhältnissen ab. Seit 1992 stellten DP und SP abwechselnd die Regierung, wobei Erstere deutlich mehr Initiativen entfaltete. Allerdings fielen auch bei ihr Worte und Taten häufig auseinander.

So machte sich das albanische Parlament am 30. Oktober 2006 auf Antrag der DP eine Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom Januar

⁶⁴ Verfügbar unter: <https://web.archive.org/web/20061210070437/http://www.oefre.unibe.ch/law/icl/al00000%5F.html#A006> (letzter Zugriff: 8 Januar 2021).

⁶⁵ Für weiterführende Informationen zur Kollektivierung und Beschlagnahme von Eigentum in Albanien siehe: Alvin Saraçi, *Konfiskimi i pronës dhe grabitja e arit 1944–1955* [Beschlagnahme von Eigentum und Goldraub]. Tirana 2012.

⁶⁶ Gesetz Nr. 7588 „Über die Flagge, das Staatswappen, die Hauptstadt der Republik Albanien und die Nationalhymne“ genehmigt am 7.04.1992. *Gazeta* 55, 14. April 2019. Verfügbar unter: <https://www.55news.al/dossier/item/211839-1992-si-u-hoq-ylli-i-kuq-sovjetik-nga-flamuri-kombetar-dhestemasteterore> (letzter Zugriff: 5.01.2022).

⁶⁷ Durch Präsident Berishas Dekret Nr. 1018 wurden ihm am 13.02.1995 alle Auszeichnungen und Titel entzogen und seine sterblichen Überreste vom Heldenfriedhof „Mutter Teresa“ auf einen einfachen Friedhof Tiranas, in Sharra, umgebettet.

2006 zu eigen, in der „die massiven Menschenrechtsverletzungen, die von den totalitären kommunistischen Regimen begangen wurden“, aufs Schärfste verurteilt worden waren. Der Europarat hatte darin auch alle kommunistischen oder postkommunistischen Parteien aufgefordert, die Geschichte des Kommunismus und ihre eigene Vergangenheit aufzuarbeiten und sich klar von den Verbrechen zu distanzieren.⁶⁸ Das albanische Parlament sicherte in diesem Zusammenhang auch die Öffnung der *Sigurimi*-Akten und die Veröffentlichung aller Dokumente, die Straftaten bezeugen, zu.⁶⁹ Darüber hinaus wurden die Überprüfung von Schullehrplänen sowie die Errichtung von Denkmälern und Museen etc. versprochen.

Ebenfalls auf Vorschlag der – damals in der Opposition befindlichen – DP beschloss das albanische Parlament 2016 eine Resolution „zur Bestrafung der Verbrechen des Kommunismus gegen den Klerus“.⁷⁰ Darin wird dem Klerus auch für die Verteidigung von Demokratie und Menschenrechten gedankt. Auslöser der Resolution war, dass Papst Franziskus am 25. April 2016 38 albanische Kleriker zu „Märtyrern“ erklärt hatte, die aufgrund von Hass gegen den Glauben zu Tode gekommen waren.⁷¹ Die Rolle dieser Resolutionen blieb allerdings überwiegend symbolisch. Bis heute wurden nur wenige Schritte eingeleitet, die zur Umsetzung der Empfehlungen beitragen.

2.2 Strafverfolgung

Die Bemühungen, das kommunistische Unrecht in Albanien strafrechtlich aufzuarbeiten und die dafür Verantwortlichen juristisch zur Rechenschaft zu ziehen, gliedern sich in verschiedene Phasen, die stark von den jeweils herrschenden politischen Machtverhältnissen geprägt waren. Zugespitzt könnte man sagen: Wann immer die ehemalige Opposition an der Macht war, ging es voran, und wann immer die früheren Kommunisten regierten, verebbten die entsprechenden Bemühungen.

2.2.1 Die Nomenklatura-Prozesse (1991 bis 1994)

Bereits vor der Entmachtung der Kommunisten sah sich deren Führung genötigt, gegen einzelne frühere Funktionäre juristisch vorzugehen. Im Mittelpunkt stand dabei zunächst die Witwe des Diktators, Nexhmije Hoxha, die im Juni 1991 aus der Partei ausgeschlossen wurde. Am 4. Dezember 1991 wurde sie wegen Veruntreuung staatli-

⁶⁸ Resolution 1481 (2006). Verfügbar unter: <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=17403> (letzter Zugriff: 08.01.2021).

⁶⁹ Amtsblatt Nr. 117, 15. November 2006, S. 4669.

⁷⁰ Amtsblatt Nr. 217, 3. November 2016, S. 22764. Verfügbar unter: <http://aku.gov.al/wp-content/uploads/2016/06/217-2016.pdf> (letzter Zugriff: 08.01.2021).

⁷¹ Verfügbar unter: <https://cruknow.com/global-church/2016/07/vatican-sets-nov-5-date-beatification-38-albanian-martyrs/> (letzter Zugriff: 13.11.2022).

cher Gelder im Zeitraum 1985 bis 1990 verhaftet und schließlich zu neun Jahren Gefängnis verurteilt.⁷²

Nach dem Regierungswechsel im März 1992 ging die Justiz gegen weitere hohe Funktionäre vor. Zwischen September 1992 und 1993 wurden der frühere Parteichef Alia⁷³ und weitere Mitglieder des Politbüros wegen Veruntreuung festgenommen. Auslöser war ein Bericht des damaligen Finanzministers Genc Ruli vor dem Parlament am 29. Juli 1992. Ruli schilderte darin den verschwenderischen Lebensstil von 26 Funktionärsfamilien aus der sogenannten Nomenklatura, wobei der Schwerpunkt auf der Familie Hoxha lag, aber auch auf dem hohen Konsum an Speisen und Getränken der Funktionärsfamilien im Allgemeinen sowie auf deren unzähligen Auslandsreisen und den dort in Anspruch genommenen medizinischen Behandlungen.⁷⁴ Die Familien lebten in einem abgesperrten Bezirk der Hauptstadt, dem „Blloku“, das durch Streitkräfte, Polizei und 230 Mitarbeiter der *Sigurimi* streng bewacht wurde.⁷⁵

Am 2. Juli 1994 wurde Alia wegen Korruption zu neun Jahren Haft verurteilt. Der ehemalige Innenminister Hekuran Isai erhielt fünf Jahre, sein Nachfolger Simon Stefani acht Jahre Haft. Der einstige Premierminister Adil Çarçani erhielt fünf Jahre Freiheitsstrafe auf Bewährung. Auch der frühere Chef des Obersten Gerichts Aranit Çela wurde 1994 zu sieben Jahren Haft verurteilt, der letzte *Sigurimi*-Direktor Zylyftar Ramizi zu sechs Jahren und Ex-Generalstaatsanwalt Rrapi Mino zu vier Jahren. Die meisten Strafen wurden später jedoch wieder aufgehoben. Alia wurde bereits 1995 wieder freigelassen.

Schon während dieser Prozesse kam es zu öffentlichen Diskussionen über die Strafverfahren. Viele ehemalige politische Gefangene zeigten sich enttäuscht, dass die albanische Justiz zwar die finanziellen Verfehlungen der Funktionäre, nicht aber ihre Verantwortung für Verfolgung und Unterdrückung zum Anlass für Ermittlungen nahm. Der DP-Vorsitzende Berisha wiederum war grundsätzlich gegen Strafprozesse, weil sie ihn an die Hoxha-Zeit erinnerten. Lediglich hochrangige Funktionäre wie Nexhmije Hoxha, die „sich auf dem Rücken des Volkes mästeten“, sollten seiner Ansicht nach bestraft werden.⁷⁶

72 Zu einem späteren Zeitpunkt schrieb Ramiz Alia, dass er weder den Befehl gegeben noch von ihrer Verhaftung gewusst habe. Siehe: Ramiz Alia, *Shpresa dhe zhgënjime* [Hoffnungen und Enttäuschungen]. Tirana 1993, S. 89.

73 Alia wurde im September 1992 unter Hausarrest gestellt und ein Jahr später verhaftet. Noch während seiner Haft wurde er 1994 erneut wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt. 1997 wurde er aus dem Gefängnis entlassen.

74 Robert C. Austin und Jonathan Ellison, „Albania“, in Lavinia Stan (Hrsg.), *Transitional Justice in Eastern Europe and the Former Soviet Union: Reckoning with the communist past*, New York 2009, S. 176–200, hier: S. 181–182.

75 Dervishi, *Sigurimi i Shtetit*, S. 182–184.

76 Biberaj, *Albania in Transition*, S. 125.

2.2.2 Die Genozid-Prozesse (1995 bis 1997)

In den folgenden Jahren verstärkten sich jedoch zunächst die Bemühungen um eine strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die kommunistische Diktatur. Am 22. September 1995, drei Jahre nach der Machtübernahme der Demokraten, verabschiedete das Parlament, gedrängt vom konservativen Flügel der Partei, das sogenannte Genozid-Gesetz Nr. 8001 „Über Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in Albanien während des kommunistischen Regimes aus politischen, ideologischen oder religiösen Motiven begangen wurden“. Das Gesetz forderte nicht nur ein härteres Strafmaß für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern sah auch den Ausschluss betreffender Personen aus dem politischen Leben bis ins Jahr 2002 vor. Auf Grundlage dieses Gesetzes wurden bis Januar 1996 24 ehemalige hochrangige kommunistische Funktionäre verhaftet, von denen einige bereits wegen Untreue verurteilt worden waren. Im Februar 1996 wurde auch der frühere Präsident Alia erneut verhaftet. Der Vorwurf lautete jetzt nicht mehr auf Amtsmissbrauch, sondern auf „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, „Befehl zur Abschiebung und Inhaftierung von Tausenden Bürgern vor 1991“ und „Befehl zur Ermordung von Personen, die das Land in den Jahren 1990–1991 zu verlassen versuchten“.⁷⁷

Auf der Grundlage des neuen Gesetzes kam es zu einer Reihe von Strafprozessen. Die anfangs zumeist sehr strengen Urteile wurden später im Revisionsverfahren abgemildert. So wurde Aranit Çela, einer der berüchtigtsten Richter des kommunistischen Regimes, der persönlich an über 650 politischen Prozessen beteiligt gewesen war, wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit am 24. Juli 1996 zunächst zum Tode verurteilt. Das gleiche Urteil erhielten auch der letzte *Sigurimi*-Direktor Zylyftar Ramizi sowie Ex-Generalstaatsanwalt Rrapi Mino. In zweiter Instanz wurden die Urteile auf 25 Jahre Gefängnis abgemildert.⁷⁸

In einigen Fällen musste die Strafe allerdings nicht verbüßt werden. So entschied das Berufungsgericht im Juli 1996, Haxhi Lleshi, Vorsitzender des Volkspräsidiums bis 1982, und Manush Myftiu, ehemaliger Ministerpräsident und Leiter der Internierungs- und Deportationskommission, aufgrund von Alter und Krankheit wieder auf freien Fuß zu setzen.⁷⁹ Ihre lebenslange Freiheitsstrafe wurde in fünf Jahre Haft auf Bewährung umgewandelt.

⁷⁷ Biberaj, *Albania in Transition*, S. 31.

⁷⁸ „Albania: Judge in Albania revokes death sentences on three former communist officials convicted of crimes against humanity“, verfügbar unter: <https://reuters.screenocean.com/record/566071> (letzter Zugriff: 17.03.2021).

⁷⁹ Austin und Ellison, „Albania“, S. 186.

2.2.3 Begnadigung der Funktionäre (1997–2005)

Nach der Rückkehr der Sozialisten an die Macht im Jahr 1997 überprüften die Gerichte die genannten Verfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das Berufungsgericht beschloss am 20. Oktober 1997, die Anklage gegen Ramiz Alia und einige andere hochrangige Funktionäre fallen zu lassen. Dem Gericht zufolge konnten sie „nicht für Handlungen bestraft werden, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nicht illegal waren“.⁸⁰ 1999 wurden auch die 1996 bereits verurteilten Funktionäre vom Berufungsgericht freigesprochen, darunter Foto Çami (ZK-Sekretär für Propaganda und Mitglied des Zentralkomitees 1971–1991), Prokop Murra (Verteidigungsminister 1982–1990), Muho Asllani (Landwirtschaftsminister 1986–1990), Gaço Nesho (hoher Parteifunktionär in Pogradec, Vlora und Berat von 1970 bis Ende der 1980er-Jahre), Zef Loka (Direktor in verschiedenen Positionen im Innenministerium 1976–1990) und Dilaver Bengasi (ab 1973 stellvertretender Staatsanwalt, Polizeidirektor in den Jahren 1985–1990).

Tatsächlich waren die Genannten alle nicht mehr im Gefängnis, als das Gericht sie freigesprochen hatte. Am 13. März 1997 wurden nach dem Zusammenbruch der (auf betrügerischen Zinsversprechen beruhenden) Pyramidensysteme die Gefängnisse in ganz Albanien geöffnet und alle ehemaligen Funktionäre des kommunistischen Regimes kamen frei. Mit Hoxhas Witwe Nexhmije und seinem Nachfolger Alia wurden insgesamt 26 führende Funktionäre verurteilt, von denen allerdings keiner seine Strafe voll verbüßen musste. Es gibt keine offiziellen Statistiken darüber, wie viele der verurteilten Funktionäre der kommunistischen Nomenklatura und ihres repressiven Apparats nach dem Freispruch durch das Gericht eine Entschädigung beantragt haben, aber in vielen Fällen soll eine solche gewährt worden sein.

Während in anderen Transitionsgesellschaften die strafrechtliche Aufarbeitung zum Teil damit verknüpft war, dass die Verantwortlichen sich für ihr Handeln öffentlich entschuldigten, sind in Albanien nur zwei Fälle von Reue bekannt: zum einen der Fall von Liri Belishova, ehemaliges Mitglied des Politbüros und des Zentralkomitees, die sich nach 1990 öffentlich entschuldigte. Der zweite Fall ist der von Bashkim Shehu, Sohn des ehemaligen Ministerpräsidenten und zweimächtigsten Mannes an der Seite Hoxhas, Mehmet Shehu. Bashkim Shehu distanzierte sich nicht nur öffentlich von den Handlungen seines Vaters, sondern wirkt bis heute literarisch an der Aufarbeitung des Regimes mit. Allerdings war sein Vater kurz vor seinem Tod, der vom Regime als Selbstmord dargestellt wurde, in Ungnade gefallen, und der Sohn saß anschließend von 1982 bis 1991 selber im Gefängnis.

⁸⁰ Bledar Abdurrahmani, „Transitional Justice in Albania: The Lustration Reform and Information on Communism Files“, in *Interdisciplinary Journal of Research and Development* (Bd. 5, Nr. 3). Durrës 2018, S. 123. Siehe auch Austin und Ellison, „Albania“, S. 192–193.

2.3 Elitenaustausch

Wie bei den meisten Regimewechseln stellte sich auch in Albanien nach dem Ende der kommunistischen Diktatur die Frage, inwieweit außer den obersten Machthabern auch die darunter liegenden Funktionsebenen ausgetauscht werden sollten und könnten. Der Politikwissenschaftler Samuel Huntington war schon 1991 in seinem Buch *The Third Wave* zu dem Schluss gekommen, dass das Verhalten der neuen Regierungen gegenüber den alten Führungsapparaten maßgeblich die Art des Übergangs in diesen Gesellschaften bestimme. Bei diesem „mode of exit“ würden die Eliten an der Spitze dieser Gesellschaften eine besondere Rolle spielen.⁸¹

Die Situation in Albanien zeichnete sich beim Regimewechsel 1991/1992 dadurch aus, dass es praktisch keine unabhängigen Gegeneliten gab. 45 Jahre lang hatte das stalinistische System die Entstehung von Dissidentengruppen, liberalen Netzwerken oder Religionsgemeinschaften nicht einmal informell zugelassen. Nahezu alle politischen Gegner waren eliminiert oder inhaftiert worden.⁸² Albanien war zudem extrem nach außen abgeschirmt, sodass es so gut wie keine Kommunikation mit Gleichgesinnten in anderen Ländern gab. Selbst zwischenstaatliche Beziehungen zu anderen Ländern oder ein internationaler Warenaustausch hatten sich erst in den allerletzten Jahren sehr langsam entwickelt.

Unter diesen Bedingungen kam es nach dem Fall der Diktatur zwar zu einem Austausch von Personen, nicht jedoch zu einem Austausch der Eliten. Ehemalige politische Gefangene spielten bei der Gestaltung des Transformationsprozesses kaum eine Rolle. Nur sehr wenige von ihnen konnten Einfluss auf die damaligen Entscheidungen nehmen, meist waren sie nur symbolisch vertreten. Funktionäre der ehemaligen kommunistischen Partei dagegen, die jahrelang mit Alia zusammengearbeitet hatten, bekleideten auch in den neuen Parteien Führungsposten. So wurde, um nur ein Beispiel zu nennen, mit Fatos Nano ein Mitarbeiter des von Hoxhas Witwe geleiteten Instituts für marxistisch-leninistische Studien zum Vorsitzenden der SP gewählt. Auch der Chef der neu gegründeten DP, Sali Berisha, war ein ehemaliger Parteisekretär an der Universität Tirana, der 1991 in Alia's Auftrag mit den protestierenden Studenten verhandelt, sich dann aber deren Forderungen zu eigen gemacht hatte.⁸³

Erst 1995, über dreieinhalb Jahre nach dem Wahlsieg der DP, wurde ein Gesetz verabschiedet, das vorsah, das Führungspersonal in öffentlichen Einrichtungen – von öffentlich-rechtlichen Medien bis hin zu den Universitäten – zu überprüfen. Das Gesetz Nr. 8043 „Über die Kontrolle der Beamten und anderen Personen im Zusammenhang mit dem Schutz des demokratischen Staates“ (Verifikationsgesetz) vom 30. November 1995 sah vor, dass Personen, die zwischen dem 28. November 1944 und dem

81 Samuel Huntington, *The Third Wave: Democratization in the Late Twentieth Century*, Norman OK 1991, S. 214–216.

82 Krasniqi, *Trajtimi i të kaluarës*, S. 270.

83 Siehe: Biberaj, *Albania in Transition*.

31. März 1991 Mitglied des Politbüros, des Zentralkomitees, des Präsidiums, des Militärs, der Justiz, der Polizei oder der *Sigurimi* gewesen waren, keine Führungspositionen mehr ausüben durften.⁸⁴ Das Gesetz verbot es zudem bestimmten ehemaligen Funktionären, für öffentliche Ämter zu kandidieren. Die Kommission, die eigens für die praktische Durchführung des Gesetzes gebildet wurde, beschloss, 139 Personen von den für 1996 anberaumten Wahlen auszuschließen. 45 von ihnen gehörten der SP an, darunter auch deren Vorsitzender, Fatos Nano, sowie 23 der DP.

Das Gesetz wurde von der SP, die sich damals in der Opposition befand, abgelehnt. Sie warf Berisha vor, das Instrument der Lustration als politische Waffe zu nutzen. Das Kassations- und das Verfassungsgericht hoben das Gesetz tatsächlich bald wieder auf, sodass die Ausgeschlossenen doch noch für die Wahlen am 26. Mai 1996 kandidieren konnten.⁸⁵ Trotzdem gewann die DP eine Dreiviertel-Mehrheit, wobei ihr die SP massive Wahlfälschungen vorwarf.

Anfang 1997 kam es in Albanien zu einer schweren innenpolitischen Krise. Sogenannte Pyramidensysteme hatten zur Vernichtung eines Großteils der privaten Ersparnisse geführt. Im sogenannten Lotterieraufstand, der daraufhin begann, brach die albanische Staatsmacht weitgehend zusammen. Diese Entwicklung veranlasste die albanischen Parteien im März 1997, eine Übergangsregierung der nationalen Versöhnung zu bilden. Nur mit Hilfe ausländischer Truppen gelang es dieser, die Ordnung im Lande wiederherzustellen und im Juni 1997 Neuwahlen durchzuführen. In dieser Zeit wurde auch das Verifikationsgesetz modifiziert. Die neue, abgeschwächte Fassung vom 13. Mai 1997 sah vor, dass nur noch ehemalige Mitglieder des Politbüros, Mitarbeiter der *Sigurimi* sowie wegen Menschenrechtsverletzungen verurteilte Personen von einer Kandidatur bei den Wahlen ausgeschlossen werden konnten.⁸⁶

Der Sieg der ehemaligen Kommunisten bei den vorgezogenen Wahlen im Juni/Juli 1997 führte zu einer politischen Rehabilitierung vieler Schlüsselfiguren des alten Regimes. So wurde der ehemalige Gesundheitsminister von 1991, Sabit Brokaj, Verteidigungsminister der neuen Regierung. Ein weiterer ehemaliger Minister von 1991, Ylli Bufi, wurde zum Wirtschafts- und Privatisierungsminister ernannt. Der letzte Innenminister des kommunistischen Regimes, Gramoz Ruci, bekleidet bis heute das Amt des Parlamentspräsidenten.

Auch in vielen Institutionen wurden Vertreter der alten Elite wieder mit Leitungsaufgaben betraut, etwa bei den öffentlich-rechtlichen Medien, den wissenschaftlichen Akademien oder den Universitäten. Auch ehemalige Mitarbeiter der *Sigurimi* oder

84 Jonila Godole, „Das Erbe der kommunistischen Diktatur in Albanien“, in Jörg Baberowski et al. (Hrsg.), *Disziplinieren und Strafen*, Berlin 2021.

85 Walter Glos und Jonila Godole, „Albanien: Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit“, in *Konrad Adenauer Stiftung* (Dezember 2017). Artikel veröffentlicht online, verfügbar unter: https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=21700176-c5c0-ecc8-0c12-66e59964e5a0&groupId=252038 (letzter Zugriff: 12.01.2021).

86 IDMC, *(Non)rehabilitation of Political Persecuted*, S. 36–37.

Offiziere des Militärs erhielten wieder hohe staatliche Positionen. Selbst bei unabhängigen Medien, Menschenrechts- und Zivilgesellschaftsorganisationen spielten frühere kommunistische Kader eine wichtige Rolle. Der neue Verteidigungsminister Sabit Brokaj und der ehemalige Innenminister Gramoz Ruçi, begannen sogar, ehemalige Militär- und *Sigurimi*-Angehörige in Sarande, Tepelene und Vlore im Süden des Landes zu organisieren.⁸⁷ Elez Biberaj, einer der Vorreiter der Erforschung der albanischen Transition, schreibt über diesen Restaurationsprozess:

Die meisten Neubesetzungen in leitenden Positionen waren Söhne und Töchter der alten kommunistischen Nomenklatura, und viele von ihnen hatten enge familiäre oder persönliche Verbindungen zu dem mächtigen Clan Hysni Kapos, des engsten Vertrauten von Hoxha. Zudem beschränkten die Sozialisten die Macht der überwiegend von der Demokratischen Partei kontrollierten Lokalverwaltungen. Mehr als 400 lokale Beamte wurden fristlos entlassen und durch Unterstützer der Sozialisten ersetzt. Eine derartige Vergeltung konnte die nationale Versöhnung nur unterminieren.⁸⁸

2.4 Wiedergutmachung

Ähnlich wie der Elitenaustausch war auch die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer der kommunistischen Diktatur ein langwieriger und letztlich unbefriedigend gebliebener Prozess. Auch hier zeigte sich, dass in erster Linie die jeweiligen politischen Machtverhältnisse darüber entschieden, ob die Opfer Wiedergutmachung erhielten oder nicht.

Obwohl sich die Staatspartei im November 1990 zum Pluralismus bekannt hatte, waren die Strafbestimmungen zur Unterbindung oppositioneller Bestrebungen zu diesem Zeitpunkt weiter in Kraft und die albanischen Gefängnisse nach wie vor mit politischen Gefangenen gefüllt. Einige von ihnen waren sogar erst kurz zuvor bei den Protesten von Januar und Februar 1990 in Tirana und Shkodra festgenommen worden, andere wegen des Versuchs, die Grenzen zu überschreiten oder im Juli 1990 ausländische Botschaften zu betreten.⁸⁹ Erst zwei Tage vor den ersten pluralistischen Wahlen am 31. März 1991 wurden alle politischen Häftlinge durch eine vom Präsidium der Volksversammlung dekretierte Amnestie freigelassen.⁹⁰ Nach den Wahlen startete das Parlament ein „Nationales Versöhnungsprogramm“, indem es das kommunistische System verurteilte und die Unschuld aller politischen Häftlinge verkündete. Am 30. September 1991 verabschiedete es dann das Gesetz Nr. 7514 „Über Unschuld, Amnestie

⁸⁷ Vgl. Biberaj, *Albania in Transition*, S. 337 und 339.

⁸⁸ Biberaj, *Albania in Transition*, S. 353.

⁸⁹ Afrim Krasniqi, „Trajtimi i të kaluarës në raport krahasues: Shqipëria dhe Evropa Lindore“ [Behandlung der Vergangenheit in einem vergleichenden Bericht: Albanien und Osteuropa], in *Të mohuar nga regjimi* [Vom Regime geleugnet], Tirana 2020, S. 64.

⁹⁰ Dervishi, *Internimi dhe burgimi komunist*, S. 224–225.

und Rehabilitation ehemaliger Verurteilter und politisch Verfolgter“.⁹¹ Die Regierung versprach zudem, alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um diejenigen zu entschädigen und zu rehabilitieren, die zu Unrecht wegen politischer Vergehen angeklagt, vor Gericht gestellt, verurteilt, inhaftiert, interniert oder verfolgt worden waren.⁹²

Nach dem Wahlsieg der oppositionellen DP im März 1992 bemühte sich die neue Regierung um eine finanzielle Entschädigung der Opfer. Sie bildete dazu einen Ausschuss für ehemalige politische Gefangene und Verfolgte (*Komiteti i ish-të Dënuarve dhe të Përndjekurve Politikë*, KIDPP), der von Januar 1993 bis Dezember 1994 tätig war. Ihm standen rund 120 Spezialisten in allen Bezirken zur Verfügung, die die Daten der politisch Verfolgten sammeln sollten.

Am 29. Juli 1993 verabschiedete das Parlament das Gesetz Nr.7748 „Über den Status der politischen Häftlinge und vom kommunistischen System Verfolgten“. Das Gesetz legte die grundlegenden Kriterien fest, in welchem Fall eine Person als „verurteilt oder politisch verfolgt“ anzusehen war, sowie die Höhe der materiellen Entschädigung. Als politische Verfolgung galt „jede Handlung oder unterlassene Handlung, die von Seiten der Staatsstrukturen auf Befehl oder Beschluss der Parteiorgane vom 8.11.1941 bis 22.3.1992 zum Verlust des Lebens, der Freiheit, der Bürgerrechte und anderer Einschränkungen führten“.⁹³ Des Weiteren wurde eine Reihe flankierender sozialer Maßnahmen eingeleitet, etwa die Gewährung von Universitätsstipendien an Kinder aus verfolgten Familien, die Überlassung von Sozialwohnungen oder die Ermöglichung einer Ausbildung für politisch Verfolgte unabhängig von ihrem Alter.⁹⁴

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen wurden jedoch nur teilweise umgesetzt. Im April 1994 protestierten deshalb 180 ehemalige politische Gefangene, um eine finanzielle Entschädigung gemäß dem Gesetz Nr. 7748 zu erhalten. Den Empfehlungen der KIDPP folgend verabschiedete der Ministerrat daraufhin am 4. Mai 1994 den Beschluss Nr. 184, der festlegte, politisch Verfolgte mit je 120.000 ALL (ca. 1.200 US-Dollar) pro Jahr in Gefangenschaft zu entschädigen.⁹⁵ Die Jahre im Gefängnis wurden zudem als Arbeitsjahre bei der Rente angerechnet, wobei sie als sogenannte harte Arbeitszeit anerkannt wurden, sodass ein Haftjahr wie zwei gewöhnliche Arbeitsjahre zählte.

Jedoch wurden mehr als 50 % der Kapitalentschädigung in Form von Gutscheinen ausgezahlt, mit denen die Betroffenen bevorzugt Staatseigentum erwerben konnten. Für die meisten war diese Form der Entschädigung praktisch wertlos, weil viele Privata-

⁹¹ Verfügbar unter: <http://www.iss-h.gov.al/wp-content/uploads/2014/04/Kapitulli3.pdf> (letzter Zugriff: 02.05.2023).

⁹² IDMC, *(Non)rehabilitation of Political Persecuted in the Process of Transitional Justice in Albania (1991–2018)*. Tirana 2019.

⁹³ IDMC, *(Non)rehabilitation of Political Persecuted*, S. 10.

⁹⁴ Vgl. Kretsi, *Verfolgung und Gedächtnis in Albanien*, S. 149; siehe auch das Gesetz 7748, verfügbar unter <http://ishperndjekurit.gov.al/wp-content/uploads/2015/03/Ligj-stat-e-te-perndjekurve-politike-7748-DT-04.08.1993.pdf> (letzter Zugriff: 13.01.2021).

⁹⁵ IDMC, *(Non)rehabilitation of Political Persecuted*, S. 11.

tisierungen schon lange vorher erfolgt waren und es den ehemaligen politischen Gefangenen in der Regel an Kapital fehlte, um größere Investitionen zu tätigen. Laut der Obersten Nationalen Rechnungskontrollbehörde (*Kontrolli i Lartë i Shtetit*, KLSH) verteilte die demokratische Regierung zwischen 1993 und 1997 rund 2.2 Milliarden ALL (ca. 17.5 Mio. Euro) an ehemalige politische Verfolgte.⁹⁶

Im August 1994 kam es erneut zu Protesten und zu einem Hungerstreik ehemals Verfolgter, weil die Regierung Verhandlungen über weitere Entschädigungsleistungen ablehnte. Die Proteste wurden jedoch auf Geheiß des damaligen Staatspräsidenten Berisha am 12. August gewaltsam beendet. Das Innenministerium behauptete anschließend, dass unter den 287 Hungerstreikenden 65 ehemalige Spitzel der *Sigurimi* und 35 gewöhnliche Kriminelle gewesen wären.⁹⁷ Die Streikteilnehmer wiesen diese Vorwürfe zurück, sahen sich jedoch nach dem Polizeieinsatz genötigt, ihren Streik zu unterbrechen.

Als die Sozialisten 1997 wieder an die Macht kamen, gründeten sie eine neue Institution: das Institut für die Integration ehemaliger politischer Verfolgter (IIP). Es sollte hauptsächlich die Umstrukturierung der Entschädigungsleistungen vorantreiben.⁹⁸ Fünf Kategorien von anerkannten „politisch Verfolgten“ wurden festgelegt:

- Haft;
- Tod während der Haft;
- Arbeitslager;
- Exekution und
- psychische Schädigung.

Für Haft und Arbeitslager stand den Betroffenen nur eine sehr geringe finanzielle Entschädigung zu.

Nach Angaben des IIP gab es insgesamt 42.772 Berechtigte, die Anspruch auf Entschädigungen hatten. Doch die Auszahlung der Entschädigungen verzögerte sich, bis sie schließlich in den Jahren 1998 bis 2006 überhaupt nicht mehr erfolgte. Der sozialistische Finanzminister Arben Malaj erklärte zur Begründung, der albanische Staat sei schlicht zu arm, um die politisch Verfolgten zu entschädigen.⁹⁹ 2004 kam es deshalb ein weiteres Mal zu Protesten. Auch sie wurden gewaltsam niedergeschlagen, diesmal von der sozialistischen Regierung. Infolge der Proteste wurde die Haftentschädigung

⁹⁶ KLSH, *Raport Auditimi i Performancës Rehabilitimi i ish-përndjekurve politikë në periudhën e tranzicionit*, 06/2016, S. 15.

⁹⁷ Biberaj, *Albania in Transition*, S. 161.

⁹⁸ Siehe IIP, verfügbar unter: http://ishperndjekurit.gov.al/al/wp-content/uploads/2015/03/Ligj_8246_01.10.1997.pdf (letzter Zugriff: 16.12.2020).

⁹⁹ Matt Prodger, *Albania seeks to compensate political prisoners*. BBC News, 23.07.2004. Online verfügbar unter: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/3917293.stm> (letzter Zugriff: 11.01.2021).

im Juli 2004 offiziell von 0,49 US-Dollar pro Tag auf 1,49 US-Dollar heraufgesetzt; zu einer Auszahlung kam es jedoch nicht.¹⁰⁰

Nach den Wahlen im Jahr 2005, die die DP zurück an die Macht brachten, wurden die Bemühungen um eine Wiedergutmachung wieder verstärkt. So verabschiedete das albanische Parlament am 12. November 2007 das Gesetz Nr. 9831, das vorsah, ehemalige politische Häftlinge mit 2.000 ALL (20 US-Dollar) für jeden Tag im Gefängnis und Internierte aus den bis 1954 existierenden Stacheldrahtlagern mit 1.000 ALL pro Tag (10 US-Dollar) zu entschädigen.¹⁰¹ Die Entschädigungen sollten in acht Raten und, falls die Betroffenen nicht mehr lebten, auch an Familienangehörige ausgezahlt werden. Die Zahlungen begannen gut zwei Jahre später.

Die DP-Regierung gründete am 25. Februar 2010 auch ein Institut zur Erforschung der Verbrechen und Folgen des Kommunismus (ISKK).¹⁰² Nach dessen Angaben lag die Zahl der Verfolgten bei ca. 100.000 Menschen und war damit dreimal höher als von der Vorgängerinstitution, dem IIP, angegeben worden war.¹⁰³ In den Jahren 2011 bis 2012 wurden die Entschädigungszahlungen erneut ausgesetzt. Diesmal argumentierte die Regierung, dass die globale Wirtschaftskrise Albanien erreicht hätte. Von September bis Oktober 2012 protestierten daraufhin erneut etwa 20 politisch Verfolgte mit einem Sitzstreik. Um die Situation zu beruhigen, erklärte Premierminister Berisha, dass Personen über 65 Jahre die Entschädigung erhalten würden. Aus Protest setzten sich daraufhin zwei der Streikenden in Brand; während einer der beiden mit schweren Verbrennungen überlebte, erlag der andere einige Wochen später seinen Verletzungen im Krankenhaus.¹⁰⁴

2013 kam es in Albanien erneut zu einem Regierungswechsel, der, wie in den Vorjahren, auch auf die Wiedergutmachungspolitik Auswirkungen hatte. Die sozialistische Regierung unter dem neuen Premierminister Edi Rama versprach eine Überprüfung der bisherigen Entschädigungsverfahren und -kategorien. Am 24. Juli 2014 wurde das Entschädigungsgesetz Nr. 9831 erneut geändert und die Betroffenen in nunmehr zwei Kategorien eingeteilt: primäre Opfer (die zum Zeitpunkt der Zahlung noch lebten) und nicht-primäre Berechtigte (Angehörige). Die politisch Verfolgten begrüßten das Gesetz, da es jetzt auch Frauen oder Kranken zugutekam. Sie glaubten jedoch nicht, dass die neue Kategorisierung den Auszahlungsprozess beschleunigen würde.

Im September 2018 wurde das Gesetz noch einmal geändert, wobei die Ratenzahlung aufgehoben wurde und 430 Verfolgte den vollen Betrag erhielten. Noch im selben Monat widerrief ein neues Gesetz Nr. 57/2018 das Recht auf Entschädigung für Enkel-

100 Kretsi, *Verfolgung und Gedächtnis in Albanien*, S. 151.

101 IDMC, *(Non)rehabilitation of Political Persecuted*, S. 15.

102 Siehe ISKK, verfügbar unter: <http://www.iskk.gov.al/wp-content/uploads/2015/01/LIGJ.pdf> (letzter Zugriff: 11.01.2021).

103 Ebd., S. 16–17.

104 Vgl. Idrizi, *Zwischen politischer Instrumentalisierung und Verdrängung*, S. 93; IDMC, *(Non)rehabilitation of Political Persecuted*, S. 19.

kinder in Fällen, in denen enge Familienangehörige und die Verfolgten selbst nicht mehr lebten.

2.5 Versöhnung

Der Begriff der „Versöhnung“ (albanisch: *pajtim*) ist im albanischen Kontext nicht ganz eindeutig. Bis heute findet er Anwendung in Verbindung mit der Versöhnung von Familien in Fällen von Blutrache in Nordalbanien und im Kosovo. Bei dieser Art von Versöhnung vergeben die Parteien einander das vergossene Blut, um in Zukunft friedlich zusammenzuleben. Im religiösen Kontext war der Begriff der Versöhnung weniger bekannt, da Religionen im kommunistischen Albanien verboten waren.

Versuche von internationalen Institutionen, die Akteure in Albanien zum gegenseitigen Verständnis und zur Versöhnung zu bewegen, wurden nur selten willkommen geheißen. Von ehemaligen Verfolgten wurden sie sogar als versteckte Versuche angesehen, den kommunistischen Terror in Vergessenheit geraten zu lassen. Dazu trug bei, dass die Schuldfrage nach dem Regimewechsel kaum thematisiert wurde.¹⁰⁵ Die Argumentation, dass auch die Kommunisten verfolgt worden seien, folglich alle Albaner unter der Verfolgung gelitten hätten und deswegen gleichermaßen „Opfer und Komplizen“ oder „Mitleidende und Mitschuldige“ gewesen wären, findet bis heute breite Zustimmung in der Gesellschaft. Berisha, der diese Begriffe 1992 als erster verwendete,¹⁰⁶ wurde sogar verdächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vorgängerregime getroffen zu haben und deshalb nicht daran interessiert zu sein, die Verbrechen aufzudecken und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.¹⁰⁷

Auf der anderen Seite besteht der Geist des Klassenkampfes in der albanischen Gesellschaft in gewisser Weise fort. Es handelt sich hierbei zwar nicht mehr um eine ideologische Konfrontation zwischen Kommunisten und Anti-Kommunisten, doch die politische Zugehörigkeit zu den beiden großen Parteien SP und DP teilt die Gesellschaft nach wie vor in zwei feindliche Lager. Ein Prozess der Versöhnung – der für viele Opfer ein Schuldbekennnis voraussetzt – hat in Albanien jedenfalls nicht stattgefunden.

105 Über die Schuldfrage im postkommunistischen Albanien nach der Kategorisierung von Karl Jaspers (1945) siehe: Jonila Godole, „Das Erbe der kommunistischen Diktatur in Albanien“. In Jörg Babrowski et al. (Hrsg.), *Disziplinieren und Strafen*.

106 Möglicherweise beeinflusst vom tschechischen Präsidenten Vaclav Havel, der in seiner ersten Neujahrsansprache über das gemeinsame Erbe des Totalitarismus sprach: „Wir sind also alle, wenn gleich natürlich in unterschiedlichem Ausmaß, für das Funktionieren des totalitären Apparats verantwortlich. Keiner von uns war nur Opfer. Wir alle sind zugleich seine Schöpfer.“ Siehe: Vaclav Havel, „New Years' Address to the Nation“, in *The Art of the Impossible*, New York 1984, S. 4.

107 Biberaj, *Albania in Transition*, S. 156.

2.6 Aufarbeitungsgesetze

Die Aufarbeitung in Albanien konzentrierte sich ab 1991 hauptsächlich auf zwei Punkte: die Verabschiedung von Lustrationsgesetzen und die materielle Entschädigung der Opfer. Nachfolgend sind die wichtigsten Aufarbeitungsgesetze aufgeführt, die in den entsprechenden Kapiteln dieser Studie näher beschrieben werden.

Rechtsnorm	Datum	Inhalt
Gesetz Nr. 7514	30.9.1991	Über Unschuld, Amnestie und Rehabilitation ehemaliger Verurteilter und politisch Verfolgter. Dieses Gesetz wurde unter der DP-Regierung dreimal geändert: am 14. Januar 1993, Gesetz Nr. 7660; am 8. Juni 1993, Gesetz Nr. 7719 und am 7. Dezember 1993, Gesetz Nr. 7772.
Gesetz Nr. 7598	1.9.1992	Über die Schaffung eines Spezialfonds für ehemalige Sträflinge und politisch Verfolgte
Beschluss Nr. 40	29.1.1993	Über die wirtschaftliche Unterstützung ehemaliger Verurteilter und politisch Verfolgter
Gesetz Nr. 7698	15.4.1993	Über die Rückgabe und Entschädigung von Eigentum an ehemalige Eigentümer
Gesetz Nr. 7748	29.7.1993	Über den Status der politischen Gefangenen und der vom kommunistischen System Verfolgten
Beschluss Nr.184	4.5.1994	Über die Bereitstellung von Eigentumsentschädigungen für frühere politische Gefangene und vom kommunistischen System Verfolgte
Beschluss Nr.476	10.10.1994	Über die Unterbringungsverfahren ehemaliger Sträflinge und politisch vom kommunistischen System Verfolgter
Gesetz Nr.8001	22.9.1995	Über Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in Albanien während des kommunistischen Regimes aus politischen, ideologischen oder religiösen Motiven begangen wurden (Genozid-Gesetz)
Gesetz Nr.8043	30.11.1995	Über die Überprüfung der Beamten und anderen Personen, die in Verbindung mit dem Schutz des demokratischen Staates stehen (das Verifikationsgesetz)
Gesetz Nr.8246	1.10.1997	Über das Institut für die Integration ehemaliger politischer Verfolgter (IIP)
Resolution	15.11.2006	Zur Bestrafung von Verbrechen des kommunistischen Regimes in Albanien
Gesetz Nr.9831	12.11.2007	Über die Entschädigung ehemaliger politischer Gefangener des kommunistischen Regimes ¹⁰⁸ Das Gesetz wurde am 13.09.2018 nochmals ergänzt (Gesetz Nr.57/2018)

108 Amtsblatt Nr.160, 3. Dezember 2007, S. 4669. Online verfügbar unter: <https://qbz.gov.al/eli/fz/2007/160/8f9b44c7-0db0-4fcf-b571-98b791d3c408;q=3%20dhjetor%202007> (letzter Zugriff: 07.01.2021).

Rechtsnorm	Datum	Inhalt
Gesetz Nr.10034	22.12.2008	Über das einwandfreie Image hochrangiger Beamter der öffentlichen Verwaltung und gewählter Beamter ¹⁰⁹
Gesetz Nr. 10 242	25.2.2010	Über das Institut zur Erforschung der Verbrechen und Folgen des Kommunismus (ISKK).
Gesetz 45/2015	30.4.2015	Über das Recht auf Information über Dokumente der ehemaligen Staatssicherheit der Sozialistischen Volksrepublik Albanien ¹¹⁰ Das Gesetz wurde am 29.07.2020 ergänzt (Nr.114/2020) ¹¹¹
Resolution	3.11.2016	Zur Bestrafung der Verbrechen des Kommunismus gegen den Klerus sowie in besonderer Dankbarkeit für die Rolle und Aktivität des Klerus bei der Verteidigung der demokratischen Werte, Grundfreiheiten und Menschenrechte.
Gesetz Nr.83/2018	15.11.2018	Zur Ratifizierung des Abkommens zwischen dem Ministerrat der Republik Albanien und der Internationalen Kommission für vermisste Personen (ICMP) ¹¹²

Hinweis: Alle in dieser Tabelle aufgeführten Gesetze und Verordnungen finden sich auch online auf den Seiten verschiedener Institutionen. Gesetzesnummer und Jahr der Verabschiedung reichen hierbei als Suchbegriffe aus. Eine verlässliche Quelle ist die Website des IIP, auf der alle von 1991 bis 1999 verabschiedeten Aufarbeitungsgesetze aufgeführt sind.¹¹³ Die Amtsblätter (*Fletore Zyrtare*), in denen alle Gesetze nach Verabschiedung durch das Parlament veröffentlicht werden, können online im Archiv des Amtsblatts der Republik Albanien für den Zeitraum 2000–2016 abgerufen werden.¹¹⁴

Bei der Analyse der Gesetzgebung fällt auf, wie sehr die Aufarbeitung von aktuellen politischen Erwägungen bestimmt wurde. Seit 1991 wurde eine Reihe von Gesetzen zur Entschädigung der ehemals politisch Verfolgten verabschiedet. Diese wurden immer wieder verändert und ergänzt, was zu erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung geführt hat. Ursache für die Novellierungen war zum einen, dass die Entschädigungssummen aus Sicht der Betroffenen oftmals unzureichend waren. Zum anderen kam darin das Bestreben des albanischen Staates zum Ausdruck, die Ausgaben für Entschädigungen zu verringern. Aus diesem Grund wurden insbesondere die Begünstigtenkategorien, aber auch die Auszahlungsbeträge mehrfach geändert. Unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Entschädigungssystems und des Tempos seiner Um-

109 Amtsblatt Nr. 202, 22. Dezember 2008, S. 10929. Online verfügbar unter: <https://qbz.gov.al/eli/fz/2008/202/a6ba8cc7-1f26-408b-901b-c505ec0e2ec5;q=Ligj%20nr%2010%20034> (letzter Zugriff: 07.01.2021).

110 Amtsblatt Nr. 88, 28. Mai 2015, S. 4671. Online verfügbar unter: <http://ishti.gov.al/wp-content/uploads/2015/06/FLETORJA-ZYRTARE.pdf> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 08.01.2021).

111 Verfügbar unter: <https://qbz.gov.al/share/hOmphM9RTvidcsl3OuCluw> (letzter Zugriff: 02.05.2023).

112 Verfügbar unter: <http://www.parlament.al/Files/Akte/20181120112454ligj%20nr.%2083,%20dt.%2015.11.2018.pdf> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 20.09.2020).

113 Verfügbar unter: <http://ishperndjekurit.gov.al/al/wp-content/uploads/2015/03/Kuadri-ligjor-i-terperndjekurve-politike.pdf> (letzter Zugriff: 20.09.2020).

114 Verfügbar unter: <https://qbz.gov.al/eli/fz> (letzter Zugriff: 20.09.2020).

setzung wird es laut der KLSH weitere 16 Jahre dauern und ungefähr 300 Millionen Dollar kosten, bis der Entschädigungsprozess abgeschlossen ist.¹¹⁵

Die Auszahlung der Entschädigungen wurde offenkundig auch im Wahlkampf instrumentalisiert, wie aus dem Bericht der KLSH von 2017 hervorgeht. In den Wahljahren 2009 und 2013, als die DP an der Macht war, wurden jeweils 5.837 Personen mit 21 Millionen Dollar bzw. 24.933 Personen mit 29 Millionen Dollar entschädigt. Dies sind im Vergleich zu den Vorjahren, in denen keine Wahlen anstanden, auffallend hohe Zahlungen, was darauf hindeutet, dass sie auch dazu dienten, bestimmte Wählergruppen zu gewinnen. Ab 2014, als die SP regierte, nahm die Gesamtzahl der Begünstigten erheblich ab. Zugleich wurde jetzt der Schwerpunkt auf noch lebende Betroffene gelegt.¹¹⁶

2.7 Aktenzugang

Albanien ist das letzte postkommunistische Land in Europa, das die Akten seiner früheren Geheimpolizei *Sigurimi* zugänglich gemacht hat. Während die ehemaligen politischen Häftlinge frühzeitig die Öffnung der Akten und einen transparenten Umgang mit ihnen forderten, zeigte sich die Regierung lange unentschlossen – unabhängig davon, ob sie von der DP oder der SP gestellt wurde. So erklärte der konservative Präsident Berisha nach seinem Wahlsieg vom 22. März 1992 in einem Interview mit dem *Spiegel*: „Die Dossiers werden nicht geöffnet.“¹¹⁷

Das Fehlen eines gesetzlich geregelten Aktenzugangs führte jedoch dazu, dass einzelne Dossiers immer wieder für politische Zwecke missbraucht wurden. So behauptete das albanische Innenministerium wie oben erwähnt im August 1994, dass unter den Teilnehmern einer Protestaktion ehemaliger politisch Verfolgter zahlreiche Spitzel gewesen seien, ohne dass dies von außen überprüft werden konnte. Vieles spricht dafür, dass die *Sigurimi*-Akten auch in anderen Fällen für politische Zwecke eingesetzt wurden, etwa um einzelne Politiker unter Druck zu setzen.

Allerdings hatten die Kommunisten einen erheblichen Teil der Akten während des Regimewechsels vernichtet. Bereits am 15. Dezember 1990 befahl Innenminister Hekuran Isai den Regierungsbehörden im ganzen Land, bestimmte Akten wie etwa geheimes Material über ausländische Behörden etc. zu beseitigen. Im Archiv des Innenministeriums sollten nur noch Gerichts- und Ermittlungsakten verbleiben.¹¹⁸ Am 18. Februar 1991 wurde eine weitere Anordnung erlassen, angeblich, „um das Archiv zu entlasten“. Allein bei dieser zweiten Säuberungsaktion, bei der die Personalakten des

115 IDMC, *Non (rehabilitation) of Political Persecuted*, S. 45.

116 Ebd., S. 44.

117 Interview mit Albaniens Wahlsieger Sali Berisha über die Aufgabe der neuen Regierung, „Mist aus den Winkeln kehren“, *Der Spiegel* (14/1992), S. 201–204.

118 Dervishi, *Sigurimi i Shtetit 1944–1991*, S. 222.

Sicherheitsdienstes entsorgt wurden, wurden rund 50.000 Akten vernichtet.¹¹⁹ 2015 gab auch der ehemalige Ministerpräsident Alexander Meksi zu, dass in den Jahren 1990–1991 zahlreiche Akten vernichtet worden seien.¹²⁰

Erst mit dem Gesetz Nr. 45/2015 vom 30. April 2015 wurde ein offizieller Zugang zu den Dokumenten der albanischen Geheimpolizei *Sigurimi* geschaffen. Ein erster Entwurf, der auch ein Verfahren zur Lustration vorsah, war dem Parlament bereits Monate zuvor von Oppositionsparteien und Menschenrechtsorganisationen vorgelegt worden. Er wurde jedoch von der sozialistischen Mehrheit nicht berücksichtigt.¹²¹ Als der Regierungsentwurf zur Abstimmung stand, beteiligte sich die DP, die zu diesem Zeitpunkt in der Opposition war, nicht an der Abstimmung.

Dem Gesetz zufolge sollen die Akten der *Sigurimi* für wissenschaftliche und journalistische Zwecke zugänglich gemacht werden. Auch ehemalige Verfolgte und Angehörige von Vermissten, aber auch ehemalige Mitarbeiter der *Sigurimi* sollen Einsicht in ihre Akte erhalten können.¹²² Das Gesetz erlaubt zudem die Überprüfung von Parteifunktionären und Beamten auf eine frühere Zusammenarbeit mit der *Sigurimi*. Jedoch sieht es nur die Möglichkeit vor, entsprechende Informationen bereitzustellen, und enthält keine Vorkehrungen für eventuell einzuleitende Maßnahmen. Eine Entfernung von politisch belasteten Mitarbeitern aus dem öffentlichen Dienst sieht das Gesetz nicht vor.

Kritikern ging dieses Gesetz deshalb nicht weit genug.¹²³ Die Befürworter machten geltend, dass sich das Gesetz weitgehend an das deutsche Stasi-Unterlagen-Gesetz anlehne.¹²⁴ Ignoriert wurde dabei jedoch, dass die DDR einem funktionierenden demokratischen System beigetreten war und ein Elitenaustausch deshalb gleichsam automatisch stattfand. Die Regierung beteuerte demgegenüber, auch das tschechische

119 Interview mit Kastriot Dervishi, ehemaliger Direktor des Archivs im Innenministerium, *Autoriteti po bllokon dosjet, mbron persekutorët e komunizmit* [Die Behörde blockiert die Akten und nimmt die Verantwortlichen im Schutz], *Albania Free Press*, 18. Juli 2017, verfügbar unter: <https://gazetaimpakt.com/kastriot-dervishi-autoriteti-po-bllokon-dosjet-mbron-persekutoret-e-komunizmit/> (letzter Zugriff: 28.08.2020).

120 Interviews des ehemaligen Ministerpräsidenten Meksi in der albanischen Presse, verfügbar unter: <http://www.panorama.com.al/zbuloheh-dokumentet-meksi-si-u-zhduken-me-urdher-29-mije-dosjet-sigurimit-ne-89-92/>; <https://gazetamapo.al/meksi-dosjet-e-bashkepunetoreve-te-sigurimit-i-kane-zhdukur/> (letzter Zugriff: 27.08.2020).

121 Verfügbar unter: <https://www.zeriamerikes.com/a/dode-pd-dosjet-hapja-shqiperi/2541237.html> (letzter Zugriff: 16.12.2020). Ebenfalls im Januar 2015 richtete eine Gruppe von Intellektuellen, Schriftstellern und Professoren im In- und Ausland, darunter die Nobelpreisträgerin Herta Müller und die Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, Ulrike Lunacek, eine Petition an das albanische Parlament, um die *Sigurimi*-Akten zu öffnen.

122 Glos und Godole, *Aufarbeitung in Albanien*, S. 3.

123 Agron Tufa, „Dosjet, çfarë do të sjellë për shoqëri në ligji i miratuar në Parlament?“, *Top Chanel* (01.05.2015), verfügbar unter: <http://top-channel.tv/2015/05/01/dosjet-cfare-do-te-sjelle-per-shoqerine-ligji-i-miratuar-ne-parlament/> (letzter Zugriff: 16.12.2020).

124 Siehe Glos und Godole, *Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit*.

Gesetz als Vorbild herangezogen zu haben, wobei offenblieb, in welchen Bereichen die ausländischen Modelle konkret Anwendung fanden.

Das Aktenöffnungsgesetz von 2015 hatte bislang nur geringe Auswirkungen auf die Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur in Albanien. Seine Verabschiedung kann zwar als symbolischer Schritt betrachtet werden, doch das Misstrauen, das sich über die Jahre aufgebaut hatte, konnte es nicht ausräumen. Dazu waren die Archive zuvor zu oft missbraucht worden, indem belastende Dokumente beseitigt oder als Druckmittel gegenüber politischen Gegnern eingesetzt worden waren. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2015 gab es keinen einzigen Fall, in dem eine einflussreiche Person aus Politik, Justiz oder Polizei der Zusammenarbeit mit der *Sigurimi* überführt wurde.

2.8 Gedenkorte

Es gibt in Albanien über 700 Gedenkstätten, die an die Heldentaten der Partisanen im Zweiten Weltkrieg erinnern, sowie Tausende von Bunkern, die unter Hoxha errichtet wurden. Staatlich finanzierte Gedenkstätten und Denkmäler, die an die Repression und ihre zahlreichen Opfer erinnern, gibt es dagegen bis heute nicht. Die wenigen Museen, die sich mit der Diktatur befassen und in den letzten Jahren eröffnet wurden, gehen zumeist auf lokale Initiativen zurück. Sie können in zwei Gruppen unterteilt werden: Erstens Gedenkstätten und Museen, die in früheren Repressionseinrichtungen wie Gefängnissen oder Internierungs- und Zwangsarbeitslagern errichtet wurden; zweitens künstlerisch orientierte Ausstellungen oder Museen.

2.8.1 Gedenkorte in früheren Repressionseinrichtungen

Im September 2014 wurde in Shkodra das Museum „Site of Witness and Memory“ eröffnet. Es ist das erste professionell geführte Museum im Bereich der Aufarbeitung. Es befindet sich in einem Gebäude, das ursprünglich dem Franziskanerorden gehörte. Nach der kommunistischen Machtübernahme 1944 wurde der Bau beschlagnahmt und diente der Abteilung für innere Angelegenheiten der Stadt Shkodra als innerstädtisches Gefängnis.

2014 wurde das Gebäude in ein Museum umgewandelt, in dem frühere Zellen, Folterkammern und Objekte einstiger Insassen oder ihrer Familien besichtigt werden können. Darüber hinaus haben die Besucher die Möglichkeit, sich Originaldokumente anzusehen, welche die kommunistische Verfolgung in Shkodra belegen, insbesondere solche des katholischen Klerus (Internierungs-, Haft- und Erschießungsbefehle, u. a. unterzeichnet von Enver Hoxha). Das Museum erhält nur geringe Fördermittel von der lokalen Regierung und ist auf die Unterstützung in- und ausländischer Aufarbeitungsinstitutionen angewiesen.

Am 5. September 2016 folgte die Einweihung eines Denkmals zum Gedenken an die Leiden von über 33.000 Personen, die zwischen 1954 und 1991 in einem der 14 Internierungslager in der Region um Lushnja (Savra, Gradishta, Grabjani etc.) inhaftiert waren. Das Denkmal wurde auf Initiative des IIP in Lushnja errichtet.

Ein Denkmal zur Erinnerung an den Widerstand gegen den Kommunismus wurde am 20. Mai 2019 in Shkodra eingeweiht. Das 5,80 Meter hohe Denkmal soll an das Leiden von Intellektuellen, Geistlichen, Männern, Frauen, Müttern, Jugendlichen und Familien aus dem nördlichen Albanien erinnern, die gequält, ermordet oder interniert worden waren. Es wurde mit Unterstützung ehemaliger politischer Verfolgter, ausländischer (vorwiegend deutscher) Institutionen und der Gemeinde Shkodra errichtet.

Verschiedene Initiativen, berüchtigte frühere Gefängnisse und Straflager wie in Spaç, Tepelena oder Qafë-Bari in Gedenkstätten umzuwandeln, sind bislang gescheitert. Die Orte verfallen deshalb zusehends.¹²⁵ Im Historischen Nationalmuseum in Tirana gibt es immerhin einen Saal, der der kommunistischen Unterdrückung gewidmet ist. Die übrige Ausstellung des Museums folgt jedoch weiterhin im Wesentlichen dem kommunistischen Narrativ, dass Albanien im Jahr 1944 befreit worden sei.

2.8.2 Künstlerisch orientierte Ausstellungen oder Museen

Unter der ab Juni 2013 amtierenden sozialistischen Regierung sind drei Museen bzw. künstlerisch orientierte Ausstellungen entstanden, die im weiteren Sinne ebenfalls der Aufarbeitung der Vergangenheit zugerechnet werden können. Allerdings sorgte ihre Errichtung teils für heftige Diskussionen.¹²⁶ Für die Kritiker befeuern sie unter dem Deckmantel der Erinnerung eher Nostalgie hinsichtlich des Kommunismus. Die Geschichte werde durch sie nicht aufgearbeitet, sondern zur Attraktion gemacht.

Im Zentrum von Tirana wurde am 23. Mai 2017 das nationale Museum für geheime Überwachung, bekannt als „Haus der Blätter“, eingeweiht. Seine Errichtung basiert auf dem Beschluss Nr. 208 des Ministerrates. Das Gebäude war in den 1930er-Jahren ursprünglich eine Geburtsklinik gewesen. Nach der Errichtung des kommunistischen Regimes diente es von 1944 bis 1991 als Abhörzentrale der *Sigurimi*. Da Telefone normalen Bürgern nicht erlaubt waren, wurden von hier aus hauptsächlich Diplomaten und prominente Personen abgehört. Das künstlerisch angelegte Museum bietet Informationen über die Geschichte des Hauses, die Abhörvorrichtungen der *Sigurimi* und einige Beispiele abgehörter Personen. Das „Haus der Blätter“, das 2020 mit dem Museumspreis des Europarates ausgezeichnet wurde, wird vom Kulturministerium finanziert.

¹²⁵ Idrizi, *Herrschaft und Alltag*, S. 39.

¹²⁶ Sabine Adler, „Umstrittene Erinnerungskultur: Erste Museen zur Hoxha-Diktatur in Albanien“, *Deutschlandfunk* (16.08.2017), verfügbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/umstrittene-erinnerungskultur-erste-museen-zur-hoxha.691.de.html?dram:article_id=393639 (letzter Zugriff: 14.01.2021).

Ebenfalls in Tirana wurde am 26. März 2013 das Checkpoint-Denkmal (*Postblllok*) der Öffentlichkeit übergeben. Dabei handelt es sich um eine Installation des Publizisten Fatos Lubonja und des Künstlers Ardian Isufi. Das Denkmal soll die Gräueltaten des kommunistischen Regimes symbolisieren und befindet sich im Garten des ehemaligen Hauses von Mehmet Shehu, dem langjährigen Ministerpräsidenten unter Hoxha. Zu dem Denkmal gehören ein Bunker, Betonträger aus dem Spaç-Gefängnis, in dem Lubonja eine Zeit lang inhaftiert war, sowie ein Fragment der Berliner Mauer, das die Berliner Landesregierung der Stadt Tirana geschenkt hat.

Unweit dieses Denkmals befindet sich die ehemalige Villa Enver Hoxhas. Das Haus und seine luxuriöse Innenausstattung sind weitgehend unverändert erhalten geblieben. Die Regierungsküche im Keller ist weiterhin in Betrieb. Das Haus wird jedoch nur gelegentlich für Ausstellungen oder Staatsempfänge genutzt. Appelle ehemaliger politisch Verfolgter wie Gëzim Peshkëpia oder Agron Tufa, die Villa zu einer Gedenkstätte zu machen, die an die Verbrechen des Kommunismus erinnert, blieben bislang wirkungslos.¹²⁷

2014 und 2016 wurden darüber hinaus die künstlerischen Ausstellungen *Bunk'art 1* und *Bunk'art 2* eröffnet. Dabei handelt es sich um unterirdische Galerien in zwei Bunkern. Einer der Bunker (*Bunk'art 1*) befindet sich am Stadtrand von Tirana und sollte Hoxha sowie ausgewählte Mitglieder des Zentralkomitees im Falle eines Atomkriegs beherbergen. Für *Bunk'art 2* wurde dagegen in der Innenstadt von Tirana ein neuer Bunker gebaut. Ehemalige politische Häftlinge zeigten sich damals verärgert über den Bau eines weiteren Bunkers neben den Hunderttausenden bereits existierenden und versuchten den Eingang der Ausstellung zu demolieren.

2.9 Gedenkveranstaltungen

In Albanien gibt es keinen offiziellen Gedenktag für die vom kommunistischen Regime ermordeten Menschen. Lediglich der 8. Dezember wird als Tag der Demokratie gefeiert, weil an diesem Tag infolge der Studentenproteste 1990 der politische Pluralismus in Albanien Einzug hielt. Es gab Vorschläge, den 23. August, also den Europäischen Gedenktag für die Opfer totalitärer und autoritärer Regime, zum Gedenken an die Opfer des albanischen Kommunismus zu nutzen. Verbände ehemaliger politischer Verfolgter verlangten jedoch, ein in der Geschichte Albaniens verankertes Datum zum Gedenktag zu erklären. Die Daten, die dabei zur Diskussion standen, waren:

- **20. Februar 1991:** Der Tag gilt aufgrund des gewaltsamen Abrisses der Statue des Diktators Enver Hoxha als Tag des Zusammenbruchs des kommunistischen Regimes;

¹²⁷ Gëzim Peshkëpia und Agron Tufa, „Vila e Hoxhës, Muze për krimet e komunizmit!“, *Panorama* (06.09.2013), verfügbar unter: <http://www.panorama.com.al/vila-e-enver-hoxhes-muze-per-krimet-e-komunizmit/> (letzter Zugriff: 30.01.2021).

- **29. November 1944:** Der Tag gilt als Datum der Errichtung des kommunistischen Regimes in Albanien. Jedoch wurde er auch unter Hoxha als Tag der Befreiung offiziell gefeiert. Zudem begann der Terror schon 1943 und nahm nach der Machtübernahme der Kommunisten am 29. November 1944 nur offizielle Formen an.
- **21. Mai 1973:** An diesem Tag kam es im Gefängnis von Spaç zu einer Revolte, die als größter Aufstand gegen das kommunistische Regime gilt.

Keiner dieser Vorschläge führte bislang zur gesetzlichen Festlegung eines Gedenktages für die Opfer des Kommunismus.

Verbände der politisch Verfolgten gedenken des kommunistischen Terrors noch an einer Reihe weiterer Daten. Diese Veranstaltungen erfahren jedoch keine große Aufmerksamkeit oder Unterstützung. Die internationale Veranstaltung „Memory Days“, die vom Institut für Demokratie, Medien und Kultur (IDMC) mit Unterstützung der Konrad-Adenauer-Stiftung seit 2016 jährlich organisiert wird, erinnert an wichtige Daten und Ereignisse der Unterdrückung während der kommunistischen Diktatur. Sie gibt auch Raum für Debatten im Kontext der Erinnerungspolitik. In diesem Zusammenhang kam es zu Diskussionen über ein Dekommunisierungsgesetz oder über die Einführung von Sonderbestimmungen in das Strafgesetzbuch wie z.B. das Verbot kommunistischer Propaganda oder kommunistischer Symbole (roter Stern, Hammer und Sichel) oder das öffentliche Ausstellen von Fotografien führender kommunistischer Funktionäre usw. Bisher resultierte daraus jedoch keine konkrete Gesetzesinitiative.

2.10 Aufarbeitungsinstitutionen

Im Gegensatz zu anderen Ländern gab es in Albanien keine Wahrheitskommission oder einen Untersuchungsausschuss zu den Verbrechen des Kommunismus. Die Institutionen, die sich von 1991 bis heute direkt oder indirekt mit dem Thema beschäftigen, lassen sich in drei Gruppen einteilen:

- Verfassungsorgane;
- zentralstaatliche Institutionen;
- zivilgesellschaftliche Einrichtungen.

2.10.1 Verfassungsorgane

Dem albanischen Parlament (*Kuvendi i Shqipërisë*), dem insgesamt 140 Abgeordnete angehören, fiel im Prozess der Aufarbeitung naturgemäß eine zentrale Rolle zu, da es für die nationale Gesetzgebung zuständig ist. Seine Entscheidungen waren jedoch in starkem Maße davon abhängig, welche Partei gerade an der Macht war. Gesetze zur Lustration oder zur Strafverfolgung kamen durch Mehrheitsvoten der DP zustande. Das oben erwähnte Verifikationsgesetz Nr. 8043 zur Überprüfung der Beamten auf

eine Kollaboration mit der *Sigurimi* führte 1995 auch zur Gründung der sogenannten Bezhani-Kommission. Diese entschied darüber, welche Personen nach einer entsprechenden Überprüfung nicht für ein öffentliches Amt kandidieren durften.

Die Nachfolgepartei der Kommunisten beschloss andererseits mehrere Gesetze zur Entschädigung von ehemaligen politischen Gefangenen. Sie dienten aber auch als Ausgleich für erhöhte Entschädigungen ehemaliger Kriegsveteranen. Die sozialistische Mehrheit beschloss 2015 auch das oben erwähnte Gesetz zur Öffnung der *Sigurimi*-Akten. Von der Opposition wurde es abgelehnt, weil es keine Elemente der Lustration enthielt.

Das Verfassungsgericht spielte ebenfalls eine erhebliche Rolle im Aufarbeitungsprozess. So war es dafür verantwortlich, dass das sogenannte Lustrationsgesetz Nr. 10034 von 2008 ein Jahr nach seiner Verabschiedung wieder gekippt wurde. Das Gesetz sah vor, die exekutiven, legislativen und judikativen Organe von ehemaligen *Sigurimi*-Mitarbeitern und hochrangigen Vertretern des Zentralkomitees zu säubern. Es wurde jedoch vom Verfassungsgericht als verfassungswidrig und als ein Verstoß gegen internationale Konventionen verworfen.

2.10.2 Zentralstaatliche Institutionen

Der Ausschuss für ehemalige Verurteilte und politisch Verfolgte wurde 1993 vom albanischen Parlament eingesetzt, um Daten über die Verfolgten zu sammeln. Er bestand bis Ende 1994 und war dem Ministerrat unterstellt. Vor allem auf Druck dieses Ausschusses wurden die ersten Gesetze zum Status politischer Gefangener (Gesetz Nr. 7748) und zu Vermögensentschädigungen (Beschluss 184) verabschiedet.¹²⁸

Im Januar 1995 wurde der Ausschuss in das Institut für die Integration ehemaliger politischer Verfolgter (IIP) umgewandelt. Dieses war zunächst dem Ministerium für Soziales, Wohlfahrt und Jugend (MMSR) unterstellt, von 1998 bis 2013 dann dem Justizministerium. Seit Januar 2014 untersteht das IIP, das derzeit 24 Mitarbeiter hat, wieder dem MMSR.

Das Institut zur Erforschung kommunistischer Verbrechen und deren Folgen (ISKK) wurde nach der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 10242 am 25. Februar 2010 gegründet und hat den Status einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Das Institut sollte Dokumente und Fakten über die kommunistische Zeit in Albanien sammeln und analysieren. Bislang veröffentlichte es über 100 Publikationen, darunter viele Biografien politischer Gefangener sowie spezielle Studien. Insbesondere das achtbändige *Enzyklopädische Lexikon der Opfer des kommunistischen Terrors* enthält akribisch recherchierte Informationen zu allen Personen, die dem kommunistischen Regime zum Opfer fielen.

128 Offizielle Website des IIP, verfügbar unter: <http://ishperndjekurit.gov.al/al/historiku/> (letzter Zugriff: 11.12.2020).

Ab 2017 wurde erheblicher Druck auf die Arbeit der ISKK ausgeübt, der Anfang 2019 in Drohungen sozialistischer Abgeordneter gipfelte, das Institut zu schließen. Ursache war eine 2014 veröffentlichte ISKK-Studie mit dem Titel „Kriegsverbrecher“, welche die Rolle der kommunistischen Führer der Nationalen Befreiungsfront, die während der Diktatur hohe politische Positionen innehatten, negativ beleuchtete. Die Angriffe dauerten mehrere Monate und konzentrierten sich auf den Direktor des ISKK, Agron Tufa, der sich im November 2019 aufgrund von Verleumdungen und Morddrohungen schließlich gezwungen sah, in der Schweiz politisches Asyl zu beantragen.¹²⁹

Die Behörde für Informationen über die Dokumente der ehemaligen Staatssicherheit (AIDSSH) nahm ihre Arbeit im Dezember 2016 auf, anderthalb Jahre nach Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes. Die Übernahme des deutschen Modells, die Stasiakten zwar zugänglich zu machen, aber keine Lustration vorzuschreiben, war von den Verbänden ehemaliger politischer Gefangener mit Enttäuschung aufgenommen worden. Auf der anderen Seite kritisierte der ehemalige Direktor des Archivs des Innenministeriums, Kastriot Dervishi, dass die Einrichtung der neuen Behörde nicht nur einen Verstoß gegen das Archivgesetz darstelle,¹³⁰ sondern auch unnötig sei. Ihm zufolge lässt sich das deutsche Modell nicht auf die albanische Realität übertragen.

Im Gegensatz zum DDR-Staatssicherheitsdienst, der ein eigenständiges Ministerium bildete, war die *Sigurimi* nur eine von drei Abteilungen innerhalb des Innenministeriums, die für die Umsetzung der Repressionspolitik zuständig waren. Infolge des Gesetzes werden diese Bestände nun auseinandergerissen. Dervishi vertrat daher die

129 Im April 2019 gab Tufa an, dass 519 ehemalige Sicherheitsbeamte bei der Staatspolizei waren. In der Position des Direktors des ISKK hatte er Informationen von allen Institutionen, die sie eingestellt hatten, angefordert, aber keine Antwort erhalten. Verfügbar unter: <https://www.faktor.al/2019/04/08/agron-tufa-519-oficere-te-sigurimit-jane-ne-policine-e-shtetit-te-tjeret-ne-administrate-ja-pse-me-sulmoibrah/> (letzter Zugriff: 14.01.2021). Und im September 2020 veröffentlichte Tufa auf seiner persönlichen Facebook-Seite eine Liste wichtiger Persönlichkeiten aus Politik, Kultur usw., die mit der *Sigurimi* zusammengearbeitet hatten. Unter ihnen war der Name des aktuellen Parlamentspräsidenten Gramoz Ruci. Laut Tufa wurde die Liste von der Kommission, die das Verifikationsgesetz Nr. 8043 umsetzen sollte, zusammengestellt. Die Liste sollte viele Personen, die mit dem ehemaligen kommunistischen Regime in Verbindung standen, hindern, in den Wahlen 1996 zu kandidieren. Tufas Dokument wurde in einigen sozialen Netzwerken und Online-Medien veröffentlicht, darunter: <https://www.faxweb.al/gramos-ruci-dhe-agron-tufa-pseodonimi/>; <https://shekulli.com.al/agron-tufa-nxjerr-dokumentin-dhe-akuzon-ja-pseudonimi-i-gramoz-rrucit-si-spiun-i-sigurimit/> (letzter Zugriff: 14.01.2021).

130 Dervishi argumentiert, dass gemäß der Archivgesetzgebung (Nr. 7726 vom 29.06.1993, aufgehoben durch das geltende Gesetz Nr. 9154 vom 06.11.2003) als einzige Behörde für die Verwaltung von Dokumenten aus der Zeit nach 1944 das Archiv des Innenministeriums zuständig sei. Jede Aufteilung von Archivakten verstoße gegen die Grundsätze der Archivkunde. Ihm zufolge könnte die Einrichtung der AIDSSH ein Präzedenzfall werden. Auf die gleiche Weise könnte beantragt werden, beispielsweise weitere Behörden zur Information über die Dokumente der PPSH, der Demokratischen Front usw. einzurichten. Siehe: Dervishi, *Autoriteti po bllokun dosjet*, verfügbar unter: <http://www.afp.al/news/2017/07/kastriot-dervishi-autoriteti-po-bllokon-dosjet-mbron-persekutoret-e-komunizmit-36084/> (letzter Zugriff: 06.12.2020).

Meinung, dass in Albanien zunächst in die vorhandenen Archive hätte investiert werden müssen. Die Bereitstellung von Informationen zu *Sigurimi*-Akten wäre auch innerhalb der bestehenden Archivstrukturen möglich gewesen.¹³¹

Wie viele Unterlagen die *Sigurimi* hinterlassen hat, ist weiterhin unklar. Nach Angabe der Behörde sind 212.000 Akten, 250.000 Karteikarten, 15.000 gerichtliche Ermittlungsakten und 21.000 Akten über politisch Verfolgte überliefert, zuzüglich mehrere Tausend Register, Protokolle und normative Dokumente. Damit umfasst die Datensammlung rund 32 Millionen Seiten.¹³² Diese Zahl ist aber möglicherweise überhöht, da sie auch die Gerichts- und Ermittlungsakten berücksichtigt, die nicht Teil des ehemaligen *Sigurimi*-Archivs sind.

2.10.3 Zivilgesellschaftliche Einrichtungen

Das Institut für Demokratie, Medien und Kultur (IDMC) ist eine unabhängige Einrichtung, die sich eine bessere Aufklärung albanischer Jugendlicher über die Folgen des Kommunismus und totalitärer Regime zum Ziel gesetzt hat. Es bildet Lehrer fort, organisiert Zeitzeugengespräche mit ehemaligen politischen Gefangenen in Schulen sowie Besuche von Erinnerungsorten. Darüber hinaus führt es nationale und regionale Veranstaltungen, Wettbewerbe, wissenschaftliche Konferenzen, Filmvorführungen u. a. durch. Das IDMC veröffentlicht auch Archivmaterial, das im Unterricht zur Anwendung kommen soll.¹³³

Das Online-Archiv der Opfer des Kommunismus ist eine Initiative der „KUJTO“-Stiftung; es sammelt Dokumente und Daten über die Opfer des kommunistischen Regimes sowie über dessen Gefängnisse und Internierungslager.

Die zivilgesellschaftlichen Einrichtungen sind in der Regel auf die Unterstützung ausländischer Partner angewiesen. In Albanien sind dabei insbesondere die folgenden relevant: Die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) in Tirana unterstützt seit 2010 die Verbände der politisch Verfolgten sowie eine Reihe von Forschungsprojekten zum albanischen Kommunismus. Das wichtigste davon ist das erwähnte *Enzyklopädische Lexikon der Opfer*, das vom ISKK herausgegeben wird. Die Stiftung unterstützt auch das IDMC bei seiner Bildungsarbeit zur kommunistischen Vergangenheit. Auch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) engagiert sich seit mehreren Jahren für die Förderung des nationalen Dialogs über die kommunistische Vergangenheit Albaniens. In Zusammenarbeit mit der Universität Tirana initiierte sie im September 2020 die Errichtung eines Zentrums für Gerechtigkeit und Transformation, dessen

¹³¹ Dervishi, *Autoriteti po bllokun dosjet*.

¹³² „Dosjet e ish-Sigurimit të Shtetit / 32 milionë faqe dokumente në katër dekada“, 1. März 2019. Verfügbar unter: <http://www.respublica.al/2019/03/01/dosjet-e-ish-sigurimit-t%C3%AB-shtetit32-milion%C3%AB-faqe-dokumente-n%C3%AB-kat%C3%ABr-dekada> (letzter Zugriff: 06.12.2020).

¹³³ Verfügbar unter: www.idmc.al/en; www.observatorikujteses.al (letzter Zugriff: 06.12.2020).

Ziel die Stärkung der akademischen Lehr- und Forschungskapazitäten im Bereich der Aufarbeitung in Albanien ist.

Die Internationale Kommission für vermisste Personen (ICMP) unterzeichnete im Juni 2018 eine Kooperationsvereinbarung mit der albanischen Regierung mit dem Ziel, die sterblichen Überreste von circa 5.000 vermissten Personen ausfindig zu machen. Ähnlich wie in einigen lateinamerikanischen Staaten wurden die Betroffenen mit oder ohne Gerichtsverfahren getötet und ihre Leichen den Familien niemals übergeben. Dem Gesetz Nr. 83/2018 zufolge soll die ICMP DNA-Analysen der aufgefundenen sterblichen Überreste anfertigen und diese mit der DNA möglicher Familienangehöriger abgleichen. Die Vereinbarung wurde allerdings mit Skepsis betrachtet, da Zweifel bestanden, ob die albanische Regierung den Identifizierungsprozess mit den notwendigen Mitteln unterstützen würde.¹³⁴ Aufgrund von Zeitzeugenaussagen und Dokumenten wurden bisher zwar 29 mögliche Grabstätten von Ermordeten identifiziert, doch auch nach zweijähriger Suche hat die ICMP bislang noch keine praktischen Erfolge verzeichnet.

2.11 Opferverbände

Die erste nationale Vereinigung ehemaliger politisch Verfolgter (*Shoqata Kombëtare e ish-të Përndjekurve dhe të Burgosurve politikë të Shqipërisë*) wurde Mitte 1991 in Tirana gegründet; in kürzester Zeit hatte sie hunderttausende Mitglieder.¹³⁵ Bald danach entstanden andere Opfervereine wie die Union der Gewerkschaften Albaniens oder der Verein inhaftierter und verfolgter Frauen. Die Verfolgten einte zuerst das Streben, Druck auf die Regierung auszuüben, um ihre materielle Lage zu verbessern. Nach ihrer Freilassung befanden sie sich in der Regel in einer prekären Lage ohne finanzielle Rücklagen oder höhere Berufsausbildung. Sie hatten auch keinen Anspruch auf eine Unterkunft, nachdem ihre Häuser oder Wohnungen im Zusammenhang mit ihrer Verurteilung konfisziert worden waren.

Nach der Verabschiedung einer Reihe von Gesetzen verbesserte sich die Lage der ehemaligen Verfolgten etwas.¹³⁶ Aus Sicht der Betroffenen fielen die Entschädigungen jedoch ungenügend aus. Die daraus resultierenden Auseinandersetzungen mit der DP-Regierung führten zu einer Spaltung der Verfolgten in Befürworter und Kritiker der Regierung. Nach einem Hungerstreik im Jahr 1994 wurden Mitglieder der oben ge-

¹³⁴ Jonila Godole, „Të zhdukurit gjatë komunizmit dhe dilemat e marrëveshjeve“, *Panorama* (09.06.2018), verfügbar unter: <http://www.panorama.com.al/te-zhdukurit-gjate-komunizmit-dhe-dilemat-e-marrevshjeve/> (letzter Zugriff: 16.12.2020).

¹³⁵ Vgl. Kretsi, *Verfolgung und Gedächtnis in Albanien*, S. 148.

¹³⁶ Ebd. Laut Kretsi hatten 2004 4.162 Familien Unterkunftsprobleme, 370 von ihnen lebten immer noch an den Orten, an denen sie deportiert bzw. interniert waren; nur 37 % der politisch Verfolgten konnten eine Wohnung bekommen; 1.900 Personen erhielten zwischen 1992 und 1997 Kredite, und 12.000 Verfolgte konnten das Recht auf ein Studium nutzen. S. 151.

nannten Vereinigung beschuldigt, mit den ehemaligen Kommunisten zusammenzuarbeiten. Daraufhin wurde eine weitere Vereinigung gegründet, die sich selbst als „antikommunistisch“ bezeichnet (der Antikommunistische Verein der politisch Verfolgten in Albanien).¹³⁷ Dieser Verein vertritt den Anspruch, „die Interessen der politisch Verfolgten auf nationaler Ebene zu vertreten“. Er ist sehr aktiv und verfügt über ein breites Netzwerk im ganzen Land.

Darüber hinaus gibt es weitere Vereinigungen wie die Nationale Union für die Integration der Verfolgten, der Verband der politischen Gefangenen, die Erben der aus politischen Gründen Hingerichteten, die Vereinigung der Deportierten und Internierten u. a. m. Alle diese Vereinigungen suchen Unterstützung beim IIP. Die Zusammenarbeit untereinander ist nach Angaben ihrer Vertreter jedoch minimal oder gar nicht vorhanden.¹³⁸

2.12 Maßnahmen im Bildungssystem

Während der Übergangszeit in Albanien hat sich der Lehrplan für Geschichte mehrmals geändert, vor allem aufgrund des Drucks europäischer Organisationen wie etwa des Europäischen Verbandes der Geschichtslehrer (EuroClio) und des Europarates. Nach dem Fall des Kommunismus kamen zahlreiche Dokumente und Daten ans Licht, die eine Umschreibung verschiedener Kapitel der albanischen Geschichte erforderlich machten. Der fehlende politische Wille der aufeinanderfolgenden Regierungen verlangsamte jedoch die Übernahme dieser Erkenntnisse in die Lehrpläne.

Im Zuge der ersten Schulreform änderten sich die Geschichtslehrpläne vor allem bei der Darstellung der Weltgeschichte, während die Geschichte Albaniens nach dem Zweiten Weltkrieg weiterhin fehlerhaft dargestellt wurde und wird. Lehrplanspezialisten und Lehrbuchautoren erklären diesen Umstand mit einem Mangel an wissenschaftlichen Studien auf diesem Gebiet, weil es in den Instituten und Universitäten nur wenig Interesse daran gebe.¹³⁹ Hinzukamen die politischen Richtungswechsel, die sich auch in den Schulbüchern niederschlugen: Während das kommunistische Regime unter den Demokraten Anfang der 1990er-Jahre prinzipiell negativ behandelt wurde, neigten die Autoren nach der Rückkehr der Kommunisten an die Macht im Jahr 1997

137 Offizielle Website des Antikommunistischen Vereins der politisch Verfolgten in Albanien, verfügbar unter <https://antikomunistet.al> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 11.12.2020).

138 Tanush Kaso, „Mbi gjendjen e shoqatave të të përndjekurve politikë“. In *Balli Kombetar* (19.4.2019), verfügbar unter: <https://www.ballikombetar.info/mbi-gjendjen-e-shoqatave-te-te-perndjekurve-politike/> (letzter Zugriff: 13.11.2022).

139 Fatmiroshë Xhemalaj, „Kurrikula e historisë dhe ndryshimet e saj në Shqipëri 1990–2020.“ [Schulcurricula für Geschichte und deren Veränderungen von 1990 bis 2020], in *Reflektimi i periudhës komuniste në kurrikulën e historisë* [Darstellung der kommunistischen Ära in den Lehrplänen]. Tirana 2020.

dazu, die zuvor eliminierten Themen des Befreiungskriegs und der Zeit des Kommunismus wieder in die Lehrbücher aufzunehmen.¹⁴⁰

2.12.1 Die kommunistische Diktatur im Lehrplan

Albanische Schüler werden ab dem Alter von 14 Jahren (Klasse 8) über den Kommunismus unterrichtet, insbesondere über die Oktoberrevolution von 1917 und die sogenannte Diktatur des Proletariats (insgesamt 7 Unterrichtsstunden). Im darauffolgenden 9. Schuljahr lernen die Schüler die Natur dieses Regimes anhand der Ereignisse, die von 1944 bis 1991 in Albanien stattfanden, näher kennen (insgesamt 11 Unterrichtsstunden). In der 11. Klasse konzentrieren sich die Schüler noch einmal auf die Zeit der Errichtung des kommunistischen Regimes in Albanien (insgesamt 12 Unterrichtsstunden).

Lehrplanspezialisten sind der Ansicht, dass der für die Zeit des Kommunismus zur Verfügung gestellte Unterrichtsumfang angemessen ist, die Qualität der Vermittlung jedoch stark von der Befähigung der Lehrer und deren Gebrauch der Materialien abhängt. Für die Qualität sei auch entscheidend, ob Schüler zu authentischen Verfolgungsorten wie Gefängnissen, Zwangs- oder Arbeitslagern geführt würden, um die Unterdrückung begreifbar zu machen. Da viele Lehrer keinen Zugang zu neueren Studien und Archivdokumenten haben, wissen sie oft nicht genug über die Zeit der Diktatur oder fühlen sich zu unsicher für eine eigene Analyse.

Eine kürzlich unter Geschichtslehrern durchgeführte Umfrage des IDMC offenbarte, dass jeder vierte die wichtigsten Daten des antikommunistischen Widerstands nicht identifizieren konnte.¹⁴¹ Drei Viertel konnten die Zahl der in Albanien Verfolgten nicht nennen. Eine Mehrheit bekräftigte zudem, dass bestimmte Themen der Unterdrückung wie die Ausgrenzung der Kinder von Verfolgten, die Rolle der Frau oder der antikommunistische Widerstand keinen Platz im Lehrplan fänden. Obwohl die meisten Lehrer der Meinung sind, dass der Besuch von Erinnerungsorten, die Begegnung mit Zeitzeugen und die Beteiligung der Schüler an kreativen Projekten und Wettbewerben zur Reflexion über die Vergangenheit beitragen und die Achtung der Menschenrechte und der Demokratie fördern, sind diese Formen der Geschichtsvermittlung in den Lehrplänen kaum zu finden.

¹⁴⁰ Idrizi, *Zwischen politischer Instrumentalisierung und Verdrängung*, S. 102.

¹⁴¹ Die Studie und die Ergebnisse der Umfrage unter 276 albanischen Lehrern kann hier abgerufen werden: <https://www.idmc.al/media/files/IDMC-reflektimi-periudhes-komuniste-ne-kurrikule.pdf> (letzter Zugriff: 12.01.2021).

2.12.2 Weiterbildung für Lehrer und Schüler

Angesichts des geringen Wissenstandes vieler Lehrer kommt Fortbildungsangeboten über die Zeit des kommunistischen Regimes eine besondere Bedeutung zu. Diese werden aber nicht von den eigentlich zuständigen Institutionen des Bildungsministeriums, sondern ausschließlich von Nichtregierungsinstitutionen organisiert. Aktiv in diesem Bereich sind:

- Der Europäische Verband der Geschichtslehrer (EuroClio), der mit dem Nationalen Verband der Geschichtslehrer in Albanien zusammenarbeitet. Der Fokus dieser Lehrerfortbildung liegt auf dem Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern des westlichen Balkans.
- Das IDMC, das seit 2015 auf regionaler Ebene Projekte im Bildungsbereich in Form von Schulungen, Veröffentlichungen und Befragungen ehemaliger politischer Verfolgter durchführt. Zur Unterstützung der Geschichtslehrer gab das Institut auch Veröffentlichungen wie die dreibändige Publikation „Kommunismus durch Archivmaterialien“ heraus. Ein weiteres Projekt ist der landesweite Wettbewerb „Frag deine Großeltern“, der sich an Schüler im Alter von 15 bis 19 Jahren richtet.

2.13 Aufarbeitung durch Medien

Die mediale Auseinandersetzung mit dem Kommunismus wird vor allem von zwei Aspekten bestimmt: Einerseits wissen junge Journalisten meist nur wenig über die Verbrechen und Folgen der Hoxha-Diktatur, andererseits orientiert sich die Berichterstattung in starkem Maße an Sensationen.

Ein Beispiel für die unklare Darstellung der Diktatur ist die Berichterstattung über den Tod von Hoxhas Nachfolger Ramiz Alia am 7. Oktober 2011, der nach seiner Flucht ins Ausland 1997 nach Albanien zurückgekehrt war. Nur selten wurde auf ihn der Begriff „Diktator“ angewendet, und wenn, dann nur in abgemilderter Form wie „der letzte kommunistische Führer“ oder „Vizediktator“. Nur wenige Kommentatoren stellten *expressis verbis* die Frage, ob Alia der erste pluralistische Präsident oder der letzte Diktator war.¹⁴² Zu Wort kamen damals vor allem politische und diplomatische Vertreter sowie ehemalige Mitkämpfer und Bekannte Alias. Seine Beteiligung an den während der Diktatur begangenen Verbrechen wurde überhaupt nicht thematisiert.

Die albanischen Medien verwenden in ihrer Berichterstattung über zentrale Ereignisse und Schlüsselfiguren des kommunistischen Regimes meist bestimmte Frames, die von der jeweiligen Redaktionspolitik beeinflusst werden. Sie bestärken damit häufig das frühere offizielle Narrativ, statt es zu dekonstruieren. Demgegenüber finden

¹⁴² Jonila Godole und Sonila Danaj, „Who died? The Role of the Media in the Reconfiguration of Collective Memory in Albania“, in Jonila Godole und Sonila Danaj (Hrsg.), *Media Transformation and Collective Memory in Albania*, Tirana 2015, S. 163–179.

sich in den sozialen Netzwerken die verschiedensten Informationen über die Zeit der kommunistischen Diktatur und über das Schicksal vieler Opfer. Doch die Authentizität dieser Informationen lässt oft zu wünschen übrig. Selbst seriöse Online-Medienportale sind voll von historischen Spekulationen, falschen Dokumenten oder kontextfreien Informationen. Interviews mit Vertretern der Nomenklatura findet man häufiger als solche mit politischen Gefangenen. Nur wenige Fernsehsender bieten dem Publikum authentische Geschichten von Zeitzeugen an.

Trotz der Kritik von Experten und Opfern werden selbst bei den Qualitätsmedien immer wieder Fotos und Nachrichten über den früheren Diktator Hoxha und seine Familie sowie vermeintlich sensationelle Enthüllungen über die Zeit des Kommunismus veröffentlicht. Auf den entsprechenden Seiten im Internet findet der Leser Stellungnahmen zum kommunistischen Terror neben Fotos und Erinnerungen des Diktators oder anderer Funktionäre. Ein ähnliches Bild zeigt sich im Fernsehen, wo sowohl Kritikern der kommunistischen Diktatur als auch Leugnern ihrer Verbrechen in Talkshows eine Plattform geboten wird.

Ein Beispiel für Letzteres stellte der Fall des Historikers Pëllumb Xhufi dar, der im Frühjahr 2018 das berüchtigte Tepelena-Lager als ein Lager mit ganz normalen Lebensbedingungen beschrieb.¹⁴³ Während Überlebende des Lagers, aber auch Experten der Aufarbeitung dieses Lager als albanisches Auschwitz bezeichnen, in dem Hunderte von Frauen, Männern und Kindern ums Leben kamen, erklärte Pëllumb Xhufi im Fernsehen, dass die Situation keineswegs so schlimm gewesen sei, wie sie von ehemaligen Internierten dargestellt würde.

2.14 Künstlerische Aufarbeitung

2.14.1 Spiel- und Dokumentarfilme

Die Filme *Good Bye Lenin* und *Das Leben der Anderen* erfreuten sich auch in Albanien großer Beliebtheit. Albanische Filmproduktionen, die einen vergleichbaren Einfluss auf die öffentliche Debatte haben, existieren jedoch nicht.

Die beiden bedeutendsten Spielfilme sind *Vdekja e Kalit* (Der Tod des Pferdes) und *Kolonel Bunker* (Oberst Bunker). Ersterer wurde bereits 1992 gedreht. Der Film des Regisseurs Saimir Kumburo brachte die Ungerechtigkeiten und Verbrechen des kommunistischen Regimes erstmals einem breiten albanischen Publikum näher. Er

143 Vgl. Idrizi, *Herrschaft und Alltag*, S. 39, sowie verschiedene Artikel zum Thema in den albanischen Medien, verfügbar unter: <http://www.observatorikujteses.al/drane-jakja-heroina-e-kampit-fameq-te-tepelenes/> (letzter Zugriff: 18.12.2020); Forumet UET, Jonila Godole, „Tepelena në mënyrë simbolike mund të ishte Auschwitzit yne“, *Mapo* (30.05.2018), verfügbar unter: <https://gazetamapo.al/forumet-uet-jonila-godole-tepelena-ne-menyre-simbolike-mund-te-ishte-auschwitzit-yne/> (letzter Zugriff: 18.12.2020).

wird deshalb auch als erster antikommunistischer Film in Albanien angesehen. *Kolonel Bunker*, der 1998 von Kujtim Çashku gedreht wurde, ist dagegen eine politische Parabel über Hoxhas paranoiden Bunkerbau.

Im letzten Jahrzehnt erschien zudem eine Reihe von Dokumentarfilmen über die Verfolgungen in Albanien, die vor allem von Institutionen wie ISKK, IDMC und Kujto. al produziert wurden. Einige dieser Dokumentarfilme wurden auch im Fernsehen gezeigt und erreichten so ein breiteres Publikum. Diese Filme hatten jedoch nur einen geringen Einfluss auf die gesellschaftliche Wahrnehmung der Diktatur und ihrer Folgen.

Hingegen trug die fortwährende Vorführung von Spielfilmen, die während der Diktatur zur Indoktrinierung der Bevölkerung vom Staatsunternehmen *Kinostudio Shqipëria e Re* produziert worden waren, zur Verklärung des Kommunismus bei. Im Jahr 2017 kam es deshalb zu einer breiten öffentlichen Debatte über ein mögliches Ausstrahlungsverbot für derartige Filme. Dabei überwogen jedoch die Stimmen, die diese Produktionen als „historisches sowie kulturelles Erbe“ sehen, obwohl sie mit der historischen Realität wenig zu tun hatten. Diese Haltung wurde dadurch gefördert, dass Regisseure, Schauspieler und Drehbuchautoren, die früher Teil der Propagandamaschinerie des kommunistischen Regimes gewesen waren, oft einen hervorragenden Zugang zu den wichtigsten TV- und Printmedien hatten und sich deshalb leicht in die Diskussionen einbringen konnten. Hingegen spielten die Meinungen der Vertreter von verfolgten Familien, die ein Verbot der Vorführung einiger dieser Filme gefordert hatten, kaum eine Rolle.¹⁴⁴

2.14.2 Literarische Aufarbeitung

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche literarische bzw. literarisch-historische Bücher veröffentlicht, die sich mit der kommunistischen Diktatur befassen. Dabei sind zwei gegensätzliche Tendenzen erkennbar: Einerseits werden die Erfahrungen politisch Verfolgter durch mündliche Berichte und Dokumente dargestellt, andererseits ist eine stillschweigende Rehabilitierung der alten politischen Kaste, insbesondere des Diktators Hoxha, erkennbar.

Unter den Autobiografien von Überlebenden des Terrors haben die folgenden die meisten Leser in Albanien gefunden: *Erro vetëm për me tregue* (Leb, um es zu erzählen) von Pater Zef Pllumi, erschienen in zwei Bänden (1995, 1997), sowie die beiden Werke von Fatos Lubonja *Në vitin e shtatëmbëdhjetë* (Im siebzehnten Jahr) und *Ridënimimi* (Zweites Urteil) aus den Jahren 1994 und 1996.

¹⁴⁴ Die gesamte Film-Debatte wird in der folgenden Studie zusammengefasst: IDMC, *Filmat e Kinostudios pasuri kombëtare apo propagandë?* [Kinostudiofilme, Nationalerbe oder Propaganda?]. Tirana 2019.

Pater Zef Pllumbi war ein Franziskanerpriester, der mit 22 Jahren zum ersten Mal verurteilt wurde und von 1946 bis 1949 inhaftiert war. 1967 wurde er erneut vor Gericht gestellt und zu 23 Jahren Gefängnis verurteilt, die er bis zum April 1989 in verschiedenen Gefängnissen und Arbeitslagern verbrachte. Fatos Lubonja wurde im Juli 1974 verhaftet, als sein Vater, damals Direktor des öffentlichen Rundfunks RTSH, wegen seiner liberalen Haltung ins Fadenkreuz der Führung geriet. Lubonja wurde zunächst zu sieben Jahren Gefängnis und dann wegen angeblicher Mitgliedschaft in einer prosovjatischen Gruppierung zu weiteren 16 Jahren Haft verurteilt. Er verbüßte seine Haftstrafe in den berüchtigtsten Gefängnissen des Regimes und wurde erst 1991 nach 17 Jahren Haft entlassen. Eine große Rolle bei der Verbreitung dieser Art von Literatur spielte die ISKK, die über 100 Werke über die Verbrechen des Kommunismus veröffentlichte.

Unter den professionellen Schriftstellern, die sich mit der Zeit des Kommunismus befasst haben, sind vor allem die Folgenden hervorzuheben.¹⁴⁵

Agron Tufa, der mehrere Romane über seine persönlichen Verfolgungserfahrungen schrieb; Ismail Kadare, der nach 1990 mehrere Essays und Romane veröffentlichte, die Persönlichkeiten oder emblematischen Ereignissen der Diktatur gewidmet waren; Bashkim Shehu, der mehrere Werke zu politischen und sozialen Aspekten der Diktatur schrieb; Rudi Erebara, der mit seinem Roman über die Depersonalisierung des Künstlers in totalitären Gesellschaften den Europäischen Literaturpreis gewann; Ylljet Aliçka, die mit Sarkasmus verschiedene Aspekte der Diktatur beschreibt; sowie weitere im Ausland lebende Autoren und Autorinnen wie die albanisch-deutsche Schriftstellerin Lindita Arapi oder die in Frankreich lebende Autorin Ornela Vorpsi.

Ähnlich wie beim Film werden diese Bemühungen jedoch durch verschiedene Veröffentlichungen konterkariert, in denen die Diktatur beschönigt oder sogar gerechtfertigt wird. Dazu zählen etwa die Memoiren der Diktatorgattin Nexhmije Hoxha, ein Buch von Hoxhas Leibarzt, Isuf Kalo, sowie zwei Bücher des ehemaligen Leiters der Generalermittlungsbehörde, Qemal Lame. Letzterer präsentiert Insiderwissen über das letzte Jahr der Diktatur und über Verfolgungspraktiken der *Sigurimi*, etwa im Fall des bekannten Schriftstellers Ismail Kadare.¹⁴⁶ Diese Autoren zeichnen mehrheitlich ein positives Bild der Diktatur, in der sie persönlich zahlreiche Privilegien ge-

145 Siehe exemplarisch der Reihe nach: Agron Tufa, *Mërkuna e zezë*. Tirana 2017; ders., *Fabula rasa*. Tirana 2004; Ismail Kadare, *Die Verbannte*. Frankfurt am Main 2017; *Kur sunduesit grinden*. Tirana 2018; Bashkim Shehu, *Fjalor udhëzues për misterin e dosjeve*. Tirana 2015; ders., *Loja, shembja e qiellit*. Tirana 2013; Rudi Erebara, *Epika e yjeve të mëngjesit*. Tirana 2016; Ylljet Aliçka, *Metamorfoza e një kryeqyteti*. Tirana 2019; ders., *La valse du bonheur*. Bordeaux 2019; ders., *Les slogans de pierre*. Paris 1999; Lindita Arapi, *Schlüsselmädchen*. Berlin 2013; dies., *Wie Albanien albanisch wurde – Rekonstruktion des Albanienbildes*. Baden-Baden 2006; Ornela Vorpsi, *Il paese dove non si muore mai*. Scalo 2004; dies., *Das ewige Leben der Albaner*. Wien 2007.

146 Vgl. Lame, *Kur shembeshin themelet*; ders., *Dritëhijet e kohës: Letërsia dhe arti në diktaturë: Përndjekja e Ismail Kadaresë* [Die Schatten der Zeit: Literatur und Kunst in der Diktatur: Die Verfolgung von Ismail Kadare], Tirana 2020.

nossen. So zeigte Hoxhas Witwe bis zu ihrem Tod im Februar 2020 keinerlei Mitgefühl mit den Opfern, sondern verteidigte ihren Mann und den Kampf gegen die „Feinde des Volkes“ als notwendige Voraussetzung für die Errichtung einer sozialistischen Ordnung.¹⁴⁷ Hoxhas Leibarzt wiederum betonte die herausragende Intelligenz und Bildung sowie die patriotische Gesinnung und das menschliche Auftreten seines einstigen Patienten.¹⁴⁸

3 Bilanz: (Miss)Erfolge der Aufarbeitung und ihre Ursachen

3.1 Systemwechsel

Dank der Verhandlungen zwischen den alten und neuen Eliten, die an die Spitze neuer pluralistischer Parteien gestellt wurden, erfolgte der Übergang von der Diktatur zur Demokratie in Albanien weitgehend unblutig. Trotz entsprechender Befürchtungen in der Bevölkerung kam es nicht zu einer Restauration des Autoritarismus. Allerdings wurden die Funktionselementen von Partei, Justiz und *Sigurimi* nicht ausgetauscht, sondern sind teilweise – wie etwa Parlamentspräsident Ruçi – bis heute aktiv. Auch die Justiz ist nach wie vor nicht unabhängig, sondern gilt als ineffizient und korrupt, was auch eine Folge der Elitenkontinuität sein dürfte, da viele leitende Positionen in der Justiz und im Polizeiapparat weiterhin von Vertretern der ehemaligen Nomenklatura besetzt sind.

Auch in der Unerbittlichkeit der politischen Auseinandersetzung zwischen den beiden großen Parteien SP und DP spiegeln sich die Kontinuitäten eines auf „Klassenhass“ beruhenden Systems. Die Gesellschaft ist weiterhin in zwei sich bekämpfende Lager gespalten, und es ist ihr unmöglich, eine gemeinsame Sprache über die Vergangenheit zu finden. „Wird über die kommunistische Ära gesprochen, dann geschieht das in hoch politisierter und äußerst emotionaler Weise.“¹⁴⁹ Eine parteiübergreifende Zusammenarbeit würde unter anderem eine demokratische politische Kultur voraus-

147 Nexhmije Hoxha, *Përjetime dhe meditime në jetën time politike* [Erfahrungen und Meditationen in meinem politischen Leben]. Tirana 2019. In einem *Spiegel*-Interview erklärte sie 2004: „Unsere auswärtigen Feinde verbündeten sich mit den Widersachern in unserem Land. Deshalb mussten wir deren Familien zerstören und haben Querulanten samt ihren Verwandten aus Tirana ausgewiesen und zu Geiseln gemacht.“ Siehe dazu: <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-30414363.html> (letzter Zugriff: 27.08.2020).

148 Isuf Kalo, *Blloku: Rrëfimi i mjekut personal të Enver Hoxhës* [Geständnis des persönlichen Arztes von Enver Hoxha]. Tirana 2019.

149 Oliver Jens Schmitt, „Albanien tut sich schwer“, *Neue Zürcher Zeitung* (23.07.2012), verfügbar unter: <https://www.nzz.ch/albanien-tut-sich-schwer-mit-der-bewaeltigung-seiner-vergangenheit-1.17382475?reduced=true> / (letzter Zugriff: 21.01.2021).

setzen, die in Albanien äußerst schwach ausgeprägt ist, während die politische Polarisierung zum Teil extreme Züge nimmt.

Durch das Gesetz „Zur Unschuld, Amnestie und Rehabilitation ehemaliger verurteilter und politisch verfolgter Personen“ (1991) sowie die beiden Resolutionen „Zur Verurteilung von Verbrechen totalitärer kommunistischer Regime“ (2006) und „Zur Verurteilung von Verbrechen gegenüber dem Klerus“ (2016) distanzierte sich das albanische Parlament mehrfach förmlich von Hoxhas Regime. Die Verpflichtungen, die sich aus diesen Resolutionen ergeben, wurden jedoch nicht erfüllt. Auch gesellschaftlich gibt es keinen breiten Konsens zur Verurteilung der Diktatur. Hinzukommt, dass wichtige Gesetze wie das Verifikationsgesetz (1995) oder das Gesetz zur Öffnung der *Sigurimi*-Akten (2015) nicht im politischen Konsens verabschiedet wurden. Deshalb besteht die Gefahr, dass diese Gesetze im Falle eines Konflikts zwischen den Parteien jederzeit wieder aufgehoben werden können.

3.2 Strafrechtliche Aufarbeitung

Zu einer Bestrafung der Verantwortlichen für das kommunistische Regime ist es in Albanien nur zu Beginn der 1990er-Jahre gekommen, als wichtige Funktionäre verhaftet und wegen Amtsmissbrauchs und Untreue verurteilt wurden. 1995 wurden zwar auf der Grundlage des neuen Genozid-Gesetzes mehrere Anklagen erhoben, die jedoch nach der Rückkehr der ehemaligen Kommunisten an die Macht im Jahr 1997 wieder fallen gelassen wurden. Wie oben dargestellt, hatte das Verfassungsgericht entschieden, dass die Angeklagten nicht für Handlungen bestraft werden könnten, die zum Zeitpunkt der Begehung nicht illegal waren. Das Genozid-Gesetz löste auch keine Welle der Ermittlungen oder andere Aktivitäten zur Untersuchung der Rolle der Funktionäre im kommunistischen Regime aus. Die Festnahmen wirkten eher wie ein Mittel zur Beschwichtigung der politisch Verfolgten, die die größte Unterstützergruppe der (seinerzeit von der DP gestellten) Regierung bildeten.

3.3 Elitenaustausch

Zu einer personellen Erneuerung im Staatsapparat und in anderen relevanten Bereichen ist es nur in sehr begrenztem Maße gekommen. Selbst 30 Jahre nach dem Ende des kommunistischen Regimes haben ehemalige Funktionäre immer noch leitende Positionen inne oder sind sogar in politischen Schlüsselstellungen tätig. Das sogenannte Genozid-Gesetz von 1995 sah zwar vor, Funktionäre, die für Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich waren, bis ins Jahr 2002 vom politischen Leben auszuschließen, doch wurde es 1997 vom Verfassungsgericht wieder aufgehoben. Viele ehemalige politische Gefangene hofften deshalb, dass das 2015 verabschiedete Gesetz über die Öffnung der *Sigurimi*-Akten wie in anderen ehemals

kommunistischen Ländern einen Prozess der Lustration in Gang setzen würde. Das Gesetz schuf jedoch lediglich die Möglichkeit der Akteneinsicht, während eine Entfernung von politisch belasteten Mitarbeitern aus dem öffentlichen Dienst nicht vorgesehen war.¹⁵⁰

Die Bildung neuer Eliten bleibt eine herausfordernde Aufgabe. Durch die totale Kontrolle des gesellschaftlichen Lebens ließ das kommunistische Regime nicht nur keinen Raum, in dem sich eine liberale Elite entwickeln konnte; es schuf auch ein hohes Maß an Konformität, das die Zivilgesellschaft bis heute prägt.

3.4 Wiedergutmachung

Der Umgang mit der kommunistischen Diktatur und ihren Opfern durchlief verschiedene Phasen: In den frühen 1990er-Jahren war Berishas konservative Regierung gewillt, das Regime sowohl politisch als auch rechtlich zu verurteilen. In diese Zeit fallen die ersten Entschädigungsgesetze für ehemalige politische Häftlinge und Internierte. Ein Koordinierungsausschuss wurde eingerichtet, um alle betroffenen Personen zu registrieren. Deutliche Rückschritte zeigten sich mit der Regierungsübernahme der ehemaligen Kommunisten unter Fatos Nano (1997–2005). In dieser Phase wurden die Entschädigungen anfangs als Ausgleich für die zunehmenden Entschädigungen ehemaliger Kriegsveteranen unterstützt, später jedoch unter dem Vorwand knapper finanzieller Mittel eingestellt.

Ab 2005 konzentrierten sich die wechselnden Regierungen dann nur noch auf die Überprüfung der bereits laufenden Entschädigungsverfahren. Es wurden neue Opferkategorien eingeführt, und die Betroffenen mussten erneut einen langwierigen Prozess durchlaufen, um ihre Verfolgung nachzuweisen. Im Gegensatz zu anderen Ländern erhielten sie dabei kaum Unterstützung von unabhängigen Juristen, da der Rechtsweg in Albanien als wenig aussichtsreich galt. Auf Proteste von Opfern gegen die ihrer Ansicht nach unzureichenden Entschädigungen wurde zum Teil mit Polizeigewalt reagiert. Aus Verzweiflung traten einige deshalb in den Hungerstreik oder griffen zu noch extremeren Maßnahmen wie Selbstmord durch Selbstverbrennung.

Bis heute werden in Albanien über 4.000 Personen vermisst, die vermutlich erschossen wurden oder in der Haft verstarben und anschließend in Massengräbern anonym bestattet wurden. Nur in wenigen Fällen ist es den Familienmitgliedern gelungen, die sterblichen Überreste von verschwundenen Angehörigen zu finden und zu

150 Im September 2022, nach der Fertigstellung dieser Studie, brachte die sozialistische Regierung zwei Gesetzesinitiativen ins Parlament ein, die die Möglichkeiten der Lustration verbessern sollten. Die Opposition kritisiert sie als nicht weitreichend genug. „Ruling Party Proposes Draft Laws on Lustration of Electoral Candidates“, *Exit News*, 7. September 2022, verfügbar unter: <https://exit.al/en/2022/09/07/ruling-party-proposes-draft-laws-on-lustration-of-electoral-candidates/> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 12. September 2022).

identifizieren. Auch die Bemühungen von internationalen Organisationen wie der ICMP führten zu keinen Erfolgen, da die Verantwortlichen für die Verbrechen zu den damaligen Vorkommnissen schweigen. Zu einer Rückgabe beschlagnahmten oder verstaatlichen Eigentums kam es nur in Ausnahmefällen.

3.5 Erinnerungspolitik

Im Gegensatz zu anderen osteuropäischen Ländern gab es in Albanien nach 1991 kaum Bemühungen um eine Gedenkpolitik, die die Erinnerung an die Gräueltaten der Vergangenheit im kollektiven Gedächtnis verankert. Bis heute gibt es keinen offiziellen Gedenktag und kein zentrales Denkmal für die Opfer der kommunistischen Diktatur und nur ganz wenige Gedenkkorte. Zwar unterstützten die verschiedenen Regierungen immer wieder einzelne Projekte, doch diente dies eher der eigenen politischen Profilierung als einer langfristigen Erinnerungspolitik.

3.6 Fazit

Von einer erfolgreichen Aufarbeitung der Vergangenheit kann in Albanien – trotz einzelner Maßnahmen – nicht die Rede sein. Insbesondere die fehlende strafrechtliche Aufarbeitung, die unterbliebene Lustration und die unzureichenden Entschädigungen für ehemalige politische Gefangene haben den Glauben der Bevölkerung an Rechtsstaatlichkeit und Demokratie unterminiert. So wirkt das kommunistische System auf unsichtbare Weise bis in die Gegenwart fort.

—

Südamerika

Veit Straßner

Argentinien: Nunca Más – Der lange Weg zu Wahrheit, Gerechtigkeit und Erinnerung

1 Diktaturerfahrung

Man kann Argentinien mit gutem Recht als krisen- und diktaturerfahren bezeichnen. Von den 35 Präsidenten, die das Land im 20. Jahrhundert regierten, kamen lediglich zehn durch freie Wahlen ins Amt. Die Machtübergabe von einer *gewählten* Regierung an die nächste *gewählte* Regierung stellte eher die Ausnahme als die Regel dar. Von 1930 bis zum Ende der letzten Militärdiktatur im Jahre 1983 waren 16 der insgesamt 24 Präsidenten Generäle.

Argentinien blickt somit zurück auf eine Tradition von Staatsstreich und *de facto*-Regimen. Politische Gewalt prägte (und prägt in Teilen noch immer) die politische Kultur des Landes. Über viele Jahrzehnte hinweg waren auch die von Klientelismus geprägten politischen Parteien wenig erfolgreich, wenn es darum ging, politische Konflikte zu kanalisieren und auf parlamentarischem Wege zu klären.

1.1 Relevanter Zeitabschnitt

Die jüngste Militärdiktatur Argentinien begann mit dem Staatsstreich der Streitkräfte am 24. März 1976 und endete mit der politischen und wirtschaftlichen Krise, die sich infolge der Niederlage gegen das Vereinigte Königreich im kriegerischen Konflikt um die Falkland-/Malvinas-Inseln zuspitzte. Im Oktober 1983 fanden demokratische Wahlen statt, am 10. Dezember 1983 wurde schließlich die Regierungsverantwortung in die Hände des Zivilisten Raúl Alfonsín übergeben, der die Wahlen für sich entschieden hatte.

1.2 Politischer Hintergrund

Um die Militärdiktatur (1976–1983), die Konfliktstruktur und die Repressionsmuster zu verstehen, ist es erforderlich, einen Blick auf die Vorgeschichte zu werfen¹: Mit Juan Domingo Perón (1895–1974) übernahm 1943 eine der schillerndsten und charismatischsten Persönlichkeiten das Präsidentenamt. Dem *Caudillo* gelang es zunächst mit seiner antikommunistischen und sozial-paternalistischen Haltung, die Unterstützung

¹ Sandra Carreras und Barbara Potthast, *Eine kleine Geschichte Argentinien*. 2. Auflage, Frankfurt am Main 2013, S. 179–218.

der wesentlichen gesellschaftlichen Kräfte zu erlangen: der Streitkräfte, der katholischen Kirche und der Arbeiterschaft. Als Mitte der 1950er-Jahre die Spannungen mit der Kirche und den Streitkräften zunahm, musste Perón – nach dem Krebstod (1952) seiner ebenfalls charismatischen und bei der Bevölkerung beliebten Ehefrau Eva („Evita“) – nach einem Militärputsch 1955 ins spanische Exil fliehen. Seine Anhänger wurden von der Militärregierung brutal verfolgt, die Peronistische Partei wurde verboten. Perón selbst versuchte, die Bewegung von Spanien aus weiter zu steuern.

Im Jahr 1968 entstand die linksperonistische Stadtguerilla der *Montoneros*, die seit 1969 durch Terroraktionen, Entführungen und spektakuläre politische Aktionen die Rückkehr Peróns erzwingen wollten. Es gelang den *Montoneros* – nicht zuletzt durch breiten Rückhalt in der Bevölkerung –, umfassende klandestine Strukturen zu schaffen und die Regierung herauszufordern.

Im Kontext dieser politischen Gewalt entstanden landesweit weitere Guerilla-Gruppen wie etwa die 1970 gegründete trotzkistische *Ejército Revolucionario del Pueblo* (ERP, Revolutionäre Volksarmee) im bergigen Nordwesten des Landes. Während die ERP durch die Streitkräfte niedergeschlagen wurde, stellten die *Montoneros* ihre terroristischen Aktivitäten erst ein, als 1973 Wahlen stattfanden, zu denen auch die Peronistische Partei zugelassen wurde. Juan Perón konnte nach Argentinien zurückkehren und übernahm nach einigen politischen Winkelzügen die Regierung.

Mittlerweile aber hatte sich Perón politisch-weltanschaulich von einem erheblichen Teil seiner links-peronistischen Gefolgschaft (und hier besonders von den *Montoneros*) entfernt. Enttäuscht nahm der linke Flügel der *Montoneros* den bewaffneten Kampf wieder auf. Die Situation spitzte sich weiter zu, als Juan Perón im Juli 1974 starb und seine glücklose dritte Ehefrau Isabella, die bislang Vizepräsidentin war, die Regierungsgeschäfte übernahm. Die politische Gewalt nahm weiter zu. Die teilweise aus regierungsnahen Kreisen unterstützte *Alianza Anticomunista Argentina* (AAA bzw. Triple A), eine rechtsextrem-parastaatliche Terrortruppe, tötete rund 200 *Montoneros*. Linke wurden verfolgt, Studierende zwangsexmatrikuliert, das Militär nahm Einfluss auf die Universitäten des Landes.

Insgesamt waren die Jahre vor der Diktatur von massiver politischer Gewalt geprägt, die von unterschiedlichen Seiten ausging. Die Präsidentin verhängte im November 1974 den Ausnahmezustand (der bis 1983 andauern sollte) und rekurrierte immer mehr auf das Militär, um die politische Gewalt zu kontrollieren. Es war offensichtlich, dass sie politisch nicht in der Lage war, das Land in dieser Situation zu führen. Erste Rücktrittsforderungen wurden laut. In seiner Weihnachtsbotschaft im Jahr 1975 setzte General Jorge Videla, der Oberkommandierende des Heeres, der Präsidentin eine Dreimonatsfrist.² Der Putsch am 24. März, also exakt drei Monate nach Weihnachten, kam somit nicht unerwartet.

² Gerardo L. Munck, *Authoritarianism and Democratization: Soldiers and Workers in Argentina, 1976–1983*. University Park, Pennsylvania 1998, S. 50.

1.3 Ideologische Begründung

Die Streitkräfte bezeichneten ihr Programm als *Proceso de Reorganización Nacional*, also als Prozess zur Wiederherstellung der Nation. Sie wollten – so hielten sie es in der *Acta de Objetivos* fest – die Nation moralisch aufrichten, die nationale Sicherheit wiederherstellen und die Wirtschaft reformieren. So sollten die Voraussetzungen für die Rückkehr zu einer „authentischen repräsentativen Demokratie“ geschaffen werden.³

Ihr Handeln rechtfertigten die Streitkräfte damit, dass sich das Land in einer Bürgerkriegssituation befände. Die Gefahr für die Nation ging der Logik des Kalten Krieges folgend von der vermeintlichen oder tatsächlichen „kommunistischen Bedrohung“ aus. Die Streitkräfte stützten sich in ihrem Rechtfertigungsdiskurs auf die in Lateinamerika weitverbreitete „Doktrin der Nationalen Sicherheit“. Diese sah die innere und äußere Sicherheit der Nation als oberstes Ziel allen staatlichen Handelns. Die Militärs gingen von einem inneren Kriegszustand aus. In ihrer Vorstellung konnte jeder Bürger eine potentielle Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen. Es war somit Aufgabe des Staates, durch (Präventiv-)Maßnahmen drohende Aufstände oder Revolutionen niederzuschlagen. Die ursprünglich zwischenstaatliche Kriegslogik wurde so auf die Innenpolitik übertragen. Zur Subversionsbekämpfung wurde den mit diesen Aufgaben betrauten Einheiten weitgehend freie Hand gelassen. Somit konnten massive Beschränkungen der Bürgerrechte (Zensur, Beschneidung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit etc.) gerechtfertigt werden. Ebenso wurden Grund- und Menschenrechte sowie das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit dem obersten Ziel der „Nationalen Sicherheit“ untergeordnet.⁴

1.4 Strukturen, Ausmaß und Formen der Verfolgung

Die Oberkommandierenden der Teilstreitkräfte bildeten gemeinsam die *Junta Militar*. Sie stellten das sichtbare Zentrum der politischen Macht dar. Schlüsselpositionen wurden mit Militärangehörigen, zunehmend aber auch mit sympathisierenden Zivilisten besetzt, sodass man in Argentinien auch oft von der *dictadura cívico-militar* spricht.

Auf der operativen Ebene war die Verfolgung dezentral organisiert. Das Flächenland Argentinien war in fünf Zonen, weitere Subzonen und *áreas* unterteilt, die jeweils dem Kommando einzelner Teilstreitkräfte bzw. Truppenteile unterstellt waren.⁵

³ David Pion-Berlin, „The Fall of Military Rule in Argentina: 1976–1983“, *Journal of Interamerican Studies and World Affairs* 27/2 (1985). S. 55–76, hier S. 57.

⁴ José Comblin, *The Church and the National Security State*. Maryknoll 1979.

⁵ Unter <https://www.mpf.gob.ar/plan-condor/estructura-represiva-argentina/> (letzter Zugriff: 16.10.2022) findet sich eine Übersicht über territoriale Zuständigkeiten. Diese Unterteilung ging bereits auf politische Entscheidungen aus dem Jahr 1975 zurück, als die Zuständigkeiten der Streitkräfte für

Die Repression ging im Wesentlichen auf die Streitkräfte, die Militärpolizei und -geheimdienste zurück. Die zivilen Ordnungs- und Sicherheitskräfte waren nur teilweise eingebunden. Häufig wurden die lokalen Polizeikräfte im Vorfeld von Militäroperationen angewiesen, sich aus bestimmten Gebieten und Stadtteilen zurückzuziehen.

Die konkrete Repression erfolgte jedoch nur selten durch Uniformierte. Vielmehr wurden die Operationen von Einsatzkommandos in Zivilkleidung und mit zivilen Fahrzeugen ohne Kennzeichen durchgeführt.⁶ Die Behörden versuchten erst gar nicht, ihren Praktiken durch Kriegsgerichte o. ä. einen legalen Anschein zu verleihen. Vielmehr leugneten die Streitkräfte jede Verbindung mit den Verhaftungen etc.

Über das ganze Land verteilt gab es 762 geheime Haft- und Folterzentren, in denen die Gefangenen festgehalten und in der Regel unter Anwendung physischer und psychischer Gewalt verhört wurden.⁷ Viele dieser Verschleppten „verschwanden“ anschließend; offizielle Hinrichtungen auf der Grundlage von (Kriegsgerichts-)Urteilen gab es nicht. Viele Leichen oder auch sedierte Häftlinge wurden über dem Meer oder dem Río de la Plata abgeworfen, unzählige Leichen in Massengräbern verscharrt oder verbrannt. Daneben standen außergerichtliche Exekutionen, willkürliche Verhaftungen und Folter auf der Tagesordnung. Es wurden schätzungsweise 30.000 Menschen aus politischen Gründen inhaftiert. Bei rund 7.000 Personen dauerte die Haft länger als einen Monat. Viele Personen wurden unter Hausarrest gestellt oder nach einer Verhaftung unter strengen Meldeauflagen entlassen (*libertad vigilada*). Rund eine halbe Million Argentinier musste als direkte oder indirekte Folge der Repression ins Exil fliehen.⁸

Die Militärs hatten das Land innerhalb kurzer Zeit unter ihre Kontrolle gebracht und die Medien strenger Zensur unterworfen. Politisch unliebsame Personen und Gruppierungen wurden geheimdienstlich überwacht⁹, das zivilgesellschaftliche Leben

den Antisubversionskampf festgelegt wurden. Vgl. Directiva del Comandante General del Ejército, N° 404/75; ediert in: *Documentos del Estado terrorista*, comp. Rosa Elsa Portugheis (Buenos Aires: Ministerio de Justicia y Derechos Humanos de la Nación. Secretaría de Derechos Humanos, 2012), S. 15–107.

⁶ CONADEP – Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas, *Nunca Más. Informe de la Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas*, 3a ed. (Buenos Aires: Editorial de la Universidad de Buenos Aires, 1984), S. 17–22.

⁷ Eine Auflistung der geheimen Haft- und Folterzentren findet sich unter https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/6_anexo_v_listado_de_ccd-investigacion_ruvte-ilid.pdf (letzte Zugriff: 16.10.2022); der Bericht der CONADEP ging noch von rund 340 dieser Zentren aus (CONADEP, *Nunca Más*, S. 54–78).

⁸ Peter John King, „Comparative Analysis of Human Rights Violations under Military Rule in Argentina, Brazil, Chile, and Uruguay“, *Statistical Abstract of Latin America* 27 (1989), S. 1043–1065, hier S. 1062; exakte Daten über das Ausmaß von politischer Haft und Exil liegen nicht vor (vgl. Silvina I. Jensen und Maria L. Montero, „Prisión política y destierro en la Argentina dictatorial: Materiales y preguntas para la construcción de nuevos objetos de estudio“, *Izquierdas* 26 (2016), S. 99–122.)

⁹ Veit Straßner, „Falsos cristianos“ – Die progressive Kirche Lateinamerikas in der Sichtweise ihrer politischen Gegner, in Margit Eckholt (Hrsg.), *Religion als Ressource befreiender Entwicklung: 50 Jahre nach der 2. Konferenz des lateinamerikanischen Episkopats in Medellín: Kontinuitäten und Brüche*, Ostfildern 2019, S. 99–120, hier S. 113–118.

weitgehend beschnitten. Es war das Anliegen der Militärregierung, der „Subversion“ den möglichen Nährboden zu entziehen. Flankiert wurden diese Maßnahmen durch harte neoliberale Wirtschaftsreformen, die auch deshalb möglich wurden, weil nicht mehr mit dem Widerstand der Arbeiterschaft und der Gewerkschaften zu rechnen war.

Zur Charakterisierung der argentinischen Militärdiktatur hat sich schon früh der Begriff „Staatsterrorismus“ etabliert. Bereits der Abschlussbericht der 1983 direkt nach dem Ende der Diktatur eingesetzten Wahrheitskommission CONADEP spricht an mehreren Stellen vom *terrorismo de estado*.¹⁰ Auch heute wird dieser Begriff von offizieller Seite verwendet, um die Jahre 1976 bis 1983 zu charakterisieren. Für den aus Argentinien stammenden Politikwissenschaftler und Rechtsphilosophen Ernesto Garzón Valdés kennzeichnen folgende Aspekte den „Staatsterrorismus“: (i) die Annahme, dass es einen „vertikalen Krieg“ gäbe, bei dem ein (oftmals über Ländergrenzen hinweg agierender) Feind alle Ebenen der Gesellschaft infiltriert habe und versuche, die bestehende (Werte-) Ordnung zu zerstören; (ii) die Aufhebung rechtsstaatlicher Normen; (iii) die heimliche Anwendung von Maßnahmen wie Folter und Mord durch staatliche Organe; und (iv) die diffuse Anwendung von gewaltsamen Mitteln zum Entzug von Freiheit, Eigentum oder Leben. Hierbei bleibt es für die Betroffenen und die Gesellschaft oft unklar, wer der Urheber dieser Gewaltmaßnahmen ist. Durch Gewalt gegen Unschuldige wird versucht, die Wirkung dieses „Terrors“ zu verstärken.¹¹ All diese Aspekte treffen auf den Staatsterrorismus der argentinischen Militärdiktatur zu.

1.5 Opfergruppen

Die dominante Opfergruppe der argentinischen Militärdiktatur waren zweifellos die *Detenidos Desaparecidos* – sowohl hinsichtlich der Repressionsmuster, als auch in der öffentlichen Wahrnehmung und bei der Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen. Es handelt sich hierbei um Personen, die verhaftet bzw. verschleppt wurden und deren Spuren sich anschließend verloren. Die Verhaftungen wurden von offizieller Seite bestritten und die Häftlinge häufig in andere Haftzentren verlegt, sodass es für die Angehörigen nahezu unmöglich war, deren Verbleib zu rekonstruieren.

Die Menschenrechtsbewegung sprach (und spricht noch immer) von 30.000 Verschwundenen. „Los 30.000“ ist in Argentinien zu einem feststehenden Begriff gewor-

¹⁰ Die CONADEP wurde umgehend nach der Rückkehr zur Demokratie von Präsident Raúl Alfonsín eingesetzt. Ihr Auftrag war, das Schicksal der Verschwundenen aufzuklären. Mit ihrem Abschlussbericht legte die Kommission den Grundstein für alle weiteren Aufarbeitungsschritte. Auch wenn sie in der überwiegenden Mehrheit der Fälle keine Klarheit über den Verbleib der Verschwundenen schaffen konnte, so legte sie doch die Systematik der Verfolgung offen. Ausführliche Informationen finden sich in Abschnitt 2.10.1.

¹¹ Ernesto Garzón Valdés, „El Terrorismo de Estado (El problema de su legitimación e ilegitimidad),“ *Revista de Estudios Políticos (Nueva Época)* 65 (1989), S. 35–55, hier S. 38 f.

den, auch wenn diese Zahl nicht sicher belegt werden kann. Die von der ersten demokratischen Regierung nach dem Ende der Diktatur eingesetzte Wahrheitskommission CONADEP dokumentierte 8.961 Fälle von Verschwundenen. Raúl Alfonsín, der erste Staatspräsident nach der Diktatur, räumte jedoch selbst ein, dass es sich bei den Ergebnissen zwangsläufig um eine „offene Liste“ handle.¹²

Arbeiter und Angestellte machen 48,1 % der Verschwundenen aus, 10,7 % waren Akademiker, 21 % Studenten. 81,39 % waren zwischen 16 und 35 Jahre alt. Der Bericht der CONADEP macht keine Angaben zu möglichen politischen Bindungen der Verschwundenen. Viele von ihnen gehörten jedoch den *Montoneros* oder linksperonistischen Strömungen an oder waren in marxistischen Gruppierungen aktiv. Aber auch andere progressive Kräfte sowie etwa sozial engagierte kirchliche Gruppierungen und Personen gerieten in den Fokus der Repression.

Da sich unter den politischen Aktivisten der 1970er-Jahre auch viele Frauen befanden, war der Frauenanteil unter den Verschwundenen mit 30 % besonders hoch. Rund 10 % dieser Frauen waren zum Zeitpunkt ihrer Entführung schwanger.¹³ Teilweise wurden schwangere Gefangene bis zur Geburt des Kindes am Leben gelassen: Die Kinder wurden anschließend von Militärangehörigen oder Bekannten der Folterer adoptiert oder unter falscher Identität als eigene Kinder eingetragen. Ähnlich erging es Kleinkindern, die zusammen mit ihren Eltern verschleppt worden waren. Die CONADEP registrierte 172 solcher Fälle; die *Abuelas de Plaza de Mayo*, der Zusammenschluss der Großmütter, die nach ihren verschleppten Enkeln suchen, gehen von bis zu 500 solcher illegalen Adoptionen aus.¹⁴ Die Suche der *Abuelas* dauert bis heute an. Im Jahr 2019 konnten die Identität und der Verbleib des *nieto 130*, des 130. Enkels, geklärt werden.

Wenngleich es in Argentinien eine große Bandbreite an Menschenrechtsverletzungen gab, spielten die anderen Opfergruppen in der öffentlichen Auseinandersetzung eine untergeordnete Rolle. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich: In Anbetracht des Schicksals der Verschwundenen erschien es vielen Überlebenden als unangemessen, ihren eigenen Opferstatus und ihre eigenen Rechte einzufordern. Zugleich waren für viele die Repressionserfahrungen schambehaftet. Auch von Seiten der Gesellschaft wurde ihnen oftmals nicht das gleiche Maß an Verständnis und Mitgefühl entgegengebracht.¹⁵

12 CONADEP, *Nunca Más*, S. 293.

13 Ebd., S. 294 ff.

14 Ebd., S. 299 ff.; Ruth Fuchs, *Staatliche Aufarbeitung von Diktatur und Menschenrechtsverbrechen in Argentinien: Die Vergangenheitspolitik der Regierungen Alfonsín (1983–1989) und Menem (1989–1999) im Vergleich*. Hamburg 2003, S. 115.

15 Veit Straßner, „From Victimhood to Political Protagonism: Victim Groups and Associations in the Process of Dealing with a Violent Past“, in Thorsten Bonacker und Christoph Safferling (Hrsg.), *Victims of International Crimes: An Interdisciplinary Discourse*, Den Haag 2013, S. 331–344, hier S. 335 f.

1.6 Verantwortliche

Der argentinische Staatsterrorismus war durch ein hohes Maß an Verschleierung gekennzeichnet. Das Land selbst war in Zonen unterteilt, die unter der Aufsicht der unterschiedlichen Waffengattungen standen. Beteiligt waren neben den Verantwortlichen auf politischer Ebene auch Tausende von Offizieren und niederen Rängen aller Gliederungen der Streit- und Sicherheitskräfte. Darüber hinaus waren polizeiliche Einheiten, unterschiedliche (Polizei- und Militär-)Geheimdienste und andere staatliche Organe in den Repressionsapparat eingebunden.¹⁶

Die politische Verantwortung lag bei den Mitgliedern der Regierungsjunta und jenen Generälen und Offizieren, die in verantwortlichen Positionen die einzelnen Zonen und Subzonen leiteten. Die operative Verantwortung ist aufgrund der dezentral-subsidiären Strukturen der Repression sehr viel diffuser und schwerer zu greifen.

Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang Statistiken der Menschenrechtsorganisation *Centro de Estudios Legales y Sociales* (CELS) von Ende 2017 zur strafrechtlichen Aufarbeitung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit.¹⁷ Von den bis 2017 insgesamt 3.123 angeklagten Personen waren die meisten (85 %) aktive oder ehemalige Mitglieder der Streitkräfte. 11 % Prozent der Beschuldigten in den Menschenrechtsprozessen waren Zivilisten. Davon machten Mitglieder der Justiz (21 %) und zivile Mitarbeiter der Geheimdienste (22 %) die größte Gruppe aus. Weitere 10 % der zivilen Beschuldigten waren Mitarbeiter aus dem Gesundheitswesen; 12 % der Anklagen bezogen sich auf Personen, die Kinder von Verschwundenen als ihre eigenen Kinder ausgegeben hatten.

Die Verfahren gegen Zivilisten spiegeln eine generelle Tendenz bei der Frage nach den Verantwortlichkeiten im argentinischen Staatsterrorismus wider: Nach dem Ende der Diktatur konzentrierte sich die Schuldfrage zunächst auf die Streitkräfte. Mit den Jahren wurde dann auch die Frage gestellt, welche gesellschaftlichen und politischen Konstellationen den Staatsstreich begünstigten. So wurde der Blick auch auf andere Akteure gerichtet, die Verantwortung für die Verbrechen der Diktatur trugen. In diesem Zusammenhang werden seither auch die Verantwortlichkeiten der Kirche, der Unternehmerschaft und weiterer ziviler Akteure thematisiert.

16 Maria Soledad Catoggio, „La última dictadura militar argentina (1976–1983): la ingeniería del terrorismo de Estado“, in *Online Encyclopedia of Mass Violence* (2010), verfügbar unter: http://www.mass-violence.org/PdfVersion?id_article=485 (letzter Zugriff: 16.10.2022).

17 Die Täterstatistik findet sich unter <https://www.cels.org.ar/web/estadisticas-delitos-de-lesa-humanidad/>.

1.7 Orte der Verfolgung

Die Repression war in Argentinien dezentral organisiert. Das Land war unter den Streitkräften in unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche unterteilt und in Subzonen und *áreas* untergliedert. Durch diese subsidiäre Repressionsstruktur konnten die Streitkräfte das Land effektiv kontrollieren. Schwerpunkte der Repression bildeten freilich die Großstädte und Universitätsstandorte. Besonders im Großraum Buenos Aires ereignete sich ein erheblicher Teil der Menschenrechtsverletzungen. Aber auch andere Städte wie etwa Córdoba waren in besonderer Weise von der Repression betroffen. Wegen der verstärkten Guerilla-Aktivitäten in den 1970er-Jahren waren aber auch ländliche Regionen wie der Nordwesten Argentiniens und vor allem die Provinz Tucumán Schauplatz zahlreicher Verbrechen.

Die Repression erstreckte sich auf das gesamte Staatsgebiet. Über das Land verteilt – selbst im abgelegenen Feuerland – gab es 762 *Centros Clandestinos de Detención* (CCD, geheime Haftzentren), von denen die meisten auf dem Gelände von Einrichtungen der Provinzpolizei, des Heeres oder der Bundespolizei lagen.¹⁸ Unter diesen Zentren gelten einige als besonders emblematisch, weil dort außerordentlich viele Menschen inhaftiert, gefoltert und getötet wurden. Zu den bedeutendsten CCDs gehören die *Escuela Mecánica de la Armada* (ESMA) und *El Vesubio* in Buenos Aires sowie *La Perla* in Córdoba.

1.8 Form der Überwindung des Verfolgungsregimes

Im März 1981 stand ein turnusgemäßer Wechsel an der Spitze der Militärjunta an: General Videla (Heer) übergab das Präsidentenamt an General Roberto Viola (ebenfalls Heer). Es zeichnete sich eine leichte politische Entspannung ab: Die informelle Arbeit der Parteien wurde toleriert, es gab erste Dialogbemühungen mit der sich reorganisierenden Opposition. Wahlen wurden für das Jahr 1984 in Aussicht gestellt. Die Opposition nutzte die sich ihr bietenden Handlungsspielräume. Mitte des Jahres 1981 gründete sich die *Multipartidaria Nacional*, ein oppositionelles (Parteien-)Bündnis, das die Rückkehr zur Demokratie forderte.

Es kam in der Folge zu Richtungskonflikten innerhalb der Junta, die dazu führten, dass der dialogoffene General Viola im Dezember 1981 durch General Leopoldo Galtieri, einen Hardliner, ersetzt wurde. Die Bemühungen, die Entwicklungen rückgängig zu machen, blieben jedoch erfolglos. Die Proteste ließen sich nicht mehr unterbinden, Streiks lähmten das Land. Um von der innenpolitischen Krise abzulenken und nach innen und außen Handlungsfähigkeit zu zeigen, beschloss die Militärführung, die

¹⁸ Eine nach Regionen gegliederter Auflistung der geheimen Haftzentren findet sich unter https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/6_anexo_v_listado_de_ccd-investigacion_ruvte-ilid.pdf (letzter Zugriff: 16.10.2022).

Falkland-/Malvinas-Inseln „zurückzuerobern“, die seit 1833 von Großbritannien besetzt und von Argentinien beansprucht werden. Die Strategie zeigte kurzfristige Erfolge: Angesichts des Konfliktes mit dem äußeren Feind Großbritannien traten die inneren Konflikte in den Hintergrund. Patriotische Gefühle überdeckten die innenpolitische Krise.

Jedoch hatte das Regime nicht mit der entschlossenen Reaktion der Thatcher-Regierung gerechnet, die umgehend ihre Flotte in den Südpazifik schickte. Von der Gegenwehr Großbritanniens überrascht, zeigte sich schnell, dass die argentinische Militäroperation nicht gründlich geplant war und dass weder die Führung noch die Soldaten selbst auf tatsächliche Kampfhandlungen vorbereitet waren.

Der Krieg war nach 72 Tagen beendet. Er kostete fast 2.000 Menschenleben und rund zwei Mrd. US-Dollar. Es war für die Streitkräfte mehr als nur eine militärische Niederlage. Sie hatten in ihrem ureigensten Kompetenzbereich, der Kriegsführung und Landesverteidigung, versagt. Die Planungsfehler und die offensichtliche Korruption beförderten die politische und moralische Delegitimation der Militärregierung. Die wenig ruhmreiche Kapitulation der Truppen passte nicht in das Bild der heroischen Vaterlandsverteidiger, als die sich die Streitkräfte gerne darstellten.

General Galtieri trat zurück; die Luftwaffe und die Marine zogen ihre Vertreter aus der Junta ab; die Präsidentschaft ging an den Heeresgeneral Reynaldo Bignone über, den vierten Präsidenten innerhalb von 16 Monaten. Seine Versuche, den Transitionsprozess zumindest im Sinne der Streitkräfte zu steuern, waren nicht erfolgreich.¹⁹ Einer dieser hilflosen Versuche war die Verabschiedung der *Ley de Pacificación Nacional* (Nationales Befriedungsgesetz, Ley Nr. 22.924) kurz vor den Wahlen.²⁰ Mit diesem Amnestiegesetz sollten die Militärangehörigen vor möglichen strafrechtlichen Konsequenzen geschützt werden.

Am 30. Oktober 1983 konnte der Menschenrechtsaktivist und Rechtsanwalt Raúl Alfonsín die Wahlen mit einer knappen Mehrheit von 51,75 % gegen den peronistischen Kandidaten Italo Luder für sich entscheiden. Die Amtsübergabe fand am 10. Dezember 1983 statt – dem internationalen Tag der Menschenrechte.

19 Marcos Novaro und Vicente Palermo, *La Dictadura Militar 1976/1983: Del Golpe de Estado a la Restauración Democrática*. Buenos Aires, Barcelona und Mexico 2003, S. 461–484.

20 Hinweis zu den Gesetzestexten: Mittlerweile sind alle in diesem Text erwähnten Gesetze, Dekrete und Verordnungen online abrufbar. Die Texte liegen teilweise auf den Seiten der unterschiedlichen Ministerien oder Einrichtungen, teilweise auf offiziellen Seiten, die sich mit der jüngsten Geschichte Argentiniens befassen. Die Seitenarchitektur ändert sich aber häufig, sodass die URLs nicht sehr stabil sind. Es ist deshalb nicht sinnvoll, die URLs zu den Gesetzesnormen in den Fußnoten anzuführen. Die Texte sind durch eine einfache online-Suche mit der Nummer des Gesetzes bzw. Dekretes (ggf. mit dem zusätzlichen Suchbegriff „Argentina“) problemlos aufzufinden.

2 Aufarbeitung

2.1 Politisch-institutionelle Änderungen

Mit der Übergabe der Regierungsmacht an Raúl Alfonsín begann der Prozess der demokratischen Konsolidierung. Im Gegensatz zu anderen Regime-Übergängen konnten die Militärs den argentinischen Transitionsprozess nur vergleichsweise wenig steuern. Da sie die Macht aus der Position der Schwäche übergaben, konnten sie sich kaum Enklaven sichern, in denen ihre Macht unangetastet blieb. So löste die Regierung umgehend alle Richter am Obersten Gerichtshof ab, die allesamt in der Zeit der Militärdiktatur ernannt worden waren. Ebenso versetzte Alfonsín 50 Generäle in den Ruhestand.²¹ Weitere Reformmaßnahmen innerhalb der Streitkräfte zielten darauf ab, die zivile Suprematie über das Militär sicherzustellen; so sollte etwa die Rolle des (zivilen) Verteidigungsministeriums gestärkt werden um den Einfluss der (militärischen) Oberkommandierenden einzuschränken. Ebenso wurde die Rolle der Streitkräfte bei der Gefahrenabwehr beschnitten und der Verteidigungsetat empfindlich gekürzt.²²

Von großer Bedeutung war die Reform des *Código Militar*, des Militärgesetzbuches: Wenngleich Menschenrechtsprozesse gegen Militärangehörige zunächst vor der Militärjustiz geführt werden sollten, kam der zivilen ordentlichen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit im Berufungsfall sowie bei prozessrechtlichen Unregelmäßigkeiten zu. Darüber hinaus wurde festgeschrieben, dass die Verhandlungen öffentlich geführt werden (Ley Nr. 23.049, Art. 7). Die Streitkräfte mussten diese Maßnahmen zunächst hinnehmen. Der angestaute Unmut brach sich jedoch in den kommenden Jahren in etlichen Militäraufständen und in zunehmenden zivil-militärischen Spannungen Bahn.

Darum spielte die Normalisierung der zivil-militärischen Beziehungen in der Politik Carlos Menems, des peronistischen Amtsnachfolgers Alfonsíns, eine wichtige Rolle. Es hatte sich gezeigt, dass der Korpsgeist der Truppe immer dann besonders ausgeprägt war, wenn die institutionellen Interessen der Streitkräfte gefährdet schienen. Eine militärische Unterordnung unter das zivile Kommando war zu Beginn der Regierung Menem noch nicht erreicht. Ebenso wenig schien das Verteidigungsministerium die Rolle der Schnittstelle der zivil-militärischen Interaktion auszuüben. Vielmehr do-

21 Elin Skaar, „Argentina: Truth, Justice, and Reconciliation“, in Elin Skaar et al. (Hrsg.), *Roads to Reconciliation*, Lanham und Maryland 2005, S. 157–175, hier S. 161; Wolfgang S. Heinz, „Militär und Demokratie“, in Detlef Nolte und Nikolaus Werz (Hrsg.), *Argentinien: Politik, Wirtschaft, Kultur und Außenbeziehungen*, Frankfurt am Main 1996, S. 225–240, hier S. 227.

22 Carlos Santiago Nino, *Radical Evil on Trial*. New Haven und London 1996, S. 81 f.; Rut Diamint, „Streitkräfte und Demokratie“, in Peter Birle und Sandra Carreras (Hrsg.), *Argentinien nach Menem: Wandel und Kontinuität*, Frankfurt am Main 2002, S. 313–339, hier S. 336 f.

minierten klientelistische Strukturen innerhalb der Streitkräfte sowie enge persönliche Bindungen zu Mitgliedern der zivilen Elite.²³

Im Laufe seiner Regierungszeit gelang es Menem aber dennoch, die Streitkräfte zu reformieren und dabei sowohl das Budget als auch die Truppenstärke zu halbieren. Er konnte sich hierbei auf die desolote Haushaltslage berufen und auf diese Weise mit wirtschaftlichen Mitteln jene Militärreform erreichen, die Alfonsín durch politische Maßnahmen nicht hatte durchsetzen können.²⁴ Da argentinische Truppen im Rahmen von UN-Einsätzen tätig wurden, nahm auch die Bedeutung des Außenministeriums für die Streitkräfte zu.²⁵

Es gelang Menem so, die Streitkräfte der zivilen Herrschaft unterzuordnen. Auf Regelverstöße und Insubordination reagierte er mit konsequenter Härte. Zugleich kam er den Streitkräften etwa durch seine umfangreichen Begnadigungen von Militärs entgegen, die wegen Menschenrechtsverletzungen verurteilt worden waren.

Die militärische Führung verhielt sich nach dem Ende der Diktatur politisch weitgehend abstinent und zeigte keine tatsächlichen Ambitionen auf eine erneute Machtübernahme, so wie es in der Geschichte häufig der Fall gewesen war. Dennoch war es ein Lernprozess, die Unterordnung unter die zivile Regierung zu akzeptieren und zu erkennen, dass dem Militär keine politischen Entscheidungen zukommen, sondern es vielmehr ein ausführendes Organ der Entscheidungen sein muss, die von der demokratischen Regierung getroffen werden.²⁶

Als eine deutliche Symbolhandlung kann eine Marginalie betrachtet werden, die sich am 28. Jahrestag des Putsches ereignete: Über Jahre hinweg hatten Menschenrechtsorganisationen gefordert, aus dem *Colegio Militar*, der Offiziersschule des Heeres, die Bildnisse der Junta-Generäle Jorge Rafael Videla und Reynaldo Bignone aus der Galerie der ehemaligen Direktoren der Einrichtung zu entfernen. Über Jahre war kein politischer Wille erkennbar, dieser Forderung nachzukommen. Im März 2004 teilte Präsident Néstor Kirchner dem Verteidigungsministerium mit, dass er gedenke, am Jahrestag des Putsches in einem offiziellen Akt diese Bildnisse entfernen zu lassen. So nahm am 24. März General Bendini, der amtierende Oberkommandierende des Heeres, im Beisein Kirchners und des gesamten Kabinetts in einem öffentlichen Akt diese Bilder ab. Die Tatsache, dass einer der ranghöchsten Militärs auf Geheiß des Präsidenten die Bilder der ehemaligen Militärmachthaber entfernte, wurde weithin als ein Zeichen der Unterordnung der Streitkräfte unter die Zivilregierung gedeutet. Im Vorfeld war es zu zahlreichen Spannungen und Kontroversen gekommen; fünf Generäle hatten ihren Rücktritt erklärt.

²³ Diamint, „Streitkräfte und Demokratie“, S. 323–328.

²⁴ Heinz, „Militär und Demokratie“, S. 233 f.

²⁵ Diamint, „Streitkräfte und Demokratie“, S. 333 ff.

²⁶ Rut Diamint, „La historia sin fin: el control civil de los militares en Argentina“, *Nueva Sociedad* 213 (2008), S. 95–111, hier S. 104–107.

2.2 Strafverfolgung

Bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen leistete Argentinien – zumindest im lateinamerikanischen Kontext – Pionierarbeit, indem es die Hauptverantwortlichen für den Staatsterrorismus in den sogenannten Junta-Prozessen vor ordentliche Gerichte stellte und die Generäle zu hohen Haftstrafen verurteilte. Möglich wurde dies durch das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren: Als die Militärs die Herrschaft im Zustand der Schwäche abgaben, hatten sie nicht nur politisch und wirtschaftlich versagt. Sie waren auch moralisch diskreditiert und hatten sogar im militärischen Bereich nichts als Misserfolge zu verbuchen. Anders als in anderen Ländern wie etwa Chile oder Brasilien gab es keine nennenswerten Bevölkerungsgruppen, in denen die Streitkräfte Rückhalt gehabt hätten. Vielmehr bestand (und besteht noch heute) ein weitreichender gesellschaftlicher Konsens in der Verurteilung der Diktatur. Auch innerhalb des (partei-)politischen Spektrums hatte das Militär keine einflussreichen Fürsprecher.

Das von ihm selbst erlassene Amnestiegesetz (Ley Nr. 22.924) hatte weder eine politische noch eine moralische Legitimation und konnte deshalb problemlos aufgehoben werden. Das Parlament erklärte dieses Gesetz für verfassungswidrig und somit ungültig. Dieses Aufhebungsgesetz (Ley Nr. 23.040) war das erste Gesetz, das Präsident Alfonsín unterzeichnete. Direkt im Anschluss ordnete er per Dekret an, das Verfahren gegen die Mitglieder der ersten drei Militärjuntas zu eröffnen. Trotz dieses vielversprechenden Auftakts zeigte sich, dass die Strafverfolgung ungeachtet des politischen Willens und günstiger Rahmenbedingungen zu erheblichen Problemen führte, weil die Streitkräfte in den Folgejahren als mächtiger Veto-Akteur auftraten.

2.2.1 Die Haftentlassung der politischen Gefangenen

Da politisch motivierte Haft in Argentinien, anders als etwa in Chile oder Uruguay, nicht zu den zentralen Repressionsstrategien zählte, spielte die Frage der Haftentlassung nach dem Ende der Diktatur keine herausragende Rolle. Die meisten Personen, die sich 1983 noch aus politischen Gründen in Haft befanden, waren nicht rechtskräftig verurteilt, sondern unter den Bedingungen des Ausnahmezustands inhaftiert worden. In diesen Fällen endete die Haft mit der Aufhebung des Ausnahmezustands im Vorfeld der Wahlen.

Bei der Amtsübernahme Alfonsíns befanden sich nur noch 117 Personen aus politischen Gründen in Haft. Anstelle von Amnestien oder Begnadigungen verwies Alfonsín diese Fälle zur Überprüfung an die Gerichte. Diese Verfahren zogen sich teilweise über Monate hin, sodass die letzten politischen Häftlinge erst 1986 entlassen wurden.²⁷

²⁷ Veit Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas: Vergangenheitspolitik im postautoritären Argentinien, Uruguay und Chile*. Wiesbaden 2007, S. 95 f.

2.2.2 Die „Junta-Prozesse“ (1983 bis 1985)

Präsident Alfonsín hatte im Wahlkampf damit geworben, die für die Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Die ohnehin hohen Erwartungen in der Bevölkerung wurden durch die Arbeit der CONADEP (vgl. Kap. 2.10.1.) noch weiter geschürt. Es bot sich also eine historische Möglichkeit, welche die Regierung Alfonsín zu nutzen wusste.

Um Unruhe in den Reihen der Streitkräfte zu vermeiden, plante Alfonsín jedoch, den Kreis der Angeklagten und die Zeitspanne der Prozesse zu begrenzen. Zur Verantwortung sollten lediglich jene gezogen werden, die die Befehle für die Menschenrechtsverletzungen gegeben hatten, oder jene, die bei der Ausführung von Befehlen „Exzesse“ begangen hatten.²⁸ Alle übrigen Beschuldigten sollten sich auf den Befehlsnotstand berufen können.

Bereits drei Tage nach seinem Amtsantritt ordnete Alfonsín die Festsetzung der Mitglieder der ersten drei Militärjuntas²⁹ sowie von vier Anführern der Guerilla an.³⁰ Um den Eindruck einer Siegerjustiz zu vermeiden, optierte Alfonsín – entgegen seiner Position im Wahlkampf – zunächst dafür, die Verfahren den Militärgerichten zu überlassen. Den Streitkräften sollte so die Möglichkeit einer Selbstreinigung geboten werden. Zuvor hatte Alfonsín noch den *Código Militar*, das Militärgesetzbuch, überarbeiten lassen, was sich als kluger Schachzug erwies: Nachdem die Militärgerichte die Prozesse verschleppten und verzögerten, übernahm – wie im reformierten *Código Militar* vorgesehen – die zivile *Cámara Federal de Apelaciones* in Buenos Aires im Oktober 1984 die Fälle.³¹ Nach dem Scheitern der als spannungsarm geplanten Strategie der Selbstreinigung trat die strafrechtliche Aufarbeitung so in eine neue Etappe ein, die für die Regierung jedoch auch mit höheren politischen Kosten verbunden war.

Als Novum der argentinischen Rechtsgeschichte ist auch zu sehen, dass die Verhandlungen öffentlich stattfanden. Die Justiz, der der CONADEP-Bericht bescheinigt hatte, während der Diktatur nahezu untätig gewesen zu sein, hatte so die Möglichkeit, ihre Autonomie und Glaubwürdigkeit unter Beweis zu stellen. Diese neue Transparenz verschaffte den Urteilen eine große Legitimität.

Bei den ersten Verhandlungstagen im April 1985 versammelten sich rund 50.000 Demonstranten zur Unterstützung auf den Straßen von Buenos Aires. Die *Juicios* (Verfahren) dauerten bis Dezember 1985; in fast 500 Stunden Verhandlungen sagten über

²⁸ Raúl Alfonsín, *Memoria Política: Transición a la democracia y derechos humanos*. Buenos Aires 2004, S. 35.

²⁹ Es handelte sich um die Generäle Jorge Videla, Roberto Viola und Leopoldo Galtieri, um die Admirale Emilio Massera, Armando Lambruschini und Jorge Anaya sowie um die Brigadiere Orlando Agosti, Omar Graffigna und Basilio Lami Dozo.

³⁰ Carlos H. Acuña und Catalina Smulovitz, „Catalina, Militares en la transición argentina: del gobierno a la subordinación constitucional“, in Carlos H. Acuña et al. (Hrsg.), *Juicio, castigos y memorias: Derechos humanos y justicia en la política argentina*, Buenos Aires 1995, S. 19–99, hier S. 51.

³¹ Nino, *Radical Evil on Trial*, S. 75–78.

800 Zeugen aus. Anhand von 709 Fällen konnte die Anklage nachweisen, dass die Junta-Generäle die Verantwortung für den systematischen Staatsterrorismus trugen. Die Junta-Mitglieder Videla und Massera wurden wegen Mordes, Folter, Freiheitsberaubung, Raub und Nötigung zu lebenslangen Freiheitsstrafen, General Viola zu 17 Jahren, Admiral Lambruschini und Brigadier Agosti zu acht bzw. drei Jahren und neun Monaten Haft verurteilt. Die vier anderen Beschuldigten wurden aus Mangel an Beweisen freigesprochen.³² Der gesamte Prozess fand unter breiter Anteilnahme der Bevölkerung statt. Eine eigens initiierte Wochenschrift berichtete ausschließlich über den Fortgang des Prozesses. Die Zeitungen druckten Zeugenaussagen ab, das Fernsehen berichtete – wenn auch ohne Ton.³³

2.2.3 Die Prozesse gegen die „Exzess-Täter“

Während diejenigen, die Befehlsgewalt und die politische Verantwortung für den Staatsterrorismus trugen, relativ leicht zu identifizieren waren, war es eine Herausforderung, jene Personengruppe zu definieren, die ihre Befehle „exzessiv“ ausgeführt hatten und deshalb, wie es Alfonsíns Strategie vorsah, ebenfalls bestraft werden sollten. Ein erster Versuch war, dass die Streitkräfte im Rahmen des von Alfonsín angestrebten Selbstreinigungsprozesses selbst eine Liste mit rund 30 Namen von Personen vorlegen sollten, die Exzesse begangen hatten und deren Verurteilung die Streitkräfte akzeptieren würden.

Es war der Versuch der Regierung, einerseits das öffentlich gegebene Versprechen einzulösen, andererseits keine unnötige Unruhe in der Truppe zu verursachen. Man wollte die Zahl der Prozesse gering halten und dennoch die schlimmsten und bekanntesten Exzess-Täter bestrafen.³⁴ Dieser Versuch scheiterte an der mangelnden Kooperation der Militärführung.

Alfonsín und seine Berater wollten dennoch versuchen, die Zahl und Dauer der Prozesse zu begrenzen. Sie planten deshalb, dass rund 100 Militärs exemplarisch verurteilt werden sollten.³⁵ Dieser Plan wurde durch die Ergebnisse, die die CONADEP zutage förderte, und durch den daraus resultierenden öffentlichen Druck in Frage ge-

³² Julio B. J. Maier, „Die strafrechtliche Aufarbeitung von staatlich gesteuertem Unrecht in Argentinien“, in *Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft* 107 (1995), S. 143–156, hier S. 146 f.; Carlos H. Acuña und Catalina Smulovitz, „Guarding the Guardians in Argentina: Some Lessons about the Risks and Benefits of Empowering the Courts“, in A. James McAdams (Hrsg.), *Transitional Justice and the Rule of Law in New Democracies*, Notre Dame und London 1997, S. 93–122, hier S. 105 f.

³³ Claudia Feld, *Del estrado a la pantalla: Las imágenes del juicio e los ex comandantes en Argentina*. Madrid 2002; dies., „Memoria colectiva y espacio audiovisual: Historia de las imágenes del juicio a las ex Juntas Militares (1985–1998)“, in Bruno Groppo und Patricia Flier (Hrsg.), *La imposibilidad del olvido: Recorridos de la memoria en Argentina, Chile y Uruguay*, La Plata 2001, S. 103–114.

³⁴ Acuña und Smulovitz, „Guarding the Guardians“, S. 103 f.

³⁵ Alfonsín, *Memoria Política*, S. 50.

stellt. Die CONADEP hatte u. a. konstatiert, dass es keine „Exzesse“ gegeben habe, sondern dass das, was man üblicherweise als besonders abartige und grausame Praktiken bezeichnen würde, während der Diktatur den Rang des Normalen erhalten hatte.³⁶ Auch im Junta-Prozess war die Notwendigkeit unterstrichen worden, die nachgeordneten Hierarchie-Ebenen ebenfalls zur Verantwortung zu ziehen.³⁷

Somit stand die Regierung vor einem Problem: Die Strategie, Verantwortliche und Exzess-Täter zügig zu verurteilen, um einerseits die Bevölkerung zufriedenzustellen und andererseits die zivil-militärischen Beziehungen nicht über Gebühr zu belasten, schien nicht aufzugehen. Bis zum August 1984 hatten Menschenrechtsorganisationen bereits rund 2.000 Anzeigen wegen Menschenrechtsverletzungen erstattet; die CONADEP übergab weitere 1.087 Fälle an die Justiz. Ende 1984 waren vor argentinischen Gerichten rund 6.000 Verfahren anhängig, in denen ca. 600 Mitglieder der Streit- und Sicherheitskräfte beschuldigt wurden.³⁸ Zunächst waren die Militärgerichte zuständig, jedoch zogen aus Revisionsgründen oder wegen prozessrechtlicher Unregelmäßigkeiten immer häufiger die zivilen Gerichte die Verfahren an sich. Diese Gerichte forschten tatsächlich nach und verhängten Freiheitsstrafen.

Die Unruhe in den Reihen der Uniformierten nahm ebenso zu wie deren Druck auf die Regierung, die ursprünglichen Zusagen hinsichtlich Dauer und Ausmaß der Verfahren einzuhalten. Die Regierung sah sich also genötigt, Wege zu suchen, um das Ausmaß der Prozesse einzudämmen und keine weitere Unruhe in der Truppe zu verursachen.

2.2.4 Die Beendigung der Strafverfolgung durch die Amnestiegesetze (1986 bis 1987)

Zunächst suchte die Regierung nach einer informellen Lösung, um die Zahl der Verfahren gegen Militärangehörige zu reduzieren. Alfonsín wies die erstinstanzlich zuständige Militärstaatsanwaltschaft an, den Rechtfertigungsgrund des Befehlsnotstands extensiv anzuwenden und so die Zahl der Verfahren zu verringern. Nach den massiven öffentlichen Protesten, Widerständen in der eigenen Partei und der Drohung etlicher Richter, ihr Amt niederzulegen, musste die Regierung die Entscheidung zurücknehmen und nach anderen Lösungen suchen.³⁹

³⁶ CONADEP, *Nunca Más*, S. 481.

³⁷ Fuchs, *Staatliche Aufarbeitung*, S. 81.

³⁸ A. Barahona de Brito, „Truth, Justice, Memory, and Democratization in the Southern Cone“, in A. Barahona de Brito et al. (Hrsg.), *The Politics of Memory. Transitional Justice in Democratizing Societies*, Oxford 2001, S. 119–160, hier S. 122.

³⁹ Kai Ambos, „Zur ‚rechtlichen‘ Struktur der Repression und strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung in Argentinien: Ein Kommentar aus juristischer Sicht“, in Detlef Nolte (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika*, Frankfurt am Main 1996, S. 86–95, hier S. 91 f.

Mit dem am 23. Dezember 1986 verabschiedeten „Schlusspunktgesetz“ (*Ley de Punto Final*, Ley Nr. 23.492) sollte schließlich der Zeitraum begrenzt werden, in dem Klagen wegen Menschenrechtsverletzungen eingereicht werden konnten. Das Gesetz sah eine Frist von 60 Tagen nach der Verabschiedung vor. Taten, die bis Ende Februar 1987 nicht zur Anklage gebracht waren, sollten somit als verjährt gelten. Ausgenommen blieben Delikte wie Dokumentenfälschung, Entführung und das Verbergen von Minderjährigen – Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Raub von Kindern der Verschwundenen von Bedeutung waren. Diese Ausnahmen sollten später bei der Wiederaufnahme der Strafverfolgung eine wichtige Rolle spielen. Raúl Alfonsín schrieb später in seinen Memoiren, dass dieses Gesetz einen Bumerang-Effekt hatte: Man hatte darauf gehofft, die Zahl der Verfahren effektiv begrenzen zu können – zumal in der Zwei-Monatsfrist die Weihnachtstage und die (südhemisphärische) Sommerpause lagen. Die Menschenrechtbewegung bereitete jedoch mit Hochdruck Anzeigen vor, die Gerichte setzten ihre Sommerpause aus, sodass bis zum Ablauf der Frist im Februar 1987 mehr als 300 Strafanzeigen gegen hochrangige Militärs vorlagen.⁴⁰ Die Justiz zeigte so ihre Unabhängigkeit und ihren Willen, die Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich zu verfolgen. Die Effekte, die mit der *Ley de Punto Final* erzielt werden sollten, blieben somit aus.

Die Unruhe in der Truppe nahm weiter zu und kumulierte in etlichen Meutereien von Offizieren. Am bedeutendsten waren die Osteraufstände der *Carapintadas*, einer Gruppe junger Offiziere, die eine Kaserne nahe Buenos Aires besetzt hatten. Viele Militärangehörige brachten ihre Sympathie und Unterstützung zum Ausdruck. Die Situation im Land war maximal angespannt, Tausende, die um die junge Demokratie fürchteten, versammelten sich vor der *Casa Rosada*, dem Regierungssitz in Buenos Aires. In persönlichen Verhandlungen mit den *Carapintadas* gelang es Alfonsín schließlich, den Aufstand zu beenden.⁴¹

Auch wenn Alfonsín behauptete, den Streitkräften keine Zugeständnisse gemacht zu haben, können die Militäraufstände und Putschdrohungen als Grund dafür gesehen werden, dass seine Regierung durch ein weiteres Gesetz versuchte, die Strafverfolgung zu begrenzen. Einen Monat nach den Aufständen legte Alfonsín dem Parlament den Entwurf für das „Befehlsnotstandsgesetz“ (*Ley de Obediencia Debida*, Ley Nr. 23.521) vor: Dieses im Parlament kontrovers diskutierte und am 4. Juni 1987 verabschiedete Gesetz schrieb verpflichtend eine weite Interpretation des Befehlsnotstands vor. Wer nicht mindestens die Leitung einer der militärischen Subzonen innehatte, konnte sich *per se* auf die pflichtgemäße Erfüllung von Befehlen berufen. Mit diesem Rechtfertigungsgrund war eine Bestrafung ausgeschlossen. Das Gesetz schrieb fest, dass alle offenen Verfahren, deren Angeklagte die genannten Kriterien erfüllten, unabhängig vom Prozessstadium umgehend zu schließen seien. Von dieser Regelung aus-

⁴⁰ Alfonsín, *Memoria Política*, S. 53; Acuña und Smulovitz, „Guarding the Guardians“, S. 107.

⁴¹ Nino, *Radical Evil on Trial*, S. 95–100.

genommen blieben Vergewaltigung, Kindesentführung und die Fälschung der Dokumente der Kinder sowie Delikte, die der Bereicherung dienten.

Mit diesem Gesetz erreichte die Regierung schließlich die gewünschte Begrenzung der Verfahren: Durch die Anwendung des Schlusspunktgesetzes war die Zahl bereits auf 450 reduziert worden. Nach der Anwendung des Befehlsnotstandsgesetzes blieben noch rund 100 Verfahren übrig, deren Zahl sich im Laufe der Anhörungen weiter verringerte, sodass am Ende noch 18 Klagen zugelassen wurden.⁴² Dennoch kam es in der Folge zu weiteren Spannungen mit den Streitkräften, die sich zu Unrecht öffentlich diffamiert fühlten.

2.2.5 Die Begnadigung der verurteilten Militärs (1989 bis 1991)

Im Jahr 1989 übernahm der Peronist Carlos Menem die Präsidentschaft. Es war dies der erste Fall in der Geschichte Argentiniens, dass die Macht verfassungsgemäß von einem gewählten Präsidenten an einen ebenfalls gewählten Präsidenten übergeben wurde, der einer anderen Partei angehörte als sein Vorgänger.

Die große politische Herausforderung der ersten Amtsjahre war die Bekämpfung der Wirtschaftskrise, die mit einer Hyperinflation einherging. Das permanente Säbelrasseln der unzufriedenen Militärs, das die letzten Monate der Amtszeit Alfonsíns überschattet hatte, war eine weitere Belastung. War Alfonsín zu einer intensiven und streitbaren Auseinandersetzung mit der Vergangenheit bereit, so unterstrich Menem die Notwendigkeit einer „nationalen Versöhnung“ bzw. „Befriedung“. Die Nation sollte – so Menem – den Blick nach vorne richten und die Vergangenheit ruhen lassen.

Um seine Aussöhnungsrhetorik mit Taten zu untermauern, machte Menem extensiv vom präsidentiellen Begnadigungsrecht Gebrauch. Die überwiegende Mehrheit der von ihm begnadigten Personen waren Mitglieder der Streitkräfte und Zivilisten, die wegen Vergehen im Rahmen des „Antisubversionskampfes“ belangt worden waren. Ebenso begnadigte er Personen, die in die Militäraufstände und Putschversuche der Jahre 1987 und 1988 involviert waren.⁴³

Die Begnadigungen stießen auf breite Kritik: Laut Umfragen lehnten fast vier Fünftel der Bevölkerung die Begnadigungen ab. Es gab keinen gesellschaftlichen Rückhalt für diese Entscheidungen, die die Mehrheit der Argentinier nicht nachvollziehen konnte. Trotz zahlreicher Massenkundgebungen verfolgte Menem seine Begnadigungsstrategie weiter.⁴⁴ Anfang 1991 begnadigte er sogar die vier Generäle, die wäh-

⁴² Diamint, „Streitkräfte und Demokratie“, S. 319.

⁴³ Ambos, „Zur ‚rechtlichen‘ Struktur der Repression“, S. 93; Acuña und Smulovitz, „Guarding the Guardians“, S. 109 f.

⁴⁴ Nino, *Radical Evil on Trial*, S. 104; Elizabeth Jelin, „The Politics of Memory: The Human Rights Movement and the Construction of Democracy in Argentina“, *Latin American Perspectives* 21/2 (1994), S. 38–58, hier S. 49.

rend der Junta-Prozesse zu langen Haftstrafen verurteilt worden waren. So hatten auch die letzten Militärs, die unter Alfonsín verurteilt worden waren, die Freiheit wiedererlangt. Auch beendeten die Begnadigungen die wenigen noch offenen Verfahren. Mit der Begnadigungspolitik Menems war die Strafverfolgung nicht nur zu einem Ende gekommen. Sie konterkarierte geradezu die Bemühungen der Vorgängerregierung um eine strafrechtliche Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen. Auf diese Weise erreichte Menem, dass sich die Streitkräfte immer mehr der zivilen Regierung unterordneten und sowohl die Budget-Kürzungen als auch Strukturreformen tolerierten.⁴⁵

2.2.6 Die Wiederaufnahme der strafrechtlichen Aufarbeitung (seit Mitte der 1990er-Jahre)

Mit den Amnestiegesetzen der Regierung Alfonsín und den Begnadigungen der Regierung Menem schien jede Möglichkeit der Strafverfolgung unterbunden zu sein. In der ersten Hälfte der 1990er-Jahre spielte der Umgang mit den Verbrechen der Diktatur in der argentinischen Öffentlichkeit eine nachgeordnete Rolle. Die marktliberale Wirtschaftspolitik und die Privatisierungen zeigten erste Erfolge. Es waren Jahre des wirtschaftlichen Aufschwungs. Der argentinische Peso war an den Dollar gekoppelt und hatte eine beachtliche Kaufkraft. Die Argentinier machten ausgiebig von der Möglichkeit des Konsumierens und Reisens Gebrauch. Menems Strategie, die Vergangenheit hinter sich zu lassen und stattdessen den Blick auf die Zukunft zu richten, schien aufzugehen.

Dennoch suchten die Angehörigen der Opfer sowie die Menschenrechtsorganisationen nach Möglichkeiten, die Strafverfolgung voranzutreiben. Erste Erfolge dieser Bemühungen zeigten sich ab Mitte der 1990er-Jahre, als das Thema bedingt durch spektakuläre Enthüllungen und im Kontext des 20. Jahrestages des Putsches erneut öffentliche Aufmerksamkeit erhielt (vgl. Kap. 2.13.).

(i) Die „Wahrheitsprozesse“ (seit 1995)

Das *Centro de Estudios Legales y Sociales* (CELS) ist eine renommierte Menschenrechtsorganisation mit Hauptsitz in Buenos Aires. Es verfügt über eine leistungsstarke Rechtsabteilung mit findigen Anwälten. Das CELS forderte Mitte der 1990er-Jahre die Justiz auf, im Falle zweier verschwundener Frauen (beides Töchter von führenden CELS-Mitgliedern) weitere Nachforschungen anzustellen. Es argumentierte mit dem *Derecho a la Verdad*, dem Recht der Angehörigen (und der Gesellschaft) auf Aufklä-

⁴⁵ Michael Radseck, „Das argentinische Militär: Vom Machtfaktor zum Sozialfall?“, in Klaus Bodemer et al. (Hrsg.), *Argentinien heute: Politik – Wirtschaft – Kultur*, Frankfurt am Main 2002, S. 83–103, hier S. 98.

rung und Wahrheit. Die Amnestiegesetze, so die Argumentation, schließen zwar die Bestrafung der Verantwortlichen aus. Davon unberührt aber sei die Pflicht der Gerichte, die Sachverhalte vollständig aufzuklären, auch dann, wenn solche gerichtlichen Untersuchungen nicht in die Verurteilung der Täter mündeten. Es sei die Aufgabe der Justiz, den Angehörigen zu ihrem Recht zu verhelfen, über die Umstände des Verschwindens und den Verbleib der sterblichen Überreste informiert zu werden und so einen angemessenen Trauerprozess zu ermöglichen.⁴⁶ Es ging also nicht darum, die Legitimität der Amnestiegesetze anzufechten. Vielmehr wurde die Frage gestellt, wie weit die Verpflichtung der Gerichte gehe, Untersuchungen anzustellen – unabhängig von einer möglichen Verurteilung der Schuldigen. Das CELS stützte sich auf die Argumentation des Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs in Costa Rica, der bereits in anderen Fällen Staaten dazu verpflichtet hatte, das Schicksal vermeintlich Verschwundener lückenlos aufzuklären.

Im Falle des vom CELS angestrebten Verfahrens erkannte das Gericht erstinstanzlich das prinzipielle „Recht auf Wahrheit“ an, das von den Bestimmungen der Amnestiegesetze nicht berührt werde. Dasselbe Gericht schloss das Verfahren jedoch, als die Streitkräfte angaben, über keine Informationen zum Verbleib der verschwundenen Personen zu verfügen. Eine Klage gegen dieses Vorgehen wurde vom Obersten Gerichtshof abgelehnt, sodass das CELS eine Klage vor dem Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof anstrebte, da der argentinische Staat gegen die Amerikanische Menschenrechtskonvention (*Convención Americana sobre Derechos Humanos*) verstoße. Als die Klage zugelassen und eine Verurteilung wahrscheinlich wurde, strebte die Regierung Menem eine außergerichtliche Einigung mit den Klägern an. Im November 1999 kam man überein, dass die Klage zurückgezogen werde und der argentinische Staat im Gegenzug das Recht der Angehörigen auf Aufklärung anerkenne, garantiere und alle Möglichkeiten ausschöpfen werde, um das Schicksal der Verschwundenen zu klären. In diesem Vergleich wurde nicht nur das nicht verjährende Recht auf Wahrheit explizit anerkannt. Ebenso wurden Verfahrensregeln und Zuständigkeiten geklärt. Mindestens zwei Sonderstaatsanwälte sollten eingesetzt werden, um die untersuchenden Gerichte zu beraten und zu vernetzen.⁴⁷

Wenngleich durch die Wahrheitsprozesse keine Strafverfolgung im engeren Sinne möglich wurde, trugen sie doch dazu bei, die Spielräume für gerichtliche Untersuchungen wieder zu öffnen, dem Bedürfnis der Angehörigen nach Aufklärung zu entsprechen und politischen wie gesellschaftlichen Druck zu erzeugen. Diese Entwicklung

⁴⁶ Fuchs, *Staatliche Aufarbeitung*, S. 124 ff.

⁴⁷ CELS – Centro de Estudios Legales y Sociales, *Derechos Humanos en la Argentina: Informe anual enero – diciembre 1998*. Buenos Aires 1999, S. 70–88 und CELS, *Derechos Humanos en Argentina: Informe anual 2000*. Buenos Aires 2000, S. 39–51; zum Fall Carmen Aguiar de Lapacó siehe: Comisión Interamericana de Derechos Humanos, Informe Nr. 21/00. Caso 12.059 Carmen Aguiar de Lapacó, 29.02.2000, in: <https://www.cidh.oas.org/annualrep/99span/Soluci%C3%B3n%20Amistosa/Argentina12059.htm> (letzter Zugriff: 21.09.2020).

musste jedoch von der Menschenrechtsbewegung gegen den erbitterten Widerstand der Regierung erstritten werden.

In der Folge wurden vor zahlreichen Bundesgerichten Wahrheitsprozesse initiiert, wobei die Streitkräfte die Kooperation verweigerten; in einigen Fällen konnten Militärangehörige wegen Meineides belangt werden.⁴⁸

(ii) Strafverfahren im Ausland

Politischen Handlungsdruck erzeugte die Menschenrechtsbewegung auch durch Verfahren, die in anderen Ländern angestrengt wurden. Unter den Verschwundenen fanden sich etliche Ausländer bzw. Argentinier mit doppelter Staatsbürgerschaft, was die Möglichkeit eröffnete, auch in anderen Ländern juristische Schritte einzuleiten. So untersuchte etwa Italien bereits seit 1983 einige Fälle von Verschwundenen mit italienischer Staatsbürgerschaft, und in Frankreich wurden Verfahren zum Verbleib zweier in Argentinien verschwundener französischer Nonnen angestrengt. Der spanische Ermittlungsrichter Baltasar Garzón, der auch für die Festsetzung des chilenischen Diktators Augusto Pinochet in London (1999) verantwortlich war, untersuchte das Verschwinden von 320 spanischen Staatsbürgern.

Präsident Menem kritisierte diese Verfahren als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates, lehnte Auslieferungsanträge ab und untersagte den argentinischen Behörden per Dekret die Kooperation mit der spanischen Justiz (Decreto 111/98). Außenpolitisch geriet Menem so immer wieder unter Druck, da er sich bei Staatsbesuchen, wie etwa 1998 in Frankreich und Schweden, für seine Menschenrechts- und Vergangenheitspolitik rechtfertigen musste.⁴⁹ Innenpolitisch nahm der Druck ebenfalls zu, da die Verfahren im Ausland den Fokus auf die Praxis der Straflosigkeit und der verweigerten strafrechtlichen Aufarbeitung im Land richteten.

Trotz des internationalen Drucks behielten die nachfolgenden Regierungen diese Haltung bei. Im Jahr 2001 legte Präsident Fernando de la Rúa in einem Dekret fest, dass Rechtshilfeersuchen sowie Auslieferungsanträge, die sich auf Verbrechen aus der Zeit der Diktatur beziehen, abzuweisen seien (Decreto 1581/2001). Dieses Dekret wurde unter der Präsidentschaft Néstor Kirchners 2003 jedoch wieder aufgehoben (Decreto 420/2003). Die Regierung zeigte so ihre Bereitschaft, die juristische Aufarbeitung im In- und Ausland zu unterstützen.⁵⁰

⁴⁸ Estela Schindel, „Verschwunden, aber nicht vergessen: Die Konstruktion der Erinnerung an die *Desaparecidos*“, in Klaus Bodemer et al. (Hrsg.), *Argentinien heute: Politik – Wirtschaft – Kultur*, Frankfurt am Main 2002, S. 105–134, hier S. 115 f.

⁴⁹ CELS, *Derechos Humanos en la Argentina 1998*, S. 21.

⁵⁰ Verónica Torras et al., *Memoria, verdad y justicia como política de Estado: Análisis de políticas públicas implementadas durante los gobiernos kirchneristas (2003–2015) respecto de los delitos de lesa humanidad ocurridos en la última dictadura argentina* (Friedrich-Ebert-Stiftung Argentina, Análisis Nr. 11 – 2016/September 2016), S. 10.

(iii) Verfahren wegen Kindesraubs (seit 1996)

Die Anwälte der *Abuelas de Plaza de Mayo*, der Vereinigung der Großmütter, die nach ihren verschwundenen Enkeln suchen, hatten Ende 1996 ein Strafverfahren gegen den Junta-General Jorge Videla und andere Armeeangehörige wegen Kindesraub angestrengt. Diese Delikte waren explizit von den Amnestiegesetzen der Regierung Alfonsín ausgenommen. Es gelang der Anklage nachzuweisen, dass es einen systematischen Plan hinter der Praxis der Entführung von Kindern und Neugeborenen sowie der Fälschung ihrer Identitäten und der anschließenden Adoption durch fremde Familien gab. Ebenso gelang es, glaubhaft zu machen, dass die oberen militärischen Ränge dafür die politische Verantwortung trugen. Auf dieser Grundlage wurde General Jorge Videla im Juli 1998 als indirekter Verantwortlicher in fünf Fällen zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Strafe wurde allerdings nach kurzer Zeit in Hausarrest umgewandelt, da Videla das 70. Lebensjahr erreicht hatte. Beachtlich war dieses Urteil auch aus einer anderen Perspektive: Der zuständige Bundesrichter stufte diese Vergehen erstmals als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein, als Straftaten also, die weder verjähren noch amnestierbar sind.⁵¹

In der Folge dieses Urteils wurden in den kommenden Monaten und Jahren rund ein Dutzend weiterer hoher Militärs zu Haftstrafen verurteilt. Es waren nach den Amnestiegesetzen und den Begnadigungen die ersten Urteile wegen Diktaturverbrechen, die nach fast einem Jahrzehnt in Argentinien gesprochen wurden. Sie zeigten, dass Strafverfolgung dennoch möglich war. Auch hier war es die kontinuierliche und unermüdliche Arbeit der Opfer und ihrer Anwälte, die eine solche Entwicklung möglich machten – gegen alle Widerstände von staatlicher Seite.

(iv) Die Aufhebung der Amnestiegesetze (1998, 2003 und 2005)

Bereits 1992 hatte der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof in Costa Rica die Amnestiegesetze für unvereinbar mit den Menschenrechtsabkommen erklärt, die für Argentinien bindend sind.⁵² Im Kontext des gesellschaftlichen Beschweigens der jüngsten Vergangenheit konnte die Regierung dies jedoch problemlos ignorieren. Als jedoch die Vergangenheit seit Mitte der 1990er-Jahre wieder auf der gesellschaftlichen, juristischen und politischen Agenda erschien, war dies nicht länger möglich. Im Jahr 1998 brachte die Opposition einen Gesetzentwurf ein, mit dem die Amnestiegesetze aufgehoben werden sollten. So sollten die Strafverfahren gegen 1.180 Personen, die von diesen Gesetzen profitiert hatten, wieder aufgenommen werden. Dieser Vorstoß löste eine breite politische und juristische Debatte über die Richtigkeit und Zulässigkeit sowie über die Gefahren eines solchen Vorgehens aus. Die erste parlamentarische

⁵¹ CELS, *Derechos Humanos en la Argentina 1998*, S. 88–103.

⁵² Interamerikanische Menschenrechtskommission, Informe Nr. 28/92, VI, 1: „Las Leyes N° 23.492 y N° 23.521 y el Decreto N° 1002/89 son incompatibles con el artículo XVIII (Derecho de Justicia) de la Declaración Americana de los Derechos y Deberes del Hombre y los artículos 1,8 y 25 de la Convención Americana sobre Derechos Humanos.“

Initiative scheiterte. Es folgten weitere Vorschläge. Diskutiert wurde auch, ob eine Annullierung oder eine Derogation (teilweise Außerkraftsetzung) der Gesetze sinnvoller sei. Eine Annullierung hätte eine rückwirkende Funktion, d. h. das Gesetz und alle seine Rechtsfolgen würden für nichtig erklärt. Die Derogation hingegen lässt die Rechtsfolgen des so aufgehobenen Gesetzes bis zum Zeitpunkt der Derogation unangetastet und wirkt sich lediglich auf zukünftige Fälle aus. Am 24. März 1998, dem 22. Jahrestag des Putsches, wurde schließlich nach einer langen Debatte im Parlament die *derogación* der beiden Amnestiegesetze beschlossen (Ley Nr. 24.952). Die Menschenrechtsbewegung war von dieser – zunächst rein symbolischen – Entscheidung enttäuscht, da die bereits geschlossenen Verfahren nicht neu eröffnet werden konnten.⁵³

Unter den veränderten vergangenheitspolitischen Vorzeichen der Regierung von Néstor Kirchner annullierte das Parlament 2003 die beiden Amnestiegesetze. Mit diesem Gesetz (Ley Nr. 25.779) wurde es möglich, die Verfahren, die gegen Ende der 1980er-Jahre geschlossen wurden, wieder aufzunehmen. Zugleich aber begann eine juristische und rechtspolitische Kontroverse über diese Entscheidung. Letzte Klarheit wurde im Juni 2005 mit einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs erreicht, der die beiden Amnestiegesetze für ungültig und verfassungswidrig erklärte. Zugleich wurde die Verfassungsmäßigkeit der Ley Nr. 25.779 aus dem Jahr 2003, mit der die Amnestiegesetze annulliert worden waren, bestätigt.⁵⁴

(v) Institutionelle Unterstützung der juristischen Aufarbeitung

Mit der Wiederaufnahme der gerichtlichen Untersuchungen zeigten sich zahlreiche praktisch-organisatorische Probleme, welche die Aufarbeitung erschwerten. Aus diesem Grund wurden während der Regierungszeit Néstor Kirchners und später seiner Frau Cristina Kirchner etliche Maßnahmen getroffen, um die gerichtlichen Untersuchungen zu forcieren und auf praktische Probleme zu reagieren.

So wurde etwa bei der Staatsanwaltschaft eine Unterstützungseinrichtung geschaffen, die den einzelnen Gerichten zuarbeiten sollte, um so eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen. Zeugenschutzprogramme wurden etabliert, Richtlinien für die Durchführung gerichtlicher Untersuchungen erarbeitet, weitere Personalressourcen zur Verfügung gestellt etc.⁵⁵ Insgesamt zielten diese Maßnahmen darauf ab, die gerichtlichen Untersuchungen zu unterstützen, auf praktische Probleme zu reagieren und insgesamt den Prozess der juristischen Aufarbeitung voranzutreiben.

⁵³ Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S.116 f.

⁵⁴ Maria José Guembe, „Reopening of Trials for Crimes Committed by the Argentine Military Dictatorship“, in *Sur – International Journal on Human Rights* 3 (2005), S. 115–131.

⁵⁵ Torras et al., *Memoria, verdad y justicia*, S. 11–14.

2.2.7 Weitere rechtspolitische Maßnahmen

Im Jahr 2003 entschied die Regierung Kirchner, die internationale Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ratifizieren und somit – auch rückwirkend – etwaige Verjährungsfristen bereits begangener Straftaten auszusetzen. Diese von Argentinien bereits seit 1995 unterzeichnete, aber noch nicht durch das Parlament ratifizierte Rechtsnorm erhielt mit der Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus im Dezember 2003 Verfassungsrang.⁵⁶

Als Konsequenz aus den Erfahrungen mit den Amnestiegesetzen der Regierung Alfonsín und den Begnadigungen der Regierung Menem verabschiedete das Parlament 2015 die Ley Nr. 27.156, die festschreibt, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Kriegsverbrechen unter keinen Umständen Gegenstand von Amnestien oder Begnadigungen sein können.

Als ein weiterer rechtspolitischer Meilenstein kann die Derogation des *Código Militar* im Jahr 2008 gesehen werden. Mit der Ley Nr. 26.394 wurde die Militärgerichtsbarkeit aufgelöst, und die Mitglieder der Streitkräfte wurden der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt.

2.2.8 Strafrechtliche Aufarbeitung – eine Zwischenbilanz

Nach der Wiederaufnahme der Strafverfolgung wurde im Jahr 2006 das erste Urteil in einem Menschenrechtsprozess gesprochen, nachdem die Amnestiegesetze annulliert und für verfassungswidrig erklärt worden waren. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft war bis Ende September 2020 die Zahl der Gerichtsverfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf 597 gestiegen. Insgesamt waren 3.329 Personen wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen angeklagt worden. In 997 Fällen waren bis zum September 2020 Urteile gesprochen worden. Wegen ihres hohen Alters verbüßt jedoch die Mehrheit der Verurteilten ihre Haftstrafe im Hausarrest. 162 Personen wurden freigesprochen.⁵⁷ Die durchschnittliche Dauer der Verfahren bis zur Urteilsverkündung inklusive möglicher Rechtsmittel und Revisionen lag bei 5,3 Jahren, was die Komplexität der Untersuchungen unterstreicht.⁵⁸

Die gerichtlichen Untersuchungen wurden auch auf Vergehen ausgeweitet, die vor dem eigentlichen Putsch stattgefunden hatten, aber in direktem Zusammenhang

⁵⁶ Torras et al., *Memoria, verdad y justicia*, S. 11–14, hier S. 10.

⁵⁷ Verfügbar unter: <https://www.fiscales.gob.ar/lesa-humanidad/argentina-llega-a-las-casi-mil-personas-condenadas-por-haber-cometido-delitos-de-lesa-humanidad-durante-el-terrorismo-de-estado/> (letzter Zugriff: 06.10.2020).

⁵⁸ Verfügbar unter: <https://www.infobae.com/politica/2020/03/24/a-44-anos-del-golpe-de-estado-suman-968-condenados-por-delitos-de-lesa-humanidad/> (letzter Zugriff: 06.10.2020).

mit diesem standen (so etwa Morde, die von der *Alianza Anticomunista Argentina* begangen wurden). Ebenso wurde im Zusammenhang mit den Untersuchungen zum *Plan Cóndor* die transnationale Dimension der Menschenrechtsverletzungen der Militärdiktaturen im Süden Lateinamerikas in den Blick genommen.⁵⁹ Weiterhin wurde die Perspektive der gerichtlichen Untersuchungen in den vergangenen Jahren ausgeweitet: Ging es zu Beginn vornehmlich um die Schuld der Militärs, so wird nun auch vermehrt die Frage der Verantwortlichkeit von Nicht-Militärs (etwa von Priestern, Ärzten etc.) oder auch von ökonomischen Akteuren gestellt.⁶⁰

2.3 Elitenaustausch

2.3.1 Elitenaustausch unter der ersten demokratischen Regierung

Mit dem Abtreten der Militärs von der Macht wurde automatisch ein Wechsel der politischen Eliten vollzogen. Die über Jahre im Verborgenen agierenden politischen Parteien hatten sich in der Phase der politischen Öffnung des autoritären Regimes reorganisiert. Aus ihren Reihen wurden nach den Präsidentschaftswahlen die wesentlichen Ämter besetzt.

Präsident Alfonsín entließ direkt nach seinem Amtsantritt alle Richter an der *Corte Suprema de Justicia*, dem Obersten Gerichtshof. Es handelte sich um Richter, die von den Militärs ernannt worden waren. Ebenso versetzte Alfonsín 50 Generäle in den Ruhestand. Somit war zunächst in der Justiz und innerhalb der Streitkräfte der wesentliche Elitenaustausch vollzogen.⁶¹

2.3.2 Kontroversen um Beförderungen von Offizieren

Auch wenn im Rahmen der Transition zur Demokratie etliche Generäle in den Ruhestand versetzt worden waren, fanden sich in den Reihen der Streit- und Sicherheitskräfte zahlreiche Personen, die an Menschenrechtsverletzungen beteiligt gewesen waren. Viele versahen dort weiter ihren Dienst und machten innerhalb der militärischen Hierarchie Karriere.

Es war vom Beginn der Demokratisierung an ein Anliegen der Menschenrechtsbewegung, zu verhindern, dass in dieser Weise belastete Militärs befördert werden. Die

⁵⁹ Torras et al., *Memoria, verdad y justicia*, S. 15.

⁶⁰ Luz Palmás Zaldúa et al., „Las políticas de memoria, verdad y justicia a cuarenta años del golpe“, in *Derechos humanos en la Argentina: Informe 2016*, Centro de Estudios Legales y Sociales (CELS), Buenos Aires 2016, S. 25–56, hier S. 33–49.

⁶¹ Skaar, „Argentina“, S. 161; Heinz, „Militär und Demokratie“, S. 227.

Forderung nach der Schaffung von Instanzen, die solche Beförderungen unterbinden sollten, wurde von der Regierung lange ignoriert.

Sobald durch die Presse bekannt wurde, dass Offiziere befördert oder mit besonderen Aufgaben betraut werden sollten, suchten die Menschenrechtsorganisationen deshalb in ihren Archiven nach Informationen zu den betreffenden Personen und legten diese unaufgefordert der Regierung und dem Kongress als den an der Beförderung beteiligten Stellen vor. Die Menschenrechtsbewegung versuchte so ihren Widerspruch und ihre Vorbehalte zu unterstreichen.

Seit 1993 fragte die für Beförderungsangelegenheiten zuständige Parlamentskommission regelmäßig in den Archiven der CONADEP sowie bei den beiden Menschenrechtsorganisationen APDH und CELS nach den Vorgeschichten der zur Beförderung vorgesehenen Offiziere. Es handelte sich hierbei um die erste formalisierte bzw. institutionalisierte Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure in die Beförderungsverfahren. Seit 2003 folgen auch die zuständigen Stellen im Verteidigungsministerium dieser Praxis.⁶² Somit wurde fast zwei Jahrzehnte nach dem Ende der Diktatur ein wichtiger Beitrag zur Demokratisierung der Institutionen – hier besonders der Streitkräfte – geleistet.

2.4 Wiedergutmachung

Bereits 1984 regte die CONADEP in ihrem Abschlussbericht an, dass die Opfer des Staatsterrorismus entschädigt werden sollten. Neben einer finanziellen Entschädigung schlug die Kommission die Etablierung von Stipendien- und Arbeitsprogrammen sowie die psychosoziale Unterstützung der Angehörigen vor.⁶³ Die argentinische Entschädigungspolitik der folgenden Regierungen sollte sich aber maßgeblich auf finanzielle Maßnahmen konzentrieren.⁶⁴

2.4.1 Sofortmaßnahmen für die Opfer von Arbeitsverboten etc.

Zeitnah nach dem Ende der Diktatur wurden einige Gesetze erlassen, mit denen die arbeitsrechtliche Situation von Personen geklärt wurde, die aus politischen Gründen entlassen oder mit anderen Sanktionen belegt worden waren.⁶⁵ So regelte 1984 die Ley

⁶² Torras et al., *Memoria, verdad y justicia*, S. 19 f.

⁶³ CONADEP, *Nunca Más*, S. 477 f.

⁶⁴ Ana Guglielmucci, „Transición política y reparación a las víctimas del terrorismo de estado en la Argentina: algunos debates pendientes“, in *Taller: Revista de Sociedad, Cultura y Política en América Latina* 4/5 (2015), S. 24–42; María José Guembe, „Economic Reparations for Grave Human Rights Violations“, in Pablo de Greiff (Hrsg.), *The Handbook of Reparations*, Oxford 2006, S. 21–47.

⁶⁵ Guembe, *Economic Reparations*, S. 23 f.

Nr. 23.053 die Rückkehr von Personen des Auswärtigen Dienstes, denen aus politischen Gründen die Einreise verweigert worden war. Die Ley Nr. 23.117 regulierte im selben Jahr die Wiedereingliederung von Arbeitern in öffentlichen Unternehmen, die wegen politischer oder gewerkschaftlicher Aktivitäten entlassen worden waren. In den folgenden Jahren wurden ähnliche Regelungen für Lehrkräfte (Ley Nr. 23.238) bzw. für Bankmitarbeiter (Ley Nr. 23.523) getroffen. Im September 1985 regelte Ley Nr. 23.278 die Anrechnung der Zeiten von politisch bedingter Arbeitslosigkeit auf die Renten- und Pensionsansprüche.

2.4.2 Erste Entschädigungen für die Angehörigen der Verschwundenen (1986)

Den Empfehlungen der CONADEP folgend verabschiedete das Parlament Ende des Jahres 1986 ein erstes Entschädigungsgesetz (Ley Nr. 23.466), das den Ehepartnern oder langjährigen Lebensgefährten der Verschwundenen eine Pension im Umfang von 75 % des Mindestlohnes gewährte. Dieselbe Summe sollten die Kinder von Verschwundenen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erhalten.⁶⁶ Diese aus Sicht der Betroffenen sehr bescheidene Entschädigungsmaßnahme berücksichtigte lediglich die direkten Angehörigen der Verschwundenen. Andere Opfergruppen erhielten keinerlei Entschädigung.

2.4.3 Befreiung vom Militärdienst für Angehörige der Verschwundenen (1990)

Aufgrund ihrer traumatischen Erfahrungen hatten die Angehörigen von Verschwundenen schon lange gefordert, vom Militärdienst befreit zu werden. Sie wiesen auf die psychischen Spannungen, die seelischen Grausamkeiten und die Diskriminierung hin. Im September 1990 wurde deshalb ein Gesetz (Ley Nr. 23.852) verabschiedet, das die Kinder der Verschwundenen von der Wehrpflicht entband. Präsident Menem blockierte dieses Gesetz zunächst, da es eine besondere Privilegierung einer Personen-Gruppe darstelle. Auch die Streitkräfte übten Kritik, da in dem Gesetz eine antimilitärische Haltung zum Ausdruck komme und es von nicht bewiesenen Behauptungen (nämlich, dass die Streitkräfte für das Verschwinden verantwortlich seien) ausgehe.⁶⁷ Das Veto des Präsidenten konnte aber überstimmt werden. Das Gesetz verlor mit der Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht (1995) seine Bedeutung.

⁶⁶ Diana Conti, „La democracia y su respuesta a las violaciones a los Derechos Humanos el pasado“, in *Hechos y Derechos*, 8 (2001), S. 57–70, hier S. 62.

⁶⁷ Patricia Valdéz, „‘Tiempo Óptimo’ para la Memoria“, in Bruno Groppo und Patricia Flier (Hrsg.), *La imposibilidad del olvido: Recorridos de la memoria en Argentina, Chile y Uruguay*, La Plata 2001, S. 63–82, hier S. 67.

2.4.4 Entschädigungen für die ehemaligen politischen Häftlinge (1991)

Kurz nach dem Ende der Diktatur reichten zahlreiche ehemalige politische Gefangene Zivilklagen gegen den argentinischen Staat ein, um ihre Ansprüche auf Schadenersatz geltend zu machen. Wenngleich viele dieser Klagen in der ersten Instanz positiv beschieden wurden, scheiterten sie vor höheren Berufungsinstanzen. Schließlich entschied der Oberste Gerichtshof, dass die Frist zur Geltendmachung solcher Ansprüche abgelaufen sei und weitere Zivilforderungen somit nicht mehr zulässig seien.

Nachdem der Rechtsweg im Land selbst erschöpft war, wandten sich rund 270 ehemalige politische Gefangene an die Interamerikanische Menschenrechtskommission (CIDH) in Costa Rica. Als absehbar war, dass Argentinien zur Zahlung von Entschädigungsleistungen verpflichtet werden würde, fand die Regierung zunächst eine außergerichtliche Einigung mit den Klägern. Als Argentinien aber eine erneute Vorladung vor die CIDH drohte, da sich die Verabschiedung entsprechender Entschädigungsgesetze verzögerte, regelte Staatspräsident Carlos Menem die Entschädigung der ehemaligen politischen Häftlinge im Januar 1991 in einem Dekret (Decreto 70/91).

Dieses Dekret sah ein Schmerzensgeld von rund 75 US-Dollar pro Hafttag vor; Sonderzahlungen im Falle von besonders schweren Verletzungen und Misshandlungen waren ebenfalls vorgesehen. Jedoch bezog sich dieses Entschädigungsdekret nicht auf alle ehemaligen politischen Gefangenen, sondern nur auf jene, die innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Ende der Diktatur eine Zivilklage eingereicht hatten. Lediglich 277 Personen erfüllten diese Bedingung. Die große Mehrheit der ehemaligen Häftlinge blieb somit von einer Entschädigung ausgeschlossen. Mit der Implementierung dieser Regelung wurde die *Subsecretaría de Derechos Humanos* beauftragt. Insgesamt wurden auf der Grundlage dieses Dekrets Entschädigungen von fast 20 Mio. US-Dollar gezahlt.⁶⁸

Menem wurde für diese eigenmächtige Lösung, die die Mehrheit der Betroffenen von Leistungen ausschloss, auch aus den Reihen der eigenen Partei kritisiert. Eine fraktionsübergreifende Gesetzesinitiative zur Regelung der Entschädigung wurde noch im selben Jahr (1991) verabschiedet. Die Ley Nr. 24.043 sah vor, dass alle Personen, die während des Ausnahmezustands durch die Exekutive oder durch Militärgerichte inhaftiert worden waren, Anrecht auf die Entschädigungsleistungen des Dekrets 70/91 hatten – unabhängig davon, ob sie bereits eine Zivilklage gegen den Staat erhoben hatten. Anträge konnten bis 1998 eingereicht werden. Von den rund 14.000 Anträgen wurden ca. 8.000 bewilligt. Die Entschädigungsleistungen von insgesamt rund 690 Mio. US-Dollar wurden in Form von Staatsanleihen ausgezahlt.⁶⁹

⁶⁸ Conti, „La democracia“, S. 62.

⁶⁹ Fuchs, *Staatliche Aufarbeitung*, S. 108 ff.

2.4.5 Die Klärung des rechtlichen Status der Verschwundenen (1994)

Aus dem Verschwinden von Personen resultierten neben den schwerwiegenden psychischen und sozialen Folgen für die Angehörigen auch vermögens- und zivilrechtliche Probleme: So konnten sie etwa nicht über die Vermögenstitel eines Verschwundenen verfügen oder erneut heiraten. Um weiter handlungsfähig zu bleiben, mussten die Angehörigen in solchen Notlagen oft unter schweren Gewissensnöten die Verschwundenen als „vermutlich tot“ (*fallecimiento presunto*) erklären lassen. Dies war freilich besonders schmerzlich und problematisch, da die Angehörigen, denen von staatlichen Stellen jegliche Information über das Schicksal des Verschwundenen verweigert wurde, nun bei den Behörden desselben Staates die Anerkennung des Todes des Verschwundenen beantragen mussten.

Die Mitte 1994 verabschiedete Ley Nr. 24.321 erfüllte somit eine bereits lange formulierte Forderung der Angehörigen: Vor Zivilgerichten konnten sie eine *declaración de ausencia por desaparición forzada* (Erklärung der Abwesenheit aufgrund von erzwungenem Verschwinden) beantragen. In zivil- und vermögensrechtlicher Hinsicht war der Status dem *fallecimiento presunto* gleichgesetzt, ohne jedoch vom Tod des Betroffenen auszugehen.

2.4.6 Das Entschädigungsgesetz für die Angehörigen der Verschwundenen (1994)

Mit Ley Nr. 23.466 von 1986 war den Angehörigen der Verschwundenen bereits eine bescheidene Entschädigung zugewilligt worden, nämlich eine Pension im Umfang von 75 % des Mindestlohnes. Unabhängig davon hatten einige Familien Zivilklagen gegen den argentinischen Staat eingereicht und vor Gericht Entschädigungs- und Schmerzensgeldzahlungen erstritten, die Summen zwischen 250.000 und drei Millionen US-Dollar umfassten.⁷⁰ Mit der 1994 einstimmig und ohne Debatte verabschiedeten Ley Nr. 24.411 wurde eine einheitliche Lösung für alle Angehörigen von Verschwundenen und Ermordeten erreicht. Diese hatten nunmehr Anrecht auf eine einmalige Entschädigung in Höhe von ca. 220.000 US-Dollar. Die Annahme dieser Summe war verbunden mit der Verpflichtung der Angehörigen, von weiteren rechtlichen Schritten abzusehen.

Die Antragsstellung war mit einem großen bürokratischen Aufwand verbunden. Für bestimmte Schritte des Antragsverfahrens war ein Rechtsanwalt erforderlich, was wiederum zu erheblichen Kosten führte. Für die Entschädigungszahlungen veranschlagte die Regierung Menem ein Gesamtvolumen von rund drei Milliarden US-Dollar. Die Auszahlung in Form von Staatsanleihen entlastete den Haushalt, war aber für

⁷⁰ Priscilla B. Hayner, *Unspeakable Truths: Facing the Challenge of Truth Commissions*. New York und London 2002, S. 176 f.

die Empfänger mit dem Risiko von Verlusten verbunden, wenn sie diese Anleihen vor dem Ende der zehnjährigen Laufzeit an der Börse veräußern wollten.⁷¹

Diese Entschädigungslösung sorgte für starke Spannungen unter den Angehörigen der Verschwundenen. Viele nahmen diese Einmalzahlung als Schweigegeld wahr – gerade durch die Kombination mit der Verpflichtung, von weiteren rechtlichen Schritten abzusehen.

2.4.7 Die Entschädigung inhaftierter oder in Haft geborener Kinder (2004)

Nachdem durch die Entschädigungsgesetze der Regierungen Alfonsín und Menem die ehemaligen politischen Gefangenen und die Angehörigen der Verschwundenen bzw. Ermordeten entschädigt worden waren, wurden während der Regierungszeit Néstor Kirchners mit der Ley Nr. 25.914 Personen entschädigt, die entweder während der Haft der Mütter im Gefängnis zur Welt kamen oder mit ihren Eltern verschleppt und inhaftiert worden waren. Das Gesetz sah eine Einmalzahlung in Höhe von 20 Monatsgehältern eines hohen Angestellten der öffentlichen Verwaltung vor. Im Falle schwerer Verletzungen waren auch hier Sonderzahlungen vorgesehen. Auch bei diesem Entschädigungsgesetz war eine Bedingung für die Inanspruchnahme der Leistung, von weiteren Schadensersatzforderungen abzusehen.

2.4.8 Weitere Entschädigungsgesetze

(i) Ausweitung der bestehenden Entschädigungsgesetze (2009 und 2015)

Ende des Jahres 2009 wurde ein weiteres Entschädigungsgesetz (Ley Nr. 26.564) verabschiedet, das den Kreis der Berechtigten der Entschädigungsleistungen gemäß Ley Nr. 24.043 (Entschädigung für ehemalige politische Häftlinge) und Ley Nr. 24.411 (Entschädigung für die Angehörigen der Verschwundenen und Ermordeten) auf Personen ausweitete, die in der Zeit vom 16. Juni 1955, also dem Militärputsch gegen Juan Perón, bis zum Ende der Diktatur (9. Dezember 1983) zu Opfern von Menschenrechtsverletzungen geworden waren. Hierbei wurden auch Personen einbezogen, die Opfer der „Rebellen“ wurden, aber auch solche, bei denen die Menschenrechtsverletzungen von den Streit- oder Sicherheitskräften oder von paramilitärischen Gruppierungen ausgingen. Ebenso wurden Soldaten berücksichtigt, die den Putschisten den Gehorsam verweigerten und deshalb inhaftiert worden waren. 2015 wurde entschieden, dass es für die maßgeblichen Entschädigungsgesetze (Leyes Nr. 24.043, 24.411, 26.564) keine Verjährung der Antragsfristen geben soll (Ley Nr. 27.143).

⁷¹ Fuchs, *Staatliche Aufarbeitung*, S. 112 f. Die Antragsfristen wurden mehrmals verlängert, zuletzt bis Anfang 2007 (Ley Nr. 25.985).

(ii) Pensionszahlungen für ehemalige politische Gefangene (2013)

Die Ende 2013 verabschiedete Ley Nr. 26.913 billigte den ehemaligen politischen Gefangenen (den Empfangsberechtigten der Leistungen gemäß Ley Nr. 24.043 sowie weiteren Personengruppen) eine Gnadenpension (*pensión graciable*) zu. Diese Leistung wird unabhängig von anderen Pensionsleistungen oder Entschädigungszahlungen gewährt. Sie sieht eine monatliche Zahlung vor, deren Höhe sich an einer der niedrigsten Eingruppierungen im öffentlichen Dienst orientiert und in etwa dem Mindestlohn entspricht (ca. 375 Euro pro Monat, Stand: Oktober 2020).⁷²

(iii) Ausweitung der Entschädigungen auf ehemalige Exilierte (2016)

Bereits 2004 hatte der Oberste Gerichtshof letztinstanzlich im Falle von Susana Yofre de Vaca Narvaja, deren Ehemann ermordet und deren Sohn entführt worden war und die ins Exil fliehen musste, entschieden, dass die Jahre des Exils in gleicher Weise entschädigt werden müssten wie die Zeit in Haft. Das Leid, das die Klägerin im Exil erfahren musste, so bestätigte das Gericht, sei mit dem der politischen Gefangenen gleichzusetzen. Nach dieser Einzelfallentscheidung – und in Anbetracht der erheblichen Zahl von Argentinern, die aus politischen Gründen ins Exil gehen mussten – wurde an einer gesetzlichen Regelung der Entschädigungsansprüche gearbeitet. Der Gesetzgebungsprozess verzögerte sich immer wieder. So wurde diese Frage 2016 nicht durch ein Gesetz, sondern durch eine Resolution des Ministers für Justiz und Menschenrechte (Resolución MJYDH 670/16) entschieden. Diese Resolution, die explizit den Fall Susana Yofre de Vaca Narvaja erwähnt, sieht vor, dass Argentinier, die nachweislich aus politischen Gründen das Land verlassen mussten, Anspruch auf ein Viertel der Leistungen haben, welche die Ley Nr. 24.043 für ehemalige politische Häftlinge vorsieht.

2.4.9 Psycho-soziale Unterstützung für Repressionsopfer

Als im Jahr 2005 ehemalige Häftlinge der ESMA gemeinsam mit Präsident Néstor Kirchner dieses Haft- und Folterzentrum besuchten, wurden die schwerwiegenden Folgen deutlich, unter denen die Opfer auch noch nach Jahren litten. Nach langen konzeptionellen Debatten um eine angemessene *asistencia integral* wurde 2011 das *Centro de Asistencia a Víctimas de Violaciones de Derechos Humanos „Dr. Fernando Ulloa“* (Zentrum zur Unterstützung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen „Dr. Fernando Ulloa“) als Einrichtung der *Secretaría de Derechos Humanos* des Justizministeriums geschaffen. Im folgenden Jahr wurde der Zuständigkeitsbereich auch auf Op-

⁷² Ley Nr. 26.913, Art. 5: „El beneficio que establece la presente ley será igual a la remuneración mensual asignada a la Categoría D Nivel 0 (cero), Planta Permanente Sin Tramo – Agrupamiento General – del Escalafón para el personal del Sistema Nacional de Empleo Público – SINEP – en los términos que establezca la autoridad de aplicación.“

fer gegenwärtiger Menschenrechtsverletzungen ausgeweitet.⁷³ Eine besondere Bedeutung kam dem Zentrum auch im Kontext der wieder aufgenommenen strafrechtlichen Aufarbeitung der Vergangenheit zu, da diese Verfahren sowohl bei Zeugen als auch bei Opfern und Angehörigen Retraumatisierungen auslösten.⁷⁴

Das *Centro Ulloa* hat neben der ganzheitlichen Therapie, Begleitung und Beratung von Opfern auch die Aufgabe, die Vernetzung und Qualifizierung von Therapeuten auf nationaler Ebene zu fördern, die inhaltliche Debatte über den Zusammenhang von Menschenrechtsverletzungen und psychischen Erkrankungen zu fördern und politikberatend tätig zu sein.

2.5 Versöhnung

Der Begriff „Versöhnung“ ist im argentinischen Kontext nicht sehr präsent und – vor allem aus Sicht der Opfer und der Menschenrechtsbewegung – negativ besetzt. Der Hintergrund dürfte darin zu suchen sein, dass das Konzept der Versöhnung oft eine religiöse Komponente hat und von der katholischen Kirche immer wieder ins Spiel gebracht wurde. Die katholische Kirche spielte in Argentinien – anders als etwa im Nachbarland Chile – überwiegend eine ambivalente bis unrühmliche Rolle: Es fand keine öffentliche Anklage des Unrechts statt; Hilfesuchenden blieben die Türen oft verschlossen; etliche Bischöfe standen in enger Verbindung zum Militärregime etc. Darüber hinaus spielten einige Militärggeistliche eine zweifelhafte Rolle in den Haft- und Folterzentren.⁷⁵ Auch im öffentlichen Diskurs zeigte die Bischofskonferenz immer wieder ihre Nähe zum Regime.⁷⁶ So erklärte sie etwa 1984, zur selben Zeit, als die CONADEP versuchte, die Verbrechen der Diktatur zu erfassen und zu untersuchen, und als die Prozesse gegen die Hauptverantwortlichen des Staatsterrorismus vorbereitet wurden, „dass die wahrhafte Versöhnung nicht nur auf Wahrheit und Gerechtigkeit

73 Vera Vital Brasil, „Fabiana Rousseaux and Bárbara Conte, Reparación simbólica en América Latina como Política de Estado: La experiencia de asistencia a víctimas en Brasil y la Argentina“, in *Territorios Clínicos de la Memoria* (2019), verfügbar unter: <https://tecmered.com/reparacion-simbolica-en-america-latina-como-politica-de-estado/> (letzter Zugriff: 17.10.2022).

74 Mariana Wikinski, „Testimonio y experiencia traumática: la declaración ante la justicia“, in *Experiencias en salud mental y derechos humanos: Aportes desde la política pública*, hrsg. vom Ministerium für Justiz und Menschenrechte, Menschenrechtssekretariat, Buenos Aires 2015, S. 134–141.

75 Loris Zanatta, *La larga agonía de la Nación Católica: Iglesia y dictadura en la Argentina*. Buenos Aires 2015, S. 211–302; Stephan Ruderer, „Between Religion and Politics: The Military Clergy during the Dictatorships of the Late Twentieth Century in Argentina and Chile“, in *Journal of Latin American Studies* 47/3 (2015), S. 463–489.

76 Veit Straßner, „La lucha continúa‘ – Der Kampf um die Erinnerungen an die Verschwundenen der argentinischen Militärdiktatur“, in *Totalitarismus und Demokratie: Zeitschrift für internationale Diktatur- und Freiheitsforschung* 3 (2006), S. 345–386, hier S. 300–302.

beruht, sondern auch auf Liebe und Verzeihen“⁷⁷. Die Öffentlichkeit nahm dies überwiegend als Parteinahme für die alten Verbündeten wahr. Dieses Konzept der „Versöhnung“ wurde von den Opfern als Versuch verstanden, die Vergangenheit zurückzulassen, ohne dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und die lange Zeit gelegneten Tatsachen überhaupt untersucht würden.

In gleicher Weise bediente sich Präsident Carlos Menem immer wieder dieses Topos' und rechtfertigte damit etwa die Begnadigung der bereits verurteilten Militärs und einiger Mitglieder der Guerilla. Seine Vergangenheitspolitik folgte dem Ideal der *Reconciliación* oder *Pacificación Nacional*, das maßgeblich von der Vorstellung geprägt war, man solle die Vergangenheit ruhen lassen und den Blick nach vorne richten. Für die Opfer und ihre Angehörigen stellten die Strafflosigkeit und das Vergessen die zwei Seiten der Münze dar, mit der diese vermeintliche Nationale Versöhnung bezahlt werden sollte.⁷⁸

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass Versöhnungsinitiativen in Argentinien keinen großen Erfolg hatten und auch in der Vergangenheitspolitik keine bedeutende Rolle einnehmen konnten.

2.6 Aufarbeitungsgesetze

Die Fragen der Aufarbeitung und hier besonders der Entschädigung wurden in Argentinien stets rechtsförmig behandelt. Da die Genese, die Inhalte und Entstehungskontexte der Aufarbeitungsgesetze bereits an den entsprechenden Stellen dieser Studie ausführlicher dargelegt wurden, soll hier ein tabellarischer Überblick über die relevanten Rechtsnormen genügen.

Rechtsnorm	Jahr	Inhalt
Ley Nr. 22.924	1983	Ley de Pacificación Nacional: Amnestie für mögliche Straftaten, die im Rahmen des Antisubversionkampfes begangen wurden, aber auch für mögliche terroristische Straftaten
Ley Nr. 23.040	1983	Aufhebung des Auto-Amnestiegesetzes der Militärregierung (<i>Ley de Pacificación Nacional</i> , Ley Nr. 22.924)
Decreto 187/83	1983	Schaffung der Wahrheitskommission <i>Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas</i>
Ley Nr. 23.049	1984	Reform des Militärgesetzbuches (<i>Código Militar</i>)
Ley Nr. 23.053	1984	Rückkehr von Personen des Auswärtigen Dienstes, denen aus politischen Gründen die Einreise verweigert worden war

⁷⁷ Conferencia Episcopal Argentina, „Asamblea Plenaria: *Democracia, responsabilidad y esperanza* (13.04.1984)“, in *Iglesia y Democracia en la Argentina. Selección de documentos del Episcopado Argentino*, hrsg. von der Argentinischen Bischofskonferenz, Buenos Aires: Conferencia Episcopal Argentina, 2006, S. 95–102, 101.

⁷⁸ Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S. 132.

Rechtsnorm	Jahr	Inhalt
Ley Nr. 23.117	1984	Wiedereingliederung von Arbeitern in öffentlichen Unternehmen, die wegen politischer oder gewerkschaftlicher Aktivitäten entlassen worden waren
Ley Nr. 23.238	1985	Wiedereingliederung von Lehrkräften, die aus politischen Gründen entlassen worden waren
Ley Nr. 23.278	1985	Anrechnung von Zeiten politisch bedingter Arbeitslosigkeit auf die Renten- und Pensionsansprüche
Ley Nr. 23.466*	1986	Erstes Gesetz zur finanziellen Entschädigung von Angehörigen Verschwundener durch eine minimale Pension
Ley Nr. 23.511	1987	Einrichtung der Nationalen Gen-Datenbank
Ley Nr. 23.523	1988	Wiedereingliederung von Bankmitarbeitern, die aus politischen Gründen entlassen worden waren
Ley Nr. 23.852	1990	Befreiung der Kinder von Verschwundenen von der Wehrpflicht
Decreto 70/91*	1991	Dekret zur finanziellen Entschädigung ehemaliger politischer Häftlinge
Ley Nr. 24.043*	1991	Entschädigungsgesetz für ehemalige politische Häftlinge
Ley Nr. 25.457	1992	Einrichtung der CONADI
Ley Nr. 24.321*	1994	Klärung des rechtlichen Status der Verschwundenen durch eine <i>declaración de ausencia por desaparición forzada</i>
Ley Nr. 24.411*	1994	Entschädigung der Angehörigen der Verschwundenen und Ermordeten durch eine Einmalzahlung in Höhe von ca. 220.000 US-Dollar
Ley Nr. 25.633	2002	Erklärung des 24. März als <i>Día Nacional de la Memoria por la Verdad y la Justicia</i>
Ley Nr. 26.085	2004	Erklärung des 24. März (<i>Día Nacional de la Memoria por la Verdad y la Justicia</i>) zum nationalen Feiertag
Ley Nr. 26.564	2009	Ausweitung der Leyes Nr. 24.043 und 24.411 auf den Zeitraum vom 16. Juni 1955 bis zum 9. Dezember 1983
Decreto 4/2010	2010	Regelung des Zugangs zu Akten und Archiven
Ley Nr. 26.691	2011	Erklärung der Geheimen Haftzentren aus der Zeit der Diktatur zu Erinnerungsorten
Ley Nr. 26.913	2013	Zubilligung einer Gnadenpension für die Leistungsempfänger der Ley Nr. 24.043 sowie weiterer Personengruppen
Ley Nr. 27.143	2015	Aufhebung der Antragsfristen für Entschädigungsleistungen gemäß der Leyes Nr. 24.043, 24.411 und 26.564
Resolución 670/16 (Ministerio de Justicia y Derechos Humanos)	2016	Finanzielle Entschädigungen für Personen, die aus politischen Gründen ins Exil gehen mussten

Hinweis: Alle hier angeführten Gesetze, Dekrete und Verordnungen sind mittlerweile online abrufbar, die URLs ändern sich jedoch häufig. Die Gesetze sind durch eine einfache Online-Suche mit der Nummer des Gesetzes bzw. Dekretes (ggf. mit dem zusätzlichen Suchbegriff „Argentina“) problemlos aufzufinden.

Die mit * gekennzeichneten Gesetze (sowie ggf. weitere Ausführungsbestimmungen) finden sich in englischer Übersetzung in Pablo de Greiff (Hrsg.), *The Handbook of Reparations*, Oxford 2006, Kapitel 22.

Betrachtet man den Korpus und den Entstehungsprozess der argentinischen Aufarbeitungs- und Entschädigungsgesetze, so fallen drei Aspekte besonders auf:

(i) Üblicherweise wurden die wesentlichen inhaltlichen Fragen der Aufarbeitung bzw. Entschädigung durch die Legislative in Form von Gesetzen geregelt. Rechtsnormen unterhalb der Gesetzebene wie präsidientielle Dekrete oder ministerielle Erlasse stellen die Ausnahme dar (davon unberührt sind freilich die auf die Gesetze als Ausführungsnormen folgenden Dekrete und Resolutionen). Im Falle des Entschädigungsdekrets 70/91 folgte auf das unabgestimmte Vorpreschen des Präsidenten bald eine einheitliche gesetzliche Regelung durch den Gesetzgeber.

(ii) Auffällig ist auch, dass viele Aufarbeitungsgesetze (sowohl im Bereich der Reparationen als auch in dem der strafrechtlichen Aufarbeitung) erstritten werden mussten. Die Initiative für die Gesetze ging in der Regel nicht von staatlichen Stellen aus. Vielmehr war es der Druck, den die Menschenrechts- und Opferorganisationen durch Musterprozesse aufbauten, der die Themen auf der öffentlichen und auf der politischen Agenda platzierte.

Mit den peronistischen Regierungen von Néstor und später Cristina Kirchner ist hier ein Wandel festzustellen. Die Aufarbeitung der Vergangenheit wurde unter diesen Präsidentschaften zum expliziten Politikziel erhoben. Hinsichtlich der vorangegangenen Präsidenten (mit Einschränkungen bei der Präsidentschaft von Raúl Alfonsín) kann man dagegen fast sagen, dass Fortschritte im Bereich der Aufarbeitung eher trotz statt wegen der Regierungspolitik erzielt werden konnten.

(iii) Im Zusammenhang mit den erwähnten Präzedenzfällen und Musterklagen kommt im Falle Argentinien – wie auch in vergleichbaren Fällen – internationalen Rechtsnormen eine besondere Bedeutung zu. So war es immer wieder der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof in San José, Costa Rica, der von den Opfern angerufen wurde. Eine drohende Niederlage in San José bewegte die Regierung dann zu außergerichtlichen Einigungen und zur einheitlichen Regelung der zur Debatte stehenden Fragen in Form von Gesetzen.

2.7 Aktenzugang

2.7.1 Die angebliche „Nicht-Existenz“ von staatlichen Informationen und Akten

Wie in vielen Ländern mit vergleichbarer Vergangenheit stellte der Zugang zu verlässlichen Informationen über Art und Ausmaß der Repression wie auch über das Schicksal einzelner Opfer oder über die Verantwortlichkeiten ein heikles Thema dar.⁷⁹ Gerade in Argentinien war die Repression durch ein hohes Maß an Verschleierung

⁷⁹ Elizabeth Jelin, „Introducción: Gestión política, gestión administrativa y gestión histórica: Ocultamientos y descubrimientos de los archivos de la represión“, in Ludmila da Silva Catela und Elizabeth Jelin (Hrsg.), *Los archivos de la represión: Documentos, memoria y verdad*, Madrid 2002, S. 1–13.

geprägt, wie auch die weit verbreitete Praxis des Verschwindenlassens zeigt. Die Streit- und Sicherheitskräfte bestritten deshalb stets, in die repressiven Aktionen eingebunden (gewesen) zu sein. Sie gaben vor, nichts vom Verschwinden von Personen zu wissen und folglich auch über keinerlei Akten oder Archive zu verfügen. Es gäbe – so das über Jahrzehnte gepflegte Narrativ – schlichtweg keine Dokumente über den „Anti-Subversionskampf“.

2.7.2 Die Bedeutung der Archive der Menschenrechts- und Opferorganisationen

Folglich stellten die Archive, die von den Menschenrechts- und Opferorganisationen im Laufe der Jahre zusammengetragen wurden, die einzige Informationsquelle dar. So stützte sich auch die CONADEP bei ihrer Arbeit maßgeblich auf die Dokumentation dieser Organisationen. Ähnlich verhielt es sich mit den Nachforschungen im Rahmen der Junta-Prozesse und später der „Wahrheitsprozesse“ sowie mit den gerichtlichen Untersuchungen vor der Justiz anderer Nationen. Zugleich förderten diese Prozesse weiteres Material und weitere Erkenntnisse zutage, die oft zerstreut in den Gerichtsarchiven lagen.

2.7.3 Die Gründung des Nationalen Erinnerungsarchivs (2003)

Um die im Laufe der Zeit angesammelten Dokumente zu verwalten und zu pflegen, schuf Präsident Néstor Kirchner im Dezember 2003 das dezentral organisierte *Archivo Nacional de la Memoria* (ANM) (Decreto 1259/2003), das der *Secretaría de Derechos Humanos* angegliedert war. Das Gründungsdekret nennt als Aufgaben des Archivs das Entgegennehmen, Analysieren, Klassifizieren, Vervielfältigen, Digitalisieren und Archivieren von Informationen, Zeugenaussagen und Dokumenten über die Verletzungen der Menschenrechte und der Freiheitsrechte durch den argentinischen Staat und über die gesellschaftlichen und institutionellen Antworten auf diese Vergehen.

Das ANM sollte auch aktiv bei anderen Behörden nach entsprechenden Informationen und Dokumenten suchen. In den vorangegangenen Jahren waren in verschiedenen Provinzen geheime Archive unterschiedlicher Einheiten der Streit- und Sicherheitskräfte entdeckt worden.⁸⁰ Das ANM sollte diese und noch folgende Bestände erschließen und zugänglich machen.

Im Rahmen der Untersuchungen seit der Aufhebung der Amnestiegesetze wollten die Gerichte immer wieder auf Beweismaterial aus dem ANM zurückgreifen. In der Praxis stellte sich dies als Problem dar, da viele dieser Dokumente der Geheimhaltungspflicht unterlagen. Es war somit in jedem Einzelfall notwendig, die jeweiligen Akten für die Gerichtsuntersuchungen freizugeben. Im Jahr 2010 wurde durch das De-

⁸⁰ Torras et al., *Memoria, verdad y justicia*, S. 6 f.

creto 4/2010 der Zugang zu entsprechenden Akten (mit Ausnahme der Akten, die den Malvinas-/Falkland-Konflikt oder andere zwischenstaatliche Konflikte zum Gegenstand haben) gewährt. Die Geheimhaltungspflicht, so hieß es in dem Dekret, würde der vergangenheitspolitischen Strategie zuwiderlaufen, die der argentinische Staat seit 2003 verfolge, also seit dem Beginn der Präsidentschaft Néstor Kirchners.

2.7.4 Entdeckung und Erschließung der Militärarchive

In den unterschiedlichen Behörden und Ministerien wurden in der Folge Arbeitsgruppen eingerichtet, die in ihren Einrichtungen nach entsprechenden Akten und Archivbeständen suchen sollten. Im Jahr 2013 vermeldete etwa das Verteidigungsministerium, dass in den Kellern eines Gebäudes der Luftwaffe 1.500 Akten mit „schwarzen Listen“ aus der Zeit der Diktatur gefunden worden seien. Ebenso wurden Protokolle von Junta-Sitzungen entdeckt. Nach diesen Funden ordnete der Verteidigungsminister an, die Chefs der Generalstäbe der Teilstreitkräfte hätten dafür Sorge zu tragen, dass in allen Einrichtungen der Streitkräfte etwaige Archivbestände lokalisiert und gemeldet werden sollten. Im Jahr 2015 wurde innerhalb des Verteidigungsministeriums eine Archivstruktur geschaffen, um diese Bestände zu erschließen und zugänglich zu machen.⁸¹

2.7.5 Erschließung und Konservierung der Archive der Menschenrechts- und Opferorganisationen

Die Archive der Menschenrechts- und Opferorganisationen beinhalteten über Jahrzehnte die einzigen Dokumente und Akten zu den Menschenrechtsverletzungen der Militärdiktatur. Der Zustand dieser „Archive“ hing dabei maßgeblich von den finanziellen Möglichkeiten der NGOs und dem Engagement der Personen ab, die sich um die Erschließung und Pflege der Archivbestände kümmerten. Im Jahr 2000 schlossen sich die bedeutendsten NGOs zu einer erinnerungspolitischen Allianz zusammen.⁸² *Memoria Abierta*, so der Name des Zusammenschlusses, setzte sich zum Ziel, die Archivbestände der beteiligten Organisationen vollständig zu erfassen, zu verschlagworten und digital zugänglich zu machen, um so interessierten Journalisten und Wissenschaftlern einen besseren Zugang zu den Quellen zu ermöglichen. Auf diese Weise

⁸¹ Torras et al., *Memoria, verdad y justicia*, S. 7f.

⁸² Derzeit sind folgende NGOs eingebunden: Asamblea Permanente por los Derechos Humanos (APDH), Buena Memoria, Centro de Estudios Legales y Sociales (CELS), Comisión de Homenaje a las Víctimas de Vesubio y Protobanco, Comisión por la Memoria, la Verdad y la Justicia de Zona Norte, Familiares de Desaparecidos y Detenidos por Razones Políticas, Fundación Memoria Histórica y Social Argentina, Madres de Plaza de Mayo – Línea Fundadora, Servicio de Paz y Justicia (SERPAJ).

wurden bereits rund 25.000 Archivalien registriert. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit dem Staat wollten die Menschenrechts- und Opferorganisationen die Hoheit über ihre Archivbestände behalten und waren nicht gewillt, diese in staatliche Obhut zu geben.

Daneben baute *Memoria Abierta* ein audiovisuelles Archiv auf. Zu diesem Zweck wurden über Jahre Hunderte von Zeitzeugeninterviews aufgezeichnet und verschlagwortet.⁸³

2.7.6 Zwischenbilanz

Nachdem anfangs außer den Archiven und Materialsammlungen der Menschenrechts- und Opferorganisationen scheinbar keine Archive bestanden und später der Zugang zu den Archiven streng reglementiert war, konnten in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Fortschritte erzielt werden. Im Jahr 2011 legte die NGO *Memoria Abierta* einen Archivführer vor, in dem die damals bekannten und erschlossenen Bestände aufgelistet waren. Ziel war es, die Arbeit der Staatsanwaltschaften bei der Untersuchung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu unterstützen. Bereits 2011 konnte in der Publikation auf 26 Archive hingewiesen werden;⁸⁴ in den vergangenen Jahren kamen weitere hinzu. Ein qualitativ neuer Schritt war die Öffnung erster Militärarchive.⁸⁵ Da der Zugang zu den einzelnen Archiven in der Regel auf der Ebene der Provinzen und in Bezug auf das jeweilige Archiv geregelt ist, variieren die konkreten Arbeits- und Zugangsbedingungen von Archiv zu Archiv und hängen nicht zuletzt von der Kooperationswilligkeit der Einrichtungen ab.⁸⁶

2.8 Gedenkorte

Das Thema Erinnerung und Gedenken spielte unmittelbar nach dem Ende der Diktatur zunächst eine untergeordnete Rolle. Die Aktivitäten der Menschenrechts- und Opferorganisationen konzentrierten sich auf die Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit.

83 Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S.132 f.; Federico G. Lorenz, „Archivos de la represión y memoria en la República Argentina“ (2007), S. 5 f., verfügbar unter: <http://www.historizarelpasadovivo.cl/downloads/archivoargentina.pdf> (letzter Zugriff: 17.10.2022).

84 *Memoria Abierta, Guía de archivos útiles para la investigación judicial de delitos de lesa humanidad*. Buenos Aires 2011.

85 Cinthia Balé, „Usos del archivo y políticas de la memoria: un análisis del proceso de ‚apertura‘ de los archivos militares en Argentina (2003–2015)“, in *Nuevo Mundo Mundos Nuevos* (2018), verfügbar unter: <http://journals.openedition.org/nuevomundo/73860>; DOI: <https://doi.org/10.4000/nuevomundo.73860> (letzter Zugriff: 17.10.2022).

86 Juan Luis Besoky, „Como dos extraños: dilemas del joven historiador frente al archivo“, in *Hilos Documentales* 1/1 (2018), verfügbar unter: <https://revistas.unlp.edu.ar/HilosDocumentales/article/view/5956/5332> (letzter Zugriff: 17.10.2022).

Im Kontext des 20. Jahrestages des Putsches (1996) konkretisierten sich die Wünsche und Forderungen der Menschenrechtsbewegung nach einem Gedenkort. Nach zahlreichen Debatten und Kontroversen wurde im Stadtparlament von Buenos Aires die Einrichtung eines *Parque de la Memoria*, eines Erinnerungsparks, an den Ufern des Río de la Plata beschlossen, über dessen Mündungsdelta zahlreiche Regimegegner bei den berüchtigten „Todesflügen“ abgeworfen worden waren. Viele Leichen wurden an die Ufer des Flusses gespült; noch mehr Leichen blieben für immer verschwunden. Es dauerte etliche Jahre, bis der Park fertiggestellt wurde. Neben dem Gedenken finden dort heute auch Kulturevents und Veranstaltungen zur Menschenrechtserziehung statt.⁸⁷

Etwa zur gleichen Zeit setzte Carlos Menem, der damalige Staatspräsident, ein entgegengesetztes Zeichen: Im Januar 1998 ordnete er den Abriss der *Escuela Mecánica de la Armada* (ESMA) an (Decreto 8/98). Die in Buenos Aires gelegene ESMA war während der Diktatur eines der berüchtigsten Haft- und Folterzentren. Tausende Menschen wurden dort gefangen gehalten und gefoltert. Viele von ihnen wurden anschließend tot oder betäubt über dem Río de la Plata abgeworfen.

Im Decreto 8/98 war ausdrücklich davon die Rede, dass der Abriss einen „unleugbaren symbolischen Wert“ habe und Zeugnis für den Willen sei, die „Widersprüche der Vergangenheit“ hinter sich zu lassen, die „Lehren der jüngsten Geschichte anzunehmen“. So käme der „Wille zur Versöhnung zwischen den Argentinern zum Ausdruck“. An derselben Stelle sollte ein repräsentatives Symbol der nationalen Einheit entstehen.⁸⁸

Dieser Vorstoß Menems löste heftige Protest seitens der Menschenrechtsbewegung sowie eine breite öffentliche Debatte aus. Angehörige der Verschwundenen klagten gegen diese Pläne und bekamen im Oktober 1998 Recht: Als Ort massiver Menschenrechtsverletzung komme der ESMA bei laufenden oder künftigen Gerichtsprozessen eine wichtige Funktion zu, wenn es etwa darum gehe, das dort Geschehene zu rekonstruieren. Darüber hinaus stelle die ESMA einen Teil des kulturellen Erbes der Nation dar und sei deswegen schutzwürdig.⁸⁹ Fünf Jahre später wurde die ESMA unter Präsident Kirchner den Menschenrechtsorganisationen übergeben, damit dort ein *Museo de la Memoria* entstehe.

Das *Museo de la Memoria* untersteht direkt dem Menschenrechtssekretariat des Ministeriums für Justiz und Menschenrechte und wird aus öffentlichen Mitteln finanziert. Mit einem Mitarbeiterstab von rund 50 Personen (zuzüglich des Aufsichts- und Dienstpersonals) ist es gut ausgestattet.

⁸⁷ Einen (visuellen) Eindruck bietet <https://parquedelamemoria.org.ar/en/empty/> (letzter Zugriff: 17.10.2022).

⁸⁸ Estela Schindel, „Die Präsenz der Vergangenheit im urbanen Raum: Erinnerungsorte in Argentinien, Brasilien, Chile und Uruguay“, in *Lateinamerika Analysen* 9 (2004), S. 155–180, hier S. 169 f.

⁸⁹ CELS, *Derechos Humanos en la Argentina 1998*, S. 68 ff.

Die Dauerausstellung befindet sich im Hauptgebäude der ESMA. Auf mehreren Stockwerken und in vielen Ausstellungssälen werden unterschiedliche Aspekte des Staatsterrorismus in Bezug zum konkreten Ort – der ESMA – vermittelt: Mit Filmen, Informationstafeln und Videoinstallationen werden etwa der historische Kontext, die Geschichte der ESMA und die *Juicios* (Gerichtsverfahren) thematisiert. Einzelne Themenräume behandeln etwa das Schicksal der schwangeren Häftlinge, Folter, Zwangsarbeit, das Personal (Folterer, Befehlshaber) oder die Bereicherung am Besitz der Verschleppten. Die Dauerausstellung wurde in einem langen Konsultationsprozess erarbeitet, an dem neben Fachwissenschaftlern und Museumsexperten auch Überlebende der ESMA, Zeitzeugen und Vertreter der Menschenrechts- und Opferorganisationen beteiligt waren.⁹⁰

Neben einer Dauerausstellung werden immer wieder thematische Sonderausstellungen angeboten. Ebenso finden dort kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen rund um das Thema Erinnerungskultur und Diktatur statt. Neben didaktischen Materialien bietet das Museum auch Lehrerfortbildungen sowie geführte Besuche an. Jedes Jahr besuchen Tausende Menschen das Museum.

Ausgehend von der Einzelfallentscheidung, die ESMA zu einem Erinnerungsort zu machen, wurde im Jahr 2011 ein Gesetz verabschiedet, das alle geheimen Haftzentren aus der Zeit der Diktatur zu Erinnerungsorten erklärte (Ley Nr. 26.691). Dieses Gesetz verpflichtet die Regierung, diese Orte zu erhalten und gerichtliche Untersuchungen zu ermöglichen. Außerdem sollten die Orte als Gedenkorte bewahrt werden, an denen die Erinnerung an das wachgehalten werden soll, „was sich während des Staatsterrorismus in unserem Land ereignete“ (Art. 2). Seither wurden in Argentinien fast 50 Gedenkstätten an Erinnerungsorten der Diktatur geschaffen, für deren Verwaltung das *Archivo Nacional de la Memoria* zuständig ist.⁹¹ An weiteren 160 Stellen wurden Informationstafeln angebracht. Die Zuständigkeit hierfür liegt teilweise auf der Ebene der Bundesregierung, teilweise auf der Ebene der Provinzregierungen.⁹² In die Gestaltung der Erinnerungsorte sowie der Informationstafeln werden stets auch zivilgesellschaftliche Akteure wie etwa Opfer- und Menschenrechtsorganisationen oder auch Überlebende eingebunden, die diese Orte aus ihrer eigenen Erfahrung kennen.⁹³

90 Marisa González de Oleaga, „¿La memoria en su sitio? El museo de la Escuela de Mecánica de la Armada“, in *Kamchatka: Revista de análisis cultural* 13 (2019), S. 117–162.

91 Ein Überblick über die Gedenkstätten und Erinnerungsorte findet sich unter https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/mapa_espacios_memoria.pdf (letzter Zugriff: 06.10.2020).

92 Unter https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/mapa_senalizaciones_sitios_memoria.pdf (letzter Zugriff: 06.10.2020) findet sich eine Auflistung der Gedenktafeln, Hinweisschilder etc.

93 Torras et al., *Memoria, verdad y justicia*, S. 9 f.

2.9 Gedenkveranstaltungen

2.9.1 Die Donnerstags-Proteste der Madres de Plaza de Mayo

Der Donnerstag ist seit Jahrzehnten der wöchentlich wiederkehrende Gedenktag, an dem die *Madres de Plaza de Mayo*, die Mütter der Verschwundenen mit ihren weißen Kopftüchern, vor dem Präsidentenpalast die Menschenrechtsverletzungen anklagen und Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen fordern. Seit April 1977 treffen sich die *Madres* wöchentlich auf der Plaza de Mayo, um ihre Runden um den Obelisken auf der Plaza zu drehen. Während der Diktatur waren Proteste im Stehen verboten. Im November 2020 fand die *Marcha* zum 2.222. Mal auf der Plaza de Mayo statt. An normalen Donnerstagen beteiligen sich rund zwei bis drei Dutzend Personen an der *Marcha*; altersbedingt nehmen immer weniger *Madres* an den Kundgebungen teil.

2.9.2 Die Entwicklung des 24. März zum Nationalen Gedenktag

Der emblematische Tag des Gedenkens im Zusammenhang mit der argentinischen Militärdiktatur ist der 24. März, der Tag des Putsches. Während der Militärdiktatur nutzten die Streitkräfte diesen Tag, um an die Verantwortung zu erinnern, aus der heraus sie die Aufgabe übernommen hatten, die Nation vor der Bedrohung der Subversion zu retten. Ab Anfang der 1980er-Jahre wurden aber im Kontext des Jahrestags des Putsches auch immer wieder kritische und abweichende Meinungen bei Protestaktionen artikuliert.⁹⁴

Mit der Rückkehr zur Demokratie nutzte die Menschenrechtsbewegung diesen Tag, um ihren Forderungen nach *Verdad y Justicia*, nach Aufklärung und Gerechtigkeit, Nachdruck zu verleihen. Es war zunächst ein inoffizieller Gedenktag, den die außerparlamentarische Opposition und die Zivilgesellschaft nutzten, um die unzulängliche Aufarbeitung der Vergangenheit anzuklagen. Regelmäßig gingen Tausende von Menschen an diesem Tag auf die Straßen. Die Regierungschefs bemühten sich über Jahre, dieses Datum so weit wie möglich zu ignorieren. Erst anlässlich des 20. Jahrestags des Putsches im Jahr 1996 äußerte sich mit Carlos Menem zum ersten Mal ein demokratisch gewählter Präsident an diesem Datum zum Putsch. Er tat dies allerdings in einer abstrakten Weise, benannte keine Verantwortlichkeiten und sprach von einem „schmutzigen Krieg“, bei dem viel Blut vergossen worden sei.⁹⁵ Er bediente damit das in Argentinien immer wieder bemühte Bild von den zwei Dämonen (dem der Subversion und dem der Militärs), die gegeneinander einen blutigen Krieg führten. Dieses

⁹⁴ Federico G. Lorenz, „¿De quién es el 24 de Marzo? Las luchas por la memoria del golpe de 1976“, in Elizabeth Jelin (Hrsg.), *Las conmemoraciones: Las disputas en las fechas „in-felices“*, Madrid 2002, S. 53–100.

⁹⁵ Lorenz, „¿De quién es el 24 de Marzo?“, S. 85 f.

als „Theorie der zwei Dämonen“ bekannte Narrativ setzt die Gewalt beider Seiten gleich und blendet gleichzeitig die Verantwortung und Beteiligung anderer Akteure und der Gesellschaft als Ganzer aus.⁹⁶ Anlässlich des 20. Jahrestags des Putsches fanden zahlreiche von der Menschenrechtsbewegung initiierte Veranstaltungen statt, an denen allein in Buenos Aires zwischen 50.000 und 100.000 Menschen teilnahmen.⁹⁷

Nachdem der 24. März über lange Jahre ein Gedenktag war, der von der Menschenrechtsbewegung mit Inhalten gefüllt wurde, griff Präsident Menem im Jahr 1998 diese Datum auf und ordnete in einem Dekret (Decreto Nr. 314/98) an, dass in den Schulen und Bildungseinrichtungen an diesem Tag eine „kritische Analyse“ des Staatsstreichs stattfinden und der Opfer gedacht werden solle – „sowohl der Opfer der irrationalen Gewalt, die von den bewaffneten Gruppen ausging, als auch der Opfer der illegalen Repression.“

Vier Jahre später, im Jahr 2002, verabschiedete das Parlament die Ley Nr. 25.633, die den 24. März als *Día Nacional de la Memoria por la Verdad y la Justicia* („Nationaler Erinnerungstag für die Wahrheit und die Gerechtigkeit“) etablierte. Er sollte dem Gedenken an diejenigen dienen, die „Opfer jenes Prozesses wurden, der an diesem Tag im Jahr 1976 seinen Anfang nahm“ (Art. 1). Somit wurde der 24. März zum offiziellen Gedenktag, war jedoch noch kein „Feiertag“ in dem Sinne, dass er arbeitsfrei wäre. Dies wurde im Jahr 2006 erreicht, als das Parlament einer Gesetzesvorlage von Präsident Néstor Kirchner zustimmte und den 24. März zum nationalen Feiertag erhob (Ley Nr. 26.085).

Zu gesellschaftlichen Kontroversen kam es, als der konservative Präsident Mauricio Macri im Januar 2017 den *Día Nacional de la Memoria, por la Verdad y la Justicia* in einen beweglichen Feiertag umwandeln wollte, sodass er bei Bedarf auf einen Montag oder einen Freitag verschoben werden konnte, was der Bevölkerung ein verlängertes Wochenende beschert hätte. Diese Entscheidung zog so massive Proteste nach sich, dass Macri zurückrudern musste. Seine Kritiker sahen darin ein weiteres Zeichen für die Strategie Macris, die Bedeutung der Diktatur in der öffentlichen Wahrnehmung zurückzudrängen und den Staatsterrorismus zu banalisieren. Zu dieser Strategie passte auch, dass Macri bei der Neuauflage des CONADEP-Berichts lediglich den kontrovers diskutierten Prolog der Erstausgabe aufnehmen und das zweite Vorwort, das bei anderen Neuauflagen des Berichts ergänzt worden war, streichen ließ (vgl. Kap. 2.10.1.).

2.9.3 Die „Widerstandsmärsche“ der Menschenrechtsbewegung

Seit 1981 organisierten die *Madres de Plaza de Mayo* jedes Jahr im Dezember eine *Marcha de Resistencia*. Sie nahmen dabei stets auf die aktuelle politische Situation sowie

⁹⁶ Straßner, „La lucha continúa!“.

⁹⁷ Lorenz, „¿De quién es el 24 de Marzo?“, S. 87 f.

auf ihre Anliegen Bezug (Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen, Bestrafung der Verantwortlichen etc.). Die ersten *Marchas* standen unter dem Motto „*Con vida los llevaron, con vida los queremos*“ („Lebendig haben sie sie mitgenommen, lebendig wollen wir sie zurück“). Im Kontext des Falkland-/Malvinas-Konfliktes etwa lautete das Motto der *Marcha* „*Las Malvinas son argentinas, los desaparecidos también*“ („Die Malvinas-Inseln sind argentinisch, die Verschwundenen auch“). Im Laufe der Zeit wandelte sich das Profil der *Marchas*, auch wenn die Grundforderungen nach *Verdad y Justicia* immer gleich blieben. Die *Marchas*, an denen sich regelmäßig Tausende Menschen beteiligten, hatten die Funktion, die Politik der Straflosigkeit anzuklagen.⁹⁸

Im Jahr 2006, während der Präsidentschaft Néstor Kirchners, stellten die *Madres* ihre alljährlichen *Marchas* ein. Mit Kirchner im Präsidentenpalast, so die *Madres*, hätten sie einen Freund und nicht mehr einen Feind in der *Casa Rosada*, dem Regierungssitz.

Am 10. Dezember 2015 aber, dem Internationalen Tag der Menschenrechte und dem Tag des Amtsantritts des Konservativen Mauricio Macri, nahmen die mittlerweile hochbetagten *Madres* ihre *Marchas* wieder auf.

2.10 Aufarbeitungsinstitutionen

2.10.1 Die Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas (CONADEP)

Die Erwartungen waren hoch, die sich an die erste Regierung nach dem Ende der Diktatur richteten. Raúl Alfonsín war bereits im Wahlkampf mit dem Versprechen angetreten, die Menschenrechtsverletzungen der Diktatur zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Alfonsín war 1975 Gründungsmitglied der Menschenrechtsorganisation *Asamblea Permanente por los Derechos Humanos* (APDH) und somit den Anliegen der Opfer seit langem verbunden.

In der ersten Woche nach seiner Amtsübernahme richtete Alfonsín die *Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas* (CONADEP, Nationale Kommission über das Verschwinden von Personen) ein.⁹⁹ Ihr Auftrag war es, innerhalb eines halben Jahres das Schicksal aller Verschwundenen der Jahre 1976 bis 1983 zu untersuchen (Decreto 187/83). Alle staatlichen Einrichtungen ebenso wie die Streit- und Sicherheitskräfte wurden zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die CONADEP hatte die Aufgabe, die Arbeit der Gerichte vorzubereiten und zu unterstützen. Sie selbst sollte jedoch keine rechtliche Bewertung vornehmen.

Entgegen den Forderungen der Menschenrechtsbewegung handelte es sich bei der CONADEP nicht um eine parlamentarische Untersuchungskommission, sondern

⁹⁸ Inés Vázquez et al., *Luchar Siempre: Las Marchas de la Resistencia 1981–2003*. Buenos Aires 2004.

⁹⁹ Emilio Crenzel, „Argentina’s National Commission on the Disappearance of Persons: Contributions to Transitional Justice“, in *The International Journal of Transitional Justice* 2 (2008), S. 173–191.

um eine vom Präsidenten eingesetzte, deren Mitglieder von ihm bestimmt wurden. Das 13-köpfige Gremium bestand aus Vertretern des Parlaments, der Religionsgemeinschaften sowie aus bekannten Persönlichkeiten aus Kultur und Gesellschaft. Den Vorsitz hatte der Schriftsteller Ernesto Sábato inne. Die Mehrheit der rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der CONADEP stammte aus den Reihen der Menschenrechtsorganisationen, deren Archive die wesentliche Informationsquelle der Kommissionsarbeit bildeten.

Das Mandat der CONADEP war ursprünglich auf sechs Monate angelegt, wurde aber einmal um drei weitere Monate verlängert. Rund 7.000 Personen wurden während dieser Zeit angehört. Besonders wertvoll für die Rekonstruktion des Schicksals der Verschwundenen waren die Aussagen der Überlebenden. So gelang es, rund 340 geheime Haftzentren im ganzen Land zu identifizieren und teilweise in Augenschein zu nehmen. Auf Friedhöfen und in möglichen Massengräbern wurde nach den sterblichen Überresten der Verschwundenen gesucht.

Nach neunmonatiger Arbeit stellte Alfonsín am 20. September 1984 in einer bewegenden Feier die Ergebnisse der Kommissionsarbeit vor. Auf den Straßen nahmen rund 70.000 Menschen öffentlich Anteil an der Übergabe des Berichts. Auf rund 50.000 Aktenseiten wurde das Verschwinden von 8.960 Menschen dokumentiert. Zugleich räumte die Kommission ein, dass die tatsächliche Zahl höher liege.¹⁰⁰ Die CONADEP hielt in ihrem Bericht fest, dass es sich bei den Verbrechen nicht um Einzelfälle handelte, sondern dass man von einem systematischen Staatsterrorismus sprechen müsse, bei dem die „Exzesse“ zur Normalität gehörten.¹⁰¹ Der Bericht nannte die Verantwortlichen nicht beim Namen. Diese Namen wurden dem Präsidenten gesondert übergeben. Die Bedeutung der CONADEP kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es gab im Juli 1984 einen zweistündigen Dokumentarfilm über die Arbeit der Kommission, in dem Angehörige und Opfer zu Wort kamen.¹⁰²

Mit der *Subsecretaría de Derechos Humanos* wurde eine Einrichtung geschaffen, die die Arbeit und die Archive der CONADEP weiterführen sollte. Sie sollte auch das Schicksal der verschwundenen Kinder aufklären und weitere Anzeigen entgegennehmen. Sie erarbeitete eine Zusammenfassung der CONADEP-Ergebnisse, die unter dem Titel *Nunca Más. Informe de la Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas* im November 1984 in Buchform erschien. Innerhalb von zwei Monaten waren zwei weitere Auflagen erforderlich. In den folgenden Jahren erschien das Werk in zahlreichen Auflagen und Neueditionen.¹⁰³ Bis heute ist es im Buchhandel erhältlich.

100 CONADEP, *Nunca Más*, S. 479.

101 Ebd., S. 8.

102 Crenzel, „Argentina’s National Commission“, S.181–184.

103 Der Prolog der ersten Auflage sorgte für polemische Diskussionen, da dieser einem Narrativ folgt, das in Argentinien unter dem Begriff *Teoría de los dos demonios* bekannt ist: Verkürzt zusammengefasst bedeutet es, dass zwei „Dämonen“ (die subversiven Kräfte auf der einen und die Streitkräfte auf der anderen Seite) gegeneinander einen blutigen Krieg führten. Es wird also eine Symmetrie zwischen der Gewalt der beiden Akteure hergestellt. Die Gesellschaft selbst spielt in diesem Kontext keine Rolle,

Die CONADEP übergab, wie es ihr Mandat vorsah, über 1.000 Fälle an die Justiz. Die neu eingerichtete *Subsecretaría* unterstützte die Gerichte und leitete weitere Fälle von Menschenrechtsverletzungen an die Justiz weiter.¹⁰⁴

2.10.2 Die Schaffung einer zentralen Menschenrechtsinstitution

Im Kontext der Arbeit der CONADEP wurde im September 1984 die *Subsecretaría de Derechos Humanos* geschaffen (Decreto 3090/84). Diese Institution war zunächst dem Innenministerium angegliedert und hatte u. a. die Aufgabe, als Anlaufstelle für die Anzeige von Menschenrechtsverletzungen zu dienen, den Menschenrechtsschutz zu fördern, die Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen voranzutreiben etc. Vor allem aber sollten die Unterlagen der CONADEP bewahrt und gepflegt werden.

Die *Subsecretaría de Derechos Humanos* besteht bis heute fort. Allerdings haben sich im Laufe der Zeit die Bezeichnungen, die institutionelle Anbindung, das Aufgabenfeld sowie die Bedeutung verändert. Im Rahmen einer Strukturreform des Innenministeriums erhielt die Institution zunächst den Rang einer *Dirección Nacional de Derechos Humanos*. Die Zuständigkeit wurde um die Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen erweitert. Ebenso war die Institution zuständig für die Abwicklung der Entschädigungszahlungen. Bei einer weiteren Strukturreform des Innenministeriums wurde sie 1996 in *Subsecretaría de Derechos Humanos y Sociales* umbenannt. Im Jahr 1999 wurde die *Subsecretaría* dem Justizministerium angegliedert und im Jahr 2002 in den Rang einer *Secretaría* erhoben (Decreto Nr. 357/2002).

Schrittweise wuchs die Institution. Zu Beginn waren rund 50 Personen in der *Subsecretaría* beschäftigt. Die Zahl stieg während der Regierungszeit Néstor Kirchners zeitweise bis auf 1.000 Mitarbeiter an. Ebenso wurden die Aufgabenfelder ausgeweitet. Aktuell gehört die *Secretaría de Derechos Humanos* dem Ministerium für Justiz und Menschenrechte an und gliedert sich in zwei *Subsecretarías* – eine zur Förderung der Menschenrechte und eine zum Schutz der Menschenrechte. Zu ihren Aufgabenbereichen gehören u. a. folgende Unterabteilungen: das Nationale Institut für die Anliegen der Indigenen, der Bundesmensenrechtsrat, das Nationale Erinnerungsarchiv (vgl. Kap. 2.7.3.), die CONADI (vgl. Kap. 2.10.3.), das *Centro Cultural de la Memoria Ha-*

vielmehr ist sie der „Ort“, an dem die beiden Dämonen aufeinandertreffen. Zum 30. Jahrestag des Putsches erschien unter der Präsidentschaft des Peronisten Néstor Kirchner eine Neuauflage des Buches, der ein weiterer Prolog hinzugefügt wurde, der sich von dieser Sichtweise distanziert. Zehn Jahre später, mittlerweile war der marktliberale Konservative Mauricio Macri Präsident, erschien erneut eine weitere Neuauflage – jedoch ausschließlich mit dem ursprünglichen Prolog. An diesem Beispiel zeigt sich die geschichtspolitische Bedeutung von Narrativen und Frames. Vgl. Emilio Crenzel, „The Crimes of the Last Dictatorship in Argentina and its Qualification as Genocide: A Historicization“, in *Global Society* (2019), verfügbar unter: DOI: <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/13600826.2019.1598944> (letzter Zugriff: 17.10.2022).

104 Nino, *Radical Evil on Trial*, S. 80.

roldo Conti (Zentrum für Menschenrechtsbildung/-erziehung), die zentrale Koordinierungsstelle für Erinnerungsorte und Gedenkstätten, das Erinnerungsmuseum der *Escuela Mecánica de la Armada* (ESMA) und das Einheitliches Register für Opfer des Staatsterrorismus (RUVTE).¹⁰⁵

Es zeigt sich, dass die in der Folge der CONADEP-Arbeit eingerichtete Institution nicht nur weiter bestand, sondern im Laufe der Zeit weiter gestärkt wurde. Ebenso wurde ihr Zuständigkeitsbereich ausgeweitet. Hierin spiegelt sich das sich ausweitende Menschenrechtsbewusstsein in Argentinien wider: Wurde das Thema „Menschenrechte“ zunächst ausschließlich mit der Diktatur assoziiert, herrscht heute ein umfassenderes Verständnis vor. Im Laufe der Zeit waren es immer wieder prominente Persönlichkeiten aus den Reihen der Menschenrechtsbewegung, die die Leitung der (*Sub-*)*Secretarías* innehatten.

2.10.3 Die Comisión Nacional por el Derecho a la Identidad (CONADI)

Im Fokus der CONADEP stand das Schicksal der Verschwundenen. Die CONADI, die Nationale Kommission für das Recht auf Identität, hingegen sollte sich um das Schicksal der *desaparecidos vivos*, der „lebenden Verschwundenen“, also der verschwundenen Kinder kümmern.

Bereits 1987 war die *Banco Nacional de Datos Genéticos*, die Nationale Gen-Datenbank, geschaffen worden (Ley Nr. 23.511). Die *Asociación Civil Abuelas de Plaza de Mayo*, die Vereinigung der Großmütter, die nach ihren verschwundenen bzw. in der Haft der Eltern geborenen Enkeln suchen, setzte sich in der Folge immer wieder für die Verbesserung der Ausstattung der Gen-Datenbank ein. Nach langem Insistieren erreichte sie 1992 die Einrichtung der zunächst von der *Subsecretaría de Derechos Humanos* abhängigen, später aber eigenständigen CONADI (Ley Nr. 25.457), in der Regierungsvertreter eng mit den *Abuelas* zusammenarbeiten. Um das Vertrauen der Opfer in diese Institution zu stärken, übernahm Claudia Carloto, die Tochter der Präsidentin der *Abuelas*, der weithin geschätzten Estela Carloto, die Leitung der CONADI.

Neben der Suche nach den verschwundenen Kindern bietet die CONADI Angehörigen und Betroffenen Rechtsbeistand und leistet psychosozialen Beistand für die Eltern sowie für jene Kinder bzw. jungen Erwachsenen, deren Identität aufgeklärt werden konnte.

Bei ihrer Suche nach den verschwundenen Kindern setzte die CONADI auch auf breit angelegte öffentliche Informationskampagnen, in denen für das Problem der verschwundenen Kinder sensibilisiert wurde. Durch Hinweise aus der Bevölkerung und anschließende Gentests konnte so bei zahlreichen Kindern die tatsächliche Identität

¹⁰⁵ Verfügbar unter: <https://www.argentina.gob.ar/derechoshumanos> (letzter Zugriff: 06.10.2020).

tät geklärt werden. Im Jahr 2019 gelang es, den Verbleib und die Identität von Javier Matías Darroux Mijalchuk, des 130. Enkels, zu klären.¹⁰⁶

2.11 Opferverbände

Die argentinische Diktatur hat viele Opfer. In der öffentlichen Wahrnehmung, in der politischen Debatte und in der juristischen Aufarbeitung dominieren aber die Verschwundenen bzw. deren Angehörige. Emblematisch stehen dafür die *Madres de Plaza de Mayo*, die Mütter, die sich während der Diktatur zusammenfanden, als sie in unterschiedlichen Polizeidienststellen nach ihren verhafteten und seither verschwundenen Kindern fragten.¹⁰⁷ Von vergleichbarer Bedeutung sind die *Abuelas de Plaza de Mayo*, die Großmütter, die nach den verschwundenen bzw. während der Haft der Mütter geborenen Enkeln suchen. Andere Opfergruppen spielen in Argentinien eine deutlich nachgeordnete Rolle.

Wenngleich die *Madres* bzw. *Abuelas* die zentralen Protagonistinnen sind, so sind die Menschenrechtsorganisationen dennoch von herausragender Bedeutung. Sie unterstützen und begleiten die Opfer und Opferorganisationen und leisten mit ihren Rechtsabteilungen bzw. mit Juristen, die sie solidarisch bei ihrer Arbeit unterstützen, maßgebliche Beiträge für die politische und juristische Aufarbeitung. In der Regel agieren die advokatorischen Menschenrechtsorganisationen und die Opfergruppierungen gemeinsam.

106 Bei dem 130. Enkel handelte es sich um Javier Matías Darroux Mijalchuk, der 1977 im Alter von vier Monaten gemeinsam mit seiner Mutter „verschwand“. Sein Vater war wenige Tage zuvor entführt worden, wie Augenzeugen bestätigen konnten. Seither galt er als verschwunden. Seine Mutter erhielt einen Hinweis, wo sie ihren Partner finden könne. Als sie diesen Ort mit ihrem Baby aufsuchte, wurde auch sie entführt und gilt seither als verschwunden. Das Baby wurde zur Adoption freigegeben. Die offizielle Version war, dass es sich um ein auf der Straße ausgesetztes Findelkind handle, dessen Identität unklar sei. Mit den Jahren erwachsen bei Javier Matías Darroux Mijalchuk Zweifel an seiner Identität. Durch die Öffentlichkeitsarbeit der *Abuelas* war er auf deren Anlaufstellen aufmerksam geworden und meldete sich dort. Genanalysen konnten schließlich bestätigen, dass er über vier Jahrzehnte mit einer falschen Identität aufgewachsen war und dass es sich bei seinen Eltern um zwei „Verschwundene“ handelte. Fraglich ist, ob er noch einen ebenfalls verschwundenen Bruder bzw. eine Schwester hat. Seine Mutter war zum Zeitpunkt ihrer Verschleppung bereits wieder schwanger (Victoria Ginzberg, „Quién es el nieto 130: La historia de Javier Matías Darroux Mijalchuk“, in *Página/12*, 14.06.2019).

107 Kuno Hauck und Rainer Huhle, „20 Jahre *Madres de Plaza de Mayo*: Geschichte, Selbstverständnis und aktuelle Arbeit der *Madres de Plaza de Mayo* in Argentinien“, in Detlef Nolte (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika*, Frankfurt am Main 1996, S. 108–127; Asociación Madres de Plaza de Mayo, *Historia de las Madres de Plaza de Mayo*. 2. Auflage, Buenos Aires 2003; Marguerite Guzman Bouvard, *Revolutionizing Motherhood: The Mothers of the Plaza de Mayo*. Wilmington 1994.

2.11.1 Die argentinischen Menschenrechtsorganisationen

Die meisten Menschenrechtsorganisationen Argentiniens entstanden im Kontext der politischen Gewalt der 1970er-Jahre.¹⁰⁸ 1975 wurde die *Asamblea Permanente por los Derechos Humanos* (APDH) gegründet, in deren Reihen sich Aktivisten unterschiedlicher Weltanschauungen und Parteien fanden. Etwa zeitgleich entstand das *Movimiento Ecuuménico por los Derechos Humanos* (MEDH). Die Initiative ging von Seelsorgern unterschiedlicher Kirchen aus, die nach Möglichkeiten suchten, den Verfolgten außerhalb des oftmals engen institutionellen Rahmens ihrer Kirchen beizustehen. Es waren vor allem historische protestantische Kirchen, aber auch einzelne katholische Diözesen, die sich im MEDH engagierten. Versuche, die katholische Kirche als Ganze oder die Bischofskonferenz zur Mitarbeit zu bewegen, blieben erfolglos.¹⁰⁹ Eine besondere Stärke des MEDH war die Anbindung an und die Unterstützung durch den Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf, was der Organisation auch internationale Kommunikationsmöglichkeiten eröffnete.

Ebenfalls in den 1970er-Jahren entstand zunächst als kontinentale Bewegung der befreiungstheologisch inspirierte *Servicio Paz y Justicia* (SERPAJ); 1974 wurde der Argentinier Adolfo Pérez Esquivel Sekretär von SERPAJ-Lateinamerika. Im April 1977 wurde er verhaftet und blieb trotz internationaler Kampagnen 14 Monate in Haft. Nach seiner Entlassung wurde schließlich die argentinische Sektion von SERPAJ gegründet. Als Pérez Esquivel 1980 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde, erhöhte dies sein moralisches Gewicht und die Bedeutung seiner Organisation. Pérez Esquivel hat in der argentinischen Menschenrechtsbewegung bis heute einen nahezu ikonenhaften Status. SERPAJ begleitete die Angehörigen von Inhaftierten und Verschwundenen, kooperierte eng mit anderen NGOs und Opferorganisationen, klagte die Menschenrechtsverletzungen öffentlich an, wirkte aber auch auf die Kirchen ein und forderte ein engagiertes Eintreten für die Menschenrechte.

Im Jahr 1980 bildete sich aus der APDH das *Centro de Estudios Legales y Sociales* (CELS). Das CELS, in dessen Reihen sich etliche Angehörige von Verschwundenen fanden, verfügte von Anfang an über fähige Juristen. Neben der Rechtsberatung dokumentierte das CELS die Menschenrechtsverletzungen, begleitete Angehörige und

108 Elizabeth Jelin, „La política de la memoria: El movimiento de Derechos Humanos y la construcción democrática en argentina“, in Carlos H. Acuña et al. (Hrsg.), *Juicio, castigos y memorias. Derechos humanos y justicia en la política argentina*, Buenos Aires 1995, S. 103–146, hier S. 105–111; Louis Bickford, „Human Rights Archives and Research on Historical Memory: Argentina, Chile, and Uruguay“, in *Latin American Research Review* 35/2 (2000), S. 160–182, hier S. 170–176.

109 Stephan Ruderer und Veit Straßner, „Ecumenism in National Security Dictatorships: Ecumenical Experiences in the Southern Cone“, in Alberto Melloni (Hrsg.), *A History of the Desire for Christian Unity*, Bd. III, Paderborn i.E.. Daniel Jones, „Santiago Luján and Analía Quintáns, De la resistencia a la militancia: las Iglesias evangélicas en la defensa de los derechos humanos (1976–1983) y el apoyo al matrimonio igualitario (2010) en Argentina“, in *Espiral, Estudios sobre Estado y Sociedad* XX/59 (2014), S. 109–142, hier S. 122–126.

Betroffene und wurde nach dem Ende der Diktatur zur zentralen Menschenrechtsorganisation im Bereich der juristischen Aufarbeitung.

Seit Mitte der 1990er-Jahre, als das Thema Erinnerungsarbeit immer bedeutender wurde, entstand eine Reihe von Menschenrechtsorganisationen und lokalen Initiativen, die sich dem Thema *Memoria* verpflichtet fühlen. Etliche dieser Gruppierungen haben sich in der Allianz *Memoria Abierta* zusammengeschlossen und bemühen sich um einen angemessenen gesellschaftlichen Umgang mit den Menschenrechtsverletzungen der Diktatur.¹¹⁰

Die argentinischen Menschenrechtsorganisationen entstanden also im Kontext der Militärdiktatur bzw. der ihr vorausgegangenen politischen Gewalt. Mit dem Ende der Diktatur 1983 standen die Menschenrechtsverletzungen des Staatsterrorismus und später der Kampf gegen die Straflosigkeit im Mittelpunkt. Mit der Zeit weitete sich aber das Themenspektrum, sodass sich diese Organisationen auch um Rechte indigener Gruppen, Frauen- und Kinderrechte, Polizeigewalt oder die Situation im Strafvollzug kümmern.

2.11.2 Die Madres de Plaza de Mayo

Die Mütter mit ihren weißen Kopftüchern, die sich seit 1977 jeden Donnerstag auf der Plaza de Mayo treffen, um für die Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen und die Bestrafung der Verantwortlichen zu demonstrieren, sind weltweit zum Symbol für die Menschenrechtsverletzungen der argentinischen Militärdiktatur und für den Kampf um *Verdad y Justicia*, um Wahrheit und Gerechtigkeit, geworden. Sie organisierten sich zunächst in Buenos Aires, später im ganzen Land.

Im Jahr 1986, also während der ersten demokratischen Präsidentschaft unter Raúl Alfonsín, gab es eine Spaltung innerhalb der Organisation: Bereits längere Zeit hatte es Uneinigkeit in der Frage gegeben, wie weit die Kooperation mit staatlichen Stellen gehen sollte. Ein weiterer kritischer Punkt war die Frage, ob man vom Staat Entschädigungszahlungen annehmen sollte. Darüber hinaus spielten persönliche Animositäten und innere Machtfragen eine Rolle. Ein großer Teil der *Madres* (ca. 2.500) schloss sich Hebe de Bonafini, der Vertreterin des radikaleren Flügels, an und gründete die *Asociación Madres de Plaza de Mayo*.¹¹¹ Diese lehnte die Kooperation mit staatlichen Stellen weitgehend ab und verweigerte sich jeder Form der finanziellen Entschädigung. Sie wies alle Versuche, die Verschwundenen für tot zu erklären, ebenso zurück wie die Errichtung von Ehren- und Denkmälern, solange die Schuldigen nicht identifi-

¹¹⁰ Damián Ferrari, *Memoria Abierta: Una experiencia de Coordinación Interinstitucional para facilitar el acceso a la información sobre Derechos Humanos*. Minneapolis 2005, verfügbar unter: http://www.memoriaabierta.org.ar/materiales/pdf/utilizando_cooperacion.pdf (letzter Zugriff: 17.10.2022).

¹¹¹ Elin Skaar, *Human Rights Violations and the Paradox of Democratic Transition: A Study of Chile and Argentina*. Bergen 1994, S. 157 f.

ziert und bestraft wurden. Mit der Zeit radikalisierte und politisierte sich der Diskurs der *Asociación de Madres*. Bis zum Beginn der Regierungszeit von Néstor Kirchner nahm sie eine absolute Oppositionshaltung ein. Die im November 2022 mit 93 Jahren verstorbene Hebe de Bonafini, die seit der Abspaltung diese Gruppe der *Madres* angeführt hatte, war medial sehr präsent. Innerhalb der Menschenrechtsbewegung nahm die *Asociación de Madres* wegen ihrer radikal-kompromisslosen Haltung oft eine Sonderrolle ein.

Die zweite Gruppe der *Madres*, die *Madres de Plaza de Mayo – Línea Fundadora*, war besser in die Menschenrechtsbewegung eingebunden und zeigte sich nach dem Ende der Diktatur staatlichen Stellen gegenüber kooperativer. Die Öffentlichkeit nahm die *Madres* in der Regel jedoch eher als *eine* Gruppe wahr. Dabei bestimmte überwiegend die Gruppe um Hebe de Bonafini die öffentliche Wahrnehmung der *Madres*.

2.11.3 Die Abuelas de Plaza de Mayo

Etwa zeitgleich zu den *Madres* entstanden die *Abuelas de Plaza de Mayo*, die Mütter von Frauen, die zum Zeitpunkt der Verhaftung schwanger waren oder gemeinsam mit ihren Säuglingen und Kleinkindern entführt worden waren.¹¹² Sie suchten nicht nur nach ihren Kindern, sondern auch nach den Enkelkindern. Dabei sind die *Abuelas* vor allem auf Hinweise aus der Bevölkerung und die Unterstützung der Regierung angewiesen. Aufgrund ihres Anliegens und ihres moderaten und diplomatischen Tons verfügen sie über große öffentliche Sympathien und eine hohe Medienpräsenz.

2.11.4 Die Familiares de Detenidos y Desaparecidos por Razones Políticas

Als Aufnahmekriterium für die Gruppen der *Madres* und der *Abuelas* galt stets ein konkretes Verwandtschaftsverhältnis zu den Verschwundenen. Die Organisation *Familiares de Detenidos y Desaparecidos por Razones Políticas*, die 1976 gegründet wurde, steht hingegen allen Angehörigen von Verschwundenen oder Inhaftierten offen. Bereits der Name zeigt, dass es sich um eine Organisation der Angehörigen von Personen handelte, die aus *politischen* Gründen zum Opfer der Diktatur wurden. Die *Familiares* zeigten schon sehr früh ein politisches Bewusstsein und betonten die politischen Hintergründe des Verschwindens, während bei den *Madres* und *Abuelas* zunächst

¹¹² Valeria Vegh Weis, „The Relevance of Victims’ Organizations in the Transitional Justice Process: The Case of the Grandmothers of Plaza de Mayo in Argentina“, in *Intercultural Human Rights Law Review* 12 (2017), S. 1–70, verfügbar unter: <https://www.stu.edu/Portals/law/docs/human-rights/ihr/r/volumes/12/12-1%20Vegh%20Weis.pdf> (letzter Zugriff: 17.10.2022).

noch das Narrativ von den „Kindern“ dominierte, die verschleppt wurden, weil sie sich sozial engagiert hatten.

2.11.5 Die Angehörigen von Verschwundenen anderer Nationalitäten

Für die strafrechtliche Aufarbeitung waren jene Fälle von Verschwundenen von besonderer Bedeutung, die (auch) eine andere Nationalität hatten (vgl. Kap. 2.2.6.). So schlossen sich die Angehörigen dieser Verschwundenen oft (noch zusätzlich) in kleineren Gruppen zusammen, um mit den Botschaften und den zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern in den jeweils anderen Ländern zusammenzuarbeiten. So entstanden Gruppierungen wie etwa die *Familiares de Detenidos Desaparecidos alemanes y de origen alemán* (Angehörigen der deutschen oder deutschstämmigen Verschwundenen) oder die *Familiares, Abuelas y Madres Línea Fundadora residentes en España*.

2.11.6 Die Hijos por la Identidad y la Justicia contra el Olvido y el Silencio (H. I. J. O. S.)

Die Organisation H. I. J. O. S. (Söhne/Töchter für Identität und Gerechtigkeit und gegen das Vergessen und das Schweigen)¹¹³ entstand ab Mitte der 1990er-Jahre als Zusammenschluss von Kindern der Verschwundenen.¹¹⁴ Ziel dieser Organisation ist der Kampf gegen die Straflosigkeit und gegen das Vergessen. Zu Beginn setzten die H. I. J. O. S. auf spektakuläre Aktionen, bei denen sie in einer „Mischung aus Volksjustiz, politischer Demonstration und Straßenkarneval“¹¹⁵ die Wohn- und Arbeitsorte von Militärs aufsuchten, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich waren, um sie in ihrem Umfeld als Folterer und Mörder zu enttarnen.

Da sich die Generation der Eltern der Verschwundenen mit der Zeit immer mehr aus dem aktiven Kampf gegen die Straflosigkeit und das Vergessen zurückgezogen hat, rückten die Vertreter der H. I. J. O. S. nach und nahmen als „legitime Vertreter“ der Anliegen der Opferorganisationen immer mehr eine öffentliche Rolle im Prozess der Aufarbeitung der Vergangenheit ein. In Kommissionen und Ausschüssen vertreten sie derzeit die Anliegen der Opfer.

¹¹³ Das Wort „Hijos“ bedeutet im Spanischen Söhne oder Nachfahren, was in der Abkürzung H.I.J.O. S. aufgegriffen wird.

¹¹⁴ Nazareno Bravo, „H. I. J. O. S. en Argentina: La emergencia de prácticas y discursos en la lucha por la memoria, la verdad y la justicia“, in *Sociológica* 27/76 (2012), S. 231–248.

¹¹⁵ Schindel, „Verschwunden, aber nicht vergessen“, S. 127.

2.12 Maßnahmen im Bildungssystem

Während der Diktatur standen die Schulen unter besonderer Beobachtung, da eine Politisierung der Schülerschaft unterbunden werden sollte. Dabei ging es vor allem um disziplinarische und schulorganisatorische Aspekte. Inhaltlich spielten zeitgeschichtliche Themen in den Lehrplänen bis zur Bildungsreform von 1993 eine untergeordnete Rolle. Die Jahre der Diktatur wurden aber in den Schulbüchern überwiegend wohlwollend dargestellt. Von 1993 an setzte sich eine tendenziell kritischere Sicht auf die Jahre 1976 bis 1983 durch.¹¹⁶

Die Auseinandersetzung mit der jüngsten Vergangenheit wurde im Jahr 2006 unter der Präsidentschaft Néstor Kirchners durch die *Ley de Educación Nacional* (Ley Nr. 26.206) verbindlich festgeschrieben. In Artikel 92c wird die Auseinandersetzung mit den „geschichtlichen und politischen Prozessen, die zum Bruch des Verfassungsrahmens und zum Staatsterrorismus geführt haben“ festgelegt. Das explizite Ziel ist es, „die Reflexion bei den Schülerinnen und Schülern anzustoßen und demokratisch und rechtsstaatliche Einstellungen sowie die Einstellung zu den Menschenrechten zu fördern“. Dies ist die Vorgabe des auf Bundesebene maßgeblichen Gesetzes. Die Konkretisierung dieser Forderung auf der Ebene der Provinzen verlief jedoch höchst unterschiedlich.¹¹⁷ In der historisch-politischen Bildung wird durch die Auseinandersetzung mit der Diktatur und mit den Menschenrechtsverletzungen vor allem die Stärkung demokratischer Einstellungen und die Wertschätzung der Menschenrechte verfolgt.¹¹⁸

2.13 Aufarbeitung durch Medien

Die Medien spielten bei der Aufarbeitung der Vergangenheit in Argentinien eine wichtige Rolle. Sie berichteten kontinuierlich und hielten dieses Thema so im gesellschaftlichen Bewusstsein. Ein Rückgang der Berichterstattung war allerdings zu Beginn der 1990er-Jahre festzustellen, nachdem infolge der Begnadigungen durch Präsident Menem das Erbe der Diktatur von der öffentlichen Agenda verschwunden schien.

Durch die regelmäßige Berichterstattung wurde einerseits die öffentliche und gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den Jahren der Militärdiktatur gefördert. Andererseits gelang es der Menschenrechtsbewegung mit und durch die Medien immer

116 Gonzalo de Amézola, „Currículo oficial y memoria: El pasado reciente en la escuela argentina“, in *Enseñanza de las ciencias sociales* 7 (2008), S. 47–55, hier S. 47f.

117 Joan Pagès und Jesús Marolla, „La historia reciente en los currículos escolares de Argentina, Chile y Colombia: Desafíos de la educación para la ciudadanía desde la Didáctica de las Ciencias Sociales“, in *Historia y Memoria* 17 (2018), S. 153–184, hier S. 170–172.

118 Gonzalo de Amézola, „Una educación por el repudio: La formación ciudadana con el ejemplo de la dictadura militar 1976–1983 en escuelas secundarias de Argentina“, in *CLIO: History and History teaching* 41 (2015), S. 2f., verfügbar unter: <http://clio.rediris.es/n41/articulos/mono/MonAmezola2015.pdf> (letzter Zugriff: 17.10.2022).

wieder, politischen Handlungsdruck zu erzeugen. Die strategische Funktion der Medien für die Menschenrechtsbewegung zeigt sich auch darin, dass etwa die Menschenrechtsorganisation APDH eigens eine Handreichung für Journalisten erarbeitete, mit der notwendige Hintergrundinformationen für die Berichterstattung zu Menschenrechtsfragen vermittelt werden.¹¹⁹

In der frühen Phase der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit spielte die ausführliche Berichterstattung über die Arbeit und die Ergebnisse der CONADEP eine wichtige Rolle. Die Kommission versuchte auch durch Pressekonferenzen auf nationaler und regionaler Ebene, über den Prozess der Wahrheitssuche zu informieren und mögliche Zeugen und Angehörige zu Aussagen zu ermutigen.¹²⁰

Auch die Prozesse gegen die Militärjunta wurden von den Medien intensiv begleitet. Erstmals gab es im Fernsehen Filmaufnahmen von Gerichtsverhandlungen (wenngleich nur die Bilder übertragen wurden, nicht aber das gesprochene Wort). Zusätzlich zur normalen Presseberichterstattung gab es mit *El Diario del Juicio* eine eigene Wochenschrift, die über den Fortgang des Verfahrens berichtete und die TV-Berichterstattung komplementierte. Das *Diario* erschien zwischen Mai 1985 und Januar 1986 und veröffentlichte auch die Abschriften der Zeugenaussagen. Insgesamt wurden rund 2,5 Millionen Exemplare verkauft, die wöchentliche Auflage betrug also durchschnittlich rund 71.000 Exemplare. Es erschienen 36 Ausgaben des *Diario*.¹²¹

Diesem Beispiel folgend, erstellte im Jahr 2010 die *Facultad de Periodismo y Comunicación Social* der Universität von La Plata (Provinz Buenos Aires) gemeinsam mit der Menschenrechtsorganisation APDH die Zeitschrift *Verdad y Justicia. El diario del juicio a los penitenciarios*, in der über den Prozess gegen 14 ehemalige Mitarbeiter eines Gefängnisses in La Plata berichtet wurde, denen Verbrechen gegen die Menschlichkeit während der Diktatur vorgeworfen wurden.

Die Medien – und hier vor allem der investigative Journalismus – spielten eine wichtige Rolle für das Verständnis des Staatsterrorismus und für die (strafrechtliche) Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen. Es waren Enthüllungsjournalisten wie etwa María Seoane oder Horacio Verbitsky, die durch ihre Recherchen der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der Diktatur immer wieder neue Impulse gaben.¹²²

Von herausragender Bedeutung war ein Interview, das Horacio Verbitsky, Journalist der linksliberalen Tageszeitung *Página/12*, Mitte der 1990er-Jahre mit Adolfo Scilingo, einem ehemaligen Marineoffizier, führte. In diesem Gespräch beschrieb Scilingo

119 APDH – Asamblea Permanente por los Derechos Humanos, *Memoria, Verdad y Justicia: Herramientas para la comunicación desde los derechos humanos* (Buenos Aires 2019).

120 Hayner, *Unspeakable Truths*, S. 33 f.; CONADEP, *Nunca Más*, S. 443–456.

121 Feld, *Del estrado a la pantalla*; Feld, „Memoria colectiva“.

122 Alicia Miller und Vanina Berghella, „Una mirada sobre el periodismo de investigación en la Argentina“, in *¿Qué periodismo se hace en Argentina? Perspectivas locales y globales*, hrsg. von der Konrad-Adenauer-Stiftung, Buenos Aires 2018, S. 75–108, hier S. 81 f.

die Praxis der sogenannten Todesflüge, bei denen Häftlinge unter dem Vorwand einer Impfung medikamentös sediert, in ein Flugzeug verladen und über der offenen See abgeworfen wurden. Scilingo selbst war an zwei dieser Flüge beteiligt; einem Rotationsprinzip folgend wurden diese Operationen immer von unterschiedlichen Personen vorgenommen, um so den „Pakt des Schweigens“ zu festigen. Scilingo gab an, dass diese Todesflüge über zwei Jahre hinweg zweimal wöchentlich stattfanden. Rund 1.500 bis 2.000 Menschen seien auf diese Weise „verschwunden“. Das Interview wurde zunächst in der Tagespresse publiziert; später arbeitete Verbitsky das Thema in dem Buch *El vuelo* (Der Flug) aus.¹²³

Auch wenn die Geständnisse Scilingos nichts enthüllten, was nicht schon zuvor bekannt gewesen wäre, lösten sie eine enorme gesellschaftliche und politische Debatte aus. Wenige Monate vor dem 20. Jahrestag des Putsches erschien so die Frage nach dem angemessenen gesellschaftlichen Umgang mit der Vergangenheit wieder auf der öffentlichen und politischen Agenda. Die Versuche der Regierung Menem, dieses Thema durch die Begnadigungen und den Diskurs von der nach vorn gerichteten „nationalen Versöhnung“ zu beenden, waren damit gescheitert.

Neben den öffentlichen Medien spielten auch die Publikationen und Periodika der Menschenrechts- und Opferorganisationen eine wichtige Rolle, wenngleich sie sich in der Regel nicht an ein größeres Publikum richteten, sondern vielmehr der gegenseitigen Unterstützung und Vernetzung innerhalb der Menschenrechtsszene und dem sympathisierenden Umfeld dienten. Von überregionaler Bedeutung war die seit 2000 von der *Comisión Provincial por la Memoria* in La Plata herausgegebene Zeitschrift *Puentes*, die sich schwerpunktmäßig mit Fragen der Aufarbeitung und der Erinnerungskultur Argentiniens beschäftigt, darüber hinaus aber auch übergreifende Fragen des Umgangs mit der Vergangenheit thematisiert. Bis 2016 waren insgesamt 31 Ausgaben der Zeitschrift erschienen.¹²⁴

2.14 Künstlerische Aufarbeitung

Argentinien ist ein Land mit einer ausgeprägten literarischen und künstlerischen Tradition, in der politische und gesellschaftliche Fragen stets eine bedeutende Rolle spielen. Somit ist es nicht verwunderlich, dass die jüngste Vergangenheit Gegenstand vielfältiger Formen kultureller Auseinandersetzung wurde.

In der argentinischen literarischen Produktion findet sich eine Vielzahl von Texten, die sich implizit oder explizit mit der Diktatur auseinandersetzen.¹²⁵ Diese literari-

¹²³ Horacio Verbitsky, *El vuelo*. Buenos Aires 1995 (auf Deutsch *Der Flug*, Wien 2016).

¹²⁴ Verfügbar unter: <https://www.comisionporlamemoria.org/project/puentes/> (letzter Zugriff: 06.10.2020). Dort sind auch die erschienenen Ausgaben online abrufbar.

¹²⁵ Ana Rosa Domenella Amadio, „Novelas sobre la dictadura cívico-militar en los ochenta y treinta años después“, in *Revista Huella de la Palabra* 12 (2018), S. 14–29.

sche Auseinandersetzung begann während der Jahre der Militärherrschaft, spiegelt sich in der Exilliteratur dieser Jahre wieder und dauert bis in die Gegenwart an.¹²⁶ Die Diktatur ist sowohl Gegenstand essayistischer als auch fiktionaler Literatur. Im Laufe der Zeit fächerte sich das Panorama der Auseinandersetzung weiter auf: So nahm etwa die Bedeutung der Testimonialliteratur zu.¹²⁷

In der jüngsten Zeit erschienen vermehrt literarische Werke von Kindern von Verschwundenen. Dieser Generationenwechsel unter den Autoren bereichert die Aufarbeitung der Vergangenheit um weitere Aspekte. Oftmals zeigt sich hier eine Spannung zwischen der Bewunderung und dem Mitgefühl für die verschwundenen Eltern einerseits, einer Anklage angesichts der weitreichenden Folgen, die das politische Engagement der Eltern für die Familien hatte, andererseits.

Die filmische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit fand ihren breiten Niederschlag sowohl im Bereich des Dokumentarfilms als auch im Spielfilm.¹²⁸ In vielen Fällen ist die Diktatur das explizite Thema eines Films, häufig bietet sie aber auch den historischen Hintergrund fiktionaler Filme, wie etwa bei dem Blockbuster und Kriminalfilm *El secreto de sus ojos* (deutsch: *In ihren Augen*, Regie: Juan José Campanella, 2009). Die Filme *Argentinien, 1985* (2022) und *El Juicio* (2023) widmeten sich dem ersten Junta-Prozess.

Auch in der kinematografischen Auseinandersetzung mit der Diktatur lassen sich unterschiedliche Schwerpunkte und Schwerpunktverschiebungen feststellen. Ein besonders bedeutsamer Film war *La noche de los lápices* (Regie: Héctor Olivera, 1986). Dieser Film greift ein reales Ereignis, nämlich die Verschleppung, Folter und Ermordung – kurz: das Verschwinden – von sieben Jugendlichen im Jahr 1976 in der Stadt La Plata auf. Er war für die gesellschaftliche Wahrnehmung des Opfertypus „Verschwundener“ prägend, zeichnet er doch das Bild der Verschwundenen als idealistische, sozial engagierte Jugendliche, die sich – wie in diesem Fall – für ein Schülerticket einsetzten und deswegen in den Fokus des Regimes gerieten. Die Verschwundenen wurden als sozial engagierte, im Grunde aber weitgehend unpolitische Jugendliche dargestellt. In der späteren gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der Diktatur, in der die Entstehungsursachen der politischen Gewalt und der Militärherrschaft mehr Aufmerksamkeit erhielten, gab es wiederum gegenläufige Strömungen, die gerade die *militancia política* und die politisch-ideologische Motivationslage der Verschwundenen in den Mittelpunkt stellten. Eine extreme Position hierbei ver-

126 José Luis de Diego, „Campo intelectual y campo literario en la Argentina (1970–1986)“, PhD diss., Universidad Nacional de La Plata, 2000, verfügbar unter: <http://www.memoria.fahce.unlp.edu.ar/tesis/te.150/te.150.pdf> (letzter Zugriff: 17.10.2022).

127 Victoria García, „Testimonio y ficción en la Argentina de la postdictadura: Los relatos del sobreviviente-testigo“, in *Revista Chilena de Literatura* 93 (2016), S. 73–100.

128 José Gabriel Cristancho Altuzarra, „Memoria, oposición y subjetividad política en el cine argentino“, in *Imagofagia* 10 (2014), S. 1–62. Für einen Überblick mit Kurzbeschreibungen siehe: <http://www.memoriaabierta.org.ar/ladictaduraanelcine> (letzter Zugriff: 17.10.2022).

tritt die *Asociación Madres de Plaza de Mayo*, die dazu neigt, alle Verschwundenen zu „Revolutionären“ zu stilisieren.¹²⁹

Auch das argentinische Theater befasste sich mit der Thematik. Als eine der herausragenden Dramatikerinnen gilt Griselda Gambaro, die sich in ihrem Werk mit Folter und Repression, aber auch mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzt.¹³⁰ Besondere Erwähnung verdient im Kontext der Aufarbeitung der Vergangenheit das maßgeblich von und mit den *Abuelas de Plaza de Mayo* initiierte *Teatro x la Identidad* (Theater für die Identität). Als politisches Theater thematisiert dieses Projekt seit dem Jahr 2000 Aspekte des Schicksals der Verschwundenen und der ihrer Identität beraubten Kinder.¹³¹ Das Motto des *Teatro x la Identidad* lautet: „*Actuar para no olvidar, actuar para encontrar la verdad*“ („Handeln/Schauspielen, um nicht zu vergessen, Handeln/Schauspielen, um die Wahrheit zu finden“).¹³²

Die Initiative *Teatro x la Identidad* führt seit nunmehr 20 Jahren regelmäßig (politische) Theaterstücke, die von einem eigenen Komitee ausgewählt werden, in Theatern, Kulturzentren, im öffentlichen Raum und in Schulen auf. Ziel ist es, die Erinnerung an die Gräueltaten der Diktatur wachzuhalten sowie Reflexionsprozesse anzustoßen und zu fördern. Zugleich geht es maßgeblich darum, das Anliegen der *Abuelas*, nämlich die Suche nach den mutmaßlich noch 400 verschwundenen Kindern, publik zu machen.¹³³

3 Bilanz

Argentinien kehrte nach den Jahren der Militärdiktatur 1983 zur Demokratie zurück. In den fast vier Jahrzehnten seit der Redemokratisierung zeigten sich im Umgang mit den Verbrechen der Diktatur unterschiedliche Konjunkturen. Maßgeblich dafür, welche Bedeutung dieses Thema auf der gesellschaftlichen und politischen Agenda einnahm, waren die persönlichen Überzeugungen und Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Staatspräsidenten und ihre jeweilige politische Kosten-Nutzen-Einschätzung, aber auch äußere limitierende Faktoren wie etwa die faktische Macht der Streitkräfte. Von zentraler Bedeutung war aber auch die jeweilige Fähigkeit der Menschenrechtsbewegung, politischen Handlungsdruck zu erzeugen. Hierbei wiederum spielten äußere

129 Straßner, „La lucha continúa!“.

130 Gail Bulman, „Moving On? Memory and History in Griselda Gambaro’s Recent Theater“, in *Studies in 20th & 21st Century Literature* 28/2 (2004), S. 379–395.

131 María Luisa Diz, „Teatro x la Identidad: Un escenario para las Abuelas de Plaza de Mayo“, in *Reflexión Académica en Diseño y Comunicación* XXI/42 (2020), S. 228–234.

132 Verfügbar unter: <https://teatroxlaidentidad.net/contenidos/quienessomos.php> (letzter Zugriff: 17.10.2022). Das Motto spielt hier mit der doppelten Bedeutung des Verbs *actuar*, das sowohl handeln als auch schauspielern bedeutet.

133 Verfügbar unter: <https://teatroxlaidentidad.net/index.php> (letzter Zugriff: 17.10.2022).

re Umstände, wie etwa die Geständnisse des ehemaligen Offiziers Adolfo Scilingo Mitte der 1990er-Jahre, eine wichtige Rolle.

Die Phasen der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit

Für Argentinien lassen sich im Wesentlichen drei Phasen der Aufarbeitung unterscheiden: Die erste Phase bilden die frühen Jahre der Regierung Alfonsín. Diese Phase war geprägt vom politischen Willen, die Forderungen nach *Verdad y Justicia*, Wahrheit und Gerechtigkeit, in die Tat umzusetzen. Diese Strategie stieß jedoch an ihre Grenzen, als der immer massiver werdende Widerstand der Streitkräfte sichtbar wurde und sich im Land die Angst vor einem erneuten Putsch der Militärs breitmachte. Hinfort war die Vergangenheitspolitik maßgeblich durch die Versuche gekennzeichnet, das Thema, wenn es schon nicht ignoriert werden konnte, zumindest möglichst klein zu halten.

In diese Zeit fallen die beiden Amnestiegesetze, die Begnadigungen durch Präsident Menem und die finanziellen Entschädigungen für ehemalige politische Häftlinge sowie für die Angehörigen der Verschwundenen. Diese Phase umfasste das letzte Jahr der Präsidentschaft Alfonsíns, die beiden Amtszeiten von Carlos Menem (1989 bis 1999) sowie die sich anschließenden Präsidentschaften von Fernando De la Rúa (1999 bis 2001) und Eduardo Duhalde (2002 bis 2003).

Einen vergangenheitspolitischen Paradigmenwechsel gab es mit der Amtsübernahme von Néstor Kirchner (2003 bis 2007) sowie den beiden Amtszeiten seiner Frau Cristina Kirchner (2007 bis 2015). Beide erhoben die Aufarbeitung der Vergangenheit zu einem der wichtigsten Ziele ihrer Amtszeit. In diese Phase fallen die Aufhebung der Amnestiegesetze, die Ausweitung von Entschädigungsleistungen, zahlreiche gedenk- und erinnerungspolitische Entscheidungen sowie weitere Maßnahmen zur institutionellen Unterstützung der Aufarbeitungsprozesse.

Mit der Regierungsübernahme des marktliberal-konservativen Mauricio Macri (2015 bis 2019) hingegen zeigten sich deutliche Blockaden und Rückschritte: Macri versuchte mehrfach, die Bedeutung der Thematik zurückzunehmen, die ihr seine direkten Vorgänger beigemessen hatten. Staatliche Unterstützungsmaßnahmen für die Aufarbeitung wurden gekürzt.¹³⁴

Demokratischer Übergang und zivil-militärische Beziehungen

Als erster und bedeutender Erfolg des argentinischen Umgangs mit der Vergangenheit ist zu nennen, dass der Regimeübergang gewaltfrei verlief. Das Militär konnte sich dauerhaft keine Machtenklaven sichern. Auch wenn es besonders während der Regie-

¹³⁴ Luciana Bertoia, „La agenda de Memoria, Verdad y Justicia en tiempos de cambios: Tensiones, rupturas y continuidades en el discurso del gobierno macrista en torno al terrorismo de Estado“, in *Aletheia* 7/13 (2016), verfügbar unter: http://www.memoria.fahce.unlp.edu.ar/art_revistas/pr.7622/pr.7622.pdf (letzter Zugriff: 17.10.2022); Palmás et al., „Las políticas de memoria, verdad y justicia“.

rungszeit Alfonsíns immer wieder zu Situationen kam, in denen das Land durch die Aktivitäten der Streitkräfte destabilisiert wurde, kam es zu keinem Rückfall in den Autoritarismus oder gar einen erneuten Putsch. Die Funktionsebenen aus Militär und Justiz wurden zügig ausgewechselt. Die Gerichte agierten in Menschenrechtsfragen von Anfang an selbstbewusst und autonom, wie es sich etwa im Jahr 1986 zeigte, als die Pläne Alfonsíns, die Zahl der Gerichtsverfahren gegen Militärangehörige zu reduzieren, an der Eigenständigkeit der Gerichte scheiterten.

Es dauerte jedoch eine Weile, bis die Unterordnung der Streitkräfte unter die zivile Regierung gelang. Das von Alfonsín verfolgte Konzept der Selbstreinigung der Streitkräfte scheiterte; Menem konnte hier jedoch durch die Militärreformen und die großzügige Begnadigungspraxis Erfolge erzielen. Als General Martín Balza, der Generalstabschef des Heeres, im Jahr 1995 erstmals eine selbstkritische Bewertung der Rolle der Streitkräfte während der Diktatur vornahm, war diese Stellungnahme noch von Kontextualisierungen der Gewalt und deren Relativierung geprägt.¹³⁵ Im Jahr 2004 distanzierte sich hingegen Admiral Jorge Godoy, Generalstabschef der Marine, klar von den Menschenrechtsverletzungen. Er nannte die Aufklärung und die Bestrafung der Verantwortlichen als einzige Möglichkeit, die belastete Vergangenheit zu überwinden. Ein deutliches Zeichen dieser Distanzierung war auch die Abnahme der Bilder der Junta-Generäle aus der Galerie der ehemaligen Leiter der Offiziersschule des Heeres.¹³⁶ Ein weiterer Schritt zur Ausräumung militärischer Privilegien war die Auflösung der Militärgerichtsbarkeit und die Unterstellung der Soldaten unter die ordentliche Justiz.

Aufklärung und Wahrheitssuche

Hinsichtlich der Aufklärung der Verbrechen, die zuvor systematisch vertuscht und geleugnet worden waren, leistete Argentinien Pionierarbeit. Die von Präsident Alfonsín eingesetzte CONADEP war die erste Wahrheitskommission dieser Art in Lateinamerika (die zwei Jahre zuvor in Bolivien geschaffene Kommission legte nie einen Abschlussbericht vor). Innerhalb kurzer Zeit gelang es der CONADEP, eine „globale Wahrheit“ zu etablieren, indem sie die Systematik der Repression und die Funktionsweise des Staatsterrorismus offenlegte. Es gelang ihr ebenso, die Namen von fast 10.000 Verschwundenen und größtenteils auch die Umstände ihres Verschwindens zu erfassen.

Die Bevölkerung nahm intensiv Anteil an der Arbeit der Kommission. Ihre Ergebnisse sind heute im Wesentlichen unbestritten. Es gab – nicht zuletzt dank der Arbeit der CONADEP – im demokratischen Argentinien stets einen breiten Konsens hinsichtlich der Verurteilung der Diktatur.

¹³⁵ Martín Antonio Balza, „Das Ziel rechtfertigt niemals die Mittel“: Fernsehansprache des Stabschefs des argentinischen Heeres, General Martín Antonio Balza, vom 25.4.1995“, in Detlef Nolte (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika*, Frankfurt am Main 1996, S. 96–99.

¹³⁶ Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S. 149.

Wenngleich der argentinischen Aufarbeitungsstrategie beachtliche Erfolge bei der Etablierung einer „globalen Wahrheit“ zukommen, fällt die Bilanz hinsichtlich der „konkreten Wahrheit“ deutlich dürftiger aus: Noch immer ist das Schicksal der überwiegenden Mehrheit der Verschwundenen ungeklärt. Ähnlich verhält es sich bei den verschwundenen Kindern. Nur in wenigen Fällen ist es gelungen, die sterblichen Überreste der Verschwundenen zu finden und zu identifizieren. Es zeigt sich, dass der Schweigepakt der Militärs sowie der Verantwortlichen und an den konkreten Operationen Beteiligten noch immer fortwirkt.

Die Opfer und ihre Angehörigen begrüßten die Aufklärungsarbeit und die Etablierung eines gesellschaftlichen Grundkonsenses. Diese Zufriedenheit wird allerdings von der noch größeren Unzufriedenheit überschattet, keine Informationen über das konkrete Schicksal der Verschwundenen zu haben.

Strafrechtliche Aufarbeitung

In Bezug auf die Strafverfolgung nach Systemunrecht kommt Argentinien eine besondere Rolle zu. In den Junta-Prozessen gelang es, die Hauptverantwortlichen für den Staatsterrorismus in einem hochgradig transparenten und rechtsstaatlichen Verfahren vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit (und nicht etwa vor einem Sondertribunal) zu langen Haftstrafen zu verurteilen. Dieses Vorgehen suchte zu Beginn der 1980er-Jahre seinesgleichen. Nach diesem fulminanten Auftakt waren die Erwartungen der Bevölkerung und die Befürchtungen des Militärs gleichermaßen groß.

Alfonsín verfolgte den Plan einer reduzierten und symbolischen strafrechtlichen Aufarbeitung. Um die junge und noch instabile Demokratie nicht zu gefährden, optierte er für eine überschaubare Zahl an Prozessen, in denen die „Exzess-Täter“ abgeurteilt werden sollten. Nachdem seine Strategie nicht aufging, musste er in Anbetracht der wachsenden Unruhe in der Truppe nach neuen Wegen suchen, um die Zahl der Verfahren zu begrenzen. Die Amnestiegesetze brachten schließlich jede Form der strafrechtlichen Aufarbeitung zum Erliegen. Alfonsín wurde für diese Entscheidungen mit zumeist gesinnungsethischen Argumenten massiv kritisiert. Aus verantwortungsethischer Perspektive war es für die damaligen Entscheidungsträger ein schwieriges Abwägen zwischen der legitimen Forderung nach Gerechtigkeit einerseits und der Angst vor den Folgen einer möglichen erneuten militärischen Intervention andererseits. Gewiss haben diese realpolitisch motivierten Entscheidungen das ohnehin chronisch geringe Vertrauen in die Institutionen und den Rechtsstaat nicht gestärkt.

War mit den Amnestiegesetzen die Strafverfolgung zu einem frühen Ende gekommen, so gelangten die wenigen bereits verurteilten und inhaftierten Täter durch die Begnadigungsmaßnahmen Menems wieder auf freien Fuß. Diese Entscheidungen wurden nicht nur von den Opfern, sondern auch von weiten Teilen der Bevölkerung massiv kritisiert. Es machte sich ein Gefühl der Machtlosigkeit breit. Die *Impunidad*, die Straflosigkeit, wurde zum zentralen Topos im Diskurs der Menschenrechtsbewegung.

Der Stillstand im Bereich der Strafverfolgung konnte erst nach Jahren durch fin-dige Juristen der Menschenrechtsbewegung aufgebrochen werden. Begünstigt wurden diese Bemühungen durch die Bekenntnisse Scilingos, die die Menschenrechtsverletzungen der Diktatur wieder ins öffentliche Bewusstsein rückten. Es gelang den Juristen, zunächst trotz der fortbestehenden Amnestiegesetze, Strafverfahren anzustoßen. Eine wichtige Rolle kam hierbei auch dem Interamerikanischen Menschenrechtsregime bzw. dem Menschenrechtsgerichtshof in Costa Rica zu, der von der argentinischen Menschenrechtsbewegung vor allem als politischer Hebel genutzt wurde, um die heimische Regierung unter Druck zu setzen. Die meisten dieser Verfahren führten nicht zu Verurteilungen. Sie hatten aber in politischer Hinsicht eine wichtige Bedeutung, da durch sie Handlungsdruck auf Seiten der Regierung erzeugt wurde.

Tatsächliche Fortschritte konnten dann ab der Mitte der 2000er-Jahre erzielt werden, nachdem die Amnestiegesetze aufgehoben worden waren: Zwischen 1985 und 2005 waren insgesamt 38 Angeklagte wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gesprochen worden.¹³⁷ Zwischen 2005 und 2020 stieg die Zahl der Urteile auf fast 1.000 an. Diese Zahl ist durchaus beachtlich. Jedoch gilt zu bedenken: Viele der Täter von damals sind bereits verstorben. Viele der Verurteilten verbüßen ihre Haftstrafen aufgrund ihres hohen Alters im Hausarrest. Die Tatsache, dass die Täter über Jahre weitgehend unbehelligt ihren Alltag leben konnten, stellte das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit auf eine harte Probe.

Die wenigen Erfolge, die bis zur Regierung Kirchner im Bereich der Strafverfolgung erzielt werden konnten, gingen im Wesentlichen auf das unermüdliche Engagement der Menschenrechtsbewegung zurück. So schrieb José María Guembe von der Menschenrechtsorganisation CELS im Jahr 2002:

Den Fortschritt, den wir auf diesem Gebiet in Argentinien in den letzten Jahren erreicht haben, haben wir trotz des Staates erreicht. Der Einsatz der Staatsbürger, die vom Staat maximale Anstrengungen bei der Aufarbeitung forderten, war ein entscheidender Faktor.¹³⁸

In den Präsidentschaften von Néstor und Cristina Kirchner hingegen gab es eine aktive institutionelle Unterstützung der Gerichte bei der strafrechtlichen Aufarbeitung, die – wenn auch spät – das Vertrauen in den Rechtsstaat stärkte. Das so gestärkte Justizsystem hat sich weiterentwickelt. Auch durch (menschen-)rechtspolitische Entscheidungen wurde ein dauerhafter Beitrag zur Sicherung der Menschenrechte geleistet. Und dennoch kam es im Zusammenhang mit Menschenrechtsprozessen auch immer wieder zu Einschüchterungen von Zeugen, zu Tötungsdelikten und im Jahr 2006 sogar

137 Torras et al., *Memoria, verdad y justicia*, S. 21.

138 José María Guembe, „Die Suche nach Wahrheit vor den Gerichten“, in Okwui Enwezor et al. (Hrsg.), *Experimente mit der Wahrheit: Rechtssysteme im Wandel und die Prozesse der Wahrheitsfindung und Versöhnung*, Ostfildern 2002, S. 261–272, hier S. 272.

zum „Verschwinden“. Hier wiederum zeigen sich konkrete Probleme des argentinischen Rechtsstaates.¹³⁹

Entschädigungen und Reparationen

Die These Guembes, dass alles, was in Argentinien im Bereich der strafrechtlichen Aufarbeitung erreicht wurde, dem Staat abgetrotzt werden musste, trifft zum Teil auch auf die Entschädigungsleistungen zu. Wenngleich erste Entschädigungen von der CONADEP empfohlen und von der Regierung umgesetzt wurden, blieben diese Leistungen doch minimal.

Die Entschädigungen für ehemalige politische Gefangene wurden zunächst durch Klagen gegen den argentinischen Staat – in letzter Instanz vor dem Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof in Costa Rica – erstritten. Erst als ein Urteil drohte, erlies Präsident Menem zunächst ein Dekret zur Entschädigungsfrage – jedoch nicht für alle Betroffenen. Der Gesetzgeber regelte die Entschädigungsleistungen anschließend durch ein formales Entschädigungsgesetz für alle Betroffenen. Bei den Leistungen handelte es sich zunächst um Einmalzahlungen. Erst unter der Regierung Kirchner wurden die Entschädigungen auch auf Exilierte ausgeweitet. Ebenso wurde später eine Gnadenpension (*pensión graciable*) für die ehemaligen politischen Häftlinge eingeführt. Ähnlich mussten auch die über das erste Entschädigungsgesetz hinausgehenden Entschädigungen für die Angehörigen der Verschwundenen zunächst vor Gericht erstritten werden.

Die Bilanz der Entschädigungspolitik fällt gemischt aus: Positiv ist festzuhalten, dass im Laufe der Zeit viele Opfergruppen mit Entschädigungsleistungen bedacht wurden. Auch die ausgezahlten Summen waren teilweise beachtlich. Zu bedenken ist jedoch, dass viele Entschädigungsleistungen in Form von Staatsanleihen ausgezahlt wurden, um die Staatskasse zunächst zu entlasten. Wollten die Betroffenen direkt über das Geld verfügen, so mussten sie ihre Anleihen veräußern, was zur Folge hatte, dass sie den nominellen Gegenwert der Leistungen nicht immer in Anspruch nehmen konnten.

Deutlich negativ zu bewerten ist jedoch folgender Aspekt: Die Betroffenen waren allesamt Opfer staatlicher Gewalt geworden. Das demokratische Argentinien als Rechtsnachfolger der Militärregierung hatte also in gewisser Weise eine Bringschuld gegenüber den Opfern. Diese Bringschuld wurde in der Regel nicht eingelöst. Vielmehr mussten die Opfer ihre Rechte vor den Gerichten durchsetzen.

Ein weiterer kritischer Aspekt ist die Form der Entschädigung: Bis weit in die 2000er-Jahre bestanden die staatlichen Entschädigungsleistungen weitgehend aus finanziellen Zuwendungen (in der Regel Einmalzahlungen). Die heikle Frage der Entschädigungen hatte in Argentinien das Potential, die Opferorganisationen zu spalten: Für die einen waren die Entschädigungsleistungen eine willkommene Unterstützung,

¹³⁹ Torras et al., *Memoria, verdad y justicia*, S. 23.

um den Alltag finanziell zu bewältigen, die anderen sprachen von „Blutgeld“ oder „Schweigegehd“.

Mit der von den Opfern vielfach geforderten *reparación integral*, also einer Entschädigungspolitik, die im Blick hat, wo für die Opfer im Alltag Probleme bestehen, und die diese Probleme gezielt adressiert, hat die argentinische Entschädigungspolitik wenig zu tun. Zu einer Form ganzheitlicher Entschädigung würden etwa folgende Leistungen gehören: eine monatliche Summe, die das fehlende Einkommen kompensiert, Stipendien für die Kinder der Verschwundenen, medizinische und psychologische Unterstützung, symbolische Maßnahmen zur Anerkennung des Unrechts etc.

Gedenkpolitik

Das Thema *Memoria* gewann erst im Laufe der Zeit an Bedeutung. Bereits zu Beginn der 2000er-Jahre begann auf gesellschaftlicher und kultureller Ebene der Diskurs um die angemessene Erinnerung und die Deutungshoheit hinsichtlich der jüngsten Vergangenheit.¹⁴⁰ Es war die Regierung Kirchner, die das Gedenken zum Thema der Politik machte und durch gezielte Gedenkstättenarbeit versuchte, die Gräueltaten der Vergangenheit im kollektiven Gedächtnis der Nation abzusichern. Hierbei kommt der Regierung das Verdienst zu, dass sie einerseits für die Kosten und die Erhaltung der Gedenkstätten aufkommt und andererseits die konkrete Ausgestaltung auf lokaler Ebene mit den Betroffenen und Zeitzeugen erarbeitet. Wenngleich die ESMA in Buenos Aires die zentrale Gedenkstätte ist, konnte mit der Dezentralisierung der Gedenkstättenarbeit und der Errichtung von Gedenkstätten in allen Landesteilen ein gesteigertes Bewusstsein für die Thematik erreicht werden.

Archive und Aktenzugang

Auch in Hinblick auf den Zugang zu den relevanten Quellen hat sich in den vergangenen Jahren Vieles getan. Wiederholten die Streit- und Sicherheitskräfte über Jahre gebetsmühlenartig, dass es keine Akten und keine Archive gäbe, so wurden nun doch etliche Archivbestände entdeckt, erschlossen und für die Justiz, Presse und Forschung zugänglich gemacht. Mit der Einrichtung des *Archivo Nacional de la Memoria* wurde auch eine zentrale Archiverwaltung und -koordinierung geschaffen. Das sind unzugleubare Fortschritte. Zugleich muss man aber konstatieren, dass es an einer systematisierenden Erfassung der Bestände, an ihrer (digitalen) Zusammenführung und überhaupt der Digitalisierung mangelt. Ebenso fehlen bislang klare Strategien für die Bewahrung der Archive der Menschenrechts- und Opferorganisationen.

140 Straßner, „La lucha continúa!“.

Gesellschaftlicher Umgang mit der Diktatur

Insgesamt besteht in Argentinien ein breiter gesellschaftlicher Konsens hinsichtlich des Staatsterrorismus. Es gibt kaum Leugner und nur wenige Revisionisten und Relativierer. Einen wichtigen Grundstein hierfür hat gewiss die CONADEP gelegt. Aber auch das unermüdliche Reklamieren von *Verdad y Justicia* durch die Opfer und die Menschenrechtsbewegung hielt das Thema über Jahrzehnte im öffentlichen Bewusstsein. Hierin liegt gewiss ein Teil der Tragik der Rolle der Opfer: Das Leid, das sie erfahren haben, kann kaum wieder ausgeglichen werden. Ihre Unzufriedenheit ist die Ursache dafür, dass ihre Anliegen immer wieder auf der gesellschaftlichen und politischen Agenda erscheinen. Dadurch ist die Gesellschaft gehalten, sich immer wieder mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Während die Gesellschaft daran reifen kann, stellt dieser Prozess für die Opfer eine große Belastung dar.

Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der Diktatur fand aber auch ihren Niederschlag in Kunst und Kultur. Dabei wurden unterschiedlichste Facetten der Diktatur beleuchtet. Zugleich diente die Diktatur auch immer wieder als Hintergrundfolie für fiktionale Erzählungen. Auch dies scheint ein wichtiger Schritt zu sein: Die Diktatur ist nicht nur explizites Thema der kulturellen Auseinandersetzung, sondern wird auch im Zusammenhang mit anderen Themen implizit mit behandelt.

Eine weitere wichtige Entwicklung in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der Diktatur ist die Ausweitung des Fokus: Es geht nicht mehr nur um die Grausamkeit des Militärs, sondern auch um die Entstehungsbedingungen der Gewalt, um fördernde Faktoren, um nicht-militärische Akteure, um die Profiteure des Regimes etc. Auch dies zeugt von einer immer umfassenderen und facettenreicheren Auseinandersetzung mit dem Staatsterrorismus.

Die Erfahrung der jüngsten Militärdiktatur hat auch Auswirkungen auf das Geschichtsbewusstsein der Nation. Das argentinische Nationalnarrativ ist geprägt von kriegerischen Konflikten, militärischen Erfolgen, heldenhaften Generälen etc. Die Auseinandersetzung mit der Diktatur löste einen Prozess des kritischen Hinterfragens dieser Identitätskonstruktion aus. Deutlich wird dies etwa an den Kontroversen um die Figur General Julio Rocas (1843–1914), der in der Nationalgeschichtsschreibung als „Eroberer Patagoniens“ gefeiert wurde. Dass bei dieser „Eroberung“ Patagoniens Tausende Indigene getötet wurden, spielte hierbei keine Rolle. Im Kontext der Auseinandersetzung mit der argentinischen Diktatur wurden die Verbrechen immer wieder als Völkermord bezeichnet.¹⁴¹ Dieses Genozid-Paradigma wurde in der Folge auch für eine kritische Neuinterpretation der argentinischen Geschichte genutzt. In diesem Zusammenhang wurde etwa auch General Roca vom heroischen Eroberer und Zivilisierer zum Völkermörder erklärt.¹⁴²

¹⁴¹ Crenzel, „The Crimes of the Last Dictatorship“, S. 7–15.

¹⁴² Carlos Masotta, „Imágenes recientes de la ‚Conquista del Desierto‘: Problemas de la memoria en la impugnación de un mito de origen“, in *Runa: Archivo para las ciencias del hombre* XXVI (2006), S. 225–

Die Erfahrungen mit dem Staatsterrorismus bieten aber nicht nur einen Deutungsrahmen für die Vergangenheit Argentiniens, sondern auch für die Gegenwart. So stellt etwa die Polizeigewalt in Argentinien immer noch ein Problem dar. Korruption, fehlende Kontrollinstanzen und mangelnde Professionalität haben zur Folge, dass den Mitgliedern der Sicherheitskräfte wenig Vertrauen entgegengebracht wird. Auch heute noch verschwinden Personen, die von der Polizei in Gewahrsam genommen wurden. Solche Vorfälle bekommen vor dem Hintergrund der jüngsten Geschichte ein besonderes Gewicht.¹⁴³

Fazit

Der Fall Argentinien ist in vielfacher Hinsicht aufschlussreich und erhellend. Abschließend seien einige Aspekte kurz genannt, die sich am Beispiel Argentiniens gut zeigen lassen:

Die *Art des Systemübergangs* ist maßgeblich für die Möglichkeiten der Aufarbeitung der Vergangenheit. Im Fall Argentiniens handelte es sich eher um einen Systemkollaps als um einen paktierten und verhandelten Übergang. Für die Regierung Alfonsín boten sich somit zu Beginn gute Voraussetzungen für die Aufarbeitung der Vergangenheit.

Eine *frühe und umfassende Aufklärung der Verbrechen* wie durch die CONADEP ist wichtig, um den erforderlichen Rückhalt in der Bevölkerung zu erreichen. Ebenso wird so die Basis geschaffen für eine klare Abgrenzung vom Vorgängerregime.

In Aufarbeitungsprozessen haben *Handlungsbeschränkungen und politische Restriktionen* eine wichtige Bedeutung. Gerade während der Regierungszeit Alfonsíns zeigte sich, dass die Streitkräfte als innenpolitischer Machtfaktor in der Lage waren, als Veto-Akteure aufzutreten und etwa die strafrechtliche Aufarbeitung zu verhindern. Hier wiederum muss die Regierung sorgsam abwägen, ob sie eher prinzipientreu und gesinnungsethisch ihr ursprüngliches Ziel weiterverfolgt, oder ob sie pragmatisch-verantwortungsethisch auf den Druck reagiert.

Die *Rolle der Opferorganisationen und der Menschenrechtsbewegung* kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Im Falle Argentiniens ist es im Wesentlichen diesen Gruppen zu verdanken, dass Fortschritte im Bereich der Aufarbeitung erzielt werden konnten. Sie waren über weite Strecken der vergangenen Jahrzehnte die treibenden Kräfte – die oft genug die Regierung vor sich hergetrieben haben.

Deutlich wird auch die *Rolle der Exekutive* in Aufarbeitungsprozessen. Gerade der Unterschied zwischen der vergangenheitspolitischen Strategie von Präsident Menem und derjenigen der beiden Kirchner-Präsidenten macht deutlich, welche Fortschritte

245; Diana Lenton et al. (Hrsg.), „Huellas de un genocidio silenciado: Los indígenas en Argentina“, in *Conceptos* 90 (2015), S. 119–142.

143 Michelle D. Bonner, „Never Again: Transitional Justice and Persistent Police Violence in Argentina“, in *International Journal of Transitional Justice* 8 (2014), S. 235–255, hier S. 235 f.

erzielt werden können, wenn das *Agenda Setting* vergangenheitspolitischer Themen von Regierungsseite erfolgt und nicht von „unten“ erzwungen werden muss.

Aufarbeitungsprozesse haben eine bestimmte *Phasenabfolge*: Am Anfang stehen zunächst oft drängende Fragen (wie etwa Haftentlassungen, Elitenaustausch etc.) sowie die Notwendigkeit der Aufklärung und Bestrafung im Mittelpunkt des Interesses. Oft folgen Fragen der Entschädigung und Wiedergutmachung. Mit dem Voranschreiten der Zeit spielen zunächst erinnerungspolitische und dann geschichtspolitische Fragen eine Rolle. Oftmals ist es auch so, dass bestimmte Maßnahmen – wenngleich sie von Anfang an gefordert wurden – erst später möglich werden. Hier spielen generationelle Aspekte sicherlich eine bedeutende Rolle. Dies zeigte sich in Argentinien bei der Strafverfolgung.

Ricardo Brodsky

Chile: Der demokratische Übergangsprozess nach Pinochet

1 Diktaturerfahrung

Der lange Weg, den eine Gesellschaft zurücklegen muss, um zu heilen und sich die dramatischen Folgen anzueignen, die die massenhafte und systematische Verletzung der Menschenrechte durch ein diktatorisches Regime oder einen Bürgerkrieg hinterlässt, ist ein komplexer und nie endender Prozess. Das Beispiel Chiles zeigt grundlegende Erfahrungen und bietet Lehren hinsichtlich der Grenzen von Übergangsprozessen; es zeigt, wo diese Prozesse funktionieren und wo nicht.

In Chile waren die Konzepte des demokratischen Übergangs und der Postdiktatur Gegenstand heftiger Debatten. Es gibt keinen politischen oder akademischen Konsens hinsichtlich der Definition, wann ein demokratischer Übergang beginnt und wann er endet, während der Begriff „Postdiktatur“ gebraucht wird, um Kontinuitäten zum vorherigen Regime zu kritisieren und anzudeuten, dass es keine wirkliche Demokratie im Land gibt. In diesem Text gebrauche ich beide Begriffe gleichermaßen und beziehe den Prozess des demokratischen Übergangs und der Konsolidierung auf einen Zeitraum, der beginnt, als die von General Augusto Pinochet geführte Regierung abtrat (März 1990), und endet, als die Gefahr einer Rückkehr zu autoritärer Herrschaft überwunden war. Konsolidierung ist die Phase, die den Fortbestand jener Faktoren sicherstellt, welche den Regimewechsel ermöglichen: Diese sind der grundlegende Konsens über die Existenz der Menschenrechte, das demokratische Regime und die Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialpolitik Chiles. Diese Phase beinhaltet eine Überprüfung der Prozesse, die auf eine Vervollkommnung demokratischer Institutionen, auf die Bekämpfung der Armut und auf eine Stärkung der Rechtsstaatlichkeit abzielen.¹

Nach den als „*estallido social*“ bekannt gewordenen sozialen Unruhen im Oktober 2019 machte der Nationalkongress im November des Jahres den Weg frei für einen verfassungsgebenden Prozess, der innerhalb eines Jahres eine neue Verfassung entwerfen sollte, um die alte zu ersetzen, die seit 1980 in Kraft war. Dieser Prozess begann mit einer Volksabstimmung, in der 79 % für die Bildung einer verfassungsgebenden Versammlung stimmten, die aus 155 gewählten Mitgliedern bestehen sollte, und zwar bei gleichem Geschlechterverhältnis (50:50) und unter Beteiligung von parteiunabhängigen Personen; 17 Sitze waren für Vertreter indigener Volksgruppen reserviert.² Zweifellos bedeutet dieser Prozess das Ende des diktatorischen Erbes, das in

1 Edgardo Boeninguer, *Democracia en Chile: Lecciones para la gobernabilidad*. Santiago 1997.

2 Davon sieben für die Mapuche, zwei für die Aymara und je einer für die Kawesqar, die Rapa, Nui die Yámana, die Quechua, die Atacameño, die Diaguita, die Kolla und die Chango.

der Verfassung von 1980 zum Ausdruck kam, und die Einbeziehung neuer Akteure in die Erarbeitung eines neuen Gesellschaftsvertrags – zum ersten Mal in der Geschichte Chiles unter Beteiligung der Bürger.

1.1 Relevanter Zeitabschnitt

Am 11. September 1973 inszenierten die drei Teilstreitkräfte des chilenischen Militärs (FFAA) und die Polizeikräfte (*Carabineros*) einen Militärputsch und installierten ihre Oberbefehlshaber als Militärjunta, als *Mando Supremo de la Nación*³ oder oberste Regierungsinstanz, welche die exekutive, legislative und verfassunggebende Gewalt in ihren Händen vereinigte. Die Diktatur dauerte bis zum 11. März 1990 an. In diesem Zeitraum gab es drei voneinander zu unterscheidende Phasen:

Die erste begann mit dem Militärputsch und endete mit der Auflösung der *Dirección de Inteligencia Nacional* (der chilenischen Geheimpolizei DINa) im Jahr 1977, eine Phase, die angesichts des Umfangs und der Intensität systematischer und planvoller Verletzungen der Menschenrechte durch staatliche Beamte als Staatsterrorismus bezeichnet werden kann.

Eine zweite Phase dauerte von 1978 bis 1988. Sie zog sich länger hin und umfasste die Inkraftsetzung einer neuen Verfassung im Jahr 1980. Diese Phase war eine direkte zivil-militärische Diktatur, eine Art präsidialer Cäsarismus unter der alleinigen Führung General Pinochets. Die 1980 eingeführte Verfassung „sah bis zu ihrer vollständigen Umsetzung eine Übergangsphase vor, die acht Jahre dauern sollte. Sie war durch eine Reihe von Übergangartikeln geregelt, deren Grundkonzepte und Details im Wesentlichen das vorherige Regime (1973–1980) fortführten.“⁴ Diese Phase gipfelte in der Niederlage General Pinochets in dem am 5. Oktober 1988 abgehaltenen Referendum.

Eine dritte Phase begann nach dem Referendum und dauerte bis zum Regierungswechsel am 11. März 1990. Während dieser Zeit verhandelte die Opposition mit dem Regime über 54 Verfassungsänderungen mit dem Ziel, politischen Pluralismus zu garantieren und Ausnahmezustände zu regeln. Unterdessen verabschiedete die abtretende Regierung verschiedene Verfassungsergänzungsgesetze, die hohe Quoren für Verfassungsänderungen durch den künftigen Nationalkongress festlegten. Einige Analysten bezeichnen diese Phase als „(unvollständigen) Übergang zur Demokratie“.⁵

³ <http://www.memoriachilena.gob.cl/602/w3-article-92407.html> (letzter Zugriff: 11.04.2022).

⁴ Informe de la Comisión de Verdad y Reconciliación (Bericht der chilenischen Wahrheits- und Versöhnungskommission), S. 34.

⁵ Manuel Antonio Garretón, *La posibilidad democrática en Chile*. Santiago 1988.

1.2 Politischer Hintergrund

Der Militärputsch ereignete sich im Rahmen einer allgemeinen Politik der USA gegenüber Lateinamerika, welche die Errichtung von Militärdiktaturen in der gesamten Region förderte. Aus nationaler Sicht geschah dies im Kontext einer akuten politischen, sozialen und wirtschaftlichen Krise. Die Regierung Salvador Allendes – getragen von einer als *Unidad Popular* (UP) bekannt gewordenen Koalition linker Parteien, die sich damals als Marxisten definierten und eine Volksbewegung verkörperten, die in der chilenischen Gesellschaft seit Anfang des 20. Jahrhunderts an Zulauf gewann – wollte einen politischen Übergangsprozess hin zu einem sozialistischen Regime in Gang setzen, das demokratische Freiheiten gewährleisten und auf den Einsatz bewaffneter Kräfte, seinerzeit in Lateinamerika an der Tagesordnung, verzichten sollte.

Sein Wahlsieg 1970 (mit einer relativen Mehrheit von 36,6% der abgegebenen Stimmen) und die Unterstützung der Christdemokraten im Nationalkongress ermöglichten es Salvador Allende, zum Präsidenten Chiles gewählt zu werden. Seine Regierung unternahm selbstbewusste Schritte zur Durchführung ihres Programms, das die Verstaatlichung der Kupferindustrie, die sich bis dahin in den Händen nordamerikanischer Unternehmen befand, sowie der Banken und der meisten größeren Betriebe des Landes vorsah, ebenso die Fortführung der Agrarreform, die unter der Regierung Eduardo Frei Montalvas (1964–1970) begonnen worden war. Diese Maßnahmen wurden auf den Weg gebracht, obwohl die UP keine Mehrheit im Parlament besaß. Dadurch, verbunden mit dem Widerstand der Opposition, wurde ein Klima wachsender politischer und sozialer Polarisierung geschaffen. Nach drei Jahren Regierungszeit gab es eine tiefreichende Spaltung der chilenischen Gesellschaft – eine politische Krise, die durch lange Gewerkschaftsstreiks der Mittelklasse angeheizt wurde und zu einer wirtschaftlichen Katastrophe führte, welche in Versorgungsengpässen und Hyperinflation zum Ausdruck kam. Da keine institutionellen Optionen zur Verfügung standen, der Regierung ein Ende zu bereiten (bei den Parlamentswahlen vom März 1973 erhielt die Regierung 40% der Stimmen, was die Opposition daran hinderte, das erforderliche Quorum für eine verfassungsmäßige Anklage gegen den Präsidenten zu erreichen), und weil der UP die parlamentarische Mehrheit fehlte, um ihre Vorhaben umzusetzen, und sie infolge ihrer strategischen Spaltungen politisch paralysiert war, kam es zunehmend zu Gewalt, und das Gespenst des Bürgerkriegs kam bedrohlich näher. In diesem Umfeld eines „verhängnisvollen toten Rennens“ entschied sich die oppositionelle Mehrheit, den Weg des Militärputsches zu beschreiten, der mit besonderer Brutalität und Gewalt durchgesetzt wurde, die ganze Welt erschütterte und eine langwährende Diktatur errichtete.

1.3 Ideologische Begründung

Vom ideologischen Standpunkt aus betrachtet stützte die Diktatur ihr Narrativ auf zwei anfänglich konvergierende Säulen: Antikommunismus und die Doktrin der Nationalen Sicherheit. Ihre *Declaración de Principios* (Grundsatzerklärung) vom Oktober 1973 verkündete die Notwendigkeit einer grundlegenden und lang anhaltenden Intervention für die „moralische, institutionelle und materielle Erneuerung Chiles und einen Wandel der chilenischen Mentalität“ und bekräftigte die Notwendigkeit einer zivil-militärischen Bewegung, einer „mehr am Inhalt als an der Form“ ausgerichteten Demokratie sowie von Militär- und Sicherheitskräften, die „eine umfassende Idee der Nationalen Sicherheit garantieren“.⁶ Die im Kontext des Kalten Krieges von Washington durchgesetzte Doktrin der Nationalen Sicherheit – eine militärische Ideologie, die in ganz Lateinamerika geteilt wurde – setzte die Existenz eines inneren Feindes voraus, der mit allen verfügbaren Mitteln auszuschalten sei. In diesem Sinne war aus Sicht des Regimes „die Repression eine legitime Antwort auf die offene oder latente Subversion und befreit von der Respektierung der Menschenrechte derjenigen, die sich selber die Schuld daran zu geben haben, die Reihen des Feindes zu füllen“.⁷

Hinsichtlich des Wirtschaftsprogramms standen die nationalistischen und korporatistischen Strömungen im Zentrum des Regimes, die überwiegend vom Militär repräsentiert wurden, im Konflikt mit Sektoren, die von neoliberalen, an der University of Chicago ausgebildeten Ökonomen angeführt wurden, welche das Modell einer Marktgesellschaft durchsetzen und die Rolle des Staates auf ein Minimum reduzieren wollten. Letztere Gruppe gewann die Oberhand, nachdem sie sich erfolgreich mit Wirtschaftsverbänden und mit Pinochet verbündet hatte, dessen persönliche Führung innerhalb der Militärjunta sie unterstützte; sie beförderte den Neoliberalismus zu einer dritten ideologischen Begründung der Diktatur.

1.4 Strukturen der Verfolgung

Das Regime ging zu Beginn (1973–1977) äußerst repressiv gegen die Aktivisten und Führer der *Unidad Popular* vor, später dann, nach 1978, gegen die demokratische Opposition, die Führer sozialer Bewegungen und gegen Menschenrechtsverteidiger.

Während der ersten Phase waren die Geheimdienste aller drei Teilstreitkräfte aktiv, manchmal getrennt, manchmal gemeinsam, wobei sie Tausende von Menschen in Stadien, Konzentrationslagern, auf Militärgeländen und in geheimen Haftzentren festhielten. Nach dieser Anfangsphase wurde am 14. Juni 1974 unter der Leitung von

⁶ Declaración de Principios del Gobierno de Chile (Erklärung der Prinzipien der Regierung Chiles), Oktober 1973.

⁷ „Informe de la Comisión Nacional sobre Prisión Política y Tortura“ (Bericht der Nationalen Kommission für politische Haft und Folter), Santiago 2004, S. 165.

Oberst Manuel Contreras die *Dirección de Inteligencia Nacional* (DINA) gegründet, in der Personal der Streitkräfte und der Militärpolizei unter einem zentralen Kommando zusammengeführt wurde. Dieses Organ war hinfort verantwortlich für die Hinrichtungen und das Verschwinden von Aktivisten des *Movimiento de Izquierda Revolucionario* (Bewegung der revolutionären Linken, MIR), der kommunistischen und sozialistischen Parteien sowie Mitgliedern der kleineren UP-Parteien und unabhängigen Bürgern. Die DINA agierte auch außerhalb Chiles unter dem Codenamen „Operation Condor“,⁸ wobei die Geheimdienste Chiles, Argentiniens, Uruguays, Paraguays, Boliviens und Brasiliens Informationen austauschten und Repressionsaktionen, Entführungen und Tötungen von Oppositionsangehörigen koordinierten. Davon unabhängig war die DINA im Bündnis mit lokalen ultrarechten Terroristengruppen verantwortlich für Ermordungen und Mordversuche in Washington (Orlando Letelier, früherer Minister unter Allende, und Ronni Karpen Moffitt), Rom (Bernardo Leighton, früherer Vizevorsitzender der *Demócrata Cristiano* während der Regierungszeit Eduardo Frei Montalvas, und seine Frau) und Buenos Aires (General Carlos Prats, früherer Oberbefehlshaber des chilenischen Heeres).

Nachdem die DINA im August 1977 auf Druck der US-Regierung, die Sanktionen für den Washingtoner Mordanschlag forderte, aufgelöst worden war, wurde an ihrer Stelle das *Central Nacional de Informaciones* (Nationales Informationszentrum, CNI) gegründet, das selektivere Repressionsmaßnahmen fortführte, die auf die Verschleppung von Menschen oder Terrorangriffe im Ausland verzichteten. Doch nach 1980 gab es infolge des Wiederauflebens sozialer Bewegungen und gegen die Regierung gerichteter bewaffneter Aktionen⁹ einen erneuten Anstieg brutaler und systematischer Repression einschließlich Mordanschlägen, Verschleppungen und Folterung von Aktivisten. Darüber hinaus waren unabhängige Gruppen aus den Teilstreitkräften und der Polizei weiterhin tätig und begingen während dieser Jahre unter großem öffentlichen Widerhall Verbrechen (unter anderem die Mordserie *Caso degollados* und die Ermordung von Tupapel Jiménez).

1.5 Opfergruppen

Den von den Wahrheitskommissionen und Gerichten vorgenommenen Ermittlungen zufolge waren die Hauptopfer der Repression Regierungsvertreter und Staatsbeamte unter Salvador Allende sowie Führer der UP-Parteien und des MIR. Die Repressionsmaßnahmen hatten verschiedene Opfergruppen zur Folge:

⁸ Die Operation Condor war ein geheimes Repressionsnetzwerk, das 1975 auf Initiative des Direktors der DINA, Manuel Contreras, in Santiago, Chile von den Sicherheitskräften der südlichen lateinamerikanischen Staaten gebildet wurde.

⁹ Die Bekannteste unter den bewaffneten Gruppen war die *Frente Patriótico Manuel Rodríguez* (Patriotische Front Manuel Rodríguez, FPMR), die der Kommunistischen Partei entstammte.

- Exilanten (annähernd 300.000 Personen)
- Aus dem öffentlichen Dienst Entlassene (160.000)
- Gefolterte politische Gefangene (38.254)
- Hingerichtete (2.123)
- Verschwundene Gefangene (1.092)

61 % aller politischen Gefangenen und Folteropfer (33.221 Personen) wurden in den ersten Monaten unmittelbar nach dem Militärputsch verhaftet.¹⁰

1.6 Verantwortliche

Alle nach der Rückkehr zur Demokratie Identifizierten und Verurteilten waren ehemalige Mitglieder der Streitkräfte oder Beamte der Sicherheitsorgane. Die Gerichte identifizierten die Täter ohne Mithilfe der Streitkräfte, die weiterhin in schöner Regelmäßigkeit einigen der Haupttäter oder Mitgliedern der Militärjunta ihre Ehrerbietung erwiesen.

Die oberste politische Verantwortung für Menschenrechtsverbrechen und -verletzungen trägt Augusto Pinochet, der die unbestreitbare und unverhohlene Führung bei den Repressionsmaßnahmen innehatte, doch das entlastet die übrigen Mitglieder der Militärjunta keineswegs: Gustavo Leigh (Luftwaffe), José Toribio Merino (Heer) und César Mendoza (*Carabineros*). Pinochet wurde unter anderem wegen des Falles *Caravana de la Muerte* (Karawane des Todes) vor Gericht gestellt, weil er General Sergio Arellano unmittelbar angewiesen hatte, in verschiedene Haftzentren im ganzen Land zu fahren und ohne Gerichtsverfahren das Verschwinden von 94 Verhafteten zu organisieren.

Strukturell bestand die DINA, der Hauptvollstrecker von Menschenrechtsverletzungen, aus einem Generalstab unter Vorsitz von Manuel Contreras und 74 Offizieren aus verschiedenen Teilen der Streitkräfte, der *Carabineros* und der *Gendarmería*, außerdem aus Kontingenten in jeder Region des Landes. Die Namen von etwa tausend Agenten, die im Land und außerhalb seiner Grenzen operierten, sind bekannt.¹¹

Zu den Mitgliedern des Generalstabs gehörten unter anderem Rolf Wenderoth, Cesar Manríquez Bravo, Vianel Valdivieso, Raúl E. Iturriaga Neumann, Hernán Brantes Martínez, Marcelo Moren Brito, Maximiliano Ferrer Lima, Víctor Hugo Barría Barría und German Barriga Muñoz, allesamt Heeresoffiziere.¹²

¹⁰ „Informe de la Comisión Nacional sobre Prisión Política y Tortura“ (Bericht der Nationalen Kommission für politische Haft und Folter).

¹¹ <https://memoriaviva.com/nuevaweb/organizaciones/dina/> (letzter Zugriff: 11.04.2022).

¹² http://www.archivochile.com/Dictadura_militar/org_repre/DMorgrepre0004.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).

Es ist interessant, auf das Schicksal einiger der berüchtigsten Beamten und Leiter der Sicherheitskräfte während der Diktatur hinzuweisen:

- Manuel Contreras, Chef der DINA, verurteilt zu 526 Jahren und zwei lebenslänglichen Freiheitsstrafen, starb 2015 im Gefängnis.
- Pedro Espinoza, Operationschef der DINA, zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.
- Marcelo Morén, verantwortlich für das Folterzentrum Villa Grimaldi (oder *Cuartel Terranova*), wurde zu 300 Jahren verurteilt und starb 2015 im Gefängnis Punta Peuco.

CNI-Leute, die zur Verantwortung gezogen wurden:

- Odlanier Mena, zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt, beging Selbstmord.
- Hugo Salas, zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Die DINA war in Operationskommandos gegliedert, die von folgenden Beamten geführt wurden:

- Miguel Krassnoff, für mehrere Fälle von verschwundenen Gefangenen zu fast 300 Jahren verurteilt.
- Michael Townley, der die Ermordung von Orlando Letelier und Carlos Prats durchführte (lebt in den USA unter dem Zeugenschutzprogramm, da er im Fall Letelier als Zeuge ausgesagt hat).
- Álvaro Corbalán, Agent und Folterer, zu lebenslang verurteilt.
- Osvaldo Romo, für seine Rolle als Agent und Folterer verurteilt, starb im Gefängnis.
- Armando Fernández Larios, Vollstrecker mehrerer DINA-Morde, darunter die Beteiligung an der *Caravana de la Muerte* und an der Ermordung Orlando Leteliers.

Es gibt eine Liste von 642 Beamten der Sicherheitskräfte, die alle der direkten Verantwortung für Menschenrechtsverbrechen für schuldig befunden und zu Haftstrafen in Punta Peuco oder in regulären Gefängnissen verurteilt wurden. Die vollständige Liste von Beamten, die wegen Verschleppung, Folter oder Mord verurteilt wurden, findet sich auf der Website des Museums der Erinnerung und der Menschenrechte in Santiago, zusammen mit 3.267 Fällen und der Liste von 386 Urteilen des Obersten Gerichtshofs zu Menschenrechtsverletzungen.¹³

13 <http://interactivos.museodelamemoria.cl/justicia/listadocondenados.php> und <http://interactivos.museodelamemoria.cl/justicia/listadosentencias.php> (letzter Zugriff: 11.04.2022).

1.7 Orte der Verfolgung

Die Verfolgung fand in ganz Chile statt. Basierend auf der *Comisión Nacional sobre Prisión Política y Tortura* (Nationale Kommission für politische Haft und Folter; Valech-Kommission I) existieren glaubhafte Zeugnisse über die Verwendung von 1.132 über das ganze Land verstreuten Orten als Haftzentren (einschließlich Polizei-Checkpoints). Zwischen September 1973 und 1976 wurden Gefangenenlager errichtet, in denen Menschen monatelang ohne Kontakt zu ihren Familien – und ohne eines spezifischen Verbrechens angeklagt zu sein – festgehalten wurden.

Hier einige der Im Valech-I-Bericht genannten Folter- und Haftzentren:

- In der Region Arica und Parinacota: 14 Orte. Bekanntheit erlangte das DINA-Zentrum in der ehemaligen Citroën-Fabrik.
- Region Tarapacá: 16 Orte, darunter das Gefangenenlager Pisagua.
- Region Antofagasta: 36 Orte, darunter das Gefangenenlager Chacabuco in einer ehemaligen Salpetermine.
- Region Atacama: 20 Orte, darunter das DINA-Zentrum auf dem Gelände des Copiapó-Regiments.
- Region Coquimbo: 30 Orte, darunter der Standort des Infanterieregiments Nr. 1 Arica in La Serena.
- Region Valparaíso: 95 Orte, darunter die Kaserne *Tejas Verdes* (wo die DINA gegründet wurde) und das Ausbildungsschiff *Esmeralda*.
- Region Metropolitan: 165 Orte, darunter die Villa Grimaldi, *Londres 38*, die Klinik Santa Lucía, *Tres Álamos* und das Nationalstadion.
- Region O'Higgins: 47 Orte, insbesondere der Standort des Infanterieregiments Nr. 19 in der Provinz Colchagua.
- Region Maule: 62 Orte, insbesondere die deutsche *Colonia Dignidad*.
- Region Biobío: 112 Orte, insbesondere das als *Casa de la Risa/Casa de la Música* bekannt gewordene CNI-Hauptquartier.
- Region Araucanía: 66 Orte, darunter die Gefängnisse von Temuco, Angol, Curacautín und Traiguén.
- Region Los Lagos: 34 Orte, darunter das Gefängnis *Isla Teja*.
- Region Los Lagos: 60 Orte, darunter das Gefängnis *Puerto Montt*.
- Region Aysén: 12 Orte, insbesondere die Ermittlungszentrale in Coyhaique.
- Region Magallanes: 24 Orte, insbesondere das Internierungslager *Dawson Island*.

1.8 Form der Überwindung des Verfolgungsregimes

Einer der Übergangartikel der Verfassung von 1980 legte fest, dass 1988 ein Referendum abgehalten werden sollte, in dem die Bürger für oder gegen einen einzigen, von der Junta der Oberkommandierenden vorgeschlagenen Präsidentschaftskandidaten stimmen sollten. Unterdessen kam es 1983 zu einer Welle von Massenprotesten sowie

zu einer Reaktivierung politischer Parteien, die bis dahin verboten waren. Diese Proteste zwangen das Regime, einer relativen politischen Öffnung den Weg zu ebnen, die Rückkehr einiger Exilanten zu erlauben und Garantien für die Durchführung des 1988er-Referendums zu geben.

Der Großteil der Opposition, die sich in der *Concertación de Partidos por la Democracia* (Koalition der Parteien für die Demokratie, Concertación) zusammenschloss, rief die Chilenen auf, sich in den Wählerlisten zu registrieren, um beim Referendum mit Nein zu stimmen. Das geschah dann tatsächlich im Oktober 1988, als 56 % gegen den Vorschlag der Streitkräfte stimmten, der vorsah, das Mandat General Pinochets um weitere acht Jahre zu verlängern. Dieses Ergebnis markierte den Beginn eines langen Weges, der eine Reform der Verfassung von 1980 und die Präsidentschaftswahlen 1989 einschloss, in denen der Oppositionskandidat Patricio Aylwin mit 55,2 % der Stimmen gewählt wurde, der eine Koalition aus der *Demócrata Cristiano* (Christdemokraten) und demokratisch-sozialistischen Parteien anführte. Am 11. März 1990 übernahm Patricio Aylwin die chilenische Präsidentschaft (bis 1994), während Augusto Pinochet sich den Posten des Oberbefehlshabers des Heeres sicherte.

Die Verfassung von 1980 erfuhr trotz der Strenge, mit der sie konzipiert war, im Laufe der vier Jahrzehnte ihrer Existenz 257 Änderungen durch 57 Gesetze. Die wichtigsten Reformen gab es 1989 (54) und 2005; Letztere hoben unter der Regierung von Ricardo Lagos die (noch von Pinochet durchgesetzten) sogenannten autoritären Enklaven auf.

Derzeit ist im Zuge einer neuen Verfassungsreform ein Prozess angestoßen worden, dessen Ziel es ist, durch einen demokratisch gewählten Verfassungskonvent einen neuen Verfassungstext zu entwerfen, der 2022 durch eine Volksabstimmung ratifiziert werden muss. Festzuhalten ist, dass zum ersten Mal in der Geschichte Chiles ein Verfassungstext in einem partizipatorischen und demokratischen Verfahren debattiert wurde, in welchem Vertreter der indigenen Völker einbezogen wurden und Geschlechterparität garantiert war.

2 Aufarbeitung

2.1 Politisch-institutionelle Änderungen

Der Aufwand, den die chilenische Gesellschaft in den vergangenen 30 Jahren auf den Feldern der Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Erinnerung geleistet hat, bildet die Grundlage für die Herstellung eines breiten kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Konsenses, der darauf abzielt, die Wiederholung von Erfahrungen wie diejenigen zwischen 1973 und 1990 zu verhindern. Diese Entwicklung findet im Kontext der Wiedererrichtung einer Demokratie statt, in der – ungeachtet der laufenden Reformdiskussionen – die Herrschaft des Rechts gilt und es Rechtsgleichheit, Re-

spekt vor den Grundfreiheiten, Gewaltenteilung und Machtwechsel durch freie und kompetitive Wahlen gibt.

Darüber hinaus sind zwei Maßnahmen von fundamentaler Bedeutung, um diese Garantien des *Nunca más* (Nie wieder!) zu bekräftigen: die Schaffung institutioneller Strukturen zur Förderung und Respektierung der Menschenrechte und die Aufklärung neuer Generationen über Erinnerung und Menschenrechte. Es gibt ernst zu nehmende Defizite in Bezug auf Letztere.

Was Erstere betrifft, so wurde am 10. Dezember 2009 das Gesetz Nr. 20.405 veröffentlicht, mit dem das Nationale Institut für Menschenrechte geschaffen wurde, eine autonome öffentliche Einrichtung zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte aller in Chile lebenden Personen. Das Institut ist seit Juli 2010 tätig. Seine Aufgabe wird beschrieben als „den umfassenden Respekt für die Menschenrechte in Chile zu schützen und zu fördern. Als Einrichtung der Republik ist es verantwortlich dafür, zur Verteidigung bedrohter oder verletzter Menschenrechte zu beobachten, zu berichten und zu intervenieren und sich für die Errichtung einer Kultur einzusetzen, welche die besagten Rechte anerkennt und in allen Bereichen des nationalen Lebens fördert.“¹⁴

Eine weitere wichtige Initiative war die Einrichtung eines Staatssekretariats für Menschenrechte im Ministerium für Justiz und Menschenrechte. Dieses hatte die Aufgabe, öffentliche Institutionen und Einrichtungen für die Entwicklung von Maßnahmen und Plänen zu gewinnen, deren Fokus auf den Menschenrechten unter dem Aspekt ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen liegen sollte; in Fällen von Menschenrechtsverletzungen sollte es die Wahrheit ermitteln und sicherstellen, dass sie sich nicht wiederholen. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehörten die Vorbereitung und Empfehlung des Nationalen Menschenrechtsplans und seine Vorlage beim Interministeriellen Menschenrechtskomitee. Außerdem koordinierte es mit den anderen Ministerien dessen Realisierung, Überwachung und Bewertung, forderte die benötigten Informationen an, leistete dem Außenministerium zusammen mit internationalen Menschenrechtsorganen technische Hilfestellung in Gerichtsverfahren, fertigte regelmäßig zusammen mit Menschenrechtsorganisationen und -einrichtungen Berichte an und überwachte diese.

In einem anderen institutionellen Bereich führte die Regierung Aylwin 1992 allgemeine Wahlen für Kommunalbehörden (Bürgermeister und Gemeinderäte) und Mitglieder von Regionalräten ein. 2005 wurden unter der Präsidentschaft von Ricardo Lagos durch das Gesetz Nr. 20.050 Verfassungsreformen durchgeführt, um einige der „autoritären Enklaven“ auszumerzen, die noch aus der Zeit der Diktatur stammten, etwa die Abschaffung der auf Lebenszeit ernannten Senatoren, eine Machtbeschränkung des Nationalen Sicherheitsrates, der nur noch durch den chilenischen Präsidenten einberufen werden kann, und eine Reform des Verfahrens zur Ernennung der Mitglieder des Verfassungsgerichts. Für einige bedeuteten diese Reformen das Ende der

¹⁴ Siehe INDH Mission, letzter Zugriff: 03. November 2022, <https://www.indh.cl/mision/>.

„geschützten Demokratie“, während derer militärische und konservative Sektoren ein Vetorecht ausüben und die durch Wahlen gebildete Mehrheit aushebeln konnten. Doch andere Reformen blieben anhängig, etwa die Reform des binomialen Wahlsystems, die erst 2017 durchgeführt wurde.

Im Zuge der Verfassungsreformen stimmte der Nationalkongress am 15. November 2019 unter dem Eindruck massiver sozialer Proteste einer weiteren Reform zu, nämlich ein Referendum abzuhalten, in dem die Bürger darüber abstimmen konnten, ob sie dem Entwurf einer neuen Verfassung zustimmten oder nicht und ob diese durch einen gemischten Verfassungskonvent (zur Hälfte Parlamentarier und zur anderen Hälfte direkt vom Volk Gewählte) oder ausschließlich vom Volk gewählte Mitglieder – mit Parität zwischen Männern und Frauen – vorbereitet werden sollte. 78 % der Wähler stimmten für einen vollständig gewählten, geschlechterparitätisch besetzten Verfassungskonvent, der eine neue Verfassung entwerfen sollte.

2.2 Strafverfolgung

Vom Ende der Diktatur bis 1998 machten gerichtliche Ermittlungen allgemein keine großen Fortschritte, und die Gerichte tendierten dazu, die „drei Rechtsknoten“ anzuwenden: das (von der Diktatur erlassene) Amnestiegesetz, die Löschung von Straftaten und die *res judicata*.

Die Verrechtlichung von Menschenrechtsfällen begann in Chile mit einer sehr kleinen Zahl von Fällen bereits während der Diktatur aufgrund des entschlossenen Handelns von Menschenrechtsanwälten und -organisationen, die sich seit September 1973 bemühten, Opfer zu schützen und zu verteidigen, und Richtern, die es wagten, Leichenfunde aufzuklären, wie im Lonquén-Fall 1978. Diese Verrechtlichung wurde dann auf Fälle ausgeweitet, die nicht unter das Amnestiegesetz fielen, entweder aufgrund des ausdrücklichen Ausschlusses aus dem Gesetzestext (wie im Fall Letelier) oder aufgrund der Tatsache, dass das Verbrechen nach 1978 geschah, dem Jahr, in dem das Amnestiegesetz erlassen wurde (darunter fielen Verbrechen, die in den 1980er-Jahren begangen wurden, etwa die Ermordung des Gewerkschaftsführers Tupapel Jiménez oder der Fall der drei Mitglieder der verbotenen Kommunistischen Partei, die 1985 mit durchschnittenen Kehlen aufgefunden wurden). Diese Ermittlungen führten 1994 zur Verhaftung von Manuel Contreras, dem Haupttäter der Verbrechen während der DINA-Periode.

Doch die Bekanntgabe von vorübergehenden und endgültigen Aussetzungen von Verfahren in Menschenrechtsfällen war übliches Prozedere und rechtlich möglich, weil die Gerichte in ihren Urteilen und Gesetzesauslegungen nur nationales positives Recht anwendeten und es ablehnten, die Gültigkeit und Zuständigkeit internationaler Menschenrechtsgesetze anzuerkennen. Insbesondere haben diktatornahe Anwälte und Juristen behauptet, internationale Menschenrechtsregelungen seien nur program-

matisch und ambitioniert, und wiesen die Vorstellung zurück, sie könnten ihrem Wesen nach bindend und verpflichtend sein.

1998, während Pinochet in London unter Hausarrest stand und in Chile der Dialog am Runden Tisch stattfand,¹⁵ begannen sich die Umstände zu verändern und langsame, aber kontinuierliche Fortschritte bei den gerichtlichen Ermittlungen zu ermöglichen, wodurch die Verantwortung denjenigen zugewiesen werden konnte, die unmittelbar an Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren.

Die erste Klage gegen Pinochet wurde 1998 von Gladys Marín erhoben, seinerzeit Generalsekretärin der Kommunistischen Partei, und zwar wegen des Verschwindens von fünf kommunistischen Parteiführern. Die Klageschrift stellte fest, dass Verbrechen des Genozids sowie vielfache schwere Tötungsdelikte, Entführungen, die Bildung einer kriminellen Vereinigung oder illegale Bestattungen begangen worden seien. Bis zum Ende des Jahres wurden 17 Anklagen erhoben und vom zuständigen Richter Juan Guzmán am Berufungsgericht in Santiago bearbeitet. (Insgesamt wurden 298 Klagen gegen Pinochet zugelassen, alle zusätzlich zu dem hier erwähnten Fall.)

Im September 1998 begann eine neue Stufe der Rechtsprechung, als die letzte Aussetzung eines Verfahrens aufgrund des Amnestiegesetzes im Poblete-Córdova-Fall aufgehoben wurde. In Auslegung interner Vorschriften befand das Gericht, dass die chilenische Regierung sich zum Zeitpunkt des Verbrechens in „einem Zustand oder einer Zeit des Krieges“ befand und daher die Genfer Konvention anzuwenden sei. Diese schreibt verpflichtend vor, den Schutz von Individuen, insbesondere von Gefangenen zu gewährleisten. Das Gericht ergänzte, dass internationale Abkommen in gutem Glauben einzuhalten seien und entsprechend ihrem Charakter und Zweck gemäß Artikel 5 der Verfassung vorrangige Anwendung finden müssen. Der Oberste Gerichtshof entschied, dass es, um eine Aussetzung aufgrund des Amnestiegesetzes zu erlassen, ausführliche Ermittlungen geben müsse, das heißt, dass die Umstände des Verschwindens der Opfer und die Identitäten der an der Tat Beteiligten festgestellt werden müssen.

Wie erwähnt, bat die Regierung im April 2001, nach dem Ende des Dialogs am Runden Tisch, den Obersten Gerichtshof, Sonderrichter zu berufen, um in noch offenen Fällen von Menschenrechtsverletzungen zu ermitteln. Der Gerichtshof entsprach der Bitte und berief 60 Richter, um annähernd 110 Fälle exklusiv oder bevorzugt zu bearbeiten.¹⁶ Doch 2007 – dem Jahr, als es in 18 Fällen, die 66 Opfer betrafen, zu Verurteilungen kam – begann der Oberste Gerichtshof die im Strafgesetzbuch geregelte schrittweise Straflöschung anzuwenden.

Wie ersichtlich, beruhte die Rechtsanwendung weitgehend auf den Kriterien der Berufungsgerichte und des Obersten Gerichtshofs, die im Laufe der Zeit variierten.

¹⁵ Der Dialog am Runden Tisch wird später erklärt, siehe Abschnitt 2.10.

¹⁶ Ermittlungen in Fällen, die sich während der Diktatur ereigneten, erfolgten nach dem alten Strafrechtssystem, in dem es keine Staatsanwaltschaft gab und allein die Richter für Ermittlungen und Verurteilungen zuständig waren. Dies ist ein äußerst langsames System, das generell nicht öffentlich ist wie das heute gebräuchliche Strafrechtssystem.

Diese Entwicklung fand zudem im Kontext einer hinsichtlich der Deutung der jüngsten Vergangenheit nach wie vor stark gespaltenen Gesellschaft sowie der Allgegenwart von Medien, Institutionen und Repräsentanten der Diktatur statt. Das Menschenrechtsprogramm des Innenministeriums spielte in diesem Prozess eine Schlüsselrolle. Ursprünglich erfasste dieses Programm nur Fälle von verschwundenen Gefangenen, doch seit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 20.405 behandelte es auch Fälle von Personen, die aus politischen Gründen hingerichtet worden waren. Schwieriger waren Fortschritte in Fällen von Folter, und derzeit gibt es noch einige wenige offene Rechtsfälle.

Im Jahr 2019 gab es laut der Beobachtungsstelle für die Übergangsjustiz an der Universität Diego Portales 1.469 laufende oder in Ermittlung befindliche Menschenrechtsfälle gegen mehr als 900 ehemalige Repressionsbeamte. Ende 2019 ergab sich das folgende Bild:

Verurteilungen und Verurteilte (2010 bis 2019) in abschließenden Urteilen des Obersten Gerichtshofs in Fällen von Menschenrechtsverletzungen zwischen 1973 und 1990

Vom Obersten Gerichtshof abgeschlossene Fälle	295
Verurteilungen insgesamt	916
Freiheitsstrafen insgesamt	642
Strafen ohne Freiheitsentzug insgesamt	274
Freisprüche insgesamt	272
Zahl der von den Prozessen betroffenen Sicherheitsbeamten	891
Zahl der verurteilten Sicherheitsbeamten	579

Quelle: Transitional Justice Observatory der Universidad Diego Portales, 2019.

In Übereinstimmung mit internationalem Recht gab es eine zunehmende Abkehr von der Amnestie oder der Einstellung von Verfahren, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrafen. Doch die Hauptschwächen des chilenischen Rechtssystems bleiben seine Langsamkeit, die geringen Strafen, mangelnde Transparenz hinsichtlich der Gewährung von Vergünstigungen in den Gefängnissen, die fortdauernde Praxis der Verfahrenseinstellung in Zivilsachen und der schrittweisen Löschung von Strafverfahren, der relative Mangel an Rechtsschutz für die Überlebenden von politischer Haft und Folter sowie die Weigerung von Exekutive und Legislative, ihren internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Annullierung des Amnestiegesetzes von 1978 nachzukommen; das alles erzeugt in der Opfergemeinschaft eine Menge Frustration.

2.3 Elitenaustausch

Chile ist ein Beispiel für verschärften Elitismus, das heißt hier werden die Chancen, in Machtpositionen zu gelangen, weitgehend von familiären Beziehungen, Geschlecht,

Bildungskapital sowie Zugang zu institutionellen Strukturen für die Auslese der politischen Klasse – politische Parteien, Studienzentren und NGOs – bestimmt.

Seit Mitte der 1980er-Jahre verstärkte sich der technokratische Charakter der Staatsführung durch noch engere Verbindungen zur Wirtschaft, eine Besonderheit, die sich unter demokratischen Regierungen fortsetzte und sogar noch vertiefte. Die Querverbindungen zwischen Wirtschaftselite und Staatsbürokratie sind von besonderer Bedeutung. Wenn nicht gemeinsame ideologische Grundüberzeugungen, so teilen sie doch zumindest den Bildungshorizont und die Wertschätzung von Wissen und Aufgaben. Der maßgebliche Einfluss dieser Technokratie war seit der Ära der Chicago Boys während der Diktatur wie auch in Zeiten der Demokratie unbestreitbar, von der *Corporación de Investigaciones Económicas para Latinoamérica* (Gesellschaft für Wirtschaftsforschung für Lateinamerika; CIEPLAN) des früheren Finanzministers Alejandro Foxley bis zu weiteren Einrichtungen, die Ökonomen zusammenbringen, etwa die *Expansiva* des ehemaligen Finanzministers Andrés Velasco.¹⁷ Diese hochspezialisierte Schicht mit hohem kulturellen Kapital und postgradualer Ausbildung an nordamerikanischen und europäischen Universitäten sowie starken politischen Verbindungen zu rechten und in der *Concertación* vereinigten politischen Parteien übt durch die Gestaltung und Evaluation der politischen Richtlinien hegemonialen Einfluss aus bei der Besetzung wichtiger Regierungsposten, im Lobbyismus, in den Universitäten, in internationalen Organisationen sowie durch außerparlamentarische Ausschüsse in den Debatten über öffentliche Angelegenheiten. Einige Autoren haben für sie den Begriff *Technopol* geprägt¹⁸, mit dem sie eine begrenzte Zahl von Experten und politischen Führern beschreiben, zumeist christlichen und sozialdemokratischen Parteien angehörend, die das „Querschnittsbündnis“ *Concertación* bildeten.

Berufspolitiker werden normalerweise unter Universitätsstudenten rekrutiert, insbesondere von der Universidad de Chile und der Universidad Católica, aber auch von Fachhochschulen, vor allem unter Ärzten, Rechtsanwälten und Wirtschaftswissenschaftlern. Mit Beginn der Demokratie trat eine große Zahl von Mitgliedern der Menschenrechtsbewegungen, der NGOs und der politischen Parteien, die in Opposition zur Diktatur standen, in das politische System (Regierung und Nationalkongress)

17 „Die als Chicago Boys bekannte Gruppe bestand aus Schülern Milton Friedmans; zumeist hatten sie an der University of Chicago studiert. Während der längsten Zeit der Militärdiktatur kontrollierten sie die Wirtschaftspolitik. CIEPLAN ist ein höchst einflussreicher politischer Thinktank. In den 1970er-Jahren gegründet, gehörten ihm von der Universidad Católica vertriebene Wirtschaftswissenschaftler der *Demócrata Cristiana* an; er hatte erheblichen Einfluss auf die *Concertación*-Regierungen. *Expansiva* war ein in den 1990er-Jahren von einem Experten-Netzwerk gegründeter Thinktank mit dem Ziel, die Politik in liberalem Sinne zu beeinflussen. Er war in den ersten Kabinetten der Regierung Michelle Bachelets (2006–2010) bemerkenswert präsent.“ (De la Maza, 2011).

18 Siehe Alfredo Joignant, *Las élites gubernamentales como factor explicativo de un modelo político y económico de desarrollo: el caso de Chile* (1990–2009). Santiago 2011. Oder Alfredo Joignant und Pedro Güell (Hrsg.), *Notables, tecnócratas y mandarines: Elementos de sociología de las elites en Chile (1990–2010)*. Santiago 2011.

ein. Parallel dazu festigten dank des Wahlsystems, das diese Minderheit begünstigte, Leute ihre Stellungen, die aktiv am Militärregime beteiligt waren. Zwei Jahrzehnte lang blieb eine überaus stabile elitäre Führung sowohl in der Regierung als auch im Parlament auf ihren Posten. Erst nach Beginn der Präsidentschaft Michelle Bachelets (2006–2010) gab es den Versuch, durch Maßnahmen wie Geschlechterparität und die Suche nach neuen, jüngeren Gesichtern für die Regierungsposten die Zusammensetzung der Regierungselite zu erneuern, ein Prozess, der nur teilweise erfolgreich war.

Einer 2011 durchgeführten Umfrage unter der politischen Elite zufolge waren 93,5 % der Befragten Aktivisten politischer Parteien, und 85,8 % gehörten Studentenorganisationen oder Fachhochschulen an, während lediglich 4,9 % von Gewerkschaftsorganisationen kamen.¹⁹

Im Laufe der Zeit hat es einen Generationswechsel in den ersten, zweiten und dritten Rängen der politisch-technischen Kader (Minister, Staatssekretäre und Dienststellenleiter) gegeben, stets mit den oben beschriebenen technokratischen Merkmalen: junge Menschen mit Postgraduiertenstudium in den Bereichen Verwaltung, Politik und Wirtschaft. Üblicherweise werden diese Kader vom System des höheren Personalmanagements (oder des Staatsdienstes) rekrutiert, einem autonomen Dienst, der Bewerbungen evaluiert und der jeweiligen politischen Instanz eine Auswahlliste vor schlägt.

Es ist wichtig zu betonen, dass alle maßgeblichen politischen Akteure der Übergangsphase Leute waren, die während der Zeit der *Unidad Popular* und während der Diktatur bedeutsame Rollen gespielt haben. Zum Beispiel war Patricio Aylwin 1973 Vorsitzender der *Demócrata Cristiana*, Gabriel Valdés (1990 erster Senatspräsident) war Außenminister in der Regierung Eduardo Frei Montalvas, José Antonio Viera Gallo (1990 erster Präsident der Abgeordnetenversammlung) war Staatssekretär für Justiz in der Regierung Salvador Allendes. Auf der Rechten waren die wichtigsten Führer, Sergio Onofre Jarpa, Andrés Allamand und Jaime Guzmán, alle maßgebliche Akteure im Kampf gegen die Regierung der *Unidad Popular* und während des Militärregimes. Führung und Vorherrschaft dieser Generation blieben während der Jahre der *Concertación*-Regierung intakt und wurden nur teilweise „biologisch“ reproduziert. Erst nach 2011 erlebte das Land das Auftreten einer mit den Studentenbewegungen verbundenen neuen politischen Generation, die neue politische Parteien und Bewegungen hervorbrachte und ins Parlament strebte, um ihre Stimme hörbar zu machen. Doch dieser Prozess brachte keine wesentlichen Veränderungen der sozialen Merkmale dieser mutmaßlich neuen Führungsgruppe, abgesehen von einem größeren weiblichen Anteil.

¹⁹ Gonzalo Delamaza, *De la elite civil a la elite política: Reproducción del poder en contextos de democratización*. Santiago 2011.

2.4 Wiedergutmachung

Der vierte Teil des Berichts der Wahrheits- und Versöhnungskommission enthielt eine Reihe von Empfehlungen bezüglich symbolischer und materieller Entschädigungen für die Opfer und die Angehörigen derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und politische Gewalt erlitten hatten. Im Folgenden einige dieser Empfehlungen:

- Öffentliche Wiederherstellung der Würde der Opfer.
- Empfehlungen rechtlicher und administrativer Natur zur Lösung der Frage der Vermissten.
- Empfehlungen zur sozialen Sicherheit: Sozialversicherungen, Entschädigungsrenten.
- Gesundheitsempfehlungen: Freier Zugang zu besonderer Gesundheitsversorgung.
- Bildungsempfehlungen: Hilfe beim Zugang zu höherer Bildung für Opfer und ihre Kinder.
- Empfehlungen für den leichteren Zugang zu Wohnungen für Opfer und ihre Familien.

Diese Empfehlungen wurden durch den Erlass von drei Hauptgesetzen implementiert:

1. Das Gesetz Nr. 19.123 von 1992, mit dem die *Corporación Nacional de Reparación y Reconciliación* (Nationale Entschädigungs- und Versöhnungskommission, CNRR) geschaffen wurde, deren Aufgabe es war, die Ermittlungen der Nationalen Wahrheits- und Versöhnungskommission fortzuführen und die in dem Gesetz enthaltenen Entschädigungsmaßnahmen für die Opfer sowie die von der Wahrheitskommission vorgelegten Empfehlungen umzusetzen. Dank dieses Gesetzes erhalten die im Rettig-Bericht (von 1991) identifizierten Opfer verschiedene Arten von materieller und moralischer Wiedergutmachung. Dazu gehörten im Jahr 1992 ein monatliches Stipendium von 140.000 Pesos (368 US-Dollar) plus Kompensation für Kinder bis zum Alter von 25 Jahren (ausgenommen Fälle von Behinderten, die eine lebenslange Rente erhielten) sowie ein einmaliger Bonus von 1.680.000 Pesos (4.418 US-Dollar)²⁰ für Kinder von nicht überlebenden Opfern, die keine Entschädigungsrente erhielten (weil sie volljährig waren) oder die sie nicht mehr erhielten (weil sie die Volljährigkeit erreicht hatten).²¹ Die Regierung vergab auch Wohlfahrtspensionen an jene, die emotionale Bindungen zu verschwundenen Gefangenen hatten oder von diesen wirtschaftlich abhängig waren und deren Situation nicht unter die genannten Kategorien fiel.

Um den physischen und psychologischen Nachwirkungen von Menschenrechtsverletzungen zu begegnen, wurde das *Programa de Atención de Salud* (Gesundheits-

²⁰ 1992 entsprach 1 US-Dollar = 380,22 Pesos. http://www.sii.cl/valores_y_fechas/dolar (letzter Zugriff: 11.04.2022).

²¹ Maria L. Ortiz et al., „Rehabilitation of victims“, in *Memory of Nations: Democratic Transition Guide: The Chilean Experience* (CEVRO), Prag 2019, S. 32.

fürsorge-Programm, PRAIS)²² ins Leben gerufen, um Menschen, die Rettig- und Valech-Renten²³ erhielten, und ihren Familien sowie Rückkehrern aus dem Exil kostenlose und bevorzugte Behandlung zu ermöglichen; das Programm bot ihnen und ihren direkten Familienangehörigen freien Zugang zu sämtlichen Gesundheitsdiensten Chiles. Bis zum Alter von 35 Jahren wurden Kindern von Opfern Stipendien gewährt. Diese umfassten Zahlungen für Einschreibungen, Studiengebühren sowie monatliche Beihilfen für Schüler und Studenten im Grundstudium, außerdem die Befreiung vom Wehrdienst für Kinder, Enkel und Großneffen und -nichten von Opfern.

2. Das Gesetz Nr. 19.234 von 1993, durch das denjenigen Pensionsleistungen gewährt wurden, die aus politischen Gründen während der Diktatur ihren Arbeitsplatz verloren hatten. Diesem Personenkreis wurden durch ein seit 1993 laufendes Sonderprogramm Mittel zur Verfügung gestellt. Es wird vom Innenministerium beaufsichtigt und durch die Gesetze Nr. 19.234 (1993), 19.582 (1998) und 19.881 (2003) geregelt. Es gewährte früheren Beamten, die aus politischen Gründen entlassen wurden, Unterstützung und wurde später auf Angestellte und Arbeiter von Privatbetrieben ausgeweitet, in die die Regierung eingegriffen hatte, sowie auf Angehörige der Streitkräfte, der Justiz und der Legislative. Die Begünstigten erhielten einen befristeten Betrag, der ihre Versorgungsbeiträge für bis zu 54 Monate aufstockte, eine beitragsfreie Rente, einen Ausgleich für die Entlassung aus ihren Funktionen und eine Rente für diejenigen, die gezwungen worden waren, ihren Arbeitsplatz zu verlassen. Das Programm erhielt fast 250.000 Anträge, von denen 158.778 Fälle als für diese Leistungen berechtigt eingestuft wurden.

Die befristete Beihilfe: Gesetz Nr. 19.234 legte fest, dass Personen, die aus ihren Jobs entlassen wurden, Anrecht auf Leistungen für eine bestimmte Zahl von Monaten – maximal 36 – für jedes registrierte Beitragsjahr zum Zeitpunkt ihrer Entlassung hatten. Gesetz Nr. 19.582 erhöhte die Maximalzahl der Monate auf 54 in allen Fällen, abhängig vom Entlassungsdatum, mit folgenden Details:

- Diejenigen, die zwischen dem 11.09.1973 und dem 31.12.1973 entlassen wurden, haben Anspruch auf sechs Monate Beihilfe für jedes registrierte Beitragsjahr zum Zeitpunkt ihrer Entlassung.
- Diejenigen, die zwischen dem 01.01.1974 und dem 31.12.1976 entlassen wurden, haben Anspruch auf vier Monate für jedes registrierte Beitragsjahr.
- Diejenigen, die zwischen dem 01.01.1977 und dem 10.03.1990 entlassen wurden, haben Anspruch auf drei Monate für jedes registrierte Beitragsjahr.

Die monatliche Beihilfe ist ein garantiertes Mindesteinkommen zusätzlich zu einer Entschädigung für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Höhe von einer Jahres-

²² Im Februar 2011 hatte PRAIS 606.347 Berechtigten in ganz Chile mit einem Jahresbudget von annähernd 3,5 Millionen US-Dollar Leistungen zur Verfügung gestellt (Zahlen des Gesundheitsministeriums).

²³ In Abschnitt 2.10. wird erklärt, was die Rettig- und Valech-Kommissionen im Einzelnen bedeuten.

rente von 2.160.000 Pesos (2.803 US-Dollar). Der monatliche Betrag belief sich 2019 auf 180.000 Pesos (233 US-Dollar).²⁴

3. Mit dem Gesetz Nr. 19.980 wurde im Jahr 2004 das Gesetz Nr. 19.123 dahingehend modifiziert, dass neue Beihilfen für Personen eingeführt wurden, die im Bericht der Nationalen Kommission für politische Haft und Folter einbezogen waren. Auch die im Valech-Bericht anerkannten Opfer erhielten Entschädigungen, darunter eine monatliche Rente und eine einmalige Schadensersatzzahlung für Kinder, die während der Haft geboren wurden oder zusammen mit ihren Eltern inhaftiert waren, oder für diejenigen, die keine Rente erhielten. Die Regierung gewährte Opfern weitere Entschädigungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge, Befreiung vom Wehrdienst sowie Universitätsstipendien, die auf Kinder und/oder Enkel übertragbar waren. Es wurde beschlossen, Eintragungen im Strafregister von politischen Gefangenen zu löschen, die Verurteilungen durch Militär- oder reguläre Gerichte für Taten betrafen, welche zwischen dem 11. September 1973 und dem 10. März 1990 begangen wurden. Das Gesetz Nr. 19.980 beinhaltet das Recht, eine monatliche Rente von etwa 190.000 Pesos (328 US-Dollar) zu beziehen. Im Gefängnis geborene Minderjährige erhalten einen Bonus von 10.000.000 Pesos (17.355 US-Dollar)²⁵ zusätzlich zu Gesundheits- und Bildungsleistungen, die freien Zugang zu allen Bildungsstufen umfassen.²⁶

Es gibt weitere Gesetze, die darauf abzielen, die Beihilfesätze zu erhöhen, die Bedingungen anzupassen oder zusätzliche Sonderzulagen zu gewähren (Gesetze Nr. 19.582 (1988), 19.881 (2003), 19.992 (2004), 20.134 (2006) und 20.874 (2015).

Zur symbolischen und kollektiven Wiedergutmachung zählen die Errichtung von Mahnmalen und Gedenkstätten für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen und die Gründung eines Museums der Erinnerung und der Menschenrechte durch den chilenischen Staat.²⁷ In Befolgung der Empfehlungen des Rettig-Berichts gründete Präsidentin Michelle Bachelet eine Stiftung unter Beteiligung eines breiten Spektrums von Vertretern aus Wissenschaft und Menschenrechtsorganisationen zur Leitung des Museums, das im Januar 2010 eröffnet wurde und mit öffentlichen Geldern finanziert wird.

Es gab auch eine Reihe von Wiedergutmachungsmaßnahmen, die nicht direkt mit den Berichten der Wahrheitskommission in Verbindung standen, darunter die Folgenden:

- Das Programm zur Unterstützung politischer Gefangener (Gesetz Nr. 18.050 von 1990). Etwa 350 Personen befanden sich im März 1990 aus politischen Gründen im

²⁴ 2019 entsprach 1 US-Dollar = 770,39 Pesos. http://www.sii.cl/valores_y_fechas/dolar (letzter Zugriff: 11.04.2022).

²⁵ 2004 entsprach 1 US-Dollar = 576,17 Pesos. http://www.sii.cl/valores_y_fechas/dolar (letzter Zugriff: 11.04.2022).

²⁶ Als Referenzgröße sollte berücksichtigt werden, dass in Chile der gesetzliche Mindestlohn im Jahr 2020 320.000 Pesos (421 US-Dollar) betrug und die solidarische Grundrente 120.000 Pesos (157 US-Dollar). 2020 entsprach 1 US-Dollar = 760 Pesos.

²⁷ Siehe Abschnitt 2.8.

Gefängnis. Insgesamt 119 von ihnen erhielten eine Begnadigung durch den Präsidenten, und 26 erhielten Strafmilderung. Sobald sie aus dem Gefängnis entlassen waren, gewährte das Programm den Begünstigten wirtschaftliche Hilfe und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

- Das Nationale Rückkehrbüro (Gesetz Nr. 18.994). Dieses von 1990 bis 1994 tätige Büro wurde für diejenigen eingerichtet, die aus politischen Gründen ins Exil gehen mussten. Es unterstützte diejenigen, die ins Land zurückkehrten, bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft, anerkannte im Ausland erworbene Abschlüsse oder Berufszulassungen, gab Hilfestellung beim Transport persönlicher Güter und gewährte Zugang zum PRAIS-Programm sowie Rechtshilfe und Zugang zu Grund- und weiterführenden Schulen für diejenigen, die keinen Schulabschluss besaßen. Das Büro half 52.557 Betroffenen.
- Güterentschädigung (Gesetz Nr. 19.568). Zwischen 1998 und 2003 erhielten Individuen und juristische Personen (politische Parteien, Gewerkschaften, Medien und andere) Entschädigungen für oder Rückerstattungen von Gütern, die zwischen 1973 und 1990 vom Staat beschlagnahmt worden waren. Insgesamt kam es zu Entschädigungen im Wert von 23 Millionen US-Dollar.

Über das oben Genannte hinaus sollte berücksichtigt werden, dass einem offiziellen Schreiben des Nationalen Sicherheitsrats an die Abgeordnetenkammer aus dem Jahr 2018 zufolge²⁸ die Gesamtkosten, die die chilenische Regierung für Entschädigungen zu tragen hatte, welche die Gerichte in Zivilverfahren gegen den Staat angeordnet hatten, sich zwischen 1997 und 2017 auf 133 Millionen US-Dollar beliefen. In diesem Zeitraum prüften die Gerichte 939 Zivilverfahren wegen Menschenrechtsverletzungen mit dem Ergebnis, dass 538 von ihnen durch Urteile oder gerichtliche Vergleiche beendet und vollstreckt worden waren.

2.5 Versöhnung

Die Idee der Versöhnung, unverkennbar auf christlichem Einfluss beruhend, stand bei der ersten Übergangsregierung unter Patricio Aylwin (1990–1994) hoch im Kurs angesichts eines allseitigen Bedürfnisses nach moralischer Heilung quer durch die chilenische Gesellschaft, die der Gewalt, der Polarisierung und der Diktaturerfahrung überdrüssig war. Sie bezeugte den Wunsch, Regeln und gemeinsame Werte des Zusammenlebens anzuerkennen, die Rechte jedes Einzelnen zu respektieren und unter den Chilenen ein Gefühl der Gemeinsamkeit wiederherzustellen. In diesem Sinne wurden wichtige Fortschritte in der Bewertung demokratischer Institutionen gemacht. Gleichwohl blieben institutionelle Grenzen bestehen, und es gab offene Wun-

²⁸ <https://www.latercera.com/nacional/noticia/fisco-ha-pagado-80-mil-millones-victimas-casos-dd-hh/154859/> (letzter Zugriff: 11.04.2022).

den, die niemals verheilten und die sowohl aus der Erfahrung der Menschenrechtsverletzungen als auch aus den chilenischen Sozial- und Wirtschaftsstrukturen herührten.

Mit Blick auf seine Versöhnungspolitik stellte Aylwin fest, dass „wir uns dieser heiklen Angelegenheit, die Tugend der Gerechtigkeit mit der Tugend der Klugheit zu versöhnen, zuwenden müssen, und wenn einmal die persönliche Verantwortung zugewiesen wurde, wo sie hingehört, wird die Zeit für Vergebung kommen“.²⁹ Diese Politik führte zur Feststellung einer offiziellen Wahrheit über Menschenrechtsverletzungen durch den Bericht der *Comisión de Verdad y Reconciliación* (Wahrheits- und Versöhnungskommission, Rettig-Bericht), zur moralischen Verurteilung des Militärregimes, zur Rückkehr der Exilanten und zur Einforderung gesellschaftlicher Akzeptanz für eine Politik, die darauf abzielte, den Opfern Wiedergutmachung zu leisten und die politischen Gefangenen freizulassen. Doch war sie nicht in der Lage, „persönliche Verantwortung zuzuweisen“, und noch weniger, „die Zeit für Vergebung“ herbeizuführen, was bedeutet hätte, dass die Täter Bedauern oder Mitgefühl zum Ausdruck bringen würden.

In diesem Zusammenhang war es wichtig, dass der Oberkommandierende des Heeres, General Emilio Cheyre, 2003 im Rahmen des Dialogs am Runden Tisch eine als *Nunca Más* (Nie wieder!) bekannt gewordene Erklärung abgab, in der er sagte:

Menschenrechtsverletzungen können niemals und für niemanden eine moralische Rechtfertigung haben.³⁰

Die paradoxe Wahrheit, die diese politische Geste in der Praxis konterkarierte, ist, dass Cheyre der einzige Heeres-Oberkommandierende war, der in einem Menschenrechtsfall wegen Beihilfe verurteilt wurde.

Die Gründe für das, was als Scheitern der Versöhnung angesehen werden kann, sind vielfältig. Dem ehemaligen Präsidenten Ricardo Lagos zufolge haben die Chilenen gelernt, gegenüber Differenzen tolerant zu sein, aber Versöhnung kann nicht als erfolgreich betrachtet werden, solange die in der Verfassung verankerten Grenzen der Demokratie nicht überwunden sind. Mit Lagos' Worten:

„Ich würde sagen, dass es schwer fällt, an Versöhnung zu denken, wenn sich jemand nach Meinung der anderen ein Wahlsystem zu Nutze macht, das durch Gewalt eingeführt worden ist [...] Wenn für diese Fragen keine Lösung gefunden wird, wenn wir immer noch eine institutionelle Ordnung vollenden müssen, die jedermann akzeptieren kann, wie können wir dann unsere Differenzen überwinden? Können wir innerlich zu einer subjektiveren Sphäre der Versöhnung vorangehen?“³¹

29 Rede Präsident Patricio Aylwins bei seiner Amtseinführung im Nationalstadion im März 1990.

30 Erklärung des Oberkommandierenden des Heeres, *Nunca Más*, 2003.

31 Ricardo Lagos, „25 años después, notas para una difícil reconciliación.“ (25 Jahre später, Anmerkungen zu einer schwierigen Versöhnung), in *Las voces de la Reconciliación*, Santiago 2013, S. 55–56.

Ebenso ging die Versöhnungspolitik einher mit den Forderungen der Opfergruppen nach Gerechtigkeit. Im Sinne des Versöhnungsgedankens versuchten einige Gruppen, die Opfer dazu zu drängen, sowohl dem Regime insgesamt als auch den Tätern zu vergeben, ohne auf die Identifizierung von Schuld oder Verantwortung zu warten. Angesichts des Ausbleibens von Selbstkritik und Bedauern seitens derjenigen, die die Menschenrechte verletzten, und derjenigen, die sie politisch unterstützten, wendete sich der Ruf nach Versöhnung gegen die Opfer und wurde zu einer Art moralischem Druck, das Insistieren auf Gerechtigkeit zu beenden, mit anderen Worten, die Forderung nach gründlichen Ermittlungen in jedem einzelnen Fall und angemessener Bestrafung der begangenen Verbrechen einzustellen. Die Rechtsanwältin und kommunistische Politikerin Carmen Hertz erklärte: „Wenn der Staat die Natur des Menschen verletzt und sowohl der Gesellschaft als auch den Opfern irreparablen Schaden zugefügt hat, ist es nicht Aufgabe Letzterer, Versöhnung mit dem Staat herbeizuführen.“³² So gesehen hörte die Versöhnungspolitik auf, in der Welt der Opfer und derer, die sie unterstützten, begrüßt zu werden.

Für den Menschenrechtsanwalt José Zalaquett wird „die nationale Versöhnung [...] im besten Fall noch Jahre brauchen. Tatsächlich gibt es jene, die es nicht für möglich halten, sie vollständig zu erreichen, solange die Ereignisse der Vergangenheit als ‚lebendige Erinnerung‘ fortbestehen“.³³ Es ist schlichtweg unmöglich zu behaupten, die Versöhnungspolitik sei erfolgreich gewesen: Die Konfliktparteien haben akzeptiert, zusammenzuleben und die Regeln der demokratischen Koexistenz zu respektieren, aber sie sind weit davon entfernt, Bande der gemeinsamen Zugehörigkeit und der staatsbürgerlichen Freundschaft und Solidarität zu knüpfen; im Gegenteil: Sie fahren fort, konfrontative Erinnerungen zu bilden, als Helden und Schurken, Opfer und Täter zu leben.

2.6 Aufarbeitungsgesetze

Zu den Empfehlungen der Wahrheitskommissionen gehörten Maßnahmen, die eine Wiederholung dieser Ereignisse durch Ergänzungen der nationalen Gesetzgebung, namentlich durch die Einbeziehung internationaler Menschenrechtsabkommen, verhindern sollen. Dadurch hofft man, hinsichtlich der in den Berichten beschriebenen Fälle und jedweder sonstigen Art der Menschenrechtsverletzungen rechtliche Garantien festzuschreiben.

³² Carmen Hertz, „Reconstrucción de la Convivencia Nacional“ (Wiederherstellung der nationalen Koexistenz), in *Las voces de la Reconciliación*, Santiago 2013, S. 123–124.

³³ José Zalaquett, „Reconciliación nacional como meta última de la reconstrucción política y moral del país“ (Nationale Versöhnung als das ultimative Ziel der politischen und moralischen Wiederaufrichtung des Landes), in *Las voces de la Reconciliación*, Santiago 2013, S. 140.

In diesem Zusammenhang übernahm Chile verschiedene internationale Abkommen und ratifizierte internationale Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte, die heute Teil seiner Rechtsgrundlage sind. Dazu zählen die UN-Konvention zum Schutz aller Personen gegen das Verschwindenlassen, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, die UN-Antifolterkonvention, die Abschaffung der Todesstrafe sowie das Abkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (ILO-Konvention 169).

Eines der komplexesten und umfassendsten Problemfelder war die Umsetzung von Gesetzen bezüglich der Lage der aus der Diktaturzeit verbliebenen politischen Gefangenen und die Anpassung der Strafgesetze an internationale Menschenrechtsstandards. Fragen wie Begnadigung, Todesstrafe, terroristisches Verhalten und Amnestie wurden in folgenden vom Nationalkongress verabschiedeten Gesetzesinitiativen behandelt:

- Mit Gesetz Nr. 19.027 (1991) wurde Gesetz Nr. 18.314 novelliert, das terroristisches Verhalten und seine Bestrafung regelt. Es enthält wichtige Veränderungen des Gesetzes hinsichtlich des Umgangs mit terroristischem Verhalten.
- Mit Gesetz Nr. 19.029 (1991) wurden die Militärgerichtsbarkeit, das Strafrecht sowie die Gesetze Nr. 12.927 und 17.798 novelliert. Es enthält Veränderungen der genannten Gesetze, um Hinweise auf die Todesstrafe zu eliminieren.
- Gesetz Nr. 19.047 (1991) novellierte verschiedene Gesetzestexte, welche die Grundrechte am besten garantieren (*Ley Cumplido*³⁴). Das Staatssicherheitsgesetz, die Militärgerichtsbarkeit, das Waffenkontrollgesetz, das Strafrecht, das Strafverfahrensrecht, das Luftfahrtgesetz und die Organgesetzgebung wurden novelliert, verschiedene Gesetzesverordnungen wurden aufgehoben. Dieses Gesetz ermöglichte es, die an Militärgerichten anhängigen Verfahren an die entsprechenden Berufungsgerichte zu überweisen und ihren Abschluss zu beschleunigen. Als Ergebnis wurden Strafen umgewandelt oder reduziert.
- Mit Gesetz Nr. 19.055 (1991) wurde die Verfassung Chiles bezüglich der Begnadigung, der Amnestie und der Bewährung novelliert.
- Mit Gesetz Nr. 19.123 (1992) wurde die Nationale Behörde für Wiedergutmachung und Versöhnung geschaffen, die die Ermittlungen der Nationalen Wahrheits- und Versöhnungskommission fortsetzte und dafür zuständig war, die vom selben Rechtsträger in Betracht gezogenen und von der Wahrheitskommission vorgeschlagenen Entschädigungsmaßnahmen für die Opfer durchzuführen.
- Das Gesetz Nr. 19.313 (1994) hob die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 11.625 über asoziale Zustände und Sicherheitsmaßnahmen auf und modifizierte das Strafverfahrensrecht. Es beseitigte Vorschriften, die bestimmte Personen aufgrund ihrer sozialen Merkmale als kriminell qualifizierten.
- Mit Gesetz Nr. 19.567 (1998) wurden das Strafverfahrensrecht und das Strafrecht bezüglich Haft novelliert und Standards zum Schutz der Bürgerrechte festgelegt, die an internationale Rechts- und Menschenrechtsstandards angepasst wurden.

³⁴ Francisco Cumplido, Justizminister der Aylwin Regierung.

- Gesetz Nr. 19.962 (2004) sah die Aufhebung bestimmter Strafregister vor, die zwischen 1973 und 1990 von Militärgerichten angelegt wurden.
- Mit Gesetz Nr. 19.980 (2004) wurde Gesetz Nr. 19.123 dahingehend modifiziert, dass Personen Leistungen erhielten, die im Bericht der Nationalen Kommission für politische Haft und Folter als Opfer erfasst wurden (erhöhte Wiedergutmachungsleistungen).
- Das Gesetz Nr. 19.992 (2004) legte Entschädigungsrenten und weitere Leistungen für gemäß Valech-Bericht Berechtigte fest.
- Das Gesetz Nr. 20.134 (2006) gewährte Beschäftigten, die aus politischen Gründen aus dem Privatsektor und aus selbstständigen Unternehmen entlassen worden waren, eine Sonderzahlung.
- Das Gesetz Nr. 20.874 (2015) gewährte gemäß Valech-Bericht Berechtigten und überlebenden Ehepartnern einen einmaligen Wiedergutmachungsbeitrag in Höhe von 1 Million Pesos (1.538 US-Dollar).
- Das Gesetz Nr. 21.124 (2019) zielte darauf ab, die Freiheitsstrafen von Tätern, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hatten, umzuwandeln und denjenigen unter ihnen zu erlauben, ihre Strafe außerhalb des Gefängnisses abzusitzen, die zwei Voraussetzungen erfüllten: Sie hatten bereits 2/3 ihrer Strafe abgesessen, oder sie wirkten substantiell an den Ermittlungen des betreffenden Verbrechens mit. Das Gesetz wurde mit knapper Mehrheit vom Nationalkongress angenommen und trat im Januar 2019 in Kraft.

2.7 Aktenzugang

Chile steht beispielhaft für durch repressive Organe unter Verschluss gehaltene Akten. Ein Schleier des Geheimnisses liegt über der angeblichen Vernichtung der DINA- und CNI-Akten, sei es aufgrund ihrer tatsächlichen Vernichtung oder wegen der Unmöglichkeit, an sie heranzukommen. Dem 2008 in Kraft getretenen Gesetz Nr. 20.285 über Transparenz und Zugang zu amtlichen Informationen gelang es nicht, die Geheimhaltung innerhalb der Streitkräfte zu durchbrechen. Deshalb basieren sämtliche Untersuchungen über Menschenrechtsverletzungen während der Diktatur auf Akten von Organisationen zur Verteidigung der Menschenrechte, auf mündlichen Zeugnissen, auf Berichten der Wahrheitskommissionen, auf gerichtlichen Ermittlungen und in jüngerer Zeit auf Zeugnissen, die das Museum der Erinnerung und der Menschenrechte gesammelt hat.

Eine Ausnahme in diesem allgemeinen Szenario bildet der Fall der *Archivos del Terror* (Archive des Terrors) – die zufällige Entdeckung von 700.000 Dokumenten des paraguayischen Geheimdienstes, die die Kommunikation zwischen Unterdrückungsapparaten der Region im Zusammenhang mit der Operation Condor enthalten und diverse Ermittlungen in Chile, Argentinien, Uruguay, Brasilien und Paraguay vorangerieben haben.

Eine weitere wichtige Ausnahme war die Auslieferung von Akten der deutschen Kolonie *Colonia Dignidad* an das *Instituto Nacional de Derechos Humanos* (Nationales Menschenrechtsinstitut, INDH), bestehend aus 45.608 Akten von Einzelpersonen in alphabetischer Ordnung. Diese Akten wurden 2005 im Zuge einer Untersuchung des Verschwindens von Menschen in der Kolonie beschlagnahmt, welche die Zusammenarbeit zwischen der *Colonia Dignidad* und der DINA bei Unterdrückungsmaßnahmen und geheimdienstlichen Aufgaben offenbarte.

Die Berichte der Rettig- und der Valech-Kommission enthalten bedeutsame Zeugnisse der Unterdrückung. Doch der Zugang zu den Archiven der Valech-Kommission I unterliegt einer 50-jährigen Sperrfrist, die damit begründet wird, die Privatsphäre der Opfer zu schützen, die sich unter dieser Verpflichtung erklärt haben. Diese Archive befinden sich in der Zuständigkeit des INDH und werden physisch vom Museum der Erinnerung und der Menschenrechte aufbewahrt. Dieser Informationsschutz geht so weit, dass Gerichte daran gehindert werden, Zugang zu diesen Zeugnissen zu erhalten.

Es hat keine öffentlichen Initiativen gegeben mit dem Ziel, Zugang zu den Archiven der Streitkräfte und der Geheimdienste zu ermöglichen. Im Gegenteil: Das Gesetz Nr. 18.771, das 1989 von der abtretenden Pinochet-Regierung verabschiedet wurde, erlaubte alle fünf Jahre die Beseitigung und Vernichtung von Dokumenten durch das Verteidigungsministerium und die Streitkräfte und entband sie von der Verpflichtung, diese dem Nationalarchiv zu überlassen, wie es andere öffentliche Organe tun. 2005 wurde dem Nationalkongress der Vorschlag unterbreitet, diese Vorschrift aufzuheben und die Verpflichtung festzuschreiben, die Dokumente an das Nationalarchiv zu übergeben, aber dieser Vorschlag wurde bis heute nicht angenommen.

Die Kongressbibliothek ist im Besitz der Protokolle der Militärjunta und der zwischen 1973 und 1990 erlassenen Gesetze mit Ausnahme von etwa 150 Gesetzen, die die Junta als geheim klassifiziert hat. Ebenso verfügt das Nationalarchiv über die Dokumente sämtlicher Ministerien mit Ausnahme des Verteidigungsministeriums.

Seit 2009 hat Chile ein Gesetz für Transparenz der öffentlichen Aufgaben und für den Zugang zu Informationen der staatlichen Verwaltung (Gesetz Nr. 20.285).

Die wichtigsten Archive in Bezug auf Menschenrechte und Erinnerung in Chile sind:

- *Fundación de Documentación y Archivo* (Stiftung für Dokumentation und Archivierung) am *Vicaría de la Solidaridad*. Diese Institution verwaltet die Archive des *Comité de Cooperación para la Paz en Chile*, des *Comité Pro Paz* und des *Vicaría de la Solidaridad*, die besonders relevant sind, weil diese Organisationen die Verteidigung von Personen übernahmen, die zwischen 1973 und 1990 verfolgt wurden. <http://www.vicariadelasolidaridad.cl/>
- *Agrupación de Familiares de Detenidos Desaparecidos* (Vereinigung der Familien von verschwundenen Gefangenen, AFDD). Mit technischer Unterstützung des Nationalarchivs hat die AFDD ein Archiv angelegt mit Informationen über jeden verschwundenen Gefangenen und über die zu ihrer Verteidigung unternommenen

- Aktivitäten. www.facebook.com/agrupacion-de-familiares-de-detenedos-desaparecidos
- *Agupación de Familiares de Ejecutados Políticos* (Vereinigung der Familien der aus politischen Gründen Hingerichteten, AFEP). Das Archiv besteht aus verschiedenen Sammlungen und enthält Informationen über Personen, die aus politischen Gründen hingerichtet wurden, sowie ihre Denunzianten. www.afepchile.cl
 - *Comisión Chilena de Derechos Humanos* (Chilenische Menschenrechtskommission, CCHDH). 1978 gegründet, besitzt die CCHDH verschiedene Fallsammlungen von Opfern von Menschenrechtsverletzungen sowie von ihr selbst erstellte Dokumente, außerdem eine Sammlung mit persönlichen Dokumenten ihres Gründers Jaime Castillo Velasco. www.cchdh.cl
 - *Corporación de Promoción y Defensa de los Derechos del Pueblo* (Vereinigung zur Förderung und Verteidigung der Rechte des Volkes, CODEPU). 1980 zur Verteidigung der Menschenrechte gegründet, dehnte sie ihre Tätigkeit auf verschiedene chilenische Städte aus. Ihr Archiv enthält Akten zur Rechtshilfe, Bulletins, Fotografien und anderes mehr. www.codepu.cl
 - *Fundación para la Protección de la Infancia Dañada por Estados de Excepción* (Stiftung zum Schutz von Minderjährigen, die aufgrund von Ausnahmeständen in Not gerieten, PIDEE). 1979 gegründet, setzte sich die Stiftung für den Schutz von Jungen und Mädchen ein, deren Eltern Repressionen erlitten haben. Sie half 12.000 Kindern und bot ihnen Zuflucht. Ihr Dokumentationszentrum enthält Bilder und Dokumente zu ihrer Tätigkeit. www.pidee.cl
 - *Fundación de Ayuda Social de las Iglesias Cristianas* (Stiftung für Sozialhilfe der christlichen Kirchen, FASIC). Diese Stiftung widmet sich der Unterstützung politischer Gefangener und bietet ihnen psychologische, soziale und rechtliche Hilfe. Ihre Archive enthalten alle auf ihre Tätigkeit der Verteidigung der Menschenrechte bezogenen Informationen. www.fasic.cl
 - *Programa de Derechos Humanos Ministerio de Justicia y Derechos Humanos* (Menschenrechtsprogramm des Ministeriums für Justiz und Menschenrechte). Der Dokumentations- und Archivbereich dieses Menschenrechtsprogramms verwaltet gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 19.123 (Artikel 2) die Archive der Nationalen Wahrheits- und Versöhnungskommission und der Nationalen Behörde für Wiedergutmachung und Versöhnung. Außerdem besteht sein Auftrag in der Bewahrung, Sammlung, Verwaltung und Sicherung von Dokumenten, etwa Gerichtsurteile, offizielle Schreiben, Zeugenaussagen, Karten, Fotografien und anderes mehr. <https://pdh.minjusticia.gob.cl/area-documentacion-y-archivo/>

Gedenkstätten-Archive

- *Fundación Museo de la Memoria y los Derechos Humanos* (Stiftung Museum der Erinnerung und der Menschenrechte). Das Museum wurde 2010 eröffnet; in seiner Sammlung befinden sich Archive, die zum UNESCO-Weltdokumentenerbe erklärt wurden, sowie weitere vom Museum zusammengetragene Materialien. Seine Ar-

chive umfassen mehr als 1.500 persönliche und institutionelle Schenkungen; sie sind unterteilt in einen Dokumentenbestand, CEDOC genannt, und einen audiovisuellen Bestand, genannt CEDAV. <https://ww3.museodelamemoria.cl/sobre-las-colecciones/>

- *Corporación Parque por la Paz Villa Grimaldi* (Vereinigung „Park für den Frieden“ Villa Grimaldi). Das 2010 gegründete Archiv enthält ein Oral-History-Archiv, ein Dokumentationszentrum und ein Dokumentenarchiv. www.villagrimaldi.cl
- *Londres 38, Espacio de Memorias*. Seit 2007 hat *Londres 38* ein digitales Archiv mit Fotos, Texten und Videos aufgebaut, das auch das Archiv der *Colonia-Dignidad*-Akten umfasst. www.londres38.cl

Zusätzlich zu den genannten Archiven gibt es eine Reihe von digitalen Dokumentations speichern, darunter:

- *Memoria Viva* (Lebendige Erinnerung), ein digitales Archiv der Menschenrechtsverletzungen während des Militärregimes in Chile (1973–1990). www.memoriaviva.com
- *Archivo Chile* (Chile-Archiv). Sitz des Miguel-Henríquez-Studienzentrums (Gründer und Generalsekretär des MIR). www.archivochile.com
- *Arqueología de la Ausencia* (Archäologie der Abwesenheit), ein Ort, der die Geschichten der verschwundenen Gefangenen zu bewahren versucht. www.arqueologiadelaausencia.cl

Die Archive der mit den ehemaligen Präsidenten Aylwin und Lagos verbundenen Stiftungen sind zu den Archiven des politischen Übergangsprozesses zu zählen. Sie umfassen dokumentarische und visuelle Archive aus der Diktatur- und der Übergangszeit.

- *Fundación Aylwin*. www.fundacionaylwin.cl
- *Fundación Democracia y Desarrollo*. www.fdd.cl

2.8 Gedenkort

Es gibt bedeutende Meilensteine der Durchsetzung einer öffentlichen Erinnerungspolitik, d. h. einer Politik, die die Erinnerung an die Taten wachzuhalten sucht, um daraus Lehren zu ziehen und den gemachten Erfahrungen Bedeutung zu verleihen. Die wichtigsten dieser Meilensteine waren die beiden Wahrheitskommissionen sowie die öffentliche Unterstützung für die Errichtung von Gedenkstätten zur Erinnerung an das Geschehene, die auch als symbolische oder kollektive Wiedergutmachung verstanden werden konnten. Ein Großteil dieser Maßnahmen entstammte den Empfehlungen des Rettig-Berichts, etwa die Errichtung von Gedenkstätten, die Anerkennung der wichtigsten Folterzentren als nationale Denkmäler, die Unterstützung für kulturelle Projekte, die die Erinnerung der Opfer wachhalten wollen, und andere mehr, die als

Ergebnis des Drucks und der Aktivitäten von Opfergruppen zustande kamen, die es nicht bei ihren Forderungen nach Wahrheit und Gerechtigkeit belassen wollten.

Die erste dieser Maßnahmen war die Errichtung der im Februar 1994 eingeweihten Gedenkstätte auf dem *Cementerio General* (Hauptfriedhof) von Santiago. Im März 2003 wurde anlässlich des 12. Jahrestages des Rettig-Berichts ein Abkommen zwischen der Regierung und Angehörigengruppen der Opfer unterzeichnet, um in Gemeinden im ganzen Land symbolische Wiedergutmachungsprojekte zu fördern, u. a. in Tocopilla, La Serena, Los Ángeles, Coronel, Talca, Valdivia, Calama, Osorno, Peñalolén, Linares, Pisagua, Punta Arenas, Chaitén, Parral, Paine und Chihuío. Mit dieser Maßnahme wollte man „Erinnerungsorte“ bewahren, ihnen Namen geben, sie kenntlich machen und in einen Kontext stellen.

Die neue Beziehung zwischen Menschenrechten und historischen Denkmälern, verstanden als repräsentative Orte des kulturellen Erbes Chiles, begann 1995, als der Rat der Nationaldenkmäler Verantwortung für den Erhalt der *Hornos de Lonquén* (Minnenöfen, in denen menschliche Überreste gefunden wurden) übernahm. Dies war der erste Meilenstein in dieser Geschichte der Beziehung zwischen kulturellem Erbe und Gedenkpolitik. Seitdem wurden auch andere Orte der politischen Unterdrückung zu historischen Denkmälern erklärt. José Domingo Cañas 1367, Nido 20, Londres 40 (früher 38) „Cuartel Yucatán“, Villa Grimaldi „Cuartel Terranova“, das Nationalstadion, Patio 29, mehrere Gebäude in Pisagua, das Víctor-Jara-Stadion, das Gefangenenlager Rio Chico auf der Dawson-Insel oder das Verwaltungsgebäude des Haftzentrums Tres y Cuatro Alamos – sie alle unterstehen dem Schutz des Gesetzes über Nationaldenkmäler.

Das 2010 eröffnete, ebenfalls auf den Rettig-Bericht zurückgehende Museum der Erinnerung und der Menschenrechte stellt den Höhepunkt der Bemühungen dar, das Gedenken an die Opfer der Militärdiktatur zu etablieren, und ist für die Opfer das wichtigste öffentliche Instrument der symbolischen Wiedergutmachung. Seine Aufgabe ist es, das Bewusstsein für die von der chilenischen Regierung zwischen 1973 und 1990 begangenen systematischen Menschenrechtsverletzungen zu fördern und eine ethische Reflexion über Erinnerung, Solidarität und die Bedeutung von Menschenrechten anzustoßen, um sicherzustellen, dass Handlungen, die die Würde der Menschen verletzen, nie wieder – *Nunca más* – geschehen.³⁵

Ungeachtet des oben Gesagten gibt es unter Chilenen keine einhellige Meinung zu der Frage, ob der Staat Gedenkstätten oder Denkmäler finanzieren sollte, die die Opfer

35 Das Museum der Erinnerung und der Menschenrechte definiert seine Aufgabe, indem es den Gedanken betont, dass die Kenntnis der Vorgänge, die sich während der Diktatur ereigneten, und die Anerkennung der Opfer ein kollektives Bewusstsein und eine moralische Zurückweisung von Menschenrechtsverletzungen hervorbringen werden. In einer Erklärung seines Vorstands aus dem Jahr 2011 heißt es, dass „das vom Museum beförderte Bewusstsein keinem politischen, sondern einem moralischen Zweck dient: den Respekt gegenüber Menschenrechten in einen kategorischen Imperativ unseres Zusammenlebens zu verwandeln“. www.museodelamemoria.cl (letzter Zugriff: 11.04.2022).

von Menschenrechtsverletzungen würdigen. Laut der 2019 durchgeführten Bicentennial-Umfrage der Universidad Católica³⁶ sind 37 Prozent gegen diese Idee, 35 Prozent dafür und 25 Prozent unentschieden.

Es gibt 215 Gedenkorte in Chile, darunter Museen, Gedenkstätten, Denkmäler und Straßennamen, verteilt über das ganze Land entsprechend der folgenden Aufstellung nach Regionen:

- Region Arica y Parinacota: 3
- Region Tarapáca: 9
- Region Antofagasta: 13
- Region Atacama: 3
- Region Coquimbo: 6
- Region Valparaíso: 10
- Metropolitan-Region: 98
- Region O'Higgins: 12
- Region Maule: 9
- Region Biobío: 20
- Region Araucanía: 11
- Region Los Ríos: 10
- Region Los Lagos: 6
- Region Aysén: 1
- Region Magallanes: 4

2.9 Gedenkveranstaltungen

Durch Initiativen der Zivilgesellschaft oder der Regierung fanden in Chile verschiedene Gedenkveranstaltungen statt und wurden besondere Gedenktage anerkannt. Zum Beispiel ist der 10. Dezember der Menschenrechtstag, der 30. Oktober der Nationale Tag zum Gedenken an jene, die aus politischen Gründen hingerichtet wurden (Dekret 119, 2009), der 26. Juni der Internationale Tag zur Unterstützung von Folteropfern (1997 von den Vereinten Nationen ins Leben gerufen), der 30. August der Nationale Tag für verschwundene Gefangene (Dekret 211, 2006). Rund um den 11. September wurden besondere Gedenkveranstaltungen organisiert:

- Im September 2011 wurde der ehemalige chilenische Präsident Salvador Allende auf dem Hauptfriedhof von Santiago offiziell bestattet. Bis dahin lag sein Leichnam anonym und relativ versteckt auf dem Santa-Inés-Friedhof in Valparaíso.
- Am 11. September 2003 wurde durch den damaligen Präsidenten Ricardo Lagos im Zusammenhang mit den Gedenkfeierlichkeiten zum 30. Jahrestag des Militärput-

³⁶ Bicentennial-Umfrage 2019. Die Bicentennial-Umfrage ist ein seit 2006 laufendes Projekt der Universidad Católica, „dessen Zweck es ist, über einen längeren Zeitraum hinweg hoch verlässliche Informationen über den Zustand der chilenischen Gesellschaft zu erhalten“.

ches eine Seitentür des La Moneda-Palastes neu geöffnet, durch die einst der leblose Körper Salvador Allendes aus dem Palast getragen worden war und die man beim Umbau des Gebäudes beseitigt hatte. Zum gleichen Zeitpunkt wurde im Palast zum Gedenken an Allende der *Salón Blanco* (Weiße Salon) eingeweiht.

- Am 40. Jahrestag des Militärputsches, dem 11. September 2013, kritisierte Präsident Sebastián Piñera (2010–2014) im Zusammenhang mit der sogenannten Erinnerungsexplosion unter der Zivilbevölkerung diejenigen, die in ihrem jeweiligen Bereich zu „passiven Komplizen“ von Menschenrechtsverletzungen geworden waren.

2.10 Aufarbeitungsinstitutionen

2.10.1 Die Wahrheits- und Versöhnungskommission

Wenige Wochen nach Amtsantritt erließ Präsident Patricio Aylwin am 25. April 1990 das Präsidialdekret Nr. 355, mit dem die Nationale Wahrheits- und Versöhnungskommission ins Leben gerufen wurde, auch als „Rettig-Kommission“ bekannt. Das Verfassungsdekret betonte die Notwendigkeit, die Wahrheit über Menschenrechtsverletzungen herauszufinden, die zum Tod Tausender von Opfern geführt hatten. Es verfügte, die Kommission solle a) ein möglichst vollständiges Bild der Menschenrechtsverletzungen erstellen; b) Beweise sammeln, um die Opfer zu identifizieren und ihren Verbleib festzustellen; c) faire und gerechte Entschädigungsmaßnahmen empfehlen; und d) rechtliche und administrative Maßnahmen empfehlen, um in Zukunft Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Die Kommission besaß keine Gerichtsbefugnisse, was bedeutete, dass ihre Berichte nicht die Identität von Regierungsbeamten enthalten konnten, die an den zu ermittelnden Taten beteiligt waren. Gleichwohl war die Kommission in der Lage, auf Basis der von ihr gesammelten Informationen 200 Fälle für weitere gerichtliche Ermittlungen vor Gericht zu bringen.

Die Kommission bestand aus neun angesehenen Persönlichkeiten, die viele Bereiche der chilenischen Gesellschaft repräsentierten.³⁷ Der Bericht führt die Arten von Menschenrechtsverletzungen auf, die für die schwerwiegendsten gehalten wurden: Verschwindenlassen; Hinrichtungen durch Kriegsräte ohne Minimalgarantien eines fairen Verfahrens und ohne irgendeine Art von Prozess; übermäßige, tödliche Gewalt-

³⁷ Die Kommissionsmitglieder waren: Raúl Rettig Guissen, Jurist, ehemaliger Parlamentsabgeordneter für die Radikale Partei; Jaime Castillo Velasco, Christdemokrat und Jurist; José Luis Cea Egaña, ein unabhängiger Jurist; Mónica Jiménez de la Jara, eine den Christdemokraten nahestehende Erziehungswissenschaftlerin; Ricardo Martín Díaz, ehemaliger Richter am Obersten Gerichtshof; Laura Novoa Vásquez, Juristin; Gonzalo Vial Correa, ein konservativer Historiker; José Zalaquett Daher, Jurist und Mitglied der Demokratischen Partei; und Jorge Correa Sutil, ein christdemokratischer Rechtsanwalt.

anwendung; Todesfälle während der Ausgangssperre; von Regierungsbeamten verursachte Todesfälle ohne politisches Motiv, etwa aufgrund von persönlichen Racheakten; Todesfälle infolge von Folter; und Todesfälle infolge terroristischer Handlungen.

Nach nahezu einjährigen Ermittlungen legte die Kommission im Februar 1991 ihren Bericht vor. Sie legte zwei Opferkategorien fest: a) Opfer durch Menschenrechtsverletzungen und b) Opfer politischer Konflikte, die im Verlauf von bewaffneten Auseinandersetzungen ums Leben kamen. Der Kommission wurden 3.550 Fälle vorgelegt, von denen sie sich in 2.298 Fällen für zuständig hielt. Bei der Erarbeitung von Vorschlägen für Entschädigungen symbolischer und kultureller, rechtlicher und administrativer Art, entweder als Beihilfen oder als Leistungen, beriet sie sich mit Menschenrechtsorganisationen, der Katholischen Kirche, Universitäten und politischen Parteien.

Die Oberkommandierenden des Heeres und der Marine wiesen die Schlussfolgerungen der Kommission zurück und behaupteten, sie seien das Ergebnis mangelnder Objektivität. Die Luftwaffe und die Militärpolizei (*Carabineros de Chile*) forderten, die Taten im Kontext zu betrachten. Die Justiz brauchte vier Monate, um die Frage des Berichts zu beantworten, ob sie dabei versagt habe, die Opfer zu schützen, und als sie antwortete, verteidigte sie ihr Handeln, ohne die Fakten zu leugnen. Präsident Aylwin bat im Namen des chilenischen Staats (*Estado*) um Vergebung, und die Regierung begann einen allmählichen Prozess, um die während der Diktatur begangenen Verbrechen anzuerkennen und eine umstrittene Erinnerung zu rekonstruieren.

2.10.2 Die Nationale Entschädigungs- und Versöhnungskommission

Die Nationale Entschädigungs- und Versöhnungskommission (*Corporación Nacional de Reparación y Reconciliación*, CNRR) wurde am 8. Februar 1992, nach Abschluss der Kommissionsarbeit und Vorstellung des Rettig-Berichts, durch das Gesetz Nr. 19.123 geschaffen. Zweck dieses Organs war es, den Opfern Entschädigungen zukommen zu lassen, die Ermittlungen des Rettig-Berichts fortzusetzen und abzuschließen und den Familien der im Bericht identifizierten Opfer rechtliche und soziale Unterstützung bereitzustellen. Dieser Prozess endete 1994 mit der Feststellung von insgesamt 3.195 offiziell anerkannten Todesopfern. 1996, am Ende ihrer offiziellen Laufzeit, übergab die CNRR Präsident Eduardo Frei Ruiz-Tagle (1994–2000) ihren Bericht Identifizierung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen und politischer Gewalt.

Die andauernde Diskussion über den Verbleib von verschwundenen Gefangenen und aus politischen Gründen Hingerichteten führte 1997 durch das Präsidialdekret Nr. 1005 zur Einrichtung des Programms zur Fortführung von Gesetz Nr. 19.123. Das Programm bezog die Familienmitglieder von aus politischen Gründen Hingerichteten ein und beteiligte sich aktiv an Hunderten von vor Gericht verhandelten Rechtsfällen im ganzen Land – entweder direkt als Beschwerdeführer oder als Beigeladene.

Unterdessen verurteilte der Oberste Gerichtshof Manuel Contreras als Verantwortlichen im Letelier-Fall und ordnete seine Verhaftung an. Contreras widersetzte sich der Justiz und der Regierung und entzog sich zunächst deren Zugriff. Doch Präsident Frei ordnete die Haft an und setzte sie in der ersten Konfrontation mit den Tätern von Menschenrechtsverletzungen durch.

2.10.3 Dialog am Runden Tisch über Menschenrechte

In der Regierungszeit von Eduardo Frei Ruiz-Tagle (1994–2000) bemühten sich Gruppierungen, die die Opfer und deren Familienmitglieder repräsentierten, aktiv darum, die Realität der Folter aufzudecken und Orte zurückzugewinnen, die als Internierungs- oder Vernichtungslager genutzt worden waren, wie etwa der „Park für den Frieden“ auf dem Gelände der Villa Grimaldi. Der Kampf der Opfer ging somit über die Feststellung der Wahrheit über Todesfälle hinaus, um Aspekte einzubeziehen, die bis dahin, wie wir sehen werden, verleugnet worden waren: Folter, Erinnerung und der Ruf nach Gerechtigkeit.

Am 16. Oktober 1998 kam es zu einer unerwarteten Entwicklung, die die Straffreiheit beendete, welche Augusto Pinochet bis dahin genossen hatte. Er wurde aufgrund der Anordnung eines britischen Richters infolge eines Auslieferungsbegehrens des spanischen Richters Baltazar Garzón in London verhaftet. Ungeachtet des bekannten Ausgangs dieser Episode (er wurde aufgrund seines schlechten Gesundheitszustands freigelassen) hatte sie beträchtliche Auswirkungen in Chile, wo sie die Diskussion über Menschenrechtsverletzungen und die Verantwortung des seinerzeitigen Senators auf Lebenszeit Augusto Pinochet wiederaufflammen ließ. Das brachte die Regierung dazu, am 21. August 1999 die Bildung eines Dialogs am Runden Tisch vorzuschlagen, und die Gerichte, wichtige Veränderungen im Umgang mit Fällen von Menschenrechtsverletzungen vorzunehmen, wie weiter unten dargelegt wird.

Am Dialog am Runden Tisch beteiligten sich 24 Regierungsvertreter, religiöse Organisationen, Menschenrechtsorganisationen (auch wenn die Angehörigengruppen der Verschwundenen ihre Teilnahme verweigerten), das Militär und Wissenschaftler.³⁸ Seine Aufgabe war es, Informationen über das Schicksal der verschwundenen

³⁸ Dialog-Mitglieder, die das abschließende Abkommen unterzeichneten: Mario Fernández Baeza, Verteidigungsminister; Ángel Flisfisch, Staatssekretär für Bildung; Luciano Fouilloux Fernández, Staatssekretär für die Militärpolizei; Sergio Valech Aldunate, katholischer Bischof; Nefalí Aravena Bravo, methodistischer Bischof; Jorge Carvajal Muñoz, Großmeister der Freimaurer; León Cohen Delpiano, Vertreter der B'nai B'rith; Konteradmiral Felipe Howard Brown, Vertreter der Marine; General Juan Ignacio Concha, Vertreter der Luftwaffe; General Reinaldo José Ríos Cataldo, Vertreter der Militärpolizei; General Juan Carlos Salgado Brocal, Vertreter der Armee; Pamela Pereira Fernández, Menschenrechtsanwältin; Jaime Castillo Velasco, Jurist; Roberto Garretón Merino, Menschenrechtsanwalt; Héctor Salazar Ardiles, Menschenrechtsanwalt; Guillermo Blanco Martínez, Journalist; Claudio Teitelboim (heute Bunster) Weitzman, Wissenschaftler; Sol Serrano Pérez, Historikerin; Elizabeth Lira Korn-

Gefangenen zu sammeln. Das Ergebnis dieser Gespräche beförderte die Verankerung einer Vorstellung vom historischen Kontext, in dem die Menschenrechtsverletzungen stattfanden, und brachte die Entschlossenheit zum Ausdruck, sicherzustellen, dass sich derartige Ereignisse in Chile niemals wiederholten. Zum ersten Mal anerkannten die chilenischen Streitkräfte ihre institutionelle Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen und verabschiedeten sich von ihrem bisherigen Narrativ einzelner Vorkommnisse oder Exzesse; auch billigten sie den Inhalt des Rettig-Berichts. Als Ergebnis der während des Dialogs am Runden Tisch erreichten Vereinbarungen lieferten Militär und Polizei Informationen über 180 verschwundene Gefangene und 20 unbekannte Personen. Diese Informationen bestätigten die Inhaftierung und den Tod von Individuen sowie die Tatsache, dass ihre Leichen ins Meer und in die Flüsse und Seen des Landes geworfen worden waren.

Präsident Ricardo Lagos (2000–2006) erklärte, dass die Informationen der Justiz erlauben würden, das Schicksal der Verschwundenen zu ermitteln. Aufgrund dieser Informationen und auf Bitten der Exekutive begann der Oberste Gerichtshof, Sonderrichter zu ernennen, die ausschließlich für diese Fälle zuständig waren, und ordnete an, dass einige Fälle wiederaufzunehmen seien. Doch schon bald kursierten Hinweise, die die Richtigkeit der von den Streitkräften gelieferten Informationen anzweifeln.

2.10.4 Die Nationale Kommission für politische Haft und Folter (Phasen 1 und 2)

Im Rahmen der Gedenkfeiern zum 30. Jahrestag des Militärputsches verkündete Präsident Ricardo Lagos die Politik des „Es gibt kein Morgen ohne Gestern“. Sie griff vor allem die Forderungen der Opfergruppen, der politischen Parteien aus Regierung und Opposition sowie moralischer Autoritäten wie der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinde und der Freimaurer auf, um das Ergehen von Überlebenden der Repression und andere Menschenrechtsangelegenheiten zu untersuchen. Am Ende standen vier Empfehlungen: umfassende Offenlegung der Wahrheit, für Gerechtigkeit sorgen, Entschädigungsmaßnahmen verstärken, volle Anerkennung der Menschenrechte. Auch wurde festgelegt, dass die Gerichte in der Auslegung des Amnestiegesetzes, das von der Diktatur erlassen wurde und immer noch in Kraft war, freie Hand hatten. Die wichtigste Maßnahme aber war die Bildung der Nationalen Kommission für politische Haft und Folter, auch Valech-Kommission genannt, im Jahr 2003 durch das Präsidialdekret Nr. 1040. Die Kommission hatte sechs Monate Zeit, um festzustellen, wer zwischen dem 11. September 1973 und dem 10. März 1990 aus politischen Gründen durch Regierungsbeamte inhaftiert und gefoltert worden war.

Die vom früheren Weihbischof von Santiago Sergio Valech geleitete Kommission sollte als Beratungsorgan des Präsidenten dienen und bestand aus acht von ihm er-

feld, Psychologin; José Zalaquett Daher, Jurist; Jorge Manzi Astudillo, Psychologe, Koordinator des Dialogs; und Gonzalo Sánchez García-Huidobro, Anwalt und Koordinator des Dialogs.

nannten Persönlichkeiten mit Menschenrechtserfahrung.³⁹ Sie machte sich eine Definition von Folter zu eigen, die Elemente der UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie der Interamerikanischen Konvention zur Verhinderung und Bestrafung von Folter enthielt. Die Kommission sammelte die Zeugnisse von fast 35.000 Personen und erstellte einen Bericht, der die Analyse des institutionellen Kontextes erleichterte, in dem systematische und pauschale Menschenrechtsverletzungen stattfanden. Er kam zu dem Schluss, dass es organisierte politische Unterdrückung seitens des Regimes gab, die von seinen höchsten Vertretern angewiesen wurde. Der Bericht dokumentierte, dass 28.459 Personen an 1.137 Orten, die der Polizei oder den Sicherheitskräften des Regimes gehörten oder von diesen betrieben wurden, politische Haft und Folter erlitten hatten.

Nachdem die Gerichte festgestellt hatten, dass die sterblichen Überreste von verschwundenen Gefangenen in erheblichem Maße fehlerhaft identifiziert worden waren, wurde im Mai 2006 durch das Höchste Dekret Nr. 533 des Innenministeriums die *Comisión Asesora Presidencial para la Formulación y Ejecución de Políticas de Derechos Humanos* (Beratende Präsidialkommission für die Formulierung und Umsetzung von Menschenrechtsmaßnahmen, CPDDHH) gegründet. Sie koordinierte die Bemühungen mehrerer Regierungsbehörden, ein System zur forensischen Identifizierung zu entwickeln, das Familienmitgliedern und der Gesellschaft Gewissheit hinsichtlich der Identifizierung der sterblichen Überreste von Opfern verschaffen sollte. Dies führte zur Bildung eines internationalen Expertenkomitees im Rechtsmedizinischen Dienst für die Identifizierung der sterblichen Überreste von Opfern und zur Einrichtung einer DNA-Datenbank für Opfer und ihre Verwandten, um die Identifizierung von sterblichen Überresten zu erleichtern. Die CPDDHH förderte auch die Planung und Errichtung des Museums der Erinnerung und der Menschenrechte, setzte sich für den Gesetzentwurf zur Bildung eines Nationalen Menschenrechtsinstituts ein, gewährte den von der Valech-Kommission identifizierten Opfern neue Entschädigungsleistungen und berief die neue Kommission für verschwundene Gefangene, aus politischen Gründen Hingerichtete, politische Gefangene und Folteropfer (Valech-Kommission 2).

Die erste Regierung Präsidentin Michelle Bachelets (2006–2010) beschloss, die Valech-Kommission zu reaktivieren, um neue Fälle anzuhören und die Zeugenaussagen zu bewerten und/oder neu zu bewerten. Die Kommission übergab Präsident Sebastián Piñera (2010–2014) im Jahr 2011 einen Bericht über 30 weitere Fälle von aus

³⁹ Die Mitglieder der ersten Valech-Kommission waren: Bischof Sergio Valech, Kommissionsvorsitzender; María Luisa Sepúlveda Edwards, Geschäftsführende Vizepräsidentin; Miguel Amunátegui, Rechtsanwalt; Luciano Fouilloux, Rechtsanwalt; José Antonio Gómez, Anwalt und ehemaliger Justizminister; Elizabeth Lira, Psychologin; Lucas Sierra, Anwalt; Álvaro Varela, Anwalt des Pro Peace Komitee; und Cristián Correa, Anwalt und Kommissionssekretär. Die zweite Kommission wurde nach dem Tod von Monsignore Valech von María Luisa Sepúlveda und dem Anwalt Mario Papi geleitet; hinzu kamen der Anwalt Edgardo Riveros und der Anwalt Carlos García Lazcano als Kommissionssekretär.

politischen Gründen Hingerichteten sowie weitere 9.795 beglaubigte Fälle von politischer Haft und Folter.

Aufgrund der Berichte der verschiedenen Kommissionen und Ermittlungsphasen ergeben sich folgende Zahlen über vollständig identifizierte Opfer von Menschenrechtsverletzungen oder politischer Gewalt während der Diktatur:

Menschenrechtskommissionen	Verschwundene und hingerichtete Gefangene	Opfer politischer Gewalt	Opfer politischer Haft und Folter
Rettig-Kommission	2.130	168	
Nationale Wiedergutmachungsbehörde	644	255	
Valech-Kommission I			28.459
Valech-Kommission II	30		9.795
Gesamt	2.804	423	38.254

Quelle: Museum der Erinnerung und der Menschenrechte

2.10.5 Weitere relevante Institutionen der Übergangsjustiz

– Der Oberste Gerichtshof: Chile ist heute eines der Länder mit der größten Erfahrung darin, Verbrechen gegen die Menschlichkeit in lokalen Gerichtsverfahren zu verfolgen, wie man an den nahezu 350 Urteilen ersehen kann, die zwischen 2002 und 2019 ergingen. In diesem Sinne haben der Oberste Gerichtshof und die Berufungsgerichte eine entscheidende Rolle dabei gespielt, die Anwendbarkeit der Verjährung von Menschenrechtsverbrechen und des 1978 erlassenen (Selbst-)Amnestiegesetzes abzulehnen und internationale Rechtsstandards in Menschenrechtsfragen zu übernehmen, wobei sie auf die Fälle von verschwundenen Gefangenen und aus politischen Gründen Hingerichteten besonderes Augenmerk legten.

– Sonderrichter: Vom Obersten Gerichtshof eingesetzt, gibt es derzeit (2020) 13 Sonderrichter mit der Aufgabe, landesweit nahezu 1.500 Fälle im Zusammenhang mit Verletzungen des Menschenrechts auf Leben und/oder körperliche Unversehrtheit zu begründen.

– Das interamerikanische Menschenrechtssystem: Sowohl die Kommission als auch der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte wurden tätig, um Urteile von Kriegsräten zu annullieren und zivile Forderungen gegenüber dem chilenischen Staat zu unterstützen. Das Verhältnis zwischen der Regierung und dem Gerichtshof ist nicht immer einfach, und gelegentlich beklagte die Regierung das Eindringen von Vorschriften und Kompetenzen, die ausschließlich den chilenischen Gerichten vorbehalten seien. Die derzeitige chilenische Regierung unter Sebastián Piñera (2018–2022) schrieb gemeinsam mit den Regierungen Brasiliens, Argentiniens,

Kolumbiens und Paraguays einen Brief, der diese Beschwerden vorbrachte und als Versuch gewertet wurde, das interamerikanische Menschenrechtssystem zu schwächen.

– Auch das Verfassungsgericht hat bei Menschenrechtsfällen eine maßgebliche Rolle gespielt und wurde als Instrument der Strafbefreiung genutzt, wobei die Anwälte von Angeklagten, denen wegen Menschenrechtsverbrechen der Prozess gemacht wurde, Anträge auf Nichtanwendbarkeit wegen Verfassungswidrigkeit stellten mit dem Argument, das alte Rechtssystem (es gab in den 1990er-Jahren eine größere Strafrechtsreform) gewähre nicht die notwendigen Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren. Einige dieser Anträge wurden vom Gerichtshof zurückgewiesen, andere für zulässig erklärt. Das ernsteste Problem war die Lähmung der Gerichtsverfahren, die sich mitunter endlos in die Länge zogen, was die Präsidentin des Verfassungsgerichts selbst anprangerte.

– Das Menschenrechtsprogramm: Nachdem die Nationale Entschädigungs- und Versöhnungskommission (CNRR) das Ende ihrer Laufzeit erreicht hatte und das Gesetz Nr. 19.123 verabschiedet worden war, wurde durch das Dekret Nr. 1005 vom 06.09.1997 das Menschenrechtsprogramm des Innenministeriums ins Leben gerufen. 2016 ging es in die Zuständigkeit des Ministeriums für Justiz und Menschenrechte über.

Die ursprünglichen Aufgaben des Programms bestanden darin, den Opfern von Menschenrechtsverletzungen in gerichtlichen und außergerichtlichen Fragen beizustehen; durch den Rettig-Bericht und die CNRR anerkannten Opfern und ihren Verwandten soziale Unterstützung zu leisten, damit sie Zugang zu Wiedergutmachungsmaßnahmen erhielten; die von beiden Instanzen zusammengetragenen Akten zu bewahren und zu sichern; und schließlich kulturelle und erzieherische Maßnahmen zu ergreifen, um eine Kultur der Menschenrechte zu befördern.

Derzeit berichtet das Programm an den Staatssekretär für Menschenrechte des Ministeriums für Justiz und Menschenrechte und wird von einem geschäftsführenden Sekretariat geleitet. Es besteht aus einer Rechtsabteilung, welche die Gerichtsverfahren bezüglich des Verschwindenlassens und der Hinrichtungen beobachtet; einer Archiv- und Dokumentationsabteilung; einer Sozialabteilung, die sich um Entschädigungsmaßnahmen kümmert; und einer Abteilung, die Gedenkprojekte und institutionelles Management koordiniert und sich um symbolische Wiedergutmachung und die Errichtung von Gedenkstätten kümmert.⁴⁰

2.11 Opferverbände

Als nach dem Militärputsch die Massenverhaftungen begannen, organisierten sich die Familien der Opfer unter der Schirmherrschaft von kirchennahen Organisationen (*Comité Pro-Paz*, *Vicaría de la Solidaridad* und *Fundación de Ayuda Social de las Iglesias*

⁴⁰ <https://pdh.minjusticia.gob.cl/area-juridica/>.

Cristianas, FASIC) oder Laienorganisationen (*Corporación de Promoción y Defensa de los Derechos del Pueblo*, CODEPU, *Comisión Chilena de Derechos Humanos*, CCHDH), die sich der Verteidigung der Menschenrechte widmeten. Besonders wichtig war die *Agrupación de Familiares de Detenidos Desaparecidos*, AFDD (Vereinigung der Familien von verschwundenen Gefangenen). Diese Organisation begann ihre Arbeit 1977 unter der Führung von Sola Sierra, der Frau des verschwundenen Gefangenen Waldo Pizarro. Unter Anwendung von Rechtsmitteln reichte die AFDD zahlreiche Beschwerden bei den Gerichten ein und unternahm mutige gewaltfreie Aktionen auf den Straßen, um auf das Schicksal ihrer Familienangehörigen aufmerksam zu machen, deren Fotos die Demonstranten mit sich führten. Eine weitere Organisation ist die *Agrupación de Familiares de Ejecutados Políticos*, AFEP (Vereinigung der Familien von aus politischen Gründen Hingerichteten). Unter der Führung von Alicia Lira reichte sie Beschwerden gegen die außergerichtlichen Hinrichtungen ein, wobei sie ähnliche Methoden anwandte wie die AFDD. In der Demokratie war diese Gruppierung ein Hauptakteur beim Einreichen von Beschwerden in Fällen von aus politischen Gründen Hingerichteten, die bei den Gerichten anhängig waren. Sowohl die AFDD als auch die AFEP sind in Santiago und anderswo in Chile tätig. Beide Gruppierungen bleiben aktiv, und Regierungsinitiativen zur Gerechtigkeit oder Wiedergutmachung in Menschenrechtsangelegenheiten sind gehalten, sie einzubeziehen.

Es gibt weitere Organisationen wie diejenigen der „ehemaligen politischen Gefangenen“, der „ehemaligen weiblichen politischen Gefangenen“, der „Kinder von politischen Gefangenen“, der Begünstigten verschiedener Entschädigungsprogramme (Exonerados, PRAIS), der „ehemaligen weiblichen politischen Gefangenen, die Opfer sexueller Gewalt wurden“, die „Gruppe der Opfer von La Moneda“ und viele weitere lokale und regionale Gruppen.

Auch gibt es diverse Opferorganisationen im Zusammenhang mit Gedenkstätten in Santiago und in den Regionen, die sich um den Erhalt und die Verwaltung der jeweiligen Gedenkstätte kümmern und in einigen Fällen zusammen mit den Gerichten und/oder unter öffentlicher Beteiligung Initiativen in die politischen oder gesellschaftlichen Debatten einbringen. Die aktivsten unter ihnen sind die Gedenkstätte *Londres 38 Espacio de Memoria*, der Friedensparks Villa Grimaldi, die Gedenkgruppe Nationalstadion, das *Memorial de Paine* und die *Casa Memoria José Domingo Cañas*. Zu den bemerkenswerten Initiativen außerhalb von Santiago zählen die *Asociación por la Memoria y los Derechos Humanos Colonia Dignidad* (Colonia-Dignidad-Vereinigung für Erinnerung und Menschenrechte), der *Palacio de la Risa* in Punta Arenas sowie Opferorganisationen in La Serena, Concepción, Antofagasta und anderswo.

2.12 Maßnahmen im Bildungssystem

Wie in anderen lateinamerikanischen Ländern, die Menschenrechtserziehung in den Schulen eingeführt haben, geschah dies auch in Chile seit der traumatischen jüngsten

Geschichte. Diese Bestrebungen lösten größere Kontroversen aus, an denen sich Historiker- ebenso wie Erzieherverbände beteiligten.⁴¹ Trotz dieser Kontroversen sind verlässlichen Meinungsumfragen zufolge 69 % der Chilenen entschieden dafür, dass die Ereignisse der Jahre 1973 bis 1990 in den Schulen unterrichtet werden sollen.⁴²

Menschenrechtserziehung ist in Chile in die schulischen Lehrpläne der 6. und 10. Klasse integriert und umfasst Kapitel zum Militärputsch von 1973 und zum demokratischen Übergangsprozess. Das aktuelle Programm enthält einen Rückblick auf die jüngste Geschichte, um die Wertschätzung der Schüler für Demokratie, politischen Pluralismus und Menschenrechte zu fördern.⁴³ Tatsächlich heißt es im Unterrichtsplan für die Geschichts- und Sozialwissenschaftsklassen des zweiten Oberschuljahres, dessen Fokus auf der Geschichte Chiles liegt, es gehe darum, „dass die Schüler einen globalen Blick auf die Entwicklung der Nationalgeschichte ausbilden und verstehen, dass die aktuelle Realität auf die historischen Prozesse zurückzuführen ist, die sie gestaltet haben“.⁴⁴ Diese Lehreinheit beinhaltet „Das Militärregime und den Übergang zur Demokratie“ und umfasst die zum Militärputsch führende politische Krise von 1973 und den Ende der 1980er-Jahre einsetzenden Übergang zur Demokratie.

Doch trotz der Option, Menschenrechtsfragen einzubeziehen, die auf den Erfahrungen beruhen, welche die Menschen während der 1970er- und 1980er-Jahre gemacht haben, wurden die Zeugnisse und in einem weiteren Sinne die Erinnerungen von Menschengruppen, deren Rechte verletzt wurden, nicht herangezogen, um das Wissen und Verständnis der jüngeren Vergangenheit bei den Schülern zu verbessern. Die Perspektive war historistisch und ging von drei Thesen als Erklärungsrahmen für den Militärputsch aus: die fortschreitende Krise in Chile, die Unvermeidbarkeit der Gewalt und der Kalte Krieg.⁴⁵

Eine Ausnahme ist das Museum der Erinnerung und der Menschenrechte, das die Ereignisse auf Basis von Zeugnissen und Erinnerungen wiedergibt und regelmäßig von Tausenden von Schülern aus öffentlichen und privaten Schulen besucht wird; es bietet einen alternativen Weg, um eine Debatte über die Zeit der Diktatur zu eröffnen. Auch die Ausbildungsschulen der Polizei (*Carabineros*) und der Kriminalpolizei (PDI) zählen zu den Dauerbesuchern des Museums. Ebenso beteiligt sich das Museum in Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium landesweit an Lehrerschulungen zum Thema Menschenrechte.

41 Siehe z. B. Abraham Magendzo und Maria Isabel Toledo, *Educación en derechos humanos: currículum historia y ciencias sociales del 2o año de enseñanza media: Subunit regime militar y transición a la democracia*. (Menschenrechtserziehung: Lehrplan Geschichte und Gesellschaft für 2. Klassen, Einheit Militärregime und Übergang zur Demokratie), Valdivia 2009.

42 Bicentennial-Umfrage 2019, Universidad Católica de Chile.

43 Graciela Rubio, *La enseñanza del pasado reciente en Chile: Educación en Derechos Humanos en Chile* (Die jüngste Geschichte Chiles lehren. Menschenrechtserziehung in Chile). Santiago 2014.

44 Bildungsministerium, 1999.

45 Rubio, *La enseñanza del pasado reciente en Chile*, S. 24, S. 97.

Dennoch ist die Bilanz ernüchternd. Die politische und staatsbürgerliche Erziehung junger Menschen weist beachtliche Lücken auf. Ihr Verständnis des demokratischen Systems ist schwach, und ihr Blick auf die jüngere Vergangenheit ist befrachtet mit Mythen und Tabus. Unterdessen neigen die Lehrer nach wie vor dazu, die Behandlung der Diktaturzeit zu vermeiden, um Konflikte im Klassenzimmer zu umgehen.

2.13 Aufarbeitung durch Medien

Der demokratische Aufbruch ging Hand in Hand mit einer intensiven Debatte über die Rolle der Medien und über die Politik, welche die Regierung nach 17 Jahren Zensur und Vorherrschaft einer autoritären Sprache in den traditionellen Printmedien und im Fernsehen verfolgen sollte. Die Regierung Aylwin hob die wichtigsten Bestimmungen auf, die der freien Meinungsäußerung abträglich waren, und folgte, um der jüngsten Politik der Medienkontrolle zu begegnen, der These, dass die beste Kommunikationspolitik einer Regierung die Abwesenheit jedweder Kommunikationspolitik sei.

Andererseits ging der Übergang zur Demokratie in Chile zeitweise mit einem Modernisierungs- und Privatisierungsprozess in den Medien einher, der sich bereits in den späteren Jahren der Diktatur angebahnt hatte. Die traditionellen Printmedien unterstützten redaktionell das Regime, waren aber zugleich – in den späteren Jahren – empfänglich für die öffentliche Meinung, die einerseits der Militärregierung kritisch gegenüberstand und andererseits versuchte, ihre Informationsbedürfnisse auf einem immer breiteren Angebotsfeld zu befriedigen. Unterdessen begann im Fernsehen ein Privatisierungsprozess, und zwei TV-Kanäle wurden von mexikanischen und venezolanischen Gesellschaften erworben, die mit dem Staatsfernsehen koexistierten. Derzeit gehören die wichtigsten Privatsender chilenischen und nordamerikanischen Eigentümern.

Parallel dazu entstanden seit den 1980er-Jahren zahlreiche Medien, die in klarer Opposition zum Regime standen, darunter die Zeitschriften *APSI*, *Cauce*, *Análisis*, *Hoy* und *La Bicicleta*, die Zeitungen *La Época* und *Fortín Mapocho* sowie die Radiosender *Radio Chilena* und *Radio Cooperativa*.

Mehrere Entwicklungen trafen während der Postdiktaturphase zusammen: Einerseits verstärkte sich der TV-Privatisierungsprozess, während das Staatsfernsehen in ein öffentlich-rechtliches Fernsehen umgewandelt wurde: Es wurde, mit anderen Worten, eine von einem pluralistisch besetzten Vorstand geleitete autonome Gesellschaft, in der Regierungs- wie Oppositionsströmungen vertreten waren, die aber ohne staatliche Finanzierung auskam. Die zweite Entwicklung war das paradoxe Verschwinden der Printmedien, die in Opposition zur Diktatur standen. Dies wird mit ihrer Fragilität erklärt, weil sie vor allem von einer politischen Logik und von ausländischer Solidarität getragen wurden. Die Regierung machte andererseits keinerlei Anstalten, sie zu erhalten, und überließ sie der „unsichtbaren Hand“ des Marktes, die

sie verschwinden ließ.⁴⁶ Schließlich beförderten sowohl der Demokratisierungsprozess als auch die Modernisierung der Medien eine zunehmende Öffnung der Information (allerdings nicht bei der redaktionellen Ausrichtung, die klar konservativ war), insbesondere auf dem Feld der Politik. Ein Beispiel für diesen Wandel bezüglich der Behandlung von Menschenrechtsfragen ist die Tatsache, dass die Presse während der Diktatur die Existenz von verschwundenen Gefangenen entweder leugnete oder von „angeblich Verschwundenen“ sprach und deren Existenz anzweifelte, nach dem Retig-Bericht jedoch den Begriff „verschwundene Gefangene“ übernahm.

Ein weiteres relevantes Phänomen ist die Tatsache, dass auch technologische Fortschritte zur Zeit des demokratischen Übergangs die chilenische Medienszene maßgeblich beeinflussten. Tatsächlich haben heute 92 % der Chilenen ein Mobiltelefon, 82 % kennen und nutzen das soziale Netzwerk Facebook und 55 % kennen Twitter und glauben, dass das Radio (44 %) und Twitter (40 %) die verlässlichsten Informationsquellen sind.⁴⁷ Die Chilenen haben „die Beziehung zwischen Medien, Nutzern und politischen Playern durch die Schaffung neuer Tools [neu definiert], welche die Diversifizierung von Informationsquellen ermöglicht und den Menschen mehr Einfluss und Teilnahme gewährt haben“.⁴⁸ Als Beweis für die Macht der Sozialen Medien können die Studentenbewegungen in Chile in den Jahren 2006 und 2011 gesehen werden, vor allem aber die sozialen Unruhen im Oktober 2019.

2.14 Künstlerische Aufarbeitung

Die Diktaturerfahrung und die Kritik am Übergangsprozess waren in den Bereichen des literarischen und audiovisuellen Schaffens, im Theater, bei sonstigen Darbietungen, in der Kulturkritik und bei den visuellen Künsten sehr präsent. Obwohl für die Zeit zwischen 1973 und 1990 aufgrund der Zensur, des Exils zahlreicher Künstler und Kulturschaffender und des allgemeinen kulturellen Umfelds allseits ein „kultureller Blackout“ in Chile diagnostiziert wurde, gab es in Musik, Theater, Literatur und bildender Kunst durchaus kreative Widerstandsdarbietungen. Einige von ihnen waren bemerkenswert, sei es aufgrund ihrer Massenwirkung, sei es wegen ihrer künstlerischen Bedeutung. In der Popmusik wurden *Los Prisioneros* zur Ikone der Generation der 1980er-Jahre; im Theater gab es bemerkenswerte diktaturkritische Stücke von Dramatikern wie Marco Antonio de la Parra und Ramón Griffero und von Gruppen wie ICTUS und *Teniente Bello*; in den bildenden Künsten ist Gonzalo Díaz mit seiner Arbeit *Lonquén* erwähnenswert, ebenso die Gruppe CADA, bestehend aus Künstlern

⁴⁶ Eugenio Tironi und Guillermo Sunkel, *Modernización de las comunicaciones y Democratización Política* (Modernisierung der Kommunikation und politische Demokratisierung), Santiago 1993.

⁴⁷ Bicentennial-Umfrage 2019.

⁴⁸ Patricio Navia und Arturo Arriagada (Hrsg.), *Intermedios: Medios y Democracia en Chile*. Santiago 2013.

und Poeten, die mit Straßenauftritten zu Trendsettern der chilenischen Kunstszene wurden. Auch die Erinnerung an den Sänger und Theaterregisseur Víctor Jara, der nur wenige Tage nach dem Militärputsch ermordet wurde, und im Exil wirkende Gruppen, die mit der *Unidad Popular* identifiziert wurden, wie *El Aleph*, *Inti Illimani* oder *Quilapayún*, spielten eine wichtige Rolle in der Gedenkkultur. Diese und weitere Bewegungen und Gruppen können als Fundament der späteren künstlerischen Entwicklung in der postdiktatorischen Ära betrachtet werden.

Mit dem Anbruch der Demokratie kam es zur Entwicklung von staatlichen Initiativen mit dem Ziel, den kulturellen und künstlerischen Raum zu stärken, etwa die Einrichtung von Wettbewerbsfonds für künstlerisches Schaffen und Produzieren und die Entwicklung einer Infrastruktur für die Künste auf kommunaler und Landesebene.

Diktaturerfahrung, Exil, Erinnerung und Menschenrechte waren wiederkehrende Themen in der Entwicklung der Künste in Chile. Aufgrund seiner größeren Massenwirkung ist es wichtig, dem audiovisuellen Terrain Aufmerksamkeit zu schenken, sowohl dem Fernsehen als auch dem Spiel- und Dokumentarfilm. Im ersten postdiktatorischen Jahrzehnt gab es im Fernsehen keine Produktion und keinen Platz für Themen, die sich mit der Diktaturerfahrung befassten. Doch gegen Ende der 2000er-Jahre und vor allem in den 2010er-Jahren begannen die TV-Sender, sich mit eigenen Spielfilmproduktionen zu engagieren. Erwähnenswert sind hier die Serien *Los 80* (Die Achtziger), in der die Erlebnisse einer chilenischen Mittelklassefamilie in den 1980er-Jahren geschildert werden, und *Los Archivos del Cardenal* (Die Archive des Kardinals), die von den Erfahrungen des *Vicaría de la Solidaridad* bei der Verteidigung der Menschenrechte inspiriert wurde. Beide Serien erreichten Rekord-Einschaltquoten und ebneten den Weg für journalistische TV-Berichte, die sich direkt auf Fälle von Menschenrechtsverletzungen bezogen.

Unter den Spielfilmen war *Machuca* die chilenische Produktion mit den meisten Zuschauern, ein Film, der die UP-Jahre und den Militärputsch aus der Perspektive einer Gruppe von Kindern aus einer Privatschule zeigt. Erwähnenswert ist auch der Film *NO*, inspiriert durch die Werbekampagne für das Referendum von 1988; ebenso Filme, die für das Land neue Themen behandelten, etwa *El Club*, in dem es um sexuellen Missbrauch durch Priester geht, oder *Una Mujer Fantástica* (Eine fantastische Frau), der 2018 den Oscar als bester fremdsprachiger Film gewann und die Konflikte der Transsexualität thematisiert.

Der Bereich mit der größten audiovisuellen Produktion war der Dokumentarfilm, ein Genre, das den bei Weitem größten Teil der historischen Erinnerungsarbeit ermöglichte. Die Produktion in diesem Genre begann bereits in den 1980er-Jahren, sowohl im Exil als auch in Chile, mit informellen Vertriebsnetzen jenseits staatlicher Kontrolle, etwa *Teleanálisis* (ein klandestiner oppositioneller Nachrichtensender, der

zum Weltdokumentenerbe der UNESCO erklärt wurde) oder *La Red de Video Popular de ICTUS*.

Im Folgenden einige der einflussreichsten Autoren und Werke: Patricio Guzmán mit *Chile, La Memoria Obstinada* (1997), *El Caso Pinochet* (2002) und *Nostalgia de la Luz* (2010) u. a.; Ignacio Agüero mit *El Diario de Agustín* (2008); Carmen Luz Parot mit *Estadio Nacional* (2001) und *El Derecho de Vivir en Paz* (1999); Carmen Castillo und Guy Girard mit *La Flaca Alejandra* (1994); Silvio Caiozzi mit *Fernando ha Vuelto* (1998); Pedro Chaskel und Pablo Salas mit *Operación Condor* (2005). Es gibt viele weitere, die sich mit diversen Themen bezüglich Menschenrechtsverletzungen befassen, insbesondere mit Fällen von verschwundenen Gefangenen.

Auf dem Feld der Videokunst entstanden während der Diktatur kritische Werke namhafter Künstler wie Juan Downey, Eugenio Dittborn, Lotty Rosenfeld oder Tatiana Gaviola, die dann in Zeiten der Demokratie mit Themen weiterarbeiteten, die mit erzwungenem Verschwinden und Erinnerung zu tun hatten.⁴⁹

Man kann nicht über die demokratische Phase schreiben, ohne Künstler wie Pedro Lemebel zu erwähnen, Schriftsteller und Performancekünstler, der sein Talent nutzte, um in Fragen der Marginalität und der sexuellen Rechte von Minderheiten, ein Tabuthema der politischen Kultur während der Diktatur, sein Publikum aufzurütteln; oder den jungen Dramatiker Guillermo Calderón und seine Werke *Villa+Discurso* oder *Clase*, die sich kritisch mit wesentlichen Fragen des Übergangs befassen; oder die Copal-Brüder und Visnu Ibarra, deren Theaterstück *Víctor sin Víctor Jara* 2014 das am meisten besuchte des Landes war.

Im Bereich der Dichtung, stets von großer Bedeutung in Chile, das zwei Literaturnobelpreisträger hervorgebracht hat, erhoben sich viele Stimmen, die die poetische Sprache erneuert haben, darunter Namen wie Raúl Zurita, Elicura Chihaulaf, Rodrigo Lira, Enrique Lihn, Elvira Hernández, Soledad Fariña und der unverkennbare Einfluss des Antipoeten Nicanor Parra.⁵⁰

In der Literatur erhob sich während der Demokratie eine mächtige Stimme, diejenige von Roberto Bolaño, der aus seinem selbstgewählten Exil heraus mit Werken wie *Los Detectives Salvajes* (Die wilden Detektive) oder *2666* zum bedeutendsten lateinamerikanischen Autor der jüngeren Zeit aufstieg. Sein Einfluss auf die Ausbildung junger chilenischer Autoren ist bemerkenswert, sowohl hinsichtlich der angesprochenen Themen und seiner kritischen Sicht auf das Land als auch hinsichtlich seiner innovativen Sprache. Germán Marín mit seiner Trilogie *Historia de una Absolución Familiar* (Geschichte einer Familien-Absolution) ist ein weiterer erwähnenswerter Autor, der für die Themen des Übergangs steht.

Auch das Genre des Zeugnisses war bedeutsam. Zeitzeugen und die Protagonisten von Geschichten aus den Gefängnissen und von den Kämpfen haben ein umfangrei-

⁴⁹ Audiovisuelles Archiv. Sammlung des Museums der Erinnerung und der Menschenrechte. 2016.

⁵⁰ Siehe *Poesía Chilena en Dictadura y postdictadura*, verschiedene Autoren. (Chilenische Dichtung während und nach der Diktatur). Santiago 2020.

ches Werk hinterlassen. Ich hebe zwei dieser Werke hervor, welche die Erlebnisse von zwei Aktivistinnen erzählen, die zu DINA-Kollaborateurinnen wurden und nach der Diktatur eine Schlüsselrolle bei den Beschwerden an die Wahrheitskommissionen und die Gerichte spielten: das Buch *El Infierno* (Das Inferno) von Luz Arce und Marcia Merinos *Mi Verdad* (Meine Wahrheit). Zu erwähnen ist auch die außergewöhnliche Geschichte von Hernán Valdés *Tejas Verdes: diario de un campo de concentración en Chile* (Tagebuch aus einem chilenischen Konzentrationslager).

In der bildenden Kunst haben sich die wichtigsten Stimmen mit Themen befasst, die von Erinnerung, Gefängniserfahrung und Exil handeln: Gonzalo Díaz, Loty Rosenfeld, Gracia Barrios, José Balmes, Roser Bru, Guillermo Núñez und eine neue Generation, zu der Voluspa Jarpa, Enrique Ramírez, Máximo Corvalán und zahlreiche weitere gehören. Zu den Namen von außerhalb des Landes zählen Alfredo Jaar, Jorge Tacla, Iván Navarro und Cecilia Vicuña in New York und Fernando Prats in Barcelona.

3 Bilanz

3.1 Erfolge der Aufarbeitung und ihre Ursachen

– Zentrale Voraussetzungen: Chile war in der Lage, die Diktatur ohne Blutvergießen zu beenden und eine demokratische Regierung zu bilden dank a) der politischen Einheit der oppositionellen Kräfte gegenüber der Diktatur; b) der Definition einer realistischen Strategie, welche die institutionellen Freiräume nutzte; und c) der Bildung solider Mehrheiten, die sich politisch und gesellschaftlich artikulierten.

– Kontinuität und Bruch: In der Übergangsphase konzentrierten sich die Regierungsbemühungen auf zwei Schlüsselbereiche: „Bruch in Menschenrechtsfragen und Kontinuität in der Wirtschaftspolitik. Dies kam zum Ausdruck einerseits in der Bildung der Wahrheitskommission und andererseits in einem hohen Level der wirtschaftlichen Stabilität und des Wirtschaftswachstums“.⁵¹ Es gab Ergebnisse, aber mit geringer Beteiligung der Zivilgesellschaft.

– Streitkräfte: Das Verhältnis von Regierung und Streitkräften war gekennzeichnet durch die Beibehaltung Pinochets als Oberbefehlshaber des Heeres, was immer wieder zu heftigen Spannungen führte. Der Hauptkonflikt betraf den Umgang mit den Menschenrechten. Für die Regierung war es fundamental, eine feste Haltung hinsichtlich des Respekts vor den Institutionen und der Herrschaft des Rechts einzunehmen. Die Festnahme von Manuel Contreras, der verachtet wurde, weil er sich der vom Obersten Gerichtshof angeordneten Verhaftung widersetzt hatte, beendete militärische Aktivitäten, die sich offen gegen das Prinzip der Institutionalität stellten.

⁵¹ Persönliches Interview: Enrique Correa, ehemaliger Minister der Regierung Patricio Aylwin. Santiago September 2020.

– Überwindung der Armut: Ein weiterer Schlüssel zum Erfolg war, dass die demokratischen Regierungen der *Concertación* trotz der Fortsetzung der Wirtschaftspolitik wirksame sozialpolitische Maßnahmen zur Überwindung der Armut ergriffen. Diese Maßnahmen führten zu einer Reduzierung der Armut von 42 % im Jahr 1990 auf 8,6 % im Jahr 2019.⁵²

– Die Wahrheitskommissionen waren Instanzen der moralischen Heilung und der Gerechtigkeit. Ihre Berichte gaben den Opfern ihre Würde zurück und anerkannten den Kampf für die Wahrheit der Opferfamilien. Die in Chile auf den Weg gebrachten Entschädigungen sind erheblich und umfassend, jedoch in den Augen der Opfer immer noch unzureichend. Es ist davon auszugehen, dass der angerichtete Schaden irreparabel ist, und diese finanziellen oder sonstigen Kompensationen dürfen niemals als völlige Wiedergutmachung oder als Gegenleistung für den Verzicht auf die Forderung nach Gerechtigkeit verstanden werden.

– Entschädigungsmaßnahmen: Das Klima im Lande zu Beginn der 1990er-Jahre begünstigte den Diskurs der Versöhnung und der Überwindung der Gewalt und zeigte Solidarität mit den Opfern, insbesondere mit denen des erzwungenen Verschwindens. Die von der Rettig-Kommission vorgeschlagenen Entschädigungsmaßnahmen wurden vom Nationalkongress verabschiedet. Die politische Rechte unterstützte die Entschädigungen in dem Wissen, dass es keine Strafermittlungen geben würde.

– Forensische Identifizierung: Die Entwicklung eines verlässlichen forensischen Identifizierungsverfahrens, um nach und nach gefundene Leichen oder Leichenteile eindeutig zu identifizieren, war für die Opfer von zentraler Bedeutung. Die Schaffung einer DNA-Datenbank der Opfer und ihrer Familien hat sich in Chile als sehr effizient erwiesen.

– Opferverbände: Die Aktivitäten der Organisationen von Opferfamilien oder überlebenden Opfern spielten eine Schlüsselrolle dabei, die Gerechtigkeits- und Erinnerungsprozesse voranzubringen. Diese Organisationen haben mit den demokratischen Regierungen zusammengearbeitet, manchmal von einem kritischen Standpunkt aus, manchmal kollaborativ. Es ist ihnen gelungen, sich ihre Autonomie zu bewahren und so zu vermeiden, politisch vereinnahmt zu werden, und ihre kritische Wächterrolle beizubehalten.

– Übergangsjustiz: Die Übergangsjustiz begann mit den Koalitionsregierungen unter Führung der *Demócrata Cristiana* und konzentrierte sich auf der Suche nach Wahrheit zunächst auf die schwersten Verbrechen. Prozesse gegen Militärs wurden unter sozialistisch geführten Regierungen vorangetrieben. Doch dies war nicht der einzige Aspekt. Die wichtigsten Veränderungen fanden infolge der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs und der Verhaftung Pinochets in London statt, die das Land in eine unangenehme Lage versetzte. So konsolidierte sich in den obersten Gerichten ab 2000 eine solide Rechtsprechung dahingehend, dass Verbrechen des Staates ohne Verjährung oder Amnestie gerichtlich verfolgt wurden. Während der zurückliegenden

52 Quelle: Ministerium für soziale Entwicklung.

Jahre haben die obersten Gerichte den Weg frei gemacht für die Feststellung strafrechtlicher Verantwortung, und sie haben diese verbrecherischen Verhaltensweisen als abscheuliche Vorgänge im Lichte des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte normativ gefasst.

– Erinnerung: Das Land hat umfangreiche Erfahrungen gesammelt, die in Denkmälern, Gedenkstätten, Veranstaltungen und Gedenktagen Eingang fanden. Dieser von den Opfern angetriebenen und vom Staat unterstützten Politik kommt das Verdienst zu, die Erinnerung an das Geschehene in einem urbanen öffentlichen Raum zu verankern und damit einem tiefen Bedürfnis seitens der Opfer nach symbolischer Wiedergutmachung Rechnung zu tragen.

Die Schaffung einer staatlichen Einrichtung wie des Museums der Erinnerung und der Menschenrechte spielt eine wichtige Rolle dabei, über die Opferkreise hinaus gesellschaftliches Bewusstsein für die Erinnerung zu schaffen. Diese Einrichtung wird von einer autonomen Stiftung der amtierenden Regierungen geleitet, unter Einbindung von Personen aus der Menschenrechtsszene, und sie verfügt über ein öffentlich finanziertes Budget, das jährlich im Rahmen von Chiles Haushaltsgesetz festgelegt wird.

3.2 Misserfolge der Aufarbeitung und ihre Ursachen

– Demokratiekritik: Heute meinen die meisten Chilenen, der Bicentennial-Umfrage zufolge 76 %, dass die Demokratie jeder anderen Regierungsform vorzuziehen ist, ein Wert, der seit 1990 kontinuierlich gestiegen ist. Doch die politisch aktiveren Teile der Bevölkerung haben einen kritischen Diskurs über den politischen Übergangsprozess in Gang gesetzt, wobei einige die Menschenrechtsfrage für die Schwierigkeiten verantwortlich machen, mit den Problemen rund um die öffentliche Sicherheit und Ordnung umzugehen, während andere in der derzeitigen Demokratie eine „Fortsetzung der Diktatur“ sehen. Aus der jungen Generation sind kritische Stimmen zu hören über das Versäumnis, eine radikale Abkehr vom Militärregime zu bewerkstelligen. Mit den Worten von Cath Collins: „Das Militärregime trat ab, fiel aber nicht. Es war ein vereinbarter Übergang, der nach den Regeln ablief, die die abtretende Diktatur in ihrer eigenen autoritären, 1980 verabschiedeten Verfassung festgeschrieben hatte.“⁵³ Bei der jüngsten Präsidentschaftswahl (2021) blieben die beiden Kandidaten zur Abstimmung übrig, die die Extreme des politischen Spektrums repräsentierten und beide dem Übergangsprozess kritisch gegenüberstanden.

– Polizei: Ein Erfordernis, das der Übergangsprozess in Chile versäumt hat anzugehen und wofür heute ein hoher Preis bezahlt wird, ist die Reform der Polizei. Die Beendigung ihrer Autonomie, die Herstellung von Transparenz in ihrer Verwaltung und eine klare zivile Oberhoheit, die ihre Unterordnung unter die politische Macht

53 Cath Collins, „Lustration“, in *The Chilean Experience*, Prag 2019, S. 24.

umfasst, sind wesentliche Elemente, wenn es gilt, Vorkommnisse der institutionellen Korruption und der exzessiven Gewaltanwendung mit ernsthaften politischen Folgen zu vermeiden, wie sie sich tatsächlich im Oktober 2019 ereigneten, als im Zusammenhang mit den sozialen Unruhen (*estallido social*) gravierende Menschenrechtsverletzungen seitens der Polizei zutage traten.⁵⁴

– Menschenrechte: Im Gegensatz zu dem, was im Land geglaubt wird, traten Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Beamte einmal mehr im Jahr 2019 auf, vor allem im Rahmen polizeilicher Aktionen gegen Demonstranten, darunter der sexuelle Missbrauch von Frauen, Schüsse in die Gesichter von Demonstranten und andere Praktiken, die durch internationale Organe und das INDH verurteilt worden sind.

– Unklarheit im Verhalten des Staates hinsichtlich der Anerkennung des Rechts von Familien, für entstandenen Schaden zivile Entschädigung zu erhalten: Das Verhalten der Staatsorgane in dieser Angelegenheit war unberechenbar. Auf der einen Seite ist es die Haltung des Rats zur Verteidigung des Staates, dieses Recht systematisch zu leugnen, auf der anderen Seite haben die obersten Gerichte keine einheitliche Rechtsprechung geschaffen, welche dem Gedanken des umfassenden Schadensausgleichs folgt.

– Die Meinung der Opfer: Den Opfern zufolge hingen die wichtigsten Fortschritte von den Gerichten ab. Trotz der Tatsache, dass es seit 2000 Prozesse gab und die Hauptverantwortlichen verurteilt wurden, bedauern die Opferverbände, „dass diese Prozesse langsam und verspätet abliefen, die Strafmaße gering waren und Netzwerke existierten, die die Angeklagten schützten; auch erhielten die Gefängnisinsassen Vergünstigungen wie Strafmilderung oder vorzeitige Bewährung. Auch wurde kritisiert, dass die Hilfsorgane der Justiz (zum Beispiel der Rechtsmedizinische Dienst, SML) schwach und langsam seien. Opfer bleiben auch kritisch gegenüber der Straffreiheit.“⁵⁵ Es gibt eine gesellschaftliche Mehrheit für die Bestrafung der Täter, aber das allgemeine Gefühl ist, dass die Bestrafung zu gering ist und zu spät kommt. Kritische Stimmen beklagen, dass es keine Gerichtsverfahren gegen Zivilisten gibt, die in Unterdrückungsmaßnahmen involviert waren.

– Streitkräfte: In den Streitkräften herrschen Unzufriedenheit und ein Gefühl der Ungerechtigkeit oder Einseitigkeit. Sie halten die Meinung aufrecht, dass sie in Verteidigung der Heimat einen Feind bekämpft hätten. Es gibt regelmäßige Würdigungen von namhaften Mitgliedern der Militärjunta, die sich in Haft befinden.

– Versöhnung: Ohne die selbstkritische Übernahme von Verantwortung und die Zuweisung von Schuld gibt es keine Versöhnung, gibt es kein Interesse an Opfern oder Tätern, keine Selbstkritik; es herrscht eine festgefahrene und rachsüchtige Deutung der Geschehnisse vor.

⁵⁴ Claudio Fuentes, *Dismantling the State Security Apparatus*. Prag 2019, S. 13.

⁵⁵ Persönliches Interview: María Luisa Ortiz, Angehörige von Opfern und Zuständige für die Sammlungen des Museums der Erinnerung und der Menschenrechte. September 2020.

– Elitenerneuerung: Einer der mutmaßlichen Gründe für die Repräsentationskrise der chilenischen Demokratie und die kritische Beurteilung des Übergangsprozesses durch weite Teile der Bevölkerung ist wahrscheinlich die fehlende Erneuerung der politischen und wirtschaftlichen Elite, die nicht nur in die Jahre kommt, sondern auch ihre „oligarchischen“ Züge bewahrt. Ihr meritokratisches Versprechen, das darauf abzielt, im Sinne der sozialen Mobilität Verdienste über Erbschaft zu stellen, und das dazu gedacht war, die Modernisierung des Landes zu begleiten, scheint nicht in die Praxis umgesetzt worden zu sein.

– Denkmäler: Trotz starker Anstöße für Erinnerungsinitiativen und Gedenkstätten zeigen die Denkmäler keine Wirkung in der Gesellschaft; sie dienen lediglich der Tröstung der Opfer und ihrer Angehörigen. Sie werden zu Gedenkstätten und Orten der Feierlichkeiten – mit der einzigen Ausnahme des Museums der Erinnerung und der Menschenrechte.

– Menschenrechtslehren: Es gibt keinerlei Anzeichen eines gemeinsamen Bewusstseins in der chilenischen Gesellschaft hinsichtlich der dem Militärputsch vorausgehenden politischen Krise, noch gibt es eine Bewertung der Diktaturperiode, was besonders auffällig bei der jungen Generation ist. Das liegt daran, dass das Bildungssystem weder in der Lage war, ein Thema aufzugreifen, das die Chilenen bis heute trennt, noch imstande war, den jungen Menschen eine staatsbürgerliche Erziehung angedeihen zu lassen.

Veit Straßner

Uruguay: Vergangenheitspolitik – Die Dialektik von Vergessen und Erinnern

1 Diktaturerfahrung

Uruguay stellt im lateinamerikanischen Kontext in vielfacher Hinsicht einen Sonderfall dar. Nach der Unabhängigkeit (1828) und der Verabschiedung der ersten Verfassung (1830) etablierte sich zügig ein relativ stabiles Herrschaftssystem. Eine erfolgreiche Weltmarktintegration, die vor allem auf dem Export von Agrargütern beruhte, sorgte für wirtschaftliche Prosperität. Durch eine fortschrittliche Sozialgesetzgebung und wohlfahrtsstaatliche Elemente zählte der Lebensstandard in Uruguay bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts zu den höchsten weltweit.

Die Verfassung von 1917 sah das Instrument der *coparticipación* vor, mit dem die Opposition in die Regierungsverantwortung eingebunden werden konnte. Parteipolitisch motivierte Umstürze, wie sie etwa in Argentinien üblich waren, konnten so verhindert werden.¹ In den 1830er-Jahren entstanden mit dem *Partido Colorado* und dem *Partido Nacional*, auch *Blancos* genannt, die beiden Großparteien, die auch heute noch das politische Leben prägen. Es handelt sich um die ältesten noch relevanten Parteien Lateinamerikas. Traditionell waren die *Colorados* die Partei des liberalen Bürgertums, die *Blancos* die Partei der ländlichen Eliten und Großgrundbesitzer. Im Laufe der Zeit entwickelten sie sich jedoch zu klassischen *Catch-all*-Parteien. Das stabile Zwei-Parteien-System war bis in die 1970er-Jahre prägend. Im Jahr 1971 wurde mit dem *Frente Amplio* eine linke Sammlungspartei gegründet, die all jenen eine politische Heimat gab, die ihre Interessen bei den beiden Großparteien nicht repräsentiert fanden. Das politische Spektrum des *Frente Amplio* reichte (und reicht noch immer) von kommunistischen Gruppierungen bis hin zu den Christdemokraten.

Das *Frente Amplio* wurde nach dem Putsch im Jahr 1973 von den Militärs verboten, seine Aktivisten wurden verfolgt. Bei den ersten Wahlen nach der Diktatur gewann es jedoch bereits gut ein Fünftel der Stimmen. Das *Frente* steigerte seine Wahlerfolge kontinuierlich, wurde bei den Parlamentswahlen 1999 die stärkste Fraktion und gewann 2004 die Präsidentschaftswahlen mit absoluter Mehrheit.²

1 Ronald H. McDonald und Martin Weinstein, „Balancing Groth and Democracy in Uruguay“, in Howard J. Wiarda, Christine J. Wade und Harvey F. Kline (Hrsg.), *Latin American Politics and Development*. 5. Auflage, Boulder 2000, S. 295–311.

2 Veit Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas: Vergangenheitspolitik im postautoritären Argentinien, Uruguay und Chile*. Wiesbaden 2007, S. 169 f.

Neben der parteipolitischen *coparticipación* ist das politische System Uruguays auch durch ausgeprägte direktdemokratische Elemente geprägt.³ Von 1917 bis 2019 gab es 30 Plebiszite und Referenden auf nationaler Ebene.⁴ So gelang es in Uruguay weitgehend, politische Konflikte zu kanalisieren und auf parlamentarischem oder plebiszitärem Weg zu lösen. Es gab somit in der politischen Geschichte Uruguays bis zur Krise in den 1970er-Jahren keine nennenswerten autokratischen Erfahrungen.

1.1 Relevanter Zeitabschnitt

Die uruguayische Militärdiktatur begann nicht mit ostentativen Militäroperationen, wie es etwa in Chile und Argentinien der Fall war. Vielmehr kam es zu einer schleichenden Erosion der demokratischen Institutionen, die ihren Höhepunkt in der Auflösung des Parlamentes durch den demokratisch gewählten Präsidenten Juan María Bordaberry per Dekret am 27. Juni 1973 fand. Dieter Nohlen spricht in diesem Zusammenhang von einem „kalten Staatsstreich“.⁵ Bereits 1968 hatte Bordaberrys Vorgänger Jorge Pacheco den Ausnahmezustand verhängt.

Bordaberry blieb zunächst als Marionette des Militärs im Amt, das neue Machtzentrum war jedoch der bereits im Februar 1973 eingerichtete Nationale Sicherheitsrat COSENA (*Consejo de Seguridad Nacional*), dem neben dem Präsidenten und dem Kabinett vor allem die Oberkommandierenden der drei Teilstreitkräfte (Heer, Luftwaffe, Marine) angehörten.

Die Diktatur endete mit einem ausgehandelten Übergang, der sich über fünf Jahre hinzog. Nach den Wahlen im November 1984 übernahm am 1. März 1985 der Colorado-Politiker Julio María Sanguinetti das Präsidentenamt.⁶

1.2 Politischer Hintergrund

Die politische Stabilität Uruguays beruhte nicht zuletzt auf der prosperierenden exportorientierten Wirtschaft, die auch die Finanzierung des Wohlfahrtswesens und der sozialpolitischen Programme ermöglichte. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts war jedoch

³ Andrea Vargas Cárdenas, *Referéndum y plebiscito en Uruguay: Mecanismos de aplicación de la consulta popular y ejercicio en casos destacados*. Santiago und Valparaíso 2020, verfügbar unter: https://obtienearchivo.bcn.cl/obtienearchivo?id=repositorio/10221/28313/1/Referendum_plebiscito_y_consulta_popular_en_Uruguay_Rev_BH.pdf (letzter Zugriff: 21.10.2022).

⁴ Yanina Welp und Nadja Braun Binder, „Initiativen und Referenden in Lateinamerika“, in Nadja Braun Binder et al. (Hrsg.), *Jahrbuch für direkte Demokratie 2017*, Baden-Baden 2018, S. 60–85, hier S. 75 f.

⁵ Dieter Nohlen, „Uruguay“, in *Handbuch der Dritten Welt*, Bd. 2: Südamerika, 3., völlig neu bearb. Aufl., bearbeitet von Dieter Nohlen und Franz Nuscheler, Bonn 1992, S. 477–509, hier S. 482.

⁶ Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S. 162 f.

die Nachfrage nach uruguayischen Agrarprodukten rückläufig. Die inländische Industrie reagierte nur langsam auf diesen Wandel, das Bruttosozialprodukt sank, die Inflationsrate stieg. Zur gleichen Zeit bekannt werdende Korruptionsfälle schädeten der Glaubwürdigkeit der Eliten. Die Regierung musste auf diese Entwicklung reagieren. Die sozial- und wirtschaftspolitischen Gegenmaßnahmen führten zu öffentlichen Protesten. Allein in den Jahren 1967 und 1968 kam es landesweit zu 1.400 Arbeitsniederlegungen und Streiks.

Es folgte das, was in der Literatur häufig als der „demokratische Weg zur Diktatur“ beschrieben wird⁷: Die Regierung versuchte durch Zensurmaßnahmen, Verbote linker Gruppierungen und Notstandsgesetze erfolglos, die Lage unter Kontrolle zu bringen. Staatspräsident Jorge Pacheco optierte in dieser Situation dafür, die Streitkräfte zur Aufstandsbekämpfung und Streikbrechung einzusetzen. Zugleich ließ er die Streikenden zum Militärdienst einziehen. Diese Militarisierung des Konfliktes ist vor dem Hintergrund besonders bemerkenswert, dass die Streitkräfte in der Geschichte Uruguays bis zu diesem Zeitpunkt kaum eine politische Rolle gespielt hatten.⁸

Der für Uruguay ungewöhnliche Machtzuwachs der Streitkräfte zeigt das zunehmende Unvermögen der demokratischen Institutionen, angemessen auf die Krisensituation zu reagieren. Diese krisenhafte Situation spitzte sich noch weiter zu: In vielen Ländern Lateinamerikas entstanden in den 1960er-Jahren militante linke Gruppierungen. In Uruguay war die bedeutendste Gruppe das *Movimiento de la Liberación Nacional – Tupamaro* (MLN-T, Nationale Befreiungsbewegung Tupamaro).⁹ Das im Jahr 1966 gegründete und in einer zellenähnlichen Struktur organisierte MLN-T war eine Stadtguerilla, die durch ihre Aktionen die Regierung provozieren wollte. Das Ziel war, den repressiven Charakter des politischen Systems offenzulegen und die Bevölkerung so zum Aufstand zu bewegen. Bis Ende 1969 machten die *Tupamaros* vor allem durch spektakuläre und teilweise witzige Aktionen von sich reden, die dazu dienten, die Korruption anzuklagen und die Polizei sowie öffentliche Würdenträger lächerlich zu machen.¹⁰ Sie stießen mit ihren Aktionen zunächst auf eine durchaus positive Resonanz.

7 José Miguel Busquets und Andrea Delbono, „La dictadura cívico-militar en Uruguay (1973–1985): aproximación a su periodización y caracterización a la luz de algunas teorizaciones sobre el autoritarismo“, in *Revista de la Facultad de Derecho* 41 (2016), S. 61–102, hier S. 76.

8 Wolfgang S. Heinz, „Determinants of Gross Human Rights Violations by State and State-sponsored Actors in Uruguay 1960–1990“, in Wolfgang S. Heinz und Hugo Frühling (Hrsg.), *Determinants of Gross Human Rights Violations by State and State-sponsored Actors in Brazil, Uruguay, Chile, and Argentina 1960–1990*, Den Haag, Boston und London 1999, S. 219–387, hier S. 231–254.

9 Alfonso Lessa, *La revolución imposible: Los Tupamaros y el fracaso de la vía armada en el Uruguay del siglo XX*, Montevideo 2010; Thomas Fischer, „Die Tupamaros in Uruguay: das Modell der Stadtguerilla“, in Wolfgang Kraushaar (Hrsg.), *Die RAF und der linke Terrorismus*, Bd. 2, Hamburg 2006, S. 736–750.

10 *Uruguay Nunca Más: Informe sobre la violación a los Derechos Humanos (1972–1985)*, Servicio Paz y Justicia, Montevideo 1989, S. 60 f.; Lawrence Weschler, *A Miracle, a Universe: Settling Accounts with Torturers*, New York 1990, S. 100–111. So überfiel das MLN-T beispielsweise ein Spielkasino. Als die Kasinoangestellten beklagten, dass auch ihr Trinkgeld gestohlen wurde, erstatteten ihnen die *Tupam-*

Martin Weinstein kommentiert es so: „Die Uruguayer feierten sie für ihre Effizienz, ihren Witz und ihr Robin-Hood-Image und schienen auf die Tatsache stolz zu sein, dass ihre Guerrilleros die besten in Lateinamerika waren.“¹¹

Die Regierung reagierte auf diese Aktivitäten und auf die sich zuspitzende gesellschaftliche Situation mit der Verhängung des Ausnahmezustands im Jahr 1968 und später unter der Präsidentschaft Bordaberrys mit der Ausrufung des inneren Kriegszustands, der mit der Aussetzung der bürgerlichen Grundrechte einherging.¹²

Die *Tupamaros* intensivierten ihre Aktionen und beschafften sich bei Überfällen Waffen und strategisches Material. Durch die Entführungen wichtiger Persönlichkeiten wie etwa des britischen Botschafters, der Konsuln Brasiliens und Japans sowie Politiker und Industrielle wollten sie die Freilassung inhaftierter *Compañeros* erpressen. Von Ende 1969 an nahmen die Auseinandersetzungen zwischen MLN-T und den Sicherheitskräften an Härte zu. Die „Robin-Hood-Phase“ der Bewegung war vorüber. Vielmehr setzten die *Tupamaros* nun auf den bewaffneten Guerillakampf. Sie richteten Polizisten hin, die sie für Folterungen verantwortlich machten, und verübten Anschläge auf Privathäuser und Clubs der politischen und wirtschaftlichen Eliten. Mit der Zunahme der Gewalt und der steigenden Zahl an Todesopfern wendete sich auch die öffentliche Meinung immer mehr gegen die *Tupamaros*. Ein Wendepunkt war die Ermordung des CIA-Mitarbeiters und neunfachen Vaters Dan Mitrione, der sich in Uruguay aufhielt, um die Sicherheitskräfte in Verhör- und Foltermethoden zu schulen.¹³ Die Situation spitzte sich weiter zu: Attentate auf hochrangige Militärs, spektakuläre Gefängnisausbrüche und die Entstehung nichtstaatlicher Anti-Guerilla-Gruppen schürten die Angst vor einer bürgerkriegsartigen Situation.

Im Vorfeld der Wahlen vom November 1971 stellten die *Tupamaros* ihre Aktionen ein, um das kurz zuvor gegründete *Frente Amplio* zu unterstützen. Dieses linke Parteienbündnis bot erstmals eine reale Alternative zu den seit rund 100 Jahren dominierenden beiden Großparteien.¹⁴ Während der Zeit des Waffenstillstands, der vom MLN-T eingehalten wurde, blieben die Sicherheitskräfte nicht untätig und überarbeiteten ihre Anti-Terror-Strategie. Im November 1972 schließlich waren die *Tupamaros* vernichtend geschlagen.¹⁵ Nach offiziellen Angaben kamen bis zu diesem Zeitpunkt 62 *Tu-*

aros das verlorene Geld zurück. Bei einer anderen Aktion stürmten sie einen exklusiven Nachtclub und beschmierten die Wände mit dem Slogan *O bailan todos o baila nadie* („Entweder tanzen alle oder niemand“).

¹¹ Martin Weinstein, *Uruguay: Democracy on the Crossroads*. Boulder und London 1988, S. 40.

¹² *Uruguay Nunca Más*, S. 39–80.

¹³ Marisa Ruiz, *La piedra en el zapato: Amnistía y la dictadura uruguaya: La acción de Amnistía Internacional en los sucesos de mayo de 1976 en Buenos Aires*. Montevideo 2006, S. 107.

¹⁴ Ernst-J. Kerbusch, „Die Wahlen vom 28. November 1971 in Uruguay“, in *Verfassung und Recht in Übersee* 5 (1972), S. 387–398, hier S. 394.

¹⁵ Weinstein, *Uruguay*, S. 40 f.

pamaros ums Leben, 2.873 wurden verhaftet. Weitere 844 wurden mit Haftbefehl gesucht; die Spezialeinheiten hatten 18 Tote und 25 Verwundete zu beklagen.¹⁶

Der eigentliche Militärputsch fand *nach* der Niederschlagung der *Tupamaros* statt. Die Streitkräfte, die nun eine politische Rolle einnahmen, forderten mehr Kompetenzen, um so die gesellschaftlichen Wurzeln der Subversion bekämpfen zu können. Am 27. Juni 1973 löste Präsident Bordaberry das Parlament auf und besiegelte so die militärische Hegemonie über die Politik, wenngleich zunächst die Fassade einer zivil-militärischen Regierung aufrechterhalten wurde, indem etwa der Zivillist Bordaberry bis 1976 als Präsident im Amt blieb, auch wenn sich die faktische Macht immer mehr auf den im Februar 1973 eingerichteten Nationalen Sicherheitsrat COSENA verlagerte, in dem die Vertreter der drei Teilstreitkräfte die maßgebliche Rolle spielten, die sich wiederum durch ihre Rolle im Kampf gegen die Subversion legitimiert sahen. Sie bauten die Macht des Militärs systematisch aus, was sich etwa an der Zahl der Mitglieder der Sicherheitskräfte zeigte, die von 43.123 im Jahr 1970 (davon 21.267 Soldaten) auf 69.200 (davon 42.764 Soldaten) im Jahr 1985 anwuchs.¹⁷

Das personell und logistisch gut ausgestattete Militär, dessen Macht keinen nennenswerten institutionellen Beschränkungen unterlag, versuchte in der Folge jegliche politische Aktivität im Land zu unterbinden, um so die Ursachen für die von ihm konstatierte politische, ökonomische, gesellschaftliche und moralische Krise des Landes zu beseitigen. So wurden nach 1974 die Gewerkschaften aufgelöst, ihr Vermögen eingezogen und die führenden Mitglieder verhaftet. Ebenso wurde die traditionsreiche *Universidad de la República*, damals die einzige Universität des Landes, von den Militärs übernommen.¹⁸ Politische Parteien wurden verboten. Lediglich die beiden traditionellen Parteien (*Colorados* und *Blancos*) durften fortbestehen, auch wenn ihnen jede politische Aktivität untersagt wurde.¹⁹

1.3 Ideologische Begründung

In den 1970er- und 1980er-Jahren griffen mit wenigen Ausnahmen in nahezu allen Ländern Lateinamerikas die Streitkräfte nach der Macht. In dieser Hinsicht stellt Uruguay im kontinentalen Kontext keine Ausnahme dar. Außergewöhnlich ist die militärische Intervention jedoch vor dem Hintergrund der uruguayischen Geschichte, in der sich die Streitkräfte politisch stets abstinent gezeigt hatten. Ähnlich wie in anderen

¹⁶ *Uruguay Nunca Más*, S. 65, unter Berufung auf Regierungsinformationen.

¹⁷ Juan Rial, „Militares y Redemocratización“, in *Cuadernos de Marcha* II/8 (1986), S. 26–39, hier S. 28 (Abb. 1).

¹⁸ Cristina Contera, „La educación superior en Uruguay“, in *Avaliação: Revista da Avaliação da Educação Superior* 13/2 (2008), S. 533–554, hier S. 538–540.

¹⁹ Gerardo Caetano und José Rilla, *Breve historia de la dictadura (1973–1985)*. Montevideo 1987; Virginia Martínez, *Tiempos de Dictadura: Hechos, voces, documentos: La represión y la resistencia día a día*. Montevideo 2006.

Ländern begründeten die uruguayischen Streitkräfte ihr Eingreifen in den politischen Prozess mit der „Doktrin der Nationalen Sicherheit“.²⁰ Es handelt sich hierbei um ein Deutungsmuster, das im Kontext des Kalten Krieges zu sehen ist. Die Nationale Sicherheitsdoktrin geht davon aus, dass marxistische Subversive versuchen, die politische Ordnung im Land sowie den Wertekonsens, auf dem diese basiert, zu untergraben. Die Nation befindet sich – diesem Narrativ zufolge – in einem inneren Kriegszustand, der sich von „regulären“ Kriegen dadurch unterscheidet, dass der „Feind“ nicht klar erkennbar ist, sondern Organisationen und Institutionen infiltriert. Jeder Bürger könnte ein Feind und eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit sein. Die Streitkräfte hätten demzufolge die Aufgabe, diese Feinde im Innern zu identifizieren, zu enttarnen und unschädlich zu machen. Hierfür benötigen sie freie Hand. Wären sie bei ihrem Antisubversionskampf an enge gesetzliche Vorgaben gebunden, so würde davon nur die Subversion profitieren, die gerade diese Ordnung zerstören möchte. Aus diesem Grund konnten in diesem Rechtfertigungsnarrativ die Grund- und Menschenrechte sowie das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit dem obersten Ziel der „Nationalen Sicherheit“ untergeordnet werden.²¹

Drei Jahre nach dem Staatsstreich veröffentlichten die Oberkommandierenden der uruguayischen Streitkräfte ein zweibändiges, mehrere hundert Seiten starkes und auf intensiver Geheimdienstarbeit basierendes Werk, in dem sie die subversive Bedrohung und die Notwendigkeit des militärischen Eingreifens darlegen. Das leitende Narrativ dieses Dokuments ist das des weltweit um sich greifenden Marxismus, der nun versuche, die Gesellschaften Lateinamerikas zu unterwandern und zu zersetzen. Dieser Vorstoß des Marxismus, bei dem alle erdenklichen Mittel einschließlich der Gewalt zum Einsatz kämen, bedrohe die Gesellschaften in ihrem Kern. Der Kommunismus würde mit Bedacht nach möglichen Einfallstoren suchen, um seine „demoralisierenden und zerstörerischen Techniken anzuwenden“.²² Mit diesem Werk wollten die Streitkräfte auf die „Verleumdungskampagnen aus dem In- und Ausland“ reagieren, die jeglicher Sachgrundlage entbehren würden. Es legt die Gründe dar, weshalb den Streit- und Sicherheitskräften die Aufgabe der Subversionsbekämpfung übertragen wurde.²³

20 Herbert S. Klein, „La Seguridad Nacional y la destrucción de regímenes democráticos en América Latina“, in *Políticas de la Memoria* 18 (2018/2019), S. 49–63.

21 José Comblin, *The Church and the National Security State*. Maryknoll 1979.

22 República Oriental del Uruguay, Junta de Comandantes en Jefe, *La Subversion: Las Fuerzas Armandas al Pueblo Oriental*, Bd. I. Montevideo 1977, S. 334.

23 Ebd., S. 2.

1.4 Strukturen, Ausmaß und Formen der Verfolgung

Treffend charakterisiert die Menschenrechtsorganisation *Servicio Paz y Justicia* (SERPAJ) die Zeit der Militärdiktatur im Vorwort ihres 1989 vorgelegten Berichts über die Verbrechen der Diktatur, wenn sie schreibt:

Der ‚Krieg‘ in Uruguay hatte nichts Spektakuläres wie die Bombardierung des Regierungssitzes durch Pinochet in Chile oder den Völkermord mit Tausenden von Verschwundenen, den die argentinische Militärjunta beging. Aber er war gekennzeichnet durch eine nie dagewesene Raffinesse. Es war eine lautlose, wohl dosiert fortschreitende und selektive Repression, bis schließlich die gesamte Bevölkerung unter Kontrolle war. Unser Land war von den eigenen Truppen besetzt.²⁴

Die Bürgerinnen und Bürger des einst so liberalen und vorbildlichen Uruguay wurden während der Diktatur systematischer Kontrolle, Unterdrückung und Verfolgung unterworfen. Man kann mit guten Gründen sagen, dass die Repression in Uruguay gemessen an der Gesamtbevölkerung sicherlich die höchste Zahl an Betroffenen aufwies.²⁵ Alle Bürger wurden nach ihrer „Gefährlichkeit“ in drei Kategorien (A–B–C) eingeteilt. A-Bürger galten als politisch unbedenklich und konnten etwa im öffentlichen Dienst tätig sein. B-Bürger wurden häufig von den Sicherheitskräften kontrolliert, da sie als ideologisch suspekt galten. Ihre Bewegungsfreiheit war eingeschränkt, sie konnten lediglich in der Privatwirtschaft eine Anstellung finden. C-Bürger hingegen galten als Feinde und hatten nahezu keine Bürgerrechte mehr. Die Kontrolle der Bevölkerung ging so weit, dass sogar private Geburtstagsfeiern angemeldet und genehmigt werden mussten; Wahlen in Sportvereinen wurden überwacht, ehemalige Offiziere leiteten Schulen etc.²⁶ Aus politischen Gründen verloren über 16.500 Uruguayer ihren Arbeitsplatz.²⁷

Neben der Etablierung dieses Überwachungsstaates setzte das Militär auch auf konkrete Repressionsmaßnahmen gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner. Haft und Folter stellten das Hauptinstrument der politischen Verfolgung dar. Uruguay galt in den 1970er-Jahren als das Land mit der höchsten Rate an politischen Gefangenen. Rund 6.000 Personen wurden offiziell und für einen längeren Zeitraum aus politischen Gründen inhaftiert. Hinzu kamen zahllose illegale oder kurzzeitige Inhaftierungen, sodass man von rund 25.000 politischen Gefangenen ausgehen kann.²⁸ Haft – in der Regel verbunden mit Misshandlungen und Folter – war das Hauptinstru-

²⁴ *Uruguay Nunca Más*, S. 7.

²⁵ Peter John King, „Comparative Analysis of Human Rights Violations under Military Rule in Argentina, Brazil, Chile, and Uruguay“, in *Statistical Abstract of Latin America* 27 (1989), S. 1043–1065, hier S. 1063.

²⁶ Weschler, *A Miracle, a Universe*, S. 92.

²⁷ Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S. 165.

²⁸ Jimena Alonso, „La prisión masiva y prolongada en perspectiva de género: Mujeres presas durante la dictadura uruguaya (1973–1985)“, in Natalia Montealegre Alegría et al. (Hrsg.), *El tiempo quieto: Mujeres privadas de libertad en Uruguay*, Montevideo 2016, S. 53–73, hier S. 53.

ment der politischen Repression. Es gab zwei Hauptgefängnisse: Das Gefängnis *Libertad* (Freiheit) für männliche Häftlinge und *Punta de Rieles* für weibliche Gefangene.²⁹ Daneben gab es zahlreiche weitere Orte, an denen politische Häftlinge gefangen gehalten wurden. Die umfangreiche Studie, die eine von der Regierung eingesetzte Historikerkommission im Jahr 2008 veröffentlichte, geht von rund 60 weiteren, teilweise klandestinen Haftzentren aus.³⁰

Rund die Hälfte der Verhaftungen wurde durch das Heer durchgeführt, 11 % durch die Marine, ein weiteres Viertel durch die Polizei.³¹ Häufig wurde die Wohnung des Verhafteten verwüstet oder geplündert. Die Haft wurde oft durch Isolation verschärft: Rund 16 % der Häftlinge wurden über den gesamten Haftzeitraum in Isolationshaft gehalten.³² Haft war stets mit Folter verbunden: Nur 1 % der männlichen und 2 % der weiblichen Häftlinge gaben an, nicht gefoltert worden zu sein.³³

Den Militärgerichten kam die Zuständigkeit für alle „politischen“ Delikte zu. Alle anderen Vergehen wurden auch weiterhin vor den ordentlichen Gerichten verhandelt. Diese Zweiteilung setzte sich auch beim Strafvollzug fort: Während Straftäter weiterhin in den normalen Gefängnissen inhaftiert wurden, die dem *Servicio Penitenciario*, dem Strafvollzug der Polizei, unterstellt waren, gab es für die politischen Häftlinge Gefängnisse, die den Streitkräften unterstanden. Es bildeten sich also während der Diktatur zwei voneinander separierte Systeme der Strafverfolgung und des Strafvollzugs heraus.

Durch die Vielzahl an politischen Gefangenen und die mitunter langen Haftzeiten bildeten sich vor allem in den Hauptgefängnissen Organisationsstrukturen unter den Häftlingen aus. Die Militärführung befürchtete politische Aktivitäten *innerhalb* der Gefängnisse. Um die Häftlinge zu disziplinieren, wurden 17 bis 19 Häftlinge, die als politische Führer galten, vom Regime als Geiseln in geheimen Haftzentren im Landesinneren festgehalten und regelmäßig in andere Zentren verlegt.³⁴

Um Haft, Folter und Tod zu entgehen, verließen Tausende von Uruguayern das Land. Das Immigrationsland Uruguay erlebte erstmals in seiner Geschichte einen Massenexodus: Zwischen 350.000 und einer halben Million Personen verließen das Land – bei knapp drei Millionen Uruguayern (1980) ein erheblicher Teil der Bevölkerung.³⁵

29 Siehe zum Gefängnis *Libertad* und seiner Funktionsweise Walter Phillipps-Treby und Jorge Tiscornia, *Vivir en Libertad*. Montevideo 2003. Zur Situation weiblicher Häftlinge siehe Alonso, „La prisión masiva“.

30 *Investigación histórica sobre la dictadura y el terrorismo de Estado en el Uruguay 1973–1985*, 3 Bände, hrsg. von Álvaro Rico, Montevideo 2008, S. 44–47.

31 *Uruguay Nunca Más*, S. 121, Tab. 31.

32 Ebd., S. 121–141.

33 Ebd., S. 152.

34 *Investigación histórica sobre la dictadura y el terrorismo de Estado*. (Bd. 2), S. 13; *Uruguay Nunca Más*, S. 234–238.

35 Adela Pellegrino, „Aspectos demográficos: 1963–1985“, in Carmen Appratto et al. (Hrsg.), *El Uruguay de la dictadura (1973–1985)*, Montevideo 2004, S. 181–192.

Etlichen Uruguayern gelang es jedoch nicht, ihr Leben durch die Flucht über die Landesgrenzen zu retten. Durch die regionale Kooperation der Militärregierungen im Rahmen der sogenannten *Operación Cóndor* wurden viele in den Nachbarländern verhaftet und teilweise getötet.³⁶ So „verschwanden“ während der Militärdiktatur insgesamt 183 Uruguayer – die überwiegende Mehrheit in Argentinien.³⁷ Es dürften wohl die liberale und konstitutionelle Tradition und die vergleichsweise wenig bellizistische Geschichte Uruguays gewesen sein, die ursächlich für die relativ geringe Zahl an Todesopfern im Land selbst war: Es sind lediglich 26 Fälle von Uruguayern belegt, die im eigenen Land verschwanden. Darüber hinaus konnte die im Jahr 2000 eingesetzte Wahrheitskommission das Verschwinden von sechs Ausländern innerhalb des uruguayischen Territoriums bestätigen.³⁸

Menschenrechtsorganisationen gehen davon aus, dass – ähnlich wie in Argentinien – ca. 25 in Haft geborene oder mit den Eltern verschleppte Kinder verschwanden. Darüber hinaus wurden in den Jahren der Diktatur und der ihr vorausgehenden Repression rund 150 Menschen aus politischen Gründen ermordet oder hingerichtet.³⁹

Auch wenn die absoluten Opferzahlen im Vergleich zu anderen Ländern gering erscheinen, so gilt es zu bedenken, dass die Gesamtbevölkerung Uruguays mit rund 3 Mio. wesentlich geringer ist als etwa diejenige Argentiniens (33 Mio.) oder Chiles (14 Mio.).

1.5 Opfergruppen

Zahlenmäßig stellen in Uruguay die politischen Häftlinge, die in der Regel auch Opfer von Folter und erniedrigender Behandlung wurden, die größte Opfergruppe. Ebenso wurden viele Menschen Opfer von politisch motivierten Arbeitsverboten oder mussten ins Exil fliehen. In der öffentlichen Wahrnehmung und der politischen Debatte spielen diese Opfergruppen aber im Vergleich zu den Verschwundenen und den verschwundenen bzw. in Haft geborenen Kindern eine nachgeordnete Rolle.

1.5.1 Die Opfer von politischer Haft und Folter

Die uruguayischen Militärs setzten auf die Inhaftierung tatsächlicher und vermeintlicher politischer Gegner als Hauptinstrument der politischen Repression. Die exakte Zahl

³⁶ Zur *Operación Condor* siehe Gabriela Fried et al., „Uruguay: El Cóndor en la bruma“, in Javier Palummo et al. (Hrsg.), *A 40 años del cóndor: De las coordinaciones represivas a la construcción de las políticas públicas regionales en derechos humanos*, Buenos Aires 2015, S. 157–203; Luiz Cláudio Cunha, *Operación Cóndor: El secuestro de los uruguayos: Un reportaje del tiempo de la dictadura*. Montevideo 2017.

³⁷ Madres y Familiares de Detenidos Desaparecidos, *a todos ellos: Informe de Madres y Familiares de Uruguayos Detenidos Desaparecidos*. Montevideo 2004, S. 5–9.

³⁸ Comisión para la Paz, *Informe Final*. Montevideo 2003, Nr. 45 und 54.

³⁹ Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S. 165.

der Opfer ist schwer zu beziffern. Eine Historikerkommission, die 2005 von der Regierung eingesetzt wurde, um Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, dokumentierte die Fälle von 5.925 männlichen und 739 weiblichen politischen Langzeithäftlingen, die jeweils in den Hauptgefängnissen (*Libertad* und *Punta Rieles*) inhaftiert waren. Hinzu kamen 186 weitere weibliche Gefangene in Haftanstalten im Landesinnern. Hierbei handelte es sich um diejenigen Personen, die von der Militärjustiz verurteilt worden waren. Hinzu kommt eine schwer zu bestimmende Zahl von Personen, die informell in Haft gehalten oder über kürzere Zeiträume inhaftiert und misshandelt wurden.⁴⁰

Die Menschenrechtsorganisation SERPAJ führte im Jahr 1987 eine Umfrage unter 313 ehemaligen politischen Häftlingen durch.⁴¹ Auch wenn es sich nicht um eine repräsentative Umfrage im engeren Sinn handelte, so ermöglicht sie doch einen Einblick in die Charakteristika dieser Opfergruppe. Die meisten Häftlinge waren zum Zeitpunkt der Verhaftung zwischen 18 und 29 Jahre alt (62 %), weitere 26 % stammten aus der Altersgruppe 30 bis 39 Jahre. Über die Hälfte war verheiratet (56 %), 45 % der Inhaftierten hatten Kinder. Ein Fünftel war in akademischen Berufen tätig, 25 % arbeiteten im administrativen Bereich, 17 % waren Arbeiter und 12 % wurden als „Vollzeit-Aktivist“ (*militantes full-time*) charakterisiert. Die überwiegende Mehrheit der Inhaftierungen fand in den Jahren 1972 bis 1974 (48 %) und 1975 bis 1977 (32 %) statt. Etwa ein Drittel der Befragten wurde mehr als einmal inhaftiert. Die durchschnittliche Haftdauer war bei Männern länger als bei Frauen.⁴²

Haftdauer	Männer	Frauen
bis zu 2 Jahren	7 Prozent	16 Prozent
zwischen 2 und 3 Jahren	9 Prozent	13 Prozent
zwischen 3 und 5 Jahren	24 Prozent	24 Prozent
zwischen 5 und 8 Jahren	25 Prozent	20 Prozent
zwischen 8 und 10 Jahren	12 Prozent	9 Prozent
zwischen 10 und 12 Jahren	9 Prozent	6 Prozent
mehr als 12 Jahre	14 Prozent	12 Prozent
Summe	100 Prozent	100 Prozent

Quelle: *Uruguay Nunca Más*, S. 118, Abb. 27 und 28

Mehrheitlich (48 %) wurden die Personen zu Hause festgenommen oder in der Privatwohnung Dritter (13 %). Immerhin 23 % der Festnahmen fanden auf offener Straße

⁴⁰ Carla Larrobla und Fabiana Larrobla, „Las investigaciones históricas de la Universidad de la República“, in *ILCEA – Revue de l’Institut des langues et cultures d’Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016), S. 1–11, hier S. 3, verfügbar unter: <http://journals.openedition.org/ilcea/3950>; DOI: 10.4000/ilcea.3950 (letzter Zugriff: 21.10.2022).

⁴¹ *Uruguay Nunca Más*, S. 16–32.

⁴² Ebd., S. 116f.

statt.⁴³ Nur ein Zehntel der Inhaftierten wurde innerhalb von zwei Wochen einem (Militär-) Richter vorgestellt. In 34 % der Fälle dauerte es zwischen einem und drei Monaten, bei weiteren 30 % vergingen drei bis sechs Monate, in 13 % der Fälle dauerte es bis zu einem Jahr bis zum ersten Richterkontakt.⁴⁴ Ebenso mussten die Häftlinge in vielen Fällen sehr lange warten, bis sie einen Anwalt sehen konnten (nur 8 % sahen ihren Anwalt innerhalb des ersten Haftmonats, 24 % mussten 3 bis 6 Monate warten, 23 % mehr als 6 Monate; in 18 % der Fälle gab es keinen anwaltlichen Beistand).⁴⁵ Nahezu alle Inhaftierten wurden während ihrer Haftzeit wiederholt Opfer von Misshandlungen und Folter.⁴⁶

1.5.2 Die Fälle der Detenidos Desaparecidos

Im Vergleich zu anderen Ländern der Region ist die absolute Zahl der *Detenidos Desaparecidos*, also der „Verschwundenen“, relativ gering. Insgesamt verschwanden während der Diktatur 183 Uruguayer. Lediglich in 26 Fällen geht man davon aus, dass diese Personen in Uruguay selbst verschwunden sind. Die überwiegende Mehrheit geriet in Argentinien in die Fänge des Militärs.⁴⁷ Hierbei ist zu bedenken, dass der Putsch in Uruguay knapp drei Jahre vor dem Staatsstreich in Argentinien stattfand. Viele Uruguayer flohen deshalb ins vermeintlich noch sichere Argentinien und wurden dort Opfer der Militärdiktatur. In Uruguay verschwanden jedoch auch sechs Angehörige anderer Nationalitäten während der Diktatur.⁴⁸

Von den insgesamt 32 in Uruguay verschwundenen Personen (Uruguayer plus Ausländer) waren die überwiegende Mehrheit Männer (27). Im Vergleich zu anderen Ländern fällt einerseits das höhere Alter der in Uruguay verschwundenen Personen und andererseits die Altersstreuung auf: 7 Personen waren jünger als 30 Jahre, 11 Personen zwischen 30 und 40, 3 Personen zwischen 40 und 50 sowie 5 Personen älter als 50 Jahre. Die überwiegende Mehrheit war politisch aktiv. Die meisten gehörten einer der kommunistischen Gruppierungen an, viele waren gewerkschaftlich gebunden. Fast alle standen dem *Frente Amplio* nahe.⁴⁹

Ähnlich wie in Argentinien verschwanden auch in Uruguay Kinder, die entweder mit ihren Eltern verhaftet wurden oder während der Haft ihrer Mütter zur Welt kamen. Diese Kinder wurden zur Adoption freigegeben oder von Angehörigen der Streit-

⁴³ *Uruguay Nunca Más*, S. 121.

⁴⁴ Ebd., S. 179.

⁴⁵ Ebd., S. 184.

⁴⁶ Ebd., S. 152.

⁴⁷ *Madres y Familiares de Detenidos Desaparecidos, A todos ellos*, S. 5–9.

⁴⁸ Comisión para la Paz, *Informe Final*, Nr. 45 und 54.

⁴⁹ *Investigación histórica sobre Detenidos Desaparecidos: En cumplimiento del artículo 4° de la Ley N° 15.848*, 5 Bände, hrsg. von Álvaro Rico, Montevideo 2007, Bd. 2 (*Datos de las Víctimas. Fichas personales*), S. 9–431.

und Sicherheitskräfte als eigene Kinder ausgegeben. Die Historikerkommission konnte die Fälle von 13 Kindern dokumentieren, die aufgespürt werden konnten; drei weitere Kinder konnten (noch) nicht gefunden werden. In einem vierten Fall wurden die sterblichen Überreste entdeckt.⁵⁰

1.5.3 Weitere Todesopfer

Im Kontext der politischen Gewalt im Vorfeld des Staatsstreichs sowie während der Diktatur wurden noch weitere Menschen getötet. Die Historikerkommission identifizierte 124 Ermordete und Hingerichtete.⁵¹ Nach Angaben des Berichts der Menschenrechtsorganisation SERPAJ starben zwischen 1972 und 1984 schätzungsweise 33 Personen bei Folterungen; in acht Fällen nahmen sich politische Gefangene in der Haft das Leben. Rund 20 weitere Personen verstarben in der Haft infolge von Krankheiten.⁵² In weiteren 48 Fällen verstarben Personen, die sich ihrer Festnahme (teilweise mit Waffen) widersetzen. Die genauen Todesumstände sind meist unklar. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass einige Personen gezielt hingerichtet wurden bzw. dass ihr Tod bewusst herbeigeführt wurde, indem man ihnen die notfallmedizinische Versorgung verweigerte.⁵³

Von besonderer Bedeutung (auch für die späteren Aufarbeitungsprozesse) war die Entführung und anschließende Ermordung zweier prominenter uruguayischer Parlamentarier in Buenos Aires am 18. Mai 1976, also wenige Wochen nach dem Militärputsch in Argentinien: Der *Blanco*-Abgeordnete Héctor Gutiérrez Ruiz und der Senator des *Frente Amplio* Zelmar Michelini waren nach dem Putsch in Uruguay nach Buenos Aires geflohen und dort eng in die Koordinierung der Aktivitäten oppositioneller Kräfte eingebunden. Beide wurden von schwer bewaffneten zivilen Einsatzkommandos, die aus Uruguayern und Argentinern bestanden, aus ihren Wohnungen entführt. Wenige Tage später fand man ihre Leichen in einem Auto am Stadtrand von Buenos Aires zusammen mit denen zweier weiterer Uruguayer, die in Argentinien entführt worden waren. Die Regierungen Argentiniens und Uruguays bemühten sich, die Verantwortung für diese Morde der „Subversion“ zuzuschreiben. Vor allem in Uruguay lösten die Ermordungen breite Bestürzung aus.⁵⁴

Der Fall ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung: Zum einen handelte es sich um überaus prominente Persönlichkeiten, die Opfer der Repression wurden. Zum anderen wurde hier die länderübergreifende Kooperation der Sicherheitskräfte im Rahmen der *Operación Cóndor* deutlich. Eine parlamentarische Kommission sollte diesen

⁵⁰ Larrobla und Larrobla, „Las investigaciones históricas“, S. 7.

⁵¹ Ebd., S. 6.

⁵² *Uruguay Nunca Más*, S. 256 und S. 280.

⁵³ Ebd., S. 284.

⁵⁴ Ebd., S. 333–336.

Fall später untersuchen. Zwei Söhne des ermordeten Zelmar Michelini spielten und spielen in der postautoritären Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen eine zentrale Rolle, sowohl als Menschenrechtsaktivisten als auch als Abgeordnete bzw. Senatoren des *Frente Amplio*.

1.5.4 Exilierte

Aufgrund der umfassenden Überwachung, Verfolgung und Repression flohen Tausende von Uruguayern ins Ausland. Viele suchten Schutz in anderen lateinamerikanischen Ländern. Neben den unmittelbaren Nachbarländern flohen viele Uruguayer nach Mexiko. Viele gingen aber auch nach Spanien oder Frankreich. Auch in anderen europäischen Ländern sowie in Nordamerika gab es eine aktive uruguayische Diaspora.⁵⁵ Schätzungen gehen davon aus, dass 350.000–500.000 Uruguayer das Land aus politischen Gründen verlassen mussten. Bei drei Millionen Einwohnern (1980) wäre das bis zu einem Sechstel der Gesamtbevölkerung.⁵⁶

1.5.5 Gesellschaftliche Folgen

Die komplexe und umfassende Repression und Verfolgung hatten weitreichende gesellschaftliche Konsequenzen. Die Bespitzelung und Kontrolle führten zu einer Kultur der Verängstigung, Zurückhaltung und Selbstzensur. Manche Autoren sprechen in Abgrenzung zum *exilio*, dem Exil, vom *insilio*, also der inneren Emigration. Aus Angst, selbst in den Fokus des allgegenwärtigen Staates zu kommen, hüllten sich viele Uruguayer in Schweigen und versuchten, ein möglichst anonymes und konformes Leben zu führen.⁵⁷ Die Repression entfaltete so eine Breitenwirkung, die weit über die direkten Opfer von Gewalt und Verfolgung hinausreichte.

1.6 Verantwortliche

Die politische Macht und somit auch die politische Verantwortung waren in Uruguay nicht wie in anderen Diktaturen auf eine Person oder eine klar umrissene Gruppe von

55 Magdalena Schelotto, „La dictadura cívico-militar uruguaya (1973–1985): la construcción de la noción de víctima y la figura del exiliado en el Uruguay post-dictatorial“, in *Questões do tempo presente* (2015), verfügbar unter: <https://doi.org/10.4000/nuevomundo.67888> (letzter Zugriff: 21.10.2022); Vania Markarian, „Uruguayan Exiles and Human Rights: From Transnational Activism to Transitional Politics, 1981–1984“, in *Anuario de Estudios Americanos* 64 (2007), S. 111–140.

56 Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S. 165.

57 Fried, Lessa und Michelini, *Uruguay: El Cóndor en la bruma*, S. 157–160.

Personen beschränkt. Vielmehr wurden mit dem Militärgesetz von 1974 (*Ley Orgánica Militar*) Institutionen geschaffen, die als Machtzentren dienten und von wechselndem Personal, vor allem aus dem Reihen der Streit- und Sicherheitskräfte, besetzt wurden.⁵⁸ Zentrale Entscheidungen wurden in der *Junta de Comandantes en Jefe*, dem Zusammenschluss der Oberkommandierenden, getroffen. Ausführende Organe wiederum waren der Gemeinsame Generalstab (*Estado Mayor Conjunto*) sowie der Informations- und Verteidigungsdienst (*Servicio de Información y Defensa*). Der 1973 geschaffene Nationale Sicherheitsrat (COSENA) stellte in der Übergangsphase zur Diktatur ein zivil-militärisches Gremium dar, das die demokratische Fassade aufrechterhalten sollte. Später wurde der COSENA, dem auch weiterhin zivile Minister angehörten, zum Beratungsorgan für die von den Militärs gestellte Exekutive.⁵⁹ Die politischen Verantwortlichkeiten während der Militärherrschaft blieben aufgrund dieser Machtstrukturen diffus.⁶⁰

Auf dem Weg *hin zur* Diktatur hingegen lag die zentrale politische Verantwortung bei dem seit März 1972 amtierenden demokratisch gewählten Präsidenten Bordaberry, der angesichts der Konflikte und gesellschaftlichen Spannungen den Streit- und Sicherheitskräften eine aktive (innen-)politische Rolle zuwies. Mit dem Decreto Nr. 464 vom 27. Juni 1973 löste Bordaberry die beiden Kammern des Parlaments auf und ermächtigte die Streit- und Sicherheitskräfte, „alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die dauerhafte Gewährleistung der essentiellen öffentlichen Dienste sicherzustellen“. Mit dieser Entscheidung begann die Militärdiktatur, auch wenn Bordaberry als Zivilist noch bis 1976 *pro forma* als Präsident im Amt blieb. Er wurde 2006 wegen seiner Verantwortung für das Verschwinden bzw. den Tod mehrerer Oppositioneller zu 30 Jahren Haft verurteilt, die er wegen seines hohen Alters im Hausarrest verbüßte. Im Jahr 2010 wurde er wegen seiner Verantwortung für mehrere Morde bzw. Entführungen sowie wegen des „Angriffs auf die Verfassung“ zu einer weiteren Haftstrafe verurteilt.⁶¹ Wie in diesem prominenten Fall konnten auch in einigen anderen Fällen individuelle politische Verantwortungen nachgewiesen werden.

58 Nadia Amesti et al., *La estructura del poder militar durante la dictadura*. Montevideo 2018. Verfügbar unter: <https://sitiosdememoria.uy/sites/default/files/2020-01/Estructura.pdf> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

59 Dem COSENA gehörten an (gem. Art. 6 der *Ley Organica Militar* von 1974): der Präsident der Republik als Vorsitzender, die Minister des Innern, der Verteidigung, Wirtschaft und Finanzen, der Außenminister, der Leiter der zentralen Planungs- und Haushaltsbehörde sowie die Oberkommandierenden der Streitkräfte als permanente Mitglieder. Darüber hinaus konnten weitere Funktionsträger und Experten hinzugezogen werden.

60 Ein Überblick über das Geflecht unterschiedlicher Repressionsorganismen findet sich unter <https://sitiosdememoria.uy/organismos-represivos> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

61 Walter de León Orpi, „Juan María Bordaberry: el dictador latinoamericano condenado por delitos de lesa humanidad“, in Gabriela Fried und Francesca Lessa (Hrsg.), *Luchas contra la impunidad: Uruguay 1985–2011*, Montevideo 2011, S. 175–187.

Die Verantwortung für konkrete Menschenrechtsverletzungen hingegen ist schwieriger zu eruieren. Die Repression wurde hauptsächlich durch die Streit- und Sicherheitskräfte durchgeführt. So erfolgte etwa die überwiegende Mehrheit der Festnahmen durch die Streitkräfte (Heer: 46 %; Marine: 11 %; Luftwaffe: 2 %). Auf die Polizei entfielen 23 %, auf gemischte Einsatzkommandos weitere 13 % der Festnahmen.⁶² Die Verhöre und Folterungen wurden ebenfalls von Mitarbeitern der Streitkräfte, aber auch der unterschiedlichen Geheimdienste durchgeführt.

Die zentralen Institutionen für die Verfolgung waren die *Fuerzas Conjuntas* (gemischte Einsatzkommandos aus Mitgliedern der drei Teilstreitkräfte sowie der Polizei), der zunächst der Polizei zugehörige und später direkt dem Innenministerium unterstellte Geheimdienst DNII (*Dirección Nacional de Información e Inteligencia*) und der Militärgeheimdienst SID (*Servicio de Información de Defensa*). Koordiniert wurden die repressiven Aktionen vom *Organismo Coordinador de Operaciones Antisubversivas* (OCA), der dem Generalstab des Heeres unterstellt war.

Die Problematik der Verantwortlichkeiten für die Menschenrechtsverletzungen zeigt sich in besonderer Weise bei den Verschwundenen: Die überwiegende Mehrheit der Uruguayer verschwand nicht im Land selbst, sondern in Argentinien bzw. in anderen Militärdiktaturen der Region. Sie sind also im Grunde als Opfer der *Operación Cóndor*, der grenzübergreifenden Kooperation der Militärdiktaturen Südamerikas, zu sehen.⁶³

Auf einer Internetseite, die von uruguayischen Menschenrechtsaktivisten mit Unterstützung der großen Opferorganisationen *Madres y Familiares de Detenidos Desaparecidos* und CRY SOL betrieben wird, findet sich eine Auflistung von an der Repression beteiligten Personen, die im Fokus der Ermittlungsbehörden stehen.⁶⁴ Diese Auflistung ist weder vollständig noch repräsentativ. Sie lässt aber doch Rückschlüsse auf die Verantwortlichkeiten für die Menschenrechtsverletzungen zu. Die überwiegende Mehrheit der insgesamt 81 aufgeführten Personen (Stand: 04/2023) waren Mitglieder der Streit- und Sicherheitskräfte, vor allem des Heeres. Etliche Personen waren (zusätzlich) Mitarbeiter der verschiedenen Geheimdienste. Ebenso finden sich in der Liste: zwei ehemalige Staatspräsidenten (von denen einer zugleich Heeresgeneral war), ein Minister und ein Mitarbeiter des Außenministeriums und des diplomatischen Corps. Von den genannten 81 Personen wurden 26 verurteilt, in 49 Fällen ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen. Sechs Personen gelten als flüchtig.

⁶² *Uruguay Nunca Más*, S. 121.

⁶³ Cunha, *Operación Cóndor*; Francesca Lessa, *Justice without Borders: Accountability for Plan Condor Crimes in South America*. Oxford 2016. Verfügbar unter: https://www.lac.ox.ac.uk/sites/default/files/lac/documents/media/policy_brief_eng.pdf (letzter Zugriff: 21.10.2022).

⁶⁴ Verfügbar unter: <https://sitiosdememoria.uy/represores> (letzter Zugriff: 21.04.2023).

1.7 Orte der Verfolgung

Während der Diktatur waren Kontrolle, Verfolgung und Unterdrückung allgegenwärtig. Uruguay galt als das größte Gefängnis Südamerikas.⁶⁵ Der regionale Schwerpunkt der Verfolgung lag in Montevideo und Umgebung. Hier leben mehr als die Hälfte aller Uruguayer. In der Nähe der Hauptstadt lagen auch die beiden Hauptgefängnisse: *Libertad* und *Punta Rieles*. *Libertad* stand unter der Leitung des Heeres, wenngleich auch Mitglieder anderer Teilstreitkräfte sowie der Polizei dort tätig waren. Das Gefängnis wurde 1972 als Hochsicherheitsgefängnis für politische Häftlinge errichtet. Rund 3.000 Menschen waren dort bis 1985 inhaftiert. Derzeit dient es weiterhin als Hochsicherheitsgefängnis. *Punta Rieles* wurde 1973 zum Gefängnis für weibliche politische Häftlinge. Bis 1985 waren dort rund 700 Frauen, teilweise mit ihren Kindern, inhaftiert. Auch dieses Gefängnis unterstand den Streitkräften. In Paso de los Torros im Landesinnern gab es ein weiteres von den Streitkräften geleitetes Frauengefängnis, in dem rund 160 Frauen inhaftiert waren.⁶⁶ Neben diesen Gefängnissen gab es über das Land verteilt 16 weitere Gefängnisse, in denen politische Häftlinge einsaßen (drei davon für Minderjährige). Neben diesen offiziellen Gefängnissen, die sich teilweise auf Kasernengeländen befanden, gab es noch 77 Haft- und Folterzentren (davon 27 geheime *centros clandestinos de detención y tortura*).⁶⁷

Die meisten Uruguayer, die Opfer der *desaparición forzada*, des „erzwungenen Verschwindens“ wurden, verschwanden in Argentinien – und dort vor allem im Großraum Buenos Aires. Einer der emblematischen Orte war hier das geheime Haft- und Folterzentrum *Automorores Orletti*. Dort wurden 1976 mindestens 64 Uruguayer festgehalten und gefoltert; acht von ihnen gelten noch als verschwunden, ein weiterer wurde ermordet.⁶⁸

1.8 Formen der Überwindung des Verfolgungsregimes

Da eine aktive innenpolitische Rolle der Streitkräfte in der politischen Tradition des Landes faktisch nicht vorkommt, bemühten sich die uruguayischen Militärs stets darum, nach innen und außen das Bild einer zeitlich begrenzten zivil-militärischen Kooperation zu vermitteln, die erforderlich sei, um das Land zu stabilisieren. Sie versuchten ebenso, wo immer es möglich war, den Anschein zu erwecken, dass das staatliche Handeln auf Recht und Gesetz beruhe. In diesem Zusammenhang ist auch

⁶⁵ Fried, Lessa und Michelini, *Uruguay: El Cóndor en la bruma*, S. 159.

⁶⁶ Zur sexuellen und genderspezifischen Dimension siehe *Las Laurencias: Violencia sexual y de género en el terrorismo de Estado uruguayo*, bearbeitet von Soledad González Baica und Mariana Risso Fernández, Montevideo 2012; Alonso, *La prisión*, S. 53–73.

⁶⁷ Verfügbar unter: <https://sitiosdememoria.uy/tabla> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

⁶⁸ Fried, Lessa und Michelini, *Uruguay: El Cóndor en la bruma*, S. 159, S. 186–188.

der Zeitplan zu sehen, in dem die Regierung Mitte 1977 die Schritte zur Rückkehr zu einer „geschützten“ Demokratie vorzeichnete. Vorgesehen war unter anderem für den November 1980 ein Volksentscheid über eine Verfassungsreform, mit der die Streitkräfte ihre Rolle in der Politik formalisieren und festschreiben wollten.⁶⁹

Die Militärs fühlten sich sicher: Über Jahre hinweg hatten sie alle oppositionellen Aktivitäten unterbunden, die Medien unterlagen einer strengen Zensur. Wenige Monate zuvor war es den chilenischen Militärs gelungen, in einem ähnlichen Verfahren eine Verfassung zu ratifizieren, die auf die Person des Diktators Augusto Pinochet zugeschnitten war und über 40 Jahre die Politik in Chile prägen sollte (im Oktober 2020 wurde in einem erneuten Referendum entschieden, eine neue Verfassung zu erarbeiten).

Doch die Rechnung der uruguayischen Militärs, die sich vom Vorgehen in Chile ermutigt fühlten, ging nicht auf: Bei einer Wahlbeteiligung von rund 87 % stimmten lediglich 42,8 % der neuen Verfassung zu.⁷⁰ Der Plan, die Diktatur zu konsolidieren und auf eine solide Legitimationsbasis zu stellen, war damit gescheitert. Es begann der insgesamt fünfjährige Übergang zur Demokratie: Ende 1982 wurde drei Parteien (*Colorados*, *Blancos* und *Unión Cívica*) erlaubt, parteiinterne Wahlen zur Besetzung der Führungsgremien durchzuführen. Diese sollten als Verhandlungspartner für den Übergang zur Demokratie dienen. Die Parteien schlossen sich Anfang 1983 zum Parteienbündnis der *Interpartidaria* bzw. *Multipartidaria* zusammen, um gegenüber den Militärs ihre Position bei den Verhandlungen zu verbessern, die ab Mitte 1983 stattfanden.

Als die Verhandlungen ins Stocken gerieten und zu scheitern drohten, kam es zu massiven Protesten. Im September 1983 beteiligten sich in Montevideo rund 80.000 Arbeiter und Studenten an einer Massendemonstration.⁷¹ Im November versammelten sich bei einer Kundgebung in der Hauptstadt circa 400.000 Demonstranten. Im Januar 1984 legte ein Generalstreik das Land lahm.⁷² Nicht zuletzt durch den massiven öffentlichen Druck stimmten die Militärs im Juni 1984 neuen Verhandlungen mit den Parteien zu. Der *Colorado*-Politiker Julio María Sanguinetti nahm bei diesen Verhandlungen, die am 3. August 1984 im sogenannten *Club Naval*-Pakt endeten, die zentrale Rolle ein.

Man kam unter anderem überein, dass am 25. November 1984 Wahlen stattfinden sollten. Teil des Kompromisses war jedoch, dass sich einige prominente Politiker nicht zur Wahl stellen durften. Bei den Verhandlungen wurde die Frage der Menschenrechtsverletzungen ausgeklammert. Es gibt jedoch gute Gründe, davon auszugehen,

⁶⁹ Weinstein, *Uruguay*, S. 74.

⁷⁰ Jorge Leonel Marius und Juan Francisco Bacigalupe, *Sistema Electoral y Elecciones Uruguayas 1925–1998*, Montevideo 1998, S. 82, Tab. 04.07.08.

⁷¹ Ronald H. McDonald, „Redemocratization in Uruguay“, in George A. Lopez und Michael Stohl (Hrsg.), *Liberalization and Redemocratization in Latin America*, New York, Westport und London 1987, S. 173–189, hier: S. 186.

⁷² Alexandra Barahona de Brito, *Human Rights and Democratization in Latin America: Uruguay and Chile*, Oxford 1997, S. 70 f.

dass es in dieser Frage zu (stillschweigenden) Abkommen kam.⁷³ Die Militärs sahen auch keine Notwendigkeit, ein Amnestiegesetz für während der Diktatur begangene Straftaten zu erlassen.

Die Wahlen im November 1984 wiesen in ihren Ergebnissen erstaunliche Ähnlichkeit zu denen der letzten demokratischen Wahl im Jahr 1971 auf: Die *Colorados* erhielten 41,2 % (1971: 41 %), die *Blancos* 35 % (40,2 %) und das *Frente Amplio* 21,2 % (18,3 %).⁷⁴ Am 1. März 1985 übernahm schließlich der 49-jährige Jurist Julio María Sanguinetti (*Partido Colorado*) für die kommenden fünf Jahre das oberste Staatsamt.

2 Aufarbeitung

Nahezu alle Faktoren, die in der politikwissenschaftlichen *Transitional-Justice*-Forschung als hemmend für eine aktive Auseinandersetzung mit der Vergangenheit diskutiert werden⁷⁵, trafen auf Uruguay zu: Die Militärs übergaben die Macht aus einer Position der Stärke – nicht aufgrund eines Regimekollapses, sondern als Ergebnis langer Verhandlungen mit der oppositionellen Bewegung. Auch nach dem paktierten Übergang behielten die Streitkräfte ihre zentrale Rolle im politischen Mächtenspiel bei. Die Ernennung eines Generals zum Verteidigungsminister stellte die Vertretung ihrer Interessen auf Regierungsebene sicher. Die demokratischen Eliten sahen sich durch ihre Zusagen an die scheidenden Machthaber gebunden, waren in erster Linie an einer spannungsfreien Konsolidierung der Demokratie interessiert und wollten die Beziehungen zur Armee nicht belasten.

Gerade vor diesem Hintergrund stellt der uruguayische Umgang mit den Menschenrechtsverletzungen der Diktatur einen interessanten Fall dar. Die ersten demokratischen Regierungen hatten kein allzu großes Interesse, der Menschenrechtsthematik viel Raum zu geben, und bemühten sich deshalb zügig um eine Amnestie-Lösung. Der zivilgesellschaftliche Widerstand mündete – ganz in der politischen Tradition Uruguays – in einer Volksentscheid. Mit einem denkbar knappen Ergebnis wurde die Amnestie für die Militärs bestätigt, sodass eine politische Aufarbeitung der Vergangenheit über Jahre unmöglich wurde. Interessant ist der Fall Uruguay auch deshalb, weil nach 15 Jahren gesellschaftlichen Beschweigens die Vergangenheit seit der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre wieder zum Gegenstand gesellschaftlicher und politischer Debatten wurde. Eine Wahrheitskommission wurde eingesetzt. Nach 21 Jahren wurden in Uruguay die ersten Gerichtsurteile wegen der Diktaturverbrechen gesprochen.⁷⁶ Im

⁷³ Weschler, *A Miracle, a Universe*, S. 155–158.

⁷⁴ Dieter Nohlen, „Uruguay“, in Dieter Nohlen (Hrsg.), *Elections in the Americas: A Data Handbook, Vol. II South America*, Oxford 2005, S. 487–534, hier S. 506, Tab. 2.7.1.

⁷⁵ Ebd., S. 39 ff.

⁷⁶ Einen nach Jahren geordneten chronologischen Überblick bieten Jimena Alonso et al., *Avanzar a tientas: Cronología de las luchas por verdad y justicia 1985–2015*. Montevideo 2016.

Jahr 2020, also 35 Jahre nach der Rückkehr zur Demokratie, hatte die uruguayische Justiz immerhin fast zwei Dutzend Personen wegen Menschenrechtsverletzungen verurteilt, in weiteren Fällen laufen die Verfahren noch.⁷⁷

2.1 Politisch-institutionelle Änderungen

Bei den Verhandlungen, die im *Club Naval* in Montevideo stattfanden und bei denen die Militärs mit den Verhandlungsführern der Opposition die Schritte für die Rückkehr zur Demokratie festlegten, hatte man sich darauf geeinigt, einigen prominenten Politikern das passive Wahlrecht vorzuenthalten. So wollten die Militärs verhindern, dass politische Galionsfiguren wie Wilson Ferreira Aldunate (*Partido Nacional*), Jorge Batlle (*Colorados*) und Liber Seregni (*Frente Amplio*) für die Präsidentschaft kandidierten. So kam der *Colorado*-Politiker Julio María Sanguinetti ins Präsidentenamt.

Mit der Rückkehr zur Demokratie konnten auch die politischen Parteien ihre Tätigkeit wieder uneingeschränkt aufnehmen. Am 15. Februar 1985, fast zwölf Jahre nach seiner Auflösung durch Staatspräsident Bordaberry, nahm das Parlament seine Arbeit wieder auf; am 1. März trat Präsident Sanguinetti sein Amt an. Noch im Wahlkampf hatte er davon gesprochen, dass sich die Militärs vor Gericht verantworten sollten.⁷⁸ Bereits bei seiner Antrittsrede jedoch erwähnte er die Menschenrechtsverletzungen mit keinem Wort. David Pion-Berlin charakterisiert ihn treffend, wenn er schreibt:

Wenn es irgendetwas über Sanguinettis Character zu sagen gibt, was seine Entscheidung erklären kann, dann ist es sein Pragmatismus. Anders als Alfonsín und Aylwin [die Präsidenten Argentiniens und Chiles, VS], die beide eine moralische Agenda verfolgten, tat Sanguinetti dies nicht. Er war uneingeschränkt bereit, Grundsätze zu suspendieren, um angestrebte Ziele zu erreichen.⁷⁹

Die Menschenrechtsverletzungen stellten für ihn in erster Linie ein politisches Problem dar, das es zu bearbeiten und zu lösen galt, und keine moralische Frage. Seine oberste Sorge galt der politischen Stabilität des Landes. So sagte er in seiner Antrittsrede: „Mein oberstes Ziel ist es, am 1. März 1990 das Amt an den neuen verfassungsgemäß gewählten Präsidenten zu übergeben.“⁸⁰ Diese Aussage ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Streitkräfte bedingt durch den paktierten Übergang keine grundlegenden strukturellen oder personellen Veränderungen hinnehmen mussten

⁷⁷ Verfügbar unter: <https://sitiosdememoria.uy/represores> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

⁷⁸ Madres y Familiares de Detenidos Desaparecidos, *El Referendum desde Familiares*. Montevideo 1990, S. 23.

⁷⁹ David Pion-Berlin, „To Prosecute or to Pardon? Human Rights Decisions in the Latin American Southern Cone“, in *Human Rights Quarterly* 16/1 (1994), S. 105–130, hier S. 118.

⁸⁰ Julio M. Sanguinetti, zitiert in Benjamin Nahum, *Manual de Historia del Uruguay, Tomo II: 1903–2000*, Montevideo 2004, S. 365.

und somit weiterhin ein entscheidender Akteur im postautoritären Mächtenspiel blieben.

Auch wenn es keine offenen Putschdrohungen oder Militärrebellionen gab, wie es etwa im Nachbarland Argentinien der Fall war, so war implizit doch klar, dass ein Regieren gegen die Interessen der Streitkräfte mit hohen politischen Risiken verbunden war. Sanguinetti ernannte den ehemaligen General Hugo Medina, der die Streitkräfte bei den *Club Naval*-Verhandlungen vertreten hatte, zum Verteidigungsminister. Somit war sichergestellt, dass die militärischen Interessen am Kabinetttisch stets gehört wurden.

Verfassungsänderungen oder weitreichende Gesetzesreformen waren nicht erforderlich, da es den Militärs nicht gelungen war, die Verfassung in ihrem Sinne zu ändern. Die demokratischen Nachfolgeregierungen konnten an die demokratisch-konstitutionelle Tradition des Landes anknüpfen. Die Richter an den obersten Gerichten wurden ausgetauscht. Darüber hinaus wurden keine umfassenden Justizreformen vollzogen. Es bestand auch keine dringende Notwendigkeit, da die Justiz durch die Militärs nicht in der Weise funktionalisiert worden war, wie es etwa in Argentinien und Chile der Fall war. Vielmehr konnten die Gerichte auch während der Militärherrschaft mit relativer Autonomie agieren.⁸¹

2.2 Strafverfolgung

In formaler, aber auch in praktischer Hinsicht stand nach der Rückkehr zur Demokratie der strafrechtlichen Aufarbeitung im Grunde nichts entgegen: Es gab kein Amnestiegesetz, die Richter an den obersten Gerichten waren ausgetauscht worden, die Justiz war funktionsfähig. Dass es dennoch keine tatsächliche Strafverfolgung gab, hatte politische Gründe.⁸²

2.2.1 Die Haftentlassung der politischen Gefangenen

Da die uruguayischen Militärs vor allem auf Inhaftierungen als Methode der politischen Verfolgung gesetzt hatten, stand nach dem Ende der Diktatur die Forderung nach Entlassung der politischen Gefangenen im Mittelpunkt. Bereits in der ersten Sitzung des neugewählten Parlaments und noch vor dem offiziellen Amtsantritt von Präsident Sanguinetti wurde deshalb über eine entsprechende gesetzliche Lösung debat-

⁸¹ Elin Skaar, „Un análisis de las reformas judiciales de Argentina, Chile y Uruguay“, in *América Latina Hoy* 34 (2003), S. 147–186, hier S. 167–178.

⁸² Elin Skaar, „Uruguay: Reconstructing peace and democracy through transitional justice“, in Elin Skaar et al., *After Violence: Transitional Justice, Peace, and Democracy*, London und New York 2015, S. 67–95.

tiert. Strittig war, ob alle Gefangenen amnestiert werden sollten, oder nur solche, die keine „*hechos de sangre*“, also blutige Gewalttaten, begangen hatten.⁸³

Nach einigen Kontroversen konnten sich die Parlamentarier auf eine Regelung einigen, die am 8. März 1985, eine Woche nach dem Amtsantritt Sanguinettis und drei Wochen nach der Eröffnung der Sitzungsperiode des Parlaments, als *Ley de Pacificación Nacional* (Nationales Befriedungsgesetz, Ley Nr. 15.737)⁸⁴ verabschiedet wurde. Diese Kompromisslösung sah die sofortige Freilassung aller politischen Häftlinge mit Ausnahme jener vor, die wegen Tötungsdelikten inhaftiert waren. Auf dieser Basis wurden knapp 200 Personen amnestiert und zwei Tage nach der Verabschiedung des Gesetzes in die Freiheit entlassen. Die Fälle der verbleibenden Häftlinge sollten innerhalb von 120 Tagen überprüft werden. Bei ungerechtfertigten Urteilen war die umgehende Freilassung vorgesehen, in den anderen Fällen wurde jeder bisher verbüßte Hafttag als drei Tage angerechnet, sodass *de facto* auch diese Häftlinge nach der Überprüfung ihrer Fälle in Freiheit entlassen wurden, selbst wenn ihre Vorstrafen weiter registriert blieben. Bestehende Haftbefehle sowie Einreisebeschränkungen wurden aufgehoben. Das Gesetz schloss explizit Delikte aus, die von Mitgliedern der Streit- und Sicherheitskräfte begangen wurden (Art. 5). So wurden innerhalb weniger Wochen auch die letzten politischen Häftlinge entlassen.⁸⁵ Die Öffnung der Gefängnisse versinnbildlichte in gewisser Weise das Ende der Diktatur. Eine der wichtigsten Forderungen der Menschenrechtsbewegung und der Zivilbevölkerung schien damit erfüllt zu sein.

2.2.2 Strafverfahren gegen Mitglieder der Streitkräfte

Die befreiten politischen Gefangenen berichteten in der nun von Zensur befreiten Presse über ihre Erfahrungen. Die Systematik der Menschenrechtsverletzungen und der staatlich gesteuerten Repression wurde dadurch offenkundiger. Somit wurden auch die Forderungen lauter, diese Verbrechen nicht ungesühnt zu lassen. Die Uruguayer blickten dabei auch auf das andere Ufer des Río de la Plata, wo in Buenos Aires die Junta-Prozesse stattfanden. Im Dezember 1985 wurden die ehemaligen Mitglieder der argentinischen Junta wegen Mordes, Folter, Freiheitsberaubung, Raub und Nötigung zu lebenslangen bzw. langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Im April 1985

⁸³ Siehe zur Vorgeschichte des Gesetzes Barahona de Brito, *Human Rights and Democratization*, S. 27 ff.

⁸⁴ Dieses Gesetz sowie alle anderen Gesetze, die in dieser Studie erwähnt werden, sind online verfügbar und unter Angabe der Gesetzesnummer mit dem Zusatz „Uruguay“ problemlos auffindbar. Da sich die URLs, unter denen die Gesetze zu finden sind, häufig ändern, wird aus Praktikabilitätsgründen auf die Angabe der genauen Adressen verzichtet.

⁸⁵ Louise Mallinder, *Uruguay's Evolving Experience of Amnesty and Civil Society's Response* (Working Paper Nr. 4 from Beyond Legalism: Amnesties, Transition and Conflict Transformation). Belfast 2009, S. 34.

reichte die Organisation *Madres y Familiares de Uruguayos Detenidos Desaparecidos* (MFDD, Mütter und Angehörige der uruguayischen Verschwundenen) gemeinsam mit den Menschenrechtsorganisationen SERPAJ und IELSUR in Montevideo die erste Klage gegen uruguayische Militärs wegen des Verschwindens von 36 Uruguayern (31 in Argentinien und fünf in Uruguay) ein. Es handelte sich hierbei um die erste Klage dieser Art in Uruguay und den Auftakt des Ringens um die strafrechtliche Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen. Die Zahl der Anzeigen sollte bis zu Verabschiedung des Amnestiegesetzes (*Ley de Caducidad*) Ende 1986 auf über 700 ansteigen.⁸⁶

Auf die Klagen reagierte die Regierung Sanguinetti mit Unverständnis. Sanguinetti argumentierte, dass es inkonsequent sei, die politischen Gefangenen zu amnestieren und dann Strafverfahren gegen Mitglieder der Streit- und Sicherheitskräfte anzustrengen.⁸⁷

Da es sich bei den Beschuldigten um Mitglieder der Streitkräfte handelte, forderte die Militärjustiz die Zuständigkeit. Sanguinetti unterstützte diese Forderung. Der Verteidigungsminister stellte sich hinter jene Offiziere, die sich weigerten, vor Gericht zu erscheinen.⁸⁸ Auch wenn auf diese Weise alle Verfahren eingestellt wurden, sorgte diese Entwicklung für Unruhe in der Truppe.

Als der Oberste Gerichtshof im Juni 1986 der zivilen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit für die Menschenrechtsklagen zusprach, kritisierte Sanguinetti diese Entscheidung, warf den zivilen Gerichten Parteilichkeit vor und stellte so die Legitimität und Unabhängigkeit der Judikative in Frage. Im Zusammenhang der Debatten um die gerichtlichen Vorladungen der Militärs und der jurisdiktionellen Zuständigkeiten wurde der Ruf nach einer politischen Lösung immer lauter. Die Militärs forderten eine Amnestie analog zu der für die politischen Gefangenen. Sie fanden für diese Forderung Unterstützung bei der Regierung. Es entstand eine breite politische Debatte, in der schließlich die Führer der beiden Oppositionsparteien Wilson Ferreira Aldunate (*Blancos*) und Liber Serengi (*Frente Amplio*) eine Amnestie *nach* der Klärung der Fakten nicht mehr ausschlossen. Es zeichnete sich bei den Parteien also ein gewisser verantwortungsethisch motivierter Konsens ab: Im Dienste der demokratischen Stabilität sollte von einer umfassenden Strafverfolgung Abstand genommen werden.

2.2.3 Die Ley de Caducidad – das Amnestiegesetz für die Militärangehörigen

(i) Die Suche nach einer politischen Lösung

Die Debatten um eine politische Lösung wurden im Kontext vielfältiger Spannungen geführt: Die Militärs machten deutlich, dass sie nicht bereit waren, vor zivilen Gerichten zu erscheinen. Sie konnten dabei auf die Rückendeckung der Regierung zählen,

⁸⁶ Skaar, „Uruguay. Reconstructing peace“, S. 72.

⁸⁷ Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S. 175 f.

⁸⁸ Barahona de Brito, *Human Rights and Democratization*, S. 130 ff.

die sich wiederum dem Vorwurf ausgesetzt sah, die Arbeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu behindern und so die Rechtsstaatlichkeit zu gefährden. Der Verteidigungsminister musste sich gegen Angriffe aus den Reihen der Streitkräfte verteidigen, die ihm vorwarfen, sich nicht angemessen für die Belange der Truppe einzusetzen. Implizit stand immer wieder die Drohung im Raum, dass die hohen Generäle ihm die Gefolgschaft verweigern könnten.⁸⁹

Wenngleich Sanguinetti und seine *Colorado*-Partei eine Amnestie analog zu der für die politischen Gefangenen befürworteten, gab es innerhalb der Oppositionsparteien (*Blancos* und *Frente Amplio*) keine Einigkeit. Zwar sah man die Notwendigkeit einer politischen Lösung, wusste aber, dass es sowohl bei einigen Parlamentariern als auch bei der Parteibasis große Vorbehalte gegenüber einer Amnestielösung gab.

Über Monate wurden in hitzigen Parlamentsdebatten unterschiedliche Gesetzentwürfe diskutiert und verworfen.⁹⁰ Am 22. Dezember 1986, zwei Tage vor Weihnachten, wurde mit den Stimmen der regierenden *Colorados* und des oppositionellen *Partido Nacional* mit der sogenannten *Ley de Caducidad de la Pretensión Punitiva del Estado* (etwa: Gesetz der Verwirkung der Bestrafungsabsicht des Staates, Ley Nr. 15.848) eine politische Lösung gefunden.⁹¹

(ii) Der Wirkmechanismus der Ley de Caducidad

Das Gesetz bezieht sich in seinem ersten Artikel explizit auf die *Club Naval*-Verhandlungen, bei denen 1984 die Rahmenbedingungen für die Rückkehr zur Demokratie festgelegt worden waren. Die konkreten Inhalte dieser Vereinbarungen wurden jedoch bis heute nie öffentlich gemacht. Der Artikel 1 der *Ley de Caducidad* sieht vor, dass Delikte, die aus politischen Motiven oder in Erfüllung dienstlicher Aufgaben von Mitgliedern der Streit- und Sicherheitskräfte begangen worden waren, nicht strafrechtlich verfolgt würden.

In Art. 3 wird der Amnestie-Mechanismus geregelt: Der untersuchende Richter muss bei Verfahren wegen fraglicher Vergehen durch Militär- oder Polizeiangehörige dem Staatspräsidenten die zugehörigen Unterlagen überstellen, damit dieser innerhalb von 30 Tagen entscheidet, ob die Delikte unter die in Art. 1 geregelte Amnestie fallen. Dieser rechtsstaatlich fragwürdige Mechanismus war strategisch ein außerordentlich kluger Schachzug: Die Letztentscheidung über eine mögliche Strafverfolgung lag somit in der Hand der Exekutive. Die Justiz konnte in Menschenrechtsprozessen nur aktiv werden, wenn der Präsident persönlich dies befürwortete. Man kann annehmen, dass bei der Erarbeitung des Gesetzes die Entwicklungen in Argentinien genau

⁸⁹ Raúl Olivera Alfaro, „Memoria, verdad y justicia en Uruguay: la gestión del pasado en un escenario de luces y sombras“, in *ILCEA – Revue de l'Institut des langues et cultures d'Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016), S. 1–22, hier S. 4–8, verfügbar unter: <http://journals.openedition.org/ilcea/3905>; DOI: 10.4000/ilcea.3905 (letzter Zugriff: 21.10.2022).

⁹⁰ Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S. 176 f.

⁹¹ Barahona de Brito, *Human Rights and Democratization*, S. 132–145.

beobachtet wurden. Dort scheiterten die Versuche der Regierung, die Zahl der Verfahren gegen Militärangehörige zu begrenzen, zunächst an der selbstbewusst und autonom agierenden Justiz. Mit dem Amnestie-Mechanismus, wie er in Art. 3 der *Ley de Caducidad* festgeschrieben wurde, hatte die Exekutive die Justiz in diesen politisch heiklen Fragen unter Kontrolle.

Zugleich konnte diese Regelung dem Präsidenten als Faustpfand gegenüber den Streitkräften dienen. Ob sie sich vor den Gerichten verantworten mussten, hing von seinem Wohlwollen und von seiner Entscheidung ab. Die Präsidenten hatten somit ein effizientes Druckmittel, das bei Bedarf auch zur Disziplinierung der Streitkräfte eingesetzt werden konnte. Sie waren die persönlichen Garanten dafür, dass kein Militärangehöriger gerichtlich belangt werden würde.

Von zentraler Bedeutung für die weiteren Debatten um die Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen war die Regelung, die der Art. 4 vorsah: Fälle, bei denen es um „mutmaßlich verschwundene Personen“ ging, mussten von dem jeweiligen Richter mitsamt der Unterlagen an den Präsidenten weitergeleitet werden, der seinerseits „umgehend Maßnahmen zur Aufklärung dieser Fälle“ ergreifen musste.

Direkt nach der Verabschiedung des Gesetzes beendete Präsident Sanguinetti alle offenen Verfahren, indem er entschied, dass sie unter die Amnestie-Regelung fallen. Um den Vorgaben des Art. 4 Genüge zu tun, beauftragte er die Militärstaatsanwaltschaft mit der Aufklärung der Fälle der „mutmaßlich Verschwundenen“. Die Streitkräfte gaben jedoch an, über keine Informationen zu verfügen. In keinem Fall konnte geklärt werden, was mit den Verschwundenen geschehen war und wer an den Operationen beteiligt war oder die Verantwortung trug. Die Untersuchungen wurden alle ergebnislos eingestellt.⁹²

(iii) Die Kampagne zur plebiszitären Aufhebung der Ley de Caducidad

Die Menschenrechtsbewegung und die Diktaturopfer wollten dieses Amnestiegesetz nicht hinnehmen. So erklärten die MFDD am Tag der Verabschiedung der *Ley de Caducidad*: „Es gibt kein Gesetz, mit dem man verordnen kann, sie zu vergessen: weder die Verschwundenen noch die Gefolterten, noch die Toten.“⁹³ Die Menschenrechtsbewegung hatte im Zusammenhang mit den Debatten um das Amnestiegesetz an politischer Erfahrung gewonnen; es war ihr gelungen, eine breite Unterstützungsbasis für ihr Anliegen zu schaffen.

Gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren wurde so kurz nach der Verabschiedung des Gesetzes die *Comisión Pro Referendum* gegründet mit dem Ziel, die *Ley de Caducidad* durch einen Volksentscheid außer Kraft zu setzen. Die Verfassung (Art. 79) sieht dieses plebiszitäre Element vor, wenn innerhalb eines Jahres 25 %

⁹² Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S. 176 ff.

⁹³ Erklärung der *Madres y Familiares de Uruguayos Detenidos y Desaparecidos*, 22. Dezember 1986, veröffentlicht in *Madres y Familiares de Detenidos Desaparecidos, El Referendum desde Familiares*, S. 10.

der Wahlberechtigten durch Unterschrift ihre Unterstützung für ein Referendum zum Ausdruck bringen. Die Sammlung der erforderlichen Unterschriften stellte eine gesellschaftliche Mobilisierung dar, wie sie Uruguay noch nie erlebt hatte: Im ganzen Land organisierten sich Gruppen und Komitees, die von Haustür zu Haustür gingen, um die Bürger von der Notwendigkeit eines Volksentscheides zu überzeugen. Studenten, kirchliche Gruppen, Gewerkschaften, Mitglieder von Wohnungsbau-Kooperativen, Berufs- und Standesverbände und Parteien beteiligten sich an der Unterschriftensammlung. Entgegen den Intentionen der Regierung und der Streitkräfte, dieses dunkle Kapitel der Diktatur zügig umzublättern, erreichte die Menschenrechtsbewegung, dass das Thema über Monate die Tagesordnung beherrschte.

Am 17. Dezember 1987, also fast ein Jahr nach der Verabschiedung der *Ley de Caducidad*, reichten die Initiatoren bei der zuständigen Stelle 643.702 Unterschriften ein – 90.000 mehr als erforderlich. Im Januar 1988 begann die Auszählung und Überprüfung der Unterschriften.⁹⁴ Nachdem bereits der Großteil der Unterschriften überprüft worden war, wurden die Gültigkeitskriterien geändert, sodass zahlreiche Unterschriften nachträglich für ungültig erklärt wurden. Die *Comisión Pro Referendum* protestierte erfolglos gegen diese Volte der Regierung, die auf den Druck der Armee zurückgeführt wurde. Nach elf Monaten gab die zuständige Wahlbehörde schließlich bekannt, dass 22.956 Unterschriften fehlten, um die erforderliche Unterstützung von 25 % der Wahlberechtigten nachzuweisen. Allerdings galten 36.834 Unterschriften als offen und konnten vom 17. bis 19. Dezember 1987 verifiziert werden. Die *Comisión Pro Referendum* startete eine zweite Kampagne, um die betroffenen Personen ausfindig zu machen und sie dazu zu bewegen, ihre Unterschriften zu bestätigen. Das unmöglich erscheinende gelang: Am 19. Dezember war der Weg zum Referendum über das Amnestiegesetz frei. Die Menschenrechtsbewegung hatte 216 Unterschriften mehr als benötigt gesammelt.⁹⁵

Der Volksentscheid fand am 16. April 1989 statt. Die Armee setzte im März eine Großübung an; Putschgerüchte machten die Runde, die vor dem Hintergrund der Militäraufstände im benachbarten Argentinien umso bedrohlicher wirkten. Die Regierung und führende *Blanco*-Politiker sprachen sich für die Beibehaltung des Amnestiegesetzes aus. Es gelte, den Blick nach vorn zu richten und sich den Herausforderungen der Zukunft zu stellen, statt in der Vergangenheit gefangen zu bleiben. Die Menschenrechtsbewegung ihrerseits versuchte, die Folgen der Amnestie für das Land und für die Diktaturoffer deutlich zu machen. Die Kampagne der Menschenrechtsbewegung stand unter dem Motto *Para que el Pueblo decida* – Damit das Volk entscheide. Und das Volk entschied: Bei einer Wahlbeteiligung von 82,4 % sprachen sich in einem von Angst geprägten Klima 55,44 % der Bevölkerung für die Beibehaltung der *Ley de Caducidad* aus.

⁹⁴ Informe: *Derechos humanos en Uruguay/1988*, Servicio Paz y Justicia, Montevideo 1988, S. 35 ff.

⁹⁵ Michael Seligmann, „Uruguay: Volksbewegung und Parlamentarismus“, in Dietmar Dirmoser et al. (Hrsg.), *Vom Elend der Metropolen*, Hamburg 1990, S. 269–281, hier S. 269–272.

(iv) Folgen der plebiszitären Bestätigung der Ley de Caducidad

Das Ergebnis hatte weitreichende Folgen für das Anliegen der Menschenrechtsbewegung: Das Amnestiegesetz war nun mit der höchstmöglichen demokratischen Legitimation ausgestattet und musste – trotz des knappen Ausgangs – als direkter Ausdruck des Volkswillens gesehen werden. Die verbleibenden Spielräume der Menschenrechtsbewegung wurden somit auf ein Minimum reduziert. Auf Jahre hin kam die strafrechtliche Aufarbeitung zum Erliegen. Generell schien das Thema der Menschenrechtsverletzungen durch diese Plebiszit-Entscheidung nicht nur von der politischen, sondern auch von der öffentlichen Agenda verschwunden zu sein.⁹⁶

Auch der Rekurs auf international bindende Menschenrechtsnormen änderte an dieser Tatsache nichts: Sowohl eine Ermahnung durch die Organisation Amerikanischer Staaten im Jahr 1991 als auch die Kritik der *Comisión Interamericana de Derechos Humanos* im Jahr 1992 konnte die Regierung als Einmischung in die inneren Angelegenheiten zurückweisen. Die *Ley de Caducidad* sei nicht nur auf demokratischem Wege zustande gekommen, sondern auch durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichts sowie durch ein Plebiszit bestätigt worden.⁹⁷

Da der Wirkmechanismus der *Ley de Caducidad* vorsah, dass die Entscheidung, ob eine mögliche Straftat durch das Amnestiegesetz gedeckt ist, der Exekutive obliegt, gab es unter den Mitte-Rechts-Regierungen, die das Land seit der Rückkehr zur Demokratie bis 2005 regierten, keine nennenswerten Strafverfahren. Ein Wandel zeigte sich erst, als im Jahr 2005 das *Frente Amplio* mit Tabaré Vázquez die Regierungsgeschäfte übernahm. Es bedurfte aber auch unter den folgenden Mitte-Links-Regierungen zahlreicher politischer und juristischer Anstrengungen, bis eine Strafverfolgung möglich wurde und die *Ley de Caducidad* schließlich ihre Wirkung verlor (siehe 2.2.5.).

Die Menschenrechts- und Opfergruppen hatten den Ausgang des Volksentscheids akzeptiert. Sie bedauerten, dass dadurch Verbrechen, wie sie Uruguay in seiner Geschichte noch nicht kannte, ungesühnt bleiben würden.⁹⁸ Dennoch versuchten sie ge-

⁹⁶ Ein deutliches Zeichen dafür ist auch der Umfang, der dieser Thematik in dem seit 1988 jährlich erscheinenden Menschenrechtsbericht des SERPAJ gewidmet wird. Nach Regierungszeiten aufgeschlüsselt ergibt sich folgende Verteilung: Sanguinetti I (1985–1989): 10,7 %, Lacalle (1990–1995): 3,3 %, Sanguinetti II (1995–2000): 7,5 %, Batlle (2000–2005): 30,3 % (eigene Berechnungen auf der Grundlage der Jahresberichte von 1988 bis 2004. Die Angaben zu Sanguinetti I beziehen sich auf die Berichte der Jahre 1988 und 1989).

⁹⁷ Nachdem zwischen 1987 und 1989 bei der *Comisión Interamericana de Derechos Humanos* mehrere Klagen gegen den uruguayischen Staat eingegangen waren, übte diese interamerikanische Menschenrechtskommission in ihrem Bericht 29/92 scharfe Kritik. Der Bericht, der in Uruguay nur wenig Beachtung fand, hielt fest, dass Uruguay mit der *Ley de Caducidad* gegen seine internationalen Verpflichtungen verstoße, da sie unvereinbar sei mit dem Art. XVIII (Recht auf Gerechtigkeit) der *Declaración Americana de los Derechos y Deberes del Hombre* und den Art. 1, 8 und 25 der *Declaración Americana sobre Derechos Humanos*. Uruguay wurde aufgefordert, die Opfer angemessen zu entschädigen, die Fälle aufzuklären und die individuellen Verantwortlichkeiten zu klären. Die durch die Militärstaatsanwaltschaft angestellten Untersuchungen seien nicht ausreichend.

⁹⁸ Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S. 184 f.

meinsam mit ihren Anwälten in den Jahren nach dem Plebiszit von 1989 trotz der bestehenden Amnestie-Regelung zumindest die Untersuchung und Aufklärung der Menschenrechtsverletzungen voranzutreiben und die geringen Spielräume zu nutzen (und zu weiten), die trotz der Amnestie noch blieben.

2.2.4 Die Suche nach Wahrheit (und Gerechtigkeit) im Kontext der Straflosigkeit

Nachdem die Menschenrechtsbewegung und ihre zivilgesellschaftlichen Verbündeten ihre gesamten Ressourcen in der Kampagne für das Plebiszit aufgebraucht hatten, dauerte es nach der Niederlage eine Weile, bis sie sich neue Perspektiven erschließen und neue Strategien entwickeln konnten. Trotz der inhaltlichen Ablehnung und trotz der Zweifel an der moralischen Legitimität des Amnestiegesetzes akzeptierten sie den Ausgang des Plebiszits als Ausdruck des Volkswillens. Anstatt weiter gegen dieses Gesetz anzukämpfen, setzten sie sich fortan dafür ein, dass es nicht nur partiell (im Sinne der Amnestie des Art. 1), sondern umfassend umgesetzt würde, also auch die Nachforschungen, die der Art. 4 vorsieht, gewissenhaft durchgeführt würden. Parallel dazu versuchten ihre Anwälte aber auch, trotz der Amnestie-Regelung auf gerichtlichem Weg die Aufarbeitung voranzutreiben.

(i) Zivilverfahren als Ersatz für Strafprozesse

Da durch die *Ley de Caducidad* alle Wege verschlossen waren, durch Gerichtsverfahren eine Aufklärung der Menschenrechtsverletzungen und die Anerkennung dieser Verbrechen durch den Staat zu erreichen, suchten Anwälte des IELSUR im Auftrag der Opfer nach anderen Möglichkeiten. Sie strengten Zivilverfahren gegen den uruguayischen Staat an und forderten Schadensersatzzahlungen ein, da dem Staat die zivilrechtliche Verantwortung für Straftaten zukomme, die von Mitgliedern der Streitkräfte, des Geheimdienstes und der Polizei begangen wurden. Anders als im Strafrecht verfügen die Richter an den Zivilkammern nicht über umfassende Untersuchungskompetenzen, sodass die Beweislast auf Seiten der Geschädigten lag.

Die ersten Verfahren dieser Art wurden noch während der Regierungszeit Sanguinetti (1985–1990) angestrengt. Das Innen- und das Verteidigungsministerium, gegen die sich die Klagen richteten, legten zahlreiche Rechtsmittel ein. Dennoch zeichnete sich während der Regierungszeit von Luis Alberto Lacalle (1990–1995) ab, dass die Gerichtsentscheidungen zu Ungunsten des Staates ausfallen würden.⁹⁹ Die Vorstellung, dass Militärangehörige – trotz Amnestiegesetz – vor Gericht aussagen müssten oder dass Ortsbegehungen auf Militärliegenschaften stattfinden sollten, sorgte in den Reihen der Streitkräfte für Unruhe und bewog die Regierung dazu, eine außergerichtliche Einigung mit den Geschädigten zu finden. Mit dieser außergerichtlichen Einigung

⁹⁹ Jorge Eduardo Pan, „Una brecha a la impunidad“, in *Revista de IELSUR* 9 (1994), S. 7–18, hier S. 15 ff.

ging einher, dass der Staat, der sich zu Zahlungen bereit erklärte, die Straftaten anerkannte und die Verantwortung dafür übernahm. Die Entschädigungssumme von rund 2,5 Mio. US-Dollar wurde unter den Klägern verteilt, in deren Namen die Anwälte des IELSUR aktiv geworden waren. Noch bevor die Vergleichsverhandlungen abgeschlossen waren, wurden in zwei Fällen Urteile gegen den uruguayischen Staat gesprochen, sodass die staatliche Verantwortung nicht nur durch das Eingeständnis des Staates, sondern auch durch Gerichtsentscheidungen bestätigt wurde.

Es gelang der Menschenrechtsbewegung somit, durch zivilrechtliche Verfahren den Staat zur Anerkennung jener Vergehen zu bewegen, die im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen gemäß Art. 4 der *Ley de Caducidad* nach den Untersuchungen durch die Militärstaatsanwaltschaft und mit Rückendeckung der Regierung *ad acta* gelegt und teilweise geleugnet worden waren.

(ii) Die Operación Zanahoria: Strafverfahren wegen Störung der Totenruhe

Ein weiterer Versuch, trotz des bestehenden Amnestiegesetzes gerichtliche Nachforschungen zum Schicksal der Verschwundenen anzustrengen, steht im Zusammenhang mit der *Operación Zanahoria* („Operation Möhre“). Der *Frente Amplio*-Senator Rafael Michelini, einer der Söhne des 1976 in Argentinien verschleppten und getöteten Senators Zelmar Michelini (ebenfalls *Frente Amplio*), hatte in Gesprächen von einer Operation erfahren, bei der in der Übergangszeit zwischen Diktatur und Demokratie die sterblichen Überreste von Personen auf einem Militärgelände ausgegraben worden sein sollen, um sie zu vernichten bzw. an anderer Stelle wieder zu vergraben. Man wollte so eine Entdeckung der Leichen mutmaßlicher Verschwundener verhindern.

Senator Michelini stellte deshalb im März 1997 Strafanzeige wegen Störung der Totenruhe. Er forderte die Justiz auf, den Sachverhalt zu klären und den Verbleib der Leichen zu untersuchen. Ebenso verlangte er die Klärung der Frage, ob die Exhumierungen nach dem 1. März 1985 stattgefunden haben, womit sie nicht durch das Amnestiegesetz gedeckt gewesen wären.¹⁰⁰

Nachdem die Klage überraschenderweise zunächst angenommen wurde, gab es etliche Interventionen seitens der Regierung, die schließlich dazu führten, dass der Fall *ad acta* gelegt wurde.¹⁰¹ Auch wenn die Kläger von Anfang an mit diesem Ausgang gerechnet hatten, diente dieses juristische Manöver einerseits dazu, den Druck auf die Regierung zu erhöhen, andererseits trug es dazu bei, die Thematik im öffentlichen Bewusstsein zu halten. Auch bei diesem Strafverfahren handelte es sich also um eine Initiative, die zunächst politisch-strategischen Überlegungen folgte. Im Kontext dieses Falles wurde engagiert über die Einsetzung einer Wahrheitskommission zur Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen diskutiert.

¹⁰⁰ Verfügbar unter: <https://www.observatorioluzibarburu.org/causas/142> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

¹⁰¹ Mallinder, *Uruguay's Evolving Experience*, S. 61f.; Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S. 192.

Im weiteren Verlauf wurden Untersuchungen über die *Operación Zanahoria* ange stellt und später auch Grabungen durch forensische Archäologen und Anthropologen vorgenommen. Man geht davon aus, dass es sich um die Leichen von 23 Personen han delt, die in Argentinien verschleppt und gemeinsam in einem Flugzeug nach Uruguay gebracht und ermordet worden waren. Die Leichen wurden zunächst auf dem Gelän de eines Fallschirmjäger-Bataillons vergraben.¹⁰² In diesem Fall, der die uruguayische Öffentlichkeit bis heute bewegt, wurden keine Urteile gesprochen. Immer wieder wur de der Vorwurf erhoben, dass Julio María Sanguinetti in seiner ersten Amtszeit als Präsident über die Exhumierungen informiert gewesen sei und diese befürwortet habe.

(iii) Die erste Freiheitsstrafe wegen Menschenrechtsverletzungen: der Fall Elena Quinteros

Im Oktober 2002 wurde erstmals eine Haftstrafe wegen Menschenrechtsverletzungen während der Diktatur erlassen. Verurteilt wurde der ehemalige Außenminister Juan Carlos Blanco, der als Zivilist nicht durch die *Ley de Caducidad* geschützt war.¹⁰³ Er wurde wegen Beihilfe zur Entführung der Lehrerin Elena Quinteros verurteilt, die im linken *Partido por la Victoria del Pueblo* aktiv war und im Juli 1976 in Montevideo verhaftet wurde.¹⁰⁴ Sie konnte die Militärs überzeugen, dass sie sich mit einem ebenfalls gesuchten *compañero* treffen wollte, und bot an, die Militärs zu diesem Treffpunkt zu führen, um so die Verhaftung des Gesuchten zu ermöglichen. Den Ort für dieses fik tive Treffen wählte sie in der Nähe der venezolanischen Botschaft.

Quinteros schaffte es, auf das Botschaftsgelände zu gelangen, um dort um politi sches Asyl zu bitten. Die Agenten folgten ihr auf das Gelände der Botschaft, wo es zu einem Handgemenge mit Botschaftsangehörigen kam. Die Agenten zerrten Quinteros in ein Auto. Seither gilt sie als verschwunden. Die Regierung von Venezuela protestier te gegen diese Verletzung ihres Hoheitsgebietes und forderte die Rückgabe der Frau, deren Festnahme die uruguayische Regierung jedoch bestritt. Bis zum Ende der Dikta tur waren die diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Ländern abgebrochen.

Wegen der internationalen Dimension beauftragte Sanguinetti in seiner ersten Amtszeit das Außenministerium mit der Untersuchung dieses Falles (und nicht wie in

102 *Investigaciones antropológicas sobre Detenidos Desaparecidos en la última dictadura cívico-militar. Informe de actividades año 2011–2012*, Grupo de Investigación en Antropología Forense (GIAF), Montevideo 2012, S. 22 ff.; José López Mazz, „The concealment of bodies during the military dictatorship in Uruguay (1973–84)“, in Elisabeth Anstett und Jean-Marc Dreyfus, *Human remains and identification: Mass violence, genocide, and the forensic turn*, Manchester 2017, S. 83–97, hier S. 88 f.

103 Raúl Olivera und Sara Méndez, *Secuestro en la embajada: El caso de la maestra Elena Quinteros*. 2. Auflage, Montevideo 2004, S. 285–291.

104 Pablo Chargoña, „Caso Elena Quinteros: El ex canciller de la dictadura y el Batallón 13 en el centro de las investigaciones“, in *Derechos Humanos en el Uruguay: Informe 2004*, Montevideo 2004, S. 119–125.

den anderen Fällen die Militärstaatsanwaltschaft). Die geheim gehaltenen Ergebnisse gelangten im Jahr 1999 durch Zufall in die Hände des Menschenrechtsaktivisten Raúl Olivera, eines Parteifreunds der verschwundenen Elena Quinteros. Bei den Unterlagen fand sich auch das handschriftliche Protokoll einer Besprechung, die das weitere Schicksal der aus der venezolanischen Botschaft verschleppten Quinteros zum Gegenstand hatte. Mit grafologischen Gutachten konnte nachgewiesen werden, dass der damals zuständige Außenminister Juan Carlos Blanco an der Besprechung beteiligt war. Die Mutter der Verschwundenen erstattete im Jahr 2000 Strafanzeige gegen den Zivilisten Blanco. Das Gericht schloss sich der Argumentation der Anklage an und deutete das Verschwinden von Elena Quinteros als andauernde Entführung. Blanco wurde als Mittäter zu einer Haftstrafe verurteilt.¹⁰⁵

Eine groteske Wende nahm der Fall, nachdem die von Präsident Batlle im Jahr 2000 eingesetzte Wahrheitskommission zu dem pauschalen Ergebnis kam, dass alle Verschwundenen tot seien. Blancos Anwälte beantragten daraufhin seine Haftentlassung, da das Urteil wegen Beihilfe zur Entführung und Freiheitsberaubung somit hinfällig sei. Das Gericht folgte dieser Argumentation. Eine neuerliche Anzeige wegen Beihilfe zum Mord wurde angestrengt. Im Jahr 2010 schließlich wurde Juan Carlos Blanco zu einer 20-jährigen Haftstrafe verurteilt wegen Beihilfe zum Mord und seiner Beteiligung am Verschwinden von Elena Quinteros, deren sterbliche Überreste bisher nicht gefunden werden konnten.¹⁰⁶

(iv) Weitere Fortschritte bei der gerichtlichen Aufarbeitung

Diese hier exemplarisch dargestellten Fälle hatten Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung der Diktaturverbrechen. Die Aufrechterhaltung der *Impunidad* war mit immer höheren politischen Kosten verbunden. Auch internationale Entwicklungen hatten Auswirkungen auf den uruguayischen Umgang mit der Vergangenheit: Vor allem die Inhaftierung des chilenischen Ex-Diktators Augusto Pinochet in London (1999) sowie die Debatten um die Amnestiegesetze in Argentinien wurden in Uruguay mit großem Interesse verfolgt.

Es gelang den Anwälten der Menschenrechtsbewegung in diesem veränderten politischen Klima immer wieder, die Justiz zum Handeln zu bewegen, auch wenn es noch Jahre dauern sollte, bis Urteile gesprochen wurden. Die Kläger verfolgten dabei unterschiedliche Strategien, um trotz der Gültigkeit der *Ley de Caducidad* gerichtliche Untersuchungen anzustoßen:

¹⁰⁵ Pablo Chargoña, „Avances, retrocesos y desafíos en la lucha judicial contra la impunidad“, in Gabriela Fried und Francesca Lessa (Hrsg.), *Luchas contra la impunidad. Uruguay 1985–2011*, Montevideo 2011, S. 163–174, hier S. 165 f.

¹⁰⁶ Secretaría de Derechos Humanos para el pasado reciente, Ficha perteneciente a QUINTEROS ALMEIDA, Elena Cándida, verfügbar unter: <https://www.gub.uy/secretaria-derechos-humanos-pasado-reciente/comunicacion/publicaciones/ficha-perteneciente-quinteros-almeida-elena-candida> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

- Sie formulierten Klagen gegen Zivilisten, die sich nicht auf das Amnestiegesetz berufen konnten.
- Sie formulierten Klagen wegen Delikten, die außerhalb des von der *Ley de Caducidad* abgedeckten Zeitraums begangen wurden.
- Sie brachten Delikte zur Anzeige, die mutmaßlich wirtschaftlich motiviert waren.
- Ebenso wurden Taten zur Anzeige gebracht, die weder aus einer politischen Motivation heraus noch in Erfüllung eines Befehls begangen wurden und somit als „normale“ Straftaten gelten konnten, die durch das Amnestiegesetz nicht gedeckt waren.
- In Fällen von Verschwundenen deuteten sie das Verschwindenlassen als bis heute andauernde Entführung, ein Delikt also, das auch noch außerhalb des Gültigkeitszeitraums der *Ley der Caducidad* fortbesteht und somit nicht unter die Amnestie fällt.
- Schließlich argumentierten sie, dass es sich bei den Menschenrechtsverletzungen der Diktatur um Verbrechen gegen die Menschlichkeit handle, die gemäß internationaler und auch für Uruguay bindender Rechtsnormen nicht amnestierbar sind.

Auch wenn diese Prozesse zunächst nicht zu Verurteilungen führten, so hatten sie doch zur Folge, dass einerseits in begrenztem Umfang Untersuchungen angestellt wurden, andererseits politischer Handlungsdruck erzeugt wurde – nicht zuletzt, weil die Öffentlichkeit die Entwicklungen mit großem Interesse verfolgte.¹⁰⁷

2.2.5 Die langsame Erosion der *Ley de Caducidad*

Die 1986 erlassene und im Plebiszit von 1989 bestätigte *Ley de Caducidad* blockierte über Jahre nahezu jede Form der gerichtlichen Aufarbeitung. Der Regierung kam die Entscheidung darüber zu, ob mögliche Straftaten unter die Amnestie-Regelung fallen. Ebenso oblag es der Regierung, Untersuchungen einzuleiten. Die ersten vier Regierungen nach dem Ende der Diktatur legten die *Ley de Caducidad* sehr weit aus und gaben sich meist mit den oberflächlichen (und in der Regel ergebnislosen) Nachforschungen der Militärstaatsanwaltschaft zufrieden. Sie taten dies zum einen, weil das Amnestiegesetz dank des gescheiterten Plebiszits mit der größtmöglichen demokratischen Legitimation ausgestattet war. Zum anderen wollten sie das Verhältnis zu den Streitkräften, die sich nie einer wirklichen Reform unterzogen hatten, nicht belasten.

Die Menschenrechtsbewegung und ihre Anwälte mussten somit stets gegen den politischen Willen der Exekutive ankämpfen. Das sollte sich – zumindest in Teilen – ändern, als im Jahr 2005, also 20 Jahre nach dem Ende der Diktatur, das Mitte-Links-Bündnis *Frente Amplio* mit dem Sozialisten Tabaré Vázquez, gefolgt vom ehemaligen Tupamaro José „Pepe“ Mujica, die Regierung übernahm.

¹⁰⁷ *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2004*, Montevideo 2004, S. 119–145.

(i) Die (teilweise) Ermöglichung von Prozessen durch die Regierungen des Frente Amplio (seit 2005)

Bereits in seiner Antrittsrede kündigte Tabaré Vázquez einen anderen Umgang mit der *Ley de Caducidad* an. Im Laufe seiner Regierungszeit ließ er in rund 25 Fällen die Eröffnung von Gerichtsverfahren zu. Es handelte sich hierbei vor allem um Delikte, die außerhalb des uruguayischen Staatsgebiets begangen wurden, die ökonomisch motiviert waren oder an denen Personen beteiligt waren, die sich nicht auf die *Ley de Caducidad* berufen konnten.¹⁰⁸

Ähnlich verhielt sich Pepe Mujica, der Nachfolger von Tabaré Vázquez im Präsidentenamt. Er ließ den Richtern weitgehend freie Hand bei der Untersuchung der zur Anklage gebrachten Fälle. In diesem Zusammenhang wurden in Uruguay zwei ehemalige Machthaber zu langjährigen Haftstrafen verurteilt: Juan María Bordaberry, der Zivilist und Ex-Präsident, der durch die Auflösung des Parlaments den kalten Staatsstreich durch die Militärs ermöglicht hatte und der schon zuvor wegen Verfassungsbruchs verurteilt worden war. Im Februar 2010 wurde er wegen seiner Verantwortung für politische Morde und für das Verschwinden von neun Personen abermals zu 30 Jahren Haft verurteilt. Ebenso wurde der ehemalige *de facto*-Präsident und General i. R. Gregorio Álvarez zu 25 Jahren Haft wegen seiner Verantwortung für die Ermordung von 37 Uruguayern verurteilt, die in Argentinien entführt worden waren. Weitere teilweise hochrangige Militärs und Polizeiangehörige wurden im Jahr 2009 wegen des Verschwindens von 28 Uruguayern in Buenos Aires verurteilt.¹⁰⁹

Generell respektierten die beiden Präsidenten des *Frente Amplio* die Amnestie-Regelung, rückten aber von der großzügigen Anwendung ab, wie sie über Jahre unter ihren Vorgängern Usus war.

(ii) Der Versuch der Aufhebung der Ley de Caducidad durch ein zweites Referendum (2009)

Die unleugbaren Fortschritte, die im Bereich der strafrechtlichen Aufarbeitung in den ersten Jahren der *Frente Amplio*-Regierungen erzielt werden konnten, reichten den Opfer- und Menschenrechtsgruppen jedoch nicht aus. Sie sahen in der Annullierung der *Ley de Caducidad* die einzige Möglichkeit, die weiterhin herrschende Straflosigkeit zu beenden. Obwohl das *Frente Amplio* die Parlamentsmehrheit innehatte, gab es keine politische Mehrheit für eine Aufhebung des Gesetzes – zumal es nicht nur durch das Parlament verabschiedet, sondern auch durch einen Volksentscheid bestätigt worden war.

¹⁰⁸ Álvaro de Giorgi, „El ‚Nunca Más‘ uruguayo: Política ritual hacia el pasado reciente en el gobierno del Frente Amplio“, in *Izquierdas* 42 (2018), S. 63–96, hier S. 69 f.

¹⁰⁹ Francesca Lessa, „¿Justicia o impunidad? Cuentas pendientes a treinta años del retorno a la democracia“, in *ILCEA – Revue de l'Institut des langues et cultures d'Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016), S. 6, verfügbar unter: <https://journals.openedition.org/ilcea/3874>.

Im November 2006 gründeten deshalb die Menschenrechtsbewegung und zivilgesellschaftliche Gruppen die *Coordinadora Nacional por la Nulidad de la Ley de Caducidad*, die (Nationale Koordination zur Annullierung der *Ley de Caducidad*), die im folgenden Jahr mit dem Sammeln von Stimmen für die erneute Durchführung eines Volksentscheids begann.¹¹⁰ Auch wenn es unter den verschiedenen Gruppierungen des *Frente Amplio* keine einheitliche Haltung zu dieser Initiative gab, beschlossen die Parteigremien, dieses Anliegen zu unterstützen. Im Juni 2009 bestätigte die zuständige *Corte Electoral*, dass eine ausreichende Zahl von Unterschriften für die Durchführung eines Plebiszits vorlag. Zivilgesellschaftliche Gruppen und die Menschenrechtsbewegung versuchten in den Folgemonaten durch breit angelegte Kampagnen, eine Mehrheit für die Aufhebung des Amnestiegesetzes zu gewinnen.

Der Volksentscheid fand am Tag der Präsidentschaftswahlen im Oktober 2009 statt. Dieser Tag produzierte paradoxe politische Entscheidungen: Zum einen wählten die Uruguayer mit dem Ex-*Tupamaro* José Mujica einen ehemaligen *Guerillero* und langjährigen politischen Gefangenen zum Präsidenten. Zugleich aber stimmten nur 47,98 % der Wähler für die Annullierung der *Ley de Caducidad*. Die Initiative verfehlte also abermals knapp die erforderliche Mehrheit. Somit war das Gesetz ein zweites Mal durch ein Plebiszit bestätigt. Es würde jedoch zu kurz greifen, das Ergebnis in dem Sinne zu interpretieren, dass eine Mehrheit die Straffreiheit für die Verantwortlichen der Menschenrechtsverletzungen befürworten würde. Vielmehr wurde – auch innerhalb der Linken – die Auffassung vertreten, dass seit 2005 innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens substantielle Fortschritte erzielt werden konnten und dass es deshalb nicht erforderlich sei, die *Ley de Caducidad* aufzuheben.¹¹¹ Vielmehr sollte innerhalb dieses normativen Rahmens die Aufarbeitung der Vergangenheit weiterverfolgt werden. Anders als nach dem Plebiszit von 1989 verschwand das Thema anschließend nicht von der öffentlichen und politischen Agenda. Die Menschenrechtsbewegung erhielt in der Folge großen Zulauf und breite Unterstützung vor allem von jungen Uruguayern.¹¹²

(iii) Verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der *Ley de Caducidad*

Eine Besonderheit des uruguayischen Rechtssystems besteht darin, dass der Oberste Gerichtshof eine verfassungsrechtliche Überprüfung eines Gesetzes immer nur fallbezogen vornehmen kann. Die Erklärung der Verfassungswidrigkeit hat somit nur auf

¹¹⁰ Ana Buriano, „Ley de Caducidad en Uruguay y esencia ético-política de la izquierda“, in *Perfiles Latinoamericanos* 38 (2011), S. 173–203, hier S. 185–192.

¹¹¹ Ana Buriano und Silvia Dutrénit, „A 30 años de la ley de caducidad uruguaya ¿Qué y cómo debemos conmemorar?“, in *Antíteses* 10/19 (2017), S. 351–375, hier S. 364 f.

¹¹² Gabriela Fried Amilivia, „Sealing and Unsealing Uruguay’s Transitional Politics of Oblivion: Waves of Memory and the Road to Justice, 1985–2015“, in *Latin American Perspectives* 43/6 (2016), S. 103–123, hier S. 113 f.

den jeweiligen Fall Auswirkungen, es erfolgt daraus keine generelle Aufhebung eines Gesetzes.¹¹³

Im Jahr 2009 erklärte der Oberste Gerichtshof im Fall der Ermordung von Nibia Sabalsagaray erstmals die *Ley de Caducidad* für verfassungswidrig, da das Gesetz gegen etliche Artikel der Verfassung (Art. 4, Art. 82 und Art. 233) verstoße und somit das Grundprinzip der Gewaltenteilung ausheble. Ebenso sei das Gesetz unvereinbar mit zahlreichen für Uruguay bindenden internationalen Rechtsnormen.¹¹⁴ Nach dieser Entscheidung folgten weitere Fälle, in denen die *Ley de Caducidad* nicht zur Anwendung kam, da der Oberste Gerichtshof jeweils fallbezogen entschieden hatte, dass das Amnestiegesetz mit der Verfassung der Republik Uruguay unvereinbar sei.

(iv) Das Interpretationsgesetz zur *Ley de Caducidad*

Nachdem sich – bei bestehenden Zweifeln an der moralischen Legitimität – die Fälle häuften, in denen auch die konstitutionelle Fragwürdigkeit des Amnestiegesetzes offenkundig wurde, wurden die Rufe nach einer politischen Lösung erneut lauter. Im Jahr 2011 brachten deshalb Abgeordnete des *Frente Amplio* die Initiative für eine *Ley interpretativa* auf den Weg. Das *Frente Amplio* unterstützte dieses Vorhaben. Es gab jedoch, auch innerhalb dieses Parteienbündnisses, heftige Debatten darüber, ob ein Gesetz, das in zwei Volksentscheiden bestätigt worden war, durch einen Parlamentsbeschluss *de facto* außer Kraft gesetzt werden könne.

Nach langen Auseinandersetzungen wurde die Ley Nr. 18.831 mit dem Titel *Pretension punitiva del Estado* (in Anlehnung an den Titel der *Ley de Caducidad de la Pretension punitiva del Estado*) im Oktober 2011 verabschiedet. Artikel 1 stellt „die vollumfängliche Ausübung der Strafab sicht des Staates wieder her“¹¹⁵ und bezieht sich explizit auf die „Straftaten, die durch die Ausübung des Staatsterrorismus bis zum 1. März 1985 begangen wurden“ und die durch den Art. 1 der *Ley de Caducidad* von der Strafverfolgung ausgenommen worden waren. Ebenso regelt das Gesetz, dass für diese Straftaten keine Verjährungs- oder Verwirkungsfristen gelten. Die Straftaten werden zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit (*crímenes de lesa humanidad*) im Sinne der für Uruguay gültigen internationalen Verträge erklärt.

Mit diesem Gesetz schien die *Ley de Caducidad* faktisch aufgehoben. Allerdings wurden in den kommenden Jahren auch gegen dieses Gesetz Verfassungsklagen initiiert. So urteilte der Oberste Gerichtshof etwa im Jahr 2013, dass es nicht zulässig sei,

¹¹³ Mirtha Guianze, „La Ley de Caducidad, las luchas por la Justicia y por la jurisdicción universal de los derechos humanos en Uruguay“, in Gabriela Fried und Francesca Lessa (Hrsg.), *Luchas contra la impunidad. Uruguay 1985–2011*, Montevideo 2011, S. 189–202, hier S. 193–195.

¹¹⁴ Lessa, „¿Justicia o impunidad?“, S. 6.

¹¹⁵ Im spanischen Original heißt es: „Se restablece el pleno ejercicio de la pretensión punitiva del Estado para los delitos cometidos en aplicación del terrorismo de Estado hasta el 1 de marzo de 1985, comprendidos en el artículo 1 de la Ley No. 15.848, de 22 de diciembre de 1986.“

pauschal für Menschenrechtsverletzungen die Verjährungsfristen auszusetzen und ausnahmslos alle Taten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren.¹¹⁶

In weiteren Fällen wurden juristische Debatten darüber geführt, ob die *Ley de Caducidad* und/oder die *Ley interpretativa* zur Anwendung kommen können. Die Spielräume für Aufklärung und Strafverfolgung wurden zwar deutlich ausgeweitet, sodass Strafprozesse und Urteile möglich wurden. Es muss aber immer noch im Einzelfall entschieden werden, welche Rechtsnorm und welche Interpretation Anwendung finden.

2.2.6 Der Fall Gelman und das Ende der Ley de Caducidad

Von großer Bedeutung für die strafrechtliche Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen war der *Caso Gelman*, der die Thematik der Verschwundenen, der verschwundenen Kinder und der fortbestehenden Straflosigkeit in den Fokus des nationalen und internationalen Interesses rückte. Im Zentrum dieses Falles standen der Sohn und die Schwiegertochter des bekannten argentinischen Dichters Juan Gelman. Im August 1976 waren Marcelo Ariel Gelman (23 Jahre) und seine im siebten Monat schwangere Ehefrau María Claudia García Iruretagoyena (19 Jahre) in Buenos Aires von Agenten des argentinischen Geheimdienstes entführt worden. Sie wurden in dem geheimen Haft- und Folterzentrum *Automotores Orletti* in Buenos Aires gefangen gehalten. Marcelo Ariel wurde ermordet; seine Leiche fand man im Oktober 1976, ohne dass er identifiziert werden konnte. Die sterblichen Überreste wurden auf einem Friedhof in einem anonymen Grab beigesetzt. Erst 1989 konnten forensische Anthropologen bei ihren Untersuchungen die Identität dieser unbekanntens sterblichen Überreste klären. María Claudia gilt seit ihrer Verschleppung als verschwunden.¹¹⁷

Juan Gelman war nach langen Nachforschungen zu der begründeten Annahme gekommen, dass das damals noch ungeborene Kind noch am Leben sei und unter falscher Identität in Uruguay lebe. Im Mai 1999 forderte er deshalb den damals noch amtierenden uruguayischen Staatspräsidenten Sanguinetti auf, Untersuchungen einzuleiten, um dieses Enkelkind zu finden. Nachdem Sanguinetti jedoch keine Schritte unternahm, wandte sich Gelman im Oktober mit einem öffentlichen Brief erneut an den Präsidenten und legte in brillanter Sprache die Situation des Schmerzes und der Ungewissheit der Angehörigen der Verschwundenen dar. Er fand internationale Unterstützung – u. a. von Günter Grass, der sich ebenfalls in einem offenen Brief an San-

116 Francesca Lessa und Elin Skaar, „Uruguay: Halfway towards accountability“, in Elin Skaar (Hrsg.), *Transitional Justice in Latin America: The uneven road from impunity towards accountability*, London und New York 2017, S. 77–102, hier S. 85 f.

117 Ariela Peralta, „El caso Gelman y los desafíos a la Ley de Caducidad“, in Gabriela Fried und Francesca Lessa (Hrsg.), *Luchas contra la impunidad: Uruguay 1985–2011*, Montevideo 2011, S. 203–215, hier S. 207.

guinetti wandte.¹¹⁸ Im November 1999 schließlich reagierte Sanguinetti und erklärte, es gebe keine Hinweise darauf, dass die hochschwängere María Claudia ein Kind zur Welt gebracht habe und dass sich dieses Kind in Uruguay befände. Er ging noch weiter und unterstrich, dass es in Uruguay keine verschwundenen Kinder gäbe.¹¹⁹

Am 1. März 2000 fand ein Regierungswechsel statt. Der ebenfalls der *Colorado*-Partei angehörende Jorge Batlle übernahm das Präsidentenamt. Einen Monat nach seiner Amtseinführung teilte Batlle dem Ehepaar Gelman mit, dass das Enkelkind gefunden sei, dass es sich um ein Mädchen handle, das – von einem Polizeioffizier und seiner Frau als eigenes Kind ausgegeben – in Montevideo lebe. Es konnte rekonstruiert werden, dass die schwangere María Claudia García Iruetagoiena 1976 von Buenos Aires heimlich nach Uruguay gebracht worden war, dort in einer Einrichtung des Militärgeheimdienstes gefangen gehalten wurde und schließlich ihre Tochter im Militärhospital zur Welt gebracht hatte. Während das Kind gefunden und identifiziert werden konnte, gilt die Mutter immer noch als verschwunden.¹²⁰

Im Juli 2002 erstattete Juan Gelman schließlich Strafanzeige wegen der Freiheitsberaubung und des Mordes an seiner Schwiegertochter sowie der Entführung seiner Enkeltochter. Es folgte ein langwieriges Hin und Her zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Regierung um die Frage, ob diese Anzeige unter die Amnestie-Regelung der *Ley de Caducidad* falle. Die Regierung entschied schließlich, dass das Amnestiegesetz hier anzuwenden sei, sodass der Fall im Dezember 2003 geschlossen wurde.

Juan Gelman setzte seinen Kampf fort und strengte 2004 eine Verfassungsklage an mit dem Ziel, den Art. 3 der *Ley der Caducidad* als verfassungswidrig zu erklären. Ebenso versuchte er 2005, eine Wiedereröffnung der Untersuchungen zu erreichen. Auch hier schloss sich ein Hin und Her zwischen verschiedenen involvierten Richtern und der Staatsanwaltschaft an, das schließlich darin mündete, dass der Fall im Dezember 2005 abermals zu den Akten gelegt wurde.¹²¹

Als somit der Rechtsweg in Uruguay erschöpft war, wandten sich Juan Gelman und seine Enkelin María Macarena Gelman im Mai 2006 mit einer Klage an die Organisation Amerikanischer Staaten und an den Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof. In der Klage, die mit Unterstützung des *Center for Justice and International Law* erarbeitet worden war, argumentierten sie, dass die *Ley de Caducidad* jegliche Aufklärung hinsichtlich des Verschwindens von María Claudia sowie der Umstände der Geburt von María Macarena Gelman und deren illegaler Aneignung unmöglich mache. Ebenso unterbinde das Gesetz die Verfolgung der Verantwortlichen dieser Verbrechen. Im Jahr 2011 urteilte der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof zu-

118 Die offenen Briefe finden sich reproduziert in Carlos Liscano, *Ejercicio de la Impunidad: Sanguinetti y Batlle contra Gelman*. Montevideo 2004.

119 *La República*, 29.01.2000.

120 Alonso, Larrobla und Risso, *Avanzar a tientas*, S. 65.

121 Ebd.

gunsten der Kläger.¹²² Die *Corte Interamericana de Derechos Humanos* forderte in ihrem Urteil, dass der uruguayische Staat eine „umfassende, unabhängige, effektive und umgehende Untersuchung der Ereignisse“ durchführen müsse mit dem Ziel, „die intellektuellen und tatsächlichen Verantwortlichkeiten aller involvierten Personen festzustellen und zu sanktionieren“ (Nr. 250).¹²³

Die *Ley de Caducidad*, so das Urteil weiter, sei wegen ihrer Unvereinbarkeit mit international bindenden Menschenrechtsnormen, etwa der *Convención Interamericana sobre Desaparición Forzada de Personas*, wirkungslos, da sie die Untersuchung und etwaige Bestrafung der Verantwortlichen schwerer Menschenrechtsverletzungen unterbinde. Der Staat habe dafür Sorge zu tragen, dass die *Ley de Caducidad* künftig kein Hindernis für die Untersuchungen und die Strafverfolgung in diesem Fall wie auch in anderen ähnlichen Fällen darstelle (Nr. 253). Ebenso stehe der Staat in der Pflicht zu verhindern, dass durch andere Rechtsmechanismen wie Verjährungen, Rückwirkungsverbote oder die *Ne bis in idem*-Regelungen – also das Verbot, zweimal in derselben Sache zu urteilen – eine Aufklärung und Strafverfolgung behindert werden (Nr. 254).

Der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof unterstrich, dass die Tatsache, dass dieses Gesetz von einem demokratisch gewählten Parlament verabschiedet und durch zwei Referenden bestätigt worden sei, ihm keine Legitimität im internationalen Rechtssystem verleihe.¹²⁴ Ähnlich hatte die Interamerikanische Menschenrechtskommission in ihrem Bericht aus dem Jahr 1992 schon einmal argumentiert. Die Regierung konnte diesen Bericht damals aber noch weitgehend ignorieren.

2.2.7 Strafrechtliche Aufarbeitung – eine Zwischenbilanz

Die *Ley de Caducidad* machte über Jahre jede Form der strafrechtlichen Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen unmöglich. Dennoch gelang es der Menschenrechtsbewegung und ihren Rechtsanwältinnen, immer wieder Lücken im Amnestiegesetz zu

122 Jo-Marie Burt et al., „Civil Society and the Resurgent Struggle against Impunity in Uruguay (1986–2012)“, in *The International Journal of Transitional Justice* 7 (2013), S. 306–327, hier S. 319–322.

123 Corte Interamericana de Derechos Humanos, *Caso Gelman vs. Uruguay*, Sentencia de 24 de febrero de 2011, verfügbar unter: https://www.corteidh.or.cr/corteidh/docs/casos/articulos/seriec_221_esp1.pdf (letzter Zugriff: 21.10.2022). Siehe auch: Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR), „Urteil vom 24. Februar 2011, *Gelman vs. Uruguay*, aus dem Spanischen ins Deutsche.“ *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* (2012), S. 702–713.

124 Karina Theurer, „Durch Referenden bestätigte Amnestiegesetze in Fällen gewaltsamen Verschwindenlassens unvereinbar mit der Amerikanischen Menschenrechtskonvention: Das Urteil des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache *Gelman v. Uruguay*“, in *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* (2012), S. 682–693, hier S. 687; Peralta, *El caso Gelman*, S. 213; Leonardo Filippini, „Reconocimiento y justicia penal en el caso Gelman“, in *Anuario de Derechos Humanos* (2012), S. 185–193.

finden, diese zu nutzen und zu weiten. Oftmals wurden Prozesse und gerichtliche Untersuchungen in strategischer Weise angewendet, um politischen Handlungsdruck zu erzeugen.

Das *Observatorio Luz Ibarburu*, ein von Menschenrechts- und Opferverbänden getragenes Beobachtungszentrum für Menschenrechte in Uruguay, listet auf seiner Homepage alle Menschenrechtsprozesse auf, die im Zusammenhang mit der Militärdiktatur stehen. Insgesamt finden sich dort 339 Fälle. Die ersten gerichtlichen Untersuchungen wurden 1975 angestrengt. Einen vorläufigen Höhepunkt erreichten die Klagen aber erst nach dem Ende der Diktatur in den Jahren 1985 und 1986 (46 Klagen). Nach der Verabschiedung der *Ley de Caducidad* im Jahr 1986 sank die Zahl deutlich. Von 1987 bis 2005 wurden lediglich 24 Klagen eingereicht. Ein deutlicher Anstieg ist in den Jahren 2011 und 2012 festzustellen, in denen 164 Klagen eingereicht wurden; von 2013 bis 2020 waren es weitere 23 Klagen.

Nur in 5 % der Klagen, konkret in 15 Fällen, wurden Urteile gesprochen und auch vollstreckt. Fast die Hälfte der Klagen (48 %) befinden sich im Prozessstadium der gerichtlichen Voruntersuchungen (*presumario*) – und das mehrheitlich schon seit vielen Jahren, ohne dass Fortschritte erzielt wurden. Von den insgesamt 339 Verfahren wurden 102 geschlossen und archiviert.¹²⁵

Die Straftaten, auf die sich die Klagen beziehen, wurden im Zeitraum von 1969 bis 1985 begangen. Besondere Häufungen gab es in den Jahren 1972 und 1973 (24 Fälle) und 1975 und 1976 (48 Fälle). Von den 339 Klagen beziehen sich 104 Fälle auf Folter, 61 Fälle auf Freiheitsberaubung, 30 Fälle auf Entführungen, 43 Fälle auf das Verschwindenlassen von Personen und fünf auf Kindesentführung.¹²⁶

In den Jahren 2002 bis 2020 wurden in Uruguay insgesamt 45 Personen wegen Menschenrechtsverletzungen während der Diktatur verurteilt. Von diesen waren Ende 2020 noch 33 am Leben, 20 von ihnen verbüßten ihre Haftstrafe in einem Gefängnis, 13 aus Alters- und Gesundheitsgründen im Hausarrest.¹²⁷

Diese Entwicklungen sind beachtlich – gerade vor dem Hintergrund, dass die Strafverfolgung über fast zwei Jahrzehnte unterbunden war. Ein weiterer wichtiger Schritt bei der strafrechtlichen Aufarbeitung war die Einrichtung einer Spezialeinheit für Menschenrechtsfälle im Jahr 2015, die die Generalstaatsanwaltschaft bei der effizienten Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen unterstützen soll.¹²⁸ Dennoch gibt es bis heute keine klare juristische Linie im Umgang mit den Menschenrechtsverletzungen: Die *Ley de Caducidad* findet immer noch Anwendung. Es ist jeweils im Ein-

¹²⁵ Auf der Seite https://www.observatorioluzibarburu.org/causas/?text=&case_state=&court_region=&court=&o=file_date (letzter Zugriff: 21.10.2022) finden sich alle Fälle inklusive detaillierter Informationen.

¹²⁶ Verfügbar unter: <https://www.observatorioluzibarburu.org/reportes/> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

¹²⁷ Mail des Rechtsanwalts Pablo Chargoña vom *Observatorio Luz Ibarburu* an den Verfasser vom 18.12.2020.

¹²⁸ Alonso, Larrobla und Risso, *Avanzar a tientas*, S. 156.

zelfall zu entscheiden, ob Verjährungsfristen gelten oder ob die Straftaten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen sind und deshalb nicht verjähren und nicht amnestiert werden können.¹²⁹

2.3 Elitenaustausch

Mit der Rückkehr zur Demokratie vollzog sich ein nahezu kompletter Austausch der politischen Eliten. Während der Diktatur waren die Parteien verboten – mit Ausnahme der beiden traditionellen Großparteien der *Blancos* und *Colorados*, denen jedoch jegliche Aktivitäten untersagt waren. Mit der Öffnung des Militärregimes wurden diese Einschränkungen zurückgenommen, sodass sich das Parteienbündnis bilden konnte, das schließlich mit den Militärs den Übergang zur Demokratie verhandelte.

Nach den Parlamentswahlen stellten die beiden traditionellen Parteien sowie das *Frente Amplio* die Abgeordneten. Es gab keine den Militärs nahestehende Partei, die deren Interessen auf parlamentarischer Ebene vertreten hätte. Gerade unter den Parlamentariern des *Frente Amplio* fanden sich etliche, die im Widerstand gegen die Diktatur aktiv gewesen waren.¹³⁰

Im Bereich der Verwaltung gab es eine weitreichende Kontinuität. Umfassende Lustrationsmaßnahmen wurden nicht durchgeführt.¹³¹ Im Bereich der Justiz wurden die Richter des Obersten Gerichtshofs, die von der Exekutive eingesetzt worden waren, ausgetauscht. Neben diesem Austausch der Funktionsebenen wurden im nachgeordneten Bereich nur wenige Personalwechsel vollzogen. Hier war die Notwendigkeit der personellen Erneuerung geringer, weil die ordentliche Gerichtsbarkeit auf der operativen Ebene auch während der Diktatur mit großer Autonomie agiert hatte. Anders als in anderen Ländern der Region standen die Richter der ordentlichen (zivilen) Gerichtsbarkeit nicht im Verdacht, Komplizen der Diktatur zu sein. Die Prozesse wegen „politischer“ Delikte waren während der Diktatur vor der Militärgerichtsbarkeit geführt worden. Mit der Rückkehr zur Demokratie beschränkte sich die Jurisdiktion der Militärgerichte wieder auf die Angehörigen der Streitkräfte.¹³²

Als Folge der auf einem Pakt basierenden Transition blieben die Streitkräfte weitgehend unangetastet. Auch wenn sie nicht darauf vertrauen konnten, dass ihnen affine Parteien ihre Interessen in der Legislative vertreten, war ihr Einfluss auf die kon-

129 Alicia Castro, „Derechos humanos y delitos de lesa humanidad: Un análisis de la jurisprudencia de la Suprema Corte de Justicia sobre imprescribibilidad de delitos de la dictadura“, in *Revista de Derecho Público* 27 (2018), S. 7–34.

130 Eduardo Bottinelli, „Las carreras políticas de los senadores en Uruguay: ¿Cambios o continuidades ante el triunfo de la izquierda?“, in *Revista de Sociología e Política* 16/30 (2008), S. 29–43, hier S. 32.

131 Pablo Galain Palermo, „Uruguay“, in *Justicia de Transición: Informes de América Latina, Alemania, Italia y España*, bearbeitet von Kai Ambos et al., Berlin und Montevideo 2009, S. 391–414, hier S. 395.

132 Skaar, *Uruguay: Reconstructing peace*, S. 70; Skaar, „Un análisis de las reformas judiciales“, S. 167.

krete Politik durch das Verteidigungsministerium gesichert. Auch jenseits der Führungsebene gab es keine personellen Konsequenzen: Die in Menschenrechtsverletzungen verwickelten Militärs wurden nicht nur nicht bestraft, sondern konnten ihre Karrieren innerhalb der Truppe weiter verfolgen und wurden weiter befördert.¹³³ Dies änderte sich erst mit dem erstarkenden Einfluss des *Frente Amplio* und mit der Regierungsübernahme durch Tabaré Vázquez im Jahr 2005. Seither spielen mögliche Belastungen aus der Zeit der Diktatur bei Beförderungsentscheidungen eine gewichtigere Rolle.

2.4 Wiedergutmachung

In der uruguayischen Vergangenheitspolitik lassen sich unterschiedliche Phasen bzw. Kategorien der Entschädigungspolitik unterscheiden: (1) Entschädigungsleistungen, die direkt nach dem Ende der Diktatur eingeleitet wurden; (2) Entschädigungsleistungen, die den Empfehlungen der Wahrheitskommission (siehe 2.10.3.) folgen; (3) Entschädigungsleistungen, die den Opfern von nationalen oder internationalen Gerichten zugesprochen wurden.¹³⁴

2.4.1 Erste Entschädigungsleistungen nach dem Ende der Diktatur (1985 f.)

Nach dem Ende der Diktatur wurden erste Maßnahmen ergriffen, die in einem weiteren Sinn als Wiedergutmachung verstanden werden können. Es ging – wie Louise Mallinder schreibt – darum, einen Teil des Schadens zu ersetzen. In den 1980er-Jahren wurden jedoch keine Entschädigungsleistungen im engeren Sinne für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen erbracht.¹³⁵

(i) Die Rehabilitierung der *Destituidos*

Die direkt nach der Amtsübernahme durch Sanguinetti verabschiedete *Ley de Pacificación Nacional* (Ley Nr. 15.373), mit der die Amnestierung und Freilassung der politischen Gefangenen geregelt wurde, sah auch die berufliche Rehabilitierung der öffentlichen Bediensteten vor, die aus politischen Gründen ihren Arbeitsplatz verloren hatten (Art. 25).

Mit einem weiteren Rehabilitierungsgesetz (Ley Nr. 15.783) wurde im selben Jahr weiteren *Destituidos*, also aus politischen Gründen Entlassenen, die Rückkehr an ihren ehemaligen Arbeitsplatz oder an eine gleichwertige Stelle ermöglicht. Bei der Wie-

¹³³ Galain, *Uruguay*, S. 395.

¹³⁴ Skaar, *Uruguay. Reconstructing peace*, S. 79.

¹³⁵ Mallinder, *Uruguay's Evolving Experience*, S. 1; Lessa und Skaar, „Uruguay: Halfway towards accountability“, S. 91.

dereinstellung sollten auch mögliche Beförderungs- und Dienstaltersstufen berücksichtigt werden. Für die Zeit der politisch bedingten Arbeitslosigkeit wurde der volle Rentenanspruch gutgeschrieben bzw. – im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten – auf die Angehörigen übertragen (Ley Nr. 15.783, Art. 1–27). Durch dieses Gesetz konnten ca. 10.500 Entlassene an ihre Arbeitsplätze zurückkehren, rund 6.000 Pensionen wurden bewilligt; verschiedene Gesetze weiteten in den folgenden Jahren den Empfängerkreis aus. Es handelte sich hierbei vor allem um Arbeiter aus den für die uruguayische Wirtschaft bedeutenden fleischverarbeitenden Betrieben, die sich in öffentlicher Hand befanden (*Frigorífico Nacional*).¹³⁶

(ii) Die Unterstützung der Exilrückkehrer

Als Reaktion auf die Tatsache, dass während der Diktatur rund 350.000 Uruguayer, also etwa 12 % der Bevölkerung, ins Exil gingen, wurden mit der *Ley de Pacificación Nacional* Regelungen getroffen, um die Rückkehr der Exilierten zu erleichtern.¹³⁷ Art. 24 sah die Einrichtung der im Erziehungs- und Kulturministerium angesiedelten *Comisión Nacional de Repatriación* (CNR) vor. Die von 1986 bis 1989 aktive CNR unterstützte die Rückkehr und Reintegration von Exilanten. Konkret ging es um Zollfragen, um konsularische Angelegenheiten, den Schulbesuch der Kinder, Fragen der Krankenversicherung etc. Ebenso wurden Kredit- und Förderungsprogramme für die berufliche Wiedereingliederung initiiert.¹³⁸ Durch besondere Anreize sollte die Rückkehr von Hochqualifizierten gefördert werden. Die Programme der CNR wurden u. a. durch den UNHCR und das UNDP sowie durch Spenden finanziert.¹³⁹

2.4.2 Entschädigungsleistungen im Kontext der *Comisión para la Paz* (2000 ff.)

In den Jahren nach der Verabschiedung und plebiszitären Bestätigung der *Ley de Caducidad* spielte die Aufarbeitung der Vergangenheit eine untergeordnete Rolle. Im Kontext dieses kollektiven Beschweigens erhielt auch der Bericht der *Corte Interamericana de Derechos Humanos* (29/92) kaum Beachtung, in dem der uruguayische Staat aufgefordert wurde, die Opfer der Menschenrechtsverletzungen angemessen zu entschädigen.¹⁴⁰

¹³⁶ Vgl. bspw. Leyes Nr. 16.102, 16.163, 16.451, 16.561 und 17.449.

¹³⁷ Ministerio de Educación y Cultura. Comisión Nacional de Repatriación, *Programa de la Comisión Nacional de Repatriación: Salud – Vivienada – Trabajo. Año 1986*. Montevideo 1986, S. 1 f.

¹³⁸ Ebd., S. 4–13.

¹³⁹ Jorge Errandonea, „Justicia transicional en Uruguay“, in *Revista Instituto Interamericana de Derechos Humanos* 47 (2008), S. 13–69, hier S. 48.

¹⁴⁰ Verfügbar unter: <http://www.cidh.oas.org/annualrep/92span/Uruguay10.029.htm> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

Erst im Kontext der Tätigkeit der im Jahr 2000 von Präsident Batlle eingesetzten Wahrheitskommission *Comisión para la Paz* wurden weitere Entschädigungsmaßnahmen gesetzlich geregelt (siehe 2.10.3.). Die *Comisión para la Paz* sprach in ihrem Abschlussbericht von der „unumstößlichen Verpflichtung“ des Staates, „im Rahmen des Möglichen die Schäden zu lindern oder zu reparieren“, die durch das „illegale und illegitime Handeln seiner Bediensteten verursacht“ wurden (Nr. 77 bzw. Nr. 79).¹⁴¹ Konkret empfahl die Kommission die Schaffung einer Nachfolgeeinrichtung, die Klärung des rechtlichen Status der Verschwundenen sowie eine Reparatur, die „integral und umfassend“ sein sollte und „nicht nur auf eine ökonomische Genugtuung der Opfer, sondern auch auf eine moralische und affektive Wiedergutmachung“ abzielen sollte (Nr. 79). Der Präsident solle, so die Kommission, die Ergebnisse der Untersuchungen offiziell anerkennen und für deren Verbreitung sorgen. Ebenso sollten geeignete Entschädigungsmaßnahmen für die Familien der Betroffenen eingeleitet werden. In diesem politischen und gesellschaftlichen Klima, das durch die Arbeit der Wahrheitskommission für die Verbrechen der Militärdiktatur und die Notwendigkeit einer Aufarbeitung sensibilisiert war, wurden auch Entschädigungsmaßnahmen für weitere Opfergruppen diskutiert.

(i) Weitere Regulierung von Pensions- und Rentenansprüchen

Weil für viele von Arbeitsverboten Betroffene das Ende der aktiven Erwerbstätigkeit näher rückte, bestand Regelungsbedarf hinsichtlich der Anerkennung und Anrechnung von Zeiten, in denen die Betroffenen nicht erwerbstätig sein konnten. In diesem Sinne wurden analog zu den bereits bestehenden weiteren gesetzliche Regelungen zur Anrechnung dieser Zeiten auf die Pensions- und Rentenansprüche getroffen. So regelte etwa die Ley Nr. 17.449 (2002) die Anerkennung der Jahre im Exil auf die Altersversorgung. Die Ley Nr. 18.033 (2006) weitete den Empfängerkreis aus und regelte die Anerkennung dieser Zeiten für Personen, die aus politischen Gründen das Land verlassen hatten, die inhaftiert worden waren oder sich gezwungen gesehen hatten, unterzutauchen. Ebenso waren in dieses Gesetz Personen einbezogen, die im privaten Sektor aus politischen Gründen ihren Arbeitsplatz verloren hatten.¹⁴² Mit der Ley Nr. 17.949 (2006) wurden schließlich der Pensionsansprüche jener Angehörigen der Streitkräfte reguliert, die während der Zeit des Staatsterrorismus aus politischen Gründen entlassen, sanktioniert oder degradiert worden waren. Die Ley Nr. 17.620 (2003) weitete den Kreis der Anspruchsberechtigten der Ley Nr. 15.783 (1985) auch auf die Lehrerinnen und Lehrer des öffentlichen Bildungssektors aus.

¹⁴¹ Comisión para la Paz, *Informe Final*; die Angaben beziehen sich auf die Nummerierung dieses Dokuments.

¹⁴² Rafael Giambruno, „A mitad de camino: El gobierno de izquierda ante el desarrollo de políticas reparatorias en Uruguay (1985–2015)“, in Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay, *Derechos Humanos en el Uruguay: Informe 2016*, Montevideo 2016, S. 76–83.

(ii) Die Klärung des rechtlichen Status der Verschwundenen (2005)

Das Verschwinden von Personen hatte für die Angehörigen nicht nur schwere soziale und psychische Folgen. Aus der unklaren Situation ergaben sich auch zahlreiche vermögens- und zivilrechtliche Probleme. So war es etwa nicht ohne Weiteres möglich, über die Vermögenstitel der verschwundenen Person zu verfügen oder erneut zu heiraten.

Um Rechtssicherheit und Handlungsfähigkeit zu erlangen, blieb den Angehörigen oft als einzige Möglichkeit, die verschwundene Person vor den entsprechenden Stellen für tot erklären zu lassen. Dies war für die Familien stets besonders bedrückend: Sie mussten vor dem Staat, der für das Verschwinden ihrer Angehörigen verantwortlich war und der diese Verantwortung bzw. das Verschwinden lange geleugnet und die Aufklärung verweigert hatte, nun ein Dokument beantragen, das den vermutlichen Tod der verschwundenen Person attestierte. Die *Comisión para la Paz* hatte in ihrem Anschlussbericht eine gesetzliche Klärung des rechtlichen Status der Verschwundenen angemahnt und dabei explizit auf die Regelung verwiesen, die bereits 1995 in Argentinien für die Fälle der Verschwundenen gefunden worden war.¹⁴³

Im Jahr 2005 reagierte der Gesetzgeber auf diese prekäre Situation und etablierte mit der Ley Nr. 17.894 die Rechtsfigur der „Abwesenheit aufgrund erzwungenen Verschwindens“ (*declaración de ausencia por desaparición forzada*), mit der der/die Verschwundene in zivil- und vermögensrechtlichen Fragen einem Verstorbenen gleichgestellt wurde, ohne dass die Angehörigen die Feststellung des Todes beantragen mussten.

(iii) Die Entschädigungsrente für die ehemaligen politischen Gefangenen (2006)

Seit dem Jahr 2000 begannen die ehemaligen politischen Gefangenen, sich zu organisieren und ihre Rechte einzufordern.¹⁴⁴ Bislang hatten sie – mit Ausnahme der Anrechnung der Haftzeiten auf die Altersversorgung – keinerlei Entschädigungsleistungen erhalten. Sie forderten deshalb eine *reparación integral*, die neben einer finanziellen Entschädigung umfassende Anerkennungsmaßnahmen und einen weitreichenden Ausgleich der entstandenen Schäden umfasste.

Nach langen Debatten wurde schließlich 2006 die Ley Nr. 18.033 verabschiedet. Dieses Gesetz sieht für ehemalige politische Häftlinge oder Exilierte eine geringe Entschädigungsrente bzw. -pension ab dem 60. Lebensjahr vor. Diese Rente ist unter bestimmten Voraussetzungen im Falle des Todes des/r Betroffenen auch auf Angehörige übertragbar. Allerdings ist diese Leistung subsidiär zu anderen Renten- und Pensionszahlungen und mit diesen nicht kombinierbar.¹⁴⁵ Dieses „Reparationsgesetz“ blieb so-

¹⁴³ Comisión para la Paz, *Informe Final*, Nr. 76.

¹⁴⁴ Lessa, „¿Justicia o impunidad?“, S. 11.

¹⁴⁵ Errandonea, *Justicia transicional*, S. 48 f.

mit weit hinter den Forderungen und Erwartungen der Betroffenen zurück. Auch an internationalen Standards gemessen sind die Leistungen eher bescheiden.¹⁴⁶

(iv) Das Gesetz für die integrale Entschädigung der Diktaturoffer (2009)

Im Jahr 2009, also 24 Jahre nach dem Ende der Diktatur, wurde schließlich ein Entschädigungsgesetz für die Opfer des Staatsterrorismus verabschiedet, welches tatsächlich den Charakter eines *Entschädigungsgesetzes* im Sinne einer *reparación integral* hat.

Das Gesetz erkannte förmlich an, dass es in den Jahren 1973 bis 1985 zu einem „Zusammenbruch des Rechtsstaates“ gekommen war, aufgrund dessen „durch die Verletzung der Menschenrechte und der Normen des humanitären Völkerrechts die Verwirklichung der fundamentalen Rechte der Person behindert wurde.“ (Art. 1). Ebenso anerkannte das Gesetz für die Zeit des Ausnahmezustands (1968 bis 1973) die Verantwortung des Staates für die „systematische Praxis der Folter, des erzwungenen Verschwindens, für unrechtmäßige Inhaftierungen, Mord, die Zerstörung der körperlichen und seelischen Integrität von Personen sowie für politisches Exil“ (Art. 2). Das Gesetz spricht eine klare Sprache, wenn es den „ideologischen Rahmen der Nationalen Sicherheitsdoktrin“ benennt oder explizit vom „Staatsterrorismus“ spricht.

In Art. 3 geht der Gesetzestext ausdrücklich auf das Recht auf eine „*reparación integral*“ all jener Personen ein, die durch das aktive Tun oder auch Unterlassen des Staates zu Opfern wurden. Explizit erwähnt das Gesetz auch die im internationalen Kontext als grundlegend geltenden Aspekte einer *reparación integral*: Wiederherstellung (*restitución*), Entschädigung (*indemnización*), Rehabilitierung (*rehabilitación*), Genugtuung (*satisfacción*) und Zusicherung der Nicht-Wiederholung (*garantías de no repetición*).

Als Opfer definiert das Gesetz all jene Personen, deren „Recht auf Leben, auf physische und psychische Unversehrtheit sowie auf Freiheit sowohl innerhalb als auch außerhalb des Staatsgebietes verletzt wurde“, wenn dies „aus politischen oder ideologischen Gründen“ oder aufgrund der Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen geschah. Als weitere Voraussetzung benennt das Gesetz, dass die Taten zumindest unter Beteiligung von „*agentes del Estado*“, also staatlichen Bediensteten, begangen wurden oder von Personen, die mit staatlicher Autorisierung, Unterstützung oder Zustimmung agierten. Der Zeitraum, in dem diese Taten begangen wurden, reicht von 1968 (also der Verhängung des Ausnahmezustands) bis 1985 (Art. 4 und 5).

Als konkrete Maßnahmen sieht das Gesetz vor:

- Materielle und symbolische Maßnahmen als moralische Wiedergutmachung, mit denen die Würde der Opfer wiederhergestellt wird und mit denen der Staat seine Verantwortung für den Staatsterrorismus eingesteht (Art. 7).

¹⁴⁶ Der Betrag wird an die jeweilige Preisentwicklung angepasst. Betroffene erhalten rund 470 Euro (12/2020). Das entspricht etwa dem zweifachen Mindestlohn.

- Anbringen von Gedenk- und Informationstafeln an Orten, an denen Menschenrechtsverletzungen begangen wurden (Art. 8).
- Die förmliche Anerkennung in Form eines offiziellen Dokuments, Opfer staatlichen Unrechts geworden zu sein (betreffend ehemalige Häftlinge; Personen, die in der Haft verstorben sind; Verschwundene; Personen, die durch illegitimes Handeln des Staates ums Leben kamen; Kinder, die während der Haft der Eltern geboren wurden oder mit ihnen inhaftiert waren; verschwundene Kinder; politische Flüchtlinge etc.) (Art. 9).
- Kostenlose und lebenslängliche Gesundheitsversorgung (inklusive psychologischer, psychiatrischer und zahnärztlicher Behandlung) für Personen, die länger als sechs Monate ohne Urteil inhaftiert waren oder die während der Haft schwer misshandelt wurden, sowie für Kinder, die inhaftiert waren oder in Haft geboren wurden (Art. 10).
- Einmalige Entschädigungszahlung für Angehörige von Verschwundenen in Höhe von 500.000 Verrechnungseinheiten (UI) (etwa 43.000 €).¹⁴⁷ Opfer schwerer Misshandlungen erhalten eine Einmalzahlung von 250.000 UI (etwa 21.500 €); verschwundene Kinder erhalten 375.000 UI (etwa 32.250 €); Kinder, die während der Haft ihrer Eltern geboren wurden oder mit ihnen länger als 180 Tage inhaftiert waren, erhalten 200.000 UI (17.500 €).

Das Gesetz sah weiterhin die Einrichtung einer *Comisión Especial* vor. Diese sollte im Erziehungs- und Kulturministerium (das auch das Justizressort umfasst) angesiedelt sein und Sorge dafür tragen, dass die Bestimmungen des Gesetzes zügig umgesetzt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Bestimmungen dieses Entschädigungsgesetzes konnten vor allem hinsichtlich der Anerkennung des Unrechts, der Erinnerungs- und Gedenkpolitik sowie der moralischen Rehabilitierung der Opfer gewisse Fortschritte erzielt werden.

In Hinblick auf die finanzielle Entschädigung fiel die Bilanz fünf Jahre nach der Verabschiedung des Gesetzes jedoch bescheiden aus: Nach Angaben von Pablo de Greiff, dem UN-Sonderberichterstatter für die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung, waren bis Mitte des Jahres 2014 lediglich 360 Anträge auf finanzielle Entschädigung positiv beschieden worden. Des Weiteren seien lediglich 517 Dokumente ausgestellt worden, die die Besitzer als Opfer des Staatsterrorismus anerkennen und ausweisen. Ebenso kritisierte de Greiff, dass die neu geschaffene *Comisi-*

¹⁴⁷ Der Wert dieser „unidades indexadas“ (UI) wird jeweils an der Kaufkraft des uruguayischen Pesos gemessen und variiert deshalb. Die hier angegebenen Euro-Beträge wurden auf der Basis des aktuellen Wechselkurses (Stand 12/2020) berechnet.

ón Especial nicht über ausreichend Personal und Infrastruktur verfüge und das Personal nicht angemessen aus- und weitergebildet würde.¹⁴⁸

2.4.3 Vor Gericht erstrittene Entschädigungsleistungen

Bereits nach der Verabschiedung der *Ley de Caducidad* hatten Opfer versucht, den Staat durch Zivilklagen zu Nachforschungen und zu einem Schuldeingeständnis zu bewegen. In einigen dieser Fälle konnten so von den Opfern bzw. ihren Angehörigen Entschädigungszahlungen erstritten werden (siehe 2.2.4.).

Von großer öffentlicher Bedeutung waren die Entschädigungsleistungen, zu denen der uruguayische Staat im Rahmen des Verfahrens *Gelman vs. Uruguay* verurteilt wurde (siehe 2.2.6.). Die *Corte Interamericana de Derechos Humanos* hatte Uruguay u. a. aufgefordert, gründliche Untersuchungen durchzuführen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Ebenso sollte der Staat öffentlich seine Verantwortung für diese Verbrechen anerkennen. Der Schriftsteller Juan Gelman hatte einen angemessenen öffentlichen Akt wiederholt eingefordert. Des Weiteren wurde der Staat verpflichtet, am Sitz des Geheimdienstes eine Gedenktafel mit den Namen der Opfer, die dort gefangen gehalten wurden, anzubringen.¹⁴⁹

In der Folge dieses Urteils zahlte die Republik Uruguay an María Macarena Gelman eine Entschädigung in Höhe von 513.000 US-Dollar.¹⁵⁰ Im März 2012 fand im uruguayischen Parlament eine öffentliche Zeremonie statt, an der neben den Parlamentariern auch die Oberkommandierenden der Streitkräfte, die Richter des Obersten Gerichtshofs, Juan und Macarena Gelman sowie Vertreter von Menschenrechts- und Opferorganisationen und weiteren zivilgesellschaftlichen Gruppen anwesend waren. Präsident José Mujica erkannte in seiner 20-minütigen Rede die Verantwortung des Staates für die Verbrechen an, die an der Familie Gelman begangen wurden. Ebenso unterstrich er das Recht der Opfer auf Entschädigung.¹⁵¹ Auch wenn sich dieser Akt der moralischen Rehabilitation und des Schuldeingeständnisses explizit auf den Fall Gelman bezog, ging seine Bedeutung weit über diesen Fall hinaus.

148 Pablo de Greiff, *Report of the Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non-recurrence, Mission to Uruguay*. UN-Menschenrechtsrat, 27. Sitzung, A/HRC/27/56/Add. 2, New York 2014, Nr. 42–51.

149 Peralta, *El caso Gelman*, S. 210–213.

150 Debbie Sharnak, „The Gelman Case and the Legacy of Impunity in Uruguay“, in Pablo Leighton und Fernando López (Hrsg.), *40 Years are Nothing: History and memory of the 1973 coups d'état in Uruguay and Chile*, Cambridge 2015, S. 33–55, hier S. 43.

151 Francesca Lessa, „Elusive Justice: Changing Memories and the Recent Past of Dictatorship and Violence in Uruguay: An Analysis of the 2012 Public Act in the Gelman Case“, in *International Journal for Conflict and Violence* 8/1 (2014), S. 75–90, hier S. 81f.

2.4.4 Symbolische Entschädigungen

Viel mehr als eine finanzielle Entschädigung forderten die Opfer und Opferorganisationen von Anfang an eine symbolische Entschädigung – die Anerkennung ihres Opferstatus und des staatlich zu verantwortenden Unrechts, das ihnen widerfahren war. Ein qualitativer Schritt in diesem Sinne war die Anerkennung des Abschlussberichts und der Schlussfolgerungen der *Comisión para la Paz* durch Präsident Jorge Batlle (*Decreto presidencial* Nr. 146/2003).

In den folgenden Jahren gewann die Gedenkpolitik an Bedeutung; Gedenkstätten wurden eingerichtet etc. (siehe 2.8.). Die offizielle Entschuldigung durch Präsident José Mujica im Fall Gelman (siehe 2.4.3.) stellte ebenfalls eine Form der symbolischen Wiedergutmachung dar, die über den konkreten Fall hinausging.

Von großer symbolischer Bedeutung war auch, dass das Gebäude des *Servicio de Información de Defensa*, des Militärgeheimdienstes, das während der Diktatur als Haft- und Folterzentrum diente, im Jahr 2012 zum Sitz des Nationalen Menschenrechtsinstituts (INDDHH) wurde. Immer wieder kam es auch zu (lokalen) Initiativen der symbolischen oder moralischen Wiedergutmachung. So erklärte etwa die Stadt Montevideo im Jahr 2009 zehn Kinder von Verschwundenen zu Ehrenbürgern der Stadt.¹⁵² Ebenso wurden – zunächst noch zögerlich, aber ab 2000 immer häufiger – Straßen, Schulen oder öffentliche Einrichtungen nach Personen benannt, die Opfer des Staatsterrorismus geworden waren oder die in besonderer Weise mit der jüngsten Geschichte Uruguays verbunden sind. So tragen heute etwa in Montevideo zwei Straßen und ein Platz die Namen der beiden ermordeten Parlamentarier Zelmar Michelini und Héctor Gutiérrez Ruiz.¹⁵³

2.5 Versöhnung

Das Konzept der *Versöhnung* spielt im uruguayischen Aufarbeitungskontext keine große Rolle. Zwar ist keine fundamentale Ablehnung des Konzeptes zu beobachten, wie dies etwa bei vielen argentinischen Menschenrechts- und Opferorganisationen der Fall ist. In der politischen und gesellschaftlichen Diskussion aber spricht kaum jemand von „Versöhnung“. Der Begriff bzw. das Konzept, das dem Begriff „Versöhnung“ am nächsten kommt und im uruguayischen Diskurs (vor allem von offizieller Seite) immer wieder verwendet wird, ist *pacificación*, also Befriedung.

Der Grund für die geringe Bedeutung der Versöhnungsidee dürfte auch in den religiösen Konnotationen dieses Konzeptes begründet liegen. Uruguay ist eine Nation, in

¹⁵² Alonso, Larrobla und Risso, *Avanzar a tientas*, S. 107.

¹⁵³ Virginia Martínez Guidolin, *Políticas de Memoria del pasado reciente en las ciudades de Montevideo y Buenos Aires*. MA-Thesis, Montevideo: Universidad de la República de Uruguay, Sozialwissenschaftliche Fakultät, 2015, S. 68–78.

deren Selbstverständnis der Laizismus eine zentrale Rolle spielt. Die katholische Kirche hatte während der Diktatur zurückhaltend-mäßig agiert und war selbst zum Ziel staatlicher Repression geworden.¹⁵⁴ Mit Ausnahme von SERPAJ gibt es seitens der Opfer- und Menschenrechtsorganisationen keine besondere Affinität zu Kirche und Religion. In einigen frühen Dokumenten und Erklärungen von SERPAJ findet der Begriff „Versöhnung“ anfangs noch Verwendung, was mit der christlichen Grundorientierung dieser Menschenrechtsorganisation zu erklären sein dürfte.¹⁵⁵ Mit der Zeit wurde der Begriff aber auch von SERPAJ immer seltener verwendet.

Auch in inhaltlicher Sicht schien es über Jahre hinweg unangemessen, von Versöhnung zu sprechen. Es gab von Seiten der Streitkräfte noch keine nennenswerten Bemühungen, ihre Rolle während der Diktatur zu hinterfragen, die institutionelle Verantwortung anzuerkennen oder gar um Verzeihung zu bitten. Erst Ende des Jahres 2020 kündigte der Oberkommandierende des Heeres einen „Prozess der historischen Analyse“ der eigenen Rolle während der Diktatur an.¹⁵⁶

2.6 Aufarbeitungsgesetze

Fragen der Aufarbeitung und hier besonders der Entschädigung wurden in Uruguay stets rechtsförmig behandelt. Da Genese, Inhalt und Entstehungskontext der Aufarbeitungsgesetze bereits an den entsprechenden Stellen dieser Studie ausführlich dargelegt wurden, soll hier ein tabellarischer Überblick über die relevanten Rechtsnormen genügen.

Rechtsnorm	Jahr	Inhalt
Ley Nr. 15.737	1985	Ley de Pacificación Nacional: Amnestie für die politischen Gefangenen; Einrichtung der Nationalen Repatriierungskommission; Wiedereinstellung der aus politischen Gründen entlassenen öffentlichen Bediensteten etc.
Ley Nr. 15.783	1985	Berufliche Rehabilitation von Personen, die aus politischen Gründen entlassen wurden

¹⁵⁴ Veit Straßner, „Uruguay“, in Johannes Meier und Veit Straßner (Hrsg.), *Kirche und Katholizismus seit 1945*. Bd. 6: *Lateinamerika und Karibik*, Paderborn 2009, S. 433–446; Amy Edmonds, „Moral Authority and Authoritarianism: The Catholic Church and the Military Regime in Uruguay“, in *Journal of Church and State* 56/4 (2014), S. 644–669, hier S. 656–657.

¹⁵⁵ Stephan Ruderer und Veit Strassner, „Ecumenism in National Security Dictatorships: Ecumenical Experiences in the Southern Cone“, in Alberto Melloni (Hrsg.), *A History of the Desire for Christian Unity*, Bd. III, Paderborn i.E..

¹⁵⁶ „Ejército: el comandante pide asumir responsabilidad por dictadura“, in *El Observador* (07.11.2020).

Rechtsnorm	Jahr	Inhalt
Decreto Nr. 127/985	1985	Umbenennung des <i>Día de los Caídos en la Lucha contra la sedición</i> (Tag der Gefallenen im Kampf gegen den Aufstand) in <i>Día de los Caídos en la Lucha por la Defensa de las Instituciones Democráticas</i> (Tag der Gefallenen im Kampf um die Verteidigung der demokratischen Institutionen)
Ley Nr. 15.848	1986	Ley de Caducidad de la pretensión punitiva del Estado: Amnestiegesetz für die Mitglieder der Streitkräfte
Ley Nr. 16.102	1989	Regelung der beruflichen Rehabilitation und Regulierung der Rentenansprüche für Arbeiter der öffentlichen fleischverarbeitenden Industrie (<i>Frigorífico Nacional</i>)
Ley Nr. 16.163	1990	Regelung der beruflichen Rehabilitation und Regulierung der Rentenansprüche für Arbeiter der öffentlichen fleischverarbeitenden Industrie (<i>Frigorífico Nacional</i>)
Ley Nr. 16.451	1993	Regelung der beruflichen Rehabilitation und Regulierung der Rentenansprüche für Arbeiter
Ley Nr. 16.561	1994	Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten der Ley Nr. 15.783 auf Mitarbeiter staatlicher Fleischverarbeitungsbetriebe (<i>Frigorífico Nacional</i>)
Ley Nr. 16.724	1995	Ratifizierung der <i>Convención Interamericana Sobre Desaparición Forzada de Personas</i> (Interamerikanische Konvention über das erzwungene Verschwinden von Personen)
Resolución Nr. 858/000	2000	Einrichtung der Wahrheitskommission <i>Comisión para la Paz</i>
Ley Nr. 17.449	2002	Anrechnung der Exilzeiten auf die Pensions- und Rentenansprüche
Ley Nr. 17620	2003	Regelung der Pensionsansprüche für Lehrer des öffentlichen Bildungswesens, die während der Diktatur mit Arbeitsverboten belegt worden waren
Decreto Nr. 146/2003	2003	Anerkennung des Abschlussberichtes der <i>Comisión para la Paz</i> (u. a. Anerkennung der staatlichen Verantwortung für die Menschenrechtsverletzungen)
Resolución Nr. 449/2003	2003	Einrichtung der <i>Secretaría de Seguimiento</i> der <i>Comisión para la Paz</i> , des Nachfolge-Sekretariats der Wahrheitskommission
Ley Nr. 17.894	2005	Klärung des rechtlichen Status der Verschwundenen durch eine <i>declaración de ausencia por desaparición forzada</i>
Ley Nr. 17.949	2006	Regelung der Pensionsansprüche für Militärangehörige, die aus politischen Gründen sanktioniert wurden
Ley Nr. 18.033	2006	Regelung der Pensionsansprüche für Personen, die aus politischen Gründen durch Arbeitsverbote, Exil etc. von der Erwerbsarbeit ausgeschlossen waren
Ley Nr. 18.220	2007	Einrichtung des <i>Sistema Nacional de Archivos</i> (Nationales Archivsystem)
Ley Nr. 18.435	2008	Gründung des <i>Archivo Nacional de la Memoria</i> (Nationales Erinnerungsarchiv)
Ley Nr. 18.446	2008	Bildung der <i>Institución Nacional de Derechos Humanos y Defensoría del Pueblo</i> (INDDHH) (Nationale Menschenrechtsinstitution und Ombudsstelle)
Ley Nr. 18.596	2009	Umfassendes Entschädigungsgesetz für die Opfer der Militärdiktatur
Decreto Nr. 297/010	2010	Einrichtung der <i>Oficina de Atención a las víctimas del terrorismo de Estado</i> (Büro zur Betreuung der Opfer des Staatsterrorismus) zur Implementierung der Gesundheitsleistungen, die das Entschädigungsgesetz Ley Nr. 18.596 vorsieht
Ley Nr. 18.831	2011	Interpretationsgesetz zur Ley Nr. 15.848 (<i>Ley de Caducidad</i>)

Rechtsnorm	Jahr	Inhalt
Resolución Nr. 450/011	2011	Einrichtung einer <i>Comisión Interministerial</i> zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen aus dem Urteil gegen den uruguayischen Staat im Fall Gelman
Resolución Nr. 548/012	2012	Umwidmung des ehemaligen Gebäudes des Militärgeheimdienstes zur Gedenkstätte und zum Sitz des Nationalen Menschenrechtsinstituts
Resolución Nr. 463/013	2013	Einrichtung der <i>Secretaría de Derechos Humanos para el Pasado Reciente</i> (Menschenrechtssekretariat für die jüngere Vergangenheit)
Decreto Nr. 131/015	2015	Einrichtung der Arbeitsgruppe für Wahrheit und Gerechtigkeit (<i>Grupo de Trabajo por Verdad y Justicia</i>)
Ley Nr. 19.641	2018	Gesetz über die Errichtung von Gedenkstätten zur Erinnerung an den Staatsterrorismus; Bildung einer Gedenkstättenkommission in der <i>Institución Nacional de Derechos Humanos y Defensoría del Pueblo</i> (INDDHH)
Ley Nr. 19.822	2019	Übertragung der Zuständigkeit für die Suche nach den <i>detenidos desaparecidos</i> an die <i>Institución Nacional de Derechos Humanos y Defensoría del Pueblo</i> (INDDHH)

Hinweis: Sämtliche Gesetze, Dekrete und Resolutionen sind online auffindbar. Viele Gesetze finden sich unter <https://www.gub.uy/secretaria-derechos-humanos-pasado-reciente/institucional/normativa>. Allerdings sind die URLs oft instabil. Man findet die Gesetze aber problemlos unter der Angabe der Nummer (ggf. mit dem Zusatz „Uruguay“).

2.7 Aktenzugang

2.7.1 Staatliche Archive

Wie in anderen Ländern mit vergleichbarer Geschichte ist die Frage nach der Existenz und der Zugänglichkeit von Archiven von großer Relevanz – sowohl für die Aufklärung und Aufarbeitung der Vergangenheit als auch für mögliche Gerichtsverfahren.¹⁵⁷

Ebenso wie in anderen Ländern wurde von Seiten der Streitkräfte die Existenz von Archiven aus der Zeit der Diktatur zunächst bestritten. Im Falle Uruguays jedoch waren die Forderungen nach Zugang zu solchen Archiven verhältnismäßig leise, was mit der starken Stellung der Streitkräfte im postautoritären Setting und der Rückendeckung durch die Regierungen zusammenhing. Hinzu kam, dass mit dem plebiszitär bestätigten Amnestiegesetz auch der Justiz die Hände gebunden waren.

Ein Wandel zeichnete sich bereits während der Regierungszeit Jorge Batlles ab, konsolidierte sich aber erst mit dem Regierungswechsel im Jahr 2005.¹⁵⁸ Im Zuge der Arbeit der von Präsident Tabaré Vázquez ins Leben gerufenen Historikerkommission (siehe 2.10.4.) gelang es, 19 Archive mit direktem oder indirektem Bezug zur Militär-

¹⁵⁷ Giulia Barrera, „Of condors and judges: archival musings over a judicial investigation“, in *Archival Science* 9 (2009), S. 203–214.

¹⁵⁸ Vania Markarian, „Los documentos del pasado reciente como materiales de archivo: Reflexiones desde el caso uruguayo“, in *Contemporanea – Historia y problemas del siglo XX* 7/7 (2016), S. 178–190; Vania Markarian, „Mal de archivos“, in *La diaria* (25.04.2017).

diktatur teilweise zu entdecken und auszuwerten. Diese Archive befanden sich mehrheitlich in einem aus archivischer Sicht bedenklichen Zustand. Hinzu kam, dass sie unvollständig waren und Grund zur Annahme bestand, dass Archivbestände vernichtet wurden. Viele Dokumente wurden aber unter den verschiedenen Einrichtungen zur gegenseitigen Kenntnisnahme ausgetauscht und folglich mehrfach archiviert. Die Historiker konnten so die Existenz von Archivbeständen nachweisen, die für die Aufarbeitung von entscheidender Bedeutung sind, etwa die Archive des Militärgesheimdienstes SID oder des *Organismo Coordinador de Actividades Antisubversivas* (OCA), der Koordinierungsstelle für antisubversive Aktivitäten. Diese Archive, die in den Zuständigkeitsbereich des Verteidigungsministeriums bzw. der Streitkräfte fallen, konnten bislang noch nicht lokalisiert werden. Die mit der Aufarbeitung befassten Historiker sind aber der Auffassung, dass diese und weitere Archive existieren und dass von staatlicher Seite die Suche verstärkt werden müsse.¹⁵⁹

Zur Verbesserung der Archivsituation wurden während der ersten Regierungszeit von Präsident Vázquez einige Gesetze verabschiedet.¹⁶⁰ So wurde mit der Ley Nr. 18.220 Ende 2007 ein *Sistema nacional de Archivos* geschaffen, das unter der Leitung des dem Ministerium für Kultur und Erziehung unterstehenden *Archivo General de la Nación* steht. Dieses Archivsystem soll einen Beitrag leisten zur „Konservierung und Organisation des dokumentarischen Erbes der Nation und der Dokumente der Regierungsarbeit“ und so zur „Unterstützung der Verwaltung, der Kultur, der wissenschaftlichen Entwicklung“ sowie als Beweismittel dienen (Art. 1). Es soll öffentliche und private Archive umfassen, die sich dem System angliedern möchten (Art. 6).

Die Einrichtung dieses Archivsystems stellt einen substantiellen Fortschritt dar, da auf diese Weise nicht nur die Finanzierung der Archive, sondern auch deren Zugänglichkeit für ein breiteres Publikum geregelt werden. Über zehn Jahre nach der Verabschiedung des Gesetzes befindet sich das System jedoch noch immer in der Phase der Implementierung – wenngleich bedeutende Teile des Gesetzes schon in die Praxis umgesetzt wurden.¹⁶¹

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Archivwesens wurde 2008 das *Archivo Nacional de la Memoria*, das Nationale Erinnerungsarchiv, geschaffen (Ley

159 Gerardo Caetano, „Los archivos represivos y el debate sobre los criterios para su mejor utilización como instrumento de justicia y de derechos“, in *Claves: Revista de Historia* 3/5 (2017), S. 155–183, hier S. 161–167.

160 Gerardo Caetano, „Los archivos represivos en los procesos de ‚justicia transicional‘: una cuestión de derechos“, in *Perfiles Latinoamericanos* 37 (2011), S. 9–32, hier S. 20.

161 Liliana Gargiulo Silvariño und Fabián Hernández Muñiz, „Archivos y derechos humanos en Uruguay. Estado de la cuestión. La Secretaría de Derechos Humanos para el Pasado Reciente de la Presidencia de la República Oriental del Uruguay: génesis y acciones archivísticas actuales“, in *Informatio* 23/1 (2018), S. 95–117, hier S. 100; Mauricio Vázquez Bevilacqua, „A diez años de la creación del Sistema Nacional de Archivos en Uruguay: Análisis de la Ley 18220“, in *Revista de la Facultad de Derecho* 44 (2018), S. 1–32, hier S. 15, verfügbar unter: <http://dx.doi.org/10.22187/rfd2018n44a6> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

Nr. 18.435). Es soll einen Beitrag dazu leisten, die Bedeutung der Menschenrechte und der Demokratie zu unterstreichen, und den „individuellen und kollektiven Rechtsanspruch auf Wahrheit, Erinnerung und Zugang zu öffentlichen Informationen über die staatlichen Menschenrechtsverletzungen“ verwirklichen (Art. 2). Eingang sollen Dokumente und (materielle) Archivalien und Artefakte aus den Jahren 1973 bis 1985 finden, aber auch aus den Jahren davor bzw. danach, wenn sie für das Verständnis der Militärdiktatur von Bedeutung sind. Art. 10 des Gesetzes schreibt vor, dass alle öffentlichen Stellen verpflichtet sind, dem *Archivo Nacional de la Memoria* jedwede geforderten Dokumente in beglaubigter Kopie zu überstellen. Das *Ministerio de Educación y Cultura* trägt die Verantwortung für die notwendigen Ressourcen zum Betrieb des Archivs.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes gelang es jedoch nicht, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die Finanzierung sicherzustellen, sodass das Erinnerungarchiv bis heute *de facto* nicht existiert.

2.7.2 Zivilgesellschaftliche Initiativen

Neben staatlichen Archiven gibt es auch Archive aus dem Bereich der Menschenrechtsbewegung. Von Bedeutung sind hier vor allem das Archiv der MFDD, das mit Unterstützung von Studierenden der *Universidad de la República* geordnet wurde, sowie die Archive von SERPAJ, IELSUR und des Menschenrechtssekretariats des PIT-CNT.

(i) Digitalisierung und Verknüpfung von Archivbeständen

Dozenten und Studierende unterschiedlicher Fakultäten (u. a. Informatik und Kommunikationswissenschaften) der *Universidad de la República* befassen sich seit einigen Jahren im Projekt *Cruzar* (kreuzen) damit, Bestände öffentlicher, aber auch zivilgesellschaftlicher Archive zu erfassen, zu digitalisieren und für eine computergestützte Auswertung zugänglich zu machen. Der Interessenschwerpunkt dieses *Digital-Humanities*-Projektes liegt vor allem darauf, die Funktionsweise des Regimes zu erforschen.¹⁶²

(ii) Ein uruguayischer Menschenrechts-Wiki

In Kooperation mit MFDD, CRY SOL, SERPAJ und der INDDHH entstand 2018 eine Initiative mit dem Ziel, die Zugänglichkeit belastbarer Informationen auf Wikipedia zu ver-

¹⁶² Verfügbar unter: <https://cruzar.uy> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

bessern.¹⁶³ So wurde eine umfangreiche Liste mit Lemata erstellt, zu denen Einträge verfasst bzw. verbessert werden sollten.¹⁶⁴ Diese Initiative hat eine explizit erinnerungspolitische Motivation, da es darum geht, durch das Bereitstellen von Informationen bestimmte Perspektiven auf die jüngere Vergangenheit zu unterstützen.

(iii) Das Archivo Oral de la Memoria

Im 2006 gegründeten *Museo de la Memoria* (siehe 2.8.3.) entstand ein *Archivo Oral de la Memoria*, in dem sich rund 70 gefilmte Zeitzeugeninterviews mit Opfern staatlicher Repression und Misshandlung, Exilierten, Menschenrechtsaktivisten etc. finden.¹⁶⁵ Die Initiatoren orientierten sich an den konzeptionellen Vorarbeiten der argentinischen Initiative *Memoria Abierta*.¹⁶⁶ Der Zugang zu diesem Archiv muss eigens beantragt und begründet werden.

2.8 Gedenkort

Nach der Rückkehr zur Demokratie spielten Fragen des Gedenkens und der Erinnerung zunächst keine bedeutende Rolle. Vielmehr standen die Befreiung der Gefangenen, die Rückkehr der Exilierten und die Eingliederung der Opfer in den Alltag im Mittelpunkt. Ebenso waren die Suche nach den Verschwundenen und der Kampf gegen das Amnestiegesetz zentral.

Da mit der plebiszitären Bestätigung der *Ley de Caducidad* die strafrechtliche Aufarbeitung und auch die Aufklärung der Menschenrechtsverletzungen zunächst ausgeschlossen schienen, erlangte die *Memoria* als Ersatz für die verwehrte *Verdad* y *Justicia* an Bedeutung. Dennoch dauerte es in Uruguay lange, bis sich erste Gedenkinitiativen konkretisierten.

2.8.1 Das Memorial für die Verschwundenen

Im Jahr 1998 entstand auf Initiative von *Madres y Familiares* (siehe 2.11.2.) gemeinsam mit der *Intendencia* (Stadtregierung) Montevideos das Projekt, einen Gedenkort für die *Detenidos Desaparecidos* zu errichten. Mariano Arana, der dem *Frente Amplio* an-

163 Rodrigo Barbano, „Wikipedia y derechos humanos: construyendo memoria en territorios digitales“, in Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay, *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2018*, Montevideo 2018, S. 293–296.

164 Verfügbar unter: https://es.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Encuentros/Editat%C3%B3n_Wiki_DDHH_Uruguay_2018; <https://derechoshumanos.wikimedia.org.ar/> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

165 Martina Eva García, „Archivo, Testimonios y Memorias en Uruguay“, in *Aletheia* 10/20 (2020), S. 1–13, hier S. 5 f., verfügbar unter: <https://doi.org/10.24215/18533701e051>.

166 Siehe den Beitrag zu Argentinien von Veit Straßner in diesem Band.

gehörende Bürgermeister Montevideos, der selbst Architekt war, unterstützte das Vorhaben. In der *Comisión Nacional Pro-Memorial* wirkten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vertreter zivilgesellschaftlicher Gruppen mit. Im Jahr 1999 erfolgte die Ausschreibung, als Ort wurde ein idyllisch gelegenes Areal an der Bucht von Montevideo ausgewählt.¹⁶⁷

Am 10. Dezember 2001, dem Internationalen Tag der Menschenrechte, wurde das *Memorial* feierlich eingeweiht. Die gläserne Wand enthält die Namen der Verschwundenen, was bei der Planung für Probleme sorgte, da es keine definitive Liste mit den Namen aller Verschwundenen gab (und noch immer nicht gibt).¹⁶⁸ Die Kosten von rund 300.000 US-Dollar wurden von der Stadt Montevideo und aus öffentlichen Spenden bestritten.¹⁶⁹

2.8.2 Marcas de la Memoria – Spuren der Erinnerung

Vom Jahr 2005 an wurden in Montevideo auf Initiative der *Asociación Memoria de la Resistencia 1973–1985* (siehe 2.11.2.), des Gewerkschaftsdachverbandes PIT-CNT und der Fakultät für Architektur an verschiedenen Orten, die für den Widerstand gegen die Diktatur emblematisch sind, Gedenktafeln in den Boden eingelassen. Sitzgelegenheiten laden zum Verweilen ein. Im Laufe der Jahre wurde dieses Projekt kontinuierlich erweitert. Teilweise ist der Weg zu diesen Gedenkortern beschildert, sodass man auf den „Spuren der Erinnerung“ wandern kann.¹⁷⁰

2.8.3 Das Museo de la Memoria

Das 2006 gegründete und am Internationalen Tag der Menschenrechte 2007 eröffnete *Museo de la Memoria* wird von der Stadt Montevideo unterhalten. Es ist in einer vom Ende des 19. Jahrhunderts stammenden herrschaftlichen Villa eines hohen Militärs untergebracht, die sich in der Nähe des als *300 Carlos – Infierno grande* („großes Fegefeuer“) bekannten geheimen Haft- und Folterzentrums in einem Stadtteil von Montevideo befindet. Die Initiative für dieses Museum ging sowohl von der Zivilgesellschaft als auch von Seiten der Stadt und der Regierung aus. In die konkrete Ausgestaltung

167 Einen visuellen Eindruck vermittelt: <http://concursos.fadu.edu.uy/index.php/concursos/memorial-en-recordacion-a-los-detenidos-desaparecidos/> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

168 Eugenia Allier Montaño, „Recordar para reparar: la imagen de los desaparecidos uruguayos en el ‚Memorial a los detenidos-desaparecidos‘“, in *ILCEA – Revue de l’Institut des langues et cultures d’Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016), S. 1–21, hier S. 9 f., verfügbar unter: <https://doi.org/10.4000/ilcea.3968> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

169 Martínez, *Políticas de Memoria*, S. 49–51.

170 Ebd., S. 51–53.

waren u. a. Opfer- und Menschenrechtsorganisationen wie *Madres y Familiares*, CRY-SOL, SERPAJ sowie das Menschenrechtssekretariat des PIT-CNT eingebunden.

Im Eingangsbereich ist die Betonplatte zu sehen, unter der die sterblichen Überreste des 2005 von forensischen Archäologen auf einem Militärgelände gefundenen Fernando Miranda verborgen waren.¹⁷¹ Im Museum finden sich neben Dokumenten und Fotos vor allem dingliche Objekte aus der Zeit der Diktatur, Videoinstallationen und Tondokumente. Die Dauerausstellung besteht aus mehreren Räumen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten: der Beginn der Diktatur, Widerstand gegen die Diktatur, die Gefängnisse (mit Ausstellungsstücken aus dem Gefängnis *Libertad* sowie aus anderen Haftanstalten), das Exil, die Verschwundenen, die Rückkehr zur Demokratie.¹⁷²

Das Museum wird hauptsächlich von Schulklassen und Multiplikatoren, aber auch von Touristen und anderen Interessierten besucht. Neben der Dauerausstellung finden in den Räumlichkeiten des Museums auch regelmäßig entsprechende Kulturveranstaltungen, Workshops, Vorträge, Filmvorführungen etc. statt. Außerdem stellt das Museum Wanderausstellungen bereit, die an anderen Orten, vor allem im Landesinnern, gezeigt werden. Im Jahr 2018 zählte das *Museo de la Memoria* knapp 40.000 Besucher (inkl. der rund 12.000 Besucher von Ausstellungen außerhalb des Museums).¹⁷³

2.8.4 Die Einrichtung von Gedenkstätten an Orten der Diktatur

Über das ganze Land verteilt gab es fast 100 Orte, an denen Menschen während der Diktatur gefangen gehalten, misshandelt und gefoltert wurden. Oft befanden (oder befinden sich noch immer) diese Orte auf Arealen, die den Streitkräften unterstellt waren. In vielen Fällen wurden diese Orte und Gebäude im Laufe der Zeit aber auch umgenutzt.¹⁷⁴

Auf lokale Initiativen hin konnten im Laufe der Zeit etliche dieser Repressionsorte zu Gedenkortern umgewandelt werden. In einigen Fällen wurden kleinere Ausstellun-

171 Der Sohn von Fernando Miranda, der Jurist Javier Miranda, ist einer der führenden Aktivisten bei MFDD und aktiver Politiker des *Frente Amplio*.

172 Martínez, *Políticas de Memoria*, S. 53–61.

173 Museo de la Memoria, *Informe 2019*. Montevideo 2019, S. 14.

174 Magdalena Broquetas, *Huellas de la repression: Identificación de centros de detención del autoritarismo y la dictadura (1968–1985)*. Montevideo 2008; Mariana Riso und Manuela Abraham, „Desde el fondo del tiempo otro tiempo: Apuntes sobre el proceso de identificación y recuperación para la memoria de los espacios represivos del terrorismo de Estado uruguayo“, in *Aletheia* 8/16 (2018), verfügbar unter: <http://aletheiaold.fahce.unlp.edu.ar/numeros/numero-16/dossier/desde-el-fondo-del-tiempo-otro-tiempo-1.-apuntes-sobre-el-proceso-de-identificacion-y-recuperacion-para-la-memoria-de-los-espacios-represivos-del-terrorismo-de-estado-uruguayo> (letzter Zugriff: 21.10.2022.).

gen veranstaltet, oftmals wurden jedoch lediglich Hinweise und Informationstafeln angebracht.¹⁷⁵

2.8.5 Das Gedenkstättengesetz und die Gedenkstätten-Kommission (2018 ff.)

Im Jahr 2015 hatten ehemalige Häftlinge des Haft- und Folterzentrums *300 Carlos – Infierno grande* gemeinsam mit dem *Museo de la Memoria* den Vorschlag unterbreitet, die Arbeit der Gedenkstätten zu vernetzen. Die Initiativgruppe erarbeitete einen Gesetzentwurf, der von Parlamentariern aufgegriffen, 2017 erstmals im Senat diskutiert und schließlich 2018 als Ley Nr. 19.641 verabschiedet wurde.¹⁷⁶

Dieses Gesetz regelt die Errichtung von Gedenkstätten an Orten, „an denen Personen Opfer des Staatsterrorismus oder des illegitimen Handelns des Staates“ wurden. Diese Orte sollen als „der Öffentlichkeit zugängliche Orte der Wiedergewinnung, Hervorbringung und Vermittlung von Erinnerungen“ dienen und für die „Opfer und ihre Gemeinschaften eine Ehrung (*homenaje*) und Entschädigung“ darstellen (Art. 3).

Das Konzept der „Erinnerungsorte“ wurde im Gesetz definiert. Es handelt sich demnach um physische Orte, an denen (a) Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, (b) Widerstand gegen die Diktatur geleistet wurde oder (c) die mit dem erklärten Ziel geschaffen wurden, Erinnerungen zu bewahren und weiterzugeben (etwa Gedenkstätten, Museen etc.) (Art. 4).

Das Gesetz sieht die Einrichtung einer Ehrenamtlichen Nationalen Gedenkstätten-Kommission (*Comisión Nacional Honoraria de Sitios de Memoria*) vor, die am INDDHH angesiedelt ist und sich aus Vertretern staatlicher Stellen und Ministerien sowie zivilgesellschaftlicher Gruppen zusammensetzt. Diese Kommission entscheidet über die Anträge zur Errichtung von Gedenkstätten, sorgt für deren Funktionsfähigkeit, fördert die Gründung lokaler Gruppen zur Betreuung der Gedenkstätten etc.

Ebenso sieht das Gesetz die Schaffung eines Nationalen Netzwerks der Gedenkstätten (*Red Nacional de Sitios de Memoria*) vor, in dem die lokalen Gedenkstätten-Kommissionen organisiert sind und das Aktivitäten wie Forschung, Gedenkstättenarbeit, Menschenrechtserziehung etc. fördern soll.¹⁷⁷ Ein 2019 vom *Grupo de Trabajo por Verdad y Justicia* (siehe 2.10.5.) und dem Menschenrechtssekretariat herausgegebener

¹⁷⁵ Martínez, *Políticas de Memoria*, S. 61–68.

¹⁷⁶ Manuela Abraham und Mariana Riso, „Llena de hondos silencios: Los debates en torno a la aprobación de la ley de Sitios de Memoria Histórica del Pasado Reciente N° 19.641“, in Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay, *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2018*. Montevideo 2018, S. 50–65.

¹⁷⁷ Malena Laucero und Efraín Olivera, „Memoria y sitios de memoria: el pasado en disputa“, in Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay, *Derechos Humanos en el Uruguay: Informe 2019*. Montevideo S. 100–114.

Gedenkstättenführer listet landesweit 179 unterschiedliche Gedenkstätten auf.¹⁷⁸ Die Bandbreite reicht von Gedenkstätten wie dem *Memorial* für die Verschwundenen oder dem *Museo de la Memoria* bis hin zu kleinen Gedenktafeln.

Immer wieder kam es in den vergangenen Jahren zu Anschlägen und Schändungen von Gedenkstätten. Meist blieben die Hintergründe und die Verantwortlichen jedoch im Dunkeln.

2.9 Gedenkveranstaltungen

2.9.1 Die Gedenkveranstaltung der Menschenrechtsbewegung: die *Marchas de Silencio*

Die uruguayische Menschenrechtsbewegung nutzte und nutzt regelmäßig allgemein anerkannte Gedenktage wie den 30. August (Internationaler Tag der Verschwundenen) oder den 10. Dezember (Internationaler Tag der Menschenrechte), um durch Veranstaltungen und Pressemitteilungen auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen. Darüber hinaus gibt es weitere Daten, an denen auf unterschiedliche Weise den Menschenrechtsverletzungen der Diktatur und ihrer Opfer gedacht wird. Von zentraler Bedeutung ist hier der 20. Mai, der Tag, an dem die Abgeordneten Zelmar Michelini und Héctor Gutiérrez Ruiz ermordet wurden.

Mit der Niederlage beim Plebiszit gegen die *Ley de Caducidad* im Jahr 1989 waren die Anliegen der Menschenrechtsbewegung über Jahre aus der öffentlichen Debatte verschwunden. Erst Mitte der 1990er-Jahre nahm die gesellschaftliche Sensibilität für diese Themen wieder zu. Ursächlich hierfür waren nicht zuletzt die Entwicklungen in Argentinien, wo ein ehemaliger Offizier in einem Interview über seine Beteiligung an den „Todesflügen“ gesprochen hatte, bei denen Häftlinge über dem Río de la Plata oder dem offenen Meer abgeworfen wurden. Mit diesen Geständnissen erhielten die Menschenrechtsverletzungen der Diktatur in Argentinien, aber auch in Uruguay, neue Aufmerksamkeit.

Der charismatische Senator Rafael Michelini (*Frente Amplio*), Sohn des 1976 in Buenos Aires ermordeten uruguayischen Politikers Zelmar Michelini, erkannte die Gunst der Stunde und wusste sie zu nutzen. Anlässlich des 20. Jahrestags der Ermordung seines Vaters und von Héctor Gutiérrez Ruiz rief er zu einer *Marcha de Silencio*, einem Schweigemarsch auf. Er lud dazu vor allem die Menschenrechtsorganisationen sowie die Gewerkschaften, Parteien und Organisationen der Zivilgesellschaft ein. Um eine (partei-)politische Vereinnahmung der Veranstaltung und des Anliegens zu vermeiden, bat er darum, keine Parteiflaggen oder sonstigen politischen Symbole mitzuführen. Der Charakter eines Schweigemarsches schloss Redebeiträge aus. Am Ende

¹⁷⁸ *Guía de Lugares de Memoria del Pasado Reciente del Uruguay*. Montevideo: GTVJ/Secretaría de Derechos Humanos para el Pasado Reciente, 2019.

der *Marcha* sollte sich die Versammlung nach dem Singen der Nationalhymne still auflösen. Alles sollte vermieden werden, was die schlichte und eindringliche Forderung nach der *vollständigen* Erfüllung des Amnestiegesetzes verwässern würde. Es ging zunächst nicht darum, das Amnestiegesetz in Frage zu stellen, sondern dessen partielle Umsetzung zu kritisieren, nämlich dass alle Verfahren eingestellt (bzw. gar nicht erst aufgenommen) wurden, ohne dass der Staat seiner Verpflichtung gemäß Artikel 4 erfüllte: die Aufklärung des Schicksals der *Desaparecidos*.

An diesem ersten Schweigemarsch nahmen 50.000 Menschen teil, obwohl die beiden traditionellen Parteien davon abgeraten hatten.¹⁷⁹ Diese *Marcha* markierte einen Wendepunkt in der uruguayischen Vergangenheitspolitik: Die stille Anklage der Blockadepolitik der Streitkräfte und der Regierung machte deutlich, dass für große Teile der Gesellschaft die Aufarbeitung der Vergangenheit mit dem Referendum von 1989 nicht zu einem Ende gekommen war.

Diese *Marchas de Silencio* finden seit 1996 jährlich statt. Der erste Schweigemarsch stand unter dem Motto *Verdad, memoria, nunca más* (Wahrheit, Erinnerung, Nie wieder). Auch in den folgenden Jahren dominierten die Motive Wahrheit, Aufklärung und Erinnerung.¹⁸⁰ Zu einem qualitativen Wandel kam es ab dem Jahr 2005, als das linke *Frente Amplio* mit Tabaré Vázquez die Regierung übernahm. Von diesem Jahr an tauchte auch die Forderung nach *Justicia* unter den Mottos des Schweigemarsches auf:

- *Para el pasado: verdad; en el presente: justicia; por siempre: memoria y nunca más* (2005; Für die Vergangenheit: Wahrheit; für die Gegenwart: Gerechtigkeit; für immer: Erinnerung und Nie wieder).
- *Basta de impunidad. Justicia para los crímenes de lesa humanidad* (2006; Genug mit der Straflosigkeit. Gerechtigkeit für Verbrechen gegen die Menschlichkeit).
- *Verdad y justicia. Derechos de todos. Responsabilidad del Estado* (2011; Wahrheit und Gerechtigkeit. Das Recht aller. Verantwortung des Staates).
- *En mi patria no hay justicia. ¿Quiénes son los responsables?* (2013; In meiner Heimat gibt es keine Gerechtigkeit. Wer sind die Verantwortlichen?).
- *Son memoria. Son Presente. ¿Dónde están?* (2020 in virtueller Form wegen der COVID-Pandemie: Sie sind Erinnerung. Sie sind Gegenwart. Wo sind sie?)¹⁸¹

Am Wandel der jeweils gewählten Mottos kann man erkennen, wie sich die Forderungen ausgeweitet haben: von der bescheidenen Forderung nach *umfassender* Umset-

¹⁷⁹ Aldo Marchesi, „¿Guerra‘ o ‚Terrorismo de estado‘? Recuerdos enfrentados sobre el pasado reciente uruguayo“, in Elizabeth Jelin (Hrsg.), *Las conmemoraciones: Las disputas en las fechas „in-felices“*, Madrid 2002, S. 101–147, hier S. 134–138.

¹⁸⁰ Alonso, Larrobla und Riso, *Avanzar a tientas*, S. 186 f.

¹⁸¹ Micaela Boiani et al., „Otro 20 de mayo“, in Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay, *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2020*. Montevideo 2020, S. 41–44.

zung des Amnestiegesetzes hin zur direkten Kritik an der Regierung und der offenen Forderung nach Bestrafung der Täter und Aufhebung der Amnestie.

2.9.2 Das Ringen um einen staatlichen Gedenktag

Anders als in anderen Ländern hatten die uruguayischen Militärs den Tag des Putsches nicht zu einem Gedenk- oder gar Feiertag gemacht. Im Jahr 1975 aber wurde der 14. April zum *Día de los caídos en la lucha contra la sedición* (Tag der Gefallenen im Kampf gegen den Aufstand) erklärt. An diesem Tag waren 1972 vier Mitglieder der Streit- und Sicherheitskräfte, die einem Todesschwadron angehörten, von den *Tupamaros* ermordet worden. Am selben Tag wurden als Reaktion auf den Anschlag wiederum acht *Tupamaros* getötet.

Von 1975 bis 1985 wurde somit offiziell derer gedacht, die im Kampf gegen die Subversion gefallen waren. Nach der Rückkehr zur Demokratie erklärte Präsident Sanguinetti 1985 den Tag zum *Día de los Caídos en la Lucha por la Defensa de las Instituciones Democráticas* (Tag der Gefallenen im Kampf um die Verteidigung der demokratischen Institutionen, Decreto 127/985). Die Militärs weigerten sich, diese Umdeutung anzunehmen, und begingen über Jahre hinweg weiterhin den Gedenktag für die im Anti-Subversionskampf Gefallenen.¹⁸² Präsident Tabaré Vázquez hob im Jahr 2006 diesen Gedenktag auf, was zu Irritationen auf Seiten der Streitkräfte führte. Er kündigte an, Vorschläge für einen geeigneteren Gedenktag zu machen. Seit 2007 gilt der 19. Juni, der Geburtstag des Nationalhelden und „Vaters der Unabhängigkeit Uruguays“ José Artigas, als *Día del Nunca Más* zum Gedenken an die Opfer des Staatsterrorismus und der Guerilla-Aktivitäten.¹⁸³ Wurde Präsident Vázquez am ersten offiziellen *Día del Nunca Más* noch von hochrangigen Politikern bei der Kranzniederlegung begleitet, so übernahm diese Aufgabe im Folgejahr sein Stellvertreter. Mit der Regierungsübernahme durch José Mujica verschwand dieser Gedenktag stillschweigend aus dem offiziellen Terminkalender der Regierung.¹⁸⁴

182 Eugenia Allier Montaño, „Lugar de memoria: ¿un concepto para el análisis de las luchas memoriales? El caso de Uruguay y su pasado reciente“, in *Cuadernos del CLAEH* 2/31 (2008), S. 87–109, hier S. 103 f.

183 de Giorgi, El „Nunca Más“ uruguayo, S. 63–96.

184 A diez años, „¿nunca más el Día del Nunca Más? La conmemoración no figura siquiera en la agenda oficial de la Presidencia de la República“, *El País*, 19.06.2017, verfügbar unter: <https://www.elpais.com.uy/informacion/diez-anos-nunca-dia-nunca.html> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

2.10 Aufarbeitungsinstitutionen

Im Kontext der uruguayischen Auseinandersetzung mit der autoritären Vergangenheit fanden eine Vielzahl unterschiedlicher Instrumente Anwendung: parlamentarische Untersuchungskommissionen, zivilgesellschaftliche Aufklärungsinitiativen, eine präsidentielle Wahrheitskommission, eine Untersuchungskommission aus forensischen Archäologen und Anthropologen sowie Historikern etc. Dass die Zahl der Aufarbeitungsinstitutionen allein kein Qualitätsmerkmal ist, zeigen die Debatten, die sich an die Tätigkeit der jeweiligen Institution anschlossen. In aller Regel ging es um die Frage, ob der Staat seine moralischen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt habe, das Schicksal der Verschwundenen zu untersuchen und aufzuklären, wie es der Artikel 4 der *Ley de Caducidad* vorschreibt.

2.10.1 Die parlamentarischen Untersuchungskommissionen

Kurz nach der Rückkehr zur Demokratie richtete das Abgeordnetenhaus auf Initiative des *Frente Amplio* und der *Blancos* zwei parlamentarische Untersuchungskommissionen ein: die *Comisión Investigadora sobre Situación de Personas Desaparecidas y los Hechos que la motivaron* (Untersuchungskommission über das Schicksal der Verschwundenen und die Hintergründe ihres Verschwindens) sowie die Kommission zur Aufklärung der Entführung und anschließenden Ermordung der beiden uruguayischen Parlamentarier Héctor Gutiérrez Ruiz und Zelmar Michelini in Buenos Aires im Jahr 1976.¹⁸⁵

Beide Kommissionen konnten weder auf die Unterstützung der Exekutive zählen, noch verfügten sie über investigative Kompetenzen, sodass sie auf die Kooperation möglicher Zeugen und vor allem der Streitkräfte angewiesen waren. Die Ergebnisse blieben daher begrenzt.¹⁸⁶ Die Erkenntnisse der Kommission zur Untersuchung der Morde an Héctor Gutiérrez Ruiz und Zelmar Michelini wurden nicht veröffentlicht, sondern im Mai 1986 der Militärjustiz übergeben. Es kam weder zur Aufklärung dieses Verbrechens noch zur Verurteilung der Verantwortlichen.

Die Kommission zur Untersuchung des Schicksals der Verschwundenen erstellte nach siebenmonatiger Arbeit einen Abschlussbericht, der nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Im Parlament wurden die zentralen Ergebnisse der Kommissionsarbeit vorgestellt.¹⁸⁷ Die Kommission dokumentierte 164 Fälle von „erzwungenem Verschwinden“, die sich in den Jahren 1973 bis 1978 ereigneten (118 Männer, 38 Frau-

¹⁸⁵ Marchesi, „¿Guerra‘ o ‚Terrorismo de estado?“, S. 124–127.

¹⁸⁶ Felipe Michelini, „La experiencia del Cono Sur en materia de comisiones de la verdad“, in Juan E. Méndez et al. (Hrsg.), *Verdad y Justicia: Homenaje a Emilio F. Mignone*, San José de Costa Rica 2001, S. 173–206, hier S. 186 f.

¹⁸⁷ *Diario de sesiones de la Camara de Representantes*, 07.11.1985, S. 511–517.

en, 8 Kinder). In 32 Fällen verschwanden die Personen in Uruguay selbst, die Mehrheit der betroffenen Uruguayer aber verschwand in Argentinien (127), wobei durch Zeugenaussagen belegt werden konnte, dass uruguayische Kräfte an diesen *desapariciones* beteiligt waren.

Die Kommission hob die Grausamkeit hervor, die diese Taten kennzeichneten, und charakterisierte diese als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Streitkräfte an diesen Verbrechen zwar beteiligt waren, man aber nicht von einer institutionellen Praxis oder Verantwortung der Streitkräfte sprechen könne. Weiterhin heißt es in dem Bericht: „Es steht der Kommission nicht zu, eine Bewertung der vorgelegten Dokumente vorzunehmen. Eine andere staatliche Gewalt, die von der Verfassung dazu ermächtigt ist, wird diejenige sein, welche die Schuldigen definitiv verurteilen wird.“¹⁸⁸ Die Kommission gestand den begrenzten Rahmen ihrer Möglichkeiten ein, stellte aber fest, die Justiz sei „ausgestattet mit den geeigneten technischen und verfassungsrechtlichen Kompetenzen und werde zügig und abschließend die Sachverhalte aufklären, die Verantwortlichkeiten klären und die Schuldigen bestrafen“.¹⁸⁹

Menschenrechtsorganisationen, die in Besitz des kompletten Berichts gekommen waren, behaupteten, dass die veröffentlichten Schlussfolgerungen den im Bericht gesammelten Fakten widersprächen, woraus sie schlossen, dass die Kommission starker politischer Einflussnahme ausgesetzt war.¹⁹⁰

Die Tätigkeit dieser beiden Kommissionen kann nur sehr bedingt als ein genuiner Beitrag zur Wahrheitssuche gesehen werden, da ihre Kompetenzen beschränkt waren, die Ergebnisse der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wurden und begründet davon ausgegangen werden kann, dass politische Interessen ihre Arbeit beeinflusst haben. Anstatt die Ergebnisse der Kommissionsarbeit an die Justiz weiterzuleiten, wie es die Kommission forderte, wurden diese in der Folge dem Präsidenten vorgelegt, damit dieser über das weitere Vorgehen entscheide. Dieser wies die Militärstaatsanwaltschaft an, die Vorfälle zu untersuchen, oder entschied, dass es keine Untersuchungen geben solle. In beiden Fällen war das Resultat dasselbe: Es gab keinerlei strafrechtliche Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen.¹⁹¹

2.10.2 Uruguay Nunca Más – der Versuch einer zivilgesellschaftlichen Wahrheits-suche

Nachdem die Verabschiedung der *Ley de Caducidad* erwarten ließ, dass es keine gerichtliche Aufklärung und keine strafrechtliche Aufarbeitung geben werde, und nach-

188 *Diario de sesiones de la Camara de Representantes*, 07.11.1985, S. 511–517, hier S. 516.

189 Ebd., S. 517.

190 Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S. 175.

191 Skaar, *Uruguay: Reconstructing peace*, S. 73.

dem klar wurde, dass die parlamentarischen Untersuchungskommissionen keinen substantiellen Beitrag zur Wahrheitssuche leisten konnten, griff die Menschenrechtsorganisation SERPAJ eine Idee auf, die schon seit längerem kursierte: das Erstellen eines uruguayischen *Nunca Más*-Berichts. Diesen Titel trug der Bericht der argentinischen Wahrheitskommission CONADEP, die Ende 1984 ihren Bericht über die Menschenrechtsverletzungen der Diktatur, das Verschwindenlassen von Personen und die Systematik des repressiven Systems vorgelegt hatte.¹⁹²

SERPAJ Uruguay wollte einen Bericht über die systematischen Verletzungen grundlegender Menschenrechte während der Diktatur erstellen und so einen Beitrag zur kollektiven Erinnerung leisten. Der Bericht wurde nicht von einer offiziellen Kommission, sondern von einem Netzwerk aus SERPAJ-Mitarbeitern, Rechtsanwälten und einem externen Meinungsforschungsinstitut erarbeitet. SERPAJ konnte weder auf große personelle oder materielle Ressourcen zurückgreifen, noch hatte die Organisation Zugang zu offiziellen oder militärischen Quellen und Archiven. Die Untersuchung stützte sich deshalb auf die Dokumentation der Menschenrechts- und Opferorganisationen, Zeitungsberichte, Zeugenaussagen und ca. 300 qualitative Interviews.¹⁹³ Anders als etwa der argentinische *Nunca Más*-Bericht konzentrierte sich die SERPAJ-Studie nicht ausschließlich auf die Verschwundenen, sondern hatte auch die Inhaftierten und Exilierten im Blick.¹⁹⁴

Der 442 Seiten umfassende Bericht gliedert sich in drei Teile: Im ersten Teil werden die historischen Hintergründe analysiert, der zweite Teil untersucht die unterschiedlichen Aspekte des uruguayischen Staatsterrorismus und die Menschenrechtsverletzungen. Der dritte Teil nimmt die Folgen der Repression für die Bevölkerung und für die Exilierten in den Blick.¹⁹⁵

Mit einer Erstauflage von 1.000 Exemplaren und zwei weiteren Auflagen in gleicher Höhe waren Verbreitung und Wirkung des Berichts eher gering.¹⁹⁶ Dennoch stellt *Uruguay Nunca Más* bis heute eine der fundiertesten Untersuchungen über die Menschenrechtsverletzungen während der uruguayischen Diktatur dar.

Der Bericht wurde im März 1989 der Öffentlichkeit vorgestellt – und somit wenige Wochen vor dem Plebiszit für die *Ley de Caducidad*. Er wurde von den menschen-

192 Emilio Crenzel, „Argentina’s National Commission on the Disappearance of Persons: Contributions to Transitional Justice“, in *The International Journal of Transitional Justice* 2 (2008), S. 173–191.

193 Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S. 178.

194 Alberto Aldo Marchesi, „Las lecciones del pasado“, *memoria y ciudadanía en los informes „nunca más“*. Informe final del concurso: Culturas e identidades en América Latina y el Caribe. Programa Regional de Becas CLACSO. 2001, S. 18–21, verfügbar unter: <http://bibliotecavirtual.clacso.org.ar/ar/libros/becas/2000/marchesi.pdf> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

195 *Uruguay Nunca Más*.

196 Luis Roniger, „Olvido, memoria colectiva e identidades: Uruguay en el contexto del Cono Sur“, in Bruno Groppo und Patricia Flier (Hrsg.), *La imposibilidad del olvido: Recorridos de la memoria en Argentina, Chile y Uruguay*, La Plata: Al Margen/Bibliothèque de Documentation Internationale Contemporaine, 2001, S. 151–178, hier S. 164.

rechtsaffinen Medien und der Öffentlichkeit zunächst interessiert aufgenommen und stützte deren Argumentation gegen die Amnestielösung. Die Gegenseite ignorierte den Bericht weitgehend, um eine breitere öffentliche Debatte zu vermeiden. Mit der plebiszitären Verstetigung des Amnestiegesetzes verpuffte auch die Wirkung des *Uruguay Nunca Más*. In den folgenden Jahren sollte breites Schweigen über die Menschenrechtsverletzungen der Diktatur herrschen. Erst der Regierungswechsel im Jahr 2000 eröffnete neue vergangenheitspolitische Möglichkeiten.¹⁹⁷

2.10.3 Comisión para la Paz

Mit dem Regierungsantritt des *Colorado*-Politikers Jorge Batlle am 1. März 2000 begann eine neue Phase der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit: Er erkannte, dass – gerade in Anbetracht der Bedeutung, die das Thema in der Region erhalten hatte – eine Fortführung der Verweigerungshaltung der Regierung angesichts der Forderungen der Diktaturopfer nicht angemessen sei. Die Aufarbeitung der Vergangenheit sei notwendig, um den „Frieden unter den Uruguayern zu besiegeln“ – so das Motto seiner Vergangenheitspolitik. Im April 2000 stellte er ein Maßnahmenpaket zur „Nationalen Befriedung“ in Aussicht, das eine Lösung für das Problem der Verschwundenen und Entschädigungsmaßnahmen für die ehemaligen politischen Gefangenen und Exilierten beinhalten werde. Batlle war auch der erste Präsident, der das direkte Gespräch mit den Opfern suchte und sich mit Vertretern von *Madres y Familiares* traf.¹⁹⁸

Im August 2000, 15 Jahre nach dem Ende der Diktatur, wurde schließlich mit der *Comisión para la Paz* eine Wahrheitskommission eingesetzt. Noch wenige Jahre zuvor war eine solche Entwicklung aufgrund der politischen Konstellation und der Elitepräferenzen undenkbar gewesen. Die aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Kommission hatte die Aufgabe, innerhalb von vier Monaten Informationen zur Klärung des Schicksals der Verschwundenen zu sammeln. Die Kommissionsmitglieder führten zu diesem Zweck Gespräche mit Angehörigen und möglichen Informanten und werteten die Dokumentation der Menschenrechtsorganisationen und Angehörigen aus. Der Zugang zu den Archiven des Militärs blieb ihnen jedoch verwehrt. Gespräche mit der militärischen Führungsebene übernahm Staatspräsident Batlle selbst.

Das Mandat wurde mehrfach verlängert, sodass sich die Arbeit der Kommission schließlich über 32 Monate hinzog. Die Verzögerungen waren auf die Schwierigkeiten der Untersuchungen, die fehlenden investigativen Kompetenzen sowie das Zeitbudget und die Belastbarkeit der ehrenamtlichen Mitglieder zurückzuführen. Außerdem zeigten sich die Streitkräfte, die als einzige über fundierte Informationen verfügten, wenig

¹⁹⁷ Skaar, *Uruguay: Reconstructing peace*, S. 73.

¹⁹⁸ Carlos M. Suárez und Azul Cordo, „Políticas de memoria en Uruguay: entre el control, la acción y la pasión“, in Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay, *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2015*. Montevideo 2015, S. 39–47, hier S. 40.

kooperationsbereit. Trotz des langen Zeitraums nahm die Bevölkerung regen Anteil an der Arbeit der Kommission.¹⁹⁹

Im April 2003 stellte die *Comisión para la Paz* schließlich ihre Ergebnisse vor.²⁰⁰ Wie die Kommission selbst einräumen musste, handelte es sich bei den Ergebnissen lediglich um die *verdad posible*, jene Wahrheit also, zu der sie unter den gegebenen Umständen gelangen konnte. Sie konnte das Schicksal der Verschwundenen nicht rekonstruieren, sondern lediglich „die Wahrheit von Tatsachen bestätigen, die – obwohl vielfach geleugnet – nun als Teil der offiziellen Geschichte anerkannt werden müssen“ (Nr. 42). Die Kommission bestätigte das Verschwinden von 26 Uruguayern in Uruguay; ebenso konnte (teilweise) bestätigt werden, dass 126 Uruguayer in Argentinien und weitere 13 in anderen Ländern verschwunden waren. Im Rahmen der Kommissionsarbeit konnten nur in einem Fall die sterblichen Überreste eines *Desparecido* gefunden werden. Die Kommission gab die Aussagen der Streitkräfte wieder, ohne sich diese zu eigen zu machen: Die Leichen seien vor 1984 exhumiert, die Reste verbrannt und die Asche in den Río de la Plata geworfen worden (Nr. 52).

Die Angehörigen der Verschwundenen dankten den Kommissionsmitgliedern für ihr Engagement und lobten, dass nun erstmals das stets Bestrittene offiziell anerkannt wurde. Die Behauptung, die Leichen seien unauffindbar, lehnten sie als politisch und strategisch motiviert ab. Die MFDD forderten von der Regierung eine umfassende Wiedergutmachung für die Opfer, die neben der vollständigen Klärung der offenen Fragen auch die Bestrafung der Täter beinhalten müsse. Diese Forderung stellte einen Wendepunkt in der Haltung der MFDD dar. Zuvor hatten sie von dieser Forderung – auch aus Respekt vor dem Ergebnis des Plebiszits von 1989 – abgesehen.²⁰¹ Die Organisation hatte erkannt, dass das gesellschaftliche und politische Klima es nun zuließ, diese heikle Frage zu stellen und Gerechtigkeit zu fordern. Sie tat dies, ohne an der *Ley de Caducidad* zu rütteln, sondern unter Berufung auf jüngste Entwicklungen in der internationalen Rechtsprechung in Menschenrechtsfragen, die im Fall des gewaltsamen Verschwindens von Personen eine Bestrafung der Schuldigen trotz bestehender Amnestiegesetze vorsah.²⁰² Für die MFDD war die Arbeit der Kommission ein erster Schritt, dem noch viele weitere folgen müssten.

Präsident Batlle hingegen hatte eine andere Auffassung: Zum Erstaunen selbst der Kommissionsmitglieder erklärte er, dass mit dem Abschluss der Kommissionsarbeit die Verpflichtung des Staates erfüllt sei, gemäß Art. 4 der *Ley de Caducidad* das

199 Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S. 200 f.

200 Comisión para la Paz, *Informe Final*. Die Angaben zu den folgenden Zitaten beziehen sich auf die Nummerierung im Dokument.

201 Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas*, S. 210 ff.

202 Es existieren mehrere Argumentationsmöglichkeiten. So kann das Verschwindenlassen als bis heute andauernde Entführung interpretiert werden, wenn die sterblichen Überreste nicht gefunden werden. Das Delikt besteht also fort und fällt somit aus dem Zeitraum heraus, der von der Amnestie gedeckt ist. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, sich auf internationale Menschenrechtsnormen zu berufen, die über dem nationalen Recht stehen.

Schicksal der *Desaparecidos* aufzuklären. Die Menschenrechtsbewegung fühlte sich von der Regierung Batlle, zu der sie bislang ein konstruktives Verhältnis gepflegt hatte, hintergangen, da im Vorfeld nie davon die Rede gewesen war, dass die Wahrheitskommission die Aufarbeitung der Vergangenheit zu einem definitiven Ende führen sollte.

Es steht zu vermuten, dass die Regierung hier versuchte, das Konfliktniveau niedrig zu halten und weitere Friktionen mit dem Militär zu vermeiden. Die drohenden politischen Kosten für weitere Nachforschungen oder gar Strafverfahren gegen Mitglieder der Streitkräfte schienen höher als der zu erwartende politische Nutzen.

2.10.4 Historische Aufarbeitung und Wahrheitssuche: die Historikerkommission

Der *Frente-Amplio*-Politiker Tabaré Vázquez, der nach dem historischen Wahlsieg der Linken von 2005 bis 2010 Staatspräsident war, sah – anders als seine Vorgänger – die Verpflichtungen des Art. 4 der *Ley de Caducidad* nicht hinreichend erfüllt. Er beauftragte ein Team von forensischen Archäologen und Anthropologen, Untersuchungen und Ausgrabungen auf dem Gelände des *Batallón 13* sowie auf Friedhöfen und an anderen Orten vorzunehmen, an denen man Überreste von Verschwundenen vermutete.²⁰³

Neben diesem *Grupo de Investigación en Antropología Forense* wurde eine Historikerkommission gebildet, die ihrerseits mit historischen Mitteln die Jahre der Militärdiktatur aufarbeiten und die Arbeit der Forensiker unterstützen sollte. So wurde 2005 ein Abkommen mit der *Universidad de la República* in Montevideo geschlossen.²⁰⁴ Die rund 20 beteiligten Historiker arbeiteten zunächst die Dokumentation der *Comisión para la Paz* auf und erstellten auf dieser Basis Datensätze zu jedem einzelnen Verschwundenen, in die dann die Erkenntnisse aus weiteren Archiven eingearbeitet wurden. Die Historiker erhielten Zugang zu Archiven, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich waren (und teilweise immer noch nicht sind), wie etwa die Archive des Geheimdienstes, des Innen- und Außenministeriums, des Militärgesundheitsdienstes oder auch der Militärjustiz. Ebenso wurden weitere öffentliche und private Archive ausgewertet. Auf dieser Basis entstand eine fünfbändige Dokumentation über die Verschwundenen, die im Jahr 2007 der Öffentlichkeit präsentiert wurde. Die weit über 3.000 Seiten bieten detaillierte Angaben zu den einzelnen Verschwundenen, aber auch zur Systematik der Repression. In diesen Bänden finden sich viele Transkripte

203 *Investigaciones Arqueológicas sobre Detenidos Desaparecidos en la última dictadura cívico-militar*. Informes de Actividades, Grupo de Investigación en Antropología Forense (GIAF Uruguay), Montevideo 2006, verfügbar unter <https://www.gub.uy/secretaria-derechos-humanos-pasado-reciente/tematica/giaf> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

204 Larrobla und Larrobla, „Las investigaciones históricas“, S. 1–11.

von Archivalien.²⁰⁵ Diese historischen Untersuchungen sind auch für die strafrechtliche Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen von Belang.

Während in der Studie *Investigación Histórica sobre Detenidos Desaparecidos* die Verschwundenen im Zentrum standen, befassten sich die drei Bände, die 2008 veröffentlicht wurden, mit der Diktatur und dem Staatsterrorismus selbst, mit weiteren Menschenrechtsverletzungen sowie mit den Folgen der Repression für die uruguayische Gesellschaft. Auch hier findet sich eine umfangreiche Zusammenstellung von Originaldokumenten und Archivalien, die einen neuen Blick auf den Staatsterrorismus erlauben.²⁰⁶

Die Arbeit der Historikerkommission war jedoch mit der Publikation der genannten Bände nicht abgeschlossen. Vielmehr wurden und werden ständig Ergänzungen und Aktualisierungen vorgenommen – besonders dann, wenn neue Archivbestände entdeckt oder zugänglich gemacht werden.²⁰⁷

2.10.5 Das Grupo de Trabajo por Verdad y Justicia (Arbeitsgruppe für Wahrheit und Gerechtigkeit) (2015–2019)

Um die Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen voranzutreiben, richtete Präsident Tabaré Vázquez zu Beginn seiner zweiten Amtszeit im Jahr 2015 eine „Arbeitsgruppe für Wahrheit und Gerechtigkeit“ (*Grupo de Trabajo por Verdad y Justicia*, GTVJ) ein. Im Gründungsdekret wurde als Hauptaufgabe genannt, „die Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu untersuchen“, die von 1968 bis 1985 durch staatliche Kräfte begangen wurden. Die Arbeit der Gruppe sollte dazu beitragen, „im Dienste der historischen Wahrheit diese Ereignisse zu beleuchten und die Gerechtigkeit zu fördern nach den Maßgaben des Rechtsstaats und auf der Grundlage der internationalen Normen und Standards bezüglich Wahrheit, Gerechtigkeit, Erinnerung und Garantien der Nicht-Wiederholung“ (Decreto 131/015, Art. 1).

Die Gruppe bestand aus sieben Personen, die für ihren Einsatz für die Menschenrechte und ihre persönliche Integrität bekannt und geschätzt waren. Unter ihnen waren Felipe Michelini, María Macarena Gelman sowie zwei weitere Vertreter der MFDD. Institutionelle Unterstützung erhielt das GTVJ von der *Secretaría de Derechos Humanos para el Pasado Reciente* (SDHPR). Man hoffte, dass die Tatsache, dass das GTVJ direkt bei der Regierung angesiedelt war, Prozesse beschleunigen und so die Aufklärung vorantreiben könnte.

Obwohl die Einrichtung dieser Arbeitsgruppe – nicht zuletzt wegen des moralischen und politischen Gewichts ihrer Mitglieder – zunächst begrüßt wurde, hörte

²⁰⁵ *Investigación histórica sobre Detenidos Desaparecidos*.

²⁰⁶ *Investigación histórica sobre la dictadura y el terrorismo de Estado*.

²⁰⁷ Larrobla und Larrobla, „Las investigaciones históricas“, S. 5–8.

man schon bald kritische Stimmen. So heißt es im SERPAJ-Jahresbericht aus dem Jahr 2016:

Etwas an dieser Gruppe erinnert uns an die *Comisión para la Paz*. Seit ihrer Gründung sind 18 Monate vergangen, es fand kaum Kommunikation mit den Bürgern statt, und noch geringer fällt die zur Verfügung gestellte Information aus. Wir wissen alle, dass es eine schwierige Aufgabe ist, jene Knoten zu lösen, die die Untersuchung behindern. Niemand erwartet die Wahrheit in zwei Tagen. Was wir aber wohl fordern – und das ist unsere bürgerliche Pflicht –, ist eine größere Transparenz.²⁰⁸

Es dauerte tatsächlich eine ganze Weile, bis sich das GTVJ organisiert und in Abstimmung mit der SDHPR einen Arbeitsmodus gefunden hatte. Die Gruppe erarbeitete einen Verbesserungsvorschlag für das Entschädigungskonzept, hielt Kontakte zu den relevanten Ministerien, bemühte sich um Archivzugänge, koordinierte die Arbeit der Forensiker etc.

Im Jahr 2018 erklärten *Madres y Familiares* jedoch ihren Rückzug aus der Gruppe. Sie begründeten dies u. a. damit, dass die bürokratischen Prozeduren ein effizientes Arbeiten unmöglich gemacht hätten. Die Hauptkritik richtet sich aber an die Streitkräfte, die durch ihre Verweigerungshaltung die Suche nach den Verschwundenen blockieren würden. *Madres y Familiares* kritisierten aber auch die Regierung, die sich scheue, von ihrem Weisungsrecht Gebrauch zu machen und die Streitkräfte zur Herausgabe der Informationen und Akten zu zwingen. In ihrer Presseerklärung heißt es:

Die Verantwortung, Untersuchungen durchzuführen, für Gerechtigkeit zu sorgen und unsere Angehörigen zu finden, war, ist und wird eine Verantwortung des Staates sein – unabhängig davon, ob wir als Organisation in Institutionen oder Arbeitsgruppen mitwirken oder nicht. Die Verschwundenen zu finden sollte nicht allein Sache der Angehörigen sein. Es ist das Recht eines jeden Bürgers eines freien Landes, dass man ihn nicht entführt, nicht foltert, nicht ermordet und nicht verschwinden lässt.²⁰⁹

Mit der Entscheidung des bedeutendsten Opferverbandes, sich aus dem GTVJ zurückzuziehen, und aufgrund der offenkundigen Probleme wurde die Gruppe im Jahr 2019 aufgelöst.²¹⁰ Der Menschenrechtsanwalt Pablo Chargoña und andere sprachen vom „offensichtlichen Scheitern“ dieser Initiative.²¹¹ Die Aufgaben des GTVJ wurden der In-

208 Malena Laucero, „Los Centros clandestinos: Núcleo duro de la Política Terrorista del Estado“, in Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay, *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2016*, Montevideo 2016, S. 84–99, hier S. 93.

209 Madres y Familiares de Detenidos Desaparecidos, *Comunicado a la opinión pública* (01.03.2018).

210 Grupo de Trabajo Por Verdad y Justicia, *Informe final*. Montevideo 2019, verfügbar unter: <https://www.gub.uy/secretaria-derechos-humanos-pasado-reciente/sites/secretaria-derechos-humanos-pasado-reciente/files/documentos/noticias/Informe%20final%20Grupo%20de%20Trabajo%20por%20Verdad%20y%20Justicia.pdf> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

211 Pablo Chargoña et al., „Después de la disolución del Grupo de Trabajo por Verdad y Justicia: Comentarios sobre la Ley N° 19.822 que comete la búsqueda de personas detenidas desaparecidas a

stitución Nacional de Derechos Humanos y Defensoría del Pueblo (INDDHH) übertragen. Allerdings gilt dies nur zum Teil: Hatte das GTVJ laut Gründungsdekret noch die Aufgabe, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu untersuchen, so spricht die Ley Nr. 19.822 nur noch davon, dass das INDDHH die Suche nach den Verschwundenen zu übernehmen habe.

2.10.5 Die Schaffung einer zentralen Menschenrechtsinstitution

Jahrelang hatten die Opfer des uruguayischen Staatsterrorismus keinen zentralen institutionellen Ansprechpartner. Es gab von Seiten der Regierung keinerlei Anlaufstelle, an die sich die betroffenen Personen wenden konnten. Das änderte sich erst nach dem Abschluss der Arbeit der *Comisión para la Paz*. Diese regte in ihrem Abschlussbericht die Einrichtung eines Nachfolge-Sekretariats (*Secretaría de Seguimiento*) an. Diese Institution und ihre Nachfolgeeinrichtungen dienten den Opfern fortan als Ansprechpartner.

(i) Die *Secretaría de Seguimiento der Comisión para la Paz*

Im Anschluss an die Präsentation der Ergebnisse und Empfehlungen der *Comisión para la Paz* wurde mit der Resolución Nr. 449/03 im Jahr 2003 die *Secretaría de Seguimiento*, also das Nachfolge-Sekretariat der *Comisión para la Paz* geschaffen. Gemäß der Vorschläge der Kommission sollte es sich um eine rein administrative Einrichtung zur Unterstützung der offenen Prozesse und Verfahren handeln.²¹² Zu ihren Aufgaben gehörte besonders, den Austausch mit den zuständigen Behörden und Institutionen zu pflegen, die für die Aufklärung der Fälle der Verschwundenen von Bedeutung waren. Ebenso war sie für die Kooperation mit den Forensikern und den Historikern der *Universidad de la República* zuständig (siehe 2.10.4.).

Im Jahr 2006 erklärte Präsident Vázquez in einer Resolution (Resolución Nr. 832/006) die erste Etappe der Arbeit der *Secretaría* mit dem Abschluss der Tätigkeit der forensischen Archäologen/Anthropologen sowie der Historikerkommission für beendet. Die *Secretaría* sollte jedoch als Institution weiter bestehen bleiben. Die Leitung wurde Javier Miranda, einem Aktivisten der MFDD und selbst Sohn eines Verschwundenen, übertragen. Im darauffolgenden Jahr wurde die *Secretaría* mit mehr Ressourcen ausgestattet, um weiterhin zur Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen beitragen zu können.²¹³

la Institución Nacional de Derechos Humanos y Defensoría del Pueblo“, in Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay, *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2019.*, Montevideo 2019, S. 70–78, hier S. 71.

²¹² Comisión para la Paz, *Informe Final*, Nr. 74.

²¹³ Verfügbar unter: <https://www.gub.uy/secretaria-derechos-humanos-pasado-reciente/institucional/creacion-evolucion-historica> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

Im August 2011 wurde in der Folge des Urteils des Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs gegen den uruguayischen Staat im Fall Gelman (siehe 2.2.6.) eine *Comisión Interministerial* (interministerielle Kommission) eingerichtet, um die Erfüllung der im Urteil formulierten Forderungen sicherzustellen. Die Koordination wurde der *Secretaría* in Vertretung des Präsidenten übertragen. Beteiligt waren das Ministerium für Erziehung und Kultur (bei dem auch das Justizressort angesiedelt ist), das Außen- sowie das Verteidigungsministerium (Resolución Nr. 450/011).

Während der Regierungszeit von José Mujica wurde 2013 die *Secretaría* in *Secretaría de Derechos Humanos para el Pasado Reciente* (Menschenrechtssekretariat für die jüngere Vergangenheit) umbenannt – in Abgrenzung zum „regulären“ Menschenrechtssekretariat, das sich mit aktuellen Menschenrechtsfragen befasst).

(ii) Die Secretaría de Derechos Humanos para el Pasado Reciente

Mit der *Resolución presidencial* Nr. 463/013 wurde die *Secretaría de Seguimiento* in die *Secretaría de Derechos Humanos para el Pasado Reciente* überführt. Im Vergleich zur Vorgängerorganisation wurde der Zuständigkeitsbereich ausgeweitet. Auch sie hat die Aufgabe, Informationen und Zeugenaussagen entgegenzunehmen, zu analysieren und zu sammeln; weitere Nachforschungen zu den von der Diktatur begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzustellen und so zur historischen Aufklärung und rechtlichen Aufarbeitung beizutragen. In diesem Zusammenhang arbeitet die *Secretaría* eng mit den Justizbehörden und mit der *Unidad Especial para causas de Derechos Humanos* (Spezialeinheit für Menschenrechtsfälle) des Innenministeriums zusammen. Darüber hinaus war die *Secretaría* für die Unterstützung des und die Zusammenarbeit mit dem *Grupo de Trabajo por Verdad y Justicia* (siehe 2.10.5.) zuständig.²¹⁴ Derzeit gliedert sie sich in vier Fachabteilungen: Archiv, historische Nachforschungen, (forensische) Anthropologie sowie Kommunikation und Information.

(iii) Die Institución Nacional de Derechos Humanos y Defensoría del Pueblo (INDDHH)

Während die *Secretaría de Seguimiento* bei der *Comisión para la Paz* und die *Secretaría de Derechos Humanos para el Pasado Reciente* institutionell im Bereich der Exekutive angesiedelt war bzw. ist, gehört die Ende 2008 geschaffene INDDHH der Legislative an. Sie agiert autonom und ist nicht an Weisungen gebunden. Der *Institución Nacional de Derechos Humanos y Defensoría del Pueblo* (Nationale Menschenrechtsinstitution und Ombudsstelle) obliegt gemäß der Ley Nr. 18.446 die „Verteidigung, Förderung und der vollumfängliche Schutz der Menschenrechte“, wie sie die Verfassung und das internationale Recht vorschreiben (Art. 1). Ihren Sitz hat die INDDHH in ei-

²¹⁴ Verfügbar unter: <https://www.gub.uy/secretaria-derechos-humanos-pasado-reciente/institucional/creacion-evolucion-historica> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

nem Gebäude im Zentrum Montevideos, das während der Diktatur vom Militärgeheimdienst als Haft- und Folterzentrum genutzt wurde.

Wenngleich der Schwerpunkt der INDDHH auf aktuellen Menschenrechtsfragen liegt (Umsetzung internationaler Menschenrechtsabkommen, die Menschenrechtslage in Haftanstalten und psychiatrischen Einrichtungen, Gender-Gerechtigkeit etc.), spielen auch die Menschenrechtsverletzungen der Militärdiktatur eine Rolle.

Die Ley Nr. 19.641 aus dem Jahr 2018 überträgt der INDDHH die Zuständigkeit für Gedenkstätten des Staatsterrorismus. Die zu diesem Zweck gegründete *Comisión Nacional Honoraria de Sitios de Memoria* (Nationale ehrenamtliche Kommission für Gedenkstätten) ist bei der INDDHH angesiedelt und wird von ihr geleitet.

Nach dem Scheitern des *Grupo de Trabajo por Verdad y Justicia* (GTVJ, siehe 2.10.5.) wurde die Fortführung der Suche nach den Verschwundenen der Diktatur im September 2019 mit der Ley Nr. 19.822 der INDDHH übertragen. Darüber hinaus gingen die Archive und die Dokumentation des GTVJ an die INDDHH über.

(iv) Die Oficina de Atención a las víctimas del terrorismo de Estado

Als Implementierungsinstitution für die medizinischen Entschädigungsleistungen wurde im Oktober 2010 im Bereich der öffentlichen Gesundheitsverwaltung die *Oficina de Atención a las víctimas del terrorismo de Estado* (Büro zur Betreuung der Opfer des Staatsterrorismus) geschaffen (Decreto Nr. 297/010). Sie hat die Aufgabe, den Zugang zu den medizinischen und psychotherapeutischen Maßnahmen für jene Personen zu koordinieren, die gemäß der Ley Nr. 18.596, also des Entschädigungsgesetzes von 2009, oder der Ley Nr. 18.033, also des Gesetzes zur Regelung der Pensionsansprüche jener Personen, die aus politischen Gründen durch Arbeitsverbote, Exil etc. von der Erwerbsarbeit ausgeschlossen waren, Ansprüche geltend machen konnten.²¹⁵

2.11 Opferverbände

2.11.1 Die uruguayische Menschenrechtsbewegung

Die Menschenrechtsbewegung formierte sich in Uruguay erst spät. Anders als etwa in Chile, wo kirchliche Strukturen Möglichkeiten boten, dass sich Menschenrechtsgruppen finden und organisieren konnten, fehlten in Uruguay solche zivilgesellschaftlichen Flaggschiffe. Auch die umfassende Kontrolle, der die Militärs das Land unterworfen hatten, erschwerte eine Organisation dieser Interessen. Erst nach dem gescheiterten Verfassungsplebiszit im Jahr 1980 boten sich erste Handlungsspielräume. In diesem Kontext gründete der Jesuiten-Pater Luis Pérez Aguirre, angeregt von

²¹⁵ Verfügbar unter: <https://www.asse.com.uy/contenido/Oficina-de-Atencion-a-Victimas-de-Terrorismo-de-Estado-6634> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

dem Friedensnobelpreisträger Adolfo Pérez Esquivel (SERPAJ-Argentinien), 1981 die uruguayische Sektion von SERPAJ (*Servicio Paz Y Justicia*, Dienst für Frieden und Gerechtigkeit). Mit der Gründung dieser NGO wurde erstmals das öffentliche Schweigen über die massive Gewalt der Militärs gebrochen. Angesichts der systemischen Gewalt forderte SERPAJ die Einhaltung der Menschenrechte.²¹⁶

Die Gründung von SERPAJ-Uruguay wirkte wie ein Kristallisationspunkt für die bisher nicht artikulierten Interessen im Bereich der Menschenrechte. Im Umfeld von SERPAJ formierten sich beispielsweise Gruppen von Angehörigen der Verschwundenen und der politischen Gefangenen. Auch andere zivilgesellschaftliche Organisationen wie Gewerkschaften, studentische und religiöse Zusammenschlüsse und Berufsverbände machten sich die Forderung nach Menschenrechtsschutz zu eigen und verankerten auf diese Weise das Anliegen der Menschenrechtsbewegung in der Gesellschaft. Nach einem aufsehenerregenden Hungerstreik wurde SERPAJ 1983 verboten; die Aktivisten wirkten jedoch im Rahmen der Möglichkeiten bis zur Wiederezulassung 1985 im Verborgenen und in anderen Organisationen weiter. SERPAJ entwickelte sich zur bedeutendsten Menschenrechtsorganisation, deren Themenspektrum neben der Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen der Diktatur auch die Rechte der Kinder, ökonomische, kulturelle und soziale Grundrechte, Pressefreiheit, soziale Sicherheit, Menschenrechtserziehung etc. umfasst.

Im Jahr 1984 entstand aus dem Berufsverband der uruguayischen Anwälte mit Unterstützung von SERPAJ das *Instituto de Estudios Legales y Sociales del Uruguay* (IELSUR, Uruguayisches Institut für Rechts- und Sozialstudien), das die Repressionsopfer und ihre Angehörigen juristisch berät und vor Gericht vertritt. Bis heute ist das IELSUR eine der zentralen Einrichtungen, wenn es um juristische Fragen der Menschenrechte geht. Viele Menschenrechtsklagen wurden seither durch das IELSUR vorbereitet und vor Gericht vertreten.

In den letzten Jahren der Diktatur wurde auch das Menschenrechtssekretariat des Gewerkschaftsverbands PIT-CNT (*Plenario Intersindical de Trabajadores – Convención Nacional de Trabajadores*, Intergewerkschaftliche Vollversammlung der Arbeiter – Nationaler Arbeiterkonvent) eingerichtet, was auch vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass viele Opfer aktive Gewerkschafter waren.

In den folgenden Jahren waren SERPAJ, IELSUR und der PIT-CNT die zentralen Menschenrechtsorganisationen, die sich auf dem Politikfeld der Vergangenheitspolitik betätigten.²¹⁷ Als weiterer relevanter Akteur kam 2012 das *Observatorio Luz Ibarburu*

216 Ruderer und Strassner, „Ecumenism in National Security Dictatorships“.

217 Im weiteren Umfeld der Menschenrechtsbewegung gibt es allerdings noch andere zivilgesellschaftliche Organisationen, welche die Anliegen der Menschenrechts- und Opferorganisationen unterstützen, ohne selbst Protagonisten zu sein. Dazu zählen beispielsweise CIFPE (*Centro de Investigación y Promoción Franciscana y Ecológica*), FUCVAM (*Federación Uruguaya de Cooperativas de Vivienda por Ayuda Mutua*), ASCEEP (*Asociación Social y Cultural de Estudiantes de la Enseñanza Pública*) und weitere studentische Gruppierungen.

(OLI) hinzu. Das Menschenrechtssekretariat des PIT-CNT hatte diese Gründung ange-regt, um die Einhaltung und Umsetzung des Urteils des Interamerikanischen Men-schenrechtsgerichtshofs aus dem Prozess Gelman vs. Uruguay zu begleiten und zu überwachen.²¹⁸

In der Regel agieren die Menschenrechtsorganisationen gemeinsam mit den Grup-pen der Diktaturopfer. In den vergangenen Jahrzehnten war es vor allem die Trias SERPAJ, IELSUR und MFDD, die gemeinsam auftraten. IELSUR steuerte meist die juris-tische Expertise bei, SERPAJ verortete die Themen im weiteren Menschenrechtskon-text und konnte dank seiner guten Vernetzung öffentliche Unterstützung mobilisieren. Die MFDD verliehen den Anliegen das menschliche Gewicht und die moralische Inte-grität.

2.11.2 Die uruguayischen Opferorganisationen

Die Repression während der uruguayischen Militärdiktatur hatte eine große Breiten-wirkung. Quantitativ stellen die ehemaligen politischen Gefangenen, die Exilierten sowie die von Berufs- und Arbeitsverboten Betroffenen die größte Gruppe dar. In An-betracht des Schicksals der Verschwundenen und Ermordeten stellte dieser Personen-kreis seinen eigenen Opferstatus aber nicht in den Mittelpunkt. Erst gegen Ende der 1990er-Jahre begannen die ehemaligen politischen Häftlinge, sich zu organisieren und ihre Rechte einzufordern.

Insgesamt organisierten sich die uruguayischen Repressionsopfer recht spät. Dies hängt mit der allumfassenden Repression und Kontrolle während der Diktatur und mit dem Fehlen effektiver zivilgesellschaftlicher Strukturen zusammen, unter deren Schutz sich die Opfer hätten versammeln können. Hinzu kommt, dass die meisten uru-guayische Opfer außerhalb der Landesgrenzen, zumeist in Argentinien, verschwanden, sodass sich die Angehörigen eher an den entsprechenden Gruppierungen in Ar-gentinien orientierten.²¹⁹

(i) Madres y Familiares de Uruguayos Detenidos Desaparecidos (MFDD)

Erst mit der Gründung von SERPAJ gelang es, die Angehörigen der verschwundenen Uruguayer zu vernetzen und zu organisieren, sodass sich im Laufe der Zeit die bis heute bestehende zentrale Opferorganisation Uruguays, die *Madres y Familiares de*

²¹⁸ Verfügbar unter: www.observatorioluzibarburu.org (letzter Zugriff: 21.10.2022).

²¹⁹ So existierten u. a. Gruppen mit den Namen *Madres y Familiares de Uruguayos desaparecidos en Uruguay, Argentina y Paraguay*; *Madres y Familiares de Uruguayos desaparecidos en Argentina*; *Familiars de Uruguayos detenidos-desaparecidos en Uruguay*; *Agrupación de Familiares de Uruguayos Desaparecidos en Europa* (jeweils mit Namensvarianten).

Uruguayos Detenidos Desaparecidos (MFDD), herausbildete.²²⁰ Gemeinsam mit den zahlenmäßig viel stärkeren Gruppen der Angehörigen der Exilierten und der politischen Gefangenen bildeten die MFDD einen wichtigen Bestandteil der Mobilisierung gegen das Regime.²²¹ Mit dem Ende der Diktatur, der Befreiung der politischen Häftlinge und der Rückkehr der Exilierten lösten sich die anderen Opferorganisationen auf, sodass nur die MFDD aktiv blieben. Nach der Niederlage beim Referendum versank die Gruppe in der Bedeutungslosigkeit und stellte 1992 schließlich ihre regelmäßigen Protestmärsche ein. Erst in der veränderten Situation seit dem Ende der 1990er-Jahre erlangten die MFDD erneut Bedeutung als wichtige Protagonisten. Von Anfang an arbeiteten sie eng mit IELSUR und vor allem SERPAJ zusammen, in dessen Räumlichkeiten sie lange untergebracht waren.

Die MFDD als Organisation, aber auch die Mitglieder der Gruppe sind in der Öffentlichkeit sehr geachtet. Im Unterschied zu einzelnen Protagonisten der argentinischen *Madres* treten sie meist im Ton sehr moderat, in der Sache aber umso klarer auf. Durch die Nähe zum *Frente Amplio* gelingt es der Gruppe immer wieder, ihre Anliegen in der politischen und parlamentarischen Debatte zu platzieren.

(ii) HIJOS Uruguay

Mit der neuen Dynamik, die die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit im Río de la Plata-Raum seit Mitte der 1990er-Jahre erfuhr, organisierten sich auch erstmals die Kinder der uruguayischen Verschwundenen und gründeten – ähnlich wie in Argentinien – die Gruppe *HIJOS Uruguay*. Etwa die Hälfte der rund 50 Kinder von uruguayischen Verschwundenen engagierte sich in der Gruppe.²²² Gemeinsam mit den MFDD sowie den relevanten Menschenrechtsorganisationen setzen sie sich vor allem für die strafrechtliche Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen sowie für eine angemessene Erinnerungskultur ein.

(iii) Die Gruppen der ehemaligen politischen Gefangenen (*Memoria para Armar* und *CRY SOL*)

Viele Jahre lang gab es in Uruguay keinen Zusammenschluss der ehemaligen politischen Häftlinge. Anfang 1997 fanden sich einige ehemalige weibliche Häftlinge zusammen und gründeten das Netzwerk *Memoria para Armar* (etwa: „Erinnerung zum Zu-

²²⁰ Carlos Demasi und Jaime Yaffé (Hrsg.), *Vivos los llevaron... Historia de la lucha de Madres y Familiares de Uruguayos Detenidos Desaparecidos (1976–2005)*. Montevideo 2002.

²²¹ Die Angehörigen der politischen Gefangenen und Exilierten organisierten sich erst 1982 bzw. 1983. Nach der Freilassung bzw. Rückkehr unterstützten diese Gruppen die Wiedereingliederung und lösten sich schließlich auf.

²²² Diego Sempol, „HIJOS Uruguay: A 20 años de un ensayo de memoria generacional“, in *Cuadernos de Aletheia* 2 (2016), S. 53–60; Diego Sempol, „HIJOS Uruguay: Identidad, protesta social y memoria generacional“, in Elizabeth Jelin und Diego Sempol (Hrsg.), *El pasado en el futuro: los movimientos juveniles*, Buenos Aires 2006, S. 185–212.

sammensetzen“). Das Ziel war es, gemeinsam die Erinnerungen an das in der Haft Erlebte zu rekonstruieren. Rund 300 Personen beteiligten sich an diesem Prozess. Es bildeten sich Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themenkomplexen.²²³ Die Ergebnisse wurden von 2001 an in mehreren Bänden publiziert.²²⁴ *Memoria para Armar*, deren Aktivitäten auf große öffentliche Resonanz und Sympathie stießen, hat sich in den vergangenen Jahren zu einem festen Bestandteil der Menschenrechtsbewegung Uruguays entwickelt.

Im Jahr 2000 organisierten sich auch die ehemaligen männlichen Gefangenen unter dem Namen CRY SOL (*Centro de Relaciones y Soluciones Laborales – Asociación de los Ex Presos Políticos*, Zentrum für Arbeitsbeziehungen und -lösungen – Vereinigung der ehemaligen politischen Gefangenen). Die Vereinigung, die primär auf die prekäre finanzielle und berufliche Situation vieler ehemaliger Häftlinge reagieren wollte, entwickelte sich zur umfassenden Interessenvertretung der ehemaligen politischen Gefangenen. Eines ihrer wichtigsten Anliegen ist die öffentliche Anerkennung als Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen. Waren in dieser Gruppe zunächst ausschließlich Männer organisiert, so öffnete sich CRY SOL mit der Zeit auch für Frauen.

2.12 Maßnahmen im Bildungssystem

Das Bildungswesen besaß für die Militärs während der Diktatur eine große strategische Bedeutung. Sie sahen hier einen möglichen Hort der Subversion. Gleichzeitig erkannten sie die Bedeutung der Schulen, um Werte wie „Ordnung“ oder „Sicherheit“ zu vermitteln und den Lernenden im Kontext der ideologischen Kontroversen in Zeiten des Kalten Krieges eine in ihren Augen angemessene Weltsicht zu vermitteln.²²⁵

Bereits ein Jahr nach der Rückkehr zur Demokratie wurde die Behandlung der jüngsten Vergangenheit zum Unterrichtsgegenstand. Die uruguayische Diktatur wurde in einem größeren Kontext behandelt (zum Beispiel gab es im Rahmen des Oberthemas „Die Welt nach 1945“ das Thema „Uruguay: soziale Spannungen, politische Krise

223 Jimena Alonso und Fabiana Larrobla, „Memorias femeninas en el Uruguay pos-dictadura“, in *Aletheia* 5/9 (2014), S. 1–14, hier S. 4–8, verfügbar unter: http://www.memoria.fahce.unlp.edu.ar/art_revistas/pr.6417/pr.6417.pdf (letzter Zugriff: 21.10.2022).

224 *Memoria para Armar, uno: Testimonios coordinados por el Taller Género y Memoria ex-Presos Políticos*. Montevideo 2001; *Memoria para Armar, dos: ¿Quién se portó mal? Selección de Testimonios coordinados por el Taller Género y Memoria ex-Presos Políticos*. Montevideo 2002; *Memoria para Armar, tres: Selección de Testimonios coordinados por el Taller Género y Memoria ex-Presos Políticos*. Montevideo 2003.

225 Natalia Vitalis, *Educación Secundaria, censura cultural y dictadura. La expulsión de los enemigos: docentes y textos* (= Avances de Investigación). Montevideo: Facultad de Humanidades y Ciencias de la Educación, Universidad de la República, 2011.

und der Zusammenbruch der Institutionen“).²²⁶ Die Aufnahme der jüngsten Vergangenheit in die Lehrpläne sorgte in den Folgejahren immer wieder für Kontroversen. Man stellte die Frage, ob derlei Themen überhaupt angemessen im Unterricht behandelt werden können. Man fürchtete eine Ideologisierung des Unterrichts und mahnte an, dass bei diesen Themen keine objektive Sichtweise möglich sei. Des Weiteren beklagten die Lehrenden, dass eine verlässliche Grundlage für die Unterrichtsvorbereitung fehle.²²⁷

Mit dem Regierungswechsel 2005 und dem Amtsantritt der ersten linken Regierung hegten viele Gruppen große Hoffnungen, dass die Diktatur nunmehr Gegenstand einer vertiefenden unterrichtlichen Auseinandersetzung werden würde. Die tatsächliche Entwicklung blieb jedoch hinter diesen Erwartungen zurück. Die Hintergründe hierfür liegen nicht nur in politischen Vorbehalten oder im Beharrungsvermögen der Bildungsinstitutionen, sondern auch in der Schwierigkeit, die Ereignisse der 1970er- und 1980er-Jahre in das historische Selbstbild Uruguays (Uruguay als die „Schweiz Lateinamerikas“ mit einem Wohlfahrtsstaat, der Toleranz einer Einwanderernation, Liberalismus etc.) zu integrieren.²²⁸

2.13 Aufarbeitung durch Medien

Im Allgemeinen verfügt Uruguay – besonders im Vergleich zu anderen lateinamerikanischen Ländern – über eine solide und seriöse Medienlandschaft. Das Verhältnis zum Staat wurde immer wieder als „sanft“ oder „freundlich“ bezeichnet.²²⁹ Seitdem Mitte der 1990er-Jahre immer wieder Korruptionsfälle öffentlich wurden, nehmen die Medien ihre Rolle als „vierte Gewalt“ stärker wahr.

Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vergangenheit und den Menschenrechtsverletzungen spielten die Medien keine herausragende Rolle. Sie berichteten über aktuelle Entwicklungen und Debatten. Die politischen Tendenzen der einzelnen

226 Mariana Achugar, „Amparo Fernández and Nicolás Morales, (Re)presentando el pasado reciente: la última dictadura uruguaya en los manuales de historia“, in *Discurso & Sociedad* 5/2 (2011), S. 196–229, hier S. 203.

227 Ebd.

228 Federico A. Cavanna und Luis Fernando Cerri, „Enseñanza de historia reciente en Uruguay: pasado y laicidad en el juego de la identidad“, in *Archivos de Ciencias de la Educación* 3/3 (2009), S. 99–112, verfügbar unter: http://www.fuentesmemoria.fahce.unlp.edu.ar/art_revistas/pr.4085/pr.4085.pdf (letzter Zugriff: 21.10.2022), Carlos Demasi, „La trasmisión del pasado traumático: Enseñanza de la dictadura y debate social en Uruguay“, in *ILCEA – Revue de l'Institut des langues et cultures d'Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016), S. 1–14, verfügbar unter: <http://journals.openedition.org/ilcea/3959> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

229 José Pedro Díaz, „Uruguay: Medios de comunicación y Estado/gobierno: Descubriendo la cenicienta“, in *¿Por qué nos odian tanto? Estado y medios de comunicación en América Latina*, Bogotá: Centro de Competencia en Comunicación para América Latina/Friedrich-Ebert-Stiftung, 2010, S. 245–261, hier S. 251.

Zeitungen bzw. Medien fanden freilich ihren Niederschlag in der Art der Berichterstattung.²³⁰ So berichtete etwa die linksliberale Wochenzeitung *Brecha* mit großer Regelmäßigkeit über Menschenrechtsthemen.

Anders als in anderen Ländern spielte in Uruguay der investigative Journalismus im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vergangenheit eine untergeordnete Rolle. Einzelne Autoren wie etwa Virginia Martínez verfassten Bücher zum Thema, die ein größeres Publikum erreichten.²³¹

2.14 Künstlerische Aufarbeitung

Seit Mitte der 2000er-Jahre die Filmförderung verstärkt wurde und die *Frente Amplio*-Regierungen dem Themenkomplex Diktatur, Menschenrechte und Erinnerung eine größere Bedeutung beimaßen, entstand eine Vielzahl von Filmen zu diesen Themen. Seit 2004 sind nahezu jedes Jahr zwischen zwei und fünf Filme über die Diktatur herausgekommen (bei einer nationalen Gesamtproduktion von 5 bis 17 Filmen). Es handelt sich dabei mehrheitlich um Dokumentarfilme; Spielfilme sind nicht so häufig. Während sich die Dokumentarfilme in Machart, Montage und Ästhetik ähneln, werden in den Spielfilmen unterschiedliche Aspekte der Militärdiktatur in fiktionaler Form aufgearbeitet, wenngleich etliche Filme explizit konkrete Fälle thematisieren.²³² Exemplarisch genannt seien die Spielfilme *Zanahoria* (Regie: Enrique Buchichio, 2014) über die Suche nach den Verschwundenen und *Migas de pan* (Regie: Manane Rodríguez, 2016) über die Erfahrungen von Misshandlung und (sexualisierter) Gewalt gegenüber inhaftierten Frauen während der Diktatur.

In den zahlreichen Dokumentar-, aber auch in den Spielfilmen werden unterschiedliche Etappen der Diktatur (von der Vorgeschichte bis zu Fragen der Erinnerung und des Umgangs mit der Diktatur) thematisiert. Ebenso gibt es Beiträge, die bestimmte Figuren oder Motive zum Gegenstand haben: Erfahrungen von Gewalt und Haft; Exil; die Verschwundenen und die Suche nach ihnen; die Kinder der Verschwundenen²³³; oder das Motiv des Widerstands gegen die Diktatur.

Auch im Bereich der darstellenden Künste und des Theaters wurde und wird die Zeit der Diktatur thematisiert. In etlichen Werken werden Aspekte der autoritären Erfahrung und der individuellen und kollektiven Traumata bearbeitet. In Anbetracht des gesellschaftlichen Schweigens des Erlebten wollte das Theater den Schwei-

230 Antonio Pereira, „Análisis de los informativos televisivos durante el proceso de aprobación de la ley de caducidad“, in *Cuaderno de Historia* 9 (2012), S. 125–149.

231 Virginia Martínez, *Los fusilados de abril ¿Quién mató a los comunistas de la 20?*. Montevideo 2002.

232 Jorge Fierro, „¿Otra película sobre la dictadura? El relato del pasado reciente en el cine uruguayo“, in *Brecha* (15.05.2020), verfügbar unter: <https://brecha.com.uy/otra-pelicula-sobre-la-dictadura/> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

233 Beatriz Tadeo Fuica, „Presencias y ausencias: Uruguay y los documentales sobre hijos (des)aparecidos“, in *Cine Documental* (2015), S. 169–196.

gepakt aufbrechen, die offiziellen Narrative hinterfragen und Fragmente der Erinnerung retten. Quantitativ ist die Zahl der Werke und Aufführungen überschaubar, wenngleich in den vergangenen Jahren ein gesteigertes Interesse an diesen Themen festzustellen ist.²³⁴

Zu den bekanntesten uruguayischen Schriftstellern der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gehören zweifellos Eduardo Galeano und Mario Benedetti. Beide mussten das Land während der Diktatur verlassen und kehrten nach 1985 zurück. Die Auseinandersetzung mit der Diktatur bildete für beide einen Schwerpunkt ihres schriftstellerischen und publizistischen Schaffens. Auch andere Autoren widmeten sich in ihren Werken den Erfahrungen der Diktatur, so etwa Mauricio Rosencof, die in den USA lebende Tessa Brida oder Mario Delgado Aparain.

In vielfacher Weise partizipieren die Kulturschaffenden Uruguays am kulturellen Leben Argentiniens und hier besonders Buenos Aires', in dessen Schatten sie oft stehen.

3 Bilanz

Bis zum Jahr 2000 schien sich für Uruguay die Prognose des Demokratisierungsforschers Samuel P. Huntington zu bestätigen: „In neuen demokratischen Regimen kommt die Gerechtigkeit schnell, oder sie kommt überhaupt nicht.“²³⁵ Das Thema Menschenrechtsverletzungen hatte nach der Diktatur zunächst hohe Aufmerksamkeit erfahren, ohne dass jedoch Gerechtigkeit (im Sinne einer Sanktionierung der Verantwortlichen und Entschädigung der Opfer) geschaffen worden wäre. Die Zeit vor dem Plebiszit stellte einen Höhepunkt der gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit dar. Nach der Bestätigung des Amnestiegesetzes durch den Volksentscheid verschwand das Thema jedoch von der gesellschaftlichen und politischen Agenda, bis es Ende der 1990er-Jahre auf eine Weise zurückkehrte, dass sich die Politik nicht mehr einer Auseinandersetzung mit den Problemen der Vergangenheit verschließen konnte.

Der Fall Uruguay zeigt, wie stark die persönlichen Überzeugungen der Staatspräsidenten die Ausgestaltung der Vergangenheitspolitik prägen. Ebenso zeigt er, wie einflussreich Veto-Akteure wie die Streitkräfte sein können, wenn es sich um einen paktierten Transitionsprozess handelt. Zugleich zeigt der Fall Uruguay die Bedeutung der Menschenrechtsbewegung und der Opferorganisationen. Der UN-Sonderberichterstat-

234 Roger Mirza und Gustavo Remedi (Hrsg.), *La dictadura contra las tablas: Teatro uruguayo e historia reciente*. Montevideo 2009; Gustavo Remedi (Hrsg.), *Otros lenguajes de la memoria: teatro uruguayo contemporáneo e historia reciente*. Montevideo 2017; Roger Mirza, „Memoria y representación en la escena uruguaya: 1968–2013“, in *Nuestro Tiempo* 19 (2014), S. 5–42.

235 Samuel P. Huntington, *The Third Wave. Democratization in the Late Twentieth Century*. Norman OK 1991, S. 228.

ter Pablo de Greiff schrieb in seinem Bericht an die UN-Vollversammlung 2014: „Es waren die Opfer dieser schweren Menschenrechtsverletzungen und ihre – mitunter in Vereinigungen organisierten – Familienangehörigen, welche unermüdlich und mit bewundernswerter Hingabe die Umsetzung von Initiativen für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien für Nicht-Wiederholung betrieben haben und weiterhin betreiben. Der Sonderberichtersteller stellt fest, dass der Mangel an Fortschritten in einigen dieser Bereiche [...] sich für die Opfer und ihre Angehörigen als äußerst frustrierend erwiesen hat.“²³⁶

Im Falle Uruguays kann man unterstreichen, dass es die Opfer mit Unterstützung der Menschenrechtsbewegung waren, die die Aufarbeitung der Vergangenheit vorangetrieben haben. Wenngleich die *Frente Amplio*-Regierungen in den Jahren 2005 bis 2020 eine deutlich größere Offenheit für die Anliegen der Opfer zeigten, so kann man dennoch konstatieren, dass die Menschenrechtsbewegung über weite Strecken gegen den Widerstand der Regierung ankämpfen musste. Vor diesem Hintergrund muss bei der Bilanzierung der uruguayischen Vergangenheitspolitik zwischen der Systemebene und der Opferebene unterschieden werden.

Demokratischer Übergang und zivil-militärische Beziehungen

Die Rückkehr zur Demokratie erfolgte in Uruguay durch einen paktierten und verhandelten Übergang, bei dem den Streitkräften Zugeständnisse gemacht und Sicherheiten garantiert wurden. Als ein Erfolg ist zu sehen, dass die Übergabe der Macht an eine zivile und demokratisch gewählte Regierung ohne Probleme und autoritäre Rückfälle funktionierte und Uruguay auf diese Weise wieder an seine demokratische Tradition anknüpfen konnte. Es gelang den postautoritären Regierungen, zivil-militärische Spannungen zu vermeiden bzw. dezent zu lösen. Die uruguayische Demokratie hat den Ruf, eine der stabilsten Demokratien der Region zu sein, der bei internationalen Rankings eine hervorragende Demokratiequalität bescheinigt wird.²³⁷

Diese Erfolge wurden freilich damit erkauft, dass die Interessensphäre der Streitkräfte kaum angetastet wurde und dass die Verbrechen der Militärdiktatur mehrheitlich ungesühnt blieben. Auch die *Ley de Caducidad* selbst stellt grundlegende Anfragen an rechtsstaatliche Praktiken und – mehr noch – an demokratische Grundprinzipien wie etwa die Gewaltenteilung. Mit diesem Amnestiegesetz war zumindest in diktatur-

²³⁶ de Greiff, *Report of the Special Rapporteur*, Nr. 6.

²³⁷ So erreichte Uruguay etwa bei der Bewertung der Demokratiequalität (Demokratiematrix 2019) als „bestes“ lateinamerikanisches Land den zwölften Rang – direkt hinter Spanien und vor Österreich, Großbritannien, Frankreich oder Italien, die sich auf den Rängen 20 bis 23 fanden, verfügbar unter: <https://www.demokratiematrix.de/ranking> (letzter Zugriff: 21.10.2022). Auch der Bertelsmann Transformation Index (BTI) bescheinigt Uruguay Bestnoten bei der Staatlichkeit, der politischen Partizipation, Rechtsstaatlichkeit und Stabilität demokratischer Institutionen, verfügbar unter: <https://www.bti-project.org/de/index/politische-transformation.html> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

bezogenen Menschenrechtsfragen die Gewaltenteilung ausgehebelt, da die Judikative faktisch von der Exekutive kontrolliert wurde.

Aufklärung und Wahrheitssuche

Es gibt wohl nur wenige Länder, die in der Auseinandersetzung mit ihrer Vergangenheit so viele unterschiedliche Instrumente zum Einsatz brachten. Diese zahlreichen Aufklärungsversuche hängen sicherlich mit der Halbherzigkeit zusammen, mit der sie unternommen wurden. Die parlamentarischen Untersuchungskommissionen waren nicht mit ausreichenden Kompetenzen ausgestattet, ebenso wenig die präsidentielle Wahrheitskommission. Außerdem wurden ihr nicht die benötigten Ressourcen zur Verfügung gestellt. Auch die anderen Initiativen waren nicht hinreichend ausgestattet. Wenngleich Uruguay ein kleines Land ist, so ist doch fraglich, ob die Aufgaben von Institutionen wie der *Comisión para la Paz*, dem *Grupo de Trabajo Verdad y Justicia* etc. bei allem Engagement von Freiwilligen ehrenamtlich neben ihren sonstigen Aufgaben erfüllt werden können.

Die Erfahrungen anderer Länder zeigen, dass es erfolversprechender (und schneller) ist, in einer frühen Phase eine mit entsprechenden Kompetenzen und Ressourcen ausgestattete Kommission einzusetzen, anstatt zahlreiche halbherzige Aufklärungsversuche zu unternehmen. Dies setzt allerdings voraus, dass auch von Seiten der Regierung erwünscht ist, dass die Wahrheit über die Vergangenheit publik wird. Eine solche Aufarbeitung der Vergangenheit kann eine gesellschaftliche Erwartungshaltung und einen politischen Handlungsdruck erzeugen, mit denen die Regierung umzugehen in der Lage sein muss. Wenn Ausmaß und Systematik der Menschenrechtsverletzungen offenkundig sind, dann wird es für die Regierung schwieriger, Straffreiheit und Amnestiegesetze zu begründen.

Vom Endergebnis her betrachtet, ist es in Uruguay dennoch gelungen, die Ergebnisse der unterschiedlichen Aufklärungsinstitutionen zu einem Gesamtbild zusammenzufügen, das von der breiten Mehrheit der Bevölkerung nicht in Frage gestellt wird. Mittlerweile ist die Funktionsweise des Militärregimes weitgehend offengelegt, die Existenz der Menschenrechtsverletzungen sowie die Verantwortung der Streitkräfte für diese werden nicht angezweifelt. Man konnte die Zahl und die Namen der Verschwunden einigermaßen genau bestimmen (auch wenn es hier immer noch unterschiedliche Angaben im Detail gibt). Weniger erfolgreich war man jedoch bei der genauen Bezifferung der Opfer von Haft, Folter und Exil. Aber auch hier besteht ein weitreichender gesellschaftlicher Konsens über die Faktizität dieser Menschenrechtsverletzungen. Diese Fortschritte im Bereich der Wahrheitssuche führten wiederum dazu, dass der Druck auf die Regierenden zunahm, die Praxis der Straffreiheit zu beenden. Die daraufhin folgenden gerichtlichen Untersuchungen trugen wiederum zur Aufklärung der Menschenrechtsverletzungen bei.

Es ist in Uruguay in einem langen und fragmentierten Prozess also gelungen, eine *globale* Wahrheit über die Diktatur offenzulegen und zu etablieren. Hinsichtlich der

konkreten Wahrheit über die Verschwundenen hingegen waren die Bemühungen weniger erfolgreich: In der überwiegenden Mehrheit der Fälle ist noch immer unklar, was mit den verschwundenen Personen geschehen ist und wo sich ihre sterblichen Überreste befinden. Der Schweigepakt der Militärs sowie der an den konkreten Operationen Beteiligten wirkt noch immer fort. Die Regierung scheint ihrerseits keine geeigneten Wege zu finden, um die Streitkräfte zur Kooperation und zur Herausgabe von Informationen und Archiven zu bewegen.

Strafrechtliche Aufarbeitung

Es dauerte über zwei Jahrzehnte, bis in Uruguay ein erster Schuldspruch wegen der Diktaturverbrechen erging. Alle diese Jahre (und darüber hinaus) kämpften die Opfer und ihre Anwälte gegen die Verweigerungshaltung der unterschiedlichen Regierungen an, gerichtliche Untersuchungen (unabhängig von einer möglichen Verurteilung) zuzulassen. Auf der Systemebene trug die Amnestie-Lösung über Jahre dazu bei, einen negativen Frieden, also die Abwesenheit bewaffneter Gewalt, zu ermöglichen.²³⁸ Es ist jedoch fraglich, ob die Ermöglichung gerichtlicher Untersuchungen zu jedem Zeitpunkt die Demokratie in Gefahr gebracht hätte und ob das verantwortungsethische Argument hier immer gleich schwer wiegt.

In jedem Fall waren es die Opfer, die permanent für ihre Rechte kämpfen mussten. Über Jahre hinweg kam der Staat seinen rechtlichen und moralischen Pflichten nicht nach, die von ihm verschuldeten Menschenrechtsverletzungen aufzuklären und zu entschädigen. Was auf systemischer Ebene möglicherweise gerechtfertigt werden kann, ist auf der Ebene der konkret Betroffenen nur schwer nachzuvollziehen.

Infolge des Einsatzes der Opfer, ihrer Anwälte und der Menschenrechtsbewegung gelang es schließlich, wenn auch mit deutlichem Verzug, eine Reihe von Tätern zur Verantwortung zu ziehen (wenngleich viele ihre Strafen wegen des mittlerweile fortgeschrittenen Alters im Hausarrest verbrachten).

Auch wenn dies empirisch schwer zu belegen ist, so ist die These doch nachvollziehbar, dass die jahrelang dominierende (und teilweise noch immer andauernde) Straflosigkeit das Vertrauen in den Rechtsstaat geschwächt hat. Ebenso ist auffällig, dass Misshandlungen und Folter durch Polizisten, also jene ungesühnten Verbrechen, die quantitativ die Mehrheit der Menschenrechtsverletzungen der Diktatur ausmachen, auch heute noch in Uruguay ein Problem darstellen.²³⁹

Entschädigungen und Reparationen

Auch hinsichtlich der Entschädigungspolitik zeigt sich in Uruguay ein deutlicher Verzug. Nachdem in einer ersten Phase notwendige Regelungen getroffen worden waren, dauerte es fast drei Jahrzehnte, bis erste finanzielle Entschädigungsleistungen per Ge-

²³⁸ Skaar, *Uruguay: Reconstructing peace*, S. 83.

²³⁹ Ebd.

setz festgeschrieben wurden. Es sollte weitere Jahre dauern, bis unter der *Frente Amplio*-Regierung erste umfassende Entschädigungsmaßnahmen eingeleitet wurden, die neben einer finanziellen Entschädigung auch eine moralische Wiedergutmachung, eine Anerkennung des Leids und des Unrechts sowie erinnerungspolitische Maßnahmen umfassten. Schließlich konnten unterschiedliche Opfergruppen bei den Entschädigungsleistungen berücksichtigt werden.

Gedenkpolitik

Über Jahre hinweg gab es in Uruguay keine öffentliche Gedenkpolitik. Wenn erinnerungspolitische Maßnahmen ergriffen wurden, dann geschah dies meist auf zivilgesellschaftliche Initiative hin.²⁴⁰ Erst die *Frente Amplio*-Regierungen griffen den Aspekt der *Memoria* gezielt im Kontext ihrer Vergangenheits- und Entschädigungspolitik auf, erließen entsprechende Gesetze und setzten Gremien zu deren Umsetzung ein. Aber auch hier war es die Zivilgesellschaft (und insbesondere die Menschenrechtsbewegung), die die Erinnerung an die Diktatur wachgehalten hat.

Gesellschaftlicher Umgang mit der Diktatur

Es ist in Uruguay gelungen, einen breiten Konsens über die Ereignisse der Jahre 1973 bis 1985 zu etablieren. Anders als in anderen Ländern stellt niemand ernsthaft die damals begangenen Menschenrechtsverletzungen in Frage. Auch wenn die Menschenrechtsthematik nach dem Volksentscheid von 1989 über Jahre eine nachgeordnete Rolle spielte, ist sie heute ein Thema, das die Bevölkerung interessiert und beschäftigt. Zugleich aber zeigen die nahezu identischen Ergebnisse der beiden Plebiszite zur *Ley de Caducidad*, dass kein Konsens über die Notwendigkeit einer umfassenden gesellschaftlichen Aufarbeitung besteht.

Fazit

Der Fall Uruguay ist in vielfacher Hinsicht aufschlussreich. Abschließend seien einige Aspekte kurz genannt, die sich am Beispiel Uruguays gut erkennen lassen:

Die *Art des Systemübergangs* ist maßgeblich für die Möglichkeiten der Aufarbeitung der Vergangenheit. Im uruguayischen Fall handelte es sich um einen Übergang, bei dem die Streitkräfte über ihre Rolle in der postautoritären Machtarchitektur mitbestimmen konnten. Als Teil dieses Paktes kann die Straffreiheit für die Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte gesehen werden.

Der *Zeitpunkt der Aufarbeitung* ist von großer Bedeutung. Wie Samuel Huntington sagte: Entweder werden Maßnahmen umgehend eingeleitet oder gar nicht. Im Falle Uruguays trifft das nur zum Teil zu, weil es der Menschenrechtsbewegung zu einem späteren Zeitpunkt gelang, erneut einen solchen Handlungsdruck aufzubauen, dass

²⁴⁰ Marín und Cordo, *Políticas de memoria*, S. 39 f.

die Regierung reagieren musste. Es zeigt sich aber, dass bestimmte vergangenheitspolitische Maßnahmen mit voranschreitender Zeit immer schwieriger umzusetzen sind (etwa die Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen, die Bestrafung der Täter etc.). Andere Maßnahmen hingegen, etwa die Gedenk- und Erinnerungspolitik, kommen selbst unter anderen Bedingungen erst mit einem gewissen Abstand zu den Ereignissen zum Tragen.

Auch der Fall Uruguay zeigt, dass die *Rolle der Opferorganisationen und der Menschenrechtsbewegung* nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Im Grunde ist es das Verdienst dieser Gruppierungen, dass im Rahmen der paktierten Transition und in den Folgejahren das Thema Menschenrechte überhaupt auf die gesellschaftliche und politische Agenda kam. Diese Gruppierungen mussten nicht nur bei der Bevölkerung für ihr Anliegen werben, sondern oft auch gegen die Widerstände der Regierung ankämpfen.

Dass diese Widerstände unterschiedlich groß waren, unterstreicht die *Bedeutung der Entscheidungsträger in der Exekutive*. Es zeigte sich deutlich, wie die Elitepräferenzen während der verschiedenen Regierungen variierten und somit vergangenheitspolitische Initiativen ergriffen oder blockiert wurden. Im Falle Uruguays zeigte sich, dass die linken Regierungen, die das Land von 2005 an regierten, gewissermaßen eine *intrinsische* Motivation hatten, die Aufarbeitung der Vergangenheit voranzutreiben. Diese *intrinsische* Motivation war bei den vorausgegangenen Regierungen (Sanguinetti und Lacalle) nicht gegeben. Während dieser Jahre gab es für die Regierungen aber auch keine *extrinsische* Motivation, dieses heikle Thema anzugehen: Weder der Zivilgesellschaft noch der Menschenrechtsbewegung oder anderen (inter-)nationalen Akteuren gelang es, einen entsprechenden Handlungsdruck zu erzeugen. Zugleich war mit dem Ergebnis des Plebiszits von 1989 deutlich geworden, dass man mit diesem Thema keine Wahlen gewinnen wird.

Die Präsidentschaft Jorge Batlles kann als Übergangszeit gesehen werden: Er war grundsätzlich gewillter als seine Vorgänger, die Auseinandersetzung mit der diktatorischen Vergangenheit zu fördern; auch wuchsen mit dem Erstarken der Menschenrechtsbewegung und mit dem zunehmenden internationalen Druck die politischen Kosten, die mit einer Fortführung der Blockadehaltung verbunden gewesen wären.

Aufarbeitungsprozesse haben eine bestimmte *Phasenabfolge*: Am Anfang stehen zunächst oft drängende Fragen (wie etwa Haftentlassungen, Exilrückkehr etc.) sowie die Notwendigkeit der Aufklärung und der Bestrafung im Mittelpunkt des Interesses. Oft folgen Fragen der Entschädigung und Wiedergutmachung. Mit dem Voranschreiten der Zeit spielen zunächst erinnerungspolitische und dann geschichtspolitische Fragen eine Rolle. Oftmals ist es auch so, dass bestimmte Maßnahmen – wenngleich sie von Anfang an gefordert wurden – erst später möglich werden. Hier spielen generationelle Aspekte sicherlich eine bedeutende Rolle. Dies zeigte sich in Argentinien bei der Strafverfolgung.

In Uruguay kann man am Fall Gelman die *Bedeutung internationaler Rechtssysteme* gut erkennen. Nachdem im Land selbst alle Instanzen beschritten waren, wandte

sich Gelman an den Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof. Er konnte so einerseits in Uruguay politischen Handlungsdruck erzeugen, andererseits gelang es ihm mit der Klage, einen Urteilspruch gegen den uruguayischen Staat zu erwirken und somit im Land neue vergangenheitspolitische Impulse zu setzen.

Resümee

Hubertus Knabe

Was wirkt? Aufarbeitungsinstrumente im internationalen Vergleich

Was bringt die Aufarbeitung von Diktaturen und Massenverbrechen? Diese Frage mag auf den ersten Blick irritierend wirken. Doch wie bei allen politischen Konzepten erscheint es angezeigt, die Aufarbeitung der Vergangenheit nicht nur normativ zu betrachten, sondern auch auf ihre tatsächlichen Effekte zu prüfen. Dies gilt umso mehr für eine Konzeption, die nicht nur von zahlreichen Regierungen unterstützt wird und in vielen Staaten der Welt zur Anwendung gekommen ist, sondern auch in einer Richtlinie des UNO-Generalsekretärs festgeschrieben wurde.¹ Nicht zuletzt die erheblichen Finanzmittel, die in den zurückliegenden Jahrzehnten in Maßnahmen zur Aufarbeitung geflossen sind und weiterhin fließen, lassen es sinnvoll erscheinen, deren Wirkungen genauer zu untersuchen. Im besten Fall führt eine solche Evaluation dazu, exakter abschätzen zu können, welche Instrumente tatsächlich etwas bewirken und welche nicht – was wiederum politischen Entscheidungsträgern als Hilfestellung für ihr künftiges Handeln dienlich sein könnte.

Eine solche „Aufarbeitung der Aufarbeitung“ hat in der Forschung erst in den letzten Jahren verstärkte Aufmerksamkeit gefunden.² Trotz einer kaum mehr zu überschauenden Fülle an Studien zu Aufarbeitungsprozessen in allen Teilen der Welt haben sich vergleichsweise wenige Wissenschaftler mit den tatsächlichen Wirkungen entsprechender Maßnahmen befasst. In den ersten Jahren dominierten meist deskriptiv angelegte Beiträge, die die Bemühungen um eine Aufarbeitung der Vergangenheit

1 Guidance Note of the Secretary-General. United Nations Approach to Transitional Justice, März 2010, verfügbar unter: https://www.un.org/ruleoflaw/files/TJ_Guidance_Note_March_2010FINAL.pdf, (letzter Zugriff: 09.11.2021).

2 Vgl. Kirsten Ainley, *Evaluating Transitional Justice: Accountability and Peacebuilding in Post-Conflict Sierra Leone*. London 2015. Anita Ferrara, *Assessing the Long-Term Impact of Truth Commissions: The Chilean Truth and Reconciliation Commission in Historical Perspective*. Oxford und New York 2015. Hugo van der Merwe, *Assessing the impact of transitional justice: Challenges for empirical research*. Washington D. C. 2009. Tricia Olsen und Leigh A. Payne, *Transitional Justice in balance: Comparing processes, weighing efficacy*. Washington D. C. 2010. Diane Orentlicher, *That Someone Guilty Be Punished: The Impact of the ICTY in Bosnia*. New York 2010. Anja Mihr, *Regime Consolidation and Transitional Justice: A comparative Study of Germany, Spain and Turkey*. New York 2018. Oskar Thoms et al., *The effects of Transitional Justice mechanisms: A summary of empirical research findings and implications for analysts and practitioners*. Ottawa 2008. Elin Skaar et al., *After Violence: Transitional Justice, Peace and Democracy*. New York 2015. Eric Wiebelhaus-Brahm, *Truth Commissions and Transitional Societies: The impact on human rights and democracy*. London und New York 2010.

vor allem in Südafrika und Lateinamerika nachzeichneten.³ Bald erweiterte sich der Beobachtungsradius auf weitere, anfangs eher unbeachtete Staaten, insbesondere in Afrika, aber auch in Asien sowie in Mittel- und Osteuropa.⁴ Eine Reihe länderübergreifender Studien analysierte zudem den Umgang mit schweren Menschenrechtsverletzungen in mehreren Staaten und versuchte, typische Vorgehensweisen zu identifizieren.⁵ Der Blick fokussierte sich dadurch stärker auf einzelne Instrumente der Aufarbeitung wie Strafprozesse oder Wahrheitskommissionen, die zunehmend Gegenstand einer sich spezialisierenden Forschung wurden.⁶ Dabei zeigte sich, dass der Einsatz dieser Instrumente von Land zu Land höchst unterschiedliche Ergebnisse zeitigte. Einige Autoren kamen für manche Staaten sogar zum Ergebnis, dass ihre Anwendung mehr geschadet als genutzt hätte.⁷ Doch warum die Aufarbeitung der Vergangenheit

3 Vgl. etwa Kenneth Christie, *The South African Truth Commission*. London 2000. Emily Hahn-Godefroy, *Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission*. Baden-Baden 1998. Guido Klumpp, *Vergangenheitsbewältigung durch Wahrheitskommissionen – das Beispiel Chile*. Berlin 2001.

4 Vgl. Kai Ambos und Mohamed Othmann, *New Approaches in International Criminal Justice: Kosovo, East Timor, Sierra Leone & Cambodia*. Freiburg im Breisgau 2003. Vladimira Dvořáková und Anđelko Milardović, *Lustration and Consolidation of Democracy and the Rule of Law in Central and Eastern Europe*. Zagreb 2007. Luc Huyse und Mark Salter, *Traditional Justice and Reconciliation after Violent Conflict: Learning from African Experiences*. Stockholm 2008. Reneé Jeffery und Hun Joon Kim, *Transitional Justice in the Asia-Pacific*. New York 2015. Vesselin Popovski und Mónica Serrano, *After Oppression: Transitional Justice in Latin America and Eastern Europe*. Tokyo und New York 2012. Cesare Romano et al. (Hrsg.), *Internationalized Criminal Courts and Tribunals: Sierra Leone, East Timor, Kosovo and Cambodia*. Oxford 2004. Lavinia Stan (Hrsg.), *Transitional justice in Eastern Europe and the former Soviet Union: Reckoning with the communist past*. London 2009.

5 Vgl. Kira Auer, *Vergangenheitsbewältigung in Ruanda, Kambodscha und Guatemala: Die Implementierung normativer Ansprüche*. Baden-Baden 2014. Samar El Masri et al., *Transitional justice in comparative perspective: Preconditions for success*. London 2020. Albin Eser und Jörg Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht: Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse* (14 Bände). Freiburg im Breisgau und Berlin 2000 bis 2012. Alexander Hinton, *Transitional Justice: Global mechanisms and local realities after genocide and mass violence*. New Brunswick 2010. Hun Joon Kim, *Expansion of Transitional Justice Measures: A Comparative Analysis of Its Causes*. Minnesota 2008. Joachim Landkammer, *Erinnerungsmanagement: Systemtransformation und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich*. München 2006. Naomi Roht-Arriaza und Javier Mariezcurrena, *Transitional justice in the twenty-first century: beyond truth versus justice*. Cambridge 2006. Veit Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas: Vergangenheitspolitik im postautoritären Argentinien, Uruguay und Chile*. Wiesbaden 2007.

6 Vgl. Onur Bakiner, *Truth Commissions: Memory, Power, and Legitimacy*. Philadelphia 2016. Alison Bisset, *Truth Commissions and Criminal Courts*. Cambridge 2012. Wolfgang Kaleck et al. (Hrsg.), *International Prosecution of Human Rights Crimes*. Berlin und New York 2006. Priscilla B. Hayner, *Unspeakable truths: Transitional justice and the challenge of truth commissions*. New York 2010. Eric Wiebelhaus-Brahm, *Truth Commissions and Transitional Societies: The Impact on Human Rights and Democracy*. New York 2010.

7 Vgl. etwa Jack Goldsmith und Stephen D. Krasner, „The Limits of Idealism“, in *Daedalus* 132/47 (2003), S. 47–63. Roy Licklider, „The Ethics of Advice: Conflict Management vs. Human Rights in Ending Civil Wars“, in *Journal of human rights* 7/4 (2008), S. 376–387.

in manchen Situationen anscheinend mehr Erfolg hatte als in anderen, ist bis heute in weiten Teilen ein Forschungsdesiderat.

Der vorliegende Band will einen Beitrag dazu leisten, diese Lücke zu schließen. Zu diesem Zweck wurden Aufarbeitungsprozesse in sieben Staaten aus drei Kontinenten mit unterschiedlichen Gewalt- und Diktaturerfahrungen analysiert: Albanien, Argentinien, Äthiopien, Chile, Ruanda, Südafrika und Uruguay. Experten, die sich seit Langem mit der Vergangenheitsbewältigung in diesen Ländern befassen, haben dazu nach einem vorgegebenen Raster⁸ ausführliche Länderstudien angefertigt. In diesen abschließenden Überlegungen sollen einige Ergebnisse daraus zusammengefasst und vergleichend analysiert werden. Im Folgenden werden dazu zunächst die methodischen Schwierigkeiten einer Wirkungsforschung im Bereich der Aufarbeitung erörtert, um anschließend ausgewählte Instrumente näher zu betrachten.

1 Methodische Herausforderungen

Wer sich mit politisch motivierten Großverbrechen und dem damit zusammenhängenden menschlichen Leid befasst, hat oftmals Hemmungen, den Umgang damit unter Effizienzgesichtspunkten zu analysieren. Doch gerade wenn es darum gehen soll, eine Wiederholung derartiger Taten zu verhindern, ist es sinnvoll, nach den objektiv besten Methoden dafür zu suchen. Geht man davon aus, dass Gesellschaften aus historischen Erfahrungen lernen können, kommt der Aufarbeitung der Vergangenheit dabei eine besondere Rolle zu. Allerdings stellt sich hier die Frage, mit welchem Maßstab die Wirksamkeit von Aufarbeitung überhaupt gemessen werden kann – und dies gleich in zweifacher Hinsicht: Einerseits ist zu klären, welche Ziele mit den Maßnahmen zur Aufarbeitung erreicht werden sollen, andererseits, wie man die Erreichung dieser Ziele messen kann. Forscher haben sich in den letzten Jahren mehrfach mit diesem Problem befasst, ohne dabei jedoch eine abschließende Antwort gefunden zu haben.

Als Ziel der Aufarbeitung dominierten in der Literatur lange Zeit die normativen Begriffe „Wahrheit“, „Gerechtigkeit“ und „Versöhnung“. Sie spiegelten das Selbstverständnis der politischen Akteure in einer Reihe von Ländern und waren – zum ersten Mal 1990 in Chile – oft sogar im Namen entsprechender Untersuchungskommissionen enthalten.⁹ Vor allem im Kontext der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission erlangten die drei Begriffe zentralen Stellenwert.¹⁰ Bei genauerem Hinse-

⁸ Das Untersuchungsrastrer umfasst acht Unterpunkte zum Thema Diktaturerfahrung und 14 Unterpunkte zum Thema Aufarbeitung (u. a. Strafverfolgung, Elitenaustausch, Wiedergutmachung, Aufarbeitungsgesetze, Gedenkorte, Aufarbeitungsinstitutionen und künstlerische Aufarbeitung).

⁹ Vgl. Hayner, *Unspeakable truths*. S. 47-49.

¹⁰ Eva-Lotte May, „Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission: Wahrheit, Versöhnung und Gerechtigkeit“, in Susanne Pickel und Siegmund Schmidt (Hrsg.), *Amnesie, Amnestie oder Auf-*

hen wird jedoch deutlich, dass sie sehr verschieden ausgelegt werden können und in der Praxis häufig in einem Spannungsverhältnis oder sogar Gegensatz zueinander stehen. Auch die Frage, ob die mit ihnen verbundenen Erwartungen erfüllt wurden, kann je nach Perspektive des Betrachters sehr unterschiedlich beantwortet werden. Der Begriff „Versöhnung“ ist zudem umstritten, denn in der Praxis meint er vor allem, dass die Opfer den Tätern verzeihen sollen.¹¹ Um die Wirksamkeit von Maßnahmen der Aufarbeitung zu messen, erscheinen diese Begriffe deshalb eher ungeeignet.

Andere Autoren nennen als Ziele Frieden und Demokratie.¹² Auch diese Begriffe sind recht allgemein; obwohl versucht wurde, sie genauer zu definieren, bleibt immer noch ein großer Interpretationsspielraum. In manchen Situationen stehen sie zudem in Widerspruch zueinander: So kann ein autoritäres Regime die gewaltsame Austragung von Konflikten unter Umständen leichter unterbinden als ein demokratisches System mit einer fragilen Staatsgewalt und starker innenpolitischer Polarisierung. Umgekehrt kann die Demokratisierung eines Landes auch gewalttätigen Kräften größere Aktionsmöglichkeiten verschaffen. Ein weiterer Nachteil ist, dass beide Begriffe auf die Gesamtgesellschaft bezogen sind, obwohl Aufarbeitungsmaßnahmen auch dann wirksam sein können, wenn sie „nur“ den Opfern zugutekommen. Die Förderung der Ausbildung von Jugendlichen, deren Eltern beim Genozid in Ruanda getötet wurden, kann zum Beispiel durchaus eine sinnvolle Maßnahme sein, auch wenn sie als solche weder zum Frieden noch zur Demokratie beiträgt.

Mehr Raum zur Differenzierung bieten demgegenüber die „Grundsätze zur Bekämpfung der Straflosigkeit“, die der französische Diplomat Louis Joinet 1997 für die UNO-Menschenrechtskommission entworfen hatte und die die amerikanische Rechtswissenschaftlerin Diane Orentlicher 2005 weiterentwickelte.¹³ Die Ziele der Aufarbeitung werden hier als Rechte definiert, auf die es nach dem Ende politisch motivierter Massenverbrechen einen Anspruch gebe. Im Einzelnen sind dies:

arbeitung? Zum Umgang mit autoritären Vergangenheiten und Menschenrechtsverletzungen, Wiesbaden 2009, S. 245–286. Robert I. Rothberg, *Truth Commissions And The Provision Of Truth, Justice, And Reconciliation: Truth v. Justice*. Princeton NJ 2010 S. 1–21.

11 Vgl. James Hughes und Denisa Kostovicova, *Rethinking reconciliation and transitional justice after conflict*. Abingdon 2018. Veit Straßner, „Vergangenheitspolitik, Transitional Justice und Versöhnung: Begriffliche und konzeptionelle Annäherungen“, in Anja Mihr et al. (Hrsg.), *Handbuch Transitional Justice*. Wiesbaden 2018, S. 201–231, hier: S. 218–226. Mitja Žagar, „Rethinking Reconciliation: The Lessons from the Balkans and South Africa“, in *Peace and Conflict Studies* 17/1 (2010), S. 144–175.

12 Skaar, *After Violence*, S. 3–14.

13 United Nations, Economic and Social Council, Commission on Human Rights, The Administration of Justice and the Human Rights of Detainees, Überarbeiteter Abschlussbericht, erstellt von Mr. Joinet gemäß Entscheidung der Sub-Kommission 1996/119, 2. Oktober 1997, verfügbar unter: https://digitallibrary.un.org/record/245520/files/E_CN.4_Sub.2_1997_20_Rev.1-EN.pdf (letzter Zugriff: 09.11.2021). United Nations, Economic and Social Council, Commission on Human Rights, Promotion and Protection of Human Rights, 8. Februar 2005, verfügbar unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G05/109/00/pdf/G0510900.pdf?OpenElement>, (letzter Zugriff: 09.11.2021).

1. *Das Recht auf Wissen* (Right to Know) – womit sowohl das Recht der Opfer als auch das der Gesellschaft gemeint ist, dass schwere Menschenrechtsverletzungen aufgeklärt werden.
2. *Das Recht auf Gerechtigkeit* (Right to Justice) – was als staatliche Verpflichtung verstanden wird, schwere Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich zu sühnen, notfalls auch durch internationale Gerichte.
3. *Das Recht auf Wiedergutmachung* (Right to Reparation) – womit nicht nur materielle Entschädigung und medizinische Unterstützung für die Opfer gemeint ist, sondern auch deren ideelle Würdigung und Befriedigung, etwa durch die Schaffung von Gedenkorten.
4. *Garantien der Nicht-Wiederholung* (Guarantees of non-recurrence) – wozu personelle und strukturelle Änderungen im Staatsapparat ebenso zählen wie die Beseitigung diskriminierender Gesetze, die Demobilisierung bewaffneter Gruppen oder die demokratische Kontrolle der Sicherheitsapparate.

Die Frage, inwieweit diese Rechte nach dem Ende von Diktaturen und Massenverbrechen gewährleistet werden, bietet einen vergleichsweise konkreten Maßstab, um Erfolg oder Misserfolg von Aufarbeitungsprozessen zu bewerten. Sie hat zudem den Vorteil, dass sie den Fokus auf die Opfer und nicht auf die Gesamtgesellschaft legt, denn diese vertritt oftmals divergierende Interessen, insbesondere dann, wenn größere Teile der Bevölkerung die Verbrechen geduldet oder sogar daran mitgewirkt haben.

Die Gewährleistung der genannten Rechte garantiert allerdings keineswegs automatisch einen Erfolg der Aufarbeitung. In manchen Situationen kann sie gewaltsame Konflikte sogar verlängern oder erst auslösen: So kann das Bestreben, schwere Menschenrechtsverletzungen aufzuklären, den Widerstand der dafür Verantwortlichen verstärken und zu gewaltsamer Gegenwehr oder zu einem Rückfall in die Diktatur führen.¹⁴ Der Anspruch auf strafrechtliche Verfolgung kann, insbesondere in Bürgerkriegs- oder Übergangssituationen, dazu führen, dass bewaffnete Konflikte fortgesetzt werden oder autoritäre Herrscher an der Macht festhalten.¹⁵ Auch die Schaffung von Gedenkorten kann politische Gegensätze unter Umständen vertiefen und damit ein

¹⁴ Vgl. Samuel P. Huntington, *The Third Wave: Democratization in the Late Twentieth Century*. Norman OK 1993. Guillermo O'Donnell und Philippe C. Schmitter, *Transitions from Authoritarian Rule*. Baltimore 1986.

¹⁵ Vgl. Francesca Lessa und Leigh A. Payne (Hrsg.), *Amnesty in the Age of Human Rights Accountability: Comparative and International Perspectives*. Cambridge 2012. Louise Mallinder, *Amnesty, Human Rights and Political Transitions: Bridging the Peace and Justice Divide*. London 2008. Héctor Olásolo, *International Criminal Law: Transnational Criminal Organizations and Transitional Justice*. Boston 2018. Weitere Literatur bei: Lina Grip und Jenniina Kotajoki, „Deradicalisation, disengagement, rehabilitation and reintegration of violent extremists in conflict-affected contexts: a systematic literature review“, in *Conflict, Security & Development* 19.4 (2019), S. 371–402.

friedliches Zusammenleben erschweren.¹⁶ Die Forderung nach personellen Veränderungen im Staatsapparat oder einer stärkeren Kontrolle der Sicherheitsbehörden kann ebenfalls kontraproduktiv wirken, wenn sie dazu führt, dass Demokratisierungsprozesse abgebrochen oder rückgängig gemacht werden.¹⁷

Daraus ergibt sich, dass der Erfolg von Aufarbeitungsprozessen nicht statisch betrachtet werden kann. Diese müssen vielmehr im jeweiligen zeitlichen und politischen Kontext beurteilt werden. Wie zahlreiche Studien zeigen, durchläuft die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit in der Regel verschiedene zeitliche Phasen, was auch die in diesem Band veröffentlichten Länderanalysen bestätigen. Was in der einen Phase sinnvoll erscheint, kann in der anderen kontraproduktiv wirken. Ähnliches gilt für den nationalen und internationalen Kontext. Maßnahmen, die in Südamerika erfolgreich waren, müssen dies in Afrika nicht ebenfalls sein. Selbst innerhalb einer Region sind die Ausgangsbedingungen oft sehr unterschiedlich.¹⁸ Ein weiterer – und in der Forschung oft zu wenig beachteter – Faktor ist, ob der Prozess der Aufarbeitung nach dem Ende einer Diktatur oder eines bewaffneten Konfliktes erfolgt und in welcher Form dieses Ende jeweils herbeigeführt wurde. Welche Maßnahmen im Sinne der oben genannten Rechte realistisch, sinnvoll und wirksam sind, hängt also in starkem Maße von den Umständen ab.

Differenziert werden muss aber auch noch in anderer Beziehung: Das Kollektiv aller Bürger eines Staates kann, wie erwähnt, nicht der einzige Maßstab sein, um über Erfolg oder Misserfolg von Aufarbeitungsmaßnahmen zu urteilen. Vielmehr haben die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen *per se* einen Anspruch darauf, dass diese gesühnt werden – auch wenn dies nicht den Interessen der Mehrheitsgesellschaft entspricht.¹⁹ Da der moderne Staat die Privatjustiz der vorstaatlichen Zeit ersetzt, muss er stellvertretend für die Opfer handeln und ihnen durch die Bestrafung der Täter Genugtuung und Rechtsfrieden verschaffen. Das gilt auch und besonders im Be-

16 Vgl. Trine Eide und Astri Suhrke, „Rwanda: Some Peace, no Democracy, and the Complex Role of Transitional Justice“, in Skaar, *After Violence*, S. 125–148, hier: S. 142 f.

17 Ein Beispiel dafür ist der Militärputsch 2013 in Ägypten. Vgl. Omar Ashour, *Ballots versus Bullets: The Crisis of Civil-Military Relations in Egypt*. Al Jazeera Center for Studies 2013, verfügbar unter: https://www.brookings.edu/wp-content/uploads/2016/06/Ashour_Egypt_Civil-Military-Relations_Al-Jazeera-Center-for-Studies.pdf (letzter Zugriff: 23.11.2021). Jean-Francois Letourneau, „The perils of power: before and after the 2013 military coup“, in *British Journal of Middle Eastern Studies* (2019), 46:1, S. 208–213.

18 Skaar et al. unterscheiden zwischen globalem, nationalem und regionalem Kontext. Vgl. Skaar, *After Violence*, S. 40–46.

19 Raquel Aldana-Pindell, „In Vindication of Justiciable Victims’ Rights to Truth and Justice for State-Sponsored Crimes“, in *Vand. J. Transnat’l L.* 35 (2002), S. 1399. Raquel Aldana, „A victim-centered reflection on truth commissions and prosecutions as a response to mass atrocities“, in *Journal of Human Rights* 5.1 (2006), S. 107–126. Diane F. Orentlicher, „Settling Accounts: The Duty To Prosecute Human Rights Violations of a Prior Regime“, in *The Yale Law Journal*, 100 (1991), S. 2537–2615, verfügbar unter: <https://digitalcommons.law.yale.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=7376&context=yjl> (letzter Zugriff: 23.11.2021).

reich politisch motivierter Massenverbrechen und hat deshalb in einem eigenen Völkerstrafrecht Niederschlag gefunden.²⁰ Aber auch jenseits des Strafrechts spielen Opferorganisationen durch ihr Insistieren auf das Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit eine bedeutende Rolle, um den politischen Prozess der Demokratisierung voranzutreiben und unumkehrbar zu machen.²¹

Doch wie misst man nun den Erfolg oder Misserfolg von Aufarbeitungsmaßnahmen? Einige Autoren haben versucht, die Wirkungen mittels quantitativer Kennziffern zu messen.²² Institutionen wie Freedom House zum Beispiel haben komplexe Berechnungssysteme entwickelt, um jedes Jahr den aktuellen Freiheitsstatus eines Landes anzugeben.²³ Auch Forschungsprojekte wie Cingranelli-Richards (CIRI) Human Rights Data Project oder Political Terror Scale (PTS) liefern jährliche Kennziffern über das Ausmaß an Terror und Gewalt.²⁴ Das sogenannte Demokratiebarometer erhebt zudem in größeren Abständen Angaben über den Zustand der Demokratie auch in einer Reihe ehemaliger Diktaturen.²⁵ Anhand dieser Werte kann man prüfen, ob es im Laufe der Zeit zu Veränderungen gekommen ist, die mit bestimmten Aufarbeitungsmaßnahmen korrelieren. So kann man etwa messen, ob sich der Freiheitsstatus eines Landes nach der Einsetzung einer Wahrheitskommission verbessert hat oder nicht; ebenso lässt sich feststellen, ob sich die Zahl der Menschenrechtsverletzungen nach der

20 Vgl. Florian Jeßberger und Gerhard Werle, *Völkerstrafrecht*. 5. Auflage, Tübingen 2020. Kaleck, *International Prosecution*. Christoph Safferling, *Völkerstrafrechtspolitik: Praxis des Völkerstrafrechts*. Berlin 2014.

21 Vgl. Ram Kumar Bhandari, *The Role of Victims Organisations in Transition from Conflict: Families of the Disappeared in Nepal*. Diss. 2011. Gérard Birantamije, „Civil society organisations and transitional justice in Burundi: when making is resisting“, in *Resistance and Transitional Justice*, Milton Park, Abingdon 2017, S. 77–100. Sri Lestari Wahyuningroem, „Towards Post-Transitional Justice: The Failures of Transitional Justice and the Roles of Civil Society in Indonesia“, in *JSEAHR* 3 (2019), S. 124.

22 Ein – älterer – Überblick zu entsprechenden Arbeiten findet sich bei: Oskar Thoms, James Ron und Roland Paris, *The effects of Transitional Justice mechanisms: A summary of empirical research findings and implications for analysts and practitioners*, University of Ottawa, Working Paper, Ottawa 2008, verfügbar unter: <https://www.files.ethz.ch/isn/103597/FullText.pdf>, S. 68–77, (letzter Zugriff: 23.11.2021). Vgl. auch Olsen, *Transitional Justice*. Wiebelhaus-Brahm, *Truth Commissions*.

23 Vgl. Arch Puddington et al. (Hrsg.), „Freedom in the World 2017: The Annual Survey of Political Rights and Civil Liberties“, New York 2019, S. 651–664, verfügbar unter: https://freedomhouse.org/sites/default/files/2020-02/Freedom_in_the_World_2017_complete_book.pdf (letzter Zugriff: 23.11.2021).

24 Vgl. David L. Cingranelli und David L. Richards, „Das Menschenrechtsdatenprojekt von Cingranelli und Richards (CIRI)“, in *Human Rights Quarterly* 32 (2010), S. 401–424, verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/236759507_The_Cingranelli_and_Richards_CIRI_Human_Rights_Data_Project; Peter Haschke, *The Political Terror Scale (PTS) Codebook*. Ashville 2017, verfügbar unter: <https://www.politicalterror scale.org/Data/Files/PTS-Codebook-V100.pdf> (letzter Zugriff: 23.11.2021).

25 Marc Bühlmann et al., „Demokratiebarometer: ein neues Instrument zur Messung von Demokratiequalität“, in *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft* 6 (2012), S. 115–159. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s12286-012-0129-2> (letzter Zugriff: 23.11.2021).

Durchführung von Strafprozessen gegen Verantwortliche früherer Verbrechen verringert hat oder nicht.²⁶

Eine weitere Methode ist es, auf Umfragen zurückzugreifen, die die Zufriedenheit der Bevölkerung mit der Arbeit staatlicher Institutionen oder der Funktionsweise des politischen Systems messen.²⁷ Für Mittel- und Osteuropa ist hier insbesondere das von der Europäischen Kommission beauftragte Eurobarometer relevant, das seit 1974 die Meinung der Bevölkerung in den Mitgliedsstaaten der EU erfragt.²⁸ Einen ähnlichen Ansatz verfolgt das Latinobarómetro, das jährliche Umfragen in 18 Ländern Lateinamerikas durchführt.²⁹ Weltweite Befragungen in fast 100 Ländern werden vom Netzwerk World Values Survey organisiert, allerdings nur in größeren Abständen.³⁰ Die Ergebnisse dieser Befragungen können in Beziehung zu einzelnen Aufarbeitungsmaßnahmen gesetzt werden, um deren Wirkung zu messen. So hat etwa Cynthia M. Horne die Erhebungen von Eurobarometer und New Democracies Barometer als Maßstab herangezogen, um festzustellen, ob in Ost- und Mitteleuropa die Lustration – also die Überprüfung und Auswechslung von Personen in bestimmten Schlüsselpositionen – das Vertrauen in die sozialen Institutionen gestärkt hat oder nicht.³¹

Bei den meisten dieser statistischen Evaluierungsversuche bleibt allerdings offen, ob Verbesserungen, etwa beim Freiheitsstatus oder beim Vertrauen in soziale Institutionen, tatsächlich auf Maßnahmen der Aufarbeitung zurückzuführen sind. In der Regel werden diese Indikatoren in starkem Maße auch von anderen Faktoren bestimmt.³² Gerade Studien, die eine große Zahl von Ländern anhand statistischer Daten vergleichen, kommen teilweise zu problematischen Generalisierungen.³³ Außerdem

26 Vgl. Thomas Ostertag, *Der gezähmte Diktator: Die Wirkung von Menschenrechtsverfahren auf das Repressionslevel in Autokratien*. Berlin 2017.

27 Dazu findet sich ein – älterer – Überblick bei: Oskar Thoms et al., *The effects of Transitional Justice mechanisms: A summary of empirical research findings and implications for analysts and practitioners*. University of Ottawa, Working Paper, Ottawa 2008, verfügbar unter: <https://www.files.ethz.ch/isn/103597/FullText.pdf> S. 78–85, hier S. 68–77 (letzter Zugriff: 23.11.2021).

28 Sylke Nissen, „The Eurobarometer and the Process of European Integration“, in *Quality & Quantity* 48.2 (2014), S. 713–727.

29 Vgl. <https://www.latinobarometro.org/lat.jsp> (letzter Zugriff: 23.11.2021).

30 Vgl. <https://www.worldvaluessurvey.org/wvs.jsp> (letzter Zugriff: 23.11.2021).

31 Cynthia M. Horne, „Lustration, Transitional Justice, and Social Trust in Post-Communist Countries: Repairing or Wresting the Ties that Bind?“, in *Europe-Asia Studies* 66/2 (2014), S. 225–254, verfügbar unter: <https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/09668136.2014.882620> (letzter Zugriff: 09.11.2021).

32 Nach Auffassung einiger Autoren besteht zum Beispiel ein Zusammenhang zwischen dem Ausmaß an Menschenrechtsverletzungen und dem Pro-Kopf-Einkommen bzw. dem Bevölkerungswachstum in einem Land. Vgl. Neil Mitchell und James McCormick, „Economic and political explanations of human rights violations“, in *World politics* 40/4 (1988), S. 476–498. Christian Davenport, *State repression and the domestic democratic peace*. Cambridge 2007.

33 So kommt Ostertag auf der Basis einer statistischen Analyse von 97 Ländern mit autokratischen Regimen zu der Schlussfolgerung, dass die juristische Durchsetzung der Menschenrechte in Nachbarstaaten „auf personalisierte Regime und Einparteiendiktaturen repressionsenkend“ wirke, während sie in Militärdiktaturen „zu einer Erhöhung der Repression“ führe. Vgl. Ostertag, *Diktator*, S. 146.

differenzieren die quantitativen Ansätze meist nicht nach gesellschaftlichen Teilgruppen, sodass sich insbesondere die Wirkung von Maßnahmen zugunsten der Opfer darin kaum widerspiegelt. So können die genannten Berechnungen und Umfragen zwar zur Beurteilung der demokratischen Qualität eines politischen Systems herangezogen werden, doch für die Bewertung von Erfolg oder Misserfolg einzelner Aufarbeitungsmaßnahmen sind sie wenig geeignet.³⁴ Lediglich bei gezielten Befragungen von Opfern ist davon auszugehen, dass sie ziemlich präzise Aufschluss darüber geben, wie diese den Prozess der Aufarbeitung oder die Durchführung von Entschädigungsprogrammen bewerten.

Hinzu kommt, dass sich viele der oben genannten Kriterien für eine erfolgreiche Aufarbeitung gar nicht quantifizieren lassen. So gibt es keinen objektiven Maßstab dafür, ab wann das Recht auf Wissen erfüllt ist. Schon die Wege zur Erreichung dieses Ziels können ganz unterschiedlich definiert werden – von Gerichtsprozessen über öffentliche Anhörungen bis hin zur Öffnung geheimer Archive und zu akademischer Forschung. Die Herstellung von Gerechtigkeit ist erst recht keine objektive Größe. Maßnahmen, um Gerechtigkeit herzustellen, können von der Aburteilung eines Diktators bis zur Bestrafung oder Entlassung einer großen Zahl von Staatsbediensteten reichen. Ähnliches gilt für das Recht auf Wiedergutmachung, denn ein tatsächlicher Ausgleich des erlittenen Schadens ist in den meisten Fällen nicht möglich. Eine absolute Garantie der Nicht-Wiederholung kann schließlich auch das erfolgreichste Programm der Aufarbeitung nicht geben.

Vor diesem Hintergrund wurde in diesem Band ein anderer, historisch orientierter Ansatz gewählt: In sieben Länderstudien wurden unterschiedliche Wege der Aufarbeitung analysiert. Dabei ging es darum, in einer längeren zeitlichen Perspektive den unterschiedlichen Umgang mit Massenverbrechen zu analysieren und diesen in Bezug zum jeweiligen zeitlichen und politischen Kontext zu setzen. Diese qualitative Analyse macht zunächst für jedes einzelne Land deutlich, welche Instrumente der Aufarbeitung jeweils zum Einsatz gekommen sind und welche davon im Sinne der oben genannten Kriterien Verbesserungen bewirkt haben. Dabei wird sichtbar, dass das eingesetzte Instrumentarium häufig umfangreicher ist als die von der Forschung vorrangig untersuchten Wahrheitskommissionen und Strafprozesse. Manche dieser Instrumente – etwa im Bereich der Wiedergutmachung oder der Schaffung spezifischer Aufarbeitungsinstitutionen – haben bisher vergleichsweise wenig Beachtung gefunden, obwohl sie im Sinne von *Best-Practice*-Modellen auch für andere Länder geeignet erscheinen.³⁵

³⁴ Zur Kritik an den statistikbasierten Studien vgl. auch Skaar, *After Violence*, S. 17–21 und S. 53.

³⁵ Global geeignet erscheinen insbesondere einige der in Südamerika entwickelte Instrumente wie die Schaffung staatlicher Institutionen zur Weiterführung der Arbeit der Wahrheitskommissionen, die Einrichtung genetischer Datenbanken zur Identifizierung zwangsadoptierter Kinder und der sterblichen Überreste von Getöteten, die Bildung von Regierungssekretariaten oder Ombudsstellen für Menschenrechte, die konzentrierte Hilfestellung für ehemalige Verfolgte durch das Büro zur Betreuung der

Die qualitative Analyse macht darüber hinaus sichtbar, welche Faktoren den Prozess der Aufarbeitung in den untersuchten Ländern vorangebracht bzw. blockiert haben. Dabei erweist sich der Vergleich als hilfreiche heuristische Methode, weil bei der Gegenüberstellung der Aufarbeitungsprozesse in verschiedenen Ländern diese Faktoren sichtbarer werden. Durch die Verwendung eines einheitlichen Rasters, das allen in diesem Band veröffentlichten Studien zugrunde liegt, werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten besonders deutlich. Vergleicht man die verschiedenen Wege der Aufarbeitung, werden ebenso die dafür verantwortlichen begünstigenden oder blockierenden Faktoren augenfällig. Dies ist nicht nur deshalb von Bedeutung, um auch Maßnahmen in den Blick zu nehmen, die die Kontextbedingungen verbessern helfen, sondern auch, um überhaupt eine realistische, den jeweiligen Verhältnissen angepasste Strategie entwickeln zu können.

Aus den bisherigen Ausführungen ist deutlich geworden, dass es auf die eingangs gestellte Frage, welche Wirkung die Aufarbeitung von Massenverbrechen hat und wie man diese messen kann, keine einfachen Antworten gibt. Durch die Analyse und den Vergleich der Aufarbeitungsprozesse in verschiedenen Ländern lässt sich aber durchaus herausarbeiten, welche Instrumente Verbesserungen im Sinne der oben genannten Kriterien der UNO-Menschenrechtskommission bewirkt haben und warum dies so war. Im Folgenden sollen deshalb auf der Basis der hier veröffentlichten Länderstudien einige dieser Instrumente genauer untersucht werden.

2 Strafverfolgung

Die strafrechtliche Verfolgung von politisch motivierten Massenverbrechen ist das geläufigste Instrument im Umgang mit vergangenen Diktaturen und schweren Menschenrechtsverletzungen.³⁶ Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, als die Siegermächte in Nürnberg und Tokio führende Politiker und Militärs aus Deutschland und Japan wegen des Führens eines Angriffskrieges, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit – genauer übersetzt: gegen die Menschheit – vor Gericht stellten, gab es zahlreiche Bemühungen, dafür Sorge zu tragen, dass Diktatur- und Kriegsverbrechen nicht mehr ungestraft bleiben.³⁷ Doch es dauerte noch ein halbes Jahrhundert, bis nach der Einrichtung temporärer Internationaler Strafgerichtshöfe

Opfer des Staatsterrorismus in Uruguay oder die Mitwirkung von Menschenrechtsorganisationen in den für die Entschädigung zuständigen Institutionen in Chile.

³⁶ Vgl. Kaleck, *International Prosecution*. Ulfrid Neumann und Paulo Abrao, *Transitional Justice: Das Problem gerechter strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung* (Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien Bd. 143). Frankfurt am Main 2014. Naomi Roht-Arriaza, *Impunity and Human Rights in International Law and Practice*. New York 1995. Ruti G. Teitel, *Transitional Justice*. Oxford 2000.

³⁷ Von Bedeutung sind hier vor allem die völkerrechtlich nicht verbindliche Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die Genfer Konventionen von 1949, der 1976 in Kraft getretene Inter-

für Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) 1998 mit der Annahme des Römischen Statuts ein ständiger Internationaler Strafgerichtshof (ICC) in Den Haag geschaffen wurde.³⁸ Seit 2002 besteht dadurch erstmals ein internationales Gericht, das „schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“ (Abs. 4 Präambel des Statuts) in 121 Teilnehmerstaaten verfolgen kann.³⁹

Auf Initiative der UNO wurden zudem in Sierra Leone und Kambodscha sogenannte Hybrid-Gerichte gebildet, in denen nationale und internationale Richter gemeinsam Urteile fällten.⁴⁰ Darüber hinaus wurden völkerstrafrechtliche Regelungen in viele nationale Strafgesetze übernommen, damit diese Straftaten auch von der jeweiligen nationalen Justiz verfolgt werden können; in Deutschland trat ein entsprechendes Völkerstrafgesetzbuch 2002 in Kraft.⁴¹ Doch auch die gewöhnlichen Strafgesetzbücher enthalten in der Regel Vorschriften, die typische Diktaturverbrechen wie Mord, Folter oder Freiheitsberaubung unter Strafe stellen.

In den hier veröffentlichten Länderstudien wird die strafrechtliche Aufarbeitung von Diktaturen und Massenverbrechen in unterschiedlichen Kontexten analysiert. Die Studien beschreiben nahezu alle bekannten Vorgehensweisen – von weitreichenden oder an Bedingungen geknüpfte Amnestien über die umfassende oder dosierte Anwendung des nationalen Strafrechts bis hin zur Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen mit Hilfe des Völkerstrafrechts und internationaler Gerichte. Die Studien ermöglichen es nicht nur, die unterschiedlichen Instrumente und ihre Resultate miteinander zu vergleichen, sondern zeigen auch, wie und warum sich die Wege der strafrechtlichen Aufarbeitung im Zeitverlauf veränderten.

Für das Modell einer weitreichenden Amnestie steht in diesem Band der Fall Uruguay, den Veit Straßner in seiner Länderstudie analysiert hat.⁴² In dem kleinen Land an der Ostküste Südamerikas wurde 1968 der Ausnahmezustand verhängt und 1973 das Parlament aufgelöst. Im Kampf gegen die linksgerichtete Guerilla-Organisation Tu-

nationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die 1987 wirksam gewordene Antifolterkonvention der Vereinten Nationen sowie mehrere regionale Vereinbarungen.

38 Zur Entstehung und Arbeit des ICC vgl. Salla Huikuri, *The Institutionalization of the International Criminal Court*. Cham 2019.

39 Rome Statute of the International Criminal Court, verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/resource-library/documents/rs-eng.pdf> (letzter Zugriff: 24.11.2021). Vgl. auch den Kommentar zum Römischen Statut: William Schabas, *The International Criminal Court: A commentary on the Rome Statute*. Oxford 2010.

40 Zur Einrichtung und Arbeit der Hybrid-Gerichte vgl. Aaron Fichtelberg, *Hybrid Tribunal: A comparative examination*. New York 2015.

41 Florian Jeßberger und Julia Geneuss (Hrsg.), *Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch*. Baden-Baden 2013. Jeßberger, *Völkerstrafrecht*.

42 Zur Aufarbeitung in Uruguay vgl. auch Eser, *Strafrecht*, Teilband 11: Chile, Uruguay (2007), S. 449–641. Francesca Lessa, *Memory and Transitional Justice in Argentina and Uruguay: Against Impunity*. New York 2013. Francesca Lessa und Elin Skaar, „Uruguay: halfway towards accountability“, in Elin Skaar et al., *Transitional Justice in Latin America: The uneven road from impunity towards accountability*, New York 2015, S. 77–102. Skaar, *After Violence*, S. 67–93. Straßner, *Wunden*, S. 159–226.

pamaros wurden etwa 2.900 Menschen verhaftet, 80 kamen ums Leben. Nach der Machtergreifung der Militärs verschärfte sich das Vorgehen. Rund 25.000 Menschen kamen aus politischen Gründen in Haft, etwa 6.000 von ihnen für längere Zeit. In Relation zur Einwohnerzahl von damals knapp drei Millionen waren dies mehr Inhaftierungen als während der Militärdiktaturen in Argentinien, Brasilien oder Chile. 183 Menschen „verschwanden“ zudem spurlos, die meisten im Nachbarland Argentinien, d. h. sie wurden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ermordet. Nach mehrjährigen Verhandlungen mit den Militärs endete die Diktatur im November 1984 mit freien Wahlen.

Anders als in Chile und Argentinien hatten die Militärs in Uruguay für sich zunächst keine Amnestie gesetzlich kodifiziert. Erst nachdem im März 1985 alle politischen Häftlinge auf freien Fuß gesetzt wurden und in der Folge über 700 Anzeigen gegen die Verantwortlichen für die Verhaftungen eingingen, forderten die Militärs eine ähnliche Amnestie, wie sie das Parlament zuvor für die Gefangenen beschlossen hatte. Im Dezember 1986 wurde deshalb ein Gesetz verabschiedet, das diesem Wunsch nachkam und dem Präsidenten die Entscheidung überließ, ob eine Tat unter die Amnestieregelung fiel oder nicht. Vor allem aus Angst vor einem neuerlichen Putsch ließ Präsident Julio María Sanguinetti in der Folge alle offenen Verfahren beenden. Menschenrechtsorganisationen initiierten zwar zweimal – im April 1989 und im Oktober 2009 – einen Volksentscheid gegen das Gesetz, doch beide Male sprach sich eine knappe Mehrheit für einen Fortbestand der Amnestie aus.

Die Politik der Straffreiheit besaß damit in keinem anderen Land der Welt ein so hohes Maß an demokratischer Legitimation wie in Uruguay. Trotzdem kam es nach etwa fünfzehn Jahren zu einer allmählichen „Erosion“ der Amnestie. Zum einen suchten Menschenrechtsgruppen und mit ihnen verbundene Anwälte nach rechtlichen Lücken, die sie unter anderem in zivilrechtlichen Schadensersatzklagen gegen den Staat fanden sowie bei Strafverfahren gegen zivile Politiker, die nicht unter das Amnestiegesetz fielen. So werteten sie etwa das Verschwindenlassen von Personen als weiterhin andauernde Entführung, weil deren sterbliche Überreste nicht gefunden werden konnten; die Tat lag damit außerhalb des Gültigkeitszeitraums der Amnestie. Darüber hinaus wandten sie sich an den Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof, der das Amnestiegesetz 2011 in mehreren Fällen für unwirksam erklärte, weil es die strafrechtliche Untersuchung schwerer Menschenrechtsverletzungen unterbinde. Hinzu kam, dass die Präsidenten des Mitte-Links-Bündnisses *Frente Amplio* der Justiz ab 2005 freie Hand ließen, sodass diese selbstständig und weniger zurückhaltend über eine eventuelle Strafverfolgung entscheiden konnte.

Nachdem der Oberste Gerichtshof das Amnestiegesetz in mehreren Fällen für verfassungswidrig erklärt hatte, verabschiedete das Parlament 2011 schließlich ein Gesetz über den Strafanspruch des Staates, welches die während der Diktatur begangenen Straftaten zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit erklärte. Da nun in jedem Einzelfall zwischen zwei sich widersprechenden Gesetzen abzuwägen war, kam es in Uruguay zu einer gleichsam „gebremsten“ strafrechtlichen Aufarbeitung. Von 339 Verfah-

ren wurden 102 eingestellt. 45 Personen wurden zwischen 2002 und 2020 wegen Menschenrechtsverletzungen verurteilt, die übrigen Verfahren waren 2020 nach wie vor anhängig. Zu den Verurteilten gehörten unter anderem der ehemalige Präsident Juan María Bordaberry, der zu 30 Jahren Haft verurteilt wurde, der einstige *de facto*-Präsident General Gregorio Álvarez, der 25 Jahre Haft erhielt, sowie eine Reihe weiterer Militärs und Polizeiangehöriger.

Zu einer ähnlichen Entwicklung kam es in Chile, das Ricardo Brodsky in seiner Länderstudie untersucht hat.⁴³ Nach einem Putsch der Streitkräfte und der Polizei herrschte hier von September 1973 an eine Militärdiktatur unter dem Oberbefehlshaber des Heeres, General Augusto Pinochet. Vor allem in den ersten Jahren ging die Militärjunta mit großer Brutalität gegen Führer und Aktivisten des linken Wahlbündnisses *Unidad Popular* vor, das 1970 den sozialistischen Politiker Salvador Allende ins Präsidentenamt gebracht hatte. So wurden nach dem Putsch Tausende Menschen in Stadien, Lagern, Militärgeländen und geheimen Haftanstalten interniert. Nach der Auflösung des Geheimdienstes *Dirección de Inteligencia Nacional* (DINA) im Jahr 1977 verringerte sich zwar das Ausmaß der Repression. Doch insgesamt wurden – bei einer Bevölkerungszahl von damals zehn bis zwölf Millionen – mehr als 38.000 Menschen aus politischen Gründen inhaftiert und gefoltert; über 2.000 wurden hingerichtet, mehr als 1.000 verschwanden. Im Dezember 1989 fanden freie Wahlen statt, nachdem Pinochet eine Abstimmung über eine weitere Amtszeit als Präsident verloren hatte. Allerdings blieb er noch bis 1998 Oberbefehlshaber des Heeres und genoss strafrechtliche Immunität, da er sich zum Senator auf Lebenszeit hatte erklären lassen.

Bereits 1978 hatte die Militärjunta ein Amnestiedekret erlassen, das einen Großteil der Gewalttaten von der Strafverfolgung ausnahm und von den späteren demokratischen Regierungen nicht aufgehoben wurde. Auch in Chile suchten deshalb Menschenrechtsorganisationen und mit ihnen verbundene Anwälte nach rechtlichen Lücken. Da die Amnestie nur für Taten bis 1978 galt und nicht alle in Frage kommenden Tatbestände umfasste, wurden in den 1990er-Jahren erste Ermittlungen aufgenommen, die 1994 zur Verhaftung des ehemaligen DINA-Chefs Manuel Contreras führten. 1998 erfolgte eine Wende in der Rechtsprechung, als der Oberste Gerichtshof entschied, dass im Fall des Verschwindenlassens von Gefangenen die Genfer Konvention anzuwenden sei, wodurch es zur Wiederaufnahme eines Verfahrens kam. Wenige Wochen später wurde Pinochet in London auf Ersuchen eines spanischen Ermittlungsrichters festgenommen und dort anderthalb Jahre unter Hausarrest gestellt – eine

43 Zur Aufarbeitung in Chile vgl. Cath Collins, *Post-transitional justice: Human Rights Trials in Chile and El Salvador*. Pennsylvania 2010. Cath Collins und Boris Hau, „Chile: incremental truth, late justice“, in Skaar, *Latin America*, S. 126–150. Eser, *Strafrecht*, Teilband 11: Chile, Uruguay (2007), S. 23–447. Claudio Fuentes, „The Unlikely Outcome: Transitional Justice in Chile 1990–2008“, in Vesselin Popovski, *After Oppression*, S. 116–142. Guido Klumpp, *Vergangenheitsbewältigung*. Stephan Ruderer, *Das Erbe Pinochets: Vergangenheitspolitik und Demokratisierung in Chile 1990–2006*. Göttingen 2010. Straßner, *Wunden*, S. 227–307.

Entscheidung, die ein weltweites Echo fand. Auch in Chile wurden nun erstmals Klagen gegen den ehemaligen Diktator zugelassen, und im Jahr 2000 wurde seine Immunität als Senator aufgehoben.⁴⁴

Vor diesem Hintergrund ernannte der Oberste Gerichtshof 2001 auf Ersuchen des sozialistischen Präsidenten Ricardo Lagos 60 Richter, die sich bevorzugt um die Bearbeitung von etwa 110 Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen kümmern sollten. Auch seine Nachfolgerin Michelle Bachelet, die selber in Haft gewesen und deren Vater im Gefängnis ums Leben gekommen war, setzte sich aktiv für eine Aufarbeitung der Verbrechen ein. Aufgrund der langsamen Arbeitsweise der Justiz und der schrittweisen Löschung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch den Obersten Gerichtshof wurde jedoch – gemessen an der Zahl der Opfer – am Ende nur ein kleiner Teil der Verantwortlichen bestraft. Insgesamt verhängten chilenische Gerichte zwischen 2010 und 2019 gut 600 Haftstrafen, zumeist gegen Angehörige der Sicherheitskräfte. Pinochet war nicht darunter, da er 2001 für nicht verhandlungsfähig erklärt worden war.

Das dritte südamerikanische Land, das in diesem Band untersucht wird, ist Argentinien.⁴⁵ Auch dort putschten in den 1970er-Jahren Militärs. Die Junta unter General Jorge Rafael Videla und seinen Nachfolgern ließ zwischen 1976 und 1983 rund 10.000 überwiegend politisch links stehende Oppositionelle verhaften. Knapp 9.000 gelten als verschwunden und wurden vermutlich umgebracht. In Relation zur Bevölkerungszahl von damals 26 bis 30 Millionen wurden damit in Argentinien noch mehr Menschen getötet als in Chile oder Uruguay.

Wie Veit Straßner in seiner Länderstudie nachzeichnet, erfolgte die strafrechtliche Aufarbeitung in Argentinien in mehreren Wellen. Zwar hatten die Militärs mit dem Nationalen Befriedigungsgesetz noch kurz vor den freien Wahlen im Oktober 1983 eine umfassende Amnestie beschlossen, doch das Parlament erklärte das Gesetz wenig später für verfassungswidrig. Stattdessen kam es 1985 auf Anordnung des neuen Präsidenten Raúl Alfonsín zu den sogenannten Junta-Prozessen, in denen Videla und weitere Junta-Mitglieder zu langen Haftstrafen verurteilt wurden.

Vor allem aus Sorge vor einem neuerlichen Militärputsch wurde die Strafverfolgung jedoch bald gestoppt. Im Dezember 1986 verabschiedete das Parlament das sogenannte Schlusspunktgesetz, das nur noch 60 Tage lang Strafanzeigen wegen der be-

⁴⁴ Vgl. Heiko Ahlbrecht, *Der Fall Pinochet(s): Auslieferung wegen staatsverstärkter Kriminalität?*. Baden-Baden 1999. Roger Burbach, *The Pinochet Affair*, TNI/Zed Books, 2003. Bruno Zehnder, *Immunität von Staatsoberhäuptern und der Schutz elementarer Menschenrechte – der Fall Pinochet*. Berlin 2003.

⁴⁵ Zur Aufarbeitung in Argentinien vgl. Arnold, *Strafrecht*, Teilband 3: Argentinien. Lorena Balardini, „Argentina: Regional Protagonist of Transitional Justice“, in Skaar, *Latin America*, S. 50–76. Mario Hemmerling, *Vergangenheitsaufarbeitung im postautoritären Argentinien: Ein Beitrag zur Reaktion des Verfassungsrechts und der Verfassungsgerichtsbarkeit auf staatlich gesteuertes Unrecht im Lichte völkerrechtlicher Verpflichtungen*. Baden-Baden 2011. Lessa, *Memory*. Smulovitz, „The past is never dead: accountability and justice for past human rights violations in Argentina“, in Popovski, *After Oppression*, S. 64–85. Straßner, *Wunden*, S. 73–158.

gangenen Menschenrechtsverletzungen zuließ. Ein halbes Jahr später folgte das Befehlsnotstandsgesetz, wodurch die Zahl der zugelassenen Klagen auf nur noch 18 sank. Der 1989 ins Amt gekommene Präsident Carlos Menem stellte sich dann ganz gegen eine Strafverfolgung und begnadigte schrittweise auch alle bereits verurteilten Militärs und Zivilisten.

Ähnlich wie in Uruguay und Chile suchten Menschenrechtsorganisationen und ihre Anwälte deshalb in der Folgezeit nach juristischen Lücken in der Amnestiegesetzgebung. So verklagten Angehörige der Opfer den Staat auf Entschädigungen, und eine Mutter erkämpfte sich 1998 das Recht, das Schicksal ihres verschwundenen Kindes gerichtlich klären zu lassen. In beiden Fällen lenkte der argentinische Staat aber erst nach der Einschaltung des Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs ein. Zudem wurden Strafverfahren wegen Kindesraub angestrengt, weil dieses Delikt nicht unter die Amnestiegesetze fiel. Videla und weitere hohe Militärs wurden deshalb 1998 schließlich doch noch zu Freiheitsstrafen verurteilt.⁴⁶

Nach dem Wahlsieg des peronistischen Politikers Néstor Kirchner hob das argentinische Parlament 2003 die Amnestiegesetze als verfassungswidrig auf; der Oberste Gerichtshof bestätigte dies zwei Jahre später. 22 Jahre nach dem Ende der Militärdiktatur gab es damit keine rechtlichen Hürden mehr für die strafrechtliche Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen in Argentinien. In der Folge kam es bis September 2020 zu rund 600 Gerichtsverfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, bei denen fast 1.000 Verantwortliche verurteilt wurden. Wegen ihres inzwischen hohen Alters verbüßte die Mehrheit ihre Haftstrafe allerdings im Hausarrest. Videla wurde noch zwei weitere Male verurteilt und starb 2013 in Haft.

Für alle drei südamerikanischen Staaten lässt sich festhalten, dass Amnestien beim Prozess des Übergangs von der Diktatur zu stabilen Demokratien eine wichtige Rolle spielten.⁴⁷ Die Militärs konnten davon ausgehen, dass niemand aus ihren Reihen zur Rechenschaft gezogen würde, sodass sie auf ihre politische Macht bzw. auf Versuche, sie gewaltsam zurückzugewinnen, verzichteten. Zugleich lässt sich beobachten, dass eine starke Menschenrechtsbewegung im Zusammenspiel mit Anwälten, Gerichten und dem Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof die Festlegungen zur Straffreiheit langsam aushöhlte und in einem Fall – Argentinien – schließlich ganz zu Fall brachte. Auffällig ist darüber hinaus, dass die Intensität der strafrechtlichen Aufarbeitung stark von den politischen Kräfteverhältnissen abhing, also vor allem davon, welche Partei regierte und welchen Einfluss die Militärs jeweils besaßen.

Eine deutlich andere Entwicklung nahm die strafrechtliche Aufarbeitung in Albanien, das in diesem Band von Jonile Godole untersucht wurde.⁴⁸ In dem Balkan-Staat,

⁴⁶ Wolfgang Kaleck, *Kampf gegen die Straflosigkeit: Argentinien Militärs vor Gericht*. Berlin 2010.

⁴⁷ Vgl. dazu Mark Freeman, *Necessary Evils: Amnesties and the Search for Justice*. Cambridge 2009.

⁴⁸ Zur Aufarbeitung in Albanien vgl. Robert C. Austin und Jonathan Ellison, „Albania“, in Stan, *Eastern Europe*, S. 176–199. Arolda Elbasani und Artur Lipinski, „Transitional Justice in Albania: Historical Burden, Weak Civil Society, and Conflicting Interests“, in Olivera Simić und Zala Volčič (Hrsg.), *Tran-*

der weniger als drei Millionen Einwohner hat, herrschte von 1944 bis 1990 eine der repressivsten kommunistischen Diktaturen Europas. Die Gesamtzahl der politischen Gefangenen unter Diktator Enver Hoxha wird auf 24.000 bis 34.000 geschätzt, die der politisch motivierten Hinrichtungen auf über 6.000 Personen. Rund 1.000 Personen sollen in der Haft gestorben und etwa ebenso viele an der Grenze getötet worden sein. Die Diktatur währte in Albanien nicht nur erheblich länger als in den untersuchten südamerikanischen Staaten. Sie führte auch zu einer umfassenden Zerstörung gewachsener gesellschaftlicher Strukturen: Die bisherigen Eliten wurden getötet oder inhaftiert, die Grenzen hermetisch verschlossen, die Wirtschaft wurde komplett verstaatlicht, die Landwirtschaft zwangsweise kollektiviert und 1967 sogar jede Art von Religionsausübung verboten.

Nach den ersten freien Wahlen 1991, aus denen die kommunistische Partei der Arbeit als Sieger hervorging, führte die aus der Diktatur übernommene Justiz eine Reihe von Prozessen gegen ehemals führende Funktionäre durch. So wurde die Witwe des Diktators im Dezember 1991 wegen Veruntreuung zu neun Jahren Gefängnis verurteilt. Die gleiche Haftstrafe erhielt 1994 auch Hoxhas Nachfolger Ramiz Alia. Ähnliche Urteile ergingen noch gegen einige weitere Funktionäre, doch der Verfolgungswille ließ bald nach, und die meisten Strafen wurden wieder aufgehoben. Zu einem zweiten Anlauf kam es 1995, als das albanische Parlament nach dem Wahlsieg der von ehemaligen Oppositionellen gegründeten Demokratischen Partei (DP) das Gesetz „Über Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ verabschiedete. 24 ehemalige hochrangige Funktionäre wurden daraufhin festgenommen – unter ihnen auch der zwischenzeitlich wieder freigelassene Alia sowie Geheimdienstchef Zylyftar Ramizi – und zu hohen Strafen verurteilt.

Nach einer schweren wirtschaftlichen und politischen Krise gewann die Sozialistische Partei (SP), wie sich die Partei der Arbeit inzwischen nannte, 1997 erneut die Wahlen. Das Berufungsgericht beschloss wenig später, die Anklage gegen Alia und weitere Spitzenfunktionäre fallen zu lassen, weil sie „nicht für Handlungen bestraft werden [könnten], die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nicht illegal waren“.⁴⁹ Auch die bereits verurteilten Funktionäre sprach das Gericht 1999 frei. Diese waren allerdings bereits zwei Jahre zuvor im Zuge von Unruhen aus der Haft entkommen und hatten sich teilweise ins Ausland abgesetzt. Insgesamt wurden in Albanien 26 Verantwortliche verurteilt, von denen jedoch kein einziger seine Strafe voll verbüßen musste.

Ähnlich wie in Südamerika lässt sich in Albanien ein enger Zusammenhang zwischen den politischen Machtverhältnissen und der Intensität der strafrechtlichen Aufarbeitung erkennen. Deren Folgen fallen jedoch mehr ins Gewicht, weil in Albanien

sitional Justice and Civil Society in the Balkans, New York 2013, S. 105–121. Lavinia Stan und Nadya Nedelsky (Hrsg.), *Encyclopedia of transitional justice* (Bd. 1). Cambridge 2013, S. 7–14.

⁴⁹ Zitiert nach: Bledar Abdurrahmani, „Transitional Justice in Albania: The Lustration Reform and Information on Communism Files“, in *Interdisciplinary Journal of Research and Development*, 5/3 (2018), S. 123.

mehrere für Lateinamerika wesentliche Einflussfaktoren fehlten: eine starke, von qualifizierten Anwälten unterstützte Menschenrechtsbewegung, eine relativ unabhängige Justiz sowie eine übernationale gerichtliche Instanz wie der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof, die von außen auf die Rechtsprechung in Albanien hätte Einfluss nehmen können. Ein weiterer Unterschied zu Südamerika besteht darin, dass *alle* politischen Lager mit dem alten Regime personell verflochten waren und ehemalige Verfolgte nur über eine schwache politische Elite verfügten.

Einen grundsätzlich anderen Weg als die bisher genannten Staaten schlug Südafrika ein, das für diesen Band von Hugo van der Merwe untersucht wurde.⁵⁰ Die insbesondere zwischen 1948 und 1994 praktizierte Politik der Rassentrennung, die sogenannte Apartheid, hatte dort zur Verfolgung der schwarzen Oppositionsbewegungen *African National Congress* (ANC) und *Pan Africanist Congress* (PAC) geführt. Diese wiederum hatte einen von der Sowjetunion unterstützten Guerillakrieg zur Folge, zu dem auch ein brutales Vorgehen gegen „Verräter“ in den eigenen Reihen gehörte. 1990 wurde das Verbot des ANC aufgehoben und dessen Anführer Nelson Mandela freigelassen. Nach mehrjährigen Verhandlungen mit der weißen Regierung fanden 1994 freie Wahlen statt, die mit einem Wahlsieg des ANC endeten. Vor allem in der Zeit des Übergangs zwischen 1991 und 1994 kam es dabei zu heftigen Konflikten zwischen dem ANC und der schwarzen, antikommunistischen *Inkatha Freedom Party* (IFP), denen mindestens 14.000 Menschen zum Opfer fielen – weit mehr, als in den über 40 Jahren der Apartheid ums Leben kamen. Wie viele der rund 60 Millionen Einwohner insgesamt Opfer politischer Gewalt wurden, ist bis heute nicht bekannt.

Unter dem Eindruck der blutigen Auseinandersetzungen beschloss das südafrikanische Parlament 1995 ein Gesetz „zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung“.⁵¹ Den Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen im Zeitraum von 1960 bis 1994 sollte eine Amnestie gewährt werden, wenn sie „alle relevanten Tatsachen [...] vollständig offenlegen“. Eine von Mandela eingesetzte Wahrheits- und Versöhnungskommission unter dem Vorsitz des schwarzen Erzbischofs Desmond Tutu sollte die begangenen Verbrechen in öffentlichen Anhörungen aufklären, geständige Täter amnestieren und Vorschläge für eine Entschädigung der Opfer machen.

50 Zur Aufarbeitung in Südafrika vgl. Ole Bubenzer, *Post-TRC Prosecutions in South Africa: Accountability for Political Crimes After the Truth and Reconciliation Commission's Amnesty Process*. Leiden und Boston 2009. Audrey R. Chapman und Hugo van der Merwe, *Truth and Reconciliation in South Africa: Did the TRC Deliver?*. Philadelphia 2008. Antje du Bois-Pedain, *Transitional Amnesty in South Africa*. Cambridge 2007. Eser, *Strafrecht*, Teilband 8: Südafrika. Paul Gready, *The Era of Transitional Justice: The aftermath of the truth and reconciliation commission in South Africa and beyond*. New York 2010.

51 Promotion of Nation Unity and Reconciliation Act 34 of 1995, verfügbar unter: <https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1995-034.pdf> (letzter Zugriff: 24.11.2021).

Für ihre Arbeit hatte die Kommission zwei Jahre Zeit, im Oktober 1998 präsentierte sie ihren Abschlussbericht.⁵²

Das Angebot des Gesetzgebers stieß freilich nur auf begrenzte Resonanz. Zwar gingen bei der Kommission über 7.000 Amnestieanträge ein, doch stammten diese hauptsächlich von bereits verurteilten Tätern aus den Reihen der Befreiungsbewegung sowie von weißen Beamten, deren Taten schon bekannt geworden waren. Bei über 1.600 Amnestieanträgen legten Opfer Einspruch ein, sodass es zu öffentlichen Anhörungen kam. Mehr als 1.000 Antragsteller, meist Angehörige des ANC, wurden trotzdem amnestiert. Obwohl die Kommission am Ende ihrer Arbeit der Staatsanwaltschaft rund 400 Ermittlungsakten übergab, weil sie den jeweiligen Amnestieantrag abgelehnt hatte, kam es auch in diesen Fällen in der Regel zu keiner Strafverfolgung. Van der Merwe führt dies auf Einflussnahmen des ANC zurück, der gefürchtet habe, sonst ebenfalls ins Fadenkreuz der Ermittlungen zu geraten.⁵³

Insgesamt wurden der Kommission rund 20.000 schwere Straftaten gemeldet. Aufgrund ihres kurzen Mandates und der geringen Mitarbeiterzahl konnte sie die meisten davon jedoch nicht genauer untersuchen. Nur etwa 10 % der Opfer bzw. Angehörigen, die sich gemeldet hatten, wurden öffentlich angehört. Die meisten Menschenrechtsverletzungen wurden deshalb weder öffentlich aufgearbeitet noch bestraft. Anders als von Mandela und Tutu erhofft, führte das südafrikanische Vorgehen nicht zu einer dauerhaften Befriedung der mehrfach gespaltenen Gesellschaft, wie zuletzt die Unruhen im Sommer 2021 vor Augen führten.

Im Vergleich dazu nahm die strafrechtliche Aufarbeitung in zwei weiteren afrikanischen Staaten, die für diesen Band untersucht wurden, einen grundsätzlich anderen Verlauf. Anders als in Südafrika erfolgte diese jedoch nicht nach einem auf dem Verhandlungsweg erreichten Übergang, sondern nach einem militärischen Sieg von Rebellen über das bis dahin herrschende Regime. Die strafrechtliche Aufarbeitung trug daher eher Züge einer Siegerjustiz als einer rechtsstaatlichen Strafverfolgung.

In Äthiopien, dem die Länderstudie von Tadesse Metekia gewidmet ist, herrschte von 1974 bis 1991 eine marxistisch-leninistisch orientierte Militärjunta, die die Unterstützung der Sowjetunion und anderer Ostblockstaaten genoss.⁵⁴ Vor allem während der Zeit des „Roten Terrors“ in den Jahren 1977/78 kam es in dem Vielvölkerstaat zu

⁵² TRC-Report, verfügbar unter: <https://www.justice.gov.za/trc/report/index.htm> (letzter Zugriff: 24.11.2021). Vgl. Adam Sitze, *The impossible machine: A Genealogy of South Africa's Truth and Reconciliation Commission*. Ann Arbor 2013.

⁵³ Siehe den Beitrag von Hugo van der Merwe in diesem Band, S. 159–222.

⁵⁴ Zur Aufarbeitung in Äthiopien vgl. Girmachew Alemu et al., *The Ethiopian red terror trials: Transitional Justice challenged*. Suffolk 2009. Tadesse Metekia, „Violence against and using the dead. Ethiopia's Dergue cases“, in *Human Remains and Violence* 1/4 (2018), S. 76–92. Demelash S. Reta, *National prosecution and transitional justice: The case of Ethiopia*, o. A., 2014. Jeremy Sarkin, „Transitional justice and the prosecution model. The Experience of Ethiopia“, in *Law, Democracy, Development* 2/3 (1999), S. 253–266. Stan, *Encyclopedia*, Bd. 2, S. 167–173. Marshet Tadesse Tessema, *Prosecution of Politicide in Ethiopia: The Red Terror Trials* (Bd. 18.). Berlin 2018.

Massenverfolgungen, die bis zu 150.000 Äthiopiern das Leben gekostet haben sollen. Aber auch davor und danach wurden Tausende verhaftet, gefoltert und hingerichtet. Im Kampf gegen Unabhängigkeitsbewegungen im Norden kamen zudem durch Bombardierungen mehr als 10.000 Zivilisten ums Leben. Darüber hinaus war das Regime mitverantwortlich für eine schwere Hungersnot, der 1984/85 mehr als eine halbe Million Menschen zum Opfer fielen. Insgesamt sollen in Äthiopien, das seinerzeit gut 100 Millionen Einwohner hatte, unter Diktator Mengistu Haile Mariam zwischen 725.000 und zwei Millionen Menschen ihr Leben verloren haben. Nach mehrjährigem Bürgerkrieg wurde das Regime 1991 durch die Revolutionäre Demokratische Front der Äthiopischen Völker (EPRDF) und die Oromo-Befreiungsfront (OLF) gestürzt.

Die neu geschaffene Übergangsregierung, aus der die OLF bald ausschied, unternahm zunächst keine Anstrengungen für eine strafrechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit. Nach internationalem Druck wurde 1992 jedoch ein Gesetz verabschiedet, das die Schaffung einer Sonderstaatsanwaltschaft vorsah. In der 1995 in Kraft getretenen Verfassung wurde zudem festgeschrieben, dass Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit weder verjähren noch Gegenstand einer Begnadigung sein können.

Die Sonderstaatsanwaltschaft ermittelte sowohl nach dem Völkerstrafrecht als auch wegen Mord, schwerer vorsätzlicher Körperverletzung, widerrechtlicher Festnahmen und ähnlicher Straftatbestände. Die Untersuchungen, die von 1992 bis 2010 andauerten, richteten sich nicht nur gegen politische Entscheidungsträger, Feldkommandeure und Funktionäre des kommunistischen Regimes, sondern auch gegen Privatpersonen, die sich an Gräueltaten beteiligt hatten. Für die Durchführung der Prozesse war neben mehreren regionalen Gerichten vor allem der Bundesgerichtshof zuständig, der die prominentesten Fälle verhandelte und zugleich als Berufungsgericht diente.

Insgesamt wurden über 5.000 Personen angeklagt und fast 3.600 verurteilt. Allerdings mussten nur 2.275 Personen tatsächlich ihre Strafe verbüßen, da die übrigen das Land verlassen hatten und die Bemühungen um ihre Auslieferung keinen Erfolg hatten. Auch Mengistu, der nach Simbabwe geflohen war, konnte 2006 lediglich in Abwesenheit wegen Völkermords, Totschlags und weiterer Anklagepunkte zu lebenslanger Haft und 2008 zum Tode verurteilt werden. Dasselbe gilt für 19 seiner 73 Mitangeklagten. Von den 23 wegen Kriegsverbrechen Angeklagten waren sogar nur fünf anwesend. Neben langen Haftstrafen wurden in den Prozessen auch 52 nicht vollzogene Todesurteile verhängt, davon 18 gegen Juntamitglieder.

Mit den Prozessen versuchte die EPRDF, sich innen- und außenpolitisch mehr politische Legitimität zu verschaffen. Angesichts des autoritären Charakters des Nachfolgeregimes und des instrumentellen Charakters der Strafverfolgung gelang dies jedoch nur begrenzt. So sprach sich Amnesty International bei einem Aufenthalt Mengistus in Südafrika ausdrücklich gegen dessen Auslieferung an Äthiopien aus, weil er nicht an ein Land ausgeliefert werden dürfe, in dem Verdächtige mit unfairen Verfahren

und der Todesstrafe rechnen müssten.⁵⁵ Der Generaldirektor der äthiopischen Agentur für Zivilgesellschaft, Jima Dilbo Denbel, kritisierte zudem, dass die Prozesse die Wahrheitsfindung eher behindert als befördert hätten. Hätte man die Regierungsbeamten, die förmlich um Entschuldigung gebeten hätten, nicht inhaftiert und mit der Todesstrafe bedroht, sondern ihnen die Möglichkeit eingeräumt, freiwillig auszusagen, hätte dies seiner Meinung nach eher zur Heilung der Opfer geführt.⁵⁶

In Ruanda, das für diesen Band von Julia Viebach untersucht wurde, erfolgte die Strafverfolgung unter ähnlichen Bedingungen.⁵⁷ Die dort begangenen Gewalttaten unterschieden sich jedoch dadurch von denen in Äthiopien, dass sie in einem sehr kurzen Zeitraum eine extrem hohe Zahl von Opfern hervorgebracht hatten und unter breiter Beteiligung der Bevölkerung begangen worden waren. Aufgrund der Dimensionen des Völkermords und der passiven Haltung der UNO war die strafrechtliche Aufarbeitung in Ruanda zudem in starkem Maße auch ein internationales Thema.

Im Frühjahr 1994 wurden in Ruanda in nur 100 Tagen mindestens 800.000 Menschen umgebracht. An dem überwiegend mit primitiven Schlagwaffen begangenen Massenmord beteiligten sich nicht nur bewaffnete Einheiten, sondern auch rund 200.000 Zivilisten. Die Gewalt ging dabei von der mehrheitlichen Bevölkerungsgruppe der Hutu aus und richtete sich gegen die Minderheit der Tutsi. Zu den Opfern zählten aber auch moderate Hutu wie Premierministerin Agathe Uwilingiyimana. Der Völkermord wurde durch den Einmarsch der Tutsi-Rebellenarmee Ruandische Patriotische Front (RPF) beendet, die dabei ebenfalls mindestens 25.000 Zivilisten getötet haben soll.

Die Dimensionen der Verbrechen und die große Zahl der dafür Verantwortlichen machten die strafrechtliche Aufarbeitung besonders schwierig. Zudem arbeiteten nationale und internationale Akteure neben- und manchmal sogar gegeneinander. Im November 1994 beschloss der UN-Sicherheitsrat die Einrichtung eines temporären Internationalen Strafgerichtshofes für Ruanda (ICTR), dessen Zuständigkeit auf Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Jahr 1994 be-

55 „Äthiopiens Ex-Diktator Mengistu nicht verhaftet“, in: *AI-JOURNAL*, Januar 2000, verfügbar unter: <https://web.archive.org/web/20160304074225/http://www.amnesty.de/umleitung/2000/deu05/264?lang=de%26mimetype%3dtex%2ftml> (letzter Zugriff: 24.11.2021).

56 Jima Dilbo Denbel, „Transitional Justice in the Context of Ethiopia“, in *International Letters of Social and Humanistic Science* (Bd. 10), S. 73–83, verfügbar unter: <https://www.scipress.com/ILSHS.10.73.pdf> (letzter Zugriff: 24.11.2021).

57 Zur Aufarbeitung in Ruanda vgl. Urs Behrendt, *Die Verfolgung des Völkermordes in Ruanda durch internationale und nationale Gerichte: Zugleich ein Beitrag zu Inhalt und Funktion des Universalitätsprinzips bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen*. Berlin 2004. Trine Eide und Astri Suhrke, „Rwanda: some peace, no democracy, and the complex role of transitional justice“, in Elin Skaar et al., *After Violence: Transitional Justice, Peace and Democracy*, New York 2015, S. 139–162. Sam Rugege und Aimé M. Karimunda, „Domestic Prosecution of International Crimes: The Case of Rwanda“, in Gerhard Werle et al. (Hrsg.), *Africa and the International Criminal Court* (Bd. 1.), Berlin 2014, S. 79–116.

grenzt war.⁵⁸ Um Einflussnahmen der RPF zu verhindern, wurde das Gericht im Nachbarland Tansania angesiedelt. Ruanda, das die Einrichtung des Gerichts ursprünglich beantragt hatte, stimmte gegen die Resolution. Von 1995 bis 2014 klagte der ICTR insgesamt 93 Personen an. Dabei handelte es sich vor allem um Organisatoren des Völkermordes („génocidaires“) wie Kabinettsmitglieder, regionale und lokale Politiker, militärische Führer sowie Mitglieder der *Interahamwe*-Miliz, außerdem um einige prominente Geschäftsleute und Medienvertreter. 61 Personen wurden zu Haftstrafen verurteilt, drei Fälle übergab das Gericht der Justiz in Ruanda.⁵⁹

In Ruanda selbst gab es zunächst kein funktionierendes Justizsystem, da die neuen Machthaber das bisherige, von Hutu dominierte zerschlagen hatten. Im Rahmen ihrer „Politik der maximalen strafrechtlichen Verantwortung“ wollten sie jedoch nicht nur ranghohe Täter, sondern *alle* Beteiligten am Völkermord bestrafen. Bis zu 140.000 Menschen, darunter rund 5.000 Jugendliche, wurden deshalb in Haft genommen. In den überfüllten Gefängnissen kam es auf diese Weise zu katastrophalen Zuständen und einer oft unmenschlichen Behandlung der Inhaftierten. Die von Tutsi begangenen Kriegsverbrechen und Rachemorde wurden nicht verfolgt, auch nicht vom ICTR.

Für die Strafverfolgung wurde das ruandische Strafgesetzbuch um Tatbestände des Völkerstrafrechts ergänzt. Anfangs – genauer: von 1996 bis 2000 – waren Sondergerichte für die Verfahren zuständig. Um die Bearbeitung zu beschleunigen, wurden die Tatverdächtigen nach der Schwere der Verbrechen in vier, später drei Kategorien eingestuft. Darüber hinaus wurde ein System sogenannter Geständnisverhandlungen eingeführt, bei dem Angeklagte eine erhebliche Strafminderung erwarten konnten, wenn sie ein umfassendes Geständnis ablegten und sich bei den Opfern entschuldigten. Dieses Verfahren kam besonders bei minder schweren Straftaten zur Anwendung.

Auch diese Maßnahmen führten jedoch nicht zu einer Auflösung des Bearbeitungsstaus, was vor allem an der großen Zahl der Fälle lag. Allein zur ersten und schwersten Kategorie, die Völkermord, Anstiftung zur Gewalt, sexuelle Folter, Mord und Leichenschändung umfasste, gehörten 70.000 bis 80.000 Verdächtige. Bis Mitte 1997 fällten die Sondergerichte jedoch nur 142 Urteile, darunter 61 Todesurteile. Später erhöhte sich zwar das Tempo, sodass bis Ende 2001 zunächst gut 4.000 und bis Ende 2003 weitere 2.300 Personen vor Gericht gestellt wurden. Doch obwohl bis Mitte 2006 etwa 10.000 Personen strafrechtlich verfolgt worden waren, hätte es bei gleichbleibender Geschwindigkeit noch etwa 100 Jahre gedauert, allen Beschuldigten den Prozess zu machen.

⁵⁸ UN-Sicherheitsrat, Resolution 955, 8. November 1994, verfügbar unter: https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/100916_SC_Res_955.pdf (letzter Zugriff: 24.11.2021). Vgl. William A. Schabas, *The UN International Criminal Tribunals: The Former Yugoslavia, Rwanda and Sierra Leone*. Cambridge 2006.

⁵⁹ ICTR, Key Figures of ICTR Cases, verfügbar unter: <https://unictr.irmct.org/sites/unictr.org/files/publications/ictr-key-figures-en.pdf> (letzter Zugriff: 24.11.2021).

Ab 2002 begann die ruandische Regierung deshalb, sogenannte *Gacaca*-Gerichte einzurichten. Unter Nutzung einer überkommenen Tradition, dass in Konfliktsituationen der Dorfälteste – der *Inyangamugayo* – angerufen wurde und eine Entscheidung traf, wurden diese ermächtigt, auch über Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord zu verhandeln und über Bestrafung und Wiedergutmachung zu befinden. Nach einer Pilotphase wurden diese Dorfgerichte 2005 flächendeckend in Ruanda eingeführt.⁶⁰

Mehr als 250.000 Männer und Frauen wurden damals von den Dorfgemeinschaften zu *Inyangamugayo*-Richtern gewählt. Sie erhielten nur eine kurze juristische Schulung; Anwälte oder ausgebildete Richter wirkten an den Verfahren nicht mit. Auf unterster Ebene waren mehr als 9.000 Zellengerichte für die Beweiserhebung sowie für Eigentumsdelikte zuständig. Rund 1.500 Sektorgerichte verhandelten schwerere Verbrechen und befassten sich mit Berufungsfällen. Fälle der erwähnten ersten Kategorie wurden anfangs an nationale Gerichte verwiesen, ab 2008 aber auch vor Sektorgerichten verhandelt. Die *Gacaca*-Gerichte konnten Angeklagte zu bis zu 25 Jahren Haft oder zu gemeinnütziger Arbeit verurteilen. Bis 2012, als sie ihre Arbeit beendeten, verurteilten sie mehr als 1,9 Millionen Personen; 273.000 wurden für unschuldig erklärt.

Ähnlich wie in Äthiopien nahm die Regierung in Ruanda für sich in Anspruch, mit den Prozessen die „Kultur der Strafflosigkeit“ beenden zu wollen. Tatsächlich haben sie einen Beitrag dazu geleistet, dem oben erwähnten „Recht auf Gerechtigkeit“ Geltung zu verschaffen. Der Preis dafür war jedoch eine massive Einschränkung der Rechte der Angeklagten bei den *Gacaca*-Gerichten, was zu internationaler Kritik vor allem von Juristen führte. Ob – wie es Denbel für Äthiopien postuliert⁶¹ – dem „Recht auf Wissen“ besser Genüge getan worden wäre, wenn auf eine Strafverfolgung verzichtet worden wäre, erscheint zweifelhaft, da ein Fortfall der Strafandrohung nicht automatisch zu größerer Aussagebereitschaft bei den Verantwortlichen führt. Das in Ruanda praktizierte Angebot der Strafminderung während eines Strafverfahrens erwies sich hingegen durchaus als wirksam bei der strafrechtlichen Aufarbeitung.

Der wesentliche Einwand gegen das Vorgehen in Äthiopien und Ruanda besteht darin, dass an die Stelle der Regime, die für die Verbrechen verantwortlich waren, keine rechtsstaatlichen Strukturen traten, sondern neue autoritäre Herrschaftsformen. So war Äthiopien zumindest bis 2018 ein Land mit äußerst repressiven Gesetzen. Unter dem Eindruck zunehmender politischer Gewalt griff die Regierung seit 2020 erneut zu Instrumenten der Verfolgung sowie zu militärischen Mitteln gegen abtrünnige

60 Zu den *Gacaca*-Gerichten vgl. Paul Christoph Bornkamm, *Rwanda's Gacaca Courts: Between Retribution and Reparation*. Oxford 2012. Phil Clark, *The Gacaca Courts, Post-Genocide Justice and Reconciliation in Rwanda: Justice Without Lawyers*. Cambridge 2010. Nandor Knust, *Strafrecht und Gacaca: Entwicklung eines pluralistischen Rechtsmodells am Beispiel des ruandischen Völkermordes*. Berlin 2011. Charity Wibabara, *Gacaca Courts Versus the International Criminal Tribunal for Rwanda and National Courts*. Baden-Baden 2014.

61 Jima Dilbo Denbel, „Transitional Justice in the Context of Ethiopia“, in *International Letters of Social and Humanistic Sciences* 10 (2013), S. 73–83, hier: S. 82.

Regionen. Der Freiheitsstatus Äthiopiens verbesserte sich zwar von 12/100 (2017) auf 24/100 (2020), doch das Land gilt weiterhin als unfrei und verschlechterte sich 2021 wieder auf 22/100 Punkte. Auch Ruandas Freiheitsstatus verbesserte sich zwischen 2002 und 2013 kaum und sank in den letzten Jahren von 24/100 (2017) auf 21/100 (2021).⁶² In beiden Ländern blieb damit das „Recht auf Garantien der Nicht-Wiederholung“ unerfüllt.

Beim Vergleich der Strafverfolgung in den sieben hier untersuchten Staaten zeigt sich, dass es für die eingangs gestellte Frage, welche Aufarbeitungsinstrumente wirksam sind und welche nicht, kein Patentrezept gibt. Ihr Erfolg hängt in starkem Maße von den jeweils herrschenden nationalen und internationalen Bedingungen ab. Für die Zukunft lassen sich dennoch einige Schlussfolgerungen ziehen:

1. **Strafverfolgung ist notwendig:** Die strafrechtliche Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverletzungen dient dem Ziel, die dafür Verantwortlichen zu entmachten, dem Sühnebedürfnis der Opfer Rechnung zu tragen, die Herrschaft des Rechts durchzusetzen, das Vertrauen in den Staat wiederherzustellen und vor Wiederholungsversuchen abzuschrecken. Sie leistet zugleich einen Beitrag zur Wahrheitsfindung. Ein Verzicht darauf würde Grundprinzipien des Strafrechts in Frage stellen, die Opfer und ihre Angehörigen enttäuschen und die Gefahr einer Wiederholung befördern. Bei Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit widerspräche ein solcher Verzicht zudem dem mittlerweile in vielen Staaten geltenden Völkerstrafrecht.
2. **Amnestien sind sinnvoll:** Das Interesse an einem friedlichen Übergang von der Diktatur zur Demokratie verlangt dennoch häufig einen bewussten Verzicht auf Strafverfolgung. Die Demokratisierung eines autoritären Regimes ist in vielen Fällen nur dann möglich, wenn größere Teile der herrschenden Elite davon ausgehen können, dass sie mehr Vor- als Nachteile davon haben. Je größer die Gefahr eines Rückfalls in die Diktatur ist, desto zurückhaltender muss deshalb das Instrument der Strafverfolgung eingesetzt werden. Dies gilt erst recht für Bürgerkriegssituationen, in denen eine drohende Strafverfolgung die Gegenwehr verstärken und die gewaltsamen Konflikte verlängern kann. Die Inaussichtstellung einer Amnestie ist deshalb ein legitimes und praktikables Mittel, verfeindete Parteien an den Verhandlungstisch zu bringen und auf ein Ende der Gewalt zu verpflichten, wobei sie in sachlicher und zeitlicher Hinsicht unterschiedlich ausgestaltet werden kann.
3. **Straferlass erleichtert die Aufarbeitung:** Eine abgemilderte Form der Amnestie ist die Straffreiheit (Südafrika) oder Strafminderung (Ruanda), wenn der Beschuldigte ein Geständnis ablegt. Dieses Mittel, das in vielen Ländern auch bei kriminellen Delikten angewandt wird, ist eine sinnvolle Methode, die die Aufarbeitung erleichtert. Allerdings verliert sie ihre befriedende Wirkung, wenn die Strafver-

⁶² Angaben unter <https://freedomhouse.org/country/ethiopia/freedom-world/2017> und <https://freedomhouse.org/country/rwanda/freedom-net/2017> (letzter Zugriff: 24.11.2021).

folgung wie in Südafrika am Ende auch ohne Geständnis unterbleibt. Zudem sollte der Straferlass zivilrechtliche Ansprüche unberührt lassen, um die Rechte der Opfer nicht zu beschneiden.

4. **Strafverfolgung kann beschränkt werden:** Bei der strafrechtlichen Aufarbeitung von Massenverbrechen stößt die Justiz oft an ihre Grenzen. Nur wenn es sich um einen überschaubaren Kreis von Opfern und Tätern handelt, ist es möglich, einen wesentlichen Teil der Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Bei einem großen Kreis von Opfern und Tätern liegt es daher im Interesse einer erfolgreichen Aufarbeitung, sich auf schwere Straftaten zu konzentrieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn wegen Überlastung der Justiz Verjährung oder Prozessunfähigkeit der Beschuldigten drohen, sodass gravierende Menschenrechtsverletzungen unbestraft bleiben könnten.
5. **Justizreformen sind erforderlich:** Für eine erfolgreiche strafrechtliche Aufarbeitung ist in der Regel eine personelle und organisatorische Erneuerung des Justizapparates nötig. Ziel sollte eine größtmögliche Unabhängigkeit der Justiz und eine weitgehende Ausschaltung politischer Einflussnahmen sein. Auch die Leistungsfähigkeit der Justiz muss erhöht werden, da in Zeiten des Übergangs häufig eine große Zahl von Straftaten gleichzeitig zu verfolgen ist. In Ländern mit einer schlecht funktionierenden oder weitgehend gleichgeschalteten Justiz ist darauf zu achten, dass es zu institutionellen Reformen und juristischen Qualifizierungsprogrammen kommt. Eine vollständige Zerschlagung des alten Justizsystems ist dagegen kontraproduktiv.
6. **Strafverfolgungshindernisse sind zu beseitigen:** In vielen Ländern verhindern rechtliche Hindernisse eine Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen. Dazu gehören nicht nur umfangreiche Amnestien, die häufig noch von den früheren Machthabern selbst erlassen wurden, sondern auch das Rückwirkungsverbot, Verjährungsfristen und der sogenannte Befehlsnotstand. Im Interesse einer wirksamen strafrechtlichen Aufarbeitung sollten diese Einschränkungen, die für funktionierende Rechtsstaaten essentiell sind, aber beim Umgang mit Diktaturverbrechen häufig zur Straflosigkeit führen, durch Gesetzes- oder Verfassungsänderungen frühzeitig beseitigt oder eingeschränkt werden.
7. **Alternativen zum Strafverfahren sind möglich:** Bei einer großen Anzahl schwerer Straftaten ist das klassische Strafverfahren mit anschließendem Freiheitsentzug zu aufwändig, um eine strafrechtliche Aufarbeitung zu gewährleisten. Um Willkür und Straflosigkeit zu verhindern, ist es deshalb notwendig, auch einfachere Formen der Sanktionierung einzusetzen. Die Entscheidungsinstanzen sollten dabei – wie bei den *Gacaca*-Gerichten in Ruanda oder bei den amerikanischen Spruchkammern in Deutschland nach 1945 – dezentral angesiedelt sein. Um Willkür zu vermeiden, sollte zudem eine Berufungsinstanz existieren. Wegen der eingeschränkten Rechte der Beschuldigten sollten sich mögliche Sanktionen aber im niedrighschwelligem Bereich bewegen.

8. **Strafverfolgung sollte von gesellschaftspolitischen Maßnahmen flankiert werden:** Eine starke Zivilgesellschaft erleichtert die Aufarbeitung und überwacht das Funktionieren des Rechtsstaates. Opferorganisationen, Menschenrechtsgruppen sowie mit ihnen verbundene Anwälte spielen dabei eine besondere Rolle. Konzepte zur strafrechtlichen Aufarbeitung nach dem Ende von Diktaturen und Massenverbrechen sollten daher flankierende Programme enthalten, die diese Akteure stärken.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Strafverfolgung ein mögliches, sinnvolles und notwendiges Instrument der Aufarbeitung ist. Die politische Herausforderung nach dem Ende eines Unrechtsregimes besteht darin, es so an die jeweiligen Umstände anzupassen, dass es den oben genannten Kriterien in möglichst umfassender Weise dient. Dabei spielt auch der Zeitfaktor eine wichtige Rolle, da Transitionsprozesse nicht statisch sind, sondern verschiedene Phasen durchlaufen.

3 Wiedergutmachung

Während die strafrechtliche Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverletzungen zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen hervorgebracht hat, steht die Frage der Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer und ihrer Angehörigen eher im Schatten der Forschung.⁶³ Möglicherweise spielt dabei eine Rolle, dass bei Verbrechen generell der Umgang mit den Tätern mehr Beachtung findet als die Situation der Opfer. Hinzukommt, dass Entschädigungen häufig als Interesse einer Teilgruppe betrachtet werden, während die Bestrafung der Täter als gesamtgesellschaftliches Anliegen wahrgenommen wird. Dass das Thema Wiedergutmachung weniger stark im Fokus steht, ist allerdings insofern bemerkenswert, als sich kein anderes Aufarbeitungsinstrument so unmittelbar auf die Lebensumstände der Menschen auswirkt, die Opfer von Massenverbrechen wurden. Außerdem bildet Wiedergutmachung gleichsam das Gegenstück zur Strafverfolgung, weil der Schaden, den ein Täter verursacht, nicht nur bestraft, sondern auch behoben oder ausgeglichen werden sollte. Aus diesem Grund sollen im Folgenden die Maßnahmen der Wiedergutmachung in den in diesem Band behandelten Ländern ebenfalls einer vergleichenden Analyse unterzogen werden.

63 Zur Problematik der Wiedergutmachung vgl. Pablo De Greiff (Hrsg.), *The Handbook of Reparations*. Oxford 2008. Dan Diner und Gotthard Wunberg (Hrsg.), *Restitution and Memory: Material Restoration in Europe*. Oxford und New York 2007. Eva Dwertmann, *The reparation system of the International Criminal Court: its implementation, possibilities and limitations*. Leiden 2010. Christine Evans, *The right to reparation in international law for victims of armed conflict* (Nr. 91). Cambridge 2012. Conor McCarthy, *Reparations and victim support in the International Criminal Court* (Bd. 88). Cambridge 2012.

Was unter Wiedergutmachung konkret zu verstehen ist, hat die Generalversammlung der UNO in einer Resolution vom Dezember 2005 näher dargelegt. Demnach gehören dazu folgende Elemente:

- Die ursprüngliche Situation der Opfer soll wiederhergestellt werden (*restitution*);
- ihre physischen, psychischen und materiellen Schäden, einschließlich verlorener Chancen, sollen entschädigt werden (*compensation*);
- sie sollen medizinisch, psychologisch, rechtlich und sozial betreut werden (*rehabilitation*);
- die begangenen Verbrechen sollen offengelegt, der Verbleib von Toten und Verschwundenen geklärt und die Würde der Opfer wiederhergestellt werden (*satisfaction*);
- die Militär- und Sicherheitskräfte sollen wirksam kontrolliert, die Unabhängigkeit der Justiz gestärkt, Militär, Sicherheitskräfte und öffentlicher Dienst über die Einhaltung der Menschenrechte aufgeklärt und menschenrechtswidrige Gesetze überarbeitet werden (*guarantees of non-repetition*).

Die Resolution legt weiterhin fest, dass die Wiedergutmachung durch den Staat zu leisten ist, wenn er für die Menschenrechtsverletzungen verantwortlich war. Diese habe dabei „angemessen, wirksam und unverzüglich“ zu erfolgen.⁶⁴

Während die Resolutionen der UN-Generalversammlung nur Empfehlungen darstellen, ist die seit 1987 geltende Antifolterkonvention der UN rechtlich bindend. Sie verpflichtet die 171 Vertragsstaaten sicherzustellen, „dass das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation hat. Stirbt das Opfer infolge der Folterhandlung, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung.“⁶⁵

Ob und wie diese Vorgaben in den sieben in diesem Band untersuchten Ländern umgesetzt wurden, soll im Folgenden näher analysiert werden.

Eine der ersten Maßnahmen nach der Überwindung einer Diktatur ist gewöhnlich die Freilassung der politischen Gefangenen. Da diese in der Regel unter Anwendung von Rechtsvorschriften ihrer Freiheit beraubt wurden, bedarf es zu deren Aufhebung meist ebenfalls eines Rechtsaktes. Was auf den ersten Blick einfach erscheint, stellt sich in der Praxis oft als kompliziert dar, da die Gruppe der Freizulassenden juristisch eindeutig definiert werden muss, um alle Betroffenen zu erfassen, gewöhnliche Gefangene aber auszuschließen. Auch die auf den ersten Blick nebensächliche Frage, ob die

⁶⁴ Resolution der UN-Generalversammlung, angenommen am 16. Dezember 2005, Anhang, S. 7–9, verfügbar unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/496/42/PDF/N0549642.pdf> (letzter Zugriff: 24.11.2021).

⁶⁵ Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention), verfügbar unter: <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/anti-folter-konvention-60258> (letzter Zugriff: 24.11.2021).

Betroffenen amnestiert oder rehabilitiert werden, ist von erheblicher Bedeutung, da sie in dem einen Fall nur begnadigt werden, während ihre Inhaftierung im anderen Fall für unrechtmäßig erklärt wird.

In Uruguay wurde 1985, gleich nach dem Amtsantritt des neuen, frei gewählten Präsidenten, ein Nationales Befriedigungsgesetz verabschiedet, das alle politischen Gefangenen amnestierte. Es rehabilitierte zugleich die von den Militärs entlassenen Staatsangestellten, denen später durch weitere Gesetze auch die Rückkehr an ihren alten Arbeitsplatz ermöglicht und der entgangene Rentenanspruch gutgeschrieben wurde; mehr als 16.000 Menschen profitierten davon. 1986 wurde außerdem eine Regierungskommission eingerichtet, die die Rückkehr und Reintegration der etwa 350.000 Exilanten unterstützen sollte.

Erst viele Jahre später – nach der Einrichtung einer Wahrheitskommission im Jahr 2000 – wurden weitere Wiedergutmachungsmaßnahmen beschlossen. Nachteile, die Exilanten und entlassene oder degradierte Militärs und Lehrer in der Altersversorgung hatten, wurden nun ausgeglichen. Nach dem Vorbild des Nachbarlandes Argentinien wurden die Verschwundenen zudem rechtlich Verstorbenen gleichgestellt, was den Angehörigen die Möglichkeit gab, über deren Vermögenswerte zu verfügen, ohne sie für tot erklären lassen zu müssen.

Eine direkte finanzielle Entschädigung wurde erst 2006, also mehr als 20 Jahre nach dem Ende der Militärherrschaft, beschlossen. Ehemalige politische Häftlinge und ins Exil Gegangene erhielten nun ab dem 60. Lebensjahr eine geringe Sonderrente. 2009 sprach dann ein Entschädigungsgesetz – unter ausdrücklicher Berufung auf die oben erwähnte UN-Resolution – den Opfern neben einer kostenlosen lebenslangen Gesundheitsversorgung auch eine einmalige Kapitalentschädigung zu, die für Angehörige von Verschwundenen, Opfer schwerer Misshandlungen und inhaftierte Kinder unterschiedlich hoch war. Die Umsetzung dieser Bestimmungen verlief freilich unbefriedigend, denn im Verlauf der ersten fünf Jahre wurden nur 360 Entschädigungsanträge positiv beschieden.

Mehrere Opfer versuchten auch, auf zivilrechtlichem Weg eine Entschädigung durchzusetzen. Nachdem dies vor nationalen Gerichten zunächst gescheitert war, verpflichtete der Interamerikanische Menschengerichtshof den uruguayischen Staat zumindest in einem Fall zu einer umfangreichen Wiedergutmachung. In einem jahrelangen Rechtsstreit hatte der argentinische Dichter Juan Gelman mit Unterstützung des *Center for Justice and International Law* durchgesetzt, dass Uruguay seiner Enkelin 513.000 US-Dollar Entschädigung zahlen musste.

Einen ähnlichen Verlauf nahm die Wiedergutmachungspolitik in Chile.⁶⁶ Die frühzeitige Einrichtung einer Kommission zur Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen führte hier jedoch zu einer deutlich rascheren Entschädigung für die Angehörigen dieser Opfergruppe. 1990 wurde zunächst für die zahlreichen Exilanten ein

⁶⁶ Vgl. dazu die Analyse von Elizabeth Lira sowie die Dokumente in: de Greiff, *Handbook*, S. 55–101 und S. 732–759.

Nationales Rückkehrbüro geschaffen; bis 1994 half es über 52.000 Chilenen bei der Wiedereingliederung. 1992 erhielten dann die Kinder der über 2.000 Getöteten oder Verschwundenen eine monatliche Wiedergutmachung zugesprochen. Die Zahlung sollten sie bis zu ihrem 25. Lebensjahr erhalten, zuzüglich einer Einmalzahlung, wenn die Leistung auslief. 1993 folgte schließlich ein Gesetz, das die Situation der fast 160.000 entlassenen Staatsbediensteten verbessern sollte: Es glich deren Verluste bei den Rentenansprüchen aus, sicherte ihnen eine Mindestrente zu und sah die Zahlung einer Abfindung vor.

Die Einrichtung einer weiteren Kommission, diesmal zu politischer Haft und Folter während der Diktatur, führte mehr als zehn Jahre später auch für diese Betroffengruppe zu Entschädigungsleistungen. 2004 erhielten die über 38.000 ehemaligen politischen Gefangenen eine monatliche Zahlung zugesprochen. Minderjährige, die im Gefängnis geboren worden waren, bekamen eine einmalige Kapitalentschädigung. Inhaftierte und Kinder von Getöteten hatten zudem Anspruch auf kostenlose medizinische Versorgung, und Kinder von Verfolgten erhielten bis zum 35. Lebensjahr eine monatliche Studienförderung. Ein weiteres Gesetz legte fest, dass beschlagnahmtes Eigentum entschädigt oder rückerstattet werden musste. Bei der Umsetzung dieser Regelungen spielten Menschenrechtsorganisationen eine wichtige Rolle. Darüber hinaus musste der chilenische Staat aufgrund von fast 1.000 zivilrechtlichen Klagen umgerechnet 133 Millionen US-Dollar Schadensersatz zahlen.⁶⁷

Vorreiter dieser Art von Wiedergutmachungspolitik in Südamerika war Argentinien.⁶⁸ Eine Wahrheitskommission hatte dort bereits 1984 Entschädigungen vorgeschlagen. Anfangs kamen diese jedoch nur den entlassenen Staatsbediensteten zugute, die erneut eingestellt wurden und ihre verlorenen Zeiten bei der Rentenberechnung gutgeschrieben bekamen. 1986 kam eine bescheidene Pension für Partner und Kinder von Verschwundenen in Höhe von 75 % des Mindestlohnes hinzu.

Nach mehreren Prozessen folgte 1991 – also deutlich eher als in Uruguay und Chile – ein Gesetz, das ehemaligen politischen Gefangenen eine einmalige Kapitalentschädigung zuerkannte. Pro Hafttag stand ihnen der Tagesverdienst eines öffentlich Bediensteten der höchsten Gehaltsstufe zu. Auch Hausarrest und Bewährungszeiten galten als Freiheitsentzug, und bei Verstorbenen ging der Entschädigungsanspruch auf deren Rechtsnachfolger über. Rund 8.000 Personen bekamen zusammen umgerechnet etwa 690 Millionen US-Dollar zugesprochen, pro Person also gut 86.000 US-Dollar. Die Auszahlung erfolgte in Form zehnjähriger Staatsanleihen, was für die Regierung zwar den Vorteil hatte, dass die Summe nicht dem aktuellen Staatshaushalt entnommen werden musste, für die Opfer aber mit dem Nachteil verbunden war, dass sie bei einem vorzeitigen Verkauf an der Börse finanzielle Verluste riskierten. Zu-

⁶⁷ Vgl. den Beitrag von Ricardo Brodksy in diesem Band, S. 343–388.

⁶⁸ Vgl. dazu die Analyse von María José Guembe sowie die Dokumente in: de Greiff, *Handbook*, S. 21–54 und S. 701–731.

dem war die Zahlung an die Bedingung geknüpft, dass der Antragsteller auf weitere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Staat verzichtet.

Unter denselben Voraussetzungen erhielten ab 1994 auch die Angehörigen der Verschwundenen und Ermordeten eine Kapitalentschädigung. Sie war einhundertmal so hoch wie das Monatsgehalt eines öffentlich Bediensteten der Stufe A – umgerechnet rund 220.000 US-Dollar. 2004 folgte noch eine Entschädigung für Kinder, die mit ihren Eltern in Haft waren; sie entsprach 20 derartigen Monatsgehältern. 2009 wurde der Kreis der Entschädigungsberechtigten auch auf Opfer der gewaltsamen Auseinandersetzungen vor dem Putsch von 1976 ausgeweitet. 2011 nahm außerdem ein Zentrum zur psycho-sozialen Unterstützung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen seine Arbeit auf. 2013 wurde schließlich eine Ehrenpension für ehemalige politische Gefangene beschlossen, die unabhängig von sonstigen Leistungen ausbezahlt wird. Argentinier, die aus politischen Gründen das Land verlassen mussten, haben darüber hinaus seit 2016 für jeden Tag im Exil einen Anspruch auf ein Viertel der Haftentschädigung.⁶⁹

Vergleicht man die Wiedergutmachung in den drei südamerikanischen Ländern, so lassen sich, bei allen Unterschieden im Detail, viele Übereinstimmungen feststellen. Im Blickfeld standen zunächst die entlassenen Staatsangestellten sowie die Exilanten. In Uruguay und Argentinien wurde Staatsangestellten – neben dem Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung – die Rückkehr auf ihren früheren Arbeitsplatz ermöglicht, in Chile erhielten sie eine Abfindung. Später bekamen auch die Angehörigen der Ermordeten sowie ehemalige politische Häftlinge eine einmalige bzw. monatliche Unterstützung.

Für alle drei Länder gilt, dass die Wiedergutmachungsleistungen erst im Zuge einer wachsenden Bereitschaft zur Aufarbeitung der Vergangenheit schrittweise ausgebaut wurden. In zwei Ländern – Argentinien und Chile – ist ein direkter zeitlicher und kausaler Zusammenhang zwischen den Empfehlungen der Wahrheitskommissionen und den Entschädigungsregelungen zu erkennen. Die räumliche Nähe und das Fehlen von Sprachbarrieren in Lateinamerika begünstigten den internationalen Erfahrungstransfer, sodass einige Regelungen auch von anderen Ländern übernommen wurden. Dass die Opfer in Argentinien und Uruguay ihren Anspruch auf Entschädigung erst gerichtlich erzwingen mussten, war für die Betroffenen zwar oft mit großen Belastungen verbunden, gab dem Prozess der Aufarbeitung aber auch eine zielgerichtete Dynamik.

Deutlich anders war die Lage hingegen in den anderen vier in diesem Band behandelten Ländern. So fielen die Entschädigungsleistungen in Albanien, dem einzigen europäischen Land, ungleich geringer aus als in Südamerika; zudem hingen sie in starkem Maße von den wechselnden politischen Machtverhältnissen und der jeweiligen wirtschaftlichen Lage ab. Zwar wurden die politischen Häftlinge 1991 noch unter

⁶⁹ Vgl. den Beitrag von Veit Straßner in diesem Band, S. 279–342.

der kommunistischen Regierung amnestiert und wenig später per Gesetz rehabilitiert, doch die im Gesetz angekündigte Wiedergutmachung blieb aus.

Erst nach dem Wahlsieg der oppositionellen Demokratischen Partei (DP) verabschiedete das Parlament 1993 ein Gesetz, das den ehemals Verfolgten eine Entschädigung sowie weitere Hilfen wie Stipendien oder den Anspruch auf eine Sozialwohnung in Aussicht stellte. Es bedurfte jedoch massiver Proteste der Betroffenen, bis der Ministerrat 1994 beschloss, diese mit umgerechnet rund 1.000 Euro pro Haftjahr zu entschädigen. Mehr als die Hälfte der Summe wurde indes nur als Gutschein ausgegeben, mit dem man bevorzugt Staatseigentum erwerben konnte, was für viele mangels eigener Mittel nicht in Frage kam. Insgesamt kamen so zwischen 1993 und 1997 umgerechnet rund 17,5 Millionen Euro zur Auszahlung, was immerhin knapp 17.000 Haftjahren entsprechen würde. Bei der Rente wurde zudem jedes Haftjahr wie zwei Arbeitsjahre berücksichtigt.⁷⁰

Zahlreiche schwere Menschenrechtsverletzungen – zum Beispiel Hinrichtungen, Folter und Todesfälle in der Haft – blieben bei dieser Regelung jedoch unberücksichtigt. Nachdem die Sozialistische Partei (SP) 1997 erneut die Regierung übernahm, wurde das System der Entschädigungen deshalb umstrukturiert. Nun gab es fünf Kategorien anerkannter politisch Verfolgter: Exekutierte, in der Haft Verstorbene, in Arbeitslagern bzw. Gefängnissen Inhaftierte sowie psychisch Geschädigte – nach Berechnungen der Regierung insgesamt knapp 43.000 Anspruchsberechtigte. Gleichzeitig wurde die Entschädigungssumme für ehemalige Inhaftierte aber massiv auf wenig mehr als ein Zehntel der bisherigen Summe abgesenkt. Selbst diese Gelder wurden nur schleppend und ab 1998 überhaupt nicht mehr ausgezahlt, obwohl die Haftentschädigung nach erneuten Protesten 2004 nominell wieder verdreifacht wurde.

Nach der erneuten Regierungsübernahme der DP verabschiedete das Parlament 2007 ein Gesetz, das die Entschädigungssätze erneut massiv erhöhte. Jeder Inhaftierte sollte jetzt 7.300 bzw. 3.650 US-Dollar pro Haftjahr erhalten. Die Summe sollte jedoch in acht Raten ausgezahlt werden, wobei die Zahlungen erst gut zwei Jahre später begannen und 2011 erneut ausgesetzt wurden. Anders als unter der Vorgängerregierung wurde die Zahl der Verfolgten nunmehr auf 100.000 geschätzt.

Nach einem erneuten Regierungswechsel zur SP wurde das Entschädigungsgesetz 2014 ein weiteres Mal geändert. Es unterschied jetzt zwischen primären (Betroffene) und nicht-primären Opfern (Angehörige). 2018 wurde auch die Ratenzahlung aufgehoben, doch lediglich 430 Verfolgte erhielten den vollen Betrag.

Beim Vergleich mit Südamerika wird deutlich, dass die Wiedergutmachung in Albanien vor allem parteipolitischen und fiskalischen Interessen folgte. Hinzu kamen ständige Änderungen am System und eine äußerst unzuverlässige Auszahlung. Von einer Gewährleistung des Rechts auf Wiedergutmachung, wie sie in UN-Dokumenten niedergelegt ist, kann deshalb keine Rede sein. Das Fehlen einer handlungskräftigen Menschenrechtsbewegung und die Nähe der Justiz zum früheren Regime hatten zur

⁷⁰ Vgl. den Beitrag von Janina Godole in diesem Band, S. 225–276.

Folge, dass berechtigte Ansprüche auch nicht auf zivilrechtlichem Wege durchgesetzt wurden.

Eine durchwachsene Bilanz bei der Wiedergutmachung ergibt sich in Südafrika.⁷¹ Zwar trat dort bereits 1994 ein Gesetz in Kraft, das Opfern rassistisch motivierter Enteignungen den Anspruch auf Rückgabe oder Entschädigung zuerkannte. Doch die praktische Umsetzung stellte sich wegen der schwierigen Beweislage als äußerst kompliziert und langwierig heraus. Schneller ließ sich eine Umverteilung des Landes dagegen durch Ankauf realisieren. So erwarb der südafrikanische Staat zwischen 1994 und 2013 für über 1,2 Milliarden US-Dollar knapp 5.000 Farmen, die er anschließend an Schwarze übertrug.

Ähnlich wie in Südamerika formulierte die Wahrheits- und Versöhnungskommission 1998 Empfehlungen für eine Entschädigung. Sechs Jahre lang sollten die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen bzw. deren Angehörige jährlich 20.000 Rand (damals ca. 3.000 US-Dollar), also insgesamt 18.000 US-Dollar ausgezahlt bekommen. Außerdem sollten sie medizinische und pädagogische Unterstützung erhalten. Die am stärksten von der Gewalt betroffenen Gemeinden sollten darüber hinaus in den Genuss kollektiver Hilfen kommen. Bis heute wurde davon jedoch nur wenig umgesetzt.

Zwar hatte die Kommission bereits während ihrer Arbeit an die mit ihr kooperierenden Opfer eine geringfügige Soforthilfe in Höhe von rund 3.000 Rand (500 US-Dollar) pro Person ausgezahlt. Doch es dauerte noch fünf Jahre, bis das Parlament 2003 ein eigenes Entschädigungsprogramm verabschiedete. Alle bei der Kommission registrierten Opfer sollten danach eine einmalige Beihilfe in Höhe von 30.000 Rand (3.900 US-Dollar) erhalten, was weniger als einem Viertel der ursprünglich vorgeschlagenen Entschädigung entsprach. Betroffene mit einem geringen Jahreseinkommen konnten zudem eine Bildungsunterstützung bekommen, die allerdings direkt an die Ausbildungseinrichtung gezahlt wurde. Eine ebenfalls geplante medizinische Unterstützung von Opfern kam bisher nicht zustande.⁷² Eine erhebliche Einschränkung besteht darin, dass Personen, die sich nicht bei der Kommission hatten registrieren lassen, von den Beihilfen ausgeschlossen sind. Zudem besteht in der Regel keine Möglichkeit, zivilrechtlich Schadensersatz geltend zu machen, da die von der Wahrheitskommission ausgesprochenen Amnestien diese Ansprüche mit umfassten.

Auch die kollektiven Wiedergutmachungsmaßnahmen, die die Kommission 1998 vorgeschlagen hatte, wurden bis 2021 nicht realisiert. Lediglich der Entwurf einer Verordnung, wie die über einhundert am stärksten von Gewalt betroffenen Gemeinden unterstützt werden sollen, wurde 2018 veröffentlicht. Versöhnungs- und Entwicklungsprojekte sollen danach mit umgerechnet jeweils bis zu 1,8 Millionen US-Dollar gefördert werden können – wenn die Verordnung in dieser Form in Kraft tritt.

⁷¹ Vgl. dazu die Analyse von Christopher J. Colvin sowie die Dokumente in: de Greiff, *Handbook*, S. 176–214 und S. 770–820.

⁷² Vgl. den Beitrag von Hugo van der Merwe in diesem Band, S. 159–222.

In Ruanda, dem ärmsten der hier behandelten Länder, wurden überhaupt keine Gesetze verabschiedet, die den Staat zur Zahlung individueller Entschädigungen verpflichten. Zwar hieß es in der Verfassung von 2003, dass „der Staat im Rahmen seiner Möglichkeiten besondere Maßnahmen für das Wohlergehen der Überlebenden ergreift“, die durch den Völkermord mittellos wurden. Doch eine Entschädigung im Sinne der UN-Resolution von 2005 haben die meisten Überlebenden nie erhalten.

Wenn überhaupt, konnten Betroffene diese nur im Wege der Zivilklage bei Strafverfahren vor nationalen Gerichten erlangen. Bei schätzungsweise zwei Drittel der Verfahren gegen etwa 10.000 Beschuldigte geschah dies auch, und etwa die Hälfte der Kläger erhielt tatsächlich eine Entschädigung zugesprochen. Die Beträge waren dabei aber extrem unterschiedlich, weil sie allein im Ermessen des Gerichts lagen. Zu einer Auszahlung kam es freilich nur selten, da viele Verurteilte mittellos waren.

Zwar verurteilten die Gerichte anfangs auch den Staat zu Entschädigungszahlungen, doch die Regierung kam diesen Zahlungsverpflichtungen nie nach. Stattdessen verwies sie auf einen geplanten, aber nie realisierten Entschädigungsfonds (FIND). Mit derselben Begründung wurden ab 2001 Zivilklagen gegen den Staat für unzulässig erklärt. Erst 2008 trat ein Gesetz in Kraft, das den Staat verpflichtete, 6 % seiner Einnahmen an einen staatlichen Fonds für die Unterstützung von Genozidüberlebenden (FARG) zu zahlen. Zugleich wurde festgelegt, dass bei Völkermord und Mord nur noch dieser Fonds Zivilklage erheben darf, auch wenn sich diese gegen Privatpersonen richten. Der Fonds, in den die Gelder flossen, zahlt diese jedoch nicht an die Anspruchsberechtigten aus, sondern finanziert daraus seine eigenen Unterstützungsprogramme.

Da nur ein Bruchteil der schweren Menschenrechtsverletzungen vor nationalen Gerichten verhandelt wurde, war die Zahl der unter diesen Bedingungen tatsächlich Entschädigten sehr klein. Entschädigungen durften allerdings auch die *Gacaca*-Gerichte anordnen, die mit mehr als 1,6 Millionen verurteilten Personen den Großteil der Fälle bearbeiteten. Anfangs sollte die Wiedergutmachung mit Hilfe der Gemeinschaft einvernehmlich festgelegt werden, später musste sie den Vorgaben für den geplanten Entschädigungsfonds entsprechen. Wie erwähnt, durften sich die Ansprüche deshalb ausschließlich gegen Zivilpersonen richten und ab 2008 auch nur noch bei minder schweren Straftaten wie Plünderungen oder Zerstörungen von Eigentum. Wie viele Personen davon profitierten, ist nicht bekannt. 2018 galten aber noch über 54.000 Fälle als ungelöst; bei mehr als der Hälfte war auch keine Lösung mehr zu erwarten, da die Täter verstorben, geflüchtet oder mittellos waren.⁷³

Eine Analyse der Wiedergutmachungspolitik in Ruanda zeigt, dass diese von der Absicht getragen war, individuellen Ansprüchen an den Staat entgegenzuwirken und stattdessen soziale Hilfsprogramme aufzulegen. Zu diesem Zweck wurde 1998 der FARG-Fonds gegründet, der nach eigenen Angaben mehr als zwei Millionen medizinische Behandlungen finanzierte, die Ausbildung von 110.000 Kindern und Jugendlichen unterstützte, etwa 45.000 Wohneinheiten errichtete und 54.000 Menschen bei Einkom-

73 Vgl. den Beitrag von Julia Viebach in diesem Band, S. 83–158.

men schaffenden Maßnahmen half. Im Rahmen des Projektes *Girinka* (übersetzt: eine Kuh haben) erhielten zudem 5.000 arme Familien eine Kuh geschenkt mit der Maßgabe, das erste weibliche Kalb ihrem Nachbarn zu übereignen. Insgesamt gab der Fonds, in den auch internationale Geldgeber einzahlen und der seine Mittel über die Distriktregierungen verteilt, innerhalb von 20 Jahren umgerechnet rund 270 Millionen Euro aus. Der Fonds sieht sich dabei mit Vorwürfen konfrontiert, ineffizient zu arbeiten und für Korruption anfällig zu sein. Vor allem aber geht durch die Umleitung der Entschädigungen in kollektive Hilfsprogramme der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Verbrechen und der daraus resultierenden Wiedergutmachung verloren.⁷⁴

Wenn Äthiopien bei diesem Thema an den Schluss gerückt wird, dann hat dies seinen Grund darin, dass das Land überhaupt keine Entschädigungsregelung erlassen hat. Weder in der Charta der Übergangsregierung noch bei der Einrichtung der Sonderstaatsanwaltschaft, noch in der Verfassung von 1995 spielte das Thema eine Rolle. Auch bei den Strafprozessen verpflichteten die Gerichte weder den Staat noch die für schuldig befundenen Funktionäre, den Opfern eine Entschädigung zu zahlen – selbst dann nicht, wenn diese als Zeugen aufgetreten waren. Metekia führt dies in seiner Länderstudie auf den „parteiischen“ Charakter des Regimewechsels zurück: Nach dem militärischen Sieg der Rebellentruppen hätte es keinen Grund mehr für Verhandlungen mit den alten Machthabern gegeben. Ein nationaler Dialog, der alle Parteien und Opfergruppen einbezogen und auch Fragen der Wiedergutmachung erörtert hätte, sei daher ausgeblieben.⁷⁵

Eine vergleichende Analyse der Wiedergutmachungspolitik in den hier untersuchten sieben Ländern macht deutlich, dass diese von den in der UN-Resolution von 2005 beschriebenen Standards oftmals weit entfernt ist. In der Regel wurden Entschädigungsregelungen erst in einem langen, konflikthaften Prozess erkämpft, in einigen Staaten gibt es sie bis heute nur fragmentarisch oder überhaupt nicht. Für die Eingangsfrage, welche Aufarbeitungsinstrumente sich als wirksam erwiesen haben, erweist sich der Vergleich dennoch als produktiv: Zum einen zeigt sich das breite Aufgabenspektrum, das sich nach dem Ende einer Gewaltherrschaft bei der Unterstützung der Opfer auftut. Zum anderen lässt sich eine Reihe von Maßnahmen identifizieren, die die Situation der Verfolgten eindeutig verbessert haben und deshalb auch für andere Länder empfohlen werden können. Zum Dritten bietet der Vergleich die Möglich-

74 Zur grundsätzlichen Kritik an „kollektiven“ Entschädigungen siehe: Naomi Roht-Arriaza, „Reparations in the aftermath of repression and mass violence“, in Eric Stover und Harvey M. Weinstein (Hrsg.), *My neighbor, my enemy: Justice and community in the aftermath of mass atrocity*, Cambridge 2004, S. 121–139, hier: S. 130. Naomi Roht-Arriaza, „Reparations and Economic, Social, and Cultural Rights“, in Dustin Sharp (Hrsg.), *Justice and Economic Violence in Transition*, Springer Series in Transitional Justice, Bd. 5., New York 2013, S. 109–138.

75 Vgl. den Beitrag von Tadesse Metekia in diesem Band, S. 21–82.

keit herauszuarbeiten, welche Kontextbedingungen von Bedeutung sind, damit es überhaupt zu Maßnahmen der Wiedergutmachung kommt.

Die zentralen Elemente einer wirksamen Wiedergutmachungspolitik sind bereits in der UN-Resolution von 2005 genannt. Nicht nur physische, psychische, materielle und „moralische“ Schäden sollen danach ausgeglichen werden, sondern auch die Kosten für einen Rechtsbeistand und medizinische Dienstleistungen sollen übernommen werden. Die Entschädigung soll nach Möglichkeit die ursprüngliche Situation des Opfers wiederherstellen.⁷⁶ Was das im Einzelnen bedeutet, zeigen besonders die Regelungen in den drei untersuchten südamerikanischen Staaten. Zum einen betrafen sie den Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes und für die erlittenen Nachteile in der Rentenversicherung. Ein zweiter Komplex war die einmalige oder monatliche Entschädigung für Inhaftierte, Exilierte und Angehörige von Getöteten, wobei auch deren Kinder einbezogen wurden. Die Festlegung in Argentinien, dabei den Verdienst eines öffentlich Bediensteten in der höchsten Gehaltsstufe als Maßstab heranzuziehen, ist auch als moralische Wertschätzung der Opfer zu verstehen. Weitere Regelungen betrafen die Unterstützung von Rückkehrern aus dem Exil, die kostenlose Gewährung einer lebenslangen Gesundheitsversorgung und die Schaffung eines Zentrums zur psychosozialen Unterstützung der Opfer.

Ermöglicht wurden diese Maßnahmen durch verschiedene Kontextfaktoren: Als treibende Kraft erwiesen sich vor allem Opfer- und Menschenrechtsbewegungen. Auch die Einrichtung von Wahrheitskommissionen beförderte entsprechende Beschlüsse. Ein weiterer Faktor war ein funktionierendes Rechtssystem, das teilweise die Durchsetzung von Wiedergutmachungsansprüchen auf dem Rechtsweg erlaubte. Die Schaffung spezieller staatlicher Institutionen zur Abwicklung der Leistungen war ebenfalls von erheblicher Bedeutung. Ein wesentlicher Punkt waren naturgemäß auch finanzielle Aspekte, die wiederum von der Zahl der Opfer und der wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Landes abhingen. Entschädigungen in Form von Staatsanleihen wie in Argentinien sind eine Möglichkeit, die Kosten kurzfristig zu minimieren, verschieben die Belastungen allerdings auf Kosten der Betroffenen in die Zukunft.

Aus dem vorstehenden Vergleich der Wiedergutmachungspolitik lassen sich, ähnlich wie bei der Strafverfolgung, mehrere Schlussfolgerungen ableiten, denen auch für andere Staaten Bedeutung zukommt:

1. **Wiedergutmachung ist notwendig:** Die Beseitigung schwerer Menschenrechtsverletzungen bedeutet nicht, dass damit auch deren Folgen beendet sind. Der Verlust von Angehörigen, Folter, Haft oder Berufsverbote wirken vielmehr in vielfacher Hinsicht fort. Die anhaltenden Folgen zu minimieren oder zu beseitigen ist

⁷⁶ Resolution der UN-Generalversammlung, angenommen am 16. Dezember 2005, Anhang, S. 7–9, verfügbar unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/496/42/PDF/N0549642.pdf> (letzter Zugriff: 24.11.2021).

deshalb eine zentrale politische Aufgabe im Prozess des Übergangs. Bei Folteropfern gibt es dazu auch eine völkerrechtliche Verpflichtung.

2. **Wiedergutmachung ist eine Aufgabe des Staates:** Der Verursacher eines Schadens muss für diesen haften und ihn ausgleichen. Das gilt auch für schwere Menschenrechtsverletzungen, für die die Verantwortlichen in Haftung zu nehmen sind. Doch auch wenn der Staat nicht der Verursacher war, etwa nach einem Regimewechsel oder nach einem Bürgerkrieg, oder wenn die Verursacher nicht haftbar gemacht werden können, steht der Staat in der Verantwortung, die Folgen schwerer Menschenrechtsverletzungen zu lindern oder zu beseitigen. Je frühzeitiger und aktiver er diese Aufgabe angeht, desto entlastender ist dies für die Opfer.
3. **Wiedergutmachung ist ein individueller Prozess:** Auch wenn bei politisch motivierten Massenverbrechen eine große Zahl von Menschen betroffen ist, bleibt das Leid der Opfer stets individuell. Wiedergutmachung muss deshalb auf den einzelnen Menschen ausgerichtet sein. Dies gilt nicht nur im technischen Sinne, sondern muss im Mittelpunkt entsprechender Programme und Maßnahmen stehen. Zuwendung ist eine zentrale Voraussetzung, um das Leid der Opfer zu lindern.
4. **Wiedergutmachung muss zielgenau sein:** Um die Folgen schwerer Menschenrechtsverletzungen zu verringern oder zu beseitigen, kommt es weniger auf die Höhe einer Entschädigung an als auf deren Wirksamkeit. Dafür empfiehlt es sich, dass entsprechende Maßnahmen von Opfern und Experten in einer Kommission gemeinsam konzipiert werden. Auch an der Umsetzung der Maßnahmen sollten Personen beteiligt werden, die über Erfahrungen im Umgang mit Verfolgten verfügen. Als Ziele bilden dabei die oben genannten Punkte der UN-Resolution, insbesondere in den Abschnitten Restitution und Kompensation, eine gute Orientierung.
5. **Wiedergutmachung kann vielfältig sein:** Anders als bei zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen muss Wiedergutmachung nicht nur monetär ausgerichtet sein. Die Erfahrung zeigt vielmehr, dass andere Maßnahmen ebenso wichtig sind. Bei den hier untersuchten Staaten gilt dies unter anderem für die Unterstützung von Rückkehrern aus dem Exil, für den Anspruch auf den früheren Arbeitsplatz, für die Einrichtung eines Rehabilitierungszentrums für ehemalige Verfolgte oder für die Einführung der Rechtsfigur des Verschwundenen. Bei der monetären Entschädigung erscheint wegen der Langzeitfolgen politischer Verfolgung ein rentenähnlicher Ausgleich geeigneter als eine einmalige Kapitalentschädigung.
6. **Wiedergutmachung ist kein einmaliger Akt:** Die Entwicklung in Südamerika zeigt, dass Wiedergutmachung ein längerer Prozess ist. In Chile wurden noch 15 Jahre nach dem Ende der Diktatur Unterstützungsmaßnahmen beschlossen, in Uruguay nach 25 und in Argentinien sogar nach 33 Jahren. Da die Folgen schwerer Menschenrechtsverletzungen oft auch in die zweite oder manchmal sogar dritte Generation fortwirken, müssen die Wiedergutmachungsprogramme immer wieder neu überprüft und nachjustiert werden.

7. **Wiedergutmachung muss von weiteren Maßnahmen flankiert werden:** Wie in der UN-Resolution von 2005 zum Ausdruck gebracht, gehören zur Wiedergutmachung auch Gedenkfeiern und Ehrungen für die Opfer. Diese erleichtern ihnen nicht nur die Verarbeitung der traumatischen Erlebnisse. Der Aufbau einer entsprechenden Erinnerungskultur leistet vielmehr auch einen Beitrag dazu, Mord, Folter, Gewalt oder Freiheitsberaubung als Mittel der Politik zu tabuisieren. Hinzukommen müssen jedoch noch weitere flankierende Maßnahmen wie strukturelle Reformen, Schulungen der Sicherheitskräfte, Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz, eine verbesserte Regierungsführung und vieles mehr, um wirksame Garantien der Nicht-Wiederholung geben zu können. Auch kollektive Hilfsprogramme oder wirtschaftspolitische Reformen können einen Beitrag zum Abbau sozialer Spannungen leisten, individuelle Wiedergutmachung jedoch nicht ersetzen.

4 Gedenkorte

Zur Aufarbeitung von Massenverbrechen gehört in den meisten Ländern auch die Erinnerung an das Leid der Opfer. Meist geht der Impuls dazu von den Betroffenen oder ihren Angehörigen aus, die nach einem Ort der Trauer suchen und nach Wegen, das Geschehene vor dem Vergessen zu bewahren. Im Fokus stehen dabei authentische Orte der Verfolgung, die als Mahnmale erhalten werden sollen. Dazu gehören Tatorte wie Gefängnisse, Lager oder Hinrichtungsstätten, aber auch Massengräber und Friedhöfe. Vielerorts werden zudem Denkmäler an unbelasteten, aber zentralen Orten errichtet, um das Gedenken möglichst prominent zu platzieren. Häufig werden auch die Namen der Opfer öffentlich sichtbar gemacht. Solche sakralen Orte des Gedenkens zeugen Aleida Assmann zufolge von einem „menschlichen Grundbedürfnis“ nach ritualisierten Kontaktzonen mit Vergangenen.⁷⁷

In zahlreichen Ländern setzen sich – oft als Reaktion auf entsprechende Forderungen der Betroffenen – auch Organisationen, Parteien und staatliche Stellen dafür ein, derartige Erinnerungsorte zu schaffen. Häufig geht es ihnen dabei nicht nur darum, einen Ort der Trauer zu kreieren, sondern zugleich über die begangenen Verbrechen und ihre Ursachen aufzuklären. Solche Informationsorte befinden sich deshalb nicht nur an früheren Stätten der Verfolgung, sondern auch dort, wo die Verbrechen geplant oder befohlen wurden. Oft werden sie auch an unbelasteten Orten in Form von Museen oder Dokumentationszentren errichtet. Während in Deutschland terminologisch zwischen „Gedenkstätten“ (die sich an Verfolgungsorten befinden), „Erinnerungsorten“ (die sich an anderen Orten befinden) und „Denkmälern“ bzw. „Mahnma-

⁷⁷ Aleida Assmann, *Erinnerungsräume: Formen und Wandlungen des kollektiven Gedächtnisses*. 4. Auflage, München 2009, S. 305.

len“ (im Sinne von Monumenten) unterschieden wird, verwendet man im Englischen zumeist nur den übergreifenden Begriff „Memorial“. Bei der Gestaltung dieser unterschiedlichen Gedenkorte spielen Künstler und Architekten häufig eine wesentliche Rolle.

Gedenkorte sind in der Regel multifunktionale Einrichtungen. Habbo Knoch ordnet ihnen, wenn sie sich an Stätten der Verfolgung befinden, sechs unterschiedliche Aufgaben zu: 1. Erhalt baulicher und anderer dinglicher Überreste; 2. Anlage und Unterhaltung von sakralen Orten wie Friedhöfen, Grabstätten oder Denkmälern; 3. Angebote des Trauerns und des Austausches für Überlebende und deren Angehörige sowie Formen des individuellen und kollektiven Gedenkens; 4. Sammlung von Objekten, Dokumenten und Zeugnissen; 5. Durchführung von Forschungsarbeiten und Dauerausstellungen sowie Informationsangebote auf dem historischen Gelände; 6. Bildungsangebote, Publikationen und öffentliche Veranstaltungen.⁷⁸ Die drei letzten Funktionen gelten auch für Gedenkmuseen an historisch unbelasteten Orten.

Wie diese Aufgaben am wirksamsten bewältigt werden, ist in der Forschung vergleichsweise selten ein Thema, erst recht nicht im internationalen Vergleich. Dies ist deshalb überraschend, weil Gedenkorte in vielen Ländern im Prozess der Aufarbeitung eine zentrale Rolle zukommt. Die politikwissenschaftliche Aufarbeitungsliteratur widmet sich zwar deren Entstehung, Gestaltung und Arbeitsweise in einzelnen Ländern, geht dabei aber überwiegend deskriptiv vor.⁷⁹ Verschiedene Autoren haben sich zwar auch mit ästhetischen und geschichtsphilosophischen Fragen einer auf symbolische Orte gerichteten Erinnerungskultur befasst, doch die Tauglichkeit von Gedenkorten als Instrument der Aufarbeitung wird dabei in der Regel nicht untersucht.⁸⁰ In Deutschland, wo die staatlich geförderte Erinnerung an die nationalsozialistische und die kommunistische Diktatur eine bedeutende Rolle spielt, gibt es zwar einen umfangreichen Diskurs zur Arbeit von Gedenkstätten, aber Erfahrungen aus anderen kulturellen Kontexten werden dabei kaum berücksichtigt.⁸¹

In den Dokumenten der Vereinten Nationen zur Übergangsjustiz werden Gedenkorte als Instrument der Aufarbeitung ebenfalls nur am Rande erwähnt. In der Resolu-

78 Habbo Knoch, „Gedenkstätten“, in Docupedia-Zeitgeschichte, 11.09.2018, verfügbar unter: http://docupedia.de/zg/Knoch_gedenkstaetten_v1_de_2018 (letzter Zugriff: 24.11.2021).

79 Vgl. Ksenija Bilbija und Leigh A. Payne, *Accounting for Violence: Marketing Memory in Latin America*. Durham/North Carolina 2011. Michael J. Lazzara, *Chile in Transition: The Poetics and Politics of Memory*. Gainesville 2006. Stan, *Encyclopedia*, S. 117–123.

80 Vgl. Assmann, *Erinnerungsräume*. Pierre Nora (Hrsg.), *Erinnerungsorte Frankreichs*. München 2005. Pierre Nora (Hrsg.), *Realms of Memory: Rethinking the French past*. Chicago 1998. James E. Young, *The Texture of Memory: Holocaust Memorials and Meaning*. New Haven 1993.

81 Zu Gedenkstätten in Deutschland vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Band 1 und 2, Bonn 1999, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/multimedia/dvd-cd/33945/gedenkstaetten-fuer-die-opfer-des-nationalsozialismus>. Etienne François und Hagen Schulze (Hrsg.), *Deutsche Erinnerungsorte*, Band 1–3, München 2001. Annette Kaminsky (Hrsg.), *Orte des Erinnerns: Gedenkzeichen, Gedenkstätten und Museen zur Diktatur in SBZ und DDR*. 3. Auflage, Berlin 2016. Martin Sabrow (Hrsg.), *Erinnerungsorte der DDR*. München 2009.

tion der UN-Generalversammlung über „Grundprinzipien und Leitlinien für das Recht auf Wiedergutmachung“ vom Dezember 2005 kommen sie nicht einmal vor. Unter dem Punkt „Genugtuung“ ist lediglich allgemein von „Gedenkfeiern und Ehrungen für die Opfer“ die Rede.⁸² Bei der Überarbeitung der Hauptziele der Aufarbeitung hat Diane Orentlicher im selben Jahr zwar das „Recht auf Wissen“ durch den Grundsatz erweitert, dass der Staat die Pflicht habe, durch geeignete Maßnahmen das „Wissen eines Volkes um die Geschichte seiner Unterdrückung“ sicherzustellen; doch Gedenkort als ein Mittel dafür nannte sie nicht.⁸³ Erst im Leitfaden des UN-Generalsekretärs zur Übergangsgerechtigkeit von 2010 ist davon die Rede, dass Wiedergutmachung auch „die Errichtung von Museen und Gedenkstätten“ umfassen könne.⁸⁴

Vor diesem Hintergrund kommt einem Bericht des UN-Sonderberichterstatters zu Aufarbeitungsfragen, Fabián Salvioli, aus dem Jahr 2020 Bedeutung zu. Der ehemalige Präsident des UN-Menschenrechtsausschusses schlug darin vor, dem Recht auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und den Garantien der Nichtwiederholung als fünfte Säule die Erinnerungsarbeit hinzuzufügen. In seinem Bericht empfiehlt Salvioli „umfassende staatliche Maßnahmen zum Gedenken“. Dabei plädiert er für eine „dialogische Wahrheit“, bei der die Stimmen der Opfer „eine Schlüsselrolle spielen“. Das Gedenken müsse sich „auf das Verständnis der Mechanismen der Unterdrückung und der Entmenschlichung konzentrieren, die einer massiven Gewalt immer vorausgehen“. Er warnt aber auch vor den Gefahren einer „rachsüchtigen Gedenkkultur“ und einer „Tyrannei der Erinnerung“, die darauf abziele, neue Gewalttaten zu rechtfertigen.⁸⁵ Konkrete Schlussfolgerungen für die Nutzung von Gedenkort als Instrument der Aufarbeitung finden sich auch in diesem Bericht nicht.

Die im vorliegenden Band veröffentlichten Länderstudien geben hier genaueren Aufschluss. Sie zeigen zunächst, dass es in allen sieben untersuchten Staaten ein Bedürfnis gab und gibt, der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen zu gedenken. Wie dieses Bedürfnis umgesetzt wurde, hing jedoch in starkem Maße vom politischen und gesellschaftlichen Kontext ab. Dabei werden drei unterschiedliche Formen des Erinnerns sichtbar: das zivilgesellschaftliche Gedenken, bei dem Opferorganisationen

82 Resolution der UN-Generalversammlung, angenommen am 16. Dezember 2005, Anhang, S. 7–9. Verfügbar unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/496/42/PDF/N0549642.pdf> (letzter Zugriff: 24.11.2021).

83 United Nations, Economic and Social Council, Commission on Human Rights, Promotion and Protection of Human Rights, 8. Februar 2005, verfügbar unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G05/109/00/pdf/G0510900.pdf?OpenElement>, S. 7, (letzter Zugriff: 09.11.2021).

84 Resolution der UN-Generalversammlung, angenommen am 16. Dezember 2005, Anhang, S. 7–9, verfügbar unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/496/42/PDF/N0549642.pdf> (letzter Zugriff: 24.11.2021).

85 UN-Menschenrechtsrat, „Memorialization Processes in the Context of Serious Violations of Human Rights and International Humanitarian Law: The Fifth Pillar of Transitional Justice“, Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung, verfügbar unter: <https://undocs.org/A/HRC/45/45> (letzter Zugriff: 24.11.2021).

eine zentrale Rolle spielen; das staatlich dominierte Gedenken, bei dem die Regierung maßgeblich die Inhalte bestimmt; und das marginalisierte Gedenken, bei dem der Wunsch der Opfer nach Würdigung kaum Widerhall findet.

Zum Typus des zivilgesellschaftlichen Gedenkens gehört Uruguay. Auf Initiative einer Opferorganisation wurde dort im Jahr 2001 – 17 Jahre nach den ersten freien Wahlen – ein Gedenkort für die Opfer der staatlichen Verschleppungen geschaffen. Er befindet sich in der Hauptstadt Montevideo am Ufer des Río de la Plata und besteht aus einer doppelten Wand aus Glas mit den Namen der Verschwundenen. Der Bau des Denkmals wurde vom Bürgermeister und von der Stadtregierung unterstützt und von einer Kommission aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vertretern zivilgesellschaftlicher Gruppen geplant. Auf Initiative einer gewerkschaftlichen Opferorganisation wurden später auch noch Gedenktafeln an mehreren Stellen der Stadt in den Boden eingelassen.

2007 wurde in Montevideo zudem ein „Museum der Erinnerung“ eröffnet. Es befindet sich in der ehemaligen Villa eines Militärs unweit eines früheren Haft- und Folterzentrums und wurde von der Stadtverwaltung zusammen mit Opfer- und Menschenrechtsorganisationen konzipiert. In mehreren Themenräumen werden hier zahlreiche Objekte, vor allem aus Haftanstalten, gezeigt. Die kleine, aber professionell gestaltete Ausstellung wird jährlich von etwa 28.000 Menschen, vor allem Schulklassen, besucht. Darüber hinaus organisiert das Museum Veranstaltungen und produziert Wanderausstellungen, die außerhalb der Hauptstadt gezeigt werden. Zusammen mit ehemaligen Häftlingen erreichte das Museum, dass das Parlament 2018 ein Gesetz zur Errichtung weiterer Gedenkstätten verabschiedete. Eine Kommission aus Vertretern staatlicher Stellen und zivilgesellschaftlicher Organisationen entscheidet seitdem über deren Anerkennung. Inzwischen gibt es in Uruguay fast 200 Gedenkorte an ehemaligen Verfolgungsorten, von denen viele allerdings nur durch – zuweilen von Unbekannten wieder abmontierte – Hinweisschilder gekennzeichnet sind.

Eine ähnliche Entwicklung nahm das Gedenken im viel größeren Nachbarland Argentinien. 2007 – also 24 Jahre nach den ersten freien Wahlen – wurde in der Hauptstadt Buenos Aires ein „Park der Erinnerung“ fertiggestellt. Er wird gemeinsam von Menschenrechtsorganisationen, der Universität Buenos Aires und der Stadtregierung verwaltet. Im Zentrum des 14 Hektar großen Geländes steht eine gigantische Wand, auf der die Namen der knapp 9.000 Verschwundenen stehen. Anders als in Uruguay spielt bei diesem Gedenkort die zeitgenössische Kunst eine herausgehobene Rolle. In einer Halle, die zugleich als Informationszentrum dient, werden Kunstaussstellungen gezeigt und Veranstaltungen durchgeführt; hier können Besucher auch nach den Namen der Opfer recherchieren. Eine eigene künstlerische Abteilung ist für die Errichtung weiterer Skulpturen auf dem Gelände und für die Durchführung der Ausstellungen verantwortlich.

2007 wurde auch in Buenos Aires ein „Museum der Erinnerung“ eröffnet. Es befindet sich in der früheren Mechanikerschule der Marine (ESMA), in der sich während der Militärdiktatur das größte Geheimgefängnis Argentinien befand. Um die Nutzung

des Gebäudes gab es lange Streit, da Staatspräsident Carlos Menem es 1988 als Zeichen der „Versöhnung“ abreißen lassen wollte. Menschenrechtsorganisationen protestierten gegen diese Pläne, und Angehörige der Opfer zogen erfolgreich dagegen vor Gericht. Der linksperonistische Staatspräsident Néstor Kirchner übereignete das Gebäude schließlich 2004 einem Zusammenschluss von Menschenrechtsorganisationen, die in dem mehrstöckigen Hauptgebäude eine Ausstellung zum Thema „Staatsterrorismus“ einrichteten. Im einstigen Offizierskasino finden Besucher zudem Aussagen Überlebender; auch können sie den ehemaligen Folterkeller und den als Sammelzelle genutzten Dachboden besichtigen. Das Museum, das rund 50 Mitarbeiter beschäftigt und vom Staat finanziert wird, organisiert auch Sonderausstellungen, Veranstaltungen und Lehrerfortbildungen.

Die Gedenkstätte ESMA entwickelte sich bald zu einem Kristallisationskern der Erinnerungskultur in Argentinien. Auf das ehemalige Militärgelände zogen weitere Aufarbeitungsinstitutionen wie das Kulturzentrum einer Opferorganisation, das Institut für Menschenrechte und das Nationale Gedenkarchiv. Letzteres verwahrt nicht nur Dokumente zur Militärdiktatur, sondern betreut auch fast 50 weitere argentinische Gedenkstätten, seitdem das Parlament 2011 die Regierung durch ein Gesetz dazu verpflichtete, alle ehemaligen geheimen Haftzentren als Erinnerungsstätten zu erhalten; 160 dieser Orte wurden zumindest mit Hinweisschildern gekennzeichnet. Zuständig für die Finanzierung der Einrichtungen auf dem ESMA-Gelände ist das Sekretariat für Menschenrechte beim Ministerium für Justiz und Menschenrechte.

Die Entwicklung in Uruguay und Argentinien macht deutlich, dass die Schaffung von Gedenkort nach dem Ende einer Periode schwerer Menschenrechtsverletzungen häufig zunächst eine untergeordnete Rolle spielt, weil Fragen des politischen Übergangs als drängender empfunden werden. Diese Zeitverzögerung erweist sich später meist als Nachteil, weil authentische Orte der Verfolgung in der Zwischenzeit überformt oder beseitigt wurden. Dem Wunsch von Opfern nach Würdigung wird in der Regel erst dann durch die Schaffung entsprechender Gedenkort Rechnung getragen, wenn es ihnen gelingt, Unterstützung aus dem politischen Raum zu mobilisieren. Vom Ausmaß dieser Unterstützung hängt es ab, ob lediglich ein Denkmal geschaffen wird oder ein Museum, das mit dauerhaften Kosten verbunden ist.

In Chile, dem dritten südamerikanischen Land, das in diesem Band untersucht wird, setzte die Schaffung von Gedenkort deutlich früher ein. Der wesentliche Grund dafür war die frühzeitige Bildung einer Nationalen Kommission für Wahrheit und Versöhnung, die bereits 1991 in ihrem Abschlussbericht vorschlug, Gedenkort für die Verschwundenen zu schaffen und die ehemaligen Folterzentren der Geheimpolizei unter Denkmalschutz zu stellen. Auf Initiative von Angehörigen wurde 1994 – also bereits fünf Jahre nach den ersten freien Wahlen – auf dem Hauptfriedhof von Santiago de Chile der erste Gedenkort geschaffen: eine vom Innenministerium finanzierte Betonmauer mit den Namen der über 3.000 Verschwundenen. Im selben Jahr wurde auch die ehemalige Folterstätte Villa Grimaldi am Rande der Hauptstadt zum Gedenkort erklärt. Allerdings hatte der Geheimdienst dort sämtliche Gebäude abgeris-

sen, sodass auf dem leeren Grundstück 1997 ein künstlerisch gestalteter „Friedenspark“ eröffnet wurde. Auch hier erinnert eine Wand mit Namen an die Getöteten. Einige Gebäudeteile, darunter eine Zelle und das Eingangstor, wurden rekonstruiert, darüber hinaus gehören ein Modell des Haftortes, ein Denkmal und ein kleiner Ausstellungsraum zur Anlage.

In den folgenden Jahren wurden in Chile noch etliche weitere Verfolgungsorte unter Schutz gestellt und teilweise zu Gedenkstätten ausgebaut. Zudem wurde eine Reihe von Denkmälern errichtet, sodass das Land heute über 200 Erinnerungsorte besitzt, von denen sich fast die Hälfte in der Hauptstadtregion befindet. Eine zentrale Rolle kommt dabei dem „Museum der Erinnerung und der Menschenrechte“ zu, das 2010 von der sozialistischen Präsidentin Michelle Bachelet eröffnet wurde. Der avantgardistische Bau mit direktem U-Bahn-Anschluss wird jährlich von mehr als einer halben Million Menschen besucht. Eine 5.000 Quadratmeter große Ausstellung behandelt die Geschichte der Pinochet-Diktatur, doch schon der Name des Museums signalisiert einen weitergehenden Anspruch: Wie dessen ehemaliger Direktor Ricardo Brodsky in seiner Länderstudie schreibt, will es „die Achtung der Menschenrechte zu einem kategorischen Gebot unseres Zusammenlebens“ machen. Neben einer Bibliothek und einem Gedenkraum gehört zu dem Museum auch ein Dokumentationszentrum mit mehr als 40.000 Unterlagen und Objekten. Getragen wird es von mehreren Menschenrechtsorganisationen; die Finanzierung erfolgt dagegen durch den Staat.

Vergleicht man die Entwicklung in den drei südamerikanischen Ländern, wird deutlich, dass nach dem Ende der Militärdiktaturen überall eine lebendige Erinnerungskultur entstand, die sich in starkem Maße an materiellen Orten kristallisiert. Während anfangs sakrale Elemente im Vordergrund standen, vor allem die namentliche Würdigung der Toten, dominieren inzwischen weitergehende Informations- und Bildungsangebote. Historische Orte wie die Gedenkstätte ESMA oder präntiös gestaltete Museen wie das in Santiago de Chile entfalten dabei eine besondere Wirkung. Eine weitere Gemeinsamkeit ist die große Bedeutung von Opfer- und Menschenrechtsorganisationen bei der Gestaltung und Verwaltung der Gedenkort. Wie weit diese in die Gesellschaft hineinwirken und dort einen Bewusstseinswandel befördert haben, kann allerdings ohne sozialwissenschaftliche Erhebungen nicht genau festgestellt werden. Ins Auge fällt jedoch, dass der Erinnerungsdiskurs in Lateinamerika überwiegend von politisch links orientierten Vertretern bestimmt wird, während konservative Strömungen kaum daran mitwirken. Die Spaltung, die sich in dieser Frage zeigt, spiegelt auch eine Umfrage aus Chile, derzufolge 2019 mehr Menschen gegen eine staatliche Finanzierung des Gedenkens waren als dafür.

Einen deutlich anderen Typus des Gedenkens repräsentieren zwei weitere in diesem Band untersuchte Länder: Ruanda und Südafrika. Trotz gravierender Unterschiede des politischen Systems – Südafrika ist eine Demokratie, Ruanda wird autokratisch regiert – zeichnen sich beide Länder in ihrer Erinnerungspolitik durch einen ungleich stärkeren Einfluss des Staates aus. Dieser nutzt die Gedenkort, um jeweils eine relativ klar umrissene politische Botschaft zu verbreiten: In Südafrika ist dies der Gedanke

der Versöhnung, mit dem die ANC-Führung um Nelson Mandela das sozial und ethnisch fragmentierte Land nach einer Periode blutiger Konflikte zusammenführen wollte. In Ruanda ist es das Narrativ, dass die Gesellschaft durch den Kolonialismus gespalten worden sei, was 1994 zum Völkermord der Hutu an den Tutsi geführt habe.

Wie Hugo van der Merwe in seiner Länderstudie beschreibt, richtete der ANC in Südafrika bereits 1991 – also drei Jahre vor den ersten freien Wahlen – eine Kommission zu Museen, Denkmälern, Archiven und nationalen Symbolen ein, um eine „gemeinsame kulturelle Identität“ zu fördern. Auf Beschluss der neuen südafrikanischen Regierung entstand dann 1997 auf der ehemaligen Gefängnisinsel Robben Island vor der Küste Kapstadts der erste Gedenkort. Bei der feierlichen Eröffnung des Robben Island Museums (RIM) bezeichnete Präsident Nelson Mandela die Insel „als Symbol für den Sieg des menschlichen Geistes über politische Unterdrückung und für Versöhnung über die erzwungene Teilung“ – eine Formulierung, die in abgewandelter Form dem Museum bis heute als Leitmotiv dient.⁸⁶ Die Arbeit des RIM besteht vor allem darin, Führungen zu organisieren, in deren Verlauf verschiedene Stationen auf der Insel besichtigt werden und die in der ehemaligen Zelle Mandelas enden. Für Schüler und Studenten werden darüber hinaus spezielle Bildungsprogramme angeboten. Durch das Gefängnis führen in der Regel ehemalige Häftlinge, doch das Museum übernahm auch einige frühere Gefängnismitarbeiter. Die Insel, die 1999 zum Weltkulturerbe erklärt wurde, ist vor allem eine Touristenattraktion und zählte vor der Corona-Pandemie über 300.000 Besucher pro Jahr. Das Kulturministerium steuert nicht nur einen erheblichen Teil des Budgets bei, sondern ernennt auch den Verwaltungsrat und muss den Geschäftsführer bestätigen.

Mit dem „Freiheitspark“ in der Nähe von Pretoria wurde im Jahr 2000 ein zweiter Gedenkort eröffnet, der noch sehr viel stärker von der staatlichen Botschaft der Versöhnung geprägt ist. Auf dem über 52 Hektar großen Gelände befinden sich ein Museum zur Geschichte des Landes, eine Ewige Flamme, ein Denkmal und eine Wand mit den Namen von Personen, die für Südafrika in Kriegen und Freiheitskämpfen ums Leben kamen. Der Park, laut Mandela ein „Heiligtum des Volkes“, untersteht dem Präsidenten und dem Kulturminister und soll den „südafrikanischen Gemeinschaftsgeist [fördern], indem er ein Symbol der Einheit durch Vielfalt ist“.⁸⁷ Mit Gedenkveranstaltungen, Heilungs- und Versöhnungszeremonien wird versucht, diesen Anspruch umzusetzen, was indes nicht immer widerspruchsfrei geschieht. So wurde auf der „Wand der Namen“ zwar der marxistische Guerillaführer Ernesto Che Guevara geehrt, doch die nach 1945 getöteten Regierungssoldaten blieben ungenannt, was konservative Gruppierungen als Verrat am Ziel der Versöhnung kritisierten.

⁸⁶ Zitiert nach Schell-Faucon, S. 278. Vgl. <https://www.robben-island.org.za/organisation> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 04.12.2021).

⁸⁷ Verfügbar unter: <http://freedompark.co.za/2021/index.php/corporate/about> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 04.12.2021).

Eine politische Mission verfolgt auch das 2001 gegründete Apartheid-Museum in Johannesburg. Es ist zwar eine private Einrichtung, doch Aufbau und Betrieb sind die Gegenleistung einer Unternehmensgruppe für die Erteilung einer staatlichen Casino-Lizenz im Jahr 1995. In einer professionell gestalteten Dauerausstellung erinnern zahlreiche Objekte, Plakate und Filme an die Ungleichbehandlung von Schwarzen und Weißen in der Zeit der Rassentrennung. Auf der Website der gemeinnützigen Treiber-gesellschaft heißt es, die Ausstellung sei „eine Zeitreise, die die Schritte des Landes aus den dunklen Tagen der Knechtschaft zu einem Ort der Heilung nachzeichnet, der auf den Prinzipien der Demokratie beruht“.⁸⁸ Diese Ausrichtung schlägt sich auch in der Gestaltung des Innenhofes nieder, wo Worte wie „Demokratie“, „Versöhnung“ oder „Vielfalt“ auf riesigen Betonsäulen die Werte der südafrikanischen Verfassung von 1996 zum Ausdruck bringen sollen. Im letzten Teil der Ausstellung werden die Besucher zudem aufgefordert, symbolisch einen Stein auf einen Haufen zu legen und sich damit zu verpflichten, gegen Rassismus, Vorurteile und Diskriminierung anzukämpfen.

Einen ähnlichen Anspruch vertreten die beiden Treuhandgesellschaften, die den „Constitution Hill“ in Johannesburg im Auftrag der Regierung betreiben. Dabei handelt es sich um ein 80 Hektar großes Areal mit mehreren ehemaligen Gefängnissen, in denen unter anderem Mahatma Gandhi und Nelson Mandela gefangen gehalten wurden. Seit 2004 befindet sich hier der Neubau des südafrikanischen Verfassungsgerichtes. Die Betreiber definieren das Gelände als „globalen Leuchtturm für Menschenrechte, Demokratie und Versöhnung“ und als Versammlungsplatz, „wo wir uns treffen, um miteinander zu reden und unsere Vielfalt zu feiern“. Der Ort sei „ein lebendiges Museum, das die Geschichte von Südafrikas Weg zur Demokratie erzählt“.⁸⁹ Die Gefängnisgebäude und das Verfassungsgericht können im Rahmen kostenpflichtiger Führungen besichtigt werden. Darüber hinaus gibt es Bildungsangebote für Schulklassen. Das Gelände wird jährlich von über 50.000 Besuchern besucht und mit einem Jahresbudget von umgerechnet 3,5 Millionen US-Dollar betrieben.

In Südafrika gibt es noch zahlreiche weitere Denkmäler und Museen, die auf die Zeit der Apartheid Bezug nehmen. Die wichtigsten Stätten werden von halbautonomen Verwaltungsgremien geleitet, deren Mitglieder vom Ministerium für Kunst und Kultur ernannt werden; trotzdem müssen sie in der Regel einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen selbst erwirtschaften. Welche Wirkungen diese Einrichtungen in der Gesellschaft erzielen, ist ohne empirische Untersuchungen schwer abzuschätzen. Die politischen und ethnischen Unruhen der letzten Jahre deuten aber darauf hin, dass die Rhetorik der Gedenkorte und die politische Wirklichkeit in Südafrika erheblich auseinanderklaffen. Der von der Regierung geförderte Hang zur Idealisierung des Über-

88 Zitiert nach: <https://www.apartheidmuseum.org/permanent-exhibition> (letzter Zugriff: 04.12.2021).

89 Zitiert nach: <https://www.constitutionhill.org.za/pages/vision-mission-and-guiding-principles> (letzter Zugriff: 04.12.2021).

gangs vom Apartheid-Regime zur Demokratie könnte dadurch den gegenteiligen Effekt haben und die Glaubwürdigkeit der Erinnerungsarbeit beeinträchtigen.

Auch in Ruanda nimmt der Staat maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung von Gedenkortern. Im Unterschied zu anderen Ländern handelt es sich dabei ausschließlich um Massengräber, die nach dem Völkermord im Frühjahr 1994 angelegt wurden und oft in der Nähe von Schauplätzen des Massenmordes liegen. An vielen Orten hatten Überlebende nach der Bestattung der Toten das Bedürfnis, diese Orte zu kennzeichnen oder als Zeugnisse des grausamen Geschehens zu erhalten. Zum Teil blieben sie aber auch zunächst sich selbst überlassen und wurden erst später zu Gedenkstätten umfunktioniert. Wie Julia Viebach in ihrer Länderstudie feststellt, waren diese Orte – anders als in Südamerika – „nie als symbolische Wiedergutmachung gedacht und werden von den Überlebenden auch nicht als solche angesehen“.⁹⁰

In Ntamara zum Beispiel wurde eine katholische Kirche, in der 1994 rund 5.000 Menschen Zuflucht gesucht hatten und dann von Hutu-Paramilitärs regelrecht abgeschlachtet wurden, zum Gedenkort gemacht. Auf einfachen Regalen werden dort Schädel ausgestellt, die als Beweis für das Massaker dienen sollen. Vor der Kirche wurden zudem steinerne Sarkophage errichtet, auf denen man Blumen ablegen kann. Auch die Völkermord-Gedenkstätte Nyamata ist eigentlich ein Gotteshaus, in das sich 1994 etwa 10.000 Menschen geflüchtet hatten. Die Hutu-Milizen schlugen damals Löcher in die Wände, warfen Granaten hinein und erschossen die Überlebenden oder ermordeten sie mit Macheten. Das blutbefleckte Altartuch und die Löcher in den Wänden blieben als Zeugnisse erhalten, die Krypten mit Tausenden von Leichen können begangen werden. Ein drittes Beispiel ist die Gedenkstätte Nyarabuye, ebenfalls eine ehemalige Kirche, in der 1994 etwa 20.000 Menschen Schutz gesucht hatten und dann ermordet wurden. Die Toten wurden anschließend in Massengräbern bestattet. Die Kirche wurde inzwischen renoviert, doch in dem dahinter liegenden Kloster werden den Besuchern Kleidungsstücke der Opfer und menschliche Knochen gezeigt. In einem kleinen Gedenkgarten erinnert eine Wand mit Namen an die Opfer.

Heute stehen diese Gedenkstätten alle unter staatlicher Kontrolle. Ihr Aufbau und Inhalt sind genau geregelt. Gemäß dem 2008 in Kraft getretenen Gesetz „zur Verwaltung von Gedenkstätten und Friedhöfen der Opfer des Völkermords an den Tutsi in Ruanda“ müssen sie mindestens elf Elemente enthalten – von einem „Ausstellungsbereich mit Fotos und Archiven zur Darstellung der ruandischen Geschichte vor dem Völkermord“ bis zu einem Ort, „an dem Namen und Fotos von heldenhaften Persönlichkeiten aufgestellt werden können, die versucht haben, die Tutsi zu retten“. Auch die Öffnungszeiten legt das Gesetz zentral fest.⁹¹

⁹⁰ Vgl. den Beitrag von Julia Viebach in diesem Band, S. 83–158.

⁹¹ Artikel 11 des Gesetzes Nr. 56/2008 vom 10.09.2008 zur Regelung von Gedenkstätten und Friedhöfen für die Opfer des Völkermords an den Tutsi in Ruanda, verfügbar unter: https://rema.gov.rw/rema_doc/Laws/Plastic%20bags%20law.pdf (letzter Zugriff: 06.12.2021).

Ein weiteres, 2016 verabschiedetes Gesetz regelt die Verwaltung dieser Orte. Für die nationalen Gedenkstätten – derzeit acht – ist die 2007 gegründete Nationale Kommission für den Kampf gegen den Völkermord (CNLG) verantwortlich. Für bezirkliche Gedenkstätten, von denen es in jedem Bezirk mindestens eine geben muss, sind die lokalen Behörden zuständig. Doch auch alle nicht-staatlichen Gedenkstätten, insbesondere diejenigen der katholischen Kirche, wurden unter Staatsaufsicht gestellt. Zudem schreibt das Gesetz vor, jedes Jahr eine 100-tägige Gedenkperiode mit bis ins Detail geregelten Gedenkveranstaltungen durchzuführen.⁹² 2019 ordnete Präsident Kagame schließlich an, kleinere Gedenkort aufzulösen und die dort lagernden Toten in größere Gedenkstätten zu überführen.⁹³ Auf diese Weise verringerte sich die Zahl der Völkermord-Gedenkstätten in Ruanda um mehr als ein Viertel von 234 im Jahr 2015 auf 172 im Jahr 2021.⁹⁴

Die CNLG war jahrelang die zentrale Agentur der Regierung für das Gedenken. Laut Gesetz hatte sie die Aufgabe, „alle Aktivitäten zum Gedenken an den Völkermord an den Tutsi zu planen und zu koordinieren, die Gedenkstätten für den Völkermord an den Tutsi auf nationaler Ebene zu erhalten und bei der Verwaltung aller Gedenkstätten für den Völkermord im Allgemeinen zu beraten“.⁹⁵ Ihr Chef, der Exekutivsekretär, wurde durch den Premierminister ernannt, ebenso die Aufsichtsbehörde. Die sieben Kommissionsmitglieder wurden durch den Präsidenten bestimmt. Auch der Beirat, der über die Leitlinien der Kommission beriet, wurde vom Präsidenten oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Im Oktober 2021 wurden die Organisation und Kontrolle des Gedenkens dann direkt der Regierung unterstellt, indem ein neu eingerichtetes Ministerium für nationale Einheit und bürgerschaftliches Engagement die Kommission ersetzte.

Inhaltlich hat die Darstellung des Völkermords in Ruanda einer regierungsamtlichen „Wahrheit“ zu folgen, wie es in einem Bericht von Human Rights Watch aus dem

92 Gesetz Nr. 15/2016 vom 02.05.2016 zur Regelung der Feierlichkeiten zum Gedenken an den Völkermord an den Tutsi und zur Organisation und Verwaltung von Gedenkstätten für den Völkermord an den Tutsi, verfügbar unter: https://www.rlrc.gov.rw/fileadmin/user_upload/LawsofRwanda/Laws%20of%20Rwanda/7._Administrative/5.6.%20Heritage%20%26%20Tradition/5.6.3.%20Law%20governing%20ceremonies%20to%20commemorate%20the%20Genocide%20against%20the%20Tutsi%20and%20organization%20and%20management%20of%20memorial%20sites.pdf (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 06.12.2021).

93 Verordnung Nr. 061/01 vom 20.05.2019 zur Festlegung der Modalitäten für die Konsolidierung der Gedenkstätten für den Genozid an den Tutsi, verfügbar unter: <https://gazettes.africa/archive/rw/2019/rw-government-gazette-dated-2019-05-27-no-21%20bis.pdf> (letzter Zugriff: 06.12.2021).

94 Verfügbar unter: https://www.parliament.gov.rw/news-detail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=16027&cHash=de69d119fd24304a4de10b09a66272d0 (letzter Zugriff: 06.12.2021).

95 Gesetz Nr. 015/2021 vom 03.03.2021 über die Nationale Kommission für den Kampf gegen den Genozid, verfügbar unter: https://www.cnlg.gov.rw/fileadmin/templates/documents/Law_governing_CNLG.pdf (letzter Zugriff: 06.12.2021).

Jahr 2008 heißt.⁹⁶ Dazu gehöre, dass die katholische Kirche für einen Großteil der Gewalt gegen Tutsi verantwortlich gewesen sei und dass die Rebellenarmee des heutigen Präsidenten Paul Kagame keine Kriegsverbrechen begangen habe. Den Vorgaben wird dabei mit drakonischen Strafen Nachdruck verschafft. Allein bis 2008 seien, so der HRW-Bericht, 1.304 Personen wegen „Völkermordideologie“ und 243 Personen wegen „Negationismus“ und „Revisionismus“ vor Gericht gestellt worden. Zudem seien Hunderte Menschen und Dutzende Organisationen öffentlich an den Pranger gestellt worden mit oftmals einschneidenden Folgen. Auch die einzige relevante Oppositionspartei sei auf diese Weise zerstört worden.

Erst 2008 trat ein Gesetz in Kraft, das „Völkermordideologie“ auch offiziell unter Strafe stellte. „Ausgrenzung, Lachen über das Unglück anderer, Verleumdung, Verspottung, Prahlerei, Verunglimpfung, Erniedrigung“ und weitere Handlungen konnten danach mit 10 bis 25 Jahren Haft bestraft werden. Auch Kinder fielen unter das Gesetz, ebenso politische und gesellschaftliche Organisationen, die zu einer hohen Geldstrafe verurteilt und aufgelöst werden konnten.⁹⁷ In einem Bericht aus dem Jahr 2010 rügte Amnesty International, dass der Vorwurf der „Völkermordideologie“ und des „Divisionismus“ zur „Unterdrückung von Forderungen nach Verfolgung von Kriegsverbrechen“ der Rebellenarmee geführt habe und „im Zusammenhang mit Landstreitigkeiten oder persönlichen Konflikten“ ausgenutzt worden sei.⁹⁸ 2018 trat ein neues „Gesetz über die Ideologie des Völkermordes und damit verbundene Straftaten“ in Kraft, das nur wenig präziser war, aber von einer Bestrafung von Kindern absah. Mit fünf bis sieben Jahren Freiheitsentzug kann jetzt bestraft werden, wer „die Tatsachen über den Völkermord mit dem Ziel entstellt, die Öffentlichkeit in die Irre zu führen“, oder wer behauptet, es habe einen „doppelten Völkermord“ in Ruanda gegeben; selbst das Senden einer Nachricht an eine Person gilt dabei als öffentlich. Auch Organisationen können weiterhin mit hohen Geldstrafen belegt oder aufgelöst werden.⁹⁹

Der wichtigste Gedenkort, der unter diesen Bedingungen entstand, ist die Völkermord-Gedenkstätte Kigali am Rande der ruandischen Hauptstadt. Mit Hilfe von Aegis Trust, einer britischen Organisation zur Verhütung von Genoziden, wurde hier 1999 mit dem Bau eines repräsentativen Erinnerungsortes begonnen, an den die sterblichen Überreste von mehr als 250.000 Ermordeten überführt wurden. Zum 10. Jahres-

⁹⁶ Human Rights Watch, „Law and Reality. Progress in Judicial Reform in Rwanda“, New York 2008, S. 34–43.

⁹⁷ Gesetz Nr. 18/2008 vom 23.07.2008 über die Bestrafung des Verbrechens der Völkermordideologie, verfügbar unter: <https://www.refworld.org/pdfid/4acc9a4e2.pdf> (letzter Zugriff: 06.12.2021).

⁹⁸ Amnesty International, „Better to stay silent“, London 2010, verfügbar unter: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/CBCBF4D4CFC49B494925779000199C1B-Full_Report.pdf (letzter Zugriff: 06.12.2021).

⁹⁹ Gesetz Nr. 59/2018 vom 22.08.2018 über die Ideologie des Völkermordes und damit verbundene Straftaten, verfügbar unter: https://www.rlrc.gov.rw/fileadmin/user_upload/LawsofRwanda/Laws%20of%20Rwanda/4._Criminal/4.7._Genocide_Ideology/4.7.1._Genocide_Ideology_Law_n__59_of_2018.pdf (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 06.12.2021).

tag des Völkermords wurde die Gedenkstätte eröffnet, in die die Regierung seitdem regelmäßig internationale Besucher führt. Gezeigt werden drei moderne Dauerausstellungen, von denen die größte dem Völkermord von 1994 und eine kleinere den ermordeten Kindern gewidmet ist. Inhaltlich entspricht die Darstellung dem offiziellen Narrativ in Ruanda und spart heikle Themen wie die jahrzehntelange Vorherrschaft der Tutsi oder die Kriegsverbrechen der Rebellenarmee aus. Die Gedenkstätte, die der CNLG untersteht, aber vom Aegis Trust verwaltet und finanziert wird, betreibt auch ein Bildungszentrum und ein Archiv. Im Außenbereich befinden sich ein Garten der Besinnung, ein Denkmal für die getöteten Kinder und eine „Wand der Namen“.

Ein Beispiel für die Verstaatlichung der Erinnerung in Ruanda ist auch die Völkermord-Gedenkstätte Murambi im Süden des Landes. In einem Schulgebäude hatten hier etwa 50.000 Menschen Zuflucht gesucht, wo sie dann mit primitiven Waffen getötet wurden. Die Leichen wurden anschließend auf dem Schulgelände in Massengräbern verscharrt. Auf Initiative von Überlebenden wurden 1995 und 1996 etwa 850 menschliche Körper exhumiert, mit Kalk konserviert und in den früheren Klassenräumen auf Holzgerüsten ausgestellt. 15 Jahre später wurde im Hauptgebäude der Schule eine Dauerausstellung eröffnet, die die offizielle Lesart des Völkermords wiedergibt. Die CNLG, der die Gedenkstätte inzwischen untersteht, plant langfristig, nur noch wenige mumifizierte Körper in Glassärgen in der Ausstellung zu zeigen.

Während die Regierung in Südafrika Gedenkorte schuf, um den Prozess des Nation Building zu unterstützen, dienen diese in Ruanda indirekt der Legitimierung des gegenwärtigen autoritären Herrschaftssystems, das von einer aus der Tutsi-Rebellenarmee hervorgegangenen Elite kontrolliert wird. Die Zurschaustellung des Massensmords an den Tutsi und die gleichzeitige Strafandrohung gegenüber einer vage definierten „Völkermordideologie“ verhindern Kritik an deren Vorherrschaft. Eine solche Instrumentalisierung des Gedenkens, wie sie auch für die KZ-Gedenkstätten in kommunistischen Staaten kennzeichnend war, ist nicht nur deshalb problematisch, weil sie die Ursachen der Massenverbrechen unvollständig offenlegt, sondern auch, weil sie die Glaubwürdigkeit der Gedenkorte beeinträchtigt. Sie zeigt, dass der unter deutschen Historikern populäre Begriff der „Geschichtspolitik“ keineswegs zwangsläufig einen demokratischen Aushandlungsprozess bezeichnen muss.¹⁰⁰ Welche Wirkung diese Form des Gedenkens in der ruandischen Gesellschaft tatsächlich hat, kann schon deshalb kaum empirisch festgestellt werden, weil Kritik daran jederzeit als Straftat ausgelegt werden kann.

Ein drittes Modell des Umgangs mit Gedenkorten ist das marginalisierte Opfergedenken, wie es für die in diesem Band untersuchten Länder Albanien und Äthiopien prägend ist. Es zeichnet sich im Wesentlichen dadurch aus, dass dem Bedürfnis nach Würdigung der Opfer weder vom Staat noch von relevanten Teilen der Gesellschaft Rechnung getragen wird. Entsprechend gering sind die diesbezüglichen Aktivitäten.

100 Vgl. Stefan Troebst, „Geschichtspolitik“, in Docupedia-Zeitgeschichte, 04.08.2014, verfügbar unter: http://docupedia.de/zg/troebst_geschichtspolitik_v1_de_2014 (letzter Zugriff: 22.12.2021).

Wie Tadesse Metekia in seiner Länderstudie zu Äthiopien beschreibt, sind dort bestenfalls Fragmente eines institutionalisierten Gedenkens erkennbar. So sorgten 1992 Angehörige von 59 hingerichteten äthiopischen Beamten dafür, dass deren sterbliche Überreste aus einem Massengrab exhumiert und in die Kathedrale der Heiligen Dreifaltigkeit in Addis Abeba überführt wurden. Auf diese Weise entstand dort – ein Jahr nach dem Ende des Regimes – ein bescheidener Gedenkort, an dem auch über die Toten informiert wird und die Familien am Jahrestag der Hinrichtung zusammenkommen.

Zwei Jahre später wurde auf dem zentralen Meskel-Platz vor dem Addis-Abeba-Museum ein Gedenkstein aufgestellt, der jedoch kaum sichtbar ist und offenbar als Grundstein für ein nie gebautes Denkmal gedacht war. Neben dem Gedenkstein errichtete die *Association of Red Terror Survivors, Families, and Friends* 2010 mit Hilfe von Spenden das *Red Terror Martyrs Memorial Museum* (RTMMM), in dem eine Ausstellung Folterinstrumente, Schädel, Knochen, Särge, blutige Kleidung und Fotos von Opfern zeigt. Vor dem Eingang des Gebäudes steht eine Skulptur, die eine Mutter mit zwei Töchtern darstellt und die Inschrift trägt: „Never, ever Again“. Im Vergleich zu den Gedenkmuseen in Kigali, Santiago de Chile oder Buenos Aires wirkt das private Museum aber ausgesprochen bescheiden, selbst die Website wurde inzwischen abgeschaltet.¹⁰¹

Der bekannteste Verfolgungsort in Äthiopien, das Zentralgefängnis Kerchele in Addis Abeba mit seinem berühmten Flügel *Alem Bekagn* (Abschied von der Welt), wurde 2008 abgerissen. An seiner Stelle entstand das neue, von China finanzierte Hauptquartier der Afrikanischen Union. Der Zusammenschluss von 55 afrikanischen Staaten hatte zwar zuvor beschlossen, in Äthiopien eine Gedenkstätte für die Opfer des Roten Terrors zu errichten, doch wurde dieser Beschluss nie umgesetzt. Lediglich ein kleines Denkmal im Innern des Gebäudes erinnert an das einstige Gefängnis. Vom Projekt eines „Menschenrechtsdenkmals der Afrikanischen Union“ zeugen nur einige Zeitzeugenberichte im Internet, die dort schon vor Jahren eingestellt wurden.

Die Marginalisierung des Opfergedenkens steht dabei in deutlichem Kontrast zur sonstigen Erinnerungskultur in Äthiopien. Nicht nur steht bis heute in der Hauptstadt mit dem Tiglachin-Denkmal ein 50 Meter hohes Monument des Dergue-Regimes, das äthiopische und kubanische Soldaten ehren soll. Auch die für den Sturz des Regimes verantwortlichen Rebellenorganisationen haben sich für ihre gefallenen Kämpfer in mehreren Provinzen eigene Gedenkort errichtet. Bereits 1995 – vier Jahre nach der Entmachtung des Diktators – wurde in Mekele ein Museum mit einem gigantischen Denkmal und mehreren Skulpturen für die „Märtyrer von Tigray“ eröffnet. Neben Fotos von Kämpfern wurden hier vor allem Waffen und andere Kriegsutensilien gezeigt. Auch Fotos von Gräueltaten des früheren Regimes und mehrere Särge mit menschlichen Gebeinen waren zu sehen. Doch Streitkräfte der äthiopischen Zentralregierung

¹⁰¹ Siehe <https://web.archive.org/web/20200225100656/http://rtmmm.org/> (letzter Zugriff: 06.12.2021).

zerstörten im Sommer 2021 das Museum.¹⁰² Eine ähnliche Gedenkstätte sollte 2004 im Regionalstaat Oromia für die Oromo-Kämpfer entstehen, doch wurde nur ein Denkmal fertiggestellt. 2009 entstand schließlich auch in Bahir Dar ein Museum für die „Märtyrer von Amhara“, das von einer weitläufigen Parkanlage mit einem Denkmal, einer Bibliothek, einer Galerie und einem Amphitheater umgeben wird.

Wenig anders ist die Lage in Albanien, wo es, wie Jonila Godole in ihrer Länderstudie berichtet, zwar über 700 Gedenkstätten gibt, die an die Partisanen des Zweiten Weltkriegs erinnern, aber kaum Gedenkort für die Opfer der kommunistischen Diktatur. Lediglich in der nordalbanischen Stadt Shkodra befindet sich in einem ehemaligen innerstädtischen Untersuchungsgefängnis ein kleines Gedenkmuseum, das 2014 – also 23 Jahre nach den ersten freien Wahlen – eröffnet wurde. Eine bescheidene Ausstellung präsentiert dort Objekte und Dokumente, die über die brutale Verfolgung unter Enver Hoxha Auskunft geben, von der in Shkodra besonders der katholische Klerus betroffen war. Auch einige Zellen und ein Verhörraum können besichtigt werden. Von dem ursprünglichen Aussehen des Haftortes der albanischen Geheimpolizei ist aber aufgrund der Umbauten nur noch wenig erhalten geblieben. Das Museum erhält nur geringe lokale Fördermittel, sodass es auf die Unterstützung durch in- und ausländische Förderer angewiesen ist.

2017 wurde in der albanischen Hauptstadt noch ein weiteres Museum eröffnet, das jedoch kein Gedenkort im engeren Sinne ist. Es befindet sich in der ehemaligen Abhörzentrale des Staatssicherheitsdienstes in Tirana, von der aus hauptsächlich Diplomaten und Prominente, die über einen eigenen Telefonanschluss verfügten, überwacht wurden. Das von einem Künstler kuratierte „Haus der Blätter“ bietet Informationen über die Geschichte des Gebäudes, die Abhörmethoden der albanischen Geheimpolizei *Sigurimi* und über einige abgehörte Personen; Opferorganisationen waren an der Entstehung nicht beteiligt. Darüber hinaus gibt es im Historischen Nationalmuseum in Tirana einen Saal, in dem an die Zeit der kommunistischen Diktatur erinnert wird. Forderungen von Opfergruppen, eines der berüchtigten ehemaligen Arbeitslager in eine Gedenkstätte umzuwandeln, blieben bis heute ungehört.

Der Vergleich des Opfergedenkens in den hier untersuchten Ländern macht deutlich, dass Gedenkort in unterschiedlichen kulturellen und politischen Kontexten eine bedeutende Rolle spielen. Nimmt man die eingangs dargestellten „Grundsätze zur Bekämpfung der Strafflosigkeit“ zum Maßstab, dienen sie nicht nur dem „Recht auf Wiedergutmachung“ durch öffentliche Würdigung der Opfer, sondern leisten auch einen Beitrag zum „Recht auf Wissen“ und zu den „Garantien der Nicht-Wiederholung“, indem sie die Gesellschaft an die begangenen Verbrechen erinnern. Die Frage nach ihrer Wirkung kann allerdings nur unvollständig beantwortet werden, da es dazu spezieller Untersuchungen bedürfte, bei denen auch Methoden der Besucherforschung

102 Siehe <https://twitter.com/mattewos88/status/1411661870742790146> (letzter Zugriff: 06.12.2021).

zum Einsatz kommen müssten.¹⁰³ Ein Vergleich der sieben Länder erlaubt dennoch eine Reihe von verallgemeinernden Schlussfolgerungen:

1. **Trauer braucht einen Ort:** Der Tod von Menschen erzeugt bei den Hinterbliebenen Schmerz über den Verlust, der in einem Prozess des Trauerns abgebaut werden kann. In vielen Kulturen spielt dabei das namentlich gekennzeichnete Grab des Toten eine wichtige Rolle. Nach Massentötungen, bei denen es eine solche Grabstelle nicht gibt, ist das Bedürfnis deshalb groß, einen materiellen Ort zu schaffen, der diese Funktion übernimmt. Eine solche Stätte gibt nicht nur den Hinterbliebenen die Möglichkeit, Abschied zu nehmen und ihren Schmerz zu verarbeiten, sondern erfüllt als Raum öffentlicher Trauer, Mahnung und Wertschätzung auch eine wichtige gesellschaftliche und politische Funktion. Die namentliche Nennung der Toten erleichtert diesen Prozess, indem aus anonymen Opfern individuelle Schicksale werden und ihnen damit symbolisch ihre menschliche Würde zurückgegeben wird.
2. **Orte verdichten Erinnerung:** Nicht nur Angehörige, sondern auch Gesellschaften haben das Recht zu erfahren, was gewesen ist. Dass es nicht erneut zu Massenverbrechen kommt, hängt zudem wesentlich davon ab, wie weit es gelingt, ein gesellschaftliches Bewusstsein für die Bedeutung der Menschenrechte und für die Ursachen ihrer Verletzung zu schaffen. Gedenkorte sind in besonderer Weise dazu geeignet, ein solches Bewusstsein zu vermitteln, weil sie das schwer vorstellbare Geschehen anschaulich machen und der kognitiven Aneignung eine emotionale Dimension hinzufügen. Aus diesem Grund ist die Verbindung von Gedenken und Informationsvermittlung in Gedenkmuseen ein besonders wirksames Instrument der Aufarbeitung. Diese Museen garantieren nicht nur die für die Bildungsarbeit wichtige institutionelle Kontinuität, sondern fungieren auch als Anlaufstelle für die Opfer, als thematisches Kompetenzzentrum und als Kristallisationskern für erinnerungspolitische Debatten und Aktivitäten.
3. **Gedenkorte benötigen eine auratische Kraft:** Die Wirkung von Erinnerungsorten hängt in starkem Maße davon ab, inwieweit sie ihre Besucher emotional berühren. In authentisch erhaltenen Orten der Verfolgung ist dies besonders stark der Fall, weil sie das Leid der Opfer leichter vorstellbar machen. Sie sollten deshalb möglichst wenig verändert werden und als Zeitkapsel erhalten bleiben; Umbauten und Renovierungen, auch zu Ausstellungszwecken, sind zu vermeiden. Wo solche authentischen Orte nicht (mehr) vorhanden sind und ein neuer Gedenkort geschaffen werden muss, bestehen besonders hohe Ansprüche an die ästhetische Gestaltung. Orte wie das Menschenrechtsmuseum in Santiago de Chile zeigen, dass auch neu geschaffene Erinnerungsorte eine auratische Kraft entwickeln können.

103 Vgl. Eva M. Reussner, *Publikumsforschung für Museen: Internationale Erfolgsbeispiele*. Bielefeld 2010. Siehe auch die regelmäßigen Veröffentlichungen in der Zeitschrift *Visitor Studies* der Visitor Studies Association (VSA).

4. **Objektivität schafft Glaubwürdigkeit:** Gedenkorte haben die Aufgabe, auch und gerade Unbeteiligten die Erfahrung schwerer Menschenrechtsverletzungen verständlich zu machen. Dies gelingt umso besser, je sachlicher die Vermittlung erfolgt. Propaganda, Polemik und verzerrte Informationen schaden der Glaubwürdigkeit des Ortes. Die Instrumentalisierung vergangener Leiden, um Feindschaft und Hass in der Gegenwart zu verstärken, birgt sogar die Gefahr neuer Menschenrechtsverletzungen. Aus diesem Grund sollten Gedenkorte die Geschichte wissenschaftlich objektiv darstellen; kontroverse Themen sollten als solche sichtbar gemacht werden. Dieses Herangehen verlangt ein hohes Maß an Expertise und die Bereitschaft, die eigene Arbeit von externen Fachleuten überprüfen zu lassen.
5. **Gedenkorte sind opferzentriert:** Ausgangspunkt der Erinnerung ist das Leid der Opfer. Die Wertschätzung ihnen gegenüber muss nicht nur in der inhaltlichen Darstellung deutlich werden, sondern auch in der Konzipierung und Arbeitsweise von Gedenkorten. Dazu bedarf es regelmäßiger Konsultation mit Opferverbänden und anderen Betroffenen, um nicht den Eindruck einer Enteignung der Verfolgungserfahrung durch Experten, Künstler, Architekten oder staatliche Instanzen entstehen zu lassen. Auch in der Vermittlungsarbeit kommt Opfern und deren Angehörigen eine besondere Rolle zu, da sie von Außenstehenden als besonders glaubwürdige Zeugen des Geschehens empfunden werden. Durch die Berufung in Beratungsgremien sowie durch Zeitzeugengespräche oder -führungen sollten sie an der Arbeit von Gedenkorten beteiligt werden. Dies kann auch dazu beitragen, dass sie ihre Verfolgungserfahrungen besser verarbeiten können.
6. **Der Staat trägt eine besondere Verantwortung:** Um einen wirkungsvollen Gedenkort zu schaffen und zu betreiben, bedarf es erheblicher finanzieller Mittel und häufig auch den Zugriff auf öffentliche Immobilien. Der Staat sollte deshalb die Arbeit von Gedenkorten fördern, die eine Form der immateriellen Wiedergutmachung darstellen und dazu beitragen, dass sich schwere Menschenrechtsverletzungen nicht wiederholen. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung birgt jedoch die Gefahr der politischen Einflussnahme oder Instrumentalisierung durch Regierungsvertreter, wodurch die Glaubwürdigkeit von Gedenkorten beeinträchtigt werden kann. Deshalb ist darauf zu achten, dass diese ein hohes Maß an institutioneller Autonomie besitzen, wozu es staatsferner, pluralistisch zusammengesetzter Entscheidungs- und Kontrollgremien bedarf, die frei über Inhalte, Ausgaben und Personal entscheiden können. Als Gegengewicht zum Staat kommt dabei der Zivilgesellschaft besondere Bedeutung zu, weshalb im Rahmen von Aufarbeitungsprogrammen auch die Arbeit von Opferorganisationen gefördert werden sollte.

5 Fazit

Kommt man auf die Eingangsfrage zurück, ob Maßnahmen zur Aufarbeitung von Diktaturen und Massenverbrechen überhaupt wirksam sind, und nimmt dafür die oben genannten Kriterien als Maßstab, ergibt sich bei den hier behandelten Staaten ein durchwachsenes Bild. Dem *Recht auf Wissen* wurde am ehesten in Chile, Argentinien und Uruguay Rechnung getragen. Für Albanien, Äthiopien, Ruanda und Südafrika gilt hingegen, dass bis heute das genaue Ausmaß der Verbrechen nicht bekannt ist. Beim *Recht auf Gerechtigkeit* sieht die Situation anders aus, weil insbesondere in Ruanda, aber auch in Äthiopien eine vergleichsweise intensive Strafverfolgung stattfand. Diese wird jedoch dadurch entwertet, dass sie Züge einer Abrechnung trug, mit der die neuen Machthaber ihre eigene Herrschaft zu festigen versuchten. Beim *Recht auf Wiedergutmachung* haben erneut die südamerikanischen Staaten die größten Erfolge vorzuweisen, während die Länder des afrikanischen Kontinents erhebliche Defizite zeigen. Ähnliches gilt für die *Garantien der Nicht-Wiederholung*, die in den drei afrikanischen Staaten kaum als gegeben angenommen werden können. Die Repressalien und Kriegsverbrechen in Äthiopien seit 2020, die gewaltsamen Ausschreitungen in Südafrika im Jahr 2021 und die dauerhafte Unterdrückung der politischen Opposition in Ruanda machen vielmehr deutlich, dass es in diesen Ländern auch weiterhin zu Menschenrechtsverletzungen kommt.

Fragt man nach den Ursachen für diese unterschiedliche Entwicklung, wird deutlich, dass der Erfolg von Aufarbeitungsprozessen nicht nur von den eingesetzten Instrumenten, sondern in starkem Maße auch von verschiedenen Kontextfaktoren abhängt. Relevant ist zum einen, welche Form des politischen Systems vor den Massenverbrechen herrschte. Bei Staaten mit einer wenigstens in Ansätzen demokratischen Vorgeschichte scheinen die Chancen größer zu sein, Maßnahmen der Aufarbeitung durchzusetzen, insbesondere in den Bereichen Wahrheitsfindung, Wiedergutmachung und Garantien der Nicht-Wiederholung. Erhebliche Auswirkungen hat aber auch die Qualität des diktatorischen Regimes: Eine lange Dauer und ein hoher Grad der Durchherrschaft verschlechtern die Voraussetzungen für eine effektive Aufarbeitung, während eine Diktatur, die nur kurze Zeit bestand und keinen totalitären Herrschaftsanspruch verfolgte, leichter aufzuarbeiten ist. Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die Form des Regimewechsels: Ein fließender Übergang erschwert die anschließende strafrechtliche Aufarbeitung, während nach einem militärischen Sieg oder einer gewaltsamen Machtergreifung diese vergleichsweise einfach angeordnet werden kann. Umgekehrt scheinen die eher weichen Ziele von Aufarbeitung wie Wissen, Wiedergutmachung und Garantien der Nicht-Wiederholung nach einem gewaltsamen Regimewechsel schwerer zu verwirklichen zu sein.

Darüber hinaus gibt es offenbar auch einen Zusammenhang zwischen der Intensität von Aufarbeitungsprozessen und dem Wohlstand einer Gesellschaft. Zumindest für die hier untersuchten Staaten gilt jedenfalls, dass Aufarbeitungsmaßnahmen und Wohlstand – gemessen in der Höhe des kaufkraftbereinigten Bruttoinlandsproduktes

pro Kopf – korrelieren.¹⁰⁴ Dabei geht es nicht nur darum, dass in wohlhabenden Ländern der Staat über größere finanzielle Ressourcen und eine effizientere Verwaltung verfügt, sondern die Gesellschaft auch andere politische Prioritäten setzt. In engem Zusammenhang damit stehen die Auswirkungen sozialer, ethnischer und religiöser Gegensätze, die sich insbesondere in den hier untersuchten afrikanischen Staaten als Hindernis bei der Aufarbeitung erwiesen haben. Weitere Kontextbedingungen sind die gesellschaftliche Akzeptanz von Gewalt, die Funktionsfähigkeit staatlicher Strukturen und das internationale politische Umfeld, das auf den Prozess der Aufarbeitung Einfluss nimmt. Nicht zuletzt ist Aufarbeitung internationalen Konjunkturen unterworfen, was mit dazu beigetragen haben könnte, dass bei den hier untersuchten Staaten entsprechende Maßnahmen durchweg erst ab den frühen 1990er-Jahren eingeleitet wurden.¹⁰⁵

Aus alledem ergibt sich, dass es wenig sinnvoll ist, das Idealbild einer umfassenden Aufarbeitung zu verfolgen, wenn die Bedingungen dafür nicht gegeben sind. Statt mit einem unrealistischen Konzept zu scheitern, erscheint es besser, eine den Verhältnissen angepasste Strategie zu entwickeln, die dann auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Auch das christlich geprägte Ziel der Versöhnung erweist sich in der Regel als unerreichbar und sollte besser durch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Depolarisierung ersetzt werden. Der Unterscheidung des deutschen Soziologen Max Weber zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik kommt im Bereich der Aufarbeitung besondere Bedeutung zu.¹⁰⁶ Dabei ist freilich im Auge zu behalten, dass sich die Bedingungen im Zeitverlauf ändern und stets auch Ergebnis politischer Einflussnahmen sind. Strukturelle Reformen und die Stärkung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Organisationsfreiheit, freien Medien und gewaltfreier Konfliktaustragung sind wichtige flankierende Maßnahmen, um einer Wiederholung schwerer Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Bei den Aufarbeitungsmaßnahmen im engeren Sinne sollte Priorität haben, zumindest die fortwirkenden Folgen der begangenen Verbrechen zu mindern – die Verbesserung der Situation der Opfer sollte deshalb im Mittelpunkt stehen.

104 Das kaufkraftbereinigte Bruttoinlandsprodukt pro Kopf betrug nach Schätzungen des Internationalen Währungsfonds 2019 in Ruanda 2.363 US-Dollar, in Äthiopien 2.724 US-Dollar, in Südafrika 12.962 US-Dollar, in Albanien 14.534 US-Dollar, in Uruguay 22.110 US-Dollar, in Argentinien 22.997 US-Dollar und in Chile 25.057 US-Dollar.

105 Fragen der Aufarbeitung genossen vor allem in den 1990er- und frühen 2000er-Jahren international einen sehr hohen Stellenwert. Auch in den Staaten, in denen der Regimewechsel davor stattfand (Argentinien 1983, Uruguay 1984), setzte eine intensivere Aufarbeitung der Vergangenheit nicht eher ein als in den Ländern, in denen der Regimewechsel später erfolgte (Chile 1989, Albanien 1990, Äthiopien 1991, Südafrika 1994, Ruanda 1994).

106 Vgl. Detlef Nolte, „Verantwortungsethik versus Gesinnungsethik: Menschenrechtsverletzungen und Demokratisierung in Südamerika“, in Thomas Fischer und Michael Krennerich (Hrsg.), *Politische Gewalt in Lateinamerika*, Frankfurt am Main 2000, S. 291–309.

Abkürzungen

AAA	Alianza Anticomunista Argentín (Argentinische antikommunistische Allianz)
ACHPR	African Commission on Human and Peoples' Rights (Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker)
AERG	Association des Étudiants et Éléves Rescapés du Genocide (Vereinigung der Studenten und Schüler, die den Genozid überlebt haben, Ruanda)
AESM	All Ethiopian Socialist Movement (All-Äthiopische Sozialistische Bewegung)
AEUP	All Ethiopian Unity Party (All-Äthiopische Einheitspartei)
AFDD	Agrupación de Familiares de Detenidos Desaparecidos (Vereinigung der Familien von verschwundenen Gefangenen, Chile)
AFEP	Agrupación de Familiares de Ejecutados Políticos (Vereinigung der Familien der aus politischen Gründen Hingerichteten, Chile)
AIDSSH	Autoriteti për Informimin mbi Dokumentet e ish-Sigurimit të Shtetit (Behörde für Informationen über die Dokumente der ehemaligen Staatssicherheit, Albanien)
ANC	African National Congress (Afrikanischer Nationalkongress)
ANDM	Amhara National Democratic Movement (National-Demokratische Bewegung der Amharen, Äthiopien)
ANM	Archivo Nacional de la Memoria (Nationale Archiv der Erinnerung, Argentinien)
APDH	Asamblea Permanente por los Derechos Humanos (Ständige Versammlung für Menschenrechte, Argentinien)
APLA	Azania People's Liberation Front (Befreiungsfront des Azanischen Volkes, Südafrika)
AU	African Union (Afrikanische Union)
AUHRM	African Union Human Rights Memorial (Menschenrechtsdenkmal der Afrikanischen Union)
AVEGA	Association des Veuves du Genocide – Agahozo (Vereinigung der Witwen des Genozids, Ruanda)
BStU	Bundesarchiv für die Stasi-Unterlagen
BTI	Bertelsmann Transformation Index
CADA	Colectivo Acciones de Arte (Künstlerkollektiv, Chile)
CCB	Civil Cooperation Bureau (Ziviles Kooperationsbüro, Südafrika)
CCD	Centros Clandestinos de Detención (Geheime Haftzentren, Chile)
CCHDH	Comisión Chilena de Derechos Humanos (Chilenische Menschenrechtskommission)
CDR	Coalition pour la Défense de la République (Koalition zur Verteidigung der Republik, Ruanda)
CELS	Centro de Estudios Legales y Sociales (Zentrum für Rechts- und Sozialstudien, Argentinien)
CEDAV	Centro de Documentación Audiovisual (Zentrum für audiovisuelle Dokumentation, Chile)
CEDOC	Centro de Documentación (Dokumentationszentrum, Chile)
CIA	Central Intelligence Agency (US-Geheimdienst)
CID	City Improvement District (Zusammenschluss zur Verbesserung von Städten, Südafrika)
CIDH	Comisión Interamericana de Derechos Humanos (Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission)
CIEPLAN	Corporación de Investigaciones Económicas para Latinoamérica (Gesellschaft zur Erforschung der Wirtschaft Lateinamerikas)
CIPFE	Centro de Investigación y Promoción Franciscana y Ecológica (Franziskanisch-Ökologisches Zentrum für Forschung und Förderung)
CIRI	Cingranelli and Richards (Projekt zur Erhebung von Menschenrechtsdaten)
CMD	Council of Ministers Decision (Vendimi I Këshillit të Ministrave; Ministerratsbeschluss, Albanien)

CMMH	Commission for Museums, Monuments and Heraldry (Kommission für Museen, Denkmäler und Heraldik, Südafrika)
CNI	Central Nacional de Informaciones (Nationale Informationszentrum, Chile)
CNLG	Commission Nationale de Lutte contre le Génocide (Nationale Kommission für den Kampf gegen den Genozid, Ruanda)
CNR	Comisión Nacional de Repatriación (Nationale Repatriierungskommission, Chile)
CNRR	Corporación Nacional de Reparación y Reconciliación (Nationale Entschädigungs- und Versöhnungskommission, Chile)
CODEF	Coalition of Democratic Ethiopian Forces (Vereinigte Äthiopische Demokratische Kräfte)
CODEPU	Corporación de Promoción y Defensa de los Derechos del Pueblo (Vereinigung zur Förderung und Verteidigung der Rechte des Volkes, Chile)
CONADEP	Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas (Nationale Kommission für verschwundene Personen, Argentinien)
CONADI	Comisión Nacional por el Derecho a la Identidad (Nationale Kommission für das Recht auf Identität, Argentinien)
COSENA	Consejo de Seguridad Nacional (Nationaler Sicherheitsrat, Uruguay)
CPDDHH	Comisión Asesora Presidencial para la Formulación y Ejecución de Políticas de Derechos Humanos (Beratende Präsidialkommission für die Formulierung und Umsetzung von Menschenrechtsmaßnahmen, Chile)
CRID	Central Revolutionary Investigation Department (Zentrale Revolutionäre Ermittlungsabteilung, Äthiopien)
CRYSOL	Centro de Relaciones y Soluciones Laborales (Zentrum für Arbeitsbeziehungen und -lösungen, Uruguay)
CSVR	Centre for the Study of Violence and Reconciliation (Zentrum für die Erforschung von Gewalt und Versöhnung, Südafrika)
CUD	Coalition for Unity and Democracy (Koalition für Einheit und Demokratie, Äthiopien)
DCSD	Dergue Campaign and Security Department (Derg-Kampagnen- und Sicherheitsabteilung, Äthiopien)
Derg	Provisorischer Militärverwaltungsrat, Äthiopien
DFID	Department for International Development (Abteilung für internationale Entwicklung, Ruanda)
DINA	Dirección de Inteligencia Nacional (Leitung des Nationalen Geheimdienstes, Chile)
DIT	Dergue Investigation Team (Derg-Ermittlungsteam, Äthiopien)
DMC	Dergue Military Committee (Derg-Militärkomitee, Äthiopien)
DNII	Dirección Nacional de Información e Inteligencia (Leitung des Nationalen Informations- und Geheimdienstes, Uruguay)
DP	Democratic Party (Demokratische Partei, Albanien)
DRC	Democratic Republic of the Congo (Demokratische Republik Kongo)
DSFU	Daily Situations Follow-up Unit (Schnelle Reaktionseinheit, Äthiopien)
ECCC	Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (Außerordentliche Kammern an den Gerichten von Kambodscha)
EDL	Ethiopian Democratic League (Äthiopische Demokratische Liga)
EDP	Entrepreneurship Development Policy (Politik zur Förderung von Unternehmertum, Ruanda)
EDU	Ethiopian Democratic Union (Äthiopische Demokratische Union)
EHRC	Ethiopia Human Rights Commission (Äthiopische Menschenrechtskommission)
ELF	Eritrean Liberation Front (Eritreische Befreiungsfront)
ENDF	Ethiopian National Defence Force (Äthiopische Nationale Verteidigungsfront)
EOC	Ethiopian Orthodox Church (Äthiopische Orthodoxe Kirche)

EPA	Ethiopian Press Agency (Äthiopische Presseagentur)
EPLF	Eritrean People's Liberation Front (Eritreische Volksbefreiungsfront)
EPRA	Ethiopian Peoples' Revolutionary Army (Äthiopische Revolutionäre Volksarmee)
EPRDF	Ethiopian Peoples' Revolutionary Democratic Front (Revolutionäre Demokratische Front der Äthiopischen Völker)
EPRP	Ethiopian People's Revolutionary Party (Äthiopische Revolutionäre Volkspartei)
ERP	Ejercito Revolucionario del Pueblo (Revolutionäre Volksarmee, Argentinien)
ESMA	Escuela Mecánica de la Armada (Höhere Technischule der Marine, Argentinien)
ETO	École Technique Officielle (Offizielle Ingenieurschule, Ruanda)
ETP	Education and Training Policy (Bildungs- und Ausbildungsprogramm, Äthiopien)
ETv	Ethiopian Television (Äthiopisches Fernsehen)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUROCLIO	European Association of History Educators (Europäischer Verband der Geschichtslehrer)
FAR	Forces armées rwandaises (Ruandische Streitkräfte)
FARG	Fonds d'Assistance pour les Rescapés du Génocide (Hilfsfonds für Genozid-Überlebende, Ruanda)
FASIC	Fundación de Ayuda Social de las Iglesias Cristianas (Sozialer Hilfsfonds der Christlichen Kirchen, Chile)
FDRE	Federal Democratic Republic of Ethiopia (Demokratische Bundesrepublik Äthiopien)
FF.AA.	Fuerzas Armadas de Chile (Chilenische Streitkräfte)
FHC	Federal High Court (Bundesgerichtshof, Äthiopien)
FIND	Fonds d'Indemnisation (Entschädigungsfonds, Ruanda)
FPMR	Frente Patriótico Manuel Rodríguez (Patriotische Front Manuel Rodríguez, Chile)
FSC	Federal Supreme Court (Oberster Bundesgerichtshof, Äthiopien)
FSC CB	Federal Supreme Court Cassation Bench (Revisionsgericht am Obersten Bundesgerichtshof, Äthiopien)
GAERG	Groupe des Anciens Etudiants et Elèves Rescapés du Génocide (Vereinigung ehemaliger Studenten und Schüler, die den Genozid überlebt haben, Ruanda)
GAR	Genocide Archive Rwanda (Genozid-Archiv, Ruanda)
GDP	Gross Domestic Product (Bruttoinlandsprodukt)
GHC	Grievance Hearing Committee (Beschwerdekomitee, Äthiopien)
GIAF	Grupo de Investigación en Antropología Forense (Forschungsgruppe forensische Anthropologie, Uruguay)
GLR	Great Lakes Region (Region der Großen Seen, Ruanda)
GTVJ	Grupo de Trabajo por Verdad y Justicia (Arbeitsgruppe für Wahrheit und Gerechtigkeit, Uruguay)
GU	Government of (National) Unity (Regierung der nationalen Einheit, Ruanda)
H. I. J. O. S.	Hijos por la Identidad y la Justicia contra el Olvido y el Silencio (Söhne/Töchter für Identität und Gerechtigkeit gegen das Vergessen und Schweigen, Argentinien)
HPR	House of Peoples' Representatives (Haus der Volksvertreter, Äthiopien)
HRW	Human Rights Watch (NGO zur Wahrung der Menschenrechte)
HSC	Harari Supreme Court (Oberster Gerichtshof der Region Harar, Äthiopien)
HUDAs	Higher Urban Dwellers Associations (Stadtbewohner-Vereinigungen, Äthiopien)
IBUKA	„Wir erinnern“ (Kinyarwanda, Dachorganisation der Genozid-Überlebenden, Ruanda)
ICC	International Criminal Court (Internationaler Strafgerichtshof)
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Ruanda)
ICMP	International Commission on Missing Persons (Internationale Kommission für vermisste Personen, Albanien)

ICTR	International Criminal Tribunal for Ruanda (Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda)
ICTY	International Criminal Tribunal for Yugoslavia (Internationaler Strafgerichtshof für Jugoslawien)
IDMC	Institute for Democracy, Media and Culture (Institut für Demokratie, Medien und Kultur, Albanien)
IEDU	Information Evaluation and Dissemination Unit (Einheit zur Evaluation und Verbreitung von Informationen, Äthiopien)
IELSUR	Instituto de Estudios Legales y Sociales del Uruguay (Institut für Rechts- und Sozialstudien, Uruguay)
IFP	Inkatha Freedom Party (Inkatha Freiheitspartei, Südafrika)
IIP	Instituti për Integrimin e ish-të Përndjekurve (Institut für die Integration von ehemals politisch Verfolgten, Albanien)
IJR	Institute for Justice and Reconciliation (Institut für Gerechtigkeit und Versöhnung, Südafrika)
ILO	International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation)
INDDHH	Institución Nacional de Derechos Humanos y Defensoría del Pueblo (Nationale Institut für Menschenrechte und Ombudsstelle, Uruguay)
INDH	Institución Nacional de Derechos Humanos (Nationale Institut für Menschenrechte, Chile)
IRMCT	International Residual Mechanism for Criminal Tribunals (Internationaler Residualmechanismus für Strafgerichtshöfe)
ISKK	Instituti i Studimeve të Krimeve dhe Pasojave të Komunizmit (Institut zur Erforschung kommunistischer Verbrechen und deren Folgen, Albanien)
JSC	Judicial Services Committee (Justizdienstkomitee, Südafrika)
KAS	Konrad-Adenauer-Stiftung
KGB	Komitet Gosudarstvennoy Bezopasnosti (Komitee für Staatssicherheit, Sowjetunion)
KGM	Kigali Genocide Memorial (Kigali Genozid-Gedenkstätte, Ruanda)
KIDPP	Komiteti i ish-të Dënuarve dhe të Përndjekurve Politikë (Komitee für ehemalige politische Gefangene und Verfolgte, Albanien)
KLSH	Kontrolli i Lartë i Shtetit (Oberste Rechnungskontrollbehörde, Albanien)
KSG	Khulumani Support Groups (Khulumani Selbsthilfegruppen, Südafrika)
MDG	Millennium Development Goals (Millennium-Entwicklungsziele, Ruanda)
MEDH	Movimiento Ecueménico por los Derechos Humanos (Ökumenische Bewegung für Menschenrechte, Argentinien)
MEISON	Mela Ìtyöppÿä Soshalisit Nik'inak'ë (All-Äthiopische Sozialistische Bewegung)
MFDD	Madres y Familiares de Uruguayos Detenidos Desaparecidos (Mütter und Angehörige von verschwundenen Verhafteten, Uruguay)
MIR	Movimiento de Izquierda Revolucionario (Bewegung der revolutionären Linken, Chile)
MK	Umkhonto we Sizwe („Speer der Nation“, Südafrika)
MLN-T	Movimiento de la Liberación Nacional – Tupamaro (Nationale Befreiungsbewegung Tupamaro, Uruguay)
MMSR	Ministria e Mirëqenies Sociale dhe Rinisë (Ministerium für Sozialhilfe und Jugend, Albanien)
MRND	Mouvement Révolutionnaire National pour le Développement (Nationalrevolutionäre Bewegung für Entwicklung, Ruanda)
NEC	National Electoral Commission (Nationale Wahlkommission, Ruanda)
NGO	Nongovernmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
NIA	National Intelligence Agency (Nationaler Geheimdienst, Südafrika)
NIC	National Itorero Commission (Nationale Itorero-Kommission, Ruanda)
NIOD	Instituut voor Oorlogs-, Holocaust- en Genocidestudies (Institut für Kriegs-, Holocaust- und Genozidstudien in Amsterdam)

NP	National Party (Nationalpartei, Südafrika)
NPA	National Prosecuting Authority (Nationale Strafverfolgungsbehörde, Südafrika)
NPSA	National and Public Security Affairs (Nationale und öffentliche Sicherheitsangelegenheiten, Äthiopien)
NRM	National Resistance Movement (Nationale Widerstandsbewegung, Ruanda)
NS	Nationalsozialismus
NURC	National Unity and Reconciliation Commission (Nationale Einheits- und Versöhnungskommission, Ruanda)
OAU	Organization of African Unity (Organisation für Afrikanische Einheit)
OCOA	Organismo Coordinador de Operaciones Antisubversivas (Koordinierungsstelle für antisubversive Operationen, Uruguay)
OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Rights (Büro des Hochkommissars für Menschenrechte)
OL	Organic Law (Organgesetz, Ruanda)
OLF	Oromo Liberation Front (Oromo-Befreiungsfront, Äthiopien)
ONLF	Ogaden National Liberation Front (Nationale Befreiungsfront Ogaden, Äthiopien)
OPDO	Oromo Peoples Democratic Organization (Demokratische Organisation des Oromovolkes, Äthiopien)
OSC	Oromia Supreme Court (Oberster Gerichtshof der Region Oromia, Äthiopien)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PAC	Pan Africanist Congress (Panafrikanischer Kongress, Südafrika)
PARMEHUTU	Parti du Movement d'Emancipation Hutu (Partei der Hutu-Emanzipationsbewegung, Ruanda)
PD oder PDSH	Partia Demokratike or e Shqipërisë (Demokratische Partei Albaniens)
PDI	Policía de Investigaciones de Chile (Chilenische Ermittlungspolizei)
PDRE	Peoples' Democratic Republic of Ethiopia (Demokratische Volksrepublik Äthiopien)
PFSIU	Public Force Special Investigation Unit (Sonderermittlungseinheit der Polizeikräfte, Äthiopien)
PIDEE	Fundación para la Protección de la Infancia Dañada por Estados de Excepción (Stiftung zum Schutz von Minderjährigen, die aufgrund von Ausnahmeständen in Not gerieten, Chile)
PIT-CNT	Plenario ITERSINDICAL DE TRABAJADORES – Convención Nacional de Trabajadores (Nationaler Gewerkschaftsdachverband, Uruguay)
PKSh	Partia Komuniste e Shqipërisë (Kommunistische Partei Albaniens)
PL	Parti Libéral (Liberale Partei, Ruanda)
PMG	Provisional Military Government (Provisorische Militärregierung, Äthiopien)
POMOA	Provisional Office for Mass Organizations Affairs (Provisorisches Büro für Angelegenheiten der Massenorganisationen, Äthiopien)
PPSh	Partia e Punës së Shqipërisë (Partei der Arbeit, Albanien)
PRAIS	Programa de Atención de Salud (Gesundheitsfürsorge-Programm, Chile)
PS oder PSSH	Partia Socialiste e Shqipërisë (Sozialistische Partei Albaniens)
PSPC	Public Security Protection Committee (Komitee für den Schutz der öffentlichen Sicherheit, Äthiopien)
PTS	Political Terror Scale (Internationaler Index zur Messung von politischem Terror)
RAF	Rote Armee Fraktion
RIM	Robben Island Museum, Südafrika
RIU	Revolutionary Information Unit (Revolutionäre Informationseinheit, Äthiopien)
RPA	Rwandan Patriotic Army (Ruandische Patriotische Armee)
RPF	Rwandan Patriotic Front (Ruandische Patriotische Front)
RTL M	Radio Télévision Libre des Mille Collines (Ruandische Radiostation)

RTMMM	Red Terror Martyrs Memorial Museum (Museum zum Gedenken der Märtyrer des Roten Terrors, Äthiopien)
RTSH	Radio Televizioni Shqiptar (Albanischer Radio- und TV-Sender)
RUVTE	Registro Unificado de Víctimas del Terrorismo de Estado (Einheitliches Register für Opfer des Staatsterrorismus, Argentinien)
SACC	South African Council of Churches (Südafrikanischer Kirchenrat)
SACP	South African Communist Party (Südafrikanische Kommunistische Partei)
SADF	South African Defence Force (Südafrikanische Streitkräfte)
SAHA	South African History Archives (Südafrikanische Geschichtsaarchive)
SAPS	South African Police Service (Südafrikanischer Polizeidienst)
SC	Security Council (Sicherheitsrat)
SC	Supreme Court (Oberster Gerichtshof, Ruanda)
SDHPR	Secretaría de Derechos Humanos para el Pasado Reciente (Sekretariat für Menschenrechte der jüngsten Vergangenheit, Uruguay)
SERPAJ	Servicio Paz y Justicia (Dienst für Frieden und Gerechtigkeit, Argentinien, Uruguay)
SHIK	Shërbimi Informativ Kombëtar (Nationaler Geheimdienst, Albanien)
Sigurimi	Albanischer Staatssicherheitsdienst
SML	Servicio Médico Legal (Rechtsmedizinischer Dienst, Chile)
SNNPRS SC	Southern Nations Nationalities and Peoples' Regional State Supreme Court (Oberster Gerichtshof der Verwaltungsregion der südlichen Nationen, Nationalitäten und Völker, Äthiopien)
SP	Partia Socialiste e Shqipërisë (Sozialistische Partei Albanien)
SPC	Special Penal Code (Sonderstrafrecht, Äthiopien)
SPO	Special Prosecutors' Office (Büro des Sonderermittlers, Äthiopien)
Stasi	Staatssicherheitsdienst, DDR
StGB	Strafgesetzbuch
SURF	Survivors Fund (Überlebenden-Fonds, Ruanda)
SWAPO	South West African People's Organisation (Südwestafrikanische Volksorganisation, Namibia)
TGE	Transitional Government of Ethiopia (Übergangsregierung von Äthiopien)
TIG	Travaux d'Intérêt Général (Gemeinschaftsdienst, Ruanda)
TMMMM	Tigray Martyrs Memorial Museum and Monument (Gedenkmuseum und -monument für die Märtyrer Tigrays, Äthiopien)
TPLF	Tigray Peoples' Liberation Front (Volksbefreiungsfront Tigray, Äthiopien)
TRC	Truth and Reconciliation Commission (Wahrheits- und Versöhnungskommission)
TSC	Tigray Supreme Court (Oberster Gerichtshof der Region Tigray, Äthiopien)
UDB	Uprava Državne Bezbednosti (Staatssicherheitsdienst, Jugoslawien)
UDF	United Democratic Front (Vereinigte Demokratische Front, Südafrika)
UDHR	Universal Declaration of Human Rights (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)
UEDP-M	United Ethiopian Democratic Party/Medhin (Vereinte Äthiopische Demokratische Partei/Medhin)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNAMIR	United Nations Assistance Mission for Rwanda (UN-Hilfsmission für Ruanda)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation (UN-Organisation für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation)
UNO	United Nations Organization (Vereinte Nationen)
UN SC	United Nations Security Council (UN-Sicherheitsrat)
UP	Unidad Popular (Volkseinheit, Wahlbündnis linker Parteien und Gruppen, Chile)

UP	United Party (Vereinigte Partei, Südafrika)
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
VOA	Voice of America (Stimme Amerikas)
WCC	World Council of Churches (Weltkirchenrat)
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
WPE	Workers Party of Ethiopia (Arbeiterpartei Äthiopiens)

Bibliografie

- Aalen, Lovise et al. *Ethiopian since Dergue: A decade of democratic pretension and performance*. London: Zed Books, 2002.
- Abdurrahmani, Bledar. „Transitional Justice in Albania: The Lustration Reform and Information on Communism Files.“ *Interdisciplinary Journal of Research and Development* 5(3). Durrës: Aleksandër Moisiu, 2018.
- Able, Richard L. *Politics by Other Means: Law in the Struggle against Apartheid, 1980–1994*. Cambridge: Cambridge University Press, 1997.
- Abraham, Kinfe. *Ethiopia From Bullets to the Ballot Box: the Bumpy Road to Democracy and the Political Economy of Transition*. Lawrenceville: The Red Sea Press Inc., 1994.
- Abraham, Manuela und Mariana Risso. „Llena de hondos silencios: Los debates en torno a la aprobación de la ley de Sitios de Memoria Histórica del Pasado Reciente No. 19.641.“ In *Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay, Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2018*, 50–65. Montevideo: SERPAJ, 2018.
- ACHPR (Ethiopia). *Haregewoin Gabre-Selassie and IHRDA (on behalf of former Dergue officials) v. Ethiopia* (Urteil), 12. Oktober 2013, Comm. No. 301/2005.
- Achugar, Mariana, Amparo Fernández und Nicolás Morales. „(Re)presentando el pasado reciente: la última dictadura uruguaya en los manuales de historia.“ *Discurso & Sociedad* 5(2) (2011): 196–229.
- Adler, Sabine. „Umstrittene Erinnerungskultur: Erste Museen zur Hoxha-Diktatur in Albanien.“ *Deutschlandfunk*, 16.08.2017. Verfügbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/umstrittene-erinnerungskultur-erste-museen-zur-hoxha.691.de.html?dram:article_id=393639 (letzter Zugriff: 14.01.2021).
- Acuña, Carlos H. und Catalina Smulovitz. „Guarding the Guardians in Argentina: Some Lessons about the Risks and Benefits of Empowering the Courts.“ In *Transitional Justice and the Rule of Law in New Democracies*, hrsg. von A. James McAdams, 93–122. Notre Dame and London: University of Notre Dame Press, 1997.
- Acuña, Carlos H. und Catalina Smulovitz. „Militares en la transición argentina: del gobierno a la subordinación constitucional.“ In *Juicio, castigos y memorias. Derechos humanos y justicia en la política argentina*, hrsg. von Carlos H. Acuña et al., 19–99. Buenos Aires: Ediciones Nueva Visión, 1995.
- Adorno, Theodor W. *Gesammelte Schriften*, vol. 10.2 Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977.
- Ahlbrecht, Heiko. *Der Fall Pinochet (s): Auslieferung wegen staatsverstärkter Kriminalität?*. Baden-Baden: Nomos, 1999.
- Ainley, Kirsten. *Evaluating Transitional Justice: Accountability and Peacebuilding in Post-Conflict Sierra Leone*. London: Springer, 2015.
- Akhavan, Payam. „Justice and Reconciliation in the Great Lakes Region of Africa: The Contribution of the International Criminal Tribunal for Rwanda.“ *Duke Journal of Comparative & International Law* 7 (1997): 325–348.
- Alegría, Diego et al. (Hrsg.). *Poesía Chilena en Dictadura y Postdictadura*. Santiago: Universidad de Chile, Grajaje ediciones, 2020.
- Alfonsín, Raúl. *Memoria Política: Transición a la democracia y derechos humanos*. Buenos Aires: Fondo de Cultura Económica de Argentina, 2004.
- Alia, Ramiz. *Shpresa dhe zhgënjime*. Tiranë: Dituria, 1993.
- Allier Montaño, Eugenia. „Lugar de memoria: ¿un concepto para el análisis de las luchas memoriales? El caso de Uruguay y su pasado reciente.“ *Cuadernos del CLAEH* 2(31) (2008): 87–109.
- Allier Montaño, Eugenia. „Recordar para reparar: la imagen de los desaparecidos uruguayos en el ‚Memorial a los detenidos-desaparecidos‘.“ *ILCEA – Revue de l’Institut des langues et cultures d’Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016): 1–21. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.4000/ilcea.3968> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Allo, Awol und Tesfaye, Beza. „Spectacles of illegality: mapping Ethiopia’s show trials.“ *African Identities* 13 (2015): 279–296.

- Aliçka, Ylljet. *Metamorfozae një kryeqyteti*. Berat: Onufri 2019.
- Aliçka, Ylljet. *La valse du bonheur*. Paris: L'Esprit du temps, 2019.
- Aliçka, Ylljet. *Les slogans de pierre*. N. N.: Edition Climates, 1999.
- Alonso, Fabiana. „La dictadura militar argentina (1976–1983) en los textos de Ciencias Sociales e Historia para el tercer ciclo de la Educación General Básica.“ In *Dictadura y Educación: Tomo 3: Los textos escolares en la historia argentina reciente*, hrsg. von Carolina Kaufmann, 227–245. Salamanca: FahrenHouse, 2018.
- Alonso, Jimena. „La prisión masiva y prolongada en perspectiva de género: Mujeres presas durante la dictadura uruguaya (1973–1985).“ In *El tiempo quieto: Mujeres privadas de libertad en Uruguay*, hrsg. von Natalia Montealegre Alegría, Graciela Sapriza, María Ana Folle Chavannes, 53–73. Montevideo: Facultad de Humanidades y Ciencias de la Educación, Universidad de la República, 2016.
- Alonso, Jimena und Fabiana Larrobla. „Memorias femeninas en el uruguay pos-dictadura.“ *Aletheia* 5(9) (2014): 1–14. Verfügbar unter: http://www.memoria.fahce.unlp.edu.ar/art_revistas/pr.6417/pr.6417.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Alonso, Jimena, Fabiana Larrobla und Mariana Risso. *Avanzar a tientas: Cronología de las luchas por verdad y justicia 1985–2015*. Montevideo: Sielo, 2016.
- Altuzarra, Cristancho. José Gabriel. „Memoria, oposición y subjetividad política en el cine argentino.“ *Imagofagia* 10 (2014): 1– 62.
- Ambos, Kai. „Zur ‚rechtlichen‘ Struktur der Repression und strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung in Argentinien: Ein Kommentar aus juristischer Sicht.“ In *Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika*, hrsg. von Detlef Nolte, 86–95. Frankfurt am Main: Vervuert, 1996.
- Ambos, Kai und Mohamed Othmann. *New Approaches in International Criminal Justice: Kosovo, East Timor, Sierra Leone & Cambodia*. Freiburg im Breisgau: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 2003.
- Amesti, Nadia et al. „La estructura del poder militar durante la dictadura.“ Montevideo: Universidad de la República del Uruguay, 2018. Verfügbar unter: <https://sitiosdememoria.uy/sites/default/files/2020-01/Estructura.pdf> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Amnesty International, „Äthopiens Ex-Diktator Mengistu nicht verhaftet.“ *AI-Journal* (Januar 2000). Verfügbar unter: <https://web.archive.org/web/20160304074225/http://www.amnesty.de/umleitung/2000/deu05/264?lang=de%26mimetype%3dtex%2fthtml> (letzter Zugriff: 24.11.2021).
- Amnesty International Publications, *Albania Political Imprisonment and the Law*. London: Shadowdean Limited, 1984.
- Amnesty International, *Safer to Stay Silent* (London, 2010). Verfügbar unter: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/CBCBF4D4CFC49B494925779000199C1B-Full_Report.pdf (letzter Zugriff: 06.12.2021).
- Anonymus, „Clouds over Attempts to Reconcile with the Past.“ *The New Humanitarian*, 15. Dezember 2006. Verfügbar unter: <https://www.thenewhumanitarian.org/fr/node/229198> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Anonymus, „Gericht: Kein Foto von Ex-Terroristin.“ *Der Tagesspiegel*, 27. Mai 2007. Verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/gericht-kein-foto-von-ex-terroristin/827642.html> (letzter Zugriff: 22.03.2022).
- Anonymus, „The Senate Adopts the Report on Consolidation of the Genocide Memorial Sites.“ Verfügbar unter: https://www.parliament.gov.rw/newsdetail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=16027&cHash=de69d119fd24304a4-de10b09a66272d0 (letzter Zugriff: 06.12.2021).
- Antonio Pereira. „Análisis de los informativos televisivos durante el proceso de aprobación de la ley de caducidad.“ *Cuaderno de Historia* 9 (2012): 125–149.

- APDH (Asamblea Permanente por los Derechos Humanos). Memoria, Verdad y Justicia: Herramientas para la comunicación desde los derechos humanos. Buenos Aires: Asamblea Permanente por los Derechos Humanos, 2019.
- Arapí, Lindita. *Schlüsselmädchen*. Berlin: Dittrich Verlag, 2013.
- Arapí, Lindita. *Wie Albanien albanisch wurde – Rekonstruktion des Albanienbildes*. Marburg: Tectum Verlag, 2006.
- Arce, Luz. *El Infierno*. Santiago: Editorial Planeta, 1993.
- Aronson, Jay D. „The Strengths and Limitations of South Africa’s Search for Apartheid-Era Missing Persons.“ *International Journal of Transitional Justice* 5(2) (2011): 262–81. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1093/ijtj/ijr013> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Asociación Madres de Plaza de Mayo. *Historia de las Madres de Plaza de Mayo*. Buenos Aires: Editorial de las Madres, 2003.
- Assmann, Aleida. *Erinnerungsräume: Formen und Wandlungen des kollektiven Gedächtnisses*. Munich: C. H. Beck, 2009.
- Assmann, Aleida. *Formen des Vergessens*. Göttingen: Wallstein, 2016.
- Auer, Kira. *Vergangenheitsbewältigung in Ruanda, Kambodscha und Guatemala: Die Implementierung normativer Ansprüche*. Baden-Baden: Nomos, 2014.
- Austin, C. Robert und Jonathan Ellison. „Post-Communist Transitional Justice in Albania.“ *East European Politics and Societies* 22(2) (2008): 373–401.
- Austin, C. Robert und Jonathan Ellison. „Albania.“ In *Transitional Justice in Eastern Europe and the Former Soviet Union: Reckoning with the communist past*, hrsg. von Lavinia Stan, 176–199. New York: Routledge, 2009.
- Baberowski, Jörg. *Verbrannte Erde: Stalins Herrschaft der Gewalt*. München: Fischer, 2019.
- Backer, David. „Watching a Bargain Unravel? A Panel Study of Victims’ Attitudes about Transitional Justice in Cape Town, South Africa.“ *International Journal of Transitional Justice* 4(3) (2010): 443–456. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1093/ijtj/ijq015>. (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Bagilishya, Déogratias. „Mourning and Recovery from Trauma: In Rwanda, Tears Flow Within.“ *Transcultural Psychiatry* 37(3) (2000): 337–353.
- Baines, Gary. „Site of Struggle: The Freedom Park Fracas and the Divisive Legacy of South Africa’s Border War/ Liberation Struggle.“ *Social Dynamics* 35(2) (2009): 330–344. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/02533950903076428> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Bajohr, Frank. „Holocaustforschung–Entwicklungslinien in Deutschland seit 1945.“ In *Aufarbeitung des Nationalsozialismus*, hrsg. von Magnus Brechtken, 122–142.
- Bakiner, Onur. *Truth Commissions: Memory, Power, and Legitimacy*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 2016.
- Balé, Cinthia. „Usos del archivo y políticas de la memoria: un análisis del proceso de ‚apertura‘ de los archivos militares en Argentina (2003–2015),“ *Nuevo Mundo Mundos Nuevos* (2018). Verfügbar unter: <http://journals.openedition.org/nuevomundo/73860> (letzter Zugriff: 11.04.2022); DOI: <https://doi.org/10.4000/nuevomundo.73860>.
- Balza, Martín Antonio. „Das Ziel rechtfertigt niemals die Mittel.‘ Fernsehansprache des Stabschefs des argentinischen Heeres“, General Martín Antonio Balza, vom 25.4.1995. In *Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika*, hrsg. von Detlef Nolte, 96–99. Frankfurt am Main: Vervuert, 1996.
- Barahona de Brito, Alexandra. *Human Rights and Democratization in Latin America: Uruguay and Chile*. Oxford: Oxford University Press, 1997.
- Barahona de Brito, Alexandra. „Truth, Justice, Memory, and Democratization in the Southern Cone.“ In *The Politics of Memory. Transitional Justice in Democratizing Societies*, hrsg. von Alexandra Barahona de Brito, Carmen González-Enríquez and Paloma Aguilar, 119–160. Oxford: Oxford University Press, 2001.

- Barbano, Rodrigo. „Wikipedia y derechos humanos: construyendo memoria en territorios digitales, in Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay.“ *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2018*. Montevideo: SERPAJ, 2018.
- Barrera, Giulia. „Of condors and judges: archival musings over a judicial investigation.“ *Archival Science* 9 (2009): 203–214.
- Bassiouni, M. Cherif. *International Criminal Law: International Enforcement*. Leiden: Martinus Nijhoff Publishers, 2008.
- Bauerkämper, Arnd. „Transnationale Dimensionen der ‚Vergangenheitsaufarbeitung‘.“ In *Aufarbeitung des Nationalsozialismus*, hrsg. von Magnus Brechtken, 20–37. Bonn: bpb, 2021.
- Behrendt, Urs. *Die Verfolgung des Völkermordes in Ruanda durch internationale und nationale Gerichte: zugleich ein Beitrag zu Inhalt und Funktion des Universalitätsprinzips bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen*. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 2004.
- Beinart, William and Peter Delius. „The Historical Context and Legacy of the Natives Land Act of 1913.“ *Journal of Southern African Studies* 40(4) (2014): 667–688. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/03057070.2014.930623> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Berghoff, Hartmut. „Zwischen Verdrängung und Aufarbeitung: Die bundesdeutsche Gesellschaft und ihre nationalsozialistische Vergangenheit in den Fünfziger Jahren.“ *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 49 (1998): 96–114.
- Berhe, Aregawi. *A Political History of the Tigray People’s Liberation Front (1975–1991): Revolt, Ideology and Mobilisation in Ethiopia*. PhD diss., Amsterdam: Vrije Universiteit Amsterdam, 2009.
- Bertoia, Luciana. „La agenda de Memoria, Verdad y Justicia en tiempos de cambios: Tensiones, rupturas y continuidades en el discurso del gobierno macrista en torno al terrorismo de Estado.“ *Aletheia* 7(13) (2016). Verfügbar unter: http://www.memoria.fahce.unlp.edu.ar/art_revistas/pr.7622/pr.7622.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Besoky, Juan Luis. „Como dos extraños: dilemas del joven historiador frente al archive.“ *Hilos Documentales* 1(1) (2018). Verfügbar unter: <https://revistas.unlp.edu.ar/HilosDocumentales/article/view/5956/5332> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Bhandari, Ram Kumar. *The Role of Victims’ Organisations in Transition from Conflict: Families of the Disappeared in Nepal*. PhD diss., Hamburg: University of Hamburg 2011.
- Biberaj, Elez. *Albania in Transition: The Rocky Road to Democracy*. Boulder Colorado: Westview Press, 1998.
- Bickford, Louis. „Human Rights Archives and Research on Historical Memory: Argentina, Chile, and Uruguay.“ *Latin American Research Review* 35(2) (2000): 160–182.
- Bilbija, Ksenija and Leigh A. Payne. *Accounting for Violence: Marketing Memory in Latin America*. Durham: Duke University Press, 2011.
- Birantamije, Gérard. „Civil Society Organisations and Transitional Justice in Burundi: When Making is Resisting.“ In *Resistance and Transitional Justice*, hrsg. von Briony Jones und Julie Bernath, 77–100. London: Routledge, 2017.
- Bisset, Alison. *Truth Commissions and Criminal Courts*. Cambridge: Cambridge University Press, 2012.
- Blackie, Laura und Nicki Hitchcott. „I am Rwandan’: Unity and Reconciliation in Post-Genocide Rwanda.“ *Genocide Studies and Prevention: An International Journal* 12(1) (2018): 24–37.
- Boddy-Evans, Alistair. „Pass Laws During Apartheid.“ ThoughtCo, 2019. Verfügbar unter: <https://www.thoughtco.com/pass-laws-during-apartheid-43492> (letzter Zugriff: 02.11.2022).
- Boeninger, Edgardo. *Democracia en Chile: Lecciones para la Gobernabilidad*. Santiago: Editorial Andrés Bello, 1997.
- Boiani, Micaela et al. „Otro 20 de mayo.“ In Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay, *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2020*. Montevideo: SERPAJ, 2020.
- Bois, Francois du. „Judicial Selection in Post-Apartheid South Africa.“ *SSRN Scholarly Paper*. Rochester, New York: Social Science Research Network, 2006. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.2139/ssrn.2283148> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

- Bonacker, Thorsten. „Global Victimhood: On the Charisma of the Victim in Transitional Justice Processes.“ *World Political Science* 9 (2013): 97–129.
- Bond, Patrick. *The Elite Transition: From Apartheid to Neoliberalism in South Africa*. Pluto Press, 2000.
- Bonner, Michelle D. „Never Again: Transitional Justice and Persistent Police Violence in Argentina.“ *International Journal of Transitional Justice* 8 (2014): 235–255.
- Bornkamm, Paul Christoph. *Rwanda's Gacaca Courts: Between Retribution and Reparation*. Oxford: Oxford University Press, 2012.
- Botschaft der Russischen Föderation in der Republik Südafrika. „On the Solemn Unveiling of the Soviet/Russian Section of the Wall of Names Freedom Park – Press Releases“, 13. Dezember 2018, verfügbar unter: https://russianembassyza.mid.ru/ru_RU/-/on-the-solemn-unveiling-of-the-soviet-russian-section-of-the-wall-of-names-freedom-park-13-december-2018?inheritRedirect=true&redirect=%2Fru_RU (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Bottinelli, Eduardo. „Las carreras políticas de los senadores en Uruguay: ¿Cambios o continuidades ante el triunfo de la izquierda?“ *Revista de Sociología e Política* 16(30) (2008): 29–43.
- Boxill, Bernard R. „The Morality of Reparation.“ *Social Theory and Practice* 2(1) (1972): 113–123.
- Brandstetter, Anna-Maria. „Contested Pasts: The Politics of Remembrance in Post-Genocide Rwanda.“ In *The Ortelius Lecture*, hrsg. von Netherlands Institute for Advanced Studies in the Humanities and Social Sciences / University of Antwerp. Wassenaar, 2010.
- Brannigan, Augustine und Nicholas A. Jones. „Genocide and the Legal Process in Rwanda: From Genocide Amnesty to the New Rule of Law.“ *International Criminal Justice Review* 19(2) (2009): 192–207.
- Brauman, Roy, Stephen Smith und Claudine Vidal. „Rwanda: Politique de terreur, privilege d'impunité.“ *Esprit* 266/267 (8/9) (2000): 147–161.
- Bravo, Nazareno. „H. I. J. OS. en Argentina: La emergencia de prácticas y discursos en la lucha por la memoria, la verdad y la justicia.“ *Sociológica* 27(76) (2012): 231–248.
- Brechtken, Magnus (Hrsg.). *Aufarbeitung des Nationalsozialismus: Ein Kompendium*. Göttingen: Wallstein, 2021.
- Broquetas, Magdalena. *Huellas de la repression: Identificación de centros de detención del autoritarismo y la dictadura (1968–1985)*. Montevideo: Centro Municipal de Fotografía, 2008.
- Broszat, Martin, Hans-Adolf Jacobsen und Helmut Krausnick. *Konzentrationslager, Kommissarbefehl, Judenverfolgung (Anatomie des SS-Staats, vol. 2)*. Olten und Freiburg im Breisgau: dtv, 1965.
- Brüne, Stefan. „Ideology, Government And Development: The People's Democratic Republic Of Ethiopia.“ *Northeast African Studies* 12(2) (1990) 189–199.
- Bubenzer, Ole. *Post-TRC Prosecutions in South Africa: Accountability for Political Crimes After the Truth and Reconciliation Commission's Amnesty Process*. Leiden und Boston: Brill, 2009.
- Buchheim, Hans. *Die SS – Das Herrschaftsinstrument: Befehl und Gehorsam (Anatomie des SS-Staates, Bd. 1)*. Olten und Freiburg im Breisgau: dtv, 1965.
- Buckley-Zistel, Susanne. „Remembering to Forget: Chosen Amnesia as Strategy for Local Co-Existence in Post-Genocide Rwanda.“ *Africa. The Journal of the International African Institute* 76(2) (2006): 131–150.
- Buckley-Zistel, Susanne. „Nation, narration, unification? The politics of history teaching after the Rwandan genocide.“ *Journal of Genocide Research* 11(1) (2009): 31–53.
- Buckley-Zistel, Susanne. „Vergangenes Unrecht aufarbeiten: Eine globale Perspektive.“ *Aus Politik und Zeitgeschichte* (2013): 25–26. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/162889/vergangenes-unrecht-aufarbeiten-eine-globale-perspektive?p=all> (letzter Zugriff: 22.03.2022).
- Bühlmann, Marc Wolfgang et al. „Demokratiebarometer: Ein neues Instrument zur Messung von Demokratiequalität.“ *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft* 6 (2012): 115–159. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s12286-012-0129-2> (last accessed 23.11.2021).
- Bulcha, Mekuria. „Genocidal Violence in the Making of Nation and State in Ethiopia.“ *African Sociological Review* 9(2) (2005): 1–54.

- Bulman, Gail. „Moving On? Memory and History in Griselda Gambaro's Recent Theater.“ *Studies in 20th & 21st Century Literature* 28(2) (2004): 379–395.
- Bundeszentrale für politische Bildung, *Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus*, Bde. 1 und 2. Bonn, 1999. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/multimedia/dvd-cd/33945/gedenkstaetten-fuer-die-opfer-des-nationalsozialismus> (letzter Zugriff: 09.11.2021).
- Burbach, Roger. *The Pinochet Affair*. London und New York: Zed Books, 2003.
- Buriano, Ana. „Ley de Caducidad en Uruguay y esencia ético-política de la izquierda.“ *Perfiles Latinoamericanos* 38 (2011): 173–203.
- Buriano, Ana und Silvia Dutrénit. „A 30 años de la ley de caducidad uruguaya ¿Qué y cómo debemos conmemorar?.“ *Antíteses* 10(19) (2017): 351–375.
- Burnet, Jennie E. „Whose Genocide? Whose Truth? Representations of Victim and Perpetrator in Rwanda.“ In *Genocide, Truth, Memory and Representation*, hrsg. von Alexander Laban Hinton und Kevin Lewis O'Neill, 80–113. Durham: Duke University Press, 2009.
- Burnet, Jennie E. „Situating Sexual Violence in Rwanda (1990–2001): Sexual Agency, Sexual Consent, and the Political Economy of War.“ *African Studies Review* 55(2) (2012): 97–118.
- Burnet, Jennie E. „Rape as a Weapon of Genocide: Gender, Patriarchy, and Sexual Violence in the Rwandan Genocide.“ *Anthropology Faculty Publications* 13 (2015): 1–3.
- Burt, Jo-Marie, Gabriela Fried Amilivia und Francesca Lessa. „Civil Society and the Resurgent Struggle against Impunity in Uruguay (1986–2012).“ *The International Journal of Transitional Justice* 7 (2013): 306–327.
- Buruma, Ian. *Erbschaft der Schuld: Vergangenheitsbewältigung in Deutschland und Japan*, übersetzt von Klaus Binder und Jeremy Gaines. München und Wien: Carl Hanser, 1994.
- Busquets, José Miguel und Andrea Delbono. „La dictadura cívico-militar en Uruguay (1973–1985): aproximación a su periodización y caracterización a la luz de algunas teorizaciones sobre el autoritarismo.“ *Revista de la Facultad de Derecho* 41 (2016): 61–102.
- Butka, Uran. *Lufta civile në Shqipëri 1943–1945*. Tiranë: ISKK, 2015.
- Caetano, Gerardo. „Los archivos represivos en los procesos de ‚justicia transicional‘: una cuestión de derechos.“ *Perfiles Latinoamericanos* 37 (2011): 9–32.
- Caetano, Gerardo. „Los archivos represivos y el debate sobre los criterios para su mejor utilización como instrumento de justicia y de derechos.“ *Claves. Revista de Historia* 3/5 (2017): 155–183.
- Caetano, Gerardo und José Rilla. *Breve historia de la dictadura (1973–1985)*. Montevideo: Grupo Editor, 1987.
- Calic, Marie-Janine. *Südosteuropa: Weltgeschichte einer Region*. München: bpb, 2016.
- Camay, Phiroshaw und Anne J. Gordon. „The National Peace Accord and Its Structures.“ Johannesburg: Co-operative for Research and Education, 2000. Verfügbar unter: <https://omalley.nelsonmandela.org/omalley/index.php/site/q/03lv02424/04lv03275/05lv03294/06lv03321.htm> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Carreras, Sandra und Barbara Potthast. *Eine kleine Geschichte Argentinien*s. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2013.
- Castro, Alicia. „Derechos humanos y delitos de lesa humanidad: Un análisis de la jurisprudencia de la Suprema Corte de Justicia sobre imprescribibilidad de delitos de la dictadura.“ *Revista de Derecho Público* 27 (2018): 7–34.
- Catoggio, María Soledad. „Activismos no violentos bajo dictaduras militares en Argentina y Chile: el Servicio de Paz y Justicia, 1974–1983.“ *Jahrbuch für Geschichte Lateinamerikas* 52 (2015): 291–314.
- Catoggio, María Soledad. „La última dictadura militar argentina (1976–1983): la ingeniería del terrorismo de Estado.“ In *Online Encyclopedia of Mass Violence* (2010). Verfügbar unter: http://www.massviolence.org/PdfVersion?id_article=485 (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Catsam, Derek. „Permanently Removed from Society: The Cradock Four, the TRC, Moral Judgments, Historical Truth, and the Dilemmas of Contemporary History.“ *Historia Actual Online*, 1. Januar 2005.
- Cavanna, Federico A. und Luis Fernando Cerri. „Enseñanza de historia reciente en Uruguay: pasado y laicidad en el juego de la identidad.“ *Archivos de Ciencias de la Educación* 3(3) (2009): 99–112. Verfügbar

- bar unter: http://www.fuentesmemoria.fahce.unlp.edu.ar/art_revistas/pr.4085/pr.4085.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- CELS – Centro de Estudios Legales y Sociales. *Derechos Humanos en la Argentina: Informe anual enero – diciembre 1998*. Buenos Aires: Centro de Estudios Legales y Sociales, 1999.
- CELS – Centro de Estudios Legales y Sociales. *Derechos Humanos en Argentina: Informe anual 2000*. Buenos Aires: Centro de Estudios Legales y Sociales, 2000.
- Centro de Derechos Humanos Universidad Diego Portales. *Informe anual sobre derechos humanos en Chile 2019* (2019). Verfügbar unter: <https://derechoshumanos.udp.cl/informe-anual/informe-anual-sobre-derechos-humanos-en-chile-2019-2/> (letzter Zugriff: 11.12.2022).
- Chandler, David. „Cambodia Deals with its Past: Collective Memory, Demonisation and Induced Amnesia.“ *Totalitarian Movements and Political Religions* 9 (2008): 355–369.
- Chapman, Audrey R. und Patrick Ball. „The Truth of Truth Commissions: Comparative Lessons from Haiti, South Africa, and Guatemala.“ *Human Rights Quarterly* 23(1) (2001): 1–43.
- Chapman, Audrey R. und Hugo van der Merwe. *Truth and Reconciliation in South Africa: Did the TRC deliver?*. Philadelphia: De Gruyter, 2008.
- Chargoña, Pablo. „Caso Elena Quinteros: El ex canciller de la dictadura y el Batallón 13 en el centro de las investigaciones.“ In *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2004*, 119–125. Montevideo: SERPAJ, 2004.
- Chargoña, Pablo. „Avances, retrocesos y desafíos en la lucha judicial contra la impunidad.“ In *Luchas contra la impunidad. Uruguay 1985–2011*, hrsg. von Gabriela Fried und Francesca Lessa, 163–174. Montevideo: Trilce, 2011.
- Chargoña, Pablo, Leonardo Di Cesare und Fiorella Garbarino. „Después de la disolución del Grupo de Trabajo por Verdad y Justicia: Comentarios sobre la Ley No. 19.822 que comete la búsqueda de personas detenidas desaparecidas a la Institución Nacional de Derechos Humanos y Defensoría del Pueblo,“ Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay, *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2019*. Montevideo: SERPAJ, 2019: 70–78.
- Cherry, Janet. *Spear of the Nation: Umkhonto WeSizwe*. Athens: Ohio University Press, 2012. Verfügbar unter: <https://www.bookdepository.com/Spear-Nation-Umkhonto-weSizwe-Janet-Cherry/9780821420263> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Christie, Kenneth. *The South African Truth Commission*. Basingstoke, London und New York: Palgrave, 2000.
- Christodoulidis, Emiliós and Scott Veitch, (Hrsg.). *Lethé's Law. Justice: Law and Ethics in Reconciliation*. Oxford: Hart Publishing, 2001.
- Cingranelli, David L. und David L. Richards. „Das Menschenrechtsdatenprojekt von Cingranelli und Richards (CIRI).“ *Human Rights Quarterly* 32 (2010): 401–424. Verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/236759507_The_Cingranelli_and_Richards_CIRI_Human_Rights_Data_Project. (letzter Zugriff: 23.11.2021).
- Clapham, Christopher. „Re-writing Ethiopian History.“ *Annales d'Éthiopie* 18(1) (2002): 37–54. Clark, Phil und Zachary D. Kaufman, (Hrsg.). *After Genocide: Transitional Justice, Post-Conflict Reconstruction and Reconciliation in Rwanda and Beyond*. London: Hurst, 2008.
- Clark, Phil. *The Gacaca Courts, Post-Genocide Justice and Reconciliation in Rwanda: Justice without Lawyers, Cambridge Studies in Law and Society*. Cambridge: Cambridge University Press, 2010.
- Clark, Phil. „Negotiating Reconciliation in Rwanda: Popular Challenges to the Official Discourse of Post-Genocide National Unity.“ *Journal of Intervention and Statebuilding* 8(4) (2014): 303–320.
- Clark, Phil. *Distant Justice: The Impact of the International Criminal Court on African Politics*. Cambridge: Cambridge University Press, 2018.
- Coleman, Max (Hrsg.). *A Crime Against Humanity: Analysing the Repression of the Apartheid State*. Cape Town: David Philip Pub, 1998.
- Collins, Cath. *Post-Transitional Justice: Human Rights Trials in Chile and El Salvador*. Pennsylvania: Pennsylvania State University Press, 2010.

- Collins, Cath, Katherine Hite und Alfredo Joignant. *Las políticas de la memoria en Chile: Desde Pinochet a Bachelet*. Santiago: Ediciones Universidad Diego Portales, 2013.
- Comblin, José. *The Church and the National Security State*. Maryknoll: Orbis Books, 1979.
- Comisión Nacional de Verdad y Reconciliación. Informe (1991). Verfügbar unter: <https://bibliotecadigital.indh.cl/handle/123456789/170> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Comisión Nacional sobre Prisión Política y Tortura. Informe (2014). Verfügbar unter: <https://www.indh.cl/destacados-2/comision-valech/> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Comisión para la Paz. *Informe Final*. Montevideo: Comisión para la Paz, 2003.
- CONADEP – Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas. *Nunca Más: Informe de la Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas*. Buenos Aires: Editorial de la Universidad de Buenos Aires, 1984.
- Conferencia Episcopal Argentina. *Iglesia y Democracia en la Argentina: Selección de documentos del Episcopado Argentino*. Buenos Aires: Conferencia Episcopal Argentina, 2006.
- Conley, Bridget. *Memory from the Margins: Ethiopia's Red Terror Martyrs Memorial Museum*. London: Palgrave Macmillan, 2019.
- Contera, Cristina. „La educación superior en Uruguay.“ *Avaliação: Revista da Avaliação da Educação Superior* 13(2) (2008): 533–554.
- Conti, Diana. „La democracia y su respuesta a las violaciones a los Derechos Humanos el pasado.“ *Hechos y Derechos*, 8 (2001): 57–70.
- Cook, Susan E. *Genocide in Cambodia and Rwanda: New Perspectives*. New York: New Brunswick Transaction Publishers, 2006.
- Cornelißen, Christoph, Lutz Klinkhammer und Wolfgang Schwentker (Hrsg.). *Erinnerungskulturen: Deutschland, Italien und Japan seit 1945*. Frankfurt am Main: Fischer, 2003.
- Cornelißen, Christoph. „Vergangenheitsbewältigung – ein deutscher Sonderweg?“ In *Aufarbeitung der Diktatur – Diktat der Aufarbeitung? Normierungsprozesse beim Umgang mit diktatorischer Vergangenheit*, hrsg. von Katrin Hammerstein et. al., 21–36. Göttingen: Steiner, 2009.
- Cornelißen, Christoph. „Erinnerungskulturen, Version: 2.0.“ In *Docupedia-Zeitgeschichte*, 22.10.2012. Verfügbar unter: http://docupedia.de/zg/cornelissen_erinnerungskulturen_v2_de_2012 (letzter Zugriff: 22.03.2022).
- Crenzel, Emilio. „Dos prólogos para un mismo informe: El Nunca Más y la memoria de las desapariciones.“ *Prohistoria* 11 (2007): 49–60.
- Crenzel, Emilio. „Argentina's National Commission on the Disappearance of Persons: Contributions to Transitional Justice.“ *The International Journal of Transitional Justice* 2 (2008): 173–191.
- Crenzel, Emilio. „The Crimes of the Last Dictatorship in Argentina and its Qualification as Genocide: A Historicization.“ *Global Society* (2019).
- Cunha, Luiz Cláudio. *Operación Cóndor: El secuestro de los uruguayos. Un reportaje del tiempo de la dictadura*. Montevideo: SERPAJ, 2017.
- Dahlmanns, Erika. „New Community, Old Tradition: The Intore Warrior as a Symbol of the New Man. Rwanda's Itorero-Policy of Societal Recreation.“ *Modern Africa: Politics, History and Society* 1 (2015): 113–151.
- Dallaire, Roméo. *Shake Hands with the Devil: The Failure of Humanity in Rwanda*. Toronto: Random House, 2003.
- Daniels, Nicola. „Ex-Prisoners' Association Upset over Robben Island Council ‚Meeting Snub.‘“ *Independent Online*, 27. Januar 2020. Verfügbar unter: <https://www.iol.co.za/capetimes/news/ex-prisoners-association-upset-over-robben-island-council-meeting-snob-41497561> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Davies, Robert und Dan O'Meara. „Total Strategy in Southern Africa: An Analysis of South African Regional Policy since 1978.“ *Journal of Southern African Studies* 11(2) 1. April 1985: 183–211. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/03057078508708096> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

- Dávila, Mireya, et al. „The Chilean Experience.“ In *Memory of Nations: Democratic Transition Guide*. Prague: CEVRO, 2019. Verfügbar unter: <http://www.cevro.cz/pdf.php?id=24299> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- de Amézola, Gonzalo. „Currículo oficial y memoria: El pasado reciente en la escuela argentina.“ *Enseñanza de las ciencias sociales* 7 (2008): 47–55.
- de Amézola, Gonzalo. „Una educación por el repudio: La formación ciudadana con el ejemplo de la dictadura militar 1976–1983 en escuelas secundarias de Argentina.“ *CLIO: History and History teaching* 41 (2015). Verfügbar unter: <http://clio.rediris.es/n41/articulos/mono/MonAmezola2015.pdf> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- de Diego, José Luis. *Campo intelectual y campo literario en la Argentina (1970–1986)*. (PhD diss., Universidad Nacional de La Plata, 2000). Verfügbar unter: <http://www.memoria.fahce.unlp.edu.ar/tesis/te.150/te.150.pdf> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Definitions of Power of Provisional Military Administration Council and of its Chairman. Proclamation No.2 /1974, entered into force 15 September 1974.
- de Giorgi, Álvaro. „El ‚Nunca Más‘ uruguayo. Política ritual hacia el pasado reciente en el gobierno del Frente Amplio.“ *Izquierdas* 42 (2018): 63–96.
- de Greiff, Pablo. *Report of the Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non recurrence, Mission to Uruguay*. UN-Menschenrechtsrat, 27. Sitzung, A/HRC/27/56/Add. 2, New York: Vereinte Nationen, 2014.
- de Greiff, Pablo (Hrsg.). *The Handbook of Reparations*. Oxford: Oxford University Press, 2006. Deguefe, Tafara. *Minutes of an Ethiopian Century*. Addis Ababa: Shama Books, 2006.
- de Lame, Danielle. *Une colline entre mille: Transformations et blocages du Rwanda rural*. Tervuren: Musée Royal de l’Afrique Centrale, 1996.
- de León Orpi, Walter. „Juan María Bordaberry: el dictador latinoamericano condenado por delitos de lesa humanidad.“ In *Luchas contra la impunidad: Uruguay 1985–2011*, hrsg. von Gabriela Fried und Francesca Lessa, 175–187. Montevideo: Trilce, 2011.
- Demasi, Carlos. „La trasmisión del pasado traumático: Enseñanza de la dictadura y debate social en Uruguay.“ *ILCEA – Revue de l’Institut des langues et cultures d’Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016): 1–14. Verfügbar unter: <http://journals.openedition.org/ilcea/3959> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Demasi, Carlos und Jaime Yaffé (Hrsg.). *Vivos los llevaron... Historia de la lucha de Madres y Familiares de Uruguayos Detenidos Desaparecidos (1976–2005)*. Montevideo: Trilce, 2002.
- Denbel, Jima Dilbo. „Transitional Justice in the Context of Ethiopia.“ *International Letters of Social and Humanistic Science* 10 (2013): 73–83. Verfügbar unter: <https://www.scipress.com/ILSHS.10.73.pdf> (letzter Zugriff: 24.11.2021).
- Department of Justice (Südafrika). Draft Regulations for TRC Victims – Education and Medical Assistance (2011). Verfügbar unter: <https://static.pmg.org.za/docs/110411regulations-TRC.pdf> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Department of Justice (Südafrika). Regulations relating to assistance to victims in respect of higher education and training: Promotion of National Unity and Reconciliation Act of 1995 (2014). Verfügbar unter: <https://www.justice.gov.za/legislation/notices/2014/20141103-gg38157-gon852-trc.pdf> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Department of Justice and Constitutional Development (Südafrika). Regulations regarding reparations to victims. No. R. 1660 (2003). Verfügbar unter: https://www.justice.gov.za/trc/legal/20031112-gg25695_nn1660.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Dervishi, Kastriot. *Sigurimi i Shtetit 1944–1991: Historia e policisë politike të regjimit komunist*. Tiranë: Shtëpia Botuese 55, 2012.
- Dervishi, Kastriot. *Internimi dhe burgimi komunist në Shqipëri*. Tiranë: Shtëpia Botuese 55, 2016a. Dervishi, Kastriot. *Vrasjet në kufi në vitin 1990*. Tiranë: ISKK, 2016b.
- Des Forges, Alison. *Leave None to Tell the Story: Genocide in Rwanda*. New York: Human Rights Watch, 1999.

- Desta, Fisseha. *AbiyotunaTizitaye*. Los Angeles: Tsehai Publishers, 2015.
- de Waal, Alex. „AlemBekagn: the African Union’s accidental human rights memorial.“ *African Affairs* 112 (447) (2013): 191–215.
- Diamint, Rut. „Streitkräfte und Demokratie.“ In *Argentinien nach Menem: Wandel und Kontinuität*, hrsg. von Peter Birle und Sandra Carreras, 313–339. Frankfurt am Main: Vervuert, 2002.
- Diamint, Rut. „La historia sin fin: el control civil de los militares en Argentina.“ *Nueva Sociedad* 213 (2008): 95–111.
- Díaz, José Pedro. „Uruguay: Medios de comunicación y Estado/gobierno: Descubriendo la cenicienta.“ In *¿Por qué nos odian tanto? Estado y medios de comunicación en América Latina* (Bogotá: Centro de Competencia en Comunicación para América Latina/Friedrich Ebert Stiftung, 2010): 245–261.
- Diner, Dan und Gotthard Wunberg (Hrsg.). *Restitution and Memory: Material Restoration in Europe*. New York und Oxford: Berghahn, 2007.
- Dinka, Tesfaye. *Ethiopia during the Derg Years: An Inside Account*. Los Angeles: Tsehai Publishers, 2016.
- Diz, María Luisa. „Teatro x la Identidad: Un escenario para las Abuelas de Plaza de Mayo.“ *Reflexión Académica en Diseño y Comunicación* XXI(42) (2020): 228–234.
- Domenella Amadio, Ana Rosa. „Novelas sobre la dictadura cívico-militar en los ochenta y treinta años después.“ *Revista Huella de la Palabra* 12 (2018): 14–29.
- Doughty, Kristin. „Law and the architecture of social repair: gacaca days in post-genocide Rwanda.“ *Journal of the Royal Anthropological Institute* 21(2) (2015): 419–437.
- Drumbl, Mark A. „Rule of Law Amid Lawlessness: Counselling the Accused in Rwanda’s Domestic Genocide Trials.“ *Colombia Human Rights Law Review* 29 (1997–1998): 545–639.
- Dubois, Olivier. „Rwanda’s national criminal courts and the International Tribunal.“ *International Review of the Red Cross* 79(828) (1997): 717–730.
- du Bois-Pedain, Antje. *Transitional Amnesty in South Africa*. Cambridge: Cambridge University Press, 2007.
- Dvořáková, Vladimira und Anđelko Milardović. *Lustration and Consolidation of Democracy and the Rule of Law in Central and Eastern Europe*. Zagreb: Political Science Research Centre Zagreb, 2007.
- Dwertmann, Eva. *The Reparation System of the International Criminal Court: Its Implementation, Possibilities and Limitations*. Leiden: Brill, 2010.
- Echternkamp, Jörg. „Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen.“ Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/der-zweite-weltkrieg/199413/die-verfolgung-nationalsozialistischer-gewaltverbrechen> (letzter Zugriff: 22.03.2022).
- Eckel, Jan und Claudia Moisel (Hrsg.). *Universalisierung des Holocaust? Erinnerungskultur und Geschichtspolitik in internationaler Perspektive*. Göttingen: Wallstein, 2008.
- Edmonds, Amy. „Moral Authority and Authoritarianism: The Catholic Church and the Military Regime in Uruguay.“ *Journal of Church and State* 56(4) (2014): 644–669.
- Eeden, Elize S. van. „South Africa’s Revised History Curriculum on Globalism and National Narratives in Grade 12 Textbooks.“ *Historia* 55, no. 1 (Mai 2010): 110–124.
- Eichmüller, Andreas. „Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945: Eine Zahlenbilanz.“ *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 56 (2008): 621–640.
- Elbasani, Arolda und Artur Lipinski. „Transitional Justice in Albania: Historical Burden, Weak Civil Society and Conflicting Interests.“ In *Transitional Justice and Civil Society in the Balkans*, hrsg. von Olivera Simić und Zala Volčič, 105–121. New York: Springer, 2013.
- El Masri, Samar, Tammy Lambert und Joanna R. Quinn (Hrsg.). *Transitional Justice in Comparative Perspective: Preconditions for Success*. Cham: Palgrave Macmillan, 2020.
- Encuesta Bicentenario 2019. (Santiago, Universidad Católica de Chile, 2019). Verfügbar unter: <https://encuestabicentenario.uc.cl/> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Engstrom, Par und Gabriel Pereira. „From Amnesty to Accountability: Ebb and Flow in the Search for Justice in Argentina.“ In *Amnesty in the Age of Human Rights Accountability: Comparative and Internatio-*

- nal Perspectives*, hrsg. von Fancesca Lessa und Leigh A. Payne. Cambridge: Cambridge University Press, 2012.
- Erebara, Rudi. *Epika eyjeve të mëngjesit* [The Epos of the Morning Stars]. Tiranë: Ombra GVG, 2016.
- Errandonea, Jorge. „Justicia transicional en Uruguay.“ *Revista Instituto Interamericana de Derechos Humanos* 47 (2008): 13–69.
- Eser, Albin, et al. (Hrsg.). *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht: Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse*. 14 Bde. Berlin: Duncker & Humblot, 2000–2012.
- Evans, Christine. *The Right to Reparation in International Law for Victims of Armed Conflict*. Cambridge: Cambridge University Press, 2012.
- Fähnders, Till. „Khieu Samphan gibt sich ahnungslos.“ *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 16. August 2021, 8.
- Feld, Claudia. *Del estrado a la pantalla: Las imágenes del juicio e los ex comandantes en Argentina*. Madrid: Siglo XXI Editores, 2002.
- Feld, Claudia. „Memoria colectiva y espacio audiovisual: Historia de las imágenes del juicio a las ex Juntas Militares (1985–1998).“ In *La imposibilidad del olvido. Recorridos de la memoria en Argentina, Chile y Uruguay*, hrsg. von Bruno Groppo und Patricia Flier: 103–114. La Plata: Al Margen/Bibliothèque de Documentation Internationale Contemporaine, 2001.
- Ferrara, Anita. *Assessing the Long-Term Impact of Truth Commissions: The Chilean Truth and Reconciliation Commission in Historical Perspective*. Oxford und New York: Routledge, 2015.
- Ferrari, Damián. *Memoria Abierta: Una experiencia de Coordinación Interinstitucional para facilitar el acceso a la información sobre Derechos Humanos*. Minneapolis: 2005. Verfügbar unter: http://www.memoriaabierta.org.ar/materiales/pdf/utilizando_cooperacion.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- FHC (Äthiopien). *SPO v. Colonel Mengistu Hailemariam et al.* (revidierte Anklageschrift), 28. November 1995, Akte Nr. 1/87.
- FHC (Äthiopien). *SPO v. Dagnenet Ayalew et al.* (Anklageschrift), 23. Dezember 1997, Akte Nr. 13/90.
- FHC (Äthiopien). *SPO v. Tesfaye Belayneh et al.*, (Anklageschrift), 23. Dezember 1997, Akte Nr. 34/89.
- FHC (Äthiopien). *SPO v. Teshome Kebede et al.* (Anklageschrift), 23. Dezember 1997, Akte Nr. 931/89.
- FHC (Äthiopien). *SPO v. Getahun Zenebe Woldeselassie et al.* (revidierte Anklageschrift), 16. Juni 1999, Akte Nr. 962/89.
- FHC (Äthiopien). *SPO v. Colonel Tesfaye Woldeselassie Eshetie et al.* (Anklageschrift), 8. Oktober 2000, Akte Nr. 206/93.
- FHC (Äthiopien). *SPO v. Hailu Burrayyu Sima et al.* (Gerichtsurteil) 31. Oktober 2005, Akte Nr. 03119.
- FHC (Äthiopien). *SPO v. Legesse Asfaw et al.*, (Gerichtsurteil), 4. März 2008, Akte Nr. 03116.
- Fichtelberg, Aaron. *Hybrid Tribunal: A Comparative Examination*. New York: Springer, 2015.
- Fierro, Jorge. „¿Otra película sobre la dictadura? El relato del pasado reciente en el cine uruguayo“ *Brecha* (15.05.2020). Verfügbar unter: <https://brecha.com.uy/otra-pelicula-sobre-la-dictadura/.7> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Filippini, Leonardo. „Reconocimiento y justicia penal en el caso Gelman.“ *Anuario de Derechos Humanos* (2012): 185–193.
- Fischer, Bernd-Jürgen. *Albania at War, 1939–1945*. West Lafayette, Indiana: Purdue University Press, 1999.
- Fischer, Thomas. „Die Tupamaros in Uruguay: Das Modell der Stadtguerrilla.“ In *Die RAF und der linke Terrorismus*, Bd. 2, hrsg. von Wolfgang Kraushaar, 736–750. Hamburg: Hamburger Edition, 2006.
- Forbes, David. „Investigation 168: Long Road to No Justice for TRC Victims.“ *Daily Maverick*, 21. November 2020. Verfügbar unter: <https://www.dailymaverick.co.za/article/2020-11-21-long-road-to-no-justice-for-trc-victims/> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- François, Etienne und Hagen Schulze (Hrsg.). *Deutsche Erinnerungsorte*, Bde. 1–3. München: C. H. Beck, 2001.
- Freedom Park. „Freedom Park Annual Report 2018–2019.“ 2019. Verfügbar unter: https://static.pmg.org.za/Freedom_Park_Annual_Report_201819_Final.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).

- Freedom Park. „The History of the Park.“ Verfügbar unter: <https://www.sahistory.org.za/place/freedom-park> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Freeman, Mark. *Necessary Evils: Amnesties and the Search for Justice*. Cambridge: Cambridge University Press, 2009.
- Frei, Norbert (Hrsg.). *Transnationale Vergangenheitspolitik: Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*. Göttingen: Wallstein, 2006.
- Frei, Norbert. *Vergangenheitspolitik: Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. Munich: Ullstein, 2012.
- Fried Amilivia, Gabriela. „Sealing and Unsealing Uruguay’s Transitional Politics of Oblivion: Waves of Memory and the Road to Justice, 1985–2015.“ *Latin American Perspectives* 43(6) (2016): 103–123.
- Fried Amilivia, Gabriela, Francesca Lessa und Felipe Michelini. „Uruguay: El Cóndor en la bruma.“ In *A 40 años del condor: De las coordinaciones represivas a la construcción de las políticas públicas regionales en derechos humanos*, hrsg. von Javier Palummo, Pedro Rolo Benetti and Luciana Vaccotti, 157–203. Buenos Aires: IPPDH, 2015. Verfügbar unter: <http://www.raadh.mercosur.int/wp-content/uploads/2015/06/A-40-a%C3%B1os-del-C%C3%B3ndor.pdf> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Frieslaar, Geraldine. „Education and Preservation of Sites of Conscience.“ In *Memory of Nations. Democratic Transition Guide: The South African Experience*. CEVRO, 2020. Verfügbar unter: [http://www.cevro.cz/web_files/soubory/democracy-guide/democracy-guide-2019/MN-DTG%202019%20-%20\(12\)%20The%20South%20African%20Experience.pdf](http://www.cevro.cz/web_files/soubory/democracy-guide/democracy-guide-2019/MN-DTG%202019%20-%20(12)%20The%20South%20African%20Experience.pdf) (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Fuchs, Ruth. *Staatliche Aufarbeitung von Diktatur und Menschenrechtsverbrechen in Argentinien: Die Vergangenheitspolitik der Regierungen Alfonsín (1983–1989) und Menem (1989–1999) im Vergleich*. Hamburg: Institut für Iberoamerika-Kunde, 2003.
- Fuentes, Claudio. „The Unlikely Outcome: Transitional Justice in Chile 1990–2008.“ In *After Oppression*, hrsg. von Vesselin Popovski, 116–142.
- Fujii, Lee. *Killing Neighbors: Webs of Violence in Rwanda*. New York: Cornell University Press, 2011.
- Gahima, Gerald. *Transitional Justice in Rwanda: Accountability for Atrocity*. New York: Routledge, 2013.
- Galain Palermo, Pablo. „Uruguay.“ In *Injusticia de Transición: Informes de América Latina, Alemania, Italia y España*, hrsg. von Kai Ambos, Ezequiel Malarino und Gisela Elsner, 391–414. Berlin und Montevideo: Konrad-Adenauer-Stiftung, 2009.
- Galain Palermo, Pablo. „La justicia de transición en Uruguay: Un conflicto sin resolución.“ *Revista de Derecho* 6 (2011): 109–153.
- Ganzenmüller, Jörg (Hrsg.). *Recht und Gerechtigkeit: Die strafrechtliche Aufarbeitung von Diktaturen in Europa*. Köln: C. H. Beck, 2017.
- García, Martina Eva. „Archivo, Testimonios y Memorias en Uruguay.“ *Aletheia* 10/20 (2020): 1–13. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.24215/18533701e051> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- García, Victoria. „Testimonio y ficción en la Argentina de la postdictadura: Los relatos del sobreviviente-testigo.“ *Revista Chilena de Literatura* 93 (2016): 73–100.
- Gargiulo Silvarriño, Liliana und Fabián Hernández Muñiz. „Archivos y derechos humanos en Uruguay. Estado de la cuestión. La Secretaría de Derechos Humanos para el Pasado Reciente de la Presidencia de la República Oriental del Uruguay: génesis y acciones archivísticas actuales.“ *Informatio* 23(1) (2018): 95–117.
- Garretón, Manuel Antonio. *La posibilidad democrática en Chile*. Santiago: Flacso Chile, 1988.
- Garzón Valdés, Ernesto. „El Terrorismo de Estado (El problema de su legitimación e ilegitimidad).“ *Revista de Estudios Políticos (Nueva Época)* 65 (1989): 35–55.
- Geschichte der Gegenwart, Wallstein Verlag. Verfügbar unter: <https://www.wallstein-verlag.de/reihen/geschichte-der-gegenwart.html> [Buchreihe].
- Geschichte der Gegenwart: Beiträge zur öffentlichen Debatte. Verfügbar unter: <https://geschichtedergegenwart.ch> (Weblog).

- Gauteng Provincial Government. „Gauteng Provincial Government Annual Report 2017–2018,“ 2018. Verfügbar unter: https://provincialgovernment.co.za/entity_annual/400/2018-gauteng-gauteng-growth-and-development-agency-ggda-annual-report.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Gevers, Christopher. „Prosecuting the Crime Against Humanity of Apartheid: Never, Again.“ *African Yearbook of International Humanitarian Law*, 2018. Verfügbar unter: https://www.academia.edu/39736593/Prosecuting_the_Crime_Against_Humanity_of_Apartheid_Never_Again (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Giambruno, Rafael. „A mitad de camino: El gobierno de izquierda ante el desarrollo de políticas reparatorias en Uruguay (1985–2015).“ In Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay, *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2016* (Montevideo: SERPAJ, 2016), 76–83.
- Ginzberg, Victoria. „Quién es el nieto 130: La historia de Javier Matías Darroux Mijalchuk.“ *Página/12* (14.06.2019).
- Girmachew, Alemu, Charles Schaefer and Kjetil Tronvoll. *The Ethiopian Red Terror Trials: Transitional Justice Challenged*. Suffolk: Woodbridge, 2009.
- Glos, Walter und Jonila Godole. „Albanien: Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit, Länderbericht.“ *Konrad-Adenauer-Stiftung*, Dezember 2017. Verfügbar unter: https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=21700176-c5c0-ecc8-0c12-66e59964e5a0&groupId=252038 (letzter Zugriff: 14.01.2021).
- Godole, Jonila. *Gazetaria shqiptare në tranzicion*. Tiranë: Papirus, 2014.
- Godole, Jonila und Sonila Danaj. „Who died? The Role of Journalists in Framing Collective Memory in Albania.“ In *Media Transformation and Collective Memory in Albania*, hrsg. von Godole und Danaj. Tiranë: IDMC, 2015.
- Godole, Jonila. „Albanien: Deutschland als Musterland.“ *bbp*, 2016. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/stasi/225357/albaniendeutschland-als-musterland> (letzter Zugriff: 31.10.2020).
- Godole, Jonila. „Das Erbe der kommunistischen Diktatur in Albanien.“ In *Disziplinieren und Strafen*, hrsg. von Jörg Baberowski et al., 293–311. Berlin: Campus Verlag, 2021.
- Godole, Jonila und Valbona Bezati. „Në shërbim të popullit – Politikat kufitare në Shqipërinë komuniste.“ In *Profile të armikut të popullit në diktaturë, Verëffentlichung der Konferenzbeiträge vom 17.–18. Mai 2019*, 13–32. Tiranë: Onufri, 2021. Verfügbar unter: https://issuu.com/aidssh/docs/profilet_e_armikut_t_popullit (11.10.2022).
- Goldsmith, Jack und Stephen D. Krasner. „The Limits of Idealism.“ *Daedalus* 132(47) (2003): 47–63.
- González Baica, Soledad und Mariana Riso Fernández (Hrsg.). *Las Laurencias: Violencia sexual y de género en el terrorismo de Estado uruguayo*. Montevideo: Trilce, 2012.
- González de Oleaga, Marisa. „¿La memoria en su sitio? El museo de la Escuela de Mecánica de la Armada.“ *Kamchatka: Revista de análisis cultural* 13 (2019): 117–162.
- Goswinkler, Dieter und Johannes Masing (Hrsg.). *Die Verfassungen in Europa 1789–1949*. München: C. H. Beck, 2006.
- Gready, Paul. „Novel Truths: Literature and Truth Commissions.“ *Comparative Literature Studies* 46(1) (2009): 156–76.
- Gready, Paul. *The Era of Transitional Justice: The Aftermath of the Truth and Reconciliation Commission in South Africa and Beyond*. New York: Routledge, 2010.
- Grupo de Investigación en Antropología Forense (GIAF Uruguay). *Investigaciones Arqueológicas sobre Detenidos Desaparecidos en la última dictadura cívico-militar*. Informes de Actividades (Montevideo: GIAF, 2006 ff.).
- Grupo de Investigación en Antropología Forense (GIAF Uruguay). *Investigaciones antropológicas sobre Detenidos Desaparecidos en la última dictadura cívico-militar. Informe de actividades año 2011–2012* (Montevideo: GIAF 2012).

- Guembe, María José. „Die Suche nach Wahrheit vor den Gerichten.“ In *Experimente mit der Wahrheit: Rechtssysteme im Wandel und die Prozesse der Wahrheitsfindung und Versöhnung. Documenta11_Plattform2*, hrsg. von Okwui Enwezor et al., 261–272. Ostfildern: Hatje Cantz, 2002.
- Guembe, María José. „Reopening of Trials for Crimes Committed by the Argentine Military Dictatorship.“ *Sur – International Journal on Human Rights* 3 (2005): 115–131.
- Guembe, María José. „Economic Reparations for Grave Human Rights Violations.“ In *The Handbook of Reparations*, hrsg. von Pablo de Greiff, 21–47. Oxford: Oxford University Press, 2006.
- Guglielmucci, Ana. „Transición política y reparación a las víctimas del terrorismo de estado en la Argentina: algunos debates pendientes.“ *Taller. Revista de Sociedad, Cultura y Política en América Latina* 4(5) (2015): 24–42.
- Guianze, Mirtha. „La Ley de Caducidad, las luchas por la Justicia y por la jurisdicción universal de los derechos humanos en Uruguay.“ In *Luchas contra la impunidad. Uruguay 1985–2011*, hrsg. von Gabriela Fried und Francesca Lessa, 189–202. Montevideo: Trilce, 2011.
- Guyer, Sara. „Rwanda’s Bones.“ *Boundary 2* 36(2) (2009): 155–175.
- Guzman Bouvard, Marguerite. *Revolutionizing Motherhood: The Mothers of the Plaza de Mayo* Wilmington: S. R. Books, 1994.
- Hahn-Godeffroy, Emily. *Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission*. Baden-Baden: Nomos, 1998.
- Haile, Dadimos. *Accountability for Crimes of the Past and the Challenges of Criminal Prosecution: The Case of Ethiopia*. Leuven: Leuven University Press, 2000.
- Haile-Selassie, Teferra. *The Ethiopian Revolution 1974–1991: From a Monarchical Autocracy to a Military Oligarchy*. London: Kegan Paul International, 1997.
- Harden, Blaine. „Rebel leaders Pledges Coalition Government, then Free Elections.“ *The Washington Post*, 29. Mai 1991. Verfügbar unter: <https://www.washingtonpost.com/archive/politics/1991/05/29/rebel-leader-pledges-coalition-government-then-free-elections/a5818143-9397-470d-a1b2-b44e28e9e98d/> (letzter Zugriff: 20.03.2020).
- Harris, Paul. „Spin’ on Boer Atrocities.“ *The Guardian*, 9. Dezember 2001, sec. World news. Verfügbar unter: <http://www.theguardian.com/world/2001/dec/09/paulharris.theobserver> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Haschke, Peter. *The Political Terror Scale (PTS) Codebook*. Ashville, 2017. Verfügbar unter: <https://www.politicalterroryscale.org/Data/Files/PTS-Codebook-V100.pdf> (letzter Zugriff: 23.11.2021).
- Hatzfeld, Jean. *Life Laid Bare: The Survivors in Rwanda Speak*. New York: Other Press, 2007. Hatzfeld, Jean. *The Antelope’s Strategy: Living in Rwanda After the Genocide*. New York: Picador, 2010.
- Hauck, Kuno und Rainer Huhle. „20 Jahre *Madres de Plaza de Mayo*: Geschichte, Selbstverständnis und aktuelle Arbeit der *Madres de Plaza de Mayo* in Argentinien.“ In *Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika*, hrsg. von Detlef Nolte, 108–127. Frankfurt am Main: Vervuert, 1996.
- Havel, Vaclav. „New Years’ Address to the Nation.“ In *The Art of the Impossible*. New York, 1984.
- Hayner, Priscilla B. „Past Truths, Present Dangers: The Role of Official Truth Seeking in Conflict Resolution and Prevention.“ In *International Conflict Resolution after the Cold War*, hrsg. von Paul Stern und Daniel Druckman, 338–382. Washington DC.: National Academy Press, 2000.
- Hayner, Priscilla B. *Unspeakable Truths: Facing the Challenge of Truth Commissions*. New York und London: Routledge Chapman & Hall, 2002.
- Hayner, Priscilla B. *Unspeakable Truths: Transitional Justice and the Challenge of Truth Commissions*. New York: Routledge, 2010.
- Herf, Jeffrey. *The Jewish Enemy: Nazi Propaganda during World War II and the Holocaust*. Cambridge: Harvard University Press, 2006.
- Heinz, Wolfgang S. „Militär und Demokratie.“ In *Argentinien: Politik, Wirtschaft, Kultur und Außenbeziehungen*, hrsg. von Detlef Nolte und Nikolaus Werz, 225–240. Frankfurt am Main: Vervuert, 1996.
- Heinz, Wolfgang S. „Determinants of Gross Human Rights Violations by State and State-sponsored Actors in Uruguay 1960–1990.“ In *Determinants of Gross Human Rights Violations by State and State-sponsored*

- Actors in Brazil, Uruguay, Chile, and Argentina 1960–1990*, hrsg. von Wolfgang S. Heinz und Hugo Frühling, 219–387. Den Haag, Boston und London: M. Nijhoff cop., 1999.
- Hemmerling, Mario. *Vergangenheitsaufarbeitung im postautoritären Argentinien: Ein Beitrag zur Reaktion des Verfassungsrechts und der Verfassungsgerichtsbarkeit auf staatlich gesteuertes Unrecht im Lichte völkerrechtlicher Verpflichtungen*. Baden-Baden: Nomos, 2011.
- Henze, Paul. *Rebels and separatist in Ethiopia: regional resistance to a Marxist Regime*. RAND Corporation, 1985.
- Henze, Paul B. *Layers of Time: A history of Ethiopia*. New York: Palgrave, 2000.
- Higher Education Institutions Administration (Äthiopien). Proclamation No.109/1977 in Kraft getreten am 13. Januar 1977, Article 3(1).
- Hinton, Alexander Laban. *Transitional Justice: Global Mechanisms and Local Realities After Genocide and Mass Violence*. New Brunswick: Rutgers University Press, 2010.
- Hitchcott, Nicki. „Seeing the Genocide against the Tutsi through someone else’s eyes: Prosthetic memory and Hotel Rwanda.“ *Memory Studies* (zuerst online 2020).
- Hoeres, Peter. *Krieg der Philosophen: Die deutsche und die britische Philosophie im Ersten Weltkrieg*. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2004.
- Hoeres, Peter. „Vom Paradox zur Eindeutigkeit: Der 8. Mai in der westdeutschen Erinnerungskultur.“ In *Der 8. Mai 1945 im Geschichtsbild der Deutschen und ihrer Nachbarn*, hrsg. von Bernd Heidenreich, Evelyn Brockhoff und Andreas Rödder, 47–58. Wiesbaden: Hessische Landeszentrale für politische Bildung, 2016.
- Hoeres, Peter. „Der Versailler Vertrag: Ein Frieden, der kein Frieden war.“ *Aus Politik und Zeitgeschichte* 15 (2019): 38–44. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/288788/versailler-vertrag-ein-frieden-der-kein-frieden-war?p=all> (letzter Zugriff: 22.03.2022).
- Hoeres, Peter. *Zeitung für Deutschland: Die Geschichte der FAZ*. München und Salzburg: Benevento, 2019.
- Hoffmann, Deborah und Frances Reid. *A Long Night’s Journey into Day*, 2000.
- Hola, Barbora und Hollie Brehm. „Punishing Genocide: A Comparative Empirical Analysis of Sentencing Laws and Practices at the International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR), Rwandan Domestic Courts, and Gacaca Courts.“ *Genocide Studies and Prevention: An International Journal* 10(3) (2016): 59–80.
- Hola, Barbora und Alette Smeulers. „Rwanda and the ICTR – Facts and Figures.“ In *Elgar Companion to the International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR)*, hrsg. von Alette Smeulers und Annemarie de Brouwer, 44–76. Glos: Edward Elgar Publishing Ltd, 2016.
- Horne, Cynthia M. „Lustration, Transitional Justice, and Social Trust in Post-Communist Countries: Repairing or Wresting the Ties that Bind?“ *Europe-Asia Studies* 66(2) (2014): 225–254. Verfügbar unter: <https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/09668136.2014.882620> (letzter Zugriff: 09.11.2021).
- Hoxha, Çelo. *Krimet e komunistëve gjatë luftës 1941–1945*. Tiranë: ISKK 2014.
- Hoxha, Nexhmije. *Përjetime dhe meditime në jetën time politike*. Tirana: Ilar, 2019.
- Hughes, James und Denisa Kostovicova. *Rethinking Reconciliation and Transitional Justice after Conflict*. Abingdon: Routledge, 2018.
- Huikuri, Salla. *The Institutionalization of the International Criminal Court*. Cham: Palgrave Macmillan, 2019.
- Human Rights Watch. „Evil Days: 30 Years of War and Famine in Ethiopia.“ Report of African Watch, September 1991. Verfügbar unter: <https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/Ethiopia919.pdf> (letzter Zugriff: 20.03.2020).
- Human Rights Watch. „Decision to Deny ANC Leaders Amnesty Applauded.“ Human Rights Watch, 1999. Verfügbar unter: <https://www.hrw.org/news/1999/03/03/decision-deny-anc-leaders-amnesty-applauded> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Human Rights Watch und Amnesty International. „Truth and Justice: Unfinished Business in South Africa.“ Amnesty International / Human Rights Watch Briefing Paper, 2003. Verfügbar unter: <https://www.hrw.org/legacy/background/africa/truthandjustice.htm> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

- Human Rights Watch. *Law and Reality: Progress in Judicial Reform in Rwanda* (New York, 2008) Human Rights Watch. *Justice Compromised – The Legacy of Rwanda’s Community-Based Gacaca Courts*, 31. Mai 2011. Verfügbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/rwanda0511webwcover_0.pdf. (letzter Zugriff: 22.03.2022).
- Huntington, Samuel. *The Third Wave: Democratization in the Late Twentieth Century*. London: University of Oklahoma Press, 1991.
- Huyse, Luc und Mark Salter. *Traditional Justice and Reconciliation after Violent Conflict: Learning from African Experiences*. Stockholm: International Institute for Democracy and Reconciliation, 2008.
- Huyse, Luc. *Transitional Justice after War and Dictatorship: Learning from European Experiences 1945–2010. Abschlussbericht Januar 2013*. Brussels: CEGES SOMA, 2013.
- Ibreck, Rachel. „The politics of mourning: Survivor contributions to memorials in post-genocide Rwanda.“ *Memory Studies* 3(4) (2010): 330–343.
- Ibreck, Rachel. „The Time of Mourning: The Politics of Commemorating the Tutsi Genocide in Rwanda.“ In *Public Memory, Public Media, and the Politics of Justice*, hrsg. von Philip Lee und Pradip Thomas, 98–121. London: Palgrave Macmillan, 2012.
- ICTR, *Key Figures of ICTR Cases*. Verfügbar unter: <https://unictr.irmct.org/sites/unictr.org/files/publications/ictcr-key-figures-en.pdf> (letzter Zugriff: 24.11.2021).
- IDMC. *(Non)rehabilitation of Political Persecuted in the Process of Transitional Justice in Albania 1991–2018*. Tiranë: IDMC, 2019.
- IDMC. *Filmat e Kinostudios pasuri kombëtare apo propagandë?* Tiranë: IDMC, 2019.
- Idrizi, Drit. „Zwischen politischer Instrumentalisierung und Verdrängung: Die Auseinandersetzung mit dem Kommunismus in Öffentlichkeit, Geschichtspublizistik und Historiografie im postkommunistischen Albanien.“ *Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung* (2014). Berlin: Metropol, 2014.
- Idrizi, Drit. *Herrschaft und Alltag im albanischen Spätsozialismus 1976–1985*. Berlin und Boston: De Gruyter Oldenbourg, 2019.
- IJR. „SA Reconciliation Barometer Report.“ Cape Town: Institute for Justice and Reconciliation, 2019. Verfügbar unter: <http://www.ijr.org.za/home/wp-content/uploads/2019/12/800108-IJR-Barometer-Report-2019-final-web.pdf> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Ingelaere, Bert. *Does the Truth Pass Across Fire without Burning? Transitional Justice and its Discontents in Rwanda’s Gacaca Courts*. Antwerpen: Management IoDPa Discussion Paper, 2007.
- International Journal of Transitional Justice*. Mission statement. Verfügbar unter: <https://academic.oup.com/ijtj/pages/About> (letzter Zugriff: 22.03.2022).
- Jallow, Hassan Bubacar. „The Contribution of the International Criminal Tribunal for Rwanda to the Development of International Criminal Law.“ In *After Genocide: Transitional Justice, Post-Conflict Reconstruction and Reconciliation in Rwanda and Beyond*, hrsg. von Phil Clark und Zachary D. Kaufman, 261–279. London: Hurst, 2008.
- Jansen, Jonathan. „Rethinking Education Policy Making in South Africa: Symbols of Change, Signals of Conflict.“ In *Educational in Retrospect: Policy and Implantation 1990–2000*, hrsg. von Andre Kraak und Michael Young, 40–57. Pretoria: HSRC Press, 2001.
- Jeffery, Renee und Hun Joon Kim. *Transitional Justice in the Asia-Pacific*. New York: Cambridge University Press, 2015.
- Jelin, Elisabeth. „The Politics of Memory: The Human Rights Movement and the Construction of Democracy in Argentina.“ *Latin American Perspectives* 21(2) (1994): 38–58.
- Jelin, Elisabeth. „La política de la memoria: El movimiento de Derechos Humanos y la construcción democrática en argentina.“ In *Juicio, castigos y memorias. Derechos humanos y justicia en la política argentina*, hrsg. von Carlos H. Acuña et al., 103–146. Buenos Aires: Ediciones Nueva Visión, 1995.
- Jelin, Elisabeth. „Memorias en conflict.“ *Puentes* 1(1) (2000): 6–13.
- Jelin, Elisabeth. „Introducción: Gestión política, gestión administrativa y gestión histórica: Ocultamientos y descubrimientos de los archivos de la represión.“ In *Los archivos de la represión: Documentos, memo-*

- ria y verdad*, hrsg. von Ludmila da Silva Catela und Elizabeth Jelin, Madrid: Siglo XXI editores, 2002, 1–13.
- Jelin, Elisabeth. *State Repression and the Labors of Memory*. Minnesota: University of Minnesota Press, 2003.
- Jensen, Silvina und María Lorena Montero. „Prisión política y destierro en la Argentina dictatorial: Materiales y preguntas para la construcción de nuevos objetos de estudio.“ In *Izquierdas* 26 (2016): 99–122.
- Jeßberger, Florian und Julia Geneuss (Hrsg.). *Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch*. Baden-Baden: Nomos, 2013.
- Jeßberger, Florian und Gerhard Werle. *Völkerstrafrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck, 52020.
- Joignant, Alfredo und Pedro Güell (Hrsg.). *Notables, Tecnócratas y Mandarines: Elementos de sociología de las elites en Chile (1990–2010)*. Santiago: Ediciones Universidad Diego Portales, 2011.
- Jones, Bruce D. *Peacemaking in Rwanda: The Dynamics of Failure*. Boulder, CO: Lynne Rienner, 2001.
- Jones Daniel, Santiago Luján und Analía Quintáns. „De la resistencia a la militancia: las Iglesias evangélicas en la defensa de los derechos humanos (1976–1983) y el apoyo al matrimonio igualitario (2010) en Argentina.“ *Espiral, Estudios sobre Estado y Sociedad* XX/59 (2014): 109–142.
- Jones, Nicholas A. *The Courts of Genocide: Politics and the Rule of Law in Rwanda and Arusha*. New York: Routledge, 2010.
- Jorda, Romana. *El Reflejo de la Dictadura en el cine chileno*. Vienna: Universität Wien, 2011. Verfügbar unter: https://www.academia.edu/33028751/Romana_Jorda_El_reflejo_de_la_dictadura_en_el_cine_chileno (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Judges Matter. „The Make-Up Of South Africa’s Judiciary.“ 29. März 2017. Verfügbar unter: <https://www.judgesmatter.co.za/opinions/south-africa-judges/> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Jureit, Ulrike und Carsten Schneider. *Gefühlte Opfer: Illusionen der Vergangenheitsbewältigung*. Stuttgart: Klett-Cotta, 2010.
- Kadare, Ismail. *Die Verbannte*. Frankfurt am Main: S. Fischer, 2017. Kadare, Ismail. *Kur sunduesit grinden*. Tiranë: Onufri, 2018.
- Kaitesi, Usta. *Genocidal Gender and Sexual Violence: The legacy of the ICTR, Rwanda’s ordinary courts and gacaca courts*. PhD Thesis: Utrecht University, 2013.
- Kaleck, Wolfgang, Michael Ratner, Tobias Singelstein und Peter Weiss (Hrsg.). *International Prosecution of Human Rights Crimes*. Berlin und New York: Springer, 2006.
- Kaleck, Wolfgang. *Kampf gegen die Straflosigkeit: Argentinien’s Militärs vor Gericht*. Berlin: Wagenbach, 2010.
- Kalo, Isuf. *Blloku: Rrëfimi i mjekut personal të Enver Hoxhës*. Tirana: UET Press, 2019.
- Kamatalli, Jean Marie. „The Challenge of Linking International Criminal Justice and National Reconciliation: the Case of the ICTR.“ *Leiden Journal of International Law* 16(1) (2003): 115–133.
- Kaminsky, Anna (Hrsg.). *Orte des Erinnerns: Gedenkzeichen, Gedenkstätten und Museen zur Diktatur in SBZ und DDR*. Berlin: Ch. Links, 2016.
- Kant, Immanuel. *Werke in zwölf Bänden*, Bd. 8. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977.
- Kaufman, Stuart J. „South Africa’s Civil War, 1985–1995.“ *South African Journal of International Affairs* 24, Nr. 4 (2. Oktober 2017): 501–521. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/10220461.2017.1422012> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Kebede, Messay. „The Civilian left and the Radicalization of Dergue.“ *Journal of Developing Societies* 24(2) (2008): 159–182.
- Keller, Sven. „Er bleibt – aber wie? Der Obersalzberg als Hitler-Ort.“ In *Aufarbeitung des Nationalsozialismus*, hrsg. von Magnus Brechtken, 284–316.
- Kerbusch, Ernst-J. „Die Wahlen vom 28. November 1971 in Uruguay.“ *Verfassung und Recht in Übersee* 5 (1972): 387–398.
- Kim, Hun Joon. *Expansion of Transitional Justice Measures: A Comparative Analysis of its Causes*. PhD diss., Minnesota, 2008.
- King, Elisabeth. „From classrooms to conflict in Rwanda.“ *African Affairs* 114(454) (2014): 156–158. King, Peter John. „Comparative Analysis of Human Rights Violations under Military Rule in Argentina, Brazil, Chile, and Uruguay.“ *Statistical Abstract of Latin America* 27 (1989): 1043–1065.

- Kittel, Manfred. *Die Legende von der „Zweiten Schuld“: Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer*. Frankfurt am Main und Berlin: Ullstein, 1993.
- Kittel, Manfred. *Nach Nürnberg: „Vergangenheitsbewältigung“ in Japan und Westdeutschland 1945 bis 1968*. München: De Gruyter Oldenbourg, 2004.
- Klein, Herbert S. „La Seguridad Nacional y la destrucción de regímenes democráticos en América Latina.“ *Políticas de la Memoria* 18 (2018/2019): 49–63.
- Klumpff, Guido. *Vergangenheitsbewältigung durch Wahrheitskommissionen – das Beispiel Chile*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 2001.
- Knabe, Hubertus. *Die Täter sind unter uns: Über das Schönreden der SED-Diktatur*. Berlin: Propyläen, 2007.
- Knabe, Hubertus. *Die unterwanderte Republik: Stasi im Westen*. Berlin: Propyläen, 1999.
- Knigge, Volkhard und Norbert Frei. *Verbrechen erinnern: Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord*. München: C. H. Beck, 2002.
- Knoch, Habbo. „Gedenkstätten.“ In *Docupedia-Zeitgeschichte*, 11. September 2018. Verfügbar unter: http://docupedia.de/zg/Knoch_gedenkstaetten_v1_de_2018 (letzter Zugriff: 24.11.2021).
- Knust, Nandor. *Strafrecht und Gacaca: Entwicklung eines pluralistischen Rechtsmodells am Beispiel des ruandischen Völkermordes*. Berlin: Duncker & Humblot, 2011.
- Kogon, Eugen. *Der SS-Staat: Das System der deutschen Konzentrationslager*. München: dtv, 1946.
- Kohl, Christine von. *Albanien*. München: Beck Verlag, 2003.
- Koselleck, Reinhart. „Gibt es ein kollektives Gedächtnis?“ *Divinatio* 19 (2004): 23–28.
- Korman, Remi. „The Tutsi Body in the 1994 Genocide: Ideology, Physical Destruction, and Memory.“ In *Destruction and Human Remains: Disposal and Concealment in Genocide and Mass Violence*, hrsg. von Jean-Marc Dreyfus und Elisabeth Anstett, 226–242. Manchester: Manchester University Press, 2014.
- Krasniqi, Afrim. „Trajtimi i të kaluarës në raport krahasues: Shqipëria dhe Evropa Lindore.“ In *Të mohuar nga regjimi*. Tiranë: AIDSSH, 2020.
- Kretsi, Georgia. *Verfolgung und Gedächtnis in Albanien: Eine Analyse postsozialistischer Erinnerungsstrategien*. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, 2007.
- Kroh, Jens. *Transnationale Erinnerung: Der Holocaust im Fokus geschichtspolitischer Initiativen*. Frankfurt am Main: Campus, 2008.
- Kutzner, Maximilian. „Tagungsbericht: HT 2018: Gespaltene Erinnerung und Elitenkontinuitäten. Posttotalitäre Gesellschaften im Vergleich, 25.09.2018–28.09.2018 Münster.“ *H-Soz-Kult*, 2. November 2018. Verfügbar unter: <http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7923>. (letzter Zugriff: 22.03.2022).
- Labuschagne, Pieter. „Balancing the Past and the Future in South Africa: A Spatial Analysis of the Apartheid Museum as an Instrument for Dealing with a Contested Past.“ *South African Journal of Art History* 27 (2012).
- Lahiff, Edward et al. „Land Redistribution and Poverty Reduction in South Africa.“ *Programme for Land and Agrarian Studies*, University of the Western Cape, 2008.
- Lamb, Guy. „Dismantling of the State Security Apparatus.“ In *Memory of Nations: Democratic Transitions Guide – The South African Experience*, hrsg. von CEVRO, 7–17. CEVRO, 2020.
- Lame, Qemal. *Kur shembeshin themelet*. Tiranë: Onufri, 2014.
- Lame, Qemal. *Dritëhijet e kohës: Letërsia dhe arti në diktaturë: Përndjekja e Ismail Kadaresë*. Tiranë: Neraida, 2020.
- Landkammer, Joachim. *Erinnerungsmanagement: Systemtransformation und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich*. München: Wilhelm Fink, 2006.
- Laplante, Lisa J. „The plural justice aims of reparations.“ In *Transitional Justice Theories*, hrsg. von Susanne Buckley-Zistel, Teresa Koloma Beck, Christian Braun und Friederike Mieth, 40–66. New York: Routledge, 2014.
- Larraín, Hernán und Ricardo Núñez (Hrsg.). *Las Voces de la Reconciliación*. Santiago: Intituto de Estudios de la Sociedad, 2013.

- Larrobla, Carla und Fabiana Larrobla. „Las investigaciones históricas de la Universidad de la República.“ *ILCEA – Revue de l’Institut des langues et cultures d’Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016): 1–11. Verfügbar unter: <https://journals.openedition.org/ilcea/3950> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Lau, Carola. *Erinnerungsverwaltung, Vergangenheitspolitik und Erinnerungskultur nach 1989: Institute für nationales Gedenken im östlichen Europa im Vergleich*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2017.
- Laucero, Malena. „Los Centros clandestinos: Núcleo duro de la Política Terrorista del Estado. In Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay.“ In *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2016*, 84–99. Montevideo: SERPAJ, 2016.
- Laucero, Malena und Efraín Olivera. „Memoria y sitios de memoria: el pasado en disputa, in Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay.“ In *Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2019*, 100–114. Montevideo: SERPAJ, 2019.
- Lazzara, Michael. *Chile in Transition: The Poetics and Politics of Memory*. Gainesville: De Gruyter, 2006.
- Leese, Daniel. *Maos langer Schatten: Chinas Umgang mit der Vergangenheit*. München: C. H. Beck, 2020.
- Lemarchand, Rene. *The Dynamics of Violence in Central Africa*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 2009.
- Lenton, Diana et al. „Huellas de un genocidio silenciado: Los indígenas en Argentina.“ *Conceptos* 90 (2015): 119–142.
- Lessa, Alfonso. *La revolución imposible: Los Tupamaros y el fracaso de la vía armada en el Uruguay del siglo XX*. Montevideo: Fin de Siglo, 2010.
- Lessa, Francesca und Gabriela Fried. „Las múltiples máscaras de la impunidad: la Ley de Caducidad desde el Sí Rosado hasta los desarrollos recientes.“ In *Luchas contra la impunidad. Uruguay 1985–2011*, hrsg. von Gabriela Fried und Francesca Lessa, 31–44. Montevideo: Trilce, 2011.
- Lessa, Francesca und Leigh A. Payne (Hrsg.). *Amnesty in the Age of Human Rights Accountability: Comparative and International Perspectives*. Cambridge: Cambridge University Press, 2012.
- Lessa, Francesca. „Elusive Justice, Changing Memories and the Recent Past of Dictatorship and Violence in Uruguay: An Analysis of the 2012 Public Act in the Gelman Case.“ *International Journal for Conflict and Violence* 8/1 (2014): 75–90.
- Lessa, Francesca. „¿Justicia o impunidad? Cuentas pendientes a treinta años del retorno a la democracia.“ *ILCEA – Revue de l’Institut des langues et cultures d’Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016): 1–16. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.4000/ilcea.3874> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Lessa, Francesca. *Justice without Borders: Accountability for Plan Condor Crimes in South America*. Oxford: University of Oxford, Latin American Centre, 2016. Verfügbar unter: https://www.lac.ox.ac.uk/sites/default/files/lac/documents/media/policy_brief_eng.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Lessa, Francesca und Elin Skaar. „Uruguay: Halfway towards accountability.“ In *Transitional Justice in Latin America. The uneven road from impunity towards accountability*, hrsg. von Elin Skaar, Jemima García-Godos und Cath Collins, 77–102. London und New York: Routledge, 2017.
- Levy, Daniel und Natan Sznaider. *Erinnerung im globalen Zeitalter: Der Holocaust*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2001.
- Lewthwaite, Gilbert A. „Rebels pledge democracy in Ethiopia: U. S.-brokered talks end in agreement after fall of capital.“ *The Baltimore Sun*, 29. Mai 1991. Verfügbar unter: http://Articles.baltimoresun.com/1991-05-29/news/1991149072_1_addis-ababa-ethiopians-eprdf (letzter Zugriff: 20.03.2020).
- Licklider, Roy. „The Ethics of Advice: Conflict Management vs. Human Rights in Ending Civil Wars.“ *Journal of Human Rights* 7(4) (2008): 376–387.
- Liscano, Carlos. *Ejercicio de la Impunidad: Sanguinetti y Batlle contra Gelman*. Montevideo: Ediciones del Caballo Perdido, 2004.
- Lleshanaku, Luljeta. *Kinder der Natur*. Wien: Edition Korrespondenzen, 2010.
- Lleshanaku, Luljeta. *Negative Space*. New York: New Directons Publishing, 2018.
- Lodge, Tom. „State of Exile: The African National Congress of South Africa, 1976–86.“ *Third World Quarterly* 9, 1 (1987): 1–27.

- Logman, Timothy und Theoneste Rutagengwa. „Memory and Violence in Postgenocide Rwanda.“ In *States of Violence, Politics, Youth and Memory in Contemporary Africa*, hrsg. von Edma G. Bay und Donald L. Donham, 236–260. Charlottesville und London: University of Virginia Press, 2006.
- Longman, Timothy. „Limitations to Political Reform: The Undemocratic Nature of Transition in Rwanda.“ In *Remaking Rwanda: State-Building and Human Rights after Mass Violence*, hrsg. von Scott Straus und Lars Waldorf, 25–48. Wisconsin: Wisconsin University Press, 2011.
- Longman, Timothy. *Memory and Justice in Post-Genocide Rwanda*. Cambridge: Cambridge University Press, 2017.
- López Mazz, José. „The concealment of bodies during the military dictatorship in Uruguay (1973–84).“ In *Human remains and identification: Mass violence, genocide, and the “forensic turn,”* hrsg. von Élisabeth Anstett und Jean-Marc Dreyfus, 83–97. Manchester: Manchester University Press, 2015.
- Lorenz, Frederico Guillermo. „¿De quién es el 24 de Marzo? Las luchas por la memoria del golpe de 1976.“ In *Las conmemoraciones: Las disputas en las fechas „in-felices“*, hrsg. von Elisabeth Jelin, 53–100. Madrid: Siglo XXI Editores, 2002.
- Lorenz, Frederico Guillermo. *Archivos de la represión y memoria en la República Argentina (2007)*. Verfügbar unter: <http://www.historizarelpasadovivo.cl/downloads/archivoargentina.pdf> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Lübbe, Hermann. „Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewusstsein.“ *Historische Zeitschrift* 236 (1983): 579–599.
- Lübbe, Hermann. *Vom Parteigenossen zum Bundesbürger – über beschwiegene und historisierte Vergangenheiten*. München: Wilhelm Fink, 2007.
- Lubonja, Fatos. *Në vitin e shtatëmbëdhjetë: Ditar burgu 1990–1991*. Tiranë, 1994. Lubonja, Fatos. *Ridënimi* (1996).
- Madres y Familiares de Detenidos Desaparecidos. *El Referendum desde Familiares*. Montevideo: MFDD, 1990.
- Madres y Familiares de Detenidos Desaparecidos. *A todos ellos: Informe de Madres y Familiares de Uruguayos Detenidos Desaparecidos*. Montevideo: MFDD, 2004.
- Magendzo, Abraham und María Isabel Toledo. „Educación en Derechos Humanos: curriculum historia y ciencias sociales del 2o año de enseñanza media. subunidad ‚regimen militar y transición a la democracia.‘“ *Valdivia, Revista Estudios pedagógicos XXXV*. (2009): 139–154. Verfügbar unter: <http://revistas.uach.cl/index.php/estped/article/view/3262> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Magnarella, Paul J. „The Background and Causes of the Genocide in Rwanda.“ *Journal of International Criminal Justice* 3(4) (2005): 801–822.
- Magome, Mogomotsi. „South Africa Probes Apartheid-Era Death in Police Custody.“ AP NEWS, 3. Februar 2020. Verfügbar unter: <https://apnews.com/article/0a4ea5b33bcef3c5d044d801d30173a7> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Mahllokwane, James. „Gallows Museum Still Not Open to Public for Safety Reasons.“ *Independent Online*, 2018. Verfügbar unter: <https://www.iol.co.za/pretoria-news/gallows-museum-still-not-open-to-public-for-safety-reasons-14419781> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Maier, Julio B. J. „Die strafrechtliche Aufarbeitung von staatlich gesteuertem Unrecht in Argentinien.“ *Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft* 107 (1995): 143–156.
- Mallinder, Louise. *Amnesty, Human Rights and Political Transitions: Bridging the Peace and Justice Divide*. London: Hart Publishing, 2008.
- Mallinder, Louise. „Indemnity, Amnesty, Pardon and Prosecution Guidelines in South Africa.“ *Working Paper No. 2. Beyond Legalism*. Belfast: Institute of Criminology and Criminal Justice, Queens University, 2009.
- Mallinder, Louise. „Uruguay’s Evolving Experience of Amnesty and Civil Society’s Response.“ *Working Paper No. 4 from Beyond Legalism: Amnesties, Transition and Conflict Transformation*. Belfast: Institut of Criminology and Criminal Justice, Queen’s University, 2009.

- Mamdani, Mahmood. *When Victims Become Killers: Colonialism, Nativism, and the Genocide in Rwanda*. Princeton: Princeton University Press, 2001.
- Marchesi, Alberto Aldo. „Las lecciones del pasado“, *memoria y ciudadanía en los informes „nunca más“*. Informe final del concurso: Culturas e identidades en América Latina y el Caribe. Programa Regional de Becas CLACSO, 2001. Verfügbar unter: <http://bibliotecavirtual.clacso.org.ar/ar/libros/becas/2000/marchesi.pdf> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Marchesi, Alberto Aldo. „¿Guerra o Terrorismo de estado? Recuerdos enfrentados sobre el pasado reciente uruguayo.“ In *Las conmemoraciones: Las disputas en las fechas „in-felices“*, hrsg. von Elizabeth Jelin, 101–147. Madrid: Siglo XXI, 2002.
- Marín Suárez, Carlos und Azul Cordo. „Políticas de memoria en Uruguay: entre el control, la acción y la pasión.“ In *Servicio Paz y Justicia – SERPAJ Uruguay, Derechos Humanos en el Uruguay. Informe 2015*, 39–47. Montevideo: SERPAJ, 2015.
- Marius, Jorge Leonel und Juan Francisco Bacigalupe. *Sistema Electoral y Elecciones Uruguayas 1925–1998*, Montevideo: KAS, 1998.
- Markakis, John. „Garrison Socialism: the Case of Ethiopia.“ MERIP Reports, 79, Juni 1979. Markarian, Vania. „Uruguayan Exiles and Human Rights: From Transnational Activism to Transitional Politics, 1981–1984.“ *Anuario de Estudios Americanos* 64 (2007): 111–140.
- Markarian, Vania. „Los documentos del pasado reciente como materiales de archivo: Reflexiones desde el caso uruguayo.“ *Contemporanea – Historia y problemas del siglo XX 7/7* (2016): 178–190.
- Martínez Guidolin, Virginia. *Políticas de Memoria del pasado reciente en las ciudades de Montevideo y Buenos Aires*. MA thesis, Montevideo: Universidad de la República de Uruguay, Facultad de Ciencias Sociales, 2015.
- Martínez, Virginia. *Los fusilados de abril ¿Quién mató a los comunistas de la 20?* Montevideo: Ediciones del caballo perdido, 2002.
- Martínez, Virginia. *Tiempos de Dictadura: Hechos, voces, documentos: La represión y la resistencia día a día*. Montevideo: Ediciones de la Banda Oriental, 2006.
- Mary, Kayitesi-Blewitt. „Funding Development in Rwanda: The Survivors’ Perspective.“ *Development in Practice* 16(3/4) (2006): 316–321.
- Mason, Randall. „Conserving Rwandan Genocide Memorials.“ *The Journal of Preservation Technology* 50(2/3) (2019): 17–26.
- Masotta, Carlos. „Imágenes recientes de la ‚Conquista del Desierto‘: Problemas de la memoria en la impugnación de un mito de origen.“ *Runa. Archivo para las ciencias del hombre XXVI* (2006): 225–245.
- May, Eva-Lotte. „Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission: Wahrheit, Versöhnung und Gerechtigkeit.“ In *Amnesie, Amnestie oder Aufarbeitung? Zum Umgang mit autoritären Vergangenheiten und Menschenrechtsverletzungen*, hrsg. von Susanne Pickel und Siegmund Schmidt, 245–286. Wiesbaden: Springer VS, 2009.
- Maza, Gonzalo de la. „De la elite civil a la elite política: Reproducción del poder en contextos de democratización.“ *Polis* (Santiago) 12(36) (2013), 67–100. Verfügbar unter: https://www.scielo.cl/scielo.php?pid=S0718-65682013000300004&script=sci_abstract (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 11.04.2022).
- McCarthy, Conor. *Reparations and Victim Support in the International Criminal Court*. Cambridge: Cambridge University Press, 2012.
- McDonald, Ronald H. „Redemocratization in Uruguay.“ In *Liberalization and Redemocratization in Latin America*, hrsg. von George A. Lopez und Michael Stohl, 173–189. New York, Westport und London: Greenwood Press, 1987.
- McDonald, Ronald H. und Martin Weinstein. „Balancing Growth and Democracy in Uruguay.“ In *Latin American Politics and Development*, hrsg. von Howard J. Wiarda und Harvey F. Kline, 295–311. Boulder: Westview Press, 2000.
- Meier, Christian. *Das Gebot zu vergessen und die Unabweisbarkeit des Erinnerns: Vom öffentlichen Umgang mit schlimmer Vergangenheit*. München: Siedler, 2010.

- Melvern, Linda. *Conspiracy to Murder: The Rwandan Genocide*. London: Verso, 2006.
- Melvern, Linda. *A People Betrayed: The role of the West in Rwanda's Genocide*. London: Zed Books, 2019.
- Melvin, Jennifer. „Correcting history: mandatory education in Rwanda.“ *Journal of Human Rights in the Commonwealth* 1(2) (2013): 14–22.
- Memoria Abierta. *Guía de archivos útiles para la investigación judicial de delitos de lesa humanidad*. Buenos Aires: Memoria Abierta, 2011.
- Memoria para Armar, uno. *Testimonios coordinados por el Taller Género y Memoria ex-Presas Políticas*. Montevideo: Senda, 2001.
- Memoria para Armar, dos. *¿Quién se portó mal? Selección de Testimonios coordinados por el Taller Género y Memoria ex-Presas Políticas*. Montevideo: Senda, 2002.
- Memoria para Armar, tres. *Selección de Testimonios coordinados por el Taller Género y Memoria ex-Presas Políticas*. Montevideo: Senda, 2003.
- Merino, Marcia Alejandra. *Mi Verdad: Mas allá del horror, yo acuso*. Santiago: Impreso ATG SA, 1993.
- Meta, Beqir und Ermal Frasherri. *Mbi sistemin e burgjeve, internimit dhe punës së detyruar gjatë regjimit komunist në Shqipëri*. Tiranë: AIDSSH, 2018.
- Metekia, Tadesse S. „Violence Against and Using the Dead: Ethiopian Dergue Cases.“ *Human Remains and Violence* 4(1) (2018): 76–92.
- Metekia, Tadesse S. „Punishing Core Crimes in Ethiopia: Analysis of the Domestic Practice in Light of and in Comparison, with Sentencing Practices at the UNICTs and the ICC.“ *International Criminal Law Review* 1 (2019): 160–190.
- Metekia, Tadesse S. *Prosecution of Core Crimes in Ethiopia: Domestic Practice vis-à-vis international standards*. Leiden: Brill, 2021.
- Mgbako, Chi Adanna. „Ingando Solidarity Camps: Reconciliation and Political Indoctrination in Post-Genocide Rwanda.“ *Harvard Human Rights Journal* 18 (2005): 201–224.
- Michelini, Felipe. „La experiencia del Cono Sur en materia de comisiones de la verdad.“ In *Verdad y Justicia: Homenaje a Emilio F. Mignone*, hrsg. von Juan E. Méndez, Martín Abregú und Javier Mariezcurrena, 173–206. San José de Costa Rica: Instituto Interamericano de Derechos Humanos, 2001.
- Mihr, Anja. *Regime Consolidation and Transitional Justice: A comparative Study of Germany, Spain and Turkey*. New York: Cambridge University Press, 2018.
- Mihr, Anja, Gert Pickel und Susanne Pickel (Hrsg.). *Handbuch Transitional Justice: Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie*. Wiesbaden: Springer VS, 2018.
- Milkias, Paulos. „Mengistu Haile Mariam: Profile of a Dictator.“ *Ethiopian Review* 4(1) (1994): 57–59.
- Miller, Alicia und Vanina Berghella. „Una mirada sobre el periodismo de investigación en la Argentina.“ In *¿Qué periodismo se hace en Argentina? Perspectivas locales y globales*, hrsg. von Konrad Adenauer-Stiftung, 75–108. Buenos Aires: Konrad Adenauer-Stiftung, 2018.
- Ministerio de Educación y Cultura. Comisión Nacional de Repatriación. *Programa de la Comisión Nacional de Repatriación: Salud – Vivienada – Trabajo: Año 1986*. Montevideo: MEC, 1986.
- Mirza, Roger. „Memoria y representación en la escena uruguaya: 1968–2013.“ *Nuestro Tiempo* 19 (2014): 5–42.
- Mirza, Roger und Gustavo Remedi (Hrsg.). *La dictadura contra las tablas: Teatro uruguayo e historia reciente*. Montevideo: Biblioteca Nacional, 2009.
- Mitchell, Neil und James McCormick. „Economic and Political Explanations of Human Rights Violations.“ *World Politics* 40(4) (1988): 476–498.
- Mohale, Gabi. „A People's Guide to Archives and Democracy.“ *Daily Maverick*, 21. September 2020.
- Montero, Ana Soledad. „La scène de débat autour de l'annulation de la Loi de caducité de la préention punitive de l'État en Uruguay (2011): positionnements présidentiels et enjeux politiques.“ *ILCEA – Revue de l'Institut des langues et cultures d'Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016). Verfügbar unter: <https://journals.openedition.org/ilcea/3923> (letzter Zugriff: 11.04.2022), 1–15.
- Mulleti, Fatbardha. *Saga e dhimbjes*. Tiranë: ISKK, 2018.

- Munck, Gerardo L. *Authoritarianism and Democratization: Soldiers and Workers in Argentina, 1976–1983*. University Park: Penn State University Press, 1998.
- Museo de la Memoria y los Derechos Humanos, Archivo Audiovisual (2016).
- Mussi, Francesca. „The South African TRC and Its Narrative Legacies.“ In *Literary Legacies of the South African TRC*, 1–39. Cham: Palgrave Macmillan, 2020. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-030-43055-9_1 (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Nahum, Benjamín. *Manual de Historia del Uruguay, Tomo II: 1903–2000*. Montevideo: Banda Oriental, 2004.
- Nattrass, Jill. *The South African Economy: Its Growth and Change*. Oxford: Oxford University Press, 1988.
- Navia, Patricio und Arturo Arriagada. *Intermedios: Medios y Democracia en Chile*. Santiago: Universidad Diego Portales, 2013.
- Ndahinda Mukwiza, Felix. „Debating and Litigating Post-Genocide Reparations in the Rwandan Context.“ In *Reparations for Victims of Genocide, War Crimes and Crimes against Humanity*, hrsg. von Carla Ferstman und Mariana Goetz, 629–655. Leiden: Brill Nijhoff, 2020.
- Ndoja, Leka und Alvin Saraci. *Akte gjyqësore politike gjatë komunizmit në Shqipëri: Bashkimi Demokratik Shqiptar 1946*. Tiranë: ISKK, 2015.
- Neumann, Ulfrid und Paulo Abrao. *Transitional Justice: Das Problem gerechter strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung*. Frankfurt am Main: PL Academic Research, 2014.
- Newbury, Catharine. *The Cohesion of Oppression: Clientship and Ethnicity in Rwanda, 1860–1960*. New York: Colombia University Press, 1988.
- Nietzsche, Friedrich. *Unzeitgemäße Betrachtungen: Zweites Stück: Vom Nutzen und Nachtheil der Historie für das Leben (Kritische Studienausgabe, Bd. 1)*, hrsg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari. München: dtv, 1999.
- Nino, Carlos Santiago. *Radical Evil on Trial*. New Haven und London: Yale University Press, 1996.
- Nissen, Sylke. „The Eurobarometer and the Process of European Integration.“ *Quality & Quantity* 48(2) (2014): 713–727.
- Nohlen, Dieter. „Uruguay.“ In *Handbuch der Dritten Welt, Bd. 2: Südamerika*, hrsg. von Dieter Nohlen und Franz Nuscheler, 477–509. Bonn: Dietz, 1992.
- Nohlen, Dieter. „Uruguay.“ In *Elections in the Americas. A Data Handbook, Vol. II South America*, hrsg. von Dieter Nohlen, 487–534. Oxford: Oxford University Press, 2005.
- Nolte, Detlef. „Verantwortungsethik versus Gesinnungsethik: Menschenrechtsverletzungen und Demokratisierung in Südamerika.“ In *Politische Gewalt in Lateinamerika*, hrsg. von Thomas Fischer und Michael Kennech, 291–309. Frankfurt am Main: Vervuert, 2000.
- Nora, Pierre (Hrsg.). *Realms of Memory: Rethinking the French Past*. Chicago: Columbia University Press, 1998.
- Nora, Pierre (Hrsg.). *Erinnerungsorte Frankreichs*. München: C. H. Beck, 2005.
- Novaro, Marcos und Vincente Palermo. *La Dictadura Militar 1976/1983: Del Golpe de Estado a la Restauración Democrática*. Buenos Aires, Barcelona und Mexico: Paidós, 2003.
- Novick, Peter. *The Holocaust in American Life*. Boston: Houghton Mifflin Company, 1999.
- Nsanzuwera, Francois-Xavier. „The ICTR Contribution to National Reconciliation.“ *Journal of International Criminal Justice* 3(4) (2005): 944–949.
- NURC (Ruanda). *National Policy of Unity and Reconciliation*. Kigali, 2007.
- NURC (Ruanda). *Strategic Plan of Itorero ry'Igihugu 2009–2012*. Kigali, 2009.
- NURC (Ruanda). *Understanding Itorero Ry'igihugu*. Kigali, 2011.
- NURC (Ruanda). *Histoire du Rwanda: des origines à la fin du xxe siècle*. Kigali, 2011.
- Nyseth Brehm, Hollie, Christopher Uggen und Jean-Damascène Gasanabo. „Genocide, Justice, and Rwanda's Gacaca Courts.“ *Journal of Contemporary Criminal Justice* 30(3) (2014): 333–352.
- Odendaal, Andries. *A Crucial Link: Local Peace Committees and National Peacebuilding*. Washington, D.C.: USIP, 2013. Verfügbar unter: <https://bookstore.usip.org/browse/book/9781601271815/A%20Crucial%20Link> (letzter Zugriff: 14.07.2021).

- O'Donnell, Guillermo und Philippe C. Schmitter. *Transitions from Authoritarian Rule, Vol. 4: Tentative Conclusions about Uncertain Democracies*. Baltimore: John Hopkins University Press, 1986.
- Olásolo, Héctor. *International Criminal Law: Transnational Criminal Organizations and Transitional Justice*. Boston: Brill, 2018.
- Olivera, Raúl und Sara Méndez. *Secuestro en la embajada: El caso de la maestra Elena Quinteros*. Montevideo: Fundación Editorial El Perro y la Rana, ²2004.
- Olivera, Raúl. „Memoria, verdad y justicia en Uruguay: la gestión del pasado en un escenario de luces y sombras.“ *ILCEA – Revue de l'Institut des langues et cultures d'Europe, Amérique, Afrique, Asie et Australie* 26 (2016): 1–22. Verfügbar unter: <http://journals.openedition.org/ilcea/3905> (letzter Zugriff: 11.04.2022); DOI: 10.4000/ilcea.3905.
- Olsen, Tricia und Leigh Payne. *Transitional Justice in Balance: Comparing Processes, Weighing Efficacy*. Washington: Cambridge University Press, 2010.
- Orentlicher, Diane F. „Settling Accounts: The Duty To Prosecute Human Rights Violations of a Prior Regime.“ *The Yale Law Journal* 100 (1991): 2537–2615. Verfügbar unter: <https://digitalcommons.law.yale.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=7376&context=yjlj> (letzter Zugriff: 23.11.2021).
- Orentlicher, Diane. *That Someone Guilty Be Punished: The Impact of the ICTY in Bosnia*. New York: ICTY, 2010.
- Ortiz, María Luisa. „Acceso público a la información y archivos sobre terrorismo de estado.“ In *Acceso Público a la Memoria*. Santiago: Corporación Parque por la Paz, Villa Grimaldi, 2009.
- Ostertag, Thomas. *Der gezähmte Diktator: Die Wirkung von Menschenrechtsverfahren auf das Repressionslevel in Autokratien*. Berlin: De Gruyter Oldenbourg, 2017.
- Pagenstecher, Cord. „Der lange Weg zur Entschädigung.“ 2. Juni 2016. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/ns-zwangsarbeit/227273/der-lange-weg-zur-entschaedigung> (letzter Zugriff: 22.03.2022).
- Pagès, Joan und Jesús Marolla. „La historia reciente en los currículos escolares de Argentina, Chile y Colombia: Desafíos de la educación para la ciudadanía desde la Didáctica de las Ciencias Sociales.“ *Historia y Memoria* 17 (2018): 153–184.
- Palmás Zaldua, Luz et al. „Memoria, verdad y justicia: Rasgos de un cambio de época en el discurso, las sentencias y las políticas.“ In *Derechos humanos en la Argentina. Informe 2017*, 145–179. Centro de Estudios Legales y Sociales (CELS). Buenos Aires: Siglo veintiuno editores/CELS, 2017.
- Palmás Zaldua, Luz et al. „Las políticas de memoria, verdad y justicia a cuarenta años del golpe.“ In *Derechos humanos en la Argentina. Informe 2016*, 25–56. Centro de Estudios Legales y Sociales (CELS). Buenos Aires: Siglo veintiuno editores/CELS, 2016.
- Palmer, Nicola. *Courts in Conflict: Interpreting the Layers of Justice in Post-Genocide Rwanda*. Oxford: Oxford University Press, 2015.
- Parliament of South Africa. „Commission for the Promotion and Protection of the Rights of Cultural, Religious and Linguistic Communities Act (Act No. 19 of 2002).“ 2002. Verfügbar unter: https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/a19-02.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Parliament of South Africa. „Constitution of the Republic of South Africa (Act 200 of 1993).“ 1993. Verfügbar unter: <https://www.gov.za/documents/constitution/constitution-republic-south-africa-act-200-1993> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Parliament of South Africa. „No. 58 of 2008: Provision of Land and Assistance Amendment Act, 2008.“ 2008. Verfügbar unter: https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/3178821.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Parliament of South Africa. „Promotion of National Unity and Reconciliation Act (Act 34 of 1995).“ 1995. Verfügbar unter: https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/act34of1995.pdf (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Parliamentary Committee on Reparations. „Final Report.“ 2003. Verfügbar unter: <https://pmg.org.za/committee-meeting/2624/> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Pan, Jorge Eduardo. „Una brecha a la impunidad.“ *Revista de IELSUR* 9 (1994): 7–18.

- Pellegrino, Adela. „Aspectos demográficos, 1963–1985.“ In *El Uruguay de la dictadura (1973–1985)*, hrsg. von Carmen Appratto et al., 181–192. Montevideo: Banda Oriental, 2004.
- Pells, Kirrily. „Rights are everything we don't have: Clashing Conceptions of Vulnerability and Agency in the Daily Lives of Rwandan Children and Youth.“ *Children's Geographies* 10(4) (2012): 427–440.
- Peralta, Ariela. „El caso Gelman y los desafíos a la Ley de Caducidad.“ In *Luchas contra la impunidad: Uruguay 1985–2011*, hrsg. von Gabriela Fried und Francesca Lessa, 203–215. Montevideo: Trilce, 2011.
- Pereira, Antonio. „Análisis de los informativos televisivos durante el proceso de aprobación de la ley de caducidad.“ *Cuaderno de Historia* 9 (2012): 125–149.
- Peshkëpia, Gëzim und Agron Tufa. „Vila e Hoxhës, Muze për krimet e komunizmit!“, *Panorama*, 6. September 2013. Verfügbar unter: <http://www.panorama.com.al/vila-e-enver-hoxhes-muze-per-krimet-e-komunizmit/> (letzter Zugriff: 30.01.2021).
- Phakathi, Sizwe und Hugo Van der Merwe. „The Impact of the TRC's Amnesty Process on Survivors of Human Rights Violations.“ In *Truth and Reconciliation: Did the TRC Deliver?*, hrsg. von Audrey R. Chapman und Hugo van der Merwe. Pennsylvania: Pennsylvania University Press, 2009.
- Phillipps-Treby, Walter und Jorge Tiscornia. *Vivir en Libertad*. Montevideo: Editorial Banda Oriental, 2003.
- Pion-Berlin, David. „The Fall of Military Rule in Argentina: 1976–1983.“ *Journal of Interamerican Studies and World Affairs* 27(2) (1985): 55–76.
- Pion-Berlin, David. „To Prosecute or to Pardon? Human Rights Decisions in the Latin American Southern Cone.“ *Human Rights Quarterly* 16(1) (1994): 105–130.
- Pipa, Arshin. *Stalinizmi Shqiptar: Anatomia e një patologjie politike*. Tiranë: ISKK & Princi, 2007.
- Plaut, Martin. „Ethiopia's Oromo Liberation Front.“ *Review of African Political Economy* 33(109) (2006): 587–593.
- Pllumi, At Zef. *Prro vetëm për me tregue*. Tiranë: Shtëpia Botuese 55, 2006.
- Pohlandt-McCormick, Helena. „I Saw a Nightmare...‘ Violence and the Construction of Memory (Soweto, June 16, 1976).“ *History and Theory* 39(4) (2000): 23–44.
- Popovski, Vesselin und Mónica Serrano. *After Oppression: Transitional Justice in Latin America and Eastern Europe*. O. O., 2012.
- Portugheis, Rosa Elsa (Hrsg.). *Documentos del Estado terrorista*. Buenos Aires: Ministerio de Justicia y Derechos Humanos de la Nación. Secretaría de Derechos Humanos, 2012. Verfügbar unter: http://www.jus.gob.ar/media/1129178/41anmdocumentos_del_estado_terrorista.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Pottier, Johan. *Re-Imagining Rwanda: Conflict, Survival and Disinformation in the Late Twentieth Century*. Cambridge: Cambridge University Press, 2002.
- President's Fund (Südafrika). „President's Fund Annual Report 2019–2020.“ 2020. Verfügbar unter: <https://www.justice.gov.za/reportfiles/other/presfund-anr-2019-20.pdf> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Prodger, Matt. „Albania Seeks to Compensate Political Prisoners.“ *BBC News*, 23.07.2004. Verfügbar unter: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/3917293.stm> (letzter Zugriff: 11.01.2021).
- Prouveze, Remy und Nadia Bernaz. „International and domestic prosecutions.“ In *The Pursuit of International Criminal Justice, Vol. I: A World Study on Conflicts, Victimization, and Post-Conflict Justice*, hrsg. von M. Cherif Bassiouni. Antwerpen: Intersentia, 2010.
- Prunier, Gérard. *The Rwanda Crisis: History of a Genocide*. New York: Colombia University Press, 1997.
- Prunier, Gérard. *Africa's World War: Congo, the Rwandan Genocide, and the Making of a Continental Catastrophe*. Oxford: Oxford University Press, 2009.
- Prunier, Gérard. *From Genocide to Continental War: The Congolese Conflict and the Crisis of Contemporary Africa*. London: Hurst, 2009.
- Puddington, Arch et al. (Hrsg.). *Freedom in the World 2017: The Annual Survey of Political Rights and Civil Liberties*. New York: Freedom House, 2019. Verfügbar unter: https://freedomhouse.org/sites/default/files/202002/Freedom_in_the_World_2017_complete_book.pdf (letzter Zugriff: 23.11.2021).
- Purdeková, Andrea. „Rwanda's Ingando camps: Liminality and the reproduction of power.“ *Refugee Studies Centre, University of Oxford Working Paper* 80 (2011).

- Purdeková, Andrea. „Civic Education and Social Transformation in Post-Genocide Rwanda: Forging the Perfect Development Subjects.“ In *Rwanda Fast Forward: Social, Economic, Military and Reconciliation*, hrsg. von Maddalena Campioni und Patrick Noack, 192–213. New York: Palgrave Macmillan, 2012.
- Puwana, Zukiswa und Rita Kesselring. „Persistent Injuries, the Law and Politics: The South African Victims’ Support Group Khulumani and Its Struggle for Redress.“ In *Advocating Transitional Justice in Africa: The Role of Civil Society*, hrsg. von Jasmina Brankovic und Hugo Van der Merwe, 2018.
- Qazimi, Azem. *Procesi i asgjësimit të fesë në komunizëm*. Tiranë: ISKK, 2012.
- Quaritsch, Helmut. „Über Bürgerkriegs- und Feind-Amnestien.“ In *Der Staat* 31 (1992): 389–418.
- Radseck, Michael. „Das argentinische Militär: Vom Machtfaktor zum Sozialfall?“ In *Argentinien heute: Politik – Wirtschaft – Kultur*, hrsg. von Klaus Bodemer, Andrea Pagni und Peter Waldmann, 83–103. Frankfurt am Main: Vervuert, 2002.
- Rauch, Janine. „Police Transformation and the South African TRC.“ Centre for the Study of Violence and Reconciliation, 2004.
- Reichel, Peter. *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland: Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute*. München: Beck’sche Reihe, 2001.
- Reinhard, Wolfgang. „Geschichte als Delegitimation.“ *Jahrbuch des Historischen Kollegs* (2002): 27–37.
- Remedi, Gustavo (Hrsg.). *Otros lenguajes de la memoria: teatro uruguayo contemporáneo e historia reciente*. Montevideo: Ediciones Universitarias, 2017.
- República Oriental del Uruguay, Junta de Comandantes en Jefe. *La Subversion: Las Fuerzas Armadas al Pueblo Oriental*, Bd. I. Montevideo 1977.
- Reta, Demelash Shiferaw. *National Prosecution and Transitional Justice: The Case of Ethiopia*. PhD diss., University of Warwick School of Law, 2014.
- Reussner, Eva M. *Publikumsforschung für Museen: Internationale Erfolgsbeispiele*. Bielefeld: Transcript, 2010.
- Reyntjens, Filip. „Rwanda, Ten Years on: From Genocide to Dictatorship.“ *African Affairs* 103(411) (2004): 177–210.
- Reyntjens, Filip. „Constructing the truth, dealing with dissent, domesticating the world: Governance in post-genocide Rwanda.“ *African Affairs* 110(438) (2011): 1–34.
- Rhodes James, Robert (Hrsg.). *Winston S. Churchill: His Complete Speeches 1897–1963, Volume VII. 1943–1949*. New York und London: Chelsea House, 1974.
- Rial, Juan. „Militares y Redemocratización.“ *Cuadernos de Marcha* II/8 (1986): 26–39.
- Rico, Álvaro (Hrsg.). *Investigación histórica sobre Detenidos Desaparecidos: En cumplimiento del artículo 4 de la Ley No. 15.848*, 5 Bde. Montevideo: IMPO, 2007.
- Rico, Álvaro (Hrsg.). *Investigación histórica sobre la dictadura y el terrorismo de Estado en el Uruguay 1973–1985*, 3 Bde. Montevideo: Universidad de la República Oriental del Uruguay – Comisión Sectorial de Investigación Científica, 2008.
- Rieff, David. *In Praise of Forgetting: Historical Memory and Its Ironies*. New Haven und London: Yale University Press, 2017.
- Risso, Mariana und Manuela Abrahan. „Desde el fondo del tiempo otro tiempo: Apuntes sobre el proceso de identificación y recuperación para la memoria de los espacios represivos del terrorismo de Estado uruguayo.“ *Aletheia* 8/16 (2018). Verfügbar unter: <http://aletheiaold.fahce.unlp.edu.ar/numeros/numero-16/dossier/desde-el-fondo-del-tiempo-otro-tiempo-1.-apuntes-sobre-el-proceso-de-identificacion-y-recuperacion-para-la-memoria-de-los-espacios-represivos-del-terrorismo-de-estado-uruguayo> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Robben Island Museum. „2019 Robben Island Museum Annual Report.“ 2020. Verfügbar unter: <https://www.robben-island.org.za/download/annual-report-2019-2020/> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Roberts, Jaine. „The Hidden Epidemic Amongst Former Miners: Silicosis, Tuberculosis and the Occupational Diseases in Mines and Works Act in the Eastern Cape, South Africa.“ *Health Systems Trust and SA Dept of Health*, o. D.

- Robinson, Darryl und Gillian MacNeil. „The Tribunals and the Renaissance of International Criminal Law: Three Themes.“ *American Journal of International Law* 110(2) (2016): 191–211.
- Rödder, Andreas. *21.0 – Eine kurze Geschichte der Gegenwart*. München: C. H. Beck, 2015.
- Roht-Arriaza, Naomi. *Impunity and Human Rights in International Law and Practice*. New York: Oxford University Press, 1995.
- Roht-Arriaza, Naomi. „Reparations in the Aftermath of Repression and Mass Violence.“ In *My Neighbor, My Enemy: Justice and Community in the Aftermath of Mass Atrocity*, hrsg. von Eric Stover und Harvey M. Weinstein, 121–139. Cambridge: Cambridge University Press, 2004.
- Roht-Arriaza, Naomi und Javier Mariezcurrena (Hrsg.). *Transitional Justice in the Twenty-First Century: Beyond Truth versus Justice*. Cambridge: Cambridge University Press, 2006.
- Roht-Arriaza, Naomi. „Reparations and Economic, Social, and Cultural Rights.“ In *Justice and Economic Violence in Transition*, hrsg. von Dustin Sharp, 109–138. New York: Springer, 2013.
- Romano, Cesare, André Nollkaemper und Jann K. Kleffner (Hrsg.). *Internationalized Criminal Courts and Tribunals: Sierra Leone, East Timor, Kosovo and Cambodia*. Oxford: Oxford University Press, 2004.
- Rombouts, Heidy. *Victim Organisations and the Politics of Reparation: a case study of Rwanda*. Antwerp: Intersentia, 2004.
- Rombouts, Heidy und Stef Vandeginste. „Reparation for Victims in Rwanda: Caught Between Theory and Practice.“ In *Out of the Ashes: Reparation for Victims of Gross and Systematic Human Rights Violations*, hrsg. von Karl De Feyter, Stephan Parmentier, Marie Bossuyt und Peter Lemmes. Antwerpen: Intersentia, 2005.
- Roniger, Luis. „Olvido, memoria colectiva e identidades: Uruguay en el contexto del Cono Sur.“ In *La imposibilidad del olvido: Recorridos de la memoria en Argentina, Chile y Uruguay*, hrsg. von Bruno Groppo und Patricia Flier, 151–178. La Plata: Al Margen/Bibliothèque de Documentation Internationale Contemporaine, 2001.
- Roszkowski, Wojciech. *Communist Crimes: A Legal and Historical Study*. Radom: Polish Institute of National Remembrance, 2016.
- Rotberg, Robert I. „Truth Commissions And The Provision Of Truth, Justice, And Reconciliation.“ In *Truth v. Justice*, hrsg. von Robert I. Rotberg und Dennis F. Thompson, 1–21. Princeton: Princeton University Press, 2010.
- Rubio, Graciela. *La enseñanza del pasado reciente en Chile: Educación en Derechos Humanos en Chile*. Santiago: Red de Equipos de Educación en DDHH, 2014.
- Ruderer, Stephan. *Das Erbe Pinochets: Vergangenheitspolitik und Demokratisierung in Chile 1990–2006*. Göttingen: Wallstein, 2010.
- Ruderer, Stephan. „Between Religion and Politics: The Military Clergy during the Dictatorships of the Late Twentieth Century in Argentina and Chile.“ *Journal of Latin American Studies* 47(3) (2015): 463–489.
- Ruderer, Stephan und Veit Strassner. „Ecumenism in National Security Dictatorships: Ecumenical Experiences in the Southern Cone.“ In *A History of the Desire for Christian Unity*, Bd. III, hrsg. von Alberto Meloni. Paderborn: Brill Verlag, i. E.
- Rugege, Sam und Aimé M. Karimunda. „Domestic Prosecution of International Crimes: The Case of Rwanda.“ In *Africa and the International Criminal Court*, Bd. 1., hrsg. von Gerhard Werle, Lovell Fernandez und Moritz Vormbaum, 79–116. Den Haag: Springer, 2014.
- Ruiz, Marisa. *La piedra en el zapato. Amnistía y la dictadura uruguaya: La acción de Amnistía Internacional en los sucesos de mayo de 1976 en Buenos Aires*. Montevideo: Universidad de la República, 2006.
- Rusconi, Gian Enrico. *Deutschland – Italien, Italien – Deutschland: Geschichte einer schwierigen Beziehung von Bismarck bis zu Berlusconi*, übersetzt von Antje Peter. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2006.
- Sabrow, Martin (Hrsg.). *Erinnerungsorte der DDR*. München: C. H. Beck, 2009.
- Safferling, Christoph. *Völkerstrafrechtspolitik: Praxis des Völkerstrafrechts*. Berlin: Springer, 2014.

- Santamaria, Yves. „Afro communism: Ethiopia, Angola, and Mozambique.“ In *The Black Book of Communism: Crimes, Terror, Repression*, hrsg. von Matthew Kramer, 683–704. Cambridge: Harvard University Press, 1999.
- Saraçi, Alvin. *Konfiskimi i pronës dhe grabitja e arit 1944–1955*. Tiranë: ISKK, 2012.
- Sarasin, Philipp. *1977: Eine kurze Geschichte der Gegenwart*. Berlin: Suhrkamp, 2021.
- Sarkin, Jeremy. „Transitional Justice and the Prosecution Model: The Experience of Ethiopia.“ *Law, Democracy & Development* 2(3) (1999): 253–266.
- Sarkin, Jeremy. „An Evaluation of the South African Amnesty Process.“ In *Truth and Reconciliation in South Africa: Did the TRC Deliver?*, hrsg. von Hugo van der Merwe und Audrey R. Chapman. Pennsylvania: Pennsylvania University Press, 2009. Verfügbar unter: <https://papers.ssrn.com/abstract=1367167> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Savage, Michael. „The Imposition of Pass Laws on the African Population in South Africa 1916–1984.“ *African Affairs* 85 (339) (1986): 181–205.
- Schabas, William. *The UN international criminal tribunals: The former Yugoslavia, Rwanda and Sierra Leone*. Cambridge: Cambridge University Press, 2006.
- Schabas, William. *The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute*. Oxford: Oxford University Press, 2010.
- Schelotto, Magdalena. „La dictadura cívico-militar uruguaya (1973–1985): la construcción de la noción de víctima y la figura del exiliado en el Uruguay post-dictatorial.“ *Questões do tempo presente* (2015). Verfügbar unter: <https://doi.org/10.4000/nuevomundo.67888> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Schelotto, Magdalena. „La dictadura cívico-militar uruguaya (1973–1985): militarización de los poderes del estado, transición política y contienda de competencias.“ *Diacronie: Studi di Storia Contemporanea* 24 (4) (2015). Verfügbar unter: <http://journals.openedition.org/diacronie/3808>; DOI: 10.4000/diacronie.3808 (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Schimmel, Noam. *Advancing International Human Rights Law Responsibilities of Development NGOs: Respecting and Fulfilling the Right to Reparative Justice for Genocide Survivors in Rwanda*. New York: Palgrave Macmillan, 2020.
- Schindel, Estela. „Die Präsenz der Vergangenheit im urbanen Raum: Erinnerungsorte in Argentinien, Brasilien, Chile und Uruguay.“ *Lateinamerika Analysen* 9 (2004): 155–180.
- Schindel, Estela. „Verschwunden, aber nicht vergessen: Die Konstruktion der Erinnerung an die Desaparecidos.“ In *Argentinien heute: Politik – Wirtschaft – Kultur*, hrsg. von Klaus Bodemer, Andrea Pagni und Peter Waldmann, 105–134. Frankfurt am Main: Vervuert, 2002.
- Schmitt, J. Oliver. „Albanien tut sich schwer mit der Bewältigung seiner Vergangenheit.“ *Neue Zürcher Zeitung*, 23.07.2012. Verfügbar unter: <https://www.nzz.ch/albanien-tut-sich-schwer-mit-der-bewaeltigung-seiner-vergangenheit-1.17382475?reduced=true> (letzter Zugriff: 21.01.2021)
- Seligmann, Michael. „Uruguay: Volksbewegung und Parlamentarismus.“ In *Vom Elend der Metropolen*, hrsg. von Dietmar Dirmoser et al., 269–281. Hamburg: Junius, 1990.
- Selimovic, Johanna Mannergren. „Making peace, making memory: peacebuilding and politics of remembrance at memorials of mass atrocities.“ *Peacebuilding* 1(3) (2013): 334–348.
- Sempol, Diego. „HIJOS Uruguay: Identidad, protesta social y memoria generacional.“ In *El pasado en el futuro: los movimientos juveniles*, hrsg. von Elizabeth Jelin und Diego Sempol, 185–212. Buenos Aires: Siglo XXI, 2006.
- Sempol, Diego. „HIJOS Uruguay: A 20 años de un ensayo de memoria generacional.“ *Cuadernos de Aletheia* 2 (2016): 53–60.
- Servicio Paz y Justicia, Uruguay, *Informe: Derechos humanos en Uruguay (1988)*. Montevideo: SERPAJ, 1988.
- Servicio Paz y Justicia, Uruguay, *Uruguay Nunca Más: Informe sobre la violación a los Derechos Humanos (1972–1985)*. Montevideo: SERPAJ, 1989.
- Servicio Paz y Justicia, Uruguay, *Uruguay Nunca Más: Human Rights Violations (1972–1985)*, übersetzt von Elizabeth Hampsten. Philadelphia: Temple University Press, 1992.

- Servicio Paz y Justicia, Uruguay, *Derechos Humanos en el Uruguay: Informe 2004*. Montevideo: SERPAJ, 2004.
- Sharnak, Debbie. „The Gelman Case and the Legacy of Impunity in Uruguay.“ In *40 Years are Nothing: History and memory of the 1973 coups d'état in Uruguay and Chile*, hrsg. von Pablo Leighton und Fernando López. Cambridge: Cambridge Scholars Publishing, 2015, 33–55.
- Shaw, Mark. „Point of Order: Policing the Compromise.“ In *SA Review 7: The Small Miracle: South Africa's Negotiated Settlement.*, hrsg. von Steven Friedman und Doreen Atkinson. Johannesburg: Ravan Press, 1994.
- Shehu, Bashkim. *Fjalor udhëzues për misterine dosjeve*. Tiranë: Toena, 2015.
- Shehu, Bashkim. *Loja, shembja e qiellit*. Tiranë: Toena, 2013.
- Shifaw, Dawit. *The Diary of Terror: Ethiopia 1974–1991*. Bloomington: Trafford Publishing, 2012.
- Sitze, Adam. *The Impossible Machine: A Genealogy of South Africa's Truth and Reconciliation Commission*. Ann Arbor: University of Michigan Press, 2013.
- Skaar, Elin. *Human Rights Violations and the Paradox of Democratic Transition: A Study of Chile and Argentina*. Bergen: Chr. Michelsen Institute, 1994.
- Skaar, Elin. „Un análisis de las reformas judiciales de Argentina, Chile y Uruguay.“ *América Latina Hoy* 34 (2003): 147–186.
- Skaar, Elin. „Argentina: Truth, Justice, and Reconciliation.“ In *Roads to Reconciliation*, edited by Elin Skaar, Siri Gloppen and Astri Suhrke, 157–175. Lanham und Maryland: Lexington Books, 2005.
- Skaar, Elin. „Uruguay: Reconstructing peace and democracy through transitional justice.“ In *After Violence: Transitional Justice, Peace, and Democracy*, hrsg. von Elin Skaar, Camila Gianella und Trine Eide, 67–95. New York: Routledge, 2015.
- Skaar, Elin, Trine Eide und Camila Gianella Malca. *After Violence: Transitional Justice, Peace and Democracy*. New York: Routledge 2015.
- Skweyiya Commission. „Report of the Commission of Enquiry into Complaints by Former African National Congress Prisoners and Detainees.“ 1992. Verfügbar unter: <https://omalley.nelsonmandela.org/index.php/site/q/03lv02424/04lv02730/05lv02731/06lv02869.htm> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Smulovitz, Catalina. „The Past is Never Dead: Accountability and Justice for Past Human Rights Violations in Argentina.“ In *After Oppression*, hrsg. von Vesselin Popovski, 64–85.
- South African History Online. „Apartheid Museum – Johannesburg.“ Verfügbar unter: <https://www.sahistory.org.za/place/apartheid-museum-johannesburg> (letzter Zugriff: 27.11.2020).
- South African Parliamentary Portfolio Committee of Arts, Culture, Science and Technology. „Visit to Vlakplaas from 14 to 16 December 2001.“ 2002.
- Sparks, Allister. *The Mind of South Africa: The Story of the Rise and Fall of Apartheid*. Johannesburg: Jonathan Ball Publishers, 2006.
- Special Prosecutor's Office. *ጸም ያዘለ ዶሴ፣ በጊዜያዊ ወተደራዊ ደርግ ወይም መንግስት ነባሉት በንጹሃን ዜጎች ላይ የተፈጸመ የወን ል ዘገባ*. Addis Ababa: Far-East Trading P. L. C., 2010.
- Stan, Lavinia, ed. *Transitional Justice in Eastern Europe and the Former Soviet Union: Reckoning with the Communist Past*. London: Routledge, 2009.
- Stan, Lavinia und Nadya Nedelsky (Hrsg.). *Encyclopedia of transitional justice*, Bd. 1. Cambridge: Cambridge University Press, 2013.
- Sterio, Milena. „The Yugoslavia and Rwanda Tribunals: A Legacy of Human Rights Protection and Contribution to International Criminal Justice.“ In *The Legacy of Ad Hoc Tribunals in International Criminal Law: Assessing the ICTY's and the ICTR's Most Significant Legal Accomplishments*, hrsg. von Michael Scharf und Milena Sterio, 11–24. Cambridge: Cambridge University Press, 2019.
- Stern, Steve J. *Memorias en Construcción: Los retos del pasado presente en Chile*. Santiago: Museo de la Memoria y los Derechos Humanos, 2013.
- Stickler, Mercedes. „Brief: Land Redistribution in South Africa.“ In *Focus on Land in Africa*, ohne Datum. Verfügbar unter: <http://www.focusonland.com/fola/en/countries/brief-land-redistribution-in-south-africa/>.

- Straßner, Veit. „La lucha continúa! – Der Kampf um die Erinnerungen an die Verschwundenen der argentinischen Militärdiktatur.“ *Totalitarismus und Demokratie: Zeitschrift für internationale Diktatur- und Freiheitsforschung* 3 (2006): 345–386.
- Straßner, Veit. *Die offenen Wunden Lateinamerikas: Vergangenheitspolitik im postautoritären Argentinien, Uruguay und Chile*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2007.
- Straßner, Veit. „Markt, Menschenrechte und Moral, (Neue) Herausforderungen für die Kirche im Cono Sur seit den 1990er Jahren (Argentinien, Uruguay und Chile).“ In *Einstürzende Mauern: Das Jahr 1989/90 als Epochenjahr in der Geschichte des Weltchristentums*, hrsg. von Klaus Koschorke, 291–314. Wiesbaden: Friedrich Verlag, 2009.
- Straßner, Veit. „Uruguay.“ In *Kirche und Katholizismus seit 1945. Bd. 6: Lateinamerika und Karibik*, hrsg. von Johannes Meier und Veit Straßner, 433–446. Paderborn: Schöningh, 2009.
- Straßner, Veit. „From Victimhood to Political Protagonism: Victim Groups and Associations in the Process of Dealing with a Violent Past.“ In *Victims of International Crimes: An Interdisciplinary Discourse*, hrsg. von Thorsten Bonacker und Thomas Safferling, 331–344. Den Haag: Springer, 2013.
- Straßner, Veit. „Vergangenheitspolitik, Transitional Justice und Versöhnung: Begriffliche und konzeptionelle Annäherungen.“ In *Handbuch Transitional Justice*, hrsg. von Anja Mihr, Gert Pickel und Susanne Pickel, 201–231, 218–226. Wiesbaden: Springer, 2018.
- Straßner, Veit. „‘Falsos cristianos’ – Die progressive Kirche Lateinamerikas in der Sichtweise ihrer politischen Gegner.“ In *Religion als Ressource befreiender Entwicklung. 50 Jahre nach der 2. Konferenz des lateinamerikanischen Episkopats in Medellín: Kontinuitäten und Brüche*, hrsg. von Margit Eckholt, 99–120. Ostfildern: Grünewald, 2019.
- Straus, Scott. „How many perpetrators were there in the Rwandan genocide? An estimate.“ *Journal of Genocide Research* 6(1) (2004): 85–98.
- Straus, Scott. *The Order of Genocide: Race, Power, and War in Rwanda*. Ithaca und London: Cornell University Press, 2006.
- Tadeo Fuica, Beatriz. „Presencias y ausencias: Uruguay y los documentales sobre hijos (des) aparecidos.“ *Cine Documental* (2015): 169–196.
- Taylor, Christopher. „The Cultural Face of Terror in the Rwandan Genocide of 1994.“ In *Annihilating Difference: The Anthropology of Genocide*, hrsg. von Alexander Laban Hinton, 137–179. Berkeley: University of California Press, 2002.
- Teeger, Chana und Vered Vinitzky-Seroussi. „Controlling for Consensus: Commemorating Apartheid in South Africa.“ *Symbolic Interaction* 30, 1 (2007): 57–78. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1525/si.2007.30.1.57> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Tegegn, Melakou. „Mengistu’s Red Terror.“ *African Identities* 10(3) (2012): 249–263.
- Teitel, Ruti G. *Transitional Justice*. Oxford: Oxford University Press, 2000.
- Tessema Marshet, T. *Prosecution of Politicide in Ethiopia: The Red Terror Trials*. Den Haag: Asser Printing Press, 2018.
- Theissen, Gunnar. „Object of Trust and Hatred: Public Attitudes toward the TRC.“ In *Truth and Reconciliation in South Africa: Did the TRC Deliver?*, hrsg. von Audrey R. Chapman und Hugo van der Merwe, 191–216. Pennsylvania: Pennsylvania University Press, 2009.
- Theurer, Karina. „Durch Referenden bestätigte Amnestiegesetze in Fällen gewaltsamen Verschwindenlassens unvereinbar mit der Amerikanischen Menschenrechtskonvention: Das Urteil des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Gelman v. Uruguay.“ In *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* (2012): 682–693.
- Thomas, Paul und Kristin Skinstad van der Kooij. „The history syllabus in post-genocide Rwanda.“ *Cogent Education* 5(1) (2018): 154–195.
- Thompson, Susan. *Whispering Truth to Power: Everyday resistance to reconciliation in postgenocide Rwanda, Africa and the Diaspora: History, Politics, Culture*. Wisconsin: University of Wisconsin Press, 2013.

- Thoms, Oskar, et al. *The Effects of Transitional Justice Mechanisms: A Summary of Empirical Research Findings and Implications for Analysts and Practitioners*. Ottawa: CEPI, 2008. Verfügbar unter: <https://www.files.ethz.ch/isn/103597/FullText.pdf>, 68–77 (letzter Zugriff: 23.11.2021).
- Tiba, Firew K. „Mass Trials and Modes of Criminal Responsibility for International Crimes: The Case of Ethiopia.“ In *The Hidden Histories of War Crimes Trials*, hrsg. von Kevin Jerry Heller und Gerry Simpson, 310–311. Oxford: Oxford University Press, 2013.
- Tironi, Eugenio und Guillermo Sunkel. *Modernización de las Comunicaciones y Democratización Política*. Revista Estudios Públicos. Santiago: Centro de Estudios Públicos, 1993.
- Tiruneh, Andargachew. *The Ethiopian Revolution, 1974–1987: A transformation from aristocratic to a totalitarian autocracy*. Cambridge: Cambridge University Press, 1993.
- Todorov, Tzvetan. *Los usos de la Memoria*. Santiago: Museo de la Memoria y los Derechos Humanos, 2013.
- Toggia, Pietro. „The Revolutionary Endgame of Political Power: The Genealogy of ‚Red Terror‘ in Ethiopia.“ *African Identities* 10(3) (2012): 265–280.
- Tola, Babile. *To kill the Generation: The Red Terror in Ethiopia*. Washington DC: Free Ethiopian Press, ²1989.
- Torras, Verónica, Luz Palmás Zaldúa und Marcela Perelman. *Memoria, verdad y justicia como política de Estado: Análisis de políticas públicas implementadas durante los gobiernos kirchneristas (2003–2015) respecto de los delitos de lesa humanidad ocurridos en la última dictadura argentina*. Friedrich Ebert-Stiftung Argentina, Análisis No. 11–2016/September 2016.
- TRC (Südafrika). *Truth and Reconciliation Commission Final Report*. Bd. 6, 2003. Verfügbar unter: https://www.justice.gov.za/trc/report/finalreport/vol6_s5.pdf.
- TRC (Südafrika). *Truth and Reconciliation Commission Final Report*, n. d.
- TRC (Südafrika). *Truth and Reconciliation Commission Final Report*, Volume 6, 2003.
- TRC (Südafrika). *Truth and Reconciliation Commission of South Africa Final Report*, Bd. 1, 1998. Verfügbar unter: <http://choicereviews.org/review/10.5860/CHOICE.37-1803> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- TRC (Südafrika). *Truth and Reconciliation Final Report*, Bd. 2, 1998. <https://www.justice.gov.za/trc/report/finalreport/Volume%202.pdf> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Tronvoll, Kjetil. „The Quest for Justice or the Construction of Political Legitimacy: The Political Anatomy for the Red Terror Trials.“ In *The Ethiopian Red Terror Trials: Transitional Justice Challenged*, hrsg. von Kjetil Tronvoll et al., 84–95. Martlesham: James Currey, 2009.
- Trutkowski, Dominik. *Die ausgehandelten Revolutionen: Politische Kommunikation in Parlament und Öffentlichkeit beim Umbruch zur Demokratie in Spanien und Polen*. Düsseldorf: Droste, 2021.
- Tshishonga, Ndwakhulu. „Cadre Deployment and Its Implications on Service Delivery in South Africa: A Human Development Capability Approach.“ *Journal of Public Administration* 49(3) (2014).
- Tufa, Agron. *Mërkuna e zezë*. Berat: Onufri, 2007.
- Tufa, Agron. *Fabula rasa*. Tirana: Ideart, 2004.
- Turner, Simon. „Making Good Citizens from Bad Life in Post-Genocide Rwanda.“ In *Development and Change* 45(3) (2014): 415–433. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1111/dech.12093> (letzter Zugriff: 27.04.2022).
- United Nations, *Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*. Angenommen und freigegeben zur Ratifizierung und zum Beitritt durch Resolution 39/46 der UN-Vollversammlung vom 10. Dezember 1984, in Kraft getreten am 26. Juni 1987 in Übereinstimmung mit Artikel 27 (1). Verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/cat.aspx> (letzter Zugriff: 24.11.2021).
- United Nations. *Guidance Note of the Secretary-General: United Nations Approach to Transitional Justice*, März 2010. Verfügbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/682111> (letzter Zugriff: 09.11.2021).
- United Nations, Resolution der Generalversammlung, angenommen am 16. Dezember 2005, Anhang, 7–9. Verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/basic-principles-and-guidelines-right-remedy-and-reparation> (letzter Zugriff: 24.11.2021).

- United Nations, Wirtschafts- und Sozialrat, Menschenrechtskommission. *The Administration of Justice and the Human Rights of Detainees*. Revidierter Abschlussbericht von Mr. Joinet aufgrund des Beschlusses 1996/119 der Unterkommission vom 2. Oktober 1997. Verfügbar unter: https://digitallibrary.un.org/record/245520/files/E_CN.4_Sub.2_1997_20_Rev.1-EN.pdf (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 09.11.2021.)
- United Nations, Wirtschafts- und Sozialrat, Menschenrechtskommission. *Promotion and Protection of Human Rights*, 8. Februar 2005. Verfügbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/541829>.
- Universidad Alberto Hurtado, Programa de investigación interdisciplinar en memoria y derechos Humanos. *Guía de Archivos de Memoria y Derechos Humanos en Chile* (2017). Verfügbar unter: https://drive.google.com/file/d/0B7drZJJ_NeStOXBwbWntZlZLd2c/view (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- UN-Sicherheitsrat, *Resolution 955* (8. November 1994). Verfügbar unter: https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/100916_SC_Res_955.pdf (letzter Zugriff: 24.11.2021).
- Valdéz, Patricia. „Tiempo Óptimo‘ para la Memoria.“ In *La imposibilidad del olvido. Recorridos de la memoria en Argentina, Chile y Uruguay*, hrsg. von Bruno Groppo und Patricia Flier, 63–82. La Plata: Al Margen/ Bibliothèque de Documentation Internationale Contemporaine, 2001.
- Vandeginste, Stef. „Reparation pour les victimes de genocide, de crimes contre l'humanité et de crimes de guerre au Rwanda.“ *L'Afrique des Grands Lacs Annuaire 2000–2001* (2000–2001): 5–20.
- Van der Merwe, Hugo. *Assessing the Impact of Transitional Justice: Challenges for Empirical Research*. Washington D. C.: USIPP, 2009.
- Van der Merwe, Hugo. „Evaluation of the Health Sector Hearing: Conceptualising Human Rights and Reconciliation.“ Centre for the Study of Violence and Reconciliation, 2000. Verfügbar unter: <http://www.csvr.org.za/docs/trc/evaluation.pdf> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Van der Merwe, Hugo. „Prosecutions, Pardons and Amnesty: The Trajectory of Transitional Accountability in South Africa.“ In *Critical Perspectives in Transitional Justice*, hrsg. von Nicola Palmer, Phil Clark und Danielle Granville, 443–457. Cambridge: Intersentia Cambridge, 2012.
- Van der Merwe, Hugo. „What Did the TRC Teach South Africa about Democratic Citizenship?“ In *The Limits of Transition: The South African Truth and Reconciliation Commission 20 Years On*, hrsg. von Mia Swart, 169–185. Brill Nijhoff, 2017.
- Van der Merwe, Hugo und Guy Lamb. *Transitional Justice and DDR: The Case of South Africa*. International Center for Transitional Justice, 2011. Verfügbar unter: <https://www.ictj.org/publication/transitional-justice-and-ddr-case-south-africa-brief>.
- Van der Merwe, Hugo und Kathleen Sensabaugh. „Truth, Redress and Reconciliation: Evaluating Transitional Justice from Below.“ In *Rethinking Reconciliation: Evidence from South Africa*, hrsg. von Kate Lefkoe-Everett, Rajen Govender und Donald Foster, 25–44. Cape Town: HSRC Press, 2016.
- Van Dyke, Jon. „The Fundamental Human Right to Prosecution and Compensation.“ *Denver Journal of International Law and Policy* 29 (2000–2001): 77–100.
- Vargas Cárdenas, Andrea. *Referéndum y plebiscito en Uruguay: Mecanismos de aplicación de la consulta popular y ejercicio en casos destacados*. Santiago and Valparaíso: Biblioteca del Congreso Nacional de Chile, Asesoría Técnica Parlamentaria: 2020. Verfügbar unter: https://obtienearchivo.bcn.cl/obtienearchivo?id=repositorio/10221/28313/1/Referendum__plebiscito_y_consulta_popular_en_Uruguay_Rev_BH.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Vázquez Bevilacqua, Mauricio. „A diez años de la creación del Sistema Nacional de Archivos en Uruguay: Análisis de la Ley 18220.“ *Revista de la Facultad de Derecho* 44 (2018): 1–32. Verfügbar unter: <http://dx.doi.org/10.22187/rfd2018n44a6> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Vázquez, Inés et al. *Luchar Siempre: Las Marchas de la Resistencia 1981–2003*. Buenos Aires: Editorial de Las Madres, 2004.
- Vegh Weis, Valeria. „The Relevance of Victims' Organizations in the Transitional Justice Process: The Case of the Grandmothers of Plaza de Mayo in Argentina.“ *Intercultural Human Rights Law Review* 12 (2017): 1–70. Verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/314472205_The_Relevance_of_Vic

- tim's_Organizations_in_Transitional_Justice_Processes_The_Case_of_'Abuelas_De_Plaza_De_Mayo'_i-n_Argentina per cent20Vegh per cent20Weis.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Verbitsky, Horacio. *El Vuelo*. Buenos Aires: Planeta, 1995.
- Vestal, Theodore M. *Ethiopia: A Post-Cold War African State*. Westport: Praeger Publishers, 1999. Vickers, Miranda. *The Albanians: A Modern History*. New York: I. B. Taurus, 2001.
- Vidal, Claudine. „Les commémorations du génocide au Rwanda.“ *Temps Modernes* 56(613) (2001): 1–46.
- Viebach, Julia. „Aletheia and the Making of the World: Inner and Outer Dimensions of Memorials in Rwanda.“ In *Memorials in Times of Transition*, hrsg. von Susanne Buckley-Zistel und Stefanie Schaefer, 69–94. Antwerpen: Intersentia, 2014.
- Viebach, Julia. „Mediating ‚absence-presence‘ at Rwanda’s genocide memorials: of care-taking, memory and proximity to the dead.“ *Critical African Studies* 12(2) (2020): 237–269.
- Viebach, Julia. „Of other times: Temporality, memory and trauma in post-genocide Rwanda.“ *International Review of Victimology* 25(3) (2019): 277–301.
- Viebach, Julia. „Principle 3: The duty to preserve memory.“ In *The United Nations Principles to Combat Impunity: A Commentary*, hrsg. von Frank Haldemann und Thomas Unger, 71–78. Oxford: Oxford University Press, 2018.
- Vital Brasil et al. „Reparación simbólica en América Latina como Política de Estado: La experiencia de asistencia a víctimas en Brasil y la Argentina.“ *Territorios Clínicos de la Memoria* (2019). Verfügbar unter: <https://tecmered.com/reparacion-simbolica-en-america-latina-como-politica-de-estado/> (letzter Zugriff: 11.04.2022).
- Vitalis, Natalia. *Educación Secundaria, censura cultural y dictadura: La expulsión de los enemigos: docentes y textos* (Avances de Investigación). Montevideo: Facultad de Humanidades y Ciencias de la Educación, Universidad de la República, 2011.
- Vorpsi, Ornela. *Das ewige Leben der Albaner*. Wien: Paul Zsolnay Verlag 2007.
- Vorpsi, Ornela. *Il paese dove non si muore mai*. Zürich: Scalo, 2004.
- Vuuren, Hennie van. *Apartheid Guns and Money: A Tale of Profit*. London: Hurst, 2018.
- Waal, Mandy de. „Jacques Pauw on Vlakplaas’ Apartheid Assassin, Dirk Coetzee.“ *Daily Maverick*, 8. März 2013. Verfügbar unter: <https://www.dailymaverick.co.za/article/2013-03-08-jacques-pauw-on-vlakplaas-apartheid-assassin-dirk-coetzee/>.
- Wahyuningroem, Sri Lestari. „Towards Post-Transitional Justice: The Failures of Transitional Justice and the Roles of Civil Society in Indonesia.“ *Journal of Southeast Asian Human Rights* 3(1) (2019): 124–154. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.19184/jseahr.v3i1.11497>.
- Waldorf, Lars. „Revisiting Hotel Rwanda: genocide ideology, reconciliation, and rescuers.“ *Journal of Genocide Research* 11(1) (2009): 101–125.
- Warner, Rachel. „The Workers’ Party of Ethiopia.“ *A Report Prepared by the Federal Research Division of the Library of Congress under an Interagency Agreement*. (Washington DC, 12 October 1984): 1–17. Verfügbar unter: <https://apps.dtic.mil/sti/pdfs/ADA303418.pdf> (letzter Zugriff: 07.06.2022)
- Waschik, Klaus. „Wo ist Trotzki? Sowjetische Bildpolitik als Erinnerungskontrolle in den 1930er Jahren.“ In *Das Jahrhundert der Bilder. Band 1: 1900 bis 1949*, hrsg. von Gerhard Paul, 252–259. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2009.
- Weber, Max. „Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis.“ *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 19 (1904): 22–87.
- Weinrich, Harald. *Lethé: Kunst und Kritik des Vergessens*. München: C. H. Beck, 1997.
- Weinstein, Martin. *Uruguay: Democracy on the Crossroads*. Boulder und London: Westview, 1988.
- Weismantel, Jan. *Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH. Begleitung eines offenen Prozesses*. Berlin: Duncker & Humblot, 2017. *Policing and Society* 4(2) (1994): 99–117. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/10439463.1994.9964687> (last accessed: 14.07.2021).
- Werle, Gerhard und Moritz Vormbaum. *Transitional Justice: Vergangenheitsbewältigung durch Recht*. Berlin: Springer VS, 2018.

- Welp, Yanina und Nadja Braun Binder. „Initiativen und Referenden in Lateinamerika.“ In *Jahrbuch für direkte Demokratie 2017*, hrsg. von Nadja Braun Binder et al. Baden-Baden: Nomos, 2017, 60–85.
- Weschler, Lawrence. *A Miracle, a Universe: Settling Accounts with Torturers*. New York: Penguin, 1990.
- Weschler, Lawrence. „Introduction.“ In *Uruguay Nunca Más. Human Rights Violations, 1972–1985*, Servicio Paz y Justicia, Uruguay, übersetzt von Elizabeth Hampsten, xv–xxix. Philadelphia: Temple University Press, 1992.
- Wibabara, Charity. *Gacaca Courts versus the International Criminal Tribunal for Rwanda and National Courts*. Baden-Baden: Nomos, 2014.
- Wibel, Jacob. „The State of Scholarship on the Ethiopian Red Terror.“ In *Documenting the Red Terror: Bearing Witness to Ethiopia's Lost Generations*, ERTDRC, 89–96. Ottawa: ERTDRC North America Inc, 2012.
- Wieselhaus-Brahm, Eric. *Truth Commissions and Transitional Societies: The Impact on Human Rights and Democracy*. London and New York: Routledge, 2010.
- Wijkman, Anders. „European Parliament Delegation to Observe Federal and Regional Parliamentary Elections in Ethiopia: A Report, 12.–17. Mai 2005.“ (Juni 2005), Annex C, 1. Verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/intcoop/election_observation/missions/2004-2009/20051505_ethiopia.pdf (letzter Zugriff: 20.03.2020).
- Wikinski, Mariana. „Testimonio y experiencia traumática: la declaración ante la justicia.“ In *Experiencias en salud mental y derechos humanos. Aportes desde la política pública*, hrsg. von Ministerio de Justicia y Derechos Humanos de la Nación. Secretaría de Derechos Humanos, 134–141. Buenos Aires: Ministerio de Justicia y Derechos Humanos de la Nación. Secretaría de Derechos Humanos, 2015.
- Williams, Paul. *Memorial Museums: The Global Rush to Commemorate Atrocities*. Oxford: Berg, 2007.
- Wolfrum, Edgar. „Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg: Berichte zur Geschichte der Erinnerung.“ In *Verbrechen erinnern: Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord*, hrsg. von Volkhard Knigge und Norbert Frei, 133–149. München: C. H. Beck, 2002.
- Wogederes, Fikreselaise. *EgnanaAbiyotu?* Los Angeles: Tsehai Publishers, 2014.
- Wolde Giorgis, Dawit. *Red Tears: War, Famine and Revolution in Ethiopia*. Trenton: The Red Sea Press, 1989.
- World Bank. „The World Bank in South Africa: Overview.“ Text/HTML, 2019. Verfügbar unter: <https://www.worldbank.org/en/country/southafrica/overview> (letzter Zugriff: 14.07.2021).
- Xhemalaj, Fatmiroshe. „Kurrikula e histories dhe ndryshimet e saj në Shqipëri 1990–2020.“ In *Reflektimi i periudhës komuniste në kurrikulën e historisë*. Tiranë: IDMC, 2020.
- Young, James. *The Texture of Memory: Holocaust Memorials and Meaning*. New Haven: Yale University Press, 1993.
- Žagar, Mitja. „Rethinking Reconciliation: The Lessons from the Balkans and South Africa.“ *Peace and Conflict Studies* 17(1) (2010): 144–175.
- Zanatta, Loris. *La larga agonía de la Nación Católica: Iglesia y dictadura en la Argentina*. Buenos Aires: Sudamericana, 2015.
- Zehnder, Bruno. *Immunität von Staatsoberhäuptern und der Schutz elementarer Menschenrechte – der Fall Pinochet*. Berlin: Nomos, 2003.
- Zewde, Bahru. „The history of the Red Terror: Contexts and Consequences.“ In *The Ethiopian Red Terror Trials: Transitional Justice Challenged*, hrsg. von Kjetil Tronvoll et al. Martlesham: James Currey, 2009.
- Zewde, Bahru. *A History of Modern Ethiopia: 1855–1991*. Oxford: James Currey Ltd, ²2001. Zewde, Bahru. *The Quest for Socialist Utopia: the Ethiopian Student Movement c.1960–1974*. Addis Ababa: Addis Ababa University Press, 2014.
- Zorbas, Eugenia. „What does reconciliation after genocide mean? Public transcripts and hidden transcripts in post-genocide Rwanda.“ *Journal of Genocide Research* 11(1) (2009): 127–147.

Die Autoren

Ricardo Brodsky ist Direktor des Nationalmuseums Benjamín Vicuña Mackenna in Santiago de Chile. Zuvor war er chilenischer Botschafter in Belgien und Geschäftsführender Direktor des Museums für Erinnerung und Menschenrechte, ebenfalls in Santiago de Chile. Er hat einen Abschluss in Literatur der Universität von Chile und ist Autor der Bücher *Conversaciones con la FECH* (Alfabeto, 1988) und *Trampas de la Memoria* (FLASCO-Chile, 2018).

Jonila Godole ist Geschäftsführende Direktorin des IDMC Institute for Media, Democracy and Culture in Tirana. Ihre akademische Forschung umfasst politische Kommunikation, Mediensysteme und die Rolle der Medien im kollektiven Gedächtnis. Sie schrieb ihre Doktorarbeit über journalistische Kulturen in postkommunistischen Ländern mit dem Titel *Albanian Journalism in Transition* (Papyrus, 2014) an der Fakultät für Journalismus und Kommunikation der Universität Tirana, wo sie seit 2005 lehrt.

Peter Hoeres ist Professor für Neueste Geschichte am Historischen Institut der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und leitet das Projekt „Nach der Diktatur“. Zu seinen Lehr- und Forschungsschwerpunkten zählen neben der Erinnerungsforschung internationale Geschichte, Kulturgeschichte, Mediengeschichte sowie Wissenschafts- und Ideengeschichte. Er war als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Münster, Gießen, Washington, D. C. und Mainz tätig. Er ist Autor zahlreicher Bücher, zuletzt *Zeitung für Deutschland: Die Geschichte der FAZ* (Benevento, 2019) und *Der Kaufhauskönig Helmut Horten und sein Imperium* (zusammen mit Maximilian Kutzner, erscheint demnächst).

Hubertus Knabe arbeitet zu Fragen der Transitional Justice an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, wo er das Projekt „Nach der Diktatur“ betreut. Er ist einer der führenden Forscher zu den Unterlagen der DDR-Staatssicherheit. Von 2000 bis 2018 war er Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen. Er wurde an der Freien Universität Berlin in Politikwissenschaft promoviert und hat zahlreiche Bücher zur DDR veröffentlicht, darunter *Die Täter sind unter uns: Über das Schönreden der SED-Diktatur* (Propyläen, 2007) und zuletzt *17. Juni 1953. Ein deutscher Aufstand* (Langen Müller Verlag, 2023).

Tadesse Semie Metekia wurde an der Universität Groningen zum Thema Internationale Verbrechen und Justiz promoviert. Sein Forschungsschwerpunkt liegt auf dem Gebiet der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Übergangsjustiz. Er bildet Mitglieder der äthiopischen Justiz, einschließlich Militärrichter und Anwälte, in der nationalen Strafverfolgung von internationalen Verbrechen aus. Er ist der Autor von *Prosecution of Core Crimes in Ethiopia: Domestic Practice vis-à-vis International Standards* (Brill, 2021).

Veit Straßner arbeitet als Dozent in der Sekundarschul-Lehrerbildung. Seine Forschungsinteressen umfassen Menschenrechtsfragen und Übergangsgerechtigkeit in Lateinamerika sowie moderne Kirchengeschichte. Er wurde an der Universität Mainz in Politikwissenschaft promoviert. Zu seinen Veröffentlichungen zählt u. a. der Titel *Die offenen Wunden Lateinamerikas. Vergangenheitspolitik im postautoritären Argentinien, Uruguay und Chile* (Verlag für Sozialwissenschaften, 2007).

Hugo van der Merwe ist Senior Research Specialist am Centre for the Study of Violence and Reconciliation in Südafrika. Er ist Mitherausgeber des *International Journal of Transitional Justice*. Seine Forschungsschwerpunkte sind Übergangsgerechtigkeit, Friedenskonsolidierung und Gewaltprävention. Er wurde an der George Madison University in Konfliktanalyse und -lösung promoviert. Sein jüngstes Buch ist *Transitional Justice: Theories, Mechanisms and Debates* (zusammen mit Hakeem O. Yusuf, Routledge, 2021).

Julia Viebach arbeitet als Dozentin an der University of Bristol. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen globale Kriminologie, Massengewalt, Übergangsgerechtigkeit und Menschenrechtsarchive, insbesondere bezogen auf Ruanda. Sie wurde an der Universität Marburg zum Thema Friedens- und Konfliktforschung promoviert. Ihre jüngste Veröffentlichung ist „Place-bound Proximity at Rwanda’s Genocide Memorials: On Coming Home to the Dead and the Affective Force of their Remains“, in *Localising Memory in Transitional Justice*, hrsg. von Mina Rauschenbach, Julia Viebach und Stephan Parmentier (Routledge, 2022).

Register

- AAA (Argentinische antikommunistische Allianz) 282
- Abate, Atenafu 36
- ACHPR (Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker) 81
- AERG (Vereinigung der Studenten und Schüler, die den Genozid überlebt haben, Ruanda) 148, 150
- AESM (All-Äthiopische Sozialistische Bewegung) 56, 58
- AFDD (Vereinigung der Familien von verschwundenen Gefangenen, Chile) 368, 380
- AFEP (Vereinigung der Familien der aus politischen Gründen Hingerichteten, Chile) 369, 380
- Agosti, Orlando Ramón 294
- Ahishakiye, Naphthal 116
- Ahmed, Abiy 77
- AIDSSH (Behörde für Informationen über die Dokumente der ehemaligen Staatssicherheit, Albanien) 266
- Akayesu, Jean-Paul 112, 144–146
- Alfonsín, Raúl 281, 286, 289–298, 301, 303–304, 309, 314, 322–323, 328, 336–338, 343, 409, 490
- Alia, Ramiz 227–228, 234, 238, 242–244, 247–250, 271, 492
- Aliçka, Ylljet 274
- Allamand, Andrés 359
- Allende, Salvador 347, 349, 359, 372, 489
- Álvarez, Gregorio 422, 489
- ANC (Afrikanischer Nationalkongress) 161–162, 166–169, 173–178, 182–186, 188, 190–194, 199, 205, 209–211, 214, 220, 223, 493–494, 518
- ANDM (National-Demokratische Bewegung der Amharen, Äthiopien) 68–69
- ANM (Nationales Archiv der Erinnerung, Argentinien) 315
- APDH (Ständige Versammlung für Menschenrechte, Argentinien) 305, 322, 327, 332
- Arapí, Lindita 274
- Arbnori, Pjetër 245
- Arellano, Sergio 350
- Artigas, José 449
- Asfaw, Legesse 27, 36, 43, 50–52
- Asllani, Muho 249
- Assmann, Aleida 512
- Ateraga, Gesges Gebremeskel 43
- AU (Afrikanische Union) 14, 67–68
- AVEGA (Vereinigung der Witwen des Genozids, Ruanda) 118, 148–149
- Aylwin, Patricio 353–354, 359, 363–364, 370, 373–374, 382, 409
- Bachelet, Michelle 359, 362, 377, 490, 517
- Bagosora, Théoneste 92, 144
- Bakuzakundi, Athanase 105
- Barayagwiza, Bosco 145
- Basson, Wouter 188
- Battle, Jorge 409, 420, 426, 432, 437, 440, 453–454, 472
- Belishova, Liri 249
- Bendini, Roberto 291
- Benedetti, Mario 467
- Bengasi, Dilaver 249
- Benti, Teferi 35
- Berisha, Sali 244–245, 247, 250–251, 254–256, 259
- Bignone, Reynaldo 289, 291
- Bizimungu, Pasteur 97–98
- Blanco, Juan Carlos 420
- Blanco, Juan Carlos 419–420
- Blancos *siehe* NP (Nationalpartei Uruguay)
- Blewitt, Mary Kayitesi 150
- BMZ (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) 2
- Bonafini, Hebe de 328–329
- Bordaberry, Juan María 392, 394–395, 404, 409, 422, 489
- Brida, Tessa 467
- Brokaj, Sabit 251–252
- BStU (Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen) 15
- Buchichio, Enrique 466
- Bufi, Ylli 251
- CADA (Künstlerkollektiv, Chile) 383
- Çami, Foto 249
- Campanella, Juan José 334
- Çarçani, Adil 247
- Carloto, Claudia 325
- Carloto, Estela 325
- Çashku, Kujtim 273
- CCD (Geheime Haftzentren, Chile, Argentinien) 288, 323

- CCHDH (Chilenische Menschenrechtskommission) 369, 380
- CDR (Koalition zur Verteidigung der Republik, Ruanda) 91, 97
- CEDAV (Zentrum für audiovisuelle Dokumentation, Chile) 370
- CEDOC (Dokumentationszentrum, Chile) 370
- Çela, Aranit 247–248
- CELS (Zentrum für Rechts- und Sozialstudien, Argentinien) 287, 298–299, 305, 327, 339
- Cheyre, Emilio 364
- CIA (US-Geheimdienst) 394
- CID (Stadtentwicklungsbezirk, Südafrika) 172
- CIDH (Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission) 307
- CIEPLAN (Gesellschaft zur Erforschung der Wirtschaft Lateinamerikas) 358
- CIRI (Projekt zur Erhebung von Menschenrechtsdaten) 483
- CMMH (Kommission für Museen, Denkmäler und Heraldik, Südafrika) 205
- CNI (Nationales Informationszentrum, Chile) 349, 351–352, 367
- CNLG (Nationale Kommission für den Kampf gegen den Genozid, Ruanda) 118, 127, 130–131, 135–136, 521, 523
- CNR (Nationale Repatriierungskommission, Chile, Uruguay) 431
- CNRR (Nationale Entschädigungs- und Versöhnungskommission, Chile) 360, 374, 379
- CODEF (Vereinigte Äthiopische Demokratische Kräfte) 56
- CODEPU (Vereinigung zur Förderung und Verteidigung der Rechte des Volkes, Chile) 369, 380
- Coleman, Max 170, 181
- Colorados *siehe* Partido Colorado
- CONADEP (Nationale Kommission für verschwundene Personen, Argentinien) 285–286, 293–295, 305–306, 311, 315, 321–325, 332, 337, 340, 342–343, 452
- CONADI (Nationale Kommission für das Recht auf Identität, Argentinien) 313, 324–325
- Contreras, Manuel 349–351, 355, 375, 386, 489
- Corbalán, Álvaro 351
- COSENA (Nationaler Sicherheitsrat, Uruguay) 392, 395, 404
- CPDDHH (Beratende Präsidialkommission für die Formulierung und Umsetzung von Menschenrechtsmaßnahmen, Chile) 377
- CRID (Zentrale Revolutionäre Ermittlungsabteilung, Äthiopien) 35, 42–43
- CRYSOL (Zentrum für Arbeitsbeziehungen und -lösungen, Uruguay) 405, 442, 445, 463–464
- CSVR (Zentrum für die Erforschung von Gewalt und Versöhnung, Südafrika) 215
- CUD (Koalition für Einheit und Demokratie, Äthiopien) 48
- DCSD (Derg-Kampagnen- und Sicherheitsabteilung, Äthiopien) 27, 33, 36, 42–43
- de Klerk, Frederik Willem 179, 184
- de Kock, Eugene 178, 182, 187
- de Vaca Narvaja, Susana Yofre 310
- Delgado Aparain, Mario 467
- Denbel, Jima Dilbo 496, 498
- Derg (Provisorischer Militärverwaltungsrat, Äthiopien) 14, 23–47, 49–59, 61–80, 84
- Desta, Fisseha 42
- DFID (Abteilung für internationale Entwicklung, Ruanda) 150
- DINA (Leitung des Nationalen Geheimdienstes, Chile) 346, 349–352, 355, 367–368, 386, 489
- DIT (Derg-Ermittlungsteam, Äthiopien) 33, 35, 42–43
- DMC (Derg-Militärkomitee, Äthiopien) 33
- DNII (Leitung des Nationalen Informations- und Geheimdienstes, Uruguay) 405
- DP (Demokratische Partei, Albanien) 227, 243–247, 250–251, 253, 255–257, 259–260, 264, 268, 275–276, 492, 506
- DRC (Demokratische Republik Kongo) 154
- DSFU (Schnelle Reaktionseinheit, Äthiopien) 27
- Duzingizemungu, Jean-Pierre 116
- ECCC (Außerordentliche Kammern an den Gerichten von Kambodscha) 13
- EDU (Äthiopische Demokratische Union) 32, 45
- EHRC (Äthiopische Menschenrechtskommission) 48, 79
- ELF (Eritreische Befreiungsfront) 45
- EOC (Äthiopische Orthodoxe Kirche) 70
- EPA (Äthiopische Presseagentur) 75
- EPLF (Eritreische Volksbefreiungsfront) 23, 45–46, 68
- EPRA (Äthiopische Revolutionäre Volksarmee) 41, 45

- EPRDF (Revolutionäre Demokratische Front der Äthiopischen Völker) 40, 45–49, 52–56, 58–60, 68–71, 73, 75–76, 78–81, 495
- EPRP (Äthiopische Revolutionäre Volkspartei) 26, 31–32, 40–41, 45–46, 56, 58, 67, 81
- Erebara, Rudi 274
- ERP (Revolutionäre Volksarmee, Argentinien) 282
- ESMA (Höhere Technischschule der Marine, Argentinien) 288, 310, 318–319, 325, 341, 515–517
- Espinoza, Pedro 351
- Esquivel, Adolfo Pérez 327, 461
- ETO (Offizielle Ingenieurschule, Ruanda) 97
- ETP (Bildungs- und Ausbildungsprogramm, Äthiopien) 73
- ETv (Äthiopisches Fernsehen) 76
- EuGH (Europäischer Gerichtshof) 8
- EUROCLIO (Europäischer Verband der Geschichtslehrer) 269, 271
- FAR (Ruandische Streitkräfte) 153–154
- FARG (Hilfsfonds für Genozid-Überlebende, Ruanda) 113–114, 117–119, 149–150, 508
- FASIC (Sozialer Hilfsfonds der Christlichen Kirchen, Chile) 369, 380
- FDRE (Demokratische Bundesrepublik Äthiopien) 47–49, 52, 55, 62–63, 70, 74, 79
- Fernández Larios, Armando 351
- Ferreira Aldunate, Wilson 409, 412
- FHC (Bundesgerichtshof, Äthiopien) 72
- FIND (Entschädigungsfonds, Ruanda) 508
- Foxley, Alejandro 358
- Frei Montalva, Eduardo 347, 349, 359
- Frei Ruiz Tagle, Eduardo 374–375
- Frente Amplio 412
- Gacaca 14, 19, 85, 100–103, 105–108, 110, 114–116, 120–121, 124, 126–128, 130, 139–142, 158, 498, 500, 508
- GAERG (Vereinigung ehemaliger Studenten und Schüler, die den Genozid überlebt haben, Ruanda) 148, 150
- Galeano, Eduardo 467
- Galtieri, Leopoldo 288–289
- Gambaro, Griselda 335
- Gandhi, Mahatma 207, 519
- GAR (Genozid-Archiv, Ruanda) 123, 126–128
- Garzón, Baltasar 300
- GDP (Bruttoinlandsprodukt) 159, 528
- Gelman, Juan 425–426, 436–437, 440, 459, 462, 472–473, 503
- Gelman, Macarena 436–437, 440
- Gelman, Marcelo Ariel 425
- Gelman, María Macarena 426, 436, 456, 459, 462, 472
- GLR (Region der Großen Seen, Ruanda) 96, 143, 159
- Godoy, Jorge 337
- Grass, Günter 425
- Greiff, Pablo de 313, 435, 468
- Groenewald, Tienie 188
- GTVJ (Arbeitsgruppe für Wahrheit und Gerechtigkeit, Uruguay) 440, 456–457, 460
- GU (Regierung der nationalen Einheit, Ruanda) 97–98
- Guembe, José María 339–340
- Guevara, Ernesto Che 518
- Gutiérrez Ruiz, Héctor 402, 437, 447, 450
- Guzmán, Jaime 359
- Guzmán, Juan 356
- H.I.J.O.S. (Söhne/Töchter für Identität und Gerechtigkeit gegen das Vergessen und Schweigen, Argentinien) 330
- Habyarimana, Juvénal 88–92, 133
- Hailemariam, Mengistu 36, 42, 44, 51–52, 80
- Hazbiu, Kadri 238
- Hebe de Bonafini 329
- Hertz, Carmen 365
- Horne, Cynthia M. 484
- Hoxha, Enver 227–232, 235, 237–238, 242–243, 245, 247, 249, 252, 261, 263–264, 271–276, 492, 525
- Hoxha, Nexhmije 246–247, 249–250, 274–275
- HPR (Haus der Volksvertreter, Äthiopien) 48
- HRW (Human Rights Watch) 60, 99, 139–140, 188, 521
- HUDAs (Stadtbewohner-Vereinigungen, Äthiopien) 34–35, 43
- Huntington, Samuel P. 250, 467, 471
- Ibingira, Fred 96
- IBUKA („Wir erinnern“, Dachorganisation der Genozid-Überlebenden, Ruanda) 93, 99, 116, 127, 131, 133, 135, 137–138, 148–150
- ICC (Internationaler Strafgerichtshof) 487
- ICMP (Internationale Kommission für vermisste Personen, Albanien) 258, 268, 277

- ICTR (Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda) 85, 91, 101, 105, 109–112, 126–127, 139–141, 143–147, 158, 487, 496–497
- ICTY (Internationaler Strafgerichtshof für Jugoslawien) 110–111, 487
- IDMC (Institut für Demokratie, Medien und Kultur, Albanien) 264, 267, 270–271, 273, 573
- IEDU (Einheit zur Evaluation und Verbreitung von Informationen, Äthiopien) 34
- IELSUR (Institut für Rechts- und Sozialstudien, Uruguay) 412, 417–418, 442, 461–463
- IFP (Inkatha Freiheitspartei, Südafrika) 162, 169, 173–175, 190, 199, 211, 214, 493
- IIP (Institut für die Integration von ehemals politisch Verfolgten, Albanien) 254–255, 257, 262, 265, 269
- ILO (Internationale Arbeitsorganisation) 366
- INDDDH (Nationales Institut für Menschenrechte und Ombudsstelle, Uruguay) 437, 439, 442, 446, 458–460
- INDH (Nationales Institut für Menschenrechte, Chile) 368, 389
- Inkatha Freiheitspartei *siehe* IFP (Inkatha Freiheitspartei, Südafrika)
- IRMCT (Internationaler Residualmechanismus für Strafgerichtshöfe) 111
- Isai, Hekuran 234, 238, 247, 259
- ISKK (Institut zur Erforschung kommunistischer Verbrechen und deren Folgen, Albanien) 255, 258, 265–267, 273–274
- Isufi, Ardian 263
- Jiménez, Tucapel 349, 355
- Joinet, Louis 125, 480
- JSC (Justizdienstkomitee, Südafrika) 193
- Kabuga, Félicien 112
- Kadare, Ismail 274
- Kagame, Paul 85, 89, 97–98, 100, 106, 133–134, 521–522
- Kalo, Isuf 274
- Kambanda, Jean 92, 145
- Kanziga, Agathe 91
- KAS (Konrad-Adenauer-Stiftung) 264, 267
- Kayibanda, Grégoire 87–88
- KGB (Komitee für Staatssicherheit, Sowjetunion) 35
- KGM (Kigali Genozid-Gedenkstätte, Ruanda) 127, 130–131
- KIDPP (Komitee für ehemalige politische Gefangene und Verfolgte, Albanien) 253
- Kirchner, Cristina 302, 314, 336, 339, 343
- Kirchner, Néstor 291, 300, 302–303, 309–310, 314–316, 318, 321–322, 324, 329, 331, 336, 339–341, 343, 491, 516
- Kisi, Kristofor 237
- KLSH (Oberste Rechnungskontrollbehörde, Albanien) 254, 259
- Knoch, Habbo 513
- Koselleck, Reinhart 6
- Krassnoff, Miguel 351
- KSG (Khulumani Selbsthilfegruppen, Südafrika) 200–201, 215
- Kumbaro, Saimir 272
- Lacalle, Luis Alberto 417, 472
- Lagos, Ricardo 353–354, 364, 370, 372, 376, 490
- Lambruschini, Armando 294
- Lame, Qemal 274
- Legalitätspartei, Albanien 228
- Leigh, Gustavo 350
- Leighton, Bernardo 349
- Lenin, Wladimir 8, 230, 272
- Letelier, Orlando 349, 351, 355, 375
- Lleshi, Haxhi 248
- Loka, Zef 249
- Lubonja, Fatos 263, 273–274
- Luder, Italo 289
- Macri, Mauricio 321–322, 336
- Malaj, Arben 254
- Malan, Magnus 188
- Mandela, Nelson 183–185, 193, 199, 205, 207, 212, 219, 493–494, 518–519
- Marín, Gladys 356
- Martínez, Virginia 466
- Marx, Karl 230
- Massera, Emilio 294
- Mbeki, Thabo 190
- MEDH (Ökumenische Bewegung für Menschenrechte, Argentinien) 327
- Medina, Hugo 410
- Meiring, Georg 193
- MEISON (All-Äthiopische Sozialistische Bewegung) 31, 41, 81
- Meksi, Alexander 260
- Mena, Odlanier 351
- Mendoza, César 350

- Menem, Carlos 290–291, 297–300, 303, 306–309, 312, 318, 320–321, 331, 333, 336–337, 340, 343, 491, 516
- Merino, José Toribio 350
- Meron, Theodor 111
- MFDD (Mütter und Angehörige von verschwundenen Verhafteten, Uruguay) 412, 414, 442, 454, 456, 458, 462–463
- Michellini, Rafael 418, 447
- Michellini, Zelmara 402–403, 418, 437, 447, 450
- Mino, Rrapi 247–248
- MIR (Bewegung der revolutionären Linken, Chile) 349, 370
- Mitrione, Dan 394
- Mitterrand, François 90
- MK („Speer der Nation“, Südafrika) 176–177, 183, 186, 209
- MLN-T (Nationale Befreiungsbewegung Tupamaro, Uruguay) 393–394
- MMSR (Ministerium für Sozialhilfe und Jugend, Albanien) 265
- Mohammed, Jawar 76
- Montoneros 282, 286
- Morén, Marcelo 351
- MRND (Nationalrevolutionäre Bewegung für Entwicklung, Ruanda) 89–91, 97–98
- Mugesera, Léon 105
- Mujica, José „Pepe“ 421–423, 436–437, 449, 459
- Mukandoli, Annonciata 94
- Murra, Prokop 249
- Myftiu, Manush 248
- Nahimana, Ferdinand 144–145
- Nano, Fatos 250–251, 277
- Nationale Front, Albanien 240
- Nationalpartei Südafrika *siehe* NP (Nationalpartei, Südafrika)
- Nationalpartei Uruguay *siehe* NP (Nationalpartei Uruguay)
- NEC (Nationale Wahlkommission, Ruanda) 99
- Nesho, Gaqo 249
- Ngeze, Hassan 145
- NGO (Nichtregierungsorganisation) 109, 122, 170, 198, 200, 204, 207, 213, 317, 461
- NIA (Nationaler Geheimdienst, Südafrika) 203, 213
- NIC (Nationale Itorero-Kommission, Ruanda) 151
- Nietzsche, Friedrich 6
- NIOD (Institut für Kriegs-, Holocaust- und Genozidstudien, Amsterdam) 127
- NP (Nationalpartei Uruguay) 391, 395, 407–408, 412–413, 429, 450
- NP (Nationalpartei, Südafrika) 161, 164, 166, 185, 199, 214
- NPA (Nationale Strafverfolgungsbehörde, Südafrika) 186, 189–191, 215
- NPSA (Nationale und öffentliche Sicherheitsangelegenheiten, Äthiopien) 42
- NRM (Nationale Widerstandsbewegung, Ruanda) 89
- NS (Nationalsozialismus) 5, 10–11, 13, 15–16
- NURC (Nationale Einheits- und Versöhnungskommission, Ruanda) 85–86, 120–123, 139, 151–153, 156
- OAU (Organisation für Afrikanische Einheit) 90
- Obote, Milton 89
- OCOA (Koordinierungsstelle für antisubversive Operationen, Uruguay) 405, 441
- OL (Organgesetz, Ruanda) 102–104, 108, 114–117, 124, 141
- OLF (Oromo-Befreiungsfront, Äthiopien) 23, 40–41, 45–46, 48, 55–56, 58, 68–69, 495
- Olivera, Héctor 334
- Olivera, Raúl 420
- Onofre Jarpa, Sergio 359
- OPDO (Demokratische Organisation des Oromovolkes, Äthiopien) 68–69
- Operation Condor 349, 367
- Orentlicher, Diane 125, 141, 480, 514
- OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) 267
- PAA oder PPSH (Partei der Arbeit, Albanien) 238, 243–245
- PAC (Panafrikanischer Kongress, Südafrika) 162, 166–167, 175, 178, 182–183, 186, 210, 493
- Pacheco, Jorge 392–393
- Panafrikanischer KongressPAC (Panafrikanischer Kongress, Südafrika) *siehe* NP (Nationalpartei Uruguay)
- PARMEHUTU (Partei der Hutu-Emanzipationsbewegung, Ruanda) 88–89
- Partido Colorado 391–392, 395, 407–409, 413, 426, 429, 453
- Partido Nacional *siehe* NP (Nationalpartei Uruguay)
- PDI (Chilenische Ermittlungspolizei) 381
- PDRE (Demokratische Volksrepublik Äthiopien) 27–28, 42, 47, 55, 63, 78

- Perón, Eva ‚Evita‘ 282
 Perón, Juan Domingo 281
 Peshkëpia, Gëzim 263
 PFSIU (Sonderermittlungseinheit der Polizeikräfte, Äthiopien) 34–35, 43
 PIDEE (Stiftung zum Schutz von Minderjährigen, die aufgrund von Ausnahmeständen in Not gerieten, Chile) 369
 Piñera, Sebastián 373, 377–378
 Pinochet, Augusto 2, 53, 300, 345–346, 348, 350, 353, 356, 368, 375, 385–387, 397, 407, 420, 489–490, 517
 PIT-CNT (Nationaler Gewerkschaftsdachverband, Uruguay) 442, 444–445, 461
 PKSh (Kommunistische Partei Albaniens) 230, 232, 238
 PL (Liberale Partei, Ruanda) 97
 Pllumi, Zef 273
 PMG (Provisorische Militärregierung, Äthiopien) 25, 27, 42
 PPSH oder PAA (Partei der Arbeit, Albanien) 492
 PPSH *siehe* PAA oder PPSH (Partei der Arbeit, Albanien)
 PRAIS (Gesundheitsfürsorge-Programm, Chile) 361, 363, 380
 Prats, Carlos 349, 351
 PS *siehe* SP (Sozialistische Partei Albaniens)
 PSPC (Komitee für den Schutz der öffentlichen Sicherheit, Äthiopien) 34
 PSSH *siehe* SP (Sozialistische Partei Albaniens)
 PTS (Internationaler Index für politischen Terror) 483

 Quinteros, Elena 419–420

 RAF (Rote Armee Fraktion) 8
 Rama, Edi 255
 Ramaphosa, Cyril 191
 Ramizi, Zylyftar 247–248, 492
 Rettig-Kommission 373, 378, 387
 Reyntjens, Filip 100
 RIM (Robben Island Museum, Südafrika) 518
 RIU (Revolutionäre Informationseinheit, Äthiopien) 34
 Rodríguez, Manane 466
 Romo, Osvaldo 351
 Rosencof, Mauricio 467
 RPA (Ruandische Patriotische Armee) 89, 91–93, 95
 RPF (Ruandische Patriotische Front) 85, 89–90, 97–99, 101, 120–121, 138, 140, 154–156, 159–160, 496–497
 RTLM (Ruandische Radiostation) 91, 144
 RTMMM (Museum zum Gedenken der Märtyrer des Roten Terrors, Äthiopien) 67, 73, 524
 RTSh (Albanischer Radio- und TV-Sender) 274
 Ruçi, Gramoz 252
 Rukundo, Emmanuel 144
 Ruli, Genc 247
 Rusesabagina, Paul 157
 RUVTE (Einheitliches Register für Opfer des Staatsapparatsterrorismus, Argentinien) 325
 Rwigara, Diane 98
 Rwigema, Pierre-Celestin 98

 Sábato, Ernesto 323
 SACC (Südafrikanischer Kirchenrat) 179, 189
 SACP (Südafrikanische Kommunistische Partei) 168
 SADF (Südafrikanische Streitkräfte) 172, 181, 186, 206
 SAHA (Südafrikanische Geschichtsarchive) 204
 Salas, Hugo 351
 Salvioli, Fabián 514
 Sanguinetti, Julio María 392, 407–414, 417, 419, 425, 430, 449, 472, 488
 SAPS (Südafrikanischer Polizeidienst) 186, 213
 Scilingo, Adolfo 332, 336
 SDHPR (Sekretariat für Menschenrechte der jüngsten Vergangenheit, Uruguay) 456–457
 SDP (Sozialdemokratische Partei, Ruanda) 97
 Seregini, Líber 409
 SERPAJ (Dienst für Frieden und Gerechtigkeit, Argentinien, Uruguay) 327, 397, 400, 402, 412, 438, 442, 445, 452, 457, 461–462
 Serushago, Omar 144
 Shantoja, Lazër 236
 Shehu, Bashkim 249, 274
 Shehu, Mehmet 236, 238, 249, 263
 SHIK (Nationaler Geheimdienst, Albanien) 244
 Sigurimi (Albanischer Staatssicherheitsdienst) 232–233, 238–239, 241, 243–244, 246–248, 251, 254, 259–262, 265–267, 274–276, 525
 SML (Rechtsmedizinischer Dienst, Chile) 389
 SP (Sozialistische Partei Albaniens) 227, 244–245, 250–251, 256, 259, 275, 492, 506
 SPC (Sonderstrafrecht, Äthiopien) 30
 SPO (Büro des Sonderermittlers, Äthiopien) 26, 32, 38, 40, 44, 49–53, 55, 57–59, 61, 64–66, 71–72, 81

- Staatssicherheitsdienst (DDR) 2, 11, 35, 238, 258, 260, 266, 573
 Stalin, Josef 8, 232
 Stasi *siehe* Staatssicherheitsdienst (DDR)
 Stefani, Simon 247
 StGB (Strafgesetzbuch) 50–51
 SURF (Überlebenden-Fonds, Ruanda) 118, 148, 150
 SWAPO (Südwestafrikanische Volksorganisation, Namibia) 162
- Tafesse, Kassahun 42
 Teferra, Melaku 43
 TGE (Übergangsregierung von Äthiopien) 47, 49, 52–57, 59–62, 64, 66, 71–73, 75, 81
 Thatcher, Margaret 289
 TIG (Gemeinschaftsdienst, Ruanda) 108, 115, 154
 Tito, Josip Broz 229
 TMMMM (Gedenkmuseum und -monument für die Märtyrer Tigrays, Äthiopien) 69
 Townley, Michael 351
 TPLF (Volksbefreiungsfront Tigray, Äthiopien) 23, 31, 40, 45–46, 48, 55–56, 58, 68–69, 71, 81
 TRC (Wahrheits- und Versöhnungskommission) 9, 59, 106, 162, 169, 172–173, 175–180, 184, 186–190, 193, 195–196, 198–204, 206, 210–215, 217–223, 360, 364, 366, 369, 373, 493, 507
 Tsigie, Andergachew 77
 Tufa, Agron 263, 266, 274
 Tulu, Tekla 42
 Tumsa, Gudina 41
 Tutu, Desmond 199, 212, 493–494
 Twagiramungu, Faustin 97–98
 Twagirimana, Boniface 98
- Übergangsregierung (Albanien) 251
 Übergangsregierung (Äthiopien) 23–24, 46–49, 56, 66, 81, 495, 509
 Übergangsregierung (Chile) 363
 UDB (Staatssicherheitsdienst, Jugoslawien) 232
 UDF (Vereinigte Demokratische Front, Südafrika) 168, 177, 183
 UDHR (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) 62
 UdSSR (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) 216, 229
 Umkhonto we Sizwe *siehe* MK („Speer der Nation“, Südafrika)
- UN/UNO (Vereinte Nationen) 11, 14, 77, 87–88, 90, 92, 103–104, 109–111, 113, 125–126, 128, 134, 142, 144, 166, 184, 291, 366, 377, 435, 467, 477, 480, 486–487, 496, 502–503, 506, 508–511, 514
 UNAMIR (UN-Hilfsmission für Ruanda) 90, 92, 134
 UNDP (UN-Entwicklungsprogramm) 431
 UNESCO (UN-Organisation für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation) 369, 385
 Unidad Popular *siehe* UP (Unidad Popular, Chile)
 Unión Cívica, Uruguay 407
 United Party *siehe* UP (Vereinigte Partei, Südafrika)
 UP (Unidad Popular, Chile) 347–349, 359, 384, 489
 UP (Vereinigte Partei, Südafrika) 164
 Uwilingiyimana, Agathe 92, 496
 Uwinkindi, Jean 105
- Valdés, Ernesto Garzón 285
 Valdés, Gabriel 359
 Valech-Kommission (Chilenische Wahrheitskommission) 352, 368, 376–378
 Vázquez, Tabaré 416, 421–422, 430, 440–441, 448–449, 455–456, 458
 Velasco, Andrés 358
 Videla, Jorge Rafael 282, 288, 291, 294, 301, 490–491
 Viera Gallo, José Antonio 359
 Viola, Roberto 288, 294
 Vlok, Adriaan 179, 189
 VOA (Stimme Amerikas) 76
 von Kohl, Christine 242
 Vorpsi, Ornela 274
- Weber, Max 529
 WHO (Weltgesundheitsorganisation) 153
 Wogederesse, Fikreselassie 42
 Woldemariam, Abune Tewoflos 41
 Woldeselassie, Tesfaye 39
 WPE (Arbeiterpartei Äthiopiens) 30, 47, 49, 57
- Xhufi, Pëllumb 272
 Xoxe, Koçi 238–239
- Zalaquett, José 365
 Zenawi, Melese 56, 67, 81
 Zogu, Ahmet 231
 Zuma, Jacob 208

